LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

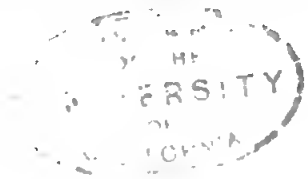

Jahrgang 1869.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.

L403
A5
1869

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 28. December 1868. **№ 1. pro 1869.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. theol., jur. und phil. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. jur. und med. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. **Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath.

182159

Herr Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Bindewald, desgl.
" Kühlenthal, desgl.
" Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
" Graf von Schlieffen, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" de la Croix, Geh. Regierungs-Rath.
" Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath.
" Scholz, Regierungs-Assessor.
" Dr. Hübler, außerordentlicher Professor.

II. **Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Director:

Herr Dr. Krätzig, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Ulrich, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Stieve, Geh. Regierungs-Rath.
" Linhoff, desgl.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. **Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.**

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
" Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Knerk, desgl. — s. I. Abth.
" Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
" Dr. Wiese, desgl.
" Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
" Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
" Dr. Pinder, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
" Dr. Olshausen, desgl.
" de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
" Dr. Stieve, desgl. — s. II. Abth.
" Linhoff, desgl. — s. II. Abth.
" Dahrenstädt, desgl.
" Wätzoldt, desgl.

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
" Scholz, Regierungs-Assessor. — s. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majeſtät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Weſens.
" Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath } — ſ. I. und III. Abth.
" Kühlenthal, desgl. }
" Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
" Dr. Houſſelle, desgl.
" Dr. Frerichs, desgl. und Profeſſor.
" de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — ſ. I. und III. Abth.
" Dahrenſtädt, desgl. — ſ. III. Abth.

Conſervator der Kunſtdenkmäler:

Herr von Quaſt, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klaſſe) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inſpector des Taubſtummen-Weſens.

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Miniſterial-Rath.

Veränderungen ſeit dem 1. Januar 1868:

Es ſind ernannt worden:

der mit der Direction der Abtheilung für die katholiſchen Kirchen-Angelegenheiten beauftragte Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Krätzig zum Miniſterial-Director und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath,

die Geheimen Regierungs-Räthe Dr. Pinder und Dr. Olshauſen zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen,

der Univerſitätsrichter Dahrenſtädt in Greifswald und der Regierungs- und evangeliſche Schulrath Wätzoldt in Breslau zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen;

Als Hülfsarbeiter iſt eingetreten:

der außerordentliche Profeſſor Dr. Hübler in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Stellung und Grundsätze des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in der Verwaltung seines Amts.

Bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats pro 1869 ist die Verwaltung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Haus der Abgeordneten einer sehr weitgehenden Beurtheilung unterworfen worden. Der Herr Minister hat davon Gelegenheit genommen, neben Zurückweisung irrthümlicher oder ungerechtfertigter Angriffe, die Grundsätze, durch die er sich in seinem Amt leiten läßt, ausführlich darzulegen und deren Zusammenhang mit der Vergangenheit nachzuweisen. Wir geben seine hierauf bezüglichen Auslassungen hier wieder, nicht minder als einen Beitrag zur Geschichte des Preußischen Unterrichtswesens, wie als ein Zeugniß der Auffassung, welche die Staatsregierung den wichtigsten Zeilfragen auf dem geistigen und ethischen Gebiet des Lebens der Nation angedeihen läßt.

Auf die Auslassungen des Abgeordneten Richter (Sangerhausen) erwiederte der Minister:

Der Herr Abgeordnete hat Veranlassung genommen, bei der Einleitungs-Debatte über das Budget des mir anvertrauten Ministeriums einen Ueberblick über das System zu geben, nach welchem die Verwaltung dieses Ministeriums nach seiner Ansicht geleitet würde. Er hat diesen Ueberblick über die verschiedenen Gebiete und Zweige derselben hingeführt. Ich folge ihm auf diesem Gange in derselben Reihenfolge, die er aufgestellt hat und fasse zuerst die Verhältnisse ins Auge, die sich in Beziehung auf die evangelische Kirche ihm dargeboten haben. Den Schlüssel zu der Verwaltung, welcher vorzustehen ich die Ehre habe, hat er in einer Auffassung zu finden geglaubt, oder in einem Systeme, welches den Grundsätzen der Selbstverwaltung auf diesem Gebiete durchaus zuwider sei, welches Alles nur von oben her, von einem Punkte aus, reguliren und beherrschen wolle und der Freiheit der Entwicklung, wo sie sich rege, Schranken entgegensetze. Ich kann ihm diese seine Behauptung eben so wenig zugeben, wie ich die Beweise, die er dafür anführt, als richtig und stringent anerkennen kann. Wenn er zurückblickt auf Momente meiner eigenen Vergangenheit, so hätte er wohl auch, insofern er sich eben mit der Person beschäftigt, auf öffentliche Manifestationen auf dem Gebiete der Literatur zurückgehen können, die von mir ausgegangen sind, und in denen ich gerade für den Bereich der evangelischen Kirche und der evangelischen Kirchenverfassung in einer umfassenderen wissenschaftlichen Arbeit den Grundsatz einer synodalen Entwickelung als eine Nothwendigkeit für die evangelische Kirche unseres Vaterlandes anerkannt habe. Schon dazumal — es

iſt vor 22 Jahren geweſen — bin ich auf die Wege hinzuweiſen bemüht geweſen, wie dieſem Ziele näher getreten werden könne. Es iſt richtig, daß ich vor zwei Jahren, als hier über das Budget des diesſeitigen Miniſteriums berathen wurde, ſagte, daß ich das als eine Wohlthat, die meinem Miniſterium zu Theil geworden ſei, anerkenne, daß ſich unter ihm die Kirche in Frieden habe weiter bauen können.

Wenn nun aber in letzterer Zeit eine größere Unruhe auf dieſem Gebiete ſich gezeigt hat, ſo kann ich das doch nicht als ein Unglück und einen Schaden für die Sache anſehen. Denn die Bewegung hat ihr Gutes und eben aus der Bewegung und dem Kampfe — davon bin ich feſt überzeugt — wird ſich gerade für unſere evangeliſche Kirche Vieles und Gutes entwickeln, und ich bin nicht Derjenige, der die Bewegung und den Kampf ſcheut, wenn er geboten wird. Aber wenn man mir den Vorwurf macht, daß in den zwei Jahren, die rückwärts liegen, die Entwicklung der ſynodalen Verfaſſung auf dem kirchlichen Gebiete keine weiteren Fortſchritte gemacht habe, ſo iſt das ein Vorwurf, den ich für meine Perſon nicht annehmen kann. Es liegt dieſe Entwicklung nicht in meiner Hand, ich habe nach der beſtehenden Verfaſſung dabei nur ein begleitendes Votum, dergeſtalt, daß ich durch meinen Einſpruch zwar bis zu einem gewiſſen Grad Schritte hindern kann, aber ich habe nicht die Initiative. Allerdings wäre es mein lebhafter Wunſch geweſen, daß in dieſen zwei Jahren die Entwickelung des ſynodalen Weſens in unſern alten Provinzen jedenfalls bis zur Stufe der Provinzial-Synode zur Ausführung gekommen wäre. Denn ich halte dafür und ſpreche es ganz offen aus, daß die Bildung einer evangeliſchen Provinzial-Synode in unſeren öſtlichen Provinzen, — die weſtlichen beſitzen eine ſolche — das nächſte und dringendſte Bedürfniß und die unerläßliche Aufgabe unſerer Kirchen-Entwickelung iſt, und daß, was in meinen Kräften ſteht, um dieſes Ziel zu erreichen und zwar in einer Weiſe, die kein bloßer Schein iſt, ſondern der Synode einen wirklichen Repräſentativ-Character verleiht — ich es daran nicht werde fehlen laſſen.

Gehe ich von da über auf das, was in den neuen Provinzen geſchehen, ſo ſind in der ſo eben gehaltenen Rede nur zwei Provinzen erwähnt, Heſſen und Hannover, beide nicht in dem richtigen Lichte. In Hannover fand die Preußiſche Regierung, als das Land unter ihre Leitung kam, ein Geſetz vor, welches die Bildung von Kirchenvorſtänden, von Bezirksſynoden und demnächſt einer Landesſynode vorſchrieb. Zur Ausführung gebracht war in dem Augenblicke, wo die Preußiſche Regierung eintrat, nur die Bildung der Kirchenvorſtände. Gleich in den erſten Wochen, nachdem das Land Preußiſch geworden, iſt es geſchehen, daß das Preußiſche Gouvernement, das Miniſterium, dem ich vorſtehe, nach Hannover hin ganz

bestimmte Anweisungen erließ, daß mit der Bildung von Bezirkssynoden und demnächst der Landessynode unverzüglich vorgegangen werde, und es ist von da an in kurzen Terminen der Fortschritt der Sache genau controlirt und gefördert worden, in aller und jeder Weise. Die Schwierigkeit der Durchführung lag auf dem Gebiete der Administration. Die Abgrenzung der alten Superintendenturbezirke im vormaligen Königreich Hannover beruhte nämlich zu einem großen Theile auf ganz alten historischen Entstehungsgründen; es fanden sich Stellen vor, wo eine Synode in zwei oder drei von einander räumlich getrennte, wie Inseln zerstreut liegende Stücke zerrissen war, während die dazwischen liegenden Stücke wieder anderen angehörten. Daß eine solche territoriale Zersplitterung nicht eine richtige Basis darbieten konnte, um einer in sich consolidirten Synodalverfassung zum Unterbau zu dienen, war offenbar; es mußte also, wenn man die Bildung von Bezirkssynoden so ins Leben führen wollte, daß darin eine dauernde Grundlage geschaffen würde, eine Ausgleichung dieser Unzuträglichkeiten eintreten, die zum Theil nicht ohne langwierige Verhandlungen, auch nicht ohne Aufwendungen aus den zur Verfügung der Regierung stehenden Mitteln hat geschehen können. Erst auf diesem Wege ist es möglich geworden, daß in dem gegenwärtigen Momente von hundert und einigen Synoden der Provinz Hannover zwei Drittel bereits zusammengetreten und in Uebung sind, das letzte Drittel in der ersten Hälfte des kommenden Jahres zusammentreten wird, und der Zusammentritt der Landessynode, wie mir von den Behörden jetzt berichtet und versichert worden ist, mit Sicherheit im Herbste des bevorstehenden Jahres erwartet werden kann. Ich bin den Kirchen-Behörden in Hannover das Zeugniß schuldig, daß sie in dem Fortgange dieser Angelegenheit mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind und den ihnen ertheilten Anweisungen genau Folge geleistet haben; ich habe nie wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß sie mit hinterhaltigen Gedanken die Ausführung der Synodal-Ordnung zu hintertreiben bemüht gewesen seien, vielmehr muß ich ihnen das Gegentheil bezeugen.

Wenn der Herr Abgeordnete auf Berufungen, die in der Provinz Hannover stattgefunden haben, Bezug nimmt, so gestehe ich, ich weiß nicht, welche er damit meint; es haben keine Berufungen statt gefunden in dem Sinne, den er hier bezeichnet, als Förderungen einer preußenfeindlichen Gesinnung. ꝛc.

Was die Fonds anlangt, auf welche der Herr Abgeordnete Bezug genommen hat, welche sich in unserem Etat aufgeführt finden, so sind dieselben wohl zum größten Theil — ich glaube, wenn man sie speciell durchginge, würde es fast von allen nachzuweisen sein — in ihren Verwendungen so bestimmt, daß zu einer freieren und selbstständigen Disposition über dieselben durch andere Organe kaum noch

ein Raum übrig bleiben möchte. Ich kann aber versichern, daß principiell ganz und gar kein Grund für die Staats-Regierung vorhanden ist, einer Synodal-Verwaltung, wenn sie sich erst entwickelt haben wird, auch aus den der Staats-Regierung zu Gebote stehenden Mitteln für die den Synoden zuständigen Gebiete das Entsprechende vorzuenthalten; ein principieller Grund besteht dem gegenüber nicht.

Ich gehe von Hannover über zu Hessen, und anticipire vielleicht, wenn ich schon jetzt einige Worte über die Proposition der Staats-Regierung sage, welche darauf hinausgeht, für die Bildung eines Gesammt-Consistoriums in Marburg die entsprechenden Mittel von Seiten der Landesvertretung zu erhalten. In der Provinz Hessen waren es drei Consistorien, welche die Regierung vorfand, eines in Cassel, eines in Marburg und eines in Hanau. Die Bestallung dieser drei Consistorien hatte ihren Grund in den Verwaltungs-Einrichtungen, welche die Kurhessische Regierung im Jahre 1821 hatte ins Leben treten lassen. Es waren damals vier Regierungen in Hessen geschaffen worden, und da die eine dieser Regierungen, die in Fulda, nur eine geringe Zahl von evangelischen Bewohnern in ihrem Bezirke hatte, so hatte man sich auf die drei Consistorien in Hanau, Marburg und Cassel beschränkt und diese an die dort vorhandenen Regierungen angelehnt. Mit dem Wegfall dieser drei Regierungen und der Einrichtung eines Gesammt-Regierungs-Collegiums für Hessen hat auch die Möglichkeit aufgehört, diese drei Consistorien bestehen zu lassen, es blieb nur übrig, ein Consistorium an deren Stelle zu setzen. Die Wahl des Ortes Marburg hat wesentlich darauf beruht, daß in der Zeit, in welcher Hessen noch eine einheitliche kirchliche Gestaltung hatte, ehe die Scheidung in Reformirte und Lutherische eintrat, die sich erst in späterer Zeit vollzog, Hessen in Marburg seinen Mittelpunkt hatte, daß Marburg die älteste protestantische Universität in Deutschland ist, daß die Zusammensetzung der Facultät die Garantie bot zu einer gesunden und keineswegs einseitigen tendenziösen Entwicklung, wie das Gegentheil irrigerweise von dem Herrn Vorredner vorausgesetzt worden ist. Es trat noch das Moment hinzu, daß von den vorhandenen Consistorien das in Hanau namentlich den Wunsch hatte, Marburg möge als Mittelpunkt gewählt werden, weil es räumlich am meisten in der Mitte des Landes liegt; und endlich ist auch das Motiv noch von der Staats-Regierung nicht ganz außer Acht gelassen, daß dieselbe ihrer ursprünglichen Ansicht nach für die ganze Provinz Nassau-Hessen ein Gesammtconsistorium gewünscht hatte, und daß sie erst später von diesem Plan hat abgehen müssen, weil die Verschiedenheit von Nassau einerseits und Hessen andrerseits eine zu große war, als daß eine Zusammenschmelzung dieser beiden Bestandtheile in dem kurzen Uebergangstermin von Einem Jahre, in dem die Regierung frei

walten konnte, ſich hätte bewirken laſſen. Sobald das Geſammtconſiſtorium in Marburg ins Leben getreten ſein wird, wird es die erſte Aufgabe deſſelben ſein — und die Vorbereitungen ſind bereits in dieſer Beziehung getroffen —, auch für Heſſen die Einrichtung einer Synodalordnung herbeizuführen.

In Naſſau, und in dem ganzen Bezirke des Conſiſtoriums von Wiesbaden, ſind die neuen Schritte dazu bereits geſchehen, das Conſiſtorium zu Wiesbaden hat eine Presbyterialordnung, in Anlehnung an die Beſtimmungen der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Kirchenordnung, entworfen, es hat zu deren weiteren Durchführung die Genehmigung der Regierung erhalten, und dieſer Entwurf wird jetzt an die Kirchenvorſtände in Naſſau gehen, um, von dieſen begutachtet, demnächſt ins Leben geführt zu werden. — In gleicher Weiſe ſind Aufträge an das Conſiſtorium in Kiel ergangen, welches ebenfalls für Schleswig-Holſtein die weiteren Schritte zu thun beauftragt iſt, um eine presbyteriale und demnächſt eine ſynodale Ordnung für dieſe Provinz ins Leben zu führen. Ich führe dieſe Thatſachen als Belege an, daß die Königliche Staats-Regierung weit entfernt davon iſt, einer ſelbſtſtändigen Entwicklung der evangeliſchen Kirche in den ihr neu zugefallenen Landestheilen entgegentreten zu wollen, daß ſie vielmehr im Gegentheil ſich ihrer Verpflichtung bewußt iſt, mit poſitiven Mitteln, was in ihren Kräften ſteht, dahin zu wirken, um eine ſolche ins Leben treten zu laſſen, und ich wiederhole nochmals, daß es die entſchiedene Abſicht iſt, eine ſolche ſynodale Entwickelung nicht als ein bloßes Scheinweſen, wie behauptet oder befürchtet wird, eintreten zu laſſen, ſondern daß ein wahrhafter repräſentativer Character damit verbunden werden ſoll.

In einem minder ausführlichen Maße hat die Rede, welche wir eben gehört haben, ſich in Beziehung auf das Unterrichtsweſen verbreitet. Ich glaube, die Beſorgniſſe des Herrn Abgeordneten, die er für dieſes Gebiet ausſpricht, haben ihr Licht zum großen Theile aus der Auffaſſung empfangen, die er von dem kirchlichen Gebiet geglaubt hat herübernehmen zu ſollen; wenigſtens ſind die ſpeciellen Aufführungen, die ich vernommen habe, kaum von ſo großem Gewichte, daß ich in eine detaillirte Erörterung derſelben glaube eingehen zu ſollen. Ueber den einen Punkt, über das Leſebuch in Hannover, iſt ja ſo viel bereits geſprochen und geſchrieben worden. Wenn der Herr Abgeordnete, den hiſtoriſchen und realen Theil deſſelben anerkennend, nur den religiöſen Inhalt deſſelben tadelt, ſo muß ich entgegnen, daß eben dieſer Theil durchaus nicht erſt von der dieſſeitigen Regierung ins Leben gerufen worden iſt, ſondern nur das beibehält, was bereits ſeit 10 Jahren in Hannover üblich geweſen iſt. Und wenn man der Staats-Regierung daraus einen Vorwurf macht, daß ſie dieſes hat ſtehen laſſen, ſo hat dabei die Rückſicht gewaltet, gerade auf religiöſem Gebiete mit einer Schonung und

Zurückhaltung zu Werke zu gehen, die man vielleicht als zu weit gehend ansehen mag. Aber die Staats-Regierung ist sich sehr wohl bewußt, daß sie auf diesem Gebiete nicht nach ihrer eigenen Auffassung und ich möchte sagen Belieben, die Gemüther regieren und beherrschen kann, sondern daß sie wohl thut, auch selbst wenn in einem Landestheile auf religiösem Gebiete Auffassungen vorhanden sind, mit denen sie sich nicht nach allen Richtungen hin identificirt, nicht mit gewaltsamer Hand einzugreifen, sondern darauf zu vertrauen, daß der Geist der Erkenntniß und der Freiheit auf diesem Gebiete von selbst abstoßen und abstreifen wird, was nicht Bestand haben kann — daß das Bewußtsein, einem großen Körper anzugehören, ein Bewußtsein, das auch auf kirchlichem Gebiete sich nicht wird abwenden und abthun lassen, daß dieses Bewußtsein, wenn man ihm Zeit läßt und ihm seine freie Entwickelung gönnt, auch zu einer Einheit und zu einem Zusammenhange führen wird, der höher steht, als ein durch administrative Maßregeln geschaffener und zusammengezwängter. Wenn irgend wo, so wird und muß die Regierung gerade auf dem kirchlichen Gebiete dem Geiste der Freiheit, der in unserer evangelischen Kirche herrscht, vertrauen und ihm die Entwicklung anheimgeben, nur darauf achten, wo diese Entwicklung hinweist, und nachhelfen, aber es sich nicht anmaßen, durch Gewaltacte den Geist umgestalten zu können.

Noch ein Wort in der Kürze. Es ist das Gesammturtheil über die Unterrichts-Verwaltung, über den Stand unseres Unterrichtswesens, aufgestellt worden, daß dasselbe in einer rückläufigen Bewegung begriffen sei, daß die Bildung in unseren Anstalten, in unserem Lehrer-Personale, dem höheren und dem niederen, eine geringere Stufe einnehme, als sie vor einer, ich weiß nicht wie langen Reihe von Jahren, vor zehn oder zwanzig Jahren eingenommen habe. Ja, meine Herren, es ist schwer, ein solches Urtheil in Pausch und Bogen zu fällen; es fällt schwer in das Gewicht, ein solches Urtheil in Pausch und Bogen abzulehnen, und am allermeisten fühlt man die Verantwortung, wenn man selbst an der Spitze der Verwaltung steht. Freilich wäre es ein Leichtes, mit einer einfachen Entgegensetzung, einem einfachen Nein auf diese Anklage zu antworten, und ich könnte es mit gutem Gewissen thun und beweisen; aber ich möchte nichts eingemischt haben, was auch nur den Schein einer Selbstbefriedigung und einer Selbstgenügsamkeit über das, was vorhanden ist, an sich trüge. Deshalb will ich es lieber gern anerkennen, daß auf diesem Gebiete, ebenso wie auf vielen anderen, es einer intensiven Arbeit, einer unermüdlichen Thätigkeit, einer festen Verfolgung der geistigen Ziele, die unserer Nation vorgesteckt sind, auch fernerhin bedarf, um die Höhe zu behaupten und die fortschreitende Entwicklung zu sichern, zu der nach meiner Ueber-

zeugung gerade unſere Deutſche Nation vor allen anderen hier berufen iſt.

Dem Abgeordneten Lent entgegnete der Miniſter:

Ich werde dem Herrn Abgeordneten auf dem Wege folgen, den er mir zuletzt bezeichnet hat und mich nicht in allgemeinen Worten bewegen, ſondern auf die von ihm erwähnten Thatſachen eingehen.

Ich erlaube mir, ſie in Kurzem zu beleuchten.

Die erſte Frage, in welche die Discuſſion eingetreten iſt, war die wegen Errichtung einer neuen höheren Lehranſtalt in Breslau, ob dieſelbe confeſſionslos ſein, oder ob ihr Character in irgend einer anderen Weiſe bezeichnet werden ſoll. Ueber dieſen Gegenſtand ſind Petitionen an das Haus gelangt; ich glaube annehmen zu dürfen, daß ſie auf dem für die Behandlung von Petitionen üblichen Wege diejenigen gründlichen Erörterungen werden finden können, die ſie hier in der Budgetberathung nicht zu finden im Stande ſind. Ich beziehe mich deshalb auf Vorgänge, die das Haus in den Jahren 1862 und 1863 durchgemacht hat. Im Jahre 1862 wurde von dem damaligen Abgeordneten v. Sybel ein ganz ähnlicher Antrag bei Gelegenheit der Budget-Debatte geſtellt; es wurde beantragt, daß alle neu zu gründenden höheren Schul-Anſtalten confeſſionslos gegründet werden ſollten. Dieſer Antrag wurde damals im Jahre 1862 von einer Mehrheit des Hauſes angenommen, im Jahre 1863 wurde er bei der Budgetberathung von Neuem aufgenommen, und es wurde zwei Tage, am 3. und 4. März, über dieſe Frage discutirt. Nach einer ſolchen langen Discuſſion überzeugte ſich das Haus, daß es nicht möglich ſei, dieſe Frage, die eine ſehr große Tragweite beſitzt, bei Gelegenheit der Budgetberathung nebenher zu erledigen: man beſchloß daher, dieſelbe zur Vorbereitung an die Unterrichts-Commiſſion zu verweiſen, und ließ ſie bei Gelegenheit der Budgetberathung fallen. Wir befinden uns heute in einer ähnlichen Lage. Die Sache wird Gegenſtand der Berathung bei ſpeciellen Petitionen werden können, und ich glaube nach dem Vorgange der Jahre 1862 und 1863 es nicht als rathſam empfehlen zu dürfen, jetzt bei Gelegenheit der Budgetberathung die Frage in ihrer ganzen Tragweite neu aufzunehmen.

Es iſt ferner in Bezug auf die Inſtruction für die ſtädtiſchen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 ein Fall angeführt worden, in welchem die Verwaltung über die Geltung oder Nichtgeltung dieſer Inſtruction ſich in widerſprechende Ausſagen verwickelt haben ſoll. Mir iſt von dieſem Falle etwas Näheres nicht bekannt, ich würde dem Herrn Abgeordneten dankbar ſein, wenn er mir darüber beſtimmtere Information ertheilen wollte.

Was die Einführung der Directoren anlangt, ſo erlaube ich mir in Ergänzung deſſen, was ich das vorige Mal hier im Hauſe zu

ſagen die Ehre hatte, nur noch hinzuzufügen, daß auch auf anderen Gebieten der Verwaltung genau dieſelben Principien maßgebend ſind, welche die Unterrichts-Verwaltung in Bezug auf die Einführung der Directoren zur Anwendung gebracht hat. So in Bezug auf die Spitzen der Magiſtrats-Verwaltung. Für die Einführung der Ober-Bürgermeiſter und der Bürgermeiſter, deren Wahl doch ganz gewiß recht eigentlich aus dem communalen Leben und aus der Selbſtthätigkeit der communalen Körperſchaften hervorgeht, iſt durch Geſetz ausdrücklich geordnet, daß dieſelbe durch die Staats-Behörde zu bewirken iſt. Daſſelbe geſchieht in Bezug auf die Einführung derjenigen Perſonen, welche in der kirchlichen Verwaltung durch das Patronatsrecht der Magiſtrate und ſtädtiſchen Behörden zu ihren Stellen berufen werden. Ihre Einführung findet jedesmal durch diejenige Behörde ſtatt, welche ihnen die Amtsinſtruction zu ertheilen und ihre Amtsführung zu beaufſichtigen hat; das iſt die vorgeſetzte kirchliche Behörde, ſowohl auf evangeliſchem als auch auf katholiſchem Gebiet. Daſſelbe findet in der Unterrichts-Verwaltung ſtatt, und ich beziehe mich auf den in dieſem Hauſe wohlbekannten Preußiſchen Staatsrechtslehrer Herrn v. Rönne, welcher in ſeinem Buche über das Preußiſche Unterrichtsweſen bezeugt, daß für die Handhabung des Schul-Patronats die Analogie deſſen gilt, was in Bezug auf das Kirchen-Patronat durch die Geſetze vorgeſchrieben iſt.

Von einer höheren Töchterſchule iſt die Rede geweſen, deren Character als evangeliſche Anſtalt von der ſtädtiſchen Behörde in Zweifel gezogen, von der Staatsbehörde aber als ſolche feſtgeſtellt ſei: Ich erinnere mich des Falles inſoweit genau, daß es ſich hier um eine Anſtalt handelte, welche von einer notoriſch und anerkannt evangeliſchen höheren Töchterſchule abgezweigt iſt, erſt als Filiale derſelben, und die dann ſpäter den ſelbſtſtändigen Character erhalten hat, und daß die Staats-Regierung davon ausgegangen iſt, daß der Zweig dieſelbe Natur trägt wie der Stamm, auf dem er gewachſen iſt.

Ueber einen Streit wegen des confeſſionellen Characters der Realſchule am Zwinger iſt mir nichts näher bekannt geworden. Aus eigener Wiſſenſchaft kann ich aber bezeugen, daß dieſe Schule ihr eigenes Statut hat aus dem Jahre 1830, und daß in dieſem ihr Character als ein beiden Confeſſionen gemeinſchaftlicher unzweifelhaft feſtgeſtellt iſt.

Was endlich die Geſangbuchfrage anlangt, ſo bedauere ich, dem Herrn Abgeordneten darüber keine Auskunft geben zu können. Die Einführung der Geſangbücher iſt ein Gegenſtand, der mit dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten nichts zu thun hat, ſondern der ausſchließlich der Verwaltung der kirchlichen Behörden überwieſen iſt.

Der Abgeordnete Wehrenpfennig hatte zum Schluß seiner Rede gesagt: „Es ist ein altes Wort: die Bildung macht frei. Ich setze hinzu, für uns Deutsche gilt das Wort: die Bildung macht nicht blos frei, sie macht uns auch allein einig. Die Grundsätze dieser (der Preußischen) Cultusverwaltung stehen in Widerspruch mit der Einheit des Preußischen Staates, sie stehen in Widerspruch mit der Einheit der Deutschen Nation!“

Der Minister entgegnete:

Der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig ist in seiner Rede von einer Auffassung ausgegangen, die ich vollkommen theile.

Er ist ausgegangen von der Auffassung, daß der Standpunkt, den das Unterrichtswesen im 16. Jahrhundert eingenommen hat, für heute, für das neunzehnte Jahrhundert nicht mehr durchaus passe, daß Entwickelungen in dem Culturleben vorgegangen seien, die nicht ignorirt werden dürften. Das ist ein Satz, den die Geschichte unseres Unterrichtswesens von Schritt zu Schritt und von Stufe zu Stufe belegt, der aber in keiner Weise die Consequenzen und die Voraussetzungen rechtfertigt, welche im Laufe des Vortrages vorgekommen sind. Allerdings ist von der Zeit der Reformation her bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts für die höheren Bildungs-Anstalten ein anderes Princip nirgend in Deutschland anerkannt gewesen, als das der ausschließlich confessionellen Gestaltung der einzelnen Schulen. Die Reformation hat zuerst auf dem Gebiete der evangelischen Kirche höhere Bildungsanstalten auf dem Fuße, wie wir sie heute besitzen und mit dem Namen der Gymnasien zu bezeichnen pflegen, ins Leben gerufen. Die katholische Kirche folgte ihr nicht lange danach, und beide Klassen von Bildungs-Anstalten gingen parallel, im häufigen Kampf und Widerstreit mit einander, den Gang ihrer Entwickelung. Das höhere Schulwesen wurde zur Zeit des Westphälischen Friedens und noch zur Zeit des Reichsdeputations-Hauptschlusses in dem Maße als ein Annexum der kirchlichen Gliederung angesehen, daß es in diesen genannten Reichsacten als Pertinenz derjenigen Religionspartei bezeichnet wurde, welcher ein größeres oder geringeres Maß von Berechtigung in einem Lande zuerkannt wurde. Wenn in einem Lande einem der beiden Bekenntnisse der öffentliche Religions-Status garantirt war, so wurde ihm gleichzeitig damit nicht nur der Besitz seiner kirchlichen Anstalten, sondern auch die damit verbundenen und in Zusammenhang stehenden höheren Unterrichts-Anstalten als ein rechtmäßiger confessioneller Besitz garantirt. Dieses Princip und die daraus für die Confession hervorgehende Berechtigung ist auch in der eclatantesten Weise von dem Könige Friedrich II. anerkannt worden. Als durch päpstliche Bulle der Jesuiten-Orden aufgehoben wurde, war es König Friedrich der Große, welcher den Jesuiten-Orden in Schlesien nicht aufhob, sondern ihn fortbestehen ließ, so lange bis er zu einer Reorganisation des höheren

Schulweſens ſchreiten konnte. Dann that er es, entzog aber die Mittel, welche der Jeſuiten-Orden für das höhere Schulweſen beſaß, nicht dem katholiſchen Schulweſen, ſondern er centraliſirte ſie zu einem Schleſiſchen katholiſchen Haupt-Schulfonds, aus welchem heutigen Tages noch die Schleſiſchen katholiſchen Gymnaſien erhalten werden.

So iſt nach jeder Seite hin das Princip der Gerechtigkeit von unſern Königen gehandhabt worden. Die Entwicklung, die das öffentliche Leben und die Verhältniſſe der Confeſſionen in Deutſchland genommen haben, hat aber vornehmlich ſeit dem Beginn dieſes Jahrhunderts einen veränderten Weg eingeſchlagen. Bis zum Reichsdeputations-Hauptſchluß waren im Großen und Ganzen die Regierungen und die Bevölkerungen der Einzelſtaaten confeſſionell gleichartig, mit Ausnahmen, die ſich gerade in Preußen zuerſt entwickelt hatten. Durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß aber trat dieſe Miſchung der confeſſionellen Verhältniſſe in Deutſchland ein, daß kaum ein Staat übrig blieb, wo nicht unter einem katholiſchen Regenten bedeutende evangeliſche Landſtriche ſich befunden hätten, und umgekehrt unter einem evangeliſchen Regenten bedeutende katholiſche Landſtriche.

Im weiteren Verlauf der Geſchichte iſt ein Durcheinanderdringen der Confeſſionen, eine Miſchung derſelben, in den verſchiedenen Landestheilen in einem noch viel höheren Maße hervorgetreten. Die Natur eines großen Staates bringt es mit ſich, daß nicht in jeder Stadt und in jeder Provinz, für jedes Amt und für jede Stelle die confeſſionelle Frage und die confeſſionelle Eigenſchaft deſſen, der da berufen werden ſoll, maßgebend ſein kann, ſondern daß bei der Berufung ſehr oft evangeliſche Beamte, evangeliſche Staatsdiener in katholiſche Gegenden kommen und umgekehrt. Es iſt eine Nothwendigkeit, daß die Bevölkerung beider Confeſſionen ſich gegenſeitig kennen und achten lernen muß, wenn der Beſtand des Staates geſichert ſein ſoll. Dieſes Reſultat des gegenſeitig ſich kennen und achten lernens iſt bei uns in der Preußiſchen Monarchie, wir dürfen es mit Dank gegen Gott bekennen, in einem Maße entwickelt, wie vielleicht in keinem anderen Staate. Wir dürfen die Freude darüber ausdrücken, daß dieſes gegenſeitige ſich kennen und achten lernen, dieſes gegenſeitige Reſpectiren der Rechte und Stellungen, die jeder Theil hat, gewiß noch im Wachſen ſein wird, und daß, wo Vorurtheile auf der einen oder anderen Seite noch beſtehen, dieſelben in einem ſteigenden Maße ihren Boden verlieren werden. Dieſe Miſchung der confeſſionellen Verhältniſſe hat dann aber mit Nothwendigkeit dahin geführt, daß die ſcharfe und abſolute Scheidung zwiſchen rein evangeliſchen und rein katholiſchen Anſtalten nicht durchweg hat aufrecht erhalten werden können und aufrecht erhalten werden dürfen. Die erſten Fälle dieſer Art, daß aus confeſſionell geſonderten Anſtalten Simultan-Anſtalten für Evangeliſche und Katholiſche entſtanden, ſind gerade aus

ſolchen Territorial-Veränderungen hervorgegangen. Dies iſt zuerſt geſchehen in Eſſen und in Erfurt, wo früher zwei verſchiedene confeſſionell geſchiedene, kaum lebensfähige Anſtalten vorhanden waren, und wo durch die Vereinigung dieſer beiden ſchwer lebensfähigen Anſtalten auf dem gemeinſamen chriſtlichen Boden je eine lebensfähige hergeſtellt worden iſt.

Das war die Arbeit der Preußiſchen Regierung. Als im Jahre 1862 — ein Fall, den ich in der vorigen Sitzung ſchon erwähnt habe — von dem Herrn Abgeordneten v. Sybel der Antrag geſtellt wurde, alle höheren Lehr-Anſtalten der Preußiſchen Monarchie, ſoweit ſie nicht durch Statut ausdrücklich als confeſſionell bezeichnet ſeien, für confeſſionslos zu erklären, habe ich mich dieſem Antrage widerſetzt. Ich habe aber zu gleicher Zeit erklärt, daß die Königliche Staats-Regierung keineswegs auf dem abſoluten Princip einer confeſſionellen Scheidung ſämmtlicher Anſtalten, auch der neu entſtehenden, beharre, daß ſie vielmehr, wo die gegebenen Verhältniſſe es nothwendig machen, und ein Bedürfniß deutlich erkennbar ſei, ihrerſeits gern die Hand dazu bieten werde, daß gemeinſchaftliche Anſtalten für die beiden Confeſſionen gegründet würden. Dieſe Erklärung liegt in den Acten des Hauſes. Es iſt nun auch dem Magiſtrat in Breslau ganz in dem Sinne, wie im Jahre 1862 hier die Erklärung abgegeben iſt, der Beſcheid zu Theil geworden; es iſt von Seiten der Regierung nicht der mindeſte Widerſpruch entgegengeſetzt worden, eine Anſtalt zu gründen, welche für die beiden in Breslau beſtehenden Confeſſionen errichtet werden möchte. Der Magiſtrat hat dies aber nicht für annehmbar gehalten. Die Regierung hat keineswegs die Stellung genommen, daß nur eine evangeliſche oder nur eine ausſchließlich katholiſche Anſtalt dort gegründet werden ſolle; ſie hat die Hand zum Frieden geboten, zur Ausgleichung der beiderſeitigen Differenzen. Wenn nun von Seiten der ſtädtiſchen Behörden und von Seiten derjenigen Herren, die den Anſpruch derſelben zu dem ihren machen, die Frage ſo geſtellt wird: confeſſionslos oder confeſſionell? ſo iſt dieſe Scheidung nicht erſchöpfend, ſie umgeht und verſchweigt das in der Mitte Liegende, was durch geſchichtliche Entwickelung ſeine Berechtigung auch in unſerem Volke erhalten hat; ſie verſchweigt die Frage von Simultan- oder paritätiſchen Anſtalten. Daß die Königliche Staats-Regierung bei der Feſthaltung dieſes Princips des Simultanen oder Paritätiſchen, über welches hinauszugehen ſie ſich nicht veranlaßt gefunden hat, ſich im Einklange befindet mit denjenigen Grundſätzen, welche die Verwaltung des Preußiſchen Unterrichts in früheren Stadien bereits an den Tag gelegt hat, daß es ihr keineswegs darum zu thun iſt, eine Schroffheit der confeſſionellen und religiöſen Beziehungen erzeugen zu wollen, wie es ihr fälſchlicherweiſe zur Laſt gelegt wird, daß ſie ſich ſehr wohl bewußt iſt, für die Schule und in der Schule nur die großen

Grundsätze des religiösen und sittlichen Lebens zu pflanzen, zum Beweise dessen erlauben Sie, daß ich Ihnen einige Actenstücke vorlegen darf, von denen das eine aus der Verwaltung des früheren Staats-Ministers v. Altenstein herrührt und die ganz das ausdrücken, was die Königliche Staats-Regierung auch heute noch festhält. In einem Erlasse des Staats-Ministers v. Altenstein vom 28. Juni 1826 heißt es unter Nr. 7:

„Vor Allem muß der Lehrer bei dem Religions-Unterrichte nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, daß also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden muß."

Das ist das Princip, welches für das höhere Unterrichtswesen in dem Jahre 1826 von dem Minister v. Altenstein etablirt worden ist und ferner befolgt wird. Es liegt noch eine andere Verfügung vor, aus dem Jahre 1859 und zwar das Reglement für die Realschulen. Darin heißt es:

„Die höhere Aufgabe der beiden oberen Klassen der Realschulen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren; es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Klassen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung bekommen, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre muß ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heiligen Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehren in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewußtsein aus, daß in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft.

Für das Verständniß der heiligen Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das alte und neue Testament nur geringen Werth und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe muß bei den Mittheilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen, weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in großen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen."

Meine Herren, wenn Sie dieſe Erlaſſe ſich vergegenwärtigen, ſo glaube ich, daß die Hinweiſung darauf allein genügt, um den Vorwurf eines engherzigen Confeſſionalismus, für den kein Grund vorhanden iſt, zurückzuweiſen. Auf die Specialien in Beziehung auf die Unterrichts-Verwaltung einzugehen, glaube ich mir verſagen zu dürfen, es würde leicht ſein, auch dieſe Schritt für Schritt zu widerlegen. Ich bemerke nur, daß die Grundſätze, nach denen die Preußiſche Schulverwaltung, ſowohl auf dem Gebiete des Elementar-Schulweſens, wie auf dem Gebiete des höheren Schulweſens zu Werke geht und welche für die Elementarſchule in den bekannten Regulativen niedergelegt ſind, für das höhere Schulweſen in den Actenſtücken, die ich vorgetragen habe, durchaus nicht übereinſtimmen mit dem Bilde, welches der Herr Abgeordnete von den früheren Zuſtänden in Heſſen uns vorgehalten hat, daß alſo die Preußiſche Regierung keineswegs die früheren Zuſtände, wenn ſie ſo ſind, wie ſie geſchildert worden, zu erhalten willens ſein wird, vielmehr das Schulweſen auf denjenigen Fuß zu bringen, wie es in unſeren alten Provinzen beſtanden hat und noch beſteht.

Ich beſchränke mich auf dieſe Bemerkungen und behalte mir vor, im Laufe der Discuſſion, wenn noch Thatſachen vorkommen, auch darauf Antwort zu geben.

Die Auslaſſungen des Abgeordneten Grafen Bethuſy-Huc gaben dem Miniſter Gelegenheit, ſeine Anſichten über den confeſſionsloſen Character der Schulen in folgender Weiſe darzulegen:

Der Herr Abgeordnete Graf Bethuſy-Huc hat in ſeiner Rede zwei Gegenſtände vornehmlich zur Sprache gebracht, den confeſſionsloſen Character der Schule und die Kreisſynoden. Ich werde mich bei der vorgerückten Zeit kurz faſſen. Er begründet die Forderung, daß das höhere Schulweſen confeſſionslos ſein ſoll, auf den Satz, daß beide, Religion und Wiſſenſchaft, ſich am beſten befinden würden, wenn ihre Gebiete getrennt ſind, Eines nicht in das Andere eingreift. Dieſer Satz hat auf den höheren Stufen der wiſſenſchaftlichen Bildung ſeine volle Berechtigung, und ich bitte Sie, auf unſere Univerſitäten zu blicken, in welchen, ſoweit ſie nicht ausdrücklich Bildungs-Anſtalten für Theologen der einen oder der andern Confeſſion ſind, das Princip der wiſſenſchaftlichen Freiheit unabhängig von dem confeſſionellen Character ſeine vollſtändige Ausbildung erlangt hat. Etwas Anderes aber iſt es, wenn es ſich um Schulen handelt, wo die Zöglinge eintreten, zum vollen Gymnaſium mit dem 9. Jahre, in die Vorſchulen, die bei den meiſten Gymnaſien ſind, mit dem 7. oder 8. Jahre, während ſie erſt mit dem 14. Jahre das Alter erreichen, welches ſie befähigt, innerhalb ihrer Confeſſion ein beſtimmtes religiöſes Bekenntniß abzulegen, und wo der letzte Theil ihres Aufenthalts in der Schule, vom 14. bis 18. Jahre in der Regel der kleinere und kürzere Zeitraum iſt, den ſie in dieſer An-

ſtalt zubringen. Ich glaube nicht, daß man Principien, die auf einer höheren Stufe bei dem ſchon heranreifenden Jünglinge ihre Berechtigung haben, ohne Weiteres übertragen kann auf eine Stufe, die dem Kindesalter ſo nahe ſteht, ja zum Theil noch in demſelben ſich befindet.

Meine Herren, wenn die Meinung ausgeſprochen iſt, daß das Wort „confeſſionslos“ in einer gewiſſen tendenziöſen Weiſe von der Gegenſeite aufgebracht worden ſei, ſo wird mir ja der Herr Abgeordnete aus Breslau bezeugen müſſen, daß dieſes Wort zuerſt in den Vorſtellungen des Breslauer Magiſtrats ausgeſprochen iſt, und daß es dort als eine ganz beſtimmte Forderung hingeſtellt iſt. Nicht von Seiten der Regierung oder von irgend einer anderen Seite hat man jener Forderung dieſen Namen aufgedrängt. Jene Seite hat dieſen Namen ſelbſt gewählt zur Bezeichnung deſſen, was ſie damit hat ausdrücken wollen, und wäre dieſer Ausdruck ein in ſich ſo klarer, nach allen Seiten hin durchſichtiger, daß man die Tragweite deſſelben überſehen könnte, ſo würde das Ja oder Nein auf dieſe Forderung nicht blos an der Stelle, die zunächſt darauf zu antworten hat, ſondern auch in den weiteren Kreiſen der Preſſe und öffentlichen Verſammlungen, ich bin es überzeugt — ein einfaches und ſichreres ſein, als es im Augenblicke iſt. Welche Folgen, welche Conſequenzen hat der Ausdruck: „confeſſionslos“? Bezieht er ſich nur darauf, daß evangeliſche und katholiſche Lehrer an ſolchen Anſtalten fungiren können? Das iſt etwas, was zuläſſig iſt. Bezieht er ſich darauf, daß auch ein jüdiſcher Lehrer an ſolcher Anſtalt fungiren kann? Auch das iſt vom Standpunkt evangeliſcher Toleranz für zuläſſig angeſehen worden, und es findet ſtatt. Bezieht er ſich aber darauf, daß ein weder evangeliſches, noch katholiſches, noch jüdiſches, noch ſonſt einer beſtimmten religiöſen Färbung angehörendes Religionsweſen das herrſchende und beſtimmende an der Anſtalt ſein ſoll, ſo bin ich wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen und die Forderung zu ſtellen, daß man mir erſt nachweiſe, was denn das für eine Religion und was für ein Religionsweſen es ſein ſolle. Ich, für meine Perſon, bin nicht im Stande, mir eine Religion vorzuſtellen, die weder evangeliſch iſt, noch katholiſch, noch jüdiſch, noch einen andern beſtimmt ausgeſprochenen Character hat. Ich erkenne auch an, daß in den beiden großen chriſtlichen Confeſſionen, der katholiſchen und der evangeliſchen, ungeachtet der tief greifenden Differenzen zwiſchen ihnen, doch eine große Summe gemeinſamen chriſtlichen Beſtandes vorhanden iſt, die wohl im Stande iſt, auch unter gegebenen Umſtänden ein gemeinſames Unterrichtsweſen zu tragen. Aber damit allein erſchöpft ſich die Frage nicht. Die Schule kann ſich in ihrer ganzen Exiſtenz gar nicht losmachen von einer Menge beſtimmter religiöſer Fragen und Forderungen. Wie hat ſich die religionsloſe Schule zu verhalten in Beziehung auf die Feier der Sonn- und

Festtage? Soll sie den Sonntag allein feiern und den Sabbath, den Sonnabend, nicht? Dann ist das ungerecht gegen die Juden. Soll die religionslose Schule die katholischen und evangelischen Feiertage, die außerhalb des Sonntags liegen, allein feiern, so ist das ungerecht gegen die Juden, die ihre besonderen Feiertage haben. Und wenn andere Religionsparteien noch an demselben Orte bestehen, die ihrerseits wieder andere Festtage haben, so haben auch diese, wenn der Begriff des Confessionslosen zur vollen Consequenz durchgeführt wird, die Berechtigung, zu fordern, daß an diesen Tagen nicht blos die Schüler ihrer Confession von der Schulpflicht freigelassen werden, sondern daß die Schule selbst feiere. Bei einer so extendirten Berücksichtigung aller möglichen Feiertage würde aber ein geordnetes Schulwesen nicht bestehen können. Die Schule hat einen Unterrichtsstoff, in dem sich das religiöse Wesen ganz entschieden ausprägt. Die Schule hat ihre Schulfeierlichkeiten, und nach den Prüfungen ist es gewöhnlich und üblich, daß wir am Schlusse einer solchen Feier das Lied zu singen pflegen: „Nun danket alle Gott," ein Lied, das gewiß keinen exclusiv confessionellen Character trägt, aber allerdings den christlichen Character hat, nicht einen ausschließlich evangelischen oder katholischen. Es enthält aber dieses Lied in seinem dritten Verse das Bekenntniß zu dem dreieinigen Gott. Ja, wenn die Schule sich nicht mehr christlich nennen darf, wenn sie confessionslos sein soll, in dem Sinne, daß auch jedes nichtchristliche Bekenntniß in voller Gleichberechtigung darin steht, so darf auch dieses Lied nicht mehr gesungen werden, und Sie berauben die Jugend dieses Liedes

Die Schule beschäftigt sich mit unserer Deutschen Literatur. Wir haben auf dem Boden unserer Deutschen Literatur keine großartigere Erscheinung, als Luther; er ist der Vater der neuern Deutschen Literatur, der Vater und Schöpfer der Deutschen Sprache, wie sie in seiner Bibel-Uebersetzung niedergelegt ist, und er hat dadurch einen Einfluß geübt, dem sich auch die katholische Kirche in Deutschland, so wenig sie in religiösen Beziehungen mit dem Mann auf demselben Boden steht, nicht hat entziehen können und entziehen kann. Durch ihn und durch seine Nachfolger ist ein Erzeugniß hervorgegangen, um welches jedes andere Volk unser Deutsches Volk beneidet, ich meine das Kirchenlied. Die köstlichsten und poetisch tiefsten Gedanken und Fassungen, die je ein Volk hervorgebracht, finden sich in unserem Deutschen Kirchenliede, und wenn das Deutsche Kirchenlied auch überwiegend evangelisch ist, so hat auch da die katholische Kirche sich diesem Einflusse nicht entziehen können und wollen, und auch in der katholischen Kirche existiren herrliche Kirchenlieder in Deutscher Zunge, die in Gemeinschaft mit evangelischen Schülern gesungen und in der Literatur behandelt werden können. Ja, meine Herren, wenn die Schule sich nicht mehr christlich nennen darf, wenn sie diesen

ganzen Liederſchatz von ſich weiſen muß, der das ganze chriſtliche Bekenntniß in ſich enthält, dann, meine Herren, berauben Sie die Schule und die Jugend eines der köſtlichſten Schätze, welche die Deutſche Nation beſitzt.

In der Schule wird Weltgeſchichte gelehrt. Die Weltgeſchichte hat zwei große Angelpunkte für uns. Sie hat zuerſt den großen Angelpunkt mit dem Erſcheinen Jeſu Chriſti in der Welt. Das iſt der Zeitpunkt, wo die alte Welt abſchließt, wo die neue Welt beginnt. Wie kann ein Lehrer der Geſchichte über die Geſchichte ein wahrhaftes Urtheil fällen, wenn er über die Bedeutung des Erſcheinens unſeres Herrn und Meiſters in der Welt zweifelhaft iſt, was ſie zu bedeuten habe, oder wenn er ſich Schweigen auflegen muß über die Frage: was iſt denn damit in der Welt geſchehen? wenn er vor ſeine Schüler nicht hintreten kann und in ungeſuchter Weiſe, aber, wie es dieſer Unterricht von ſelber mit ſich bringt, doch mit ſeiner ganzen Perſon das Zeugniß ablegen darf: ja, ich bekenne mich zu dieſem in die Welt getretenen Herrn!? Iſt das nicht möglich, darf er das nicht, ſo ſchließt die Geſchichte mit dem Kaiſer Auguſtus, und über Kaiſer Auguſtus hinaus kann keine Weltgeſchichte mehr gelehrt werden.

Ich habe von dem zweiten Angelpunkt unſerer Entwicklung geredet, und wenn ich auch damit der Empfindung mancher der geehrten Herren in dieſem Hauſe wehe thue; ſo muß ich es doch ſagen, dieſer zweite Angelpunkt iſt die Reformation. In der evangeliſchen Schule wird die Reformation als das bezeichnet, und die Conſequenzen, die daraus hervorgegangen ſind, werden in der Weiſe entwickelt, wie wir Evangeliſche es fühlen, wie es uns in Fleiſch und Blut übergegangen iſt. In der katholiſchen Schule iſt eine andere Auffaſſung dieſes welthiſtoriſchen Ereigniſſes berechtigt, und wir ſind weit entfernt davon, der katholiſchen Schule ihre Auffaſſung in dieſer Beziehung rauben zu wollen. Wenn wir nun auf das Gebiet der Simultanſchule treten, ſo wird für die Frage über die Bedeutung der Reformation in der Geſchichte allerdings eine größere Zurückhaltung auf beiden Seiten gefordert, als die ſelbſtſtändige evangeliſche und die ſelbſtſtändige katholiſche Schule es fordert. Man iſt genöthigt zu dem Auswege, der auch thatſächlich befolgt wird, daß der Lehrer der Geſchichte in der Simultanſchule für die Reformation nur gleichſam die einzelnen Namen und Jahreszahlen nennt und ſich eines Urtheiles über die Bedeutung derſelben enthält, weil er, ſei er nun evangeliſch oder katholiſch, der andern Confeſſion, die die Schule mitbeſucht, in ihren religiöſen Empfindungen nicht zu nahe treten darf. Er würde handeln gegen das Geſetz der Schule. Da iſt dann der Ausweg, daß die Behandlung der Reformations-Geſchichte ihrer inneren Bedeutung nach verwieſen wird in den Religions-Unterricht, und der evangeliſche Lehrer, der die evangeliſchen Schüler, und der katho-

liſche Lehrer, der die katholiſchen Schüler in der Religion zu unterrichten hat, iſt frei, iſt berechtigt, und verpflichtet, nach ſeinem Standpunkt, nach ſeiner religiöſen Ueberzeugung ſeinen Schülern auch dasjenige Urtheil über die hiſtoriſche Thatſache darzulegen, welches er für das entſprechende erachtet. Sie ſehen, daß ſchon die paritätiſchen Schule Beengungen mit ſich bringt, die aus der Pflicht der Gerechtigkeit mit Nothwendigkeit hervorgehen. Stecken Sie aber die Grenze ſo weit, daß nicht blos die Divergenz zwiſchen evangeliſch und katholiſch auf dem Schulgebiete gemindert, ſondern daß auch die Divergenz zwiſchen chriſtlich und nichtchriſtlich ausgelöſcht werde, und daß die Lehrer in allen Beziehungen Alles vermeiden müſſen, was den beſtimmten Ausdruck des chriſtlichen Bekenntniſſes in ſich trägt, dann, meine Herren —, ich ſtehe nicht an, es zu ſagen — dann brechen Sie mit unſerer Vergangenheit, auf der das Deutſche Volk und das Deutſche Schulweſen erwachſen iſt, in einer Weiſe, deren Verantwortung ich nicht tragen kann.

Die Organiſation der kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Provinzen hatten die Abgeordneten Richter (Sangerhauſen) und Tweſten beſprochen. Ihre Auffaſſungen, auch in Verbindung mit den Fragen der Organiſation des Unterrichtsweſens, beleuchtet der Miniſter mit folgenden Worten:

Ich bin in einem früheren Stadium der Debatte darauf aufmerkſam gemacht worden, ich möchte nicht mit Worten, ſondern mit Thaten auftreten und meinen Standpunkt beweiſen. Ich bedaure, daß ich in der Rede desjenigen Herrn Abgeordneten, der zuletzt geſprochen hat, welcher ich mit Aufmerkſamkeit gefolgt bin, eine vollſtändige Verleugnung dieſes Grundſatzes habe finden müſſen. Ich habe darin nichts gefunden als Stichwörter, ultra-orthodox, dogmatiſch und wie ſie alle heißen, und Verdächtigungen. Als eine ſolche Verdächtigung muß ich es zurückweiſen, wenn der Herr Abgeordnete hier ausgeſprochen hat, daß man religiöſe Ueberzeugungen als Vorwand gebrauchen wolle für die Unterdrückung der Geiſtesfreiheit. Ich kann ihm ſein perſönliches Urtheil in dieſen Dingen nicht nehmen, ich muß es aber, wenn es eine Bezugnahme auf die Haltung der Staats-Regierung oder auf einzelne Perſonen, oder auf Diejenigen, die mit der Kirche und der Staats-Regierung Hand in Hand gehen, haben ſoll, als eine Verdächtigung zurückweiſen.

Es iſt mir zum Vorwurf gemacht worden, daß man bei der Vorlage einer Etats-Poſition für das Conſiſtorium in Marburg nicht die Stimme des Landes, der Provinz ſelbſt, gehört habe. Das iſt factiſch nicht richtig, indem von meinem Herrn Commiſſarius ſchon ausgeführt worden iſt, daß die Aeußerungen und Gutachten der beſtehenden Conſiſtorien darüber ausführlich und zu wiederholten Malen vernommen worden ſind. Ich muß ferner auf die Thatſache aufmerkſam machen, daß der Erlaß wegen Zuſammenziehung der drei Conſiſtorien — ein Erlaß, deſſen Nothwendigkeit aus thatſächlichen Umſtänden hervorgegangen iſt — bereits im Juni d. J.

in die Oeffentlichkeit getreten, und daß seitdem auch nicht eine Stimme im Lande laut geworden ist, die gegen diese Zusammenziehung sich ausgesprochen hat. Man würde in der Provinz Hessen, wenn man diese Maßregel in dem Lichte auffaßte, wie die Herren Opponenten sie darzustellen versucht, sicherlich die Stimme dagegen erhoben haben; man hat sich aber überzeugt, daß dieselbe auf einer tiefinnern Nothwendigkeit beruht, man ist ihr mit Vertrauen entgegengekommen.

Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich die Situation in Hessen, und fassen Sie ins Auge, was die Staats-Regierung mit der jetzigen Maßregel will und wollen kann. Hessen, ein Land, in welchem anfänglich die Reformation in allen seinen Theilen gleichmäßig zur Ausführung kam, welches nach den Grundlagen seines reformatorischen Bestandes nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein schien, in eine Spaltung der beiden evangelischen Confessionen zu verfallen, ist dennoch durch die spätere historische Entwickelung in diese Spaltung hineingetreten, eine Spaltung, die zu gleicher Zeit mit politischen Begebenheiten, mit Landestheilungen, in Zusammenhange stand. Jetzt ist der Moment eingetreten, daß diese früher politisch getrennten Theile des Landes Hessen wieder unter Einem Gouvernement, unter dem Preußischen, vereinigt sind. Es ist die Möglichkeit damit gegeben, daß ein gemeinsames Streben nach gemeinsamen Zielen für diese früher getrennten Theile eintreten kann, und ich constatire es nochmals mit Freuden, daß sich in diesen früher getrennten Theilen ungeachtet der confessionellen Verschiedenheiten, die sich ausgebildet haben, dennoch eine große Summe von gemeinsamem Bestande und ein Verlangen ist, daß diese Spaltung zu einer höheren Einheit sich vereinige. Der Gedanke einer Einigung der Confessionen im Kirchenregiment ist in Hessen auch nicht neu. In Cassel hat das Consistorium, obwohl es über eine große Majorität von Reformirten das Kirchenregiment zu üben hat, dennoch auch einen Theil von lutherischen Glaubensverwandten in seinem Bezirk, ebenso in Marburg. In Marburg ist der überwiegende Theil des Consistorialbezirks von Lutherischen bewohnt, der kleinere Theil, aber ein immerhin ansehnlicher Theil, von Reformirten; und in diesen beiden Consistorien ist daher von ihrer ersten Gründung im Jahre 1821 an eine Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen im Kirchenregimente herkömmlich und ausgesprochen gewesen. Was nun die Union in Hanau anbelangt, so liegt es ja der Königlichen Staats-Regierung am allerentferntesten und muß es ihr am allerentferntesten liegen, diesem Stande der kirchlichen Verfassungsbildung Eintrag thun zu wollen. Wir haben das Gedächtniß der Union im vorigen Jahre nicht nur allhier, in den alten und in den westlichen Provinzen des Landes, wir haben es auch in Nassau, und ebenso in Hanau gefeiert, und die Staats-Regierung ist mit Freuden darauf

eingegangen, hat mit Freuden ſich dazu bekannt, zu dieſem großen kirchengeſchichtlichen Ereigniſſe, und von ganzem Herzen ihre Mitwirkung eintreten laſſen. Wie ſollte die Staats-Regierung, die es gebilligt und ſich darüber gefreut hat, daß das Conſiſtorium in Wiesbaden bei dem Antritte ſeines Amtes in einer öffentlichen Proclamation den beſtimmten Willen und die beſtimmte Erkenntniß ihrer Pflicht ausſprach, die dort beſtehende Union aufrecht zu erhalten, — wie ſollte dieſe ſelbe Staats-Regierung darauf ausgehen können und wollen, in dem Hananer Bezirk, wo die Union in gleich rechtmäßiger Weiſe eingeführt iſt und beſteht, eine Gegenwirkung üben zu wollen! Ich muß auch dieſe Vorausſetzung, wenn ſie gehegt werden ſollte, als eine unrichtige Inſinuation zurückweiſen.

Aber, meine Herren, ich habe an einer anderen Stelle ſchon geſagt und ſagen müſſen, daß die Königliche Staats-Regierung nicht Herr des Glaubens iſt und nicht den Confeſſionsſtand der Länder, in deren Beſitz ſie gekommen iſt, nach ihrem Willen und Belieben umgeſtalten kann. Wenn in Hannover — und ſo liegen die Sachen in Hannover — die dort beſtehende Kirchen-Ordnung das evangeliſch-lutheriſche Bekenntniß als das Fundament der dortigen Kirche ausſpricht, wenn die Mitglieder der Conſiſtorien nach beſtehender Ordnung verpflichtet ſind, ſchriftlich zu bezeugen, daß ſie auf dieſem Bekenntniſſe ſtehen, wenn für die Landesſynode, die in Ausſicht ſteht, in der von der Vorſynode entworfenen und von der Landesvertretung genehmigten Kirchen-Ordnung ausdrücklich ſteht, daß die Mitglieder der Landesſynode ſich zu dem evangeliſch-lutheriſchen Bekenntniſſe bekennen ſollen beim Eintritt in die Synode — ich ſage, wenn das der objective Rechtszuſtand des Landes Hannover iſt, was ſollte man von einer Staats-Regierung denken, die auf dieſem gegebenen, ihr überkommenen Rechtszuſtande etwas Anderes verfolgen könnte, als dieſem Rechtszuſtande ſeine volle Gerechtigkeit und ſeine volle freie Entwicklung und Ausgeſtaltung zu gewähren. Sie haben, meine Herren, aus einem Munde — obwohl es vielleicht nicht parlamentariſch iſt, darauf hinzuweiſen —, aber Sie haben in öffentlichen Bekanntmachungen, deren Autorität Sie reſpectiren werden, geleſen und viele von Ihnen vielleicht gehört, daß die Preußiſche Regierung mit der Union auf das Innigſte verbunden iſt, daß ihr nichts lieber iſt und nichts werther ſein kann, als wenn die evangeliſche Union geſunde Fortſchritte macht. Sie haben aber auch zu derſelben Zeit und bei derſelben Gelegenheit die ebenſo beſtimmte Erklärung vernommen, daß es fern liegt von der Königlichen Staats-Regierung, fern liegt von den Organen, die nach dem Willen Seiner Majeſtät des Königs zu handeln haben, dieſe Ziele in eigenmächtiger Weiſe gegen den Willen und gegen die freie Selbſtbeſtimmung der Betheiligten zu verfolgen. Gewiß, meine Herren, iſt das kein wünſchenswerther Zuſtand — und ich muß auch darauf weiter eingehen —, daß für

die verſchiedenen Theile des Preußiſchen Landes nicht eine einheitliche oberſte evangeliſche Kirchen-Behörde beſteht; und wenn auf die Zwieſpältigkeit zwiſchen der Stellung des Ober-Kirchenrathes für die alten Provinzen des Landes und der Stellung des Miniſters der geiſtlichen Angelegenheiten für die neuerworbenen Provinzen hingewieſen iſt, ſo iſt das eine Zwieſpältigkeit, von der ich nur von ganzem Herzem wünſchen kann, ſie ſo bald wie irgend möglich überwunden zu ſehen. Aber, meine Herren, der Act, durch welchen die neuerworbenen Provinzen der Krone Preußen und dem alten Beſtande des Landes einverleibt worden ſind, iſt ein politiſcher geweſen; die Kirchen dieſer Länder haben nun und nimmermehr von vorn herein — entſchuldigen Sie, daß ich den Ausdruck gebrauche — für Eroberungen und als eroberte angeſehen werden können.

Die Kirche hat gerade nach dem Princip des Art. 15 auch in dieſen neuen Landen als eine ſelbſtſtändige Gliederung angeſehen werden müſſen, ſoweit ſie eine ſolche ſchon unter dem früheren Gouvernement empfangen hatte. Das war geſchehen, wie ich wiederhole, in Hannover, und zwar für die lutheriſche Kirche in Hannover bis zu dem Grade, daß der Königlichen Staats-Regierung gar nichts Anderes übrig blieb, als einfach und gewiſſenhaft das auszuführen, was das vorgefundene Staats- und Kirchengeſetz verordnete; dagegen hat die Königliche Staats-Regierung nichts der Art vorgefunden in Schleswig-Holſtein, in Naſſau und in Heſſen, oder was davon vorhanden geweſen iſt in Heſſen, doch nur in den allerdürftigſten Anfängen, die keineswegs das ſichere Fundament für ein unmittelbares practiſches Fortſchreiten geben können. Was hat nun die Königliche Staats-Regierung in dieſen Gegenden gethan? Sie hat in Wiesbaden und in Kiel Conſiſtorien eingeſetzt, die nicht, wie man imputirt, von der Abſicht ausgehend, als ob mit der Einſetzung dieſer Conſiſtorien oder am Ende mit der Ueberweiſung an die höhere Inſtanz, an den Ober-Kirchenrath, die Freiheit und die Selbſtſtändigkeit der Kirche abgeſchloſſen wäre. Ich muß dieſe Auffaſſung, wie ich ſie zu wiederholten Malen hier in dieſem Hauſe zurückgewieſen habe, als nicht die meinige und als nicht die meiner Herren Amtsvorgänger auch heute zurückweiſen. Es iſt nicht an dem, daß die Staats-Regierung der Anſicht war, es ſei durch die Conſtituirung des Evangeliſchen Ober-Kirchenraths der Artikel 15 ausgeführt. Die Staats-Regierung weiß ſehr wohl, daß dazu noch ganz andere Dinge gehören. So wie die Staats-Regierung dieſes für die Geſammtheit des Landes weiß, ſo weiß ſie es auch für die neuen Provinzen, daß die Conſtituirung der Conſiſtorien in denſelben keineswegs der Abſchluß der Verfaſſungsarbeit ſein kann und ſein ſoll, und ich habe in einer früheren Debatte hier gleichfalls ausgeführt, welche Schritte bereits geſchehen ſind und welche Schritte ferner zu geſchehen haben, um dem Ziel näher zu kommen. Nun, meine Her-

ren, wenn aber das als ein Wunſch aufgeſtellt wird — und ich nehme gar keinen Anſtand, hier offen zu erklären, daß es auch mein Wunſch iſt, daß eine gemeinſchaftliche Organiſation der evangeliſchen Kirche, alte und neue Provinzen zuſammengefaßt, zu Stande kommen möge — wenn das der Wunſch, und ich glaube der berechtigte Wunſch iſt von Jedem, der es mit der evangeliſchen Kirche von ganzem Herzen aufrichtig meint, und ſie lieb hat, dann können wir eine ſolche Zukunft doch nicht durch irgend welchen gewaltſamen Act conſtituiren; wir können der Hannoverſchen Provinzial-Synode, wenn ſie zuſammentreten wird, nicht dictiren: du ſollſt unter den und den Bedingungen mit der übrigen evangeliſchen Kirche des Landes dich vereinigen, wir können es nicht einmal in der zur Erreichung des Zieles erforderlichen Weiſe den Provinzen am Rhein und Weſtphalen octroyiren, denn dort haben die Synoden bei allen Verfaſſungs-Aenderungen ein letztbeſtimmendes Votum, und eine Verfaſſungs-Aenderung, welche dort in Geltung treten ſollte, müßte ſanctionirt werden durch dieſe Synoden. Und wenn wir dies anerkennen und anerkennen müſſen für dieſe gegliederten Theile des Landes, wäre es nicht unbillig, wenn wir für Heſſen, für Naſſau und für Schleswig-Holſtein ſagen wollten, deshalb, weil ihr noch keine ſolchen Organe habt, in welchen der Wille der Kirche ſich in eurer Provinz ausſprechen kann, deshalb ſteht ihr noch eben unter dem oberſten, — man hat geſagt, abſoluten — Kirchenregimente und ihr werdet nicht gefragt! Nein, meine Herren, das iſt nicht meine Anſicht. Meine Anſicht iſt, daß die Vereinigung, die ich von ganzem Herzen erſehne, zu Stande komme auf dem Wege der Freiheit und der Selbſtbeſtimmung, und daß zunächſt in dieſen Provinzen die Organe, die Synoden geſchaffen werden, die im Stande ſeien, als Repräſentation des kirchlichen Lebens in dieſen Provinzen ihr Schlußvotum über eine Geſammtverfaſſung der evangeliſchen Kirche in Preußen abzugeben. Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt die Regierung vom erſten Tage ab, wo es für ſie feſtſtand, daß dieſe neuen Provinzen unter ihre Leitung treten würden, ausgegangen, und von dieſem ſelben Princip beherrſcht iſt auch die jetzige Propoſition wegen des Conſiſtoriums in Marburg. Ich muß es ſagen, ich ſehe keine Möglichkeit, mit den drei kleinen zerſplitterten Conſiſtorien, denen, nachdem ihnen die Regierungen entzogen worden ſind, an die ſie ſich haben anlehnen können, eine weſentliche Stütze ihres äußerlichen Beſtandes fehlt, — ich ſage, ich erachte es nicht für eine Möglichkeit, mit dieſen — Bruchſtücken gleichſam, in eine große Organiſation einzutreten, die den ganzen Landestheil umfaſſen ſoll. Soll die Presbyterial-Ordnung aufgerichtet werden, ſollen Synoden geſchaffen werden, welche das Land zu repräſentiren im Stande ſind, ſo bedarf es für die Uebergangszeit zur Durchführung dieſes Planes eines Organes, welches im Stande iſt, die Aufgabe und die Arbeiten zu bewältigen,

und das ſoll das Conſiſtorium in Marburg ſein. Warum Marburg gewählt iſt, habe ich bei einer früheren Gelegenheit ſchon ausgeſprochen. Meine Herren, laſſen wir doch die Todten ruhen und beſchäftigen uns mit den Lebenden! Wenden Sie Ihre Augen auf die Männer, welche der evangeliſchen Facultät in Marburg angehören, und ich glaube, jeder unbefangene Mann aus Heſſen wird Ihnen ſagen müſſen, daß dieſen Männern gegenüber alle Beſorgniſſe und Befürchtungen, die mit ſo grellen Farben hier ausgeſprochen worden ſind, nicht gerechtfertigt ſind.

Ich habe noch ein Wort zu ſagen über die Organiſation des Volksſchulweſens in Hannover und über die Stellung der Conſiſtorien daſelbſt. Es iſt in Bezug auf das Volksſchulweſen in Hannover von vielen und ſehr achtbaren Seiten die beſtimmte Meinung und Ueberzeugung ausgeſprochen worden, daß die beſtehende Organiſation, wonach die Conſiſtorien die Leitung des Volksſchulweſens haben, auf einem nicht anzugreifenden Rechtsbeſtande beruhe, daß es ſich hier um Rechte der Kirche handle, welche ohne Mitwirkung der Kirche nicht alterirt werden könnte. Ich theile dieſe Anſicht nicht. Ich vergegenwärtige mir unſre Verfaſſungsurkunde, welche mit klaren und dürren Worten ausſpricht, daß die Leitung des Schulweſens dem Staate gebührt, und vergegenwärtige mir zugleich das, was die frühere Hannoverſche Verfaſſung vom Jahre 1848 enthalten hat, welche gleichfalls den Grundſatz ausſprach, daß die Beaufſichtigung des Volksſchulweſens auf vom Staate eingeſetzte Behörden übertragen werden ſollte. In Folge dieſer Beſtimmung der Hannoverſchen Verfaſſungsurkunde wurde verhandelt, und es kam eine weſentliche Umgeſtaltung der Organiſation der Conſiſtorien damals zu Stande: es wurden beſondere Abtheilungen für das Volksſchulweſen in und bei den Conſiſtorien errichtet, und man nahm an, daß durch dieſe Organiſation das erfüllt ſei, was in der Verfaſſungsurkunde von 1848 vorgeſchrieben iſt. Das iſt für die Vergangenheit auch gar nicht zu bezweifeln, und ebenſowenig kann die Freiheit der gegenwärtig für Hannover maßgebenden geſetzgebenden Gewalten angezweifelt werden, daß, wenn ſie es für angemeſſen halten, ſie dieſen Beſtand fortbeſtehen laſſen können, weil dieſe Abtheilungen für das Volksſchulweſen nicht als Organe der Kirche im engeren Sinne des Wortes anzuſehen, ſondern weil ſie Behörden ſind, die von der Staatsgewalt eingeſetzt ſind. Alſo der Artikel der Hannoverſchen Verfaſſungsurkunde und der Artikel unſerer Verfaſſungsurkunde würden nicht alterirt ſein, wenn man den Beſtand fortdauern ließe, wie er im Augenblick iſt. Ich habe aber, als die Organiſationsfrage für das Schulweſen in Hannover im Schooße des Staats-Miniſteriums zur Sprache kam, die Ueberzeugung gehabt und bin danach verfahren, daß der Organiſationsplan, der für uns in den alten Provinzen in Bezug auf das Kirchen- und Schulweſen beſteht, im Großen und

Ganzen, abgesehen von der Frage wegen Verwaltung der Kirchen-exterma, über welche ich eine von den Vorschriften der Regierungs-Instruction abweichende Ansicht habe, dem erheblichen Bedürfnisse von Kirche und Staat entspreche, ein adaequater Ausdruck dafür sei.

Ich bin daher darauf ausgegangen und habe mich durch die lebhaften Bewegungen, welche in Hannover selbst gegen diese Auffassung aufgetreten sind, nicht davon abbringen lassen, den Uebergang des Volksschulwesens von den Consistorien auf die in Hannover einzurichtenden Regierungen zu vertreten, eben aus dem Grunde, weil die Leitung dieses Volksschulwesens einer staatlichen Behörde gebührt, und die Rücksicht, welche der Kirche gebührt, auf dem Wege richtig zu erreichen ist, wie wir es in dem älteren Theil von Preußen haben, daß man Männer in die Regierung setzt, welche das kirchliche Interesse zu vertreten befähigt und Willens sind. Durch die Debatten, welche in voriger Woche hier im Hause stattgefunden haben, und durch den Beschluß, der zunächst freilich nur in der Vorberathung gefaßt ist, der aber doch — ich darf es wohl annehmen — auch in der Schlußberathung wiederholt werden wird, hat aber die Lage der Dinge sich wesentlich verändert. Es sind die Voraussetzungen gefallen, auf denen mein Veränderungsplan beruht hat. Ich kann aber in dieser Frage nicht anders zu Werke gehen, als mit fortwährender Rücksichtnahme auf dasjenige, was auf dem Gebiete der politischen Administration geschaffen wird. Nun liegen in diesem Augenblicke drei Möglichkeiten vor. Die eine Möglichkeit ist: Die Leitung des Schulwesens zu lassen, wie sie im Augenblicke ist, bei den Consistorien, bis über die politische Organisation irgend etwas Weiteres beschlossen sein wird; eine zweite Möglichkeit wäre, die Leitung des Volksschulwesens von den Consistorien abzutrennen und sie den Landdrosteien zu übergeben; eine dritte Möglichkeit wäre, die Leitung des Volksschulwesens von den Consistorien abzutrennen und sie im Provinzial-Schulcollegium zu centralisiren. Ich kann mich in diesem Augenblick und ehe es noch feststeht, welches denn der schließliche Ausgang der Debatten im Hause über die politische Organisation in Hannover sein wird, über diese Frage nicht schlüssig machen. Es stehen große und sehr bedeutende Schwierigkeiten namentlich dem Projecte entgegen, welches der Herr Abgeordnete Twesten aufgestellt hat. Ich bitte Sie zu bedenken, meine Herren, daß die Entfernung von Hannover aus, welches doch der Mittelpunkt des Schulcollegiums ist und auch des Volksschulwesens werden müßte, von da bis zur Stadt Norden sich auf 40 Meilen ausdehnt, bis Otterndorf an der Nordsee gegen 30 Meilen, die andern Distancen werden ungefähr 20—15 Meilen betragen. Es würde ferner nach der Zahl der Volksschulen und nach der Zahl der bisher damit beschäftigten Volksschulräthe eine Zahl von fünf evangelischen und einem katholischen Schulrath erforderlich sein, und ich kann die Be-

ſorgniß nicht unterdrücken, daß es vielleicht doch mit großen, practiſch nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft ſein möchte, auf die hier vorgeſchlagene Organiſation einzugehen. Ich will mich aber nicht weiter darüber verlieren, ich betrachte dieſe Frage als eine offene und muß ſie als eine offene Frage anſehen ſo lange, bis die Thatſachen feſtſtehen, welche die politiſche Organiſation der Provinz Hannover für die Zukunft beſtimmen werden.

Auf Anlaß der Rede der Abgeordneten Lasker und Karſten ſprach ſich der Miniſter über die Reſultate der Unterrichts-Verwaltung aus:

Der Herr Abgeordnete Lasker hat in ſeiner Rede die Verhältniſſe des Unterrichtsweſens in ihrer Totalität, mit Ausſchluß der Univerſitäten, zum Gegenſtande ſeiner Betrachtung gemacht. Er iſt zu dem Schluß gekommen, daß die Verhältniſſe deſſelben ſich in einem von Jahr zu Jahr ſich verſchlechternden Zuſtande befinden. Er hat dieſe Behauptung durch mehrere Ausführungen zu begründen geſucht, und zerfallen dieſe ſeine Ausführungen in zwei Haupttheile. In dem einen Theile ſucht er durch eine Reihe von Specialfällen diejenigen Unzuträglichkeiten — nicht zu erſchöpfen, ſondern nur beiſpielsweiſe darzulegen, welche auf dieſem Gebiete hervorgetreten ſeien; in dem zweiten Theile ſeiner Ausführung geht er auf die inneren Gründe und auf die Principien zurück, welche dieſen Erſcheinungen ſeiner Anſicht nach zu Grunde liegen, und auf die Mittel, welche ſich zur Abhülfe darbieten würden.

Was den erſten Theil dieſer Darſtellung anlangt, nämlich die Specialitäten, ſo würde es ſich, wenn ich ihm auf die Einzelheiten derſelben folgen wollte, an ſehr vielen Stellen nachweiſen laſſen, daß dieſelben zum Theil auf unzuverläſſigen und ungenauen Nachrichten beruhen, wie er denn ja ſelbſt bei mehreren derſelben nur Zeitungsnachrichten, von denen er ſelbſt anerkennt, ſie ſeien ihm nicht ganz verſtändlich, zum Belage und zur Baſis hat anführen können. Ich würde ihm nachweiſen können, daß bei anderen derſelben ein beſtimmter thatſächlicher Irrthum von ſeiner Seite zu Grunde liegt, der zwar erklärlich, aber deshalb doch immer vorhanden iſt: wie beiſpielsweiſe in denjenigen Stücken, die er über die Schule in Arolſen angeführt hat. Ich würde mich dagegen verwahren können, daß ſchwebende Sachen, die noch nicht ihre letzte Entſcheidung gefunden haben, als Grund der Anklage erhoben werden. Ich würde weiter hinweiſen können auf Punkte, wo ihm die geſetzlichen Beſtimmungen nicht in ihrer Totalität gegenwärtig geweſen ſind; wie beiſpielsweiſe bei dem Punkte, wo er bei der Preußiſchen Schulordnung die §§. 12—15 heranzieht, dabei aber überſieht, daß der §. 17 ausdrücklich und geſetzlich der Regierung das Recht zugeſteht, da, wo die in dem Geſetze genannten Minima der Lehrergehälter nicht ausreichen, zu höheren überzugehen. Endlich würden auch noch Fälle

übrig bleiben, die zur Anklage benutzt sind, wo die Regierung in höchster Instanz selber bereits Remedur getroffen hat; wie beispielsweise bei dem Erlaß eines Landraths im Erfurter Regierungsbezirk über den Wirthshausbesuch der Lehrer, der allerdings über das Maß hinausgegangen ist, welches in dieser Beziehung anwendbar erscheint.

Indessen glaube ich, mich mit ihm im Einverständnisse zu befinden, wenn ich in die detaillirte Behandlung dieser Specialfälle nicht eingehe aus dem Grunde, den er seinerseits anerkennt. Er selbst hat erklärt, daß es nicht möglich ist, die Regierung für alle Fälle in oberster Instanz verantwortlich zu machen. Andererseits hat er angeführt, daß ebensowenig die verschiedenen angeführten einzelnen Fälle das ganze Material erschöpften, und wenn ich ihm gern zugestehe, daß in der That noch andere Gegenstände vorhanden sein mögen, die hier herangezogen werden könnten, so glaube ich, können wir in diesen gegenseitigen Zugeständnissen uns begegnen.

Wichtiger als diese Details ist die Frage: woher rühren die Mißstimmungen, von denen er redet, und welches ist der Grund derselben? — Er findet den Grund derselben darin, daß die Regierung nicht die Organe geschaffen habe, welche der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens dienen, und daß, wo und insoweit dieselben vorhanden sind, die Regierung der Selbstthätigkeit dieser Organe in einer kleinlichen Weise entgegentrete.

Wären diese Behauptungen in ihrer Totalität begründet, ich würde ihm und seinen Conclusionen vollkommen Recht geben müssen. Ich glaube aber, er ist in seinen Voraussetzungen zu weit gegangen. Betrachte ich die Gegenstände, welche zu Conflicten und zu Differenzen zwischen der Regierung und zwischen den Gemeinden geführt haben, und die in der Presse und in der Einwirkung auf die öffentliche Meinung vorzugsweise ausgebeutet werden, so treten mir hauptsächlich zwei Gegenstände entgegen, bei denen sich eine solche Mißstimmung kundgegeben hat. Der eine betrifft die Erhöhung der Lehrergehälter, vornehmlich auf dem Lande. Und da ist ja nicht in Abrede zu stellen, daß in dieser Sache ein mehr oder weniger starker Widerstand und eine Abneigung, namentlich von Seiten der Landgemeinden, die zur Erhöhung der Lehrergehälter beitragen sollen, hervorgebracht ist. Ich will auch ganz und gar nicht in Abrede stellen, daß an einzelnen Stellen und in einzelnen Fällen bei der Durchführung dieser großen Generalmaßregel vielleicht mit Härte, vielleicht nicht immer mit ganz sorgfältiger Beobachtung und Erwägung der individuellen und einzelnen Verhältnisse zu Werke gegangen sein mag. Im Großen und Ganzen aber kann ich diese Behauptungen nicht als zutreffend anerkennen; im Großen und Ganzen sind die Königlichen Regierungen, in deren Hände die Ausführung dieser Maßregel gelegt ist, mit großer Einsicht und mit großer Gewissenhaftigkeit, mit sorgfältiger Berücksichtigung dessen, was die einzelnen

Gemeinden leiſten können, zu Werke gegangen. Es war eine zwingende Nothwendigkeit für die Staats-Regierung, mit der richtigen Verwendung der durch die Bewilligungen dieſes Hauſes und des anderen Factors der Geſetzgebung ihr zu Gebote geſtellten 200,000 Thlr. gleichzeitig auch die Leiſtungsfähigkeit der Gemeinden ernſtlich in Anſpruch zu nehmen, wie dieſes ja auch hier im Hauſe und mit vollem Rechte gefordert worden iſt. Denn das wäre doch offenbar eine Ungerechtigkeit und eine Beeinträchtigung der minder vermögenden Gemeinden des Landes geweſen, wenn man jene Summe lediglich zu Zulagen hätte verwenden wollen für die vorhandenen Lehrerſtellen, ohne Unterſchied, ob eine Aufbeſſerung derſelben aus den Kräften der Gemeinden möglich ſei oder nicht; es wäre ein Widerſpruch geweſen mit den Grundſätzen der Verfaſſungs-Urkunde, welche die Leiſtungen des Staates erſt ſubſidiariſch in Anſpruch nehmen, nachdem die Gemeinden das Ihrige gethan haben. Es war alſo, wenn die Königliche Staats-Regierung nicht dieſe 200,000 Thlr. zurückbehalten oder in unwirthſchaftlicher Weiſe verwenden wollte, für ſie eine gebotene Pflicht, von Gemeinde zu Gemeinde anzufragen und nachzuſehen, ob die Gemeinden im Staude ſeien, die nothwendige Verbeſſerung der Lehrergehälter herbeizuführen, und erſt an den Stellen, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichten, mit Zuſchüſſen aus dieſer Summe von 200,000 Thlrn. einzutreten. Nun werden Sie mir zugeben, meine Herren, daß eine Maßregel, die über das ganze Land geht und die den Zweck hat und den Erfolg gehabt hat, daß außer jenen aus dem Staatsfonds verwendeten 200,000 Thlrn. noch einmal ſo viel und mehr, vielleicht noch 300,000 Thlr. dazu, aus den Gemeinden herbeigeſchafft worden iſt, — daß eine ſolche Maßregel unpopulär iſt; denn eine Nöthigung zum Zahlen wird nirgends gern geſehen. Aber, meine Herren, wir haben auf der andern Seite auch die Erfahrung gemacht, daß die Herbeiſchaffung dieſer Mittel nicht gelungen wäre, wenn die Regierung ihrerſeits Nichts dazu gethan, ſondern es einfach der Selbſtverwaltung und der Selbſtbewilligung der Gemeinden überlaſſen hätte. Man hat in der Regel — und grundſätzlich iſt das überall vorgeſchrieben geweſen, wenn auch in einzelnen Fällen Abweichungen im Drange des Geſchäfts vorgekommen ſein mögen — der Gemeinde zuerſt die Verpflichtung hingeſtellt, daß ſie für ihren Lehrer zu ſorgen und ihm eine höhere Summe zu bewilligen habe; man hat dieſe Summe nach vorgängiger Verhandlung feſtgeſtellt und von der Gemeinde Schritte gefordert, dieſe beizubringen, und erſt wenn die Gemeinde ſich deſſen geweigert hat und man keine Hülfe in den Local-Organen zur Verbeſſerung des Lehrergehalts hat finden können — erſt dann iſt die Regierung dazu übergegangen, nun im Wege der adminiſtrativen Anordnung und des Zwanges, wozu die Regierung nach den beſtehenden Geſetzen berechtigt iſt, den Zuſchuß herbeizu-

ſchaffen. Die Regierung muß die Inpopularität, die in dieſer Maßregel liegt, auf ſich nehmen; ſie thut es aber mit gutem Gewiſſen, weil ſie ſich verpflichtet gefühlt hat, dem Stande, für deſſen Aufhülfe ſo lebhafte Empfindungen von allen Seiten ſich kund gegeben haben, dem Lehrerſtande, zu Hülfe zu kommen und weil ſie, wie durch Zahlen nachzuweiſen, auch wirkliche Hülfe geſchaffen hat. Um dieſen Preis nimmt die Regierung gern einen großen Theil der Inpopularität auf ſich; ſie nimmt, um der Wohlthat willen, welche dem Lehrerſtande dadurch zu Theil geworden, gern die Mißſtimmung auf ſich, die aus dieſer Maßregel hervorgegangen iſt.

Zum zweiten iſt ein Grund der Mißſtimmung, der namentlich in der Preſſe ſich geltend gemacht hat, zu finden in denjenigen Conflicten und Differenzen, welche zwiſchen der Regierung und zwiſchen den ſtädtiſchen Behörden, den ſtädtiſchen Schuldeputationen und den Magiſtraten ſtattgefunden haben. Die Summe dieſer Differenzen iſt von der Preſſe als eine viel größere dargeſtellt worden, als ſie es wirklich iſt. Daß einer ſo großen Zahl von ſtädtiſchen Communen gegenüber und einer ſo großen Zahl von Schulen, um die es ſich handelt, in einem ſo großen Lande, wie die Preußiſche Monarchie, daß es da an Differenzen und Zwieſpalten nicht fehlen kann, wird ein Jeder zugeben. Es ſind auch bis zu den letzten 6 oder 8 Monaten dergleichen Differenzen nur im Einzelnen vorgekommen und ſind erledigt worden oder ſtehen geblieben, ohne daß große Bewegung und Unruhe daraus hervorgegangen iſt. Mit Freuden kann ich ausſprechen, daß es mir namentlich mit den größeren Communen im Lande bis vor kurzer Zeit immer gelungen iſt, in einem recht guten Einvernehmen auf dieſem Gebiete zu bleiben und ich muß mit Dank anerkennen, daß dieſe größeren Communen ſehr anſehnliche und große Opfer für das Schulweſen, für das höhere Schulweſen ebenſo, wie für das untere, nicht geſcheut haben; aber erſt ſeit einiger Zeit iſt es Sitte geworden, alle Fragen, jede Differenz, lange ehe ſie zum Austrag gekommen iſt, wenn ſie noch im erſten Stadium der Verhandlung ſich befindet, in die Preſſe zu bringen, und daraus gleich Waffen der Anklage zu ſchmieden. Ich halte dies für unrichtig, und ich glaube, wenn einer die Sache unbefangen anſieht, ſo muß man anerkennen, daß hier eine große Uebertreibung ſtattfindet. Aber ſehen wir uns auch die Differenzpunkte ſelbſt näher an, ſo ſind es meiſt Punkte, in denen es ſich darum handelt, daß die Communen nicht innerhalb des wirklich beſtehenden Rechtsbeſtandes bleiben wollen, ſondern wo zum Theil über die beſtehende Rechts-Ordnung hinaus von ihrer Seite Anträge erhoben werden. Der Herr Abgeordnete ſelbſt hat, indem er die Haltung der Adminiſtration auf dem Gebiete des höheren Schulweſens zu characteriſiren verſucht, eine Reihe von Attributionen derſelben, welche ihr Kraft des Geſetzes zuſtehen, in den Kreis nur adminiſtrativer Befugniſſe verwieſen,

insbesondere die Handhabung es Bestätigungsrechts und der Disciplin. Das sind aber Dinge, die ja in ganz positiven Gesetzen, in der Gesetz-Sammlung publicirt, vorgeschrieben sind. Was die Handhabung des Bestätigungsrechts — anbelangt, so begreife ich, daß eine Commune, ein Patron, dem ein von ihm präsentirter Mann zu dem Amte, für welches er ihn geeignet hält, nicht bestätigt wird, dies unangenehm empfindet, aber man kann doch nun und nimmermehr sagen, daß damit dem Rechte entgegengetreten werde. So verhält es sich auch in Bezug auf die Frage der confessionslosen Schulen, von denen vielfach die Rede gewesen ist.

Die Staats-Regierung ist ganz einfach geblieben in der Rechts-Ordnung, die sie überkommen hat von ihren Vorgängern. Macht man der Staats-Regierung es zum Vorwurf, daß in allen den Fragen, wo von Seiten der städtischen Verwaltungen auf neue Entwickelungen, auf neue Principien gedrängt wird, daß sie sich nicht beeilt, daselbst schöpferisch legislativ einzutreten — so geht man, glaube ich, zu weit, man verlangt von der Administration Etwas, was die Administration eben nicht leisten kann, was nur die Gesetzgebung zu leisten im Stande sein würde.

Der Herr Abgeordnete ist dann weiter übergegangen auf die Frage des Unterrichts-Gesetzes. In diesem Stücke habe ich zunächst einen Irrthum zu berichtigen, in dem er sich befindet, wenn er nämlich meint, daß die Vorlage der jetzt in diesem Hause zur Berathung stehenden Gesetze erst erfolgt sei durch eine Immediat-Eingabe einer Anzahl von Lehrern: das ist nicht der Fall. Die Veranlassung dazu ist ganz einfach ausgegangen, wie ich es auch bei Einbringung des Gesetzes erklärt habe, von dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten im Jahre 1865. Damals hat das Haus der Abgeordneten selbst den Wunsch ausgesprochen, die Staats-Regierung möge sobald als möglich ein Gesetz einbringen, welches die äußeren Verhältnisse der Volksschulen regele. Derselbe Antrag wurde in den Jahren 1866 und 1867 von diesem selben Hause erneuert. Die Staats-Regierung hat ihn aufgenommen, sie konnte aber im Jahre 1866 mit der Vorlage des Gesetzes noch nicht kommen, weil in diesem Jahre zu den bisherigen acht alten Provinzen des Landes drei neue hinzutraten und die zu lösende Aufgabe nicht von der Basis einer allgemeinen Gesetzgebung auf die einer nur provinziellen Regulirung herabgesetzt werden konnte.

Im Jahre 1867 hat die Staats-Regierung einen Entwurf eingebracht; er ist im Herrenhause nicht zur Verhandlung gekommen. Wenn nun der Herr Abgeordnete daraus, daß die Commission des Herrenhauses diesem Gesetz-Entwurf gegenüber in einer wenig entgegenkommenden Weise sich verhalten hat — ein Argument entnimmt, welches die Schlechtigkeit dieses Entwurfes beweisen soll, so glaube ich, ist er von seinem Standpunkte aus nicht ganz logisch zu Werke

gegangen, denn die Einwendungen, welche an einer anderen Stelle gegen den Geſetz-Entwurf gemacht worden ſind, beruhen weſentlich auf Motiven, die von den ſeinigen verſchieden ſind. Die Ablehnung, die von Seiten der Commiſſion erfolgt iſt, würde vielmehr den Beweis liefern, daß der Geſetz-Entwurf — mag er an ihm ausſetzen, was er will — doch jedenfalls den Auffaſſungen näher ſteht, von denen er ausgeht, als die Auffaſſungen, von denen die Commiſſion in dem anderen Factor der Geſetzgebung ausgegangen iſt. Die von dieſer Commiſſion gemachten Ausſtellungen müßten daher, von ſeinem Standpunkte aus, nicht als Mängel, ſondern als Vorzüge des Geſetz-Entwurfs gelten.

Er glaubt nun, daß der Unruhe auf dem Gebiete des Unterrichts am beſten abzuhelfen ſei, wenn ein Geſetz vorgelegt würde, welches das ganze Unterrichtsweſen umfaßt und welches auf das Princip der Selbſtverwaltung ſtärker und anders zurückgeht, als es bisher der Fall geweſen iſt. Ich glaube, daß in dieſer Auffaſſung ſich manche Selbſttäuſchung einmiſcht, die wohl die weitern Verhandungen (welche bei der Berathung über die Geſetz-Entwürfe ſelbſt ſtattfinden werden) doch nach mancher Seite hin klarer ſtellen werden. Die Vorlage eines Unterrichts-Geſetzes in ſeiner Totalität, welcher principiell ja nichts entgegenſteht, die vielmehr durch die Verfaſſungs-Urkunde entſchieden gefordert iſt, würde, glaube ich, ſchwerlich den Fortſchritt auf der Bahn der Geſetzgebung fördern. Das, was gegenwärtig vorliegt, enthält Fragen, bei welchen vielleicht eine Möglichkeit vorhanden iſt, eine Einigung zwiſchen dieſem Factor und dem andern Factor der Geſetzgebung und der Königlichen Staats-Regierung zu Stande zu bringen, Fragen, die überwiegend auf unmittelbar practiſchen Bedürfniſſen und auf unmittelbar practiſcher Behandlung derſelben beruhen. Die Erfahrung iſt ja in allen Dingen oft genug gemacht worden, daß Männer oder Parteien, die von verſchiedenen Grundanſchauungen ausgehen, nicht einer den andern überzeugen, daß ſie aber deſſenungeachtet auf dem Gebiete des practiſchen Lebens, wenn und ſo weit es ſich darum handelt, einem wirklichen Bedürfniß abzuhelfen, dennoch Punkte der Vereinigung finden können. Das iſt der Grundgedanke und das Grundmotiv, von dem aus die Vorlage der gegenwärtigen Geſetze erfolgt iſt. Die Staats-Regierung beſorgt, daß wenn Fragen, die ſo tief in die principiellen Anſchauungen von Kirche, Staat und Schule eingreifen, in ihrer Totalität jetzt durch ein Unterrichtsgeſetz in die Berathung hineingezogen werden, dann ſchwerlich eine Einigung über die practiſchen Bedürfniſſe, insbeſondere über die Nothverhältniſſe des Lehrerſtandes, zu Stande kommen würde. Es wird den Erwägungen und der Beſchlußfaſſung des Hauſes vorbehalten bleiben, wie weit daſſelbe auf dieſe Anſchauung eingehen zu können glaubt; aber in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlung finde ich

mich nicht in der Lage, zu der Anſicht überzugehen trotz der Einwendungen, die gemacht werden, daß es ein verkehrter Weg ſei, den die Staats-Regierung mit der Vorlage dieſes Geſetzes eingeſchlagen hat. Vielmehr halte ich feſt an der Meinung, daß ſie den richtigen und practiſchen Weg eingeſchlagen hat und daß trotz alledem, was dagegen geſprochen und angeführt iſt, dennoch die Möglichkeit vorhanden iſt, auf dieſem Wege wirklich brauchbare Reſultate für das practiſche Leben zu gewinnen.

Was die Erweiterung der Selbſtverwaltung anlangt, auf die der Herr Abgeordnete einen ſo großen Werth legt, ſo bin ich weit entfernt, eine ſolche in ihrer Bedeutung, inſonderheit auch für die Unterrichts-Verwaltung, zu unterſchätzen. Ich darf aber doch auch nicht verſchweigen, daß noch nicht alle die Vortheile der Selbſtverwaltung, die das beſtehende Recht darbietet, ausgenutzt und ausgebeutet ſind. Wir haben für die Landſchulen Verordnungen, die ihren Urſprung ſchon in den erſten Decennien unſeres Jahrhunderts haben, wonach überall Schulvorſtände eingeführt werden ſollen und — ich glaube — mit ſehr wenigen Ausnahmen auch eingeführt ſind, Schulvorſtände, die das in den Händen haben, was die Verfaſſungs-Urkunde den Gemeinden zuweiſt, nämlich die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksſchule. Dennoch aber iſt von den Schulvorſtänden im Großen und Ganzen — auch da erkenne ich ſehr rühmliche und ſehr erfreuliche Ausnahmen gern an — bei Weitem nicht das geleiſtet worden, was nach ihren Inſtitutionen von ihnen geleiſtet werden könnte. Viel weiter geht die Staats-Regierung auf dem Gebiete des ſtädtiſchen Schulweſens. Wollte die Staats-Regierung ſich nur an den Artikel der Verfaſſungs-Urkunde halten, ſo würden die ſtädtiſchen Gemeinden nur für die äußeren Angelegenheiten der Schule eine Leitung in Anſpruch zu nehmen haben, wie es in dem Artikel der Verfaſſungs-Urkunde ſteht.

Nun aber beſteht für die ſtädtiſchen Gemeinden, wenigſtens in den alten Theilen der Monarchie, eine Verordnung vom 26. Juni 1811, kraft deren einer aus den ſtädtiſchen Behörden hervorgehenden und durch ſachverſtändige Männer verſtärkten Schuldeputation nicht blos die äußeren Angelegenheiten, ſondern auch die innern Angelegenheiten des Schulweſens im Bereiche der Stadt anvertraut ſind. Es iſt das eine Inſtitution, die ſo viele wirkliche Selbſtverwaltung in ſich trägt, als es nur irgend der Fall ſein kann, und ich rechne es meinen Herren Amtsvorgängern zum Verdienſt an, in deren Fußtapfen ich darin getreten bin, daß ſie dieſe Inſtitution der Schuldeputationen, deren Exiſtenz durch die neuere Städte-Ordnung zeitweiſe gefährdet war, aufrecht erhalten und niemals daran gedacht haben, ſich auf den Standpunkt der Verfaſſungs-Urkunde zurückzuziehen; ſondern daß ſie an dieſer Stelle gerade den Artikel 112 als Waffe benutzt haben, um dieſe Erweiterung des Selbſtverwaltungs-

rechtes über das Maß der Verfaſſungs-Urkunde hinaus gegen eine ſtricte Anwendung der Verfaſſungs-Urkunde zu wahren. Es iſt von Seiten des Unterrichts-Miniſteriums die Fortdauer der Rechtsbeſtändigkeit dieſer Verfügung vom 26. Juni 1811 auf das entſchiedenſte feſtgehalten worden, obgleich ſie ein bloßes Miniſterial-Reſcript iſt, und es iſt ihr gelungen, die Anerkennung derſelben auch auf Seiten der Communal-Verwaltung zu erhalten.

Der Herr Abgeordnete Karſten hat in ſeinem Vortrage — und zum Theil iſt es auch von dem Herrn Abgeordneten Lasker geſchehen — einen Rückblick geworfen auf die Schulregulative. Meine Herren, es iſt über dieſen Gegenſtand auch ſo viel geredet worden, und zum großen Theil ſo wenig mit beſtimmter Sachkenntniß, daß ich einige wenige Worte doch auch deshalb anführen muß. In dem, was in dieſer Discuſſion zur Sprache gekommen, habe ich eigentlich nur zwei Argumente gehört, die dieſen Schulregulativen zum Vorwurf gemacht worden ſind. Das eine iſt, daß in dem einen derſelben der Ausdruck vorkommt: „die ſogenannten Claſſiker zu leſen, ſolle den Seminariſten nicht geſtattet ſein", und der andere Vorwurf: „daß die Decimal-Rechnung nicht getrieben werde auf den Seminarien". Ja, meine Herren, das ſind beides Vorwürfe, die auf einem überwundenen Standpunkt ſtehen, denn das Haus wird ſich erinnern, wenigſtens die Mitglieder, die eine längere parlamentariſche Erfahrung für ſich haben, daß im Jahr 1859 oder 1860 über die Regulative hier im Hauſe eine ausführliche Verhandlung ſtattgefunden hat, daß mein Herr Amtsvorgänger in eine Discuſſion hierüber mit dem Hauſe und der Commiſſion deſſelben eingetreten iſt, und daß das Haus oder die Commiſſion, — ich weiß es in dieſem Augenblick nicht genau — die Punkte bezeichnet hat, in welchen eine materielle Verbeſſerung der Regulative wünſchenswerth ſei, und daß endlich mein Herr Amtsvorgänger dieſe Punkte aufgehoben und remedirt hat. Zu dieſen vor 10 Jahren remedirten Punkten gehören die beiden heute genannten. Der Herr Abgeordnete Lasker hat es mit vollkommen ſachgemäßer Richtigkeit anerkannt, daß in dem Punkte der Claſſiker Remedur eingetreten ſei, aber ſie iſt ebenſo eingetreten auf dem Gebiete der Decimalrechnung.

Zum Schluß habe ich noch ein Factum zu berichtigen, welches in der Rede des Herrn Abgeordneten Karſten vorgekommen iſt, indem er behauptet, der verſtorbene Profeſſor Barth ſei erſt, nachdem ein Ruf nach Jena an ihn ergangen ſei, zum Profeſſor ernannt worden. Die Sache verhält ſich nicht ſo. Der verſtorbene Profeſſor Dr. Barth wurde, nachdem er ſeine große Reiſe vollendet hatte, von Sr. Majeſtät dem hochſeligen Könige mit der größten Munificenz hier empfangen; es wurde ihm ein anſehnliches Jahrgehalt ausgeſetzt, daß er hier als freier Gelehrter leben und die Herausgabe ſeines Reiſewerks vollenden könne. Danach hat er ſeine Wirkſamkeit bei

der Universität als Privatdocent gesucht, und nicht lange danach, — es ist im Anfang meiner amtlichen Wirksamkeit gewesen — ist er ohne die Veranlassung eines Rufes nach außerhalb zur Stellung eines außerordentlichen Professors befördert worden.

Ich möchte doch, da die Discussion an dieser Stelle wiederum den Character einer Generaldebatte angenommen hat, und zur Beruhigung Vieler, denen der Ausspruch, daß es von Jahr zu Jahr mit dem Schulwesen rückwärts gehe, aufs Herz fällt, noch einige Zeugen anführen, die in ihrem objectiven Character — denn es sind Zahlen, statistische Zahlen — vielleicht am wenigsten der Polemik ausgesetzt sein werden. Ich habe mir erlaubt, hier in der Kürze die Zahlen zusammenzustellen, welche auf den 3 Hauptgebieten des Unterrichtswesens, dem Universitätswesen, dem höheren Schulwesen und dem Elementarschulwesen sich in Zahlen ausdrücken lassen.

Ich nehme dabei den Zeitpunkt vor dem Eintritte des gegenwärtigen Ministeriums, den Winter 1861 auf 1862, und den Zeitpunkt, wo diese Zahlenreihen abschließen, das Jahr 1866 respective 1867, zur Vergleichung.

Auf dem Gebiete der Universitäts-Verwaltung befanden sich in der Zeit vom 1. April 1861 bis dahin 1862 nach dem Durchschnitt der beiden Semester, des Sommer- und Wintersemesters, im Ganzen 5257 Studirende auf den damaligen 6 Preußischen Universitäten, und unter diesen 5257 waren 701 Ausländer. Vier Jahre später befanden sich auf den Preußischen Universitäten 5962 Studirende, also 700 mehr, und unter diesen waren 794 Ausländer, also einige neunzig mehr als 4 Jahre vorher. Die Zahl der academischen Lehrer betrug im Wintersemester von 1861—1862 im Ganzen 530, im Wintersemester von 1865 auf 1866 = 560, Vermehrung um 30, also kein Rückgang. Vergleiche ich nun die beiden letzten Jahre 1866 und 1867 mit Hinzunahme der dem Preußischen Staate seitdem neu hinzugekommenen 3 Universitäten, Kiel, Marburg und Göttingen, so haben wir im Wintersemester von 1866 auf 1867 auf diesen sämmtlichen Universitäten 7469 Studirende, und darunter 848 Ausländer, und ein Jahr später im Wintersemester 1867 auf 1868 = 7500 Studirende, und darunter 1013 Ausländer. Die Zahl der Ausländer ist, obgleich seitdem der Begriff des Auslandes sich für uns in Preußen verengert hatte, trotzdem von 848 auf 1013 gestiegen. Ich glaube, gerade darin einen Beweis finden zu müssen, daß das Vertrauen auf den wissenschaftlichen Geist in Preußen und auf die Leitung des Unterrichtswesens nicht abgenommen hat. Die Zahl der academischen Lehrer betrug in dem früheren Jahre 769; sie ist in dem einen Jahre von 1866—67 auf 788 gestiegen, hat sich also um 19 vermehrt.

Ich rede jetzt von den höheren Lehr-Anstalten. Unter diesem Namen fasse ich zusammen: Gymnasien, Progymnasien, Realschulen

erſter Ordnung, Realſchulen zweiter Ordnung und diejenigen Bürgerſchulen, welche mit Berechtigungen für ihre Abgangs-Zeugniſſe verſehen ſind. Die Zahl dieſer Schulen war im Winter 1861 bis 1862 232; im Winterſemeſter 1866—1867 iſt ſie 269 geweſen, alſo 37 mehr. Die Zahl der ordentlichen Lehrer an dieſen Anſtalten betrug in der erſten Periode 2059, in der anderen Periode 2571. Ich ſchalte ein, daß bei dieſen Zahlen nur die Lehr-Anſtalten in den alten Provinzen einbegriffen ſind; für die neuen Provinzen liegen die Zahlen noch nicht in derjenigen Vollſtändigkeit vor, daß eine Vergleichung zwiſchen den beiden Abſchnitten möglich werden konnte. Die Zahl der Schüler in allen dieſen Anſtalten, incl. der mit dieſen Anſtalten verbundenen Vorſchulen, betrug im Winter 1861 auf 1862 68,817; ſie betrug im Winter 1866 auf 1867 82,732. Bedenken Sie dabei, daß in einem vor Kurzem erſchienenen Werke von dem bekannten Engliſchen Gelehrten Arnold, der ſich über das Schulweſen auf dem Continent genau informirt hat, angeführt iſt, daß in Frankreich, deſſen Seelenzahl beinahe doppelt ſo groß iſt, als der Umfang der Preußiſchen Monarchie, wie er damals beſtand, die Zahl der Schüler, welche höhere Lehr-Anſtalten beſuchten, ſich nur auf 40,000 beläuft, während wir die Zahl 82,000 haben, und daß in England die Zahl der Schüler, welche Anſtalten der höheren Kategorien beſuchen, von demſelben Schriftſteller auf nicht höher als etwas über 15,000 angegeben wird. Ich glaube, meine Herren, dieſen Thatſachen gegenüber iſt es mit der Sorge des Rückganges unſeres Schulweſens doch nicht ſo übel beſtellt, wie der Angriff es behauptet.

Auf dem Gebiete des Elementar-Schulweſens betrug die Zahl der Schulen am Ende des Jahres 1861 24,763; am Ende des Jahres 1864 25,477. Die Zahl der Klaſſen war geſtiegen von 36,783 auf 38,629. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen war Ende 1861 35,372, Ende 1864 38,266. Ich bedaure, daß ich mit dem Jahre 1864 abſchließen muß, weil die 3jährige Periode, in der die ſtatiſtiſchen Tabellen zuſammengeſtellt werden, erſt jetzt wieder, mit dem Schluß des Jahres 1867, zum Ablauf gekommen iſt und die Berichte erſt eingehen und zuſammengeſtellt werden müſſen.

Die Geſammt-Summe der Lehrergehalte betrug im erſten Jahre 7,449,224, im zweiten Jahre 8,042,237 Thlr, alſo eine Vermehrung um mehr als eine halbe Million.

Dem Abgeordneten Virchow entgegnete der Miniſter das Folgende:

Der Herr Abgeordnete Virchow hat ſich in ſeiner Rede über das Schulweſen nach verſchiedenen Seiten hin verbreitet, und ich würde über das, was er geſagt hat, kein Wort verlieren, wenn ich es lediglich als einen Ausdruck ſeiner perſönlichen Meinung anſehen könnte. Da er aber das, was er geſagt hat, als Stützpunkt benutzt,

um Angriffe gegen die Verwaltung des Miniſteriums darauf zu gründen, und da ich leider befürchten muß, daß das, was er ſagt, wenn es unwiderſprochen bliebe, zur Verwirrung Vieler beitragen könnte, ſo halte ich es für meine Pflicht, weungleich ich dem Hauſe nochmals eine längere Geduld zumuthen muß, darauf näher einzugehen und die Sachunkenntniß und Widerſprüche nachzuweiſen, in denen der Herr Abgeordnete ſich bewegt.

Der Schwerpunkt ſeiner Ausführungen iſt, daß die Provinzial-Schulcollegien, welchen die Leitung des höheren Unterrichtsweſens in den Provinzen anvertraut iſt, auf eine ſpecifiſch confeſſionell-hierarchiſche Weiſe zuſammengeſetzt ſeien. Nun iſt aber in ſämmtlichen Schulcollegien kein einziger Geiſtlicher, ſoviel mir in dieſem Augenblicke erinnerlich iſt. Das ganze höhere Unterrichtsweſen in den Schulcollegien wird nicht von Geiſtlichen, ſondern von Schulmännern und Fachmäunern auf dieſem Gebiete, die früher Directoren von Gymnaſien geweſen ſind, geleitet. Aber dies ſpecifiſch confeſſionell-hierarchiſche Element ſoll in die Schulcollegien dadurch hineintreten, daß zu gleicher Zeit die Mitglieder der Regierungen, die Schulräthe, Mitglieder des Schulcollegiums ſind. Es ſteht aber ebenſo wenig geſchrieben, daß die Schulräthe der Regierung Geiſtliche ſein müſſen, und unter den vier Schulräthen, die wir in dieſem Augenblicke hier im Hauſe haben, ſind zwei Nichtgeiſtliche. Wie alſo dadurch ein ſpecifiſch confeſſionell-hierarchiſches Element in die Schulcollegien hineinkommen ſoll, daß ab und zu die Schulräthe zu einer Sitzung in das Schulcollegium berufen werden, vermag ich nicht zu ſehen. Es kommt ferner hinzu. daß die Mitwirkung der Regierungs-Schulräthe im Schulcollegium nur den Zweck hat, Angelegenheiten des Volksſchulweſens, inſoweit beide Behörden, die Regierung und das Schulcollegium, dabei betheiligt ſind, nach gemeinſamen Principien zu ordnen, daß aber die Mitwirkung der Schulräthe in Beziehung auf die höheren Lehranſtalten und deren Leitung im Schulcollegium nicht eintritt. Wäre dem aber auch ſo, ſo iſt dieſe Einrichtung, wie ſie hier angegriffen wird, nicht eine, die der gegenwärtigen Regierung zur Laſt fällt, ſondern ſie fällt dem Miniſterium Altenſtein zur Laſt, welches im Jahre 1817 durch die Regierungs-Inſtruction und im Jahre 1825 durch die Abänderung und Verbeſſerung derſelben dieſe Einrichtung ins Leben gerufen hat. Der Herr Abgeordnete wünſcht und mit Recht, daß in dieſen Dingen nicht nach perſönlichem Belieben, nicht nach augenblicklichen Einfällen, ſondern nach Geſetz verfahren werde. Hier liegt aber Geſetz vor, und er kann ſich nicht beklagen, wenn nach dem Geſetz verfahren wird. Er iſt weiter übergegangen auf die Schulviſitationen, welche in hieſiger Stadt in Bezug auf ein unter ſtädtiſchem Patronate ſtehendes Gymnaſium, wenn ich nicht irre, in dieſen Tagen ſtattgefunden hat oder ſtattfinden ſoll, und hat auch dieſes wieder unter den Geſichts-

punkt eines Einfalles oder einer Improviſation, ich weiß nicht, welchen Ausdruck er gebraucht hat, geſtellt. Aber auch hier liegt wiederum ein Geſetz vor. Die von Sr. Majeſtät dem Könige Friedrich Wilhelm III. vollzogene Inſtruction für die General-Superintendenten vom Mai 1829 weiſt die Beaufſichtigung des religiöſen Theils des Unterrichts in den Gymnaſien und höheren Lehranſtalten ausdrücklich den General-Superintendenten zu, und dieſe Beaufſichtigung dieſes Theils des Unterrichts iſt von jeher, vom Jahre 1829 ab bis heute, in allen Provinzen von allen General-Superintendenten geübt worden, wenngleich von dem Einen — in ſo weit tritt die Perſon ein — in einem häufigeren, von dem Anderen in einem minderen Umfange, weil die General-Superintendenten außer dieſem einen noch viele andere wichtige und Zeit raubende Geſchäfte haben. Aber geübt worden iſt ſie auch hier in Berlin, und zwar auf Grund des Geſetzes. Ich ſehe alſo nicht ein, wie in der Uebung einer ſolchen ſeit dem Jahre 1829 in Anerkennung ſtehenden Einrichtung ein ſpecifiſch confeſſionell-hierarchiſches Beſtreben der gegenwärtigen Regierung gefunden werden kann.

Der Herr Abgeordnete weiſt auf die Oeſterreichiſche Geſetzgebung im Schulweſen hin, er hat mehrere Paragraphen derſelben vorgeleſen und es für einen großen Irrthum erklärt, wenn man meine, das, was dort ſteht, ſei für uns ſchon vor 50 Jahren dageweſen.

Es iſt aber doch ſo. Ich will ſeinen Anführungen folgen. Der §. 1. des von ihm citirten Geſetzes ſagt, daß das Schulweſen in der ganzen Monarchie unter der Leitung der Staatsbehörde ſtehe. So ungefähr lautete das Citat. Nun, meine Herren, dieſen ſelben Gedanken und Ausdruck können Sie bereits im Allgemeinen Landrecht finden, welches vor 74 Jahren erlaſſen worden iſt, alſo vor noch länger als 50 Jahren. Der zweite Paragraph, auf den er hinweiſt, ſagt, daß der Religions-Unterricht in den Volksſchulen und in den höheren Lehranſtalten der Kirche und den Religions-Geſellſchaften überwieſen werden ſoll. Dieſen ſelben Gedanken finden Sie in Beziehung auf das höhere Unterrichtsweſen in der eben citirten Inſtruction für die General-Superintendenten vom Jahre 1829, welche ja den kirchlichen Organen, den General-Superintendenten auf der evangeliſchen Seite, die Beaufſichtigung des Religions-Unterrichts in den höheren Lehranſtalten zuweiſt. Aehnliches gilt auch auf der katholiſchen Seite. In Beziehung auf das Volksſchulweſen aber ſagt der Artikel 24 unſerer Verfaſſungs-Urkunde ganz daſſelbe. Der §. 10 des Oeſterreichiſchen Geſetzes — ich citire nur nach dem, was der Herr Abgeordnete vorgetragen hat — beſtimmt, daß die Leitung und Aufſicht der Volksſchulen übertragen ſein ſolle in der oberſten Inſtanz dem Landes-Schulrath, in der mittleren Inſtanz dem Bezirks-Schulrath, in der unterſten Inſtanz dem Ortsſchulrath. Wir haben dieſelbe Organiſation und zwar ſeit dem Jahre 1817,

wir haben bei uns in der oberſten Inſtanz das Miniſterium mit der Leitung des Volksſchulweſens beauftragt, wir haben bei der mittleren Inſtanz die Provinzial-Schulcollegien und die Regierungen, und in der unterſten Inſtanz die Schulvorſtände, von denen ich ſchon früher geſprochen habe. Ich möchte doch bitten, die Unterſchiede nachzuweiſen hinſichtlich der Organiſation, die ſich hier finden ſollen.

Der Herr Abgeordnete wünſcht ferner, daß der Unterrichtsplan der höheren Schulen ſo eingerichtet werde, daß der Schüler, wenn er die Anſtalt verläßt, mit der allgemeinen Bildung für das Leben und für die Verfolgung ſeines beſonderen Berufszweiges ausgerüſtet ſei. Er hat getadelt, daß ſeit einiger Zeit die Forderungen in Beziehung auf die mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Studien ſich gemindert haben, und er hat dabei Behauptungen eingemiſcht, die thatſächlich nicht richtig ſind, wenn er beiſpielsweiſe ſagt, daß der Cultus-Miniſter verlange, daß die Schüler Aegyptiſch lernen. Das iſt niemals vorgeſchrieben worden.

Die Klage, der ich begegnet bin in Beziehung auf die allgemeinen Zwecke des Unterrichts in den höheren Anſtalten, iſt nicht die, daß man zu wenig in den Schulen lehre, und daß das Maß der allgemeinen Bildung zu eng eingegrenzt ſei, ſondern es iſt im Gegentheil die Klage, daß man zu weit gehe. Man fordere zu viel und ſolle das zu Fordernde herabſetzen. Dieſe Stimme iſt mir von Familienvätern, von Schulmännern und von Gelehrten entgegengetragen worden. Die Schwierigkeit liegt nur darin: wo ſoll man anfangen? Verringern wir die Anforderungen für die mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Studien, ſo wird es als eine ſpecifiſch hierarchiſche Tendenz ausgelegt; ſetzen wir für das Studium der alten Sprachen, der Griechiſchen und Lateiniſchen Claſſiker, die Forderungen herab, ſo ſind wir Barbaren, die wir die Grundlagen unſerer claſſiſchen Bildung verlaſſen. Es haben ſehr ernſte und erfahrene Männer im Schulweſen ſich mit dieſer Frage beſchäftigt, ohne eine ſichere Löſung bis jetzt zu finden, und ich würde dem Herrn Abgeordneten ſehr dankbar ſein, wenn er mir über dieſelbe, welche in der That von einer großen Wichtigkeit und weittragenden Bedeutung iſt, einen wirklich practiſchen und ausführbaren Rath ertheilen könnte; noch aber ſehe ich ihn nicht. Ich will nicht der Zukunft vorgreifen; aber einen Gedanken, der an mich herangetreten iſt, will ich doch ausſprechen, ob ſich nicht die weitere Entwickelung unſeres höheren Schulweſens dahin zu richten habe, daß die einzelnen Anſtalten ſich mehr individualiſiren. In gewiſſer Beziehung iſt dieſes ja bereits durch die Scheidung zwiſchen Gymnaſien und Realſchulen geſchehen. Es könnte aber vielleicht noch weiter in der Art geſchehen, daß einzelne Kategorien von Schulen oder ſelbſt einzelne Schulen bei Feſthaltung eines gewiſſen Maßes allgemeiner Bildung doch wieder nach einer gewiſſen Seite hin eine größere

Vertiefung ſich zur Aufgabe ſtellen. Es könnte vielleicht bei der einen Schule das Studium des Lateiniſchen, bei der andern das des Griechiſchen, bei der dritten das der Naturwiſſenſchaft und Mathematik, bei der vierten vielleicht das der neueren Sprachen mehr in den Vordergrund treten, natürlich ohne die Uebung und Unterweiſung auf dieſe Punkte zu beſchränken, vielmehr unter Feſtſtellung eines unerläßlichen Maßes von Geſammtbildung. Dieſem Gedanken liegt die Auffaſſung zum Grunde, daß das jugendliche Gemüth großer, bis in alle Einzelheiten hinein ausgeſtalteter Objecte bedarf, um daran zu erwachſen, und daß nicht die Flachheit und die Breite, ſondern die Tiefe allein den jugendlichen Character bildet.

Aber das ſind Fragen, die ich hier nur berühre, um anzudeuten, daß ſie ſich doch nicht ſo einfach mit wenigen leichten Redensarten abmachen laſſen. Man meint, dieſe Fragen ſollen durch ein Unterrichtsgeſetz gelöſt werden. Trauen wir es uns dann aber zu, in der Zuſammenſetzung, in welcher die großen legislativen Körperſchaften gebildet ſind und nicht anders gebildet werden können, ſolche ſpecifiſch-techniſche Fragen wirklich löſen zu können? Würde dieſe Löſung eine andere ſein, als eine dictatoriſche? „So ſoll es ſein!“ ohne die Gewißheit, daß Alles, worauf die innere Bedeutung der Frage beruht, im vollſten und richtigen Maße zur Anerkennung gekommen iſt? Es iſt leicht, durch die Geſetzgebung dictatoriſche Ausſprüche zu thun, aber es iſt unendlich ſchwer, wenn es ſich um geiſtige Gebiete handelt, mit einer ſolchen Dictatur — mag ſie nun von abſoluten Regierungen, von parlamentariſchen Verſammlungen oder von wem ſonſt ausgehen, — es iſt außerordentlich ſchwer, damit dem Leben auch wirklich Frucht und Heilung zuzuführen. Ich glaube, wenn wir auf die Verſuche und Arbeiten zurückblicken, die die Geſetzgebungen verſchiedener Staaten und Länder durchgemacht haben, ſo müſſen wir uns ſagen, daß auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens eine ſehr große Zurückhaltung beobachtet werden muß, und daß der bloße Erlaß eines Geſetzes noch keineswegs die Früchte verbürgt, die man davon erwartet. Man erwartet von dem Unterrichtsgeſetz, daß es wie ein Zauberwort in die Welt treten, alle Schwierigkeiten auf einmal beſeitigen ſolle. Ja, meine Herren, mögen Sie nun in Beziehung auf dieſe Frage beſchließen, was Sie wollen, und möge auch ausgeführt werden mit zwingender Gewalt, was da wolle, die Folgen davon hat kein Beſchluß der Landesvertretung in der Hand, ſondern die Folgen davon werden ſpürbar an der Jugend und an den Gemüthern der Kinder, und daran machen ſie ſich geltend.

Der Herr Abgeordnete hat endlich noch einen kurzen Blick auf die Univerſitäten geworfen. Er hat geklagt, daß dieſelben kranken, daß ſie in Gefahr ſeien, ihren univerſellen Character zu verlieren. Ich hätte geglaubt, das ſich das auf die Univerſitäten im Ganzen

beziehen ſollte, und gehofft, daß von einem Manne, der die ganze Kraft ſeines Lebens gerade der academiſchen Wirkſamkeit mit Anerkennung gewidmet hat, nun auch nach dieſer Seite hin für die Klagen, die er geführt hat, das Heilmittel würde gegeben werden. Er iſt aber von dieſer Einleitung nur auf die theologiſchen Facultäten übergegangen und hat ſeinen Satz nur auf dieſe beſchränkt. Ja er iſt, wenn ich nicht irre, ſogar nur bei den evangeliſch-theologiſchen Facultäten ſtehen geblieben, wenigſtens habe ich keine ſpecielle Anwendung gehört, daß er auch die katholiſch-theologiſchen Facultäten gemeint habe. Dem will ich nur die eine Thatſache entgegenhalten, daß die evangeliſch-theologiſchen Facultäten in Berlin und Halle auch heutigen Tages die beſuchteſten in ganz Deutſchland ſind, und daß, um auch hier mit Zahlen zu reden, jede derſelben über 300 Studirende zählt und zwar conſtant. Die Zahl fällt und ſteigt vielleicht in den einzelnen Semeſtern nur um 20, 30 Perſonen. Mit dieſer Zahl kann keine andere evangeliſch-theologiſche Facultät ſich meſſen. Wenn er aber auf die Zeit zurückweiſt, wo Ariſtoteles und Plato mit der Theologie in einen Bund getreten ſeien, und dieſe uns als Modell hinſtellt, ſo iſt das die Zeit der ſcholaſtiſchen Wiſſenſchaft vor der Reformation, und ich muß im Intereſſe der Freiheit der Wiſſenſchaft und im Intereſſe der Freiheit unſerer durch die Reformation gereinigten evangeliſchen Kirche gegen dieſes Vorbild Einſpruch thun.

Den Anſichten des Abgeordneten Koſch über die Stellung der Juden zu dem Unterrichtsweſen entgegnete der Miniſter Folgendes:

Der Herr Abgeordnete kämpft gegen eine Einbildung. Er ſtellt an die Spitze ſeiner Ausführungen, daß es der Staats-Regierung darum zu thun ſei, die Juden in eine Sonderſtellung in der bürgerlichen Geſellſchaft in Beziehung auf das Unterrichtsweſen zurückzudrängen. Das iſt nicht der Fall. Die Königliche Staats-Regierung hat keinen einzigen Schritt nach dieſer Richtung hin gethan. Sie läßt nur den Juden, ſo weit dieſe ſelbſt es wollen und wünſchen, die Freiheit, eine ſolche Sonderſtellung einzunehmen; ſie läßt den einzelnen jüdiſchen Schülern die Freiheit, am Sonnabend aus der Schule weg zu bleiben, weiſt ſie aber nicht aus der Schule, wenn ſie kommen, ſie läßt ihnen die Freiheit, am Sonnabend nicht in der Schule zu ſchreiben, verbietet es ihnen aber nicht, wenn ſie es thun. Die Staats-Regierung nöthigt die Juden nicht, ihrerſeits höhere Schulen zu errichten, geſtattet es aber, wenn ſie es, wie in Frankfurt a. M., thun, und rüſtet ſie aus mit den Vorrechten der öffentlichen Schulen. Ich wiederhole, die Staats-Regierung geſtattet den Juden von dem Principe der Religions- und Gewiſſensfreiheit aus alle diejenigen Sonderungen, welche ſie in ihrem Intereſſe für gut finden, ſie drängt ſie aber nicht in Sonderſtellungen hinein, ſchließt ſie nicht aus von jenen Wohlthaten im Unterrichtsweſen, welche die chriſtlichen Schulen genießen.

Dieſe irrthümliche Vorausſetzung hat den Herrn Abgeordneten auch dahin geführt, in dem, was ich bis dahin zu ſagen gehabt habe, andere Dinge zu finden, als ich in Wahrheit geſagt habe. Er führt aus, ich habe auf den ſpecifiſch chriſtlichen Staat verwieſen und ihn als die Baſis für das Unterrichtsweſen hingeſtellt. Meine Herren, ich habe von dem chriſtlichen Staate bisher mit keinem Worte geſprochen, ſondern ich habe von der chriſtlichen Schule geſprochen, und das iſt ja auch der Gegenſtand, um den ſich die ganze Debatte bewegt hat. Zu meiner Freude muß ich bekennen, daß ich für das Princip der chriſtlichen Schule einen warmen Bundesgenoſſen in dem Herrn Abgeordneten gefunden habe, denn der Herr Abgeordnete erkennt mir zu, daß der Artikel 14, welcher die chriſtliche Religion als die Grundlage für diejenigen Einrichtungen des Staates anerkennt, welche mit der Religionsübung im Zuſammenhang ſtehen, auch für unſer höheres Schulweſen maßgebend ſei. Geſteht er mir dies Princip zu, daß die höhere Schule in unſerem Staate, ſo weit es ſich nicht um ſolche Schulen handelt, welche durch Selbſtbeſtimmung eine Sonderſtellung als ſpecifiſch jüdiſche Schulen eingenommen haben, eine chriſtliche iſt, dann wird es nicht ſchwer ſein, über einzelne Punkte, in denen er glaubt, daß man die jüdiſchen Glaubensbekenner zurückgeſetzt habe, eine Verſtändigung zu finden. Ich muß aber vorläufig und ſo lange der Herr Abgeordnete mit dieſen ſeinen Erklärungen noch allein bleibt, bezweifeln, daß man mit dem Worte confeſſionslos ein Zugeſtändniß für den chriſtlichen Character der Schule habe ausdrücken wollen. Ich habe das Wort confeſſionslos in einem viel weiter gehenden und viel ausgedehnteren Sinne bisher verſtanden; bin ich darin im Irrthum, ſo werde ich Belehrung gern annehmen. Läßt man mir den Character der chriſtlichen Schule — ich wiederhole es — ſo werden alle einzelnen Differenzen, die eintreten können, ohne große Schwierigkeiten ſich löſen laſſen; will man aber mit dem Worte „confeſſionslos" den chriſtlichen Character einer Schule aus dem Wege räumen, ſo ſtößt man auf eine Schwierigkeit, die nicht aus dem Wege geräumt werden kann.

---

2) Unzuläſſigkeit koſtenfreier Lieferung der Geſetz-Sammlung an Gymnaſien und Seminarien.

(Centr. pro 1862 Seite 258 Nr. 96.)

Berlin, den 10. November 1868.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß nach dem Staatsminiſterial-Beſchluß vom 28. November 1861 in Verbindung mit der in demſelben in Bezug genommenen Allerhöchſten Verordnung vom 27. October

1810 die Gymnasien und Schullehrer-Seminare auf kostenfreie Lieferung der Gesetz-Sammlung keinen Anspruch haben.

Die Annahme, daß denselben in den alten Provinzen die Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werde, ist unrichtig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 28592.

---

3) Vergütung für Dienstwohnungen bei den nicht-königlichen Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 451 und Seite 515.)

Berlin, den 29. October 1868.

Auf den Bericht vom 24. v. M. billige ich es, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium sich angelegen sein läßt, die Grundsätze der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni d. J., betreffend die Vergütung für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte, auch bei den nichtköniglichen Unterrichts-Anstalten zur Geltung zu bringen. Ein directer Zwang ist jedoch in dieser Beziehung nicht statthaft. Wo daher die Privat-Patronate der Festsetzung der Vergütung nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni d. J. widersprechen, muß es bei den bisherigen etatsmäßigen Sätzen sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 27910.

II. Akademien und Universitäten.

4) Vertretung der Universitäten nach Außen.

Berlin, den 26. October 1868.

Auf die an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Eingabe an das Ministerium des Innern vom 25. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Kreisgericht, daß der Curator der Universität N., zur Zeit der —, legitimirt ist, für diese wegen hypothekarisch eingetragener Getreide- und Geld-Abgaben Entpfändungs-Erklärungen

abzugeben und zur Vertretung des Curators in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der jedesmalige Rector und der Richter der Universität, zur Zeit der —, befugt sind. Der Rector wird alljährlich gewählt; für das Universitätsjahr 1867/68 ist Professor Dr. N. Rector.

Hinsichtlich etwaniger künftiger Personal-Veränderungen verweise ich auf das amtliche Handbuch für den Preußischen Hof und Staat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Kreisgericht zu N.
U. 27625.

---

5) Studienplan für die Studirenden der Medicin auf der Königlichen Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Die unterzeichnete Facultät übergiebt hiermit denen, welche an hiesiger Universität ihre medicinischen Studien beginnen oder fortsetzen, einen kurzen Leitfaden, der ihnen andeuten soll, welche Vorlesungen sie am zweckmäßigsten hören und in welcher Reihenfolge. Die Zahl der zu einem vollständigen medicinischen Studium zu rechnenden Vorlesungen mußte auf einen Zeitraum von 8 Semestern vertheilt werden. Die Mannichfaltigkeit der Kenntnisse und Fertigkeiten, mit denen der angehende Arzt ausgerüstet sein muß, macht die Ausdehnung seines Studiums auf mindestens 10 Semester sehr wünschenswerth. Ausführliches über den Inhalt, den Umfang und die Bedeutung der einzelnen medicinischen Disciplinen, sowie über die Art, wie ihr Studium am zweckmäßigsten betrieben wird, lehren die Vorlesungen über „Encyclopädie und Methodologie der Medicin", die als „Einleitung in das medicinische Studium" am besten im ersten Semester gehört werden.

Da nicht alle Vorlesungen in jedem Semester gehalten werden, so erachtet die Facultät für zweckmäßig, zwei Studienpläne nebeneinander zu stellen, den einen für solche, welche ihre Studien im Sommersemester, den andern für solche, welche dieselben im Wintersemester beginnen.

Das medicinische Studium und damit die zu demselben gehörigen Disciplinen zerfällt naturgemäß in 2 große Abtheilungen: in die propädeutischen hauptsächlich naturwissenschaftlichen Vorstudien und in die eigentlich medicinischen Studien. Die ersteren werden am besten mit dem 4. Semester abgeschlossen. Sie bilden nicht blos die nothwendige Vorbereitung für das tentamen physicum,

das gesetzlichen Bestimmungen zufolge zwischen dem Ende des 4. und dem des 6. gemacht werden soll und dessen glücklicher Beendigung unter allen Umständen noch mindestens zwei, den eigentlichen medicinischen Studien zu widmende Semester nachfolgen müssen, sondern auch die nothwendige Basis für die letzteren.

Die meisten medicinischen Disciplinen, die propädeutischen sowohl als die eigentlich medicinischen, sind von der Art, daß zu ihrem Studium nicht blos Gedächtniß sondern auch Anschauung und practische Einübung erfordert wird. Wir müssen daher den fleißigen Besuch der Vorlesungen auf das dringendste anrathen, weil sich bei ihnen das einmal Versäumte durch Selbststudium nicht wohl nachholen läßt.

Wenn die im vorliegenden Studienplan durch größeren Druck ausgezeichneten Vorlesungen für das eigentliche ärztliche Studium als ausreichend angesehen werden können, so mahnen die mannichfachen Verhältnisse, in welche die Aerzte durch das spätere practische Leben oft genug ganz unerwartet sich versetzt sehen, auf das eindringlichste die gebotene Gelegenheit zu einer tüchtigen wissenschaftlichen Ausbildung weise zu benutzen und den im Studienplane durch kleineren Druck gewissermaßen als nebensächliche bezeichneten Disciplinen und selbst allgemein wissenschaftlichen Vorlesungen Aufmerksamkeit und Fleiß nicht zu versagen.

Die medicinische Facultät der Königl. vereinigten Friedrich-Universität Halle-Wittenberg.

A. Plan für das mit dem Sommersemester beginnende medicinische Studium.

Erstes Sommer-Semester.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin.
Osteologie und Syndesmologie.
Physik (2. Theil).

Botanik.
Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Zweites Winter-Semester.

Specielle Anatomie nebst Anatomie der Sinnesorgane.
Präparirübungen an Leichen.
Experimentalchemie.
Physik (1. Theil).

Mineralogie.

Drittes Semester.

Physiologie.
Histologie mit practischer Mikroskopie.

Entwicklungsgeschichte.
Organische Chemie.
Practische chemische Uebungen.

Viertes Semester.

Anatomie. (repet.)
Präparirübungen an Leichen (2. Theil).
Pharmakologie.
Vorbereitung zum tentamen physicum, welches am zweckmäßigsten nach dem Schluß des 4. Semesters bestanden wird.

Fünftes Semester.

Allgemeine Pathologie und Therapie.
Specielle Pathologie und Therapie.
Frauenkrankheiten.
Akiurgie mit Operationscursus.
Pathologische Anatomie.

Sechstes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Theorie der Geburtshülfe.
Allgemeine Chirurgie.
Die Lehre von den Fracturen und Luxationen.
Medicinische Diagnostik mit Uebungen im Auskultiren, Perkutiren ꝛc.
Zahnheilkunde.
Toxikologie.
Kinderkrankheiten.

Siebentes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.
Geburtshülflicher Operationscursus.
Psychiatrischer Cursus.
Laryngoskopie.
Topographische Anatomie.
Pathologisch-anatomischer Cursus.
Ohrenheilkunde.

Achtes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.
Ophthalmiatrische Klinik.
Pathochemisches Practicum.
Staats-Arzneikunde.

I. Plan für das mit dem Winterſemeſter beginnende mediciniſche Studium.

Erſtes Winter-Semeſter.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin.
Specielle Anatomie nebſt Anatomie der Sinnesorgane.
Präparirübungen an Leichen (1. Theil).
Experimentalchemie.
Phyſik (1. Theil).

Zweites Semeſter.

Oſteologie und Syndesmologie.
Hiſtologie mit practiſcher Mikroskopie.
Phyſik (2. Theil).
Organiſche Chemie.

Botanik.
Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Drittes Semeſter.

Anatomie. (repet.)
Präparirübungen an Leichen (2. Theil).

Mineralogie.
Practiſche chemiſche Uebungen.

Viertes Semeſter.

Phyſiologie.
Entwicklungsgeſchichte.

Vorbereitung zum tentamen physicum, welches am zweckmäßigſten zum Schluß des 4. Semeſters gemacht wird.

Fünftes Semeſter.

Pharmakologie und Receptirkunſt.
Allgemeine Pathologie und Therapie.
Specielle Pathologie und Therapie.
Allgemeine Chirurgie.
Lehre von den Fracturen und Luxationen.
Theorie der Geburtshülfe.

Sechſtes Semeſter.

Akiurgie und Operations-Curſus.
Mediciniſche Klinik.
Chirurgiſche Klinik.
Frauenkrankheiten.
Pathologiſche Anatomie.
Mediciniſche Diagnoſtik mit Uebungen im Auskultiren ꝛc.

Toxikologie.
Kinderkrankheiten.
Zahnheilkunde.

Siebentes Semeſter.

Mediciniſche Klinik.
Chirurgiſche Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.
Ophthalmiatriſche Klinik.
Geburtshülflicher Operations-Curſus.
Pathochemiſches Practicum.

Pathologiſch-anatomiſcher Curſus.
Laryngoskopiſche Uebungen.

Achtes Semeſter.

Mediciniſche Klinik.
Chirurgiſche Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.

Pſychiatriſcher Curſus.
Topographiſche Anatomie.
Diätetik.
Staats-Arzneikunde.

III. Gymnaſien und Realſchulen.

6) Competenzverhältniſſe bei Einführung des Directors einer ſtädtiſchen höheren Unterrichtsanſtalt.

(Centrbl. pro 1862 Seite 463 Nr. 197.)

Berlin, den 28. October 1868.

Auf den Bericht vom 11. d. M. erkläre ich mich damit einverſtanden, daß es die Bedeutung des Acts der Einführung eines von Seiner Majeſtät beſtätigten Directors erfordert, daß dieſelbe durch einen Commiſſarius der Königlichen Aufſichtsbehörde geſchieht. Wenn dies in N. eine Zeit lang thatſächlich von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium außer Acht gelaſſen worden iſt, ſo kann dadurch der Befugniß des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums kein Eintrag geſchehen.

Indem ich es daher billige, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium in dem vorliegenden Fall mit der Einführung des Dr. N. als Director der dortigen Realſchule den betreffenden Departementsrath beauftragt hat, finde ich gegen das für die Einführung der Directoren ſtädtiſcher höherer Schulen allgemein beabſichtigte Verfahren nichts zu erinnern. Dem Magiſtrats-Commiſſarius bleibt

es dabei selbstverständlich unbenommen, seiner Theilnahme an dem Einführungsact als Vertreter des Patronats Ausdruck zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 28434.

---

7) Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts an den höheren Lehranstalten in den neupreußischen Landestheilen durch die General-Superintendenten.

Berlin, den 9. November 1868.

Zu den Pflichten und Befugnissen der Königlichen General-Superintendenten gehört nach der unter dem 14. Mai 1829 für den Geschäftskreis derselben erlassenen Instruction in den acht alten Provinzen des Staats auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höheren Schulwesens. Die bezüglichen Bestimmungen gedachter Instruction sind in der Ew. Hochwürden bereits von mir mitgetheilten Sammlung preußischer Schulgesetze von Wiese Th. I. pag. 9 und 10 abgedruckt. Die wichtigsten hinsichtlich des evangelischen Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens in den höheren Schulen getroffenen Anordnungen finden sich ebendaselbst pag. 80 ff.; desgleichen ein Plan für den Religionsunterricht pag. 51 ff. und pag. 64. Darüber, daß dieser Lehrplan nicht in allem Einzelnen für verpflichtend anzusehen ist, nehme ich auf pag. 73 desselben Buchs Bezug.

Die vorerwähnten Anordnungen sind nunmehr ihrem Geist und allgemeiner Intention nach auch für die neupreußischen Landestheile als maßgebend anzusehen. Es folgt aus denselben u. a., daß die Visitation nicht allein den Religionsunterricht als solchen ins Auge zu fassen hat und bei demselben darauf gerichtet ist, ob in seiner Aufeinanderfolge durch die ganze Anstalt hin Planmäßigkeit und innere Einheit vorhanden, ob auf den verschiedenen Klassenstufen das Erforderliche erreicht und das früher Erlernte weiterhin gegenwärtig und lebendig erhalten wird, und ob die Religionslehrer ihre Aufgabe im rechten Geiste erfassen und lösen, sondern auch, ob die Schule in der Vorbereitung auf den Katechumenenunterricht der Kirche die nöthige Hülfe leistet; ebenso, wie es mit den gemeinsamen Andachten des Morgens und beim Wochenanfang, mit dem Kirchenbesuch und mit der festen Aneignung von Kirchenliedern und Melodien steht.

Nach der Instruction vom 14. Mai 1829 soll in Berücksichtigung des weiten Umfangs der älteren Provinzen der jedesmalige Cyklus solcher Revisionen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren

vollendet sein. Das ebendaselbst hervorgehobene unmittelbare Verhältniß der General-Superintendenten zu dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringt es mit sich, daß letzterem über das Ergebniß der Revisionen Mittheilung gemacht, jedenfalls von Zeit zu Zeit ein Collectivbericht erstattet werde. Ich bemerke dabei, daß die Zeit der von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien über die höheren Schulen zu erstattenden Verwaltungsberichte auf drei Jahre festgestellt worden ist. Die erwähnten Collectivberichte können füglich denselben Zeitraum umfassen.

Es steht den General-Superintendenten frei, nach geschehener Revision eine Conferenz mit dem Director und den Religionslehrern abzuhalten, und dabei auf wahrgenommene Mängel, unzuträgliche Classencombinationen u. dergl. m. aufmerksam zu machen. Eigentliche Anordnungen darüber können aber nur durch die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, als die allgemeinen Aufsichtsbehörden der höheren Schulen, ergehen, wozu dieselben auf Grund der mir von den General-Superintendenten zugekommenen Mittheilungen ermächtigt werden.

Ew. Hochwürden ersuche ich ergebenst, hienach bei den höheren Schulen Ihres Aufsichtsbereichs verfahren zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die evangelischen Herren Bischöfe und General-Superintendenten zu Wiesbaden, Schleswig und Altona.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium empfängt anliegend zur Kenntnißnahme abschriftlich eine heute von mir an den General-Superintendenten N. zu N. in Betreff der Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den höheren Schulen erlassene Verfügung.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daraus zu eigener Nachachtung und event. weiteren Veranlassung entnehmen, daß die für den Religionsunterricht in den alten Provinzen geltenden Bestimmungen im Allgemeinen auch bei den höheren Lehranstalten dortiger Provinz zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien
zu Cassel und zu Kiel.
U. 21774.

---

8) Form der Schulzeugniſſe für die Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienſt.

(Centrbl. pro 1865 Seite 534 Nr. 212.)

Berlin, den 12. November 1868.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob das für die Meldung zum einjährigen Freiwilligendienſt durch die Circular-Verfügung vom 11. October 1865 (Nr. 19410.) vorgeſchriebene Zeugniß-Formular auch bei ſolchen Schülern in Anwendung zu bringen iſt, welche nach dem vorſchriftsmäßigen Aufenthalt in der Secunda ein Zeugniß zu dem angegebenen Zweck begehren, über die aber die Lehrerconferenz in weſentlichen Beziehungen das befriedigende Urtheil nicht ausſprechen zu können meint, welches die Erſatzinſtruction vom 26. März d. J. zur Bedingung der betreffenden Berechtigung macht.

Ich bemerke in dieſer Hinſicht, daß die Intention gedachter Circularverfügung geweſen iſt, nur für diejenigen Fälle eine beſtimmte Zeugnißform vorzuſchreiben, in welchen die Schule von ihrem Standpunct aus die erforderliche Qualification als vorhanden atteſtiren kann. Den Königlichen Erſatzcommiſſionen verbleibt dabei nach §. 154, 6 der Inſtruction das Recht, ihrerſeits die vorgelegten Zeugniſſe zu prüfen und über die Anerkennung derſelben zu entſcheiden.

Demgemäß veranlaſſe ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der höheren Schulen Seines Reſſorts anzuweiſen, daß ſie in Zukunft ein Zeugniß mit der nach dem obigen Formular darüber vermerkten ausdrücklichen Beſtimmung: „behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt“ nur dann auszuſtellen haben, wenn die Lehrerconferenz der Anſicht iſt, daß die vorſchriftsmäßigen Bedingungen dazu erfüllt ſind. In allen andern Fällen iſt dem Schüler, wenn er die Anſtalt verlaſſen will, ein gewöhnliches Abgangszeugniß zu ertheilen, welches über ſeine Qualification für den einjährigen Freiwilligendienſt kein Urtheil enthält.

Bei der auf ſolche Weiſe präciſirten Beſtimmung des mehrerwähnten Zeugnißformulars haben ſich aber die Directoren zu enthalten, der Anerkennung des von dem Schüler Erreichten und ſeines Betragens durch ein gedrucktes Prädicat ein für allemal einen ſtereotypen Ausdruck zu geben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abſchrift erhält die Königliche Regierung zu entſprechender Veranlaſſung hinſichtlich der Realſchulen 2ter Ordnung ſowie der-

jenigen höheren Bürgerschulen Ihres Ressorts, denen die erweiterten Berechtigungen verliehen worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 22710.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

9) Mitwirkung des geistlichen Amts bei Berufung der Lehrer in den Städten der Kurmark.

Berlin, den 24. November 1868.

Auf das Recursgesuch vom 10. d. M. erwiedere ich dem Magistrat nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. zur Sache erstatteten Berichts, daß die Mitwirkung des Oberpfarrers bei der Berufung der Lehrer, gleichviel, ob die letztern zugleich ein Kirchenamt bekleiden oder nicht, auf den Vorschriften in den Abschnitten 27 und 29 der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 beruht. Die Denkschrift vom 15. September d. J., welche dem Magistrat vorgelegen hat, zeigt, daß das auf jener Grundlage erwachsene, in den Städten der Mark allgemein übliche Mitwirkungsrecht des geistlichen Amts seit Jahrhunderten auch in N., wenn schon nicht jederzeit in den gleichen Formen, geübt worden ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Magistrat das Recht des Oberpfarrers ohne Grund in Zweifel gezogen hat, und daß für mich kein Anlaß vorliegt, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. v. M., welche auch hinsichtlich der Formen, in denen sich die Mitwirkung des Oberpfarrers zu bewegen hat, das richtige Maaß hält, abzuändern.

Mit der Entscheidung in der Sache selbst fällt das Bedürfniß, wegen der zur Zeit schwebenden Specialfälle besondere Anordnung zu treffen, von selbst weg, und kann ich dem Magistrat nur anheim stellen, dieselben nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung zum Austrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 31360.

---

10) Stellung der Elementarlehrer in der Provinz Hannover; Verfahren in Disciplinar-Unterſuchungen.

Berlin, den 23. November 1868.

Durch die in einem Druckexemplar beiliegende Entſcheidung des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 31. v. M. (Anlage a) iſt feſtgeſtellt, daß die Verordnung vom 23. September 1867 (Geſ.-Samml. Seite 1613) und das Disciplinargeſetz vom 21. Juli 1852 (Geſ.-Samml. Seite 465) auch auf die Lehrer in der Provinz Hannover Anwendung finden.

Das Königliche Conſiſtorium veranlaſſe ich, hierauf bei Behandlung und Entſcheidung der jetzt ſchwebenden und künftig einzuleitenden Disciplinar-Unterſuchungen wider Lehrer die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Conſiſtorien in der Provinz Hannover.

U. 31353.

---

a.

In der Disciplinar-Unterſuchung wider den Lehrer N. zu N. in der Provinz Hannover hat das Königliche Staatsminiſterium auf Vortrag des dazu beſtellten Referenten in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofs vom 3. October 1868 auf die von dem Angeſchuldigten eingelegte Berufung beſchloſſen:

daß das Erkenntniß des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover vom 5. November v. J. zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung vom Schluſſe der Voruntersuchung ab unter Beobachtung der Vorſchriften des Disciplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 in die erſte Inſtanz zurückzuverweiſen.

Gründe.

Der Angeſchuldigte, dem ein unſittliches Verhalten vorgeworfen wird, iſt durch Erkenntniß des Königlichen Conſiſtoriums zu Hannover vom 5. November 1867 zur Entlaſſung aus ſeinem Amte verurtheilt worden. Er hat dagegen die Berufung an das Königliche Staatsminiſterium eingelegt. Die um einen Tag verſpätete Einreichung entſchuldigt der mit Fertigung des betreffenden Schriftſtücks beauftragte Advokat durch eine auf ſeinem Büreau vorgekommene, dem Angeſchuldigten alſo nicht zu imputirende Verſäumniß. Da der erſtere dies Sachverhältniß unter Berufung auf ſeinen Dienſt-

eid als wahrheitsgetreu bezeichnet, so kann die Recursfrist unbedenklich als gewahrt erachtet werden. Der Angeklagte hat die erstrichterliche Entscheidung nur in materieller, nicht in formeller Beziehung bemängelt. Nichtsdestoweniger mußte das Verfahren auch in letzterer Richtung von dem zweiten Richter einer Prüfung unterzogen werden. Hierbei stellte sich denn heraus, daß dabei die einschlagenden Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 außer Anwendung geblieben waren, daß namentlich kein Vertreter der Staats-Anwaltschaft bestellt, dem Angeschuldigten keine Anklageschrift zugestellt war, auch keine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Collegium unter Zuziehung des Angeschuldigten und eines Vertreters der Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte.

Bei der Nichtanwendung der betreffenden Vorschrift des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist der Vorderrichter, wie dies aus dem Berichte des Ober-Präsidenten Grafen zu Stolberg vom 8. Februar 1868 hervorgeht, von der Annahme ausgegangen, daß die Königliche Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. 1867 pag. 1613) auf die Volksschullehrer der Provinz Hannover zur Zeit nicht anwendbar sei. Die Stellung der Volksschullehrer als Glieder des Clerus minor sei im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover niemals ausdrücklich aufgehoben; dieselben seien nie zu den Königlichen Dienern gerechnet, vielmehr fortwährend als Kirchendiener angesehen oder doch mindestens in ihren rechtlichen Verhältnissen, soweit solche nicht durch gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Punkten abweichend geregelt, den Kirchendienern gleich behandelt worden, wie denn auch auf der gleichen Voraussetzung, daß die Volksschullehrer, insonderheit bezüglich des Disciplinarverfahrens, den Kirchendienern, nicht den Staatsdienern, gleichzustellen, das Verfahren in Disciplinar-Untersuchungs-Sachen gegen Kirchendiener und die unter der Aufsicht der Consistorien stehenden Schuldiener durch allgemeine Bestimmungen, wie die vom vormaligen Königlich Hannoverschen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 31. October 1860 erlassenen, gleichmäßig geregelt sei. In diesen Verhältnissen sei auch durch die Inkraftsetzung der Preußischen Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen keine Aenderung eingetreten, da es nach §. 112. der Verfassungs-Urkunde bis zum Erlaß des in Art. 26. vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen bewenden solle und somit auch der zweite Absatz des Art. 23. „die öffentlichen Lehrer haben die Pflichten und Rechte der Staatsdiener" noch nicht in Geltung getreten sei. Auch der Umstand, daß es im §. 1. der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1867, betreffend die Beeidigung der Beamten, heiße:

„Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienſte ſtehenden Beamten, einſchließlich der öffentlichen Lehrer, Advokaten, Anwälte und Notare u. ſ. w.“

könne nicht als maaßgebend erachtet werden; denn, ſeien auch die Lehrer in dieſer einzelnen Beziehung der Eidesleiſtung den Staatsdienern oder genau genommen, nur den Advokaten, Anwälten und Notaren, von denen ja auch nicht geſagt werden könne, daß ſie Staatsdiener ſeien, gleichgeſtellt, ſo ſeien ſie doch durch dieſe ſpecielle Beſtimmung nicht ſchlechthin Staatsdiener geworden.

Dieſer Auffaſſung kann jedoch nicht beigetreten werden. Es kann vielmehr nicht zweifelhaft ſein, daß, wenngleich der Angeſchuldigte als angeſtellter Volksſchullehrer nach dem früheren Hannoverſchen Landesrechte zu dem clerus minor gehörte und in dieſer Eigenſchaft den für die Kirchendiener maaßgebenden Disciplinar-Vorſchriften unterworfen war, dennoch durch die mit dem 1. October v. J. auf Grund des Geſetzes vom 20. September 1866 (Geſ.-Samml. S. 555) erfolgte Einführung der Preußiſchen Verfaſſung in der Provinz Hannover hierin eine Aenderung in ſo fern eingetreten iſt, als der Angeſchuldigte nunmehr als Verwaltungs-Beamter anzuſehen und als ſolcher in Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 23. September v. J. dem Disciplinarverfahren nach dem Geſetze vom 21. Juli 1852 unterliegt. Die Preußiſche Verfaſſungs-Urkunde beſtätigt im Artikel 23 Abſatz 2. den auch ſchon nach dem früheren Staatsrechte der Monarchie (§§. 1.—28. Theil II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts) geltenden Grundſatz, daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß mit Einführung der Preußiſchen Verfaſſung in der Provinz Hannover nicht auch dieſe Beſtimmung dort in Kraft getreten ſei.

Insbeſondere iſt die Auffaſſung, wonach die Geltung des Artikels 23. zur Zeit um deshalb überhaupt noch ſuspendirt wäre, weil nach Art. 112 der Verfaſſungs-Urkunde bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorbehaltenen Unterrichts-Geſetzes es bei den bis dahin geltenden geſetzlichen Beſtimmungen bewenden ſoll, nicht zutreffend, denn jener Vorbehalt des Artikels 112, welcher bei dem Nichtvorhandenſein des in Ausſicht genommenen Geſetzes allerdings noch jetzt wirkſam iſt, kann nur auf die Artikel 24 und 25, nicht aber auf den Artikel 23 bezogen werden, da nur die in jenen erſteren Artikeln behandelten Verhältniſſe einer ſpecielleren Regelung durch ein beſonderes Geſetz bedürftig ſind, während der Artikel 23 nur die in ſich abgeſchloſſenen Grundſätze ausſpricht, daß alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten unter der Aufſicht vom Staate ernannter Behörden ſtehen, und daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben.

Müſſen hiernach die Volksſchullehrer in der Provinz Hanno-

ver als seit dem 1. October v. J. zu den Staatsdienern gehörig betrachtet werden, so kann auch bei Auslegung der Verordnung vom 23. September v. J., welche die „Ausdehnung der Preußischen Disciplinar-Gesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landestheilen" bezweckt, bezüglich des Begriffes eines „Beamten" und der damit gegebenen Bestimmung ihres Umfanges nur der Standpunkt der Preußischen Disciplinargesetze maaßgebend sein, da in Ermangelung der Statuirung eines Unterschiedes zwischen den entsprechenden Kategorien der Beamten der alten und der neuerworbenen Landestheile nur dieser als der Standpunkt des Gesetzgebers angesehen werden kann, und durch Hineintragung einer Distinction in das Gesetz der Zweck desselben — die Herbeiführung der Gleichheit in der staatsrechtlichen Stellung der Beamten in den verschiedenen Theilen der Monarchie — wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Inwieweit die in den neuerworbenen Landestheilen zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 23. September 1867 bestehenden Verhältnisse von Einfluß sind, ergeben in Gemäßheit des Artikels I. der Verordnung die im Artikel II. ff. enthaltenen „besonderen Bestimmungen." Unter diesen betrifft, abgesehen von dem Artikel IV., durch welchen für den vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Königlichen Consistoriums zu Hannover als Disciplinar-Behörde erster Instanz gewahrt ist, keine das Verhältniß der öffentlichen Schullehrer. Diese werden daher in formeller Beziehung ohne Einschränkung den Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 unterliegen.

Diese Auffassung findet, wenigstens bezüglich der staatsrechtlichen Stellung der öffentlichen Lehrer in den neuerworbenen Landestheilen im Allgemeinen, eine Bestätigung in der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 22. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 132), denn dort sind bezüglich der Eidesleistung die öffentlichen Lehrer den im mittelbaren oder im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten gleichgestellt und nur für die Geistlichen eine besondere Eidesnorm angeordnet.

Nachdem nun hiernach der Angeschuldigte, Lehrer N., als in mittelbarem Staatsdienst stehend zu erachten, so waren auch bei der vorliegenden Disciplinar-Untersuchung die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zur Anwendung zu bringen. Da dies nun nicht geschehen, so leidet das Verfahren von dem Schluß der Voruntersuchung an an Nichtigkeit, und es mußte daher, wie oben geschehen, beschlossen werden.

Berlin, den 31. October 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Grf. zu Eulenburg. Leonhardt.

V. Elementarschulwesen.

11) Weiterentwickelung des Turn-Unterrichts.

a.

Von der siebenten Versammlung schlesischer Turnlehrer und Turnwarte, welche zu Ostern 1868 hier getagt hat, ist uns der Auftrag zu Theil geworden, eine Petition an das Ministerium zu richten des Inhalts:

1) daß an den Landschulen überall, wo Lehrkräfte vorhanden sind, mit der Einführung des Turnunterrichts alsbald vorgegangen werde;
2) daß den Lehrern für Ertheilung des Turnunterrichts eine angemessene Entschädigung erwirkt werde.

Die von verschiedenen Seiten, wie früherhin, so auch auf dem diesjährigen Turntage mitgetheilte Beobachtung, daß häufig an Orten, an denen ein auf dem Seminar im Turnen vorgebildeter Lehrer vorhanden ist, trotz der Ministerial-Verfügungen vom 26. Mai 1860*) und vom 21. März 1862**) mit der Einführung des Turnunterrichts unverantwortlich gesäumt werde, findet ihre Bestätigung in verschiedenen officiellen Kundgebungen einzelner Bezirksregierungen; so in einem Erlaß der Potsdamer Regierung vom 19. Februar 1866 (Stiehl's Centralblatt 1866, S. 169), in einem Circularschreiben der Breslauer Regierung an die Herren Superintendenten vom 6. December 1866, betreffend die Leistungen der evangelischen Schulen im Regierungsbezirk Breslau, wo es heißt (Stiehl's Centralblatt 1867, S. 617): „Wenn der Turnunterricht, der bei angemessener Betreibung so sehr geeignet ist, auf das innere und äußere Leben der Kinder die heilsamsten Einflüsse auszuüben, von manchen Lehrern gleichgiltig oder mit Widerwillen getrieben wird, so sind das Mängel, die beseitigt werden müssen." Ebenso in der Circular-Verfügung der Frankfurter Regierung vom 21. Juni 1867 und in der vom 16. April 1868 (Stiehl's Centralblatt 1868, S. 368), wo bemerkt wird: „daß die Einführung der Leibesübungen noch nicht durchgängig erfolgt ist, hat weniger in dem Widerstreben der Gemeinden, welches sich erfahrungsmäßig unschwer überwinden läßt, als vielmehr darin seinen Grund, daß nicht alle Revisoren und Lehrer dem Unterrichte die demselben in dem Organismus der Jugenderziehung gebührende Achtung und Würdigung haben angedeihen lassen, es scheint auch der Unlust und selbst der unberechtigten Weigerung mancher Lehrer zu leicht nachgegeben worden zu sein."

*) Centrbl. pro 1860 Seite 336
**) Centrbl. pro 1862 Seite 157.

Ein erneuter Erlaß der höchsten Cultusbehörde dürfte seine Wirkung nicht verfehlen und alle Bezirksregierungen zu gleichmäßigem Vorgehen veranlassen, zumal wenn von Seiten des Ministeriums des Innern eine unterstützende Weisung an die Herren Landräthe erginge.

Ein sehr erhebliches Hinderniß für die schnellere Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen scheint in der Ministerial-Verfügung vom 4. Juni 1862*) zu liegen, in welcher es ausgesprochen ist, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, ohne deswegen Remuneration in Anspruch nehmen zu können. Es liegt in der Natur der Sache, daß unter solchen Umständen nur die allergeringste Geneigtheit zur Uebernahme des Turnunterrichts bei den meisten an und für sich schon genügend angestrengten und anerkanntermaaßen pecuniär nicht günstig gestellten Volksschullehrern sich findet, und daß ihnen die Erklärung der Gemeinde, es sei kein Raum zur Anlegung eines Turnplatzes, kein Geld zur Herstellung der einfachsten Geräthe vorhanden, und andere Einwände gegen Einführung des Turnens nur erwünscht sein werden. Es erscheint daher als ein für die Lehrer billiger, für die Turnsache durchaus förderlicher Schritt, wenn den Lehrern für den Turnunterricht eine Entschädigung zu Theil würde, mag diese nun in einer Remuneration an Geld, oder in der Einreihung und Einrechnung des Turnunterrichts in die Zahl der ordentlichen Unterrichtsstunden bestehen, zu welcher der Lehrer an und für sich schon verpflichtet ist.

Breslau, den 1. September 1868.

Der Ausschuß des zweiten deutschen Turnkreises.
(Unterschriften.)

---

b.

Berlin, den 24. September 1868.

Ew. Wohlgeboren und den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 1. d. M. erwiedere ich auf dieselbe das Folgende.

Sie führen an, daß, wie schon früher, so auch auf dem diesjährigen zu Breslau abgehaltenen Turntag die Beobachtung mitgetheilt worden sei, daß häufig an Orten, wo die Einführung des Turnunterrichts in den Schulen möglich erscheine, mit dieser trotz der Ministerial-Verfügungen vom 26. Mai 1860 und 21. März 1862 unverantwortlich gesäumt werde. Dafür, daß dem so sei, berufen Sie Sich auf Verfügungen der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, welche gleiche Versäumniß anerkennen und deren Abhülfe anordnen. Sie beantragen deshalb einen erneuerten Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen zu energi-

*) Centrbl. pro 1862 Seite 369.

ſcherem Vorgehen und eine denſelben Zweck verfolgende Weiſung des Herrn Miniſters des Innern an die Königlichen Landräthe.

Es liegt indeſſen keine Veranlaſſung vor, Ihrem Antrag zu entſprechen. Mit der nöthigen Anweiſung ſind ſämmtliche Königliche Regierungen verſehen. Das Reſſort des Herrn Miniſters des Innern wird von der Sache nicht berührt. Aus den von Ihnen angeführten Verfügungen der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt ergiebt ſich, daß Verſäumniß und Läſſigkeit, wo ſie vorhanden iſt, der Aufmerkſamkeit der Behörden nicht entgehen, und daß von dieſen die nöthigen Maßregeln zur Abhülfe ergriffen werden. Daß die betreffenden Erlaſſe, wie Ihnen nicht entgangen iſt, in dem amtlichen Organ des Miniſteriums, in dem Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung, veröffentlicht worden ſind, giebt den Beweis, daß auch die Centralbehörde die Sache nicht aus dem Auge verliert und durch Veröffentlichung der Wahrnehmungen und Anordnungen einzelner Provinzialbehörden das Intereſſe aller betheiligten Behörden rege erhält.

Ihrem ferneren Antrag, daß den Lehrern für Ertheilung des Turnunterrichts eine Entſchädigung bewilligt werden möge, kann ebenfalls nicht weitergehend entſprochen werden, als es bereits durch den von Ihnen angeführten Erlaß vom 4. Juni 1862 (Centralbl. 1862 S. 369) geſchehen iſt. Nach demſelben hat ein Lehrer Anſpruch auf Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichts in dem Fall, wenn er vocationsmäßig nur zu einer beſtimmten Zahl von Unterrichtsſtunden in der Woche verpflichtet iſt, und dieſe Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überſchritten wird. Dabei iſt die Erwartung ausgeſprochen, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der Einwirkung der Regierungen gelingen werde, denſelben für Ertheilung des Turnunterrichts eine entſprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Ein Mehreres kann auf dem Weg der Verfügung gegen den Willen der Betheiligten nicht angeordnet werden.

Wie mir das Intereſſe erfreulich geweſen iſt, welches der Turntag durch ſeine Anträge für das Schulturnen an den Tag gelegt hat, ſo kann ich nur wünſchen, daß alle bei der Sache des Turnens Betheiligten dazu mitwirken mögen, durch richtige Geſtaltung des Turnens und Herbeiführung ſichtbarer und nützlicher Reſultate das Volk von der Nothwendigkeit deſſelben zu überzeugen und dadurch auch zur Hergabe größerer Mittel willig zu machen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Turnlehrer Herrn Roebelius Wohlgeboren
in Breslau.

U. 24,856.

12) Nichtzulassung der Rectoren als vollberechtigte Mitglieder einer städtischen Schuldeputation.

Berlin, den 3. November 1868.

Ihrem Gesuch vom 23. v. M., die Königliche Regierung zu N. zu veranlassen, der Schuldeputation zu N. die Ertheilung des vollen Stimmrechts an die Rectoren der dieser Aufsichtsbehörde unterstellten Schulanstalten aufzugeben, kann ich nicht willfahren.

Die Schuldeputation ist, wie aus Ihrer Vorstellung hervorgeht, nach der Verordnung vom 26. Juni 1811 zusammengesetzt und den betreffenden Rectoren ist gestattet, den Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Die Schuldeputation zu veranlassen, die Rectoren als vollberechtigte Mitglieder in sich aufzunehmen, dazu fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt und behält es hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. September cr. sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rector der Mittel- und Bürgerschule
Herrn N. zu N.
U. 28852.

---

13) Stellung der städtischen Schuldeputationen zu Staat und Gemeinde.

Berlin, den 19. October 1868.

Die Königliche Regierung hat unter dem 19. v. M. über das Recursgesuch des Rectors N. zu N. Bericht erstattet. Ich bin mit den Darlegungen desselben insoweit einverstanden, als ich der Ansicht beistimme, daß der Rector N. bei seinem Urlaubsgesuch die ihm vorgeordnete städtische Schulaufsichtsbehörde nicht hätte umgehen sollen. Wenn die Königliche Regierung aber sagt, daß der Magistrat mit der städtischen Schul-Commission diejenige Behörde sei, bei welcher der betreffende Antrag einzureichen gewesen wäre, und wenn in Ihrer Verfügung an den Superintendenten N. vom 11. August cr. sogar der Magistrat allein als die zunächst vorgesetzte Behörde genannt und die in dem Schreiben desselben an den Rector N. vom 7. Juli cr. ausgesprochene Ansicht, daß dieser sich wegen seines Urlaubs direct an die Schul-Commission zu wenden gehabt hätte, als ein Irrthum bezeichnet wird, da diese den bestehenden Bestimmungen gemäß überall nur im Auftrag des Magistrats ihre Wirksamkeit zu üben habe, und alle Anordnungen derselben nur durch den Magistrat zur Vollziehung gelangen, und wenn schließlich daraus gefolgert wird, daß ein unmittelbarer Ver-

kehr des Rectors N. mit der Schul-Commission nicht stattzufinden gehabt hätte; so kann ich mich mit dieser Auffassung der diesfälligen Verordnungen und ihrer Anwendung in dem gegebenen Falle nicht einverstanden erklären.

Die nach der Instruction vom 26. Juni 1811 gebildeten städtischen Schul-Deputationen sind keineswegs, wie andere Commissionen für besondere Zweige der städtischen Verwaltung, nur als Beauftragte des Magistrats anzusehen, sondern, wie dies in meinem in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Rescript vom 21. Dezember 1864 (Centralbl. 1865 Seite 5 ff.) dargelegt ist, als eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zweck nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution, weshalb auch ihre Mitglieder der staatlichen Bestätigung bedürfen, was bei den Mitgliedern anderer Commissionen nicht der Fall ist. Stellen sie sich hiernach als Organe der staatlichen Aufsichtsbehörde dar, und ist die Schul-Deputation nach §. 9 der allegirten Instruction die einzige Behörde für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt, so folgt daraus, daß nicht auch der Magistrat als solche betrachtet und behandelt werden kann. In dem vorliegenden Fall hatte sich also der Rector N. mit seinem Gesuch nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, an den Magistrat zu wenden, welcher das Recht, zuerst in dieser Sache angegangen zu werden, nicht besitzt, es auch, wie seine Zuschrift an den Rector N. erkennen läßt, nicht beansprucht, sondern an die zunächst vorgeordnete Schulaufsichtsbehörde, als welche die Schul-Deputation fungirt. Demnächst war es die Sache der letzteren, sich ihrerseits mit dem Superintendenten, als dem Commissarius perpetuus der Königlichen Regierung, über Gewährung oder Ablehnung des Urlaubsgesuchs, resp. über die Vertretung des Beurlaubten zu benehmen. Der §. 6 der dem Rector gegebenen Instruction kann in dem so geordneten Geschäftsgange eine Aenderung nicht herbeiführen, da er über die Instanz, bei welcher der Rector N. sein Gesuch zunächst anzubringen hatte, nichts enthält.

Hiernach hat die Königliche Regierung den letzteren auf sein Gesuch mit Bescheid zu versehen und gleichzeitig den Superintendenten bezüglich der an ihn erlassenen Verfügung vom 11. August cr. anderweit zu verständigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26,929.

14) Competenzverhältnisse bezüglich der confessionellen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 244, 245.)

Berlin, den 9. Juli 1868.

Auf den Bericht vom 29. v. M., die confessionelle Erziehung der Kinder des verstorbenen Arbeiters N. in N.*) betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde des Königlichen Kreisgerichts zu N. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. April d. J. für begründet erachten muß. Es kann hierbei ganz dahin gestellt bleiben, ob nach den bestehenden Gesetzen die N.'schen Kinder evangelisch oder katholisch erzogen werden müssen. Die Entscheidung hierüber, sowie die Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung der Entscheidung mit den bestehenden Gesetzen fällt lediglich den Vormundschaftsbehörden anheim. Es ist nicht Aufgabe der Königlichen Regierung, von einer abweichenden materiellen Auffassung aus, der Durchführung der von dem Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnung Hindernisse in den Weg zu legen. Vielmehr hat Dieselbe, wenn Sie die Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts materiell für nicht richtig erachtet, Sich darauf zu beschränken, die Entscheidung des vorgesetzten Appellationsgerichts herbeiführen, resp. diejenigen, welche mit der Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts nicht zufrieden sind, auf diesen Weg zu verweisen.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, die Anordnung, durch welche die N.'schen Kinder aus der evangelischen Schule ausgewiesen sind, sofort zurückzunehmen, und das Königliche Kreisgericht zu N., welches von hieraus nicht beschieden worden ist, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17958.

15) Vertretung der Gutseinsassen durch den Gutsherrn bei Schullasten. Subrepartition der Schulbeiträge, Bemessung einer Staatsbeihülfe.

(Centrbl. pro 1868 Seite 313 und Seite 361.)

Auszug.

Berlin, den 3. October 1868.

Eine Staatsunterstützung kann nur insoweit eintreten, als die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten, also die principaliter

*) Der N. hat in gemischter Ehe gelebt.

verpflichtete Schulgemeinde und hinsichtlich der herrschaftlichen Leute die subsidiarisch verpflichtete Gutsherrschaft, außer Stande sind, ihre gesetzliche Obliegenheit zu erfüllen. Die Leistungsunfähigkeit der Gutsherrschaft ist im vorliegenden Fall weder behauptet, noch nachgewiesen, auch grundsätzlich nicht anzunehmen, weil eine Gutsherrschaft insofern stets leistungsfähig sein wird, als die gedachten gutsherrlichen Beiträge die Vorrechte öffentlicher Abgaben genießen, eventuell also vorweg aus den Einkünften des Guts zu entnehmen sind. Es ist somit unbedenklich, die gutsherrlichen Leute von der Theilnahme an einer etwanigen Staats-Beihülfe zur Lehrerbesoldung auszuschließen, weil für diese Leute eben die Gutsherrschaft einzutreten hat, welche aus dem angeführten Grunde auf Staatsunterstützung keinen Anspruch machen kann.

Die Sonderung in eine Dorf- und eine Gutsgemeinde ist insofern nicht correct, als es sich gesetzlich nur um die Schulgemeinde handeln kann. Auch trifft es bei ordnungsmäßiger Behandlung der Sache nicht zu, daß bei Gewährung eines nur den leistungsunfähigen Dorfinsassen zu Gute kommenden Staatszuschusses der Fall sehr häufig eintreten werde, daß von einem Gutsanwohner ein viel höherer Beitrag gefordert werde, als von dem in gleichen Prästationsverhältnissen stehenden Dorfbewohner.

Jedes Mitglied der Schulgemeinde hat für die Unterhaltung der Schule das aufzubringen, was nöthig und nach seiner Leistungskraft möglich ist, und die Rechtspflicht der Leistungsfähigen zur Uebertragung der Leistungsunfähigen folgt aus dem Schulgemeindeverbande. Es muß also der außer etwanigem Schulgeld aufzubringende Bedarf auf alle Schulgemeindemitglieder nach dem üblichen Vertheilungsfuß gleichmäßig und unter der Voraussetzung der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen umgelegt werden. Bei hervortretendem Unterstützungsbedürfniß ergiebt die Prüfung der Verhältnisse, was der Einzelne von seinem Antheil aufbringen kann oder nicht. Das, was die gutsherrlichen Leute nicht aufbringen können, hat die Gutsherrschaft zu übertragen. Das, was andere Mitglieder der Schulgemeinde nicht aufbringen können, haben sämmtliche noch prästationsfähig befundene Schulgemeindemitglieder zu übertragen und ist auf diese wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß umzulegen. Bei solcher wiederholten Vertheilung müssen die bereits als zahlungsunfähig Befundenen, auch diejenigen, für welche deshalb die Gutsherrschaft bereits aufzukommen hat, als nicht vorhanden angesehen werden.

Damit bei solchen wiederholten Vertheilungen Härten vermieden werden, tritt die Staatskasse nach Bedürfniß mit Unterstützung hinzu. Diese Unterstützung, an welcher, wie oben erwähnt, die gutsherrlichen Leute keinen Theil haben können, kommt demnach nicht der s. g. Dorfgemeinde als solcher, sondern den einzelnen Prästationsunfähigen

und der ganzen Schulgemeinde insofern zu Gut, als dadurch dem Lehrer ein angemessenes Einkommen gesichert wird. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25,632.

Die Personalchronik findet sich im December-Heft 1868.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. — 1. Stellung und Grundsätze des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in der Verwaltung seines Amts. — 2. Unzulässigkeit kostenfreier Lieferung der Gesetz-Sammlung an Gymnasien und Seminarien. — 3. Vergütung für Dienstwohnungen bei den nichtköniglichen Unterrichts-Anstalten. — 4. Vertretung der Universitäten nach Außen. — 5. Studienplan für die Studirenden der Medicin auf der Universität zu Halle. — 6. Competenzverhältnisse bei Einführung des Directors einer städtischen höheren Unterrichts-Anstalt. — 7. Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts an den höheren Lehranstalten in den neupreußischen Landestheilen durch die General-Superintendenten. — 8 Form der Schulzeugnisse für die Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst. — 9. Mitwirkung des geistlichen Amts bei Berufung der Lehrer in der Kurmark. — 10. Stellung der Lehrer in der Provinz Hannover. — 11. Weiterentwickelung des Turn Unterrichts. — 12. Nichtzulassung der Rectoren als vollberechtigte Mitglieder der städtischen Schuldeputation. — 13. Stellung der städtischen Schuldeputationen zu Staat und Gemeinde. — 14. Competenzverhältnisse bezüglich der confessionellen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. — 15. Vertretung der Gutsinsassen durch den Gutsherrn bei Schullasten; Subrepartition der Schulbeiträge; Bemessung einer Staatsbeihülfe.

Druck von J. A. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 27. Februar 1869.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

16) Darlegung des Characters und des Inhalts der amtlichen Schrift: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen."

Das Abgeordnetenhaus faßte am 6. April 1865 den Beschluß: die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, die äußern Verhältnisse der Volksschule, insbesondere die Lehrerbesoldung betreffend, sobald als möglich vorzulegen.

Demzufolge sind, nachdem die bezügliche Vorlage in der vorigen Sitzungsperiode nur eine Vorberathung im Herrenhause erfahren hatte, bei dem diesjährigen Landtag verschiedene Gesetzentwürfe, die äußern Verhältnisse der Volksschule und ihrer Lehrer betreffend, zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eingebracht worden (Centralblatt pro 1868 Seite 643 ff.). Bei der Vorberathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der letzten Bestimmung des §. 25 der Verfassungsurkunde (Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts) hat die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses beschlossen, die Ablehnung dieses Entwurfs zu empfehlen und damit das Ersuchen zu verbinden, daß die von den früheren Ministern, Freiherrn v. Alten-

ſtein, v. Ladenberg und v. Bethmann-Hollweg vorbereiteten Entwürfe der Unterrichts-Commiſſion zur Information bei Prüfung der drei andern Geſetzentwürfe vorgelegt würden. Der Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten hielt es für angemeſſen, über den letztgedachten Antrag hinauszugehen und das geſammte Material der Unterrichtsgeſetzgebung in Preußen ſeit dem J. 1817 zu unbeſchränkter öffentlicher Kenntniß zu bringen. Auf Grund der hierzu erbetenen Allerhöchſten Ermächtigung iſt die Publication erfolgt unter dem Titel:

Die Geſetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens in Preußen.
Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenſtücke mit Erläuterungen aus dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Berlin. Verlag von Wilh. Hertz (Beſſer'ſche Buchhandlung) 1869.

Eine eingehende Beſchäftigung mit dem reichen Inhalt dieſer Schrift wird einen Einblick gewähren in die Größe und Energie der Arbeit, mit welcher eine Frage von ſolcher nationalen Bedeutung zu löſen verſucht worden iſt, und die Ueberzeugung gewähren, daß, wenn die Nothwendigkeit ihrer Löſung ſeit fünfzig Jahren in immer verſtärktem Maße empfunden und dieſe trotz aller Anſtrengungen noch nicht gefunden worden iſt, die Urſache der Verzögerung des Abſchluſſes neben den nicht zu beſeitigenden äußern Hemmungen hauptſächlich in der innern Schwierigkeit der Sache liegt.

Die nachſtehenden Mittheilungen ſollen über den das Verſtändniß früherer und gegenwärtiger Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung vielfach vermittelnden Inhalt der genannten Schrift im Allgemeinen orientiren. Selbſtverſtändlich können und ſollen ſie das Studium der Schrift ſelber nicht erſetzen. Dazu werden wenigſtens diejenigen verpflichtet bleiben, welche auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens, beſonders nach der Seite der Verwaltung und Geſetzgebung hin, Amt und Beruf haben.

Das Ganze der Schrift zerfällt ſachgemäß in fünf Hauptabſchnitte nach den fünf Miniſtern, von welchen Verſuche zur Herſtellung eines allgemeinen Unterrichtsgeſetzes ausgegangen ſind: v. Altenſtein (1817—1840), Eichhorn (1840—1848), v. Ladenberg (1848—1850), v. Bethmann-Hollweg (1858—1862) und v. Mühler von 1862 an.

1. Miniſterium v. Altenſtein.

Die Inſtruction für die Provinzial-Conſiſtorien vom 23. October 1817 ſtellt den Erlaß einer allgemeinen Schulordnung in Ausſicht. Auf Grund derſelben ſollten ſodann beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen werden. Das von dem Staatsrath

Süvern verfaßte Promemoria (S. 7—11) enthält die dahingehenden Anschauungen und Auffassungen. Ihm ist der Staat eine Erziehungsanstalt im Großen. Zur National-Erziehung hat die National-Jugend-Erziehung vorzubereiten. Alles wird der Staat in und mit seinen Bürgern erreichen können, wenn er sorgt, daß sie alle in Einem Geiste von Jugend auf für seine großen Zwecke gebildet werden. Das erste Erforderniß ist daher, daß die allgemeinen Principien, nach denen der Staat in seinen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die Bildung seiner Jugend anlegt, einfach und klar gesetzlich aufgestellt werden. Der Preußische Staat hat die große Aufgabe und den schönen Zweck, der aus der Natur seiner Zusammensetzung fließt, einen Organismus darzustellen, in welchem jeder kleine Staatstheil sein Leben und seine Regsamkeit für sich haben, der eigenthümlichen Entwicklung seiner Kräfte sich freuen kann, aber alles gediegen zu einem großen Körper zusammengewachsen ist und nur um so freudiger sich an ihn anschließt, je tiefer es fühlt, wie innig sein besonderes Bestehen durch das Bestehen mit dem Ganzen bedingt ist. In diesem Geiste sollte denn auch eine allgemeine Schulordnung das gemeinsame Lebensprincip in diesem Zweige der Verwaltung durch das Ganze hin verbreiten, seiner Ausbildung Character und Richtung geben. Die Provinzial-Schulordnungen sollten den Grundriß dieser Ausbildung nach den verschiedenen Provinzial-Verhältnissen modificirt darstellen.

Diese in dem Promemoria dargelegten Anschauungen und Grundsätze fanden ausdrückliche Billigung in der unter dem 3. Novbr. 1817 ergangenen Allerhöchsten Ordre (S. 12. 13), welche eine Immediat-Commission zur Entwerfung einer allgemeinen Schulordnung einsetzte. Sie bestand aus Commissarien der verschiedenen Ministerien. Den von ihr ausgearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staat überreichte sie unter dem 27. Juni 1819 (S. 15—74). Er zerfällt in zwei Theile: 1) Oeffentliche allgemeine Schulen und 2) Privatschulen. Der erste Theil gliedert sich in sieben Abschnitte (Allgemeine Grundbestimmungen; Verfassung; Vertheilung der Schulen jeder Stufe nach örtlichen Verhältnissen; Schulpflichtigkeit; äußere Ausstattung und Unterhaltung; Vorbereitung, Anstellung und weitere Führung der Lehrer; Aufsicht).

Die öffentlichen Schulen bilden die Grundlage der gesammten National-Erziehung und führen die allgemeine Jugendbildung vom Anfang des Schulunterrichts bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt, durch drei wesentliche Stufen. Die erste dieser drei Stufen — die allgemeine Elementarschule — soll dem Bildungsbedürfniß der untern Volksklassen in den Städten und auf dem Lande genügen; die zweite — die allgemeine Stadtschule — führt die Bildung des Knabenalters bis zu der Grenze fort, wo die

Entſcheidung entweder zu weiterer wiſſenſchaftlicher Ausbildung oder zu beſonderer Vorbereitung für ein bürgerliches Gewerbe zu geſchehen pflegt; die dritte Stufe umfaßt die Gymnaſien. Jede Stufe verfolgt zwar ihren eignen Zweck, weil aber dieſer in dem allgemeinen Endzweck enthalten iſt, ſo kann ſie zugleich auch für die nächſte höhere Stufe vorbereiten.

Der Confeſſionsunterſchied begründet die weſentlichſte innere Verſchiedenheit der Schulen in dem, was den Religionsunterricht und die religiöſe Erbauung anbetrifft. Dieſe richten ſich in jeder Schule evangeliſcher und katholiſcher Confeſſion nach der Lehre und dem Geiſte derjenigen Kirche, der die Genoſſenſchaft, für welche die Schule beſtimmt iſt, angehört.

Die höchſte Aufgabe der Schule iſt, zu helfen, daß die Jugend für ihre ewige Beſtimmung und zu einem dieſer Beſtimmung gemäßen Leben im Geiſte des Chriſtenthums erzogen werde.

Der Kreis des Unterrichts der allgemeinen Elementarſchule umfaßt: Religionslehre (ſtreng nach den poſitiven Wahrheiten des Chriſtenthums); deutſche Sprache (richtiger mündlicher und ſchriftlicher Ausdruck); die Form- und Maßverhältnißlehre (Zeichnen); die Zahlenlehre — practiſches Rechnen; die Anfangsgründe der Naturkunde, der Erdbeſchreibung und Geſchichte (Preuß. Staat); Geſang; Schönſchreiben; Leibesübungen; Handarbeiten und einige anſchauliche Belehrungen über die landwirthſchaftlichen Geſchäfte.

In der allgemeinen Stadtſchule kommen dieſe Unterrichtsgegenſtände in erweitertem Umfang und größerer Ausführlichkeit und Selbſtändigkeit zur Behandlung. Neu hinzu tritt der Unterricht im Lateiniſchen.

Wenn örtliche Verhältniſſe es fordern und die Kräfte der allgemeinen Stadtſchule es erlauben, kann eine höhere Stadtſchule zur Vorbereitung für die höhern Gewerbe und weitern Ausbildung für's Gymnaſium eingerichtet werden.

Beſonderer Realſchulen bedarf es nicht.

Die Einrichtung höherer Töchterſchulen iſt nur da zuläſſig, wo für die unteren Schulen ausreichend geſorgt iſt.

In den Gymnaſien tritt mit den höheren Zielen in den einzelnen Disciplinen ihre wiſſenſchaftliche Behandlung ein. Die Religion, die alten Sprachen mit der deutſchen, die Mathematik und Geſchichte machen die Grundlagen des wiſſenſchaftlichen Gymnaſialunterrichts aus.

Zum Gebrauch eines jeden Lehrbuchs iſt die Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde erforderlich; bei Wahl und Genehmigung der Religions-Lehrbücher ſoll auf das Urtheil der geiſtlichen Schulaufſeher und der geiſtlichen Räthe der Staatsbehörde geachtet werden. Für die katholiſchen Schulen wählen ſie die Biſchöfe unter Zuſtimmung der Provinzial-Schulbehörde.

Die Lehrmethode ſoll an die Entwicklungsgeſetze der menſchlichen Natur ſich anſchließen, es nicht ſowohl auf ein mechaniſches Wiſſen und Können abſehen, als vielmehr inneres Leben zu wecken und den Menſchen ſelbſt zu bilden vermögen.

Die Behörde hat dahin zu arbeiten, daß der Staat mit der erforderlichen Anzahl öffentlicher allgemeiner Schulen jeder Stufe verſehen werde.

Um auf dem platten Lande zu den außer den ſchon vorhandenen Kirchſocietäts-, Dorf- oder Nebenſchulen noch erforderlichen Elementarſchulen zu gelangen, wird die Bildung von Landſchul-Vereinen angeordnet. Zu einem ſolchen Verein gehört alles ländliche, in ſeinem Umfang eingeſchloſſene Grundeigenthum ohne Unterſchied der Beſitzer und alle auch nicht mit Grundeigenthum angeſeſſenen Hausväter.

Bei confeſſionell gemiſchten Schulen ſoll der Hauptlehrer der Confeſſion angehören, welcher die Mehrzahl der Vereinsglieder zugethan iſt, der Nebenlehrer der andern Confeſſion.

Den Juden iſt geſtattet, in den Städten beſondere Schulen einzurichten.

Die Vereinigung höherer Schulen verſchiedener Confeſſionen iſt zuläſſig. In dieſem Fall, wie bei Gründung neuer Simultanſchulen, muß für die religiöſe Bildung der Jugend nach der Confeſſion geſorgt werden.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem ſiebenten und ſchließt in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Jahr. Fahrläſſige Eltern werden mit Geldbuße, Gefängniß, Gemeindearbeit, Verluſt öffentlicher Wohlthaten und der Theilnahme an Verwaltung des Gemeinweſens, event. Entziehung der väterlichen Gewalt und bei Juden der ſtaatsbürgerlichen Rechte beſtraft. Um den Schulen gute Lehrer zu verſchaffen, iſt für deren Lebensunterhalt vor Allem zu ſorgen. „Es iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß dieſes als der erſte und wichtigſte Gegenſtand der Schulunterhaltung betrachtet werde.“

Es iſt weder möglich noch nöthig, einen allgemeinen durch den ganzen Staat geltenden Maßſtab der Beſoldungen der Lehrer vorzuſchreiben. Die Provinzial-Schulordnungen haben ein angemeſſenes mindeſtes Einkommen der Lehrerſtellen feſtzuſetzen. Im Fall des Unvermögens der Verpflichteten kommt der Provinzial-Schulfonds mit temporären Zuſchüſſen zu Hilfe. Kann das Erforderliche nicht durch anderweite Mittel (Stiftungen, Schulgeld ꝛc.) aufgebracht werden, ſo wird der Bedarf auf ſämmtliche Hausväter des Orts vertheilt nach Verhältniß ihres Grundbeſitzes, Einkommens oder Erwerbs, ſei es durch Geld oder Naturalien, event. durch Dienſte. Der auf Grundſtücke treffende Theil der Beiträge ſoll auf dieſen als eine Reallaſt ruhen. Die Verpflichtung zu beſondern Dominialleiſtungen an die Schule, als ſolchen, außer inwiefern dieſe etwa

persönliche Laſten ſind, fallen weg. Wo Kirchenpatrone als ſolche die Materialien zu Schulbauten herzugeben verbunden ſind, bleibt es bei der Verpflichtung.

Die Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten ſollen einen Theil ihres Einkommens in Naturalien erhalten, auch die Stellen mit Land dotirt werden.

Die Unterſtützungen ausgedienter Lehrer erfolgen von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten; Penſionen werden event. durch Zuſchlag zu den Hausväterbeiträgen aufgebracht. In Fällen großer Bedürftigkeit kommt der Staat durch außerordentliche Gnadengehalte zu Hilfe.

In jedem Departement iſt eine Provinzial-Schul-Kaſſe zu errichten.

Zur Vorbildung der Lehrer ſind Seminarien einzurichten und die Koſten aus allgemeinen Staats- und Provinzialfonds zu beſtreiten. Sie ſind an nicht zu großen Orten anzulegen; zur Aufnahme iſt die vollendete Elementarſchulbildung erforderlich. Sie haben ihre Zöglinge zu richtiger Einſicht über die Natur des Erziehungs- und Lehrgeſchäfts zu führen und zu ſeiner Ausübung practiſch anzuleiten. Vorzüglich ſollen ſie die religiöſe Geſinnung und den pädagogiſchen Sinn bilden, die Schüler nicht mit Theorie der Methode anfüllen, ſondern ſie zu ſinniger Beobachtung anleiten und üben, aus ihren Erfahrungen einfache und klare Grundſätze für ihr Verfahren als Lehrer und Erzieher zu ſchöpfen.

Der Curſus iſt dreijährig.

Bei der Aufſicht und bei den Prüfungen iſt in Hinſicht auf die religiöſe Bildung der Seminariſten die geiſtliche Behörde betheiligt.

Wahl und Berufung der Lehrer ſoll auf dem Lande, wo Schulvereine beſtehen, den Schul-Vorſtänden zukommen.

Amtsentſetzung kann nur durch gerichtliches Verfahren erfolgen.

In Anſehung der Local- und Kreis-Schul-Inſpection finden neue Beſtimmungen nicht Statt. Die alte wohlthätige Verbindung der Schule mit der Kirche ſoll aufrecht erhalten werden. Unter beſondern Umſtänden dürfen auch Nicht-Geiſtliche zu Kreis-Schul-Inſpectoren ernannt werden. Jeder Kreis-Schul-Inſpector erhält eine angemeſſene Remuneration. Künftighin ſoll kein Candidat die Aufnahme in den geiſtlichen Stand erhalten, der nicht die zur Verwaltung der Schulaufſicht nöthigen Kenntniſſe bei der Prüfung für's Pfarramt gezeigt hat.

Die im zweiten Theil befindlichen, die Privatſchulen betreffenden Beſtimmungen entſprechen denjenigen, welche ſpäter in der Miniſterial-Inſtruction vom 31. December 1839 Ausdruck gefunden haben. Nur wird im Entwurf bei Conceſſionirung einer Privat-

ſchule kein Gewicht gelegt auf die vorgängige Ermittlung und Anerkennung des Bedürfniſſes.

Dem Entwurf iſt noch eine nähere Erklärung über die wichtigſten Beſtimmungen deſſelben beigegeben (S. 75—81). Sobald er dem Staatsminiſter, Freiherrn v. Altenſtein mitgetheilt worden war, richtete derſelbe unter dem 8. Auguſt 1819 ein Schreiben an den Staatskanzler, Fürſten v. Hardenberg (S. 85—87), in welchem er betont, daß der Wichtigkeit der Sache die Vorſicht des Verfahrens vor der Bekanntmachung des zu erlaſſenden Geſetzes entſprechen müſſe. Erſt nach einer vorbereitenden Prüfung durch die Provinzial-Behörden würde das Staats-Miniſterium die ſeinige vornehmen können. Damit erklärte ſich der Staatskanzler einverſtanden, und hiernach inſtruirte der Miniſter die Ober-Präſidenten (S. 88. 89). Gleichzeitig wurde bei ihm der Gedanke angeregt, ob nicht über den Entwurf auch die katholiſchen Biſchöfe zu hören ſeien. Unter dem 22. Oct. 1819 erließ er das bezügliche Schreiben (S. 90).

Die Gutachten gingen zum Theil ſehr verſpätet ein; ſie ſtellten, obwohl dem Geiſte des Geſetzes überall Anerkennung gezollt wurde, ſehr verſchiedene, zum Theil einander widerſprechende Anträge. Die meiſten Bedenken (S. 90—93) machten ſich geltend gegen das Dreiſtufenſyſtem, gegen den Modus, die Schulbeiträge aufzubringen, gegen das Wahlrecht des Schulvorſtandes und gegen die den katholiſchen Biſchöfen zugeſtandenen Befugniſſe. Dagegen nehmen die von den letztern abgegebenen Gutachten (S. 94) für den Biſchof ein größeres Recht in Anſpruch. Ihre Berückſichtigung würde weitgehende Modificationen des Entwurfs nothwendig gemacht haben. Hierdurch und in Folge inzwiſchen veränderter Zeitverhältniſſe und Auffaſſungen wurde der Glaube, das Geſetz ſei nützlich und durchzuführen möglich, allmälig ſchwankend. In dem am 11. Februar 1823 Allerhöchſten Orts über die Sachlage erſtatteten Immediatbericht (S. 94—97) conſtatirt der Miniſter nicht mehr, als daß die eingegangenen Gutachten den Entwurf als eine nicht mißlungene Grundlage zu einem allgemeinen Schulgeſetze anerkennen. Vornehmlich bedürften die Fragen, wie weit durch die desfallſigen Beſtimmungen die Staatsfonds oder die Unterthanen für die Schulunterhaltung belaſtet werden können, und ob es in dieſer Hinſicht rathſam ſei, das Geſetz in einem Zeitpunkte erſcheinen zu laſſen, wo es bedenklich ſein möchte, jene wie dieſe noch mehr zu beſchweren, noch weiterer Ueberlegungen.

Der Entwurf erwies ſich als practiſch nicht durchführbar, die Sache wurde fallen gelaſſen und unter dem 14. Septbr. 1826 zu den Acten geſchrieben, kam jedoch bald genug auf anderem Wege wieder in Bewegung.

Im J. 1831 erſchien das Regulativ für die Errichtung und Unterhaltung der Landſchulen in Neu-Vorpommern (S. 97. 98).

Für mehrere Regierungsbezirke der Rheinprovinz wurden Elementarschul-Ordnungen ausgearbeitet und in Kraft bindender Regierungs-Verordnungen publicirt. Es folgten die vorbereitenden Schritte zur Herstellung einer Schulordnung für die Provinz Preußen. Nachdem sich ein die Aufhebung aller bisher bestandenen Rechtsverhältnisse und eine radicale Umgestaltung der dortigen Schulverhältnisse beabsichtigender Entwurf als unmöglich erwiesen hatte, wurde angeordnet, daß sich der neue Entwurf überall dem Bestehenden anzuschließen, die verschiedenen Abweichungen innerhalb der Provinz auszugleichen und die im Einzelnen nothwendig gewordenen Ergänzungen festzustellen habe. Das Ziel wurde nach vielen Verhandlungen erst unter dem Minister Eichhorn erreicht.

2. Ministerium Eichhorn.

Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (S. 102—113) erstreckt sich unter Ausschluß von Bestimmungen über das Innere des Schulwesens auf den Besuch der Schulen, Berufung, Amt, Besoldung und Entlassung der Schullehrer, Aufsicht und Unterhaltung der Elementarschulen. Diese wird nicht, wie bisher, lediglich den zur Schule gewiesenen Hausvätern auferlegt, sondern zu einer Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden gemacht. Für das Einkommen der Lehrer werden allgemein giltige Minimalsätze festgestellt.

Zugleich ward an maßgebender Stelle auf Erlaß gleichartiger Gesetze für sämmtliche übrigen Provinzen Bedacht genommen. Die sieben neuen Entwürfe konnten noch vor Schluß des Jahres 1846 dem Staats-Ministerium zur Prüfung überreicht werden. Die Abweichungen derselben untereinander und von dem Gesetz vom 11. December 1845 waren von geringer Bedeutung und überall nur specielle Zugeständnisse für ganz eigenthümliche provinzielle Verhältnisse. Die Ereignisse des Jahres 1848 verhinderten die Vorlegung der bereits Allerhöchsten Orts genehmigten Entwürfe an die Provinzial-Landtage. Der Gang naturgemäßer Entwicklung, welcher, unter Ausscheidung veralteter, zweifelhafter und unzuträglicher Bestimmungen in den einzelnen Staatsgebieten und Herstellung eines in der Hauptsache einheitlichen Rechtszustandes in den Schulverhältnissen, allmälig auch zur einheitlichen Gestaltung des Ganzen geführt haben würde, war unterbrochen. Die Schulgesetzgebung hatte durch die eingetretene Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Staats eine völlig andere Richtung und Aufgabe erhalten. Die einzelnen Entwürfe wurden zurückgelegt. Zur Veranschaulichung des Rechtszustandes, der bei ihrer Durchführung eingetreten sein würde, veröffentlicht die Schrift (S. 115—125) den Entwurf einer Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Brandenburg.

3. Ministerium v. Ladenberg.

Es entsprach den vielfach laut gewordenen Wünschen und Anträgen der betreffenden Lehrerkreise, daß der damalige Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Graf Schwerin, die Berufung von Provinzial-Lehrer-Conferenzen anordnete. Sie wurden zusammengesetzt aus den Deputirten der Kreis-Schul-Conferenzen. Ihre Anträge, wie sie seiner Zeit im Ministerium zusammengestellt worden sind (S. 126—134), gehen im Einzelnen vielfach auseinander, enthalten zum Theil unerfüllbare Ansprüche und sind nicht selten ganz characteristisch für die einzelnen Provinzen.

Man beantragte unter Anderm mit größerer oder geringerer Einstimmigkeit, hin und wieder auch nur in dem Votum Einer Provinz:

Die Schule sei Staatsanstalt. Es werde ein besonderes Unterrichts-Ministerium eingesetzt. Die Lehrer seien bei der Beaufsichtigung der Schule bis in die oberste Instanz (Volksschulrath) betheiligt. Die Kreis-Schul-Inspectoren werden aus ihnen frei — auf Zeit — gewählt. Auf dem Lande sei jedes Mal der Lehrer Vorsitzender des Schulvorstandes. Es sollen Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schul-Synoden eingerichtet werden. Die jetzigen Privatschulen mögen Staatsanstalten werden. Der Confirmanden-Unterricht beginne erst nach den Schuljahren. Unterrichtsgegenstände seien auch Literatur, Verfassungs- und Gesetzeskunde. Der Religionsunterricht sei confessionell (Pommern), sei nicht confessionell (Sachsen), sei allgemein christlich (Preußen). Zum Besuche der Fortbildungsschulen seien alle Jünglinge bis zum 18. Lebensjahre verpflichtet. Die Bildungsanstalten für Volksschullehrer seien ein Zweig der Universitäten. Der Lehrer erhalte sein baares Gehalt aus der Staatskasse, Schulgeld falle weg, Schulsteuer aber werde nicht eingeführt. Das Gehalts-Minimum bewege sich von dem platten Lande bis zur Großstadt zwischen 250 und 400 Thlr. Die Besoldung steige von fünf zu fünf Jahren, die Dienstalter-Zulage betrage aber nie mehr als 200 Thlr. Die Stellvertretung der erkrankten und beurlaubten Lehrer finde statt auf Kosten des Schulpatrons. Ueber Absetzung und unfreiwillige Versetzung urtheile ein Geschwornen-Gericht von Lehrern. Das Organisten- und Cantoramt ist mit dem Schulamt nicht nur vereinbar, sondern auch ehrenvoll; die übrigen Kirchenämter (Küster-, Glöcknerdienst ꝛc.) müssen vom Schulamt getrennt werden.

Nach dem Rücktritt des Ministers, Grafen v. Schwerin, und des Ministers Rodbertus übernahm der Ministerial-Director v. Ladenberg die Verwaltung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Derselbe verfügte unter dem 13. December 1848, nachdem des Königs Majestät die Verfassungs-Urkunde vom 5. ej. erlassen hatte, an die

Provinzial-Schul-Collegien die Conſtituirung einer Conferenz von Seminar-Directoren und Seminarlehrern. Sie hielt unter dem Vorſitz des Geheimen Regierungs-Raths Stiehl ihre Berathungen vom 15—29. Januar 1849. Zum Anhalt für dieſelben diente eine Reihe beſtimmt formulirter Sätze. Was ſie über Aufgabe, Ertheilung, Bereich und Ziele des Seminar-Unterrichts enthalten, entſpricht den Anſchauungen und Grundſätzen, welche nachmals in dem Regulativ vom 1. October 1854 ihren prägnanten Ausdruck gefunden haben. Obwohl ſämmtliche Fragen als offene anzuſehen und als ſolche zu berathen waren, erfuhren die Sätze durch die Conferenz doch nur geringe Modificationen. Sie finden ſich mit den Abänderungsvorſchlägen vollſtändig in der vorliegenden Schrift wiedergegeben (S. 137—143).

Die definitive Feſtſtellung der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 machte die Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgeſetzes zur Pflicht. Nach den dahin gehenden Intentionen des Miniſters v. Ladenberg ſollte vorerſt der Entwurf des Volksſchulgeſetzes zum Abſchluß gebracht werden. Demgemäß wurde unter dem 15. Mai 1850 ein vorläufiger Entwurf an die Provinzial-Behörden zur Begutachtung gegeben.

Zu einer das höhere Schulweſen betreffenden Conferenz-Berathung hatte bereits der Staatsminiſter, Graf v. Schwerin, Vorbereitungen getroffen. Am 16. April 1849 wurde die aus 31 Mitgliedern beſtehende Conferenz unter dem Vorſitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Kortüm eröffnet. Die Verhandlungen dauerten bis zum 14. Mai. Die von der Conferenz ſelbſt zuſammengeſtellten Beſchlüſſe (S. 145—149) beziehen ſich auf Klaſſenorganismus, Unterrichtsgegenſtände, Zahl der Unterrichtsſtunden, Anſtellung und Gehalt der Lehrer, Lehrer-Collegien, Dotation und Oberaufſicht. Nach denſelben ſoll den auf Real-Gymnaſien vorbereiteten Zöglingen der Zutritt zu den Studien innerhalb der philoſophiſchen Facultät auf der Univerſität geſtattet ſein. Nur diejenigen Schüler, welche das Latein nicht fortgeſetzt haben, verzichten auf die Immatriculation. Nach Maßgabe der Dienſtzeit ſind Alterszulagen zu gewähren. Die ordentlichen Lehrer der höheren Lehranſtalten werden als Gymnaſial-Profeſſoren angeſtellt. Die ausſchließlich durch alljährliche Zuſchüſſe aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen ſollen fortan keinen confeſſionellen Character haben. Provinzial-Schul-Conferenzen ſind einzurichten und alle fünf Jahre hat der Miniſter eine Landes-Schul-Conferenz in die Hauptſtadt zu berufen.

Die gleichfalls beabſichtigte Reform der Univerſitäten war durch das an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gerichtete Reſcript des Staats-Miniſters, Grafen v. Schwerin, vom 15. April 1848 (S. 150—152) eingeleitet. Hiernach ſtand zunächſt in Frage die Abänderung, beziehungsweiſe die Beſeitigung des Inſtituts der

Regierungs-Bevollmächtigten und die Umgestaltung der academischen Gerichtsbarkeit. Einige Universitäten nahmen Anlaß, hierbei nicht stehen zu bleiben, sondern sich über die Gesammtheit der academischen Einrichtungen zu verbreiten. Dies Verfahren fand Billigung, und nachdem sämmtliche Gutachten eingegangen waren, wurde die Wahl von Abgeordneten der Universitäten und deren Zusammentritt zur Berathung der Reformvorschläge angeordnet. Zur vorläufigen Information der Abgeordneten hatte der Minister eine gedrängte Zusammenfassung der gutachtlichen Vorschläge anfertigen und mittheilen lassen.

Diese Zusammenstellung (S. 153—162) enthält über Vertretung der Staatsbehörden bei den Universitäten durch einen besondern Beamten (Curator), academische Gerichtsbarkeit, Ernennungen und Berufungen, Stellung der Extraordinarien zu den academischen Behörden, innere Organisation der Universitäten, Disciplin über die Universitätslehrer, Besoldungsverhältnisse, Privat-Docenten und Verhältniß der Studirenden, sehr divergirende, zum Theil contradictorische Anschauungen und Anträge.

Die Conferenz der Universitätslehrer begann unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Joh. Schulze ihre Berathungen, welchen 136 im Ministerium formulirte Fragen zum Anhalt dienen sollten, am 24. September und schloß sie am 12. October 1849.

Auf Grund des nunmehr für alle Theile des in der Verfassung vorgesehenen Unterrichtsgesetzes vorhandenen Materials ließ der Staatsminister v. Ladenberg den betreffenden Entwurf zusammenstellen. Er behandelt in fünf Abschnitten: die öffentlichen Volksschulen, den Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder, die Gymnasien und Realschulen, das Privatunterrichtswesen und die Universitäten, und giebt im sechsten Uebergangs- und Ausführungs Bestimmungen. Was die öffentlichen Volksschulen anlangt, so haben diese die Aufgabe, durch Unterricht, Uebung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staat und in der Kirche sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung zu schaffen. Demnach soll in ihnen mindestens betrieben werden: Unterweisung in der Religion sowie Einführung in das Verständniß und die Uebung des kirchlichen Lebens derjenigen Confession, welcher die Schule angehört, Anleitung zum Verständniß des Lesebuchs, zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, Unterweisung in der Geschichte, Geographie und Naturkunde des Vaterlands, Uebung im Gebrauch der Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens und Gesang. Außerdem soll für die männliche Jugend auf dem Lande Anweisung zum Gartenbau, in den Städten zu geordneten Leibesübungen, und überall für die weibliche Jugend Anleitung zum Nähen und Stricken ertheilt werden. Hiernach wird durch den Unterrichtsminister nach

vorheriger Anhörung der kirchlichen Behörden ein Grundlehrplan für die Volksschule mit Einer Klasse und Einem Lehrer angefertigt. Die weitere Entwicklung der Volksschule bis zur Rectoratsschule mit Unterricht in den Anfangsgründen der für höhere Lehranstalten bestimmten Fächer tritt da ein, wo die Gemeinde die erforderliche Einrichtung aus eignen Mitteln herzustellen im Stande ist. Schulgeld bei den Volksschulen innerhalb der Grenzen des Grundplans fällt weg; bei den weiter entwickelten Volksschulen kann es erhoben werden. Jede Volksschule hat einen bestimmt abgegrenzten Bezirk. Sind in einem Schulbezirk nur Bewohner Eines Glaubensbekenntnisses vorhanden, so müssen sämmtliche Lehrer an der Volksschule diesem angehören. Die bereits vorhandenen Confessionsschulen bleiben als solche bestehen. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, für die in der Minderzahl befindlichen Confessions-Verwandten eine besondere Schule einzurichten, wenn die Zahl der betreffenden Kinder wenigstens 60 beträgt. Wenn sie geringer ist, hat die Confessionsgemeinde unter verhältnißmäßiger Betheiligung der bürgerlichen Gemeinde ihre Schule zu unterhalten. Bei den gemischten Schulanstalten, wenn nicht statutarisch oder stiftungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist, richtet sich die Confession der anzustellenden Lehrer nach der Confession der Mehrzahl der zur Schule gehörigen Hausväter. Zu einem Schulbezirk können mehrere Gemeinden oder Theile derselben zusammengelegt werden.

Reichen die zur Unterhaltung der Volksschule vorhandenen Mittel nicht aus, so ist der erforderliche Bedarf bei den übrigen Gemeindebedürfnissen etatsmäßig aufzubringen. Die Vermögensverwaltung hat in der Regel der Gemeindevorstand des Schulorts.

Das Minimum der Lehrergehälter wird von den Ministern des Unterrichts, des Innern und der Finanzen nach Bezirken, Kreisen oder Districten festgesetzt, nachdem darüber die Kreisversammlung sowie die Schul- und Gemeinde-Aufsichtsbehörde vernommen worden sind. In Städten soll, die Wohnung ungerechnet, das Minimalgehalt nicht weniger als 150 Thlr, auf dem Lande nicht weniger als 100 Thlr betragen. Außerdem ist den letztern Stellen zur Unterhaltung eines Hausstandes von 5 Personen ausreichend Acker, Wiese und Gartenfläche oder in Ermangelung derselben eine Entschädigung in Naturalien beizulegen. Im Falle des Unvermögens der Verpflichteten gewährt der Staat Zuschüsse auf Zeit.

Die definitive Anstellung erfolgt nicht vor dem 24. Jahre. Sie steht der Regierung zu, welche dem Schulvorstand drei Candidaten bezeichnet, von denen einer mit Stimmenmehrheit vom Schulvorstand gewählt und der Regierung zur Ernennung präsentirt wird. Diese Behörde aber darf nur solche Candidaten vorschlagen, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat.

In jeder Gemeinde soll für die Volksschule jeder Confession ein Schulvorstand bestehen. Den Vorsitz führt der Pfarrer, durch dessen Vermittelung auch die inneren Angelegenheiten der Schule (Lehrplan, Methode, Schulzucht) in das Aufsichtsbereich desselben gehören.

Die Schul-Inspectoren werden mit möglichster Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse durch die Regierung ernannt. Für den Fall, daß denselben von den kirchlichen Behörden die Aufsicht über den religiösen Unterricht nicht übertragen wird, haben diese der Regierung diejenige Person, welcher dieselbe anvertraut wird, anzuzeigen. Die Schul-Inspectoren werden vom Staat besoldet.

Jede Provinz erhält nach Maßgabe der in ihr vorhandenen öffentlichen Volksschulen die für sie erforderliche Anzahl von katholischen und evangelischen Schullehrer-Seminarien. Den Mitgliedern andrer Religionsgesellschaften ist die gastweise Theilnahme am Unterricht gestattet. Der Religions-Unterricht und das kirchliche Leben im Seminar unterliegen der Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden kirchlichen Behörde.

Wo es das Bedürfniß erfordert, wird in dazu geeigneten Städten eine Einrichtung dahin getroffen, daß sich junge Lehrer, die ein Anstellungszeugniß besitzen, pädagogisch und wissenschaftlich, namentlich zur Ertheilung von Unterricht zur Vorbereitung auf das gewerbliche und industrielle Leben, weiter bilden können.

Die Seminarien ressortiren von den Regierungen. Die Prüfung der Seminar-Abiturienten und andern Schulamts-Aspiranten wird bei Zulassung von Mitgliedern von Behörden, Geistlichen und Lehrern unter dem Vorsitz eines Commissarius derjenigen Regierung abgehalten, von welcher das Seminar ressortirt. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius der Regierung und der betreffenden kirchlichen Behörde, aus den ordentlichen Lehrern des Seminars und zwei Schul-Inspectoren.

Der definitiven Anstellung muß eine zweite Prüfung vorausgehen.

Für den Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder (bildungsfähige Taubstumme und Blinde) sollen, soweit die vorhandenen Privatstiftungen und die öffentliche Volksschule nicht ausreichen, öffentliche Anstalten eingerichtet werden. Die Mittel dazu sind von den Provinzen aufzubringen, die Anstalten werden Provinzial-Institute.

Was der Entwurf über Gymnasien und Realschulen (Klassenorganismus, Unterrichtsgegenstände, Unterrichtsziel, Ferien, Unterhaltung, Verwaltung, Anstellung der Directoren und Lehrer, deren Befugnisse und Pflichten, Nebenbeschäftigung, Prüfungen und Beaufsichtigung) bestimmt, ist größtentheils eine Codificirung dessen, was bereits in Gang und Uebung war. In den Oberklassen der Realschule kann die lateinische Sprache nach Maßgabe der Verhältnisse

für alle Schüler oder nur für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, in den Lehrplan aufgenommen werden. Die Anstalten behalten in Betreff der Confession ihren stiftungsmäßigen oder den bei Bewilligung der Dotation anerkannten Character. Wo die Minorität der Schüler eines Glaubensbekenntnisses die Zahl 36 erreicht, muß für den Religionsunterricht derselben durch einen von der Anstalt zu besoldenden Lehrer dieser Confession gesorgt werden. Religionsunterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, gegen welche die betreffende kirchliche Behörde keine Einwendung gemacht hat.

Die speciellen Bestimmungen über Lehrplan, Lehrmethode, Disciplin und Entlassungsprüfung sind besonderer Verordnung des Ministers vorbehalten.

Zur Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist der Nachweis der Qualification und die Anzeige an die Regierung durch den Schulvorstand erforderlich; sie unterliegen der Aufsicht wie die öffentlichen Anstalten derselben Kategorie, und können durch einen Plenarbeschluß der Regierung aufgehoben werden.

Der die Universitäten betreffende Theil des Entwurfs behält vor die Einrichtung eigener Facultäten für einzelne Theile des der philosophischen Facultät beigelegten Lehrgebiets und stellt die Regelung der academischen Gerichtsbarkeit durch ein besonderes Gesetz in Aussicht. Im Uebrigen bestätigen die Bestimmungen des Entwurfs im Wesentlichen die dermaligen Universitätseinrichtungen. Sie beziehen sich auf Unterhaltung, Rechte, Facultäten, Senat, Rectorat, General-Concil und academischen Gottesdienst, auf die Staatsaufsicht, Verwaltung, Rechte und Pflichten jeder Facultät als Behörde, auf die Verhältnisse der beiden theologischen Facultäten zu einander und zur Kirche, die Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, deren Rangordnung, Rechte, Pflichten, Besoldung, Nebenämter, Beurlaubung und Pensionirung, auf Habilitirung, Entziehung der Berechtigung, Vorlesungen zu halten, Promotion, Ernennung und Beaufsichtigung der Verwaltungsbeamten, der Bibliotheken, Institute und Sammlungen, auf Honorare, Cursusdauer, Immatriculation, Preisaufgaben, Versorgung der Wittwen und Waisen, sowie auf Stiftungen, Stipendien und Beneficien.

Dieser Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes ging an die kirchlichen Obern und Behörden, um nach deren Begutachtung dem Staatsministerium zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet zu werden. In dem diesfälligen Schreiben des Ministers an die katholischen Bischöfe vom 28. September 1850 (S. 188—193) erörtert derselbe in eingehender Weise die bei Entwerfung des Gesetzes maßgebend gewesenen Anschauungen bezüglich der das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffenden Festsetzungen. Er bemerkt, daß, seitdem in

der Preußiſchen Monarchie das Unterrichtsweſen als ein Ganzes Gegenſtand der Organiſation geworden, die letztere ſtets Aufgabe der ſtaatlichen Geſetzgebung geweſen ſei. Aber in richtiger Auffaſſung des der Kirche und ihren Organen auf die Geſammt-Erziehung und Bildung des Volks innewohnenden und gebührenden Einfluſſes ſei der letztere durch die Preußiſche Schulgeſetzgebung immer gewahrt worden. Die durch die Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochene ſelbſtändige Stellung des Staats zum Unterrichtsweſen könne nicht aufgegeben werden. Die Prüfung des Entwurfs aber werde ergeben, daß der der Kirche als ſolcher ſeither auf die Schule zugeſtandene Einfluß nirgends verkürzt, in weſentlichen Punkten verſtärkt, in allen Fällen nunmehr geſetzlich ſanctionirt ſei. Das religiös-kirchliche Element werde nicht als etwas von der übrigen Unterrichtsthätigkeit Iſolirtes hingeſtellt; die Einwirkung der Kirche auf die Schule reiche über die Leitung des Religionsunterrichts hinaus. Namentlich im Volksſchulweſen ſei der Grundſatz durchgeführt, daß ein und dieſelbe Schule und ein und derſelbe Lehrer gleichzeitig den Zwecken dienen ſoll, welche Staat und Kirche durch die Schule erreichen müſſen oder noch mehr, daß die Zwecke beider gar nicht als verſchieden, ſich gegenſeitig behindernd oder ausſchließend betrachtet werden können und ſollen. Was die höheren Schulen anbetreffe, ſo ſei hinſichtlich der Confeſſion ihr ſtiftungsmäßiger Character, hinſichtlich ihrer religiöſen Richtung das confeſſionelle Princip, hinſichtlich der Auswahl der für den Religionsunterricht beſtimmten Lehrbücher ſowie der Anordnung deſſelben die ſelbſtändige Beſtimmung der kirchlichen Behörde gewahrt. Die Verſtattung eines Lehrers zum Religionsunterrichte an die Ertheilung der Ermächtigung der Kirche (missio canonica) zu knüpfen, unterliege keinem Bedenken. Weiter gehende Anſprüche im Allgemeinen und Einzelnen ſeitens der Kirche werden von dem Miniſterium nicht angenommen und vertreten werden.

Dem Evangeliſchen Ober-Kirchen-Rath wurde unter abſchriftlicher Mittheilung dieſes Schreibens der Entwurf gleichfalls zur Prüfung mitgetheilt und in Ausſicht geſtellt, über denſelben auch noch die Provinzial-Synoden von Rheinland und Weſtfalen zu hören.

Die Gutachten der kirchlichen Behörden waren noch nicht alle eingegangen, als der Staats-Miniſter v. Ladenberg gegen Ende des Jahres 1850 ſein Amt niederlegte. Ihm folgte der Staats-Miniſter v. Raumer. Unter ſeinem Miniſterium blieb dieſe Angelegenheit ruhen. Die Gründe dafür hat derſelbe in der Sitzung des Hauſes der Abgeordneten vom 26. Februar 1852 dargelegt.

4. Miniſterium von Bethmann-Hollweg.

Der Staats-Miniſter v. Bethmann-Hollweg nahm die Frage wieder auf, indem er unter dem 10. October 1859 den Regierungen einen die äußern Verhältniſſe der Elementarſchule regeln-

den Gesetzentwurf zur Begutachtung hingab. Die demnächst an das Staats-Ministerium gemachte Vorlage fand Beanstandung und der Minister erklärte sich bereit zur Vorlage des ganzen Unterrichtsgesetzes. Eine hierauf bezügliche, dem Staats-Ministerium mitgetheilte Denkschrift ging davon aus, daß die in den Artikeln 22—25 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen theils die bestehenden Verhältnisse zu wenig berücksichtigten, theils ohne Noth Neues setzten, wo das Vorhandene vollständig genüge, und es fraglich sei, ob das vorgeschlagene Neue sich lebenskräftig erweisen könne; theils hätten sie Voraussetzungen über Veränderungen auf dem Gebiete des Staats, der Kirche und der Gemeindeverhältnisse zur Unterlage, welche bis jetzt noch nicht verwirklicht seien. Ein Ausführen abstracter Axiome und Grundsätze würde dem Gedeihen der Schule schädlich und eine Quelle unvermeidlicher Conflicte zwischen Staat, Kirche, Gemeinde und sonstigen Berechtigten und Verpflichteten sei. Daher sei Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassung nothwendig. Die Verhandlungen hierüber dauerten während des ganzen Jahres 1860. Unter dem 23. Januar 1861 formulirte der Minister sieben Fragen (S. 198. 199), über welche eine Einigung erforderlich sei, ehe zur definitiven Redigirung des Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes geschritten werden könne. Der hiernächst angefertigte, die Volksschule, die Seminarien und das Privatschulwesen betreffende Entwurf, sowie ein zweiter über das höhere Schulwesen wurden nach erfolgter Begutachtung durch die Provinzial-Schulbehörden neu redigirt, von Commissarien sämmtlicher Ministerien und sodann im Staats-Ministerium berathen.

Auf Grund der hier gefaßten Beschlüsse, in Folge deren der die Universitäten betreffende Abschnitt des Entwurfs, weil dieselben als Unterrichtsanstalten im eigentlichen Sinne nicht zu betrachten seien, in Wegfall kam, sind zwei mit Motiven versehene Gesetzentwürfe festgestellt worden. Der erste (S. 200) bezieht sich in Artikel 1 auf Abänderung des Artikels 22 (unbedingte Unterrichtsfreiheit) und in Artikel 2 auf Aufhebung der in dem letzten Satz des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmung (Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts). Der zweite Entwurf enthält das eigentliche Unterrichtsgesetz (S. 201—224) in fünf, die niedern Schulen, die Seminarien und Lehrerbildung, die höhern Schulen, das Privatunterrichtswesen und das Verhältniß der Juden und Dissidenten zu den öffentlichen Volksschulen betreffenden Abschnitten. Die beigegebenen Motive (S. 224—266) orientiren vollständig über die der Herstellung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes überhaupt und im Einzelnen entgegenstehenden Schwierigkeiten und die zu ihrer Ueberwindung erforderliche Arbeit, und gewähren einen Einblick in die Fülle der Erwägungen, die durchlaufen werden müssen, ehe ihre Resultate in den knappen Bestimmungen des Gesetzes ihren

Ausdruck finden. Zunächst begründen sie die in Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, der factischen Verhältnisse und unbestrittenen Bedürfnisse des Unterrichtswesens für nothwendig angesehene Abänderung der Artikel 22 und 25 der Verfassungs-Urkunde, und wenden sich dann zu dem Nachweis, daß zwischen den einzelnen Bestimmungen derselben durch das Gesetz noch eine Vermittlung gegeben werden müsse, wenn nicht durch eine unvermittelte und rücksichtslose Ausführung der ersteren die Schule zwischen den an ihr betheiligten Factoren Staat, Kirche und Gemeinde zerrissen werden soll. Diese Vermittlung liegt in der Selbständigmachung der Schule, in der Constituirung eines aus diesen verschiedenen Factoren hervorgegangenen und die Schule als eine selbständige Institution repräsentirenden Vorstandes. In ihm sind Vertreter der Kirche und Gemeinde resp. der selbständigen Gutsbezirke geborne Mitglieder; außerdem nehmen daran Theil gewählte Glieder der Gemeinde. Diesem Vorstand überträgt der Staat die Ausübung der ihm zustehenden Aufsicht und dem zu demselben gehörigen Ortspfarrer unter der Voraussetzung und Bedingung, daß derselbe zugleich die der Kirche zustehende Aufsicht über den religiösen Unterricht ausübt, die Aufsicht über den sonstigen Unterricht und die Amtsführung des Lehrers. Hierdurch wird der Dualismus vermieden, welcher sich bei unvermittelter Ausführung der Verfassungsbestimmungen in der Zerlegung der Schule in zwei Hälften unter verschiedener Direction unabweisbar ergeben müßte. Zur Vermeidung desselben Dualismus ist nothwendig, daß die Kreis-Schul-Inspection in Einer Hand liege und nicht zwischen Staat und Kirche getheilt werde. Sie ist nicht in die Hand eines weltlichen, sondern eines kirchlichen Organs zu legen. Das Unterrichtsgesetz kann nur von der Voraussetzung ausgehen und nur die Absicht verfolgen, daß die Einheit der Schule in ihren Beziehungen zu Staat und Kirche, die ihrer gleichermaßen bedürfen, unbedingt und in allen Consequenzen festzuhalten ist. Der Entwurf bietet der Kirche gesetzliche Garantien, die Mitwirkung an der Jugenderziehung durch die Schule zu übernehmen; er läßt aber auch bei Unwillfährigkeit der Kirche dem Staat die Freiheit, sein Recht und seine Pflicht an der Schule selbständig zur vollen Ausübung zu bringen.

Die weitere Motivirung bezieht sich auf die im Entwurf enthaltenen Einzelbestimmungen.

Ad. 1. Niedere Schulen. Aufgabe der öffentlichen Volksschule. (Der Preußischen Jugend sind für das Leben im Staat und in der Kirche sowie für das Berufsleben die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu gewähren. Hiernach wird in einem Grundlehrplan, nach Anhörung der kirchlichen Behörden in Betreff des Religionsunterrichts, das Maß der für jeden Bürger

des Staats unbedingt erforderlichen Bildung festgestellt.) Stellung der Bürgerschule (als höhere Stufe der öffentlichen Volksschule). Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule (Aenderung des im Allg. Landrecht enthaltenen Princips in das andere, nach welchem die bürgerliche Gemeinde zur Trägerin der äußern Existenz der Elementarschule gemacht wird). Confessionelle Verhältnisse der öffentlichen Volksschule (Princip: möglichste Berücksichtigung derselben, eingeschränkt dem wirklichen Bedürfniß gemäß. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet zur Herstellung einer Confessionsschule, wenn wenigstens 40 schulpflichtige Kinder dieser Confession angehören). Einrichtung der Volksschule nach der Zahl der Schüler. Schulpflicht und Schulversäumnisse (Entlassung nach dem vollendeten 14. Lebensjahr). Unterhaltungskosten. Besoldungen der Lehrer (Minimal-Einkommen von der Regierung nach Anhörung der Provinzial-Vertretung festzustellen, in der Stadt 250 Thlr, auf dem Lande 150 Thlr neben freier Wohnung und Heizung. Der Reinertrag fixirter Einnahmen aus kirchlichen Aemtern wird auf das baare Gehalt angerechnet. Alterszulagen; bei einem Gehalt unter 300 Thlr nach 15 jähriger Dienstzeit 50, nach 25 jähriger von weitern 30 Thlr). Aufbringung der Unterhaltungskosten (aus dem bisherigen Besitz, resp. durch Schulgeld, event. durch die als integrirender Theil der Gemeindebedürfnisse von der bürgerlichen Gemeinde aufzubringenden Zuschüsse und durch Staatsbeihülfen). Anstellung und persönliche Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Definitive Anstellbarkeit tritt erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahr und abgelegter Wiederholungsprüfung ein. Die Anstellung erfolgt durch die Regierung; der Schulvorstand präsentirt zu diesem Zweck drei durch Stimmenmehrheit gewählte Bewerber). Schulvorstand (nach seiner Zusammensetzung Organ des Staats, der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule nach allen ihren inneren und äußern Verhältnissen. Ernennung des Vorsitzenden erfolgt durch die Regierung. In Städten wird ein gemeinschaftlicher Schulvorstand eingerichtet, zu dem ebenso viel Geistliche als stimmberechtigte Gemeindeglieder gehören. Der Lehrer ist Mitglied ohne Stimmberechtigung). Kreis-Schul-Inspectoren (als Zwischeninstanz, gewöhnlich Geistliche, remunerirt). Kreis-Schul-Commission (in jedem landräthlichen Kreis, bestehend aus dem Landrath, dem Schul-Inspector und 3—6 Kreiseingesessenen). Disciplinarverfahren gegen Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Pensionirung der Lehrer an niedern Schulen (Errichtung von Bezirks-Pensionskassen, Beiträge von Seiten des Lehrers und der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, Abstufung des Ruhegehalts nach der Dienstzeit).

Ad 2. Seminarien und Lehrerbildung. Die Aus-

bildung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist Sache des Staats, doch nicht sein Monopol. Auf Grund der seit länger als 40 Jahren gemachten Erfahrungen sind die Seminarien als die zur zweckmäßigen Ausbildung der Volksschullehrer geeignetste Institution zu bezeichnen. Im Einzelnen (z. B. ob Externat oder Internat) soll durch das Gesetz nicht entschieden und eine zeitweilige Ansicht nicht fixirt werden. Aber festzustellen sind die confessionellen Verhältnisse. Die Lehrerbildung darf nicht in eine religiöse und wissenschaftlich-technische zerrissen werden. Sie kann ohne Betheiligung der Kirche nicht gedeihlich bewirkt werden. In dieser Beziehung bestimmt der Entwurf, daß die kirchliche Behörde bei Feststellung des Lehrplans für den Religionsunterricht mitzuwirken, die Befähigung der mit dem Religionsunterricht im Seminar betrauten Lehrer auszusprechen und einen Commissarius zu den Prüfungen abzuordnen habe. Die in ausreichender Zahl vom Staat zu errichtenden Seminarien haben sich ebenso fern zu halten von einer blos mechanischen Abrichtung für den nächsten Beruf, wie davon, sie zu Werkstätten allgemeiner wissenschaftlicher Bildung ohne die erforderliche Berücksichtigung ihres nächsten und unmittelbarsten Zwecks zu gestalten. Die Reglements für die an den Seminarien abzuhaltenden Prüfungen, durch welche die Qualification zur Uebernahme eines Amtes als Rector, Conrector oder Oberlehrer einer Bürgerschule oder als Lehrerin an einer höhern Töchterschule, beziehentlich als Leiterin einer Erziehungsanstalt nachgewiesen wird, bleiben vorbehalten.

Ad 3. Höhere Schulen. Die bezüglichen Bestimmungen haben Maß und Inhalt von den leitenden Gesichtspunkten erhalten, dasjenige aufzunehmen, was der Nation die Bürgschaft ihrer höhern Bildungsinteressen zu gewähren, die rechtliche Stellung der Staatsbehörden und der Communen zu den höhern Unterrichtsanstalten zu ordnen, jede Willkür in der Verwaltung fern zu halten und die Lehrer gegen Druck von der einen und andern Seite zu schützen geeignet ist; dagegen alles auszuschließen, wodurch die fernere freie Entwicklung des geistigen Lebens der Schule und die Bethätigung der individuellen Freiheit des Lehramts gehindert, die bewährten besondern Einrichtungen und die wohlthätige Mannigfaltigkeit dieses Gebiets einer uniformirenden Tendenz legislatorischer Bestimmung zum Opfer gebracht und die Befugniß der verwaltenden Behörden auf eine der Sache selbst nachtheilige Weise eingeschränkt werden würde. Hiernach erfährt das höhere Schulwesen nicht eine nach einem abstracten System zugeschnittene Umgestaltung, sondern die gesetzliche Regelung normirt in allgemeineren Festsetzungen, was als Resultat einer langen und mannigfaltigen Entwicklung auf diesem Gebiet vorhanden ist. Ueber Einiges (z. B. Methode) läßt sich

in geſetzlich abſchließender Weiſe überhaupt nichts beſtimmen, über Anderes (Lehrplan, Disciplin, Einrichtung der Entlaſſungsprüfungen, Prüfung für das höhere Lehramt) nur im Wege reglementariſcher Anordnung Beſtimmung treffen. Die den einzelnen Kategorien der höhern Schulen für den Eintritt in den Civil- und Militairdienſt zu verleihenden Berechtigungen werden durch Königliche Verordnungen geregelt. Die Rechte und Pflichten der Directoren ſowie die der Klaſſenordinarien und der Lehrer werden durch Inſtructionen feſtgeſetzt. Für die Lehrerbeſoldungen werden Normal-Etats aufgeſtellt. Die höhern Schulen haben confeſſionellen Character (evangeliſch, katholiſch, ſimultan).

Ad 4. Privatſchulweſen. Der Staat giebt der Familie den Unterricht und die Erziehung im Hauſe vollſtändig frei. Die bezüglichen Beſtimmungen ſollen nur verhüten, daß durch das Privatunterrichtsweſen ſeine eignen Zwecke und die Exiſtenz des öffentlichen Schulweſens gefährdet werden. Demnach haben Privatlehrer der Behörde ihre ſittliche, techniſche und wiſſenſchaftliche Befähigung nachzuweiſen und zur Errichtung einer Privat-Schulanſtalt iſt die Genehmigung der Aufſichts-Behörde, welche das Bedürfniß in Erwägung zu ziehen hat, erforderlich.

Ad 5. Verhältniß der Juden und Diſſidenten zu den öffentlichen Volksſchulen. Keinem Kinde darf wegen Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes der Beſuch der öffentlichen Volksſchule verſagt werden. Die Vorſteher religiöſer Vereine, welche der Staat als ſolche zuläßt, werden als befähigt angeſehen, den Kindern der Vereins-Angehörigen Religionsunterricht zu ertheilen. Hinſichtlich eines ſolchen Religionsunterrichts nimmt der Staat das Aufſichtsrecht nur dahin in Anſpruch, daß in demſelben nichts den Staatsgeſetzen Widerſprechendes, die Treue gegen den König und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten ſein darf. Die mit Corporationsrechten verſehenen religiöſen Vereine können die Kinder ihrer Angehörigen an dem Unterricht der öffentlichen Volksſchule ohne Verpflichtung zur Benutzung des Religionsunterrichts Theil nehmen laſſen, oder ſie können Privatſchulen einrichten, ohne daß die Bedürfnißfrage erſt erörtert wird, oder ſie können öffentliche Volksſchulen anlegen mit der Berechtigung wie ſie die chriſtliche Confeſſionsſchule gegenüber der bürgerlichen Gemeinde hat. Dieſe Grundſätze ſind für die Einzelbeſtimmungen des Entwurfs maßgebend geweſen.

Der Vollſtändigkeit wegen wird in der vorliegenden Schrift auch der die Univerſitäten betreffende Geſetzentwurf, welcher dem allgemeinen Unterrichtsgeſetz nicht beigegeben werden ſollte, mit den Motiven veröffentlicht (S. 267—274). Die letztern machen geltend, daß ein practiſches Bedürfniß, für die Univerſitäten ein Unterrichts-

geſetz zu erlaſſen, was ihre Geſammtverhältniſſe neu regelte, nicht vorhanden ſei. Es könne bei dem ſcharf ausgeprägten corporativen Character dieſer Anſtalten nicht die Abſicht ſein, die auf dem Boden des practiſchen Bedürfniſſes erwachſenen Eigenthümlichkeiten und Beſonderheiten aufzugeben und ſtatt deſſen die Univerſitäten unter ein allgemeines Geſetz zu ſtellen, welches der individuellen Entwicklung keinen Raum läßt. Hiernach iſt in dem Entwurf nur dasjenige aufgenommen, was entweder allen Univerſitäten bereits gemeinſam iſt, oder was ihnen gemeinſam werden ſoll, wobei davon ausgegangen iſt, daß die betreffenden Geſetze und Statuten, ſoweit ſie nicht durch den Entwurf abgeändert werden, in Kraft bleiben. Neu iſt das dem Vorſtande der Univerſität beigelegte Maß der Disciplinargewalt über die Univerſitätsbeamten. Die Nothwendigkeit, bei den mit zwei theologiſchen Facultäten verſehenen Univerſitäten einzelne Lehrfächer anderer Facultäten durch je einen Lehrer der verſchiedenen Confeſſionen zu beſetzen, iſt in Anſehung des Kirchenrechts, der Philoſophie und der Geſchichte anerkannt worden. Ueber die Handhabung der academiſchen Gerichtsbarkeit werden neue Beſtimmungen nicht getroffen.

Der Entwurf des geſammten Unterrichtsgeſetzes kam nicht zur Vorlage an den Landtag. Ehe der bezügliche Antrag bei des Königs Majeſtät geſtellt werden konnte, legte der Staats-Miniſter v. Bethmann-Hollweg ſein Amt nieder.

An ſeine Stelle trat der Miniſter v. Mühler.

5. Miniſterium v. Mühler.

Eine eingehende Vergleichung der in den letzten dreißig Jahren in andern deutſchen Staaten erlaſſenen Schulgeſetze führte zu der Ueberzeugung, daß das Zuſtandekommen eines allgemeinen Unterrichtsgeſetzes begründeten Zweifeln unterliege. Die Regelung der Verhältniſſe des Volksſchulweſens erſchien aber als durchaus nothwendig. Inzwiſchen erklärte das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 24. März 1863 den Erlaß des im Art. 26 der Verfaſſung verheißenen Geſetzes für ein immer dringlicher werdendes Bedürfniß und ſtellte für die Ordnung des Volksſchulweſens Grundſätze auf (S. 276. 277), denen weitere Folge zu geben ſich die Staatsregierung nicht veranlaßt ſah. Dagegen legte der Miniſter v. Mühler nach dem ſeinen eignen Intentionen entſprechenden Beſchluß des Hauſes der Abgeordneten vom 6. April 1865 bereits unter dem 17. Mai den betheiligten Reſſort-Miniſtern einen auf die äußeren Verhältniſſe, insbeſondere die Lehrerbeſoldungen bezüglichen Entwurf vor. Die großen politiſchen Ereigniſſe des J. 1866 und die Erwerbung umfangreicher neuer Provinzen machten neue Erwägungen unerläßlich. Die aus denſelben hervorgegangenen

neuen Entwürfe, betreffend „die Errichtung und Unterhaltung der Volksschule", sowie „die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" konnten erst im December 1867 vorgelegt werden. Die Veröffentlichung der mit Motiven versehenen Entwürfe ist seiner Zeit durch den Staatsanzeiger und im Centralblatt (S. 713 ff.) erfolgt und ist der wiederholte Abdruck aus diesem Grunde in der vorliegenden Schrift unterblieben. Die Gesetzvorlage wurde zunächst bei dem Herrenhause eingebracht. Die mit der Berichterstattung beauftragte Commission konnte sich weder mit der Tendenz im Allgemeinen noch mit den wesentlichsten Einzelbestimmungen der Entwürfe einverstanden erklären. Die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen sei nur in einzelnen Fällen vorhanden, im Ganzen und Großen das Bedürfniß eines neuen allgemeinen Gesetzes über Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule nicht dargethan. Die Normirung des Einkommens sei den Provinziallandtagen zu überlassen, daneben die Bewilligung von Dienstalterszulagen aus der Staatskasse in Aussicht zu stellen; im Fall des Unvermögens der Gemeinde habe der Staat ergänzungsweise die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschule zu gewähren. Nach dieser Richtung hin stellte die Commission einen Gegenentwurf auf. Die hierüber sowie über den zweiten, die Pensionirung der Lehrer betreffenden, im Wesentlichen gebilligten Entwurf erstatteten Berichte gelangten indeß nicht mehr zur Berathung im Plenum, und somit blieb die Sache unerledigt. Die Staatsregierung nahm sie unter Erwägung der ihr über die Entwürfe von den verschiedensten Standpunkten aus zugekommenen Meinungsäußerungen sofort wieder in Berathung und beim Beginn der gegenwärtigen Landtagsperiode brachte der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bei dem Abgeordnetenhause vier Gesetzentwürfe ein, betreffend: 1. die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, 2. die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, 3. die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, 4. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer. Diese Entwürfe mit den beigegebenen Motiven sind im Centralblatt (1868. Novemberheft S. 643 ff.) und durch besondern Abdruck (Verlag von W. Hertz) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Bei der Vorlage an das Haus gab der Minister v. Mühler Erläuterungen (S. 282 bis 285), welche er mit den Worten schloß: „Die vier Gesetze stehen unter einander in einem gewissen innern Zusammenhange. Sie sind nicht das in der Verfassungs-Urkunde bezeichnete Unterrichtsgesetz, sie enthalten aber einen sehr wesentlichen Theil eines

solchen, und wenn es möglich ist, über diese Vorlagen eine Vereinigung der legislativen Factoren zu erreichen, so wird damit für das Ziel, welches die Verfassungs-Urkunde stellt, ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht sein." Das Abgeordnetenhaus hat es abgelehnt, die Bestimmung des Art. 25 der Verfassung, welche die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ausspricht, aufzuheben und somit ist das Zustandekommen des vorgelegten Gesetzes für jetzt nicht möglich. Inzwischen haben die stattgehabten Verhandlungen dargethan, daß die gesetzliche Regelung der fraglichen Verhältnisse, welche die Staatsregierung zunächst an dem Theile anstrebte, wo sie am nöthigsten schien, unabweislich sei. Wo aber das Bedürfniß neuer Festsetzungen auf einem Gebiet des öffentlichen Lebens mit so überzeugender Gewalt zu Tage tritt, wie dies bezüglich der Schule der Fall ist, da ist nicht zu zweifeln, daß auf einem oder dem andern Wege das Ziel erreicht und, wie die vorliegende Schrift am Schluß sagt, zum endlichen Abschluß dieser das geistige Leben der Nation tief berührenden Angelegenheit nicht nochmals ein Zeitraum von fünfzig Jahren nöthig werden wird.

---

17) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1868 Seite 137 Nr. 41.)

Nachdem durch das in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 217 Nr. 7307 publicirte Gesetz vom 1. Februar d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1869 festgestellt worden ist, werden nachstehend die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft mitgetheilt:

A. Nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869 Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Jahr 1869 gegen das Jahr 1868 mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Dauernde Ausgaben.									
	Oeffentlicher Unterricht.									
	Provinzial-Schul-Collegien.									
15.	Besoldungen	57,740	—	—	—	—	—	200	—	—
16.	Andere persönliche Ausgaben . .	3,430	—	—	150	—	—	—	—	—
17.	Sächliche Ausgaben	15,050	—	—	950	—	—	—	—	—
	Summe	76,220	—	—	1,100	—	—	200	—	—
					900	—	—			
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.									
18.	Persönliche Ausgaben	10,670	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe für sich.									
	Universitäten.									
19.	Zuschüsse für die Universitäten und die Akademie zu Münster . .	861,444	2	3	23,478	—	—	—	—	—
20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen . . .	15,716	9	—	—	—	—	55	24	—
	Summe	877,160	11	3	23,478	—	—	55	24	—
					23,422	5	6			
	Lyceum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.									
21.	Zuschüsse	573,013	25	7	17,945	13	—	—	—	—
	Summe für sich.									
	Elementar-Unterrichtswesen.									
22.	Schullehrer-Seminarien . . .	358,324	13	8	19,789	—	—	—	—	—
23.	Elementarschulen	834,142	14	11	109,033	5	5	—	—	—
24.	Turnunterricht	12,160	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	26,853	28	—	240	—	—	—	—	—
26.	Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten	76,064	26	6	231	19	7	—	—	—
	Summe	1,307,545	23	1	129,293	25	—	—	—	—

Nr. des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869 Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Jahr 1869 gegen das Jahr 1868 mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.
	Kunst und Wissenschaft.									
27.	Akademie der Künste in Berlin .	31,366	20	—	—	—	—	300	—	—
28.	Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Cassel und Hanau	23,989	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Kunst-Museen in Berlin . . .	71,080	—	—	—	—	—	900	—	—
30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin	22,743	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Königliche Bibliothek in Berlin .	33,555	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	135,941	25	8	24,302	25	9	—	—	—
	Summe	318,675	15	8	24,302	25	9	1,200	—	—
					23,102	25	9			
	Cultus und Unterricht gemeinsam.									
3.	Geistliche und Schul-Räthe bei den Regierungen	87,950	—	—	—	—	—	114	8	7
4.	Patronats-Baufonds.	510,266	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer . . .	175,833	17	11	—	—	—	342	25	3
6.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	150,522	23	2	—	—	—	6,524	3	7
	Summe	924,572	11	1	—	—	—	6,981	7	5
	Allgemeiner Dispositionsfonds des Ministeriums.									
1.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben	32,220	—	—	7,220	—	—	—	—	—

Zusammenstellung.

Provinzial-Schul-Collegien . . .	76,220	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	10,670	"	—	"	—	"
Universitäten	877,160	"	11	"	3	"
Gymnasien, 2c.	573,013	"	25	"	7	"
Elementar-Unterrichtswesen . . .	1,307,545	"	23	"	1	"
Kunst und Wissenschaft	318,675	"	15	"	8	"
=	3,163,285	Thlr.	15	Sgr.	7	Pf.
Cultus und Unterricht gemeinsam	924,572	"	11	"	1	"
Allgemeiner Dispositionsfonds . .	32,220	"	—	"	—	"
Summe I. Dauernde Ausgaben	4,120,077	Thlr.	26	Sgr.	8	Pf.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869. Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	B. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden.	
3.	Zum Um- und Erweiterungsbau der geburtshülflichen Klinik und des physiologischen Instituts in Breslau, Rest	10,400
4.	Mehraufwand für die innere Einrichtung des chemischen Laboratoriums zu Bonn	6,938
5.	Zum Neubau des chemischen Laboratoriums in Berlin, 5te Rate	25,000
6.	Zum Neubau eines Gebäudes für die geburtshülfliche Klinik in Bonn, 3te Rate	10,000
7.	Zur Erbauung eines neuen Anatomie-Gebäudes in Bonn, 2te Rate	10,000
8.	Für das zur Unterbringung der Universitäts-Bibliothek in Berlin zu erbauende Gebäude, 1te Rate	10,000
9.	Kaufpreis für ein zum Bauplatz für die Bibliothek der Universität in Halle erworbenes Grundstück .	7,000
10.	Kaufpreis für die zum Bauplatz für die Anatomie und die zoologischen Sammlungen der Universität in Halle erworbenen Grundstücke	9,128
	Summe Tit. 3 bis 10 = 88,466 Thlr.	
	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden.	
11.	Zum Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Schleusingen, 2te Rate	10,000
12.	Zum Neubau des Stall- und Waschhauses beim Conrectorat der Domschule in Schleswig . . .	618
13.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für das Gymnasium in Marburg Behufs Anlegung eines Turnplatzes	900
	Summe Tit. 11 bis 13 = 11,518 Thlr.	
	Zum Bau von Seminar-Gebäuden.	
14.	Für den Seminarbau in Angerburg, 5te Rate .	20,000
15.	„ „ „ „ Moers, 5te Rate . . .	15,000
	Latus	134,984

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869. Thlr.
	Transport	134,984
16.	Für den Seminarbau in Paradies, Reſt . . .	10,600
17.	„ „ „ „ Bromberg, 3te Rate .	10,000
18.	„ „ „ „ Pr. Friedland, 3te Rate	15,000
19.	„ „ „ „ Ober-Glogau, 2te Rate .	15,000
20.	„ „ „ „ Kyritz, 2te Rate . . .	15,000
21.	Zum Ankauf eines Grundſtücks Behufs Arrondirung der Bauſtelle zum Neubau des Seminars in Franzburg	1,200
	Summe Tit. 14 bis 21 = 101,800 Thlr.	
22.	Zur Erneuerung des Mauerputzes und des Daches des älteren Muſeengebäudes in Berlin, 3te Rate	20,000
23.	Zum Bau eines Gebäudes für die National-Galerie in Berlin, 4te Rate	80,000
24.	Zur Erneuerung der Façade an der Rheinſeite des Gebäudes der Kunſt-Akademie zu Düſſeldorf .	4,140
25.	Für die Denkmäler im Luſtgarten zu Berlin, 6te Rate	15,000
26.	Für das Sieges-Denkmal auf dem Königsplatz in Berlin, 1te Rate	50,000
27.	Für die Denkmäler in Düppel und auf Alſen, 2te Rate	19,660
	Summe Tit. 22 bis 27 = 188,800 Thlr.	
	Summe II., einmalige und außerordentliche Ausgaben	390,584

B. Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869 Guld.	Krz.	Mithin sind für 1869 mehr Guld.	weniger Guld.
2. 2. 1.	Für den Regierungs- und katholischen geistlichen und Schulrath .	600	—	—	—
3. 1.	Zuschuß für das katholische Gymnasium zu Hedingen	7,632	30	682 *)	—
2.	„ „ die höhere Bürgerschule zu Hechingen (incl. 1,000 Guld. vorläufig auf 3 Jahre.)	2,595	—	1,025	—
3.	Zuschuß für die Schullehrer-Seminarien	915	—	—	—
4.	Für Elementarschulen	11,577	—	70**)	—
	Summe	23,319	30	1,777	—

*) Zur Erfüllung des Normal-Besoldungsetats für das Lehrerpersonal.
**) Zur Errichtung einer öffentlichen evangelischen Elementarschule in Sigmaringen.

C. Nach dem Etat der Landes-Verwaltung des Jadegebiets.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869. Thlr.	Mithin sind für 1869 mehr Thlr.	weniger Thlr.
1. e. 2.	Gehalt für 1 Elementarlehrer	500	—	—
3.	Remuneration für 1 Hülfslehrer . . .	400	—	—
2. f. 2.	Zur Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung des Schullocals (Die Kosten für bauliche Reparaturen werden aus einem andern Fonds bestritten.)	130	—	—
	Summe	1030	—	—

Erläuterungen
zu Abtheilung I., dauernde Ausgaben.

Unter Hinweisung auf die ausführlichen Erläuterungen zu dem vorhergehenden Etat im Centralblatt pro 1868 Seite 147 folg. wird Folgendes bemerkt:

1. Titel 15, 16 und 17. Die Mehrausgaben von 150 und 950 Thlrn sind zur Verstärkung der Fonds zu Lohnschreibereien, sowie zu Bureaubedürfnissen, Diäten und Fuhrkosten bei den Provinzial-Schulcollegien bestimmt.
2. Titel 19. Von den Mehrausgaben für die Universitäten werden die folgenden, zur Verstärkung der Lehrkräfte bestimmten hervorgehoben:

Berlin, Besoldung für einen ordentlichen Professor der Medicin als Director der chirurgischen und augenärztlichen Klinik in der Charité	1500	Thlr
Bonn, dsgl. für einen Professor der Staatswissenschaften, dsgl. der Rechte, 500 und 1500 Thlr	2000	„
Breslau, dsgl. der Landwirthschaft	1200	„
Königsberg, dsgl. der Theologie, dsgl. der Landwirthschaft, je 1200 Thlr	2400	„
Marburg, dsgl. der Rechte	400	„
Außerdem ist zur Verbesserung der Besoldungen der Universitätslehrer, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten ein Dispositionsfonds von	10,000	„

ausgebracht.

Die übrigen Mehrausgaben treffen größten Theils auf die Dotationen für Institute und Sammlungen der Universitäten, 1000 Thlr sind zur Verstärkung des Baufonds der Universität in Breslau bestimmt.

3. Titel 21. Unter den Mehrausgaben für Gymnasien befindet sich ein Dispositionsquantum von 10,000 Thlrn zur Ausführung des Normal-Besoldungs-Etats.
4. Titel 22. Zur Förderung des Seminar-Präparanden-Wesens sind unter diesem Titel neu ausgebracht:

für den Regierungsbezirk	Danzig . . .	1200	Thlr
„ „ „	Breslau . . .	1600	„
„ „ „	Stettin . . .	1220	„
„ „ „	Cöslin . . .	1200	„
„ „ „	Stralsund . .	150	„
„ die Präparanden-Anstalt zu	Bartin .	150	„
„ „ „ „ „	Mocker .	200	„
	=	5720	Thlr

Die übrigen Mehrausgaben sind zur vollständigen Organisation der noch in der Entwickelung begriffenen neueren Seminarien, sowie zur Erhöhung unzulänglicher Dotationen anderer Seminarien, namentlich zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für Seminaristen gewährt.

5. Titel 23, Elementarschulen. Von den Mehrausgaben werden hier erwähnt:

a. zu ferneren Gehalts-Verbesserungen für Elementarlehrer	100,000	Thlr
b. zur Verstärkung der Schulaufsichts-Organe in den Regierungsbezirken Königsberg . . . 1500 Thlr und Gumbinnen . . . 1000 „	2,500	„
c. zur Erhöhung der Reisekosten- und Diätenfonds für die Schulinspectoren im Reg.-Bez. Wiesbaden	699	„
d. zu außerordentlichen Unterstützungen für die Elementarlehrer im Reg.-Bez. Wiesbaden	2,000	„
e. zur Erhöhung des Fonds für emeritirte Elementarlehrer . . . . . (Dieser Fonds — cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 154 — beträgt vom Jahr 1869 ab mithin 10,000 Thlr.)	1,314	„

6. Titel 32. An Mehrausgaben für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke kommen vor:

a. Besoldung für einen Conservator bei dem Alterthums-Museum zu Wiesbaden . . .	700	Thlr
b. für die Landesbibliothek zu Wiesbaden (zum Ersatz der wegfallenden Bibliothek-Taxgelder)	1,100	„
c. für das geodätische Institut, sowie für die Zwecke der europäischen Gradmessungen (vom Extraordinarium hierher übertragen, weil die Ausgabe dauernd erforderlich ist)	23,480	„

Dagegen fällt aus die Rente von jährlich 1,000 Thlrn für den ehemaligen Besitzer der dem Staat überlassenen Hydrarchos-Skelette.

7. Titel 36. Die Minderausgabe besteht wesentlich in Uebertragungen auf andere Etatstitel.

8. Titel 48. Die Mehrausgabe von 7,220 Thlrn ist für Zwecke der Medicinal-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Wiesbaden ausgebracht.

18) Anstellungsfähigkeit der Juden im Dienste des höheren Unterrichts.

(Centrbl. pro 1868 Seite 85. Nr. 29.)

Berlin, den 25. Januar 1869.

In der an den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten, die Anstellungsfähigkeit der Juden im Dienste des höheren Unterrichts betreffenden Vorstellung vom 28. December v. J., welche, wie Ihnen bekannt, an mich abgegeben worden ist, kehrt von Neuem die Verwechslung wieder zwischen dem staatsbürgerlichen Recht der Juden und ihrer Befähigung für einen bestimmten Dienst.

Die staatsbürgerliche Berechtigung der Juden in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Schuldienst ist genau dieselbe, wie diejenige aller Preußen, und ich habe zu wiederholten Malen öffentlich erklärt, daß ihre Anstellung im Gebiete der Unterrichts-Verwaltung bei nachgewiesener Befähigung nicht werde beanstandet werden, soweit nicht der christlich-confessionelle Charakter der Anstalt, bei welcher die Anstellung gesucht wird, ein Hinderniß bietet. Diese letztere Modification hat mit dem staatsbürgerlichen Rechte Nichts zu thun, ist vielmehr eine aus der Natur der Sache hervorgehende Schranke, welche nicht blos den Juden, sondern auch den Evangelischen und Katholischen entgegensteht. Daß ein Evangelischer sich in der Regel von der Anstellung an einer katholischen Unterrichts-Anstalt ausgeschlossen sieht, und umgekehrt, ist keine Beschränkung des staatsbürgerlichen Rechts, sondern eine in der Glaubensstellung des Einzelnen und dem Charakter der einzelnen Unterrichts-Anstalt begründete Inhabilität.

Eine Beschwerde der Juden über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Stellung wäre nur dann als begründet anzuerkennen, wenn die jüdischen Bewohner des Preußischen Staats mit einem anderen Maaß gemessen würden, als die christlichen. Das ist jedoch nicht der Fall. Ich sehe hierbei von denjenigen Unterrichts-Anstalten ab, welche, wie die Universitäten und die sogenannten Fachschulen, einen bestimmten religiösen oder confessionellen Charakter in der Regel nicht haben und eines solchen auch nicht bedürfen, weil sie nicht die Aufgabe der Erziehung haben. Eine Klage über Rechtsungleichheit auf diesen Gebieten der Unterrichts-Verwaltung wird Seitens der Juden mit Grunde nicht erhoben werden können.

Aber auch hinsichtlich derjenigen Unterrichts-Anstalten, welche zugleich die Aufgabe der Erziehung haben, waltet vollständige Rechtsgleichheit ob. Das zeigt sich vor Allem bei der Elementarschule, indem da, wo das Bedürfniß vorhanden ist, für die Errichtung jüdischer Elementarschulen gesorgt wird, in denen jüdische Lehrer unterrichten. Der Zustand, wonach evangelische Elementarlehrer nur an evangelischen Elementarschulen, katholische nur an katholischen,

jüdiſche nur an jüdiſchen angeſtellt werden, befindet ſich mit der Natur der Verhältniſſe und den ſich daraus ergebenden Anforderungen dergeſtalt in Uebereinſtimmung, daß er niemals zu Klagen Veranlaſſung gegeben hat. Weſentlich ebenſo verhält es ſich mit den höheren Unterrichts-Anſtalten, ſoweit ſie zugleich den Zweck der Erziehung verfolgen. Denn zur Erfüllung dieſer letzteren Aufgabe können auch die höheren Unterrichts-Anſtalten eines beſtimmten religiöſen reſp. confeſſionellen Charakters nicht entbehren, und hieraus folgt die Anforderung, daß die Lehrer-Collegien dieſer Anſtalten in der Regel nur aus Perſonen beſtehen dürfen, deren Bekenntniß dem religiöſen Charakter der betreffenden Anſtalt entſpricht. Hierdurch ſich beſchwert zu finden, haben die Juden ebenſowenig Veranlaſſung, als die Evangeliſchen oder die Katholiken.

Wenn neuerdings die Anſtellung einiger jüdiſcher Lehrer an höheren Unterrichts-Anſtalten der Provinz Poſen genehmigt worden iſt, ſo bin ich mir vollſtändig bewußt geweſen und habe es ausdrücklich ausgeſprochen, daß dies lediglich einzelne, nach den Verhältniſſen der betreffenden Anſtalten für zuläſſig erachtete Ausnahmen ſeien. Wenn aber, anſtatt dies anzuerkennen, der Anſpruch erhoben wird, jüdiſchen Lehrern den Eintritt in die Lehrer-Collegien höherer confeſſioneller Unterrichts-Anſtalten als ein verfaſſungsmäßiges Recht allgemein zugeſtanden zu ſehen, ſo finde ich mich außer Stande, um des perſönlichen Intereſſes einzelner jüdiſcher Lehrer willen den chriſtlichen Charakter der Preußiſchen Unterrichts-Anſtalten, welcher auf innerer Nothwendigkeit beruht und eine durch Jahrhunderte gehende Entwicklung hinter ſich hat, Preis zu geben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den emeritirten Rabbiner Dr. N. zu N.
U. 1343.

II. Akademien und Univerſitäten.

19) Prorectorat bei der Univerſität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1868 Seite 81 Nr. 23.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. Januar d. J. die in der Sitzung des General-Concils der Univerſität zu Königsberg erfolgte Wahl des ordentlichen Profeſſors der Rechte Dr. Schirmer zum Prorector der Univerſität für das Studienjahr von Oſtern 1869 bis dahin 1870 beſtätigt.

---

20) Zahl der Promotionen auf den älteren Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1867 bis dahin 1868.

(Centrbl. pro 1868 Seite 6 Nr. 2.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät Doctorgrad	in der evangelisch-theologischen Facultät Licentiatengrad	in der katholisch-theologischen Facultät Doctorgrad	in der katholisch-theologischen Facultät Licentiatengrad	in der juristischen Facultät Doctorgrad	in der medicinischen Facultät Doctorgrad	in der philosophischen Facultät Doctorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Facultät
Berlin	.	1	.	.	16	119	19	155	1	juriſt. Fac.
									2	philoſ. „
Bonn	.	2	.	.	3	37	21	63	11	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									12	juriſt. Fac.
									14	medic. „
									18	philoſ. „
Breslau	.	.	.	.	3	27	19	49	3	medic. Fac.
									1	philoſ. „
Greifswald	.	.	.	.	4	44	3	51	5	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
									1	juriſt. Fac.
Halle	.	.	.	.	4	45	34	83	2	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
Königsberg	.	.	.	.	2	15	12	29	1	evang.-theol. Fac. — Licentiatengrad.
									2	philoſ. Fac.
Münſter	.	.	.	2	.	.	17	19	1	kath.-theol. Fac. — Doctorgrad.
Summe	.	3	.	2	32	287	125	449	74*)	

*) und zwar: 18 in den evangl.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
1 „ „ „ „ „ — Licentiatengrad.
1 „ „ kathol.-theolog. „ — Doctorgrad.
14 „ „ juriſtiſchen „ — desgl.
17 „ „ mediciniſchen „ — desgl.
23 „ „ philoſophiſchen „ — desgl.
= 74.

21) Nachrichten über Erwerbungen für die National-Galerie in Berlin und über die Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

Im Anschluß an die im Januarheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für Preußen pro 1867 Seite 9 bis 11 gegebenen Nachrichten werden über die seitdem stattgefundenen Erwerbungen ꝛc. für die National-Galerie und über die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst die nachstehenden weiteren Mittheilungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erworben wurden Gemälde von Bleibtreu, Camphausen, Carl Hübner, Cretius, Charles Hoguet, Ittenbach, Carl Sohn, Vautier, Rudolf Henneberg, Max Schmidt, F. Voltz, A. Weber und Otto Heyden, fünf Cartons von Rethel, zwei Skulpturwerke in Marmor von Rauch und Emil Wolff und ein Gyps-Modell von Schievelbein.

Mit Ausführung von Gemälden für die National-Galerie sind beschäftigt: Bendemann, Oswald Achenbach, Julius Scholtz, C. Gräb, Wilhelm Sohn, Sell und Bleibtreu; letztere Beide in Folge des zur Einsendung von Skizzen aus dem letzten Kriege erlassenen Concurrenzausschreibens. Wittig arbeitet an der Marmor-Ausführung der Gruppe „Hagar und Ismael."

Die Erwerbung von Gemälden von A. Menzel, Deger, Knaus, Gustav Richter, Julius Schrader, Eduard, Paul und Franz Meyerheim, Gustav Spangenberg, Amberg, Bromeis und A. Leu ist in Aussicht genommen.

Von Seiner Majestät dem König wurden ein Oelgemälde von Adalbert Begas und ein Carton von A. Kreling, von Ihrer Majestät der Königin zwei Cartons von Kaulbach, diese unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts, der National-Galerie überwiesen.

An Geschenken gingen ferner ein von den Hinterbliebenen des Herrn Johann Benoni Friedländer zwei Oelgemälde von Graff und Tischbein, von den Kindern und Erben der Frau Wittwe Humbert sechs landschaftliche Wandgemälde in Oel auf Leinwand von Schinkel, und von dem Maler de Haas in Holland ein von ihm angefertigtes Oelgemälde.

In Bezug auf die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst ist anzuführen, daß die von Rosenfelder, Piotrowsky und Gräf übernommene Ausschmückung der Aula des neuerrichteten Universitätsgebäudes zu Königsberg durch 12 Wandgemälde nebst Lünetten sich ihrem Abschluß nähert und das große Wandgemälde im Schwurgerichtssaal zu Elberfeld

von Albert Baur ebenfalls bald vollendet sein wird. Ganz oder theilweis auf Kosten des gedachten Fonds sind Altargemälde von Plockhorst, Teschner, Adalbert Begas und Elster ausgeführt und andere zwei Altargemälde in Bestellung gegeben, wovon das eine unter Leitung der Kunst-Akademie zu Düsseldorf angefertigt wird, das andere dem Maler Commans übertragen ist. Endlich arbeiten mit Unterstützung aus den Mitteln des Kunstfonds an Kupferstichen Stang, Trossin und Seidel, und an einer Lithographie G. Feckert.

---

22) Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1868 Seite 330 Nr. 108.)

In der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 28. Januar d. J. ist der nachfolgende Bericht über die Humboldt-Stiftung erstattet worden:

Die Stiftung hat fortgefahren, aus den reservirten Einkünften des Jahres 1865 Herrn Dr. R. Hensel die Mittel zur Bearbeitung des von seiner Reise nach Südamerika mitgebrachten, die Wirbelthiere betreffenden Materiales zu gewähren. Die Einkünfte der beiden Jahre 1866 und 1867 hat die Stiftung nach Beschluß der Akademie Herrn Dr. G. Schweinfurth aus Riga zum Zweck einer botanischen Reise in die südwestlichen Nilländer überwiesen. Herr Dr. Schweinfurth, der den Plan zu diesem Unternehmen auf einer früheren, aus eigenen Mitteln ausgeführten Reise in Chartum selbst entworfen hatte, ist über Alexandrien (17. Juli), Suakin und Berber nach Chartum gereist (10. October), wo der aufgeklärte Vicekönigliche General-Gouverneur des Sudan, Dschiaffer-Pascha, sich seiner mit der größten Wärme annimmt. Nach den neuesten Nachrichten d. d. Chartum 10. December v. J. sollte Herr Dr. Schweinfurth binnen Kurzem im Anschluß an eine Handelsexpedition des Koptischen Großhändlers Ghattas nach Port-Rec aufbrechen, von wo er noch 30 deutsche Meilen weiter südlich bis zu einer für seine Zwecke geeignet gelegenen Factorei des Ghattas vorzudringen gedenkt.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

23) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen pro 1869.

(Centrbl. pro 1868 Seite 464 Nr. 169.)

Berlin, den 8. Februar 1869.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1869 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Ueberweg, Professor,
Dr. Schade, »
Dr. Nitzsch, »
Dr. Voigt, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Thiel, Professor in Braunsberg,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Werther, »
Dr. Schmidt, Realschuldirector.

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Hübner, Professor,
Dr. Schellbach, »
Dr. Droysen, »
Lic. Meßner, »
Dr. Herrig, »
Dr. Kern, Gewerbeschuldirector und Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Schneider, »

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Bücheler, Professor,

Dr. George, Professor,
Dr. Hirsch, »
Dr. Wieseler, »
Dr. Höfer, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, »

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedlieb, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Schultz, Professor,
Dr. Hertz, »
Dr. Schröter, »
Dr. Elvenich, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Rückert, Professor,
Dr. Junkmann, »
Dr. Schmölders, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor.

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckischen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Bernhardy, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Erdmann, »
Dr. Zacher, »
Dr. Dümmler, »
Dr. Wuttke, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, »
Dr. Böhmer, »

6. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Winiewski, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath,

Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Heis, »
Dr. Niehues, »
Dr. Bisping, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Hittorf, »
Dr. ten Brink, Privatdocent.

7. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,
Dr. Jahn, Professor,
Dr. Lipschitz, »
Dr. Knoodt, »
Dr. von Sybel, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Hanstein, »
Dr. Kekulé, «
Dr. Kortegarn, Institutsvorsteher.

8. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Ribbeck, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Thaulow, Professor,
Dr. Weyer, »
Dr. Weinhold, »
Freiherr Dr. von Gutschmid, Professor,
Dr. Weiß, Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Karsten, Professor,
Dr. Hensen, »
Dr. Kirchner, «
Dr. K. A. Möbius, Professor,
Jansen, Gymnasial-Subrector,
Dr. Th. Möbius, Professor.

9. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Havemann, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,

Dr. Lotze, Hofrath und Professor,
Dr. Schering, Professor,
Dr. W. Müller, »
Dr. Th. Müller, »
Dr. Ritschl, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Keferstein, Professor,
Dr. von Uslar, »

10. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Henke, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Caesar, Professor,
Dr. Schmidt, »
Dr. Weißenborn, Professor,
Dr. Stegmann, »
Dr. Lucae, »
Dr. Herrmann, »
Dr. Justi I., »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wiegand, Professor,
Dr. Dunker, »
Dr. Dietrich, »

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 4143.

---

24) Photolithographischer Reliefatlas.

Berlin, den 13. Januar 1869.

Durch die Circular-Verfügung vom 24. November 1866 (Nr. 21,040)*) sind die Aufsichtsbehörden der höheren Schulen auf einen Reliefatlas, welcher in dem hiesigen photolithographischen Institut von W. Korn herausgegeben wurde, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht worden, die Anschaffung des neuen Kartenwerks den betreffenden Anstalten ihres Ressorts zu empfehlen. Der Erfolg ist, wahrscheinlich wegen des Preises, hinter der Erwartung des Verlegers zurückgeblieben, der deshalb das Unternehmen nicht hat zu Ende führen können. Dasselbe ist im vergangenen Jahre mit neuen

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1866 Seite 655 Nr. 266.

Hülfsmitteln und sachkundiger Unterstützung wieder aufgenommen, und nunmehr im Verlage des photolithographischen Instituts von Kellner und Giesemann hieselbst (Friedrichsstraße 113) ein von C. Raaz bearbeiteter Schulatlas über alle Theile der Erde in 22 Blättern hergestellt worden. Die Methode anschaulicher reliefartiger Terraindarstellung ist darin vollständig und mit guter Wirkung von Licht und Schatten durchgeführt, so daß die Karten für den geographischen Schulunterricht ein vorzüglich geeignetes Hülfsmittel gewähren. Dabei hat der Preis sehr ermäßigt werden können.

Von den 4 Ausgaben des Atlasses kostet 1. die Ausgabe mit photolithographirtem Terrain, Schrift und politischer Eintheilung, nicht colorirt 1 Thlr 20 Sgr. 2. dieselbe Ausgabe colorirt 2 Thlr 3. die Ausgabe mit photolithographirtem Terrain, politischer Eintheilung und farbig gedrucktem Wasser, im Uebrigen nicht colorirt 2 Thlr 15 Sgr. 4. dieselbe Ausgabe colorirt 2 Thlr 25 Sgr.

Ein kleinerer Schulatlas, in 12 aus obigem Atlas ausgewählten Karten bestehend, kostet in der Ausgabe 1 und 3, resp. 27½ Sgr. und 1 Thlr 10 Sgr.; colorirt je 5 Sgr. mehr.

Bei direct an die Verlagshandlung gerichteten Bestellungen von Schulanstalten wird ein Rabbat von 25 Procent gewährt.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhern Bürgerschulen sowie die Seminarien und höhern Töchterschulen Seines Ressorts auf das Unternehmen unter Mittheilung des Vorstehenden im Interesse des geographischen Unterrichts aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

U. 34070.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

25) Lehrplan für evangelische Präparanden-Bildner des Regierungsbezirks Bromberg.

Die maaßgebenden Grundsätze für die evangelische Präparanden-Bildung in Preußen sind in dem Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vom 2. October 1854 dargelegt.

Danach kommt es nicht bloß darauf an, daß ein bestimmtes Maaß von positiven Kenntnissen gedächtnißmäßig angeeignet wird, sondern vor Allem darauf, daß der anzueignende Stoff mit Verständniß aufgefaßt, klar durchdacht und geistig so verarbeitet wird, daß der Zögling im Stande ist, über den Inhalt desselben selbständig mit eignen Worten und zusammenhängend Auskunft zu geben. Jeder ohne Verständniß auswendig gelernte Satz, aus welchem Unterrichtsgebiet er auch genommen sein mag, schädigt die Präparanden an der Erreichung ihres Zieles.

Aus dieser Forderung ergiebt sich, daß die Präparandenlehrer verpflichtet sind, ganz unbegabte Schüler, bei denen es sich voraussehen läßt, daß sie es zu einem raschen und sicheren Auffassen, klaren Denken und Verarbeiten von Gedanken doch nicht bringen werden, von dem Ergreifen eines Berufs abzuhalten, in dem sie unter diesen Umständen sich und Andern zur Last werden müssen.

Es folgt aber auch das Andere aus dieser Forderung, daß der Präparanden-Unterricht nicht so obenhin ertheilt oder gar zu einem Abhören des zum Auswendiglernen aufgegebenen Stoffes erniedrigt werden darf, sondern daß er ein Zusammenraffen aller Kräfte und eine geistige und sittliche Energie von Seiten des Lehrers sowohl, wie von Seiten der Schüler erfordert, ohne die an einen gesegneten Erfolg der Arbeit nicht zu denken ist.

Unter diesen Bedingungen läßt sich bei einem Zögling, welcher die Bildung eines einigermaßen tüchtigen Elementarschülers mitbringt, das Ziel des Präparanden-Unterrichts in einem Zeitraum von zwei Jahren vollständig erreichen. Deshalb ist der nachfolgende Lehrplan für einen zweijährigen Cursus berechnet.

Derselbe erfordert, außer dem Musikunterricht, wöchentlich 12 besondere Lehrstunden. Er setzt aber voraus, daß die Präparanden außerdem noch an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortsschule und an dem Confirmanden-Unterricht des Pfarrers theilnehmen. Wo dies nicht geschieht, ist die Zahl der besonderen Unterrichtsstunden der Zöglinge entsprechend zu erhöhen.

I. Religion, 3 St. wöchentlich.

1. In jedem Jahre ist der ganze Katechismus so durchzuarbeiten, daß die Zöglinge denselben nicht bloß mit ganz richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, sondern auch über das Verständniß des Inhalts so Rechenschaft ablegen können, daß sie die einzelnen Gedanken desselben nach selbständiger Auffassung mit eigenen Worten wiederzugeben im Stande sind.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die einzelnen Abschnitte des Katechismus zu zergliedern, den Inhalt derselben zunächst so abzufragen, daß die Zöglinge mit den Worten des Katechismus antworten, und dann dieselben zur selbständigen Darstellung des

Gedankenganges und Gedankeninhalts anzuleiten. Die biblische Geschichte, der Bibelspruch und das Kirchenlied geben dem Gerippe Fleisch und Blut und vertiefen das Verständniß. Eigentliche Katechesen, welche sich nicht eng an den Wortlaut des Katechismus anschließen und Allerlei in den Katechismus hineintragen, sind zu vermeiden. Es ist nur nöthig, aus dem tiefen Inhalt des Katechismus herauszunehmen, Nichts hineinzutragen.

Es bedarf also auch nicht eines engen Anschlusses an ein ausführliches Handbuch; höchstens daß daraus die biblischen Beispiele, Sprüche und Liederverse entnommen werden. Davor aber sind die Zöglinge auf das Strengste zu bewahren, daß sie etwa die in den Handbüchern gegebenen Fragen und Antworten auswendig lernen.

Eine passende Zusammenstellung der die einzelnen Katechismusabschnitte erläuternden biblischen Geschichten und Sprüche findet sich in dem kleinen Katechismus von Wilhelm Kahle, Königsberg in der Schultzschen Hofbuchdruckerei, 2½ Sgr.

Die Zahl der 180 Sprüche der Elementarschule braucht nicht wesentlich erweitert zu werden. Aber es genügt nicht, daß die Sprüche mechanisch auswendig gelernt werden, sondern sie müssen nach ihrem Inhalte lebendig erfaßt und in Beziehung zur Heilslehre des Katechismus gesetzt werden.

2. Die biblische Geschichte ist im Anschluß an das in dem Seminar zu Bromberg eingeführte Historienbuch von Wendel (Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments, Breslau bei Carl Dülfer, gebunden 6½ Sgr.) zu betreiben. Es ist dabei aber zu unterscheiden zwischen solchen Geschichten, welche die Präparanden selbständig in der im Historienbuch gegebenen Fassung zu erzählen haben, und den anderen, deren Inhalt sie sich nur so weit anzueignen haben, daß sie auf die darüber an sie gerichteten Fragen sichere Auskunft zu geben im Stande sind.

Zu den ersteren, deren zusammenhängende, von Verständniß zeugende Erzählung gefordert wird, gehören aus den alttestamentlichen Geschichten bei Wendel Nr. 1. 2. 4. 5. 7. 9, a – c. 11. 17. 23. 24. 25. 27. 40. 43. 44., aus dem neuen Testament Nr. 4. 5. 6. 7. 8., c. 9. 10. 12. 13, a—c. 15. 17. 19. 20, A. 21. 22. 23. 24, A. 25. 27. 28. 29. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 41. 42.

In Wendels Handbuch sind die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichten mit kurzen, den Inhalt zusammenfassenden Ueberschriften versehen. Die Beachtung derselben wird mit dazu beitragen, die Zöglinge vor dem mechanischen Auswendiglernen der biblischen Geschichten zu bewahren.

Sämmtliche Geschichten sind in der Heiligen Schrift nachzulesen, und sind hierbei den Präparanden die nöthigen Notizen über die Eintheilung und den Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu geben.

Die unausgesetzte Benutzung der Karte von Palästina (Leeder, Schulatlas zur biblischen Geschichte, Essen bei Baedeker, 10 Sgr.) bei der Betreibung der biblischen Geschichte wird die nöthigen geographischen Kenntnisse vermitteln.

Viele von den oben angeführten biblischen Geschichten des Neuen Testaments enthalten Evangelien-Perikopen. Schon das Regulativ für die Elementarschule fordert Einprägung der Sonntagsevangelien. Mag auch in Beziehung auf die schwereren Evangelien aus der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bei dieser Forderung ein milder Maaßstab in Anwendung kommen, so ist doch zu wünschen, daß auch die Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Episteln (vom 1. und 4. Sonntage des Advents, vom 1. Weihnachtstage, von den Sonntagen Quinquagesimae und Palmarum, vom Osterfest und Trinitatisfest) nicht fehle.

In jedem Jahre sind möglichst sämmtliche biblische Geschichten, unter allen Umständen aber alle diejenigen, deren selbständiges Erzählen von den Präparanden gefordert wird, durchzunehmen. Der Unterschied der beiden Jahrescurse markirt sich dadurch, daß im ersten Jahre das Hauptgewicht auf die biblische Geschichte des Alten, im zweiten auf die des Neuen Testaments gelegt wird.

3. Die Kirchenlieder und Psalmen sind nicht bloß auswendig zu lernen, sondern nach ihrem ganzen Inhalt so zu erfassen, daß sie mit richtiger Betonung betend gesprochen werden, und daß die Zöglinge über den Inhalt der einzelnen Verse und den Gedankengang des Ganzen Auskunft zu geben vermögen. Dieses Ziel wird nicht erreicht durch Auswendiglernen gegebener Dispositionen, sondern dadurch, daß der Inhalt und Gedankengang durch Fragen dargelegt wird, deren Antworten sich möglichst an das Wort des zu lernenden Stückes anschließen. Zum richtigen Verständniß der Lieder gehören auch die nothwendigsten Notizen über den Verfasser und die Zeitumstände der Abfassung.

Bei der Auswahl der in den zwei Jahren zu lernenden 30 Lieder mögen besonders folgende ins Auge gefaßt werden:

1. Mit Ernst, ihr Menschenkinder, 2. Wie soll ich dich empfangen, 3. Dies ist der Tag, 4. Gelobet seist du, 5. Lobt Gott, ihr Christen, 6. Nun laßt uns gehn, 7. O Haupt voll Blut, 8. O, Lamm Gottes, 9. Jesus meine Zuversicht, 10. Auf Christi Himmelfahrt, 11. O, heil'ger Geist, kehr bei uns ein, 12. Allein Gott in der Höh', 13. Ach bleib mit deiner Gnade, 14. Ein' feste Burg, 15. Liebster Jesu, wir (Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'), 16. Ich habe nun den Grund gefunden, 17. Aus tiefer Noth, 18. Mache dich, mein Geist, 19. Mir nach, 20. O Gott, du frommer Gott, 21. Lobe den Herren, den mächtigen König, 22. Nun danket Alle Gott (O, daß ich tausend Zungen hätte), 23. Wenn ich, o Schöpfer, 24. Wie groß ist des Allmächt'gen (Auf Gott und

nicht auf meinen Rath), 25. Befiehl du deine Wege (In allen meinen Thaten), 26. Wer nur den lieben Gott, 27. Gott des Himmels (Mein erſt Gefühl), 28. Nun ruhen alle Wälder, 29. Chriſtus, der iſt mein Leben, 30. Wachet auf, ruft uns die Stimme.

Die 12 in zwei Jahren zu lernenden Pſalmen ſind: 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139.

Lediglich von dem Ermeſſen des Lehrers hängt es ab, ob er die 3 wöchentlichen Religionsſtunden ſo benutzen will, daß er in der einen Stunde den Katechismus, in der andern die bibliſche Geſchichte und in der dritten das Kirchenlied und die Pſalmen behandelt, oder ob er in jeder Stunde Etwas aus allen drei genannten Gebieten des Religionsunterrichts durchnehmen will.

Jedenfalls aber muß er mindeſtens nach jedem Vierteljahr eine oder mehrere Wochen zur Repetition des geſammten bisher durchgearbeiteten Stoffes verwenden, da nur auf dieſe Weiſe das zu fordernde beſtändige Präſenthalten deſſelben ermöglicht wird.

II. Leſen, deutſche Sprache und Schreiben, 3 St. wöchentlich.

Von den 3 wöchentlichen Unterrichtsſtunden werden 2 auf Durchnahme des grammatiſchen Penſums, auf Orthographie und auf Aufgabe und Rückgabe der Aufſätze, 1 Stunde auf Behandlung von Leſeſtücken, Uebung in der Leſefertigkeit ſowie im Vortragen memorirter Abſchnitte verwandt. Die Zeit für die Behandlung von Leſeſtücken ꝛc. iſt knapp bemeſſen; wo es daher irgend möglich iſt, mag hierzu noch eine 2. Unterrichtsſtunde angeſetzt werden.

1. Der Präparand ſoll aus dem Kinderfreund von Preuß und Vetter ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialect und ſinnrichtig leſen und den Gedankengang des Geleſenen mit eigenen Worten wiedergeben können. Dazu ſoll er eine Anzahl proſaiſcher und poetiſcher Leſeſtücke des Leſebuchs (Fabeln, Sprichwörter und vaterländiſche Erzählungen) memorirt haben.

Zu dieſem Zwecke iſt eine nicht zu große Anzahl von Leſeſtücken des Kinderfreundes (in der Regel in jedem der beiden Jahre verſchiedene) in der von Richter in ſeiner „Anleitung zur Behandlung des Leſebuchs“ (Berlin, bei Stubenrauch, 25 Sgr.) gegebenen Weiſe zu behandeln. Es ſind dazu beſonders die im 2. und 3. Abſchnitt des 1. Theils des Kinderfreundes enthaltenen Leſeſtücke auszuwählen, doch ſo, daß in jedem Jahre am Anfange des Curſus leichtere, allmählich ſchwerere behandelt werden.

In der Leſeſtunde der einen Woche werden vorwiegend poetiſche Abſchnitte durchgenommen, und aus der Zahl derſelben wird alle 14 Tage ein Gedicht von den Präparanden wohl memorirt und dann in der Stunde vorgetragen.

In der Leſeſtunde der andern Woche reiht ſich an das ſtatariſche

Lesen, welches etwa $\frac{1}{3}$ der Stunde ausfüllt, das cursorische Lesen früher behandelter Abschnitte oder solcher Stücke des 2. Theils des Kinderfreundes, die sich an das in der Weltkunde Behandelte anschließen.

2. Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt. Ein einfacher Aufsatz, besonders Beschreibung oder Erzählung, muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Im Einzelnen sind zur Erreichung dieses Ziels folgende Winke zu beachten: Im Anschluß an die für den grammatischen Unterricht bestimmten Sätze des Kinderfreundes (Theil I., Abschnitt I.), sowie an leichtere prosaische Lesestücke desselben (Theil I., Abschnitt II.) wird alljährlich das für die 5., 4., 3., womöglich auch das für die 2. Klasse bestimmte Pensum der „Ergebnisse des grammatischen Unterrichts in mehrklassigen Bürgerschulen" von Lüben (Leipzig bei Brandstetter, 7. Aufl., 3 Sgr.) zum Verständniß der Zöglinge gebracht. Vielseitige Uebung ist hierbei nöthig, zu vermeiden mechanisches Auswendiglernen. In dem einen Jahre wird mehr auf die Wort- und Wortbildungs-Lehre, in dem andern mehr auf die Satzlehre Rücksicht genommen. Eine Zusammenstellung desjenigen, was der Präparand bei Aufnahme in das Seminar aus der Grammatik inne haben muß, giebt auch die kleine Grammatik von Damm und Niendorf Ausgabe B. (Berlin bei G. W. F. Müller, $2\frac{1}{2}$ Sgr.). Für den Präparandenbildner wird der Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache von den Gebrüdern Wetzel (Berlin $12\frac{1}{2}$ Sgr., mit einem Handbuch der Orthographie zusammen 15 Sgr.) empfohlen.

In der einen Grammatikstunde werden den jüngern Zöglingen nach Lüben, Grundsätze und Lehrgänge für den Sprach- und Leseunterricht (Leipzig bei Brandstetter, 3. Auflage, 3 Sgr.), S. 46 ff. oder nach einem andern Leitfaden der Orthographie (z. B. von Schäffer, Leipzig bei Gräbner) Dictate zur Einübung der Orthographie gegeben; die ältern Zöglinge schreiben indessen Etwas in der Weltkunde oder anderen Disciplinen vorher Durchgenommenes nieder. Hierauf wird etwa ein Drittel der Stunde verwandt.

In der andern Grammatikstunde wird in der einen Woche ein leichteres Aufsatzthema, wozu besonders Beschreibungen, Erzählungen und Aufgaben im Anschluß an das Lesebuch zu wählen sind (eine Auswahl von Aufgaben bietet auch Lüben, Grundsätze und Lehrgänge S. 59 und 60) besprochen; in der nächsten Woche wird in derselben Stunde der im Unreinen von den Präparanden angefertigte Aufsatz von einzelnen derselben vorgelesen, und es werden Winke zur Ver-

beſſerung gegeben; die Zurückgabe des Aufſatzes, der indeſſen mundirt eingereicht worden iſt, und Stellung des neuen Themas erfolgt in der nächſten Woche. Hiernach iſt alſo alle 14 Tage ein Aufſatz anzufertigen.

3. Eine deutliche und ſichere Handſchrift wird der Präparand ſich aneignen, wenn der Lehrer ſtreng darauf hält, daß Jener bei Allem, was er ſchreibt, dieſe Forderung ins Auge faßt. —

Hiernach geſtaltet ſich der Stundenplan für den deutſchen Unterricht folgendermaßen:

Erſte Woche.

1 St.: Grammatik 30 Min.; Rückgabe des corrigirten Aufſatzes und Beſprechung des neuen Aufſatzthemas 30 Min.

2 St.: Behandlung poetiſcher Leſeſtücke 40 Min.; Vortrag memorirter Gedichte, Sprichwörter, kurzer Erzählungen 20 Min.

3 St.: Grammatik 40 Min.; Dictat reſp. ſelbſtändige Stilübung 20 Min.

Zweite Woche.

1 St.: Grammatik 40 Min.; Vorleſen des Concepts des Aufſatzes 20 Min.

2 St.: Behandlung proſaiſcher Leſeſtücke 40 Min., curſoriſches Leſen 20 Min.

3 St.: die Zöglinge geben Reinſchrift des Aufſatzes ab, Grammatik 40 Min.; Dictat reſp. ſelbſtändige Stilübung 20 Min.

III. **Rechnen und Formenlehre** (incl. Zeichnen), **3 St. wöchentlich.**

A. Rechnen. Ein Vergleich der Grundzüge für den Unterricht der Elementarſchule vom 3. October 1854 mit dem Regulativ für die Vorbildung der Präparanden vom 2. October ej. ergiebt, daß die Forderungen des letzteren in Beziehung auf das Rechnen über die des erſteren nicht weit und weſentlich hinausgehen. Es hat ſich demnach die Arbeit der Präparanden wohl zum Theil, aber nicht vorzugsweiſe und überwiegend auf den Erwerb neuen Unterrichtsmaterials zu richten, ſondern vornehmlich auf eine Vertiefung in das Erlernte, auf möglichſt vollſtändiges und gründliches Verſtändniß der Zahlenverhältniſſe, auf Stärkung der Zahlkraft und auf Gewinnung größerer Operationsfertigkeit in dem gegebenen Kreiſe.

Es iſt aber ein großer Irrthum, zu meinen, daß dieſes Ziel durch bloße oder wenigſtens überwiegende Selbſtbeſchäftigung des Schülers, deren Frucht meiſt doch nur eine Erhöhung der mechaniſchen Fertigkeit iſt, erreicht werden kann. Die Prüfungen zur Aufnahme in das Seminar ergeben, daß die meiſten Aſpiranten hinter den an ſie nothwendiger Weiſe zu ſtellenden Forderungen weit zurückbleiben. Können nun in einem zweijährigen Präparandencurſus wöchentlich nur 2 Stunden auf den Rechenunterricht ver-

wendet werden, ſo muß dabei vorausgeſetzt werden, einmal daß der Zögling das Ziel der einklaſſigen Elementarſchule wenigſtens einigermaßen ſicher und vollſtändig ſich angeeignet hat, und ſodann, daß der Rechenunterricht der Präparanden mit vollem Geſchick und mit beſonderer geiſtiger Energie von Seiten des Lehrers und der Schüler betrieben wird, ohne welche ein zum Ziele führendes Reſultat nie erwartet werden kann.

Die Vertheilung des Lehrſtoffs iſt folgende:

Erſtes Jahr: 1. Semeſter: Rechnen mit ganzen Zahlen, Einführung in das volle Verſtändniß des Zehnerſyſtems, Uebung im Zahlenbilden, im Leſen und in der ſchriftlichen Darſtellung größerer Zahlen, Verwandlung der Einheiten niederer Ordnungen in Einheiten höherer Ordnungen und umgekehrt, Reduciren und Reſolviren mit unbenannten Zahlen, Rechnen mit größeren einfach und mehrfach benannten Zahlen innerhalb der 4 Species, Einprägung der Producte der Zahlenreihen von 1—20 auf dem Wege der Uebung und Zerlegung der Zahlen in ihre Grundfactoren, wobei die Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen herzuleiten und einzuprägen ſind.

Neben der Aneignung der nöthigen Sicherheit und Gewandtheit im ſchriftlichen Rechnen ſoll durch dieſe Uebungen beſonders die erforderliche Stärkung des Zahlengedächtniſſes und der Zahlkraft überhaupt erzielt werden, weshalb das Rechnen mit ganzen Zahlen vorwiegend Kopfrechnen ſein muß. Zur nachhaltigen Uebung des Zahlengedächtniſſes empfiehlt es ſich, während des ganzen Curſus in jeder Rechenſtunde einige Aufgaben mit größeren Zahlen im Kopfe löſen zu laſſen.

2. Semeſter: Bruchrechnen. Zu erſtreben iſt zunächſt das Verſtändniß über Entſtehung und Weſen des Bruchs und über Veränderung ſeines Werthes durch Veränderung des Zählers und Nenners. Dieſes Verſtändniß wird den Präparanden bei einiger Uebung in den Stand ſetzen, die innerhalb der 4 Species liegenden Operationen mit Brüchen unter der Angabe der Gründe und unter Auswahl des zweckmäßigſten Verfahrens zu vollziehen. Nothwendig iſt auch hier zunächſt, namentlich zur Förderung des Verſtändniſſes, fleißiges Kopfrechnen, Löſen leichter Bruchrechnungsaufgaben im Kopfe und außerdem, als Vorbedingung für ſicheres Fortſchreiten, die Erreichung einer mäßigen Geläufigkeit im ſchriftlichen Rechnen.

Wenn ſich bei ungenügend vorbereiteten oder langſam fortſchreitenden Präparanden das Penſum des Bruchrechnens nicht in einem halben Jahre abſolviren läßt, ſo ſind die Uebungen in demſelben auf das zweite Jahr des Curſus auszudehnen.

Zweites Jahr: Fortgeſetzte Uebung und Befeſtigung der 4 Species durch Anwendung derſelben auf die Aufgaben der Regel de tri und die leichteren Aufgaben der bürgerlichen Rechnungsarten.

Als Reſultat eines ſolchen zweijährigen Rechenunterrichts kann

die verſtandesmäßige und ſichere Aneignung des Lehrſtoffs erwartet werden, der in den 4 erſten Heften des Uebungsbuches von Böhme und ebenſo in den Schülerheften zur Zahlenlehre von Weiland bis zu §. 20 des 3. Heftes dargeſtellt iſt.

B. Formenlehre (incl. Zeichnen). Zum Erwerb des vom Präparanden geforderten Maaßes von Kenntniſſen und Fertigkeiten in der Formenlehre und im Zeichnen iſt eine Stunde wöchentlich ausreichend.

Durch Darſtellung von Linien, Winkeln und Flächen theils aus freier Hand und nach Augenmaaß, theils mit Hülfe des Lineals, Zirkels und Maaßes ſind Auge und Hand zu üben; durch Betrachtung und Beſchreibung der Vorzeichnungen (event. der angefertigten Zeichnungen) und der in Wirklichkeit vorzuführenden geometriſchen Hauptkörper werden die Hauptſätze der Formenlehre gewonnen.

Als Leitfaden für dieſe kann das 6. Heft des Böhmeſchen Uebungsbuches dienen.

IV. Die Realien, 3 St. wöchentlich.

Hinſichtlich der Ausdehnung des Wiſſens auf dieſem Gebiet genügt eine Bekanntſchaft mit demjenigen, was hierüber der zweite Theil des Kinderfreundes enthält. Dieſe Bekanntſchaft wird aber nicht durch bloßes Durchleſen und Auswendiglernen erzielt, ſondern das verſtändige Auffaſſen des Stoffs muß durch den Lehrer vermittelt werden, deſſen Kenntniſſe über die im Leſebuche gezogene enge Grenze hinausgehen müſſen, ſo daß er mit Geläufigkeit mit den dort gegebenen Begriffen operiren kann und im Stande iſt, die nöthigen Brücken zu ſchlagen. Auch muß er im geſchickten Gebrauch der vorhandenen Anſchauungsmittel geübt ſein, ohne deren fleißige Benutzung die Präparanden es zu lebendigen Bildern, lebensvollen Anſchauungen nie bringen werden.

1. Beſonders der naturkundliche Unterricht (1 St.) muß von der Natur und nicht vom Leſebuche ausgehen. Die Benutzung des Leſebuchs muß vorbereitet werden durch Beſchreibung einheimiſcher Pflanzen und Thiere. Zu dieſem Zwecke ſind für jedes der beiden Sommerhalbjahre 10—12 Pflanzen und für jedes der beiden Winterhalbjahre 10—12 Thiere auszuwählen und ausführlich zu beſchreiben unter ſteter Veranſchaulichung und unter Hervorhebung der naturgeſchichtlichen Merkmale. Auf dieſe Weiſe werden gleichzeitig Grundlagen für das Syſtem und Grundbegriffe der Terminologie gewonnen. Nach ſolcher von dem Regulativ ausdrücklich geforderten Vorbereitung dienen die naturkundlichen Abſchnitte des Leſebuchs zur Ergänzung und Befeſtigung des auf dem Wege der Anſchauung gewonnenen Materials.

2. Der geographiſche Unterricht (1 St.) muß mit dem methodiſchen Betreiben der Heimathskunde, welche in ihren erſten

Stufen von der unmittelbarſten Anſchauung ausgeht, beginnen. Dann erſt wird der übrige Stoff des Lehrbuchs unter beſtändiger Benutzung der Wandkarte und ſpäterhin des Globus zur verſtändigen Aneignung gebracht. Je umfaſſender und einſichtsvoller die Kenntniſſe des Lehrers ſelbſt ſind, deſto mehr wird er im Stande ſein, das Nothwendige von dem Entbehrlichen zu unterſcheiden. Den Präparanden iſt zu rechter Zeit ein Atlas in die Hand zu geben. Der Volks-Atlas von Amthor und Iſſleib (Gera bei Iſſleib u. Ritzſchel, 24 Karten für 7½ Sgr.) empfiehlt ſich auch wegen ſeines billigen Preiſes. Können die Zöglinge ab und zu im Abzeichnen einer Karte geübt werden, ſo wird dies ſehr weſentlich zur Förderung einer lebendigen Anſchauung beitragen. Für die Lehrer kann auch die Volks-Geographie von Iſſleib (ein Leitfaden zum Volks-Atlas von Amthor und Iſſleib, ebenfalls bei Iſſleib und Ritzſchel in Gera, 5 Sgr.) empfohlen werden. Die Vertheilung des Unterrichtsſtoffs iſt folgende:

Erſtes Jahr: 1. Semeſter: Heimathskunde, die Provinzen Poſen, Preußen, Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und die Rheinprovinz. Kinderfrd. S. 189—212.

2. Semeſter: Die übrigen Provinzen Preußens und Deutſchland. S. 174—189.

Zweites Jahr: 1. Semeſter: Sonne, Mond, Planeten, Kometen, Fixſterne, die Erde als Himmelskörper S. 149—165, Europa S. 165—174.

2. Semeſter: Aſien, Afrika, Amerika und Auſtralien S. 212 bis 229.

3. Auch für den Geſchichtsunterricht (1 St.) ſind auf Seiten des Lehrers weitergehende Kenntniſſe zu fordern, als ſie der Kinderfreund bietet. Sonſt iſt der Lehrer nicht im Stande, die dort gegebenen Bilder in den nöthigen Rahmen zu faſſen und von einer lebendigen Veranſchaulichung der Bilder kann vollends nicht die Rede ſein. Der mit den Präparanden durchzuarbeitende Stoff vertheilt ſich ſo, daß im erſten Jahre die Bilder aus der deutſchen Geſchichte mit beſonderer Berückſichtigung der Reformationsgeſchichte (Kinderfreund S. 229—271) und im zweiten Jahre die preußiſche Geſchichte (S. 271—317) mit Einſchluß der Ereigniſſe in den Jahren 1864 und 1866 zu behandeln ſind.

V. Muſik.

1. Geſang: Der Präparand ſoll im Singen nach Noten geübt ſein und 30 Choralmelodien richtig vortragen können. Der Schwerpunkt der geſtellten Aufgabe liegt weniger in der Zahl der 30 Melodien, als vielmehr in dem richtigen Vortrage derſelben und im Treffen der Töne nach Noten. Das bloße Einüben und

Auswendiglernen der Melodien genügt nicht. Es ist besonderes Gewicht auf die Tonbildung, auf die Verbindung des Wortes mit dem Tone (reine Aussprache, richtige Betonung, passendes Athemholen) und auf die Uebungen im Treffen zu legen.

Folgende Uebungen sind unerläßlich:

A. Uebung der Stimme im Erzeugen wohlklingender Töne:

1. Uebung im Tragen der Töne,
2. Uebung im Angeben und Trennen,
3. Uebung im Binden der Töne,
4. Uebung im An- und Abschwellen,
5. Uebung im Singen der Töne in verschiedener Tonstärke (piano, forte, mezzo forte).

B. Uebung im Treffen der Töne in C-dur.

C. Uebung im Tactiren beim Vortrage eingeübter Melodien (im Zwei-, Drei- und Viertact). —

Gute Anleitung für den Gesangunterricht geben Drath, der Gesanglehrer und seine Methode (Berlin bei Stubenrauch) und Richter, Anweisung für den Gesangunterricht in Volksschulen (Essen bei Bädeker).

2. Geigespiel: Der Präparand soll Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen. Auf die Tonbildung mittelst des Bogens (also auf den Strich) ist von Anfang an besondere Sorgfalt zu verwenden.

Als Hülfsmittel beim Unterricht ist zu empfehlen Mettner, Practische Violinschule (Erfurt bei Körner).

3. Clavierspiel: Richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten Musikstückes ist Erforderniß.

Von vornherein ist beim Clavierunterricht auf richtige Haltung des Körpers, der Hände und der Finger mit größter Sorgfalt zu achten, damit ein guter Anschlag und richtiger Fingersatz erzielt werde.

Außer den Uebungen im Spielen nach Noten bleiben stehende Aufgabe zu täglicher Uebung:

a. Fingerübungen mit stillstehender Hand,
b. Fingerübungen mit fortrückender Hand,
c. das Tonleiterspiel.

Als Hülfsmittel können empfohlen werden Czerny, 100 Uebungsstücke in 4 Heften à $7\frac{1}{2}$ Sgr. und die Clavierschule von Wohlfahrt.

4. Orgelspiel: Die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Practischen Orgelschule von Schütze (Leipzig bei Arnold) ist das zu erreichende Ziel. Dasselbe schließt entsprechende Fertigkeit im Abspielen leichter Choräle und Vorspiele in sich. Auch

kann für das Choralspiel noch empfohlen werden das Evangelische Choralbuch von Schärtlich und Lange (Potsdam bei Riegel 1⅔ Thlr.).

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.

---

26) Synodal-Schul-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Coeslin.

Coeslin, den 28. Januar 1869.

Nachdem nunmehr sämmtliche Berichte über die im abgewichenen Jahre in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 10. Januar a. pr.*) abgehaltenen Synodal-Schul-Conferenzen eingegangen und von uns eingesehen worden sind, wollen wir nicht säumen, unsere lebhafte Befriedigung über die Ausführung und das Gelingen einer Einrichtung zu erkennen zu geben, welche den größten Segen für fernere gedeihliche Entwickelung des Schulwesens im diesseitigen Regierungs-Bezirk erhoffen läßt.

Wenn es uns, wie wir uns in der gedachten Circular-Verfügung aussprachen, darum zu thun war, in diesen Conferenzen ein Hülfs- und Förderungsmittel zu bieten für einheitliches Fortschreiten des Schulwesens, für gemeinsame Fortbildung und gegenseitige geistige Erfrischung Derer, welche an und in der Schule arbeiten, für Weckung und Stärkung des Bewußtseins von dem Zusammenwirken und der Einmüthigkeit der Kirche und Schule, sowie von den gemeinsamen Zwecken und Zielen des Lehrerberufs —: so dürfen wir unsere Absicht in erfreulicher Weise sich erfüllen sehen und den in den Conferenzen thätig gewesenen Kräften und Leistungen unsere Anerkennung wie die Hoffnung aussprechen, daß auf den guten Anfang ein guter Fortgang folgen werde.

In denjenigen Conferenzen, denen unsre Schulräthe beigewohnt haben, ist den letzteren der Ernst der Verhandlungen, die sachgemäße, gewandte Leitung derselben, das ermunternde Wohlwollen der Geistlichen gegen die Lehrer, das Vertrauen der Lehrer zu ihren in Mitthätigkeit und Mitleidenschaft gezogenen, für ihre Arbeit und ihr Wohl sich interessirenden Vorgesetzten, so wie die beiderseitige Freude über die Conferenzen fühlbar geworden. Die Conferenzen erschienen ihrer Idee entsprechend als Sprechsäle für wirkliche oder vermeintliche Nothstände und Bedürfnisse. Was die Geister und Gemüther

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1868 Seite 229

bewegte und zur Verlautbarung kam, konnte mit Theilnahme vernommen, besprochen und erwogen, wo es nöthig war, mit richtigem Verständnisse rectificirt und in geordnete heilsame Bahnen geleitet, beziehungsweise der Abhülfe entgegen geführt werden. — Namentlich aber mußten die Conferenzen als eine willkommene Gelegenheit erscheinen, etwaigen Emanicipations-Gelüsten entgegen zu wirken. Wo die geistlichen Schul-Inspectoren sich als solche in der That und Wahrheit erweisen, wo sie sich so genau in der Schule umsehen und mit dem Schulwesen bekannt machen, daß die Schullehrer erkennen müssen, wie „studirte Leute" doch auch „practische Schulmänner und Sachkenner" zu werden und zu sein vermögen, dergestalt, daß sie an Einsicht, Umsicht und Uebersicht den Fachlehrern vorangehen und Unterweisung ertheilen können —: da werden die Lehrer zur Anerkennung und zur Fügsamkeit den Geistlichen gegenüber nicht gezwungen werden dürfen, — da werden sie anerkennen und folgen müssen und wollen.

Auch die Berichte der Kreis-Schul-Inspectoren über die Conferenzen lassen im Ganzen dieselben Wahrnehmungen erkennen, und es ist uns besonders erfreulich gewesen, zu erfahren, daß die etwa still gehegten oder verlautbarten Bedenken gegen die neue Einrichtung der Conferenzen durch letztere selbst ihre befriedigende Erledigung gefunden haben, und daß die hier und da gegen das Zusammentreten derselben erhobenen oder vorliegenden Schwierigkeiten behoben worden sind. Die meisten Conferenz-Berichte haben mit besonderem Danke der heilsamen Anregung gedacht, welche den Versammelten sich fühlbar gemacht habe.

Im Einzelnen finden wir uns nun durch die Conferenzberichte zu folgenden Mittheilungen und Bemerkungen veranlaßt:

I. Zuerst erinnern wir daran, daß sub I. der Circular-Verfügung vom 10. Januar v. J. für den Beginn der Conferenz eine Rückschau in das Schul-Leben und Wirken empfohlen war, und erkennen daher gern an, daß einige Superintendenten demgemäß mit statistischen Uebersichten über den Lehrerbestand der Synode Mittheilungen über das, was in der Synode im abgewichenen Jahre vorgegangen war, zu allseitigem Interesse verbunden haben. Freude und Leid einzelner Glieder ist ja Freude und Leid des ganzen Leibes.

II. Die Referate der Schul-Inspectoren über die Parochial-Conferenzen scheinen hier und da in dem Bestreben nach Kürze und Uebersichtlichkeit den Character des Fragmentarischen, Dürftigen und Trocknen angenommen zu haben, während anderwärts größere Prägnanz des Ausdrucks zu wünschen und die Gefahr, weitschweifig zu werden — wodurch dieser Theil der Conferenz sich unverhältnißmäßig ausgedehnt hat — zu vermeiden gewesen wäre. —

Meiſtentheils aber ſind dieſe Referate aus dem Leben der Schule Veranlaſſung zu lebhaften Discuſſionen geworden und haben die ganze Conferenzthätigkeit von Vorn herein in rechten Fluß gebracht, wo ſich ſonſt die Schüchternheit und Ungewohntheit nicht hervorgewagt haben würde.

Wir werden dieſe Referate auch ferner als einen Haupt-Act der Synodal-Schul-Conferenz*) feſthalten und dürfen wir dabei annehmen, daß die Erfahrungen der erſten Conferenz das rechte Maß und die angemeſſene Form der Referate angedeutet haben und die folgenden Conferenzen es je mehr und mehr finden laſſen werden.

Wegen einzelner bei den eben gedachten Discuſſionen oder auch ſonſt im Verlauf der Conferenz verlautbarter reſp. zu Anträgen formulirter Wünſche und Bedürfniſſe iſt theils bereits unſererſeits das Erforderliche veranlaßt worden, theils ſteht weitere Veranlaſſung bevor. Der Behebung zur Sprache gebrachter Nothſtände, — wie: der Unregelmäßigkeit des Schulbeſuchs, der mangelhaften Controlirung der Schulverſäumniſſe, der Unordnungen bei der „Sommerſchule" — wird unſrerſeits fortgehend die lebhafteſte Aufmerkſamkeit und Einwirkung zu Theil.

Doch muß hier wiederholt ſowohl Geduld als thätige Mitwirkung der Schul-Vorſtände und Lehrer in Anſpruch genommen werden.

In mehreren Conferenzen iſt aus Veranlaſſung der Referate unſere Verfügung vom 24. Februar v. J.**), die Züchtigungen in der Schule betreffend, mit einiger Beſorgniß angeſehen und beſprochen worden, und man hat ſich in einer derſelben ſelbſt zu der Klage verſtiegen, „daß die Lehrer Angeſichts dieſer Verfügung vielen zuchtloſen Kindern gegenüber ganz rathlos daſtänden."

Wo ſich in Gegenwart unſerer Commiſſarien derartige Befürchtungen verlautbart haben, iſt denſelben gegenüber bereits betont worden, daß genannte Verfügung lediglich beſtehende geſetzliche Beſtimmungen und Verordnungen gegebener Veranlaſſungen wegen habe in Erinnerung bringen wollen, um die Lehrer vor deren Uebertretung und den empfindlichen Folgen hiervon väterlich zu warnen und zu behüten. — Indem wir das Geſagte hierdurch ausdrücklich wiederholen, verweiſen wir übrigens auf den Wortlaut und die Motivirung der gedachten Verfügung ſelbſt und dürfen erwarten, daß der Lehrer, welcher das dort Angeführte be-

*) Die mehrfach ſubſtituirte Bezeichnung „Synodal-Lehrer-Conferenz" entſpricht weder der convocirenden Verfügung, noch bezeichnet ſie die Idee der Conferenz vollſtändig. Sie iſt alſo außer Gebrauch zu ſetzen.

**) abgedruckt im Centrbl. pro 1868 Seite 444.

herzigt, nicht ferner darüber rathlos sein werde, wie er seine Kinder zu erziehen und zu behandeln habe.

III. Was den zweiten Haupttheil der Conferenz anbelangt, so sind die gestellten Propositionen von fast allen dazu ernannten Referenten mit Fleiß und Liebe bearbeitet worden. Die meisten Aufsätze geben Zeugniß von Vertiefung in den Stoff, Verständniß des Gegenstandes, Durchdringung der Aufgabe des Lehrerberufs und Verwerthung gemachter Amts- und Lebens-Erfahrung.

In denjenigen Synodal-Orten, wo Schullehrer-Seminare sich befinden, ist neben der von den Superintendenten gestellten Proposition noch eine zweite seitens der betheiligten Seminarlehrer zur Behandlung gekommen.

Eine Conferenz hat außerdem Zeit und Raum zu Vorlesung resp. Besprechung von vier Aufsätzen gewonnen.

Wir lassen zu allseitiger Orientirung und Anregung im Nachstehenden die Themata folgen, welche bearbeitet worden sind:

1. Darstellung und Beurtheilung der Schreib-Lese-Methode.
2. Wie ist in der Volksschule die rechte Grundlage für den Sprach-Unterricht zu legen?
3. Der Religions-Unterricht bei den Kleinen in der einklassigen Schule.
4. Welcher realistische Stoff aus dem Lesebuche (Wetzel) ist in der einklassigen Volksschule zu verwerthen?
5. Der biblische Geschichts-Unterricht in der einklassigen Volksschule.
6. Die Aufgabe der Volksschule für die Gestaltung des Reiches Gottes innerhalb der christlichen Gemeinde.
7. Wie erhält sich der Lehrer die Freudigkeit zu seinem Amte?
8. Der christliche Religions-Unterricht in der einklassigen Elementarschule.
9. In welcher Weise ist der Inhalt des ersten Artikels des 2. Hauptstücks zum Verständniß und bleibenden Besitz der Kinder zu bringen?
10. Ueber den Gebrauch des Lesebuchs in der Volksschule.
11. Wie dem Sinken beim Schul- und Kirchengesange entgegen zu arbeiten ist.
12. Ob Trennung, ob Vereinigung von Schule und Kirche?
13. Der Turn-Unterricht, ein Erziehungsmittel für die Jugend.
14. Der erste Taubstummen-Unterricht in der Elementarschule.
15. Confessionelle Schule. — Keine confessionslose Schule!
16. Wie ist die der evangelischen Elementarschule in Bezug auf Religions-Unterricht gestellte Aufgabe zu lösen?

17. Der Lese- und Sprach-Unterricht in der einklassigen Volksschule.
18. Wie kann und soll der Lehrer unter vielen Sorgen, Mühen und trüben Erfahrungen doch seine Amts-Freudigkeit bewahren?
19. Die in unsern Schulen am gewöhnlichsten vorkommenden Mängel des Lesens und deren Ueberwindung.
20. Die rechte förderliche Behandlung der kleinen Kinder in der Sommerschule seitens des Lehrers.
21. Welchen Einfluß hat das Wort: „Das Kind soll nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen" auf den Unterricht in der Volksschule?
22. Ueber den Religions-Unterricht in der Volksschule nach Stoff, Eintheilung, Methode und Umfang.
23. Welches ist das Ziel des biblischen Geschichts-Unterrichts und auf welchem Wege erstrebt der Lehrer dieses Ziel?
24. Wie soll der Unterricht in der biblischen Geschichte in der einklassigen Volksschule ertheilt werden?

Daß in einigen Conferenzen an die Referate sich Muster-Lectionen angeschlossen und die practische Anwendung der aufgestellten Principien vorgeführt haben, kann nur gut geheißen und zur Nachahmung resp. Wiederholung anempfohlen werden, so fern sich dazu die Zeit findet.

IV. Die musikalischen Uebungen, welche den dritten Haupttheil der Conferenz bilden sollen, haben allerdings fast durchweg in größerem oder geringerem Maße den Character der Unvollkommenheit, die Signatur von Anfängen und Versuchen an sich getragen, damit aber auch den Beweis dafür geliefert, wie sehr nothwendig sie sind. — In zwei Städten konnte die Behandlung der Orgel nicht zur Anschauung und zu Gehör gebracht werden, weil dort die betreffenden Instrumente sich zu mangelhaft erwiesen.

Dafür ist in einer Conferenz, wo der Superintendent selbst die von ihm mit Sachkenntniß und Aufopferung fleißig vorbereiteten musikalischen Uebungen dirigirt hat, wahrzunehmen gewesen, wie die Lehrer an dem befriedigenden Gelingen dieser Uebungen große Freude empfunden haben, uud wie gerade dieser Theil der Conferenz fruchtbare Anregung und bleibenden Segen zu gewähren verheißt.

In denjenigen Conferenzen, denen unsere Schulräthe beigewohnt haben, ist seitens der letzteren, wo es erforderlich war, Auskunft über das Wesen und die Bedeutung der kirchlichen Musik ertheilt worden.

Je mehr gerade im diesseitigen Bezirke auf dem Gebiete der letzteren und im Bereiche des Gesang-Unterrichts in den Schulen noch zu wünschen übrig bleibt, desto mehr wird es unser Bestreben

ſein, die Aufgabe des Lehrerberufs in dieſer Richtung zum Bewußtſein zu bringen, und deſto mehr werden Geiſtliche und Lehrer dieſe Aufgabe ins Auge zu faſſen haben. Dabei möchten wir aber auch gegenüber den hie und da ausgeſprochenen Bedenken, als ſeien die den Muſik-Uebungen der Conferenz entgegenſtehenden Schwierigkeiten unüberwindlich, ermuthigend darauf hinweiſen, daß dem guten Willen Vieles möglich iſt und leicht werden kann, was ſchwierig ſcheint. Selbſtredend werden dieſe Uebungen deſto mehr den Character von Kunſtleiſtungen, die auf das äſthetiſche Gefühl der Mitwirkenden ihren bildenden, fördernden und erbauenden Eindruck nicht verfehlen können, gewinnen, je mehr ſie durch Vorübungen zu möglichſt ſchöner Darſtellung vorbereitet werden, und es wird alſo im Intereſſe der Synodal-Schul-Conferenz liegen, daß die Lehrer zu ſolchen Vorübungen zuſammen treten. Iſt Letzteres aber der obwaltenden Verhältniſſe und Umſtände wegen in der That nicht zu erreichen, ſo wird es freilich bei Uebungen auf der Conferenz ſelbſt ſein Bewenden behalten müſſen, wie ſolche unſere Verfügung vom 10. Januar v. J. gemeint hat, wenn ſie von den durch die Conferenz anzuſtellenden Uebungen redet, und wenn ſie, bezüglich des Orgelſpiels die Productionen auf ein ſehr geringes Maß beſchränkt annehmend, die Erwartung ausſpricht, es dürften ſich doch in jeder Synode einige Lehrer finden, welche ihren Collegen zu zeigen verſtänden, wie die Orgel beim Gottesdienſt zu behandeln ſei. —

In Anerkennung nun des in den Conferenzen des vorigen Jahres Geleiſteten oder Angeregten und in Hoffnung auf ferneres geſegnetes Arbeiten derſelben, ſchreiben wir hierdurch die Synodal-Schul-Conferenz aufs Neue aus und verordnen, daß dieſelbe in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 10. Januar a. pr. auch in dem Jahre 1869 gehalten werde.

Die Einleitungen dazu ſind alsbald nach Eingang gegenwärtiger Verfügung zu treffen und ſehen wir bis zum 1. Mai cr. dem Berichte darüber entgegen, welcher Tag im Monat Auguſt oder September für die Conferenz in Ausſicht genommen iſt. Gleichzeitig erwarten wir Angabe der formulirten Conferenz-Propoſition, deren Stellung wir auch dies Mal den Herren Kreis-Schul-Inſpectoren mit Bezugnahme auf die Gebiets-Beſtimmung der vorgedachten Circular-Verfügung vertrauensvoll überlaſſen.

Neben der Behandlung der betreffenden Propoſition empfehlen wir der bevorſtehenden Conferenz, die in nicht ferner Zeit in Anwendung kommende neue Maaß- und Gewichts-Ordnung des Norddeutſchen Bundes in eingehende Betrachtung zu ziehen, und wird es Aufgabe der Parochial-Conferenzen ſein, ſich alsbald über dieſe Angelegenheit zu orientiren. Anleitung dazu giebt die in Stolp bei Eſchenhagen erſchienene „Practiſche An-

weiſung zum Rechnen mit den neuen Maaßen und Gewichten des Norddeutſchen Bundes" vom Seminarlehrer A. Büttner.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Superintendenturen
des Regierungs-Bezirks.

V. Elementarſchulweſen.

27) Bilder für den Anſchauungs- und Sprachunterricht.

Berlin, den 7. October 1868.

Der Königlichen Regierung ꝛc. überſende ich Abſchrift einer Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen vom 5. November 1860 (U. 18,344) und deren Anlage mit der Veranlaſſung, auf die von den Königlichen Hof-Steindruckern und Verlagsbuchhändlern Winckelmann und Söhnen hierſelbſt in 6 Tafeln herausgegebenen „Bilder für den Anſchauungs- und Sprachunterricht" auch die Schulen Ihres Verwaltungsbezirks empfehlend aufmerkſam zu machen.

Der Preis iſt für Schulen, bei Beſtellungen durch die Schul-Aufſichtsbehörden, auf 1 Thlr für jedes Blatt feſtgeſetzt. Die Verleger werden, wenn es gewünſcht wird, Proſpect und Probebild der Königlichen Regierung mittheilen.

Ich mache noch darauf aufmerkſam, daß im Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung pro 1860 Seite 694 und pro 1868 Seite 365 die Anlagen, ein Gutachten und eine Denkſchrift, die genannten Bilder betreffend, abgedruckt ſind.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Caſſel, Wiesbaden
und Schleswig, und die Königlichen Conſiſtorien ꝛc.
in der Provinz Hannover.

Abſchrift vorſtehender Verfügung und der beiden Anlagen erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit der Veranlaſſung, auf die Anſchaffung der Bilder für die Schullehrer-Seminarien der dortigen Provinz Bedacht zu nehmen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien
zu Hannover, Caſſel und Kiel.
U. 23,771.

---

28) Bedingungen für Heranziehung einer Stadtgemeinde zur baulichen Unterhaltung einer Confessionsschule.

Berlin, den 30. April 1868.

Auf den Bericht vom 31. December v. J., betreffend Reparaturbauten an dem katholischen Küster- und Schulhause in N., und den Recurs der katholischen Kirchengemeinde sowie der Stadtgemeinde daselbst vom 6. resp. 12. Juli v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Mai v. J. *) hiermit bestätigt.

Durch die Ausführungen in den Recursschriften sind die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht entkräftet.

Insbesondere kann dem Einwande der recurrirenden Stadtgemeinde, daß die Schule nicht aus städtischen Mitteln gestiftet, und das Schulhaus nicht Eigenthum der Stadt, sondern nach amtlicher Auskunft der Hypothekenbehörde „die katholische Schul- und Kirchengemeinde" titulirte Besitzerin desselben sei, kein Gewicht beigelegt werden. Nicht auf die erste Stiftung und auf das Eigenthum an dem Schulgebäude kommt es an; entscheidend ist, daß die Schule, deren Lehrer schon jetzt aus der Kämmereikasse besoldet wird, als eine öffentliche besteht, daß die neben ihr vorhandene evangelische Schule aus den Mitteln der Stadt, zu denen die katholischen Einwohner gleich den evangelischen beitragen, unterhalten wird, und daß die Vertreter der katholischen Gemeinde, die sogar zur Uebereignung des Schulhauses an die Stadt unter gewissen Bedingungen sich bereit erklärt haben, soviel die Vorlagen ersehen lassen, einer etwaigen näheren Betheiligung der städtischen Behörden an der Beaufsichtigung und Verwaltung der externa der qu. Schule nicht entgegen sind.

Demnach ist das Resolut zu bestätigen gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 468. K. 190.

---

*) Nach diesem Resolut sollen von den Kosten der Reparaturbauten
1. die Kirchen-Interessenten $\frac{2}{3}$ (wovon $\frac{1}{3}$ auf den Fiscus als Kirchenpatron und $\frac{2}{3}$ auf die Kirchengemeinde treffen), und
2. die Stadtgemeinde N. die übrigen $\frac{1}{3}$ beitragen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei dem Krönungs- und Ordensfest am 17. Januar 1869 haben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung erhalten:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Maurach, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.
Dr. Rose, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Tholuck, Ober-Consistorial-Rath und Professor an der Universität zu Halle.

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Erdmann, General-Superintendent der Provinz Schlesien zu Breslau.
Dr. Kletke, Director der Realschule am Zwinger zu Breslau.
Dr. Krätzig, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Schrader, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Trinkler, Geheimer Regierungs- und Schul-Rath zu Magdeburg.
Dr. Weierstraß, Professor an der Universität zu Berlin.

3. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Schmalfuß, Provinzial-Schulrath zu Hannover.

4. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Baron, Consistorial-, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.
Cretius, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
de la Croix, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung der Regierung für Kirchen- und Schulwesen zu Magdeburg.
Dr. Freiherr v. Feilitzsch, Professor an der Universität zu Greifswald.
Hausmann, Inspector und erster Lehrer an der Zeichnen-Akademie zu Hanau.
Dr. Herbst, Professor und Propst des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.
Dr. Herwig, Director der Realschule zu Hanau.
Hoffmann, Gymnasial-Director zu Lüneburg.

Jacobi, Superintendent zu Seyda, Kreis Schweidnitz.
Dr. Kübler, Professor und Gymnasial-Director zu Berlin.
Dr. Möller, General-Superintendent der Provinz Sachsen, zu Magdeburg.
Dr. Müllenhoff, Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Nasse, Professor an der Universität zu Marburg.
Nelles, katholischer Pfarrer und Dechant zu Zingsheim, Kreis Schleiden.
Plath, Superintendent und Pfarrer zu Schubin.
Polenz, Rechnungsrath und Quästor bei der Universität zu Berlin.
Reinicke, Consistorial-Rath und Superintendent zu Danzig.
Dr. Reuter, Professor an der Universität zu Breslau.
Rößler, Director der Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück.
v. Schierstädt, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung des Innern der Regierung zu Minden.
Schönhof, katholischer Pfarrer und Landdechant zu Groß-Giesen, Provinz Hannover.
Spieß, Professor und Director des Progymnasiums zu Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Stöveken, Regierungs- und Schulrath zu Aachen.
Dr. Wagner, Geheimer Medicinalrath und Professor an der Universität zu Königsberg.
Dr. Werther, Professor an der Universität zu Königsberg.
Dr. Wieseler, Professor an der Universität zu Greifswald.

5. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

6. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Henke, Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor an der Universität zu Göttingen.

7. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Bayerle, Bildhauer zu Düsseldorf.
Siemering, dsgl. zu Berlin.
zur Straßen, dsgl. zu Berlin.
Weller, Kassencontroleur bei der Universität zu Berlin.

8. das Kreuz der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Bender, Rector zu Langenberg, Kreis Mettmann.

9. den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Arndt, Rector zu Beuthen, Provinz Schlesien.
Dornheckter, Cantor und Lehrer an der Stadtschule zu Franzburg.
Fix, Schullehrer und Küster zu Jähnsdorf, Kreis Crossen.
Gombert, Küster, Organist und Schullehrer zu Falkenhagen, Kreis Prenzlau.
Heinrichs, Schullehrer zu Wermelskirchen, Kreis Lennep.
Hoffmann, Schullehrer und Cantor zu Alt-Jastrzemski, Kreis Meseritz.
Sander, Schullehrer und Cantor zu Daukersen, Kreis Minden.
Wimmers, Schullehrer zu Venrath, Kreis Erkelenz.

10. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bartling, Schullehrer zu Deilinghofen, Kreis Iserlohn.
Czipior, Schullehrer zu Jungfernberg, Kreis Berent.
Gambke, Cantor und Lehrer zu Lorenzdorf, Kreis Bunzlau.
Jänichen, Schullehrer zu Friedersdorf, Kreis Luckau.
Kochlett, Schullehrer zu Alach, Kreis Erfurt.
Krause, emeritirter Lehrer zu Schulitz, Kreis Bromberg.
Küppers, Schullehrer zu Aachen.
Otto, dsgl. zu Liebenburg, Provinz Hannover.
Prior, Diener bei dem geburtshülflichen Clinicum der Universität zu Bonn.
Thiel, Schullehrer zu Altweichsel, Kreis Marienburg.
Witt, Küster und Lehrer zu Semlow, Kreis Franzburg.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Seine Majestät der König haben zu der von des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königlicher Hoheit beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse vom Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden an den Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Lucas in Coblenz Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

B. Universitäten ꝛc.

An der Universität zu Berlin ist dem außerordentlichen Professor Dr. Gurlt in der medicinischen Facultät zur Anlegung des

Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Großherzoglich Heſſiſchen Verdienſtorden Philipps des Großmüthigen, ſowie des Officierkreuzes vom Königlich Niederländiſchen Orden der Luxemburgiſchen Eichenkrone, und dem Privatdocenten Profeſſor Dr. Schöller in der mediciniſchen Facultät zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzoglich Mecklenburgiſchen Orden der Wendiſchen Krone die Erlaubniß ertheilt, auch dem Dr. Schöller der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, die Privatdocenten Dr. Baron, Dr. Degenkolb und Dr. Lewis ſind zu außerordentlichen Profeſſoren in der juriſtiſchen Facultät, der Privatdocent Dr. Weſtphal iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät ernannt,

an der Univerſität zu Bonn iſt dem ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Veit zur Anlegung des Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden, und dem ordentlichen Profeſſor Dr. von Sybel in der philoſophiſchen Facultät zur Anlegung des Commandeurkreuzes zweiter Klaſſe des Großherzoglich Badenſchen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubniß ertheilt, der ordentliche Profeſſor Hofrath Dr. Adolph Schmidt in Freiburg unter Verleihung des Charakters als Geheimer Juſtizrath zum ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät ernannt,

an der Univerſität zu Breslau dem außerordentlichen Profeſſor Dr. Eberty in der juriſtiſchen Facultät der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, und dem ordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Göppert die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiſerlich Braſilianiſchen Roſen-Orden ertheilt,

der ordentliche Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Marburg Dr. Wachsmuth in gleicher Eigenſchaft an die Univerſität zu Göttingen verſetzt,

der Privatdocent Dr. Schöne in Berlin zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Halle ernannt,

an der Univerſität zu Königsberg dem ordentlichen Profeſſor Dr. Richelot in der philoſophiſchen Facultät der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der Privatdocent Dr. Salkowski daſelbſt zum außerordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät, und der außerordentliche Profeſſor Dr. Ernſt Neumann daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät ernannt,

die außerordentlichen Profeſſoren Dr. Ferdinand Juſti und Dr. Karl Juſti an der Univerſität in Marburg ſind zu ordentlichen Profeſſoren in der philoſophiſchen Facultät dieſer Univerſität ernannt,

am Lyceum Hosianum zu Braunsberg ist der Regens des Bischöflichen Priester-Seminars daselbst, Dr. Hoppe unter Belassung in diesem Amte zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät, und der außerordentliche Professor Dr. Michelis zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Bonn in die philosophische Facultät: Dr. Güßfeldt, Dr. Herwig und Dr. Hiller.

Dem Inspector des botanischen Gartens bei der Universität zu Bonn, Sinning, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Universitäts-Stallmeister, Ober-Kriegs-Commissar von Balle zu Kiel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Die Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin, Geheimer Regierungsrath Hitzig, Hofmaler Professor Gräb, Bildhauer Professor Wredow und Historienmaler Professor Becker sind zu Mitgliedern des Senats der Akademie auf die Dauer von drei Jahren ernannt worden.

Der Privatdocent Dr. Bastian an der Universität in Berlin ist zum Assistenten für die vereinigten Sammlungen der kleineren Kunstwerke des Mittelalters und der neueren Zeit, der historischen Sammlung, der nordischen Alterthümer und der ethnographischen Sammlung bei den Museen daselbst ernannt worden.

Dem Ober-Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. Pertz ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Schnatter am Französischen Gymnasium in Berlin ist zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Leitung dieses Gymnasiums übertragen,

der Titel „Professor" ist
dem Oberlehrer Dr. Marggraff am Französischen Gymnasium zu Berlin,
dem Oberlehrer Dr. Gies am Gymnasium zu Fulda,
dem Prorector Schöttler am Gymnasium zu Gütersloh
verliehen,

bei der Ritter-Akademie zu Liegnitz der Oberlehrer Robert Weiß zum Professor befördert, und der Lehrer Dr. Sträter als Oberlehrer angestellt,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Oppeln der ordentliche Lehrer Dr. Wahner,
» Cleve » » » Weidemann,
» Trier die ordentlichen Lehrer Dr. Fritsch und Dr. Meyer,

dem Gymnasiallehrer Kösler zu Sagan ist das Prädicat Oberlehrer verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Gymnasium zu Colberg der Schulamts-Candidat Dr. Hannke,
» » » Stralsund die Schulamts-Candidaten Thümen und Dr. Fielitz,
» Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Lehrer Bernowski von der höheren Bürgerschule zu Fürstenwalde,
» Gymnasium zu Guben der Schulamts-Candidat Fincke,
» Marien-Gymnasium zu Posen der Hülfslehrer Dr. Brutkowski,
» Gymnasium zu Schrimm der Schulamts-Candidat Wohlthat,
» » » Neiße der ordentliche Lehrer Nawrath vom Gymnasium zu Leobschütz,
» » » Oppeln der Schulamts-Candidat Simon,
» » » Ratibor » » » Rößler,
» » » Beuthen » » » Plange,
» » » Liegnitz die Gymnasiallehrer Dr. Cuers aus Bromberg und Jander aus Cottbus,
» » » Görlitz der Lehrer Dr. Putzler von der Königlichen Realschule zu Berlin,
» » » Lauban der Schulamts-Candidat Dr. Walther,
» » » Heiligenstadt der Schulamts-Candidat Dr. Krichel,
» » » Mühlhausen, der Schulamts-Candidat Stier,
» » » Altona, der Schulamts-Candidat Boikmann,
» » » Münster der wissenschaftliche Hülfslehrer Landois,
» » » Dortmund der ordentliche Lehrer Breitsprecher vom Gymnasium zu Neu-Ruppin,
» » » Düren der Schulamts-Candidat Rantz,

am Gymnaſium zu Coblenz der Lehrer Dr. Sirker aus Andernach und der Schulamts-Candidat Schweickert,
" " " Bonn der Schulamts-Candidat Buys,
" " " Trier " " " Dr. Saſſenfeld;

es ſind
am Maria-Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau die Schulamts-Candidaten Dr. Blümner und Dr. Engler als Collaboratoren,
am Gymnaſium zu Bunzlau der Schulamts-Candidat Karl Schmidt als wiſſenſchaftlicher Hülfslehrer,
an der Landesſchule zu Pforta der Schulamts-Candidat Dr. Stedefeldt als Adjunct,
am Gymnaſium zu Halberſtadt der Schulamts-Candidat Ewald Schmidt als wiſſenſchaftlicher Hülfslehrer angeſtellt worden.

Am Progymnaſium zu Cöln iſt der Schulamts-Candidat Dr. Lieſſem als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl
des früher am Andreas-Gymnaſium in Hildesheim angeſtellten Oberlehrers Fiſcher zum Director der Realſchule in Osnabrück,
des Rectors Dr. Agthe in Goslar zum Director der Realſchule daſelbſt
iſt beſtätigt,
es ſind an der Realſchule
zu Rawicz die Schulamts-Candidaten Dr. Schuler und Dr. Stüber als ordentliche Lehrer,
zu Halberſtadt der Lehrer Eshuſius aus Oſterode als Oberlehrer,
zu Göttingen der Collaborator Dr Metzger aus Norden, und
zu Elberfeld der Rector Hengſtenberg aus Wald als ordentliche Lehrer angeſtellt,
der Oberlehrer Dr. Schmidt an der Realſchule zu Halberſtadt iſt in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Barmen berufen,
an der mit dem Gymnaſium zu Weſel verbundenen Realabtheilung der Schulamts-Candidat Dr. Janſen als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Rectors Kämper zum Rector der höheren Bürgerſchule in Kerpen iſt beſtätigt,
an der höheren Bürgerſchule zu Neuwied der Lehrer Dittmar als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Es ist am evangelischen Schullehrer-Seminar
zu Bromberg der Schulamts-Candidat Ortlieb als Lehrer der Uebungsschule,
zu Hannover der Lehrer Jastram als zweiter Hauptlehrer,
zu Hilchenbach der Schulamts-Candidat Wolfram als Musiklehrer,
zu Mörs der Lehrer Zipp in Altenkirchen als Seminarlehrer und Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Kreis-Schulinspector Weckert zu Cosel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Rector Michels in der katholischen Gemeinde zu Rath im Kreise Düren, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Clingestein zu Lübbenau im Kreise Calau;

der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Kirchschullehrer und Präcentor Dultz zu Gilge im Kreis Labiau, den evangelischen Schullehrern und Küstern Völkerling zu Niederclobicau im Kreis Merseburg, und Appelt zu Hirschroda im Kreis Eckartsberga, den katholischen Schullehrern Michiels zu M. Gladbach, Linden zu Hardt im Kreise Gladbach, Brenner zu Steele im Kreis Essen, und Schwellenbach zu Dattenfeld im Kreis Waldbröl;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den katholischen Schullehrern Radig zu Thiedmannsdorf im Kreise Braunsberg, Oppitz zu Biebersdorf im Kreise Glatz, Schratz zu Groß-Krotzenburg im Kreise Hanau, und Claaßen zu Kalterherberg im Kreise Montjoie, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Hogrefe zu Barscamp im Amt Bleckede, Landdrostei Lüneburg, dem evangelischen Hauptschullehrer und Küster Meyn zu Krummendeich im Stader Marschkreise, dem reformirten Schullehrer und Küster Vos zu Bentheim im Kreise Lingen, Landdrostei Osnabrück, den evangelischen Schullehrern Schröder zu Brunow im Kreis Ober-Barnim, Sander zu Beckeln im Amt Freudenberg, Landdrostei Hannover, Bisping zu Barnsen im Amt Oldenstadt, und Wolkenhauer zu Spechtshorn im Amt Celle, Landdrostei Lüneburg, Zurborg zu Borg im Amt Versenbrück, Landdrostei Osnabrück, und Orth zu Hinkelhof im Kreise Schlüchtern.

Dem Professor aus'm Weerth zu Kessenich bei Bonn ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, auch

haben Seine Majestät der König zu der von des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königlicher Hoheit beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse vom Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden an denselben Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht;

dem Dr. phil. Tamnau in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse, und

dem jetzt in Paris lebenden Genre-Maler Otto Weber aus Berlin der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen;

dem Königlichen Capellmeister Heinrich Dorn in Berlin und

dem Musiker Julius Stockhausen in Hamburg ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Geheimer Hofrath Dr. Ritter in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen,

Consistorialrath Dr. Vogt in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald,

Dr. Claudius in der medicinischen Facultät der Universität zu Marburg,

der Universitätskassen-Rendant und Quästor, Geheime Rechnungsrath Thiel zu Bonn,

der Director des Gymnasiums zu Treptow a. d. R., Dr. Geier,

der Oberlehrer Janske am St. Mathias-Gymnasium zu Breslau,

der Inspector Dr. Beyer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,

der Gymnasiallehrer Dr. Taube am Gymnasium zu Gleiwitz,

der Prorector Professor Brohm am Gymnasium zu Burg,

der Oberlehrer Professor Dr. Kosack am Gymnasium zu Nordhausen,

der Religionslehrer am Karolinischen Gymnasium zu Osnabrück, Domprediger Schmeißer,

der Lehrer Dr. Eickholt am Marzellen-Gymnasium zu Cöln,

der Director der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, Dielitz,

der Oberlehrer Dr. Schöne an der Realschule zu Elberfeld,

der Director des katholischen Schullehrer-Seminars zu Berent, Wodecki,

der Lehrer Schmidt am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau,

der Lehrer Süßenbach am Waisenhaus in Bunzlau,

der Lehrer Marſeille an dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar und der Taubſtummen-Anſtalt zu Homberg,
der Hauptlehrer Wirſel an der Taubſtummen-Anſtalt zu Büren.

In den Ruheſtand getreten:
der Lehrer Schneider an der höheren Bürgerſchule zu Mayen,
der Lehrer Henkel am katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Fulda.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der ordentliche Lehrer Dr. Schippang am Gymnaſium zu Mühlhauſen,
der Lehrer Dr. Reidemeiſter an der Realſchule zu Göttingen,
der Lehrer Haake an dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Mörs und der Uebungsſchule deſſelben.

Auf ſeinen Antrag iſt entlaſſen worden:
Dr. Preuß, Privatdocent in der theologiſchen Facultät der Univerſität und Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

16. Character und Inhalt der amtlichen Schrift: Die Geſetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens in Preußen. — 17. Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunſt und Wiſſenſchaft. — 18. Anſtellung der Juden im Dienſt des höheren Unterrichts. — 19. Prorectorat bei der Univerſität zu Königsberg. — 20. Zahl der Promotionen bei den Univerſitäten 1867—1868. — 21. Nachrichten über Erwerbungen für die National-Galerie in Berlin. — 22. Humboldt-Stiftung. — 23. Zuſammenſetzung der Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen. — 24. Photolithographiſcher Atlas. — 25. Lehrplan für die evangeliſchen Präparandenbildner im Regierungs-Bezirk Bromberg. — 26. Synodal-Schul-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Coeslin. — 27. Bilder für den Anſchauungs- und Sprach-Unterricht. — 28. Bedingungen zur Heranziehung einer Stadtgemeinde zur baulichen Unterhaltung einer Confeſſionsſchule. — Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. — Perſonal-Chronik.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1869.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

29) Leitung des Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Mittels des in beglaubter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. M. haben des Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, die Leitung des gesammten Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. ab dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu übertragen.

Demgemäß veranlasse ich Dasselbe, Sich von dem genannten Zeitpunkt ab dieser Verwaltung zu unterziehen und wegen Uebernahme der Geschäfte mit dem Landes-Director von Flottwell zu Arolsen in Verbindung zu treten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 3609.

30) Die amtliche Schrift: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 65 Nr. 16.)

Berlin, den 27. Februar 1869.

Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen habe ich mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

> Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

im Verlag von W. Hertz hierselbst (Besserſche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staats-Verwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Ein Exemplar dieser Schrift übersende ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme.

Um des angegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, durch Ihr Amtsblatt die öffentliche Aufmerksamkeit auf dasselbe zu lenken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 6254.

---

31) Ressortverhältniß der höheren Unterrichts-Anstalten in den neu erworbenen Landestheilen.

1.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich genehmigen, daß in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Competenz der Provinzial-Schulcollegien auf alle zur Kategorie der höheren Lehranstalten gehörigen öffentlichen Schulen, einschließlich der Realschulen

zweiter Ordnung, der höheren Bürgerschulen und der nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sich erstreckt; wobei jedoch die Delegation der Beaufsichtigung einzelner solcher Schulen an die betreffende Regierung nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 18. November 1868.

Wilhelm.
von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

2.

Berlin, den 24. December 1868.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich in Verfolg meiner Verfügung vom 31. Juli d. J. (17141.)*) hiebei Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 18. v. M. zugehen, durch welche bestimmt wird, daß die höheren Lehranstalten dortiger Provinz ohne Ausnahme dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zugehören. Auf Grund der darin vorbehaltenen Delegation der Aufsicht über einzelne Schulen genehmige ich, daß die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden der Königlichen Regierung daselbst untergeben bleibt, wovon letztere in Kenntniß gesetzt ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcolleginm zu Cassel.
U. 31500.

In gleicher Weise ist cod. dat. (U. 31500) an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Kiel und Hannover verfügt, welchen die jetzt bestehenden betreffenden Anstalten ohne Ausnahme untergeben bleiben.

Gleichzeitig ist diesen beiden Behörden über den Geschäftskreis der Provinzial-Schulcollegien ganz im Sinne der vorerwähnten Verfügung vom 31. Juli 1868 Anweisung ertheilt worden.

---

32) Justificirung von Ausgaben durch Postschein.

Berlin, den 11. Februar 1869.

Um die Justificirung von Ausgaben bis auf Höhe 50 Thlr an auswärtige Empfänger den zahlenden Kassen zu erleichtern, hat das

*) Abgedruckt im Centrbl. pro 1868 Seite 453 Nr. 162.

Königliche Staats-Ministerium unterm 8. v. M. beschlossen, daß der von den Postbehörden über die erfolgte Einzahlung der Gelder ertheilte Post-Schein als genügender Belag der Ausgabe angesehen werden soll.

Indem ich hinsichtlich des Näheren auf den in Abschrift angeschlossenen Ministerial-Beschluß vom 8. v. M. (Anlage a.) verweise, veranlasse ich die Behörden meines Ressorts, die ihnen untergebenen Kassen hiernach zu instruiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc ꝛc.

U. 2217.

---

a.

Beschluß.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justification der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staats-Ministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1. Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Funfzig Thalern einschließlich im Wege des Post-Anweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Post-Einlieferungs-Schein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justification der geleisteten Zahlung.
2. Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder commissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3. Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Post-Anweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungs-Gebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justificirende Zahlung darstellt.
4. Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung

ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staat-Ministerium.

Graf von Bismarck.	Frh. v. d. Heydt,	von Roon.
Graf von Itzenplitz.	zugleich für den Minister	von Mühler.
von Selchow.	des Innern.	Leonhardt.

II. Akademien und Universitäten.

33) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 78, 455 und 456.)

I. Königliche Stiftung.

a.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 10. v. M. und J. genehmige ich, daß für das Jahr 1869 eine akademische Preisbewerbung in der Bildhauerkunst veranstaltet und die Bekanntmachung darüber nach der durch die Verfügung vom 28. Januar 1865 bestätigten Fassung des Programms erlassen werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
U. 34692

---

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Bildhauerei bestimmt. Um zur Concurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als practischen in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich Preußischen Kunstakademien gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Directoratsgeschäften beauftragten Professor Däge bis zum Sonn-

abend, den 3. April d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich gemacht werden. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag, den 5. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 12. April ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Bildwerke müssen am 15. Juli d. J. dem Inspector der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern auf zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern können nur Ehrenpreise zu Theil werden.

Berlin, den 29. Januar 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Däge.

II. Michael Beersche Stiftung.

a. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist diesmal für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen, die Composition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen; nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter 3 Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter 2½ und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der concurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 8. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden: 1) eine in Relief modellirte Skizze: Moses schlägt Wasser aus dem Felsen, nach 2. Buch Mosis, Cap. 17, 2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Atteſten begleitet sein: 1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist, 2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne Hülfe von ihm selbst ausgeführt worden sind, in welcher Rücksicht jedoch eine nachträgliche Prüfung für nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalte und unter Bei-

fügung eigener Arbeiten der Königlichen Akademie halbjährlich über seine Studien Bericht erstatte. Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 20. Januar 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: D. F. Gruppe.

Ed. Däge.

---

b. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis zweiter Stiftung.

(Die Bekanntmachung vom 30. Juli 1868 ist im Centrbl. pro 1868 Seite 456 abgedruckt.)

---

34) Zwischenraum zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung.

Berlin, den 22. December 1868.

Von den medicinischen Facultäten wird in Bezug auf meinen Erlaß vom 20. Juni 1866 (U. 13,540 *), betreffend den Zeitraum, der zwischen dem bestandenen Tentamen physicum und der Promotionsprüfung mindestens liegen soll, nicht gleichmäßig verfahren, indem einige derselben in Fällen, wo den Studirenden bei dem Tentamen eine Nachprüfung in einem oder anderem Falle auferlegt war, den gedachten Zeitraum von der bestandenen Nachprüfung, andere von der vorangegangenen ersten, theilweise ungenügenden Prüfung an berechnen.

Dies letztere Verfahren kann ich nicht billigen und eine Rücksichtnahme auf die etwa eintretende, dem Candidaten unerwünschte Verlängerung seiner Studienzeit nicht gerechtfertigt finden. Eine solche Verlängerung wird nur bei denjenigen nöthig werden, welche sich dem Tentamen entweder nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit oder doch erst ganz am Ende der offen gelassenen Frist unterzogen haben. Die Verspätung bis in das siebente Studiensemester hinein wird in der Regel als Folge des Unfleißes oder geringer Begabung oder eines ungeregelten Studiums anzusehen sein. In Fällen dieser Art ist die Aufrechthaltung strenger Maßregeln im öffentlichen Interesse geboten und Nachsicht nicht am Orte.

Eine etwas mildere Beurtheilung mag unter Umständen bei Studirenden gestattet sein, die beim Tentamen am Schlusse des sechsten Semesters in einem einzelnen Fache nicht genügend bestanden sind. Insofern diese schon zu Anfang des nächsten Semesters zu

---

*) Centrbl. pro 1866 Seite 408, pro 1868 Seite 193.

der Nachprüfung zugelassen werden dürfen, will ich nicht dagegen sein, daß ihnen dieses, ihr siebentes Studiensemester, auf die Zeit angerechnet werde, welche bis zur Promotionsprüfung verflossen sein soll. Ueber die ersten zwei bis drei Wochen des siebenten Semesters hinaus darf jedoch diese Vergünstigung Niemandem zugestanden werden.

Hiernach haben sich die medicinischen Facultäten vorkommenden Falls zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die medicinischen Facultäten sämmtlicher
Universitäten.
U. 32,645.

---

35) Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

(Centrbl. pro 1867 Seite 334 Nr. 124.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13. Februar d. J. dem Verein deutscher Philologen und Schulmänner die Erlaubniß, seine diesjährige Versammlung in Kiel zu halten, zu ertheilen und zur Bestreitung der Kosten sowie zum gastlichen Empfang der Mitglieder die Summe von 1000 Thlrn zu bewilligen geruht.

---

36) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1868 Seite 394 Nr. 142.)

Seine Majestät der König haben, nach stattgefundener Wahl der Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, des Königs Johann von Sachsen Majestät unter die stimmfähigen Ritter dieses Ordens aufgenommen.

---

37) Erwerbung einer Amazonenstatue für die Museen zu Berlin.

Eine wichtige Erwerbung ist soeben in Rom für die Skulpturgalerie unserer Königlichen Museen gemacht worden. Im Vicolo di S. Nicola di Tolentino wurde vor Kurzem eine Amazonenstatue von vorzüglicher griechischer Arbeit aus Penteliſchem Marmor aufgefunden. Der Typus ist der in der Regel auf den Wettstreit des Phidias, Polyklet und Ktesilaos zurückgeführte der verwundeten

Amazone, von welcher zwei Wiederholungen, die eine im Braccio nuovo des Vatican, die andere im Capitoliniſchen Muſeum, bekannt ſind. In der Stellung kommt die neugefundene der erſteren am nächſten. Beiden aber iſt ſie, nach dem übereinſtimmenden Urtheil deutſcher Archäologen und Bildhauer zu Rom, in der Ausführung überlegen, wie ſie überhaupt zu den vorzüglichſten Statuen gehört, die in den letzten dreißig Jahren in Italien neu zum Vorſchein gekommen ſind. Die urſprünglich an acht Fuß hohe Statue hat leider Stücke von Händen und Füßen und die ſchon in alter Zeit angeſetzte Naſe verloren. Die Reſtauration iſt aber nach den erhaltenen Anſätzen und nach den Repliken der Statue leicht zu bewerkſtelligen. Im Uebrigen iſt die geſammte Oberfläche, ſowohl der vorzüglich gearbeiteten Beine und der nackten Theile des Oberkörpers, als des zierlichen leichten Gewandes und des Gürtels mit den daran befindlichen Schnallen von ſelten vollkommener Erhaltung. Dieſe Statue iſt jetzt aus dem Beſitze des Cav. Ugo durch die Vermittelung des Secretärs des Archäologiſchen Inſtituts, Dr. Helbig, für 16,500 Francs in den des Berliner Muſeums übergegangen.

III. Gymnaſien und Real-Schulen.

38) Bekanntmachung des zweiten Verzeichniſſes derjenigen höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind, vom 10. März 1869.*)

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. September 1868 (Bundes-Geſetzblatt S. 497) und in Gemäßheit des §. 154 der Militair-Erſatzinſtruction für den Norddeutſchen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranſtalten, welche in dem anliegenden (a.) zweiten Verzeichniſſe aufgeführt ſind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgeſetzt, zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienſt berechtigt ſind.

Die unter Littr. F. des Verzeichniſſes aufgeführten Lehranſtalten dürfen dergleichen Qualificationszeugniſſe nur auf Grund

*) publicirt durch das Bundes-Geſetzblatt pro 1869 Seite 47 Nr. 245. Das erſte Verzeichniß der höheren Lehranſtalten iſt im Centralblatt pro 1868 Seite 396 und Seite 525 abgedruckt.

einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

a.

Zweites Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Gymnasium zu Wittstock.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Große Stadtschule zu Rostock.

III. Fürstenthum Waldeck.

Gymnasium zur Corbach.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Realschule zu Goslar.
Realklassen des Gymnasiums Andreanum zu Hildesheim.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Progymnasium zu Rogasen.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Realschule zu Eschwege.

II. Großherzogthum Hessen.

Realschule zu Alzey.
» » Worms.

Realſchule zu Michelſtadt.
» » Alsfeld.

III. Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Realſchule zu Arnſtadt.

E. Höhere Bürgerſchulen.

1) Die den Gymnaſien in den entſprechenden Klaſſen gleichgeſtellten höheren Bürgerſchulen. (Militär-Erſatz-Inſtruction vom 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Höhere Bürgerſchule zu Düren.
» « » Delitzſch.
» » » Solingen.

2) Die übrigen zu Entlaſſungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerſchulen. (Militär-Erſatz-Inſtruction vom 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 f.).

Königreich Preußen.

Höhere Bürgerſchule zu Rathenow.
» » » Hersfeld.
» « « Leer.
» » » Kerpen.

F. Andere Lehranſtalten.

(Militär-Erſatz-Inſtruction vom 26. März 1868, §. 154, Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranſtalten.

Königreich Preußen.

Höhere Gewerbeſchule zu Barmen.

2. Privat-Lehranſtalten.

1. **Königreich Preußen.**

Erziehungsanſtalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.
Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Oſtrowo bei Filehne.
Schweitzerſche Handelsſchule zu Berlin.
Handelsakademie zu Danzig.

II. Königreich Sachsen.

Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Krause zu Dresden.
Käufferſches Lehrinſtitut zu Dresden.
Modernes Geſammtgymnaſium des Dr. Zille zu Leipzig.
Höhere Handelsſchule zu Leipzig.
" " " Dresden.
" " " Chemnitz.

---

39) Ferienordnung für höhere Unterrichts-Anſtalten in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 140 Nr. 62.)

Berlin, den 19. Januar 1869.

Auf die Berichte vom 4. September und 6. October pr. genehmige ich, daß der Beginn der $5\frac{1}{2}$ wöchentlichen Hauptferien der katholiſchen Gymnaſien in dortiger Provinz auf den Anfang des Monats Auguſt verlegt werde.

Da die hierdurch bewirkte Eintheilung des Studienjahres in ziemlich gleiche Tertiale dem Unterrichtszwecke förderlich iſt und die Ferien-Ordnung im Allgemeinen den klimatiſchen und ſonſtigen Verhältniſſen der Provinz am meiſten zu entſprechen ſcheint, ſo ſteht zu erwarten, daß mehre höhere evangeliſche Lehranſtalten, welche ſchon früher die Zuſammenlegung der Sommer- und Herbſt-Ferien wünſchenswerth gefunden haben, nach der jetzigen Beſtimmung des Anfanges der Hauptferien und nachdem ſie den Vorzug der an den katholiſchen Gymnaſien getroffenen Anordnungen in der practiſchen Durchführung kennen gelernt haben, ſich für eine gleiche Einrichtung ausſprechen werden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ermächtige ich, auf etwanigen Antrag der einzelnen evangeliſchen Gymnaſien und Realſchulen die neue Ferien-Ordnung zu genehmigen, ſofern nicht in den localen Verhältniſſen der betreffenden Anſtalten oder in der allgemeinen Schulverwaltung Hinderniſſe entgegenſtehen.

Ueber diejenigen evangeliſchen Anſtalten, welchen hiernach die gedachte Ferien-Ordnung bewilligt wird, erwarte ich an jedem Jahresſchluſſe Anzeige.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
in Königsberg.
U. 28429.

---

40) Bezeichnung der Lehrerſtellen an den Gymnaſien.

(cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 14.)

Berlin, den 14. Januar 1869.

Auf den Bericht vom 31. v. M. u. J. genehmige ich nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß bei dem dortigen Gymnaſium die 4 erſten Lehrerſtellen als etatsmäßige Oberlehrerſtellen angeſehen und bezeichnet werden. Ich ermächtige das Königliche Provinzial-Schulcollegium, bei den übrigen Gymnaſial-Lehrercollegien der Provinz das Rangverhältniß allmählich in analoger Weiſe zu ordnen. Die Beibehaltung herkömmlicher Bezeichnung der erſten Lehrerſtellen jedes Gymnaſiums als Conrector- und Subrectorſtelle wird durch die Anerkennung derſelben als Oberlehrerſtellen nicht gehindert. Angemeſſener wird es aber ſein, künftig in ſolcher Weiſe die erſte Stelle immer nur als Prorector-, die zweite als Conrectorſtelle zu bezeichnen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Kiel.
U. 620.

---

41) Schreiben und Zeichnen jüdiſcher Schüler höherer Unterrichts-Anſtalten am Sonnabend.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Durch die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 6. Mai 1859*) (ſ. Wieſe, Verordn. I, 150) iſt beſtimmt worden, daß in den höheren Lehranſtalten jüdiſche Schüler, deren Eltern es wünſchen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienſtes vom Schulbeſuch entbunden werden. Mit dieſer für die öffentlichen höheren Schulen des Staats allgemein gültigen und durch die Grundſätze religiöſer Toleranz gebotenen Anordnung iſt es unvereinbar, daß jüdiſchen Knaben, welche die Schule Sonnabends beſuchen, die geringere Berückſichtigung, ſich des Schreibens an dieſem Tage enthalten zu dürfen, verſagt ſein ſoll. Thatſächlich wird auch, ſoviel hier bekannt, den jüdiſchen Eltern, die ihre Wünſche in dieſer Beziehung gehörigen Orts zu erkennen gegeben haben, bei allen öffentlichen Schulen in Preußen gewillfahrt, mit Ausnahme der dortigen Realſchule, auf welche ſich die wiederbeiliegende Beſchwerde bezieht, worüber das Königliche Provinzial-Schulcollegium unter dem 4. v. M. u. J. berichtet hat.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 523 Nr. 185.

Da aber die Anwendung vorgedachter allgemeiner Grundsätze durch Specialbestimmungen eines Patronats, sofern es sich nicht um eine geschlossene Anstalt handelt, nicht eingeschränkt werden kann, so kann §. 3. des Statuts genannter Realschule, wonach sie jüdische Knaben nur unter der Bedingung aufnimmt, daß sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen, nicht mehr aufrecht erhalten werden; auch hat nach der Anführung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums der Magistrat selbst sich für einzelne Fälle das Dispensationsrecht vorbehalten.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Magistrat nunmehr im Sinne des Vorstehenden zu verständigen und ihn zu veranlassen, daß er den vorerwähnten §. des Statuts der Realschule ganz aufgebe und den Director ermächtige, jüdische Schüler auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern vom Schreiben am Sonnabend zu dispensiren, wobei letztere gemäß der Verfügung vom 6. Mai 1859 darauf hinzuweisen sind, daß die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betreffenden Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt.

Die Directoren der anderen dortigen höheren Schulen, so weit es noch erforderlich sein sollte, mit entsprechender Anweisung zu versehen, bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 34905.

---

42) Erweiterung der den Realschulen erster Ordnung zustehenden Berechtigungen.

Bericht der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses.

Der Unterrichts-Commission war folgende Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Posen zur Berathung zugegangen:

„Einem Hohen Hause der Abgeordneten des Landtages erlauben wir uns, in Nachstehendem einen Antrag auf Prüfung der Lage der Realschulen erster Ordnung und auf Hebung derselben durch Erweiterung ihrer Berechtigungen zu unterbreiten.

Legitimirt zur Stellung dieser Anträge und berufen zu einem Urtheile über das Real-Schulwesen erachten wir uns dadurch, daß die Commune Posen seit länger als 15 Jahren mit großen Opfern eine Realschule erster Ordnung erhält, ein werthes Gut unserer Bürgerschaft, welches zu schützen und zu pflegen wir so berechtigt wie verpflichtet sind.

Trotz aller Sorge, welche wir ihr widmen, und trotz der Tüchtigkeit und des Eifers der Lehrer, welche an ihr fungiren, entspricht diese Schule den gehegten Erwartungen insofern nur in beschränktem Grade, als die oberste Klasse fort und fort verhältnißmäßig wenig besucht ist, die Zahl der Abiturienten im Vergleiche mit den Gymnasien eine sehr geringe bleibt, die überwiegende Mehrzahl der Schüler, sobald sie die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erlangt haben, die Anstalt verläßt. Gleiche Wahrnehmungen und gleiche Klagen begegnen uns von fast sämmtlichen Realschulen der Monarchie.

In der Ueberzeugung, daß diese bedauerliche Erscheinung ihre wohl ausschließliche Ursache in den Gesetzen findet, wonach die Realschul-Abiturienten zu den Universitäts-Studien noch immer nur in sehr beschränkter Ausdehnung zugelassen werden, baten wir das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst um seine Vermittelung dahin:

> daß die Realschul-Abiturienten zu den Universitäts-Studien in der juristischen und medicinischen Facultät mit gleichen Rechten wie die Gymnasial-Abiturienten zugelassen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium lehnte diese Vermittelung ab, da abgesehen davon, daß es unsere Ansicht von der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer solchen Maßregel nicht theile, dieser Antrag von einer zu weitgreifenden und umfassenden Bedeutung sei, um auf den Wunsch einer einzelnen Patronats-Behörde gestellt werden zu können.

Wir stellten nun unseren Antrag unterm 15. August 1867 direkt bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und unterm 28. September 1868 endlich hat der Herr Minister uns auf unsere Erinnerungsbitte einen Bescheid ertheilt, welcher wörtlich lautet:

> Berlin, den 28. September 1868.
>
> Auf die Eingabe vom 20. v. Mts. erwiedere ich dem Magistrat, daß das Gesuch, die den Realschulen zustehenden Berechtigungen dahin zu erweitern, daß die mit einem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler auch zu den juristischen und medicinischen Universitätsstudien zugelassen werden, nicht genehmigt werden kann.

Indem der Herr Minister es für überflüssig gehalten hat, dem abweisenden Bescheide Gründe beizufügen, stellt er außer Zweifel, daß weitere Vorstellungen von unserer Seite kein Gehör mehr finden würden, und zwingt uns, die Hülfe des Hohen Hauses anzurufen, da wir trotz der uns gewordenen Abfertigung nach wie vor von der Unzweckmäßigkeit und Unzulässigkeit unseres Verlangens uns nicht nicht zu überzeugen vermögen.

Es kann dem Hohen Hause gegenüber nicht unsere Aufgabe sein, Wesen und Bedeutung der Realschule klar legen, die Gründe ihrer Entstehung und die Geschichte ihrer Entwickelung vorführen zu wollen. Zur Motivirung unseres Antrages bedürfen wir nur eines Blickes auf das gegenwärtige Verhältniß der Realschulbildung zu der Gymnasialbildung und auf Beider Beziehungen zu dem wirklichen Leben und zu den Zwecken, für welche eine höhere Bildungs-Anstalt überhaupt vorzubereiten hat. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir dafür halten, daß *Beide*, das Gymnasium und die Realschule, *ein* und *dasselbe* Ziel verfolgen, und daß sie es nur auf theilweis verschiedenen Wegen mittelst theilweis verschiedener Disciplinen verfolgen: das Gymnasium vorwiegend durch die alten Sprachen, die Realschule vornehmlich durch die neueren Sprachen und die Naturwissenschaften. Die alten Sprachen sollen für alle Zeiten eine bewährte Grundlage der formalen Geistesbildung sein. Sie waren dies *ausschließlich*, so lange andere Bildungsmittel von gleicher Bedeutung sich nicht bewährt hatten. Wir meinen nun, daß nicht nur die Realschulen durch ihr jetzt mehr als 25jähriges Bestehen und durch ihr trotz aller Fesseln leidliches Gedeihen ihre Lebens- und Entwickelungs-Fähigkeit und damit ihr Entwickelungs-*Recht* bewiesen haben, sondern daß auch durch die trotz aller Hemmnisse erreichten Erfolge die Bildungsmittel der Realschule ihre *Ebenbürtigkeit* mit denen der Gymnasien dargethan haben.

Es dürfte jetzt endlich wohl feststehen, daß die neueren Sprachen dieselbe Bildung wie die alten Sprachen sowohl in ethischer, wie in logisch-grammatischer Beziehung zu geben im Stande sind, und dies um so mehr, als der Gedanken-Inhalt und der durch die Jahrhunderte angewachsene Gedanken-Reichthum, wie er in den Litteraturen des Französischen und Englischen Volkes niedergelegt ist, bei der Jugend einen empfänglicheren Sinn und größeres Verständniß finden. Gegenüber dem Cultus, welcher gleichwohl noch immer der monopolisirten Bildungskraft der alten Sprachen gewidmet wird, möchte dem Laien wohl die Frage offen stehen: mittelst welcher Sprachen denn die Griechen und Römer die formale Geistesbildung *ihrer* Jugend bewerkstelligt haben? Es waren die *lebenden* Sprachen *ihrer Zeit*, die eigene Sprache und die Sprache des Nachbarvolkes, es war das *frische* Leben und der *wache Geist ihrer* Sprache und *ihrer* Zeit, welche ihnen das rechte Bildungs-Mittel boten. Warum soll unser Zeitalter, gewiß auf gleicher geistiger Höhe mit dem Alterthume stehend, dessen großem Beispiele entgegen durchaus immer noch an Todtem und Versteinertem seine Jugend heranbilden müssen? Warum sollen, wie den Alten *ihre* Sprachen, nicht auch *uns unsere* Sprachen und der in ihnen sich spiegelnde Geist *unserer* Zeit das würdige und richtige Bildungsmittel bieten?

Durfte ferner zur Zeit der ersten Begründung der Realschulen den Naturwissenschaften als formalem Bildungsmittel wohl mit einigem Mißtrauen begegnet werden, so muß dasselbe jetzt geschwunden sein, nachdem jene Wissenschaften durch ihre außerordentlichen Fortschritte während der letzten Decennien einen unberechenbaren Einfluß auf die praktischen Lebens-Verhältnisse gewonnen haben.

Es ist deshalb nicht abzusehen, warum bei mindestens gleichem Werthe der Bildungsmittel man immer noch sich scheut, die Consequenzen aus dieser Gleichheit zu ziehen durch Gleichstellung beider Institutsarten. Es ist diese Scheu um so unerfindlicher, als die Erfahrung lehrt, daß die Realschul-Abiturienten nur sehr kurzer Zeit und sehr geringer Mühe bedürfen, um auf dem Gymnasium oder durch Selbststudien die Bedingungen für Gymnasial-Abiturienten nachzuholen.

Allerdings können und wollen wir nicht leugnen, daß gewisse Universitäts-Fachstudien der Gymnasial-Vorbildung nicht entbehren dürfen. Zweifellos aber erscheint es uns, daß unter diese Fachstudien das der Rechte und das der Medicin nicht zu rechnen sind.

Dem künftigen Juristen, welcher doch recht eigentlich für alle Beziehungen des öffentlichen Lebens vorbereitet werden soll, wird es wahrlich nicht zum Schaden gereichen, wenn er durch bessere und umfassendere Kenntniß der neueren Sprachen den Anforderungen des höheren geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebens noch entsprechender und zugleich befähigter wird, das Rechtsleben der Nachbarvölker verständnißreicher, weit unmittelbarer aufzufassen, und wenn er durch die Realwissenschaften dem wirklichen Leben, in welchem zu wirken er berufen ist, noch näher gerückt wird. Sicherlich aber bereitet ihn die Realschule im Latein schon so weit vor, daß er an der Hand der juristischen Disciplin und durch eigene Fortbildung auf der Universität zu dem Verständnisse der Rechtsquellen mühelos geführt wird. Wie wenig aber, oder richtiger, wie gar nicht die auch nur oberflächliche Kenntniß der griechischen Sprache für den Juristen erforderlich ist, dies zu beurtheilen dürften die Herren Justiz- und Verwaltungs-Beamten am competentesten sein, welche, eine Zierde ihres Amtes, dem Hohen Hause der Abgeordneten als Mitglieder angehören.

Ein Gleiches gilt, worüber die competentesten Stimmen längst einig sind, von dem künftigen Mediciner, welchem durch die Realschulbildung überdies der gewiß hoch anzuschlagende Vortheil zugeführt wird, daß er von früh an in der Beobachtung von Naturgegenständen sich übt und dadurch schon einen gewissen Vorrath von naturwissenschaftlichen Kenntnissen empfängt. Beklagt doch der Herr Minister selbst in einem neuerlichen Erlasse, daß die jungen Mediciner mit so sehr unzureichender Vorbildung in den Naturwissenschaften an die Staatsprüfungen herantreten. Der Herr Minister

würde sicherlich eine solche bedauerliche Erfahrung nicht zu beklagen haben, wenn die Jugend, welche dem Studium der Medicin sich widmen will, ihre Vorbildung auf der Realschule nehmen dürfte.

Im Hinblick auf alle diese Momente können wir das konsequente Widerstreben gegen jede Competenz-Erweiterung für die Realschulen erster Ordnung nicht anders uns erklären, als durch das Hangen am Althergebrachten und Ueberlebten, durch das Verschließen gegen die Bedürfnisse der Zeit und des Lebens, kurz, durch Voreingenommenheit und Vorurtheile.

Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle demnach, wie wir ganz gehorsamst bitten, nach Prüfung der Verhältnisse des Realschulwesens in der Preußischen Monarchie, dem Königlichen Ministerium gegenüber, unserem Antrage:

> daß die Abiturienten der Realschulen erster Ordnung den Gymnasial-Abiturienten für das Studium der Rechte und der Medicin auf den Universitäten gleichgestellt werden,

hochgeneigtest Geltung verschaffen.

Posen, den 1. November 1868."

Die Commission unterzog sich den 25. November der Prüfung der Petition, indem als Regierungs-Commissarius der Geheime Ober-Regierungs-Rath Herr Dr. Wiese anwesend war.

Es bestanden zu Ende 1867 in Preußen:

Realschulen 1. O.	in den alten Provinzen	60
" "	in den neuen	3
Realschulen 2. O.	in den alten Provinzen	6
" "	in den neuen	6.

Es wurde zuerst vom Referenten das Bedauern ausgesprochen, daß dem Landtage in correcter Erfüllung des §. 26 der Verfassung nicht ein vollständiges Unterrichtsgesetz vorgelegt ist, wie solches schon unter dem früheren Minister v. Bethmann-Hollweg ausgearbeitet war, da in einem Unterrichtsgesetze auch die Berechtigungen der höheren Lehranstalten ihre gesetzliche Feststellung finden müssen, um sie gegen beliebige schwankende Bestimmungen der Verwaltung sicher zu stellen. Die Forderung, auch die Universität den Abiturienten der Realschulen mit den gleichen Rechten der Gymnasial-Abiturienten zu eröffnen, ist nicht neu, und fand dieselbe schon im Jahre 1858 in einer Anzahl von Petitionen an das Abgeordnetenhaus ihren Ausdruck. Ueber den Gegenstand äußerte sich der genannte Minister in der Sitzung vom 21. März 1858 nach dem stenographischen Bericht folgendermaßen: „Ich betrachte es als eine wichtige Aufgabe meines Ministeriums, die Realschulen in ihrer eigenthümlichen Bedeutung zu fördern; ich betrachte es zweitens als unerläßlich, die Realschulen nach ihren Leistungeu zu klassificiren, die niederen von den höheren zu scheiden;

drittens muß es Gegenstand fernerer sorgfältiger Erwägung sein, ob dieses Ziel nicht durch eine Veränderung der Ressortverhältnisse erreicht werden kann, und viertens, was das Verhältniß der Realschulen zur Universität betrifft, so ist das eine Aufgabe, deren Lösung in noch ferner Zukunft steht. Dabei sind zwei Gefahren zu vermeiden, entweder werden Anforderungen an die Realschulen gestellt, welche sie nicht erfüllen können, oder die Universitäten werden in ihrer Aufgabe herabgezogen werden. Wie weit es möglich sein wird, den Schülern den Eintritt in die Universität zu gestatten, darüber müssen weitere Erfahrungen und fernere Erwägungen eintreten, nur das muß ich noch aussprechen, daß auch die Universitäten auf die Dauer sich diesem in den Realschulen vertretenen Bildungsgange nicht werden verschließen können. Gelingt es, diesen Zielen näher zu rücken, so bin ich der Ueberzeugung, daß kein Ressortminister sich der Kräfte wird entschlagen können, die in den Realschulen ihm dargeboten werden."

Seit dieser Erklärung sind mehr als 10 Jahre vergangen, und die Ueberzeugung macht sich auch in der obigen Petition geltend, daß die letzten Andeutungen des damaligen Ministers ihrer Erfüllung näher kommen sollen. In der noch geltenden Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 haben die Real- und höheren Bürgerschulen die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des Augenblicks maßgebend, sonderu der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbstständigen Erfassung des späteren Lebensberufes bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es wie das Gymnasium mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasien und Realschulen findet daher kein prinzipieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden und die Realschulen haben dabei eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommeu.

So die Prüfungsordnung. Die Realschulen erster und zweiter Ordnung unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß auf diesen nach den besonderen localen Bedürfuissen das Lateinische zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden kann, daß sie den Cursus der Tertia und Secunda auf ein Jahr beschränken, während die

Gymnasien und Realschulen erster Ordnung einen aufsteigenden sechsfachen Klassencursus haben, für welchen in I., II., III. ein 2jähriger Cursus, für III. nur ausnahmsweise ein 1½jähriger vorgesehen ist, so daß der Bildungsgang in den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung, nach dem vollendeten neunten Jahre in VI. beginnend, einen Zeitraum von 9 Jahren umfaßt. In den Realschulen zweiter Ordnung sind außerdem die Pensa in mehreren Gegenständen von geringerem Maße als in denen der ersten Ordnung, ebenso die Anforderungen der Schulbehörden an die Lehrkräfte, Lehrmittel, Dotation geringer. Aus diesem Grunde hat aber die Posener Petition ihre Anträge auf die Realschule erster Ordnung beschränkt.

Der Lehrplan für die Realschulen erster Ordnung hat außer Turnen 10 Lehrgegenstände, das Französische und Englische kommt zu größerer Geltung als auf den Gymnasien, ebenso die Mathematik, die Naturwissenschaften, die Physik und das Rechnen; Griechisch wird dagegen gar nicht gelehrt.

Das Gymnasium hat: —	Die Realschule erster Ordnung:
für das Lateinische 8 St. in I.	3 St. in I.
" " Griechische 8 St.	fehlt.
" " Französische 2 St.	4 St.
" " Englische (nur facultativ)	3 "
" Naturwissenschaften (keine)	6 "
" Mathematik u. Rechnen 4 St.	5 "
" Deutsch 3 St.	3 "
" Religion 2 St.	2 "

Gegenstände der schriftlichen Abiturienten-Prüfung auf dem Gymnasium sind:

1) ein prosaischer deutscher Aufsatz;
2) ein lateinisches Extemporale und ein deutscher Aufsatz;
3) ein griechisches Scriptum;
4) die Uebersetzung eines Pensums ins Französische;
5) eine mathematische Arbeit zweier geometrischer und zweier arithmetischer Aufgaben, endlich in den Gymnasien des Großherzogthums ein polnischer Aufsatz für die Abiturienten, welche ursprünglich deutsch sprechen.

In den Realschulen erster Ordnung fordert die schriftliche Abiturienten Prüfung:

1) einen deutschen Aufsatz;
2) einen französischen oder englischen Aufsatz;
3) ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt;
4) die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben;
5) die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie. Bei

den Realschulen mit polnischer Lehrsprache kommt noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutsches Dictates ins Polnische hinzu.

Zur Vergleichung der Anforderungen für beide höhere Lehranstalten sind auch Bestimmungen über die Abiturienten-Prüfungen in der Beilage hinzugefügt:

Die Berechtigungen der Realschul-Abiturienten erster Ordnung gewährt bisher a. Dispensation von Ablegung des Portepéefähnrich-Examens; b. die Aufnahme in die Königliche Bauakademie zu Berlin; c. in die Königliche Bergakademie zu Berlin; 4) in die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und Münden (bei unbedingt günstiger Censur in der Mathematik); 5) die Zulassung als Posteleve; 6) die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. Entsprechende Rechte sind verhältnißmäßig an die Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen geknüpft.

Bei der Hauptfrage, ob die Abiturienten der Realschulen erster Ordnung auch zu Facultätsstudien auf Grnnd ihres Zeugnisses zugelassen werden sollen, wurde zur Bejahung derselben angeführt, daß nicht blos darauf Rücksicht zu nehmen ist, auch die oberste verhältnißmäßig nur schwach besuchte Klasse dieser Anstalten durch Aussicht auf die Zulassung zu gewissen Facultäts-Studien mehr zu füllen.

Richtig ist allerdings, daß die Realschulen einem Körper gleichen, der unten und in der Mitte breit und kräftig, oben in einen ganz spitzen Kopf ausläuft. Vor Allem ist ins Auge zu fassen, daß die durch Realschulen gewonnene allgemein geistige Bildung auch eine Gewähr zu einer fruchtbaren Benutzung akademischer Studien darbietet, und gerade die Ausführung der Prüfungs-Ordnung von 1859 wesentlich zu diesem Ziele mitgewirkt hat. In dem Studium der neueren Sprachen, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Deutschen Literatur, der Geschichte liegt ein so reichhaltiger Stoff für den Geist und das Gemüth, daß eine Zulassung zu Facultäts-Studien mit Berechtigungen sich empfehlen muß.

Durch die Anforderungen der 9 Jahre bestehenden Prüfungs-Ordnung ist eine gute Generation in den genannten Schulen vorgebildet. — Realschul-Abiturienten haben nach einjährigem, ja einem halbjährigem Studium sich meist die Berechtigungen der Gymnasien erworben, und wurde gerügt, daß die Unterrichts-Verwaltung solche Examinanden nicht einmal in der Prüfung von den Unterrichts-Gegenständen dispensirt hat, in welchen sie schon in dem Abiturienten-Examen der Realschule geprüft und von ihnen sogar ein höheres Maß des Wissens gefordert wurde.

Man befürwortete deshalb nicht blos bei einer zweiten Abiturienten-Prüfung auf den Gymnasien in der Weise eine Compensation, daß man die Prüfung nur auf das Lateinische und Griechische beschränken wollte, sondern man empfahl auch, für zukünftige Facultäts-

ſtudien auf den Realſchulen Griechiſch facultativ mit einer Vervollſtändigung der Prüfungs-Ordnung zu lehren, oder eine ſpätere Nachprüfung für das Griechiſche auf der Univerſität unter denſelben Erleichterungen, wie für das Hebräiſche, eintreten zu laſſen. Handelt es ſich darum, die Facultäten näher zu bezeichnen, für welche die Abiturienten der Realſchulen zuzulaſſen ſind, ſo muß zuerſt die philoſophiſche genannt werden. Den Realſchulen fehlt es namentlich an Lehrern für die neueren Sprachen, für Mathematik und die Naturwiſſenſchaften; für dieſe ſind die Realſchul-Abiturienten beſonders vorgebildet, und für dieſen Zweig der philoſophiſchen Studien haben die Realſchul-Abiturienten ein beſſeres Verſtändniß als die Gymnaſial-Abiturienten gewonnen. Auch das Studium der Medicin ſtellt für letztere einen guten Erfolg um ſo mehr in Ausſicht, als ſie durch höhere Leiſtungen in den Naturwiſſenſchaften ſich für dieſes Studium vorbereitet haben. Allerdings mag der Profeſſor der Medicin den Wunſch haben, daß auch die alten Griechiſchen Aerzte in der Urſprache von den Medicinern geleſen werden; die Erfahrung lehrt jedoch, daß dieſer Wunſch ein frommer bleibt und nur ein verſchwindender Bruchtheil von Medicinern ſich noch mit Griechiſchen Studien abgiebt. Auf keiner Deutſchen Univerſität werden dieſe alten Aerzte noch in der Urſprache geleſen. Außerdem bietet auch die Kenntniß der neueren Sprachen als Erſatz einen Wortſchatz dar, der, aus den alten Sprachen geſchöpft, bei ſeiner Aufnahme in die modernen auch mittelbar den Studirenden Nutzen bringt.

Das Lateiniſchſprechen iſt immer mehr in Abnahme gekommen, wird auch weniger geübt, ſo daß es ungeachtet der dringenden Anempfehlung für künftige Mediciner (Circular-Reſcript vom 7. Januar 1826) und für Juriſten (Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſters vom 13. März 1826) auf vielen Gymnaſien verſchwand. Es fehlt zur Wiederbelebung des Latein-Redens ebenſo an geübten Lehrern wie an Empfänglichkeit dafür in den gelehrten Kreiſen. In den Diſſertationen ſowie bei den Promotionen dürfen bereits die Deutſche Sprache zur Anwendung kommen, und finden viele Stimmen hierin ein Zugeſtändniß an die Mutterſprache. Die lateiniſche Sprache als formales Bildungsmittel ſoll neben ſonſtiger Anerkennung durch ſolche Auffaſſung nicht in den Schatten geſtellt werden.

Für das Studium der claſſiſchen Philologie und der Theologie glaubte man das Realſchul-Zeugniß nicht empfehlen zu ſollen.

Es hat einſt eine patriarchaliſche Freizügigkeit zu den Univerſitäten Geltung gehabt, deren Schattenſeiten neben vielem Lichte jedoch die jetzt geltenden Prüfungs-Ordnungen hervorriefen. Noch im Jahre 1831 ſprach der Juſtiz-Miniſter v. Kamptz Bedenken gegen die Maturitäts-Prüfungen aus, weil es Jedem freiſtehen müſſe, die Univerſität zu beziehen, ohne ſeine Befähigung

vorher prüfen zu laſſen; die Dauer und die Art der Univerſitäts-Studien müſſe Jedem überlaſſen bleiben; einem Examen ſeien nur diejenigen zu unterziehen, welche in den Staatsdienſt treten wollten und zwar erſt dann, wenn ſie ſich zum Eintritt in den Staatsdienſt meldeten und nur von Seiten der betreffenden Dienſtbehörde.

Der verſtorbene Jacob Grimm erklärt in ſeinen vermiſchten Schriften (über Schule, Univerſität, Akademie): Wie Kirche und Schauſpiel dem Eintretenden offen gehalten ſind, ſollte jedem Jüngling das Thor der Univerſität aufgethan und ihm ſelbſt überlaſſen ſein, allen Nachtheil zu empfinden und zu tragen, wenn er unausgerüſtet in dieſe Halle getreten iſt. Denn die Befähigung der Menſchen hat ihre eigenen ſtillen Gänge und thut unerwartet Sprünge; wie ſollten alle gleichen Schritt halten, die der Prüfung zwinges Maß fordert? Die ſchlummernden Funken können die erſte gehörte Vorleſung oder eine der folgenden plötzlich wecken, und der bisher ſcheu und verſchloſſen geweſen, thut es nun auf einmal denen weit zuvor, die ihn anfangs übertroffen hatten. Und an einer anderen Stelle: Bei den blühenden Zuſtänden aller philologiſchen Disciplinen in Deutſchland und bei der großen Zahl befähigter, aus den höheren Schulen voll gerüſtet entlaſſener Jünglinge muß es befremden, daß mit dieſer gelungenen Anſtrengung der entſpringende wiſſenſchaftliche Vortheil außer Verhältniß zu ſtehen ſcheint. Unſere Gymnaſien, wofern mir der Vergleich nicht übel ausgelegt wird, erziehen ſchönes glänzendes Laub in Fülle, lange nicht ſoviel Früchte, als das Laub tragen könnte. — Ich möchte unſere Statiſtiker, die für rathſam erachten, alle Dinge zu zählen, einmal auffordern, in dürren Zahlen zu ermitteln, wieviel tüchtige Gelehrte aus Schulen von großem oder denen von geringerem Rufe aus den leuchtenden Anſtalten unſerer Gegenwart oder mancher dunklen vergangenen Zeit hervorgegangen ſind. Auch hier, dünkt mich, würde mein Glaube ſich bewähren, daß der Trieb des Lernens heftiger und wirkſamer ſei, als der Erfolg der Lehre. — —

Wie geſchieht es, daß die claſſiſchen Philologen ſo gern einen philologiſchen Stolz zeigen? — Keine unter allen Wiſſenſchaften iſt hochmüthiger, vornehmer, ſtreitſüchtiger als die Philologie und gegen Fehler unbarmherziger. Den Maßſtab der Schule, auf welcher grammatiſche Verſtöße für die ſchimpflichſten gelten, und in anderen Aufgaben zurückzubleiben Entſchuldigungen findet, räth uns der Zweck des eigentlichen Lebens an bei Seite zu legen und nach einer gleichmäßigen Gerechtigkeit und Milde in allen Dingen zu ſtreben. —

Der Aufforderung, ſtatiſtiſch zu ermitteln, wie viel tüchtige Männer nur aus einer Realſchule zweiter Ordnung, der unter dem Dr. Gallenkamp in Berlin blühenden Anſtalt, welche kein Latein,

wohl aber Französisch und Englisch lehrt, hervorgegangen sind, führt zu dem Resultate, daß auf derselben ihre Bildung erhalten haben:

1) ein Professor der Metallurgie an der Berg-Akademie in Freiberg,
2) ein Professor der Mineralogie und Geologie an der Universität in Halle,
3) ein Geheimer Ober-Baurath und Professor an der Bau-Akademie in Berlin,
4) ein Professor an der Akademie der Künste, Director des Kunst-Kabinets in Berlin, literarisch bekannt als Professor der Kostümkunde,
5) ein Lehrer an der Bau-Akademie in Berlin,
6) ein Optiker an der Sternwarte in Paris,
7) ein Director der Gewerbeschule in Crefeld.

Es ist solch ein statistischer Nachweis von anderen Realschulen leicht zu vervollständigen. Seitens des anwesenden Regierungs-Commissarius wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Wortlaut der Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Posen ist mir nicht bekannt geworden; der Herr Referent hat auf Grund derselben allgemein über eine ausgedehntere Anerkennung der Realschulen neben den Gymnasien gesprochen; ich werde mir erlauben, mich auf dasjenige zu beschränken, was in dem Verzeichniß als Gegenstand der Petition angegeben ist: daß die Maturitäts-Zeugnisse der Realschulen I. Ordnung ebenso wie die der Gymnasien den Zugang zu den Facultätsstudien der Jurisprudenz und der Medicin eröffnen sollen. Die Anführungen des Herrn Referenten, daß namhafte und in bedeutender Wirksamkeit stehende Männer die Grundlage ihrer Bildung auf Realschulen gewonnen haben, gebe ich bereitwilligst zu; sie beweisen indeß nicht genug für die eigentliche Frage. Außerdem kommt es nicht selten vor, daß junge Leute, die eine Realschule durchgemacht haben, nachträglich noch die Schulstudien treiben, welche sie befähigen, das Maturitäts-Examen auch bei einem Gymnasium zu bestehen.

Auf Motive des Posenschen Antrags, welche nicht aus der Sache selbst geschöpft sind, z. B. daß den obersten Klassen der Realschulen eine größere Frequenz zugeführt werden, und daß auch auf die von den Communen auf die Realschulen verwandten großen Kosten billige Rücksicht genommen werden müsse, glaube ich fürs erste nicht eingehen zu sollen. Halte ich mich aber einfach an das Petitum selbst, so sehe ich darin die Forderung, die bisherige, seit Jahrhunderten geübte Praxis der wissenschaftlichen Vorbildung für zwei akademische Facultäten abzuändern. Derartige tiefgreifende Aenderungen nimmt man nicht ohne Noth vor, und namentlich nicht, wenn dem bisherigen allgemein üblichen Verfahren nicht nachtheilige Folgen für die Sache selbst zur Last gelegt werden können.

Ein ſolcher Nachweis wird ſich ſicherlich nicht führen laſſen. Die außerordentliche Fortſchritte in der wiſſenſchaftlichen Medicin und in dem damit zuſammenhängenden Gebiet der Naturwiſſenſchaften, und ebenſo die Entwickelung der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland laſſen den Schluß nicht zu, daß der Weg durch die Gymnaſien zum Univerſitätsſtudium dieſer Wiſſenſchaften nicht der rechte ſei. Und wie die Folgen nicht dagegen ſprechen, ſo hegt die Unterrichts-Verwaltung auch heute noch die Ueberzeugung, daß die Gymnaſialbildung ihrem Weſen nach am meiſten den Vorausſetzungen dieſer Facultätsſtudien entſpricht; eine Auffaſſung, die in den beſtehenden Reglements ihren Ausdruck gefunden hat.

Das von Sr. Majeſtät dem Könige beſtätigte Prüfungs-Reglement für die Gymnaſien vom 4. Juni 1834 beſtimmt in §. 1: „Jeder Schüler, welcher ſich einem Beruf widmen will, für den ein 3- oder 4jähriges Univerſitätsſtudium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen", und in §. 3: „Die Prüfung wird nur bei den Gymnaſien vorgenommen." Als Gegenſatz zu letzterer Beſtimmung war damals allerdings nicht eine andere Kategorie von Schulen gemeint, ſondern andere als die Gymnaſial-Prüfungscommiſſionen. Realſchulen wie die, welche gegenwärtig die erſte Ordnung der Kategorie bilden, gab es damals nicht. Die Unterrichts- und Prüfungsordnung für dieſelben iſt vom 6. October 1859. Dieſes Reglement enthält aber auch gleich im Eingange die Bemerkung: „Die Realſchulen haben den Zweck, eine allgemein wiſſenſchaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Univerſitätsſtudien nicht erforderlich ſind." Dieſe Beſtimmung ſchließt nicht aus, daß Realſchul-Abiturienten auf den Univerſitäten zur Benutzung der Vorleſungen zugelaſſen werden. Es geſchieht unter gewiſſen Bedingungen, aber mit unverkennbarer Liberalität; und gerade für das Lehramt in neueren Sprachen, worauf der Herr Referent hingewieſen hat, iſt auf dieſem Wege bereits eine nicht geringe Zahl junger Männer, die auf Realſchulen oder auch in Seminarien ihre erſte Vorbildung erhalten hatten, zum Examen pro facultate docendi gelangt. Bei der Reviſion des beſtehenden Maturitäts-Prüfungs-Reglements der Gymnaſien, und darin auch der Beſtimmungen über die Zulaſſung zu den Univerſitäten, welche aus Rückſicht auf die neupreußiſchen Landestheile gegenwärtig vorbereitet wird, werden dergleichen Vorgänge nicht unbeachtet bleiben und wahrſcheinlich zu weiter gehenden Anordnungen zu Gunſten der Realſchulen führen. Etwas ganz Anderes iſt es aber mit der Inſcription für die beſtimmten Facultäts-Wiſſenſchaften der Jurisprudenz und der Medicin.

Die Unzulänglichkeit der Realſchulbildung für dieſen Zweck iſt vor Allem bei der Jurisprudenz evident. Gewiß, auch auf den

Realſchulen I. Ordnung wird Latein gelernt; aber es iſt viel zu wenig, um den abgehenden Schüler zu befähigen, z. B. die wichtigen grundlegenden Vorleſungen über Römiſches Recht zu verſtehen. Und dazu bedarf es ja auch nicht blos des Lateiniſchen, ſondern einer Kenntniß der Römiſchen Geſchichte und der Römiſchen Staats-Verhältniſſe, wie ſie auf den Realſchulen ihrer Beſtimmung gemäß nicht erworben wird. Aber auch das reicht noch nicht hin: es iſt mit einem Wort die claſſiſche Bildung, die der Juriſt, wenn er auf der Höhe ſeines Berufes ſtehen will, nicht entbehren kann, zumal in einer Zeit, wo die juriſtiſche Bildung die Vorbedingung für die meiſten Zweige der öffentlichen höheren Verwaltung geworden iſt.

Scheinbarer läßt ſich für den Mediciner die Realſchule als die richtige Vorbereitungs-Anſtalt bezeichnen, weil ſie nicht nur Latein lehrt, ſondern auch Naturwiſſenſchaften, und dieſe jedenfalls in einem viel ausgedehnteren Maße als das Gymnaſium, und weil der Mangel auch der erſten und nothwendigſten Kenntniſſe dieſes Gebiets jetzt bisweilen ſo auffallend und hemmend bei den Studirenden der Medicin hervortritt. Dies iſt zuzugeben. Den Lehrplan der Gymnaſien wird man darum nicht aufs Neue überladen wollen. Aber erſtlich iſt auch für den Mediciner das Latein, welches ihm die Realſchule mitgiebt, für ſein akademiſches Bedürfniß unzureichend, und dann, mag er auch ſpäter weder Hippokrates noch Galenus in der Urſprache ſtudiren, die claſſiſche Bildung können die Aerzte ſchon nach der wichtigen ſocialen Stellung, welche ſie einnehmen, ebenſo wenig entbehren wie die Juriſten; auch macht der Realismus des mediciniſchen Studiums das Gegengewicht einer mehr idealen Bildung, zu der auf den Gymnaſien der Grund gelegt wird, außerordentlich wünſchenswerth. Soll eins von Beiden auf der Univerſität nachgeholt werden, ſo kann keine Frage ſein, bei welchem von Beiden dies leichter iſt und eher geſchieht. Mit den Naturwiſſenſchaften muß der Mediciner ſich um ſeines Berufs willen beſchäftigen, und hat er auch auf einer Realſchule einen guten Grund darin gelegt, für ſeine Zwecke genügt das doch bei Weitem nicht: er muß und kann es auf der Univerſität vertiefen und erweitern; die claſſiſche Bildung dagegen läßt ſich, wenn Einer auch wollte und Zeit dazu hätte, ſo leicht nicht nachholen.

Der vorgeſchlagene Ausweg, deshalb den lateiniſchen Unterricht auf den Realſchulen zu erweitern, würde erſtlich nicht zum Ziele führen: es wäre zu wenig damit gewonnen; ſodann iſt im Lehrplan der Realſchulen kein Raum zu einer Lectionsvermehrung; beſonders aber würde dann das Uebel eintreten, daß die Grenzen zwiſchen Realſchule und Gymnaſium wieder unklar und verwiſcht würden und die Realſchule ihren ſpecifiſchen Character verlöre. Die Unterſcheidung, welche durch die neue Realſchul-Organiſation vor 10 Jahren eingeführt wurde, ſollte beiden zu gute kommen, und jede von

beiden Kategorien mehr befähigen, ihre besondere Aufgabe für sich zu lösen. Dieser thatsächlich erreichte Vortheil würde durch die Vermischung wieder in Frage gestellt. Die Stadtverordneten zu Elbing haben dies richtig erkannt, als sie es, den Zeitungen nach, vor Kurzem ablehnten, sich der Posener Petition anzuschließen. Es ist bei ihrer Berathung darüber mit Recht geltend gemacht worden, die Realschule werde durch das Entlassungsrecht zur Universität eine vollständig andere werden, und ihr Zweck, die Erziehung eines gebildeten Bürgerstandes, darüber verloren gehen. Dem kann ich meinerseits nur beistimmen, wenn ich auch die Aufgabe der Realschulen auf den eben erwähnten Zweck nicht beschränke; sie haben u. a. das Recht, zum Studium der Bauakademie zu entlassen, das Zeugniß der Reife entbindet bei der militärischen Laufbahn von der Fähnrichsprüfung u. dgl. m.

Uebrigens ist bei der vorliegenden Frage nicht allein das Ressort des Unterrichtsministers betheiligt. In Betreff der Juristen würde namentlich der Justizminister zu befragen sein, ob ihm die Realschulbildung als Propädeutik für den höheren Justizdienst genügt; und da der nächste Zweck der Schulbildung in diesem Fall die Befähigung zu den Universitätsstudien ist, so müßte auch die juristische Facultät der Universitäten gefragt werden, ob sie die auf Realschulen gewonnenen Kenntnisse für hinreichend zum juristischen Studium ansieht, und ob es ihr gleichgültig ist, daß auf solche Weise ihre Zuhörerschaft eine sehr gemischte werden würde: theils ehemalige Realisten, theils auf Gymnasien zum Studium Vorbereitete. Dieselbe Frage müßte auch an die medicinischen Facultäten, das Friedrich-Wilhelms-Institut u. s. w. gerichtet werden.

Ich bezweifle, daß eine der Petition günstige Antwort erfolgen würde. Aber gesetzt auch, dies wäre der Fall, so würde es für den Unterrichtsminister eine schwere Verantwortung bleiben, dazu die Hand zu bieten, daß nicht nur der Standpunkt der Universitäten zu Gunsten der Realschulen niedriger gestellt, sondern auch, daß in Preußen und in Deutschland — denn der Vorgang Preußens würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen über seine Grenzen hinaus bestimmend sein — eine Bildung vermindert würde, die zu den edelsten Gütern und zu dem Ruhm unserer Nation gehört, eine Bildung, um deren Ausdehnung in Deutschland Nachbarvölker uns beneiden, weil sie ihre Wirkung auf das ganze geistige Vermögen des Deutschen Volks erkennen. Und hat etwa diese in Deutschland so weit wie nirgend sonst verbreitete Bildung, deren Grundlage das Studium der lateinischen und griechischen Sprache und des classischen Alterthums überhaupt ist, dem Fortschreiten der Industrie bei uns Eintrag gethan? Niemand wird das behaupten wollen.

Daß die Realschulen von der Regierung nicht vernachlässigt werden, daß ihnen vielmehr eine aufmerksame Pflege, Anerkennung

und Förderung zugewandt wird, kann Keinem entgehen, der die Verhältniſſe näher kennt, und der die gegenwärtige Stellung der Realſchulen, ihre inneren und äußeren Einrichtungen, ihre Berechtigungen u. ſ. w. mit ihren Zuſtänden vor dem Reglement von 1859 vergleicht; und die Regierung wird in dieſer Fürſorge nicht nachlaſſen; aber es muß ihr im allgemeinen Intereſſe des höheren Schulweſens daran liegen, daß auf dieſem Gebiet die Grenzſteine nicht verrückt werden, ſondern ſchiedlich friedlich, Jedem das Seine! Ich kann keine Ausſicht eröffnen, daß die Regierung auf den Antrag aus Poſen eingehen wird."

Als die Discuſſion von anderen Mitgliedern weiter geführt wurde, wies man darauf hin, die Petenten wollten in keiner Weiſe den claſſiſchen Studien Abbruch thun, nur ihren Abiturienten ebenfalls das akademiſche Bürgerrecht erkämpfen. Ob auch das Studium der Jurisprudenz den letzteren mit voller Berechtigung zugeſtanden werden könne, ſei in Frage zu ſtellen. Es empfehle ſich aber wohl, über ihre Zulaſſung zum Studium der Medicin und Naturwiſſenſchaften die Berechtigungen der Gymnaſien und Realſchulen ſich näher treten zu laſſen. Das ſpätere Staats-Examen zwinge Jeden, ſich in ſeinem Wiſſen und Können auszuweiſen; zugleich biete die ganze Frage eine heilſame Anregung, einmal in den amtlichen Inſtanzen, dann vor dem Gerichtshofe der Pädagogik, der Facultäten die Frage vollſtändig ſpruchreif zu machen und ihre Löſung herbeizuführen. Die Commiſſion vereinigte ſich ſchließlich, nachdem ein Antrag auf Tages-Ordnung zurückgezogen war, zu folgendem einſtimmigen Antrage, dem auch der Regierungs-Commiſſarius beitrat,

> Die Petition des Magiſtrats und der Stadtverordneten von Poſen vom 1. November 1868:
> die Abiturienten der Realſchule erſter Ordnung den Gymnaſial-Abiturienten für das Studium der Rechte und der Medicin auf den Univerſitäten gleichzuſtellen,
> der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung und als Material zu dem in der Verfaſſung in Ausſicht geſtellten Unterrichtsgeſetz zu überweiſen.

43) Nachweisung über die Zahl der im Jahr 1867 vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in den älteren Provinzen der Monarchie abgelegten Prüfungen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 535 Nr. 228.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen ꝛc. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg.	—	33	10	2	45
Greifswald.	—	26	5	1*)	32
Berlin . . .	—	64	55	7	126
Breslau . .	—	25	35	1	61
Halle . . .	—	39	18	1	58
Münster . .	1	46	20	4	71
Bonn. . . .	—	43	21	—	64
Summe	1	276	164	16	457
Im Jahr 1866 waren	14	240	104	12	370
Mithin i. Jahr 1867 mehr	—	36	60	4	87
Mithin i. Jahr 1867 weniger	13	—	—	—	—

*) der Candidat ist vor vollendeter Prüfung selbst zurückgetreten.

44) Verleihung eines Werks zur Erinnerung an die Feier der Enthüllung des Luther-Denkmals in Worms.

(cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 524 Nr. 198.)

Seine Majestät der König haben eine Anzahl von Exemplaren des im Auftrage des Ausschusses des Luther-Denkmals-Vereins in Worms von Dr. Eich herausgegebenen Werkes „Gedenkblätter zur Erinnerung an die Enthüllungsfeier des Luther-Denkmals“ ankaufen zu lassen und deren Vertheilung an Lehranstalten zu bestimmen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügungen vom 20. Januar d. J. sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien diese Exemplare zur Vertheilung an evangelische höhere Unterrichts-Anstalten und Schullehrer-Seminarien übersandt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

45) Zur Characteristik von Schullehrer-Seminarien.

(Auszug aus einem Reisebericht.)

An erster Stelle kann ich nicht umhin, hervorzuheben, wie werthvoll mir die Bekanntschaft der drei Directoren der von mir besuchten Seminare und das längere Zusammensein mit ihnen geworden ist. Es ist doch für Seminardirectoren immer ein großer Genuß, mit Genossen des anvertrauten schönen, aber ernsten und umfangreichen Amtes sich aussprechen zu können, und mit besonderem Segen ist dies für den verbunden, dem Gelegenheit wird, mit erfahrenern und geübteren Collegen zu verkehren und sie in ihrer Wirksamkeit zu beobachten, wie der eine sich im Unterricht als Meister der Methode bewährt, mit Energie auf scharfe Entwickelung der Gedanken und freies Aussprechen und Zusammenfassen des behandelten Stoffes dringt, ohne irgend eine Unklarheit ungerügt zu lassen, das Chorsprechen und die Einzelrede weise vertheilt und trotz steter Hervorhebung des Stoffes, welcher der Volksschule Noth thut, doch immer Neues zu bieten und den Unterricht spannend und interessant zu machen versteht; wie der andere, der bereits im geistlichen Amt und längere Zeit im Seminardienst gestanden, mit dialectischer Schärfe seelsorgerische Wärme vereinigt und zugleich das Gemüth nachhaltig anregt und sich so, obgleich er keineswegs im Alter vorgeschritten ist, auch seine Anstalt erst vor Kurzem übernommen hat, doch als den würdigen Vater seiner Zöglinge erweist; und wie der dritte in einigen Lehrstunden die Gesammtschaar seiner Neun und siebzig zu gleicher Zeit so zu leiten weiß, daß er einem jeden der drei Curse etwas für ihn Passendes bietet, und Alle aufmerksam ihm folgen, wie er außerhalb der Unterrichtszeit sich auch um geringfügig erscheinende Bedürfnisse der einzelnen Zöglinge müht und in seinem Lehrer-Collegium den Frieden und die Eintracht in demselben erhält.

Solche Vorbilder prägen sich ein und fordern zur Nachahmung im eigenen Kreise auf. ꝛc.

Im engen Zusammenhang hiermit steht die Vorbildung der Präparanden mit dem Unterschied der Leistungen in den von mir besuchten Seminarien und dem von mir geleiteten. Es tritt bald entgegen, daß jene drei Seminarien durchschnittlich besser vorgebildete Aspiranten aufnehmen können, als die meiner Provinz. Mag dies auch wesentlich darin seinen Grund haben, daß, da mit den Lehrer- und besonders den Küsterstellen der dortigen Provinz ein höheres Gehalt, als mit den hiesigen verbunden ist, mehr Söhne aus den gebildeteren und bemittelteren Ständen sich dem Lehrfache zuwenden, während sich hier der Lehrerstand zu einem nicht geringen Theil aus dem Stande der Handwerker und Tagelöhner rekrutirt, ja daß vielleicht der Bildungsgrad der mittleren Volksschichten, Dank der größeren Lebendigkeit und Biegsamkeit des Volkscharakters, dort durchschnittlich etwas höher steht, als bei uns, so trägt gewiß doch auch die Art der Vorbereitung nicht wenig dazu bei. Ich fand an zwei Seminarien in N. und N. Privat-Präparanden-Anstalten vor, welche den Directoren und einzelnen Seminarlehrern angehören, die selbst darin den Hauptunterricht ertheilen.

Da die Präparanden meist schon mit dem funfzehnten Lebensjahre eintreten, läßt sich leicht in allen Fächern eine ziemlich gleichmäßige Ausbildung erreichen, so daß sie in das Seminar, für das sie eben vorbereitet wurden, nicht nur das erforderliche Wissen, sondern auch eine gewisse Gewandtheit und Sicherheit im Denken, wie im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck mitbringen, die bei uns so oft vermißt wird.

Indeß lassen sich auch die Schattenseiten dieser Einrichtung nicht verkennen. Während sich hier den Seminaristen nach ihrer Aufnahme ein ganz neues Feld aufthut, und sie mit vollem Eifer in die Arbeit eintreten, die ihnen zugewiesen wird, haben sie dort mit der Reception vorläufig ein ihnen längst bekanntes Ziel ihrer Wünsche erreicht. Sie werden zum Theil von den Männern unterrichtet, die bereits im Vorseminar ihre Lehrer waren. Der Unterrichtsstoff des dritten Cursus fällt vielfach mit dem der Präparandenanstalt zusammen, wenn er auch in anderer Weise behandelt wird. So mangelt es dann leicht an der rechten Frische und Energie für die geistige Arbeit, ähnlich, wie bei den Studirenden in den ersten Semestern. In N. stimmte mir der Director in diesem Gedanken bei mit dem Hinzufügen, daß er im dritten Cursus die Schulkunde recht treibe, um diesem doch etwas wesentlich Neues zu bieten. In N. trat diese Schattenseite weniger hervor, da dort der Director und der erste Seminarlehrer von der Präparandenanstalt keine Notiz nehmen. Ferner fehlt bei dieser Einrichtung den jungen Leuten von ihrer Confirmation bis zu der Zeit, da sie in der Seminarschule hospitiren, die stete Beziehung zu einer guten Volksschule, die ja vorwaltet, sobald sie von einem tüchtigen Präparandenbildner

unterwiesen werden. Hierzu kommt der Mangel des christlichen Familienlebens in einem Alter, da sie dessen noch sehr bedürfen, also der weitern speciellen Erziehung, und die Kostspieligkeit des jahrelangen Aufenthalts am Seminarorte, die namentlich in N. auffällig ist, wo jährlich 36 Thlr für Unterricht und durchschnittlich 80 Thlr für Pension gezahlt werden, so daß die Präparandenzeit weit theurer kommt, als der Aufenthalt im Seminar. Könnten an recht vielen Orten geeignete Geistliche und Lehrer, auf die ja das Regulativ vom 2. October 1854 rechnet, dafür erwärmt werden, nach den von den Königlichen Regierungen gegebenen Weisungen eine kleine Zahl von Präparanden auszubilden, wozu die Austheilungen von Remunerationen an die Lehrer, sobald sie einem Seminar einen brauchbaren Zögling zugeführt haben, gewiß nicht wenig beiträgt, so wäre wohl — diese Anschauung hat sich auf dieser Reise von Neuem mir aufgedrängt — am besten und einfachsten für die Präparandenbildung gesorgt; auch würde sich dann immer eine ausreichende Zahl von Seminar-Aspiranten finden, da von jenen Geistlichen und Lehrern in brauchbaren Knaben ihrer Schulen schon bei Zeiten die Liebe zum Schulamt erweckt werden könnte. Behufs Erzielung einer allseitigeren und gleichmäßigeren Vorbildung würde es freilich für Seminarien mit nur zweijährigem Cursus immer noch Bedürfniß und für die mit dreijährigem Cursus höchst wünschenswerth sein, daß daneben noch hier und da, aber nicht an Seminarorten, größere Präparandenanstalten mit einjährigem Cursus existiren, an denen mehrere Lehrkräfte zugleich wirken. ꝛc.

Für den Unterricht in der biblischen Geschichte ist es wohl sehr verlockend, das größere Werk von Zahn: „Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der christlichen Kirche", das früher hier zu Grunde gelegt wurde, benutzen zu dürfen, um auch in die Details der Heilsgeschichte eingehen und nachweisen zu können, wie Gott im Laufe der Jahrhunderte bis in die Gegenwart an Völkern und Einzelnen gearbeitet hat, um seine Heilsabsichten durchzuführen. Aber es entspricht besser den Zwecken eines Seminars, wenn ein biblisches Historienbuch, und zwar das in dem Seminarbezirk gebräuchliche, zu Grunde gelegt, und jede Historie eingehend so, wie sie in der Volksschule abzuhandeln ist, durchgesprochen wird.

Daß eine biblische Geschichte von dem Lehrer selbst vorerzählt worden, habe ich nicht gehört. Dagegen haben mich Privatgespräche mit den Directoren in der Ueberzeugung bestärkt, daß für dieses wichtige Stück des biblischen Geschichtsunterrichts Muster zu geben und deshalb im Beginn desselben die ersten, sowie hin und wieder besonders bedeutsame Geschichten zusammenhängend frei vorzuerzählen, im Uebrigen aber die Zöglinge, damit sie auch hierin zur Selbständigkeit gelangen, anzuhalten seien, selbst fließend, mit Ausdruck

und innerer Theilnahme so zu erzählen, wie in der Volksschule zu erzählen ist. Alsdann dürfte es, worauf besonders Director N. sorgsam hielt, darauf ankommen, nach dem Grundsatz: „divide et impera" jede Geschichte in Theile zu zergliedern, um dadurch eine klare Uebersicht und Stützpunkte für das Verständniß wie für das Gedächtniß zu gewinnen, wovon sich freilich in dem neuerdings erschienenen, so vielfach günstig recensirten biblischen Geschichtswerke von Witt keine Spur findet. Die Theile haben die Zöglinge nach einfachen Fragen selbst zu finden und in Sätze, welche den Hauptinhalt der ganzen Geschichte darstellen, zusammenzufassen.

Wenn weiter diese Theile einer nach dem andern erläutert werden, so möchte auch innerhalb derselben auf stete Hervorhebung des Characteristischen der Geschichte und Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen zu halten sein. Indem so durch Eruirung aller Hauptpunkte die nöthige Einsicht in die Geschichte gegeben, auch zugleich die Urtheilskraft für die richtige Auffassung andern biblischen Stoffes geschärft ist, wird es nur noch weniger Wort- und Sacherläuterungen im Einzelnen bedürfen, und die Anwendung für das Herz wird sich nach einigen nahe liegenden Fragen den Zöglingen von selbst darbieten. Sie wird zumeist am prägnantesten ihren Ausdruck finden in einem Bibelspruche oder in einem Liedervers, die bisher vielleicht todt im Gedächtniß der Zöglinge lagen und mit einem Male und durch Beziehung auf die besprochene Geschichte für sie anschaulich und lebendig werden, dieser aber in ihrer spätern Erinnerung zu einem Anhalt helfen, von dem aus sie die ganze Geschichte wieder überblicken. Wird solcher Liedervers gesungen, so wird dies gewiß wie in der Schule, so auch im Seminar zur Belebung des Unterrichts dienen.

In welcher Form die Historien zu geben sind, in wieweit der Wortlaut der heiligen Schrift eines Theils genau inne zu halten ist, andern Theils für die Schule, wie für das Seminar einer Veränderung unterworfen werden muß, darüber dürfte nach dem gemeinsamen Urtheil der von mir besuchten Amtsgenossen in neuster Zeit das Beste und Zutreffendste wohl von Dr. Schneider in seiner Handreichung der Schule an die Kirche gesagt sein.

Um die Geschichte des Reiches Gottes nicht mit der Apostelgeschichte abschließen zu müssen, hatte Director N. für den ersten Cursus eine Stunde wöchentlich neben der Wiederholung von Kirchenliedern der Besprechung von wichtigen Lebensbildern aus der Kirchengeschichte nach Anleitung der in Schwelm erschienenen kleinen Geschichte der christlichen Kirche von Leipoldt bestimmt. Gerade diese Stunde gewährte mir besonderes Interesse. Die Zöglinge wußten das Gelesene mit ziemlicher Gewandtheit zu reproduciren oder zusammenzufassen und an früher Bekanntes anzureihen, und der Director schloß in faßlicher und herzgewinnender Weise die

Mittheilung über Tertullians Wort von der anima naturaliter christiana oder über Auguſtins Ausſpruch: cor nostrum inquietum est, donec requiescat in deo oder ähnliche, claſſiſch gewordene dicta der Männer, die eben angeführt wurden, an. Jedenfalls dürfte es ſegensreich, ja nothwendig ſein, den Blick der angehenden Lehrer ſo zu erweitern und ſie für die, welche für Säulen der Kirche angeſehen wurden und werden, in dem Maße zu intereſſiren, daß ſie Verlangen tragen, ſpäter über dieſelben ſich genauer zu unterrichten. Das wird ſie im Amt von unedlem Treiben abziehen und dem Volk überhaupt die Geſchichte der Kirche vermitteln. Es ſchwebt mir hier ein ähnliches Ziel vor, wenn ich nach dem Vorbilde der Seminare in N. und N. in der Miſſionsſtunde die Zöglinge erzählen laſſe, was ihnen über A. H. Francke, Zinzendorf, Ziegenbalg und Andere in die Hand gegeben worden.

Eine Erſchütterung hat durch die Reiſe meine bisherige Anſchauung in Betreff der Art, wie das Bibelleſen in den Seminarien zu betreiben iſt, erfahren. Es ſcheinen ſich da gegenwärtig zwei Meinungen gegenüber zu ſtehen. Die eine will das Bibelleſen in den bibliſchen Geſchichtsunterricht einlegen, ſo daß die Pſalmen und prophetiſchen, wie apoſtoliſchen Schriften dann geleſen werden, wenn in jenem die Zeit ihrer muthmaßlichen Entſtehung zur Beſprechung kommt. Es würden alsdann für Bibelleſen gar keine beſonderen Stunden anzuſetzen ſein. So der Lehrplan des Seminars in N. im Anſchluß an die Bibel des Calwer Verlagsvereins, an Bocks Wegweiſer und wohl auch an Zahn's größere Schrift: Bibliſche Geſchichte.

Die andere will für das Bibelleſen in den zwei oberen Curſen beſondere Stunden angeſetzt und darin mit Ueberlaſſung der geſchichtlichen Stücke an die bibliſchen Geſchichtsſtunden vorzugsweiſe die lehrhaften Abſchnitte der heiligen Schrift behandelt wiſſen. So die Lehrpläne zwei von mir beſuchter Seminare in N. und N., die ſich nur dadurch unterſcheiden, daß an dem einen die 1. und 2. Klaſſe zu zwei Bibelleſeſtunden wöchentlich combinirt werden und ein zweijähriger Curſus inne gehalten wird, während in N. die Mittelklaſſe eine Stunde und die obere zwei Stunden Unterweiſung im Bibelleſen empfängt.

Gemäß dem von mir hier vorgefundenen Lehrplan bin ich bisher der erſten Anſicht gefolgt. Sie hat jedenfalls für ſich, daß ſie das Princip der Concentration ſtrenger durchführt. Indeß tritt bei dem Unterricht bald zu Tage, daß dann, wenn die Lehrbücher der Schrift mit der bibliſchen Geſchichte zu einem Ganzen verbunden werden, der Stoff zu umfangreich wird und jene dabei nicht zu ihrem Recht gelangen, alſo, was ſie anbetrifft, der Zweck, Luſt und Befähigung zu dem fruchtbringenden Gebrauch des ganzen Wortes Gottes zu erwecken und zu ſtärken, nicht wirklich erreicht wird.

Wenn überhaupt, was doch durch das Regulativ vom 1. October 1854 pag. 22 geboten ist, dergleichen Lehrschriften im Seminar außer bei den täglichen Morgen- und Abendandachten gelesen werden sollen, so ist es wohl wegen ihres tiefen und reichen Inhalts und ihrer für den ersten Blick oft nicht verständlichen Sprache unzureichend, wenn sie in den Lehrstunden blos gelegentliche Berücksichtigung erfahren.

Die Kernstellen daraus dürften besondere Besprechung fordern, und aus ihnen wird leicht unter steter Rückweisung auf das aus der biblischen Geschichte über die Verfasser Bekannte vor den Augen der Zöglinge, ja aus deren eigenen Beobachtungen am Schlusse das lebendige Charakterbild z. B. eines Jesaias und Jeremias erstehen, das zum Verständniß auch anderer Capitel desselben Verfassers helfen kann. Mit Spannung bin ich an den beiden genannten Seminarien einigen Lehrstunden gefolgt, in denen in dieser Weise die Bibel gelesen wurde, und wenn ich es mir auch bei zweijährigem Cursus versagen muß, dieselbe ganz zu recipiren, so hege ich doch schon jetzt den Wunsch, den Zöglingen im letzten Jahre ihres hiesigen Aufenthalts in einer Stunde wöchentlich zu einigem Verständniß der Lehrbücher der heiligen Schrift verhelfen und sie darin zu einer Ertheilung des Bibellese-Unterrichts in der Volksschule anleiten zu dürfen. Da sich, sobald im ersten Jahre Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Uebung im Denken, wie im mündlichen Gedankenausdruck erreicht ist, der Katechismusunterricht in drei wöchentlichen Stunden im letzten Jahre bewältigen läßt, so hoffe ich, daß dazu eine Stunde frei bleiben werde.

Bei dem Unterricht im Kirchenliede, dem ich an allen drei Seminarien mehrfach beiwohnen konnte, warnte Director N. die Zöglinge wiederholt, nicht zu viele Schriftstellen zu gleicher Zeit zur Erklärung eines Liederverses oder speciell eines darin gebrauchten Ausdrucks heranzuziehen, da diese Schriftstellen, wenn sie nicht verwirrend wirken sollen, selbst wieder der Erklärung und des Nachweises, daß sie im vorliegenden Liede angewendet sind, bedürfen, also dem eigentlichen Zweck, der Liedererklärung, viel Zeit entziehen. Solche Abwehr hat gewiß grade im Seminar guten Grund, da die Zöglinge, und eben die strebsamsten am meisten, bei ihrer Vorbereitung auf diese Lehrstunde leicht aus den mancherlei gedruckten Liedererklärungen die verschiedensten Bibelstellen herbeiholen, die in dem zu besprechenden Liede irgend anklingen. So dürfte das Lied: „Eins ist Noth, ach Herr dies Eine ꝛc.", wenn es fortgehend an der Hand der kurzen Geschichte von Jesu Besuch bei dem Schwesternpaar in Bethanien und des Spruchs: „Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung" erläutert wird, leichter und anschaulicher zum Verständniß kommen, als wenn die 7 Schriftstellen, die Koch's Geschichte des Kirchen-

liedes, oder die noch zahlreicheren, die so manche an diesen Verfasser sich anlehnende Erklärungen der 80 Kirchenlieder bieten, aufgeschlagen und mehr oder weniger besprochen werden, und doch geht schon aus jenen zwei Schriftstellen die Biblicität des Liedes klar hervor.

Das letzte nothwendige, aber, wie es scheint, überall schwer zu erreichende Ziel bei diesem Unterricht wird immer bleiben, daß sich die Zöglinge frei nicht nur über einzelne Gedanken, sondern auch über den Fortschritt derselben und den Zusammenhang und die Bedeutung des ganzen Liedes aussprechen. — ꝛc.

Wer für die Volksschule arbeitet, hat täglich mehr in der Kunst der Beschränkung zu lernen. Dies ergab sich bereits in einigen Zweigen des Religionsunterrichts.

Es zeigte sich mir ebenso bei dem Unterricht in der Geschichte. Derselbe ist am Seminar zu N. dem dritten, an dem zu N. dem ersten Seminarlehrer übertragen, die beide erst im Laufe des letzten Jahres in den Seminardienst eingetreten sind und den Eindruck nicht nur fleißiger und strebsamer, sondern auch in der Methode geschickter Lehrer machen. Namentlich hielt der letztere streng die Weise ein, daß er kleinere Abschnitte vortrug und, ehe er weiter ging, das Gegebene frei wiedergeben, auch am Schluß mehrere solcher Abschnitte zu einem Größeren zusammenfassen ließ. Aber beide hielten sich noch streng der Reihenfolge nach an Dittmar's deutsche Geschichte, ohne den Stoff biographisch oder culturhistorisch zu lebensvollen Bildern zu gestalten, und es steht vielleicht zu befürchten, daß die Zöglinge über den zahlreichen Details der Stammeintheilung und Sitze der alten Germanen oder der Regierung Ludwigs von Bayern die Hauptepochen und eingreifendsten Persönlichkeiten versäumen, oder doch zu deren frischer und begeisternder Behandlung in der Volksschule nicht hinlänglich vorbereitet werden.

Weungleich das hier eingeführte Hülfsbuch zum Unterricht in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte von Förster, in dem sich manche stylistische und historische Fehler finden, an wissenschaftlichem Werth durch die deutsche Geschichte von Dittmar wohl überragt wird, so erweist es sich doch — darüber hat mich N. von Neuem belehrt, und der Lehrer der Geschichte in N. hat mich nicht vom Gegentheil zu überzeugen vermocht — weit geeigneter zum Leitfaden beim Seminarunterricht nicht nur wegen seiner verständlichen Sprache, sondern vorzüglich wegen der wohl gelungenen Auswahl des Stoffs und der Benutzung der patriotischen Poesie. ꝛc.

In den beiden andern Seminarien zeigten die Zöglinge (besonders die der Oberklasse zu N.) zum Theil gute Sicherheit in Ueberwindung des heimathlichen Volksdialects und eine nicht geringe

Gewandtheit im Auffaſſen des weſentlichen Inhalts eines Leſeſtücks, wie überhaupt in der mündlichen Gedankenentwickelung. Um ſie zu erreichen, wird, nachdem mehrere Leſeſtücke in jeder Klaſſe eingehend ſachlich und ſprachlich behandelt ſind, in den Arbeitsſtunden viel curſoriſche Lectüre von den Zöglingen gefordert, über welche ſie ſich in den Unterrichtsſtunden auszuſprechen haben. Durch den Lehrplan in N. iſt dieſelbe für jede Klaſſe nach Inhalt und Form in genaue Beziehung zu dem Normalſtoff geſetzt auf Grund einer ſorgſamen Bearbeitung des Wackernagel'ſchen Leſebuchs, während an dem hieſigen Seminar, wenigſtens im erſten Jahr, auf eine gründliche Bekanntſchaft mit dem in der Provinz eingeführten Leſebuch noch mehr Gewicht gelegt wird. — Schriftliche Ausarbeitungen werden in N. jedem Zögling während ſeines dreijährigen Aufenthalts im Seminar nur 36 aufgegeben, aber dieſe ſind umfaſſender, als in N. und hier, wo alle 14 Tage ein Thema von geringerem Umfange geſtellt wird. Daß ein nicht ganz geringer Theil derſelben als gelungen bezeichnet werden muß, ſcheint mir dadurch möglich zu werden, daß viele ſchon als Präparanden im ſchriftlichen Gedankenausdruck fleißig geübt ſind. Manchen andern Arbeiten fehlt aber auch dort Schwung oder Klarheit der Gedanken und Correctheit im Ausdruck.

Im Allgemeinen dürfte ſich überall zeigen, daß dem Sprachlehrer eines Seminars, wenn er Befriedigendes leiſten will, ein bedeutendes Maß von Energie und ausdauerndem Fleiß im Unterricht, wie bei den ſchriftlichen Correcturen, nöthig iſt, und daß er fortgehend ſich zu überlegen hat, wie viel oder wie wenig aus dem Bereich der Grammatik den Zöglingen wirklich Noth thut, wie er bei dem Unterrichte hierin auch ſeine ſchwächeren Schüler unabläſſig zum Denken nöthigen und immer ſchlagendere Beiſpiele gewinnen könne, um von ihnen aus zur Regel, vom Concreten zum Abſtracten zu gelangen, wie er ſie in Orthographie und Interpunction immer ſicherer mache, wie er die Schätze des Leſebuchs der Provinz und des Wackernagel'ſchen Werks immer beſſer vertheile und zugleich immer treffender Anleitung zur Verwerthung des erſteren in der Volksſchule gebe, wie er in den Sinn des einzelnen proſaiſchen oder namentlich poetiſchen Leſeſtücks immer tiefer eindringe und es doch faßlich behandle, wie er in der volksthümlichen Literatur am angemeſſenſten heimiſch mache und dergl. m. So einfach auch dieſer Unterricht auf den erſten Blick zu ſein ſcheint, ſo dürfte es doch kaum ein Fach geben, in dem ſo viel auf Erfahrung ankommt, und in dem der Seminarlehrer auch noch heute nach dem Erſcheinen ſo mancher namhafter Hülfsbücher ſo viel zu lernen hätte. — ꝛc.

Einen nicht geringen Vorzug genießen die Seminare vor andern Anſtalten, in denen Jünglinge gebildet werden, durch ihre enge

Verbindung mit den Seminarschulen, die einen steten lebendigen Verkehr mit der fröhlichen Jugend schafft und auf die Zöglinge erfrischend zurückwirkt. Das habe ich am 3. Juli in N. bei der Gedenkfeier des Sieges von Königgrätz erfahren. Nachdem von 8—10 Uhr in üblicher Weise Unterricht ertheilt war, versammelten sich sämmtliche Lehrer und Zöglinge mit der ersten Knaben- und der ersten Mädchenklasse der Seminarschule in dem Saale der Anstalt. Der vierstimmige Männerchor: „Domine, salvum fac regem" mit untergelegtem deutschen Text, gesungen von sämmtlichen Seminaristen unter der kunstverständigen Leitung ihres Musiklehrers, eröffnete die Feier. Darauf legte der Director seiner Festrede den 46. Psalm zu Grunde, das Gotteswort, das durch Luthers: „Ein' feste Burg" der Schutz- und Trutzpsalm der evangelischen Kirche geworden, das auch in den Tagen des 27., 28. und 29. Juni 1866, da unserm Preußenlande Feinde von allen Seiten erstanden, gar viele Preußenherzen, das unsers königlichen Herrn an der Spitze, mächtig aufgerichtet habe.

„Da die Throne wanken, möge Gott unsere Zuversicht sein", — über dies Grundthema habe er an jenem geschichtlich denkwürdig gewordenen Landes-Buß- und Bettage eine ihm unvergeßliche Predigt gehört. Und nun schilderte er als rechter Pädagog, dem das Gesetz der Anschaulichkeit in Fleisch und Blut übergegangen, in ergreifender Weise die schweren Wolken, die damals über unserm Vaterlande aufzogen, und das stille Bangen so mancher Seele, darnach aber die erste Gebetserhörung und die erste Siegesfreude nach den Treffen bei Podol, Nachod, Skalitz ꝛc. Da ließ sich unser lieber König nicht mehr in Berlin halten, er muß zu seinen Kindern ins Feld.

„Der König zieht nun in den Krieg,
Von hohem Muth beseelt,
Ein Jüngling von siebzig Jahren;
Denn bei Preußens Noth und Gefahren
Der König, der hat niemals gefehlt."

So fällt in volksthümlicher Melodie (Schier dreißig Jahre ꝛc.) die gespannt lauschende Kinderschaar ein, secundirt von den männlichen Stimmen der Zöglinge. Und der Redner beschreibt weiter die Unruhe im Hauptquartier zu Gitschin in der Nacht vom 2. zum 3. Juli und die wilden Wetter am folgenden Morgen um das Sadowaholz und die Ufer der Elbe bei Königgrätz her und welch furchtbares Lied die Kanonen da aufgespielt; dann erschallt wiederum eine bekannte Melodie; „Was blasen die Trompeten? Husaren heraus!" In buntem Wechsel und doch wohlgeordneter Reihenfolge wird nach ihr bald von den Großen, bald von den Kleinen gesungen oder im Chor gesprochen:

„Laßt wehen die Standarten, die Fahnen allzumal,
Laßt wirbeln Pauk' und Trommel, frisch auf, Trompetenschall,
Laßt singen uns und sagen, was Preußens Heer vollbracht
In sieben blut'gen Tagen, in siebenfacher Schlacht.
Juchheirassasa! und die Preußen sind da ꝛc.

Und so wird im 10strophigem Lied durch Vieler Mund gesungen und gesagt, was Gott durch König und Heer an unserm Volk gethan, alsdann wird dem Herrn der Heerschaaren in gemeinsamem Gebet und Gesang die Ehre gegeben.

Nicht minder wurde des Nachmittags noch mancher fröhliche Wechselgesang gehört, als Alle, den Blick in das weite Thal hinein, den langen Berg hinanzogen. Auf der Höhe hat dann die reife, süße Frucht der Kirschallee Allen weidlich gemundet, und die Jünglinge haben es nicht verschmäht, die Spiele der Kinder zu ordnen und mit ihnen sich zu freuen.

Es wäre wohl Manchem, dessen Rede von kasernenartigem Einschließen und Ueberwachen oder klösterlicher Abgeschlossenheit der Seminaristen in den Internaten noch nicht verstummen will, die Theilnahme an solcher gemeinsamen Feier und überhaupt ein mehrtägiges Zusammenleben mit einem Seminar zu wünschen: er würde sich dann von selbst davon überzeugen, daß vielmehr die Lehrer gern ihren Zöglingen Anlaß zu harmloser Fröhlichkeit bieten, auch sonst bei aller Wachsamkeit und Entschiedenheit leutselig mit ihnen verkehren und ihnen ein gutes Zutrauen schenken und dafür wieder Vertrauen und Offenheit erfahren. Auch zur Widerlegung der andern Vorwürfe, die hier und da gegen den Geist erhoben werden, der das preußische Seminar- und Volksschulwesen durchzieht, möchte sich nicht leicht ein anderes Mittel wirksamer erweisen, als dies thatsächliche. Es wird jedem unbefangenen Beobachter Mühe machen, in den preußischen Seminarien etwas zu entdecken von dem Streben, die Geister mechanisch abzurichten, zu uniformiren, in pietistischer Weise zu erziehen oder doch mit religiösem Memorirstoff zu übersättigen. Wohl aber wird er finden, daß die Loosung: „Bete und arbeite" nicht blos auf dem Papier steht, sondern daß man damit Ernst macht, die Zöglinge zu einem demüthigen Leben im Worte Gottes zu erziehen und an eine gleichmäßige energische Geistesarbeit zu gewöhnen. Er wird finden, daß man sich in keinem Fache an dem blos Auswendiggelernten genügen läßt, sondern daß durchweg eigenes Nachdenken, klares Verarbeiten des Lehrstoffs und freies selbstständiges Aussprechen über denselben gefordert wird. Und wenn man bemüht ist, nicht an irgend beliebigem, etwa abstractem Inhalt die Geisteskräfte zu bilden, sondern an dem, den das practische Leben mit seinen religiösen, nationalen und gemeinnützigen Beziehungen zuführt, wenn man vor Allem das, was der zukünftige Volksschullehrer in seiner Schule zu lehren haben wird,

zum vollen geistigen Eigenthum zu erheben und dann erst des Zöglings Wissenskreis zu erweitern und ihm allgemeine Bildung zu geben sucht, wenn überall das Können dem bloßen Wissen übergeordnet wird; so sind ja dies Grundsätze, welche die Wissenschaft der Volksschulpädagogik jetzt fast allseitig als die allein richtigen angenommen hat, die nicht nur die Volksschulmänner Altpreußens, sondern auch Männer wie Schütze, Palmer, Schüren und viele andere zu den ihrigen gemacht, ja denen auch Diesterweg zum großen Theil zugestimmt hat, weil sie sich längst als die allein practischen erwiesen haben.

---

46) Aufnahme in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1868 Seite 236 Nr. 69.)

Zufolge Bekanntmachungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 13. März d. J. findet die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz zu Anfang August statt. Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 15. Juni unmittelbar bei dem Herrn Minister, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 15. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahrs stattfinden, doch sind Ausnahmen zulässig. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger in Droyßig zu richten.

---

47) Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, beziehungsweise der Gouvernanten in der Provinz Schlesien.

§. 1.

Die Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königl. Provinzial-Schulcollegii zu Breslau gehalten.

§. 2.

Für die evangelischen Candidatinnen findet sie zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis, für die katholischen Candidatinnen einmal im Jahre an den durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3.

Die Candidatinnen müſſen, wenn ſie zur Prüfung zugelaſſen werden ſollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Sie richten ihre Geſuche vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung an das Königl. Provinzial-Schulcollegium unter Beiſchließung nachſtehend benannter Zeugniſſe:

1) des Taufzeugniſſes,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe ſich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Atteſtes über den normalen Geſundheitszuſtand,
4) eines amtlichen Zeugniſſes über kirchlich-religiöſes und ſittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugniſſes, aus welchem der Bildungsſtand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben iſt.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und in eine mündliche. Die ſchriftliche Prüfung wird unter Aufſicht und Clauſur gehalten.

Sie beſteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutſchen Aufſatzes über ein pädagogiſches Thema,
3) und 4) in der Anfertigung eines franzöſiſchen und eines engliſchen Exercitiums, wobei der Gebrauch von Grammatik und Lexikon nicht geſtattet iſt,
5) in der Löſung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einſchließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die ſchriftlichen Arbeiten ſind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 1 Stunde, deutſcher Aufſatz 3 Stunden, Größenlehre 1 Stunde, Franzöſiſch 1 Stunde und Engliſch 1 Stunde) in Anſpruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hauſe gefertigte Probeſchrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutſchen und lateiniſchen Lettern, ſo wie eine Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der ſchriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5.

Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenſtänden entnommen und bei der perſönlichen Vorſtellung am Tage

vor der Prüfung den Candidatinnen gegeben werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6.

Die weitere Prüfung verbreitet sich
1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache und Literatur,
3) und 4) über die französische und englische Sprache,
5) über Größenlehre,
6) über die Realien (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre),
7) über Schulkunde,
8) über Gesang und
9) Flügelspiel.

§. 7.

In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, der Bibelkunde und der Entwickelung des Reiches Gottes auf Erden, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholische Candidatin auch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8.

In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kenntniß der vorzüglichsten deutschen Dichter und ihrer Hauptwerke, besonders auch der für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 9.

In der französischen und englischen Sprache: Correcte Aussprache, sichere Kenntniß und Anwendung der grammatischen Regeln, geläufiges Uebersetzen aus der fremden in die Muttersprache und umgekehrt, Bekanntschaft mit den wichtigsten Dichtern und genauere Kenntniß eines ihrer Hauptwerke. Wo auch Sprechfertigkeit vorhanden ist, wird dies im Prüfungszeugniß ausdrücklich bemerkt.

§. 10.

In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten, der Decimalbrüche und Wurzelrechnungen, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre

von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, sowie der hierher gehörigen Ausmessungen und Raumberechnungen.

§. 11.

In den Realien:

a. Bekanntschaft mit der Erde als Weltkörper, richtiges Verständniß des Globus und der Karte, übersichtliche Kenntniß der ganzen Erde nach ihrer physischen und politischen Eintheilung, insbesondere der wichtigsten Culturländer, spezielle Kenntniß Deutschlands, Preußens und ihrer durch Production, Handel, Industrie und culturgeschichtliche Beziehungen eigenthümlichen Bedeutsamkeit.

b. Eine solche Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie zum Verständniß des göttlichen, planvollen Waltens in der Führung der Menschheit und zur Vermittelung einer richtigen Lebens- nnd Weltanschauung erforderlich ist. Aus der vorchristlichen Zeit: Bekanntschaft mit den wichtigsten Culturvölkern (Aegypter, Phönicier, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen und Römer); aus der nachchristlichen Zeit: Vorzugsweise Kenntniß der deutschen Geschichte (Kämpfe der Deutschen mit den Römern — Völkerwanderung — Einführung des Christenthums — Karl der Große und sein Zeitalter — die großen deutschen Kaiser — die Kreuzzüge — Entdeckungen und Erfindungen — Kirchentrennung, deren Ursachen und Folgen — 30jähriger Krieg — Freiheitskriege); specielle Kenntniß der preußischen und Provinzial-Geschichte; Uebung in bündiger Darstellung einzelner Hauptbegebenheiten und Personen.

c. Genügende Kenntniß der einheimischen und bekanntesten ausländischen, im Verkehr und Handel vorkommenden Naturkörper, deren Bestimmung nach Art und Gattung, überhaupt deren Eintheilung, Gruppirung und Klassificirung (natürliche und künstliche Systeme), und Fertigkeit in der Beschreibung ihrer characteristischen Repräsentanten, aus welcher neben scharfer Beobachtung eine sinnige Anschauung des eigenthümlichen Organismus und Lebens erkennbar ist.

d. Verständniß der aus den allgemeinen Eigenschaften der festen und flüssigen Körper resultirenden Erscheinungen, ihres Wesens und ihrer Ursache; Kenntniß der Lehre von der Luft, dem Schalle, dem Lichte, der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus; der damit zusammenhängenden und in den Gebrauch übergegangenen Instrumente, Apparate und Maschinen; Uebung in geordneter Beschreibung und Erklärung der betreffenden Erscheinung, der ihr zu Grunde liegenden Ursachen und der Gesetze, nach welchen sie erfolgt.

§. 12.

In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didactischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, insbesondere derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 13.

Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§. 14.

Im Flügelspiel: Geläufiges Scalenspiel, Spielen leichter classischer Stücke vom Blatt, Kenntniß des Nothwendigsten aus der Theorie des Klavierspiels und Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur.

§. 15.

Auf Grnnd der abgelegten Prüfung wird der Candidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nummer,
2) Name der Examinandin,
3) Personalien derselben,
4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre,
5) und 6) in der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich),
7) in der französischen Sprache (a. Aussprache, b. Grammatik, c. Uebersetzung, d. Sprechfertigkeit),
8) in der englischen Sprache (a., b., c., d.),
9) in der Größenlehre,
10) in den Realien (a. in der Geographie, b. in der Geschichte, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre),
11) in der Schulkunde,
12) im Schreiben,
13) im Zeichnen,
14) im Gesange,
15) im Flügelspiel,
16) Ausfall der Lehrprobe,
17) Gesammtresultat.

§. 16.

Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädicate „recht gut — gut — genügend bestanden" auszudrücken. Das Prädicat „recht gut" können nur diejenigen Candidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion,

in der deutschen Sprache, im Rechnen und in einer der fremden Sprachen, in den übrigen Fächern aber mindestens „gut“ erhalten haben. Ebenso wird das Prädicat „gut“ nur denjenigen Candidatinnen zuerkannt, welche in den zuerst genannten Unterrichtsgegenständen „gut“ und in den andern mindestens „genügend“ bestanden haben. Dagegen kann Candidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet, oder in dem dritten Theile der andern Fächer noch nicht genügt haben, ein Prüfungszeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§. 17.

Das Prüfungszeugniß ist unter Anwendung eines Stempels von 15 Sgr. auszufertigen. Außerdem hat jede Candidatin für die Prüfung 4 Thlr an Gebühren zu entrichten.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

48) Altersdispensation bei Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung.

Berlin, den 4. März 1869.

Im Anschluß an meine Circular-Verfügung vom 26. Januar 1863 (U. 423.)*) will ich nunmehr die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien ermächtigen, auf die Gesuche von Lehramts-Aspirantinnen um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre den Altersdispens zu ertheilen, wenn höchstens zwei Monate, vom Tage der Prüfung an gerechnet, an dem bezeichneten Lebensalter fehlen. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur in solchen Fällen, wo bei einer ernsten Lebensrichtung und hinlänglichen Vorbereitung zur Prüfung in Ansehung der persönlichen Lebenslage der Aspirantin die Versagung der Dispensation als Härte erscheinen müßte, Gebrauch zu machen. Im Uebrigen behält es dabei sein Bewenden, daß alle auf eine über den angegebenen Termin hinausgehende Dispensation gerichteten Gesuche ohne Weiteres zurückzuweisen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulcollegien.

U. 6370.

---

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1863 Seite 91 Nr. 37.

49) Bedingung für die Verleihung des Charakters als Oberlehrer.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 27. v. M. beantragt, dem Vorsteher der höhern Knabenschule zu N., Lehrer N., den Charakter als Oberlehrer zu verleihen. Ich kann diesem Antrag keine Folge geben, da nach den bestehenden Bestimmungen (Circular-Verfügung vom 24. October 1837 und Circular-Verfügung vom 27. März 1845) der Titel Oberlehrer als persönliche Auszeichnung nur Lehrern verliehen werden kann, welche pro facultate docendi geprüft sind, was bei dem ꝛc. N. nicht zutrifft. Dagegen will ich demselben in Anerkennung seiner durch langjährige und erfolgreiche Thätigkeit als Lehrer und Vorsteher der gedachten höhern Knabenschule bewiesenen und bewährten Thätigkeit hiermit den Rectortitel verleihen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4767.

50) Bedingung für Einleitung des Disciplinar-Verfahrens gegen Lehrer, Wahrnehmung der Functionen als Staatsanwalt.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Auf den Bericht vom 3. v. M. u. J. erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß mit den Functionen der Staats-Anwaltschaft in Disciplinar-Untersuchungen in der Regel ein Mitglied der erkennenden Provinzialbehörde betraut wird. Wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise entweder ein derselben untergeordneter Beamter mit entsprechendem Auftrage versehen oder eine coordinirte Behörde ersucht werden, einen ihrer Beamten zur Uebernahme der Function als Staats-Anwalt zu bestimmen.

In dieser Weise hat auch das Königliche Consistorium in vorkommenden Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer zu verfahren. Dabei bemerke ich, daß das förmliche Disciplinar-Verfahren überhaupt nur dann einzuleiten ist, wenn die vorläufigen Verhandlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Amtsentsetzung darbieten. Wo diese Voraussetzung fehlt, und die von einem Lehrer begangene

Dienstwidrigkeit durch Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe angemessen gerügt werden würde, ist das förmliche Disciplinar-Verfahren, wie es in den §§. 22 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 beschrieben wird, überhaupt nicht einzuleiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium zu N.
in der Provinz Hannover.
U. 35,410.

V. Elementarschulwesen.

51) Repräsentation der Preußischen Volksschule auf der Pariser allgemeinen Ausstellung von 1867.

Nach dem im Centralblatt pro 1868 Seite 117 mitgetheilten Bericht über die Preußische einklassige Elementarschule auf der Pariser allgemeinen Ausstellung von 1867 hat die internationale Jury der Klasse 89 durch Zuerkennung der goldenen Medaille an Seine Excellenz den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ihr Urtheil und ihre Anerkennung der Ausstellung über die Preußische Volksschule ausgesprochen (Seite 125 des Centrbl.).

Nachträglich hat die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Commission Medaillen für solche Männer bestimmt, welche an den Vorarbeiten für die Ausstellung thätigen und verdienstvollen Antheil genommen oder während derselben in einer amtlichen Stellung nützliche Dienste geleistet haben. In Folge hiervon ist dem Elementarlehrer Hechtenberg zu Rheydt im Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Seminarlehrer Schüler zu Berlin, welche nach einander in dem Preußischen Schulhause die Beaufsichtigung geführt haben, je eine Bronce-Medaille, welche mit der Aufschrift „pour services rendus“ versehen ist, zuerkannt worden.

---

52) Concessionirung von Privatschulen.

Berlin, den 22. December 1868.

Auf das Gesuch vom 1. d. M. eröffne ich Ihnen, daß ich mich nach Einsicht der eingereichten Schriftstücke nicht veranlaßt sehe, demselben weitere Folge zu geben.

Die Voraussetzung, daß Ihr Fall demjenigen ganz analog sei, auf welchen sich mein Erlaß vom 21. September cr. (Centralblatt Seite 634) bezieht, ist nicht zutreffend. In diesem Fall handelte es sich um die von der betreffenden Königlichen Regierung befürwortete fernere Concessionirung einer bereits zwölf Jahre lang fortgeführten Privat-Töchterschule in einer Commune mit einer drei bis vier Mal größeren Einwohnerschaft, als sie in N. vorhanden ist.

Wenn, wie Sie anführen, das Bedürfniß eines über die Ziele der Elementarschule hinausgehenden Unterrichts für die Töchter einer Anzahl von Eltern dort vorhanden ist, und wenn die städtischen Behörden in Folge dessen beabsichtigen, demselben durch Einrichtung einer Selecta bei der dortigen öffentlichen Schule entgegen zu kommen, so werden der Ausführung dieses Projects zu Gunsten des Privatinteresses nicht Hindernisse bereitet werden dürfen. Sehen sich trotzdem einige Eltern durch eine derartige Einrichtung nicht befriedigt, so wird die von Ihnen geleitete Familienschule denselben eine erwünschte Aushülfe bieten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector em. N. Wohlgeboren zu N.
U. 33620.

---

53) Schul-Commissionen für Berlin.

Die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin haben hinsichtlich der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten die Einrichtung von Schul-Commissionen nothwendig erscheinen lassen, für welche unter dem 17. December 1868 die nachfolgende Instruction erlassen worden ist.

Allgemeiner Beruf der Schul-Commissionen.

§. 1.

Die Schul-Commissionen sind, eine jede in dem ihr zugewiesenen Stadttheile, die localen Organe der städtischen Schuldeputation für alle diejenigen Geschäfte, welche nicht den Schul-Vorständen überwiesen sind.

§. 2.

Die Schul-Deputation bedient sich zur Leitung und Beaufsichtigung der den Schul-Commissionen zu übertragenden Geschäfte der zu diesem Behufe aus ihrer Mitte ernannten Personal- und Sach-Decernenten, welche die Schul-Commissions-Angelegenheiten innerhalb bestimmter Bezirke — Inspections-Bezirke — zu bearbeiten und als Commissarien der Schul-Deputation zu fungiren haben.

Bildung der Schul-Commissionen und Geschäftsgang bei denselben.

§. 3.

Eine jede Schul-Commission besteht höchstens aus 20 Mitgliedern; in den größeren Bezirken kann die Zahl derselben 25 betragen.

Zu denselben gehören:

a. die Vorsteher der zum Schul-Commissions-Bezirk gehörenden Stadtbezirke oder deren Stellvertreter;
b. die Hauptlehrer der im Schul-Commissions-Bezirk belegenen Gemeindeschulen, beziehungsweise die Vorsteher der in denselben belegenen Privat-Elementarschulen, in welchen Kinder auf Kosten der Commune unterrichtet werden;
c. eine Zahl von Bürgern des Schul-Commissions-Bezirks nach Maßgabe des Umfangs desselben, — worunter je ein weltliches Mitglied der betreffenden Schul-Vorstände, — welche, einschließlich des weltlichen Mitgliedes des Schulvorstandes, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

§. 4.

Die Wahlen der im §. 3. ad c. gedachten Mitglieder erfolgen auf drei Jahre und unterliegen der Bestätigung des Magistrats.

§. 5.

Die Schul-Commissionen erwählen bei ihrer unter dem Vorsitz des Commissarius der Schul-Deputation erfolgenden neuen Constituirung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Hauptlehrer und Schulvorsteher können zu Vorsitzenden oder deren Stellvertreter nicht gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren und unterliegt der Bestätigung der Schul-Deputation.

Die Einführung des Vorsitzenden in sein Amt findet durch den betreffenden Commissarius der Schul-Deputation statt. (cfr. §. 2.)

§. 6.

Die gewählten Mitglieder der Schul-Commissionen sowohl, als der Stellvertreter des Vorsitzenden können nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder gewählt werden.

§. 7.

Die Mitglieder der Schul-Commissionen dürfen ihre Amtsverrichtungen nicht eigenmächtig einstellen, haben vielmehr, wenn sie gesetzliche Gründe (§. 74 der Städte-Ordnung) zur Niederlegung ihres Amtes zu haben glauben, davon der Schul-Deputation Anzeige zu machen und bei dieser ihre Entlassung nachzusuchen; so lange aber, bis solche verfügt worden, unausgesetzt ihr Amt zu verwalten.

§. 8.

Der Vorsitzende leitet die ganze Verwaltung der Schul-Commission, und liegt es ihm ob, darauf zu sehen, daß ein regelmäßiger Geschäftsgang bei derselben statt finde.

Er vertheilt die Geschäfte und bestimmt insbesondere diejenigen Mitglieder, welche das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder (§. 18), beziehungsweise die Hauptbücher der zu dem Bezirk gehörigen Schulen (§. 21) zu führen haben.

Sollte ein Mitglied der Schul-Commission die von ihm übernommenen Amtspflichten nicht erfüllen, oder die Conferenzen der Commission zum Oftern ohne genügende Entschuldigung versäumen, so ist dasselbe von dem Vorsitzenden zur schriftlichen Angabe der Behinderungsgründe aufzufordern und hat der Vorsitzende diese Erklärung mit Bericht an die Schul-Deputation zur weiteren Veranlassung einzusenden.

§. 9.

Der Vorsitzende empfängt, soweit nicht nach den unten folgenden Vorschriften ein abgekürzter Geschäftsgang eintritt, alle eingehenden Sachen, führt über dieselben ein Journal nach dem vorgeschriebenen Formulare und vertheilt die einzelnen Sachen an dasjenige Mitglied, welches dieselben bearbeiten soll.

§. 10.

Die Unterzeichnung der Verfügungen und Berichte erfolgt durch dasjenige Mitglied, welches die Sache bearbeitet hat, und durch den Vorsitzenden.

§. 11.

Alle Monat findet an einem, ein für alle Mal dazu festzusetzenden Tage eine Conferenz der Schul-Commission statt.

Außerordentliche Versammlungen, wenn sie nothwendig werden, beruft der Vorsitzende.

§. 12.

Um einen gültigen Beschluß in den Monats-Conferenzen und den außerordentlichen Versammlungen zu fassen, müssen wenigstens der Vorsitzende und drei von den gewählten Mitgliedern anwesend sein.

§. 13.

Alle Mitglieder der Schul-Commission haben gleiche Stimmen.

Die Beschlüsse der Commission werden durch Mehrheit der Stimmen herbeigeführt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Die Pflichten und Befugnisse des Vorsitzenden gehen in allen

Fällen, wo derselbe an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist, auf den Stellvertreter über.

§. 15.

Der Vorsitzende bedient sich zur Beförderung der Correspondenz mit den Behörden und den Mitgliedern der Schul-Commissions-Boten.

Nähere Bestimmung der Competenz.

§. 16.

Zu dem Wirkungskreise der Schul-Commissionen gehört insbesondere:

I. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der in ihrem Bezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder;
II. die Einschulungen in die Gemeindeschulen des Bezirks, beziehungsweise in die in demselben belegenen Privat-Elementar-Schulen, in welchen Kinder auf Kosten der Commune unterrichtet werden;
III. die Controle über den Schulbesuch;
IV. die Feststellung der Schulgeld-Beiträge resp. Entscheidung über Anträge auf Freischule, vorbehaltlich des Recurses an die Schul-Deputation in Beschwerdefällen;
V. die Bewilligung von Lehrmitteln innerhalb der Grenzen des für jede Schul-Commission aufzustellenden Etats.

§. 17.

Einschulungen in die Schulen der lutherischen Gemeinde, sowie in die jüdischen Schulen, desgleichen die Ueberweisung von Kindern aus der Tages- in die Halbtags-Schule bleiben von der Competenz der Schul-Commissionen ausgeschlossen, und bewendet es in Betreff dieser Einschulungen vorläufig bei den bestehenden Vorschriften.

Ob eine Einschulung in die evangelischen Gemeinde- resp. in die ad II. §. 16 gedachten Privatschulen, oder in die katholischen Gemeinde-Schulen erfolgen kann, ist nach den Bestimmungen der im Anhang beigefügten Verordnung vom 14. Februar 1863 zu entscheiden, und sind Anträge, welche hiernach von den Schul-Commissionen nicht berücksichtigt werden können, an die Schul-Deputation zu verweisen.

Aufstellung des Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder.

§. 18.

Die Grundlagen zur Aufstellung des im §. 16 ad I. gedachten Verzeichnisses, welches bisher nicht geführt worden ist, hat die Schul-Commission sich von dem Revier-Polizei-Bureau zu verschaffen.

In dasselbe sind alle Kinder, welche zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses das sechste Lebensjahr vollendet haben, — mit

Angabe des Vaters, bei vaterlosen Kindern der Mutter, oder der Pflegeeltern — aufzuführen.

Ueber die Art und Weise, wie das Verzeichniß in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zu halten ist, wird die Schul-Deputation nach vorgängiger Verständigung mit dem Polizei-Präsidium die Commissionen mit besonderer Anweisung versehen.

Von den Einschulungen und Schulgeldbeiträgen.

§. 19.

Das Allgemeine Landrecht (§. 43 Titel 12 Theil II.) bestimmt:

„Jeder Einwohner, welcher den Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."

Den Schul-Commissionen liegt die Verpflichtung ob, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese gesetzliche Bestimmung, in Betreff welcher für Berlin nachgegeben ist, die Kinder erst nach zurückgelegtem sechsten Jahre zur Schule zu schicken, von den Einwohnern ihres Bezirks beachtet wird, und dafür Sorge zu tragen, daß kein Kind, sofern es nicht etwa geistesschwach, blind oder taub ist (vergleiche §. 29), welches das sechste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterricht bleibt.

Die in dieser Beziehung in dem Regulative vom 21. October 1844 angeordnete Controle durch Schulbesuchs-Karten hat sich als ungenügend und unausführbar erwiesen, und es werden die Bestimmungen in §§. 1 bis 4 jenes Regulativs vom 1. Januar 1869 ab außer Kraft gesetzt.

Die Controle über die erfolgte Ueberweisung der schulpflichtigen Kinder in eine öffentliche oder Privatschule muß daher auf Grund der gedachten Liste durch sorgsame Recherchen der Commission geführt, und diejenigen Eltern, welche ihre gesetzliche Pflicht vernachlässigt haben, zur Erfüllung derselben ermahnt, wenn diese Mahnung aber fruchtlos bleibt, der Schul-Deputation angezeigt werden, welche sodann durch Executiv-Maßregeln die Einschulung veranlassen wird.

§. 20.

Die Gemeindeschulen des Bezirks stehen allen in denselben vorhandenen schulpflichtigen Kindern offen, deren Eltern sich zur Zahlung eines monatlichen Schulgeldes von 25 Sgr. für ein Kind verpflichten, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

Wenn in einem Schul-Commissions-Bezirke eine Gemeindeschule noch nicht besteht, kann die Aufnahme in die Gemeindeschule eines benachbarten Bezirks nachgesucht werden.

§. 21.

Eltern, welche das §. 20 bestimmte Schulgeld zu zahlen im

Stande ſind, können ſich wegen der Einſchulung ihrer Kinder in die Gemeindeſchule, welche indeſſen nur zu Oſtern und Michaelis erfolgen darf, unmittelbar an den Hauptlehrer wenden, welcher, nach erfolgter Einreichung des Tauf- und Impfſcheins, den Aufnahme-Schein (Formular A.) ausſtellt und denſelben Behufs Berichtigung des Hauptbuches dem betreffenden Commiſſions-Mitgliede vorlegen läßt.

§. 22.

Wenn Eltern, welche das volle Schulgeld mit 25 Sgr. regelmäßig bezahlt haben, aus dem Bezirke verziehen, ſoll ihnen, falls ſie es wünſchen, das Verbleiben der Kinder in der bisherigen Schule geſtattet werden, ſo lange der Raum dies zuläßt.

§. 23.

Eltern, welche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes oder auf gänzliche Befreiung von demſelben Anſpruch zu haben glauben, müſſen ſich bei dem Vorſteher ihres Stadtbezirks melden, welcher ihre Verhältniſſe auf Grund des hierzu beſtimmten Fragebogens (Formular C.) feſtſtellt und denſelben, nachdem er ſein ſchriftliches Gutachten auf demſelben vermerkt hat, in der Conferenz der Schul-Commiſſion zum Vortrage bringt, welche über die Befreiung reſp. über die Höhe des feſtzuſtellenden Schulgeldes beſchließt und nach Feſtſetzung deſſelben die Zuweiſung an eine Schule des Bezirks (Gemeindeſchule oder Privat-Elementarſchule, mit der die Commune im Contracts-Verhältniß ſteht) verfügt und den Zuweiſungs-Schein (Formular B.) unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Hauptlehrers (§. 20) ausſtellt.

Als ermäßigte Schulgeld-Beiträge können je nach den beſonderen Verhältniſſen pro Kopf und Monat 20 Sgr., 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr. feſtgeſtellt werden.

Die Feſtſtellung beſtimmter Normen für dieſe Ermäßigungen reſp. für gänzliche Befreiung vom Schulgelde bleibt vorbehalten.

Auch ſolche Einſchulungen dürfen in der Regel nur zu Oſtern oder zu Michaelis erfolgen.

§. 24.

Die Hauptlehrer und Schulvorſteher haben auf Grund der Aufnahme-, reſp. Zuweiſungsſcheine (§§. 20, 21) eine Liſte der in ihre Schule aufgenommenen Kinder und ein Heberegiſter zu führen, welche monatlich von der Schul-Commiſſion revidirt und atteſtirt werden, auf Grund des Hauptbuches, welches die Commiſſion über die erfolgte Aufnahme führt.

In Betreff der Einziehung des Schulgeldes bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften.

Umschulungen.

§. 25.

Wenn Eltern oder Angehörige wegen Umzuges ihre Kinder umschulen wollen, so haben sie vierzehn Tage vor dem Umzuge oder doch, sobald ihnen die neue Wohnung bekannt wird, dem Hauptlehrer oder Vorsteher hiervon Nachricht zu geben, welcher ihnen, nach erfolgter Vollziehung des Vermerkes b. auf dem Aufnahme- resp. auf dem Schulzuweisungs-Scheine durch das betreffende Commissions-Mitglied, denselben aushändigt, um sich mit dem Aufnahme-, schein bei dem Hauptlehrer der Gemeindeschule, welcher sie das Kind überweisen wollen, resp. mit dem Zuweisungs-Schein bei dem Vorsteher des Stadtbezirks, in welchen sie verziehen, zu melden und gegen Aushändigung derselben einen neuen Aufnahme-, resp. Zuweisungs-Schein zu extrahiren.

Von der beabsichtigten Umschulung wird der Schul-Commission des betreffenden Bezirks nach Formular D. Nachricht gegeben.

§. 26.

Wenn der in dem alten Zuweisungs-Schein enthaltene Schulgeld-Beitrag oder die darin ausgesprochene Befreiung vom Schulgelde dem Bezirks-Vorsteher nicht gerechtfertigt erscheint, so hat derselbe hierüber in gleicher Art, wie bei neuen Einschulungen den Beschluß der Schul-Commission zu extrahiren.

§. 27.

Umschulungen zur Halbtagsschule, sowie vollständige Dispensationen vom Schulbesuch müssen (vergleiche §. 17) bei der Schul-Deputation beantragt werden.

Diese giebt im Falle der Bewilligung der Schul-Commission Nachricht, welche sodann mit dem Aufnahme-, resp. Zuweisungs-Schein nach Maßgabe der Andeutung sub c. und d. auf Formular A. und B. zu verfahren hat.

In Betreff solcher Umschulungen und Dispensationen bewendet es übrigens bei den bestehenden Vorschriften (vergleiche die Belehrungen ꝛc. im Anhang II.)

Besondere Bestimmung wegen derjenigen Kinder, welche die gewöhnliche Tagesschule zu besuchen unfähig sind.

§. 28.

Wenn eine Schul-Commission im ihrem Bezirke blinde, stumme, taube oder blödsinnige Kinder schulpflichtigen Alters ermittelt, so hat sie darüber der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten, welche über die Art und Weise des, solchen zum Schulbesuche ungeeigneten Kindern zu ertheilenden Unterrichtes Bestimmung treffen wird.

Verſäumniſſe des Schul- und Confirmanden-Unterrichts.

§. 29.

Wegen der Controle des Schulbeſuchs der eingeſchulten Kinder und wegen Beſtrafung der Verſäumniſſe, ſowie wegen des Beſuches des Confirmanden-Unterrichts und wegen Beſtrafung der Verſäumniſſe deſſelben bewendet es bei den Vorſchriften des Regulativs vom 21. October 1844 und des Nachtrages zu demſelben vom 14. Mai 1864.

Die Schulbeſuchs-Controle erſtreckt ſich auf die Kinder aller Confeſſionen.

Behufs Ausübung derſelben ſind die Häuſer des Schulbezirks unter die Mitglieder der Commiſſionen dergeſtalt zu vertheilen, daß die Bewohner einer beſtimmten Anzahl von Häuſern von einem Mitgliede controlirt werden.

Uebergangs-Beſtimmung.

§. 30.

Die Hauptbücher über die in jede Gemeindeſchule, reſp. über die in die Privatſchulen, mit denen die Commune im Vertrags-Verhältniß ſteht, eingeſchulten Kinder werden der Commiſſion, in deren Bezirk die betreffenden Schulen liegen, rechtzeitig von der Freiſchul-Expedition ausgehändigt werden.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß gleichzeitig diejenigen Kinder, welche nicht mit dem Anfang des nächſten Semeſters die Schule ganz verlaſſen, nach Möglichkeit dergeſtalt von Amtswegen ungeſchult ſind, daß die Schule eines Schul-Commiſſions-Bezirks, wenigſtens in den unteren Klaſſen, nur von ſolchen Kindern beſucht werden, welche in dem Bezirke wohnen.

Inwieweit die Schulen eines Bezirks auch für einen benachbarten Aushülfe werden gewähren müſſen, wird die Erfahrung lehren.

Wenn zu beſorgen iſt, daß durch neue Einſchulungen die Schulen eines Bezirks überfüllt werden, — das zuläſſige Maximum in einer Klaſſe der Oberſtufe beträgt 60, in denen der Unterſtufe 70 Kinder — ſo iſt hiervon der Schul-Deputation Anzeige zu machen, welche beſtimmen wird, welcher Commiſſion die Einſchulungs-Anträge zu überweiſen ſind.

Um die Schul-Deputation in fortwährender Kenntniß von der Frequenz der einzelnen Schulen und Schulklaſſen zu erhalten, bewendet es bei der Verfügung vom 15. Juni 1864, durch welche die Hauptlehrer und Schulvorſteher angewieſen ſind, am 1. Februar, 1. Mai, 1. Auguſt und 1. November jeden Jahres Frequenz-Ueberſichten einzureichen.

53) Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

Berlin, den 22. Januur 1869.

Auf die Vorstellung vom 27. November v. J. eröffne ich Ihnen und dem mitunterzeichneten Schulzen der Gemeinde N. bei Rücksendung der nachträglich eingereichten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. November pr., daß ich keinen Anlaß finde, die angeordnete Verbesserung der dortigen Lehrerstelle rückgängig zu machen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Unterhaltung ihrer Lehrer erstreckt sich regelmäßig auf die Gewährung freier Wohnung, freier Feuerung und eines für alle übrigen Bedürfnisse einer Lehrerfamilie ausreichenden sonstigen Einkommens, welches den besonderen Verhältnissen der Stelle, des Ortes und der Zeit entsprechen muß, und dessen Höhe hiernach von der Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, jeder Zeit ergänzend festgesetzt werden kann, wenn die Verpflichteten nicht schon aus eigener Bewegung und theilnehmendem Interesse für ihr Schulwesen sich angelegen sein lassen, das Einkommen ihrer Lehrerstellen demgemäß zu verbessern. Wenn die Königliche Regierung dabei hinsichtlich der Lehrerstellen des dortigen Kreises ihren Anforderungen an die Gemeinden einen Minimalsatz von — Thlr außer Wohnung und Feuerung zu Grunde legt, so hat das immer nur die Bedeutung eines durch die Erfahrung im Allgemeinen bestätigten Maßstabes für dasjenige, was auch in kleinen und armen Gemeinden des dortigen Kreises der Regel nach *mindestens* gefordert werden muß, um die selbständige und standesgemäße Existenz des Lehrers zu sichern. Dagegen bezeichnet ein solcher Minimalsatz keineswegs etwa die Grenze, über welche hinaus die Schulgemeinden zu Mehrleistungen nicht weiter verpflichtet wären. Die Königliche Regierung ist vielmehr befugt und im Interesse jeder einzelnen Schule sowohl wie des gesammten Schulwesens verpflichtet, es bei einem solcher Gestalt auf das Knappste bemessenen Lehrereinkommen nur da bewenden zu lassen, wo die Verpflichteten zu arm sind, um zu einer reichlicheren, ihrer ganzen Schule und ihnen selbst und ihren Kindern wieder zu Gute kommenden Ausstattung der Lehrerstelle beitragen zu können. Wo die Verpflichteten dagegen ohne wirkliche Ueberbürdung ein Mehreres leisten können, sind sie auch dazu nachdrücklichst anzuhalten, da dem Bedürfniß mit jenem Minimalsatz noch bei Weitem nicht volles Genüge verschafft, geschweige etwa über dasselbe hinausgegangen wird.

Sollte auch das Einkommen der dortigen Lehrerstelle wirklich auf — Thlr neben Wohnung und Feuerung zu schätzen sein, so kann ich hiernach doch eine Verbesserung desselben um — Thlr — denn nur um diesen Betrag handelt es sich dabei, da die übrigen — Thlr zur Ergänzung des Feuerungsbedarfs gefordert sind —

keineswegs für unnöthig erachten, und es bei derselben umsomehr nur belassen, als nicht einmal behauptet, geschweige erwiesen ist, daß die Schulgemeinde außer Stande wäre, diesen geringen Mehrbetrag für ihre Schule aufzubringen.

Dem Antrage, einen Theil oder sämmtliche Natural-Einkünfte und Nutzungen der Lehrerstelle gegen eine feste Geldvergütung der Gemeinde zu überlassen, kann nicht statt gegeben werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Schulzen Herrn N. zu N.
U. 1967.

---

54) Fürsorge für die Taubstummen als Obliegenheit der ständischen Verbände.

Berlin, den 9. November 1868.

Auf den Bericht vom 25. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der dortigen Taubstummenschule eine Beihülfe aus Staatsfonds nicht gewährt werden kann. In allen Provinzen des Staates ist die Fürsorge für die Taubstummen, insbesondere die Erhaltung der Taubstummen-Anstalten, den ständischen Verbänden anheimgegeben. Der Staat tritt hierfür nirgends mit seinen Mitteln ein. Dem Communal-Verbande von N. kann in dieser Beziehung keine Ausnahme-Stellung eingeräumt werden. Bewilligt derselbe nicht die dem Bedürfniß entsprechenden Mittel, so können hierfür nicht die öffentlichen Fonds in Anspruch genommen werden, sondern es muß die Fürsorge für die der Provinz angehörenden Taubstummen nach Maßgabe der vorhandenen, resp. bewilligten Mitteln beschränkt werden. Es bleibt daher nur übrig, falls die bereits von mir genehmigte Minderung der außerordentlichen Unterstützungen an einzelne Zöglinge und die Erhöhung des Pensionsgeldes zur Beschaffung der erforderlichen Mittel nicht hinreichen, die dortige Taubstummenschule in ihrem Umfange zu beschränken und die Zahl der Zöglinge und event. auch der Lehrer zu vermindern, bis die Stände genügende Mittel bewilligen.

Ich gebe anheim, sich in dieser Beziehung wiederholt an den Communal-Landtag zu wenden, wobei darüber kein Zweifel zu lassen ist, daß die dortige Taubstummenschule auf Zuschüsse aus Staatsfonds niemals zu rechnen habe, und daß daher ihr Bestehen und ihr Gedeihen lediglich von der Fürsorge der Stände abhängig sei.

Bei dieser allerdings mißlichen Lage der Anstalt empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, Sich die Bildung des

Penſionsfonds beſonders angelegen ſein zu laſſen, damit in dieſer Beziehung künftig nicht Schwierigkeiten entſtehen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 24164.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Des Königs Majeſtät haben geruht,
den Oberpräſidenten der Provinz Poſen, Wirkl. Geheimen Rath von Horn zum Oberpräſidenten der Provinz Preußen,
den General-Landſchafts-Director Grafen Otto von Königsmarck zum Oberpräſidenten der Provinz Poſen,
den Regierungs- und Schul-Rath Dalmer in Stralſund zugleich zum Conſiſtorial- und evangel. geiſtlichen Rath bei der Regierung daſelbſt zu ernennen.
Der Provinzial-Schul-Rath Dr. Todt zu Hannover iſt in gleicher Eigenſchaft an das Königl. Prov.-Schul-Collegium in Magdeburg verſetzt worden.

B. Univerſitäten.

Es iſt
dem ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin Dr. Trendelenburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ehren-Comthurkreuzes des Großherzogl. Oldenburgiſchen Haus- und Verdienſt-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt,
den ordentl. Profeſſoren in der evgl.-theol. Facultät der Univerſität zu Breslau, Mitgliedern der evgl.-theol. Prüfungs-Commiſſion daſelbſt Dr. Meuß und Dr. Reuter der Character als Conſiſtorial-Rath verliehen,
der außerordentl. Profeſſor Dr. Fuchs in Berlin zum ordentl. Profeſſor in der philoſ. Facultät der Univerſität in Greifswald ernannt,
der ordentl. Profeſſor Dr. Keil in Erlangen zum ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität in Halle berufen und dem ordentl. Profeſſor an derſelben Uni-

versität Dr. Bergk der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Hofrath und Professor Dr. Clausius in Würzburg unter Verleihung des Characters als Geheimer Regierungs-Rath zum ordentl. Professor in der philosoph. Facultät der Universität in Bonn ernannt,

dem ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel Dr. Thaulow der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Hanssen in Berlin als ordentl. Professor in der philos. Facultät an die Universität zu Göttingen versetzt, der Professor Dr. de Lagarde in Berlin zum ordentlichen und der Privat-Docent Dr. Droysen in Halle zum außerordentl. Professor in derselben Facultät ernannt und der ordentliche Professor der Rechte Dr. John zu Kiel in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Göttingen versetzt,

den ordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät der Universität zu Marburg Dr. Nasse und Dr. Roser der Character als Geh. Medicinal-Rath verliehen.

Als Privat-Docenten sind eingetreten:

bei der Universität zu Bonn in die juristische Facultät der Ober-Berg-Rath Dr. Klostermann und bei der Universität zu Berlin in die philosophische Facultät der Dr. Sell, bisher Assistent im chemischen Laboratorium der Universität daselbst.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Bestätigt sind:

die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Kern in Oldenburg zum Director des Gymnasiums in Danzig,

die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Wentrup in Salzwedel zum Rector der Klosterschule in Roßleben,

die Wahl des Oberlehrers an der lateinischen Hauptschule in Halle Dr. Imhof zum Director des Gymnasiums zu Brandenburg a./H.,

die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Aßmus in Meseritz zum Director des Gymnasiums in Salzwedel, und

die Wahl des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Sct. Johann in Danzig Dr. E. Laubert zum Director der Realschule in Perleberg.

Ernannt sind:

der Director des Gymnasiums in Brandenburg a./H. Dr. Niemeyer zum Director des Gymnasiums in Kiel,

der Rector der Klosterschule in Roßleben Professor Dr. Lotholz zum Director des Gymnasiums in Zeitz,
der Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin Dr. Schultz zum Director des Gymnasiums in Charlottenburg.

Den Oberlehrern
Dr. Büchsenschütz am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin und Dr. Fresenius an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt a./M. ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Zu Oberlehrern sind ernannt:
am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin die ordentlichen Lehrer Dr. Gumlich und Friedländer,
am Gymnasium
zu Greiffenberg der ordentl. Lehrer Dr. Günther,
» Wittenberg » » » Dr. Müller,
» Burg » » » Dr. Zernial,
» Görlitz » » » Urban,
» Soest » » » Bresina,
» Hadersleben » » » Dr. Simonsen,
» Husum » » » Dr. Petersen,
» Schleswig » » » Dr. Horn,
» Kiel » » » Petersen,
» Flensburg » » » Dr. Heimreich.

Der ordentliche Lehrer am Pädagogium in Putbus Dr. Böhme ist zum Oberlehrer an der Landesschule Pforta berufen, und der Geistliche Ewen als katholischer Religionslehrer am Gymnasium zu Trier angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt:
am Gymnasium zu Sorau der Schulamts-Candidat Lutze,
» » » Greiffenberg der Collaborator Fritsch,
» » » Salzwedel der Schulamts-Candidat Dr. Hempel,
» » » Göttingen der Collaborator Schwanefeld vom Gymnasium zu Verden,
» » » Lüneburg der Dr. Gleue aus Lingen;
« Progymnasium zu Andernach der Schulamts-Candidat Dr. Hennes,
» der Königl. Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Löw,
» » Friedrichswerderschen Realschule zu Berlin die Schulamts-Candidaten Dr. Bratuscheck und Dr. Paetz,
« » Realschule zu Brandenburg a./H. der Schulamts-Candidat Dr. Mann,
» » » » Wittstock der Schulamts-Candidat Dr. Geßler,

an der Realschule zu Görlitz der Collaborator Mehnert von der Realschule am Zwinger zu Breslau.

D. Schullehrer-Seminarien.

Es ist

der Seminar-Director Crüger zu Erfurt in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar in Pölitz versetzt,

der Seminar-Inspector Friedrich Wedekin in Hildesheim zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des katholischen Schullehrer-Seminars in Hildesheim übertragen,

dem Seminarlehrer Musikdirector Dr. Volckmar zu Homberg die Führung des ihm von der Päpstlichen Akademie Sta. Cecilia in Rom verliehenen Titels eines Professor honorarius gestattet,

der Gesanglehrer am Gymnasium zu Oppeln Musikdirector Bernhard Kothe als Musik- und ordentlicher Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau,

der Schul- und Predigtamts-Candidat Bando aus Rathenow als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Kyritz,

der Lehrer an der Töchterschule zu Osnabrück Bernhard Küpker als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar in Aurich,

der Lehrer Schröder zu Ribbensdorf als Lehrer der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars in Barby und

der Lehrer Rieke als Hülfs- und Uebungsschul-Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest angestellt worden.

Dem bisherigen Decan, emeritirten Pfarrer Ninck zu Ems sowie dem Superintendenten Oberpfarrer Hynitzsch in Ermsleben ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Es ist verliehen:

der Adler vierter Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

dem evangelischen Lehrer und Küster Heinrich zu Zwochau, Kreis Delitzsch, und dem katholischen Lehrer Feckter in Paffrath, Kreis Mülheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Haushälter Klose bei der Königl. und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,

den evangeliſchen Schullehrern
Organiſt Preuß zu Deutſchendorf, Kreis Prß. Holland,
Cantor Wahldieck zu Langenweddingen, Kreis Wanzleben, und
Küſter Krammiſch zu Crina, Kreis Bitterfeld,
dem reformirten Schullehrer und Organiſten Dehnhardt zu Schreuſa, Kreis Frankenberg,
den emeritirten evangeliſchen Lehrern und Küſtern Mertens in Protzen, Kreis Ruppin, und Lenius in Schönrade, Kreis Friedeberg.

Dem Hofkirchen-Muſikdirector Emil Naumann zu Berlin ſowie dem Lehrer der Tonkunſt und Organiſten an der Parochial-Kirche daſelbſt Auguſt Haupt iſt das Prädicat „Profeſſor“, und dem Organiſten Louis Anger in Lüneburg das Prädicat „Muſikdirector“ verliehen.

Dem Hofmaler Profeſſor Dr. Otto Heyden zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,

zur Anlegung des dem Profeſſor Julius Stern in Berlin verliehenen Ritterkreuzes vom Großherzoglich Badiſchen Orden vom Zähringer Löwen ſowie des dem Maler Ludwig Knaus in Düſſeldorf verliehenen Ritterkreuzes des Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Franz-Joſeph-Ordens die Allerhöchſte Erlaubniß ertheilt.

Ausgeſchieden aus dem Amt.

Geſtorben:
der Regierungs- und Schul-Rath Pfarrer Miller zu Sigmaringen,
der Director der Realſchule zu Hannover, Dr. Tellkampf,
der evangeliſche Religionslehrer des Gymnaſiums zu Braunsberg, Pfarrer Dr. Herrmann,
der Gymnaſial-Collaborator Aſchenbach zu Aurich,
der Lehrer an der Realſchule zu Lübben, Cantor Knauth.

Penſionirt:
der Regierungs-Präſident Graf von Kraſſow zu Stralſund unter Verleihung des Comthurkreuzes vom Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern;
der Gymnaſial-Director Profeſſor Dr. Engelhardt zu Danzig;
der interimiſtiſche Dirigent des Progymnaſiums zu Charlottenburg, Oberlehrer Dr. Reichenow, ſowie die Gymnaſial-Oberlehrer Profeſſor Beyer in Neuſtettin und Profeſſor Elſermann in Wetzlar, ſämmtliche drei unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klaſſe;

der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Janson zu Thorn und der Oberlehrer an der Realschule zu Aschersleben, Professor Heyse;
der Rendant des Marienstiftischen Vermögensfonds zu Erfurt, J. Schmidt mit dem Character als Rechnungs-Rath;
der Gymnasial-Zeichenlehrer Gregor zu Lissa.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der Privat-Docent in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle, Dr. von Scheel,
der Hülfslehrer Lackner vom evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i./Pr.

Wegen Annahme eines Rufs in's Ausland:
der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen, Hofrath Dr. Helferich,
der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Unisität zu Greifswald, Dr. Königsberger,
die außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät der Universität in Halle, Dr. Conze und Dr. Schwarz, letzterer mit Beibehaltung der Eigenschaft als Preuß. Unterthan,
der außerordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität in Berlin, Dr. Degenkolb,
der Privat-Docent in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn, Dr. Preyer,
der Gymnasial-Prorector Dr. Briegleb zu Anclam,
der Oberlehrer an der Landesschule Pforta, Dr. Richter,
der Gymnasial-Prorector Dr. Duden in Soest, und
der Gymnasiallehrer Dr. Stein zu Danzig.

Anderweit ausgeschieden auf ihre Anträge:
der außerordentliche Professor in der philosophischen Facultät der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster, Dr. Schwerdt,
der ordentliche Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Simson,
der ordentliche Lehrer am Cöllnischen Gymnasium zu Berlin, Dr. Jachmann,
der ordentliche Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a./O., Dr. Streit,
der Collaborator am Gymnasium zu Stettin, Dr. Karmohl,
der Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Sprottau, Meyer,
die Seminarlehrer Band in Kyritz und Wille in Franzburg.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

29. Leitung des Schulweſens in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont. — 30. Die amtliche Schrift: die Geſetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens in Preußen. — 31. Reſſortverhältniſſe der höheren Unterrichts-Anſtalten in den neu erworbenen Landestheilen. — 32. Juſtificirung von Ausgaben durch Poſtſchein. — 33. Preisbewerbungen bei der Akademie der Künſte in Berlin. — 34. Zwiſchenraum zwiſchen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung. — 35. Verſammlung deutſcher Philologen und Schulmänner. — 36. Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite. — 37. Erwerbung einer Amazonenſtatue für die Muſeen in Berlin. — 38. Zweites Verzeichniß der höheren Lehr-Anſtalten, welche zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe in Betreff des einjährigen freiwilligen Militärdienſtes berechtigt ſind. — 39. Ferienordnung für die höheren Unterrichts-Anſtalten in der Provinz Preußen. — 40. Bezeichnung der Lehrerſtellen an den Gymnaſien. — 41. Schreiben und Zeichnen jüdiſcher Schüler am Sonnabend. — 42. Erweiterung der den Realſchulen 1. Ordnung zuſtehenden Berechtigungen. — 43. Zahl der vor den Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen abgelegten Prüfungen. — 44. Verleihung eines Werks zur Erinnerung an die Feier der Enthüllung des Luther-Denkmals. — 45. Zur Characteriſtik von Schullehrer-Seminarien. — 46. Aufnahme in die Anſtalten zu Droyßig. — 47. Inſtruction für die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterſchulen. — 48. Altersdispenſation bei Zulaſſung zur Lehrerinnen-Prüfung. — 49. Bedingungen für die Verleihung des Characters als Oberlehrer. — 50. Bedingungen für Einleitung des Disciplinar-Verfahrens gegen Lehrer. — 51. Repräſentation der Preußiſchen Volksſchule auf der Pariſer Ausſtellung. — 52. Conceſſionirung von Privatſchulen. — 53. Schul-Commiſſionen für Berlin. — 54. Erhöhung der Lehrerbeſoldungen. — 55. Fürſorge für die Taubſtummen als Obliegenheit der ſtändiſchen Verbände. — Perſonalchronik.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

55) Verstärkung der Schulaufsicht im Regierungsbezirk Königsberg.

Königsberg, den 31. März 1869.

Den Herren Kreis-Schul-Inspektoren eröffnen wir unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügungen vom 14. Januar 1867 und vom 31. October 1867, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Dr. von Mühler, Excellenz, zur Verstärkung der Schulaufsichtsorgane in unserem Bezirke die von ihm erbetene Summe neuerdings und zwar vom 1. Januar dieses Jahres ab uns zur Verfügung gestellt hat.

Bei den größeren Inspektionsbezirken, in denen eine Theilung nothwendig war, ist dieselbe bereits erfolgt.

Die Verhältnisse sind auch in Betreff der Assistenten, welche die Kreis-Schul-Inspektoren durch Abhaltung der Revisionen in den ihnen überwiesenen Kirchspielen zu unterstützen haben, so weit geregelt, daß mit den Schul-Revisionen in allen Inspektionskreisen ungesäumt begonnen werden kann.

Die Fuhren für die Kreis-Schul-Inspektoren und deren Gehülfen zu den angeordneten Revisionen der Schulen in loco haben die Gemeinden zu stellen, wie dies der §. 35. der Provinzial-Schul-

Ordnung vom 11. December 1845 und das Miniſterial-Reſcript vom 1. November 1866 U. 13,292 (Centralblatt für die geſammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1866, Nr. 273, pag. 666 — 667) nachweiſen. Die baare Entſchädigung, welche ſowohl jeder Kreis-Schul-Inſpektor, wie auch jeder Aſſiſtent zur Deckung der anderweitigen Reiſekoſten erhält, wird alsbald zur Zahlung von uns angewieſen werden.

Die Reviſionen der Land- und Stadtſchulen in loco haben den Zweck, zur Förderung des Schulweſens in wirkſamerer Weiſe beizutragen, als dies bei den Schulviſitationen in der Kirche bisher der Fall geweſen iſt. Die Reviſoren haben daher ihre Aufmerkſamkeit auf alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule zu richten, auf die Einrichtung des Schulhauſes, den Zuſtand und die Beſchaffenheit der Schullokalien, auf die für dieſe nöthige Ordnung und Reinlichkeit, auf die Lehrmittel, die Bücher, Hefte, Kleidung und das Verhalten der Schüler, auf den Schulbeſuch, auf das amtliche und außeramtliche Verhalten des Lehrers, ſeine Methode, ſeine Leiſtungen und die Erfolge, welche er bei den einzelnen Schülern der verſchiedenen Abtheilungen erzielt hat. Es wird daher der Viſitation jeder Schule diejenige Sorgfalt und Zeit in der Unterſuchung aller Verhältniſſe zu widmen ſein, welche nothwendig iſt, um den Zuſtand gründlich zu erforſchen und eine Beſeitigung der hervorgetretenen Mängel zu bewirken. Bei der erſten Reviſion wird es darauf ankommen, genau zu ermitteln, in welchen Gegenſtänden und Beziehungen der Unterricht den Anforderungen nicht genügt, worin und in wie fern die Leiſtungen ſich heben und beſſern müſſen. Bei den weiteren Beſuchen iſt dann feſtzuſtellen, ob und wie weit der Lehrer und der Lokal-Schul-Inſpektor den geſtellten Anforderungen nachgekommen ſind. Auch machen wir es dem Reviſor zur beſonderen Pflicht, darauf zu achten, ob die Lokal-Schul-Inſpektoren über das ſittliche Verhalten der Lehrer, über deren treue und gewiſſenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten, über regelmäßigen Schulbeſuch u. ſ. w. eine ſorgfältige Aufſicht führen.

Die Reviſionen ſollen nicht bloß den Lehrern, ſondern auch den Lokal-Schul-Inſpektoren gelten, ſo daß auch dieſen die erforderlichen Weiſungen in Betreff der Verpflichtungen bezüglich der ihnen anvertrauten Schulen zu ertheilen ſind und feſtzuſtellen iſt, ob und in wie weit ſie dieſen nachgekommen ſind. Es iſt darauf zu ſehen, ob ſie jede Schule regelmäßig und gründlich inſpicirt, ob ſie auch das Ergebniß eingehend in dem Klaſſenbuch eingetragen haben, ob ſie bemüht geweſen ſind, den Lehrern für treue und gewiſſenhafte Amtsführung, für richtige Methode und befriedigende Leiſtungen Rath und Hülfe zu ertheilen, die Trägen mit Ernſt und durch ſcharfe Controle anzutreiben, die Schwachen zu belehren und mit Anweiſung zu verſehen. Diejenigen Angaben der an uns einzureichenden tabel-

larischen Berichte, welche den Schulbesuch, die Leistungen u. s. w., die Schulconferenzen, die Zahl und Tage der Revisionen, die eingeführten Lehrmittel u. s. w. betreffen, sind von dem Revisor genau zu prüfen und es ist ausdrücklich zu bescheinigen, ob, event. in welchen Punkten Letzterer abweichender Ansicht ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und deren Vertreter es sich werden ernstlich angelegen sein lassen, zur Beseitigung der unverkennbaren Uebelstände, die sich bisher in den Schulen geltend gemacht haben, nach Kräften mitzuwirken. Namentlich wird es auch darauf ankommen, veraltete und unzweckmäßige Unterrichtsweisen überall auszurotten, und sichere, gediegene und tüchtige Resultate, wie sie dem gegenwärtigen Standpunkte der Pädagogik und den Anforderungen der Zeit entsprechen, zu erreichen.

Deshalb ist nothwendig und vom Herrn Minister ausdrücklich angeordnet, daß jede Schule in loco jährlich wenigstens ein Mal von dem Kreis-Schul-Inspektor oder dessen Assistenten eingehend revidirt werde. Es ist wünschenswerth, daß die Revision, wenn möglich, unangemeldet erfolge. Die Zeit des Jahres, in welcher dieselbe abgehalten wird, bleibt dem Revisor überlassen, jedoch wird in Betreff der Fuhrengestellung möglichst auf die lokalen Verhältnisse, namentlich in der Saat- und Erndte-Zeit Rücksicht zu nehmen sein.

Ueber das Ergebniß der Revision ist nach höherer Bestimmung an uns zu berichten. Diese Berichte sind nur in dem Falle sofort einzureichen, wenn die Dringlichkeit der Sache es nöthig macht. Alle übrigen Berichte werden, wie bisher, zusammen erstattet, und zwar haben die Herren Pfarrer, welche als Gehülfen des Herrn Kreis-Schul-Inspektors einen Bezirk revidirt haben, ihre Berichte bis zum 1. October an den Letzteren gelangen zu lassen, während dieser sämmtliche Berichte vor dem 1. November an uns einzureichen hat. Bei den Berichten kommt es darauf an, daß sie von dem Standpunkte jeder Schule ein klares und zutreffendes Bild geben. Es wird daher in den diesjährigen Berichten mit scharfen, bestimmten Zügen anzugeben sein, ob und in wie weit die maßgebenden Gesichtspunkte zur Durchführung gekommen sind oder nicht. Um in den Berichten der folgenden Jahre zwecklose Wiederholungen zu vermeiden, wird es genügen, anzugeben, in wie weit gegen das vorige Jahr Aenderungen zum Nachtheile oder Vortheile eingetreten sind.

Die Hauptabsicht bei den Revisionen und den über sie erforderten Berichterstattungen ist, die Schulen dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend vorwärts zu bringen und den Mißständen zu begegnen, welche sich trotz aller Verordnungen und der Fortschritte im Ganzen in vielen Schulen bisher noch behauptet haben. In den bis zum 1. November an uns einzureichenden Revisionsberichten ist anzugeben, über welche Schulen und unter welchem Datum die Be-

richte bereits erstattet sind. Um den Herren Kreis-Schul-Inspektoren nicht überflüssige Arbeiten zu veranlassen, werden die bisher üblichen Berichte über die Schulvisitationen in der Kirche in Wegfall kommen. Es bleibt aber dem Ermessen der Betreffenden frei gestellt, ob und in welchen Gegenständen sie in bisheriger Weise die Schulprüfungen im Anschlusse an die Kirchenvisitation im Gotteshause abhalten wollen.

Wo die Lokal-Revisionen durch einen Gehülfen des Kreis-Schul-Inspektors abgehalten werden, hat der Vertreter dieselben Amtsbefugnisse auszuüben, wie der Schul-Inspektor selbst. Er hat daher nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, soweit er es für nöthig hält, selbst zu prüfen, die erforderliche Auskunft zu verlangen und dem Lehrer und Lokal-Schul-Inspektor Weisungen zu geben.

Liegen dringende Gründe vor, in einer Schule die Lokal-Revision in einem Jahre ausfallen zu lassen, und gestatten die Verhältnisse derselben einen solchen Ausfall, so hat der Kreis-Schul-Inspektor bei Einreichung der Revisionsberichte davon Anzeige zu machen.

Die tabellarischen Berichte werden in bisheriger Weise mit den Revisionsberichten eingereicht. Es wird als selbstverständlich angenommen, daß der Revisor das Ergebniß der Prüfung mündlich mittheilt und daran die weiteren Erörterungen und Rathschläge anschließt.

Die von uns auf Grund der Berichterstattung zu erlassenden Bescheide werden daher nur diejenigen Punkte ins Auge fassen, bei denen eine Mitwirkung von unserer Seite geboten erscheint.

Die Gehülfen der Kreis-Schul-Inspektoren treten nur durch die Abhaltung der Revision in den ihnen überwiesenen Schulen in Thätigkeit, während sie im Uebrigen keine Instanz zwischen den Lehrern und Lokal-Schul-Inspektoren einerseits und dem Kreis-Schul-Inspektor andererseits bilden.

In denjenigen Inspektionsbezirken, welche zum Theil durch Gehülfen revidirt werden, ist den betreffenden Pfarrern und Lehrern alsbald Mittheilung zu machen, daß ihre Schulen von den von uns bestimmten Assistenten revidirt werden sollen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische
Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

56) Befugniß der Regierungen in der Provinz Preußen zur Feststellung der Höhe der Lehrerbesoldung.

Berlin, den 6. April 1869.

Auf die Vorstellung vom 20. v. M., betreffend die Verbesserung der Lehrerstelle zu N., erwiedere ich Ew. ꝛc. und den mitunterzeichneten Interessenten, daß der §. 17 der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht dahin zu interpretiren ist, daß die Königliche Regierung zu einer für nöthig und ausführbar erachteten Verbesserung des Einkommens einer Lehrerstelle die Verpflichteten nur auffordern und ihren Einfluß für das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses geltend machen, im Weigerungsfalle aber keine verbindliche Festsetzung ihrerseits treffen dürfe. Bei solcher Auslegung würde der Gesetzesparagraph überhaupt keine Bedeutung haben, da es schon von selbst, nicht bloß der Aufsichtsbehörde, sondern auch jedem Dritten freisteht, zu einer derartigen Verbesserung anzufordern und für dieselbe seinen Einfluß geltend zu machen. Die Interpretation eines Gesetzes, welche das Gesetz bedeutungslos machen würde, ist von vornherein als eine richtige nicht anzuerkennen. Es kommt hinzu, daß schon vor Erlaß der Schulordnung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der mit Gesetzeskraft publicirten Regierungsinstruction die Königlichen Regierungen die Befugniß hatten, die nothwendige Höhe der Lehrerbesoldungen festzusetzen und deren Ergänzung anzuordnen. Hätte diese Befugniß aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen, so hätte dies in der Schulordnung für die Provinz Preußen ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Statt dessen ist im §. 17 auch nach der zweifellosen sprachlichen Bedeutung des Wortes „veranlassen" das Gegentheil nur von Neuem festgesetzt worden.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, die Anordnung der Königlichen Regierung abzuändern, da im Uebrigen nicht behauptet, geschweige erwiesen ist, daß sie das Maaß des Bedürfnisses überschreite oder unausführbar sei.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den ꝛc.
U. 9469.

57) Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr seitens der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten ꝛc.

Berlin, den 12. April 1869.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Directoren und Lehrer von Seminarien, die ihr Mobiliar nicht versichert gehabt, durch Brand-

schaden sehr erhebliche Verluste erlitten haben. Eine ausreichende Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden ist gegenwärtig nicht mit irgend erheblichen Kosten verbunden. Unterstützungen aus Staatsfonds in ähnlichen Fällen können, wenn überhaupt, nur in sehr unzureichendem Maße gewährt werden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Beamten Seines Ressorts darauf aufmerksam zu machen, wie es sich in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, ihr Mobiliar angemessen zu versichern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 8296.

---

58) Competenz der Consistorien in der Provinz Hannover in Bezug auf das Beitragsverhältniß zu Schullasten.

Berlin, den 9. März 1869.

Ihre an die vormalige Königliche Civil-Administration von Hannover gerichtete, mir zur Entscheidung eingereichte Recursbeschwerde ohne Datum, über die Vertheilung der dortigen Schulbaukosten kann als begründet nicht anerkannt werden.

Der Berufung auf die vorgelegte Abschrift eines Erkenntnisses der Göttinger Juristenfacultät de public. den 10. Dezember 1803 steht entgegen, daß weder dessen Original, noch auch die betreffenden Acten herbeizuschaffen gewesen sind. Was aber die Competenz des Königlichen Consistoriums zu Stade zum Erlaß der angefochtenen Verfügung anlangt, so beruht dieselbe nicht sowohl auf Artikel 24 der Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848, als vielmehr auf der schon vor Emanation der neuern Schulgesetze von den Schulverwaltungsbehörden constant und uneingeschränkt geübten Befugniß, über das Beitragsverhältniß hinsichtlich der Schullasten, soweit dasselbe nicht durch das Gesetz bestimmt worden, nach Anhörung der Gemeinde Kraft des Aufsichtsrechts verbindliche Anordnungen zu treffen.

Hiernach und nachdem der gegenwärtig zur Vertretung der Gemeinde berufene Schulvorstand eine Aenderung des den „Eingewohnern" zum Druck gereichenden jetzigen Beitragsfußes beharrlich abgelehnt hat, erscheint das Verfahren des Königlichen Consistoriums gerechtfertigt und muß es demnach, und da auch gegen den materiellen Inhalt der Verfügung vom 26. September 1867 nichts zu erinnern ist, bei der letztern mit der Maßgabe bewenden, daß dem

Schulvorſtand eine anderweite Regelung des Beitragsverhältniſſes unter Genehmigung des Königlichen Conſiſtoriums vorbehalten bleibt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Hausleute N. und Genoſſen zu N.
U 35,152.

II. Akademien und Univerſitäten.

59) Rector- und Decanen-Wahl bei der Univerſität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1868 Seite 194 Nr. 47.)

Durch Verfügung vom 31. März d. J. hat der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten die von dem Concil der Univerſität zu Greifswald vollzogene Wahl des Profeſſors Dr. Pernice zum Rector und die von den Facultäten getroffenen Wahlen der Profeſſoren Dr. Vilmar, Dr. Püter, Dr. Mosler und Dr. Suſemihl zu Decanen der theologiſchen, juriſtiſchen, mediciniſchen und philoſophiſchen Facultät beſtätigt.

---

60) Münzſorten bei Zahlung der Studien-Honorare.

Bei dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten war darüber Beſchwerde geführt worden, daß die Quäſtur der hieſigen Königlichen Univerſität bei Zahlung von Studien-Honoraren Silbergeld zurückweiſe und die Erlegung in Friedrichsd'or verlange. In Folge des Berichts, welcher auf den wegen Abſtellung dieſes Verfahrens ergangenen Erlaß erſtattet wurde, iſt folgende Verfügung erlaſſen worden:

Berlin, den 21. October 1868.

Die in dem Bericht vom 8. d. M. erhobenen Zweifel gegen die Anwendbarkeit des §. 18. des Geſetzes vom 4. Mai 1857 auf die Zahlung der Honorare bei den Univerſitäten kann ich nicht theilen. Verabredungen über die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten in beſtimmten Münzſorten ſind nicht blos im Wechſel- und kaufmänniſchen Verkehr, wie die in dem Bericht angezogenen Artikel 37 der Allgemeinen Wechſelordnung und Artikel 336 des Handelsgeſetzbuchs zeigen, ſondern auch im bürgerlichen Verkehr ſtatthaft. Soweit es aber darauf ankommt, die Wirkung ſolcher Verabredungen zu beurtheilen, iſt hinſichtlich der in Friedrichsd'or oder Gold zu erfüllen-

den Verbindlichkeiten die Entscheidung lediglich aus §. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 zu entnehmen.

Von der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift zeitweise in dem Sinne zu dispensiren, daß im laufenden Wintersemester Studirende, welche Zahlung in Courant leisten wollen, genöthigt werden, Zahlung in Friedrichsd'or zu leisten, bin ich nicht ermächtigt. Dagegen hat es kein Bedenken, einer Verständigung der Studirenden im Allgemeinen, welche sich für die Zukunft empfehlen wird, bis zum Schluß des Wintersemesters Anstand zu geben.

Hiernach wolle der Herr Rector und der Senat die Quästur mit Anweisung versehen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß der Grundsatz des §. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 ebensowohl auf die in den Universitätsstatuten festgestellten Zahlungen an die Facultäten, namentlich für Doctor-Promotionen Anwendung findet. Bei der Ausführung, daß das allgemeine Gesetz vom 4. Mai 1857 den Statuten, als der lex specialis, nicht derogire, ist übersehen, daß der §. 18 l. c. alle auf Friedrichsd'or oder Gold lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, deren Erfüllung in Preußischen Friedrichsd'or gesetzlich verlangt werden kann, betrifft, ohne daß es darauf ankommt, ob die Zahlungsverbindlichkeit selbst auf Gesetz, Statut, Vertrag oder sonstigem Rechtstitel beruht. In allen diesen Fällen hat der Schuldner die Wahl, ob er in Friedrichsd'or oder in Silbercourant, den Friedrichsd'or zu $5\frac{7}{9}$ Thlr gerechnet, zahlen will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der hiesigen
Königlichen Universität.
U. 28904.

---

61) Germanisches Museum zu Nürnberg.

(Centrbl. pro 1867 Seite 334 Nr. 123.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 20. März d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß aus dem Fonds der Landesschule Pforta 150 Thlr dazu verwendet werden, für das Germanische Museum in Nürnberg Gyps-Abgüsse von den vorzüglichsten Skulpturen Pforta's anfertigen zu lassen.

---

62) Stiftungen bei der Universität Bonn aus Anlaß ihres Semisäcular-Jubiläums im Jahre 1868.

a.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn in Anlaß ihres vorjährigen Semisäcular-Jubiläums errichteten Stiftungen und derselben zugewandten Beneficien.*)

1) Zur Vermehrung des Stipendien-Fonds:
   a. Hohenzollern-Stiftung, Capital 24,231 Thlr zu Stipendien von je 100 Thlr.**)
   b. Von den Gebrüdern Herrn Albert Cahn und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn 2000 Thlr zu einem jährlichen Stipendium von 100 Thlr.
   c. Aus der Stadt Crefeld . . . 2000 Thlr.
   d. Aus der Stadt Eupen . . . . 51 Thlr.
   e. Von der Stadt Stromberg . . 50 Thlr.
   f. Von dem Kreise Neuwied . . 50 Thlr.
   g. Von der Stadt Erkelenz . . . 10 Thlr.
   h. Von einer ungenannten Gesellschaft 300 Thlr.
2) Stipendien-Stiftungen ohne Einzahlung an die Universitäts-Kasse:
   a. Von der Stadt Cöln ein Capital von 6700 Thlrn zur Fundirung von höchstens 2 jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften.
   b. Von dem Herrn Joseph Mahlberg in Cöln ein Capital von 6000 Thlr zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr.
   c. Von der Stadt Bonn 2 jährliche Stipendien von à 50 Thlr.
   d. Von der Stadt Aachen 1 jährliches Stipendium von 50 Thlr.
   e. Von dem Landkreise Aachen 1 jährliches Stipendium von 50 Thlrn.
3) Nach dem Testament des zu Cöln lebenden Herrn Professors W. Pütz sollen demnächst aus seinem Nachlaß 5000 Thlr an die Universitäts-Kasse gezahlt werden, um einem Studirenden, welcher die historische Wissenschaft zu seinem Hauptfache gewählt hat, die Zinsen als Stipendium zuzuwenden. Außerdem ist die Universität zum Rechtsnachfolger rücksicht-

---

*) Dieses Verzeichniß wird im Anschluß an die Mittheilung im Centrbl. pro 1868 Seite 460 Nr. 168 hier abgedruckt.

**) Das Statut dieser Stiftung, sowie das Verzeichniß der Beiträge, welches zugleich als Empfangsbescheinigung gilt, wird unter c. hier abgedruckt.

lich der Schriftsteller-Honorare für die etwa nach dem Tode des Professors Pütz zu veranstaltenden neuen Auflagen seiner Werke ernannt; die Honorarzahlungen sollen capitalisirt und aus den Zinsen soll ein zweites Stipendium ebenfalls für einen Studirenden der Geschichte gebildet werden.

4) Der Herr Landgerichts-Assessor von Cuny in Bonn hat eine Stiftung von 10,000 Thlrn gegründet, deren Zinsenbetrag einem Privatdocenten der juristischen oder philosophischen Facultät jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren als Ehrengabe von dem akademischen Senat zuerkannt werden soll.

5) Der Universitäts-Bibliothek ist zugewandt:
   a. Von dem Rheinischen Provinzial-Landtag die Summe von 5000 Thlrn.
   b. Von des Fürsten Wilhelm zu Wied Durchlaucht die von dem Prinzen Maximilian zu Wied hinterlassene Sammlung naturhistorischer Werke.
   c. Von Herrn Alfred Cahn in Bonn eine Sammlung hebräischer Werke.

6) Das akademische Kunst-Museum hat als Geschenk erhalten:
   a. Vom Herrn Professor Dr. Mendelssohn in Bonn 300 Thlr.
   b. Von Herrn Preyer daselbst 300 Thlr.
   c. Von früheren und jetzigen Studirenden der Universität verschiedene Gypsabgüsse.

7) Herr Löschigk in Bonn hat dem botanischen Garten zur Herstellung eines Aquariums 500 Thlr zur Verfügung gestellt.

Der Königliche Curator der Universität.
Beseler.

---

b.

Statut

der an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gegründeten Hohenzollern-Stiftung.

Art. I.

In Anerkennung, daß die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät vom 18. October 1818 vor 50 Jahren gestiftete Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn als Warte Deutscher Gesinnung und als Werkstätte ernstester geistiger Arbeit ihren Beruf bisher treu erfüllt und mit der gesammten deutschen Wissenschaft in vollem Maaße zu jener fortschreitenden Entwickelung beigetragen hat, welche unserem

Volke die ihm zukommende Stellung unter den Europäiſchen Staaten gewährt, und in der Erwartung, daß die Hochſchule niemals ermüden wird, in gleich rühmlicher Weiſe im Dienſte der Wiſſenſchaft und des Vaterlandes zu wirken, iſt an der Rheiniſchen Univerſität in Anlaß des in der Anlage I. von dem Unterzeichneten erlaſſenen Aufrufs*) die Hohenzollern-Stiftung ins Leben gerufen, an deren Gründung ſich die in der Anlage II. verzeichneten Perſonen betheiligt haben.

Art. II.

Zweck der Stiftung iſt, aus den Zinſen des Stiftungs-Kapitals Studirenden deutſcher Nationalität an der Univerſität Bonn ohne Unterſchied der Heimath, der Confeſſion und des Faches, die ſich durch entſchiedene Begabung und durch Fleiß auszeichnen, Stipendien von 100 Thalern pro Semeſter zufließen zu laſſen.

Art. III.

Das Stiftungs-Kapital in der Höhe von „Vier und zwanzig Tauſend zweihundert ein und dreißig Thalern“ wird an die Königliche Univerſitäts-Kaſſe eingezahlt werden, ſobald dieſes Statut die Allerhöchſte Beſtätigung erhalten haben wird.

Art. IV.

Das Vermögen der Stiftung wird von der gedachten Univerſitäts-Kaſſe nach den beſtehenden allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften unter Aufſicht des Curators der Univerſität verwaltet und iſt ſofort rentbar zu machen.

Art. V.

Die Verleihung der aus den Zinſen des Stiftungs-Kapitals zu bildenden Stipendien von je 100 Thalern ſteht dem Verwaltungs-Rath der akademiſchen Beneficien zu.

Art. VI.

Späteſtens ſechs Wochen vor dem geſetzlichen Schluß des Semeſters hat der Verwaltungs-Rath durch Anſchlag am ſchwarzen Brett diejenigen Studirenden zur Meldung aufzufordern, welche ſich für das folgende Semeſter um die Zuwendung eines Stipendiums bewerben wollen. Vor Ablauf des Semeſters erfolgt die Collation der zu vergebenden Stipendien, deren Ergebniß ebenfalls durch Anſchlag am ſchwarzen Brett zur öffentlichen Kunde zu bringen iſt. Die Zahlung der Stipendienſummen geſchieht bei Beginn des folgenden Semeſters auf Anweiſung des Univerſitäts-Curators.

---

*) Anmerkung: hier nicht abgedruckt.

Art. VII.

Der Verwaltungs-Rath hat die resp. Facultäten über die eingegangenen Gesuche von Studirenden zu hören, ist jedoch an das Gutachten der Facultäten nicht gebunden.

Art. VIII.

Unter den Bewerbern kann nur solchen ein Stipendium conferirt werden, die sich durch entschiedene Begabung und durch Fleiß auszeichnen. Bei gleicher Qualification haben Unbemittelte den Vorzug. Zum Nachweis der Hülfsbedürftigkeit ist ein formelles Paupertätszeugniß nicht erforderlich. Als wünschenswerth wird es bezeichnet, daß, insofern das Resultat der vorzunehmenden Prüfung der Qualification der Bewerber dies zuläßt und die Zahl der zu vergebenden Stipendien dazu ausreicht, in jedem Semester zweien Studirenden in der philosophischen Facultät und Einem Studirenden in jeder der vier anderen Facultäten ein Stipendium verliehen wird. Es ist dem Verwaltungs-Rath gestattet, qualificirten Studirenden während mehrerer Semester Stipendien zu verleihen.

Art. IX.

Die jährlichen Zinsen des Stiftungs-Kapitals sind in zwei Hälften zu theilen; je eine Hälfte des Zinsenbetrags fällt behufs Zuwendung der Stipendien von je 100 Thalern auf jedes der beiden Semester (Art. VI.). Der etwaige Ueberschuß der halbjährigen Stipendiensummen von weniger als 100 Thalern wächst der im nächsten Semester zu vertheilenden Summe zu. Sollte jemals der Fall vorkommen, daß aus Mangel an qualificirten Bewerbern die zu Stipendien zu verwendende halbjährige Zinsenrate in ihrem ganzen Umfange oder zum Theil nicht ausgezahlt werden kann, so wird die ersparte Summe mit Inbegriff des etwaigen obigen Ueberschusses zum Stiftungs-Kapital geschlagen.

Art. X.

Am Schluß des Sommersemesters 1869 tritt mit der Collation der halbjährigen Stipendien für das Wintersemester 1869—70 die Hohenzollern-Stiftung in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 23. November 1868.

(L. S.) Karl Anton,
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

c.

Verzeichniß

der Beiträge, welche bei dem Unterzeichneten für die Hohenzollern-Stiftung eingegangen sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Se. Majestät der König von Preußen . . .	3000	—	—
2.	Ihre Majestät die Königin Augusta . . .	1000	—	—
3.	Ihre Majestät die Königin Wittwe von Preußen	300	—	—
4.	Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen	1000	—	—
5.	Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg von Preußen	100	—	—
6.	Se. Königl. Hoheit der Fürst Carl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen . .	1000	—	—
7.	Ihre Majestät die Königin Victoria von England	500	—	—
8.	Se. Königl. Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha	300	—	—
9.	Freiherr von Diergardt zu Viersen . .	1000	—	—
10.	Geh. Commerzienrath A. Krupp zu Essen	1000	—	—
11.	Freiherr von Diergardt zu Bonn . . .	500	—	—
12.	Commerzienrath Stumm zu Neunkirchen.	300	—	—
13.	Freiherr Abraham von Oppenheim zu Cöln	1000	—	—
14.	Freiherr Simon von Oppenheim zu Cöln	1000	—	—
15.	Freiherr von Rigal zu Godesberg . . .	200	—	—
16.	Ein ehemaliger Professor von Bonn . . .	20	—	—
17.	Commerzienrath J. D. Herstatt zu Cöln .	1000	—	—
18.	Hypothekenbewahrer Diderichs zu Cöln .	20	—	—
19.	Advocat-Anwalt Weiler zu Düsseldorf .	120	—	—
20.	Regierungs-Präsident a. D. von Wittgenstein zu Cöln	200	—	—
21.	Familie Haniel zu Ruhrort	500	—	—
22.	Balduin von Neufville zu Bonn . . .	200	—	—
23.	Wilhelm von Neufville zu Bonn . .	200	—	—
24.	Geheimerath von Dechen Excellenz zu Bonn	200	—	—
25.	Frau Wittwe Frank-Englerth zu Bonn .	500	—	—
26.	Gemeinde Wiehl	2	15	—
27.	Frau von Hymnen geb. von Ammon zu Endenich	50	—	—
28.	Sanitäts-Rath Dr. Richarz zu Endenich .	30	—	—
29.	Steuerempfänger Effertz zu Endenich . .	10	—	—
30.	Carl Baunscheid zu Endenich . 10 Duk.-	31	20	—
	Summe	15,284	5	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15,284	5	—
31.	H. H. B. zu Bonn	20	—	—
32.	F. A. Mehlem zu Bonn	20	—	—
33.	Sanitäts-Rath Dr. Noisten zu Cöln . . .	25	—	—
34.	von Bethmann-Hollweg, Staatsminister a. D. Excellenz zu Schloß Rheineck . .	200	—	—
35.	Gemeinde Engelskirchen	28	26	—
36.	Buchhandlung Max Cohen u. Sohn zu Bonn	100	—	—
37.	Kammergerichts-Referendar Frowein zu Berlin	25	—	—
38.	Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Schaaffhausen zu Bonn	100	—	—
39.	Theodor vom Rath zu Duisburg . . .	50	—	—
40.	Commerzienrath J. vom Rath zu Cöln .	1000	—	—
41.	Commerzienrath Pferdemenges zu Rheydt	50	—	—
42.	Commerzienrath Paul Preyer zu Viersen	100	—	—
43.	Gemeinde Siegburg	84	25	—
44.	Commerzienrath A. W. Hardt zu Lennep .	100	—	—
45.	Frau Wittwe Mumm zu Bonn	100	—	—
46.	Carl Graf von Nellesen zu Aachen . .	100	—	—
47.	Dr. Krantz zu Bonn	100	—	—
48.	Everhardt Hoesch Söhne zu Düren . .	400	—	—
49.	Commerzienrath Robert Schöller zu Düren	100	—	—
50.	Commerzienrath Eduard Hösch zu Düren	100	—	—
51.	Oscar Schüll zu Düren	100	—	—
52.	Commerzienrath Carl Schleicher zu Düren	100	—	—
53.	Commerzienrath Wilh. Schüll zu Birkesdorf	200	—	—
54.	Leopold Schöller Söhne zu Düren . .	100	—	—
55.	Fel. Heinrich Schöller zu Düren . . .	100	—	—
56.	Julius Schöller zu Düren	100	—	—
57.	Joh. Wilh. Furmann zu Viersen . . .	50	—	—
58.	Fried. Müller sen. zu Hückeswagen .	25	—	—
59.	Fried. Müller jun. zu Hückeswagen	25	—	—
60.	Reinhard Müller zu Hückeswagen			
61.	Graf B. W.	25	—	—
62.	Freiherr v. N.	15	—	—
63.	Freiherr v. W.	15	—	—
64.	H. v. Rath, Präsident des rhein. landwirthschaftl. Vereins zu Lauersfort	100	—	—
65.	Baron Anselm von Rothschild zu Wien.	200	—	—
	Summe	19,242	26	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	19,242	26	—
66.	Diaconus Steudel zu Ravenburg (Würtemberg) . . . . . 2 Gulden	1	4	—
67.	A. u. L. Camphausen zu Cöln	200	—	—
68.	Deichmann u. Comp. zu Cöln	1000	—	—
69.	Beiträge aus Gummersbach	8	18	—
70.	Se. Durchlaucht Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Werthheim-Freudenberg . .	100	—	—
71.	Dr. Julius Schrader, Bibliothekar in Berlin	5	—	—
72.	Dr. Julius Friedländer, Director des Königl. Münzkabinets in Berlin . . .	5	—	—
73.	Geheimerath Dr. Carl Schnaase zu Wiesbaden	30	—	—
74.	Cabinetsminister a. D. v. Oheimb auf Holzhausen	25	—	—
75.	Paulus, Erzbischof von Cöln	50	—	—
76.	Geh. Regierungsrath v. Sybel zu Haus Isenburg	200	—	—
77.	Bewilligung der Stadtverordneten zu Gummersbach	50	—	—
78.	August Schnabel zu Hückeswagen . .	50	—	—
79.	Dr. Wiesel zu Hülsenbusch	50	—	—
80.	Friedrich Grillo zu Essen	100	—	—
81.	J. A. Hinkels zu Solingen	25	—	—
82.	Ernst Johanny zu Hückeswagen . .	25	—	—
83.	Fabrikbesitzer Peter Schürmann zu Lennep	100	—	—
84.	Aus Gummersbach durch Herrn Landrath Kaiser	2	28	—
85.	Commerzienrath Baum aus Düsseldorf .	100	—	—
86.	Commerzienrath Luckemeyer aus Düsseldorf	25	—	—
87.	Commerzienrath Wolff zu München-Gladbach	50	—	—
88.	Ober-Kammerrath Rötteken zu Rheda . .	25	—	—
89.	Ungenannt aus Bergheim	1	—	—
90.	Commerzienrath W. Prinzen zu München-Gladbach	50	—	—
91.	Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh zu Minden	10	—	—
92.	Regierungs-Rath Henrici zu Minden . .	1	—	—
93.	Gisbert Graf v. Fürstenberg-Stammheim	200	—	—
	Summe	21,732	16	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	21,732	16	—
94.	Fr. Ad. Schmidt zu Mülheim	50	—	—
95.	Christoph Andreae jun. zu Mülheim .	25	—	—
96.	Robert Stollé zu Mülheim	10	—	—
97.	Pastor Nöll zu Mülheim	5	—	—
98.	Dr. Bieger zu Mülheim	10	—	—
99.	Dr. Winkel zu Mülheim	1	—	—
100.	M. Steinkauler-Wülfing zu Mülheim	50	—	—
101.	Ludwig Nöll zu Mülheim	15	—	—
102.	Dr. Adam Höffling zu Mülheim . . .	10	—	—
103.	Pfarrer Stieger zu Mülheim	5	—	—
104.	Th. Müller zu Mülheim	5	—	—
105.	Pfarrer Schepers zu Mülheim	5	—	—
106.	Eduard Moll zu Mülheim	10	—	—
107.	Landrathsamts-Verwalter v. Nieſewand zu Mülheim	10	—	—
108.	Geometer Hölſcher zu Godesberg . . .	1	—	—
109.	Ungenannt aus Marienberghauſen . . .	—	10	—
110.	Commerzienrath Trinkaus zu Düſſeldorf	100	—	—
111.	Eduard Molineus zu Barmen . . .	500	—	—
112.	Bürgermeiſter Adams und Fr. Solger zu Hounef	8	—	—
113.	Beiträge aus Lüdinghauſen	4	—	—
114.	Graf Alfred Hatzfeld zu Schloß Calcum	300	—	—
115.	Beiträge des Kreiſes Herford	69	10	9
116.	Beiträge aus Amt und Stadt Brakel . . .	7	21	6
117.	Aus Höxter	1	—	—
118.	Gräfin v. Kielmansegge zu Schloß Cappenberg	200	—	—
119.	Commerzienrath Ant. Lambertz zu München-Gladbach	50	—	—
120.	Aus Büchenbeuren	—	18	—
121.	Aus Ehringhauſen	3	5	2
122.	H. Donnevert zu Saarlouis	11	10	—
123.	Beiträge aus der Stadt Trier	83	20	—
124.	Aus dem Amtsbezirk Rietberg	33	14	6
125.	Beiträge aus dem Landkreiſe Cöln . . .	149	—	—
126.	A. R. zu Cöln	50	—	—
127.	Aus dem Kreiſe Büren	5	10	—
128.	Aus Drabenderhöhe im Kreiſe Gummersbach	—	18	—
129.	Aus Greifenſtein bei Wetzlar	—	2	6
	Summe	23,522	6	5

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23,522	6	5
130.	Aus der Bürgermeisterei Asbach	—	20	—
131.	Aus dem Kreise Peckelsheim	2	15	—
132.	Dr. John Muir zu Edinburg	100	—	—
133.	Aus der Gemeinde Kirn	7	3	—
134.	Von der Aachen-Hoegener Bergwerks-Gesellschaft	100	—	—
135.	Landrath a. D. v. Scheibler zu Aachen .	25	—	—
136.	Commerzienrath Dubois zu Burtscheid .	5	—	—
137.	J. Th. Losen zu Eupen	10	—	—
138.	Fr. Giesler zu Falkenluſt bei Brühl .	100	—	—
139.	Dr. Bancroft, Amerikaniſcher Geſandter in Berlin	100	—	—
140.	N. N. in Bonn	5	—	—
141.	N. N. in Düſſeldorf	25	—	—
	Hierzu Zinſen von Deichmann u. Comp. und Oppenheim jun. u. Comp. in Cöln für deponirte Beiträge mit Abzug von Geldverluſt durch ausländiſche Caſſenanweiſungen, Wechſel, Porto, im Betrage von 3 Thlr 11 Sgr 11 Pf.	228	15	7
	Generalſumme	24,231	—	—

Keſſenich bei Bonn, den 31. Januar 1869.

Ernſt aus'm Werth.

III. Gymnaſien und Real-Schulen.

63) Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 718; pro 1869 Seite 141.)

Berlin, den 26. Januar 1869.

Die höhere Lehranſtalt zu Goslar iſt als Realſchule erſter Ordnung und die höheren Bürgerſchulen zu Rathenow und Hersfeld ſind als ſolche im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

U. 2513.

---

64) Verbot eines Wechsels der Anstalt innerhalb des Probejahrs.

Berlin, den 31. März 1869.

Durch die das Probejahr der Schulamts-Candidaten betreffende Circular-Verfügung vom 30. März 1867*) ist u. a. angeordnet worden, daß das Probejahr, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden muß.

Da gleichwohl, wie sich ergeben hat, seitdem nicht wenige Candidaten auch ohne dringende Veranlassung von einer Anstalt zu einer andern während der Probezeit übergegangen sind, was außer den Unzuträglichkeiten, welche daraus für die betreffenden Anstalten und die Candidaten selbst entstehen, auch das Urtheil der Behörde über das Ergebniß erschwert, so bestimme ich hiedurch, daß ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahrs in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt bedarf, bei welcher der Candidat dasselbe begonnen hat, und daß diese Genehmigung nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden darf.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, von dieser Anordnung die Directoren der höheren Schulen Seines Ressorts zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 8744.

---

65) Verbot des Wirthshausbesuchs seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

Königsberg, den 27. März 1869.

Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und aus der Theilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrercollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesammten geistigen und sittlichen Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indeß leider Grund zu der Annahme haben, daß ein Theil des größeren Publicums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1867 Seite 209 Nr. 65.

Verhütung derſelben beizutragen, ſo fordern wir die Herren Directoren und Lehrer auf, mit aller Aufmerkſamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieſer Art zu verfolgen und zu beſtrafen, ſondern denſelben namentlich durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer ſittlichen und ehrenhaften Sinnesweiſe unter den Schülern vorzubeugen. Außerdem iſt der Beiſtand der Ortspolizei unnachſichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Locale in Anſpruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler ſtrafbaren Vorſchub leiſten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren ſämmtlicher Gymnaſien und
Realſchulen der Provinz.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

66) Israelitiſches Schullehrer-Seminar für die Provinz Heſſen-Naſſau.

Das bisher für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden beſtandene israelitiſche Seminar in Ems iſt aufgehoben und mit dem israelitiſchen Seminar in Caſſel vereinigt worden.

---

67) Vorbildung der Elementarlehrer für die Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont.

(Centrbl. pro 1869 Seite 133 Nr. 29.)

Berlin, den 27. Februar 1869.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 15. d. M. (Nr. 3609), durch welchen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium die Leitung des geſammten Schulweſens in dem Fürſtenthum Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. ab übertragen iſt, und auf den Bericht vom 8. Dezember v. J. beſtimme ich, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab die Vorbildung der für dieſes Fürſtenthum erforderlichen evangeliſchen Schulamts-Candidaten in dem Seminar zu Homberg erfolgt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
in Caſſel.
U. 34523.

68) Einrichtung der Prüfung und der Zeugnisse der Candidaten des Elementar-Schulamts in der Provinz Hessen-Nassau.

Berlin, den 7. April 1869.

Auf den Bericht vom 19. v. M. genehmige ich, daß fortan in der dortigen Provinz hinsichtlich der Einrichtung und Ordnung der Wahlfähigkeits- und der Wiederholungs-Prüfung der Candidaten des Elementar-Schulamts, sowie hinsichtlich der Ausstellung der Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse nach Maßgabe der diesseitigen Circular-Verfügungen vom 1. Juni 1826, 6. October 1854 und 30. März 1857 *) verfahren wird.

Die Königlichen Regierungen in Cassel und Wiesbaden sind hiervon in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Cassel.
U. 9904.

---

69) Entlassungs- und Wiederholungs-Prüfung der Schulamts-Candidaten und Elementarlehrer in der Provinz Hannover.

Hannover, den 10. März 1869.

Der Seminar-Direction lassen wir hieneben Bestimmungen über die Entlassungs- und Wiederholungs-Prüfungen der Candidaten des Volksschulamtes, sowie namentlich über die Ausstellung der Entlassungszeugnisse zugehen mit der Veranlassung, bei der nächsten Abgangsprüfung in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Seminar-Directionen der Provinz
Hannover.

---

a.

Hannover, den 10. März 1669.

In Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Rescript vom 30. März 1857, U. 26,071 **), setzen wir hierdurch hinsichtlich der für die Can-

---

*) s. Centrlb. pro 1859 Seite 414 Nr. 138; pro 1862 Seite 670 Nr. 267.
**) dsgl. pro 1859 Seite 414.

didaten des Volksschulamtes auszustellenden Prüfungs-Wahlfähigkeits-Zeugnisse Folgendes fest.

Für die in den Königlichen Seminarien der Provinz vorgebildeten und geprüften Abiturienten werden nach Maßgabe ihrer Befähigung Entlassungszeugnisse mit den Nummern I. (sehr gut befähigt), II. (gut befähigt), III. (genügend befähigt) ausgestellt. Dieselben enthalten das Nationale des Candidaten und in kurzen characteristischen Zügen die nöthigen Angaben über sein Verhalten im Seminar, sein religiöses und sittliches Leben, seinen Fleiß und das Resultat der erlangten Ausbildung für das Schulamt. Zugleich wird in denselben die Befähigung des Candidaten für das Organisten- und Cantoren-Amt ausgedrückt. Ueber die Anlagen des Candidaten ist ein Urtheil nicht auszusprechen.

Die beifolgende Probe eines Zeugnisses Nr. I. für einen Candidaten evangelischer Confession giebt hinsichtlich der Form dieser Zeugnisse und der in ihnen aufzunehmenden Gegenstände bestimmte Anweisung; für andere Grade der Befähigung bietet es genügenden Anhalt. Diese Zeugnisse werden, nachdem sie von der Prüfungs-Commission vollzogen, den betreffenden Consistorien, als den zuständigen Schulverwaltungsbehörden, zur Aushändigung an die Geprüften zugestellt; doch befähigen sie, sofern sie nach Abschluß des erstmaligen Besuchs eines Seminars ausgestellt sind, nur zu einer provisorischen Anstellung.

Abgesondert von dem erwähnten Zeugnisse werden die dem Candidaten in den einzelnen Unterrichtsdisciplinen zu ertheilenden Prädicate nach Maßgabe des beifolgenden Schemas ausgedrückt. Als Prädicate sind nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut" und „genügend" eventuell „ungenügend" anzuwenden, und deutet das Schema an, wie außer diesen Wortbezeichnungen auch in besonderen Fällen näher in die Sache eingegangen und neben dem Besitz von Kenntnissen auch die Lehrbefähigung des Candidaten bezeichnet werden kann.

Die Gesammt-Censur Nr. I. „sehr gut" kann nur solchen Examinanden zuertheilt werden, welche wenigstens in den Fächern: Religion, deutsche Sprache und Rechnen das Prädicat „sehr gut" und in der Schulkunde und Vaterlandskunde, sowie im Schreiben und für die Ertheilung des Gesangunterrichts das Prädicat „gut" erlangt haben. In den drei erstgenannten Fächern muß das Prädicat „gut" erreicht sein, wenn die Gesammt-Censur Nr. II. ertheilt werden soll. Sind bei mangelhafterer Befähigung in diesen Objecten, in den Realien oder im Zeichnen und in der Musik sehr gute Leistungen vorhanden, so kann die diesfällige besondere Befähigung des Candidaten zum Fachunterricht in dem Entlassungszeugniß angemessen bezeichnet werden.

Die Berechtigung zur definitiven Anstellung im Volksschulamte ist für alle diejenigen, welche nur einen erstmaligen ein-, zwei-, oder

dreijährigen Seminar-Curſus abſolvirt haben, von der Ablegung einer zweiten oder Wiederholungs-Prüfung, welche früheſtens nach fünf, ſpäteſtens nach acht Jahren von dem Termin des erſten Eintritts in das Seminar an gerechnet, ſtattfindet, abhängig zu machen; für diejenigen Candidaten dagegen, welche eins der Hauptſeminare zu Hannover, Alfeld oder Stade beſucht haben, hat die zweite Entlaſſungs-Prüfung die Bedeutung jener Wiederholungs-Prüfung und entbindet von derſelben. Bei dieſen Wiederholungs-Prüfungen, welche bei den Seminarien abgehalten werden und zu welchen das erſte Prüfungs- und ein Ephoral-Zeugniß über die bisherige amtliche und ſittliche Führung beizubringen iſt, hat die Prüfungs-Commiſſion in einem beſonderen Zeugniſſe auszuſprechen, ob der Examinand nach Maßgabe ſeiner Fortbildung und weiter erlangten Kenntniſſe und Fertigkeiten zur definitiven Anſtellung befähigt iſt, oder nicht. Dabei können Fortſchritte in einzelnen Disciplinen beſonders hervorgehoben werden, und wenn der Examinand nach ſeinen Leiſtungen eine höhere Geſammt-Cenſur, als die früher erlangte, verdient, ſo iſt dies ausdrücklich auszuſprechen.

Auch dieſes über die Wiederholungs-Prüfung ausgeſtellte Zeugniß geht an die betreffenden Schulaufſichts-Behörden zu weiterer Veranlaſſung.

Dieſe Beſtimmungen finden Anwendung auf alle diejenigen Volksſchulamts-Candidaten, welche ein Entlaſſungs-Zeugniß nach der in dieſer Verfügung aufgeſtellten Norm erhalten haben.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
ſämmtliche Seminar-Directionen der Provinz
Hannover.

---

b.

Beiſpiel für ein Entlaſſungs-Zeugniß Nr. I.

Königliches (Evangel. oder Kathol.) Schullehrer-Seminar zu N.

Entlaſſungs-Zeugniß Nr. I.

Johann Carl Friedrich Meyer,
geboren den 8. Auguſt 1849 zu N. N.,
Sohn des Schullehrers Ernſt Ludwig Meyer zu N. N. Amt N. N.,
war Zögling des hieſigen Königlichen Schullehrer-Seminars von Oſtern 1866 bis Oſtern 1869 und wird nach vollendetem dreijährigen Curſus und nach vorſchriftsmäßig abgehaltener Prüfung mit folgendem Zeugniß entlaſſen.

Während ſeiner ganzen Vorbereitungszeit iſt der Meyer den Anordnungen und Geſetzen des Hauſes pflichtmäßig nachgekommen;

er ist bemüht gewesen, den Beruf eines christlichen Lehrers nach Gottes Wort und Vorschrift erfassen und verstehen zu lernen; bei fortgesetztem Vorschreiten in der eigenen Heiligung wird er die Kraft Gottes zur christlichen Erziehung der Jugend reichlich erfahren. Seinen Lehrern gegenüber war er ein in Ehrerbietung ergebener und folgsamer Schüler, seinen Mitschülern war derselbe ein offener und treuer Freund.

Bei anhaltendem und wohlgeordnetem Fleiße ist es ihm gelungen, die Lücken seiner früheren Vorbildung auszufüllen und im Ganzen in allen Fächern so gleichmäßige Fortschritte, auch in der Fertigkeit, Unterricht zu ertheilen und Schulzucht zu handhaben, einen so erfreulichen Anfang zu machen, daß er mit der Bezeichnung

Sehr gut befähigt

zum Eintritt in das Elementarlehrer-Amt entlassen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß der Meyer zum Organisten- und Cantoren-Dienst sehr gut (gut) (oder nur ausreichend) (oder nur für eine kleine Orgel oder Gemeinde) befähigt ist.

Die in den einzelnen Unterrichtsfächern dem Meyer ertheilten Censuren sind hieneben verzeichnet.

Hannover, den 30. März 1869.

Die Königliche Prüfungs-Commission.

L. S. ....

---

c.

Censur.

Dem bisherigen Zögling des hiesigen Schullehrer-Seminars Johann Carl Friedrich Meyer werden bei seiner Entlassung auf Grund der vorschriftsmäßig abgehaltenen Prüfung und nach Maßgabe seiner Leistungen während der Seminarzeit in den einzelnen Unterrichtsfächern folgende Censuren ertheilt:

1. Religion: sehr gut, jedoch mit dem Bemerken, daß er sich durch fortgesetztes Lesen der heiligen Schrift noch eine genauere Bekanntschaft mit derselben im Einzelnen erwerben muß.
2. Deutsche Sprache: sehr gut, namentlich in dem schriftlichen Ausdruck; in der mündlichen Darstellung muß sich der Meyer in seiner Eigenschaft als Lehrer fortwährend noch einer größeren Einfachheit und Kürze befleißigen. Mit der Ertheilung des Lese-Unterrichts nach einfacher Methode ist der Meyer ausreichend bekannt.
3. Schulkunde: gut.
4. Vaterlandskunde:
   a. Geschichte:
   b. Geographie:

   } der Meyer besitzt hierin, soweit der Bereich des Seminar-Unterrichts sich erstreckt, gute Kenntnisse.

5. Rechnen und Raumlehre: ſehr gut, namentlich beſitzt der Geprüfte eine klare und ſichere Einſicht in die Methode des Rechenunterrichts.
6. Naturkunde: gut.
7. Schreiben: gut, auch was die Ertheilung des Schreibunterrichts angeht.
8. Zeichnen: genügend.
9. Geſang und Theorie der Muſik: während es ſeiner eigenen Stimme an Kraft und Umfang fehlt, iſt er zur Ertheilung des Geſangunterrichts ſehr gut befähigt. Seine Kenntniſſe in der Theorie der Muſik reichen über das nothwendige Maß hinaus.
10. Orgelſpiel: } gut.
11. Violinſpiel: }
12. Turnen: ſeine eigene Fertigkeit iſt ausreichend, ſeine Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts im Turnen ſehr gut.
13. Bemerkungen: (hier ſind die von dem Geprüften erlangten Fertigkeiten im Gartenbau, Bienenzucht u. dergl. zu berückſichtigen).

Hannover, den 30. März 1869.

Die Königliche Prüfungs-Commiſſion.

. . . .

---

70) Lehrer-Conferenzen in dem Regierungsbezirk Potsdam.

Potsdam, den 20. Februar 1869.

Nachdem wir ſämmtliche Protokolle über die im Laufe des verfloſſenen Jahres abgehaltenen Kreis- und General-Lehrer-Conferenzen eingeſehen und aus den Begleitberichten der Kreisſchul-Inſpectoren und Kreis-Conferenz-Vorſteher entnommen haben, daß wie die General- und Kreis-, ſo auch die Parochial-Lehrer-Conferenzen in den durch unſere Circular-Verfügung vom 8. Juni 1853 S. 1693 näher bezeichneten Zeitabſchnitten, ſo weit nicht erhebliche und die Ausſetzung rechtfertigende Hinderniſſe entgegenſtanden, überall ſtatt gefunden haben, und daß wie in den vorangegangenen, ſo auch in dem letztverfloſſenen Jahre rege Theilnahme der Mitglieder, die ſich ſowohl im Geben, wie im Empfangen kund gab, bethätigt hat, nachdem wir auch von den Verſammlungen und Uebungen der Kreis- und General-Conferenzen und deren Leitung, ſo weit ſie aus den eingereichten Conferenz-Protokollen erſichtlich ſind, Kenntniß genommen haben, wollen wir, wie wir bei den Einzelbeſcheiden hierauf bereits hingewieſen haben, diejenigen Bemerkungen, zu welchen wir uns veranlaßt finden, allen Conferenz-Kreiſen gleichlautend zugehen

laſſen. Es geſchieht das nicht blos, um Wiederholungen zu vermeiden, ſondern auch um den Betheiligten die Bethätigungen ſämmtlicher Lehrer-Conferenzen unſres Verwaltungsbezirks, unter einheitlichen Geſichtspunkten zuſammengefaßt, bekannt zu geben und daran dasjenige anzuknüpfen, was der Anerkennung würdig und der Abhilfe oder der Anweiſung bedürftig erſcheint. Es wird dies vorausſichtlich den Wünſchen Vieler entſprechen und, wie wir hoffen, nicht ohne nachhaltigen Nutzen, mindeſtens nicht ohne Anregung bleiben.

Die beſtehende Einrichtung, wonach die Lehrer jeder Parochie monatlich, jedes Conferenz-Kreiſes vierteljährlich und jedes Conferenz-Bezirkes, zu welchem einzelne Kreiſe zuſammengelegt ſind, jährlich einmal zuſammentreten, um die hochwichtigen Angelegenheiten der Volksſchule nach den verſchiedenſten Seiten zu erwägen und ſich in der Ausübung ihrer Berufspflichten zu fördern, hat ſich überall bewährt. Auch die innere Gliederung der Conferenzen in Abhaltung von Lehrübungen und deren Beſprechung, in freien Vorträgen oder Vorleſungen von Abhandlungen, in gemeinſamen Geſangsübungen und in Entgegennahme von Mittheilungen behördlicher Erlaſſe muß als zweckentſprechend und fruchtreich bezeichnet werden. Dieſelbe iſt jedenfalls geeignet, die Kenntniſſe der Conferenz-Mitglieder aufzufriſchen und zu bereichern, die Geſichtspunkte derſelben in Bezug auf die ihnen anvertraute wichtige Amtsthätigkeit zu erweitern und zu berichtigen, ihr Wiſſen zum Können hinüberzuleiten und dieſes erfolgreicher zu geſtalten.

Es iſt uns angenehm zu bezeugen, daß die wohlmeinende Abſicht, in welcher wir die regelmäßige Abhaltung von Lehrer-Conferenzen angeordnet haben und in welcher wir bemüht geweſen ſind, die Thätigkeit derſelben auf die Förderung des Volksſchulweſens, ſowohl des Volksunterrichts, als auch der Volkserziehung, zu lenken, von den Betheiligten anerkannt und unſeren diesfälligen Erwartungen in wichtigen Beziehungen entſprochen iſt. Auch wollen wir nicht unerwähnt laſſen, daß die Freiheit, welche wir im Vertrauen auf den ernſten Sinn und das taktvolle Benehmen der Lehrer den Conferenzen gern geſtattet haben, nur in ſeltenen Fällen, im verfloſſenen Jahre aber nirgend gemißbraucht iſt. Im Gegentheil iſt im Allgemeinen von dieſer Freiheit ein würdiger Gebrauch gemacht worden. Die Gegenſtände, die zur Beſprechung gekommen ſind, bekunden redliches und ernſtes Streben, die Beſprechung ſelbſt hat ſich, auch wo ſie ſich lebhafter geſtaltete, überall in den Grenzen des Anſtandes gehalten und von amtsbrüderlichem Sinn Zeugniß gegeben. Nur in einem Falle hat im verfloſſenen Jahre bei Beſprechung einer Lection wegen zu großer Gereiztheit des zunächſt Betheiligten ein Ordnungsruf von dem Vorſitzenden ertheilt werden müſſen. — Die Gründlichkeit, mit welcher auf die zur Sprache gebrachten Gegenſtände eingegangen iſt, zeigt ſich zwar nicht überall gleichmäßig, im

Ganzen aber in befriedigendem, in einzelnen Conferenz-Kreisen in erfreulichem Maße.

Daß unter den angedeuteten Verhältnissen der Besuch der Conferenzen meistens recht regelmäßig statt gefunden hat, bedarf kaum der Erwähnung. Es ist das selbst da geschehen, wo der Wohnort der Lehrer von dem Conferenz-Orte in nicht geringer Entfernung belegen war. Die Bitte einzelner Conferenz-Vorsteher, solchen Lehrern Reisevergütung zu gewähren, haben wir unerfüllt lassen müssen, theils weil es an geeigneten Fonds dazu fehlt, theils weil es zu Berufungen und dazu führen würde, den Conferenz-Versammlungen ein Gepräge zu geben, das wir von ihnen fern halten möchten, das von blos amtlichen Zusammenkünften. — Wenn wir noch etwas in Bezug auf den Besuch der Conferenzen zu wünschen hätten, so wäre es das, daß die zum Conferenz-Kreise gehörigen Geistlichen an den Kreis- und General-Conferenzen mit mehr Regelmäßigkeit, als bisher in einigen Kreisen geschehen, Theil nehmen möchten, nicht nur um damit den zu ihrer Localinspection gehörigen Lehrern ein nachahmenswerthes Beispiel zu geben und durch ihre Mitbethätigung die Verhandlungen zu beleben und den Lehrern näher zu treten, sondern auch, um damit ihr lebendiges Interesse an der Förderung des Volksschulwesens kund zu geben und den Folgerungen nicht Vorschub zu leisten, welche bekanntlich aus dem angeblichen Mangel dieses Interesses hergeleitet werden.

Wie die äußerliche Theilnahme, so müssen wir auch den Fleiß vieler Mitglieder und die Umsicht der Conferenz-Vorsteher in der Belebung und förderlichen Gestaltung der Conferenz-Bethätigungen rühmend anerkennen. In den meisten Kreis- und General-Conferenzen sind ausführliche anregende Abhandlungen verlesen worden. Von mehreren derselben, die den Conferenz-Protokollen beigefügt waren, haben wir mit Interesse Kenntniß genommen, einige besonders werthvolle haben wir einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht. Zugleich sprechen wir hier die Erwartung aus, daß die wenigen Conferenz-Kreise, die bisher sich darauf beschränkt haben, Thesen zu stellen und zu besprechen, künftig ebenfalls wohl vorbereitete und durchdachte Arbeiten, die von dazu geeigneten Mitgliedern der Conferenz geliefert werden, zur fruchtreiferen Unterlage ihrer Verhandlungen machen werden. — Die betreffenden Conferenz-Vorsteher wollen hierauf in geeigneter Weise hinwirken. Wir empfehlen denselben da, wo sich die Mitglieder scheuen, mit eigenen Arbeiten hervorzutreten, als ein in einigen Conferenz-Kreisen mit Erfolg in Anwendung gebrachtes Mittel, mit dergleichen Arbeiten selber zu beginnen, demnächst die geistlichen Mitglieder zu solchen zu veranlassen, dieses aber nur, soweit es zur Anregung der bezüglichen Thätigkeit der übrigen Conferenz-Mitglieder nöthig und räthlich erscheint. Denn daß diese hauptsächlich in Anspruch zu nehmen und ihr der nöthige Raum zu lassen ist, dürfen wir unerörtert lassen.

Nur das Eingangsgebet und die Ansprache bei Eröffnung der Conferenz, letztere im Anschluß an ein Bibelwort, wollen sich die Conferenz-Vorsteher, wie bisher, vorbehalten und dieselben benutzen, um in die Versammlung die ihr entsprechende gehobene Stimmung zu bringen und etwaige irrthümliche Ansichten und Bestrebungen, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens oder innerhalb des Conferenz-Kreises kund geben, vom christlichen Standpunkt aus zu beleuchten und zu berichtigen. Im Uebrigen haben dieselben, wo die Verhandlungen einen normalen Gang nehmen, nur eine leitende Thätigkeit zu üben, Aufgaben zu stellen, aus der Zahl der Mitglieder die Referenten zu bestimmen, die Reihenfolge der Verhandlungen anzuordnen, die Discussionen anzuregen, für einen geordneten Gang derselben zu sorgen und wenn der zur Verhandlung stehende Gegenstand erschöpft scheint, das Ergebniß derselben übersichtlich zusammenzufassen. Hieraus und aus dem Zweck der Verhandlungen ergiebt sich die Nothwendigkeit, vor Schluß der Conferenz die wichtigsten Gegenstände, welche in der nächsten Versammlung zur Besprechung kommen sollen und diejenigen Mitglieder, welche die Vorbereitung derselben übernommen haben, namhaft zu machen, die Discussion einzuleiten, und möglichst jedem Conferenz-Mitgliede Gelegenheit zur eigenen Aussprache zu gewähren. Wo erhebliche Abschweifungen oder gar Ungehörigkeiten zu besorgen sind, ist selbstverständlich das Wort zu entziehen, namentlich hat das zu geschehen, wo persönliche Gereiztheit in anstößiger Weise etwa zum Ausdruck gelangen sollte. — Erst nachdem die Discussion, sei es in Folge einer Lehrübung, sei es im Anschluß an die Vorlesung einer Abhandlung oder bei Besprechung einer These erschöpfend statt gefunden hat, wird der Vorsitzende wohl thun, bei dem Resumé zugleich sein Urtheil oder seine Ansicht kund zu geben. — Das in einzelnen Fällen beobachtete umgekehrte Verfahren muß die Mitglieder befangen machen und die Freiheit der Discussion beeinträchtigen, ist also zu vermeiden. In der Regel ist's auch vermieden worden, was wir in Anerkennung der schon erwähnten geschickten Leitung der Conferenz-Verhandlungen zu bemerken nicht unterlassen.

Anerkennung gebührt auch den Schriftführern, welche sich der Abfassung der Conferenz-Protokolle mit Fleiß und Einsicht unterzogen haben. Je größeren Werth wir darauf legen müssen, daß die gedachten Protokolle ein klares und treues Bild der geübten Conferenz-Thätigkeit geben und damit ein zutreffendes Urtheil über die letztere gestatten, desto schätzenswerther ist uns die auf die Protokolle verwendete Sorgfalt. Welches Gewicht die Conferenz-Vorsteher der letzteren beilegen, ergiebt sich daraus, das einzelne derselben sich der Mühe unterzogen haben, die Protokolle selber abzufassen. Gewöhnlich sind aber damit befähigtere Lehrer betraut worden, was als das normale Verfahren erachtet werden muß. Die Wahl und die Her-

anbildung der Schriftführer wollen ſich die Conferenz-Vorſteher angelegen ſein laſſen. Die Lehrer aber wollen die mit der Protokollführung verbundene Mühe nicht ſcheuen. Es handelt ſich dabei um ihre Ehre, nämlich darum, daß ſie die Fähigkeit bekunden, den Verlauf der Conferenz-Thätigkeit im Ganzen und Einzelnen zu erfaſſen und in geſchickter, d. h. gedrängter und doch vollſtändiger Weiſe zu fixiren, auch um ihre Förderung in ſchriftlicher möglichſt gewandter Darſtellung deſſen, was als Kennzeichnung der Discuſſion und als Ergebniß der Verhandlungen zu erachten iſt. Wo es an genügend befähigten Protokollführern aus der Zahl der Elementarlehrer dennoch fehlt, werden die Conferenz-Vorſteher, da die ſorgfältige und geſchickte Abfaſſung ſachgemäßer und vollſtändiger Protokolle in erſter Linie zu beachten iſt, wie bisher einen zum Conferenz-Kreiſe gehörigen Geiſtlichen oder literariſch gebildeten Lehrer mit derſelben betrauen. — Im Einzelnen machen wir mit Verweiſung auf die vorangeführte Circular-Verfügung darauf aufmerkſam, daß jedes Protokoll auf gebrochenem oder doch mit breitem Rande verſehenen Bogen zu ſchreiben iſt, die Namen des Conferenz-Vorſtehers und ſämmtlicher anweſenden Mitglieder enthalten, bei den fehlenden aber angeben muß, ob ſie mit ausreichender Entſchuldigung oder unentſchuldigt ausgeblieben ſind, ferner daß in demſelben nach Namhaftmachung des Gegenſtandes der Verhandlung der Inhalt des Vortrages, bei Lehrübungen der Gang derſelben, und die daran ſich ſchließende Discuſſion, dieſe mit Hervorhebung der geäußerten Anſichten und das Ergebniß derſelben möglichſt gedrängt anzugeben iſt, daß die Mittheilungen des Conferenz-Vorſtehers und die Geſangsübungen zwar kurz, doch beſtimmt zu bezeichnen, endlich daß die einzelnen Protokolle mindeſtens von dem Conferenz-Vorſteher und dem Schriftführer vollzogen in gehöriger Reihenfolge *geheftet* einzureichen ſind.

Die Conferenz-Verhandlungen des verfloſſenen Jahres, wie die der Vorjahre, haben zumeiſt den Religionsunterricht als ſolchen oder die verſchiedenen Theile deſſelben, vornehmlich deren methodiſche Behandlung zum Gegenſtande gehabt. Daß auf dieſen Unterricht als den hauptſächlichſten der Volksſchule, denjenigen, in welchem der Geſammtunterricht derſelben gipfelt, welcher allein über das elementare d. h. grundlegende Verfahren der Volksſchule hinausgeht und die Elementarſchule zur Volksſchule macht, ein beſonderes Gewicht gelegt iſt, zeugt von dem redlichen erfreulichen Streben der Lehrer und der Conferenz-Vorſteher, dieſen ſo wichtigen und zugleich ſchwierigen Unterricht zu der gebührenden Geltung zu bringen, ihn ohne übermäßige Anſtrengung der Jugend durch geſchickte Concentration, durch anſchauliche Behandlung und geordnete Wiederholung zu vereinfachen und ihm denjenigen Erfolg zu ſichern, den er zum unverlierbaren Segen der Jugend und des Volkes haben kann und ſoll. — Durch dieſes Streben, zu deſſen Fortſetzung wir auf's Drin-

gendſte ermuntern, werden allmälig die Mißgriffe völlig beſeitigt werden, die früher die Ausführung des Regulativs vom 3. October 1854 vielfach begleitet haben und es wird ſich eine normale auch über das Schulleben hinaus ſich wirkſam erweiſende Ertheilung dieſes Hauptlehrgegenſtandes der Volksſchule immer mehr Bahn brechen.

Nächſt dem Religionsunterricht ſind es Gegenſtände der Volksſchulkunde geweſen, welche die Conferenzen vorwiegend beſchäftigt haben. Auch auf dieſem Gebiete ſind gute, zum Theil erfreuliche Leiſtungen hervorgetreten und auch ſie beweiſen, daß es den Lehrern um klares Bewußtſein und um ſichere Wahrnehmung ihrer Berufspflichten zu thun iſt.

Die übrigen Gegenſtände der Conferenz-Berathungen laſſen ſich, da ſie die einzelnen Unterrichtsgegenſtände der Volksſchule und deren unterrichtliche Behandlung betreffen, nicht, ohne zu ausführlich zu werden, unter gemeinſamen Geſichtspunkten zuſammenfaſſen. Nur ſo viel ſei von ihnen bemerkt, daß der Leſe- und der Deutſche Unterricht nach den verſchiedenſten Seiten und zum Theil recht gründliche Behandlung erfahren hat, daß namentlich der erſte Leſeunterricht, der Leſeton, die ſprachlehrliche Behandlung von Leſeſtücken, die Rechtſchreibung und die Anfertigung von ſchriftlichen Aufſätzen in den bezüglichen Verhandlungen reich vertreten iſt. Auch der Schreib-, Rechen- und Geſangunterricht haben zu eingehenden Verhandlungen geführt. Weniger iſt das der Fall geweſen mit den realiſtiſchen Lehrgegenſtänden, der Geſchichte, Erdbeſchreibung und Naturkunde. Sind in Bezug auf dieſelben in den Schulen auch nicht beſonders erhebliche Mängel hervorgetreten, ſo ſind doch auch ſie der Förderung, alſo auch der Berathungen in den Conferenzen benöthigt und werden der Beachtung derſelben dringend empfohlen.

Daſſelbe geſchieht in Betreff der Geſangsübungen der Lehrer, die nicht in allen Conferenz-Kreiſen die wünſchenswerthe Berückſichtigung erfahren haben.

Wenn ferner in früheren Jahren die Lehrer-Gehaltsfrage hie und da Gegenſtand der Beſprechung geweſen iſt und hierbei auch Gereiztheit ſich kund gegeben hat, welcher bisweilen Seitens der Vorſitzenden entgegengetreten werden mußte, ſo hat ſich inzwiſchen wohl die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß mit ſolchen Verhandlungen der Sache nicht gedient iſt, und daß die Verbeſſerung der äußeren Lage der Lehrer von den Behörden keineswegs unbeachtet bleibt, im Gegentheil mit allen ſtatthaften Mitteln gefördert wird. Wenigſtens ſind dergleichen Beſprechungen im verfloſſenen Jahre, was wir nur billigen können, unterblieben, wie wir auch die Namhaftmachung von angeblich ungenügend dotirten Schulſtellen, die ausweislich der diesjährigen Protokolle einzelne Conferenz-Verſammlungen beſchäftigt hat, für mindeſtens überflüſſig erklären müſſen, da es ſolcher Namhaftmachung weder für die Conferenz-Verſammlung

und noch weniger für uns bedarf, dieselbe also keinen denkbaren Nutzen hat.

Die Gegenstände endlich aus dem practischen Schulleben, welche zur Verhandlung kamen, namentlich Amtserfahrungen, Beurtheilung der im Conferenz-Kreise gebrauchten Lehr- und Lernmittel, Schilderungen von ausländischen Schulzuständen, so wie die Mittheilungen aus dem Provinzial-Schulblatt und aus den vom Lehrerlesezirkel gehaltenen Schriften sind meistens anregender Art gewesen und haben sicherlich auch anregend gewirkt.

In einem Conferenz-Kreise ist darüber Klage geführt, daß es an geeigneten Gegenständen der Verhandlung zu mangeln beginne. Diese Klage können wir in keiner Weise für begründet erachten. Dazu ist das Gebiet, dem dergleichen Gegenstände zu entnehmen sind, ein zu reichhaltiges. Wo in den Conferenz-Kreisen rechtes Leben herrscht und redliches Streben vorhanden ist, wird sich im Gegentheil ein kaum zu bewältigender Arbeitsstoff mit Leichtigkeit, ja so zu sagen, von selber finden. Wenn wir dennoch solchen in Folgendem für die diesjährigen Conferenz-Verhandlungen darbieten, so geschieht das aus anderen Gründen, als um dieser angeblichen Verlegenheit abzuhelfen.

Wie wir nämlich im verflossenen und in früheren Jahren einzelnen Conferenz-Kreisen im Anschluß an die von ihnen gepflogenen Verhandlungen Aufgaben gestellt haben, so empfehlen wir diesmal allen für die Verhandlungen des laufenden Jahres einige Gegenstände zur möglichst gründlichen Erwägung, Gegenstände, die wir für ebenso zeitgemäß, als für die förderliche Gestaltung der Volksschule und ihrer Thätigkeit wohl geeignet erachten.

Zunächst erwarten wir, daß sich die sämmtlichen Lehrer-Conferenzen unseres Bezirks im laufenden Jahre *mit den neuen Maßen und Gewichten*, welche vom nächsten Jahre ab in Anwendung gebracht werden dürfen, vom Jahre 1872 ab aber alleinige gesetzliche Geltung haben werden, und mit der Rechnung derselben eingehend beschäftigen und dabei erwägen werden:

a. wann mit dem betreffenden Unterricht in der Schule zu beginnen sein wird,
b. in welcher Weise dabei und bei den Vorübungen in den unteren Classen, resp. Abtheilungen zu verfahren sein wird, und
c. worauf sich derselbe zunächst zu beschränken haben wird, um bei der anzustrebenden Gründlichkeit und Sicherheit der bezüglichen Zeitforderung in ausreichendem Maße gerecht zu werden?

Die Lehrer werden sich, wie wir voraussetzen dürfen, diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, den augenfälligen Beweis zu liefern, daß die Schule dem Leben vorarbeitet, und zur Beseitigung der

Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des neuen Maßes und Gewichtes vielfältig entgegenstellen werden, rechtzeitig mit allem Eifer und in wirksamer Weise die Hand zu bieten.

Der zweite Gegenstand, über welchen wir in den diesjährigen Conferenz-Protokollen die Ergebnisse der Verhandlungen mit Interesse entgegennehmen werden, ist folgender:

> Welche Ziele hat sich der Unterricht im Zeichnen in der einclassigen, welche in der gehobenen mehrclassigen Volksschule zu stecken, und welcher Weg ist zur Erreichung der gesteckten Ziele einzuschlagen?

Es bedarf in Bezug auf diese Frage kaum der Bemerkung, daß der Zeichenunterricht in der Volksschule zu größerer Geltung und einer mehr methodischen, d. h. erfolgreichen Behandlung gebracht werden muß, wenn derselbe seine Stelle in dem Unterrichtsplan der Volksschule gehörig ausfüllen und für die Bildung der Schüler, wie für das Leben so nutzbar gemacht werden soll, wie er's kann und wie es unsere Zeit mit Recht fordert. — Eine Theilung der Frage ist statthaft. In Conferenz-Kreisen, zu welchen nur Landschulen gehören, wird der Zeichenunterricht der einclassigen, in solchen, zu welchen nur Stadtschulen gehören, der der gehobenen mehrclassigen Volksschulen in Betracht zu ziehen sein, endlich in Conferenz-Kreisen, in welchen beide Arten von Schulen vertreten sind, kann je nach den vorhandenen Kräften ein beide Fragen umfassendes oder zwei jede derselben besonders behandelnde Referate den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden.

Der dritte Gegenstand, den wir den diesjährigen Verhandlungen der Kreislehrer-Conferenzen zu sorgfältigster Erwägung empfehlen, ist der Gefahr entnommen, die der in der Volksschule geübten Zucht droht und der zeitig zu begegnen die Pflicht aller derer ist, denen die Erziehung der künftigen Generation anvertraut ist. Es ist folgender:

> Wodurch lassen sich körperliche Bestrafungen der Schüler vermindern oder ganz beseitigen, ohne die Schulzucht zu lockern?

Es wird hierbei erwartet, daß auf den Schlußsatz besonderes Gewicht gelegt wird.

Schließlich sprechen wir gegen alle Betheiligten, Vorsteher und Mitglieder der Volksschullehrer-Conferenzen unsres Verwaltungs-Bezirkes den lebhaften Wunsch aus, daß auch die diesjährigen Conferenz-Verhandlungen für die Förderung der Volksschule fruchtreich gemacht werden, daß jeder an seinem Theile dazu beitrage und Gottes Segen diese Verhandlungen und die Wirksamkeit aller derer begleite, die es mit ihnen, mit der Förderung der Volksschule, mit der Bildung des Volks, welche sich im Können und Wissen, aber auch in wohlanständiger Sitte, in Wahrheitsliebe, Gehorsam, in hingeben-

der Liebe für König und Vaterland und in lebendiger Gottesfurcht zu bewähren hat, wohl meinen.

Indem wir Ihnen die eingereichten Conferenz-Protokolle zurücksenden, beauftragen wir Sie, von Vorstehendem in geeigneter Weise der nächsten von Ihnen abzuhaltenden Kreis-Conferenz-Versammlung Kenntniß zu geben, Sich auch die Durchführung der gegebenen Winke und Anforderungen angelegen sein zu lassen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Kreis-Schulinspectoren und Kreis-Conferenz-Vorsteher.

---

71) Disciplinarische Behandlung der Lehrer.

Königsberg, den 9. April 1869.

Es hat sich leider öfters herausgestellt, daß Lehrer, gegen welche wegen sittlicher Vergehen die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und demnächst auf Entfernung aus dem Amte erkannt ist, schon viele Jahre lang ihrer verderblichen Neigung gefröhnt hatten, ohne daß von den Lokal-Schul-Inspektoren den wahrnehmbaren Anzeichen einer solchen Verirrung Beachtung geschenkt, oder wenn sie richtig erkannt worden, dagegen in geeigneter Weise eingeschritten, namentlich uns davon eine Anzeige gemacht war. So hatten dann einerseits die Schulkinder unter dem schlimmen Einfluß der Unsittlichkeit des Lehrers lange leiden müssen und andererseits gegen die Lehrer nicht diejenigen Maaßnahmen von uns verhängt werden können, welche entweder eine Umkehr von der bisherigen Verirrung herbeizuführen geeignet waren, oder gegen die Unverbesserlichen die schleunige Entfernung aus dem Dienste ermöglichten.

Häufig haben die Lokal-Schul-Inspektoren es erst darauf ankommen lassen, daß von den Eltern bei ihnen Beschwerden über sittliche Vergehen der Lehrer erhoben würden; dies ist aber durchaus unstatthaft. Wenn solche Lehrer sich nachsichtig und gefällig gegen die Schulgemeinde zeigen, so pflegen die Eltern nicht selten gegen die sittlichen Verirrungen derselben auch nachsichtig zu sein, mitunter auch aus Mitleid für die Familie des Lehrers zu schweigen. Darum ist es Pflicht der Schul-Inspektoren, den sittlichen Wandel der Lehrer stets scharf zu beobachten, und wenn sie Verirrungen wahrnehmen, zwar zunächst selbst mit Ermahnungen und Warnungen einzuschreiten, dies aber niemals, auch wenn eine Umkehr eingetreten ist, in ihren amtlichen Berichten zu verschweigen und auf diese Weise unserer Kenntniß zu entziehen. Das Bild, welches uns von dem

Zustande eines Schulwesens gewährt werden soll, muß mit allen Licht- und Schattenseiten hervortreten. Die häufig gehörte Entschuldigung, daß stets gehofft sei, auf seelsorgerischem Wege eine Besserung herbeizuführen, oder daß Mitleid für den Lehrer und seine Familie von einer Erwirkung unseres Einschreitens abgehalten habe, ist durchaus ungerechtfertigt.

Die Sorge für das Seelenheil der Schulkinder muß unbedingt der Rücksicht auf den Lehrer und dessen Familie vorangehen und die Verantwortlichkeit, welche ein blos seelsorgerisches Einwirken, wenn der Erfolg ausbleibt, herbeiführt, ist um so größer, als dabei die Pflicht des amtlich Vorgesetzten gegen den Untergebenen und gegen uns als die Oberaufsichtsbehörde nicht beachtet und ferner nicht berücksichtigt ist, daß wir ja auch, wenn eine sittliche Verirrung eines Lehrers in ihren Anfängen zu unserer Kenntniß kommt, alle Milderungsgründe beachten und zunächst mit gelinden Korrektivmitteln der Mahnung und Verwarnung und erst bei stattgefundenen Rückfällen oder bei obwaltenden besonders gravirenden Umständen mit Geldstrafen einschreiten.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Kreis-Schul-Inspektions-Verwalter haben diese Verfügung zur Kenntniß der sämmtlichen Herren Lokal-Schul-Inspektoren zu bringen und diesen die gewissenhafte Befolgung derselben zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische Kreis-Schul-Inspektoren des Regierungsbezirks.

---

72) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Elementarlehrern; Vertretung in der Stelle während dieser Zeit.

(Centrbl. pro 1867 Seite 347 Nr. 132.)

Berlin, den 30. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 16. November v. J. gereicht Ihnen Nachstehendes zum Bescheid.

Die Bewilligung eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen von Lehrern an solchen städtischen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, ist in der Anwendung, welche die Allerhöchsten Ordres vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 134) und vom 22. Januar 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 13) auf die betreffende Beamten-Kategorie gefunden haben, begründet. Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die kostenfreie Vertretung verstorbener Lehrer durch ihre Collegen leicht ausführbar ist. Dies

trifft auch dort zu. Eine wesentliche Mehrarbeit ist Ihnen aus der Vertretung der durch den Tod des Lehrers N. erledigten Stelle nicht erwachsen, da die verwais'te Klasse durch eine alternirende Combination mit den andern Klassen ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden für die betreffenden Lehrer versorgt worden ist. Auch trifft Ihre Berufung auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung*) veröffentlichten Erlasse vom 11. April und 23. Mai v. J. nicht zu. In dem bezüglichen Fall handelte es sich um eine Remuneration, welche aus dem während der Vacanz der Stelle ersparten Gehalt gezahlt werden konnte. Ein solches ist bei der Gewährung des Gnadenquartals nicht vorhanden. Die unentgeltliche Vertretung wird aber in einem solchen Fall um so williger übernommen werden können, als dasselbe Beneficium künftig auch den Hinterbliebenen derjenigen zu Theil wird, welche sie leisten.

Hiernach behält es bei der von der Königlichen Regierung ergangenen Bescheidung sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. 3202.

---

73) Nichtanerkennung des Bedürfnisses zur Herstellung einer Lehrerwohnung, wenn der zeitige Lehrer ein Haus innerhalb der Schulgemeinde besitzt.

Berlin, den 17. October 1868.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß die Beschwerde des Schulvorstehers N. und Genossen zu N. wegen der angeordneten Errichtung einer Dienstwohnung für den Lehrer daselbst als unbegründet nicht angesehen werden kann, da der gegenwärtige Lehrer ein eigenes Haus am Ort besitzt, und ein Bedürfniß zur sofortigen Herstellung einer Dienstwohnung auch sonst nicht dargethan ist.

Das Königliche Consistorium hat hiernach unter Abänderung Seiner Verfügungen vom 30. Januar und 23. April d. J. die Antragsteller zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. 24604.

---

*) Seite 304 und 357.

74) Schrift von Hill: Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Der Inspector der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Hill, hat im Verlag von H. Böhlau in Weimar eine Schrift:

„Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen." (Preis 16 Sgr.)

herausgegeben.

Die darin auf Grund langjähriger practischer Erfahrung ertheilten Rathschläge sind nach den eingezogenen Gutachten für Geistliche und Lehrer wohl beachtenswerth und werden von denselben mit Nutzen angewendet werden.

Die Königlichen Regierungen werden hiedurch veranlaßt, die Geistlichen und Lehrer auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung an die Schullehrer-Seminarien und Taubstummen-Anstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 1210.

---

75) Vertheilung einer Preisschrift über Gesundheitspflege.

Bei einer im Jahre 1862 ausgeschriebenen Bewerbung um einen Preis für die beste populäre Schrift über Gesundheitspflege wurde im Jahr 1864 die Hälfte des Preises der Schrift des Kreisphysikus Dr. Schraube zu Querfurt: „Gesundheitslehre für Jedermann aus dem Volke" zugesprochen. Der Herr Verfasser hat neuerdings 150 Exemplare dieser im Druck erschienenen Preisschrift dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für Unterrichtsanstalten zur Disposition gestellt, und es sind dieselben durch Verfügung vom 13. October 1868 an die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Monarchie als Geschenk des Verfassers vertheilt worden.

---

76) Preisvertheilung an Lehrer im Regierungsbezirk Wiesbaden.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 475 Nr. 193.)

Wiesbaden, den 18. März 1869.

Durch unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1868 Nr. 3. des Intelligenzblatts war zur Preisvertheilung für 1869 die Preisfrage gestellt:

Wie genügt der Lehrer in den einzelnen Lehrgegenständen der Forderung, daß jeder Unterricht anschaulich sein soll?

Bis zum 30. November v. J. waren sieben Arbeiten bei uns eingegangen. Dieselben haben der Beurtheilung der Herren Schulinspectoren Held zu Nordhofen, Königl. Amts Selters, und Herborn zu Heddernheim, Königl. Amts Höchst, sowie der der Herren Seminar-Directoren zu Usingen und Montabaur unterlegen.

Nachdem die genannten Herren ihre Referate an uns erstattet haben, und die Rangbestimmung der eingesendeten Preisarbeiten stattgefunden hat, haben wir in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Herren Preisrichter die Preisvertheilung, wie folgt, vorgenommen.

Der erste Preis von 35 Thlr ist der Arbeit zuerkannt worden, welche das Motto führt:

„Wenn ich zurücksehe und mich frage: was habe ich denn eigentlich für das Wesen des menschlichen Unterrichts geleistet, so finde ich: Ich habe den höchsten, obersten Grundsatz des Unterrichts in der Anerkennung der Anschauung, als dem absoluten Fundament aller Erkenntniß festgesetzt." (Pestalozzi.)

Der Verfasser derselben ist:

Herr Lehrer Heinrich zu Nochern, Königlichen Amts, St. Goarshausen.

Den zweiten Preis von 25 Thlr hat die Arbeit mit dem Motto:

„Statt der hohlen Worte gebe man die lebendigen Sachen."

erhalten, als deren Verfasser sich

Herr Lehrer Otto zu Hausen, Königl. Amts Usingen, auswies.

Den dritten Preis von 20 Thlr hat die Arbeit erhalten mit dem Motto:

„Dem unbeschriebenen Blatt des Geistes in dem Kinde
Schreib' unbedächtig nie zu viel ein, zu geschwinde."

Der Verfasser dieser Arbeit ist

Herr Lehrer Flach I. zu Oberursel, Königlichen Amts Königstein.

Den vierten Preis von 12 Thlr hat die Arbeit mit dem Motto:

„Die Entwickelung des menschlichen Geistes beginnt naturgemäß mit sinnlichen Wahrnehmungen. Diese werden zu Anschauungen und diese vom Verstande zu allgemeinen Vor-

stellungen und Begriffen erhoben. Darum müssen überhaupt in der Schule alle Begriffe auf Anschauung beruhen." Ohler. erhalten, als deren Verfasser sich

Herr Lehrer J. Nic. Becker in Maroth, Königlichen Amts Selters,

genannt hat.

Ueber die weitere Stellung einer Preisaufgabe behalten wir uns Entschließung vor.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
die Königlichen Schulinspectoren ꝛc.

---

77) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1868 Seite 305 und Seite 476.)

Berlin, den 23. April 1869.

Als Civil-Eleven haben an dem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt während des Winters 186$\frac{8}{9}$ Theil genommen und das Zeugniß der Befähigung zur Leitung gymnastischer Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erworben:

1) der Seminar-Hülfslehrer Müller zu Weißenfels,
2) » Elementarlehrer Baltin zu Potsdam,
3) » Seminarlehrer Biedermann zu Posen,
4) » Elementarlehrer Danneberg zu Zehdenick,
5) » » Maßler zu Stolp,
6) » » Rickert zu Pinneberg i. d. Provinz Schleswig-Holstein,
7) » » Runkel zu Ehrenbreitstein,
8) » Schulamts-Candidat Zeppenfeld zu Grenzau, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
9) » Gymnasiallehrer Baranek zu Gleiwitz,
10) » Lehrer Baumgarten zu Colberg,
11) » Elementarlehrer Gabriel zu Flensburg,
12) » » Klose zu Schwerin,
13) » » Bloch zu Gollancz,
14) » » Hildebrandt zu Berlin,
15) » Progymnasiallehrer Dr. Hüser zu Warburg,
16) » Hülfslehrer Kirchhoff zu Königsberg i./Pr.,
17) » Lehrer Krahl zu Friedrichshoff,
18) » Schulprovisor Mendler zu Ostrach, in den Hohenzollernschen Landen,
19) » Lehrer Schulz zu Sorau,

20) der Elementarlehrer Warnecke zu Langenhagen, im Landdroſteibezirk Hildesheim,
21) » » Dörfel zu Oſtaſzewo,
22) » » Hellmann zu Trachenberg,
23) » Hülfslehrer Köppe zu Erfurt,
24) » Gymnaſiallehrer Dr. Nöldechen zu Quedlinburg,
25) » » Flebbe zu Hildesheim,
26) » » Dr. Krauſe zu Rinteln,
27) » » Urban zu Inſterburg,
28) » » Franke zu Warendorf,
29) » Lehrer Dr. Nagel von der Realſchule zu Elbing,
30) » Elementarlehrer Weimer zu Ellenhauſen, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
31) » Gymnaſiallehrer Dr. Hölzer zu Erfurt,
32) » Elementarlehrer Briel zu Horreſſen, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
33) » Hülfslehrer Hofmann zu Montabaur,
34) » Elementarlehrer Kleiner zu Lauban,
35) » » Kolwes zu Oſterweg, im Reg.-Bez. Minden,
36) » » Küſter zu Hochſtädten, im Reg.-Bez. Coblenz,
37) » Lehrervicar Eſchenröder zu Lochum, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
38) » Schulproviſor Simmendinger zu Laucherthal, in den Hohenzollernſchen Landen,
39) » Elementarlehrer Kramer zu Weißenfels,
40) » » Kranz zu Berlin,
41) » » Elſe zu Oppin, im Reg.-Bezirk Merſeburg,
42) » » Holtz zu Aachen,
43) » » Kunze zu Chodzieſen,
44) » » Große zu Kemberg, im Reg.-Bez. Merſeburg,
45) » Lehrer Kreidelhoff zu Inowraclaw,
46) » » Schipke zu Poſen,
47) » Elementarlehrer Feiten zu Daun, im Reg.-Bez. Trier,
48) » » Höfer zu Beltheim, im Reg.-Bez. Coblenz,
49) » » Krzyszkofowicz zu Schroda,
50) » Lehrervicar Weber zu Ramſchied, im Reg.-Bezirk Wiesbaden,
51) » Elementarlehrer Baumann zu Beuthen a./O.
52) » Seminar-Hülfslehrer Leimbach zu Schlüchtern, im Reg.-Bez. Caſſel,

53) der Elementarlehrer Smolibowski zu Schrimm,
54) » Progymnasiallehrer Lünenborg zu Andernach,
55) » » Jörling zu Rietberg,
56) » Gymnasiallehrer Focke zu Lingen,
57) » Schulamtscandidat Wagener zu Grissenbach, im Reg.-Bez. Arnsberg,
58) » Elementarlehrer Weber zu Trier,
59) » » Brune zu Lübbecke,
60) » Seminar-Hülfslehrer Wendling zu Neuwied,
61) » Elementarlehrer Gindler zu Marggrabowa, im Reg.-Bez. Gumbinnen,
62) » » Schöne zu Hagen,
63) » » Wolff zu Gumbinnen,
64) » » Niestadt zu Lüneburg,
65) » Lehrer Thomas von der Realschule zu Tilsit,
66) » Elementarlehrer Sieg zu Krojanke,
67) » » Hirsch zu Neustadt, im Reg.-Bez. Posen,
68) » » Sieg zu Posen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 9999.

V. Elementarschulwesen.

78) Schulbildung der im Heere eingestellten Mannschaften.

Im Centralblatt pro 1865 Seite 603, pro 1868 Seite 237 und 567 sind Bemerkungen enthalten, welche zum Verständniß der Resultate beitragen sollen, welche sich aus der Prüfung der im Heere eingestellten Mannschaften in Bezug auf ihre Schulbildung ergeben.

An letztgedachter Stelle ist erwähnt, daß die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Mittel zur Beseitigung der nach den gegebenen Uebersichten hervortretenden Mängel und Uebelstände gelenkt worden sei. In Folge hiervon sind seitens der Königlichen Regierungen in Posen und Bromberg Berichte erstattet worden, aus welchen hier Mittheilungen erfolgen, die ebensowohl zum Verständniß der Sache im Allgemeinen beizutragen geeignet sind, als Einblick in die eigenthümlichen, einer raschen und allseitigen Verbreitung der Schulbildung hinderlichen Verhältnisse der Provinz und in die bedeutenden Fortschritte gewähren, welche trotzdem in derselben bis jetzt erreicht sind.

a.

Posen, den 7. September 1868.

ꝛc.

Es befanden sich in dem Regierungsbezirk Posen nach dem Ergebniß der Prüfungen unter den Ersatzmannschaften in den Jahren

1836—37	ohne Schulbildung	46,02	pCt.
1837—38	» »	47,71	»
1838—39	» »	46,11	»
1839—40	» »	40,73	»
1840—41	» »	44,97	»
1841—42	» »	42,63	»
1842—43	» »	39,81	»
1843—44	» »	35,69	»
1844—45	» »	35,22	»
1845—46	» »	34,00	»
1846—47	» »	28,75	»
1847—48	» »	26,38	»
1848 - 49	» »	21,73	»
1849—50	» »	24,21	»
1850—51	» »	15,68	»
1851—52	» »	21,85	»
1852—55	unbekannt		
1855—56	ohne Schulbildung	20,24	»
1856—57	» »	20,22	»
1857—58	» »	19,74	»
1858—59	» »	18,53	»
1859—60	» »	22,34	»
1860—61	» »	20,91	»
1861—62	» »	21,58	»
1862—63	» »	21,28	»
1863—64	» »	18,31	»
1864—65	» »	16,90	»
1865—66	unbekannt		
1866—67	ohne Schulbildung	13,54	»

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung ein fast stetiger nur hin und wieder durch Rückschritte unterbrochener Fortschritt zum Besseren. Die Ursachen dieser Rückschritte entziehen sich deshalb einer genauen Ermittelung und Angabe, weil sie der Natur der Sache nach eine Reihe von Jahren vor ihrer Wahrnehmung bei Einstellung der Ersatzmannschaften liegen. Daß die Erschütterungen, von welchen die Provinz durch Versuche zu Aufständen in verschiedenen Zeiten heimgesucht worden ist, einen störenden Einfluß auf die Schulbildung der Jugend polnischer Nationalität ausgeübt haben, ist keinem Zweifel unterworfen, läßt sich aber in den später zu Tage kommenden Wirkungen nicht nachweisen.

Wenn schon hiernach die Erfolge der Bestrebungen, einen günstigeren Bildungszustand der heranwachsenden Generationen in unserer Provinz resp. in unserem Regierungsbezirke herbeizuführen, mit Berücksichtigung der ursprünglichen Zustände und der ungenügenden Mittel nicht so gering sind, wie sie bei einer einfachen Zusammenstellung der Zustände diesseitiger Provinz mit denen der älteren Provinzen erscheinen könnten, so darf auch nicht übersehen werden, daß der immerhin als betrübend anzuerkennende, vorhandene Zustand in überwiegendem Maße denjenigen Theil der Bevölkerung trifft, der durch Nationalität, Sprache und ursprünglich vorhandenen Mangel an Bildung den auf Herbeiführung eines besseren Zustandes gerichteten Bestrebungen die meisten Schwierigkeiten entgegenstellte.

Die Zusammenstellungen über die bei der Einstellung der Ersatzmannschaften ohne Schulbildung gefundenen jungen Leute unterschieden nicht zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Confessionen, wie dies natürlich und für die meisten anderen Provinzen ohne jede, oder doch ohne erhebliche Bedeutung ist. Nachdem der Herr Ober-Präsident uns indessen unter dem 27. Januar 1862 in dieser Beziehung die erforderlichen Notizen mitgetheilt hatte, haben wir das Verhältniß der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen ermittelt. Aus diesen Ermittelungen ergiebt sich, daß unter den aus unserem Regierungsbezirke in den 5 Jahren von 1855 bis 1859 eingestellten 4250 Heerespflichtigen des 5. Armee-Corps durchschnittlich ohne Schulbildung gefunden worden sind:

I. der Nationalität nach

a.	deutscher Abkunft	5,45	pCt.
	und zwar evang. Deutsche	4,77	»
	kath. Deutsche	6,87	»
b.	polnischer Abkunft	26,64	»
	und zwar evang. Polen	14,63	»
	kath. Polen	27,06	»

II. der Confession nach

a.	evangelischer Confession	5,38	»
b.	katholischer Confession	22,95	»

so daß sich für die deutsche Bevölkerung der Provinz ein sehr erheblich günstigeres Resultat herausstellt ꝛc.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

b.

Bromberg, den 10. December 1868.

ꝛc.

Was in Betreff des vom Herrn Minister unterm 20. October cr. hervorgehobenen Uebelstandes von uns nicht allein angeord-

net, sondern auch wirklich zur Ausführung gebracht ist, werden nachfolgende Zahlen ergeben.

Es waren von den Armee-Ersatzmannschaften ohne Schulbildung

im Jahre	1836—37	ohne Schulbildung	41,44	pCt.
"	1837—38	" "	39,63	"
"	1838—39	" "	37,72	"
"	1839—40	" "	32,80	"
"	1840—41	" "	34,46	"
"	1841—42	" "	34,69	"
"	1842—43	" "	29,78	"
"	1843—44	" "	29,07	"
"	1844—45	" "	25,64	"
"	1845—46	" "	27,30	"
"	1846—47	" "	23,89	"
"	1847—48	" "	15,89	"
"	1848—49	" "	13,46	"
"	1849—50	" "	16,96	"

Es liegt die Vermuthung nahe, daß in den Jahren 1847—1849 verhältnißmäßig weniger Ersatzmannschaften polnischer Nationalität eingestellt wurden, als in anderen Jahren.

im Jahre	1850—51	ohne Schulbildung	22,48	pCt.
"	1851—52	" "	19,28	"
"	1852—55	fehlen die Nachrichten.		
"	1855	ohne Schulbildung	19,26	pCt.
"	1856	" "	19,73	"
"	1857	" "	15,29	"
"	1858	" "	12,29	"
"	1859—60	" "	19,95	"
"	1860—61	" "	17,73	"
"	1861—62	" "	20,48	"
"	1862—63	" "	17,90	"
"	1863—64	(nicht festgestellt.)		
"	1864—65	ohne Schulbildung	17,52	pCt.
"	1865—66	ausgefallen.		
"	1866—67	ohne Schulbildung	14,47	pCt.
"	1867—68	" "	14,36	"

Der Procentsatz der ohne Schulbildung gefundenen Ersatzmannschaften hat sich sonach von 41,44 pCt. auf 14,36 pCt. vermindert, ein Resultat, von dem wir meinen, daß es wenigstens beweist, daß wir in unserem Departement in der Schulbildung nicht stillstehen, sondern vorwärts schreiten.

Unsere unterm 29. August 1846 dem Herrn Minister Eich-

horn und unterm 12. Juli 1861 dem Herrn Ober-Präsidenten von Bonin geäußerte Vermuthung, „daß bei der Prüfung und Zählung nicht immer genügend darauf geachtet sein mag, wie viele der aus unserem Departement Eingestellten polnischer Abkunft ihre Bildung in Schulen empfangen haben, in denen bestimmungsmäßig die polnische Sprache die Unterrichtssprache ist, die deutsche aber nur einer der Lehrgegenstände, weshalb so manche der deutschen Sprache nicht genügsam kundig geworden sind, bei einer Prüfung in polnischer Sprache sich aber wohl über die empfangene Schulbildung würden haben ausweisen können", können wir jetzt nicht mehr aufrecht erhalten, da nach der Angabe des Centralblattes pag. 568 auf diejenigen Eingestellten, welche nur in der Muttersprache Schulbildung zeigten, bei der ohne Schulbildung vorgefundenen in Absatz gebracht sind. Immerhin aber ist es auffallend, daß noch jetzt ebenso wie vor 20 Jahren auf 100 polnische (katholische) Eingestellte, welche aller Schulbildung entbehren, nur 15 bis 16 deutsche (evangelische) kommen. ꝛc.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

79) Turnunterricht in der Elementarschule des Regierungs-Bezirks Coeslin.

Coeslin, den 24. Februar 1869.

Aus den auf unsere Circular-Verfügung vom 19. Mai a. pr. eingegangenen Berichten, den Turn-Unterricht in den Volksschulen und dessen Erfolge betreffend, haben wir ungern ersehen, daß in einer beträchtlichen Anzahl von Schulen in den letzten Jahren der Unterricht in den gymnastischen Uebungen gänzlich ausgefallen ist.

Als Entschuldigung hierfür sind nicht bloß Alter und mangelnde Geschicklichkeit der Lehrer, sondern auch Mangel eines Turnplatzes und der Turngeräthe oder Vorurtheil der Gemeinden gegen diesen Unterricht angeführt worden. Mehrfach wird auch ganz unmotivirt berichtet, daß eben nicht geturnt worden sei, oder daß der Lehrer sich nicht für befähigt halte, oder daß sich keine Kinder zu den Turn-Uebungen eingefunden haben.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. Juni 1862 soll der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden.

Wo daher das Turnen ohne Entschuldigungsgrund unterblieben ist, da haben Schulinspectoren und Lehrer sich dieser klaren, ihnen bekannt gemachten Anordnung gegenüber verantwortlich gemacht, und

es ist uns unerfindlich, wie solches Nichtbeachten und Unterlassen gerechtfertigt werden kann.

Die Entschuldigungen aber wegen Mangels des Turnplatzes und der Turngeräthe halten nicht Stich, denn wo die Beschaffung der letzteren bisher wegen der Verhältnisse der Gemeinden nicht möglich gewesen ist, oder wo es an einem für das Turnen am Geräth sich eignenden Turnplatze mangelt, da wird es sich selbstredend nur um Freiturnen handeln und Mehr nicht gefordert werden. Zu den durch die obengedachte Verfügung angeordneten gymnastischen Uebungen aber wird sich gewiß überall irgend ein Platz oder Raum ermitteln lassen. Wo nur der gute Wille vorhanden ist, lassen sich die beregten Uebungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch in beschränkterem Raume ausführen.

Die Vorurtheile in den Gemeinden gegen das Turnen dürfen keinenfalls ein Hinderniß abgeben. Auch in anderen Stücken wird der Volksschullehrer Vorurtheilen gegen Unterricht, Disciplin oder Methode der Schule bei dem Volke begegnen und es überall hoffentlich als seine Aufgabe erkennen, den Vorurtheilen entgegen zu wirken, anstatt sich durch dieselben in seinem Berufe beirren zu lassen. — Wenn er erwägt, daß die gymnastischen Uebungen gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, die Herrschaft über den Leib und seine Organe, die Stärkung des Muths und der Entschlossenheit, sowie Gewöhnung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam aufs Wort ins Auge fassen, — daß sie unserer leicht in den Schulen zu viel sitzenden Jugend eine heilsame und erfrischende, geordnete und geschulte Bewegung verschaffen und ihre Spiele organisiren, — daß sie dazu beitragen, daß dieselbe sich als die Jugend eines wehrhaften, tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nacheifern lerne —: so wird er für die in der Schule und Erziehung zu erstrebende Disciplinirung des Geistes gern aus der durch die gymnastischen Uebungen zu gewinnenden Disciplinirung des Leibes seiner Schulknaben Nutzen und Gewinn ziehen wollen und dann gern und leicht Vorurtheilen entgegen treten, welche nur da sich geltend machen, wo es an der Einsicht oder am guten Willen fehlt.

Wir erwarten nunmehr von allen des Turnunterrichts kundigen und dazu befähigten und noch rüstigen Lehrern — namentlich von denjenigen, welche auf dem Seminare oder in den auf Staatskosten veranstalteten Turn-Cursen Unterricht im Turnen erhalten haben —, daß sie die Sache frisch angreifen und uns nicht zu ernsteren Maaßnahmen gegen sie nöthigen werden, und ordnen hierdurch wiederholt an, daß der Unterricht in den gymnastischen Uebungen als integrirender Theil des Volksschul-Unterrichts behandelt werde.

Zur Zeit der Winterschule sind diese Uebungen wöchentlich in

zwei Stunden (sofern die Witterung es gestattet), zur Zeit der Sommerschule dagegen in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse wöchentlich in zwei halben Stunden vorzunehmen.

Ueber die Ausführung dieser Anordnung so wie über die Erfolge des Unterrichts in den gymnastischen Uebungen haben die einzelnen Herrn Local-Schul-Inspectoren bis zum 31. Juli a. cr. an die vorgeordnete Kreis-Schul-Inspection zu berichten, welche uns dann bis zum 1. September cr. dieserhalb summarisch Bericht zu erstatten hat.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenturen ꝛc.
des Regierungs-Bezirks.

---

80) Schulunterricht ꝛc. der bei Ziegeleien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

(Centrbl. pro 1867 Seite 522 und Seite 700.)

Berlin, den 21. Januar 1869.

Auf die an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete, ressortmäßig hierher abgegebene Vorstellung vom 31. December v. J. wird Ew. Wohlgeboren eröffnet, daß das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. September 1867 in der Provinz Hannover eingeführte Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs, vom 16. Mai 1853 nach Maßgabe des in der Circular-Verfügung vom 18. August 1853 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1853 Seite 198) unter I. ausgesprochenen Grundsatzes auf alle Anstalten Anwendung findet, in welchen ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet. Mit einem solchen Lehrverhältniß ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einer Ziegelei nicht verbunden; es kann daher Ihrem Antrage, die oben genannten Vorschriften hinsichtlich der in den Ziegeleien beschäftigten jugendlichen Arbeiter außer Anwendung zu lassen, nicht entsprochen werden.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage: Moser.

Der Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Vorstand des Vereins der Ziegeleibesitzer zu N.

IV. 274. M. f. H.
U. 397. M. d. g. A.

---

81) Besetzungsrecht für Schulen und Schulaufsicht in den Städten.

Berlin, den 22. März 1869.

ꝛc.

Das hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen an der Schule in S. gestellte Verlangen ist, als Rechtsanspruch betrachtet, nicht für begründet zu erachten. Es mag dahingestellt bleiben, in wieweit dem Anspruch des Magistrats im Allgemeinen die angerufene Bestimmung im §. 22 Theil II Titel 12 Allgemeinen Land-Rechts zur Seite steht, nachdem die städtischen Magistrate aufgehört haben, Gerichtsobrigkeit zu sein. Keinenfalls kann diese Bestimmung auf Schulen angewendet werden, bei denen das Besetzungsrecht längst in andrer Weise fest geordnet ist. Der Magistrat erkennt selbst an, daß die Schule in S. ursprünglich eine Parochialschule gewesen ist. Daß, wodurch, und wann sie aufgehört hat, eine solche zu sein, ist nicht nachgewiesen. Mehr Rechte, als dem Magistrat in S. an der dortigen Schule zustanden, hat der Magistrat von N. durch die Incommunalisirung nicht erlangt. Dem Magistrat in S. aber ist nur für einzelne Lehrerstellen aus Billigkeitsrücksichten ein Präsentationsrecht zugestanden worden, und hieraus folgt, daß auch der Magistrat von N. ein Mehreres mit Grunde Rechtens nicht in Anspruch nehmen kann. Wenn daher die Königliche Regierung sich bereit erklärt hat, die Ueberlassung des vollen Besetzungsrechts an den Magistrat für diejenigen Schulstellen, welche nicht mit kirchlichen Aemtern verbunden sind, zu befürworten, so hat der Magistrat keinen Anlaß, bei diesem Punkte Beschwerde zu führen. Meinerseits bin ich in Anerkennung des Interesses, welches der Magistrat stets für die Schulen bethätigt hat, und in dem Vertrauen, daß auch die Schule in S. sich einer gleichen Fürsorge Seitens desselben werde zu erfreuen haben, gern bereit, die Verhandlungen über eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Gestaltung des Schulwesens in S. durch Ueberlassung des Rechts zur Besetzung der mit kirchlichen Functionen nicht verbundenen Lehrerstellen an den Magistrat zu fördern. Gegenstand dieser Verhandlungen müßte vor Allem die Regelung der Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen sein. Denn den in dieser Beziehung gestellten Antrag, die Inspection über die Schulen in S. dem Magistrat, resp. Seinem Stadtschulrath in demselben Umfange zu übertragen, wie sie Ihm über die in der Altstadt zusteht, kann ich nicht genehmigen, da ich aus dem von der Königlichen Regierung erstatteten Bericht ersehe, daß, während die gegenwärtige Einrichtung der Schulaufsicht in S. ganz normal ist, die gleiche Angelegenheit für die Altstadt der gesetzlichen Unterlage entbehrt. Dagegen, daß der Magistrat als selbständige Schulbehörde fungirt und unter Seinen Mitgliedern ein technisches Mitglied unter

der Bezeichnung eines Stadtschulraths mit Bearbeitung der Schulsachen betraut ist, finde ich nichts zu erinnern, sofern es sich nur um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt. Für die Bearbeitung der innern Angelegenheiten der Schulen ist diese Einrichtung ebenso unzureichend als ungesetzlich. An und für sich sind die innern Angelegenheiten der Schule nicht Sache der Stadt. Weder das Allgemeine Landrecht, noch die Städte-Ordnung, noch auch die Verfassungs-Urkunde weist sie den Communen zu. Eine Uebertragung derselben auf die Commune kennt das Gesetz nur in der Form der Schuldeputationen, welche durch ihre Zusammensetzung dem Staat eine Bürgschaft für die Sicherstellung der staatlichen Interessen am Schulwesen bieten. Eine Stadt, welche, wie N. dies im Jahre 1853 gethan hat, auf die Bildung einer Schuldeputation verzichtet, entsagt damit zugleich jeder Einwirkung auf die Interna des städtischen Schulwesens, welche in diesem Falle der Staat durch seine Organe in der Weise wahrzunehmen hat, wie es in S. zur Zeit geschieht. Hieraus ergiebt sich einerseits die Unmöglichkeit, die geordneten Inspectionsverhältnisse in S. mit der Einrichtung, wie sie für die Altstadt factisch besteht, zu vertauschen, andrerseits die Nothwendigkeit, diese für die Altstadt factisch bestehende Einrichtung mit den geltenden Bestimmungen in Einklang zu setzen. In letzterer Beziehung tritt an die städtischen Behörden die Frage heran, ob sie es ihrem Interesse auch ferner entsprechend finden, mit den vorstehend angedeuteten Consequenzen auf die Einrichtung einer Schuldeputation nach Maßgabe der Instruction vom 26. Juni 1811 zu verzichten. Ich bemerke dabei, daß die auf dieser Instruction beruhende Einrichtung, welche der städtischen Selbstverwaltung ein ausgedehntes Feld gewährt, in den meisten größern Städten der älteren Landestheile besteht und nach dem Wunsch mehrerer Städte in den neuerworbenen Landestheilen bereits auf diese übertragen worden ist. Von dem Resultat der Erwägungen der städtischen Behörden wolle der Magistrat der Königlichen Regierung Mittheilung machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 8053.

---

82) Stellung der städtischen Schuldeputationen und einzelner Mitglieder derselben.

Berlin, den 2. April 1869.

Auf die Beschwerde vom 16. November v. J. eröffne ich dem Magistrat das Folgende:

Nach Anzeige der Königlichen Regierung zu N. hat der evan-

gelische Pfarrer Dr. N. unter dem 10. Januar cr. gebeten, ihn von seinem Amt als Local-Schul-Inspector für N. zu entbinden. Die genannte Behörde erklärt sich damit einverstanden und ist hiernach der Antrag des Magistrats, die Königliche Regierung zur Zurücknahme ihrer Verfügung vom 23. October v. J. zu veranlassen, thatsächlich erledigt und die Beschwerde desselben, was die Person des Dr. N. als besonders beauftragten Local-Schul-Inspector anlangt, gegenstandlos geworden. Wenn aber der Magistrat mit der Schuldeputation glaubt, die Forderung der Königlichen Regierung, eines der sachkundigen Mitglieder der Ortsschulbehörde mit der regelmäßigen Revision der dortigen Schulen zu betrauen, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 26. Juni 1811 und meines Erlasses vom 27. Juni 1867*) ablehnen zu können, so muß ich dies als eine irrthümliche Auffassung bezeichnen. Das allegirte Ministerial-Rescript fordert, daß sich die Schul-Deputation in ununterbrochener Kenntniß des ganzen innern und äußern Zustandes der Schule zu erhalten habe. Dazu ordnet es außer der Beiwohnung der Prüfungen und Censuren in den Schulen Seitens der Schul-Deputation von Zeit zu Zeit anzustellende außerordentliche Besuche derselben, namentlich durch die technischen Mitglieder an. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß regelmäßige Revisionen überhaupt nicht stattzufinden haben. Abgesehen davon, daß die Besuche als „außerordentliche" bezeichnet werden im Verhältniß zu den ordnungsmäßig stattfindenden Prüfungen und Censuren, welchen die Schuldeputation beizuwohnen hat, und daß sich aus dem Zusatz „von Zeit zu Zeit" eher eine regelmäßige Wiederkehr der Besuche als das Gegentheil folgern läßt, kann es der Sache nur förderlich sein, wenn eins der sachverständigen Mitglieder, welches speciell damit beauftragt und dafür verantwortlich gemacht wird, in geordneter Weise die Beaufsichtigung der Schulen wahrnimmt und wenn die Erfüllung der der ganzen Ortsschulbehörde aufliegenden Pflicht nicht der gelegentlichen und willkürlichen Entschließung ihrer einzelnen Mitglieder überlassen bleibt. Dementsprechend wird es in meinem Erlaß vom 27. Juni 1867 als empfehlenswerth bezeichnet, daß die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder gelegt werde. Hingegen wird es, um die einheitliche Leitung des städtischen Schulwesens nicht zu stören, nicht für zweckmäßig gehalten, daß außer dem Kreis-Schul-Inspector als Commissarius der Königlichen Regierung noch ein *über* der Schul-Deputation stehender besonderer Local-Schul-Inspector als *Königlicher Commissarius* fungire. Es wird der vorgeordneten Aufsichtsbehörde überlassen werden müssen, dasjenige, was zunächst als eine empfehlenswerthe Einrichtung anzusehen ist, unter Umständen

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1867 Seite 499 Nr. 206.

als erforderlich zu erachten und demgemäß anzuordnen. Im vorliegenden Fall ist das letztere geschehen. Die Königliche Regierung hat geglaubt, daß bei dem Umfange, welchen das dortige Schulwesen gewonnen hat, und in Ansehung seines simultanen Charakters eine regelmäßige Beaufsichtigung und einheitliche Leitung durch eine hierzu qualificirte Persönlichkeit aus der Mitte der Ortsschulbehörde nicht entbehrt werden könne. In der diesfälligen Anordnung liegt weder ein Vorwurf, als ob die städtische Schuldeputation ihrer Pflicht bisher nicht wahrgenommen habe, noch geschieht den ihr zustehenden Befugnissen irgend welcher Abbruch, noch auch erscheint die betreffende Einrichtung als etwas Neues. Nach der Anzeige der Königlichen Regierung findet sich unter ähnlichen Verhältnissen überall im Bezirk das Gleiche.

Hiernach ist der Anordnung der Königlichen Regierung, daß die dortige Schuldeputation eines ihrer technischen Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung der erforderlichen Schulrevisionen im Besondern betraue, Folge zu geben und hat der Magistrat die genannte Deputation von diesem Bescheid in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 4771.

---

83) Vertretung einer Elementarschule in Prozessen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Der Herr Minister des Innern hat Ew. Wohlgeboren Vorstellung vom 18. v. M. an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben. Die darin vorgetragene Beschwerde kann ich nicht für begründet erachten.

Der Beitritt der Königlichen Regierung in N. zu der Klage, welche die Schulvorsteher in N. gegen den Rittergutsbesitzer N. in N. anzustellen wünschen, ist entbehrlich, weil ein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat nicht existirt und die Vorschriften des Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts, auf welche das Allegat zu §. 19 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts hinweist, auf Schulen nur insoweit angewandt werden können, als die Uebereinstimmung in der Organisation beider Institute solches gestattet.

Was aber die von der Königlichen Regierung versagte autorisatio ad agendum betrifft, so finden zwar die hiervon handelnden Paragraphen des Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts auf Schulen analoge Anwendung. Es ergiebt sich aber aus §§. 653, 655 l. c., daß der Mangel des Approbationsdecrets kein Hinderniß

für die Prozeßführung ist. Er hat nur zur Folge, daß der Prozeß auf Gefahr und Kosten der Schulvorsteher geführt wird.

Die Gründe, um welcher willen die Königliche Regierung Anstand nimmt, die Anstellung eines Prozesses zu genehmigen, in welchem die Schule als Cessionarin ein Proxeneticum aus einem Pferdehandel einklagt, kann ich nicht mißbilligen. Wollen die Schulvorsteher diesen Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten führen, so bleibt ihnen das überlassen. Die Königliche Regierung aber zur Ertheilung der Prozeßautorisation anzuweisen, muß ich Anstand nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rechtsanwalt und Notar Herrn N.
Wohlgeboren zu N.
U. 5531.

---

84) Bekanntmachung, betreffend das hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse zu beobachtende Verfahren.

Da von mehreren Behörden Zweifel über die gegenwärtigen Competenzverhältnisse hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse ausgesprochen sind und aus den erstatteten Berichten hervorgeht, daß in dieser Beziehung in den einzelnen Visitatorial-Bezirken ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, nehmen wir Veranlassung, zur Beseitigung jener Zweifel und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in Betreff der Bestrafung der Schulversäumnisse für die ganze Provinz den Schulaufsichtsbehörden und den Polizeibehörden folgende nähere Anweisung zu ertheilen:

1) Nach dem §. 31. der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 sollen in den Städten und Flecken die Eltern oder Versorger der schulpflichtigen Kinder, wenn sie dieselben die Schule nicht besuchen lassen, durch obrigkeitlich zu bestimmende Geldbußen dazu angehalten werden können.

Ebenso ist für die Landdristicte im §. 74 jenes Gesetzes, wenn die Ermahnung der Eltern, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten, durch den Prediger fruchtlos geblieben ist, den Kirchenvisitatoren die ungesäumte Bestrafung der Saumseligen aufgegeben.

Endlich sind für die unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Districte des Herzogthums Schleswig die Bestimmungen des §. 17. der Verordnung über das Volksschulwesen auf dem Lande in Dänemark vom 29. Juli 1814 maßgebend, durch welche die Schulcommissionen angewiesen sind, diejenigen Eltern, Vormünder oder

Dienſtherren, welche ihre Kinder oder Dienſtboten trotz vorgängiger Verwarnung ohne erweislich gültigen Grund die Schule nicht beſuchen laſſen, das erſte Mal mit 3 Rbſ. und im Wiederholungsfalle mit 6, 12 und 24 Rbſ. für jeden Tag, welchen das Kind aus der Schule geblieben iſt, zu beſtrafen, und im Fall des Unvermögens bei dem Amtmann die Beſtrafung der Schuldigen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu beantragen.

Da nach Artikel VI. der Allerhöchſten Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den neu erworbenen Landestheilen, (Geſetzſammlung Seite 921) alle Strafbeſtimmungen in Kraft bleiben ſollen, die Materien betreffen, in Hinſicht deren die in Wirkſamkeit tretenden Strafgeſetze nichts beſtimmen, und im Strafgeſetzbuch für die Preußiſchen Staaten von Schulverſäumniſſen und deren Beſtrafung nicht die Rede iſt, ſo ſtehen die vorerwähnten geſetzlichen Beſtimmungen, ſoweit ſie die Schulverſäumniſſe mit Strafe bedrohen, auch jetzt noch in Geltung, und zwar iſt die mit Strafe bedrohte Handlung nach Maßgabe des Artikels VIII. pass. 3. der citirten Verordnung als Uebertretung anzuſehen und zu behandeln.

In Gemäßheit des Tit. II. §. 11. der durch die citirte Verordnung eingeführten Straf-Proceß-Ordnung gehören aber alle Uebertretungen vor die Polizeigerichte. Daneben iſt jedoch durch dieſelbe Verordnung im Artikel II. sub J. das Geſetz vom 14. Mai 1852 (Geſetzſammlung Seite 245:) betreffend die vorläufige Straffeſtſetzung wegen Uebertretungen eingeführt, welches unter gewiſſen Beſchränkungen „dem, welcher die Polizeiverwaltung in einem beſtimmten Bezirk auszuüben hat," die Befugniß zuweiſt, wegen der in dieſem Bezirk verübten ſein Reſſort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung feſtzuſetzen.

Hiernach ſind die vorerwähnten Beſtimmungen der Schulgeſetze, ſoweit ſie die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe den Kirchenviſitatoren reſp. Schul-Commiſſionen, alſo Schulaufſichtsbehörden, welche mit polizeigerichtlichen oder polizeilichen Befugniſſen nicht ausgerüſtet ſind, überwieſen haben, als aufgehoben anzuſehen. Es giebt jetzt zwei Wege, die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe zu veranlaſſen: entweder können dieſelben den Polizeianwälten angezeigt werden, damit dieſe ein polizeigerichtliches Verfahren veranlaſſen, oder aber ſie können den Ortspolizeibehörden angemeldet werden, damit dieſe nach Maßgabe des Geſetzes vom 14. Mai 1852 zunächſt die Strafe durch Polizeiverfügung feſtſetzen. Von dieſen beiden Wegen iſt der zweite offenbar vorzuziehen, da ſich zur Beſtrafung der Schulverſäumniſſe ein thunlichſt raſches und einfaches Verfahren am meiſten empfiehlt und es den Angeſchuldigten frei ſteht, falls ſie ſich durch die polizeiliche Straffeſtſetzung verletzt fühlen, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen.

2) Auf Grund vorstehender Darlegung der gegenwärtigen Competenzverhältnisse wird folgendes Verfahren zur Herbeiführung der Bestrafung der Schulversäumnisse hiermit angeordnet: Die Schullehrer haben am 1. Sonntag jeden Monats eine aus dem Schulprotocoll extrahirte Liste, in welcher alle in dem letztverflossenen Monat vorgekommenen Schulversäumnisse mit den nöthigen Bemerkungen verzeichnet sein müssen, dem Schulinspector einzuhändigen, event. demselben anzuzeigen, daß keine Schulversäumnisse vorgekommen sind.

Der Schulinspector hat sodann vor dem zweiten Sonntag jeden Monats die von den Lehrern eingereichten Schulversäumnißlisten, nachdem er in einer desfalls einzurichtenden Rubrik bemerkt hat, welche der angezeigten Schulversäumnisse nach seinem Erachten als strafwürdig erscheinen, ob die Betreffenden ermahnt sind, sowie ob und wie oft bereits Schulversäumnisse derselben Kinder bestraft worden sind, der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Von Letzterer ist nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen zu verfahren und das Resultat des Verfahrens in einer desfalls einzurichtenden ferneren Rubrik der baldthunlichst dem Schulinspector zu remittirenden Schulversäumnißlisten einzutragen.

Als Strafmaaß sind die in jedem District oder Ort herkömmlichen Strafansätze festzuhalten, so weit nicht, wie in den Districten des Herzogthums Schleswig, in denen das dänische Schulgesetz vom 29. Juli 1814 gilt, bestimmte Strafen gesetzlich angeordnet sind.

Die von der Polizeibehörde zurückgesandten Listen sind vom Schulinspector vierteljährlich den Kirchen-Visitatoren resp. in den Städten den Schulcollegien mitzutheilen und von diesen nach genommener Einsicht dem Schulinspector zu remittiren, welcher sie im Archiv aufzubewahren hat.

Sofern gegen die Anwendung des vorstehend bezeichneten Verfahrens in einzelnen Districten oder Orten der Provinz aus besonderen Gründen Bedenken obwalten sollten, haben die Schulaufsichtsbehörden desfalls an die Regierung zu berichten. Andernfalls ist das angegebene Verfahren künftig zu beobachten und haben die Kirchen-Visitatoren in ihren an die Regierung zu erstattenden Visitationsberichten über das Resultat und die Wirkungen desselben Bericht zu erstatten.

3) Die von den Polizeibehörden auf Grund des genannten Gesetzes festgestellten Schulversäumnißbrüchgelder, soweit diese bisher für die Königliche Kasse zu erheben waren und nicht regulativmäßig oder herkömmlich in einzelnen Districten oder Orten schon bisher anderen Kassen, insonderheit den Schulkassen, zugeflossen sind, fallen künftig den betreffenden Polizeikassen zu. Hinsichtlich der desfalls

etwa für nöthig zu erachtenden Controlmaßregeln haben die Landräthe innerhalb ihres Kreises das Erforderliche zu veranlassen.

Schleswig, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Innere. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

85) Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Concurrenz bürgerlicher Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen verschiedener Confessionen.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu N. vertreten durch deren Magistrat,
Klägerin,
wider
die katholische Schule daselbst, vertreten durch deren Vorstand,
Verklagte,
betreffend den Beitrag der Stadtgemeinde N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Elementarschule mit — Thlr pro 1866 und I. Quartal 1867,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Stadt N. besteht neben 12 von der Stadtgemeinde unterhaltenen evangelischen Elementarschulen, eine katholische Volksschule — mit im Jahre 1866 = 166 Schulkindern —, für welche Seitens der Stadt bis zum Jahre 1866 nur ein geringer Beitrag an Geld und Brennmaterial im Gesammtbetrage von — Thlr geleistet wurde. Als die Frequenz der Schule so gestiegen war, daß die Einrichtung einer dritten Schulklasse nothwendig wurde, forderte die Regierung dazu von der Stadtgemeinde größere Zuschüsse Behufs der ersten Einrichtung und der laufenden Kosten an Lehrerbesoldung, Miethe und Heizung. Auf Beschwerde der Stadtgemeinde erklärte der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten in einem Reſcript vom 27. Februar 1865*) die Forderung der Regierung für gerechtfertigt, weil die Stadt von der Befugniß, die geſetzlich den Hausvätern zur Laſt fallenden Schulunterhaltungskoſten auf den ſtädtiſchen Etat zu übernehmen, nicht einſeitig zu Gunſten nur Einer Confeſſion Gebrauch machen dürfe. Die Regierung ſetzte nun durch Verfügung der beiden Abtheilungen des Innern und für Kirchen- und Schulweſen vom 14. Mai 1866 den Zuſchuß der Stadtgemeinde näher feſt und zog denſelben — nachdem eine Beſchwerde der Stadt gegen die Feſtſetzung vom Miniſter des Innern zurückgewieſen war — mit — Thlrn pro 1. April 1866—67 durch Execution zu Händen des Vorſtandes der katholiſchen Schule ein. Die Stadtgemeinde N. klagte darauf am 4. April 1868 gegen die katholiſche Schule daſelbſt auf Rückzahlung der — Thlr nebſt Zinſen, weil der Stadtgemeinde geſetzlich die Pflicht zur Unterhaltung von Elementarſchulen nicht obliege und weil die freiwillige Uebernahme der evangeliſchen Elementarſchulen auf die Stadtkaſſe nicht eine geſetzlich fehlende Verpflichtung zur Unterhaltung der katholiſchen Elementarſchule begründen könne, zumal die Lehrer an dieſer Schule nicht von der Stadt angeſtellt werden, die Schule mithin der Stadt gegenüber auf derſelben Stufe ſtehe, wie jede andere Privatſchule. Unbenommen bleibe es der Königlichen Regierung, ihre Befugniß zur Bildung von Schulſocietäten ſo anzuwenden, daß ſie von den Katholiken für die katholiſche Confeſſionsſchule Hausväterbeiträge zahlen und die Gemeinde-Abgaben der Katholiken um den Betrag der Schulunterhaltungskoſten nach Verhältniß ermäßigen laſſe. Die Verfügung der Regierung vom 14. Mai 1866 verſtoße gegen den §. 78. der Städteordnung vom 17. Mai 1853 (Geſetz-Sammlung S. 288) in doppelter Beziehung, weil durch jene Verfügung von Amtswegen eine Ausgabe auf den Stadthaushalts-Etat gebracht ſei, welche geſetzlich der Stadt nicht obliegt, und weil die Anführung des Geſetzes, welches die Verpflichtung vorſchreibt, in der Verfügung unterblieben ſei.

Nach Einleitung des Prozeſſes erhob die Königliche Regierung in N. den Competenz-Conflict durch Beſchluß vom 9. Juni 1868, weil die von der Regierung in ihrer doppelten Eigenſchaft als Schul- und Communal-Aufſichtsbehörde getroffene Anordnung wegen Eintritts der katholiſchen Schule in den Organismus des ſtädtiſchen Elementarſchulweſens nur im Wege der Beſchwerde, nicht vor Gericht angefochten werden könne.

Ueber den Competenz-Conflict hat ſich der Magiſtrat in N. dahin erklärt, daß er denſelben für unbegründet halte, weil der §. 78. der Städteordnung, welchen der Beſchluß der Regierung anführt, keine Beſtimmung über die geſetzlichen Pflichten der Stadtgemeinden ent-

*) Centrbl. pro 1865 Seite 182.

halte, und weil auch der §. 76. l. c. nicht hindete, die Geldsumme, welche der Stadt Seitens der Regierung im Wege interimistischer Entscheidung über die Schulunterhaltungspflicht auferlegt wurde, gegen einen andern Verpflichteten einzuklagen.

Das Königliche Kreisgericht in N. hält den Rechtsweg nicht für zulässig, weil die katholische Schule in N. durch die von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulvorstandes vorgenommene Einfügung derselben in den Organismus der städtischen Schulen aufgehört habe, eine selbstständige verklagbare Corporation zu sein, die Frage wegen Unterhaltung dieser Schule also nur eine innere Angelegenheit der städtischen Schulverwaltung bilde.

Das Königliche Appellationsgericht in N. theilt diese Ansicht. Derselben muß auch beigepflichtet werden. Denn die Verfügung der Königlichen Regierung zu N., durch welche einerseits die dortige katholische Elementarschule als eine öffentliche Schule in den Organismus des N.'er Volksschulwesens eingefügt und andererseits die Stadtgemeinde angehalten wird, auch die katholische Schule aus städtischen Mitteln zu dotiren, so lange die Unterhaltung der evangelischen Schulen aus der Stadtkasse erfolgt, ist lediglich eine in einer Schul- und Gemeinde-Angelegenheit ergangene Verfügung der Aufsichtsbehörde, gegen welche nach §. 76. der Städteordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. So hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits am 2. October 1858 (Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1859 Seite 77) in einem ähnlichen Falle entschieden, und diese Entscheidung war auch im vorliegenden Falle um so mehr festzuhalten, als die klagende Stadtgemeinde in der Klage selbst anerkennt, daß die Regierung jedenfalls indirect einen Beitrag der Stadtgemeinde für die katholische Schule erzwingen könne, indem sie die Unterhaltungskosten zunächst auf die katholischen Hausväter vertheile, die Hausväter aber ermächtige, den Beitrag von ihren Gemeinde-Abgaben in Abzug zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1869.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

86) Observanzen bei Leistung von Schulbaubeiträgen seitens der Forensen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 698 Nr. 267.)

Berlin, den 17. October 1868.

Auf die Eingabe vom 2. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Heranziehung zu den Kosten des Küster- und Schulhausbaus in N. aus den nicht widerlegten Gründen der mit den übrigen An-

lagen zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 18. Juli d. J. gerechtfertigt ist.

Ihre Behauptung, daß sich eine, die Forensen zu dergleichen Baubeiträgen verpflichtende Observanz nicht habe bilden können, ist irrig und, bei dem wirklichen Vorhandensein einer solchen Observanz in N., Ihr Einwand unerheblich, daß Sie auch in G. und H. Schulbeiträge zu zahlen haben.

Es bleibt Ihnen überlassen, Ihren Anspruch auf Befreiung event. im Rechtsweg geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gastwirth N.'schen Eheleute zu N.
U. 24656.

---

87) Vorübergehende Ausleihung angesammelter Schulbaubeiträge an Privatleute.

Berlin, den 3. November 1868.

Unter Wiederanschluß der Vorstellung einiger Mitglieder der Schulgemeinde von N., worin dieselben bitten, die zum Baufonds für die dortige Schule jährlich einzuziehenden Gelder an Mitglieder der Gemeinde ausleihen zu dürfen, eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 5. August d. J., wie ich zwar mit der Ablehnung des Antrags in der angebrachten Art einverstanden bin, nicht aber damit, daß der Unterbringung angesammelter Baubeiträge bei Privatleuten grundsätzlich die Genehmigung zu versagen ist. Vielmehr wird es, um den Zahlungspflichtigen den Vortheil eines höheren Zinsgenusses nicht zu entziehen und die schnellere Aufbringung des Baukapitals nicht zu erschweren, kein Bedenken haben, die Genehmigung alsdann zu ertheilen, wenn der Darlehns-Empfänger, was in jedem besonderen Falle vorschriftsmäßig zu prüfen bleibt, hinlängliche Sicherheit zu bestellen bereit und im Stande ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22432.

---

88) Johannes Schulze.
(Nekrolog.)

Der am 20. Februar d. J. in Berlin verstorbene Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Johannes Schulze war am

15. Januar 1786 in Dömitz an der Elbe geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf der Domschule zu Schwerin und auf dem Pädagogium zu Kloster Bergen bei Magdeburg. Darauf besuchte er die Universitäten Halle und Leipzig, wo er Philologie und Theologie studirte. Nach Vollendung seiner Studien wurde er im Juli 1808 als Professor an das Gymnasium zu Weimar berufen. Aus der Zeit seines Aufenthaltes zu Weimar stammen seine „Predigten" (Leipzig 1810) und „Reden über die christliche Religion" (Halle 1811), sowie seine Schriften über „Iffland's Spiel" (Weimar 1810) und „über den standhaften Prinzen des Calderon" (Weimar 1811). Im Jahre 1812 folgte Schulze einem Rufe des Fürsten Dalberg als Professor der alten und neuen classischen Literatur an das Gymnasium zu Hanau, wurde im Mai desselben Jahres Großherzoglich frankfurtischer Ober-Schul- und Studien-Rath, übernahm im Jahre 1813 zugleich die Direction des Gymnasiums zu Hanau und wurde Mitglied der Commission der Zeichenakademie daselbst. Nach der Wiedervereinigung Hanaus mit Kurhessen erfolgte seine Ernennung zum Kurfürstlich hessischen Ober-Schulrath und Director der hohen Landesschule zu Hanau. Diese Stelle legte er im März 1816 nieder, um einem Rufe des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen als Consistorial- und Schulrath in das Consistorium und Schulcollegium zu Coblenz zu folgen. Seine erfolgreichen Bemühungen um Verbesserung des öffentlichen Unterrichts, besonders der Gymnasien, führten 1818 seine Berufung als Hülfsarbeiter in das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin herbei. Bereits am 15. November desselben Jahres ward er zum Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in dem genannten Ministerium befördert. In dieser Stellung bearbeitete Schulze die technischen und administrativen Angelegenheiten sämmtlicher preußischen Universitäten, der evangelischen und katholischen Gymnasien und der öffentlichen Bibliotheken des preußischen Staates, sowie die höheren wissenschaftlichen Ressortgegenstände, namentlich die, welche sich auf wissenschaftliche Reisen und auf die Herausgabe wissenschaftlicher Werke unter Staatsbeihülfe bezogen. Im Jahre 1840 wurde er von der Bearbeitung der Angelegenheiten der katholischen Gymnasien entbunden, führte dagegen die der evangelischen Gymnasien noch bis gegen Ende 1842 fort. Seitdem beschäftigten ihn besonders die Angelegenheiten der Universitäten. Gegen Ende des Jahres 1849 wurde er mit der Direction der Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten im Ministerium betraut und am 7. Februar 1852 zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt, nachdem er bereits seit 1826 als Mitglied der Militär-Studiencommission und seit 1831 als Mitglied der Studiendirection der allgemeinen Kriegsschule gewirkt hatte. Am 30. August 1858 feierte er sein 50jähriges

Dienſtjubiläum und ſchied mit dem Schluſſe deſſelben Jahres aus ſeiner amtlichen Thätigkeit aus.

Im Jahre 1828 wurde Schulze Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, zu welchem er 1833 die Schleife erhielt; 1835 wurde ihm die zweite Klaſſe dieſes Ordens und 1857 der Stern zu derſelben verliehen. Bei ſeinem vorerwähnten Jubiläum erhielt er von dem Großherzog von Sachſen-Weimar das Commandeurkreuz erſter Klaſſe mit dem Stern des Hausordens vom weißen Falken, und bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Amte verlieh ihm des jetzt regierenden Königs Majeſtät als Prinzregent den Adler der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Die Königlich preußiſche Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin hatte ihn im Jahre 1854 zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt; ferner war er ordentliches Mitglied der berliniſchen Geſellſchaft für deutſche Sprache und der Königlichen Akademie für gemeinnützige Wiſſenſchaften in Erfurt, ſowie Ehrenmitglied des Muſeums in Frankfurt a. M. und der Wetterau'ſchen Geſellſchaft für die geſammte Naturkunde. Von Schulze's wiſſenſchaftlichen Arbeiten ſind außer den bereits genannten noch folgende zu erwähnen: die von ihm in Gemeinſchaft mit H. Meyer beſorgte Ausgabe der Winkelmann'ſchen „Geſchichte der Kunſt des Alterthums" (4 Bände, Dresden 1809—1815); ſpäter gab er deſſelben Schriftſtellers „Vorläufige Abhandlung von der Kunſt der Zeichnung der alten Völker" heraus (Dresden 1817). Auch verfaßte er eine Ueberſetzung der Beſtattungsrede des Perikles im Thucydides (Hanau 1813) und gab ſeine Schulreden heraus (Hanau 1813).

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Präſidenten, Wirkl. Geheimen Rath von Horn zu Königsberg iſt das Amt des Curators der Univerſität daſelbſt übertragen,

dem Ober-Präſidenten von Möller zu Caſſel der Stern der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, und

dem Regierungs-Präſidenten Freiherrn von Hardenberg daſelbſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe verliehen,

der Landrath des Kreiſes Franzburg, Graf von Behr-Negendank auf Semlow zum Präſidenten der Regierung in Stralſund ernannt,

der Consistorialrath Bödeker ist zum Director des Provinzial-Consistoriums in Hannover und außerordentlichen Mitgliede des Landes-Consistoriums daselbst, und der Ober-Regierungsrath Rautenberg zum Stellvertreter des Directors des Provinzial-Consistoriums zu Hannover in Behinderungsfällen, sowie zum Dirigenten der Abtheilung dieser Behörde für Volksschulsachen ernannt,

der Regierungs- und Klosterkammer-Assessor Barkhausen zum Consistorialrath und Mitgliede des Provinzial-Consistoriums in Stade sowie zum außerordentlichen Mitgliede des Landes-Consistoriums in Hannover ernannt, auch demselben der Vorsitz im Provinzial-Consistorium zu Stade übertragen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der außerordentliche Professor Dr. Neuhäuser in Bonn ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dortigen Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor Dr. Hagen in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

an der Universität zu Marburg der Privatdocent, Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Horstmann daselbst zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Nissen in Bonn zum außerordentl. Professor in der philosoph. Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin in die philosophische Facultät: Dr. med. et phil. Aschersón, Dr. Garcke und Dr. Thomé,
zu Bonn in die philosophische Facultät: Dr. Birlinger,
zu Halle in die philosophische Facultät: der Assistent des botanischen Gartens Dr. Rees daselbst.

Dem Secretär der Akademie der Künste in Berlin, Professor Dr. Gruppe ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem ersten Assistenten Dr. Tietjen an der Sternwarte zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt worden.

Der Privatdocent Dr. Kekulé in Bonn ist zum Conservator des Museums der Alterthümer in Wiesbaden ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Wilh. Hanow in Greifenberg ist an das Gymnasium zu Anclam berufen,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin der ordentliche Lehrer Martiny zum Oberlehrer befördert,

am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin sind der Oberlehrer Dr. Klemens vom Friedrichswerderschen Gymnasium daselbst in gleicher Eigenschaft, und die Schulamts-Candidaten Dr. Fischer und Dr. Rödiger als ordentliche Lehrer angestellt,

an das Gymnasium zu Charlottenburg der Oberlehrer Dr. Köpke vom Gymnasium in Guben, und der ordentliche Lehrer Reichel vom Gymnasium in Thorn als Oberlehrer,

der Gymnasiallehrer Dr. Johannes Richter in Rastenburg ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Merseritz,

der Oberlehrer Dr. Gust. Krüger am bisherigen Progymnasium in Charlottenburg an die lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. berufen,

am Gymnasium zu Brilon der ordentliche Lehrer Ferrari zum Oberlehrer befördert,

den ordentlichen Lehrern

Grünfeld am Gymnasium zu Schleswig, und

Blum am Gymnasium zu Trier das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Hohenstein der wissenschaftl. Hülfslehrer Maletius,

" " " Elbing der Schulamts-Candidat Gortzitza,

" " " Neustettin der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Liebhold,

" Französischen Gymnas. zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Friese,

" Friedrichswerderschen Gymnas. zu Berlin die Schulamts-Cand. Dr. Hoche und Jacobsen,

" Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der Lehrer Dr. Eucken vom Gymnasium zu Husum und der Schulamts-Cand. Dr. Sadebeck,

" Wilhelms-Gymnas. zu Berlin die Schulamts-Cand. Dr. Peil und Dittmann,

" Cölnischen Gymnas. zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Dittmar,

" Gymnasium zu Guben der Schulamts-Cand. Dr. Jentsch,

" " " Landsberg a./W. der Schulamts-Cand. Pütter,

" " " Bromberg der Schulamts-Cand. Eichler,

am Gymnasium zu Wittenberg der wissensch. Hülfslehrer Dr. Weidenkoff,
" " " Zeitz der Lehrer Dr. Endemann aus Luckenwalde,
" Josephinischen Gymnasium zu Hildesheim der Schulamts-Cand. Düker,
" Gymnasium zu Lingen der Lehrer Ohlendorf,
" " " Duisburg der Schulamts-Cand. Averdunk,
" " an Marzellen zu Cöln der Lehrer Dr. Wiehl aus Linz und der Schulamts-Cand. Zillikens.

Am Pädagogium zu Putbus ist der Realschul-Lehrer Dr. Streit aus Frankfurt a./O. als ordentlicher Lehrer und erster Adjunct,
am Gymnasium zu Brandenburg der Lehrer Brückner von der höheren Bürgerschule zu Fürstenwalde als Collaborator angestellt worden.

Die Berufung
des Dr. Guttmann zum Rector des Progymnasiums in Ohlau, und
des Gymnasiallehrers Dr. Pohl in Hedingen zum Rector des Progymnasiums zu Linz a. Rh.
ist genehmigt worden.

Die Wahl
des Oberlehrers Dr. Panten an der Realschule zu St. Johannes in Danzig zum Director dieser Anstalt,
des Oberlehrers Professors Dr. Wenzlaff an der Königsstädtischen Realschule in Berlin zum Director dieser Anstalt,
des Oberlehrers Paulsiek an der Realschule I. O. in Magdeburg zum Director der Realschule II. O. daselbst,
des Realschul-Directors Kreyßig in Elbing zum Director der Realschule I. O. in Cassel
ist bestätigt,
an der Realschule zu Aschersleben der ordentliche Lehrer Dr. Rud. Preuße zum Oberlehrer befördert,
" " " I. O. zu Magdeburg sind der ordentl. Lehrer Dr. Gensch zum Oberlehrer befördert, der Lehrer Dr. Jahr vom Gymnasium zu Merseburg und der Lehrer Dr. Gantzer von der Realschule II. O. in Magdeburg als ordentl. Lehrer angestellt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Tilsit der Schulamts-Cand. Wilh. Krüger,

zu Perleberg der Schulamts-Cand. Borkenhagen,
zu Bromberg " " Dr. Trendelenburg,
zu Rawicz " " Dr. Beyer,
zu Görlitz " " Dr. Beblo,
zu Goslar der Lehrer Dr. Wienecke;

an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau ist der Schulamts-Candidat Weyrauch als Collaborator angestellt;

dem Oberlehrer Dr. David Müller an der Friedrichswerderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Professor-Titel verliehen,

an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Lampe zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Cand. Dr. Ludwig als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
in der Steinstraße zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Bölke,
zu Creuzburg der interimistische Lehrer Dr. Oeri,
zu Osterode der Lehrer Scholz vom Gymnasium zu Gütersloh.

D. Schullehrer-Seminarien.

Die Seminar-Inspectoren Steinmetz in Hannover, Schüren in Osnabrück und Landsberg in Lüneburg, sowie der Seminar-Dirigent Becker zu Aurich sind zu Seminar-Directoren ernannt,

der Lehrer Küpker zu Osnabrück ist am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Aurich als ordentlicher Lehrer angestellt,

der Hülfslehrer Lepiorsch an der Seminar-Uebungsschule zu Ober-Glogau an die Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Peiskretscham versetzt,

der Adjuvant Jendrzok als Hülfslehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau,

der Lehrer Woitau zu Constadt als Lehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Pilchowitz, und

der Lehrer Arrenbrecht zu Wall als Lehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Boppard angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Cramer zu Bochum ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Schullehrer und Küster Cantor Dierks zu Groß Oesingen im Kreise Gifhorn, und dem bisherigen evangelischen Lehrer Kranz an der Bürgerschule zu Hersfeld;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evangelischen Schullehrer Dörks zu Letzkauerweide im Landkreis Danzig.

Dem Componisten Hünten zu Coblenz, und
dem Componisten Voß aus Pommern, z. Z. in Paris, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Dr. Dümichen in Berlin zur Annahme des ihm von des Vice-Königs von Aegypten Hoheit im Namen Seiner Majestät des Sultans verliehenen Medschidje-Ordens vierter Klasse, und
dem Professor Dr. Sadebeck in Berlin zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Erlaubniß ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Vice-Kanzler der Universität zu Marburg, ordentl. Professor in der juristischen Facultät, Geh. Justizrath Dr. Löbell,
der außerordentl. Professor Dr. Kühns in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin,
der Director des Königl. Instituts für Kirchenmusik, Mitglied der musikalischen Section der Akademie der Künste zu Berlin, Musikdirector und Professor Bach,
der Director des Gymnasiums zu Lüneburg, Hoffmann,
der ordentl. Lehrer André am Gymnasium zu Prenzlau,
der Lehrer Hanckwitz am Progymnasium zu Mörs,
der Turnlehrer und Lehrer der Seminar-Uebungsschule zu Steinau, Borchardt.

In den Ruhestand getreten:
der ordentl. Professor Dr. Bergk in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,
der General-Director der Museen zu Berlin, Wirkl. Geheime Rath Dr. von Olfers,
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Mößler zu Hirschberg und Dr. Becker zu Wittenberg,
der Director des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Pölitz, Goltzsch.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der ordentliche Lehrer Lühr am Gymnasium zu Kiel,
der Elementarlehrer Fricke am Gymnasium zu Hamm.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:
die ordentlichen Lehrer Dr. Jung am Sophien-Gymnasium zu Berlin, und Dr. Ziegler am Gymnasium zu Guben.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

55. Verstärkung der Schulaufsicht im Regierungs-Bezirk Königsberg. — 56. Feststellung der Höhe der Lehrerbesoldungen. — 57. Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr. — 58. Competenz der Consistorien in der Provinz Hannover. — 59. Wahl bei der Universität Greifswald. — 60. Münzsorten bei Zahlung der Studienhonorare. — 61. Germanisches Museum in Nürnberg. — 62. Stiftungen bei der Universität Bonn. — 63. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 64. Probejahr der Schulamts-Candidaten. — 65. Verbot des Wirthshausbesuchs der Schüler. 66. Israelitisches Schullehrer-Seminar für die Provinz Hessen-Nassau. — 67. Lehrerbildung für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. — 68. Einrichtung der Prüfung und der Zeugnisse der Schulamts-Candidaten in der Provinz Hessen-Nassau. — 69. Entlassungs- und Wiederholungsprüfungen der Schulamts-Candidaten und Lehrer in der Provinz Hannover. — 70. Lehrer-Conferenzen im Reg.-Bez. Potsdam. — 71. Disciplinarische Behandlung der Lehrer. — 72. Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Lehrern. — 73. Nichtanerkennung des Bedürfnisses zur Herstellung einer Lehrerwohnung. — 74. Hill: die Geistlichen und Schullehrer im Dienst der Taubstummen. — 75. Preisschrift über Gesundheitspflege. — 76. Preisvertheilung an Lehrer im Regierungs-Bezirk Wiesbaden. — 77. Befähigungszeugnisse aus der Central-Turn-Anstalt. — 78. Schulbildung der im Heere eingestellten Mannschaften. — 79. Turn-Unterricht in der Elementarschule des Regierungs-Bezirks Coeslin. — 80. Schulunterricht der bei Ziegeleien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. — 81. Besetzungsrecht für Schulen und Schulaufsicht in den Städten. — 82. Stellung der städtischen Schuldeputationen. — 83. Vertretung einer Elementarschule in Prozessen. — 84. Verfahren bei Bestrafung von Schulversäumnissen. — 85. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Concurrenz bürgerlicher Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen verschiedener Confessionen. — 86. Observanzen bei Leistung von Schulbaubeiträgen seitens der Forensen. — 87. Vorübergehende Ausleihung angesammelter Schulbaubeiträge an Privatleute. — 88. Johannes Schulze. (Nekrolog.) — Personal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1869.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

89) Organe für die Publication der landesherrlichen Erlasse ꝛc. im Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Centrbl. pro 1867 Seite 79 und Seite 393.)

Cassel, den 28. December 1868.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 5 der Verordnungen vom 1. December 1866 (Ges.-Samml. S. 743) und vom 29. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 139), die Publication der Gesetze in den neuen Landestheilen betreffend, bestimmt, daß an Stelle der durch die Ministerial-Erlasse vom 27. December 1866 und die Bekanntmachungen des Civil-Commissars zu Homburg vom 5. August und 20. September 1866 eingesetzten Publications-Organe: des Intelligenzblatts für Nassau, des Amtsblatts der Stadt Frankfurt a. M. und des Regierungsblatts zu Homburg vom 1. Januar 1869 an

1. das in Wiesbaden erscheinende „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden" für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und des Ortsbezirks Rödelheim,

2. das in Frankfurt a. M. unter der Bezeichnung „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M." erscheinende Blatt für diesen Kreis und für den Ortsbezirk Rödelheim Landkreises Wiesbaden

als die im §. 5. der angeführten Verordnungen bezeichneten Publications-Organe dienen sollen.

Der Ober-Präsident.
von Moeller.

II. Akademien und Universitäten.

90) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1868 Seite 326 Nr. 103.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 25. Mai d. J. die Wiederwahl des gegenwärtigen Rectors Professors Dr. Knoblauch zum Rector der Universität zu Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1869 bis dahin 1870 bestätigt.

---

91) Preisausschreiben über das Thema: Wie stellen sich die Thaten Friedrichs II. dar in der deutschen Literatur seiner Zeit, vornehmlich in der deutschen Dichtung.

(Abgedruckt aus dem Kgl. Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70. vom 23. März 1869.)

Vom einem Freunde der vaterländischen Geschichte ist dem Gründungscomite der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde die Summe von Einhundert Thalern als Preis für eine Arbeit zur Verfügung gestellt worden, welche die Einwirkung des preußischen Staatslebens auf eine Epoche oder auf einen besonderen Zweig der Literatur zum Verständniß bringt. Nachdem das Gründungscomite der Zeitschrift die nachbenannten Herren um die Uebernahme des Preisrichteramtes ersucht hat, ist von den Preisrichtern folgendes Thema aufgestellt worden:

> Wie stellen sich die Thaten Friedrichs II. dar in der deutschen Literatur seiner Zeit, vornehmlich in der deutschen Dichtung?

Die Preisrichter glaubten ihrerseits vor allem die Forderung aufstellen zu müssen, daß die eingesendeten Arbeiten eine gründliche

Kenntniß derjenigen Literaturerzeugniſſe bekunden, die entweder Darſtellungen der Thaten Friedrich II. enthalten, oder die nationalen Stimmungen, welche das Auftreten des Königs in Deutſchland hervorrief, zum Ausdruck bringen. Dabei wird auf die Behandlung, welche dieſes Thema in neueren Literaturgeſchichten und literarhiſtoriſchen Monographien erfahren hat, beſondere Rückſicht zu nehmen ſein.

Es würde außerdem den Arbeiten noch zur beſonderen Empfehlung gereichen, wenn die Herren Verfaſſer durch Benutzung bisher unbekannter Quellen die Kenntniß des Gegenſtandes ſelbſtſtändig weiter zu führen ſuchten. In letzterer Beziehung dürfte namentlich die Aufmerkſamkeit auf ſolche hiſtoriſche Lieder aus der Zeit Friedrich II. zu richten ſein, die, in volksthümlichem Ton, Perſönlichkeit und Thaten des Königs behandeln, die aber, vielfach zerſtreut, bis jetzt ſich der Zuſammenſtellung und Veröffentlichung entzogen haben. Dagegen bleibt es den Herren Verfaſſern freigeſtellt, ob ſie die ganze Regierungszeit Friedrich II., oder einen in ſich abgeſchloſſenen Theil derſelben, namentlich die Epoche des ſiebenjährigen Krieges, zum Gegenſtande der Bearbeitung machen wollen.

Was die Art der Behandlung des Stoffes anbetrifft, ſo iſt auf wiſſenſchaftliche Gründlichkeit und auf angemeſſene Darſtellung gleiches Gewicht zu legen. Der Umfang der Arbeit iſt auf circa 3 Bogen zu bemeſſen.

Das Amt der Preisrichter haben übernommen: Die Herren Dr. Joh. Guſt. Droyſen, Prof. d. Geſch. an der Königl. Univerſität zu Berlin; Dr. Max Duncker, Geh. Regierungs-Rath und Director der Königl. Staatsarchive; Dr. Haſſel, Privatdocent an der Königl. Univerſität; Profeſſor Holtze; Dr. Freiherr von Ledebur, Director der Königlichen Kunſtkammer; Oberlehrer Dr. David Müller; Geh. Archivrath Prof. Dr. Riedel.

Als äußerſter Termin der Ablieferung für die Konkurrenzarbeiten iſt der 24. Januar 1870 feſtzuhalten. Die Arbeiten ſind, mit einem Motto verſehen und begleitet von einem verſiegelten Couvert, das auf der Aufſchrift das Motto und im Innern Name und Wohnort des Verfaſſers enthält, an die Redaktion der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde unter Adreſſe der Buchhandlung von Bath zu Berlin, Schloßfreiheit Nr. 7, zu ſenden. Die Verkündigung des Preiſes wird am 22. März 1870 erfolgen. Die Arbeit, welche den Preis erhält, wird in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde abgedruckt.

Berlin, 22. März 1869.

92) Jahresbericht der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 99 Nr. 22.)

Im Januar d. J. erstattete das Curatorium der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen den statutenmäßigen Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung in dem verflossenen Jahre an die Königliche Akademie der Wissenschaften. Wir entnehmen dem Monatsberichte der Akademie Folgendes darüber:

Die vierjährige Amtsperiode der drei von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu wählenden Mitglieder des Curatoriums war mit dem 1. Januar d. J. abgelaufen. Die Akademie wählte dieselben Mitglieder wieder und die Vertheilung der Aemter im Curatorium blieb vorläufig auch dieselbe, da die statutenmäßige Constituirung des neuen Curatoriums wegen dauernder Abwesenheit eines Mitgliedes von Berlin nicht geschehen konnte. — In dem Capital der Stiftung hat keine Veränderung stattgefunden.

Dem Dr. Reinhold Hensel sind für das Jahr 1868 585 Thlr zum Zweck der weiteren Bearbeitung des von seiner Reise mitgebrachten, die Wirbelthiere betreffenden Materials ausgezahlt worden. — Die laut vorigem Bericht im Jahre 1868 zu Stiftungszwecken verwendbare Summe von 4300 Thlrn ist auf Beschluß der Akademie dem Dr. Georg Schweinfurth aus Riga zur botanischen Erforschung der südwestlichen Nilländer überwiesen worden.

Dr. Schweinfurth war schon einer der ersten Kenner der Flora der Nilländer, als er zu Ende des Jahres 1863 auf eigene Kosten eine zwei und ein halbes Jahr dauernde Reise nach Aegypten, dem abyssinischen Grenzlande Galabat und dem Sudan antrat. Auf dieser Reise erweiterte er nicht allein seine Kenntniß, sondern er erwarb auch viele für das Gelingen einer zweiten Reise erforderliche persönliche Erfahrungen und knüpfte in Chartum, der natürlichen Operationsbasis für Unternehmungen in jenen Gegenden, wichtige Beziehungen an. Dort an Ort und Stelle entwarf derselbe schon damals den Plan, der seitdem, durch Braun und Reichert der Akademie vorgelegt, deren Billigung erhielt, und in dessen Ausführung, mit den Mitteln der Humboldt-Stiftung, Dr. Schweinfurth gegenwärtig begriffen ist.

Nach den Erweiterungen, welche der Geographie der oberen Nilländer in den letzten Jahren durch neue Entdeckungen zu Theil wurden, mußte der Wunsch entstehen, über die Natur in jenen Ländern etwas Näheres zu erfahren, als beim flüchtigen Durchwandern oder bei gezwungenem Verweilen im Bann mancher Häuptlinge beobachtet werden konnte. Dazu mußte sich ein mit den nöthigen Specialkenntnissen und Beobachtungsmitteln versehener Gelehrter in jenen Gegenden an einem möglichst große Ausbeute versprechenden Orte, der leicht erreichbar und in Bezug auf Klima und Bevölkerung

möglichſt gefahrlos wäre, längere Zeit niederlaſſen, und ſowohl von dieſem Mittelpunkt Ausflüge machen, als auch durch Verkehr mit den Eingeborenen Naturprodukte dort an ſich ziehen.

Dies iſt das Ziel, welches Dr. Schweinfurth, mit beſonderer Berückſichtigung der Flora, ſich geſteckt hat. Als eine für einen ſolchen Aufenthalt geeignete Gegend hat er das ſüdweſtlich von Port-Rek am Bahr-el-Ghazal, etwa zwiſchen dem 6. und 8. Grade nördl. Breite gelegene Bergland in Ausſicht genommen, von dem wir ſchon durch von Heuglin einige Nachricht erhielten. Faſt die einzige mögliche Art, in dieſe Gegend einzudringen, beſteht darin, ſich den Expeditionen der chartumer Handlungshäuſer anzuſchließen. Dr. Schweinfurth hat ſich alſo zunächſt auf dem jetzt kürzeſten Wege, über das Rothe Meer, nach Chartum begeben.

Der bisherige Verlauf der Reiſe war ein glücklicher. Die Direction des öſterreichiſchen Lloyd gewährte dem Reiſenden für die Fahrt von Trieſt nach Alexandrien, welches er am 17. Juli erreichte, bedeutende Erleichterungen. Die Empfehlungen der Akademie und des Curatoriums der Humboldt-Stiftung, des General-Conſuls des Norddeutſchen Bundes Théremin und des Kaiſerlich ruſſiſchen Vice-Conſuls Nicolaieff in Alexandrien hatten bei der Viceköniglichen Regierung ſo günſtigen Erfolg, daß unter Anderem dem Reiſenden zur Fahrt nach Suez ein Extrawagen für ſeine Effecten unentgeltlich zur Verfügung geſtellt wurde. Die Fahrt von Suez nach Suakin machte Dr. Schweinfurth zum Theil auf einem Dampfer der Schwefelkompagnie des Marquis Baſſano, und erhielt ſo Gelegenheit, die noch wenig bekannten Schwefel- und Petroleumminen der Gypsberge von Gimſah an der ägyptiſchen Küſte des Rothen Meeres zu beſuchen. Von Suakin zog er mit zehn Kameelen nach Berber, aber nicht auf dem gewöhnlichen Wege, den er vor zwei Jahren gekommen, ſondern einer Einladung des ihm von ſeiner erſten Reiſe her befreundeten Gouverneurs von Suakin folgend, über Singat, eine Sommerfriſche der Suakiner. Hier verweilte er mehrere Tage in einer den Bergländern Abyſſiniens ſehr ähnlichen Gegend und beobachtete unter Anderem den neuen von v. Heuglin erwähnten, noch nicht näher unterſuchten Drachenbaum, Dracaena Ombet. Mit reichen Sammlungen und im Beſitze einer neuen Karte, ſowie des barometriſchen Nivellements der Strecke von Suakin nach Berber, ſchiffte er ſich endlich am 10. Oktober nach Chartum ein, wo er in dem Hauſe des norddeutſchen Vice-Conſuls Duisberg Aufnahme fand.

Die letzten Nachrichten von dem Reiſenden, aus Chartum vom 10. December, eröffnen für den Fortgang des Unternehmens die erfreulichſten Ausſichten. Dr. Schweinfurth gedenkt in ſeinem Schreiben mit großer Anerkennung der wohlwollenden und energiſchen Unterſtützung, die ihm der vicekönigliche General-Gouverneur des

Sudans, Dſchiaffer Paſcha, zu Theil werden läßt. Derſelbe hatte zwiſchen ihm und einem in Chartum anſäſſigen koptiſchen Großhändler, Ghattas, einen ſehr vortheilhaften Vertrag vermittelt. Danach ſollte ſich der Reiſende einer von Ghattas ausgerüſteten, Chartum etwa am 7. Januar verlaſſenden Expedition anſchließen, welche nach drei Monaten Port-Rek zu erreichen gedachte, von wo Dr. Schweinfurth noch 30 deutſche Meilen ſüdlich bis zu einer für ſeine Zwecke, wie er glaubt, geeiguet gelegenen Seriba (Factorei) vordringen würde. Uebrigens beabſichtigte er ſchon 14 Tage früher, als die Expedition, alſo um Weihnachten, mit einer eigenen Barke ſtromaufwärts aufzubrechen und die Expedition in Faſchoda (Denab), nördlich von der Sobatmündung, zu erwarten, um die Ufer des weißen Niles auf dieſer Strecke mit Muße zu unterſuchen.

Die Dauer der Reiſe des Dr. Schweinfurth iſt vorläufig auf zwei Jahre feſtgeſetzt.

Die in dem laufenden Jahre zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft ſich, abgeſehen von 875 Thlrn, welche für den Dr. Henſel reſervirt werden, ordnungsmäßig abgerundet auf 2500 Thlr.

III. Gymnaſien und Real-Schulen.

93) Begutachtung der Ergebniſſe der Maturitäts-Prüfungen an Gymnaſien und Realſchulen durch die Wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſionen.

Berlin, den 7. April 1869.

Zu den Obliegenheiten der Königlichen Wiſſenſchaftlichen Prüfungscommiſſionen gehört in den altpreußiſchen Landestheilen und ebenſo in der Provinz Hannover auch die Begutachtung der Ergebniſſe der an den Gymnaſien und Realſchulen abgehaltenen Maturitätsprüfungen. Dieſelbe erſtreckt ſich vorzugsweiſe auf die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten, hat aber auch, ſoweit es nach den Protokollen möglich iſt, den Gang der mündlichen Prüfung zu berückſichtigen.

Ich wünſche, daß die Königliche Wiſſenſchaftliche Prüfungscommiſſion in gleiche Beziehung zu den höheren Schulen der Provinz Schleswig-Holſtein (Heſſen-Naſſau) trete, und habe das dortige Königliche Provinzial-Schulcollegium (das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Caſſel) beauftragt, Derſelben zu dieſem Zweck von dem Oſtertermin d. J. an die Prüfungs-Verhandlungen zuzuſenden.

Ueber die in der Sache einzuhaltende Ordnung nehme ich auf die Bestimmungen Bezug, welche darüber in der Sammlung preußischer Schulgesetze von Wiese Theil I. p. 230. folg. und p. 241. zusammengestellt sind. Der Anordnung, wonach in den alten Provinzen von den Gymnasien jedesmal nur ein Theil der Prüfungsverhandlungen der betreffenden Wissenschaftlichen Prüfungscommission überschickt werden soll, wird es bei der dortigen Commission fürs Erste nicht bedürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen
zu Kiel und zu Marburg.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit der Veranlassung, wegen Mittheilung der Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission an die Prüfungscommissionen der einzelnen Anstalten dieselben Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, welche in den alten Provinzen dafür vorgeschrieben sind. Wegen Einsendung der Gutachten hierher wird besondere Verfügung erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien
zu Kiel und zu Cassel.
U. 32589.

---

94) Commissionen für außerordentliche Prüfungen an Gymnasien und Realschulen.

Berlin, den 3. März 1869.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß für die daselbst angegebenen Fälle außerordentlicher Prüfungen an Gymnasien und Realschulen die Circular-Verfügung vom 23. März 1846 (Anl. a.) maßgebend ist, welche sich in der Sammlung preußischer Schulgesetze von Wiese B. I. p. 245 abgedruckt findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. 6945.

---

a.

Aus den Berichten mehrerer Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ergiebt sich, daß in neuerer Zeit die Zahl derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen, sich sehr gemehrt hat. Die Directoren der Gymnasien, welche bisher nur zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Feldmesser ausdrücklich verpflichtet waren, haben sich zwar bisher auch der Prüfung anderer, die sich über den Grad ihrer Schulbildung ausweisen wollten, unterzogen; es wurde jedoch dabei von ihnen nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Damit diese Prüfung für die Zukunft nach einer festen Regel und dem Zwecke angemessen abgehalten werde, bestimme ich im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien, deren Ressort bei dieser Angelegenheit betheiligt ist, hiemit Folgendes:

1) Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welche die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule eine besondere Prüfungs-Commission anzuordnen.

2) Die Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alte resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.

3) Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schul-Unterrichtes sowie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höheren Bürgerschule sich qualificiren würde.

4) In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen der Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde.

5) Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit

der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungs-Commissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.

6) Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- und Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubniß zur Zulassung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium besonders ertheilt wird.

7) Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlrn zu erlegen.

8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallsige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat hiernach wegen Anordnung der Prüfungs-Commissionen das Erforderliche zu verfügen und die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu veranlassen.

Den Königlichen Regierungen ist diese Verfügung zur Nachachtung für die zu deren Ressort gehörigen höheren Bürger- und Realschulen mitgetheilt.

Berlin, den 23. März 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 5951.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die zu ihrem Ressort gehörenden höheren Bürger- und Realschulen.

Berlin, den 23. März 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 5951.

95) Provisorische Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifications-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst an nachbenannte höhere Privat-Lehranstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 141 Nr 38.)

Berlin, den 28. März 1869.

Im Einverständniß mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes werden die Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige hierdurch angewiesen, die von nachbenannten Privat-Lehranstalten, nämlich:

1) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Scharrvogel zu Mainz,
2) der Handels-Schule des Dr. Nägler zu Offenbach,
3) der von Großheim'schen Realschule zu Lübeck,
4) der Realschule von F. G. Petri ebendaselbst,
5) dem Erziehungs-Institut des Professors Schenk zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.,
6) der Handelsschule der polytechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M.,
7) den vereinigten Lehr- und Erziehungs-Anstalten des Dr. C. A. Hölbe zu Dresden,
8) der Handelsschule zu Gera,

unter Mitunterschrift eines Regierungs-Commissarius ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Abgangsprüfung bis auf Weiteres als vollgültigen Nachweis der Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst anzunehmen.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: von Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

96) Darlegung der wissenschaftlichen Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst durch Examen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 266.)

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift in §. 155. Nr. 2 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des §. 154. durch Vorlegung von Schul-

u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

97) Die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen.

Berlin, den 5. Mai 1869.

Die im Verfolg meiner Erlasse vom 7. Februar*) und 17. August 1867 von Neuem in Angriff genommene und im Allgemeinen planmäßig ausgeführte Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer in den acht älteren Provinzen des Staats hat, wie sich jetzt übersehen läßt, zu einer dauernden Erhöhung der Lehrerbesoldungen um den Gesammtbetrag von c. 600,000 Thlr jährlich geführt, indem der aus allgemeinen Staatsfonds für diesen Zweck überwiesenen Summe von jährlich 165,000 Thlr und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine ebensolche Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430,000 Thlr hinzugetreten ist. Mit dieser erfreulichen Mittheilung ist es mir Bedürfniß zunächst den Ausdruck der Anerkennung und des Dankes zu verbinden sowohl für die angestrengte und erfolgreiche Thätigkeit der Königlichen Regierungen und ihrer Organe, deren Hingebung und einsichtsvoller Mitwirkung es zur raschen Bewältigung der umfassenden und oft sehr schwierigen Aufgabe hauptsächlich bedurfte, als auch für die Seitens der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten vielfach an den Tag gelegte richtige Würdigung der Sache und entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Uebernahme der nothwendigen Mehrleistungen, wodurch die Erreichung des Zieles wesentlich erleichtert und der Werth des Erreichten erhöht worden ist.

Bleibt auch die zu dauernder Verbesserung der Lehrerbesoldungen gewonnene Mehrleistung von jährlich c. 600,000 Thlr noch beträchtlich hinter Demjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um die überspannten und unberechtigten Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um überall den

*) Centrbl. pro 1867 Seite 168.

Lehrern eine nach Zeit und Ort bei bescheidenen Ansprüchen auskömmliche Besoldung sichern zu können, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den bisher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist, und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er augenblicklich und insbesondere unter den fortdauernden Hemmnissen einer auf der Mehrzahl der betheiligten Provinzen lastenden, veralteten und unpassend gewordenen Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte. Es werden auch unter diesen Umständen die Zielpunkte, welche die Königlichen Regierungen für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen je nach den Verhältnissen ihrer Bezirke jetzt nur haben in's Auge fassen können, vorläufig noch keinesfalls weiter zu stecken sein. Wohl aber muß die nächste Zeit mit erneutem Eifer dazu benutzt werden, diese Ziele überall da, wo sie nur annähernd erst erreicht sind, allmälig ganz zu erreichen, die im Drange der umfassenden Arbeit hier und da unterlassene oder nur ungenügend stattgefundene individuelle Behandlung und Beurtheilung mit Sorgfalt zu dem Zweck nachzuholen, und die hierbei sich als erforderlich und ausführbar herausstellenden weiteren Verbesserungen in's Werk zu setzen, und so innerhalb jener Ziele die stattgehabte Regulirung mehr und mehr möglichst zu vervollkommnen. Diese Aufgabe wird mit Hülfe der im Staatshaushaltsetat pro 1869 zu ferneren Gehaltsverbesserungen für Elementarlehrer neu in Ansatz gebrachten Summe von 100,000 Thlr, wegen deren Vertheilung binnen Kurzem Verfügung getroffen werden wird, um so sicherer zu lösen sein, je strenger und gewissenhafter jede nur äußerlich gleichartige, im Grunde aber eben deshalb höchst ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Fälle und jede unvermittelte Anwendung der diesseits nur ganz im Allgemeinen empfohlenen Merkmale für deren Beurtheilung vermieden wird.

Im Hinblick auf die demnächstige Verwendung der eben erwähnten 100,000 Thlr und die im Zusammenhange damit vorzunehmende Revision und Ergänzung des bisherigen Verbesserungswerkes lasse ich hier

I.

eine Zusammenstellung derjenigen Bemerkungen folgen, die ich nach den an mich gelangten Beschwerden und erstatteten Berichten zur Sicherung einer möglichst befriedigenden Ausführung meiner allgemeinen Anordnungen vielfach nöthig gefunden, einzelnen Königlichen Regierungen zum Theil auch schon in besonderen Verfügungen mitgetheilt habe und überall auf das Sorgfältigste beachtet zu sehen wünsche. —

Die zu Mehrleistungen für die Lehrer angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen haben ihre hierher gerichteten Beschwerden in

erster Linie häufig darauf gestützt, daß die Königlichen Regierungen überhaupt nicht das Recht hätten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen nach mehrfacher ausführlicher Darlegung unzweifelhaft begründet, und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwickelung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dies Recht ohne anderweite Garantieen aufgegeben oder auf seine Ausübung mehr oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. So wenig nun auch diese Beschwerden jenes Recht irgend zu widerlegen vermocht haben, so deutlich haben sie andrerseits erkennen lassen, daß es auch zumeist nur eine nicht zu billigende Art und Weise der Ausübung jenes Rechts gewesen ist, die sie hervorgerufen und dahin geführt hat, das unliebsam ausgeübte Recht selber in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Auf eine in dieser Beziehung vorkommenden Falls zu gewährende Abhülfe sind denn auch nur die verschiedenen Beschlüsse des Landtages gerichtet worden, dessen beide Häuser in der letzten Session in Folge von Petitionen resp. Anträgen mit dieser Frage befaßt gewesen sind. — Solchen Klagen ist für die Zukunft durch genauere Befolgung der diesseits über das einzuhaltende Verfahren ertheilten Vorschriften möglichst vorzubeugen.

In dem Erlaß vom 17. August 1867 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß wegen Aufbringung der von den Verpflichteten zu übernehmenden Mehrleistungen mit denselben verhandelt und erst event. bei unbegründet befundenem Widerspruch das Erforderliche von Aufsichtswegen festgesetzt werden solle. Wie es an jedem innern Grunde zu gewissen Beschränkungen des Gegenstandes der als erforderlich bezeichneten Verhandlung fehlt, so hat mit jener Vorschrift für jeden einzelnen Fall auch die ganze Maßregel in allen ihren wesentlichen Momenten zunächst zur Verhandlung mit den Interessenten verwiesen werden sollen, mithin sowohl die Feststellung des bisherigen als des nunmehr für nothwendig zu erachtenden Stelleneinkommens, als auch die Uebernahme und Vertheilung der Differenzsumme. Ein solches Verfahren liegt zudem so sehr in der Natur der Sache, daß es kaum noch eines ausdrücklichen Hinweises darauf bedurft hätte. Denn wie es in fast allen andern Zweigen der Verwaltung je länger desto mehr als das Richtige und Nothwendige erkannt wird, die in das Leben des Volkes unmittelbar eingreifenden Geschäfte soviel als möglich unter Zuziehung und Mitwirkung der Betheiligten selbst zu erledigen, um so bei den im Fortschritt der Entwickelung immer mannigfaltiger sich gestaltenden und schwieriger zu übersehenden Verhältnissen eine wirklich ersprießliche, von dem

Vertrauen und der Bereitwilligkeit der Betheiligten getragene Verwaltung zu sichern, so gilt dies vornehmlich auch von der Verwaltung des Schulwesens, dessen äußere Vervollkommnung und dessen segensreiche Einwirkung auf die Jugend wesentlich von dem Maße abhängt, in welchem es gelingt, die rege Theilnahme der Eltern für die Schule zu wecken, zu pflegen und zu fördern. Gerade hier ist daher auch um so größerer Werth darauf zu legen, daß das, ohnehin meistens durch die Verhandlungen mit den Betheiligten erst hinlänglich sicher zu erkennende Nothwendige nicht durch sofortige definitive Anordnung und Zwang, als vielmehr durch geeignete Einwirkung auf die eigene Einsicht und Entschließung der Verpflichteten erreicht werde. Nicht nur im Großen und Ganzen gilt es, daß die Regierung ihre Ziele um so vollkommener und nachhaltiger erreicht, je mehr sie die Einsicht und den Willen der Gesammtheit auf diese Ziele zu lenken vermag, auch im Einzelnen wird das regelmäßig der Fall und darum ohne besondere zwingende Veranlassung dieser, wenn auch schwierigere Weg, nicht unversucht zu lassen sein.

Wenn es hiernach als die wichtigste Aufgabe der mit den Interessenten zu pflegenden Verhandlung erscheint, eine möglichst vollständige und angemessene Vereinbarung herbeizuführen und falls eine solche nicht zu erreichen ist, wenigstens alle der Entscheidung zu Grunde zu legenden thathsächlichen und etwa in Betracht kommenden besonderen rechtlichen Verhältnisse eingehend zu erörtern und festzustellen, so ergiebt sich daraus im Einzelnen Folgendes:

a. Zunächst ist erforderlich, daß das bisherige Stelleneinkommen unter Zuziehung der Betheiligten in allen seinen Bestandtheilen nach deren gegenwärtigem wirklichen Werth, wie solcher als ein dauernder resp. durchschnittlicher gelten kann, festgestellt werde, sofern nicht bei den in natura gewährten Emolumenten der freien Wohnung und Feuerung nach dem unter b. zu Bemerkenden eine Ermittelung des Geldwerthes überhaupt überflüssig ist.

Erheblichere Schwierigkeiten erwachsen hierbei in der Regel nur für die befriedigende Feststellung des Ertragswerths der Landdotationen, da es, wie auch die neuesten Erfahrungen durchweg bestätigt haben, in keinem Bezirk einen wirklich zutreffenden und überall gleichmäßig anwendbaren Werthmesser hierfür giebt, ein solcher insbesondere auch in dem bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrage für die hier zu verlangende Werthsberechnung nicht zu finden ist. In Zukunft ist daher, wenn es bei einer darüber bestehenden Differenz zwischen den Angaben des Nutznießers und denen der Verpflichteten der umsichtigen und belehrenden Einwirkung der den Verhältnissen näher stehenden Behörden nicht gelingt, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, und wenn die Schulunterhaltungspflichtigen auf einer höheren Berechnung als bisher beharren, eine neue Mehrleistung erst nach vorgängiger Bonitirung und Taxirung

der Schulländereien durch einen unpartheiischen vereideten Sachverständigen festzusetzen. Diesem sind dabei die aus den Verhandlungen sich ergebenden oder sonst zu beachtenden besonderen Verhältnisse von den Parteien resp. von Amtswegen an die Hand zu geben. Seine nach landwirthschaftlichen Regeln darzulegende und unter eigener Verantwortlichkeit objectiv zu begründende Schätzung ist dann den weiteren Maßnahmen zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich der Naturallieferungen geben zwar die Martinimarktpreise und hinsichtlich der unfixirten Einnahmen die sechsjährigen Durchschnittserträge einen in der Regel einwandsfreien Anhalt der Werthsermittelung, jedoch sind auch dabei die Interessenten über die Richtigkeit der Unterlagen und die Resultate der Berechnung zu hören und event. aufzuklären. Wo der Unterhalt der Lehrer noch ganz oder zum Theil auf das von ihnen selbst zu erhebende, in seinem Ertrage schwankende Schulgeld angewiesen ist, muß bei jeder geeigneten Gelegenheit und zumal bei weiteren Stellenverbesserungen darauf Bedacht genommen werden, daß fortan das Schulgeld zur Schul- oder Gemeindekasse eingezogen und dem Lehrer statt dessen der Durchschnittsertrag als Fixum ausgesetzt wird.

Ueberhaupt aber darf bei der Ermittelung und Schätzung des vorhandenen Stelleneinkommens nirgends die Absicht vorwalten oder unterstützt werden, durch eine zu geringe, der Wirklichkeit und dem Bewußtsein der Verpflichteten widersprechende Berechnung einen verhüllten Vortheil für die Stelle zu gewinnen. Ein solches Verfahren wäre überflüssig, da eine nothwendige und erreichbare Verbesserung des Einkommens im vollen Umfange direct und offen gefordert werden kann und soll; es wäre aber auch nachtheilig, weil es die Verpflichteten zu begründetem Widerstreben anreizen, den Lehrern zu unbegründeten Ansprüchen Gelegenheit geben, und die Behörden nicht minder wie die öffentliche Meinung über die wahre Lage des Lehrerstandes, für welche die lebhafteste Theilnahme nicht erst auf solchem Wege erweckt und erhalten zu werden braucht, täuschen würde.

b. In gleicher Weise, wie die zuverlässige Feststellung des vorhandenen Einkommens, muß das Maß einer fernerhin für erforderlich zu erachtenden Verbesserung desselben zum Gegenstand der Verhandlungen mit den Interessenten gemacht werden. Allerdings würde bei dem weiten Spielraum, der hierbei der Verschiedenheit der individuellen Ansprüche und Urtheile sich öffnet, ohne anderweit gewonnene feste Anhaltpunkte eine ersprießliche Verhandlung schwerlich zu führen sein. Deshalb ist es nothwendig und gerechtfertigt, daß jeder von Amtswegen zu betreibenden Verbesserung einer Lehrerstelle eine bestimmte, nach den für den betreffenden Bezirk und die betreffende Stellenkategorie allgemein angenommenen Minimalsätzen und nach einer vorläufigen Beurtheilung der schon bekannten Verhältnisse

bemeſſene Anforderung zu Grunde gelegt wird. Eine weitergehende Bedeutung als die einer unerläßlichen Baſis für die demnächſtige Verhandlung darf einer ſolchen vorläufigen Anforderung aber nicht beigemeſſen werden, da hiergegen eben ſo erhebliche practiſche, wie rechtliche Gründe geltend zu machen ſind. Unter jenen iſt hervorzuheben, daß es bei der außerordentlich großen Verſchiedenheit der Lebensverhältniſſe, Gewohnheiten, Bedürfniſſe und Preiſe in den verſchiedenen Gegenden und einzelnen Orten nicht die Aufgabe der Schulverwaltung ſein kann, die Beſoldung der Lehrer auf einen überall oder auch nur in den einzelnen Provinzen, Bezirken oder Kreiſen gleichen Geldbetrag zu bringen, da ein ſolcher, wie er auch immer bemeſſen werden mag, in Folge der obengedachten Verſchiedenheiten an vielen Orten über das Bedürfniß hinausgehen, an anderen weit hinter demſelben zurückbleiben würde. Nur bei möglichſt eingehender Individualiſirung kann dem ſo ſehr verſchiedenen Bedürfniſſe gleichmäßig Befriedigung verſchafft werden. Iſt nun zwar ſchon die erſte Anforderung, wie oben bemerkt, nach den bekannten gegenwärtigen Verhältniſſen des Ortes und der Stelle ſpeciell zu bemeſſen, ſo kann doch das zu Grunde liegende vorläufige Arbitrium als ein unfehlbares und etwanige, den concreten Verhältniſſen zu entnehmende Einwendungen ausſchließendes nicht gelten. Vielmehr muß die mit den Intereſſenten zu pflegende Verhandlung als das geeignetſte und unentbehrliche Mittel gerade dazu benutzt werden, um mit der demnächſtigen definitiven Feſtſetzung deſto ſicherer das Richtige zu treffen und zu vermeiden, daß nicht zum Nachtheil der Stelle zu wenig oder zum Nachtheil der Verpflichteten zu viel gefordert wird. So wenig ein von dieſer ſpeciellen Behandlung abweichendes Verfahren der practiſchen Aufgabe entſprechen würde, eben ſo ſehr würde es über das für die Aufſichtsbehörden nur in Anſpruch zu nehmende Recht hinausgehen. Denn dieſen iſt nicht die ihrer Natur nach nur der Geſetzgebung vorzubehaltenden Befugniß beigelegt, da, wo die Geſetze überhaupt keinen oder nur einen dem Bedürfniſſe der Gegenwart nicht mehr entſprechenden allgemeinen Minimalſatz der Lehrerbeſoldungen feſtgeſtellt haben, einen ſolchen Minimalſatz mit der Wirkung feſtzuſtellen, daß nun jede Lehrerſtelle, gleichviel ob in Betreff ihrer das Bedürfniß vorhanden, anerkannt, beſtritten oder bewieſen iſt, bis zu dieſem Minimalſatz bloß auf Grund und vermöge ſolcher genereller Feſtſetzung der Aufſichtsbehörde verbeſſert werden müßte. Das oben erwähnte Recht der Königlichen Regierungen, welches auf Grund der beſtehenden Geſetze in Anſpruch zu nehmen, und von welchem bis zu einer anderweiten geſetzlichen Regelung nach wie vor unbeirrt und nachdrücklich Gebrauch zu machen iſt, geht vielmehr nur dahin, für die einzelnen Lehrerſtellen nach näherer Prüfung der beſonderen Verhältniſſe das Maß des Erforderniſſes ſpeciell feſtzuſtellen und die dadurch bedingten Leiſtungen

der Verpflichteten anzuordnen. Es könnte auf den ersten Blick scheinen, daß danach die Ermittelung gewisser, dem gegenwärtigen Durchschnittsbedürfniß eines Districts entsprechender Minimalsätze, die nicht gesetzlich festgestellt werden, nutzlos und entbehrlich wäre. Dieß ist indeß nicht der Fall. Denn wenn die Aufsichtsbehörden nicht auf den sonst gewissen Abweg eines völlig planlosen, widerspruchsvollen und leicht mehr Uebles, als Gutes schaffenden Verfahrens gerathen sollen, müssen sie zu gleichmäßiger und gerechter Behandlung aller Einzelfälle immer einen solchen, aus der Erfahrung gewonnenen und dem gegenwärtigen Stande der Dinge angepaßten allgemeinen Maßstab an der Hand haben, mit Hülfe dessen sie das Gleiche und überall Wiederkehrende gleichmäßig, das Eigenthümliche und Zufällige aber um so leichter und richtiger zu würdigen vermögen.

Anlangend den Betrag desjenigen, was zur auskömmlichen Dotirung einer Stelle zu fordern und zu gewähren ist, so würde das wünschenswerthe Einverständniß der Betheiligten resp. eine befriedigende Festsetzung um so eher zu erreichen sein, je mehr es möglich wäre, das Gesammtbedürfniß in seine einzelnen Theile zu zerlegen und den regulären Haushaltsetat, dessen Ausgaben eben mit dem Stelleneinkommen gedeckt werden sollen, zu specialisiren. Wenn dieser im Princip richtigen Anforderung aus practischen Rücksichten auch nicht weiter entsprochen werden kann, so ist es doch möglich und von großer Bedeutung, ihr in Bezug auf zwei überall wiederkehrende Lebensbedürfnisse zu entsprechen, die nicht bloß ihrem Geldwerth nach von erheblicher Bedeutung sind, sondern auch die bei Weitem größeste Verschiedenheit in den verschiedenen Gegenden und Orten einschließen: Wohnung und Feuerung. Werden die allgemeinen Minimalsätze und ihnen entsprechend die speciellen Forderungen für die einzelnen Stellen regelmäßig auf eine ungetrennte Summe baaren Geldes gerichtet, so wird das Geschäft zunächst unnöthig erschwert für die überwiegende Mehrzahl der Fälle, wo die beiden Emolumente, Wohnung und Feuerung oder doch eins derselben in natura gewährt wird und also jede Abschätzung ihres Geldwerthes und daran anknüpfende Streitigkeit vollkommen vermieden werden könnte, sofern es nicht etwa in anderer Rücksicht z. B. wegen Feststellung der den Verpflichteten im Ganzen obliegenden Leistungen und der danach zu beurtheilenden Leistungsfähigkeit für die Verbesserung einer Abschätzung dennoch bedarf. Dann aber bringt es auch die Gefahr näher, daß man bei der Aufbesserung der einzelnen Stellen das entgegengesetzte Resultat von dem erreicht, was erreicht werden soll; denn je sorgfältiger dann in den verschiedenen Orten ein und desselben Kreises oder ein und derselben Provinz für die Lehrerstellen der gleichen Kategorie und sonst gleicher Lage der gleiche Gehaltsbetrag zu gewinnen gesucht wird, um so

ſicherer wird da, wo Wohnung und Feuerung und dann in der Regel auch alle übrigen Bedürfniſſe theurer ſind, eine im Effect geringere und umgekehrt, wo ſie billiger ſind, eine im Effect bedeutendere Verbeſſerung erzielt, unter dem Schein der Gleichmäßigkeit und Billigkeit alſo das ihren Forderungen Widerſprechende und Unzufriedenheit Hervorrufende gefördert werden. — In Gemäßheit des meinem Erlaß vom 17. Auguſt 1867 beigefügten Formulars für die einzuſendenden Tabellen hätte daher regelmäßig der Bedarf für Wohnung und Feuerung von dem für alle übrigen Lebensbedürfniſſe beſtimmten Einkommensbetrage von vornherein gefordert, wo aber, wie in vielen Städten, die Ausſonderung des Feuerungsbedarfs zu ſchwierig und entbehrlich erſchien, die Beſoldung wenigſtens überall neben freier Wohnung reſp. angemeſſener Miethsentſchädigung bemeſſen, und nur wo ganz beſondere Gründe obwalten, von einer ungetrennten Geldſumme für das Geſammtbedürfniß einſchließlich der Wohnung und Feuerung ausgegangen werden ſollen. Die Reviſion des bisherigen Ergebniſſes von dieſem Geſichtspunkt aus wird mehreren Königlichen Regierungen Veranlaſſung geben, eine weitere Verbeſſerung der auf dieſe Weiſe ohne hinreichenden Grund zurückgebliebenen Stellen herbeizuführen.

c. Endlich ſind die Verhandlungen mit den Verpflichteten auch auf die Frage ihrer Leiſtungsfähigkeit und der Aufbringung des erforderlichen Zuſchuſſes auszudehnen, damit auch in dieſer Beziehung die bei nicht zu beſeitigendem Widerſpruch nöthige Feſtſetzung nicht ohne Berückſichtigung der thatſächlichen oder etwa beſtehenden beſonderen rechtlichen Verhältniſſe getroffen werde.

Dabei iſt den Verpflichteten ſtets zum Bewußtſein zu bringen, daß es ſich nicht um allgemeine ſteuerliche Laſten und Abgaben handelt, ſondern um Leiſtungen, welche ſie weſentlich zu ihrem beſonderen Vortheil für die nächſtliegenden Zwecke der beſſeren Bildung und Erziehung zumeiſt der eigenen Kinder zu übernehmen haben, und welche ſo wenig, als etwa die Ausgaben für deren Ernährung und Bekleidung, mit eigentlichen ſteuerlichen Laſten auf eine Linie geſtellt werden können; daß ferner eine beſtimmte Grenze, bis zu welcher nur von den Gemeinden oder Einzelnen Schulunterhaltungsbeiträge gefordert werden dürften, nicht beſteht; daß ſie vielmehr das zum Unterhalt des Lehrers Erforderliche in ſeinem vollen Umfange und ohne Einſchränkung auf irgend einen beſtimmten Procentſatz einer oder aller directen Staatsſteuern aufzubringen verpflichtet ſind, und daß nur, ſo weit und ſo lange ſie dazu thatſächlich unvermögend erſcheinen, eine zeitweilige Unterſtützung aus den hierzu beſtimmten Staatsfonds eintreten darf. Hieran müſſen auch die Königlichen Regierungen ſelbſt feſthalten und ſich ſtets vergegenwärtigen, daß es in allen nicht ſchon völlig zweifelloſen Fällen einer ſpeciellen Prüfung der *geſammten* Steuer-, Nahrungs- und Beſitzverhält-

niſſe der Verpflichteten in der bisher vorgeſchriebenen Weiſe bedarf, um die Grenzen ihrer Leiſtungsfähigkeit für die in erſter Linie ſtehenden Schulbedürfniſſe einigermaßen richtig würdigen zu können. Die dieſſeits ausdrücklich nur für die erſte allgemeine Würdigung der Verhältniſſe empfohlenen ohngefähren Anhaltspunkte, welche in einiger Beziehung die Veranlagung zur Klaſſen- reſp. klaſſificirten Einkommen-Steuer wohl darbietet, können und ſollen insbeſondere nicht für ausreichend gehalten werden, um überall gleichmäßig und für ſich allein die demnächſt erforderliche definitive Beurtheilung zu begründen.

Soweit es auf eine ſpecielle Subrepartition der Beiträge ankommt, iſt die im diesjährigen Centralblatt Seite 62 ff. mitgetheilte Verfügung vom 3. October v. J. zu beachten.

II.

Die den Königlichen Regierungen zu dauernden Stellenverbeſſerungen ſeit 1867 überwieſenen und jetzt zu überweiſenden Antheile an den Fonds der 165,000 Thlr. und der 100,000 Thlr. ſind grundſätzlich nur dazu beſtimmt und zu verwenden, um den jeweiligen Inhabern der ungenügend dotirten Stellen ergänzungsweiſe diejenigen Beträge zu gewähren, welche an dem als dauernd nothwendig feſtgeſtellten Einkommensbetrage fehlen und wegen Unvermögens der Nächſtverpflichteten von dieſen ſelbſt nicht gewährt werden können. Zugleich iſt feſtzuhalten, daß dieſe Mittel nur die Durchführung der nothwendigen Verbeſſerung der bereits beſtehenden Lehrerſtellen erleichtern und ſichern ſollen, daß alſo gleichartige Zuſchüſſe zur Errichtung und angemeſſenen Dotirung neuer Stellen nach wie vor anderweit zu beſchaffen, reſp. ſpeciell zu beantragen ſind, ſoweit nicht auch hierzu ſchon beſtimmte und verwendbare Provinzial- oder Specialfonds vorhanden ſind. Aus dieſer allgemeinen Zweckbeſtimmung ergiebt ſich insbeſondere:

a. daß die Fonds nicht auch zu anderen Schulbedürfniſſen, wie etwa zu Remunerationen für Ertheilung beſonderen confeſſionellen Religionsunterrichts oder Induſtrieunterrichts, zur Beſchaffung von Lehrmitteln, zur Erhöhung ungenügender Emeritengehälter u. dgl. m., zu verwenden ſind;

b. daß regelmäßig derjenige Betrag, um welchen eine beſtehende Lehrerſtelle fortan dauernd verbeſſert werden ſoll, zunächſt den Verpflichteten gegenüber auf die unter I näher angegebene Weiſe zur Anerkennung gebracht reſp. feſtgeſtellt ſein muß, ſo daß der zu ſeiner Ergänzung immer nur temporär zu bewilligende Zuſchuß ohne Weiterungen zurückgezogen werden kann, wenn und ſoweit die Nächſtverpflichteten der ferneren Unterſtützung nicht mehr bedürfen. Von der Erfüllung dieſes Erforderniſſes hat bei der erſten Vertheilung nur deshalb abgeſehen werden dürfen, weil ſonſt die Verwendung

der bereiten Mittel eine zu große Verzögerung erfahren haben würde, und weil es dem dringenden Bedürfnisse gegenüber vor Allem darauf ankommen mußte, die damit ausführbare Verbesserung im Großen und Ganzen bald wirklich ins Werk zu setzen. Die laufende Bewilligungsperiode muß aber nunmehr dazu benutzt werden, um die sorgfältige Erfüllung dieses Erfordernisses allmälig überall nachzuholen, so daß jedenfalls über die demnächstigen Weiterbewilligungen nicht ohne solche, auf die Dauer unerläßliche Grundlage für eine möglichst zweckgemäße und ersprießliche Verwendung der Fonds Beschluß zu fassen bleibt.

c. Mit den bewilligten Staatsmitteln kann und soll im Interesse des Schulwesens für jetzt nur die Befriedigung des nächstliegenden und wichtigsten Bedürfnisses erreicht werden, daß die angestellten und fungirenden Lehrer das zu ihrem standesgemäßen Unterhalt nach den örtlichen Verhältnissen Nothwendige wirklich beziehen. Die bewilligten Zuschüsse sind daher den Lehrern selbst gegen ihre Quittung unmittelbar aus einer Staatskasse oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder sonstigen Kasse der öffentlichen Verwaltung zu zahlen, sind aber nicht zu zahlen, wenn in Folge Versetzung, Emeritirung oder Entlassung des Empfängers die Stelle zeitweilig unbesetzt ist, weil so lange diejenige Person eben nicht vorhanden und in Wirksamkeit ist, deren angemessenen Unterhalt zu sichern und zu ergänzen der Zweck des Zuschusses ist.

Im Fall des Todes eines Lehrers kann dagegen der Betrag des bewilligten Zuschusses antheilig auch den Hinterbliebenen für die übliche Gnadenzeit ebenso wie das übrige Stelleneinkommen belassen werden.

Bloß zeitweilige Verwalter einer Lehrerstelle, worunter jedoch die lediglich wegen noch nicht absolvirter Wiederholungs-Prüfung interimistisch angestellten Lehrer nicht zu verstehen sind, haben sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihnen zu gewähren gestatten. Wenn jedoch das von den Nächstverpflichteten beibringliche Lehrergehalt zur nothdürftigsten Subsistenz selbst eines solchen Schulverwalters nicht hinreicht, so ermächtige ich die Königlichen Regierungen, nach Bewandtniß der Umstände, namentlich wenn es sich um ältere Schulhalter mit Familie handelt, darüber zu befinden, ob und wieweit solchen ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß einzuräumen ist. Je geringer die Höhe dieses Zuschusses ist, desto seltener wird ein genügender Anlaß zu dergleichen Ausnahmen zu finden sein.

d. Bei Berechnung des Emeritendrittheils ist der bewilligte Staatszuschuß mit in Ansatz zu bringen, bei der Theilung der Einkünfte aber möglichst darauf zu sehen, daß der im Amte folgende Lehrer den Staatszuschuß ganz zu empfangen hat. Eine Erhöhung

des Staatszuschusses einer Stelle wegen der nothwendig gewordenen Abgabe des Emeritendrittheils wird immer nur ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen und eintreten können; es wird vielmehr als Regel festgehalten werden müssen, daß die zwingende und vorübergehende Art solchen Verhältnisses einerseits eine Verminderung des regelmäßigen Amtseinkommens, andererseits eine stärkere Heranziehung der Verpflichteten so erfordert wie zuläßt.

III.

Endlich finde ich wegen der Ersparnisse bei den hier in Rede stehenden Staatsfonds Folgendes zu bestimmen:

a. Die dauernden Ersparnisse (Heimfälle), welche dadurch herbeigeführt werden, daß die Verpflichteten mehr und mehr in den Stand kommen, den Unterhalt des Lehrers aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und daß in demselben Maß die nur unter der entgegengesetzten Voraussetzung zeitweilig bewilligten Zuschüsse zurückgezogen werden, fallen regelmäßig dem betreffenden Hauptfonds wieder zu und sind hier der Bestimmung desselben entsprechend anderweit vorschriftsmäßig von jeder Königlichen Regierung zu verwenden. Dieselbe Folge tritt ein, wenn anderweit eine directe dauernde Verbesserung der Stellendotation durch Zuwendungen Dritter, durch Cultivirung bisher uncultivirter Ländereien u. dergl. m. stattfindet. Die ganze fortschreitende Bewegung dieser wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst aufmerksam zu verfolgen und jede dabei entbehrlich befundene Staatsbeihülfe sogleich oder doch beim Ablauf der Bewilligungsperiode zurückzuziehen, müssen sich die Königlichen Regierungen besonders angelegen sein lassen, da nur auf diesem Wege eine nach allen Seiten gerechte, zweckmäßige und allmälig weitergreifende Verbesserungen gestattende Verwendung der bereiten Staatsmittel möglich bleibt, während eine diese Aufgabe unbeachtet lassende und anderen Motiven folgende Nachsicht hierin mehr und mehr die Folge haben würde, daß Einzelnen entbehrliche und unberechtigte Vortheile auf Kosten der Gesammtheit verbleiben, und daß in demselben Maße die Gesammtentwickelung aufgehalten und geschädigt wird. Wie ich in dieser Beziehung den Königlichen Regierungen volles Vertrauen schenke, so habe ich von vornherein auch nicht beabsichtigt, Ihre Dispositionsbefugnisse über solche Heimfälle weiter als die über die bewilligten Hauptfonds selbst zu beschränken oder die einzelnen Heimfälle der entsprechenden anderweiten Verwendung in demselben Bezirk zu entziehen. Die allgemeine Anfrage vom 14. März v. J. (U. 6193.) war demgemäß wie ihrem Wortlaut so auch dem Sinne nach nur zu beziehen auf

b. die vorübergehenden Ersparnisse, welche dadurch herbeigeführt werden, daß einzelne Stellen eine Zeit lang gar nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzt sind und daß für diese Zeit die Zu-

schüsse nach dem oben zu II c. Bemerkten nicht gezahlt werden dürfen, welche bei ordnungsmäßiger Besetzung dieser Stellen zur nothwendigen Ergänzung ihres Einkommens bestimmt und bereit zu halten sind. Auf diese Ersparnisse darf nicht zu Gunsten der betreffenden Stellen oder Schulverbände, welche als solche keinen Anspruch darauf haben, verzichtet werden. Sie würden im einzelnen Fall meistens von zu geringem Belang sein, um damit Wesentliches zur dauernden Verbesserung der betreffenden Stelle beginnen zu können, während sie bei wirthlicher Verwaltung in der Hand der Aufsichtsbehörde gesammelt eine sehr werthvolle Verstärkung der der dauernden Verbesserung der Lehrerstellen gewidmeten Staatsfonds sein können.

Nach dieser ausdrücklichen Zweckbestimmung ist es unzulässig, dergleichen Ersparnisse zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen für Lehrer zu verwenden. Ein Bedürfniß hierzu läßt sich auch nach der gegenwärtig bewirkten Stellenverbesserung nicht mehr in demselben Umfange wie vorher annehmen. Denn es können und müssen danach die bisher immer nur allgemein mit der Geringfügigkeit des Stelleneinkommens motivirten, nur dem Namen nach außerordentlichen, in der That aber meistens alle Jahre wiederkehrenden Unterstützungen möglichst vieler Lehrer mit kleinen Beträgen aufhören und einem anderen Verfahren Platz machen, durch welches dieses ganze Unterstützungswesen mit fester Hand und gewissenhafter Einhaltung seines eigentlichen und allein berechtigten Zweckes wieder darauf zurückgeführt wird, daß nur zur Ueberwindung solcher speciell erweislicher und unverschuldeter Umstände, welche den regelmäßigen Haushaltsetat einer Lehrerfamilie unerwartet aus dem Gleichgewicht bringen, eine außerordentliche, dann aber auch möglichst ausreichende Hülfe gewährt wird.

Dagegen sind jene Ersparnisse unbedenklich zu verwenden zur Uebertragung von Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, welche etwa in Folge wesentlich veränderter Prästationsverhältnisse der Verpflichteten eintreten und von der Gesammtheit derselben auch nicht vorübergehend gedeckt werden können; ferner zur einstweiligen Ergänzung der dauernd nöthig befundenen Stellenzulagen, deren voller Mehrbetrag von den Verpflichteten nicht auf einmal übernommen werden kann, sondern aus besonderen Gründen billiger Weise erst vom nächsten oder dritten Jahre ab zu fordern ist, während andererseits gleich erhebliche Gründe für die schnellere Erreichung des Zieles geltend zu machen sind; endlich zu einmaligen Bewilligungen für solche Anlagen, welche in besonders zweckmäßiger Weise das Einkommen einer dessen bedürftigen Lehrerstelle dauernd verbessern, mit unbedingter Ausschließung der Bauten, also z. B. zum Erwerb oder zur Melioration von Schuldienstländereien, zur Ablösung darauf ruhender Lasten und ausnahmsweise auch zur Ge-

währung von Dotationskapitalien, wenn solche, sei es im Hinblick auf eine demnächst ausführbare Anlegung der vorbemerkten Art, sei es weil eine solche Ausstattung grade besonders erwünscht und zweckmäßig erscheint, speciell gerechtfertigt werden kann.

Bei der letztgedachten Art der Verwendung sind jedoch immer nur solche Stellen zu berücksichtigen, für die anderenfalls eine um so viel höhere fortlaufende Staatsbeihülfe nothwendig wäre, so aber wegfallen oder ermäßigt werden kann, und deren Verbesserung Seitens der Nächstverpflichteten selbst nach Lage der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint. Soll in einem solchen Falle die einmalige Bewilligung zu Gunsten einer einzelnen Stelle den Betrag von 500 Thlrn übersteigen, so ist dazu meine Genehmigung nachzusuchen.

Soweit die seitherigen Ersparnisse bereits ihre Verwendung gefunden haben, kann es dabei bewenden. Für die Folge ist aber nach den hier angegebenen Grundsätzen zu verfahren, und bis auf Weiteres auch die in meiner Verfügung vom 14. März v. J. geforderte Anzeige über die in jedem Jahre gemachten Ersparnisse mit einer summarischen Angabe über deren Verwendung regelmäßig zu erstatten.

Dieser allgemeine Erlaß wird, wie ich hoffe, die Königlichen Regierungen in den Stand setzen, das angeordnete Verbesserungswerk überall in völlig correcter und möglichst erfolgreicher Weise weiter zu führen, und es werden auf die bezüglichen Berichte nur noch in soweit besondere Verfügungen ergehen, als besondere Anfragen oder Umstände hierzu Veranlassung geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtlichen altländischen Königlichen
Regierungen (excl. die zu Sigmaringen).
U. 13,608.

---

98) Gehaltszahlung an suspendirte Lehrer während eines nicht nachgesuchten Urlaubs.

Berlin, den 22. April 1869.

Das Königliche Staats-Ministerium hat die beifolgende Vorstellung des Lehrers N. aus N. de dat. H. vom 14. d. M., worin sich derselbe über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. v. M. beschwert, zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben.

Diese Beschwerde erscheint nicht unbegründet. Denn, wenngleich auch suspendirte Lehrer des Urlaubs bedürfen, und der ꝛc. N. formell darin gefehlt haben mag, daß er solchen nicht ausdrücklich nachgesucht hat, so setzt doch der im §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angedrohte Verlust des Diensteinkommens eine Versäumung des Amts

voraus, von welcher bei einem ſuspendirten Beamten jedenfalls nur ausnahmsweiſe und unter beſonderen Umſtänden die Rede ſein kann. Das Vorhandenſein ſolcher beſonderen Umſtände, welche eine Verweigerung des Urlaubs rechtfertigen könnten, iſt aus den Vorlagen nicht erſichtlich. Vielmehr ſcheint der Magiſtrat in N. die formell unrichtige Behandlung der Angelegenheit Seitens des ꝛc. N. nur als einen Vorwand zu benutzen, um ſich der Zahlung des Suspenſionsgehalts zu entziehen. Ihm hierzu behüflich zu ſein, liegt aber für die Aufſichtsbehörde um ſo weniger Anlaß vor, als der ꝛc. N. das Bedürfniß, ſich zeitweilig in H. aufzuhalten, mit zutreffenden Gründen motivirt, und es im Allgemeinen nur erwünſcht ſein kann, wenn Lehrer, welche ſich in Disciplinar-Unterſuchung befinden, während des Verfahrens in der Recurs-Inſtanz ihren Aufenthalt außerhalb der Gemeinde nehmen, bei deren Schulen ſie angeſtellt ſind.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich demnach, entweder der Beſchwerde Abhülfe zu ſchaffen und, daß dies geſchehen, mir anzuzeigen, oder über die etwa entgegenſtehenden Bedenken unter Wiederbeifügung der Anlagen bald zu berichten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10487.

---

99) Zeugniſſe der Befähigung als Turnlehrer.

(Centrbl. pro 1868 Seite 307 Nr. 96.)

Berlin, den 8. Mai 1869.

In der Turnlehrer-Prüfung vom 30. und 31. März d. J. iſt die Befähigung zur Leitung der gymnaſtiſchen Uebungen nachbenannten Lehrern zuerkannt worden:

1) Guſtav Gelshorn, Gymnaſial-Lehrer in Aurich,
2) Heinrich Bickmeyer, Lehrer an der höheren Bürgerſchule zu Einbeck,
3) Hermann Mätzel, Turnlehrer in Stade,
4) Georg Opitz, Turnlehrer in Hannover,
5) Julius Schurig, Turnlehrer in Osnabrück,
6) Friedrich Steudel, Turnlehrer in Stade,
7) Richard Rathke, Turnlehrer in Lüneburg,
8) Guſtav Wilkens, Turnlehrer in Hildesheim,
9) Friedrich Schmidt, Lehrer in Hannover,
10) Richard Braun, Gymnaſial-Lehrer in Bromberg,
11) Dr. Bernhard Stensloff, Gymnaſial-Oberlehrer in Liſſa,
12) Dr. Hermann Müller, Gymnaſial-Lehrer in Charlottenburg,

13) Hermann Tauſchel, Zeichen- und Gymnaſial-Elementar-Lehrer in Prenzlau,
14) Erich Calebow, Gymnaſial-Lehrer in Stettin,
15) Dr. Robert Moſt, Realſchullehrer in Stettin,
16) Adolph Freytag, Gymnaſial-Oberlehrer in Minden,
17) Dr. Ludwig Feldner, Progymnaſial-Lehrer in Hörter,
18) Dr. Leonhardt Gerndt, Candidat des höheren Schulamts in Beuthen,
19) Emil Bade, Turnlehrer in Prß. Eylau,
20) Berthold Maßmann, Candidat der Medicin in Berlin,
21) Paul Buro in Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commiſſion für die genannten Lehrer ausgefertigten Zeugniſſe Auskunft.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 11451.

---

100) Curſus für Civileleven in der Central-Turnanſtalt.

(Centrbl. pro 1868 Seite 476 Nr. 177.)

Berlin, den 24. Mai 1869.

In der hieſigen Königlichen Central-Turnanſtalt wird am 1. October d. J. wiederum ein ſechsmonatlicher Curſus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem ſowohl Schulmänner, denen der gymnaſtiſche Unterricht an Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten ſowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden ſoll, als auch ſolche Elementarlehrer zugelaſſen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnweſen in einigermaßen ſichere Ausſicht genommen werden kann.

Bei der Anmeldung iſt ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzuſtand und die Geſundheitsbeſchaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen geſtattet. Es empfiehlt ſich, ſolche Lehrer auszuwählen, welche nicht in vorgerücktem Lebensalter ſtehen und unverheirathet ſind; jedenfalls iſt verheiratheten Lehrern ernſtlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen. Ein Eleve braucht für ſeinen Unterhalt hier mindeſtens 30 Thaler monatlich. Sämmtliche durch die Theilnahme am Curſus entſtehende Koſten ſollen von den Lehrern ſelbſt oder von den betreffenden Anſtalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten beſtritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterſtützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Koſten der Her- und Rückreiſe, der Vertretung im Amt u. ſ. w. von vornherein ausgeſchloſſen bleiben. Be-

züglich der zu ſtellenden Unterſtützungsanträge muß ich eine eingehende Feſtſtellung und Darlegung der Verhältniſſe, ſowie eine genaue und beſtimmte Angabe über die Höhe der danach hier zu gewährenden Beihülfe unbedingt erwarten, um danach bei der Aufnahme den erforderlichen Aufwand feſtſtellen, ſowie etwa an mich gerichtete weiter gehende Anträge von Eleven prüfen und zurückweiſen zu können. Es iſt demnach genau feſtzuſtellen, wie viel jedem Eleven vom Einkommen der Stelle verbleibt, welche Unterſtützungen aus der Schulkaſſe oder Seitens der zur Unterhaltung der Anſtalt Verpflichteten gewährt werden, wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann oder von Angehörigen u. ſ. w. erhält. Wenn ein verheiratheter Lehrer ſich zur Aufnahme meldet, ſind die Unterhaltungskoſten für ſeine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Eleven nachweisbar die Unterſtützung naher Verwandten obliegt und ſolche bisher von ihm geübt worden iſt, ſo kann auch dieſer Umſtand bei Feſtſtellung ſeiner Unterſtützungs-Bedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, hiernach Anordnung zu treffen und die Anmeldungen bei mir bis ſpäteſtens zum 15. Auguſt d. J. zu bewirken.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, ſämmtliche Königliche Conſiſtorien der Provinz Hannover und den Königlichen reformirten Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlaſſung hinſichtlich der Unterrichts-Anſtalten Seines Reſſorts. Vorzugsweiſe ſind diejenigen Seminarien zu berückſichtigen, an welchen noch keine qualificirten Turnlehrer fungiren.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 14610.

---

101) Reglement für die Wiederholungs- und Aſcenſions-Prüfungen.

Die Wiederholungs-Prüfungen, welchen ſich beſtimmungsmäßig (Min.-Erlaß vom 6. October und vom 19. December 1854*) provi-

*) Centrlb. pro 1862 Seite 680, und pro 1865 Seite 643.

ſoriſch angeſtellte Lehrer früheſtens 2 Jahr, ſpäteſtens 5 Jahr nach Ablegung ihrer erſten Lehrerprüfung zu unterziehen haben, und welchen ſich diejenigen bereits definitiv angeſtellten Lehrer unterziehen können, die ſich ein höheres Zeugniß-Prädicat zu erwerben wünſchen, als ihnen in der erſten Prüfung zuerkannt worden iſt (Aſcenſions-Prüfung), werden unter Vorſitz eines Commiſſarius der betreffenden Königlichen Regierung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien der Provinz abgehalten. Dieſe Prüfungs-Commiſſionen haben zwar auf die Ergebniſſe der erſten Lehrer-Prüfung Rückſicht zu nehmen, indem ſie zu ermitteln haben, ob der Examinand ſeit Ablegung derſelben in ſeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten fortgeſchritten iſt, verfahren aber im Uebrigen ſelbſtſtändig in Gemäßheit der folgenden Beſtimmungen.

I.

Proviſoriſch angeſtellte Lehrer haben ihre Wiederholungs-Prüfung vor der Prüfungs-Commiſſion desjenigen Bezirks zu beſtehen, innerhalb deſſen ſie in proviſoriſcher Anſtellung fungiren (Min.-Erlaß vom 8. Mai 1860).

Mit dem Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung ſind der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Schriftſtücke einzureichen:

a) das erſte Prüfungszeugniß,
b) Angabe deſſen, was der Examinand ſeit ſeiner erſten Prüfung für ſeine Fortbildung gethan hat,
c) Zeugniß über ſeine bisherige Amtsthätigkeit.

Wer die Aſcenſions-Prüfung zu machen oder wer in der Wiederholungs-Prüfung die Befähigung zur definitiven Anſtellung an Stadtſchulen zu erlangen wünſcht, hat dies bei ſeiner ſchriftlichen Meldung zu erklären.

II.

Die Prüfung zerfällt in eine ſchriftliche und eine mündliche, die letztere wieder in Abhaltung von Probelectionen und in Ermittelung der erlangten Kenntniſſe und Fertigkeiten.

A. Die ſchriftliche Prüfung.

Jeder Examinand hat zwei Aufgaben ſchriftlich zu bearbeiten, eine dem Gebiete der Schulkunde, die andere der Religionslehre oder einem ſonſtigen Lehrgegenſtande der Volksſchule entnommen. Zu der erſteren werden 4 Stunden, zu der letzteren 3 Stunden Zeit gewährt.

Die Aufgaben werden unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht. Die Anfertigung der Arbeiten geſchieht in einem Lehrzimmer des Seminars unter Aufſicht eines zur Prüfungs-Commiſſion gehörigen Lehrers.

Fallen beide schriftliche Arbeiten ungenügend aus, so darf die Fortsetzung der Prüfung dem Examinanden versagt werden.

B. Die mündliche Prüfung.

1. Die Probelectionen.

Jeder Examinand hat eine Probelection, nach Befund der Umstände deren zwei zu halten.

2. Die Ermittelung der Kenntnisse und Fertigkeiten.

Dieselbe erstreckt sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der Volksschule und auf die Schulkunde. Jeder Examinand, welcher das Zeugniß der definitiven Anstellungsfähigkeit erlangen will, hat darzuthun, daß er in dem Besitz der Kenntnisse und Fertigkeiten ist, welche das Regulativ vom 1. October 1854 namhaft macht, und daß er mit selbstständigem Urtheil über diesen Besitz zu verfügen weiß. Von denjenigen, welche das Zeugniß der definitiven Anstellungsfähigkeit für Stadtschulen erlangen wollen, wird gefordert

in der Religionslehre:

Kenntniß des Geschichts- und Lehrinhaltes der heiligen Schrift, Einsicht in die Glaubenslehre der evangelischen Kirche, Bekanntschaft mit den wichtigsten Unterscheidungslehren und mit den verbreitetsten Kirchenliedern;

in der Schulkunde:

Bekanntschaft mit den allgemeinen Gesetzen der Erziehung und des Unterrichts, Einsicht in die Aufgabe der städtischen Elementarschule und Kenntniß der methodischen Behandlung der ihr zufallenden Lehrgegenstände, so wie eine Uebersicht über die Geschichte des Preußischen Volksschulwesens;

in der Deutschen Sprache:

Gewandtheit im correcten mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Kenntniß der Elementar-Grammatik, Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen und Gattungen der Deutschen Dichtkunst und mit den hervorragendsten Erscheinungen der Deutschen Nationalliteratur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts;

in der Geschichte:

Kenntniß der Deutschen und Preußischen Geschichte; übersichtliche Bekanntschaft mit der allgemeinen Weltgeschichte;

in der Geographie:

Kenntniß der physischen und politischen Geographie des Vaterlandes und der übrigen Europäischen Länder; Uebersicht über die

geographiſchen Verhältniſſe der außereuropäiſchen Länder; Bekanntſchaft mit den Elementen der mathematiſchen Geographie;

in der Naturgeſchichte:

Kenntniß von der Thier- und Pflanzenkunde und der Mineralogie, welche den Beweis liefert, daß bezügliche Weiterſtudien ſeit der erſten Prüfung ſtatt gefunden haben;

in der Naturlehre:

Kenntniß der wichtigſten phyſikaliſchen Geſetze und der meteorologiſchen Vorgänge, ſo wie der zu ihrer Beobachtung erforderlichen Inſtrumente;

im Rechnen:

außer der Fertigkeit in den vier Grundoperationen in ganzen Zahlen, in gemeinen und Decimalbrüchen und in allen im practiſchen Leben vorkommenden Rechnungsarten auch Kenntniß vom Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln. Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen;

in der Raumlehre:

Bekanntſchaft mit den Elementen der ebenen Geometrie und mit denjenigen Sätzen der Stereometrie, welche die Berechnung des Oberflächen- und des Rauminhaltes regelmäßiger Körper betreffen.

III.

Nach Beendigung der geſammten Prüfung wird von der Prüfungs-Commiſſion das Ergebniß für jeden einzelnen Examinanden feſtgeſtellt. Auf Grund deſſelben und mit Berückſichtigung der ſeitherigen Amtsführung, ſo wie der ſeit der erſten Lehrerprüfung erfolgten Fortbildung wird denjenigen Lehrern, welche in der Prüfung beſtanden haben, eines der folgenden Zeugniß-Prädicate ertheilt zur definitiven Anſtellung:

1) auch für Stadtſchulen ſehr gut befähigt;
2) auch für Stadtſchulen gut befähigt;
3) gut befähigt;
4) genügend befähigt;
5) befähigt für die Verwaltung einer kleinen Schule.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Prädicate dürfen nur denjenigen Examinanden zuerkannt werden, die allen oder doch den meiſten unter B. 2. namhaft gemachten Forderungen genügt haben.

Potsdam, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

102) Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen in der Provinz Schlesien.

(cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 172 Nr. 47.)

§. 1.

Die Lehrerinnen-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii gehalten.

§. 2.

Für die evangelischen Candidatinnen findet die Prüfung zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis in Breslau, für die katholischen Candidatinnen je einmal im Jahre in den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Ober-Glogau und Liebenthal an den durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3.

Die Candidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb eines Tages zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 2 Stunden, deutscher Aufsatz 3 Stunden und Größenlehre 2 Stunden) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine desgleichen Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5.

Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Candidatinnen eingehändigt werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6.

Die weitere Prüfung verbreitet sich:

1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache,
3) über Größenlehre,
4) über die Weltkunde (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre),
5) über Schulkunde und
6) über Gesang.

§. 7.

In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholischen Candidatinnen noch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8.

In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache, namentlich beim Lesen und Schreiben nothwendig ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes und Kenntniß der volksthümlichen, für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften.

Anmerkung. Candidatinnen, welche der Prüfung in der polnischen Sprache sich unterziehen, haben nachzuweisen: Lautrichtiges, ausdrucksvolles Lesen, Fertigkeit im Uebersetzen aus der polnischen Sprache in die deutsche und

umgekehrt, Kenntniß der grammatiſchen Regeln, ſo weit ſie zum Verſtändniß und zur Anwendung der Sprache beim Leſen und Schreiben erforderlich iſt.

Der hierin erreichte Grad wird im Zeugniſſe beſonders vermerkt.

§. 9.

In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten einſchließlich der Decimalbrüche, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung und Begründung des eingeſchlagenen Verfahrens, Bekanntſchaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, in dem Umfange, in welchem ſie zur Raumberechnung erforderlich iſt und Anwendung beim Zeichnen findet.

§. 10.

In den Realien: Kenntniß der Erde nach ihrer Geſtalt, Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren klimatiſchen Verhältniſſen — der Erdtheile im Allgemeinen — der europäiſchen und bedeutſamſten außereuropäiſchen Länder (Paläſtina) in entſprechender, richtiges Verſtändniß des Globus und der Karte bekundender Erweiterung; — genaue und eingehende Kenntniß der Heimath und des Vaterlandes nach ihren durch Natur, Handel, Induſtrie, ſtaatliche Einrichtungen bedingten Eigenthümlichkeiten, ihrer geſchichtlichen Geſtaltung, ihrer großen politiſchen und kirchlichen Erinnerungen, ihrer durch außerordentliche Thaten und Verdienſte epochemachenden Männer in Vergangenheit und Gegenwart; Bekanntſchaft mit den wichtigſten einheimiſchen, insbeſondere durch charakteriſtiſche Merkmale als Repräſentanten von Gattungen und Geſchlechtern hervorragenden, und den in Handel und Gewerbe am häufigſten vorkommenden ausländiſchen Thieren, Pflanzen und Mineralien, ihrem Nutzen und ihrer Verwendung; — Verſtändniß der bekannteſten Naturerſcheinungen, der im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meiſten in Gebrauch gelangenden Inſtrumente, Apparate und Maſchinen (Hebel, Pendel, Rolle, Barometer, Telegraph, Dampfmaſchine, Spritze ꝛc.); Uebung in zuſammenhängender und überſichtlicher Darſtellung der dem weltkundlichen Gebiete entnommenen Stoffe.

§. 11.

In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didaktiſchen und Erziehungsgrundſätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, und derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungsweſens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 12.

Im Geſange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Geſanges.

§. 13.

Auf Grund der abgelegten Prüfung wird der Candidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nummer,
2) Name der Examinandin,
3) Personalien derselben,
4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre,
5) in der deutschen Sprache (a. mündlich, b. schriftlich),
6) in der Größenlehre,
7) in den Realien (a. in der Geschichte, b. in der Geographie, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre),
8) in der Schulkunde,
9) im Schreiben,
10) im Zeichnen,
11) Ausfall der Lehrprobe,
12) Gesammtresultat.

§. 14.

Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädikate „recht gut — gut — genügend bestanden" auszudrücken.

Das Prädikat „recht gut" können nur diejenigen Candidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion, in der deutschen Sprache und in der Größenlehre, in den übrigen Fächern aber mindestens „gut" erhalten haben. Ebenso wird das Prädikat „gut" nur denjenigen Candidatinnen zuerkannt, welche in den vorgenannten Unterrichtsgegenständen „gut" und in den anderen mindestens „genügend" erlangt haben. Dagegen kann Candidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet oder in dem dritten Theile der andern Fächern noch nicht genügt haben, ein Prüfungs-Zeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§. 15.

Das Prüfungs-Zeugniß für die Candidatin ist unter Anwendung eines Stempels von fünfzehn Silbergroschen auszufertigen.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

103) Anstellung von Ordensschwestern an Elementarschulen.

(Centrbl. pro 1859 Seite 234, 236; pro 1868 Seite 467 Nr. 188.)

Berlin, den 12. Mai 1869.

Dem Gemeindevorstand eröffne ich auf die Eingabe vom Februar d. J., betreffend die Anstellung einer Schulschwester aus der

Genoſſenſchaft der Dienſtmägde Chriſti an der dortigen Elementar-Mädchenſchule, daß die Anſtellung einer Ordensſchweſter bei einer öffentlichen Mädchenſchule zwar an und für ſich als unzuläſſig nicht zu erachten iſt, wenn ſolche Lehrerin die vorgeſchriebene Prüfung vor einer Königlichen Preußiſchen Prüfungs-Commiſſion beſtanden hat und ſich den von der Königlichen Staatsregierung für Unterricht und Erziehung der Schulkinder getroffenen Anordnungen unterwirft. Mit Rückſicht aber auf die dort beſtehenden Schulverhältniſſe finde ich mich nicht veranlaßt, die Verfügung vom 26. Januar c., zu deren Erlaß die Königliche Regierung in N. als competent zu erachten iſt, abzuändern.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Gemeinde-Vorſtand zu N.
U. 11216.

---

104) Meldung von Ausländerinnen zur Lehrerinnen-Prüfung.

(cfr. Centr. pro 1869 Seite 177 Nr. 48.)

Berlin, den 18. März 1869.

Auf die Anfrage vom 5. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß das Reſcript vom 26. Juni 1862 (U. 11994)*) durch meinen Erlaß vom 2. d. M. (U. 6381) nicht hat aufgehoben werden ſollen. Ich mache aber das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf aufmerkſam, daß bei mangelndem Nachweis der Zugehörigkeit zum Preußiſchen Staatsverbande, reſp. zum Norddeutſchen Bund die Geſuche um Zulaſſung zu dieſſeitigen Lehrerinnenprüfungen ohne Weiteres abzuweiſen ſind, wenn ein Altersdispens erforderlich wird, da kein Grund vorhanden iſt, dieſen Lehramts-Aſpirantinnen ein Beneficium zu gewähren, welches in den meiſten Fällen den Inländerinnen verſagt wird.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 7841.

---

*) Centrbl. pro 1862 Seite 433 Nr. 163.

105) Verkauf von Schreibmaterialien seitens der Lehrer an die Schulkinder.

(Centrbl. pro 1865 Seite 730 Nr. 285.)

Berlin, den 22. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 9. d. M. eröffne ich Ihnen unter Rückgabe der Anlagen, daß ich keine Veranlassung habe, die sachgemäßen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 27. September v. J. und des Königlichen Ober-Präsidiums vom 27. November ej. abzuändern. Der Verkauf von Schreibmaterialien Seitens der Lehrer an die Schulkinder ist nur gestattet, wo der anderweite Ankauf mit Schwierigkeiten für die letztern verbunden ist, und solange dadurch keinerlei Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden. Insbesondere darf die amtliche Stellung des Lehrers darunter nicht leiden. Daß Sie auf Rechnung der Armenkasse oder mit andern Ihnen zur Unterstützung armer Schulkinder gewährten Mitteln diesen die nöthigen Unterrichtsmittel besorgen, unterliegt keinem Bedenken. Ebenso gehört es zur disciplinarischen Befugniß des Lehrers, daß die letztern in einer dem Interesse des Unterrichts entsprechenden Weise von den Schulkindern bereit gehalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Lehrer N. zu N.
U. 1748.

V. Elementarschulwesen.

106) Ausschluß ministerieller Genehmigung von Veräußerungen, wenn nicht eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten herbeigeführt wird.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Die Veräußerung von Häusern, die einer Kirche oder Schule gehören, bedarf nur dann der ministeriellen Genehmigung, wenn der Grund und Boden, auf dem sie stehen, mit veräußert werden soll und es sich also überhaupt noch um eine Veräußerung von Grundeigenthum handelt. Die nach dem Bericht vom 4. d. M. beabsichtigte Veräußerung des alten Schul- und Küsterhauses zu N. geht nach den zurückfolgenden Verkaufsbedingungen nicht dahin, eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten der Schule herbeizuführen,

weshalb zu diesseitiger Prüfung und Genehmigung des Projects kein Anlaß besteht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1971.

---

107) Verpflichtung zur Repartition und Einziehung der Schul- ꝛc. Baubeiträge, speciell in der Provinz Preußen.

Berlin, den 26. April 1869.

Auf die Vorstellung vom 25. Februar d. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß die Repartition und Einziehung der Beiträge ꝛc. zu Kirchen- und Schulbauten Sache der betreffenden Kirchen- resp. Schulgemeinde und nach §§. 619, 664 und 757 Titel 11 Theil II. Allg. Land-Rechts, beziehungsweise §. 32 ad 2 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845, von den zur Verwaltung des Vermögens der Gemeinden berufenen Organen auszuführen ist. Wenn diese, also die Kirchen- resp. Schulvorstände, in einzelnen Ausnahme-Fällen nicht im Staude sein sollten, die bezüglichen Arbeiten ohne fremde Hülfe zu erledigen, so würden die hierdurch entstehenden Kosten nöthigenfalls von den Gemeinden zu tragen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Pfarrer N. Hochehrwürden zu N.
E. U. 9797.

---

108) Verwendung von Staatszuschüssen bei einer Lehrerstelle während der Verwaltung derselben durch einen nicht gehörig qualificirten Lehrer.

Berlin, den 4. März 1869.

Auf die Berichte vom 11. December v. J. und 5. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie eine zweckmäßige und wirthliche Verwendung der Staatsfonds erfordert, als Regel festzuhalten, daß die ausnahmsweise zur Verwaltung von Lehrerstellen zugelassenen, nicht geprüften und nicht anstellungsfähigen Schulamtsbewerber sich mit demjenigen zu begnügen haben, was ihnen die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse an Entschädigung für ihre Mühwaltung zu gewähren gestatten.

Durch Verbeſſerung der Stellung unqualificirter Schulhalter würde der Zweck einer Förderung des Schulweſens, welchem die verfügbaren Mittel dienen ſollen, nicht zu erreichen ſein, vielmehr die Neigung begünſtigt werden, ſich einer gründlichen, methodiſchen Ausbildung für das Lehramt zu entziehen; die verfügbaren Mittel aber blos zu verwenden, weil ſie vorhanden ſind, würde nicht zu rechtfertigen ſein. Auch könnte es nur von üblem Einfluß ſein, wenn die geprüften Lehrer hinſichtlich des Einkommens ſich mit Präparanden, die kaum die Elementarſchule verlaſſen haben, oder mit ſonſtigen Schulamtsbewerbern, welche keine Prüfung abgelegt haben, in allen Beziehungen gleich behandelt ſehen.

Im Uebrigen wird die Einhaltung der in Rede ſtehenden Regel bei näherer Erwägung der concreten Verhältniſſe des einzelnen Falls ſich im Allgemeinen auch weniger bedenklich geſtalten, als es auf den erſten Blick erſcheint. Die eigentlichen Präparanden werden ſich aus den in dem Reſcript vom 24. März 1866 — U. 5786.*) — erwähnten Gründen gewöhnlich mit dem begnügen können, was die Schulgemeinden ihnen als Entſchädigung zu bieten vermögen. Aehnlich verhält es ſich mit denjenigen älteren Perſonen, welche aus anderen Berufszweigen zum Lehrfach übergetreten ſind oder ſeit Jahren im Schulamt beſchäftigt werden, ohne ihre formelle Befähigung zur Anſtellung als Lehrer nachgewieſen, reſp. ohne einen Anſpruch auf Einkommensverbeſſerung erlangt zu haben. Angeſichts der Circular-Verfügungen vom 6. October 1854 — U. 3651 II. — 22. October 1862 — U. 21981**) — und 22. November 1867 — U. 26268***) — durfte die Königliche Regierung zudem ſolche Schulamtsbewerber, wenn ſie auch verſuchsweiſe und widerruflich wegen des Mangels an Lehrern zur Verwaltung einer Schulſtelle zugelaſſen werden mußten, doch noch weniger als proviſoriſch angeſtellte geprüfte Lehrer in Unſicherheit über die Bedingungen ihrer einſtweiligen Stellung laſſen. Befinden ſich aber unter dieſen Schulhaltern ſolche, welche, wenn ſie die Lehrerprüfung, zu der ſie einberufen waren, auch nicht beſtanden haben, doch treu und fleißig in ihren Schulen arbeiten und ebenſoviel oder mehr als manche geprüfte Lehrer leiſten, ſo fand die Königliche Regierung in meiner Verfügung vom 22. October 1862 Anlaß, wegen der ganz beſonderen Verhältniſſe, welche eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erſcheinen laſſen, meine Beſtimmung darüber einzuholen, wie je nach Lage des Falls die Verhältniſſe ſolcher ſchon ſeit Jahren fungirenden Schulhalter definitiv zu regeln geweſen wären, reſp. die ausnahmsweiſe Genehmigung ihrer Anſtellung nachzuſuchen, zumal es

*) Centrbl. pro 1866 Seite 243 Nr. 100.
**) dsgl. pro 1862 Seite 670 und 680.
***) dsgl. pro 1868 Seite 58.

ſich hierbei nur um einzelne, aus früherer Zeit überkommene und hoffentlich nicht mehr lang dauernde Mängel handelt. Wird in dieſer Weiſe noch verfahren, wenn den Betheiligten mit Rückſicht auf ihr vorgeſchrittenes Alter eine abermalige Prüfung billigerweiſe nicht mehr angeſonnen werden kann, und ſie ſich durch ihre bisherige Führung und Wirkſamkeit Anſpruch auf eine milde Beurtheilung erworben haben, ſo können nicht nur geordnetere Verhältniſſe herbeigeführt, ſondern auch ſolchen ausnahmsweiſe angeſtellten Lehrern dauernde Gehaltsverbeſſerungen ſo weit als es die Stelle mit ſich bringt eventuell aus dem Fonds der — Thlr zu Theil werden.

Was die Koſten des beſonderen confeſſionellen Religionsunterrichts betrifft, ſo können zu dieſem Zweck beſondere Bewilligungen aus Staatsfonds und namentlich aus dem ausſchließlich zur dauernden Verbeſſerung der Einkünfte von Lehrerſtellen beſtimmten Fonds der — Thlr nicht erfolgen. Für dieſe Koſten haben lediglich die Betheiligten nach Maßgabe der Verfügung vom 27. Juli v. J. — U. 17652 *) — aufzukommen, und muß es der Königlichen Regierung überlaſſen bleiben, darüber zu befinden, wie je nach Lage des Falls zu helfen ſein möchte.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5908.

---

109) Verwendung des Schulgeldes bei Vermehrung der Lehrkräfte.

(Centrbl. pro 1866 Seite 114 Nr. 48.)

Berlin, den 16. Februar 1869.

Auf den Bericht vom 31. December v J. erwiedere ich dem Königlichen Conſiſtorium, daß es keinem Bedenken unterliegt, den Anträgen des Schulvorſtandes zu N. wegen anderweiter Regulirung des Einkommens der 2. Hauptlehrerſtelle dortſelbſt nach Maßgabe der Vorſchläge der Kirchencommiſſarien näher zu treten.

Der richtige Geſichtspunkt, daß die Dotation einer Lehrerſtelle nicht ohne Noth verringert werden dürfe, kann nicht die unbegründete und zweckwidrige Anwendung finden, daß lediglich darauf hin die Conſervirung der Schulgeldeinnahme von einer Kinderzahl zu fordern wäre, welche von dem Inhaber der Stelle nicht mehr genügend

*) Centrbl. pro 1868 Seite 724.

unterrichtet werden kann und für welche eben deshalb eine oder mehrere neue Lehrerstellen eingerichtet werden müssen. Muß also im vorliegenden Fall auch mit Recht darauf bestanden werden, daß der Stelle nichts von ihren eigenthümlichen Einkünften aus Grundstücken, Natural-Nutzungen u. s. w. entzogen werde, so wird doch daneben das Schulgeld nur für diejenige Kinderzahl zu fordern sein, für deren Unterricht diese Stelle normalmäßig ausreicht. Nur wenn damit ein angemessenes Einkommen noch nicht erreicht werden sollte, würde dann aus dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses, nicht aber aus dem der Conservirung gut dotirter Stellen ein Mehreres zu fordern sein.

Hiernach wolle das Königliche Consistorium das weiter Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. E. 1986.

---

110) Erhebung von Schulgeld neben den Schulunterhaltungsbeiträgen bei einer städtischen Schulsocietät.

Berlin, den 17. März 1869.

Auf den Bericht vom 17. October v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die in der bisherigen Verfassung der evangelischen Schule zu G. begründete und durch den in Uebereinstimmung mit dem Schulvorstande gefaßten Beschluß der Schulgemeinde vom 14. Mai v. J. von Neuem als heilsam und zweckmäßig anerkannte Erhebung eines Schulgeldes von den die Schule besuchenden Kindern auch fernerhin beizubehalten, und daß, so lange diese Einrichtung nicht unter Genehmigung der Königlichen Regierung aufgehoben ist, auch kein Mitglied der Schulgemeinde auf Grund des §. 32 Titel 12. Theil II. Allg. Land-R. Freilassung von der Schulgeldabgabe in Anspruch nehmen kann. Denn einerseits fehlt es dann an der in diesem §. bezeichneten Voraussetzung solcher Freilassung, indem die neben dem Schulgeld zur Erhebung gelangenden Schulbeiträge nicht diejenigen sind, mit welchen die Schule vollständig zu unterhalten wäre, und andrerseits geht auch den landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung die besondere Verfassung der evangelischen Schulgemeinde zu G. nach §. 40 Th. II. Tit. 6. Allg. Land-R. vor; ihren Bestimmungen

ist auch der Beschwerdeführer gemäß §. 37 l. c. unterworfen und deshalb seine Abweisung gerechtfertigt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31900.

---

111) Nothwendigkeit der Einschulung jeder Ortschaft, Form und Competenz, Schullasten der Eingeschulten.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 432 Nr. 160.)

Berlin, den 8. Januar 1869.

Bei Rücksendung der in Ihrem Auftrage von dem Justizrath N. zu N. eingereichten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 5. September pr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 26. dess. M., daß die Einwohner von N. mit Recht als Mitglieder der Schulgemeinde N. angesehen und demgemäß zu den dortigen Schullasten herangezogen sind.

Ordnungsmäßig muß jede Ortschaft, welche keine eigene Schule hat, einer benachbarten Schule zugewiesen werden. Solche Zuweisung begründet nicht ein Gastverhältniß, sondern die volle Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, und die Königliche Regierung ist gesetzlich so berechtigt wie verpflichtet, für eine dem Schulinteresse möglichst entsprechende Zusammensetzung der Schulgemeinden überall zu sorgen. Wo in dieser Beziehung von Altersher zweckmäßige Verbindungen bestehen, welche die Aufsichtsbehörde stets anerkannt und, wenn auch nur stillschweigend, genehmigt hat, muß es bei denselben bis zu einer etwaigen Umschulung belassen werden. Insbesondere kann aus dem Mangel einer förmlichen Einschulungsverfügung kein Einwand gegen den Fortbestand des Schulgemeindeverbandes hergeleitet werden, da eine solche Form für dessen Begründung nicht unbedingt vorgeschrieben, auch in älterer Zeit meist unterlassen worden ist. Aus der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde folgt von selbst die Verpflichtung zur antheiligen Tragung der Schullasten. Diese gesetzliche Verpflichtung geht durch thatsächliche Nichterfüllung nicht unter, und ein Mehreres haben Sie nicht behauptet, geschweige erwiesen.

Uebrigens würde aber auch, wenn Ihre Auffassung des Sachverhältnisses richtig wäre, die anderweite förmliche Einschulung von N. nach N. mit allen daraus folgenden gesetzlichen Rechten und

Pflichten ohne Weiteres von der Königlichen Regierung angeordnet werden können und müſſen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Gerichtsſchulzen Herrn N. zu N.
U. 35077.

---

112) Zahl der Schulkinder, für welche eine beſondere Schule beſtehen kann. — Beitragspflicht des Grundbeſitzes in den vormals Königlich Sächſiſchen Landestheilen der Provinz Sachſen zur Unterhaltung der Schulen.

Berlin, den 10. April 1869.

Der Recurs der Fürſtlich N'ſchen Rentkammer hinſichtlich des Gehalts für den Schullehrer in N., worüber die Königliche Regierung am 18. v. M. berichtet hat, kann nicht für begründet erachtet werden.

Eine Zahl von 20 Schulkindern iſt jedenfalls groß genug, um eine für dieſelben beſtehende eigene Schule auch ferner zu erhalten, zumal wenn, wie hier, die Entfernung von der nächſten benachbarten Schule eine halbe Stunde beträgt. — Ein Schulgeldſatz vom 9 Pf. pro Woche und Kind kann nicht für zu gering angeſehen werden. Die Vorausſetzung der Recurrentin, daß die Unterhaltung der Schule zunächſt den Schulvätern, und nur bei deren Unvermögen den Hausvätern obliege, entbehrt der geſetzlichen Grundlage. — Für das Maaß endlich, nach welchem das Vorwerk N. zu dem durch das Schulgeld nicht gedeckten Theil der Lehrerbeſoldung beizutragen hat, kommt es darauf, ob N. Rittergutsqualität hat, nicht an. Denn die Verordnung vom 11. November 1844 — Geſetzſammlung Seite 698 — unterſcheidet innerhalb des Dominial-Beſitzes ſteuerfreien und ſteuerpflichtigen Grundbeſitz und behandelt den letztern nach §. 9 l. c. hinſichtlich der Beitragspflicht zu den Parochiallaſten ebenſo wie die Grundſtücke jedes andern Beſitzers. Da nun N. von jeher ſteuerpflichtig geweſen iſt, ſo hat die Recurrentin keinen Grund, ſich dadurch beſchwert zu finden, daß die in der Feldmark N. gelegenen Grundſtücke des Vorwerks gleichen Namens zu der Lehrerbeſoldung gleich den übrigen bäuerlichen Grundſtücken beitragen ſollen.

Hiernach kann ich die Feſtſetzung der Königlichen Regierung vom 20. December v. J. nur beſtätigen, und überlaſſe Ihr unter

Rückanschluß der eingereichten Acten, demgemäß weitere Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10126.

113) Zeitpunkt für den Beginn der Unterhaltung einer von der Stadtgemeinde übernommenen Societätsschule durch die Stadtgemeinde.

Berlin, den 26. April 1869.

Dem Antrage in der Vorstellung vom 3. Januar d. J., den Magistrat in N. zur Rückzahlung der von den Mitgliedern der evangelischen Schulsocietät pro 1868 geleisteten Schulbeiträge zu veranlassen, kann, wie ich Ew. Hochwohlgeboren und den übrigen Antragstellern nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts erwiedere, keine Folge gegeben werden.

Daß das in N. bestehende Verhältniß, wonach die katholische Schule als Communal-Anstalt aus der Kämmereikasse unterhalten wird, die Unterhaltung der evangelischen Schule dagegen, abgesehen von einem unverhältnißmäßig geringen Beitrage der Communal-Kasse, den Mitgliedern der evangelischen Schulsocietät überlassen bleibt, von den Verwaltungsbehörden für unangemessen erachtet wird, ist Ihnen bekannt. Ebenso wissen Sie, daß letztere seit längerer Zeit bestrebt sind, die hierin liegende Prägravation der evangelischen Bevölkerung abzustellen. Wie ich aus dem Bericht der Königlichen Regierung ersehe, ist dies jetzt wenigstens insoweit gelungen, daß der evangelischen Schule pro 1869 eine Subvention von — Thlrn aus städtischen Mitteln bewilligt und die Verhandlung wegen Uebernahme dieser Schule auf den Kämmerei-Etat von Neuem aufgenommen worden ist.

Was dagegen die Vergangenheit betrifft, so übersehen die Antragsteller, daß die Motive, welche die Königliche Regierung veranlaßt haben, einzuschreiten, nicht die Bedeutung eines Rechtstitels haben und daher auch nicht dem Antrage als Unterlage dienen können. So lange nicht, wie jetzt geschehen, der bisherige Zustand durch einen Beschluß der Communalbehörden oder eine Festsetzung der Aufsichtsbehörde abgeändert ist, haben die Antragsteller keinen rechtlichen Anspruch auf Erstattung dessen, was sie auf Grund des obwaltenden Rechtsverhältnisses für die Schule geleistet haben.

Die Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. October 1865 wird mit Unrecht als eine solche obrigkeitliche Festsetzung qua-

liſicirt. Sie iſt nichts weiter, als ein Verſuch, den Magiſtrat zur Gewährung der Anträge der Schulſocietät zu disponiren. Selbſt wenn aber, was ich nicht anzuerkennen vermag, der Anſpruch auf Rückzahlung der pro 1868 geleiſteten Schulbeiträge materiell begründet wäre, würden doch die Verwaltungsbehörden ſich nicht für ermächtigt halten dürfen, dieſen Anſpruch ihrerſeits zu realiſiren, ſondern den Antragſtellern nur überlaſſen können, den Rechtsweg gegen die Stadt zu beſchreiten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den ꝛc. ꝛc.
U. 10461.

---

114) Deutſcher Unterricht in utraquiſtiſchen Schulen.

Die große Bedeutung des Unterrichts in der deutſchen Sprache in den (evangeliſchen wie katholiſchen) utraquiſtiſchen Elementarſchulen, und die vielfach gemachte Erfahrung, daß dieſer Unterricht in ſehr verſchiedener und häufig ganz unzweckmäßiger Weiſe ertheilt werde, daß aber eine von der Schulaufſichtsbehörde gegebene Anleitung ihrer Natur nach nur Grundſätze ausſprechen und den Unterrichtsgang nur im Allgemeinen andeuten könne und deshalb zur Erreichung des Zieles nicht ausreiche: haben die Königliche Regierung zu Oppeln es als ein dringendes Bedürfniß erkennen laſſen, den Lehrern ſolcher Schulen ein Hülfs- und Uebungsbuch in die Hand geben zu können, welches ſowohl den zu verarbeitenden Stoff darbietet, als auch eine practiſche Anweiſung für das bei dem Unterricht zu beobachtende Verfahren ertheilt. Auf ihre Veranlaſſung iſt von dem Pfarrer Kölling zu Roſchkowitz im Kreiſe Creuzburg ein ſolches Werkchen unter dem Titel „Practiſches Hülfs- und Uebungsbuch für den Unterricht in der deutſchen Sprache in utraquiſtiſchen Schulen" ausgearbeitet worden, deſſen Einführung innerhalb des genannten Verwaltungsbezirks der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. April d. J. genehmigt hat. Das Vorwort dieſer Schrift und ein über letztere von einem Sachkundigen abgegebenes Gutachten werden hier abgedruckt.

a.

Vorwort.

Dieſes auf Veranlaſſung der Königlichen Regierung zu Oppeln herausgegebene Büchlein iſt zunächſt für die polniſchen Schulen Oberſchleſiens beſtimmt und ſoll es verſuchen, einem dringenden Bedürfniß derſelben entgegen zu kommen. Die deutſche Sprache iſt ja die Trägerin deutſcher Cultur. Unſere ſchleſiſchen Polen ſind Preußen und zwar treue Preußen. Darum ſollen und wollen ſie Deutſch lernen. Daß dieſes Ziel auf dem Wege einer gewaltſamen Germaniſirung der polniſchen Schulen nimmermehr erſtrebt werden dürfe, iſt Gott ſei Dank die feſte Ueberzeugung unſerer Schulbehörden, wie aller ſittlich ernſten und chriſtlich denkenden Männer in dieſem Lande. Daraus folgt, daß die deutſche Sprache

in den gedachten Schulen wenigstens für die nächsten Dezennien zwar nicht Unterrichtssprache, wohl aber eine der wichtigsten Unterrichtsgegenstände sein müsse.

Wer von richtigen pädagogischen Grundsätzen ausgeht und zugleich die Natur unserer polnischen Landkinder kennt, dem muß klar sein, daß eine grammatische Behandlung des deutschen Sprachunterrichts in den Schulen eine Thorheit wäre und gänzlich ohne Erfolg bleiben müßte. Darum will die Behörde zur Freude aller sachkundigen Männer, daß unsere Kinder die deutsche Sprache im lebendigen Gebrauch erlernen sollen. Die Königliche Regierung in Oppeln hat zu dem Ende eine Circular-Verfügung vom 14. Februar 1863*), betreffend den deutschen Sprachunterricht in den utraquistischen Schulen, erlassen, in welcher die Normen für den Umfang und die Methode dieses Unterrichts im Allgemeinen festgestellt sind. Aber zum rechten Verständniß und Gebrauch dieser Normen bedarf es einer ausführlichen Anleitung, damit der Willkür eine Schranke gesetzt und der mangelhaften Einsicht helfend begegnet werde.

Das Zahlenverhältniß der polnischen und deutschen Kinder in unsern utraquistischen Schulen, die Anzahl der Abtheilungen in denselben und die Altersstufen der Kinder sind eben so verschieden als die Reife und Tüchtigkeit ihrer Lehrer im Polnischen. Darum erwies es sich als schlechthin unmöglich, hier absolut feste Normen aufzustellen. Andererseits aber erfordert der Umstand, daß häufig Schüler aus der einen Schule in die andere übergehen, doch eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Behandlung der deutschen Sprache und, soll die Schulbehörde im Stande sein, auch über diesen hochwichtigen Unterrichtsgegenstand eine Controle zu üben, so muß doch wenigstens ungefähr die Bahn bezeichnet sein, auf welcher jeder Lehrer seine Schüler zu führen hat, wenn ihm auch die Art der Führung im Einzelnen überlassen bleiben soll, ebenso muß der Stoff und die ungefähre Weise der Behandlung gegeben werden; das und nichts Anderes will dieses Büchlein.

Der Herausgeber ist ein entschiedener Gegner alles mechanisirenden Unterrichts und darum weit entfernt von der Meinung, als solle alles in diesem Büchlein Gegebene in jeder Schule ohne jegliche Abänderung mechanisch durchgenommen werden. Vielmehr ist es grade die Sache jedes einzelnen Lehrers, den Stoff dem Bedürfnisse seiner Schule anzupassen und sich zu dem Ende einen besonderen Gang auszuarbeiten.

Ebenso hegt der Herausgeber nicht die Meinung, daß sich die Mühe eines gewissenhaften Lehrers um den deutschen Sprachunterricht auf das immerhin enge Gebiet dieses Büchleins zu beschränken habe. Er wird daher am Schlusse der Gebrauchsanweisung in einigen

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 234.

Winken andeuten, wie auch ſonſt noch die deutſche Sprache in unſeren Schulen auf mannigfache Weiſe gefördert werden könne.

Nicht nur eine Mühe zu erſparen, ſondern aus gutem Grunde und in beſtimmter Abſicht ſind im Ganzen nur wenige polniſche Vocabeln gegeben worden. Der im Polniſchen tüchtige Lehrer bedarf ihrer nicht. Der ſchwache Pole ſoll der Mühe des Suchens und Nachſchlagens im Wörterbuche nicht überhoben werden, da bekanntlich eine mühſam aufgeſuchte Vocabel im Gedächtniß weit feſter ſitzt, als eine nur einfach geleſene. Uebrigens hat den Herausgeber hierbei noch ein anderes Moment geleitet. Der Zweck des Buchs iſt nicht der, daß die Kinder reiner und beſſer polniſch, ſondern vielmehr, daß ſie deutſch lernen ſollen. Es wäre alſo nicht zu rechtfertigen geweſen, in dieſem Buche klaſſiſch polniſche Vocabeln zu geben, mit deren Erlernung ſich die armen Kinder völlig ohne Noth hätten quälen müſſen, ſtatt die ſo vergeudete Kraft auf die Aneignung des entſprechenden deutſchen Wortſchatzes verwenden zu können. Der Herausgeber hat daher Nichts dagegen einzuwenden, daß ein Lehrer bei der polniſchen Bezeichnung der Gegenſtände die geläufigen, als Provinzialismen relativ berechtigten, wenngleich an ſich unklaſſiſchen, Ausdrücke gebrauche, hat es aber doch nicht mit ſeinem wiſſenſchaftlichen Gefühl verträglich gefunden, ſolche Worte in ein von der Behörde empfohlenes Schulbuch aufzunehmen, ſondern vielmehr geglaubt, dem praktiſchen Bedürfniſſe dadurch genügt zu haben, daß hin und wieder, wo es beſonders nothwendig erſchien, dem unbekannteren klaſſiſchen Ausdrucke der gebräuchliche Provinzialismus in Klammern beigefügt werde.

Der Herausgeber, obwohl er der klaſſiſchen polniſchen Sprache kundig zu ſein glaubt, nimmt doch für die in dem Büchlein vorkommenden polniſchen Abſchnitte nicht den Vorzug der Klaſſicität in Anſpruch. Vielmehr, da ſich ſeine Arbeit auf dem Gebiete des praktiſchen Bedürfniſſes und Lebens zu bewegen hat, war hier die ſchwierige Aufgabe zu löſen, die Forderungen ſprachlicher Correctheit mit den Anſprüchen lokaler Beſonderheit und Verſtändlichkeit in Einklang zu bringen. In wie weit ihm die Löſung dieſer Aufgabe gelungen iſt, überläßt er der Beurtheilung ſachkundiger Männer. Ebenſo hat der Herausgeber auf das Streben nach Originalität verzichtet, vielmehr die Arbeiten anderer erfahrener Schulmänner dankbar benutzt. Gang und Methode ſind im Weſentlichen entlehnt aus dem trefflichen Buche: „Deutſche Sprechübungen für wendiſche Schulen der Oberlauſitz. Hoyerswerda 1865.“ In ſtofflicher Beziehung ſei bemerkt, daß die deutſchen Leſeſtücke zum großen Theil von Dinter, Hey, Fröhlig, Nägeli, Bormann, Rendſchmidt, J. A. P. Schulz, Köhnlein, Anſchütz, Krummacher, aus dem Münſterberger Leſebuch und aus dem Büchlein von Strübing: Sprachſtoff zu den Liedern u. ſ. w. entnommen ſind. Die polniſchen Stücke ſtammen

zum großen Theil aus Preuß und Vetter, wie aus den Arbeiten von H. G. Gizewinsz, A. Kiszewski, J. Gdeczyk, A. Koſſatz, Beſta und Cygan; die drei Abſchnitte: A. I. 2. a. B. III. 2. g. B. V. 2. a. ſind aus dem Creuzburger Leſebuche herübergenommen. Die Namen in den Erzählungen und Gedichten ſind mit Rückſicht auf den Creuzburger Kreis gewählt. Sie können ſelbſtverſtändlich in anderen Gegenden in die entſprechenden dort volksthümlichen umgeſetzt werden.

Das Buch iſt nicht blos für den Lehrer beſtimmt, ſondern ſoll auch den Kindern in die Hand gegeben werden. In der erſten Zeit werden ſie es allerdings ſelbſtſtändig weniger gebrauchen können. Um ſo unentbehrlicher wird es ihnen ſpäter zur Aneignung der Leſeſtücke, beſonders zum nothwendigen Memoriren derjenigen in gebundener Rede ſein.

Hiermit ſei dies Büchlein den Reviſoren und Lehrern beſtens empfohlen.

Gott der Herr aber, dem's gleich iſt, durch viel oder wenig zu helfen, lege auch auf dieſe unbedeutende Arbeit ſeinen Segen zu Nutz und Frommen unſerer lieben Jugend in den polniſchen Schulen, damit ſie auch durch das Band der Sprache dem theueren preußiſchen und deutſchen Vaterlande mehr und mehr verbunden werde.

Februar 1869.

Der Herausgeber.

---

b.

Die Anlage des fraglichen Schriftchens iſt dem vorgeſteckten Zwecke entſprechend. Der Verfaſſer beginnt mit den Dingen der nächſten Umgebung in der Schule, ſchreitet darauf zur Betrachtung der Gegenſtände im Elternhauſe und ſo fort in Garten, Feld und Wald.

Das dabei vorgezeichnete Verfahren iſt methodiſch richtig. Um Ohr und Zunge an die fremden Laute zu gewöhnen, lernen die Kinder im Anfange nur die deutſchen Benennungen der geſchauten Dinge, verſuchen ſich ſpäter auf demſelben Wege in Bildung kleiner Sätzchen, die inhaltlich immer etwas Ganzes und Abgeſchloſſenes ausmachen, und zuletzt in Erfaſſung und Reproducirung zuſammenhängender Erzählungen in Proſa und gebundener Rede. Der Inhalt iſt dem kindlichen Anſchauungskreiſe entnommen und der geiſtigen Entwickelungsſtufe der Schüler, für welche er benutzt werden ſoll, angepaßt. Die Winkelmannſchen Anſchauungsbilder *) dienen hierbei zum Theil als Anhalt.

*) cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 121.

Der polnische Ausdruck (Sprache) ist bis auf einige bald am Anfange, vielleicht mit Absicht, gewählte Provinzialismen im Ganzen rein und gewählt, ebenso sind die Erzählungen den bekanntesten besten Lesebüchern entnommen und die Gedichte zum Besprechen und Auswendiglernen gut geeignet.

Nach Allem ist nicht zu zweifeln, daß das Schriftchen in den utraquistischen Schulen mit Nutzen gebraucht werden kann. Hätte der Verfasser den pädagogischen Grundsatz: „Aller Anschauungsunterricht ist zugleich sittlicher Unterricht" noch klarer und stärker zur Geltung gebracht, so würde dieser Umstand dem Werkchen zu größerer Empfehlung dienen.

---

115) Einführung des Turnunterrichts in die Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident, Herr Freiherr von Scheel-Plessen, hat mir den von der Königlichen Regierung an ihn erstatteten Bericht vom 18. Februar d. J., die Einführung des Turnunterrichts in die Schulen der dortigen Provinz betreffend, vorgelegt.

Mit den Auffassungen und Vorschlägen der Königlichen Regierung im Allgemeinen einverstanden, bestimme ich im Einzelnen Folgendes.

Die Betreibung des Turnunterrichts an den Volksschulen hat in der dortigen Provinz bisher überaus wenig Berücksichtigung und Förderung erfahren und bedarf, damit den Intentionen Seiner Majestät des Königs entsprochen werden kann, sehr der Hebung. Diese Lage der Sache ist von dem Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtag gewürdigt worden, welcher in seiner Sitzung vom 29. October v. J. beschlossen hat, eine ihm zugegangene Petition, daß das Turnen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand — zunächst in den städtischen Knabenschulen — eingeführt werde, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich beabsichtige, diesem Antrag, aber in der Erweiterung, daß der Turnunterricht in allen Schulen betrieben werden soll, Folge zu geben. Denn der Zweck, um dessentwillen der männlichen Jugend geordneter Unterricht in den Leibesübungen ertheilt werden soll, beschränkt sich nicht auf die städtische Bevölkerung; die Erfahrung hat bewiesen, daß die Jugend auf dem Land solcher Uebungen ebenfalls und in besonderem Maße bedürftig ist. Die Erklärung der Staats-Regierung, daß der in Rede stehende Unterricht sofort für alle Schulen obligatorisch sein solle, würde aber auch die Verpflichtung involviren, denselben sofort in allen Schulen mit Erfolg er-

theilen zu lassen. Dieses ist jetzt noch nicht möglich. Nach den eingezogenen Nachrichten ist nicht anzunehmen, daß für die Bedeutung des Turnunterrichts in der Volkserziehung bei den Lehrern und den betheiligten Kreisen der Bevölkerung in der dortigen Provinz ein wenigstens schon annäherndes Verständniß vorausgesetzt, und daß die Mehrzahl der Lehrer zur Betreibung mindestens der Freiübungen nach Anleitung des vorgeschriebenen „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen" *) als befähigt angesehen werden kann. Um hier zweckmäßig vorzubereiten, hat die Königliche Regierung durch eine besondere Bekanntmachung an die Königlichen Kirchen-Visitatorien und an die städtischen Schulcollegien auf die Nothwendigkeit, dem Turnunterricht allgemeinen Eingang in die Volkserziehung zu verschaffen, und auf die Bedeutung desselben für diese hinzuweisen und dadurch das Interesse der Gemeinden für die Sache anzuregen. Die dießfälligen maßgebenden Gesichtspunkte finden sich in dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" vom Jahr 1862 ab ausreichend dargelegt.

Es müssen sich ferner sämmtliche Lehrer von Amtswegen mit der Bedeutung und dem Betrieb des Turnwesens bekannt machen. Zu dem Ende ist nach Maßgabe meines Erlasses vom 8. October v. J., soweit dieses noch nicht geschehen, für jede Schule ein Exemplar des „Neuen Leitfadens" anzuschaffen, den betreffenden Lehrern zum Studium zu empfehlen, zugleich aber anzuordnen, daß die Lehrerconferenzen benutzt werden, um im Anschluß an diesen Leitfaden die Lehrer in das Verständniß der Sache einzuführen. Es ist aber auch dahin zu streben, daß baldigst eine möglich große Zahl von Lehrern practisch zur Ertheilung eines zweckmäßigen und geordneten Turnunterrichts befähigt werde. Zunächst ist es Aufgabe der Seminarien, die weiterhin von ihnen zu entlassenden Zöglinge nach dieser Richtung genügend auszubilden. Es ist dieserhalb von mir das Erforderliche an das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Kiel verfügt worden. Ebenso sollen noch in diesem Jahre an einzelnen Seminarien für bereits im Amt stehende geeignete Lehrer Turncurse abgehalten werden. An welchen Seminarien dieses möglich ist, wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Königlichen Regierung mittheilen, wonach Dieselbe für jeden Cursus höchstens 20 Lehrer auszuwählen und bei der Auswahl einerseits auf das Geschick und das Lebensalter derselben, andererseits darauf zu achten hat, daß die so ausgebildeten Lehrer in einem möglichst weiten Wirkungskreise theils in ihren Schulen, theils zu Gunsten anderer Lehrer von der erlangten Ausbildung Gebrauch zu machen, Gelegenheit haben. Ueber die Kosten, welche die Abhaltung dieser Curse verursachen wird, erwarte ich Bericht.

*) Centrbl. pro 1868 Seite 720.

Während der Turnunterricht überall da vorläufig auszusetzen ist, wo die Lehrer wegen ihres Alters oder sonstiger körperlicher Eigenschaften ihn mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, sind die übrigen zu Versuchen, wenigstens mit den leichteren Freiübungen und mit Turnspielen, zu ermuntern. Es versteht sich von selbst, daß die Verpflichtung, an dem Unterricht Theil zu nehmen, sich nur auf die männliche Jugend, und zwar von einem geeigneten Alter an, als welches in der Regel das 10te Lebensjahr angesehen werden kann, bezieht.

Die betreffenden Gemeinden sind möglichst mit Kosten für Einrichtung des Turnunterrichts zu verschonen. Wo nicht freiwillig weiter gegangen wird, sind zunächst nur Freiübungen zu betreiben, für welche Anschaffung von Geräthen nicht erforderlich ist. Soweit der zu ertheilende Turnunterricht in die Zahl der Stunden fällt, zu welchen der Lehrer überhaupt verpflichtet ist, hat derselbe keinen Anspruch auf eine besondere Remuneration; im andern Fall kann die Königliche Regierung eine mäßige Vergütung festsetzen, welche die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen haben.

Ich empfehle diese Angelegenheit und ihre umsichtige Behandlung und Förderung der besonderen Fürsorge und Theilnahme der Königlichen Regierung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. 8261.

---

116) Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Heranziehung zu den Kosten für den Industrie-Unterricht, speciell in evangelischen Landschulen in der Provinz Schlesien.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu S. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu S., vertreten durch den Magistrat, als Gutsherrschaft von W., Klägerin,

wider

die evangelische Schulgemeinde zu W., Verklagte,

betreffend Schulbeiträge,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bei der Elementarschule zu W. ist eine Einrichtung getroffen, um die Mädchen im Nähen und Stricken zu unterrichten, und dadurch eine Mehrausgabe entstanden, wozu die Stadt S. als Gutsherrschaft einen Beitrag leisten soll, — von dem klagenden Magistrat zu 1 Thlr 15 Sgr jährlich angegeben und in einem der Klage beigefügten Erlaß der Regierung zu Breslau als Ein Drittel der Kosten des Industrie-Unterrichts bezeichnet, wahrscheinlich aber nur Ein Viertel, wie im Laufe der Verhandlungen als bekannt vorausgesetzt wird. Zu diesem Beitrage, auf dessen Höhe es übrigens nicht ankommt, weil darüber kein Streit ist, hält sich der Magistrat von S. nicht für verpflichtet, weil er als Gutsherrschaft zu dem Elementar-, nicht zu dem Industrie-Unterricht beizutragen verbunden sei.

Die Beitragspflicht der Gutsherrschaften in Schlesien zu dem Elementar-Schulunterricht beruht nämlich auf dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, welches durch den Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 auf die evangelischen Landschulen mit der Maßgabe für anwendbar erklärt ist, daß die Dominien zu dem Baargehalt und dem Deputat an Brennholz nicht, wie nach dem katholischen Schulreglement §. 19. mit Einem Drittel, sondern nur mit Einem Viertel concurriren sollen. Der Magistrat von S. will die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf den Industrie-Unterricht nicht anerkennen, weil in dem gedachten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 nur die von der Beitragspflicht handelnden §§. 10—29 auf die evangelischen Landschulen für anwendbar erklärt sind, nicht aber die folgenden, welche sich mehr auf die Disciplin und den zu ertheilenden Unterricht beziehen, und unter denen sich allerdings im §. 58 auch die Bestimmung findet, daß die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen unterrichtet werden sollen. Da nun der Industrie-Unterricht im Nähen und Stricken nicht zu dem Wesen der Elementarschule gehöre, so meint der Magistrat in dieser Beziehung nicht zu einem Beitrage angehalten werden zu können, und hat, da er einstweilen der Weisung der Regierung nachkommen mußte, gegen die Schulgemeinde zu W. Klage erhoben mit dem Antrage: dieselbe zu verurtheilen, sich jedes Anspruchs an die Stadtgemeinde S. als Gutsherrschaft von W. auf einen Beitrag zu den Kosten des Näh- und Strick-Unterrichts an der dortigen evangelischen Schule zu begeben.

Noch ehe in der Sache erkannt worden, hat die Regierung zu Breslau den Competenz-Conflict erhoben, welcher darauf gestützt ist, daß ihr als Aufsichtsbehörde die Bestimmung darüber zustehe, was in der Schule gelehrt werden solle, und daß im Uebrigen nur die Beitragspflicht nach dem mehrgedachten Reglement, resp. nach dem betreffenden Landtags-Abschiede zu ordnen gewesen.

Das Kreisgericht zu S. erachtet den Competenz-Conflict für nicht begründet, weil nicht anzunehmen, daß die Anordnung der

Regierung auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhe, da der vom Industrie-Unterricht handelnde §. 58. des katholischen Schulreglements durch den Landtags-Abschied von 1829 auf die evangelischen Landschulen nicht mit erstreckt worden. Das Appellationsgericht zu Breslau spricht sich dagegen für Anerkennung des Conflicts aus, weil die Anordnung der Regierung offenbar in Ausführung gesetzlicher Bestimmungen und in dem Umfange der Grenzen ihrer Competenz erlassen worden. Die Regierung stütze sich nämlich auf das durch den Landtags-Abschied von 1829 für anwendbar erklärte katholische Schulreglement und es könne auf die materielle Richtigkeit ihrer Entscheidung eben so wenig ankommen, wie wenn bei öffentlichen Abgaben behauptet werde, daß die Veranlagung nicht nach den richtigen Grundsätzen erfolgt sei. Nur ein besonderer Rechtstitel, als: Privilegium, Vertrag oder Verjährung könne gegen derartige Entscheidungen der Verwaltungsbehörde den Rechtsweg begründen.

Dieser Ansicht des Appellationsgerichts muß beigetreten werden. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15. (Ges.-Samml. Seite 244) hat es hinsichtlich der auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, nicht auf Observanz oder Ortsverfassung beruhenden Kirchen- und Schulabgaben lediglich bei der Gleichstellung mit den öffentlichen Abgaben belassen, und es kann demzufolge gegen die auf den Grund eines Provinzialgesetzes erfolgte Ausschreibung kein Prozeß in Folge behaupteter unrichtiger Auslegung des in Rede stehenden Gesetzes zugelassen werden, wie dies von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in mehrfachen Entscheidungen und wörtlich noch zuletzt in dem Erkenntnisse vom 14. December 1867 *) (Justiz-Ministerial-Blatt 1868 Seite 118) anerkannt worden. Dabei darf hier noch hinzugefügt werden, daß es offenbar seine Berechtigung hat, wenn die Regierung zu Breslau davon ausgeht, die Ausdehnung des katholischen Schulreglements von 1801 auf die evangelischen Landschulen könne überhaupt nur insofern eine Bedeutung haben, als von den Beiträgen die Rede sei, weil der übrige Inhalt jenes Reglements, der sich wesentlich mit der Disciplin und den Lehrgegenständen beschäftigt, nichts Anderes enthalte, als ohnedies den Anordnungen der Aufsichtsbehörde anheimfalle. Auf eine nähere Prüfung der Richtigkeit dieser Auffassung kann es indeß nicht ankommen, weil diese Prüfung lediglich den im Verwaltungswege geordneten Instanzen anheimfällt.

Aus diesen Gründen ist der erhobene Competenz-Conflict anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 13. März 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

*) Centrbl. pro 1868 Seite 308.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Hülfsarbeiter im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Regierungs-Aſſeſſor Scholz iſt zum Regierungs-Rath ernannt worden.

B. Univerſitäten.

Es iſt an der Univerſität
zu Berlin der Privatdocent Dr. Munk daſelbſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät ernannt,
dem Privatdocenten in der mediciniſchen Facultät, Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Sanitätsrath Dr. Tobold zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiſerlich Braſilianiſchen Roſen-Orden, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens dritter Klaſſe, und des Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden die Erlaubniß ertheilt,
zu Bonn der Privatdocent Dr. Dontrelepont daſelbſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, und der Privatdocent Dr. Kortum daſelbſt zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät,
zu Greifswald der ordentliche Profeſſor Dr. Hüter in Roſtock zum ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät ernannt,
zu Marburg dem ordentlichen Profeſſor Dr. Dunker in der philoſophiſchen Facultät der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen worden.

Als Privatdocenten ſind eingetreten bei der Univerſität
zu Bonn in die philoſophiſche Facultät: Dr. Glaſer, Unterrichts-Aſſiſtent im chemiſchen Inſtitut daſelbſt,
zu Halle in die philoſophiſche Facultät: Dr. Cantor.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Oberlehrer Dr. Prowe am Gymnaſium zu Thorn iſt das Prädicat „Profeſſor" verliehen, und an dasſelbe Gymnaſium der ordentliche Lehrer Feyerabend vom Gymnaſium zu Tilſit als Oberlehrer berufen,

am Gymnaſium zu Oſtrowo der ordentliche Lehrer Marten zum zum Oberlehrer befördert,

" " " Altona ſind die Lehrer Dr. Scharenberg, Kirchhoff und Dr. Schlee zu Oberlehrern ernannt, der Dr. Sägert, früher Oberlehrer am Gymnaſium zu Stolp, in gleicher Eigenſchaft, und der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Möller als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

am Gymnaſium zu Weilburg der Pfarrvicar Dr. Spieß in Kronberg, und
" " " Wiesbaden der Kaplan Voigt in Rüdesheim als evangeliſche Religionslehrer, auch an letzterem Gymnaſium die Collaboratoren der Anſtalt: Dr. Büsgen und Ammann als ordentliche Lehrer angeſtellt;

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden:
am Gymnaſium zu Greifenberg der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Könnecke,
am Cölniſchen Gymnaſium zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Lorenz,
am Gymnaſium
zu Cottbus der Schulamts-Cand. Rothenbücher,
zu Schrimm der Schulamts-Cand. Fiſcher,
zu Inowraclaw der Schulamts-Cand. Quade,
zu Merſeburg der Schulamts-Cand. Scheibe,
zu Erfurt der wiſſenſchaftl. Hülfslehrer Dr. O. Francke,
zu Meldorf der Cand. der Theologie Karl Meyer,
zu Caſſel der ordentl. Lehrer Dr. Prätorius vom Gymnaſ. zu Gueſen,
zu Fulda die Hülfslehrer Dr. Weidenmüller und Dr. Zilch bei dieſer Anſtalt, Hülfslehrer Dr. Völke vom Gymnaſ. zu Hadamar, und der commiſſar. Lehrer Braun am Gymnaſ. zu Fulda,
zu Hanau der Hülfslehrer Dr. Duncker bei dieſer Anſtalt,
zu Bonn der Schulamts-Cand. Dr. Giers,
zu Düſſeldorf der Schulamts-Cand. Dr. Fülles.

An der Ritter-Akademie zu Brandenburg iſt der Schula.-Cand. Krohn als Adjunct,
am Gymnaſium Johanneum zu Lüneburg der Zeichenlehrer Schwedler definitiv angeſtellt worden.

Am Progymnaſium zu Montabaur iſt der commiſſar. Lehrer Dr. Iltgen vom Gymnaſ. zu Düſſeldorf als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Brunnemann an der Andreasſchule in Berlin zum Director der Realſchule in Elbing iſt beſtätigt,
an der Realſchule zu St. Johann in Danzig ſind die ordentlichen Lehrer Stobbe und Dr. Bail, und
an der Andreasſchule zu Berlin der ordentl. Lehrer Koniecki zu Oberlehrern befördert,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Ulbrich, und
an der Realschule zu Frankfurt a. d. Oder der Schulamts-Cand. Dr. Noack als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau ist dem ordentl. Lehrer Dr. Milde das Prädicat „Professor" verliehen,
an der Realschule am Zwinger zu Breslau der Cand. Dr. Richter als ordentl. Lehrer, und der Cand. Burger als Collaborator,
an der Realschule zu Cassel sind der Gymnasiallehrer Dr. Preime daselbst als Oberlehrer, der commiss. Realsch.-Lehrer Vogt daselbst, der Realsch.-Lehrer Dr. Wittich aus Aschersleben, und der Lehrer Dr. Hornstein von der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. Main als ordentl. Lehrer,
an der Realschule zu Wiesbaden der Collaborator Schmidt vom Progymnas. zu Dillenburg,
an der Musterschule zu Frankfurt a. Main der Hauptlehrer Dr. Nabert von der Realsch. zu Hannover, und der Lehrer Dr. Rein von der Gewerbesch. zu Frankfurt a. Main,
an der Realschule zu Barmen der Schula.-Cand. Münnich, und
an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr der Schulamts-Cand. Dr. Werry als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Friedrichswerderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schulamts-Cand. Dr. Grube als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
in der Steinstraße zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Wangerin von der Realschule zu Posen in gleicher Eigenschaft,
zu Einbeck der Collaborator Harms definitiv angestellt,
zu Mosbach-Biebrich der commissar. Dirigent Dr. Schäfer zum Rector ernannt, der commissar. Lehrer der Anstalt Hebgen, der Realsch.-Lehrer Pfeiffer aus Herborn, und der Lehrer Westhofen aus St. Goarshausen als Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Seminarlehrer Flügge in Alfeld ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evangel. Schullehrer-Seminars zu Stade übertragen,
der Kaplan Keller zu Eltville am kathol. Schullehrer-Seminar zu Montabaur als Lehrer angestellt,
dem Lehrer Fix am evangel. Schullehrer-Seminar zu Soest der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem bisherigen Superintendenten und Kreis-Schulinspector, Oberprediger Ungnad zu Havelberg,
dem kathol. Pfarrer und Schulinspector Kliche zu Breslau, und dem Superintendenten Wienands zu Wald im Kreise Solingen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Schulrector Adams zu Minden,
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evangel. Schullehrer und Organisten Cantor Helling zu Diesdorf im Kreise Salzwedel,
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangel. Schullehrern Oscholinski zu Birkendorf im Kreise Guhrau, Püschel zu Lauterbach im Kreise Sprottau, und Cantor Hindemit zu Wang im Kreis Hirschberg, den evangel. Schullehrern und Organisten Cantor Strecker zu Bernstein im Kreise Soldin, Schubert zu Kunzendorf im Kreise Steinau, und Conrector Henckel zu Frankenberg im Reg.-Bez. Cassel, sowie dem evangel. Schullehrer und Küster Röthe zu Dudeleben im Saalkreis.

Dem Königl. Hofpianisten Professor Dr. Kullak zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der ordentliche Professor Dr. Hengstenberg in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin,
der Universitäts-Richter bei der Universität zu Breslau, Stadtgerichts-Director und Geheime Justizrath Dr. Behrends,
der Director des Friedrichs-Gymnasiums und der Friedrichs-Realschule zu Berlin, Krech,
der Director des Gymnasiums zu Dortmund, Professor Dr. Hildebrand,
der Oberlehrer Professor Dr. Schmidt am Gymnas. zu Stettin,
der ordentl. Lehrer Häseler am Gymnas. zu Meldorf,
die Oberlehrer Conrad an der Realschule zu Brandenburg, und Dr. Behnsch an der Realschule am Zwinger zu Breslau,
der Seminar-Hülfslehrer Dute zu Schlüchtern.

In den Ruhestand getreten:
der Oberlehrer Guttmann am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
der Lehrer Hößler am Pädagogium der Franckeschen Stiftungen zu Halle.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
die Seminarlehrer Günther zu Alfeld, Göz zu Uſingen und Müller zu Montabaur.
Dsgl. im Ausland:
der Conrector Dr. Fiſcher am Gymnaſium zu Colberg.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

89. Organe für Publication der landesherrlichen Erlaſſe ꝛc. im Regierungs-Bezirk Wiesbaden. — 90. Rectorwahl bei der Univerſität zu Halle. — 91. Preisausſchreiben. — 92. Humboldt-Stiftung. — 93. Begutachtung der Ergebniſſe der Maturitäts-Prüfungen. — 94. Commiſſion für außerordentliche Prüfungen. — 95. Militärberechtigung höherer Privat-Unterrichts-Anſtalten. — 96. Wiſſenſchaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienſt. — 97. Verbeſſerung der Elementarlehrer-Beſoldungen. — 98. Gehaltszahlungen an ſuspendirte Lehrer. — 99. Zeugniſſe der Befähigung als Turnlehrer. — 100. Curſus für Civil-Eleven in der Central-Turnanſtalt. — 101. Wiederholungs- und Aſcenſions-Prüfungen. — 102. Inſtruction für die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar-Schulen. — 103. Anſtellung von Ordensſchweſtern an Elementar-Schulen. — 104. Meldung von Ausländerinnen zur Lehrerinnen-Prüfung. — 105. Verkauf von Schreibmaterialien ſeitens der Lehrer an Schulen. — 106. Competenz bei Veräußerung von Grundſtücken der Schulen. — 107. Repartition und Einziehung von Schulbaubeiträgen. — 108. Verwendung von Staatszuſchüſſen bei Lehrerſtellen. — 109. Verwendung des Schulgeldes bei Vermehrung der Lehrkräfte. — 110. Schulgeld neben Schulunterhaltungs-Beiträgen. — 111. Einſchulung jeder Ortſchaft. — 112. Zahl der Schulkinder, für welche eine beſondere Schule beſtehen kann. — 113. Unterhaltung einer Societätsſchule durch die Stadtgemeinde. — 114. Deutſcher Unterricht in utraquiſtiſchen Schulen. — 115. Turnunterricht in den Volksſchulen der Provinz Schleswig Holſtein. — 116. Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1869.

I. Akademien und Universitäten.

117) Betheiligung der Professoren und Docenten des Rechts bei den Universitäten an der ersten juristischen Prüfung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 72 Nr. 29.)

Berlin, den 27. März 1869.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich behufs weiterer Mittheilung an die dortige juristische Facultät davon in Kenntniß, daß einer zwischen dem Herrn Justiz-Minister und mir getroffenen Vereinbarung gemäß an die Präsidien der Appellationsgerichte in den alten Provinzen, bei denen die erste juristische Prüfung abgehalten wird, eine Verfügung ergangen ist, wonach fortan grundsätzlich alle Professoren und Docenten des Rechts an den verschiedenen altländischen Universitäten als zur Theilnahme an den Prüfungen qualificirt erachtet werden, die Denomination einzelner Rechtslehrer dagegen unterbleibt.

Demgemäß werden die Präsidien aus der Reihe der Rechtslehrer an der in ihrem Bezirk belegenen Universität die Examinatoren wählen, bei der Auswahl aber so verfahren, daß die Möglichkeit einer Berechnung seitens der Studirenden, welche Universitätslehrer

voraussichtlich an einer bestimmten Prüfung Theil nehmen dürften, ausgeschlossen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Herren Universitäts-Curatoren und Universitäts-Curatorien in den alten Provinzen.

U. 8559.

In gleichem Sinne ist unterm 12. Mai d. J. an den Herrn Curator der Königlichen Universität zu Kiel verfügt worden.

---

118) Behandlung der Schuldsachen der Studirenden an der Universität zu Marburg.

Berlin, den 16. April 1869.

Auf den Bericht vom 29. October v. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die Zurückbehaltung von Testimonien und Diplomen wegen noch unerledigter Schuldsachen der Studirenden nicht ferner für zulässig erachten kann, nachdem die akademische Gerichtsbarkeit bei der Universität Marburg durch die Verordnung vom 26. Juni und den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867 nur noch in den Grenzen einer Disciplinar-Strafgewalt aufrecht erhalten worden ist.

In gleichem Sinne habe ich dieselbe Frage der Universität in Kiel gegenüber durch die Verfügung vom 5. November 1867 (Central-Blatt de 1868 S. 81) entschieden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
zu Marburg.

U. 28982.

---

119) Beihülfe für die diesjährige Nordpol-Expedition.

(Centrbl. pro 1868 Seite 275 Nr. 87.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni d. J. dem Berliner Comité für die diesjährige Polar-Expedition eine Beihülfe von 2000 Thlrn zu bewilligen geruht.

---

120) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1868 Seite 81 Nr 27.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1868 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern = 633 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahrs 1868 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{August}}$ 1855 in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 13, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 23,
2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 1, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 43,
3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 30, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 647
   Gegenstände.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

121) Uebergangsbestimmung wegen der Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung für den einjährig freiwilligen Militärdienst in den altpreußischen Landestheilen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 259 Nr. 80.)

1.

Berlin, den 27. December 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste an die wissenschaftliche Qualification zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der Instruction für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten. Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März c. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militärdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs Erlangung der im §. 154. l. c. für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155. 2 a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch: daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum 1. October c. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nicht nachsuchen durften, auch über den 1. Januar k. J. hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

2.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die Uebergangsbestimmung vom 27. December 1868 ad Art. 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militärpflichtigen gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militär-Ersatz-Instruction ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen.

Dies wird hierdurch in Folge der Rückfrage einer Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

---

122) Ueber Chor und instructive Chormusik, von Engel, Gesanglehrer am Dom-Gymnasium ꝛc. zu Merseburg.

In dem großen Schatz der Chormusik, welcher uns Behufs Erziehung guter Chöre auf höheren Lehranstalten zu Gebote steht, ist verhältnißmäßig nur ein sehr geringer Bruchtheil solcher Werke zu finden, die sowohl für gemischte Chöre (Damen und Herren) als auch für Gymnasial- und Realschulchöre (Knaben und Jünglinge) gleichmäßig gut verwendbar sind.

Die Ursache dieser Erscheinung ist zunächst rein physischer Natur, d. h. sie ist durch die in Folge der körperlichen Entwickelung der männlichen Jugend herbeigeführten complicirten Organzustände eines jeden Schulchors hervorgerufen.

Eine gute Chorerziehung fordert die allerstrengste Inachtnahme der mannigfachen Umwandelungen, welche mit dem Wachsthum der männlichen Jugend im Stimmorgan derselben sich vollziehen.

Bisher ist zumeist das Augenmerk auf diejenige Periode des

Organs gerichtet gewesen, welche den Uebergang vom Knaben- in das Jünglingsalter durch das Auftreten der männlichen Stimme kennzeichnet, und Schonung nur für diese, mit dem bekannten Ausdruck Mutation bezeichnete Periode vorgeschrieben. Ich will diesen, für gedachte Periode allgemein üblich gewordenen Ausdruck hier beibehalten. Aber wohlverstanden: nur für die Periode der eintretenden Mannbarkeit gilt er, in welcher das Organ allerdings die kräftigste Bewegung vollzieht. Allein diese Bewegung ist nicht die einzige, welche das Organ des männlichen Individuums durchzumachen hat; die Bewegung der Stimme ist vielmehr eine mit dem Wachsthum des Körpers fortschreitende; sie geht von der Wiege bis zur Waffe, bei der wir zunächst aus nahe liegenden Gründen stehen bleiben müssen. — Auf jede dieser einzelnen Stimmbewegungen, für die der Ausdruck Mutation bisher nicht galt, und auf die eine Schonung des im Grunde fort und fort mutirenden Organs sich nicht bezog, ist dennoch im Gesangunterricht ein sehr großes Gewicht zu legen.

Vergegenwärtigen wir uns das Angedeutete in den mannigfachen Entwickelungsprozessen, die ein Knabe durchzumachen hat, bevor er vom blechernen Säbel der Kinderstube zum Zündnadelgewehre des Vaterlandsvertheidigers greifen kann, so haben wir eben nur ein ganz getreues Abbild auch aller derjenigen mannigfachen Entwickelungsperioden, die im Stimmorgan nach und nach still, nur für das Ohr bemerkbar sich vollziehen. Jede einzelne derselben hat zugleich auch ihr scharf hervortretendes eigenthümliches Klanggepräge in der Stimme. Jedes nur einigermaßen gesunde Ohr kann den Ton, der aus der Wiege kommt, von dem des fröhlichen Reiters auf dem Schaukelpferde unterscheiden.

Ich schreite indeß über die ersten Entwickelungsstufen des Kindes hinweg bis zum angehenden Lateiner, der uns hier zunächst interessirt. Die Stimme dieses unsers jüngsten Sängers ist schon nicht mehr die eigentliche Kinderstimme; sie trägt nur noch einen guten Rest kindlichen Characters und ist zugleich ein überaus kostbares bildungsfähiges Material für die Tonkunst. Mit dem Wachsthum dieses unsers jüngsten Sängers vollziehen sich vor Eintritt der Mutation zunächst noch drei bis vier ganz verschiedene Entwickelungen des Organs. Die Stimme legt den Rest des kindlichen Characters nach und nach gänzlich ab, sie vertieft sich, gewinnt an männlicher Energie und wird das, was man mit dem Ausdruck Knabenstimme zu bezeichnen pflegt.

Jede einzelne dieser zwischen Kind und Knabe liegenden Entwickelungsperioden bietet nicht minder große Klippen und Gefahren für den völligen Schiffbruch der Stimme als die Mutation selbst, wenn sie nicht gebührend in Acht genommen werden, und das Organ auf der Grenzscheide dieser Periode durch Gesang mißbraucht wird.

Das Folgende ſoll dies in ein helleres Licht ſtellen. Unſere jungen Sänger ſcheiden ſich in Sopraniſten und Altiſten.

Es würde zu den abnormen Fällen zählen, wenn ein Anfangs hoher Sopran bis zum Eintritt der Mutation den Soprancharacter in der Stimme überhaupt bewahrte. Im normalen Verlaufe tritt die ſucceſſive Stimmvertiefung ein, welche erheiſcht, daß man die Stimme vom Sopran in den Alt einreiht.

Dies iſt eben ſo bekannt, als es nicht ſelten iſt, daß ein früherer Sopraniſt nach dieſer Verſetzung als Altiſt Jahr und Tag gut verwendet werden kann, ehe die Mutation ſelbſt eintritt, die eine zeitweilige Dispenſation vom Geſange nöthig macht.

Wird jedoch die rechtzeitige Verſetzung eines Knaben vom Sopran in den Alt verſäumt, zwingt man denſelben die Stimme längere Zeit zu hohen ihr unnatürlich gewordenen Tonlagen hinaufzuſchrauben, ſo wird dem natürlichen Wohllaut des Stimmorgans ſchon im Knabenalter ein tiefer Hieb verſetzt, der in der Stimme ewig als Narbe zurückbleibt und den keine ſpätere Mutation des Organs wieder verwachſen kann.

Die Verſetzung eines früheren Sopran in den Alt iſt außerdem auch nach muſikaliſch-pädagogiſcher Seite hin von großem Nutzen. Der Schüler gewöhnt ſich daran, auch eine Mittelſtimme auszuführen; ſeine muſikaliſche Ausbildung wird dadurch weſentlich gefördert, ſie wird mannigfaltiger.

Mit Knabenſtimmen, die von Anfang den Altcharacter tragen, geht etwas ganz Analoges vor. Dieſe Stimmen ſinken vor dem Eintritte der Mutation vom Alt in den ſogenannten Contraalt. Sie nähern ſich der Region des Tenors über die Hälfte des natürlichen Unterſchiedes beider Stimmlagen, der bekanntlich eine Quinte beträgt. Durch die Umwandlung des Alt in den Contraalt ſinkt dieſe Stimme durchſchnittlich ſo tief, daß ſie kaum eine kleine Terzweite, oft nur noch einen ganzen Ton von der Tenorlage entfernt iſt. Der Contraalt hat mithin bei Weitem die meiſten Töne mit dem Tenor gemeinſam; nur die äußerſten Grenztöne beider Stimmen differiren um einzelne Töne.

Will man den Contraalt noch bis zum Eintritt der Mutation verwenden, (und es iſt dies gut und namentlich in der Blütezeit des Kirchengeſanges allgemein üblich geweſen) ſo iſt es nothwendig, ihn dem Tenor einzureihen. Die ſpecifiſch muſikaliſche Klangfarbe des Contraalt iſt im Sologeſange von derjenigen des Tenor allerdings weſentlich verſchieden. Jedoch vermiſcht ſich der Character des Contraalt mit dem Chortenor ſehr ſchön und wirkt mithin nie ſtörend, was die Hauptſache iſt.

Eine nicht rechtzeitige Beobachtung dieſer Vorſichtsmaßregel

bringt letztere Stimme in dieſelbe oben bezeichnete Gefahr des Mißbrauches.

Auch Anfangs ſehr hohe Sopranſtimmen ſinken vor der Mutation faſt regelmäßig bis in den Contraalt; die Stimmwandlung dieſer Knaben umfaßt alsdann vier verſchiedene muſikaliſche Klangregionen; ſie geht vom hohen Sopran zum Mezzoſopran, dann in den Alt und zuletzt in den Contraalt.

Ein muſikaliſch hörender Lehrer kann ſolche Vorgänge in der Stimme eines Einzelnen leicht entdecken. Sobald nämlich gut, d. h. im künſtleriſchen Geiſte geſungen wird, hebt ſich aus dem vollen Chore eine ſolche Stimme durch unangenehme, oft ans Gemeine ſtreifende Schärfe ab. Bemerkt man dies, ohne den betreffenden Sänger ſofort zu erkennen, und richtet man die Frage an die Schüler: wer derjenige ſei, deſſen Stimme mutire, denn eine Mutation iſt dies auch, ſo wird ſich der Knabe ſofort melden.

Beim Eintritte der Mutation ſelbſt treten höchſt eigenthümliche Erſcheinungen ein. Wenn man nämlich vorausſetzen wollte, daß aus einem Knaben, der Anfangs hohen Sopran ſang, ſpäter ein Tenoriſt, oder aus einem Altiſten ein Baſſiſt wird, ſo würde man ſich wohl häufig getäuſcht ſehen. Ich habe dieſen in ältern Lehrbüchern bisweilen als Regel aufgeſtellten Erfahrungsſatz durchaus nicht beſtätigt gefunden.

Auch die Entwickelungsperiode der Mutation hinſichtlich ihrer Zeitdauer iſt ganz außerordentlich verſchieden. Mitunter geht ſie mit rapider Schnelligkeit von Statten, ſo daß eine nicht allzukurze Dispenſationszeit nur aus Vorſicht als geboten erſcheint. Ich habe letztere Erſcheinung aber immer nur an ſolchen Jünglingen wahrgenommen, deren Stimme zum Baß herabſank. Vielleicht vollzieht ſich eine ähnliche rapide Entwickelung bisweilen auch bei Tenoriſten. Meine Beobachtungen erſtrecken ſich jedoch bereits über zwei Decennien, und es tritt noch hinzu, daß wenn die Mutationsperiode bei den meiſten Jünglingen keine ſo rapide war, ſie doch durchſchnittlich bei den Baſſiſten viel ſchneller vor ſich ging, als bei den Tenoriſten, die oft Jahr und Tag bedurften, ehe ſie zu einer gewiſſen Reife und Feſtigkeit im Wiedergebrauch der Stimme kamen, und was die Hauptſache iſt: ein gewiſſer metallartiger Glanz beim Gebrauch des Organs ſich kund gab, ſowohl beim Sprechen als beim Singen, eine Eigenſchaft, die das alleinige Kennzeichen und Merkmal eines zur vollen Reife gelangten Organes iſt.

Ich habe vorſtehend die Grenzſcheiden angedeutet, an denen der Wohllaut des Knabenorgans bei ungeſchickter Geſangbehandlung Schiffbruch leidet; und es ergiebt ſich daraus, daß die Gefahren viel größer und mannigfacher ſind, als dies bisher im Allgemeinen angenommen wurde.

Man richtete bisher, wie gesagt, das Hauptaugenmerk immer auf die Mutation, diese allein nur für gefährlich erachtend. Das Unzureichende darin liegt nahe: die sogenannte Mutation ist von den ihr vorausgehenden Stimmbewegungen nur die revolutionairste, die den letzten Rest der Knabenstimme über den Haufen wirft und alle Spuren derselben vertilgt, um beim Jünglinge das männliche Organ ganz neu aufzurichten.

Das Verbot des Singens in dieser Zeit ist kaum nöthig; der Schüler kann ja gar nicht singen. Es ist ein Verbot für den Lahmen, nicht davon zu laufen. Die Gefahren des Schiffbruchs der Stimme sind innerhalb der oben markirten Grenzscheiden des Knaben schon vorhanden, und um deshalb hier heimtückischer als bei der Mutation selbst, weil diese Klippen des Schiffbruchs der Stimme noch unter dem Fahrwasser des Gesanges verborgen liegen. Die Mutationen vom Sopran zum Mezzosopran, Alt und Contraalt gehen still und heimlich vor sich. Der Schüler singt und die Stimme sinkt.

Der Gesanglehrer hat die wichtige Aufgabe, all den jungen Stimmen, die in so üppiger Fülle ihm zuströmen, singend über diese Gefahren hinwegzuhelfen, der Natur im Aufbau des männlichen Organs ein verständiger Gehülfe zu werden, um alle diese Stimmschätze glücklich und wohlbehalten ins Leben hinauszuführen.

Die Thatsache nun, daß Knabenstimmen in einer stäten Veränderung begriffen sind, daß sie vor der Mutation fort und fort tiefer werden, als wollten sie dieser gewissermaßen entgegengehen; der fernere Umstand, daß in jedem, auch dem kleinsten Schulchore Stimmen aller Kategorien und Uebergangsstadien vom höchsten Sopran bis zum tiefsten Contraalte sich hier immer vereinigt finden werden, und daß ein solcher Chor demnach die mannigfaltigsten Stimmschattirungen im Gesange vereinigen soll und muß, ist allein schon hinreichend, den Knabenchor als einen wesentlich andern erscheinen zu lassen, als den aus Frauenstimmen zusammengesetzten. (Bei den letzteren fällt die mit dem Stimmorgan vorgehende Veränderung keineswegs so in das Gewicht.) Es tritt aber auch noch hinzu, daß die mit den weiblichen hohen Sopranlagen übereinstimmenden Knabensoprane überhaupt zu der Minderzahl eines Schulchors gehören, und daß diese vortreffliche Eigenschaft einzelner unserer Sänger leider das personificirte Privilegium der Untreue ist; denn so wie das Kindliche vom Jungen verdrängt wird, ist es auch meistens mit der Knabenhöhe zu Ende.

Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß bei der Auswahl des Uebungsstoffes für Knabenchöre auf eine zweckmäßige Stimmlage Rücksicht genommen werden muß; daß diese Stimmlage eine tiefere sein muß, als beim weiblichen Chor.

Sobald man diesem Princip gerecht wird, entwickelt der Knaben-

chor jenen höchſt eigenthümlichen Zauber, der in der Vermiſchung ſo mannigfaltiger Stimmſchattirungen ruht, wie ſie ſich hier finden und den Frauenchören ſelbſtverſtändlich nicht eigen ſein kann.

Die Natur hat uns demnach im Wohllaute des Geſanges, alſo in der anmuthigſten Seite deſſelben, zugleich eine Bürgſchaft dafür gegeben, daß überhaupt verſtändig geſungen und keinem Organ Schaden zugefügt werde.

Der Wohllaut des Knabenchors ruht in der Mitte der für Frauenchöre üblichen Stimmlagen. Für den Sopran in der Region vom c bis e, dem ſogenannten Mezzoſopranumfange; für den Alt eine große Terz tiefer: vom kleinen c. bis cis.

Die Reinheit und leichte Anſprache des Knabenchors*) liegt innerhalb dieſer Grenzen. Sobald dieſelben nach der Höhe überſchritten werden, wird die bis dahin ſichere Intonation ſchwankend. Das e im Knabenchore iſt ſchon ein ganz gewaltiger und großer Ton, ohne in Geſchrei auszuarten. Beim Ueberſchreiten dieſer Grenze kann man ſofort den Einfluß derjenigen Stimmen wahrnehmen, denen Gewalt angethan wird. Dieſelben drücken alsdann wie ein Bleigewicht auf die Reinheit der Intonation. Man ſei alſo mit dem Gebrauche der darüber hinausgehenden Töne f, fis und g ſehr vorſichtig.

Ein Ueberſchreiten der obigen Stimmgrenzen nach der Tiefe hin iſt für den Wohllaut des Organs nicht ganz ſo gefährlich, dennoch aber möglichſt zu beſchränken.

Dieſe Rückſicht auf eine practiſche Stimmlage für Knaben tritt in einem noch viel höhern Grade für die Jünglinge für Tenor und Baß ein. Bei der fortgeſchrittenen Lehrmethode der Neuzeit abſolviren die jungen Leute den wiſſenſchaftlichen Lehrcurſus höherer Bildungsanſtalten jetzt in verhältnißmäßig viel kürzerer Zeit als ehedem. Sie verweilen mithin auf der Schule ſelten noch ſo lange, bis das in Folge der Mutation noch unſichere Organ dies Stadium überwunden hat und zur völligen Reife und Feſtigkeit der Mannesjahre gelangt iſt.

Es wird zunächſt der Einſicht des Lehrers überlaſſen bleiben müſſen, wann der eigentliche Mutationsprozeß als geſchloſſen anzuſehen iſt, und der wegen Mutation dispenſirt geweſene Schüler wieder zum Singen zugelaſſen werden kann. Dieſer letztere Punkt,

*) Ich ſpreche ſelbſtverſtändlich immer nur von einem Schulchore und den für dieſen maßgebenden Grundſätzen. Ein Schulchor ſoll erziehen, und nicht bloß vorzugsweiſe begabte Sänger in ſich vereinigen und bilden. Daß an einen für Kunſt berufenen Chor, wie z. B. am Dome zu Berlin ein ſolches Muſterinſtitut mit Knaben beſteht, höhere Anforderungen geſtellt werden können, verſteht ſich. Es wird demſelben auch eine ganz andere Pflege zu Theil, als Schulchören.

Mutationsschluß und Wiederaufnahme des Gesanges ist jedoch von hervortretendster Bedeutung für den Unterricht, weshalb ich dabei verweilen muß.

Es ist interessant, die Stimme in der revolutionairen Zeit der Mutation zu beobachten. Das männliche Tonmaterial darin erscheint Anfangs nur schwach, stumpf und glanzlos; dabei oft mit Trümmern der frühern Knabenstimme stark vermengt, die aber auch nichts mehr von der ehemaligen Schönheit derselben erkennen lassen. Das Singen ist unmöglich. Wird ein Versuch gemacht, so hört man in der Tiefe männliche, in der Höhe Knabentöne, die Stimme fällt von einem Register in das andere und hat keines in der Gewalt. Die Ruhe beim Wiederaufbau des männlichen Organs darf durch Gesang oder andern die Stimme forcirenden Gebrauch natürlich nicht unterbrochen werden.

Als Norm für den Abschluß der Mutation kann gelten: wenn der Schüler dahin gelangt ist, die mittleren Tonlagen der erneuerten oder veränderten Stimme mit Sicherheit anzugeben, ohne daß Reste der ehemaligen Knabenstimme den Gesang stören, und das Organ den erneuerten Stimmcharacter deutlich erkennen läßt. Ohne Ausnahme wird das Organ alsdann aber immer noch den stumpfen, glanzlosen Character als Zeichen der noch nicht völligen Reife oder Genesung, wie man will, an sich tragen. In dieser Zeit, die ich als die Reconvalescenz des Organs ansehe, ist die größte Vorsicht in der Gesangbehandlung desselben nöthig. Ein angemessenes, vernünftiges Singen ist der Stimme dann eben so dienlich, als dem Krankgewesenen eine mäßige Bewegung im Freien, es kräftigt und fördert den Metallglanz des Organs. Eine Ueberanstrengung aber und namentlich ein Forciren der Höhe ist von den allernachtheiligsten Folgen; der Wohllaut resp. der Metallglanz der Stimme, wird dadurch für das ganze übrige Leben des Mannes gründlich vernichtet. Das Organ wird dann im günstigsten Falle einen stumpfen Character behalten; viel öfter aber noch heiser und kratzig werden. Diese Behandlung eines Jünglingsorgans ist genau so unvorsichtig, als wenn ein Reconvalescent sich den rauhen Stürmen Preis geben wollte.

Da nun in jeder Schule und zu jeder Zeit in derselben eine Anzahl von Schülern auch dieses Stadiums sich befinden werden, so giebt es Behufs Vermeidung von Gefahren keinen andern Weg, als den Unterricht nach Grundsätzen zu ertheilen, die jede Gefahr des Mißbrauchs einer Stimme ausschließen.

Durch eine vernünftige Beschränkung der anzuwendenden Kunstmittel ist dies sehr wohl möglich, und zwar zunächst und hauptsächlich durch die Wahl von Piecen mäßiger Länge und absolut zweckmäßiger Stimmlage; also durch Berücksichtigung der von mir angedeuteten

Grenzlinien. Man glaube gar nicht, daß innerhalb dieser Grenzen nichts Tüchtiges und künstlerisch Werthvolles geleistet werden könne.

Aus Obigem erhellt, daß es unpractisch, ja gefährlich ist, mit Chören höherer Lehranstalten schwierige, umfangreiche, durch hohe Tonlagen die Stimme ermüdende und anstrengende Tonwerke, die ursprünglich für gemischte Vereine, also für ganz andere Kräfte gedacht sind, zu studiren. Schon zahllose junge schöne Stimmen sind dadurch für immer ruinirt rauh und heiser gesungen.

Vollends unzulässig aber ist es, wenn auf solchen Anstalten vierstimmige Männerchöre bestehen, da bei Ausführung von Männergesängen die den jungen Stimmen verderblich werdenden hohen Tonlagen ganz unvermeidlich sind.*) Trotz aller Sorgfalt, welche man höhern Orts dieser wichtigen Angelegenheit zuwandte, sind doch diese Kernpunkte, auf die es der Natur der Sache nach ankommt, bis jetzt unbeachtet gelassen worden. Alle Vorschriften über Dispensation mutirender Schüler sind vergeblich, wenn die obigen Vorsichtsmaßregeln unbeachtet bleiben, und namentlich wenn in der Wahl des Uebungsstoffes für Schulchöre Mißgriffe geschehen.

Dafür nun, ob ein Stück wirklich instructiv geartet ist oder nicht, gewährt der Chor selbst den sichersten Prüfstein: wenn das Einüben des Satzes leicht von Statten geht, derselbe drei- bis viermal hinter einander à capella gesungen werden kann, ohne daß der Chor ermüdet oder im Tone wesentlich differirt, namentlich aber nicht tiefer sinkt und alle Vortragszeichen desselben (pp. p. f. ff.) zu beobachten im Stande ist; wenn der Chor in Folge naturgemäßer Behandlung der Stimmen den höchsten Wohllaut entfaltet und niemals in Geschrei ausartet; wenn endlich mit Lust und Freudigkeit gesungen wird, so ist ein solcher Satz unfehlbar instructiv und erfüllt alle Bedingungen, welche Aufgabe der höheren Lehranstalten sind: Conservirung des Organs, Uebung im Gesange, Bildung des Geschmacks.

Man kann demnach die Werke unserer classischen Meister, die gewöhnlich für Damen- und Herrenchöre dachten und schrieben, nicht immer und ohne Weiteres für Schulchöre benutzen, man muß vielmehr eine sorgfältige Auswahl treffen und findet alsdann noch Ausreichen-

*) Unsere Anstalten haben den Beruf, durch Gesang höhere Bildung anzustreben, die überhaupt erst mit der Pflege des correcten Tonsatzes möglich wird. Wenn es der Raum gestattete, würde ich mich ausführlicher noch darüber äußern, wie die ganze Stimmcomplexion unserer Sänger (wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf) nur auf die Pflege des gemischten Chores hinweist, mit dem nicht früh genug begonnen werden kann, weshalb auch dem 1 und 2stimmigen Gesange hier nur eine zu diesem Ziele führende Form und Ausdehnung gegeben werden dürfte.

des genug, das entweder sofort zu benutzen ist, oder durch Uebertragung in eine tiefere Tonart unserm Zwecke dienstbar gemacht werden kann, ohne daß dadurch dem ursprünglichen Kunstwerthe des Satzes geschadet würde. Es würde bei dieser Procedur nur die Characteristik der Tonarten in Frage kommen. Bei absoluten Instrumentalsätzen, zumal aus der Neuzeit, ist letztere gewiß sehr wesentlich und der Beachtung werth. Allein für den reinen Vocalsatz ist der höchste Wohllaut des Gesanges, die naturgemäße Stimmlage das allein Maßgebende in der Feststellung des Tones, aus welchem ein Satz gesungen werden soll und muß. Aus der älteren Geschichte der Vocalmusik ist das ja auch genügend bekannt.

Bei Tonsätzen früherer Perioden zumal wird jeder künstlerisch gebildete Chordirigent hinsichtlich der für die Ausführung eines Satzes zu wählenden Tonart erst mit sich selbst zu Rathe gehen müssen, da die in den verschiedenen Musikepochen üblich gewesenen Normalstimmungen nicht allerzeit ein und dieselben gewesen sind. Wer das Gebotene so ohne Weiteres auf Treu und Glauben in Angriff nimmt, wird selbst unter dem Schutze einer classischen Firma nicht selten Mißgriffe thun und die besten Wirkungen verfehlen.

Der Gesanglehrer hat die Pflicht, zu jeder Zeit neu hinzutretende Schüler, welche zum Chorgesang befähigt sind, oder durch Vorbereitung diese Befähigung erlangt haben, aufzunehmen; er wird also stets neben Geübteren auch Anfänger haben. Eine weise Beschränkung nach Länge und Schwierigkeit in der Auswahl der Tonsätze, eine strengste Berücksichtigung aller instructiven Seiten in der Stimmführung solcher Sätze, ist auch schon aus diesem Grunde geboten. — Dafür hat der Lehrer aber desto größeres Gewicht auf seine Nüancirung und auf das größtmöglichste Maß der Reinheit zu legen. Ein oft unscheinbares Sätzchen gewinnt durch guten Vortrag Bedeutung. — Dieses Verfahren hat zugleich den Segen, daß ästhetischer Geist in einer Klasse erwacht, und das Interesse am Gesange sich merklich steigert; daß Schüler die Singestunde mit Vergnügen besuchen, ja es für eine Ehre halten, zur Chorklasse zu gehören; daß Neuhinzutretende aus natürlichem Respect von diesem Klassengeiste sich Anfangs mit großer Discretion verhalten und nach und nach in den Gesang so hineinfinden, daß der Lehrer einen störenden Einfluß dieser Schüler nicht viel gewahr wird.

Es gehören dazu allerdings Sätze, die den scharf ausgeprägten Eigenthümlichkeiten der Schulchöre angepaßt sind, wie ein Kleid. Fehlt einem Satze dieser Zuschnitt, so mag er für Damen- und Herrenchöre oft von der besten Wirkung sein, den Schulchor aber wird man darin nicht wieder erkennen; der vorherige Wohllaut dieses Chores artet sofort in Geschrei aus.

Das Geschrei in einem Schulchore klingt meinem Ohr wie

Schlachtendonner. Manche Stimme entgeht der Gefahr; viele aber werden tödtlich verwundet, und mancher geschieht wohl das Schlimmste: bei lebendigem Leibe begraben zu werden.

Der Jugend ist die Neigung zur Ausgelassenheit natürlich. Ein Lehrer muß derselben stets Zügel anlegen. Die Neigung zur Ausgelassenheit äußert sich im Gesange durch Geschrei, und es ist das erste Erforderniß eines guten Unterrichts, diese Neigung fort und fort zu dämpfen, durch unpractische Stimmlagen keinerlei Anlaß dazu zu geben, mit aller Energie darauf zu halten, daß ein Chor auch pianissimo zu singen vermag; daß er im Stande sei, ein Crescendo und Decrescendo auszuführen. Ein Chor, der dies vermag, wird niemals das richtige Maß für den Ausdruck kräftiger und imposanter Chorpartien überschreiten und in Geschrei ausarten.

Das beste Verfahren, in der Behandlung des Organs Verstöße zu meiden, ist, jeden Satz Anfangs pianissimo singen zu lassen; nur bei den höchsten Tonlagen gestatte man ein Piano, also nur eine geringe Zunahme des Tons. Ist ein Satz auf diese Weise harmonisch vollkommen klar geworden, so kann die Ausbildung des gehobenen Vortrages eintreten. — Die Kunst der Malerei übt im Untermalen des Bildes, dem die Detailausführung folgt, nur ganz dieselbe Maxime. Dieses bescheidene, nicht umgestüme Eindringen in den Geist eines Tonsatzes ist ein überaus lohnendes Beginnen. Die Neigung zur Ausgelassenheit, zum Geschrei, wird dadurch ganz sicher in ihrem letzten Reste getödtet. Der Tonsinn der Schüler für Wohllaut und Reinheit der Intonation erwacht und wird gefördert. Die ganze Klasse fängt an, auf die künstlerische Seite des Gesanges zu achten und Werth darauf zu legen. Man kann die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß wenn z. B. ein Schüler gegen die Reinheit der Intonation verstößt und dadurch oft nur ein geringes Schwanken derselben momentan eintritt, die benachbarten Schüler dies sogleich bemerken und ihrem Mitschüler zu erkennen geben.

Es kommt vor, daß neuhinzutretende, im Treffen ungeübtere Schüler entweder fehlen, wohl auch in einer Mittelstimme oder im Baß plötzlich mit dem Soprane unisono singen. Wenn der Lehrer die geringsten Verstöße Einzelner aus dem vollen Chor sofort heraushört, (was bei gutem Gesange nicht schwierig ist) mit dem Gesange abbricht, um in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, so wird dies den besten Eindruck auf die Klasse machen und den Fehler beseitigen.

Ein Gesanglehrer muß vermögen, ohne Beimischung ästhetischer Unmanieren den Schülern hier und da einzelne Gesangstellen vorzutragen. Nur dadurch vermag er feinere Nüancen auf den Chor zu übertragen, und namentlich die oft höchst störenden Einflüsse des Dialectes im Singen und Sprechen zu mildern resp. zu entfernen.

Aesthetische Bemerkungen des Lehrersüber vorliegende Compo-

sitionen ꝛc. fördern die Bildung und wirken auf den Vortrag außerordentlich günstig. Jemehr es dem Lehrer gelingt, ästhetischen Geist in der Klasse hervorzurufen, desto mehr wird die ganze Haltung derselben sich denjenigen Formen nähern, die in gebildeten Kreisen so überaus wohlthuend sind. Keine andere Disciplin bietet günstigere Vorbedingungen eines guten Klassengeistes, als eben der Chorgesang.

Die obigen Unterrichtsprincipien liefern auch in quantitativer Hinsicht ein erfreuliches Bildungsresultat. — Bei einem Gesammtbestande von durchschnittlich 130 Schülern des hiesigen Gymnasiums zählt dessen Chor dennoch zwischen 50 bis 60 Sänger, die bei wöchentlich zwei Singestunden oft mit geistlichen und weltlichen Gesängen à capella in die Oeffentlichkeit traten.

Am Schlusse des practischen Theils meiner Aufgabe muß ich noch einmal auf die wichtigste Seite des Unterrichts, auf die Mutation zurückkommen, um darauf hinzuweisen, daß die Stimme nicht bloß von der Wiege bis zur Waffe, sondern in allen auch spätern Lebensstadien des Menschen bis zum Grabe sich verändert. — Sie ist ferner ein ganz treues Spiegelbild des menschlichen Befindens. Bei jeder ernsten Krankheit des Menschen, selbst wenn diese ihren Sitz nicht unmittelbar im Stimmorgan hat, wird dasselbe doch gleich tonlos, matt und schwach, der Metallglanz erlischt. Jede geringere Indisposition des Körpers übt mehr oder minder einen Einfluß auch auf die Stimme. Ja sogar die durch körperliche oder geistig anstrengende Arbeit herbeigeführte Abspannung eines sonst völlig gesunden Menschen wird das Stimmorgan in dieselbe Verfassung bringen; es wird reizbar und für jede Ueberanstrengung alsdann um so empfänglicher sein.

Wer wüßte nun nicht, daß unsere Schuljugend außer den geschilderten natürlichen Organzuständen derselben noch durch Lösung des ihr auferlegten Schulpensums oft genug in einen körperlich angegriffenen Zustand geräth?

Grade auf diesen Umstand, der uns doppelte Vorsicht auferlegt, muß ich hinweisen, um der möglichen Annahme zu begegnen, daß ich in meiner Sorge für das rein körperliche Wohl unserer Jugend zu weit gegangen sei.

Jeder einsichtige Arzt wird meinen Ansichten beipflichten müssen. Von den berühmtesten Gesanglehrern in der Künstlerwelt aber ist mir bekannt, daß sie stets den Rath ertheilen: Kinder vom stimmverderbenden Schulgesange*) zurückzuhalten. Entziehen wir ihnen die bisherige Berechtigung dazu.

---

*) Was ich im Laufe dieses Artikels über Gesangbehandlung der Knabenstimmen gesagt habe, mögen auch Bürgerschulen in Erwägung ziehen. In Mädchenschulen ist die Anwendung zu hoher Stimmlagen nicht minder üblich und den Stimmen nachtheilig.

II.

Richten wir nun zuvörderſt den Blick auf Uebelſtände, die nicht ſelten neben dem Schulunterricht auftreten.

Durch die überwiegende Neigung zu Männergeſängen werden den gemiſchten Chorvereinen die Männerſtimmen entzogen und ihr ohnedies ſeltener Beſtand dadurch in kleinern Städten vollends precair. Um Aufführungen zu ermöglichen, müſſen die lückenhaften Kräfte ſolcher Vereine ergänzt werden. Dies geſchieht häufig durch Gymnaſiaſten aller Stimmkategorien.

Bei der großen Unkenntniß des Geſangmißbrauches junger Stimmen und der ſcheinbaren Harmloſigkeit der Sache halber, wird dies oft geſtattet. Ich will nur einiges in dieſer Beziehung Beobachtete hier anführen.

Außer den zweiwöchentlichen Schulſingeſtunden nahmen die Schüler ohne Rückſicht auf ihre Organzuſtände an ſolchen über zwei Stunden ſich ausdehnenden Vereinübungen Theil; wenn die Proben ſich häuften, zwei- bis dreimal die Woche. In Folge dieſer fürchterlichen Anſtrengungen gab es im Schulchore nur noch rauhe und rohgeſungene Stimmen, die keines tüchtigen Schulgeſanges mehr fähig waren.

An die Stelle des früheren guten Klaſſengeiſtes trat Zerfahrenheit und, was ja nicht ausbleiben kann, Abneigung gegen die Klaſſenaufgabe.

Es kam vor, daß Schüler ſich Mittags, Unwohlſein vorſchützend, von der Singeſtunde frei machten, Abends aber im Geſangvereine mitwirkten; daß Schüler, die wegen Mutation vom Schulgeſange dispenſirt waren, in dieſer Zeit ſich heimlich Geſangvereinen thätig anſchloſſen.

Erwägt man nun die aus obiger Darſtellung ſich ergebenden Gefahren eines ſolchen Treibens überhaupt; die Leidenſchaftlichkeit, mit welcher die Jugend ſich dem hinzugeben pflegt, zumal wenn eine verbindliche Aufnahme ſo gewichtiger Vereinsſtützen die Eitelkeit erregt, ſo bedarf es wohl keiner ausführlichen Schilderung der von mir beobachteten traurigen Folgen deſſelben. Ein Fall iſt mir bekannt, der mit dem Tode des Jünglings den Ausgang nahm.

Die Kunſt hat für junge Leute oft ſehr gefährliche Seiten, beſonders wenn der Eitelkeit, die aller dilettantiſchen Kunſt ſo nahe liegt, Thor und Thür geöffnet werden. Ein Hauptanlaß bietet ſich auch dann, wenn Schülern geſtattet wird, unter ſich ganz ſelbſtſtändige Muſikvereine zu bilden. Befähigtere treten an die Spitze; ſie emancipiren ſich ſofort vom Einfluſſe des Lehrers, und das Nächſte iſt, daß ſie in der Wahl der aufzuführenden Piecen Fehlgriffe thun, daß ſie in ihren abendlichen Uebungen nicht Maß zu halten wiſſen, die Stimmen ruiniren und ihre wiſſenſchaftlichen Auf-

gaben verabsäumen. Das Ende davon ist stets Zank und Feindseligkeiten.

Das zerfahrene und ausschweifende Musiciren ist schädlich, wie überall ein Mißbrauch des Guten es ist. Nur diesem und ähnlichem Treiben fallen später im academischen Leben so mannigfache Opfer. Ein jeder Lehrer, besonders aber der Gesanglehrer, hat die Pflicht, dahin neigende Schüler zu warnen.

Die Auswahl des Uebungsstoffes für Chöre höherer Lehranstalten wird selbstverständlich überwiegend dem Gebiete der geistlichen Musik, und zwar den verschiedenen Entwickelungsepochen des Kirchengesanges zu entnehmen sein. Die Muster des erhabenen correcten Tonsatzes als Grundlage jeder musikalisch ästhetischen Bildung, sind nur diesem Gebiete eigen, und den kleineren Formen desselben, den Liedern und Gesängen, den Motetten und Psalmen ꝛc. zu entnehmen.

Ein Abiturient sollte mit den characteristischen Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Epoche vertraut sein, eine musikalisch-literarische Uebersicht derselben erlangt und jedenfalls von den Hauptvertretern aller Epochen Probestücke kennen gelernt haben. Es gehört dazu nur eine planmäßige Vertheilung des Uebungsstoffes; dem Schüler wird dadurch keine größere Anstrengung zugemuthet.

Ein nicht unerheblicher Theil des Uebungsstoffes muß dem Gebiete der weltlichen Musik entlehnt werden, und hier ist es vorzugsweise das Chor- oder Kunstlied, welches im hohen Grade geeignet ist, die musikalisch ästhetische Bildung des Jünglings zu fördern, dem Geschmack desselben für weltliche Musik die edelste Richtung zu geben. Auch die Form der Gesänge (der durchcomponirten Stoffe) dient diesem Zwecke. Indeß das Lied ist dankbarer der Wiederholungen wegen, und weil es im Allgemeinen leichter zu bewältigen ist, auch noch manche andere wichtige Seiten für die Erziehung bietet. Das Chorlied ist in allen musikalischen Epochen neben der kirchlichen Kunst gepflegt worden. Es fand Vertreter in allen Nationen, bei denen mit dem Christenthum auch die Musik Eingang fand, und alle haben demselben ihr eigenthümliches nationales Gepräge aufgedrückt.

Ein Chorliederbuch, das neben seinem deutschen Hauptbestandtheile auch Lieder anderer Nationalitäten vereinigt böte, mithin dem Zögling die interessante Seite nationalen Lebens auch anderer Völker erschlösse, würde dem vorliegenden musikalischen Zwecke unbedingt am entsprechendsten sein. *)

*) Bei Anlage meines „Buch der Chorlieder". Heft I. (Leipzig bei C. Merseburger. 1868. Preis 7½ Sgr.) hatte ich dieses Ziel vor Augen. Das Buch enthielt neben Patriotischem Anklänge aus deutscher Vergangenheit, aus Schweden und Alt-England. Event. würde die Fortsetzung namentlich in

Bisher ist dem Bedürfniß nach brauchbaren Chorliedern für Schulen noch wenig entsprochen. So oft ich größere vierstimmige Liedersammlungen, welche dem Titel nach zum Gebrauche für höhere Lehranstalten edirt waren, prüfend zur Hand nahm, fand ich mich getäuscht. Ich fand, daß die Zahl derjenigen Lieder, die ursprünglich für Chor gedacht, oder durch spätere Hinzufügung eines guten Tonsatzes zu Chorliedern brauchbar umgestaltet waren, sich auf ein Minimum des ganzen oft großen Inhalts beschränkte. Von der überwiegenden Mehrzahl ließ sich dies nicht sagen.

Es ist nämlich ein beliebtes Verfahren, aus dem Schatze deutscher Volks- und volksthümlicher Lieder die üblichsten herauszugreifen, und dieselben mit einer im Umfange der Singstimme liegenden Klavierbegleitung als Chorlieder für Gymnasien und Realschulen ꝛc. in die Welt zu schicken.

Solche Arbeiten sind dem vorliegenden Bedürfniß gegenüber nur ein ungenügender Nothbehelf. Nur wenige Volks- und volksthümlich gewordene Lieder eignen sich zu einer vierstimmigen Behandlung, wenn diese leicht und flüssig gehalten und nicht bloß steifer Klaviersatz ist, wie man ihn in der Regel findet. Die meisten Volkslieder widerstreben indeß der Vierstimmigkeit auf das Allerentschiedenste. Sie klingen in ihrer reizenden Naivetät einstimmig, wie sie gedacht sind, am schönsten und vertragen höchstens eine gesunde Zweistimmigkeit. In der vierstimmigen Behandlung aber erscheinen sie steif und unbeholfen, wie ein blödes Kind in glänzender Gesellschaft. Bei wiederholtem Gebrauch werden sie in dieser Form oft unerträglich.

Man kann solche Lieder wohl vom Chore singen lassen, doch Chorlieder werden sie darum nimmermehr, und dem bezeichneten Bedürfniß zu genügen, sind sie nicht geeignet. — Dem aufmerksam beobachtenden Lehrer entgeht die Bemerkung nicht, daß die Jugend auch hierin einen guten Tact hat und ästhetische Mißgriffe dieser Art stets durch Unlust am Singen erkennen läßt.

Ueber die textliche Seite der verbreitetsten Bücher gedachter Art kann ich mich kurz fassen, wenn ich anführe, daß ich auf deren Titel bemerkt fand, sie seien nicht nur für Gymnasien und Realschulen, sondern auch für Bürger- und Elementarschulen ꝛc. bestimmt. Die geistigen Bedürfnisse der höhern Lehranstalten liegen von denjenigen der Bürger- und Elementarschulen zu weit ab, als daß hier „zween Herren" gedient werden könnte.

Für die untern Lehranstalten mag es geboten erscheinen, die Auswahl der Texte auf Vaterlands-, Natur- und Freundschafts-Lieder,

---

nationaler Beziehung noch Mannigfaltigeres bieten. Die Benutzung dieser Lieder im engern Kreise überzeugte mich, daß die hier betretene Bahn zu einem guten Ziele führt.

kurz auf das Allerharmloſeſte zu beſchränken. Für höhere Lehranſtalten genügt ein ſo enger Kreis nicht; und iſt eine ſolche pedantiſche Redaction der Texte, wie ich ſie hier fand, völlig unmotivirt, wo nebenher die Claſſiker unverkürzt geleſen werden.

So bekannt die ſpecifiſch muſikaliſchen Unterſchiede zwiſchen Volks-, Volksthümliches und Chor- oder Kunſtlied ſein mögen, muß ich derſelben hier dennoch in aller Kürze gedenken.

Das Volkslied bewegt ſich ſtets in der knappſten Muſikform; es weicht aus ſeiner urſprünglichen Tonart zumeiſt gar nicht, höchſt ſelten in die Dominante und noch ſeltener in eine verwandte Molltonart derſelben aus. Es iſt rhythmiſch niemals complicirt und hält ſich von ſpecifiſch künſtleriſchen Intentionen durchaus fern. Dieſem Character entſpricht die einſtimmige Singweiſe, welcher der natürliche Sinn für Harmonie im Volke gern eine zweite Stimme hinzufügt.

Sobald jedoch das Lied über dieſe einfachſten Grenzen hinausgeht, in Wort und Ton bedeutſamer wird, tritt der Tonſatz, die Harmonie, entweder als Vocalſatz oder als Inſtrumentalbegleitung, mithin die Kunſt, als berechtigt ein. Das Lied iſt dann nicht mehr Volkslied, ſondern ein volksthümliches Lied. — Manches dahin gehörige iſt für unſere Zwecke verwendbar.

Das Kunſtlied iſt in allen ſeinen Eigenſchaften das ſtricte Gegentheil des Volksliedes, es iſt melodiſch, harmoniſch und rhythmiſch complicirt; es hat die Aufgabe, gehobenere poetiſche Intentionen eines Gedichts durch ſpecifiſch künſtleriſche Ausdrucksmittel muſikaliſch zu illuſtriren und wo es zuläſſig erſcheint, ſelbſt die Polyphonie in das Bereich derſelben zu ziehen; es iſt ein Product der höchſten Kunſt; alle Stimmungen des Seelenlebens, alle Regungen des Herzens und Geiſtes, des Humors ꝛc. finden im Kunſtliede einen Ausdruck; und dieſe Eigenſchaften ſind es, welche für die Bildung unſerer Jugend ihm die volle Bedeutung geben.

Soll das Kunſtlied nun dieſe ſeine Aufgabe erfüllen, ſo iſt es auch ganz nothwendig, daß die textliche Redaction ſich nicht blos in den für die Kunſt allzu ſpröden Grenzen der abſoluten Schulnützlichkeit bewege, ſondern daß auch ein gut Theil Poeſie als berechtigt zugeſtanden werde.

Unbedeutendes, ſelbſt Nützliches mit Gefühl geſungen reizt zur Heiterkeit, wirkt genau eben ſo komiſch, als wenn die geläufigſten Redensarten vom ſchönen Wetter und dem Befinden mit Pathos geſprochen werden. Unbedeutendes und Nützliches auf Gymnaſien geſungen, ſelbſt wenn es vierſtimmig und möglichſt gut geſchieht, heißt in den Vorhöfen weilen, während doch unſere zukünftigen Academiker ein volles Recht beanſpruchen können, in den Tempel der Kunſt ſelbſt eingeführt zu werden, am Edelſten derſelben ihr Herz zu veredeln.

Es ist bisher üblich gewesen, bei Ausführung von Chorpiecen den Sängern die betreffenden einzelnen Stimmen in die Hände zu geben. Für umfangreiche Vocalwerke wird das Verfahren bleibend sein müssen. Für den Gesangunterricht höherer Lehranstalten empfiehlt es sich jedoch, den Uebungsstoff in Partiturform zu benutzen. Dies ist zunächst sehr practisch bei der Stimmvertheilung. Man hat nicht erst nöthig, die Stimmen zu sortiren, denn jedes Exemplar ist in sich vollständig. Der größere Gewinn in der Benutzung von Partituren besteht darin, daß der Schüler eine vollständige Einsicht in den harmonischen Part des Tonsatzes erhält; er sieht die ganze Harmonie verkörpert vor sich; er gewinnt dadurch ein höheres Interresse an den polyphonen Combinationen eines Satzes; er kann jeden Eintritt einer Stimme sehen und niemals fehlen, wenn tactelanges Pausiren vorkommt. Dies erleichtert das Einüben außerordentlich, denn Schüler werden beim Pausiren ohne diese anregende Einsicht in den Tonsatz leicht unaufmerksam. Der Lehrer hat ferner den außerordentlichen Vortheil, daß er bei jedem Tacte des Satzes die Uebung unterbrechen und wieder aufnehmen kann. Schwierige Stellen können herausgegriffen und allein geübt werden, ohne daß vorheriges Abzählen der Tacte oder nochmaliges Wiederholen des Vorausgegangenen die Zeit kürzt. Das lästige Beziffern der Tacte zu demselben Behuf wird entbehrlich. Jede die Bildung der Schüler fördernde ästhetische Bemerkung des Lehrers über Eigenthümlichkeiten des Tonsatzes kann besser verstanden werden. — Kurz die Vortheile der Partiturverwendung für musikalisch pädagogische Zwecke sind sehr mannigfach und die Billigkeit*) der Herstellung derselben durch Typen ist nicht das Unwesentlichste dabei. Derartigen Ausgaben dürfen recht genaue Vortragszeichen nicht fehlen.

Das bei manchen Lehrern noch bestehende Vorurtheil gegen Partiturverwendung ist ungerechtfertigt. Die Schüler finden sich leicht darin und bitten vielfach um die Erlaubniß, ein Exemplar mit nach Hause nehmen zu dürfen, um das Gesungene auch am Piano spielen zu können; so anregend ist die Partitur für sie. — Störendes habe ich an der Sache niemals bemerkt, nur Gutes.

Nicht zu verwechseln ist diese Partiturausgabe mit der für Chorerziehung nicht ausreichenden in bisher üblichen Büchern angewendeten Clavierſatzausgabe im G. und F. Schlüssel.

---

*) Die von mir nach obigem Princip eingerichteten, 1867 bei C. Merseburger in Leipzig für Schulchöre edirten „achtzehn Festmotetten," von denen so eben die zweite Auflage erscheint, bieten z. B. funfzig Druckseiten für 7½ Sgr.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

123) Immediatbericht, die Verbesserung der Elementar-Lehrer-Gehälter betreffend.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Ew. Königlichen Majestät hat das Staats-Ministerium in dem Bericht vom 9. December 1867, mit welchem dasselbe die Allerhöchste Ermächtigung erbat, zwei Gesetz-Entwürfe, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und betreffend die Pensionirung der Volksschullehrer, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, über die Bedürfnisse Vortrag gehalten, welche auf dem Gebiet des Unterrichtswesens als die dringendsten anzusehen waren und denen es galt, im Verfolg eines hiermit übereinstimmenden Beschlusses des Hauses der Abgeordneten sobald als möglich und unter vorläufiger Aussetzung umfassenderer Reformen, im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu verschaffen. Namentlich ist dort auch das in weiter Ausdehnung hervorgetretene dringende Bedürfniß der Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen eingehend dargelegt worden.

Seitdem ist es zwar noch nicht gelungen, neue abhelfende Gesetze mit dem Landtage zu vereinbaren, wohl aber ist auch in dieser Zeit die Unterrichts-Verwaltung unausgesetzt bemüht gewesen, jene Bedürfnisse, soweit es auf Grund der bestehenden Gesetze und nach dem Umfang der hierzu verfügbaren Staatsfonds irgend möglich war, zu befriedigen. Insbesondere sind auf diesem Wege für die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen erfreuliche Resultate erreicht worden, über welche Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst Bericht zu erstatten ich hier mir erlaube.

Es ist, auch seit die Hand an die Ausarbeitung neuer, eine leichtere und gründlichere Abhülfe beabsichtigender Gesetz-Entwürfe gelegt worden, um der immerhin ungewissen Hoffnung willen, die sich an dieselben anknüpfen ließ, nicht nur keinen Augenblick der Auffassung Raum gegeben worden, daß nun das seit dem Jahre 1852 in größerem Maßstabe begonnene und aller Schwierigkeiten ungeachtet fortgeführte Werk der Verbesserung unzulänglicher Lehrer-Besoldungen einstweilen ruhen dürfe, sondern es ist schon im Jahre 1866 darauf Bedacht genommen worden, zu schnellerer Förderung dieses Werkes für die damals in Betracht kommenden acht Provinzen des Staates ein größeres Dispositions-Quantum in den Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres aufzunehmen, und nachdem dasselbe zum Betrage von 165,000 Thlrn als dauernde Mehrausgabe bewilligt war, ist

neben den auf eine beſſere Geſetzgebung gerichteten Arbeiten gleichzeitig durch eine allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1867 den Regierungen der betheiligten Provinzen ein erneuter kräftiger Impuls zu weiterem practiſchen Vorgehen gegeben worden.

Indem dieſe Verfügung die Aufgabe ſtellte, den Betrag aller nach Zeit, Ort und Amtsſtellung der Lehrer nothwendigen Beſoldungsverbeſſerungen nach beſtimmten gleichen Geſichtspunkten im Einzelnen zu ſchätzen, das Maß der Leiſtungsfähigkeit der hierfür in Anſpruch zu nehmenden Nächſtverpflichteten annährend zu ermitteln, und die hiernach erforderlichen Beihülfen aus Staatsfonds überſchläglich nachzuweiſen, wurde davon ausgegangen, daß die 165,000 Thlr beſtimmungsmäßig nur dazu verwendet werden durften, beim Unvermögen der Nächſtverpflichteten ſubſidiariſch die nothwendigen Beſoldungszuſchüſſe zu gewähren, daß die ſolcher Geſtalt in den armen Gemeinden mit Hülfe des Staates thatſächlich auszuführende Befriedigung des dringendſten Bedürfniſſes gleichzeitig überall als ein zwingender Anlaß erkannt und benutzt werden mußte, um nicht minder in den wohlhabenderen und keiner Unterſtützung bedürfenden Gemeinden von Neuem mit Nachdruck auf die Erreichung deſſelben Zieles hinzuwirken, daß es auf dieſe Weiſe aber auch möglich ſein würde, eine erhebliche Verbeſſerung der unzulänglichen Beſoldungen nach einem einheitlichen Plane und unverweilt in's Werk zu ſetzen.

Aus den eingegangenen Berichten und Nachweiſungen ergab ſich zwar, daß die 165,000 Thlr nicht zureichten, um allen als berechtigt anzuerkennenden Anforderungen Genüge zu leiſten und es konnten deshalb nirgends die zu deren Befriedigung erforderlichen Beträge unverkürzt überwieſen werden. Immerhin aber unterlag es keinem Zweifel, daß auf dem eingeſchlagenen Wege dem Ziele näher zu kommen war, und ſo wurden die Regierungen im Auguſt 1867 bei Ueberweiſung der für die einzelnen Bezirke angemeſſen beſtimmten Antheile an den 165,000 Thlrn beauftragt, nunmehr für die Aufbeſſerung aller unzulänglichen Elementarlehrer-Beſoldungen ſchleunig und nachdrücklich zu ſorgen, die unvermögenden Gemeinden, ſoweit als nöthig und möglich, mit den überwieſenen Mitteln hierbei zu unterſtützen, die vermögenden aber zu entſprechenden eigenen Mehrleiſtungen aufzufordern und event. bei unbegründet befundenem Widerſpruch anzuhalten.

Die Regierungen und deren Organe haben ſich dieſer umfaſſenden und vielfach ſehr ſchwierigen Aufgabe mit Eifer und Hingebung unterzogen, und der vorläufige Abſchluß, den jetzt im Großen und Ganzen ihre angeſtrengte Thätigkeit nach dieſer Richtung hin gefunden, geſtattet einen erfreulichen Ueberblick über die erzielten Reſultate. Es iſt danach mit den vorerwähnten Maßnahmen in den acht älteren Provinzen des Staates eine dauernde Erhöhung der Elementarlehrer-Beſoldungen um den Geſammtbetrag von c. 600,000 Thlrn jährlich

erreicht, indem der aus allgemeinen Staatsfonds überwiesenen Summe von 165,000 Thlrn und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430,000 Thlrn hinzugetreten ist. Während die in dem 15jährigen Zeitraum von 1852 bis 1866 bewirkten Besoldungsverbesserungen sich auf überhaupt 989,364 Thlr jährlich belaufen, erreicht die letzte allgemeine Verbesserung fast $\frac{1}{3}$ dieser Summe; mit Einschluß derselben sind also die Elementarlehrer-Besoldungen in den gedachten Provinzen seit 1852 um mehr als eine und eine halbe Million Thaler jährlich verbessert worden. Bleibt auch diese Summe immer noch hinter demjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um überspannte und unberechtigte Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um nach dem Maße bescheidener Ansprüche überall den Lehrern eine nach Zeit, Ort und Amtsstellung genügende Besoldung zu sichern, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den vorher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er unter den Hemmnissen einer in der Mehrzahl der betheiligten Provinzen noch geltenden, veralteten und unzureichend gewordenen Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte.

Die Besoldungsverbesserungen sind freilich nicht ohne mannigfache Klagen und Beschwerden der zu Mehrleistungen angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen ins Werk gesetzt worden, und häufig haben die letzteren namentlich das Recht der Regierungen überhaupt bestritten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen unzweifelhaft begründet, und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwickelung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dieses Recht ohne anderweite Garantieen aufgegeben oder auf seine Ausübung mehr oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. So wenig nun auch solche Beschwerden jenes Recht irgend zu widerlegen vermocht haben, so deutlich haben sie andrerseits erkennen lassen, daß es auch zumeist nur eine nicht zu billigende, hier und da im Drange der umfangreichen, schleunig zu erledigenden Geschäfte stattgehabte Art und Weise der Ausübung jenes Rechts gewesen ist, die sie hervorgerufen und dahin geführt hat, das unliebsam ausgeübte Recht selber in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Auf eine in solcher Beziehung vorkommenden Falles zu gewährende Abhülfe sind denn auch nur die verschiedenen Beschlüsse des Land-

tages gerichtet worden, deſſen beide Häuſer in der letzten Seſſion in Folge von Petitionen reſp. Anträgen mit dieſer Frage befaßt geweſen ſind, und zur Vermeidung inſoweit begründeter Beſchwerden habe ich die Regierungen von Neuem und des Eingehendſten mit den erforderlichen Anweiſungen verſehen.

Auf der anderen Seite iſt aber auch die erfreuliche Wahrnehmung zu machen geweſen, daß es bei ſehr vielen Gemeinden und ſonſtigen Verpflichteten an einer richtigen Würdigung der Sache und entgegenkommender Bereitwilligkeit zur Uebernahme der erforderlichen Mehrleiſtungen nicht gefehlt hat. Dies hat überall die Erreichung des Zieles ſehr erleichtert und für alle Betheiligten den Werth des Erreichten weſentlich erhöht.

Inzwiſchen iſt durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat die Verſtärkung des mehrerwähnten Fonds der 165,000 Thlr um weitere 100,000 Thlr erfolgt und es wird mit Hülfe dieſer neuen Mittel möglich werden, unter ſorgfältiger Erörterung der einzelnen Fälle mit Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe die ſtattgehabte Regulirung innerhalb des für jetzt erreichbaren Zieles weiter zu vervollkommnen.

Für die neu erworbenen Provinzen ſind die früher ſchon zur Verbeſſerung der Elementarlehrerſtellen in verhältnißmäßig größerem Umfange jährlich gewährten Unterſtützungsmittel in derſelben Höhe weiter bewilligt worden, und kommt es hier im Weſentlichen nur darauf an, allmälig eine immer zweckmäßigere und gerechtere Verwendung derſelben nach gleichen Grundſätzen herbeizuführen, wodurch eine gleichfalls nicht geringe Verbeſſerung der äußeren Lage der dortigen Elementarlehrer zu erreichen ſein wird.

Bei dem lebhaften Intereſſe, welches in weiten Kreiſen dem Gegenſtande zugewendet iſt, und dem um ſo größeren Nutzen, welchen die Verbreitung richtiger Kenntniß der Sachlage gewährt, bitte Ew. Königliche Majeſtät ich allerunterthänigſt um die Erlaubniß, dieſen Bericht demnächſt durch den Staatsanzeiger veröffentlichen zu dürfen.

von Mühler.

An
des Königs Majeſtät
U. 16743.

---

124) Einrichtung feſter Lehrerſtellen im Regierungs-Bezirk Schleswig.

Schleswig, den 23. April 1869.

In nicht wenigen Städten, Flecken und Dörfern unſerer Provinz war man in den letzten Jahren, wie wir gerne anerkennen

wollen, eifrig darauf bedacht, durch Errichtung neuer, fester Lehrerstellen die gesteigerten Anforderungen an unsere Volksschule zu befriedigen. An anderen Orten dagegen hat man sich nicht selten mit der Einrichtung neuer Schulklassen begnügt, diese wohl auch nur mit unerfahrenen Präparanden besetzt, während doch die Verhältnisse so angethan waren, daß feste Lehrerstellen mit entsprechenden Dotationen hätten begründet werden sollen. Wenn überhaupt die Errichtung von kündbaren Hilfslehrerstellen, deren Inhaber beständig im Kommen und Gehen begriffen sind, der erziehlichen Aufgabe der Volksschule nicht entspricht, so ist es besonders beklagenswerth, wenn die Leitung der Anfänger, wenn die überaus schwierige Unterweisung in den Anfängen des Wissens und Könnens, deren Vernachlässigung sich späterhin fast niemals gutmachen läßt, in die Hände von Präparanden, von völlig unerfahrenen Neulingen gelegt wird. Zwar wird in der Regel die Leitung eines solchen Präparanden und die Beaufsichtigung seiner Klasse einem älteren Lehrer anvertraut: wie aber soll dieser einer solchen Aufgabe gewachsen sein, wenn er selbst vielleicht eine Klasse von 80 bis 100 Kindern und der Neuling eine gleich große Zahl zu unterweisen hat?

Wir wissen es wohl, daß meistens nur die mangelnde Einsicht der Gemeinden, welche die Anfänge des Unterrichts für etwas Leichtes und Unbedeutendes ansieht, diese Mißstände verschuldet hat, und daß die Behörden oft nur durch die mangelnde Opferwilligkeit oder auch durch die wirkliche Armuth der Gemeinden zum Nachgeben gedrängt worden sind; allein die gedeibliche Entwickelung unserer Schulen ist bedroht, wenn nicht bei Zeiten Vorkehrungen gegen diesen immer weiter um sich greifenden Krebsschaden getroffen werden.

Wir bestimmen deshalb, daß fortan die Begründung von kündbaren Hilfslehrerstellen in Dörfern und kleineren Städten und Flecken nur da gestattet werden darf, wo die dem Hilfslehrer, resp. dem Präparanden zu überweisende Kinderzahl weniger als 50 beträgt, und wo diesem Hilfslehrer ein bewährter Lehrer zur Seite steht. — Wir ersuchen zu gleicher Zeit die betreffenden Aufsichtsbehörden, sich die Ersetzung der vorhandenen Hilfslehrerstellen für Klassen, die mehr als 50 Kinder zählen, durch feste Lehrerstellen angelegen sein zu lassen. Wir ersuchen Wohldieselben auch, mit aller Umsicht darüber zu wachen, daß die so wichtige Unterweisung in den Anfängen des Wissens und Könnens nicht in die Hände von Neulingen gelegt, dahin zu wirken, daß die Gehälter tüchtiger Elementarlehrer wo möglich erhöht, und diese hiedurch an ihre Stellen gefesselt werden.

Auch in größeren Städten und Flecken wird die weitere Errichtung von kündbaren Hilfslehrerstellen für Klassen von mehr als 50 Kindern fortan als unzulässig, die allmähliche Beseitigung der vorhandenen als wünschenswerth bezeichnet werden müssen. Wir

wissen es zwar sehr wohl, daß hier oft nicht der Geldpunkt, sondern nur der berechtigte Wunsch, einen jungen Lehrer, den man nicht näher kennt, nicht ohne Erprobung fest anzustellen, zur Errichtung von Hilfslehrerstellen geführt hat. Derselbe Zweck wird sich aber erreichen lassen, wenn man gewisse Stellen fortan zunächst immer nur provisorisch besetzt, und erst nach 1—2 jähriger Probezeit sich über die definitive Anstellung entscheidet. Nur wird dem provisorisch Angestellten nach zwei Jahren, seine definitive Anstellung zu beantragen, und im Falle der Kündigung der Recurs an die höhere Instanz freistehen müssen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz, die Stadt-Consistorien zu Kiel und zu Neustadt.

---

125) Militärdienstzeit der Elementar-Lehrer und -Schulamts-Candidaten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 17. April 1869.

Auf Anregung der Regierung zu Schleswig bestimmen wir hinsichtlich der Militärpflicht der Elementar-Schullehrer und Schulamts-Candidaten der Provinz Schleswig-Holstein im Einverständniß mit den diesfälligen Vorschlägen des Herrn Cultus-Ministers, daß die in den §§. 8 und 46 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26 März v. J.*) zugelassene Vergünstigung einer sechswöchentlichen Dienstzeit

1) den auf den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welche bei einer Seminar-Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum Schulamt erhalten haben,
2) den autodidaktisch gebildeten Schulamts-Candidaten, welche bei einer Prüfung vor einem Seminar-Examinations-Collegium mindestens den untersten Seminar-Charakter erhalten haben oder doch für befähigt zur Verwaltung einer kleinen Districts-Schule erklärt sind,
3) allen Volks- (Elementar-) Schullehrern, welche sich im Besitz einer festen Lehrerstelle, sei es an einer Bürger- oder an einer Districtsschule, oder an einer sogenannten Nebenschule, befinden und sich hierüber durch eine förmliche Bestallung ausweisen,

gewährt werde.

*) s. Centrlb. pro 1868 Seite 259.

Alle andern Elementar- (Volks-) Schullehrer und Schulamts-Candidaten haben dagegen der gesetzlichen dreijährigen Militärpflicht zu genügen.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, die Ersatz-Behörden Ihres Ressorts hiernach gefälligst instruiren zu wollen.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
das Königliche General-Commando des 9. Armee-Corps zu Schleswig
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

IV. Elementarschulwesen.

126) Ueber gewisse die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schulen.

Die seit Jahren in die Oeffentlichkeit getretene Frage über die schädlichen Einflüsse der Schule auf die Gesundheit der Jugend ist seit einiger Zeit, namentlich von Aerzten, aus ihrer Allgemeinheit in die Betrachtung der Einzelerscheinungen, sowohl was die Formen der Krankheiten, als die sie bewirkenden Ursachen betrifft, hinübergeführt worden. Bei jeder derartigen Veröffentlichung von oft nicht unter sich übereinstimmenden Beobachtungen, Ansichten und Anforderungen trat an die Unterrichts-Verwaltung die Aufgabe heran, ehe sie auf Anordnung von Abhülfen Bedacht nehmen konnte, das Thatsächliche und Mögliche auch vom wissenschaftlichen Standpunct aus objectiv dargestellt und zusammengefaßt zu sehen. Mit der Lösung dieser Aufgabe wurde von dem Herrn Unterrichts-Minister der Herr Professor Dr. Virchow in Berlin beauftragt. Das von ihm abgegebene Gutachten, welches auch als besondere Schrift bei G. Reimer in Berlin erschienen ist, wird hier veröffentlicht, um dasselbe namentlich zur Kenntniß der in pädagogischer Beziehung vorzugsweise betheiligten Kreise zu bringen. Ueber die von dem Verfasser vorgeschlagenen administrativen Maßnahmen bleibt der Beschluß noch vorbehalten.

Die nachtheiligen Einflüsse der Schulen auf die Gesundheit der Schüler haben namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr vielfach die Aufmerksamkeit von Aerzten und Erziehern auf sich gezogen, und zwar bald in dieser, bald in jener Richtung, ohne daß sie jedoch in der Regel in einer strengeren, wirklich wissenschaftlichen Weise geprüft wurden. Selbst der so großes Aufsehen erregende Aufsatz von Lorinser (Preuß. Med. Vereins-Zeitung 1836 Nr. 1) handelte von der zunehmenden Kurzsichtigkeit, den Unterleibsstockun-

gen, der Lungensucht u. s. w. unter der Jugend der gelehrten Schulen als von etwas Bekanntem, und die Gegner z. B. Ebermaier (ebendaselbst Nr. 21) bewegten sich in eben so unbestimmten Versicherungen des Gegentheils, freilich ohne damit gleichen Eindruck hervorzubringen.

Gewisse allgemeine Erfahrungen, gewisse als notorisch angenommene Sätze gingen so allmählich in die Bücher, ja in die allgemeine Sprache der Gebildeten über; wenn man jedoch nach ihrer inneren Begründung oder nach ihren äußeren Beweisen fragt, so fällt die Antwort meist ganz ungenügend aus. Sehr vereinzelt ist der Versuch gemacht worden, durch geordnete Untersuchungen wirklich thatsächliche Unterlagen für das Urtheil zu gewinnen, und es muß als ein überaus großer Fortschritt anerkannt werden, daß nach einzelnen Richtungen hin gegenwärtig der Anfang gemacht worden ist, eine Statistik dessen, was man wohl kurzweg die Schulübel und die Schulkrankheiten nennen darf, zu gewinnen.

Erst eine ausgedehnte, wissenschaftlich sichere, vergleichende Statistik macht es möglich, mit aller Zuversicht zu urtheilen, welche Uebel oder Krankheiten durch die Schulen hervorgebracht werden, und welche Mittel zu ihrer Vorbeugung zu ergreifen sind. Wo diese Unterlage fehlt, gibt es freilich immer noch gewisse allgemein gültige wissenschaftliche Regeln, welche auf die Schulen, wie auf andere Einrichtungen der Gesellschaft anzuwenden sind, aber es läßt sich nicht leugnen, daß bei ihrer Anwendung sehr leicht wichtige Verhältnisse übersehen oder falsch veranschlagt werden können.

Der nachfolgende Bericht wird sich bemühen, diese beiden Gruppen möglichst scharf auseinander zu halten und die thatsächlich festgestellten Uebel von den blos geschätzten sorgfältig zu trennen.

In Beziehung auf Zuverlässigkeit der thatsächlichen Feststellung stehen obenan:

1) die Augenübel, insbesondere die Kurzsichtigkeit.

Die ersten, freilich noch ungenauen und in keiner Weise methodischen Versuche, die schon früher schätzungsweise angenommenen Einflüsse der Schulen auf die Entwickelung von Kurzsichtigkeit statistisch festzustellen, wurden im Anfange dieses Jahrhunderts von dem Engländer Ware unternommen. Seitdem sind in verschiedenen Ländern des Continents, insbesondere auch in Deutschland, ähnliche Nachforschungen, zum Theil amtlich, zum Theil durch Privatpersonen, jedoch fast nirgends folgerichtig und systematisch, veranstaltet worden. Erst die Untersuchungen des Dr. Hermann Cohn in Breslau haben, sowohl was die Zahl der dazu herangezogenen Personen, als auch was die Methode und die Sorgfalt der Beobachtung betrifft, eine den

Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechende Gestalt angenommen, und sie können daher als überaus wichtig, ja in einer gewissen Weise als entscheidend angesehen werden.

Cohn hat seiner größeren Arbeit die Ergebnisse von Untersuchungen der Schulen in fünf Dorfschulen zu Langenbielau, sowie in 20 Elementarschulen, 2 höheren Töchterschulen, 2 Mittelschulen, 2 Realschulen und 2 Gymnasien in Breslau zu Grunde gelegt. Von 10,060 Schülern hat er 6059 selbst der Voruntersuchung unterzogen, während bei den übrigen die Lehrer nach seinen Vorschriften die Voruntersuchung anstellten. Neuerlich hat Cohn auch noch 410 Breslauer Studenten in Beziehung auf den Zustand ihrer Augen genau geprüft.

Gleichzeitig ist überall das Lebensalter, die Schulzeit, die Einrichtung der Schullocale festgestellt, das Verhältniß der Augenübel zu diesen verschiedenen Momenten berechnet und unter Darlegung des gewonnenen Materials in allen seinen Einzelheiten eine so sichere Grundlage für die wissenschaftliche Prüfung geliefert, wie sie kaum in einer verwandten Richtung ihres Gleichen finden dürfte.

Als Gesammtergebniß stellte sich heraus, daß unter jenen 10,060 Schülern 17,1 pCt. nicht normalsichtig waren, daß aber letztere Zahl sich sehr ungleich vertheilte, nämlich folgendermaßen:

in den	Dorfschulen	5,2	pCt.
„ „	städtischen Elementarschulen	14.7	„
„ „	Mittelschulen	19,2	„
„ „	höheren Töchterschulen	21,9	„
„ „	Realschulen	24,1	„
„ „	Gymnasien	31,7	„

Unter den 410 Studirenden fanden sich sogar 68 pCt. nicht normalsichtig (ametropisch).

Läßt man nun auch die Hyperopie, den Astigmatismus und die wirklichen Augenkrankheiten, als hier zunächst weniger wichtig, hinweg, und hält man sich nur an die eigentliche Kurzsichtigkeit (Myopie), so kommt doch auch hier das betrübende Ergebniß zu Tage, daß im Ganzen beinahe 10 pCt. Kurzsichtige unter den Kindern waren und zwar in den

	Dorfschulen	1,4	pCt.	
	Stadt-Elementarschulen	6,7	„	Stadtschulen 11,4 pCt.
	höheren Töchterschulen	7,7	„	
	Mittelschulen	10,8	„	
	Realschulen	19,7	„	
	Gymnasien	26,2	„	
dazu	Studenten	60,0	„	

Zeigt sich schon hier im Großen ein regelmäßiges Ansteigen, so wiederholt sich dies in überraschender Weise bei der Einzelrechnung jeder Schulanstalt nach ihren Klassen. Es mag hier genügen, die

Klaſſen der ſtädtiſchen Elementarſchulen und der Gymnaſien anzuführen:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Elementarſchulen			2,9	4,1	9,8	9,8
Gymnaſien	12,5	18,2	23,7	31,0	41,8	55,8

Man kann daher das ungünſtige Urtheil des Dr. Cohn leider nicht antaſten und zwar um ſo weniger, als er durch umfangreiche tabellariſche Nachweiſe darthut, daß nicht nur die Zahl der Kurzſichtigen von Klaſſe zu Klaſſe zunimmt, ſondern auch der Grad der Kurzſichtigkeit ſteigt. Nur die Töchter- und Mittelſchulen machen in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Die Myopie in unſeren Schulen iſt alſo im Ganzen progreſſiv; ſie hat jenen gefährlichen Gang, der nach und nach zur wirklichen Schwachſichtigkeit führt.

Mit Recht verwahrt ſich Dr. Cohn dagegen, daß man ihm nicht die Meinung zuſchreibe, die enorme Verbreitung der Myopie unter den Schulkindern ſei lediglich und ausſchließlich der Schule zuzuſchreiben. Offenbar wirken auch außerhalb der Schule, ſelbſt im elterlichen Hauſe viele ungünſtige Umſtände ein. Um in dieſer Beziehung zuverläſſige Materialien für das Urtheil zu gewinnen, würde es nöthig ſein, aus anderen Kategorien der Bevölkerung, z. B. aus den Kreiſen der Lehrlinge und Geſellen parallele Altersklaſſen zur Unterſuchung zu bringen. An ſolchen vergleichenden Ueberſichten fehlt es bis jetzt. Nichtsdeſtoweniger kann man mit voller Beſtimmtheit ſagen, daß die Altersklaſſe, zu welcher die Primaner der Gymnaſien gehören, nicht durchſchnittlich 55—56 pCt., die der Studenten nicht 60 pCt. Kurzſichtige enthält. Und wenn man auch zugeſteht, daß ſchlechte Beleuchtung, enger Druck und feine Handſchrift, vorgebeugtes Sitzen u. ſ. f. auch bei den häuslichen Arbeiten ſehr ungünſtig einwirken, ſo muß man doch einräumen, daß ein großer Theil dieſer Nachtheile aus Gewohnheiten der Schule in das Haus herübergebracht wird, zum mindeſten, daß die Schule dem Aufkommen ſchlechter Gewohnheiten in dieſer Beziehung nicht genügend wehrt, daß ſie einzelne vielmehr geradezu fördert.

Dr. Cohn hat außer der Frage der Beleuchtung und der Helligkeit des Schullocals hauptſächlich die Subſellien, d. h. Tiſch und Bank, einer eingehenden Prüfung unterworfen, und er hält ſich für berechtigt, ſie als poſitiv ſchädlich in ihrer gegenwärtigen Einrichtung zu verwerfen. In Folge dieſer Einrichtung ſeien die Schüler genöthigt, die Schrift in großer Nähe und bei vornübergebeugtem Kopfe zu betrachten. Dadurch werde einerſeits eine ſtärkere Thätigkeit des Accomodationsmuskels im Auge nöthig und dieſe bedinge hinwiederum eine Zunahme des hydroſtatiſchen Drucks im hinteren Theile des Augapfels und eine Verlängerung der Lage des Auges nach hinten; andererſeits entſtehe durch die bei vornübergebeugtem Kopfe eintretende Hemmung des Rückfluſſes des Blutes vom Auge

eine Ueberfüllung des Augapfels mit Blut, welche ebenfalls den Druck im Hintergrunde des Auges erhöhe. Beide Umstände zusammen seien die Ursache der Kurzsichtigkeit.

Diese Argumentation ist im Ganzen unzweifelhaft richtig, wenngleich sie nicht in allen einzelnen Theilen zweifellos erscheint. Donders (On the anomalies of accomodation and refraction of the eye. Band 1864 p. 343) schließt die Verlängerung des Augapfels als Folge der Accomodationsthätigkeit ganz aus, obwohl er die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit in den gebildeten Klassen ausdrücklich durch die Anspannung des Auges für nahe Gegenstände erklärt. Für ihn sind drei Ursachen entscheidend:

1) der Druck der äußeren Augenmuskeln auf den Augapfel bei starker Convergenz der Sehaxen;
2) der erhöhte Druck der Flüssigkeiten in Folge der Anhäufung von Blut im Auge bei gebeugter Stellung;
3) congestive Zustände im Augenhintergrunde.

Je schlechter die Beleuchtung, um so stärker treten diese Ursachen in Kraft; denn um so mehr muß der Gegenstand dem Auge genähert werden, und daraus folgt sowohl die stärkere Convergenz, als die Zunahme des Blutdruckes.

Es ist ersichtlich, daß diese Erklärung auf den vorliegenden Fall ebenso paßt, wie die vorher erwähnte. Wenn als feststehend anzunehmen ist, daß die Kurzsichtigkeit (Myopia) auf einer Verlängerung der Augenaxe beruht, und daß große Annäherung des zu betrachtenden Gegenstandes bei vornübergebeugtem Kopfe und vorzüglich bei unvollkommener Beleuchtung nach und nach eine solche Verlängerung hervorbringen kann, so wird man einer unzweckmäßigen Einrichtung der Subsellien um so mehr eine derartige Wirkung zuschreiben müssen, als die unbewegliche Stellung der Tischplatte und der Bank den Schüler zwingt, das Auge dem Gegenstande zu nähern und ihm nicht die Wahl läßt, ob er etwa den Gegenstand dem Auge nähern wolle. Höchstens beim Lesen läßt sich in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit gewähren; beim Schreiben, Rechnen, Zeichnen ist dies nicht möglich.

2) Congestionen des Blutes zum Kopfe.

Schon in dem vorhergehenden Abschnitte ist davon gesprochen worden, daß die vornübergebeugte Haltung des Kopfes Congestionen hervorruft; sie erklären sich dadurch, daß durch die Biegung des Halses die Blutadern des letztern, welche das Blut vom Kopfe zur Brust zurückführen sollen, gedrückt werden. Enganliegende Kleidungsstücke begünstigen natürlich eine solche Zusammendrückung in hohem Maße.

Andere Umstände wirken in gleicher Richtung. Bei einer vornübergebeugten Stellung des Kopfes wird naturgemäß auch der Rumpf nach vorn gebeugt und zwar um so mehr, als die Tischplatte niedrig

iſt. Daraus folgt jedesmal eine gewiſſe Zuſammendrückung des Bauches, und dieſe hat ihrerſeits wieder eine Behinderung der Thätigkeit des Zwergfelles, des mächtigſten Einathmungsmuskels, im Gefolge. Unvollſtändiges Einathmen hindert aber den Rückfluß des Blutes aus den Adern des Halſes in die Bruſt, wohin es doch zurückkehren ſollte.

Dazu kommt, daß bei angeſpannter Aufmerkſamkeit an ſich das Einathmen unvollſtändig geſchieht, um ſo unvollſtändiger, je weniger durch eigenes Sprechen das Athmungsbedürfniß unmittelbar angeregt wird. So erklärt es ſich, daß bei längerer, gleichmäßiger, und namentlich ruhiger Anſpannung des Geiſtes nach einer gewiſſen Zeit das Bedürfniß tieferer Einathmung und bei ſchwachen oder ermüdeten Perſonen die Neigung des Gähnens, als der natürlichen Form der tiefſten Einathmung, eintritt.

Alle dieſe Umſtände begünſtigen die ſogenannte paſſive oder mechaniſche Congeſtion, inſofern ſie den Rückfluß des Blutes in die Adern (Venen) hindern. Es gibt aber in der Schule auch eine ſehr wirkſame Urſache für ſogenannte „active Congeſtionen“ zum Kopfe, d. h. für vermehrten Zufluß des Blutes durch die Schlagadern (Arterien), und das iſt eben die angeſtrengte Thätigkeit des Gehirns. Durch ſeine Beziehungen zu den Gefäßnerven iſt dieſes Organ im Stande, nicht blos eine vermehrte Thätigkeit des Herzens, ſondern auch eine Erweiterung der Schlagadern zu bewirken, welche ſich in einem vermehrten Zuſtrömen vom Blut zum Kopfe kenntlich macht. Röthung des Geſichts, der Ohren, des Auges können unmittelbare Zeichen davon ſein, indeß iſt es bekannt, daß bei höherer Erregung zuweilen gerade umgekehrt Bläſſe des Geſichts eintritt, welche auf einer verlängerten Zuſammenziehung und Verengerung der Blutgefäße beruht. Dieſe äußere Bläſſe, welche übrigens nicht ſelten mit ſtarker Röthung der Ohren verbunden iſt, beweiſt keineswegs eine gleiche Bläſſe des Gehirns, vielmehr kann das letztere gerade ſehr blutreich ſein, während die Wangen erblaſſen.

Unter den verſchiedenen Uebeln, welche aus dieſen theils paſſiven, theils activen Congeſtionen hervorgehen, haben in der letzten Zeit drei Gelegenheit zu ſtatiſtiſchen Unterſuchungen gegeben.

Dr. Guillaume und Th. Becker berichten Folgendes:

1) Kopfweh. Guillaume, welcher daſſelbe geradezu als Céphalalgie scolaire bezeichnet, fand unter 731 Schülern des Collège municipal von Neufchatel 296, alſo über 40 pCt., welche häufig an Kopfweh litten (Hygiène scolaire. Génève. p. 33, 77.).

Die Mädchen waren demſelben ſtärker ausgeſetzt, als die Knaben, denn bei jenen fanden ſich 51, bei dieſen nur 28 pCt. Die jüngeren Eleven, namentlich unter den Knaben, litten ganz beſonders.

Becker (Luft und Bewegung zur Geſundheitspflege in den Schulen. Frankfurt a. M. 1867 S. 12) unterſuchte 3564 Schüler und Schülerinnen ſämmtlicher öffentlicher Schulen zu Darmſtadt

und Beſſungen, ſowie dreier Privatſchulen zu Darmſtadt; davon litten 974 oder 27,3 pCt. mehr oder weniger an Kopfweh. Die ſpeciellen Tabellen ſind leider unvollſtändig mitgetheilt, indem darin nur die Procentzahlen, dagegen nicht die wirklich gefundenen Zahlen aufgeführt ſind. Es ſcheint ſich als Geſammtergebniß daraus herauszuſtellen, daß in den Stadtſchulen, zumal bei den Knaben, die unteren Klaſſen eine größere Zahl von Leidenden enthalten, während in den höheren Schulen (Gymnaſium, höhere Töchterſchule) gerade die oberen Klaſſen ein ſehr ſtarkes Contingent ſtellen. In der Prima des Gymnaſiums klagten 80,8 pCt. über Kopfweh.

Becker folgert aus ſeinen Zahlen, was nicht ganz zutrifft, daß die Zahl in den erſten Schuljahren am geringſten ſei und mit dem längeren Schulbeſuch, der größeren Stundenzahl und der geforderten geiſtigen Anſtrengung zunehme. Als Hülfsmoment erwähnt er zu enge Schulzimmer.

Es muß jedoch erwähnt werden, daß noch ein anderer Umſtand in Betracht kommen kann. Deville und Trooſt (Compt. rend. des séances de l'acad. des sciences. 1868. 13. Januar) fanden, daß durch rothglühendes Eiſen verſchiedene Gaſe, insbeſondere auch Kohlenoxyd hindurchgehen, ein Umſtand, der in Schullocalen mit eiſernen Oefen nicht ſelten zutrifft. Kopfweh, Schwindel, Zittern und ähnliche Zufälle ſind die Folgen auch der leichteren Einwirkung jenes ſo giftigen Gaſes. Wie oft dies wirklich vorkommt, iſt erſt feſtzuſtellen. Dr. Didtmann (Der Kohlendunſt in ſeiner giftigen Wirkung auf den menſchlichen Körper. Linnich 1868. S. 62) trägt kein Bedenken, für ſeine an eiſernen Oefen reiche Gegend die chroniſche Kohlenoxyd-Vergiftung bei der Schuljugend als verhältnißmäßig häufig anzunehmen.

2) Naſenbluten. Guillaume fand daſſelbe häufig bei 155 Eleven = 21 pCt. und zwar häufiger bei Knaben (22 pCt.), als bei Mädchen (20 pCt.). Bei den erſteren zeigte ſich eine ganz entſchiedene Abnahme mit dem Anſteigen zu höheren Klaſſen; bei den Mädchen war dies weniger regelmäßig. Becker fand im Ganzen nur 405 = 11,3 pCt. Naſenbluter; genauere Zahlenangaben fehlen, doch gibt er an, daß das Bluten am häufigſten war in den Oberklaſſen des Gymnaſiums, der höheren Töchterſchule und einer Privatſchule, wie er ſagt, in denjenigen Schulen, deren Zöglinge am längſten in der Schule ſitzen und ſich am wenigſten in freier Luft bewegen.

3) Kropf. Guillaume, welcher meines Wiſſens zuerſt auf dieſes Uebel hingewieſen hat, bezeichnet es geradezu als Schulkropf (Goître scolaire); er ſagt, es ſei unter den Schülern unter dem Namen des dicken Halſes (gros cou) bekannt.

Er fand daſſelbe 414 mal, alſo bei 56 pCt. und zwar bei 169 Knaben (48 pCt.) und 245 Mädchen (64 pCt.). Nach ſeiner

Verſicherung iſt der Kropf in Neufchatel nicht endemiſch; auch der Schulkropf verſchwinde häufig während der Ferien, werde erſt ſpäter dauernd, zeige ſich aber ſchon bei achtjährigen Mädchen nach einjährigem Schulbeſuche.

Was dieſes Uebel anbetrifft, ſo ſtehen die Angaben von Guillaume bis jetzt noch ganz vereinzelt da, und es fragt ſich daher, ob ſie in der That eine allgemeine Gültigkeit beanſpruchen dürfen. Indeß iſt es richtig, daß überhaupt das weibliche Geſchlecht und das jugendliche Alter beſonders zu Kropf prädisponiren und daß durch Erweiterungen der Halsgefäße eine Anlage zu dieſem Uebel hervorgebracht wird. (Man vergleiche die Ausführungen in meiner Onkologie Band III. Seite 21, 52, 76.) Es verdient daher dieſer Punkt eine genauere ärztliche Prüfung und zwar um ſo mehr, als das fragliche Uebel eine gewiſſe Dauer haben ſoll, als das leidende Organ der Unterſuchung unmittelbar zugänglich iſt, als demnach ein ganz beſtimmtes Ergebniß der letzteren erwartet werden darf.

Kopfweh und Naſenbluten ſind dagegen Uebel, welche den Aerzten und vielen Eltern als nicht ſeltene Begleiter des Schulbeſuchs hinlänglich bekannt ſind. Freilich genügen auch hier die vorliegenden Erfahrungen keineswegs zu einem ſicheren Schluſſe; vielmehr würde es ſich empfehlen, unter ärztlicher Controle durch die Lehrer Liſten über derartige Zufälle führen zu laſſen, und die gewonnenen Zahlen mit den Verhältniſſen der Schullocale, der einzelnen Klaſſen und Schulen, der Unterrichtszeit und der Jahreszeit, dem Zuſtande der Oefen und der Ventilation zu vergleichen. Nichts deſtoweniger wird man kaum umhin können, ſchon jetzt zuzugeſtehen, daß die Schule derartige Zuſtände ſehr begünſtigt, vielleicht nicht ſelten hervorruft, und daß ihr häufigeres Vorkommen ein Gegenſtand ernſter Erwägung ſein müßte.

Es liegt nahe, an dieſem Punkte die Frage nach dem Einfluſſe congeſtiver Zuſtände, wie ſie im Vorhergehenden beſprochen ſind, in Beziehung auf die geiſtigen Eigenſchaften der Schüler zu beſprechen. In der That kann es nicht zweifelhaft ſein, daß ſolche Zuſtände häufig mit Verwirrung, Unfähigkeit zum Denken und zu geiſtiger Arbeit verbunden ſind, und daß, wenn ſie habituell werden, gefährliche Dispoſitionen des Gehirns dadurch hervorgerufen werden können. Auch hat es einzelne Aerzte gegeben, welche die Schule haben mitverantwortlich machen wollen für das Eintreten von Epilepſie, Veitstanz und ſpäterer Geiſteskrankheit. Beſonders ſcharf hat dies F. Heyer (Ueber die allzugroße Anſtrengung der körperlichen und geiſtigen Kräfte im Kindes- und Jünglingsalter. Berlin 1864) betont.

Allein die Verknüpfung der Thatſachen iſt hier eine noch ſehr loſe; um eine wiſſenſchaftliche Begründung herzuſtellen, fehlen eingehende Vorarbeiten, und es muß genügen, im Allgemeinen das

Vorhandenſein einer Gefahr anzuzeigen, welche im einzelnen Falle erſt dann näher tritt, wenn beſondere Mängel oder Anlagen den wirkenden Urſachen einen beſtimmten Angriffspunkt bieten. Je nach dem Geſichtspunkte des Forſchers werden dann bald dieſe Mängel und Anlagen, bald jene Gelegenheits-Urſachen eine größere Bedeutung erlangen, und es liegt auf der Hand, daß gerade hier die Art des Unterrichts, die beſondere Einwirkung und Behandlung des Lehrers ſehr weſentlich mit in Betracht kommen.

3) Verkrümmungen der Wirbelſäule.

Nicht wenige unter den Aerzten, welche ſich ſpeciell mit der Schulfrage beſchäftigt haben, und eine große Zahl von Orthopäden halten die Meinung aufrecht, daß die Schule einen großen Theil der Schuld an der Hervorbringung von Verkrümmungen der Wirbelſäule trage. Insbeſondere wird hierher die ſeitliche Verbiegung, die ſogenannte Skolioſe, und zwar hier wiederum hauptſächlich die habituelle Skolioſe angeſchuldigt.

Fahrner (Das Kind und der Schultiſch. Zürich 1865. S. 6) ſagt:

„Wenn faſt 90 pCt. dieſer Verkrümmungen während der Schuljahre beginnen und die Verkrümmung genau der Schreibſtellung entſpricht, ſo hat man gewiß das Recht, die Schule als Haupturſache anzuklagen.“

Guillaume (l. c. p. 38) erläutert den Vergleich der gewöhnlichen Form der Skolioſe mit der Schreibſtellung durch eine an ſich unzweifelhaft richtige Abbildung, und er fügt hinzu, daß er unter 731 Eleven 218 (alſo faſt 30 pCt.) fand, welche eine Abweichung der Wirbelſäule zeigten.

Daß die Mehrzahl der Skolioſen während der Zeit des ſchulpflichtigen Alters entſtehen, darüber ſind die Erfahrungen der Orthopäden einſtimmig.

Klopſch (Orthopädiſche Studien und Erfahrungen. Breslau 1861, S. 22) faßt die Erfahrungen der ärztlichen Specialiſten dahin zuſammen, daß die Mehrzahl zwiſchen dem 10. und 14. Lebensjahre entſtehe; nur Eulenburg nimmt einen noch früheren Termin an, den er früher auf das 7. bis 12. Lebensjahr ſetzte (Mittheilungen aus dem Gebiete der ſchwediſchen Heilgymnaſtik. Berlin 1854. S. 19) ſpäter auf das 6. bis 10. Jahr verlegte (Journal für Kinderkrankheiten. 1862. S. 38). Jedenfalls wird dadurch in der Geſammtauffaſſung nichts geändert, denn alle dieſe Angaben beziehen ſich auf die Schulzeit. Zuverſichtlich kann man behaupten, daß die gewöhnliche Skolioſe eine Entwickelungskrankheit des ſchulpflichtigen Alters iſt.

Weniger ſicher iſt es, ob die Schule als ſolche die Haupturſache

dieſer Krankheit iſt. Einerſeits fehlt es hier an einer Vergleichung mit ſolchen Ländern und Zeiten, wo die Schule nicht obligatoriſch iſt. Das Zeugniß der Primary School Committee in New-York, welches Guillaume (l. c. p. 40.) beibringt, hat einen gewiſſen Werth, indeß iſt es nicht entſcheidend. Andererſeits wäre gerade hier eine Vergleichung vieler Schulen nöthig; möglicherweiſe würden ſich dann auch die Differenzen zwiſchen Eulenburg und anderen Orthopäden erklären.

Ein beſonderes Bedenken gegen das Hereinziehen der Schule könnte daraus erwachſen, daß die Skolioſe ganz überwiegend das weibliche Geſchlecht betrifft. Guillaume zählte auf 350 Knaben 62 Fälle = 18 pCt. und auf 381 Mädchen 156 Fälle = 41 pCt. Skoliotiſche. Hier ſind natürlich viele ſehr leichte Fälle mitgerechnet, die vom pathologiſchen Standpunkte aus gar nicht zur Berückſichtigung kommen. Die Erfahrungen der Orthopäden, welche überwiegend ſchwerere Fälle betreffen, ſind viel auffälliger. Klopſch rechnet 84—89 pCt. aller Skoliotiſchen auf das weibliche Geſchlecht. Adams (Lectures on the pathology and treatment of lateral and other forms of curvature of the spine. London 1865. p. 194) hatte unter 173 Fällen 151 aus dem weiblichen und nur 22 aus dem männlichen Geſchlecht; Knorr (Erſter Bericht der gymnaſtiſch-orthopädiſchen und electriſchen Heilanſtalt in München. 1860. S. 23) unter 72 Fällen 60 weibliche.

Nach dieſen Zahlen kann es nicht zweifelhaft ſein, daß die Schule nicht die einzige Urſache der Skolioſe iſt; ja man wird wohl anerkennen müſſen, daß ſie auch nicht die Haupturſache iſt. Denn es iſt erfahrungsgemäß, obwohl nicht durch Zahlen zu belegen, daß die Skolioſe auch bei ſolchen Mädchen häufig vorkommt, welche die gewöhnliche Schule gar nicht beſuchen. Auch ſind die Orthopäden gewöhnlich noch auf andere Arten der Beſchäftigung, namentlich auf die weiblichen Handarbeiten, als auf eine wichtige Urſache der Verkrümmung zurückgegangen. Iſt dies richtig, ſo ſündigt das Haus und die Familie vielleicht ebenſo ſehr, in manchen Fällen vielleicht noch mehr, als die Schule. Indeß dürfte man dieſe doch nicht etwa freiſprechen. Sonſt könnte man daſſelbe Argument umgekehrt auf die Kurzſichtigkeit anwenden, welche ganz überwiegend häufig bei Knaben vorkommt. Stellt ſich das Verhältniß ſo, daß die Bücherbeſchäftigung mehr den Augen der Knaben, die weibliche Handarbeit mehr dem Rücken und Bruſtkorb der Mädchen ſchadet, ſo erwachſen daraus ſehr beſtimmte Pflichten für die Schule, welche das Beiſpiel auch für die häusliche Beſchäftigung geben ſoll.

Einzelne Orthopäden, wie Bouvier (Leçons cliniques sur les maladies chroniques de l'appareil locomoteur. Paris 1858. p. 427), ſprechen nun freilich den Beſchäftigungen und der Haltung faſt jeden Einfluß auf die Hervorbringung der Skolioſe ab. Aber

es gibt hier eine ganz positive Erfahrung, welche mit Nothwendigkeit zu einer solchen Annahme zwingt; das ist das ganz überwiegende Vorkommen der rechtsseitigen Ausweichung der Wirbelsäule. Um nur ein Zahlenbeispiel anzuführen, so fand Adams (l. c. p. 198) unter 742 Fällen von einfacher Skoliose 619, bei denen die Convexität der Wirbelsäule nach rechts gewendet war. Dies ist eben die von Guillaume beschriebene Schreibstellung, welche natürlich auch für Zeichnen, weibliche Handarbeiten u. s. w. gilt. Eine solche Uebereinstimmung kann doch unmöglich zufällig sein. Auch läßt sich die gewöhnliche Skoliose aus besonderen krankhaften Verhältnissen nicht ableiten. Parow berichtet in einem Vortrage über die Nothwendigkeit einer Reform der Schultische, daß er unter 282 Fällen von Skoliose 218, also etwa 79 pCt. beobachtet habe, bei denen für das Entstehen des Uebels überall kein besonderer äußerer oder innerer Krankheitszustand als Ursache nachgewiesen werden konnte, und wo für dessen Ursprung lediglich zur Gewohnheit gewordene fehlerhafte Körperhaltung angenommen werden mußte.

Freilich folgt daraus nicht, daß die Verkrümmung der Wirbelsäule eine bloße Muskelwirkung ist, wie manche Orthopäden angenommen haben. Es steht fest, daß die Wirbelknochen dabei bestimmte Veränderungen erleiden, welche mehr und mehr eine bleibende Form annehmen. Diese Veränderungen treten während des Wachsthums, zu einer Zeit, wo die Wirbel selbst noch in der Entwickelung begriffen sind, auf. Sie geben den Wirbelkörpern abnorme Gestalten, sie verändern das Lageverhältniß derselben gegen einander, sie setzen sich auf die Knochen des Brustkorbes und des Beckens, selbst des Gesichtes (Stern in Müller's Archiv 1834 S. 238) fort, und gewinnen dadurch gewisse Einwirkungen auf die in diesen Theilen eingeschlossenen Eingeweide.

Es möge in dieser Beziehung nur daran erinnert werden, daß nach spirometrischen Messungen von Schildbach (Beobachtungen und Betrachtungen über die Skoliose. Amsterdam 1862. S. 7) die Athmungsgröße schon bei skoliotischen Kindern von 13—17 Jahren um $\frac{1}{3}$, ja in einzelnen Fällen fast um die Hälfte abnimmt, mit anderen Worten, daß die Athmung, diese für das gesunde Leben erste Voraussetzung, auf das Schwerste beeinträchtigt wird.

Ueber die feinere Mechanik dieser Vorgänge bestehen noch große Meinungs-Verschiedenheiten unter den Aerzten. Während Klopsch als primären Ausgangspunkt der Störungen die Beckenknochen betrachtet, deren ungleiche Ausbildung zuerst eine Abweichung im unteren Abschnitte der Wirbelsäule erzeuge, leitet gerade umgekehrt Hüter (Die Formentwickelung am Skelet des menschlichen Thorax. Leipzig 1865. S. 87) die Skoliose von einer asymmetrischen Entwickelung der Hälften des Brustkorbes ab. Allein diese Verschiedenheit der Meinungen, welche wahrscheinlich auf beiden Seiten aus

einer zu großen Verallgemeinerung richtiger Beobachtungen hervorgeht, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß in jedem Falle eine fehlerhafte Haltung und einseitige Muskelthätigkeit die Primär-Ursache ist, welche einseitigen Druck auf die wachsenden Theile und dadurch das Zurückbleiben der Knochen auf einer Seite bedingt.

In den von Klopsch berichteten Fällen handelt es sich zunächst um mangelhaftes Wachsthum der Knochen um die hintere Knorpelfuge des Beckens (Synchondrosis sacro-iliaca). Nun ruht aber gerade bei der Schreibstellung der sitzende Körper sehr häufig und anhaltend auf dem linken Sitzhöcker, und es ist dann ganz natürlich, daß auch die linke Knorpelfuge stärker zusammengedrückt wird. Vielleicht darf hier noch an einen anderen Umstand erinnert werden, welchen ein erfahrener Orthopäde, Schildbach (in meinem Archiv 1867 Band 41 S. 22) für einen anderen Zweck anführt. Er macht darauf aufmerksam, daß die Mädchen häufig so sitzen, daß ihre Kleider sich unter dem einen Sitzhöcker zusammendrängen. „Die Bänke stehen in den Schulen meist so, daß auf der linken Seite das Fenster, auf der rechten der Gang zum Eintreten sich befindet. Die Mädchen gehen also mit der linken Seite voraus zwischen Bank und Tisch, nnd haben, wenn sie zum Sitzen gekommen sind, unter der linken Gesäßhälfte die Röcke glatt gezogen und einfach, unter der rechten doppelt und dreifach zusammengefaltet und somit 1—2 Zoll höher auftragend."

Handelt es sich dagegen, wie für die Mehrzahl der Fälle offenbar richtig Hüter ausgeführt hat, um eine primäre Mißbildung der einen Hälfte des Brustkorbes, so wird man wiederum auf einen Druck zurückgehen müssen, welcher die eine Seite der Wirbelkörper überwiegend trifft. Dieser Druck wird aber eingeleitet durch eine seitliche Biegung, die zunächst wieder auf Muskelthätigkeit zurückzuführen ist. Welches ist nun aber der Grund, daß die Biegung der Brustwirbelsäule hauptsächlich nach rechts geschieht? Am Schlusse einer sehr gewissenhaften Untersuchung sagt Herm. Meyer (in meinem Archiv 1866 Band 35 S. 251): „Diesen Grund finden wir in der Haltung, welche aus dem Bestreben entspringt, die rechte Schulter möglichst hoch zu stellen, — einem Bestreben, welches durch Arbeiten an hohen Tischen, an Schraubstöcken u. s. w. hervorgerufen wird, — ferner in der Haltung, welche durch Herüberneigen des Kopfes auf die linke Seite, um den Gang der Schreibfeder zu betrachten, erzeugt wird, — kurz in verschiedenen, häufig wiederkehrenden, mehr oder weniger motivirten Schiefhaltungen. Indessen dürfen darum die Muskeln nicht als Erzeuger der Skoliose angeschuldigt werden, denn die für Hervorbringung solcher Haltungen wirkenden Muskeln bringen nicht unmittelbar die Lagen und Gestaltveränderungen durch directen Zug hervor, sondern sie geben nur durch ein-

maligen Act die fehlerhafte Haltung und dieſe wirkt dann im Vereine mit den ſtatiſchen Momenten weiter".

In einem ſpäteren Aufſatze, der ſich ſpeciell mit der Schulbankfrage beſchäftigt, erklärt ſich daher Meyer (in meinem Archive 1867 Band 38 Seite 29) ganz entſchieden dahin, daß die fernſtehenden hohen Tiſche die Entwickelung der Skolioſe ſehr begünſtigen, und er empfiehlt demgemäß dringend eine Aenderung der Subſellien. Prince (Orthopedics. Philadelphia 1866. p. 100) macht überdies darauf aufmerkſam, wie ſehr zwangsweiſe Ruhe und Stillſitzen bei einem wachſenden Kinde dazu beiträgt, fehlerhafte Stellungen einzunehmen und zu bewahren, — eine Bemerkung, die gewiß verdient, von Lehrern in Mädchenſchulen beachtet zu werden.

Für die Schule erwachſen jedenfalls aus einer Erwägung der beſprochenen Uebelſtände, mögen ſie auch nur zu einem gewiſſen Theile ihr zur Laſt fallen, ſehr beſtimmte Aufgaben. Einerſeits müſſen die Schüler und namentlich die Schülerinnen in zweckmäßiger Weiſe geſetzt und ſorgſam in ihrer Haltung und Stellung überwacht werden, andererſeits muß ihnen durch Gymnaſtik rechtzeitig Gelegenheit geboten werden, ihre Glieder wieder in die gehörige Uebung zu bringen

4) Erkrankungen der Bruſteingeweide.

Unter den Eingeweiden der Bruſthöhle ſind es hauptſächlich die Athmungsorgane geweſen, deren Erkrankungen als Folge unzweckmäßiger Schuleinrichtungen angeſchuldigt wurden. Unter dieſen Erkrankungen iſt wiederum vorzugsweiſe die Lungenſchwindſucht, meiſt in Verbindung mit Skrofuloſe, genannt.

Lorinſer führte ſie in ſeinem Artikel beſonders auf, und Carmichael betonte ſie noch ſtärker. Er erzählt unter Anderem, daß in einer Parochialſchule, die keinen Hof hatte, und in der alſo die Kinder die ganze Zeit im Zimmer zubringen mußten, von 24 gut genährten und gekleideten Mädchen, von denen keines bei ſeiner Aufnahme die Krankheit hatte, 7 ſkrofulös wurden.

Arnott wurde mit Unterſuchung einer Knabenſchule in Norwood beauftragt, unter deren Schülern (600 an der Zahl) Skrofeln ungewöhnlich verbreitet waren und eine große Mortalität herrſchte; man ſchrieb das Uebel ſchlechter und unzureichender Nahrung zu. Es ergab ſich jedoch, daß die Nahrung gut und ausreichend, dagegen die Ventilation äußerſt mangelhaft war; nachdem dieſe zweckmäßig hergeſtellt war, verſchwand das Uebermaß von Skrofeln ſehr ſchnell (M'Cormac, On the nature, treatment and prevention of pulmonary consumption. London 1855. p. 48. Ancell, A treatise on tuberculosis. London 1852. p. 445. Benj. W. Richardſon, The hygienic treatment of pulmonary consumption. London 1857. p. 13).

Aehnliche Beispiele ließen sich mehrere aufführen, indeß fehlt auch hier eine genügende statistische Unterlage. Nur auf Umwegen läßt sich Einzelnes gewinnen, was für die Richtigkeit der Ansicht spricht, daß der Schulbesuch die Schwindsucht begünstigt. Wir besitzen z. B. für Berlin genauere, nach Altersklassen und Todesarten geordnete Tabellen (Engel, Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im Preuß. Staate und besonders in Berlin. 1863. Seite 96—97). Wählt man aus denselben das schulpflichtige Alter, so ergibt sich ein schnelles Anwachsen der Mortalität an Lungen- und Halsschwindsucht in der Zeit von 10—15 Jahren, das schon in der vorhergehenden Periode von 5—10 Jahren anfängt und sich in den späteren Perioden von 15—20 Jahren bedeutend steigert. Auf 100 Gestorbene kommen im Alter von

5—10 Jahren 4,81
10—15 „ 12,96
15—20 „ 31,88
} an Lungenschwindsucht,

dazu an Abzehrung je 8,93, 7,90 und 4,74, ungerechnet Skrofeln, Unterleibsschwindsucht und manche andere nahe verwandte Kategorien. Gewiß ist dies Ergebniß recht auffällig, zumal wenn man in Betracht zieht, daß außerdem nur Typhus und Cholera annähernd hohe Mortalitätszahlen für diese Altersklassen liefern.

Allerdings kann diese Mortalität nicht allein dem Schulbesuch zugeschrieben werden; manche Verhältnisse des häuslichen Lebens haben gewiß Einfluß darauf. Nichtsdestoweniger darf die Thatsache nicht unterschätzt werden. Erhebliche Umstände sprechen dafür, daß gerade die Schule viel dazu beiträgt. Als besonders schädlich sind insbesondere folgende Einflüsse anzuführen:

1) die schlechte, durch den Aufenthalt vieler Kinder verdorbene Luft;
2) die durch den Wechsel des heißen Schullocals mit der freien und kühlen Luft, durch zugige Fenster und Thüren u. s. f. herbeigeführten häufigeren Erkältungen, wodurch Hals- und Brustentzündungen in großer Zahl veranlaßt werden;
3) der Staub in den Schullocalen;
4) die durch das anhaltende Sitzen verschlechterten Respirationsbewegungen.

Bis in die letzte Zeit hinein waren die Ansichten über die Entstehung der Lungenschwindsucht dadurch in hohem Maße unklar und in sich widerspruchsvoll, daß man dieses Leiden einfach mit Tuberkulose identificirte und damit in das Gebiet der erblichen constitutionellen Krankheiten ohne bekannte Ursache verwies. Die neueren Untersuchungen haben gelehrt, daß in der Bezeichnung der Lungenschwindsucht eine größere Zahl verschiedener Processe zusammengefaßt wurde, welche zuweilen gleichzeitig oder nach einander, andere Male dagegen einzeln und für sich bestehen. Viele von ihnen, jedoch keineswegs

alle, treffen darin zuſammen, daß ſie in ſpäteren Stadien Verſchwärungen der Lungen herbeiführen. Die Mehrzahl von ihnen beginnt mit einfach katarrhaliſchen und entzündlichen Vorgängen, welche äußeren Einwirkungen, namentlich der Erkältung und der Einathmung reizender Stoffe (Staub, Kohlen u. ſ. w.) ihre Entſtehung verdanken. Ihre Dauer wird begünſtigt durch ſchlechte Athembewegungen, welche Anhäufung und Zurückhaltung der Abſonderungsſtoffe bewirken, ferner durch Zähigkeit und Hinfälligkeit dieſer Abſonderungsſtoffe, welche ſich zerſetzen und eindicken und auf deren Beſchaffenheit die Natur der eingeathmeten Luft nicht weniger, ja vielleicht mehr einwirkt, als die Beſchaffenheit der Nahrung, endlich durch die Andauer oder Wiederholung der reizenden Einwirkungen.

Dieſe kurze Ueberſicht wird genügen, zu zeigen, wie gefährlich eine Schule mit mangelhaften Einrichtungen und mangelhafter Aufſicht einwirken kann; und wie ſehr Grund vorhanden iſt, zu fürchten, daß in der That ein Theil der tödtlich auslaufenden Schwindſuchtsfälle des ſchulpflichtigen Alters der Schule als ſolcher zugerechnet werden möge, ja daß ſelbſt zu einem Theile der erſt nach der Schulzeit eintretende ungünſtige Verlauf der Schulzeit zugefügt werden darf.

Nichts iſt häufiger bei Schulkindern, als Huſten und Halsſchmerzen. In ſeinem Berichte über den hygieiniſchen Zuſtand der franzöſiſchen Lyceen ſtellt Vernois (Etat hygiènique des lycées de l'empire en 1867. Paris 1868. p. 20) Angina und Bronchitis an die Spitze aller beobachteten Krankheiten. Bei einem ſchwächlichen Kinde kann aber aus einer Verſchleppung dieſer Uebel ein überaus gefährlicher Proceß hervorgehen. Alſo Grund genug zu ängſtlicher Vorſicht!

5) Erkrankungen der Unterleibsorgane.

So vielfach man in früherer Zeit geneigt war, die ſo beliebten Unterleibsſtockungen und die vermeintliche Zunahme und Frühzeitigkeit der Hämorrhoiden der Schule zuzuſchreiben, ſo unſicher iſt doch dieſes ganze Gebiet. Es ſoll damit keineswegs geſagt werden, als beſtände kein Grund zu Beſorgniſſen. Aber es iſt ſehr ſchwer, hier eine ſichere Unterlage zu gewinnen, da die meiſten dieſer Leiden keine tödtlichen ſind, ſich alſo der nächſten ſtatiſtiſchen Erörterung entziehen, und da zugleich andere ſchädliche Einwirkungen, namentlich der Nahrung, ſo häufig vorhanden ſind, daß man das Maß von Schädlichkeit, welches der Schule als ſolcher zukommt, nicht wohl ausſondern kann. Wie ſehr unzweckmäßiges Sitzen die Circulation im Unterleibe beeinträchtigt, liegt auf der Hand, aber es läßt ſich nicht angeben, wie groß die daraus hervorgehenden dauernden Nachtheile für Leber, Magen, Milz, Nieren und dergleichen ſind. Nur zwei Gebiete laſſen ſich erfahrungsgemäß beſonders bezeichnen.

Das erſte umfaßt die Verdauungs-Organe.

Hier kann darauf hingewieſen werden, daß der anhaltende Schulbeſuch ſehr häufig den Appetit beeinträchtigt, ſo daß ſchon nach Wochen, mindeſtens nach Monaten ſich immer zahlreicher Zeiten von Inappetenz, Dyspepſie u. ſ. w. einſtellen. Unregelmäßigkeiten des Stuhlganges, ſchlechtere Blutbereitung, Mattigkeit und Ermüdung, Abmagerung, Bläſſe, Unluſt ſind die gewöhnlichen Folgezuſtände. In der Schrift des Dr. Gaſt (Aerztliche Vorſchläge zur Reform des Volksſchulweſens in Sachſen. Leipzig 1863. Seite 7) ſind dieſe Erſcheinungen mit Recht betont. Mangel an Ventilation in den Schullocalen, Mangel an geeigneter Bewegung, geiſtige Ueberanſtrengung ſind die nächſt zu erwähnenden Urſachen. Die Verlängerung der Schulzeit, ſelbſt die jetzt verſuchte Verlängerung des Vormittags-Unterrichts zu Gunſten der freien Nachmittage, tragen dazu bei, dieſe Uebelſtände zu vermehren.

Das zweite Gebiet betrifft die Sexual-Organe, welche bei beiden Geſchlechtern in der ſpäteren Zeit der Volksſchule und noch mehr in den höheren Schulen ſo vielfach ausgeſetzt ſind. Sieht man auch ganz ab von den böſen Einflüſſen des ſchlechten Beiſpiels und der Verführung, ſo wirkt doch das lange Sitzen, die geiſtige Erregung, das Beſtehen von Störungen in den Verdauungsorganen leicht reizend auf die Sexualorgane ein. Ganz beſonders achtſam ſollte in Töchterſchulen verfahren werden, wo die Menſtruationsthätigkeit der zur Geſchlechtsreife heranwachſenden Mädchen ein ſo überaus ſchwieriges Object der Fürſorge hinſtellt. Auch dieſer Punkt iſt von Gaſt (a. a. O. Seite 11) ſachverſtändig erörtert worden, und es mag hier genügen, auf ſeine Schrift hinzuweiſen. Die Nothwendigkeit, für Mädchenſchulen erfahrene Lehrerinnen oder wenigſtens weibliche Aufſicht zu gewinnen, wird nur zu häufig überſehen.

6) Anſteckende Krankheiten.

Von gewiſſen anſteckenden Krankheiten, wie von den Maſern und dem Scharlach, iſt es ſo bekannt, daß ſie vorwiegend Kinderkrankheiten ſind und durch die Schule verbreitet werden, daß es genügt, hier an ſie zu erinnern. Indeß iſt doch auch von einigen anderen, wie den Pocken, der Cholera, dem Stickhuſten, der Diphtheritis nicht zu bezweifeln, daß ſie zuweilen in den Schulen günſtige Heerde neuer Ausbreitung finden. Typhus und Ruhr kommen hier weniger in Betracht; denn obwohl Fälle aufgeführt werden können, wo insbeſondere in Folge des Genuſſes verunreinigten Trinkwaſſers ſolche Krankheiten in Schulen epidemiſch auftraten, ſo iſt dies doch mehr ausnahmsweiſe und zwar mehr in Penſionaten mit dauerndem Aufenthalte der Zöglinge der Fall. In Beziehung auf die übrigen erwähnten Krankheiten iſt ſchon durch die ältere Geſetzgebung man-

ches Gute angeordnet, aber leider nur selten Seitens der Verwaltung durchgeführt worden, so daß in neuerer Zeit von vielen Seiten, für Berlin namentlich von Dr. O. Veit (Berliner klinische Wochenschrift 1868. Nr. 44) auf strengere Handhabung und Verschärfung der Bestimmungen gedrungen worden ist.

Die Uebertragung parasitischer Pflanzen und Thiere (Krätze, Läuse, Grind) mag hier der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

7) Verletzungen.

Zu der immerhin geringen Zahl von Verletzungen, welche durch zufällige Gewalteinwirkungen Seitens anderer Schüler, hie und da auch durch unzulässige Züchtigungsmittel der Lehrer, und zwar letztere häufiger, als man anzunehmen pflegt, herbeigeführt werden, ist in neuerer Zeit die häufigere Erwähnung von leichteren und schwereren Verletzungen beim Turnen, namentlich Verstauchungen, Verrenkungen, Brüchen, hinzugekommen. Eigentliche statistische Zusammenstellungen scheinen bis jetzt nicht zu existiren; indeß ist die Thatsache unzweifelhaft. In allen drei Beziehungen handelt es sich um Fehler der Zucht oder der Aufsicht. Mag ein gewisser Theil solcher Verletzungen auch bei der besten Zucht und Aufsicht nicht zu vermeiden sein, so ist doch der größere Theil schwerlich auf bloßen Zufall zu beziehen.

Ueberblickt man die hier dargelegten Thatsachen, so ergiebt sich zunächst ein großer Mangel an wissenschaftlich constatirtem, zahlenmäßig beglaubigtem und daher vollständig zuverlässigem Material. Möglicherweise ließen sich aus den Acten der Behörden ausgedehntere Nachweise bringen; vielleicht steckt auch in der Literatur einiges hier nicht Erwähnte. Allein so viele Ergänzungen daraus auch noch zu gewinnen sein möchten, das steht unzweifelhaft fest, daß *eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie* nicht existirt. Eine solche muß aber nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde sicher gehen soll. Bis jetzt ist sie nur an wenigen Orten, und zwar nur für die Kurzsichtigkeit, und auch hier wieder vorzugsweise durch die Privatthätigkeit einzelner Aerzte erreicht worden. Die Aufsichtsbehörde muß daher dafür sorgen, daß ihr eine vollständige Kenntniß zu Theil werde.

Dies läßt sich zum Theil durch die Lehrer erreichen, wenn man sie anhält, die Versäumniß-Listen, auch in Beziehung auf die Krankheitsfälle zu vervollständigen und zugleich über die etwa vorkommenden Todesfälle genau Buch zu führen.

Indeß ist dies doch mehr eine Vorarbeit und ein Mittel der Prüfung, als die eigentliche Arbeit. *Letztere kann nur durch Aerzte ausgeübt werden.* Und zwar gehören dazu

Aerzte, welche mit der Schul-Hygieine und den modernen Unterſuchungs-Methoden wohl vertraut ſind.

Es iſt eine ganz unerläßliche Forderung, daß die öffentliche Geſundheitspflege in den Schulen mit allem Zubehör in die Hand ſachverſtändiger Aerzte gelegt werde. Sie müſſen zunächſt die Gefahren, von denen das ſchulpflichtige Alter bedroht iſt, genau feſtſtellen; aus der Zuſammenfaſſung ihrer Berichte wird ſich dann das Geſammtbild der Schulkrankheiten des Landes und der einzelnen Provinzen gewinnen laſſen. Zuſammengehalten mit der Recrutirungs-Statiſtik, wenn ſie in der von dem ſtatiſtiſchen Congreſſe (1863) geforderten Weiſe gehandhabt wird, kann eine derartige Darſtellung die Grundlage einer eingehenden Kenntniß von dem körperlichen Entwickelungsleben unſerer Nation werden.

Es mag dabei ſogleich ein anderer Punkt berührt werden. Die Schulbankfrage kann in der Allgemeinheit, wie ſie jetzt gewöhnlich gefaßt wird, nicht gelöſt werden. Sollen Bank und Tiſch in einem gewiſſen Verhältniſſe zu den Körperverhältniſſen der Jugend ſtehen, ſo müſſen weit ausgedehntere Meſſungen der Körpergröße und Körperverhältniſſe der Kinder und jungen Leute veranſtaltet werden, als bis jetzt geſchehen iſt. Es genügt nicht, hie und da eine größere Stadt zu wählen; es iſt nothwendig, Stadt und Land in einem gewiſſen Gegenſatze zu faſſen und außerdem den provinciellen Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen. Dieſelben Altersklaſſen zeigen in gewiſſen Landestheilen ganz andere Durchſchnittsgrößen, als in andern. Fabrikdiſtricte geben andere Verhältniſſe, als Ackerbau-Gegenden. Wie groß dieſe Verſchiedenheiten ſind, iſt für das kindliche Alter ganz unbekannt, wenigſtens wenn es ſich um Zahlen handelt, auf Grund deren Vorſchriften für Größe und Verhältniſſe von Bank und Tiſch gegeben werden ſollen. Daß es keine Schwierigkeiten macht, derartige Unterſuchungen in größerem Maßſtabe anzuſtellen, das zeigt das Beiſpiel einer Reihe von Aerzten, welche ſich freiwillig einem ſolchen Geſchäfte unterzogen haben. Wir verlangen, daß es amtlich nach einem beſtimmten Plane geſchehe. Wie wichtige Ergebniſſe auch hier die Vergleichung mit der Recrutirung liefern kann, iſt augenfällig, und es mag daher der Hinweis genügen.

Erſt nach ſolchen Vorarbeiten wird es möglich ſein, weiterhin in ausreichender Weiſe zu erörtern, in welcher Verbindung gewiſſe Krankheitsvorgänge mit gewiſſen Schuleinrichtungen ſtehen. Um dieſe entſcheidenden Schlüſſe zu ziehen, ſollte bald eine Central-Commiſſion von Schulmännern und Aerzten gebildet werden, welche die Leitung der ganzen Angelegenheit in die Hand nähme. Selbſtverſtändlich würde dieſelbe auch die Maßregeln und

Vorschriften vorzuberathen haben, welche später zu erlassenden Gesetzen oder Instructionen zum Inhalte dienen sollen.

Die Ueberwachung und zum Theil Ausführung dieser Maßregeln und Vorschriften müßte wieder in jedem Schulbezirke einer Commission übertragen werden, in welcher als ständiges Mitglied ein Sanitätsbeamter oder je nach der Größe des Bezirks mehrere solche Beamten zu sitzen haben.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine genauere Untersuchung die Aufmerksamkeit auf neue und bis dahin noch unbekannte Schädlichkeiten und Krankheitsursachen richten wird. Die Zahl derselben läßt sich schon jetzt ziemlich bestimmt übersehen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

1) die Luft im Schullocal, auf deren Beschaffenheit die Größe des Locals, die Zahl der Schüler, die Heizung, Ventilation, Feuchtigkeit des Fußbodens und der Wände, der Staub (Reinlichkeit) bestimmend einwirken;
2) das Licht im Schullocal, bedingt durch Lage des Gebäudes und des Zimmers, Größe der Fenster und ihr Verhältniß zu den Tischen, Farbe der Wände und der Umgebungen, künstliche Beleuchtung (Gas, Oel);
3) das Sitzen im Schullocal, insbesondere Verhältniß von Bank und Tisch, Größe der Sitzplätze, Einrichtung derselben, Dauer des Sitzens;
4) die körperlichen Bewegungen, insbesondere das Spielen, Turnen, Baden, ihr Verhältniß zum Sitzen und zu den rein geistigen Arbeiten, ihre Einrichtung und Beaufsichtigung;
5) die geistigen Anstrengungen, ihre Dauer und Abwechselung, ihr individuelles Maß, die Einrichtung und Dauer der Freistunden und Ferien, die Ausdehnung der häuslichen und der Schularbeiten, der Beginn der Schulpflicht, u. s. w.;
6) die Strafen, insbesondere die körperlichen Züchtigungen;
7) das Trinkwasser;
8) die Abtritte;
9) die Unterrichtsmittel, insbesondere die Wahl der Schulbücher (Größe des Drucks) und der Anschauungsgegenstände.

In den letzten Jahren haben sich die reformatorischen Bestrebungen mit einer gewissen Einseitigkeit gewissen Seiten, z. B. der Schulbankfrage zugewendet. Kann nun auch nicht geleugnet werden, daß sie eine große Bedeutung hat, daß namentlich die Kurzsichtigkeit, die Congestionen zum Kopf, die erschwerte Athmung, die fehlerhafte Haltung der Wirbelsäule bis zu einem nicht zu unterschätzenden Maße auf schlechte Bänke und Tische zurückgeführt werden müssen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nicht allein die Schuld tragen.

Ungenügendes Licht, falsche Lage der Fenster, vernachlässigte Haltung, zu kleiner Druck der Schulbücher, zu kleine Handschrift wirken bald mehr, bald weniger zur Herbeiführung und Steigerung der Kurzsichtigkeit mit. Schlechte Luft, mangelhafte Ventilation, Ueberfüllung der Klassenzimmer, Kohlenoxyd aus dem Ofen, Ueberanstrengung des Gehirns machen Congestionen auch bei den besten Tischen und Bänken. Oft genug wirken gleichzeitig mehrere Ursachen und der Gesammteffect derselben darf nicht einer einzigen der bestimmenden Ursachen zugeschrieben werden.

Auch für diese Einzelverhältnisse ist nur der Sanitätsbeamte competent; ihm wird es zustehen, auf Grund eigener Inspection der Aufsichtsbehörde die nöthige Information zu verschaffen und ihr zugleich seine Vorschläge zu Aenderungen zu unterbreiten. Es versteht sich von selbst, daß manche Fragen überwiegend pädagogischer Natur sind. Welche Anforderungen an die Leistung der Schüler zu stellen, welche Anstrengungen ihnen ihrem Alter nach zuzumuthen sind, welche Unterrichtsmittel in Anwendung kommen sollen, wie Turn- und Freistunden, Ferien u. s. w. zu bemessen sind, ist zuerst Sache des Schulmannes, aber in correcter Weise wird ein großer Theil auch dieser Fragen nur gelöst werden können, wenn auch hier die Controle des Arztes mit eintritt. In der Schulcommission ist die Ausgleichung der verschiedenen Anschauungen herbeizuführen, indem Schulmänner und Aerzte sich gegenseitig aufklären und überzeugen. Nur in dem Zusammenwirken der verschiedenen Sachverständigen gewinnen Staat und Gemeinde das geeignete Aufsichts-Organ, welches die Lösung der großen Aufgabe der Gegenwart genügend überwachen kann: körperliche und geistige Gesundheit und Ausbildung des nachwachsenden Geschlechts.

---

127) Elementarschulwesen im Regierungs-Bezirk Cassel.

Cassel, am 5. März 1869.

Nachdem die Berichte über die im Laufe des vorigen Jahrs abgehaltenen Schulvisitationen, sowie die durch unsere Verfügung vom 2. März v. J. B. 2667 angeordneten Schulverwaltungsberichte, soweit die letzteren überhaupt zu erstatten waren, zum größten Theil eingegangen sind, finden wir uns sowohl durch den Inhalt dieser Berichte als durch die Beobachtungen und Wahrnehmungen unserer Departementsräthe bei ihren Schulrevisionen zu den nachstehenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt.

Zuvörderst erkennen wir die Treue und den Eifer gern an, womit die Mehrzahl der Lehrer die wichtige Aufgabe ihres Berufs zu lösen bestrebt ist und an Geist und Herz der ihrer Unterweisung

anvertrauten Jugend arbeitet, um dieſe nicht blos für die Schule und ihre Prüfungen, ſondern für das Leben gehörig auszuſtatten. Mit Grund dürfen wir vorausſetzen, daß dieſe ernſte und treue Arbeit dahin wirken wird, die Schulen unſeres Bezirks immer mehr auf den Standpunkt zu bringen, welcher mit Recht von ihnen gefordert werden kann, und die Mängel zu beſeitigen, welche ihren erziehlichen und unterrichtlichen Erfolgen und Leiſtungen noch Eintrag thun. Wir dürfen dies um ſo ſichrer erwarten, als die Wirkſamkeit der Lehrer in der entgegenkommenden Theilnahme und Mithilfe der Herrn Local-Schulinſpectoren, ſo wie in der umſichtigen und wohlwollenden Leitung und Beaufſichtigung der Herrn Ober-Schul-Inſpectoren Anregung und kräftige Unterſtützung finden wird. Wir können deshalb nur wünſchen, daß das Intereſſe der Herrn Geiſtlichen unſeres Bezirks für das Volksſchulweſen ein recht reges und lebendiges ſein möge. Die Herren Ober-Schul-Inſpectoren erinnern wir dabei, daß, wenn die Schulordnung ihnen die Pflicht auflegt, die Schulen ihres Bezirks alle Jahre, reſp. alle zwei Jahre, einmal zum Zweck der Berichterſtattung zu unterſuchen und ſorgfältig zu prüfen, dies die Befugniß nicht ausſchließt, von dem Zuſtand dieſer Schulen, ſo oft es ihnen räthlich erſcheint, perſönlich Kenntniß zu nehmen. Im Intereſſe der Schulen und ihrer Lehrer kann es nur erwünſcht ſein, wenn dieſelben von dieſer Befugniß fleißigen Gebrauch machen, theils um eine genauere Kenntniß von dem Stande des Schulweſens in ihrem Aufſichtsbezirke und den im Dienſte der Schule thätigen Perſönlichkeiten zu gewinnen, theils um den Lehrern, öfter als es ſonſt geſchehen kann, belehrend, rathend, mahnend und aufmunternd nahe zu treten.

Im Einzelnen empfehlen wir folgende Erinnerungen zur Beachtung.

1) Die Reinlichkeit der Schullocale iſt für die Erfolge der Schulerziehung von weſentlicher Bedeutung; ſie übt auf das Kind einen bildenden und veredelnden Einfluß. Daher iſt darauf zu achten, daß die Schulzimmer ausreichend oft geweißt, ausgefegt und gelüftet, die Subſellien, Lehrmittel und ſonſtigen Inventarienſtücke gehörig geſäubert und abgeſtäubt und die ſchadhaften ausgebeſſert oder durch neue erſetzt werden.

Nicht minder wichtig iſt die ſtrenge Ordnung in den Schulräumen. Es ſoll darin alles ſeinen beſtimmten Platz haben und nicht regellos umher ſtehen und liegen. Namentlich gilt das auch von den Schulſchränken, in denen die Bücher, Karten, Hefte u. ſ. f. wohl geordnet zu verwahren ſind.

Wenn im Lehrzimmer Reinlichkeit und Ordnung herrſcht, wird es dem Lehrer nicht ſchwer werden, die Kinder zur Sauberkeit und Ordnungsliebe in ihrer äußeren Erſcheinung, in ihren ſchriftlichen Arbeiten, in der Aufbewahrung ihrer Bücher, Hefte und ſonſtigen

Lernmittel zu gewöhnen. Selbstredend setzen wir dabei voraus, daß der Lehrer selber darin mit gutem Beispiel vorausgeht und jede Nachlässigkeit in seiner Kleidung und in seinem äußern Auftreten vermeidet.

Zur Ordnung gehört die Pünktlichkeit im Beginn und Schluß des Unterrichts, und es ist durchaus ungehörig, was in einigen Fällen bemerkt worden ist, daß die Kinder nach dem Stundenschlag noch aufsichtslos im Lehrzimmer sich herumtreiben, oder viele erst nach dem Anfang der Lection kommen.

2) In einer großen Anzahl von Schulen fehlt es an einem detaillirten Unterrichtsplan mit genauer Feststellung der Unterrichtsstoffe und der Unterrichtsziele für die einzelnen Classen und Abtheilungen. In Folge dieses Mangels der nothwendigen Grundlage einer zweckmäßig geregelten Unterrichtsertheilung leidet die einheitliche Behandlung der Lehrobjecte, und nicht jedes dieser letzteren gelangt zu seinem Rechte. Es ist deshalb Fürsorge zu tragen, daß für jede Schule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse ein solcher Unterrichtsplan von dem Lehrer aufgestellt und nach erfolgter Revision durch den Local-Schul-Inspector dem Ober-Schul-Inspector zur Genehmigung vorgelegt werde. Dabei kommt es übrigens nicht allein auf die Feststellung der in jeder Schulclasse und deren Haupt-Abtheilungen jährlich zu absolvirenden Unterrichtspensa, auf Darlegung der in den einzelnen Disciplinen zu erstrebenden Ziele an, sondern es sind auch die auf den verschiedenen Classenstufen zu beachtenden wichtigsten methodischen Grundsätze ins Auge zu fassen.

Für die Entwerfung der Lehrpläne enthalten die Schul- und Unterrichtskunde von Vormann, der Wegweiser von Bock, die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlichten Normal-Lehrpläne, ferner die kleine Schrift von Schneider „Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule“ beachtenswerthe Winke und Ausführungen.

3) Hinsichtlich der religiösen Unterrichtsgegenstände, namentlich der biblischen Geschichte, begegnen wir mehrfach der Klage, daß es an der geistigen Durchdringung mangele. Der Lehrer beschränke sich auf die gedächtnißmäßige Einübung des Stoffes und glaube genug gethan zu haben, wenn die Kinder den Katechismus, die biblischen Historien, die geistlichen Lieder mit mehr oder weniger Sicherheit anzusagen wissen. Daß damit der Aufgabe, welche der Schule gestellt ist, nicht genügt wird, bedarf keiner Ausführung. Der Unterricht muß überall darauf bedacht sein, ein frisches, gesundes, geistiges Leben zu wecken; darum muß er sich auch auf diesem Gebiet, und hier vor allem von den Banden eines geisttödtenden Mechanismus frei erhalten und darauf ausgehen, den religiösen Lehrstoff zum Verständniß und zur inneren Aneignung zu bringen, so weit dies die Fassungskraft der Kinder zuläßt. Nur so wird er

Leben erzeugen und auf Gesinnung und Wandel bildend und erziehend einwirken.

4) In einer Anzahl von Schulen wird das Lesen noch auf dem langsamen und wenig förderſamen Wege des Buchſtabirens erlernt. Es ist dahin zu wirken, daß diese Leſelehrmethode allmälig ganz aus den Schulen verſchwinde und das Schreibleſen in Verbindung mit dem Lautiren, resp. das letztere, mehr und mehr Eingang finde.

Wenn im allgemeinen die mechaniſche Leſefertigkeit von den meiſten Schülern erreicht wird, ſo fehlt es doch häufig an einem langſamen, lauten und deutlichen Sprechen, wie auch an ſinngemäßer Betonung und angemeſſenem Leſevortrag. Die Ausſprache iſt oft unrein und manche Vocale und Conſonanten verlieren völlig ihren eigenthümlichen Laut. Bei allen Schwierigkeiten, welche in dieſer Beziehung der Provinzial- und Localdialect verurſacht, läßt ſich doch viel erreichen, wenn die nöthige ſprachliche Pflege rechtzeitig eintritt und der Lehrer ſogleich bei den neuaufgenommenen kleinen Kindern mit aller Sorgfalt die Sprache zu reinigen ſich bemüht und das Sprechen und Rechtſprechen fleißig übt.

Ueberhaupt wollen wir bei dieſer Gelegenheit erinnern, wie wichtig es für die Erfolge des geſammten Schulunterrichts iſt, daß der Unterklaſſe derſelbe Fleiß wie den obern zugewandt werde. Wenn hie und da geklagt wird, daß dies nicht in ausreichender Weiſe geſchehe, und die kleinen Kinder vernachläſſigt werden und unbeſchäftigt ihrer Gedankenloſigkeit und Theilnahmloſigkeit überlaſſen bleiben, ſo bedarf es für den verſtändigen Lehrer keiner Erörterung, wie verkehrt und gewiſſenlos ein ſolches Verfahren iſt. Wohlgewählte Anſchauungs- und Sprechübungen ſind aber beſonders geeignet, dieſe Kleinen zu beſchäftigen und ihre Denk- und Sprachkraft zu entwickeln.

Noch giebt es nicht wenige Schulen in unſerem Bezirk, ſelbſt ſtädtiſche, in welchen die Einführung eines Schul-Leſebuchs bis jetzt nicht erfolgt iſt. Dieſem Mangel muß abgeholfen werden; wir behalten uns vor, in dieſer Beziehung weitere Anordnung zu treffen. Wo aber ein Leſebuch im Gebrauch iſt, ſoll daſſelbe nicht allein zur Uebung der mechaniſchen Leſefertigkeit, ſondern zugleich als Unterlage ſprachlicher, ſachlicher und weltkundlicher Unterweiſung dienen. Es iſt daher die Aufgabe des Lehrers, auf dem Wege der Zergliederung, Erklärung und Zuſammenfaſſung der erläuterten Gedanken die Kinder in das Verſtändniß des Inhalts einzuführen und dieſen zu ihrem geiſtigen Eigenthum zu machen. Nur hierdurch erlangt das Leſebuch ſeine rechte Bedeutung und ſeinen Werth für den Volksſchul-Unterricht. Ueber das bei dieſer unterrichtlichen Thätigkeit einzuſchlagende Verfahren enthalten die Schriften von Otto (das Leſebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Mutter-

ſprache) und von Richter (Anleitung zum Gebrauch des Leſebuchs in der Volksſchule) beachtenswerthe Belehrungen.

5) Die feſte Einhaltung eines lückenlos fortſchreitenden Lehrganges iſt wie für alle Unterrichtszweige, ſo insbeſondere für den Rechen-Unterricht unerläßliche Bedingung des Erfolgs. Einſichtsvolle Lehrer werden daher den Elementen dieſes Unterrichts beſondere Beachtung zuwenden, die einzelnen Uebungen bis zur völligen Sicherheit und Geläufigkeit betreiben und nicht eher, als bis dieſe von den Schülern erlangt iſt, von einer Uebung zu der folgenden fortgehen. Auch werden ſie nicht verſäumen, das Einmaleins, die Währungszahlen, die Bruchwerthe von täglich gebrauchten Rechnungsgrößen u. a. bis zur Unvergeßlichkeit einzuüben. Daß die Ergebniſſe des Rechen-Unterrichts, ſowohl was Schlagfertigkeit und Sicherheit, als was das Verſtändniß der Operationen anlangt, nicht immer befriedigen, und daß die Kinder in manchen Schulen mit offenbarer Unluſt rechnen, hat meiſt in der Vernachläſſigung der obigen Regeln, in dem ſchnellen Hinwegeilen über die grundlegenden Uebungen ſeine Urſache. Erſt wenn das Kind dahin gebracht iſt, das Lehrobject zu beherrſchen, hat es ſeine Freude daran und folgt dem Lehrer gern und leicht von Stufe zu Stufe.

Außer den in den Schulen des Bezirks im Gebrauch befindlichen Lehrbüchern des Rechenunterrichts machen wir auf die von Hentſchel und Böhme aufmerkſam, welche dem Lehrer zu ſeiner Fortbildung weſentliche Dienſte leiſten werden.

6) Beim Geſang der Choräle und Volkslieder berührt nicht ſelten der Mangel correcter, ſauberer Ausſprache des Textes unangenehm. Die Lehrer haben zu beachten, daß die Einübung eines Geſangſtücks erſt dann erfolgen darf, wenn der Text lautrichtig und mit ſinngemäßer Betonung geſprochen wird.

7) Für Natur- und Vaterlandskunde, Erdbeſchreibung und Geſchichte geſchieht, ausweislich der uns vorliegenden Berichte, in ſehr vielen Schulen nur wenig, in manchen gar nichts. Auch wird, was in dieſer Beziehung geſchieht, nicht immer in zweckmäßiger Weiſe betrieben und insbeſondere die zwiefache Regel nicht genug beachtet, erſtlich, daß bei dem zunächſt Liegenden angefangen und das Wiſſen in concentriſchen Kreiſen vermehrt werden muß, und zweitens, daß es nicht blos darauf ankommt, eine gewiſſe Summe von Thatſachen und Zahlen dem Gedächtniß einzuprägen, ſondern daß die Aufgabe iſt, lebensvolle Bilder aus dem Gebiete jener Disciplinen der Anſchauung des Kindes nahe zu bringen, es in das Verſtändniß derſelben einzuführen und dadurch auf Gemüth und Willen erziehlich einzuwirken.

Mit Rückſicht auf die Bedeutung, welche dieſe Lehrgegenſtände für die Gegenwart gewonnen haben, können wir nur empfehlen, daß denſelben eine vermehrte Aufmerkſamkeit zugewandt werde, auch

in denjenigen Schulen, in welchen sich keine besondern Stunden dafür ansetzen lassen. Theils durch Benutzung der betreffenden Stücke des Lesebuchs, theils durch Mittheilungen des Lehrers an vaterländischen Gedenktagen und bei sonstigen geeigneten Gelegenheiten läßt sich vieles erreichen. Jedenfalls wird dadurch das Interesse der Jugend für die Zustände des Vaterlandes in Gegenwart und Vergangenheit, sowie für die Gegenstände und Erscheinungen der umgebenden Natur geweckt werden. — Wo es übrigens die Verhältnisse gestatten, namentlich in mehrklassigen Schulen, ist bei der Entwerfung des Lehrplans dafür zu sorgen, daß für die weltkundlichen Fächer eigne Unterrichtsstunden angesetzt werden.

8) Der Unterricht der Schülerinnen in den weiblichen Handarbeiten ist sowohl für das materielle als für das sittliche Gedeihen der Familien von großer Wichtigkeit, indem er den Zweck hat, den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit zu wecken und zu fördern. Deshalb empfehlen wir die Einrichtung dieses Unterrichts, resp. dessen Förderung angelegentlich der treuen und umsichtigen Fürsorge und Mithülfe der Herren Schulinspectoren und Lehrer. Bei den Schulrevisionen ist von den Erfolgen des Unterrichts Kenntniß zu nehmen, event. in den Visitationsberichten anzuzeigen, aus welchen Gründen die Ertheilung desselben nicht stattfindet.

In Betreff des Unterrichts der Knaben im Turnen wird besondere Verfügung ergehen.

9) Die unterrichtlichen und erziehlichen Erfolge der Schule sind wesentlich bedingt durch die in derselben herrschende Zucht, durch die feste geschlossene Haltung der Schüler, durch das Hängen an des Lehrers Mund und Auge und das achtsame Aufmerken auf jeden Wink desselben. Das sind aber Dinge, welche nicht durch Strafen und harte Disciplin, sondern lediglich dadurch erreicht werden, daß sich der Lehrer selbst in fester Zucht hält und durchdrungen von der hohen sittlichen Aufgabe seines Berufs mit treuem Herzen und voller innerlicher Betheiligung und Hingebung an der Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend arbeitet.

Die Herren Ober-Schul-Inspectoren weisen wir an, die vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Local-Schul-Inspectoren und Lehrer Ihres Bezirks zu bringen. Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Erinnerungen, zu denen wir uns veranlaßt gefunden haben, überall gehörig erwogen und sorgfältig beachtet werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks Cassel.

128) Nachhülfe- und Fortbildungs-Schulen im Regierungs-Bezirk Breslau.

Breslau, den 9. Januar 1869.

Bei Gelegenheit des in Liegnitz versammelt gewesenen Gewerbetages wurde unter anderm auch über die gewerblichen Fortbildungsschulen verhandelt und geklagt, daß diese Schulen in Schlesien noch sehr wenig Fortgang genommen hätten.

Insbesondere kam die Frage zur Besprechung, ob die bestehende Gesetzgebung eine strafende Einwirkung der Behörden auf die Fortbildungsschulen gestatte und also in Beziehung auf diese ein Schulzwang bestehe oder nicht.

Es ergab sich leicht, daß zwischen den Nachhülfe- und den Fortbildungsschulen zu unterscheiden sei, indem bezüglich der ersteren die allgemeine Gewerbeordnung festsetzt, daß jeder Lehrling bei seiner Aufnahme in die Lehre nachweisen muß, wie er diejenigen Kenntnisse, welche die Elementarschule beibringe, erworben hat und noch besitzt. Dabei hat sich leider in vielen Fällen herausgestellt, daß die Lehrlinge auch nicht das Allernothwendigste wissen und können, ohne daß dies der Schule zur Last gelegt werden kann, da der Grund dieser Unwissenheit vielmehr darin liegt, daß die jungen Leute in der zwischen ihrem Abgange von der Schule und ihrem Eintritte in die Lehre liegenden Zeit das in der Schule Gelernte wieder vergessen haben, während doch der Lehrherr verpflichtet ist, für die Beseitigung dieses Uebelstandes nach den Anordnungen der Obrigkeit Sorge zu tragen.

Es sind nun für diesen Zweck in nicht wenigen Städten die Nachhülfe- resp. Sonntagsschulen eingerichtet und nach §. 40 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 sind die Lehrmeister verpflichtet, ihre Lehrlinge, falls sie dessen bedürfen, zum Besuche der Wiederholungsstunden anzuhalten.

Die Fortbildungsschulen dagegen, welche einen höheren, über die Elementarschule hinausgehenden Bildungsgrad anstreben, sind einem solchen Zwange nicht unterworfen; da es Jedem freistehen muß, ob er über das jedem Bürger nothwendige und unentbehrliche Maaß der Bildung und des Wissens hinausgehen will oder nicht.

Es ist aber sehr zu bedauern, daß immer noch so viele Handwerksmeister gefunden werden, welche es zum Nachtheile ihrer Lehrlinge nicht zu begreifen scheinen, wie in unserer Zeit eine tüchtige Geistesbildung und ein tüchtiges Wissen allein die sichere Basis sei, auf welcher ein Handwerk mit gutem Erfolge sich betreiben lasse. Doch nicht bloß die Lehrherren, auch viele Ortsobrigkeiten scheinen die Nothwendigkeit eines tüchtigen Unterrichts für den Bürgerstand in unsern Tagen noch nicht hinreichend gewürdigt zu haben.

Die Folge davon ist, daß vieler Orten die Nachhülfe- und resp.

Sonntagsſchulen nur ein ſehr kümmerliches Beſtehen haben; ſei es, daß ihre Einrichtung überhaupt eine ſehr dürftige iſt, oder daß ſie von den Handwerksmeiſtern und Lehrlingen unbeachtet gelaſſen werden.

Eine dürftige und unzulängliche Einrichtung nennen wir es aber, wenn Seitens der Magiſträte weiter nichts geſchieht, als daß man die in der Stadt anzuſtellenden Lehrer mittels ihren Vocationen zur unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichts in der Sonntagsſchule verpflichtet.

In der Regel wird ein ſolcher Unterricht, da dieſer Anſpruch an den ohnedies meiſt ausreichend beſchäftigten Lehrer eine Unbilligkeit iſt oder doch ſo empfunden wird, läſſig betrieben und ſo oft es angeht, ausgeſetzt; die Handwerksmeiſter und Lehrlinge aber pflegen auf das gratis Gebotene in der Regel einen großen Werth nicht zu legen.

Unter dieſen Umſtänden legen wir dem Magiſtrate dringend an das Herz, falls in dortiger Stadt eine Sonntagsſchule nicht ſchon beſteht, eine ſolche einzurichten, wenn ſie aber bereits vorhanden iſt, ihr eine erhöhte Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Geſchehen wird dies, wenn die Handwerksmeiſter angehalten werden, bei Aufnahme ihrer Lehrlinge den Wiſſensſtand derſelben ſorgfältig in's Auge zu faſſen, und wo dieſer unzureichend iſt, ſie der Nachhülfe-Schule zu übergeben; wenn ferner die Lehrer der Sonntagsſchule eine angemeſſene Entſchädigung erhalten, für Lehr- und Lernmittel gehörig geſorgt, ein mäßiges Schulgeld eingefordert und gegen die ſäumigen Meiſter und Lehrlinge in angemeſſener Weiſe vorgegangen wird.

Es ſteht zu hoffen, daß, wenn auf dieſe Weiſe der Nachhülfe-Schule die erforderliche Fürſorge zugewandt, es weiterer Einrichtungen für die Fortbildungsſchule nicht bedürfen wird. Erſtere wird ſich von ſelbſt in eine ſolche verwandeln, da der Nutzen der Nachhülfe-Schule bei ihren Schülern bald den Trieb wecken wird, noch einer weiteren Fortbildung theilhaftig zu werden. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Magiſträte des Regierungs-
Departements Breslau.

129) Handarbeits-Unterricht in den Schulen des Regierungs-Bezirks Cöln.

Cöln, den 5. Februar 1869.

Nachdem der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Stundenplan aller Elementarschulen, in denen Mädchen sich befinden, aufgenommen worden ist und wie wir aus den alljährlich eingegangenen Nachweisungen ersehen haben, derselbe im Ganzen in geordneter Weise und mit gutem Erfolge ertheilt wird, wollen wir Sie nunmehr von der jährlichen Einreichung dieser Nachweisungen hiermit entbinden. Wir setzen aber dabei voraus, daß die Schulvorstände nach wie vor dem in Rede stehenden Unterrichtsgegenstande ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zuwenden und möglichste Förderung, namentlich auch durch ernste Behandlung der hinsichtlich desselben sich ergebenden Schulversäumnisse, angedeihen lassen werden, und haben wir zu dem Ende die Herren Schulpfleger ersucht, bei ihren Schulvisitationen und wo sich sonstwie Gelegenheit darbietet, den Handarbeiten-Unterricht besonders im Auge zu behalten, und falls sie in einzelnen Schulen auffallende, nicht sofort durch die Localbehörde oder durch Ihre Vermittelung zu beseitigende Mängel wahrnehmen, an uns zu berichten.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

---

130) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1868 Seite 782 Nr. 249.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

1) vom 23. December v. J. der in Loher-Nocken bei Börde im Kreis Hagen bestehenden Erziehungsanstalt für verwaiste und sittlich verwahrloste Kinder (s. nachfolg. S. 371 Nr. 2),
2) vom 20. Januar d. J. der Gesellschaft „Pommersches Museum" zu Stettin,
3) vom 7. Juni d. J. der „Stiftung zur Erinnerung an das fünfzigjährige Jubiläum des evangelischen Landesbischofs Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden" (s. nachfolg. Seite 376 Nr. 38).

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

---

131) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1868 Seite 782 Nr. 250.)

1) Die verwittwete Kaufmann Dorothea Aschenheim geb. Cohn zu Elbing hat zur Gründung einer „Samuel und Dorothea Aschenheim'schen Stiftung" ein Kapital von 10,000 Thlrn ausgesetzt, dessen Revenüen theilweise für die Kleinkinder-Bewahranstalten in Elbing und zu Stipendien für studirende oder dem Maschinenbaufache sich widmende junge Leute bestimmt sind.

2) Die durch den Pfarrer Distelkamp zu Vörde im Kreis Hagen zu Anfang des laufenden Decenniums am Loher-Nocken bei Vörde gegründete Erziehungsanstalt für verwaiste und sittlich verwahrloste Kinder ist durch Schenkungen in den Besitz eines Vermögens zum Werth von ca. 9000 Thlrn gelangt. (S. vorsteh. Seite 370 Nr. 130. 1.)

3) Der Rentier Apotheker Goldbeck, zuletzt in Alt-Schöneberg bei Berlin, hat die Universität zu Berlin testamentarisch zur Universal-Erbin seines 89,225 Thlr 9 Sgr 5 Pf. betragenden Vermögens mit der Bestimmung eingesetzt, daß die Zinsen desselben zu Stipendien für Studirende der vier Facultäten verwendet werden sollen.

4) Die verwittwete Doctor Mathes geb. Hoffmann zu Leobschütz hat

a. dem unter städtischer Verwaltung stehenden Hoffmann'schen Waisenhause daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn, und
b. der städtischen Industrieschule daselbst ein Kapital von 100 Thlrn

testamentarisch vermacht.

5) Der Rentier Bernhard Liebert zu Manchester hat seiner Vaterstadt Landsberg a. d. W. ein Kapital von 10,000 Thlrn zur Gründung einer „Bernhard Liebert'schen Stiftung" geschenkt, deren Revenüen als Stipendien an junge Leute aus Landsberg a. d. W. vertheilt werden sollen, die nach Absolvirung des Gymnasiums oder der Realschule daselbst sich auf einer Universität, einer Bau- oder Gewerbe-Akademie, einer Handelsschule oder einer andern höheren Lehranstalt einem wissenschaftlichen oder gewerblichen Studium widmen.

6) Der emeritirte Schullehrer und Organist Hoffmeister zu Schwanebeck im Regierungsbezirk Magdeburg hat sein Vermögen (dessen Höhe noch nicht genau ermittelt war) zu einer Stiftung für Lehrer-Wittwen und Waisen daselbst und in Ermangelung solcher für andere Wittwen daselbst testamentarisch ausgesetzt.

7) Der Pfarrer Bernard zu Sauerwitz im Kreise Leob-

ſchütz hat der Armen-, Kirchen- und Schulkaſſe der katholiſchen Kirchengemeinde daſelbſt ſeinen Nachlaß von 2294 Thlrn mit der Beſtimmung teſtamentariſch vermacht, daß von den Zinſen ein Viertel zur Anſchaffung von Schuhwerk für bedürftige Schulkinder verwendet werde.

8) Die Rittergutsbeſitzer Schlemmer'ſchen Eheleute auf Raudnitz im Kreiſe Roſenberg haben ein Legat von 3000 Thlrn als eine Stiftung zur Unterſtützung armer Confirmanden und Schulkinder aus den Raudnitzer Gütern ausgeſetzt.

9) Die Oeconomenfrau Tamm geb. Hahnfeld zu Görlitz hat teſtamentariſch vermacht

a. dem Magiſtrat zu Görlitz ein Kapital von 2000 Thlrn zu einer Stipendienſtiftung für arme, in der Preußiſchen Oberlauſitz geborene Schüler des Gymnaſiums daſelbſt, und
b. dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O.-L. ein Legat von 3000 Thlrn zu drei Stipendien für arme Seminariſten dieſer Anſtalt. Da zufolge Beſtimmung der Erblaſſerin der nach Zahlung aller Vermächtniſſe ꝛc. ſich ergebende Vermögensüberſchuß unter die Legatare nach Verhältniß der ihnen ausgeſetzten Summen vertheilt werden ſoll, ſo hat das Seminar eine weitere Zuwendung von ca. 1500 Thlrn zu erwarten.

10) Aus Anlaß des fünfzigjährigen Dienſtjubiläums des Directors Dr. Plaß am Domgymnaſium zu Verden haben Collegen und Schüler deſſelben mit einem Kapital von 1528 Thlrn 15 Sgr. 9 Pf. (einſchließlich eines Beitrags des Jubilars von 285 Thlrn) ein „Plaß-Stipendium" gegründet, deſſen Revenüen einſtweilen zum Kapital geſchlagen, nach dem Tode des Directors Dr. Plaß den unverheiratheten Töchtern deſſelben gewährt, und demnächſt für Schüler des Domgymnaſiums verwendet werden ſollen.

11) Der Elementarlehrer Sander zu Breslau hat der Sander-Stiftung daſelbſt, welche die Unterſtützung der Wittwen und Waiſen ſtädtiſcher evangeliſcher Elementarlehrer in Breslau bezweckt, einen Nachlaß von etwa 7000 Thlrn teſtamentariſch zugewendet.

12) Die Wittwe Ella Caspar geb. von Halle zu Berlin hat den Baruch-Auerbach'ſchen Waiſen-Erziehungsanſtalten für jüdiſche Knaben und Mädchen in Berlin zwei Legate von 2000 Thlrn und 1000 Thlrn ausgeſetzt.

13) Der Bürgermeiſter, Juſtizrath a. D. Brunner zu Kyritz und deſſen Ehegattin, geb. Schmidt, haben der Stadt Kyritz

a. ein Kapital von 1250 Thlrn zu Stipendien für Studirende aus Kyritz, und

b. ein Kapital von 400 Thlrn zur Begründung einer Kleinkinder-Bewahranſtalt daſelbſt

teſtamentariſch vermacht.

14) Der General der Infanterie a. D. von Pfuel hat für ſeinen Geburtsort Jahnsfelde bei Müncheberg mit einem Kapital von 10,000 Thlrn eine Stiftung begründet, aus deren Revenüen neben Erreichung mehrerer andern Zwecke auch Belohnungen an fleißige Schulkinder ſowie an Knaben und Mädchen, welche ſich durch Ordnung, Sittlichkeit und Fleiß ausgezeichnet haben, gewährt werden ſollen.

15) Der Altſitzer Rooſt zu Dolchau im Kreiſe Salzwedel hat der Schulſocietät daſelbſt zum Zweck der Errichtung einer öffentlichen Schule ein Kapital von 2000 Thlrn und ein Grundſtück von ca. 1 Morgen Flächeninhalt geſchenkt.

16) Der Banquier Paderſtein in Berlin hat der Univerſität daſelbſt ein Kapital von 10,000 Thlrn in vierprocentigen weſtpreußiſchen Pfandbriefen zur Gründung einer „Paderſtein'ſchen Stiftung“ für junge unbemittelte Gelehrte, welche ſich den Naturwiſſenſchaften gewidmet haben, geſchenkt.

17) Der Banquier Karl Siegfried Simon in Berlin hat folgenden Stiftungen und Anſtalten daſelbſt als Legate ausgeſetzt:

a. 8000 Thlr der Luther-Stiftung für Waiſen des Berliner Lehrerſtandes,
b. 3000 Thlr der Piſchon-Stiftung für Elementarlehrer, Lehrerinnen, Elementarlehrer-Wittwen und -Waiſen,
c. 2000 Thlr. der Ecole de Charité,
d. 10,000 Thlr dem Schindlerſchen Waiſenhaus,
e. 2000 Thlr der Moſes Mendelsſohn'ſchen Waiſen-Erziehungs-Anſtalt.

18) Der Juſtizrath Gormans zu Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen hat den katholiſchen Armen der Pfarrei Erkelenz zur Errichtung einer Anſtalt für Verpflegung von Armen in Krankheitsfällen und in hülfloſem Alter, ſowie zur Erziehung verwaiſter Kinder ein Kapital von 60,000 Thlrn und Immobilien zum Werth von ca. 2500 Thlrn teſtamentariſch vermacht.

19) Das Fräulein Martha von Gorska in Berlin hat ihr Vermögen von 4664 Thlrn 23 Sgr. 7 Pf. zu einer Stiftung beſtimmt, aus welcher Kinder beiderlei Geſchlechts aus der Familie von Gorski, und wenn ſolche nicht vorhanden ſind, auch andere Kinder durch Stipendien während des Schulbeſuchs unterſtützt werden ſollen.

20) Der Kaufmann Wilh. Völker zu Stettin hat den beiden Blindenanſtalten für Knaben und für Mädchen daſelbſt ein Legat von 2000 Thlrn ausgeſetzt.

21) Der Kaufmann Seehausen zu Magdeburg hat seiner Vaterstadt Arendsee im Kreis Osterburg ein Kapital von 10,000 Thlrn vermacht, von dessen Zinsen ein Theil zur besseren Verpflegung, Erziehung und Ausbildung eltern- oder vaterloser Kinder verwendet werden soll.

22) Der Rentner Schwarz zu Düren im Regierungsbezirk Aachen hat dem katholischen Waisenhause daselbst ein Ackerland im Werth von ca. 1400 Thlrn testamentarisch vermacht.

23) In Folge testamentarischer Bestimmung des Banquiers Jacob Saling zu Berlin ist aus dessen Nachlaß

a. dem israelitischen Waisenhause zu Stettin ein Legat von 3000 Thlrn,
b. dem Hülfsverein für jüdische Studirende in Berlin ein Legat von 2000 Thlrn zugefallen.

24) Die Wittwe des Wundarztes Dr. Bursch geb. Rücker in Berlin hat der Universität daselbst ihr Vermögen von 2970 Thlrn 28 Sgr. 1 Pf. mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß die Zinsen zu Unterstützungen für arme Studirende der Medicin und der Jurisprudenz verwendet werden sollen.

25) Die Frau von Arnim geb. Freiin von Seckendorf hat dem Schindlerschen Waisenhaus in Berlin ein Kapital von 10,000 Thlrn vermacht.

26) Der zeitige Rector der Universität zu Halle, Professor Dr. Knoblauch hat mit einem Kapital von 8600 Thlrn eine Stipendienstiftung für Studirende dieser Universität gegründet.

27) Der Landreiter Mißfelder zu Osterode im Regierungsbezirk Königsberg hat dem St. Georgen-Hospital daselbst ein Grundstück nebst Gebäude im Werth von ca. 1500 Thlrn unter der Bedingung vermacht, daß das Grundstück oder dessen Ertrag im Interesse der Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst, so lange diese besteht, verwendet werden, andern Falls aber dem Hospital ohne Einschränkung verbleiben soll.

28) Der Stadtgemeinde Bunzlau ist durch testamentarische Bestimmung der Kaufmanns-Wittwe Hülse geb. Wiener ein Legat von 3503 Thlrn zugefallen, dessen Zinsen zum Theil zur Erziehung und zum Unterrichte zweier Waisenknaben jüdischer Confession auf dem Bunzlauer Gymnasium und als Universitätsstipendien verwendet werden sollen.

29) Zur Erinnerung an den verstorbenen practischen Arzt Dr. Harttung in Frankfurt a. O. haben Freunde und Verehrer desselben ein Kapital von 2260 Thlrn zur Gründung eines Stipendiums für solche Söhne unbemittelt verstorbener Aerzte, welche das Gymnasium in Frankfurt a. O. und eine Universität besuchen, gesammelt.

30) Der Stadt Elberfeld sind von dem Commerzienrath Moritz Simons daselbst

a. 15,000 Thlr in $3\frac{1}{2}$ procentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation für die Bedürfnisse des städtischen Waisenhauses, resp. zur Verwendung im Interesse der Waisenkinder daselbst, und
b. 4300 Thlr in eben solchen Papieren mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen den städtischen Waisenkindern alljährlich ein fröhlicher Tag bereitet werden soll,

zugewendet worden.

31) Die Rentier Eisenstein'schen Eheleute zu Charlottenburg haben der Universität in Berlin ein Kapital von 3000 Thlrn in $4\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staatsanleihe-Scheinen unter Vorbehalt des Zinsgenusses bis zum Tode des Letztlebenden zur Errichtung eines Stipendiums für einen Studirenden der Mathematik überwiesen.

32) Die Wittwe des Fabrikbesitzers Fr. W. Krämer zu Casbach hat der evangelischen Gemeinde zu Linz im Kreis Neuwied ein Kapital geschenkt, von dessen Zinsen ein Theil mit jährlich 25 Thlrn dem Lehrer an der Elementarschule dieser Gemeinde gewährt werden soll.

33) Der katholische Pfarrer Schiffers zu D'horn im Kreise Düren hat zur Errichtung eines Studienstipendiums für die Descendenten seiner drei Geschwister dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln ein Kapital von 2300 Thlrn testamentarisch vermacht.

34) Die Rentnerin Adelheid Förster zu Cöln hat zur Stiftung eines Studienstipendiums für Verwandte und subsidiär für Angehörige der Mauritius-Pfarre daselbst dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln die Summe von 1500 Thlrn testamentarisch vermacht.

35) Der Domdechant Dr. Neumann zu Frauenburg hat

a. dem Convictorium des Gymnasiums in Braunsberg zur Gründung einer Freistelle für einen das Gymnasium besuchenden Schüler 2000 Thlr in Ostpreußischen Pfandbriefen, und
b. dem St. Josephi-Stift in Heilsberg — einer Wohlthätigkeits-Anstalt für Erziehungs- und Krankenzwecke — 4500 Thlr in Ostpreußischen Pfandbriefen und etwa 900 Thlr an Privatforderungen ꝛc.

unter Vorbehalt des Nießbrauchs seitens seiner Schwester bis zum Tode derselben testamentarisch vermacht.

36) Der Kammergerichts-Assessor a. D. von Rohr in Berlin hat

a. der Akademie der Künste in Berlin ein Legat von 15,000 Thlrn zur Gründung eines Reisestipendiums für talentvolle deutsche Künstler, und

b. der National-Galerie in Berlin ein Legat von gleichfalls 15,000 Thlrn, deſſen Zinſen zum Ankauf von Bildern für die Galerie verwendet werden ſollen, ausgeſetzt.

37) Aus Anlaß des fünf und zwanzigjährigen Amtsjubiläums des Directors Dr. Kieſel am Gymnaſium zu Düſſeldorf haben Freunde und ehemalige Schüler deſſelben eine Summe von 1300 Thlrn geſammelt zur Gründung einer Studienſtiftung für Schüler des genannten Gymnaſiums während ihres Gymnaſial-, ausnahmsweiſe auch während des Univerſitäts-Studiums.

38) Aus Anlaß des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Landesbiſchofs Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden iſt mit einem durch freiwillige Beiträge geſammelten Kapital von 1788 Thlrn ein Univerſitäts-Stipendium für einen Studirenden der evangeliſchen Theologie aus dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Naſſau gegründet worden. (S. vorſt. Seite 370 Nr. 130,s .)

39) Stiftungen bei der Univerſität zu Bonn aus Anlaß des Jubiläums derſelben ſ. Centrbl. pro 1869 Seite 205 Nr. 62.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Obergerichts-Rath Brandis zu Aurich iſt die commiſſariſche Verwaltung der Directorialgeſchäfte in dem Conſiſtorium daſelbſt übertragen,

dem Amtshauptmann, Geheimen Regierungs-Rath Häniſch zu Greifswald der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Dem ordentlichen Profeſſor Dr. Römer in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Breslau iſt der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen,

der Director der Sternwarte und außerordentliche Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Berlin, Dr. Förſter zugleich zum Director der Normal-Eichungs-Commiſſion des Norddeutſchen Bundes ernannt,

dem Proſector Dr. Sommer am anatomiſchen Inſtitut der Univerſität zu Greifswald das Prädicat „Profeſſor“ verliehen worden.

Als Privatdocenten ſind eingetreten bei der Univerſität
zu Halle in die mediciniſche Facultät: der Director der Irrenheilanſtalt bei Halle, Dr. M. Köppe,
in die philoſophiſche Facultät: der zweite Aſſiſtent des chemiſchen Inſtituts dieſer Univerſität Dr. Rathke.

Der Concert-Director Joſeph Joachim iſt zum Mitgliede der muſikaliſchen Section des Senats der Akademie der Künſte in Berlin und zum Dirigenten der bei derſelben zu errichtenden Schule für Inſtrumentalmuſik ernannt, und demſelben das Prädicat „Profeſſor“ beigelegt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Den Oberlehrern Lehners und Dr. Wiedaſch am Lyceum in Hannover iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen,
die ordentlichen Lehrer Dr. Langkavel am Friedrichswerderſchen Gymnaſium zu Berlin und H. Lucas am Gymnaſium zu Rheine ſind zu Oberlehrern befördert;
als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden:
am Gymnaſium zu Culm die Schul-Amts-Candidaten Dr. Alb. Schröder und Dr. Schröer,
„ „ „ zu Thorn der wiſſenſchaftl. Hülfslehrer Dr. Heyne,
„ Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Meuſel,
„ Friedrichswerderſchen Gymnaſium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Müller vom Gymnaſium zu Charlottenburg,
„ Sophien-Gymnaſium zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Suphan;
am Joachimsthalſchen Gymnaſium zu Berlin iſt der Schul-Amts-Candidat Herrmann als Adjunct und ordentlicher Lehrer,
am Johanneum zu Lüneburg der Lehrer Dr. Willführ definitiv angeſtellt worden.

Am Progymnaſium zu Linz iſt der Schul-Amts-Candidat Dr. Bachus als ordentlicher und als Religionslehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Conrectors Dr. Schuſter an der Realſchule in Hannover zum Director dieſer Anſtalt iſt beſtätigt,
an der Dorotheenſtädtiſchen Realſchule zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Guſſerow als ordentlicher Lehrer angeſtellt,
der ordentliche Lehrer Dr. Dihm von der Realſchule zu Perleberg in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule am Zwinger zu Breslau berufen,

es ſind an der
Realſchule zu Erfurt der Lehrer Collmann von der höheren Töchterſchule zu Stettin, und
Muſterſchule zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Hefermehl als ordentliche Lehrer,
Unterrichtsanſtalt der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. M. die Schul-Amts-Candidaten Portmann, Rehorn, und Dr. Schütz als Lehrer angeſtellt,
Realſchule zu Elberfeld der ordentliche Lehrer Dr. Leibing zum Oberlehrer befördert, und der Schul-Amts-Candidat Landgrebe als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

Es ſind angeſtellt worden
an der höheren Bürgerſchule zu Bartenſtein der Lehrer Dr. Gerhardt von der höheren Bürgerſchule zu Neuſtadt E. W.,
an der Stralauer höheren Bürgerſchule (Andreasſchule) zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Schellbach als ordentlicher Lehrer,
an der höheren Bürgerſchule zu Neuſtadt E. W. der Lehrer Hönow, und an der Vorſchule derſelben der Lehrer Lendel,
an der höheren Bürgerſchule zu Wriezen a. d. O. der Conrector Ramin daſelbſt und der Lehrer Lindenblatt,
an der höheren Bürgerſchule zu Rathenow der Lehrer Weisker,
an der höheren Bürgerſchule zu Lüdenſcheid der Candidat des höheren Schulamtes Brabänder.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der katholiſche Pfarrer und Local-Schulinſpector Jordan in Dittrichswalde iſt zum Seminar-Director ernannt, und demſelben die Leitung des katholiſchen Schullehrer-Seminars in Berent übertragen,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Karalene der Predigt-Amts-Candidat Baumann als erſter Lehrer,
am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Alfeld der Rector Knoke zu Walesrode als Lehrer,
am katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Fulda der Elementarlehrer Sermond vom Gymnaſium zu Heiligenſtadt als Muſik- und Geſanglehrer angeſtellt worden.
An der Waiſen- und Schulanſtalt zu Bunzlau iſt der Hülfslehrer Kärgel als Elementarlehrer, und der Schul-Amts-Candidat Altmann als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Superintendenten und Pfarrer Werkenthin zu Hirschberg i. Schl, den katholischen Pfarrern und Schulinspectoren Lehnen zu Trier und Landdechanten Sude zu Lügde im Kreis Höxter,
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse: dem reformirten Superintendenten, Ober-Kirchenrath Jüngst zu Lingen in der Provinz Hannover.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern und Küstern Schnabel zu Göthewitz im Kreis Weißenfels, und Cantor Rottmann zu Lohne im Kreise Soest, sowie dem Schullehrer Bauer zu Dünnwald im Kreise Mülheim,
das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evangelischen Schullehrer und Küster Schubert zu Boragk im Kreis Liebenwerda, dem bisherigen Schullehrer Kröck zu Weilburg, dem katholischen Schullehrer Nix zu Niederzier im Kreise Düren, und
dem Galeriediener I. Klasse Tissot bei den Museen zu Berlin,
die Rettungs-Medaille am Band: dem Schullehrer und Cantor Steinweg zu Rheda im Kreis Wiedenbrück.

Den Malern Adam Tidemand, Clemens Bewer, Karl Lasch und August Wilhelm Sohn, sämmtlich zu Düsseldorf, ist das Prädicat „Professor",
dem Tonkünstler und Componisten Julius Tausch zu Düsseldorf das Prädicat „Musikdirector" verliehen,
den Musikdirectoren Professor Stern und Bilse zu Berlin der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Ober-Präsident und Universitäts-Curator, Wirkl. Geheime Rath Dr. Freiherr von Schleinitz zu Breslau,
der Lehrer Dr. Wiemann am Domgymnas. zu Magdeburg,
der Lehrer Dr. Schubert an der Realsch. I. O. zu Magdeburg;
In den Ruhestand getreten:
der Oberlehrer Knötel am katholischen Gymnasium zu Glogau,
der Zeichenlehrer Völcker am Gymnasium zu Thorn;
Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der ordentliche Professor Dr. Pohlmann in der theologischen Facultät des Lyceums zu Braunsberg,
der Privatdocent Dr. Altum in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster,

der Oberlehrer Dr. Neubauer an der Realschule zu Erfurt,
der Lehrer Dr. Faber an der höh. Bürgersch. zu Neustadt E. W.,
der Lehrer Pauli an der höh. Bürgersch. zu Rathenow,
der Dirigent des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Pyritz, Pfarrer Splittgerber,
der Lehrer Glage am evang. Schull.-Sem. zu Karalene;

Anderweit ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Franzky am Gymnas. zu Potsdam,
der Lehrer Dr. Sträter an der höheren Bürgerschule zu Wriezen a. d. O.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

117. Betheiligung von Professoren an der ersten juristischen Prüfung. — 118. Behandlung der Schuldsachen der Studirenden an der Universität zu Marburg. — 119. Beihülfe für die Nordpol-Expedition. — 120. Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst. — 121. Wissenschaftliche Ausbildung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst. — 122. Ueber Chor und instructive Chormusik. — 123. Immediatbericht, die Verbesserung der Elementarlehrer-Gehälter betreffend. — 124. Einrichtung fester Lehrerstellen im Regierungs-Bezirk Schleswig. — 125. Militärdienst der Elementarlehrer in der Provinz Schleswig-Holstein. — 126. Schädliche Einflüsse der Schule auf die Gesundheit. — 127. Elementarschulwesen im Regierungs-Bezirk Cassel. — 128. Nachhülfe- und Fortbildungs-Schulen im Regierungs-Bezirk Breslau. — 129. Handarbeits-Unterricht in den Schulen des Regierungs-Bezirks Cöln. — 130. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. — 131. Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung. — Personal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 31. Juli 1869.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

132) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869*).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Herrn Alexander Maximilian von Philipsborn,

*) Die Uebereinkunft (in französischer Sprache) und die Uebersetzung sind publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 Stück 28 Seite 293 Nr. 320.

Allerhöchstihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinausdauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in

dem einen der beiden Länder veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem anderen Lande außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienen ist, so muß es zu Florenz auf dem Ministerium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Italien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben, und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. 2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben. 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein. 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Diese Erklärung muß auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden, wenn die in Lieferungen erscheinenden Werke aus mehreren Bänden bestehen.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Er-

ſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 6 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen

Art. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines der vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des ſolchergeſtalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, ſo ſollen die in dem einen Lande erſchienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche ſich dieſe Beſtimmung bezieht, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Art. 8.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erſcheinenden Journalen oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Journalen oder periodiſchen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft worden ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodiſchen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erſchienen ſind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Fall ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden,

welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in dem Gebiet der vertragenden Theile verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Man wird in beiden Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Deutschen oder Italienischen Verlegern oder Druckern befinden und Deutschen oder Italienischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen beiderseits über alle Zollämter zugelassen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt sind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in

keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßgregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die vertragenden Theile, sich in möglichst kurzer Frist gegenseitig von allen gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literarische und künstlerische Urheberrecht Bezug haben, und ebenso von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Gesetzgebung der beiden Länder eintreten sollten.

Zugleich behalten sich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinstimmender Weise an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich im Wege der Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 16.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunde in Kraft treten.

Sie soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, sie außer Kraft zu setzen, erklärt, soll sie bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, an welchem der Eine oder der Andere der vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Art. 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Mai 1869.

Philipsborn. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind am 28. Juni 1869 zu Berlin ausgewechselt worden.

II. Akademien und Universitäten.

133) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1868

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.		
		ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	7[1]	6	4	—	—	—	9	3	11
2.	Bonn	5	—	1	6	2	1	6	3	1
3.	Breslau	7[1]	—	1	6	1	—	4	3	—
4.	Göttingen	7	2	2[2]	—	—	—	8	5	3
5.	Greifswald	5	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	1	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	4	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	1	1	—	—	—	4	—	4
9.	Marburg	7	—	—	—	—	—	6	1	3
10.	Münſter	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	55	14	10	18	4	2	53	17	25
			79			24			95	
11.	Braunsberg	—	—	—	3	—	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Außerdem 1 leſendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften.
3) Beide Lectoren ſind ordentl. Profeſſoren in der philoſ. Facultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1868.

Seite 82 Nr. 25.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. ꝛc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	12	24	25[4]	35	23	55	56	62	173	3	4
8	4	6	27	11	17	52	20	26	98	2[5]	3
7	4	9	21	6	11	45	14	21	80	5	6
9	5	7	28	14	15	52	26	27	105	—	9
7	2	7	16	4	6	34	6	13	53	—	3
8	2	8	20[6]	9	11	40	17	21	78	3	3
6	3	7	14	1	3	29	5	12	46	2	3
8	4	12	19	2	7	37	7	24	68	—	3
9	1	5	18	4	5	40	6	13	59	—	6
—	—	—	6	7	4	12	8	5	25	—	—
76	37	85	194	93	102	396	165	224	785	15	40
	198			389							
—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—

4) Darunter 1 Prof. honor.
5) Außerdem halten die (4) Mitglieder der Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
6) Darunter 1 Prof. honor.

134) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1868

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.
1.	Berlin	290	45	335	—	—	—	410	96	506
2.	Bonn	49	4	53	187	2	189	165	13	178
3.	Breslau	67	1	68	158	2	160	149	1	150
4.	Göttingen	135	22	157	—	—	—	126	57	183
5.	Greifswald	31	—	31	—	—	—	17	1	18
6.	Halle	286	30	316	—	—	—	53	3	56
7.	Kiel	52	3	55	—	—	—	29	1	30
8.	Königsberg	81	2	83	—	—	—	72	2	74
9.	Marburg	68	6	74	—	—	—	32	—	32
10.	Münſter	—	—	—	215	14	229	—	—	—
	Summe	1059	113	1172	560	18	578	1053	174	1227
11.	Braunsberg	—	—	—	22	—	22*)	—	—	—

*) Die Studirenden der Theologie müſſen immer 1 Jahr Philoſophie ſtudirt haben.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1868.

Seite 276 Nr. 89.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Within nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
335	66	401	573	141	714	1608	348	1956	1041	2997
202	7	209	228	47	275	831	73	904	35	939
174	5	179	277	33	310	825	42	867	56	923
124	33	157	225	100	325	610	212	822	2	824
248	12	260	93	16	109	389	29	418	24	442
105	3	108	286	68	354	730	104	834	25	859
54	8	62	26	8	34	161	20	181	—	181
96	6	102	174	5	179	423	15	438	10	448
120	11	131	110	8	118	330	25	355	10	365
—	—	—	198	8	206	413	22	435	9	444
1458	151	1609	2190	434	2624	6320	890	7210	1212	8422
—	—	—	9	—	9	31	—	31	—	31

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semeſter $18\frac{6}{67}$ zum Sommer-Semeſter 1868 ergiebt ſich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semeſter $18\frac{6}{67}$ waren immatriculirt	Davon ſind abgegangen	Es ſind demnach geblieben	Im Sommer-Semeſter 1868 ſind hinzugekommen	Mithin Geſammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semeſter 1868.
Berlin	2249	733	1516	440	1956
Bonn	933[1]	215	718	186	904
Breslau	856	131	725	142	867
Göttingen . . .	816[2]	236	580	242	822
Greifswald . . .	407	93	314	104	418
Halle	877[3]	254	623	211	834
Kiel	205	74	131	50	181
Königsberg . . .	449[4]	90	359	79	438
Marburg . . .	300	76	224	131	355
Münſter	473[5]	59	414	21	435
Summe	7565	1961	5604	1606	7210
Braunsberg . . .	35	5	30	1	31

1) einſchließlich von 6 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 11.
3) desgl. „ 30.
4) desgl. „ 13.
5) desgl. „ 5.

2. An den älteren Preußischen Universitäten beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst),

sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	527	2	44	103
Bonn . . .	209	1	18	24
Breslau . .	254	2	21	48
Greifswald .	89	—	4	17
Halle . . .	182	1	103	25
Königsberg .	166	1	7	9
Münster . .	195	3		—
Summe	1622	7	197	226
		und 3 = 207		

Die Studirenden der Pharmacie sind an den Universitäten zu Göttingen und Marburg den immatriculirten Studirenden zugezählt; auf der Universität zu Kiel befanden sich im angegebenen Semester keine Pharmaceuten.

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

31 der Zahnheilkunde Beflissene,
82 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
82 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
447 Eleven der Bau-Akademie,
62 Berg-Akademiker,
198 Studirende der Gewerbe-Akademie,
8 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
17 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn: 53 Inländer und 19 Ausländer = 72
in Göttingen: 16 „ „ 6 „ = 22
in Greifswald: 18 „ „ 8 „ = 26

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
Preußen	9	52	43	38	9	1	48	152	—	—	5	2	2	—	6	8	1
Pommern	50	28	20	46	16	3	65	163	1	1	4	3	2	—	1	3	1
Brandenburg	122	98	91	162	47	1	210	521	—	—	6	3	2	—	6	8	1
Posen	6	49	38	37	13	—	50	143	—	—	3	—	—	—	1	1	
Schlesien	12	41	34	30	16	1	47	134	—	—	7	—	1	1	4	6	1
Sachsen	42	46	20	46	16	—	62	170	—	1	5	1	3	1	2	6	1
Lauenburg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	
Schleswig-Holstein	13	15	4	6	1	—	7	39		—	2	—	1	—	5	6	
Hannover	7	10	11	6	6	—	12	40	1	3	—	3	3	—	4	7	1
Reg.-Bez. Cassel	—	6	8	3	2	—	5	19	—	—	—	—	2	—	—	2	
Reg.-Bez. Wiesbaden	1	11	7	7	5	—	12	31	1	—	5	5	13	1	2	16	2
Westphalen	10	29	30	19	11	—	30	99	7	3	36	40	15	3	5	23	10
Rheinprovinz	17	25	29	13	10	—	23	94	39	179	92	141	102	23	17	142	59
Hohenzollern	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	290	410	335	414	153	6	573	1608	49	187	165	202	146	29	53	228	83
Davon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	65	86	73	85	27	—	112	336	22	7	48	38	21	7	15	43	13

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist zu Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 48 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
2	4	9	9	11	4	—	15	39	—	3	—	6	1	—	7	10
1	—	3	2	2	—	—	2	8	1	7	—	3	2	—	5	13
1	—	4	1	5	—	—	5	11	—	8	3	3	2	—	5	16
11	4	8	35	41	12	—	53	111	—	—	—	1	—	—	1	1
53	155	119	123	163	34	—	197	647		3	1	2	1	1	4	8
—	—	—	1	1	—	—	1	2	2	9	4	15	4	—	19	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	3	4	—	7	13
—	—	1	—	—	—	—	—	1	126	78	96	70	20	19	109[2]	409
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	1	5[3]	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	3	—	—	3[4]	11
—	—	1	2	—	—	—	—	3	2	5	8	8	4	—	12	27
—	—	1	1	—	2	—	2	4	1	4	2	4	4	1	9	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	163	146	174	223	52	—[5]	275	826	135	126	124	120	45	22	187[6]	572[2]
14	18	30	22	43	15	—	58	142	31	48	25	35	18	10	63[6]	167

2) Außerdem sind bei der philos. Facultät immatriculirt 34 Pharmaceuten. — 3) desgl. 3. — 4) desgl. 1. — 5) desgl. 38. — 6) desgl. 11.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	—	1	28	2	2	3	7	36	4	3	1	2	—	6	8	16
Pommern	23	7	32	31	3	2	36	98	25	2	1	11	1	4	16	44
Brandenburg	4	2	20	7	2	3	12	38	31	5	10	14	3	10	27	73
Posen	—	—	24	3	1	6	10	34	2	1	—	2	1	4	7	10
Schlesien	—	1	27	7	2	—	9	37	19	8	3	8	1	18	27	57
Sachsen	1	1	15	5	—	1	6	23	157	30	60	100	22	33	155	402
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	2
Hannover	—	—	1	—	—	2	2	3	2	2	—	4	—	10	14	18
Reg.-Bez. Cassel	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	6	6	7
Reg.-Bez. Wiesbaden	1	—	5	—	1	1	2	8	3	—	1	2	—	2	4	8
Westphalen	2	3	55	3	2	—	5	65	26	2	15	5	1	4	10	53
Rheinprovinz	—	2	40	3	1	—	4	46	16		12	7	1	3	11	39
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Summe	31	17	248	61	14	18	93	389	286	53	105	155	30	101	286	730
Davon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	10	10	38	27	8	3	38	96	62	13	31	34	8	30	72	178

Kiel.							Königsberg.							Marburg.						
nach der Facultät						Summe.	nach der Facultät						Summe.	nach der Facultät						Summe.
		philosophische							philosophische							philosophische				
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.
—	—	1	—	—	1	1	79	68	92	122	35	—	157	396	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3	1	—	4	6	—	1	3	1	—	—	1	5
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	3	—	3	4	1	1	—	2	9
—	—	1	—	—	1	1	1	1	2	1	2	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	3	3	—	1	2	—	—	—	—	3
—	1	1	1	—	2	3	—	—	—	2	1	—	3	3	1	—	1	3	1	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	46	16	7	—	23	147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	59	17	11	33	57	—	90	207
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	3	5	33	2	4	—	6	47
—	3	—	—	—	—	3	—	1	1	1	—	—	1	3	2	2	21	1	2	—	3	28
—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	13	2	2	—	4	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	54	19	8	—	27	162	81	72	96	133	41	—	174	423	68	32	120	43	67	—	110	330
2	7	3	2	—	5	27	19	13	15	20	11	—	31	78	nicht angegeben.							

Provinzen, Landestheile.	Münster.						Gesammtzahl								
	nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät								überhaupt.
	katholisch-theologische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	5	3	—	—	3	8	94	9	142	175	187	51	16	254	67
Pommern	—	—	—	—	—	—	102	1	54	61	99	23	10	132	35
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	158	—	127	133	195	55	20	270	68
Posen	3	—	—	—	—	3	20	7	62	99	86	29	11	126	31
Schlesien	—	1	—	—	1	1	84	155	181	190	214	56	24	294	90
Sachsen	—	5	1	—	6	6	203	1	91	103	181	47	36	264	66
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	2	
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	65	—	49	52	26	12	6	44	21
Hannover	13	14	1	—	15	28	137	16	91	113	97	27	35	159	51
Reg.-Bez. Cassel	—	—	—	—	—	—	60	—	25	54	41	61	7	109	24
Reg.-Bez. Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	10	—	22	57	27	12	5	44	13
Westphalen	123	94	7	—	101	224	49	126	79	175	146	30	9	185	61
Rheinprovinz	71	63	7	—	70	141	76	250	126	244	194	50	21	265	96
Hohenzollern	—	1	1	—	2	2	1	—	—	1	1	2	—	3	
Summe	215	181	17	—	198	413	1060	565	1050	1458	1495	456	200	2151	628
Davon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	3	15	3	—	18	21	Mit Ausschluß von Marburg: 236	28	250	249	283	99	58	440	120

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	6	2	4	9	4	.	13	25	.	.	.	.	.	1	1	2	2
Baden	1	6	1	4	1	.	5	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	2	7	1	1	.	.	1	11	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Braunschweig	3	1	1	3	1	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	2	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	3	3	4
Hamburg	.	2	1	4	1	.	5	8	.	.	2	.	5	1	4	10	12
Hessen, Großherzogthum	.	2	1	2	2	.	4	7	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Lippe-Detmold	2	2	1	1	.	.	1	6	.	.	.	.	1	.	1	2	2
„ -Schaumburg	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	2	.	1	1	2	.	3	16	.	.	2	.	1	.	.	1	3
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Mecklenburg-Schwerin	2	9	2	6	2	1	9	22	.	.	.	.	2	.	1	3	3
„ -Strelitz	4	3	4	1	.	.	1	12	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische deutsche Länder	1	2	1	2	.	.	2	6	1	.	1	.	.	.	.	.	2
Oldenburg	3	6	3	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	4	1	3	2	.	5	10	.	.	1	.	.	.	2	2	3
„ , Großherzogthum	.	1	1	2	1	1	4	6	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	2	5	5	4	1	.	5	17	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	1	.	.	5	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Waldeck	3	1	3	.	1	.	1	8	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Würtemberg	.	1	2	.	2	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	32	54	36	50	21	2	73	195	3	.	7	3	13	2	15	30	43

Land.	Breslau.									Göttingen.								
	nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät								Summe.
	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
I. Deutsche Staaten.																		
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	1		
Baden	.	.	.	.	3	.	.	3	3	.	2	.	.	.	.	.		
Baiern	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	1	3	.	4		
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	16	9	12	3	2	17 [1]		
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	1	2	.	.	2		
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	6	1	4	3	1	8		
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1		
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	1		
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.									
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	4	.	.	4		
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	6	.	1	7		
„ -Strelitz	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1		
Oesterreichische deutsche Länder	1	2	.	.	8	.	.	8	11	.	.	.	.	.	.	.		
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	8	1	2	1	4 [2]		
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1		
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	4		
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2		
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	1	3	1	.	.	1 [3]		
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	1	.	4		
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	6		
Würtemberg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	3	4		
Summe I.	1	2	.	.	16	2	.	18	21	19	53	26	45	17	10	72 [4]		

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät immatriculirt 2 Pharmaceuten. — 2) desgl. 1. — 3) desgl. 1. — 4) desgl. 1.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	1	1	.	2	2	7	1	.	4	1	1	6	14	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	3	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	4	5	1	1	2	3	1	.	4	8
.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.																
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	1	.	2	3	8	.	.	.	.	.	6	6	6	1	.	1	1	.	.	1	3
.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	3								
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	1	.	1	.	2	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	9	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	9	5	3	3	11	21	17	3	2	5	2	48	55	77	3	1	5	4	3	.	7	16

Land.	Königsberg.								Marburg.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	4
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	4
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	1	.	.	.	.	.	1	4	.	9	1	6	.	7	20

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
katholisch-theologische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	14	.	5	5	15	7	2	24	48
.	.	.	.	.	.	3	.	8	1	7	2	2	11	23
.	.	.	.	.	.	3	.	8	2	4	3	4	11	24
.	.	.	.	.	.	18	.	17	10	15	4	5	24	69
.	.	.	.	.	.	2	.	6	3	2	1	6	9	20
.	.	.	.	.	.	3	.	11	5	17	6	9	32	51
.	1	.	.	1	1	.	.	3	6	4	4	1	9	18
.	.	.	.	.	.	8	.	5	4	6	.	3	9	26
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	2	.	6	1	6	2	3	11	20
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	9	.	19	15	19	2	12	33	76
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	3	2	3	1	11	.	.	11	20
11	5	.	.	5	16	5	11	8	13	6	5	4	15	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	7	2	6	4	11	21	30
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	1	3	8	12
.	.	.	.	.	.	2	.	6	9	8	4	3	15	32
.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	8	2	4	14	19
.	.	.	.	.	.	3	.	2	7	4	5	1	10	22
.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	4	4	9	14
11	6	.	.	6	17	79	13	120	90	145	56	78	279	581

Land.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät								Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	2	.	.	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Griechenland	.	1	.	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Großbritannien	1	.	2	1	1	.	2	5	1	.	.	.	5	.	.	5	6
Italien	1	2	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	2	4	9
Norwegen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	4	3	.	14	1	.	15	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	4	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	13	13	15	2	1	18	45	.	.	1	.	.	2	1	3	4
Schweden	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	5	2	9	2	.	11	19	.	1	.	1	1	1	.	2	4
Serbien	.	4	.	1	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	8	36	22	47	6	1	54	120	1	2	5	4	7	4	4	15	27
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	6	7	11	3	.	14	30	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Asien	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	5	6	8	11	3	.	14	33	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Hierzu „ II.	8	36	22	47	6	1	54	120	1	2	5	4	7	4	4	15	27
„ I.	32	54	36	50	21	2	73	195	3	.	7	3	13	2	15	30	43
Hauptsumme	45	96	66	108	30	3	141	348	4	2	13	7	22	6	19	47	73
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	15	33	22	24	9	1	34	104	2	.	2	2	10	4	8	22	28

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	11	1	.	12	13	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
.	.	1	3	2	1	.	3	7	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	4	4	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	3	.	.	3[3]	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	4	13	2	.	15	20	3	3	5	7	4	1	12	23	.	.	3	.	.	5	5	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	8	1	11	14	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	8	1	11	14	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	4	13	2	.	15	20	3	3	5	7	4	1	12	23	.	.	3	.	.	5	5	8
1	2	.	.	16	2	.	18	21	19	53	26	45	17	10	72	170	.	1	9	5	3	3	11	21
1	2	1[1]	4	29	4	.	33	41	22	57	33	54	29	12	95[2]	207[2]	.	1	12	5	3	8	16	29
.	.	.	1	4	.	.	4	5	4	21	11	18	5	3	26[3]	62	.	1	2	1	1	3	5	8

1) Außerdem bei der philos. Facult. immatriculirt 1 Pharmaceut. — 2) desgl. 5. — 3) desgl. 2

Land.	Halle.								Kiel.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	12	.	.	.	.	6	6	18	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	.	1	.	.	4	4	6	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	13	.	1	1	.	12	13	27	.	.	2	.	.	.	.	2
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu „ II.	13	.	1	1	.	12	13	27	.	.	2	.	.	.	.	2
„ I.	17	3	2	5	2	48	55	77	3	1	5	4	3	.	7	16
Hauptsumme	30	3	3	6	2	60	68	104	3	1	8	4	3	.	7	19
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	4	3	.	3	.	23	26	33	1	.	3	.	.	.	.	4

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät					
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	kathol.-theologische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	6	3	.	.	3	11	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	1	.	.	1	1	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	6	4	1	.	5	14	2	.	1	1	.	.	1	4	3	2	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2	1	6	4	1	.	5	14	2	.	1	1	.	.	1	4	3	2	.	.	2	5
.	1	.	.	.	.	.	1	4	.	9	1	6	.	7	20	11	6	.	.	6	17
2	2	6	4	1	.	5	15	6	.	11	2	6	.	8	25	14	8	.	.	8	22
.	.	1	.	.	.	.	1	nicht angegeben								.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische zusammen.	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	3	.	1	.	.	1	4
Dänemark	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Frankreich	.	1	1	1	5	1	.	6	9
Griechenland	.	.	1	.	3	.	1	4	5
Großbritannien	2	.	.	3	8	2	.	10	15
Italien	1	.	2	.	.	.	.	.	3
Niederlande	.	1	2	3	1	3	2	6	12
Norwegen	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	19	.	3	1	25	2	8	35	58
Rumänien	.	.	6	6	.	.	.	.	12
Rußland	4	.	15	28	20	5	10	35	82
Schweden	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Schweiz	3	3	8	4	16	4	2	22	40
Serbien	.	.	4	.	1	.	.	1	5
Türkei	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe II.	29	5	46	48	82	17	23	122	250
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Amerika	3	.	8	10	15	11	1	27	48
Asien	2	.	.	1	.	.	.	.	3
Summe III.	5	.	8	12	15	11	1	27	52
Hierzu „ II.	29	5	46	48	82	17	23	122	250
„ I.	79	13	120	90	145	56	78	279	581
Hauptsumme	113	18	174	150	242	84	102	428	883
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	Mit Ausschluß von Marburg:								
	26	.	60	42	60	19	38	117	245

135) Statuten der Paderstein'schen Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften.

§. 1.

Die Stiftung ist bestimmt, jungen Gelehrten, von welchen, ihren bisherigen Leistungen nach, gediegene Arbeiten auf dem Felde der Naturwissenschaften zu erwarten stehen, welche aber nicht im Besitze ausreichender Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten sind, diese Mittel zur Anstellung und Fortführung selbstständiger Untersuchungen zu gewähren.

§. 2.

Der Banquier Herr A. Paderstein hat zu diesem Zwecke ein Kapital von 10,000 Thalern 4procentige westpreußische Pfandbriefe mit laufenden Coupons seit dem 1. Januar 1868 bestimmt. Der jährliche Reinertrag dieses Kapitals soll Einem jungen Manne zu dem im §. 1 bezeichneten Zweck überwiesen werden.

§. 3.

Die Verwaltung des Kapitals der Stiftung übernehmen Rector und Senat der Berliner Universität.

§. 4.

Herr Paderstein, der sich für die Zeit seines Lebens die jährliche Verleihung des Ertrages vorbehält, wird jährlich vor dem 1. August dem Senat einen den Bestimmungen des §. 1 entsprechenden Mann namhaft machen, welchem er den Reinertrag der Stiftung zu wissenschaftlichen Zwecken zuwenden will, worauf der Senat die Zahlung anweisen wird.

§. 5.

Nach dem Tode des Stifters treten die Bestimmungen der folgenden Paragraphen ein.

§. 6.

Das Stipendium kann jedem geeigneten jungen Manne, der in Berlin wohnt, seine akademischen Studien beendigt hat und sich noch innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung derselben befindet, zuerkannt werden.

Die Vollendung der Studien wird bei Medicinern von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo sie das achte Semester ihrer Studien vollendet haben, bei allen übrigen nach Vollendung des sechsten Semesters. Für die Privatdocenten an der hiesigen Universität, so wie für die Assistenten bei den zur Universität gehörenden Anstalten, findet die Beschränkung, daß sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung ihrer Studien befinden müssen, nicht statt.

§. 7.

Das Stipendium kann immer nur für ein Jahr zugesprochen werden. Doch kann es nach Ablauf des ersten Jahres dem Inhaber auch auf ein zweites und in besonderen Fällen auch auf ein drittes Jahr verlängert werden. Niemand soll dasselbe länger als drei Jahre genießen. Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht gestattet.

§. 8.

Die Verleihung erfolgt jedesmal für die Zeit vom 1. October des einen bis zu 30. September des folgenden Jahres.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Candidaten nicht zur Vertheilung gelangt, so wird es für ein folgendes Jahr erspart, um es dann entweder mit der Jahresrente vereinigt, oder an einen zweiten Candidaten einzeln zu vergeben.

Sollte sich das Stiftungs-Vermögen durch anderweitige Zuwendungen vermehren, so können nach Maßgabe einer solchen Vergrößerung mehrere Stipendien verliehen werden, für welche dieselben Bestimmungen wie für die ursprünglichen gelten sollen.

§. 9.

Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht in den ersten zwei Jahren durch die medicinische, in den beiden folgenden durch die philosophische Facultät der hiesigen Universität und sodann abwechselnd zwei Jahre durch die eine und die folgenden zwei Jahre durch die andere der beiden Facultäten.

§. 10.

Erachtet eine der beiden Facultäten es für wünschenswerth, daß das Stipendium demjenigen, dem sie es zuerkannt hat, noch für ein folgendes Jahr gewährt werde, für welches ihr das Verleihungsrecht nicht mehr zusteht, so kann sie sich mit der anderen Facultät dahin verständigen, daß diese ihr das Verleihungsrecht noch für ein Jahr überläßt und dafür in die Berechtigung eintritt, dasselbe für die dann folgenden 3 Jahre auszuüben.

§. 11.

Von der medicinischen Facultät soll das Stipendium gewährt werden zur Förderung von Arbeiten auf den Gebieten der Anatomie, Pathologischen Anatomie, Physiologie, Allgemeinen Pathologie, Arzneimittellehre und Physischen Anthropologie. Von der philosophischen zur Förderung der Chemie, Physik, Astronomie, Zoologie, Botanik und Pflanzenphysiologie, Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

§. 12.

Der Decan derjenigen Facultät, welcher die Verleihung obliegt, veranlaßt im Monat Mai die ordentlichen Professoren, welche die

betreffenden Fächer vertreten, geeignete Personen vorzuschlagen, und dabei die Aufgaben, welche sie sich stellen, zu bezeichnen. Diese Vorschläge werden in einer Sitzung der Facultät berathen. Bei der Wahl der Personen sollen nicht nur deren Fähigkeiten und bisherige Leistungen, sondern auch ihre pecuniären Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Vor dem Schlusse der Berathung hat der Decan die Frage an die Facultät zu richten, ob oder für welchen Vorschlag sie die Auszahlung einzelner Raten von der Erfüllung bestimmter Leistungen abhängig machen wolle. Hat sich die Facultät hierüber geeinigt, so wird über die verschiedenen Vorschläge abgestimmt und zwar verdeckt mittels Stimmzetteln. Zur Annahme eines Vorschlages ist die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ueber alle nach der Berathung nicht zurückgenommenen Vorschläge wird gleichzeitig abgestimmt. Hat keiner derselben die absolute Majorität erlangt, so wird unter Fortlassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, von Neuem abgestimmt, und dies Verfahren so lange fortgesetzt, bis ein Vorschlag absolute Majorität erlangt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

§. 13.

Das Ergebniß der Wahl hat der Decan dem Rector und Senat der hiesigen Universität spätestens am 1. Juli schriftlich anzuzeigen. Dieser benachrichtigt den Empfänger, erläßt die Zahlungsanweisung und sorgt für amtliche Veröffentlichung, wobei er diejenige Facultät namhaft macht, durch welche die Verleihung im folgenden Jahre erfolgt.

Berlin, den 15. März 1869.

Der Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.) Kummer.

Vorstehendes Statut der Paderstein'schen Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 16. April 1869.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bestätigung.
U. 10,453.

136) Akademiſche Kunſtmuſeen zu Bonn.

(Centrbl. pro 1865 Seite 516 und 710.)

Der Director der vereinigten Kunſt-Muſeen bei der Univerſität zu Bonn hat für das Jahr 1868 folgenden Bericht erſtattet.

Der Sammlung der Gipsabgüſſe ſind im Jahr 1868 ſehr anſehnliche Bereicherungen von hoher kunſthiſtoriſcher Bedeutung zu Theil geworden.

Der Verein hieſiger Studirender ſchaffte aus ſeinen Beiträgen Abgüſſe der archaiſchen Grabſtelen aus Orchomenos und Neapel an, welche mit der Stele des Ariſtion zuſammengeſtellt, eine lehrreiche Vergleichung bieten; außerdem zwei intereſſante Köpfe, des jugendlichen Dionyſos und einen behelmten für Ares erklärten.

Größere Gaben brachte das Univerſitätsjubiläum der Sammlung. Ehemalige Schüler hatten, um ein Andenken der gedeihlichen Förderung zu ſtiften, welche ihre Studien durch das Muſeum erhalten hatten, Beiträge geſammelt und von deren Ertrag einen Abguß des großartigen Löwenthors von Mykenä und der ſchönen Münchener, früher unter dem Namen Leukothea berühmten, jetzt als eine Nachbildung der Eirene des Kephiſſodotos nachgewieſenen Statue angeſchafft. Auch die Lehrer der höheren Lehranſtalten der Rheinprovinz vereinigten ſich zu einem Jubelgeſchenk gleicher Art und verehrten zwei Abgüſſe der Statuen eines Sohnes und einer Tochter der Niobe, wodurch die inſtructive Bedeutung der vorhandenen Beſtandtheile der Niobegruppe weſentlich erhöht worden iſt. Ein Geſchenk der Herren Mendelsſohn und Preyer von je 300 Thlr legte es nahe, an die Ausfüllung der wichtigſten Lücke unſerer Sammlung durch Anſchaffung der äginetiſchen Statuen zu denken, und da durch die Gunſt des hohen Miniſteriums das bis dahin die eigenen Fonds des Muſeums drückende Deficit getilgt worden war, wurde es möglich, die beſterhaltene Giebelgruppe vollſtändig, und zur Vergleichung den Herakles der anderen anzuſchaffen; der Former Vanni in Frankfurt fügte als Zugabe die Akroterienſtatuetten hinzu. Profeſſor Brunn in München hat auch dieſe Veranlaſſung ergriffen, ſein oft bewährtes Intereſſe für unſere Sammlung zu bethätigen und den Abguß eines ſehr ſchönen weiblichen Kopfes aus der beſten griechiſchen Kunſtzeit in der Glyptothek zu ſchenken.

Durch die Aufmerkſamkeit und Gefälligkeit alter Zuhörer, welche jetzt in Rom ſind, gelang es dort einen ſonſt ſchwer zu beſchaffenden Abguß des ſterbenden Galliers, der kunſthiſtoriſch wichtigen Statue des Stephanos in Villa Albani, ſowie eines ſchönen faſt unbekannten Reliefs der Meduſa aus Villa Ludoviſi zu erwerben. Auch von den ſo überaus merkwürdigen Köpfen des Apollo und Herakles, im Beſitze des Bildhauers Steinhäuſer, wurden Abgüſſe angeſchafft, ſowie Abgüſſe der kleinen Pasquinogruppe in Würzburg

und des Modells der Launitzschen Restauration. Der Aufenthalt eines früheren Schülers in London ermöglichte die längst gewünschte, mehrfach vergeblich versuchte Ergänzung der Zwölfgöttergruppe im Parthenonsfries durch Besorgung der bisher fehlenden Platte.

Das vaterländische Museum der rheinischen Alterthümer hat eine sehr erwünschte Vermehrung durch zwei, vermöge einer außerordentlichen Bewilligung des hohen Ministeriums angekaufte Mithrassteine erhalten, welche in Dormagen gefunden, die einzigen bekannten Denkmäler dieses Cults vom Niederrhein sind.

Der Münzsammlung ist eine Denkmünze auf das Jubiläum von Upsala in Bronze von Seiten der Schwedischen Regierung und eine Denkmünze auf Edw. Vernon in Bronze als Geschenk des Herrn Bibliothekars Pape zugegangen.

Der Besuch und der Antheil des Publicums an den Sammlungen war unter den besonderen Verhältnissen des Jahrs ebenfalls gesteigert.

---

137) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Actien-Verein des zoologischen Gartens zu Berlin*).

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. den von der außerordentlichen General-Versammlung des Actien-Vereins des zoologischen Gartens hierselbst laut notarieller Verhandlung vom 14. v. M. gefaßten Beschluß wegen Abänderung der Statuten dieser Gesellschaft vom 27. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 244) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem neuen Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 792 Nr. 7436.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

138) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1869 Seite 213 Nr. 63.)

Berlin, den 19. Juli 1869.

Die Progymnasien zu Charlottenburg und Schneidemühl sind als Gymnasien, die Ulrichschule in Norden ist als Progymnasium, die Realschule zweiter Ordnung zu Osnabrück und die höhere Bürgerschule in Leer sind als Realschulen erster Ordnung, die höhere Bürgerschule zu Bartenstein, die Realklassen des Gymnasiums in Guben, die höhere Bürgerschule zu Schwelm, die höhere Lehranstalt in Itzehoe und die höheren Bürgerschulen zu Hannover, Nienburg, Osterode am Harz und Northeim als höhere Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 18711.

---

139) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen zu Königsberg und zu Marburg.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1) vom 23. Juli d. J. an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Werther den ordentlichen Professor Dr. Spirgatis in der philosophischen Facultät der Universität in Königsberg zum außerordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission daselbst für das dritte und vierte Quartal 1869 ernannt,

2) vom 26. Juli d. J. den Professor Dr. Henke in Marburg auf seinen Antrag vom 1. October d. J. ab von den Directionsgeschäften der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission daselbst entbunden, und diese Geschäfte für das vierte Quartal d. J. dem Professor Dr. Stegmann daselbst übertragen.

---

140) Wegfall der Penſionsbeiträge der Lehrer an ſtädtiſchen höheren Unterrichts-Anſtalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 389 Nr. 139.)

Berlin, den 28. Mai 1869.

Aus dem Berichte vom 10. März c. habe ich mit Befriedigung erſehen, daß die Zahlung von Penſionsbeiträgen Seitens der Lehrer bei der Mehrzahl der höheren Lehr-Anſtalten des dortigen Bezirks theils ſchon aufgehört hat, theils deren Wegfall beſchloſſen, und nur der terminus a quo noch nicht beſtimmt iſt.

ꝛc. ꝛc. Ich vertraue jedoch, daß es den fortgeſetzten Bemühungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gelingen wird, an dieſer wie an allen noch übrigen Anſtalten des dortigen Bezirks den Wegfall der Lehrer-Penſions-Beiträge herbeizuführen. Sollte es ſich nicht ermöglichen laſſen, die Einnahme-Ausfälle aus den eigenen Mitteln der Anſtalten zu decken, ſo zweifle ich nicht, daß die betreffenden Communen im Wege der Verhandlung zur Hergabe des nöthigen Zuſchuſſes zu bewegen ſein werden. Bei richtiger Würdigung der Verhältniſſe werden ſich die Vertreter der Communen nicht der Ueberzeugung verſchließen können, daß der Wegfall der Penſions-Beiträge nicht ohne Einfluß auf die Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte ſein wird, und gebe ich mich daher der Zuverſicht hin, daß dieſelben gern das Ihrige beitragen werden, um dem davon abhängigen Gedeihen der Anſtalten förderlich zu ſein. Sollte jedoch wider Vermuthen bei einzelnen Communen das Intereſſe für ihre Bildungs-Anſtalten ſoweit geſchwunden ſein, daß ſie ſich zu einem ſolchen verhältnißmäßig geringfügigen Opfer nicht verſtehen ſollten, ſo läge für mich die Erwägung nahe, ob nicht unter ſolchen Umſtänden die Zurückziehung des der betreffenden Anſtalt gewährten Staatszuſchuſſes gerechtfertigt erſcheint.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlaſſe ich, aus dieſem Geſichtspunkt die Angelegenheit weiter zu verfolgen und über die gewonnenen Reſultate ſeiner Zeit Bericht zu erſtatten.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 8661.

---

141) Vorbereitungen zu einer Reviſion des Abiturientenprüfungs-Reglements.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Die Gymnaſien in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. December 1866 (Geſetz-Samml. S. 555, 875 und 876)

der Monarchie einverleibten Landestheilen befolgen bei der Maturitätsprüfung ein verschiedenes und ebenso von dem für die Gymnasien in den anderen Provinzen bestehenden Reglement vielfach abweichendes Verfahren. Nachdem in dieser Hinsicht behufs nöthiger Ausgleichung einige vorläufige Bestimmungen getroffen worden, erscheint es angemessen, nunmehr definitiv diejenige Uebereinstimmung der Anforderungen und des Verfahrens für alle preußischen Gymnasien herbeizuführen, welche der Wirkung der Maturitätszeugnisse in den öffentlichen Verhältnissen entspricht. Ich halte zu dem Ende eine Revision und neue Redaction der in den alten Provinzen geltenden Prüfungs-Bestimmungen um so mehr an der Zeit, als das Reglement vom 4. Juli 1834 in den seit Erlaß desselben verflossenen 35 Jahren wiederholt modificirt worden ist und Zusätze erhalten hat, welche der innern und äußeren Einheit desselben Eintrag gethan haben.

Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, in Erwägung zu ziehen, worin die gegenwärtige Maturitäts-Prüfungsordnung der Gymnasien einer zeitgemäßen Abänderung bedürfen möchte und insbesondere eine Vereinfachung zuläßt. Sämmtliche jetzt maßgebende Bestimmungen sind im Anschluß an das Reglement vom 4. Juli 1834 in den Verordnungen und Gesetzen von Dr. Wiese B. I. p. 205 bis 232 zusammengestellt. Ich empfehle dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium für seine gutachtlichen Bemerkungen im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge beizubehalten.

Den Schulbehörden und den Gymnasial-Directoren in den neuen Provinzen ist zum Theil bereits Gelegenheit gegeben worden, sich darüber auszusprechen, wie weit sie die daselbst herkömmliche und von der altpreußischen abweichende Einrichtung beizubehalten wünschen. In den nachstehend aufgeführten Punkten sind sowohl die in Folge dessen geäußerten Wünsche berücksichtigt, wie auch die Wahrnehmungen benutzt, welche sich in den letzten Jahren bei der Anwendung der für die alten Provinzen geltenden Bestimmungen und an der Entwickelung des öffentlichen Unterrichtswesens ergeben haben.

Da die meisten Abweichungen zwischen dem preußischen und dem hannöverschen Reglement stattfinden, so wird letzteres vorzugsweise in vergleichende Betrachtung gezogen werden müssen. Dasselbe ist als „Bekanntmachung des Königlichen Ober-Schul-Collegiums, die Reifeprüfungen betreffend, Hannover 31. Juli 1861“ publicirt, und findet sich u. a. in der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen Jahrgang 1862 p. 80 ff. abgedruckt.

Zu §. 9. Als Grundlage für das Urtheil über die Zulassung der Abiturienten zur Prüfung wünscht man in Hannover die Einrichtung beizubehalten, nach welcher das Lehrer-Collegium vor Beginn

der Prüfung das Urtheil über die Schulleiſtungen und den ganzen wiſſenſchaftlichen Standpunkt der zu prüfenden Schüler in gemeinſchaftlicher Berathung feſtzuſtellen und nach einem beſtimmten Schema in Ueberſicht zu bringen hat, auch daß dies Urtheil unter die Factoren, welche bei der letzten Entſcheidung mitzuwirken haben, mit aufgenommen werde.

Zu §. 10. Von verſchiedenen Seiten iſt beantragt, die Religion, das Hebräiſche und das Franzöſiſche von den Prüfungsgegenſtänden auszuſchließen, und jedenfalls im Sinne des Reglements für die Prüfung der Schulamts-Candidaten vom 12. December 1866 (§. 27.) den künftigen Philologen die Prüfung im Hebräiſchen zu erlaſſen.

Zu §. 15. Es wird die Abänderung gewünſcht, daß der Königliche Commiſſarius ſich von dem Director oder dem betreffenden Fachlehrer mehrere Aufgaben zur Auswahl vorlegen laſſen könne, daß dies aber nicht jedesmal und bei allen Gegenſtänden der ſchriftlichen Prüfung nothwendig geſchehen müſſe.

Zu §. 16. Die Mehrzahl der Gymnaſialdirectoren in Hannover hat ſich nicht für die Aufnahme eines lateiniſchen und eines griechiſchen Extemporale unter die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten ausgeſprochen.

Für die Prüfung in der Mathematik wird ebendaſelbſt eine weniger beſchränkte Zahl von Aufgaben gewünſcht, um durch die Verſchiedenheit derſelben und die geſtattete freie Wahl unter ihnen den verſchiedenen Fähigkeiten, mathematiſche Aufgaben anzugreifen und zu behandeln, möglichſt gerecht zu werden. Die heſſiſchen Directoren wünſchen die bei ihnen herkömmliche Beſchränkung auf drei mathematiſche Aufgaben beibehalten zu ſehen.

Zu §. 17. Für die Ausarbeitung des deutſchen Aufſatzes iſt von einigen Seiten die Geſtattung von 6 Stunden Zeit beantragt, und für den lateiniſchen Aufſatz die Benutzung eines lateiniſch-deutſchen Wörterbuchs.

Letztere Arbeit wird bei den hannöverſchen Gymnaſien dadurch weſentlich erleichtert, daß der Lehrer eine genaue Dispoſition in deutſcher Sprache zu dictiren, und ſodann den Stoff in deutſcher Sprache mündlich in ſolcher Weiſe auszuführen hat, daß die Schüler die Hauptſachen ſchriftlich aufzeichnen können. Dem Anfang dieſer Mittheilungen ſoll eine ſolche Faſſung gegeben werden, daß eine wörtliche Ueberſetzung nicht unangemeſſen iſt. Es wird vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover beantragt, daß auch künftig wenigſtens der Gedanke der Einleitung des Aufſatzes in möglichſt präciſer Form mitgetheilt werden dürfe.

Andrerſeits ſind auch Bedenken gegen Beibehaltung des lateiniſchen Aufſatzes überhaupt ausgeſprochen worden, mit der Anſicht, daß das

lateiniſche Extemporale für den Zweck genüge und ihn zu erfüllen geeigneter ſei als der Aufſatz.

Im vormaligen Kurfürſtenthum Heſſen, wo ein freier Aufſatz durch die Prüfungsordnung nicht vorgeſchrieben, aber geſtattet iſt, wünſcht man ihn nach wie vor auf eine Probe geringen Umfangs zu beſchränken, um beide lateiniſche Arbeiten, den Aufſatz und das Extemporale, in 5 Stunden Eines Vormittags anfertigen laſſen zu können.

Die Gymnaſial-Directoren im vormaligen Herzogthum Naſſau halten für das lateiniſche und das griechiſche Extemporale je 3 oder 4 Stunden Zeit für wünſchenswerth.

Zu §. 18. Bei den Gymnaſien in dieſem Landestheil iſt bisher geſtattet geweſen, bei auffallender Verſchiedenheit einer ſchriftlichen Arbeit von dem Erfahrungsurtheil über die ſonſtigen Leiſtungen des Schülers in dem betreffenden Gegenſtande, ihm eine andere Aufgabe zu einer neuen Arbeit zu geben. Man wünſcht dieſe Einrichtung beizubehalten aus billiger Rückſicht auf etwanige Indispoſition und für Fälle, wo der Verdacht entſteht, daß der Abiturient ſich unzuläſſiger Hülfe bedient habe.

Zu §. 21. Daß ſämmtliche Lehrer des Gymnaſiums bei der mündlichen Prüfung zugegen ſind, wird meiſtentheils nicht für nöthig gehalten.

Zu §. 22. Die für die Gymnaſien im Regierungsbezirk Caſſel beſtehende Vorſchrift, daß kein Lehrer ohne beſondere Geſtattung der Behörde die Prüfung der Reife mit einem Examinanden in dem Lehrgegenſtande vornehmen darf, in welchem er jenem während des zunächſt vorhergehenden Jahres Privat-Unterricht ertheilt hat, wünſchen die Directoren aufrecht erhalten.

Der Vorlegung ſämmtlicher von dem Abiturienten während ſeines Aufenthalts in der Prima gefertigten Arbeiten (Circular-Verf. v. 15. Juli 1841) wird es nicht bedürfen.

Zu §. 23. Daß das Franzöſiſche unter die Gegenſtände der mündlichen Prüfung aufgenommen werde, wird von mehreren Seiten gewünſcht, und in Hannover auch, daß eine Prüfung im Engliſchen wenigſtens als zuläſſig bezeichnet werde.

Ebendaſelbſt nimmt man für die Wahl der lateiniſchen und griechiſchen Autoren behufs der mündlichen Prüfung eine größere Freiheit in Anſpruch als nach §. 23. und §. 28. 2. 3 geſtattet iſt. (Vergl. das hannöv. Reglement §. 16., 3. 4.)

In Betreff der Geſchichte hat die vormals hannöverſche Unterrichts-Verwaltung die durch §. 11. 6 ihres Reglements angeordnete Theilung der Prüfung bewährt gefunden. Danach wird in der Prima neben dem für dieſe Klaſſe beſtimmten Geſchichtscurſus periodiſch eine Repetition über die anderen Theile der Geſchichte angeſtellt, und daran anſchließend eine Prüfung über das Repetirte in

Gegenwart dreier vom Königlichen Schul-Collegium dazu bestimmter Lehrer, unter welchen der Director und der Lehrer der Geschichte sich befinden. Diese haben ein Urtheil über das Ergebniß der Prüfung aufzuzeichnen, welches, wenn es mindestens den mittleren Standpunkt bezeugt, demnächst für diesen Theil der Geschichte als Reifeprüfung gilt und eine weitere Prüfung darin unnöthig macht.

Von einigen Seiten wird die Aufnahme der Physik unter die Gegenstände der mündlichen Prüfung gewünscht.

Zu §. 24. Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung wird von mehreren Directoren in den Eingangs gedachten Landestheilen für bedenklich gehalten. Es fragt sich, ob die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen für Beibehaltung der Maßregel sprechen.

Zu §. 28. Nr. 2. Die Forderung grammatischer Fehlerlosigkeit der schriftlichen Arbeiten im Lateinischen wird von nicht wenigen Directoren für zu weit gehend gehalten.

In Nr. 6 wünschen einige die Bezugnahme auf die Proportionslehre beseitigt und die Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten ausgeschlossen. Im Allgemeinen wird von mehreren Seiten eine Herabsetzung der Forderungen in der Mathematik gewünscht.

Nr. 7. Für die Geographie wird beantragt, die Forderungen auf das in §. 23. angedeutete Maß zu beschränken, wonach sie nicht als selbständiger Gegenstand, sondern nur im Anschluß an die Geschichte zu behandeln ist; nach dem Ausdruck des hannöverschen Reglements: „ein solches Maß geographischer Kenntnisse, wie es zum Verständniß der Geschichte sowie für den Gebrauch des gebildeten Mannes im Leben erforderlich ist."

Die für die Ertheilung des Maturitätszeugnisses nach §. 28. B. zulässige Compensation von Leistungen in verschiedenen Fächern findet allseitige Billigung; es wird aber beantragt, zur Ausgleichung schwächerer Leistungen in einem Gegenstande nicht „vorzügliche", sondern etwa „ganz befriedigende" in einem andern zu verlangen (vergl. das Hannöv. Reglement §. 17.). Die hessischen Directoren wünschen, daß die Compensation als nur ausnahmsweise zulässig bezeichnet werde.

Zu §. 31. Das hannöversche Reglement schreibt unter Vermeidung des Prädicats: „gut" für den mittleren Standpunkt das Prädicat „befriedigend" vor, für den höheren „recht gut" und „sehr gut" und für Fälle seltener Auszeichnung „vorzüglich". Es wird von nicht wenigen Directoren in der Provinz Hannover auf Beibehaltung dieser Scala besonderer Werth gelegt, eben so darauf, daß das Zeugniß nicht eingehende Urtheile, sondern nur kurze Prädicate enthalte.

Die Directoren im Regierungs-Bezirk Caſſel wünſchen unter die zuſammenfaſſenden Schlußprädicate bei den einzelnen Gegenſtänden auch: „nicht völlig befriedigend“ als zuläſſig aufgenommen, und ſtatt: „vorzüglich“ das beſcheidenere „ſehr gut“ geſetzt.

Die in den §§. 33. bis 40. enthaltenen Beſtimmungen werden aus dem lediglich für den Gebrauch der Gymnaſien beſtimmten Reglement größtentheils weggelaſſen werden können.

Zu §. 41. Von mehreren Seiten iſt beantragt worden, die ſchriftliche Prüfung fremder Maturitäts-Aſpiranten gleich mit der der Abiturienten des Gymnaſiums verbinden zu dürfen.

Die Rückſicht auf den künftigen Beruf des Examinanden hat nach den an der Anwendung der Littr. C. §. 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 gemachten Erfahrungen durch beſondere Verfügungen ausgeſchloſſen werden müſſen; bei Examinanden, welche kein Gymnaſium beſucht haben oder nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, iſt eine billige Rückſicht auf letztern Umſtand empfohlen; eine ſolche wird von dem hannöv. Reglement (§. 21.) beſonders für diejenigen in Anſpruch genommen, welche in reiferen Jahren mit Aenderung ihrer Berufswahl ſich einer Laufbahn zugewandt haben, die ein Beſtehen der Maturitätsprüfung vorausſetzt, z. B. Apotheker, welche ſich ſpäter zum Studium der Medicin entſchließen. Die Behörde in Hannover hat die Erfahrung gemacht, daß ſolche Examinanden, die erklärlicherweiſe den Forderungen des mittleren Standpunkts in einigen Gegenſtänden z. B. in den alten Sprachen ſelten genügten, nicht ſelten durch wiſſenſchaftlichen Sinn ſowie durch Feſtigkeit des Charakters und Strebens ſich auszeichneten und im ſpätern Berufsleben ſich bewährt haben, und wünſcht deshalb, daß es auch ferner geſtattet ſein möge, derartige Maturitäts-Aſpiranten mit ſchonender Berückſichtigung ihrer perſönlichen Verhältniſſe zu behandeln.

Die wiederholt und von verſchiedenen Seiten geſtellten Anträge, die von einer Realſchule I. O. mit dem Zeugniß der Reife entlaſſenen Schüler hinſichtlich der Zulaſſung zu den Univerſitätsſtudien den Gymnaſial-Abiturienten gleichzuſtellen, haben in dieſer Allgemeinheit nicht genehmigt werden können; ebenſo iſt bisher nicht geſtattet worden, ſolche Realſchüler behufs Erwerbung eines Gymnaſial-Maturitätszeugniſſes nachträglich nur eine Ergänzungsprüfung in den beiden alten Sprachen beſtehen zu laſſen, weil ſich die Verſchiedenheit der Anſtalten beider Kategorien nicht auf den Unterricht im Griechiſchen und Lateiniſchen beſchränkt. Der Gegenſtand verdient indeß bei der gegenwärtigen Veranlaſſung ebenfalls in Berathung gezogen zu werden, und ich wünſche die gutachtliche Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums darüber zu vernehmen, ob Daſſelbe es für genügend halten würde, wenn junge Leute, welche auf einer Realſchule I. O. ein Maturitätszeugniß mit dem Prädicat

„gut“ erhalten haben, und denen im Deutſchen, in der Geſchichte und Mathematik befriedigende Kenntniſſe und Fertigkeit bezeugt ſind, zu dem angegebenen Zweck bei einem Gymnaſium nachträglich nur im Griechiſchen, Lateiniſchen und in der alten Geſchichte geprüft werden.

In der Provinz Hannover hat jeder Abiturient reglementsmäßig eine Prüfungsgebühr von 5 Thlrn zu entrichten; in den übrigen Provinzen beſteht in dieſer Hinſicht kein gleichmäßiges Verfahren. Das Königliche Schul-Collegium der Provinz Hannover beantragt die Beibehaltung der obigen Einrichtung, weil der Gebührenertrag theils zu Unterrichtsmitteln der betreffenden Gymnaſien verwandt wird, theils in die Lehrerwittwenkaſſe derſelben fließt. Die von den fremden Maturitäts-Aſpiranten zu entrichtende Gebühr iſt auch in der Provinz Hannover auf 10 Thlr feſtgeſetzt.

Nach den ebendaſelbſt geltenden Beſtimmungen wird jeder Schüler, der ſich den gelehrten Studien widmen will, nach erreichtem 15. Lebensjahre und mindeſtens einjährigem Beſuch des Gymnaſiums von deſſen geſammtem Lehrercollegium einer gemeinſchaftlichen Erwägung und Beurtheilung ſeiner Fähigkeit zum Studiren unterzogen. Es ſind dazu jährlich um Johanni's und um Weihnachten beſondere Conferenzen von dem Director anzuſetzen. Ueber ſolche Schüler, gegen deren Befähigung zum gelehrten Beruf gegründete Bedenken vorhanden ſind, hat der Director im Namen des Lehrer-Collegiums den Eltern oder Vormündern ſchriftliche Mittheilung zu machen, worin das Ergebniß der Berathung dargelegt und mit den erforderlichen Bemerkungen und Rathſchlägen begleitet wird. Die mit der Unterſchrift ſämmtlicher Lehrer verſehenen Concepte dieſer Mittheilungen ſind bei den Acten der Schule aufzubewahren. Weil dergleichen Vorſtellungen an die Eltern ohne beſtimmte amtliche Nöthigung leicht unterbleiben, wünſcht das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover, daß darin nichts geändert werde.

Auf die vorſtehend berührten Gegenſtände hat der gutachtliche Bericht jedenfalls einzugehen, während es dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium im Uebrigen ſelbſtverſtändlich freiſteht, Seine Bemerkungen nach eigenem Ermeſſen auf alles dasjenige auszudehnen, was im Allgemeinen und Einzelnen für die neue Redaction des Prüfungs-Reglements von Wichtigkeit ſein kann.

Die Beibehaltung des Abiturienten-Examens überhaupt zur Frage zu ſtellen, iſt, wie wohl es auch dazu nicht an Anregungen fehlt, nicht die Abſicht, vielmehr nur die zeitgemäße Modification und Vereinfachung deſſelben. Die u. a. auch vorgeſchlagene Unterſcheidung einer Kategorie von Gymnaſien, die das Examen zu halten hätte, von einer andern, der es erlaſſen werden könnte, würde ganz unausführbar ſein.

Es bleibt dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium über-

lassen, von einzelnen Directoren und Lehrern nach Befinden Gutachten einzuholen, ebenso auch Directoren-Conferenzen oder anderen Lehrerversammlungen, welche etwa im Laufe des Jahres gehalten werden, einzelne Gegenstände zur Berathung und Aeußerung vorzulegen.

Den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums wünsche ich bis gegen Ende des Jahres zu erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien in den älteren Provinzen — und abschriftlich an diejenigen zu Cassel, Hannover und Kiel.

Der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission communicire ich hiebei eine Circularverfügung, welche ich in Betreff einer Revision des Abiturienten-Prüfungsreglements der Gymnasien heute an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien erlassen habe, zur Kenntnißnahme, und zugleich um der Commission Gelegenheit zu geben, von Ihrem Standpunkt aus über einzelne der in Betracht kommenden wichtigeren Seiten des Gegenstandes sich nach Befinden ebenfalls gutachtlich zu äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommissionen.

U. 15,740.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

142) Empfehlung einer Schrift über Obstbaumzucht.

Berlin, den 23. Juni 1869.

Der Garteninspector und Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, Hannemann, hat im Verlag von B. Fr. Voigt zu Weimar eine Schrift:

Katechismus der Obstbaumzucht für Landschulen

herausgegeben, welche von Sachverständigen günstig beurtheilt und empfohlen worden ist.

Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mir zum Ankauf einer Anzahl von Exemplaren die Mittel zur Verfügung gestellt hat, übersende ich der Königlichen Regierung ꝛc. — Exemplare mit dem Auftrag, dieselben als Geschenk solchen Elementar-Schulen auf dem Lande zu überweisen, deren Lehrer sich mit der Obst-Cultur beschäftigen und befähigt erscheinen, ihre Schüler in diesem Gegenstande zu unterrichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 16343.

---

143) System für die Lehrer-Gehalts-Regulirung in Städten.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend die Regulirung der Lehrerbesoldungen zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Im Allgemeinen ist immer davon auszugehen, daß die herkömmliche und bis in die neuere Zeit fast überall bestandene Schulverfassung, nach welcher jede einzelne Lehrerstelle als ein für sich bestehendes, mit einem dauernd fest bestimmten Wirkungskreis und Einkommen verbundenes Amt anzusehen und als solches bei eintretender Vacanz von dem Berufungsberechtigten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer befähigten Person zu verleihen ist, auch in den größeren städtischen Schulsystemen möglichst beizubehalten ist. Diese einfache Organisation erscheint hier zwar nicht wie für alle einklassigen und die mehrklassigen Schulsysteme geringeren Umfangs nothwendig, wohl aber nicht minder vortheilhaft. Denn es kann dabei namentlich niemals vorkommen, daß dasjenige, was seiner Natur nach zusammen gehört, nämlich die Erfüllung der Pflichten als Lehrer an einer bestimmten Stelle mit den davon abhängigen besonderen Aufgaben einerseits und der Bezug des eben hiernach angemessen festgestellten Einkommens andrerseits, getrennt wird, und daß nun vielleicht der Eine die schwierige Amtspflicht zu erfüllen, der Andere das dafür bemessene bessere Gehalt zu beziehen hat. Zugleich liegt für die betheiligten Lehrer eine in der Regel hinreichende Gewähr des Aufrückens in die höheren Stellen darin, daß die berufungsberechtigte Gemeindebehörde nicht blos um der ihre Handlungen überhaupt leitenden Gerechtigkeit und Billigkeit willen, sondern eben so sehr wegen ihres nahe liegenden Interesses für die Erhaltung eines stets befriedigenden Gesammtwirkens der Schulen

ihres Patronats gar nicht umhin kann, die in den niederen Stellen irgend bewährt gefundenen Lehrer möglichst nach Maßgabe des Dienstalters in die vacant werdenden höheren Stellen aufrücken zu lassen.

Ungeachtet der erheblichen Vorzüge einer solchen Organisation sind indeß mehr oder minder davon abweichende Einrichtungen regelmäßig zugelassen worden, wo es in neuerer Zeit von den Betheiligten gewünscht wurde oder andere besondere Umstände dafür sprachen, und es ist hiermit auch ebenso fernerhin zu halten, sofern nur die abweichenden Einrichtungen eine genügende Bürgschaft dafür gewähren, daß dem Leben und Wirken der Schulen nicht überwiegende Nachtheile bereitet werden. Ich kann es daher nur billigen, daß die Königliche Regierung die Verfügung vom 21. Juni v. J., durch welche im Wesentlichen die Rückkehr zu der vorgedachten Organisation herbeigeführt worden sein würde, den abweichenden Wünschen der städtischen Behörden gegenüber nicht aufrecht erhalten hat. Dagegen vermisse ich in dem von letzteren beschlossenen Gruppensystem der Lehrerbesoldungen die Wahrung des nothwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Lehrämtern und den verschiedenen Besoldungen so gänzlich, daß ich aus diesem Grunde die auch nur vorläufig ertheilte Genehmigung dieses Systems Seitens der Königlichen Regierung ohne erhebliche Ergänzungen nicht aufrecht zu halten vermag.

Bis zur Einführung der neuen Besoldungsordnung hat anscheinend in N. bereits die Einrichtung bestanden, daß die Elementarlehrer, zu keinem bestimmten Lehramt berufen, sich jeder Zeit in der Weise verwenden lassen mußten, wie es die vorgesetzte Behörde grade im Interesse der städtischen Schulen für gut fand, und daß sie ohne weitere Rücksicht auf ihre danach verschiedene und wechselnde amtliche Stellung ihre Besoldung nach einer lediglich der Anciennität folgenden, aber doch wiederum nicht unbedingt verbindlichen Gehaltsscala empfingen. Das Unzulässige einer solchen Einrichtung liegt auf der Hand. Nicht nur, daß daraus nothwendig die von den städtischen Behörden selbst empfundenen und vorgetragenen Nachtheile für das Schulwesen sich ergeben, so fehlen dabei auch die unerläßlichen Voraussetzungen für ein vom Magistrat fernerhin im Einzelnen auszuübendes Stellenbesetzungsrecht und seinen dennoch darauf nur zurückzuführenden Gehaltsüberweisungen die Legalität wie die sichere Grundlage für eine zugleich gerechte und zweckmäßige Beschlußnahme. Lediglich eine Folge dieser bisher schon bestandenen mangelhaften Einrichtung scheint es gewesen zu sein, daß die städtischen Behörden auch den neuen Besoldungsplan auf gleich unzulässiger Grundlage aufgestellt und auf die Bildung von Personen- und Gehaltsgruppen beschränkt haben, während ihre Absicht auf im Allgemeinen unbedenkliche und zulässige Weise vollkommen erreicht werden

kann, wenn sie die Besoldungsgruppen nach Stellen bilden und innerhalb jeder Gruppe die Stelleninhaber nach der Anciennität in die aufsteigenden Besoldungssätze einrücken lassen.

Nach den Vorlagen handelt es sich im Ganzen um 31 Stellen an 5 verschiedenen Schulen. Bei Geltung des Eingangs erörterten regelmäßigen Organisationsprincips würde der Magistrat zu jeder dieser 31 Stellen und dem mit jeder derselben verbundenen, speciell bestimmten Einkommen im Vacanzfall berufen können, wen er dazu für würdig und befähigt erachtet. Die im städtischen Schuldienst schon angestellten Lehrer würden nur zu gewärtigen haben, daß der Magistrat, hierbei von Gerechtigkeit und Billigkeit wie von dem gleichen Interesse für die Gesammtheit der städtischen Schulklassen geleitet, ihre Beförderung nach Maßgabe der Anciennität, soviel nur immer möglich, herbeiführen würde. Wenn nun ein statt dessen nach den Wünschen der städtischen Behörden einzuführendes Gruppensystem der Lehrerbesoldung sich nicht gänzlich von der zweckmäßigen und gesetzlichen Organisationsgrundlage entfernen soll, so kann es nur die im Wesentlichen gleichartigen Stellen der verschiedenen städtischen Schulen zu je einer Gruppe mit einem entsprechenden Durchschnittsbesoldungssatz vereinigen und dann die Inhaber dieser Stellen als solche nach der Anciennität zu den aufsteigenden Gehältern dieser Gruppe gelangen lassen, wobei event. einstweilen ergänzende Alterszulagen als eine erhebliche Verbesserung des Besoldungsplanes anzuerkennen sind. Eine derartige Combination der Besoldungsverhältnisse mehrerer Stellen kann an und für sich unbeschadet des nach wie vor auszuübenden Berufungsrechts für jede einzelne dieser Stellen stattfinden. Es kann aber auch, wenn dies gewünscht wird und nach den obwaltenden Umständen zweckmäßig erscheint, Behufs leichterer Verwendbarkeit des einzelnen Lehrers eine gleichzeitige Modification des Berufungsrechtes dahin gestattet werden, daß der einzelne Lehrer nicht für eine individuell bestimmte Stelle, sondern überhaupt für die Kategorie derjenigen Stellen berufen wird, die als gleichartige zu ein und derselben Besoldungsgruppe vereinigt sind. Doch wird eine solche Lockerung des Bandes zwischen den einzelnen Lehrern und den einzelnen Aemtern der Schule immer nur mit großer Vorsicht und nicht weiter zuzulassen sein, als die Beschaffenheit der Aemter keine besonders geartete und dauernd gleichmäßig wirkende Persönlichkeit unbedingt erfordert. Von diesem Gesichtspunkt aus würde, wenn die Eintheilung der Stellen in 3 Gruppen im Wesentlichen unverändert beibehalten werden kann, also nur für die unterste und allenfalls noch für die mittlere Stellengruppe eine derartig verallgemeinerte Berufung nachzugeben, für die Stellen der ersten Gruppe aber an der regelmäßigen individuellen Berufung festzuhalten sein.

Ein so ausgestaltetes Gruppensystem, welches sich von dem

anderwärts genehmigten einfachen Besoldungssystem nach dem Dienstalter nur durch eine schärfere Bestimmung der Gleichartigkeit der einzelnen zu einer gemeinsamen Gehaltsscala zu vereinigenden Stellen unterscheidet, ist den Interessen, insbesondere dem Amtsansehen und der äußeren Ehre der Lehrer nicht nachtheilig, kommt vielmehr ihren Wünschen durch eine sehr weitgehende Beschränkung des magistratualischen Berufungsrechts entgegen. Denn indem ihre Zuweisung zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr als ein lediglich die Person betreffender Act abgesondert ausgesprochen werden kann, vielmehr immer eine nothwendige Folge ihrer Amtsstellung bleibt, gelangen sie beispielsweise mit der einmaligen Berufung zu der 2. Stellengruppe bereits sicher zu demjenigen höchsten Einkommenssatz, den sie sonst nur bei einer sechsmaligen, der Anciennität folgenden Berufung zu vacanten besseren Stellen erlangen würden. Auch ist die geforderte, aber in Zweifel gezogene Wahrung der Parität dabei ohne alle Schwierigkeit dauernd zu sichern, indem es nur darauf ankommt, daß die entsprechenden Lehrerstellen der katholischen Schule in dieselbe Gruppe aufgenommen werden, in welcher die gleichartigen evangelischen Lehrerstellen stehen.

Daß die städtischen Behörden auf die hiernach nothwendigen Ergänzungen ihrer Beschlüsse bereitwillig eingehen werden, läßt sich schon nach dem Magistratsbericht vom 5. April v. J. voraussetzen, indem hier der richtige Grundgedanke ausgesprochen ist, daß die Lehrer der ersten, zweiten und dritten Klassen der Bürgerschule und der Töchterschule und die Lehrer der ersten Klassen der Elementarschulen die erste Gruppe bilden sollen, daß also nicht die Personen als solche, sondern die Stellen nach deren Bedeutung im Schulorganismus das Entscheidende für die Gruppeneintheilung sein sollen. Diese eigentliche Absicht ist also nur bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Ebenso ist schon in dem Promemoria vom 3. August v. J. (S. 6) ausdrücklich die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, geeignete Uebergangsbestimmungen zu treffen, welche den bereits angestellten Lehrern die bisherige Aussicht auf Erlangung des Maximalgehalts der 2. Gruppe unverkümmert erhalten, und also jeden etwa begründeten Widerspruch Seitens einzelner Lehrer beseitigen werden.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere mit dem Magistrat zu N. verhandeln und sodann weiteren Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 13649.

144) Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Erhöhung eines Lehrergehalts in der Provinz Preußen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers N. auf N., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu N., Verklagte,

betreffend die Gehaltserhöhung des Schullehrers zu N.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu N. hat im vorigen Jahre angeordnet, daß das dem Schullehrer zu N. in der Schul-Matrikel von 1854 neben gewissen Natural-Emolumenten angewiesene baare Gehalt von 50 Thlr vom 1. Januar v. J. ab auf 95 Thlr erhöht werden solle, und sie hat den Kläger, als den dazu verpflichteten Patron der Schule, zur Zahlung dieses erhöhten Betrages angehalten. Kläger erachtet die Regierung zu dieser Anordnung für nicht berechtigt und beantragt, daß das Gericht dies ausspreche. Indessen mußte der gegen die Fortsetzung dieses Prozesses von der verklagten Regierung erhobene Competenz-Conflict, im Einverständniß mit der gutachtlichen Ansicht der betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden. Denn wenn auch der §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. 1861 S. 241) in Bezug auf Schulabgaben, die von der aufsichtführenden Regierung angeordnet worden sind, den Rechtsweg insoweit gestattet, als derselbe bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, so fehlt es doch in der vorliegenden Klage an denjenigen besondern Gründen, von deren Behauptung Seitens des Klägers der §. 78. Titel 14. Theil II. Allg. Land-Rechts durch seine Bezugnahme auf die §§. 4. bis 8. desselben Titels die Zulässigkeit einer solchen Klage abhängig macht. Kläger leitet darin seine vermeintliche Befreiung von der durch die Regierung ihm auferlegten erhöhten Schulabgabe weder aus einem ihm ertheilten Privilegium (§. 4. a. a. O.), noch aus einem von ihm, sei es mit der verklagten Regierung oder mit der Schulgemeinde zu N. geschlossenen Vertrage (cfr. ebendas.), noch aus einer ihm zu Statten kommenden Verjährung (§. 5. a. a. O.) her, er behauptet vielmehr nur, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde über die Schule das in der von ihr

ſelbſt beſtätigten Schul-Matrikel von 1854 feſtgeſetzte Dienſteinkommen des Lehrers um ſo weniger willkürlich erhöhen dürfe, als hierzu jede thatſächliche Nothwendigkeit mangle und der Schullehrer ſelbſt nicht einmal ſolche Erhöhung beantragt habe. Dies aber ſind Gründe, zu deren Beurtheilung nicht die Gerichte, ſondern nach §. 17. der Preußiſchen Elementar-Schulordnung vom 11. December 1845 (Geſ.-S. 1846 S. 1) nur die Verwaltungs-Behörden, denen das ſtaatliche Aufſichtsrecht über dieſe Schule zuſteht, geſetzlich competent ſind; an dieſe Behörden hat daher der Kläger ſich mit ſeinen Beſchwerden zu wenden.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.) Bode.

---

145) Wahlfähigkeitszeugniſſe für Zöglinge der Anſtalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1868 Seite 475 Nr. 176.)

Berlin, den 28. Juli 1869.

Bei den diesjährigen Entlaſſungsprüfungen in dem Gouvernanten-Inſtitut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeitszeugniß erhalten

I. zur Anſtellung als Lehrerinnen an höheren Töchterſchulen und als Gouvernanten:

1. Helene Born zu Zeitz,
2. Adelheid Engel aus Berlin, jetzt zu Leſſenthin bei Labes, Kreis Regenwalde,
3. Monika Farne zu Mitrow bei Karlshöhe, Kreis Stolp,
4. Eliſe Gödecke zu Münſter,
5. Johanna Henſel zu Lippſtadt,
6. Thereſe Hertzberg zu Sagan i. Schl.
7. Marie Holzſchuher zu Meſeritz,
8. Antonie Ihlefeld zu Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
9. Anna Karow aus Teſchendorf, jetzt zu Stettin,
10. Dorothea Klein zu Dortmund,
11. Anna Müller zu Braunſchweig,
12. Helene von Quillfeldt zu Landin bei Frieſack, Kreis Weſthavelland,
13. Marie Röttcher aus Bünde, jetzt zu Herford,
14. Emma Schultz aus Bremen, jetzt zu Münden,

15. Wilhelmine Stroſſer zu Herford,
16. Alwine Vordemann zu Gadenſtedt, Provinz Hannover,
17. Eliſabeth Wangemann zu Berlin;

II. zur Anſtellung als Lehrerinnen an Bürger- und Elementarſchulen:

1. Louiſe Albrecht zu Strasburg U. M.,
2. Emma Böttger zu Zeitz,
3. Marie Bornemann zu Rayen, Kreis Mörs,
4. Modeſta Dröſcher zu Elbing,
5. Louiſe Falck zu Nörenberg in Pommern,
6. Martha Gieſe zu Oſterburg, Provinz Sachſen,
7. Emilie Guntermann zu Hattingen, Kreis Bochum,
8. Johanna Heyn zu Alt-Damm, Kreis Randow,
9. Sophie Hilgemann zu Burgſteinfurt,
10. Louiſe Köpke zu Dramburg,
11. Louiſe Kritzinger zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig,
12. Alwine Kuhlmann zu Bochum,
13. Alma Mahlke zu Gneſen,
14. Anna Michaelſen zu Rambin auf Bergen,
15. Clotilde Roſtalska zu Creuzburg,
16. Hedwig Stehmann zu Berlin,
17. Dorothea Stille zu Schleswig,
18. Ida Trzebiatowska zu Gromaden bei Exin,
19. Sophie Wenning zu Sontra bei Caſſel.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlaſſungszeugniſſe; auch iſt der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieſer Candidatinnen für beſtimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienſt nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 19746.

---

146) Peſtalozzi-Stiftung in Hannover.

Hannover, den 23. April 1869.

Der Verwaltungsrath der hieſigen Peſtalozzi-Stiftung für verwahrloſte Kinder hat uns kürzlich den 22. Jahresbericht über ſeine Wirkſamkeit, insbeſondere hinſichtlich der in der Familienpflege befindlichen Kinder, überreicht und dabei gebeten, daß wir unſererſeits in geeigneter Weiſe dazu mithelfen möchten, daß die Bekanntſchaft mit der Thätigkeit des Vereins gefördert und das Intereſſe an demſelben

in weiteren Kreiſen angeregt werde. Im Hinblick auf die ſeit faſt einem Menſchenalter fortbeſtehende und mit reichem Segen gekrönte, ebenſo ſorgfältige wie anſpruchsloſe Arbeit der Peſtalozzi-Stiftung ſind wir mit Freuden bereit, an unſerm Theile dieſelbe durch die nachfolgenden Mittheilungen und Empfehlungen zu unterſtützen.

Die hieſige Peſtalozzi-Stiftung nimmt ſich ſolcher Kinder an, deren Erziehung in ihren Familien, ſei es durch Verwaiſung, durch völlige Verarmung oder durch Unfähigkeit der Angehörigen gefährdet oder bereits vereitelt iſt, ſo daß man ſie nur durch Entfernung aus ihren Umgebungen und beſondere Fürſorge vom phyſiſchen und ſittlichen Verderben zu retten hoffen darf. Die Kinder werden zu dem Ende in anerkannt rechtſchaffenen Familien untergebracht. Für ſolche aber, denen durch eine chriſtliche Familienerziehung nicht mehr geholfen werden kann, iſt das der Stiftung gehörige Rettungshaus in Ricklingen beſtimmt, welches jedoch bis jetzt nur für Knaben eingerichtet iſt.

In der Regel ſollen nur Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre bis zur Confirmation, auch nur Kinder, welche mit einfachen Landleuten auf gleicher Stufe der Bildung ſtehen und welche ohne anſteckende Krankheiten oder namhafte körperliche Schäden und gefährliche Krankheitsanlagen ſind, aufgenommen werden.

Behuf der Aufnahme iſt in der Regel ein ſchriftliches Geſuch an den Verwaltungsrath der Stiftung zu richten, worin die Familienverhältniſſe des aufzunehmenden Kindes, deſſen Erziehung und Charakter kurz dargeſtellt werden. Daneben iſt nöthig:

1) eine Erklärung der Eltern, bezw. Vormünder oder der ſtatt deren zuſtändigen Behörde, daß ſie in die Aufnahme willigen. (Für dieſe Erklärung ſind beſondere Formulare gedruckt und den Correſpondenten mitgetheilt),
2) ein Taufſchein des Kindes,
3) ein ärztliches Zeugniß über deſſen Geſundheitsſtand,
4) eine ſchriftliche Verpflichtung über das der Stiftung für Verſorgung des Kindes zu gewährende, je im Anfange des Kalenderhalbjahrs praenumerando zu zahlende Koſtgeld.

Letzteres beträgt bei Aufnahme in die Familienpflege regelmäßig 18 Thlr, bei Aufnahme in das Rettungshaus 40 Thlr fürs Jahr.

In dringenden Fällen, in welchen weder Eltern noch Vormünder, noch Dritte, namentlich Armenfonds, Gemeindecaſſen, Kirchencaſſen, örtliche milde Vereine oder Privat-Wohlthäter aushelfen können, wird das Koſtgeld ermäßigt, äußerſten Falls auch wohl einmal ganz von der Stiftung getragen.

Im Uebrigen erwartet die Stiftung noch, daß jedes Kind bei ſeinem Eintritt wenigſtens mit einem ordentlichen Anzuge verſehen ſei, und gehörig gereinigt abgeliefert werde, auch daß regelmäßig

Kosten des Transports des Kindes zu seinen Pflegeeltern ihr nicht zur Last fallen. —

Laut des jetzt vorliegenden 22. Jahresberichts haben im letzten Jahre 148 Kinder in der Familienpflege der Stiftung Aufnahme gefunden. Die Einnahme derselben hat sich auf 5035 Thlr 4 Gr. 6 Pf. — darunter an freiwilligen, sei es jährlichen, sei es einmaligen, Beiträgen 512 Thlr 28 Gr., und an Zuschuß, bezw. Erstattung von Verpflegungsgeldern für einzelne Kinder 1882 Thlr 3 Gr. 5 Pf. — die Ausgabe auf 3248 Thlr 2 Gr. 1 Pf. belaufen. Bei dieser Rechnung ist zu beachten, daß die am Jahresschlusse übrig bleibenden Gelder zur Zahlung der Kostgelder für das erste Semester des folgenden Jahres mitverwandt werden müssen.

In den Jahresberichten pflegt die Stiftung auch einzelne Beispiele mitzutheilen, um die Art und Weise der den Pfleglingen in den Familien zu Theil werdenden Erziehung und den manchmal unerwartet günstigen Erfolg anschaulich zu machen. Unverkennbar hat die Stiftung in ihrer langjährigen treuen und bescheidenen Wirksamkeit unter Gottes Segen sehr viel gute Frucht geschafft. Mit Freuden empfehlen wir deshalb den Geistlichen und Kirchenvorständen, daß sie der Stiftung ihr Interesse und ihre Unterstützung widmen mögen. Vorkommende Fälle verwahrloster Kindererziehung werden namentlich auch von den Kirchenvorständen sorgsam zu beachten sein; und wenn in solchen Fällen eine unmittelbare Hülfe durch Beschaffung einer passenden Unterkunft für die Kinder und des zu deren Unterhalte erforderlichen Kostgeldes nicht zu gewähren ist, insbesondere auch wo anstatt der nicht mehr ausreichend erscheinenden Familienerziehung die Aufnahme in das Rettungshaus erforderlich wird, da wird die Stiftung gern bereit sein, nach Kräften ihre Mitwirkung, wenn diese in Anspruch genommen wird, zu gewähren. Allerdings muß die Stiftung darauf rechnen, daß ihr die nothwendigen Geldmittel fortwährend dargereicht werden. Die Regel wird deshalb sein müssen, daß die ordentlichen Kostgelder von den Gemeinden, von milden Vereinen, von Privat-Wohlthätern für die unterzubringenden Pfleglinge ihr dargeboten werden; wie aber die Stiftung, so weit ihre Mittel reichen, auch bei nur theilweise eintretender Vergütung des Kostgeldes, ja in Fällen besonderer Noth ganz auf eigene Kosten, Pfleglinge zu übernehmen willig ist, so muß sie erwarten, daß fröhliche Geber sich finden, welche durch regelmäßige Beiträge oder durch gelegentliche Geschenke ihr die zu ihrer Wirksamkeit nöthigen Mittel darreichen.

Gleicherweise hat die Stiftung zu wünschen, daß in ausreichender Anzahl solche Familien, denen Pfleglinge anvertraut werden mögen, sich finden und daß, namentlich unter den Geistlichen, solche Männer sich darbieten, welche als Correspondenten der Stiftung in den einzelnen Gemeinden thätig sein wollen.

Wir wünschen und hoffen, daß unsere gegenwärtigen Mittheilungen dazu dienen mögen, die segensreiche Wirksamkeit der Pestalozzi-Stiftung zu fördern.

Königlich Preußisches Consistorium.

An
sämmtliche General- und Special-Superintendenten,
geistliche Ministerien in den Städten, wie auch
Stifter und Klöster im hiesigen Consistorial-Bezirk.

V. Elementarschulwesen.

147) Materialienlieferung zu Schulbauten bei dem Vorhandensein zweier Rittergüter mit gleichen Rechten und Pflichten.

Berlin, den 2. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 13. April c., betreffend den Neubau eines zweiten Schulhauses in S., wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. October v. J. ad 1 dahin abgeändert,

daß Recurrent N. als Besitzer des Ritterguts S. I. nur ½ der nach dem Kostenanschlage vom 10. April 1867 zum Bau erforderlichen Eichenhölzer herzugeben gehalten,

im Uebrigen bestätigt.

Da nach den Vorlagen in S. zwei selbständige Rittergüter mit gleichen Rechten und Pflichten in Ansehung der dortigen Schule vorhanden sind, so trifft die gutsherrliche Verpflichtung zur Materialienlieferung aus §. 36 Theil II Titel 12 Allg. Land-Rechts, indem ein anderes Antheilsverhältniß nicht dargethan ist, jedes dieser Güter zu ½. Wenn nun das Rittergut S. II. schlagbares Holz zum Schulbau nicht abzugeben vermag, so kann der dadurch entstehende Ausfall bei dem auch von der Königlichen Regierung angenommenen Nichtvorhandensein solidarischer Verhaftung dem Rittergute S. I. nicht zur Last gelegt werden, vielmehr wie in den Fällen, wo ein hinreichend bestandener gutsherrlicher Wald überhaupt nicht vorhanden ist, nur die Schulgemeinde treffen. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12,522.

---

148) Leitung von Bauausführungen; Remuneration des Baubeamten.

Berlin, den 14. Januar 1869.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sich im Allgemeinen nicht empfiehlt, mit den zur Leitung und Beaufsichtigung von Bauausführungen gegen diätarische Remuneration anzunehmenden Baumeistern oder Bauführern in ein Contracts-Verhältniß zu treten, dessen erste Voraussetzung die Möglichkeit ist, den Bau in einer bestimmten Zeit zu Ende zu führen, ohne daß die Innehaltung eines solchen Termins allein von dem Willen eines der contrahirenden Theile abhängig gemacht werden kann, während ein solches Verhältniß völlig zulässig erscheint, wenn es sich um die Ausführung einer Chaussee oder Eisenbahn handelt und die Höhe der Remuneration für die Leitung eines solchen Baus nach einer bestimmten Längeneinheit bemessen werden kann. Wird ein Baumeister gleichzeitig bei mehreren Behörden beschäftigt, so erscheint es angemessen, demselben, falls durch eine Bauleitung seine Arbeitskraft in ungewöhnlichem Maß in Anspruch genommen wird, neben den für den einen Bau bezogenen Diäten für die Leitung des ändern eine vorher zu bestimmende Remuneration, sei es in Form eines Pauschquantums oder in Form von Supplementar-Diäten zu gewähren, durch welche jedoch der Gesammtbetrag von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thlr täglich nicht überschritten wird.

Wir empfehlen, hiernach vorkommenden Falls zu verfahren.

Der Minister für Handel ꝛc.
Mac-Lean.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien und Universitäts-Curatorien.

M. f. H. III. 395.
M. d. g. A. 33,297. U.

---

149) Lesebücher für die reformirten Schulen in der Provinz Hannover.

Hannover, den 5. April 1869.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 20. März c. (U. 8225) über den Gebrauch von Lesebüchern in den reformirten Volksschulen der Provinz dahin Bestimmung getroffen, daß für die mehrklassigen reformirten Schulen, unter fernerer Duldung des zweitheiligen Quetmeyer'schen Lesebuchs in der bisherigen Verbreitung, das Haesters'sche dreitheilige größere Lesebuch in neuester Ausgabe, und für die einklassigen reformirten Schulen, unter fernerer Duldung des

Flügge'schen Lesebuchs, wo dasselbe aus freier Entschließung gewünscht wird, das Lesebuch von Ricken und Schüler (Ruhrort bei Andreae u. Co.), dessen letzte Blätter im provinziellen Interesse Hannovers die erforderliche Umarbeitung erfahren sollen, den Betheiligten zur Einführung gestattet, resp. empfohlen werde.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich, hiernach das Geeignete zu verfügen, auch darauf zu sehen, daß fortan kein neues Lesebuch ohne Genehmigung des Königlichen Consistoriums in die Schulen eingeführt werde.

Otto Graf zu Stolberg.

An
das Königliche Consistorium zu N.

---

150) Lesebücher in mehrklassigen Schulen der Provinz Hannover.

Hannover, den 5. April 1869.

In Betreff der Einführung von Lesebüchern in die mehrklassigen evangelischen, nicht reformirten Schulen der Provinz hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Rescripts vom 20. März c. (U. 8225) dahin Bestimmung getroffen, daß in den genannten Schulen zwischen

1) dem Schleswigschen Vaterländischen Lesebuch,
2) dem Osnabrücker Lesebuch,
3) dem Lüneburger Lesebuch und
4) dem Flügge'schen Lesebuch, wo dasselbe gewünscht wird,

die Wahl freigelassen, daß dagegen fortan kein neues Lesebuch in die betreffenden Schulen ohne Genehmigung des Königlichen Consistoriums eingeführt werden soll.

Das Königliche Consistorium wolle hiernach geeignete Verfügung treffen.

Otto Graf zu Stolberg.

An
das Königliche Consistorium zu N.

---

151) Unbedingt zu fordernde Resultate der Schulbildung.

Breslau, den 6. Februar 1869.

I. Wenn wir, wie in früheren Jahren, auch jetzt nach Durchsicht der jährlichen Schulrevisions-Berichte Veranlassung nehmen, uns über die einer Remedur bedürfenden Mängel in den Schulen zu äußern, knüpfen wir zunächst unsere Bemerkungen an die in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen,

Septemberheft pro 1868 Seite 567 und folgende mitgetheilte Uebersicht der bei dem Landheere und der Marine in dem Ersatzjahre $18\frac{67}{68}$ eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß im Regierungs-Departement Breslau in dem gedachten Ersatzjahre immer wieder $1{,}58\frac{3}{0}$ junger Männer in das Heer eintraten, die ohne alle Schulbildung vorgefunden wurden. Wird dabei auch berücksichtigt, daß manche der jungen Leute in der Zeit von Entlassung aus der Elementarschule bis zur Einstellung in das Heer die in der Schule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr geübt haben, daß andere aus Besorgniß, das Erforderliche nicht mehr leisten zu können, ihre empfangene Schulbildung lieber ganz zu verneinen und zu verschweigen vorziehen, oder daß sie bei den Ermittelungen zur Zeit ihres Eintritts in die Armee, bei welchen ein Organ der Schulverwaltung nicht zugezogen wird, zu unbehülflich waren, um zeigen zu können, was sie vielleicht wirklich noch leisten gekonnt hätten, so bleibt immer noch eine nicht unerhebliche Zahl von Leuten übrig, welche die nöthige Schulbildung nicht erlangt haben.

Mit Recht macht deshalb auch der Herr Minister die Schulbehörden auf diesen Uebelstand aufmerksam und verlangt seine Beseitigung.

Inhalts der uns zugegangenen Berichte müßten wir annehmen, daß in dem diesseitigen Departement der rechtzeitige Eintritt der Kinder in die Schule und der regelmäßige Besuch derselben fast überall gehörig überwacht wird.

Ob aber bei Abfassung jener Berichte überall mit der nöthigen Strenge verfahren wird, und die Führung der Absentenlisten aller Orten mit exacter Genauigkeit stattfindet, können wir bei dem großen Umfange unseres Bezirks, der unsern Commissarien verhältnißmäßig immer nur selten gestattet, die einzelnen Schulen zu besuchen, unsererseits nicht vollständig constatiren. Um so mehr müssen wir die Aufmerksamkeit der Lehrer und Revisoren diesem Gegenstande von neuem zuwenden, und ihnen die strengste Sorgfalt in dieser Beziehung zur Pflicht machen. Wir werden stets bereit sein, zu unserer Kenntniß gebrachten Unordnungen Abhülfe zu schaffen.

Soll aber die Schule nach Maaßgabe des Regulativs vom 3. October 1854 ächte Volksbildung erzeugen und auf dem Fundamente des Christenthums für Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat die heilsame Frucht bringen, so muß sie auch ihre Gaben in einer solchen Weise an ihre Zöglinge bringen, daß sie diesen zum sichern und leicht verwendlichen Eigenthum werden.

In welcher Weise dies geschehen könne, macht das Regulativ an vielen Stellen klar, indem es darauf aufmerksam macht, daß die Schule ihren Zöglingen nicht bloß ein dürftiges und unsicheres Wissen

beibringen dürfe, sondern sie durch sorgfältige Uebung des Gelernten zum sichern Können führen müsse.

Namentlich gilt dies von denjenigen grundlegenden Lehrgegenständen, welche beim Eintritte in die Armee das Entscheidende Moment bilden, dem Lesen, Schreiben und Rechnen. Wird bezüglich ihrer das von dem Regulative geforderte sichere Können an den Schülern erreicht; so kann weder ein so vollständiges Vergessen des Gelernten vorkommen, noch das Wissen ein so unsicheres bleiben, wie es oben gerügt worden ist. Als sicheres und leicht verwendbares Können wird es vielmehr sich in das geistige Eigenthum des Schülers verwandelt haben, ihm ein liebes Besitzthum, dessen Erhaltung ihm selbst am Herzen liegt, geworden sein und er selbst wird sich die Gelegenheiten zu seiner fortwährenden Uebung und Erweiterung zu schaffen suchen.

Die Schule wird daher ihre Aufmerksamkeit vornehmlich darauf zu richten haben, daß ihre Schüler im Lesen, Schreiben und Rechnen so weit geführt werden, wie es hiernach nöthig ist.

Die Ergebnisse der Schulbereisungen unserer Departementsräthe lassen aber auch keine Zweifel darüber, daß die Zahl der Schulen, in welchen nicht einmal alle Schüler zum völlig fertigen Lesen gelangen, immer noch ziemlich groß ist.

Es ist deshalb leicht erklärlich, wenn die Mehrzahl der aus solchen Schulen hervorgegangenen Kinder, nachdem sie Jahre lang sich wohl gehütet haben, das für sie anstrengende Geschäft des Lesens zu üben, bei ihrem Eintritte in die Armee ohne alle Lesefertigkeit gefunden worden.

Ueber andere Schulen, und diese bilden glücklicher Weise die große Mehrzahl, wird berichtet, daß die älteren Kinder alle fertig, und wohl auch sinngemäß lesen. Allein die Revisionen unserer Schulräthe ergeben, daß auch unter diesen Schulen nicht wenige sind, bezüglich deren es nicht befremden kann, wenn ein Theil der aus ihnen hervorgegangenen Schüler die Lesefertigkeit wieder verliert. Bei aller erworbenen Fertigkeit haben nämlich die Kinder doch die sichere Gewandtheit, welche die Zeilen leicht überblickt und mühelos dem Sinne des Inhalts gemäß zu lesen vermag, nicht erreicht. Das Lesen ist auch für sie immer noch nicht ein Genuß, sondern eine Arbeit, welche mit Anstrengung für sie verbunden ist, deshalb benützen sie auch zu wenig die sich bietenden Gelegenheiten, noch weniger aber suchen sie sich selbst solche, im Lesen sich zu üben, oder Andere durch ihr Lesen zu erfreuen.

Anlangend die Schreibfertigkeit, so muß es zunächst befremden, daß, wie die Seminarien bekanntlich ihren Zöglingen eine treffliche Methode und einen sicheren Gang darbieten, um die Kinder danach zur Aneignung einer saubern, sicheren und gefälligen Handschrift zu bringen, doch so viele Lehrer von dieser Anweisung im prac-

tiſchen Leben ſo wenig Gebrauch machen. Ohne einen ſicheren, regelrechten Grund zu legen, führen ſie ihre Schüler vorwärts und erreichen darum auch niemals ein recht befriedigendes Ziel, ſo ſehr ſie ſich auch ſpäter darum bemühen.

Wenn nun aber grade die Schönheit und Regelmäßigkeit der Form es iſt, welche dem Schüler die erlangte Schreibfertigkeit lieb und werth macht, ſo iſt es natürlich, wenn der minder Geübte, ſo bald er der Schule entgangen iſt, nicht mehr daran denkt, ſein ſtümperhaftes Können zur Ausübung zu bringen, oder ſich damit vor Anderen ſehen zu laſſen.

Wenngleich die ſchwere Arbeit des jungen Landbewohners nach ſeiner Schulzeit auch ſeine Hand ſchwer macht und darum ſeiner Handſchrift die frühere Regelmäßigkeit und Sauberkeit einigermaßen entziehen mag, ſo kann dies doch nicht ſo weit gehen, daß mit 20 Jahren ein junger Mann, der in der Schule zum Schreiben regelrecht angeleitet war, bei ſeinem Eintritte in die Armee nicht einige Zeilen auf eine ſeine Examinatoren befriedigende Weiſe ſollte aufſchreiben können.

Zuletzt haben wir noch der Fertigkeit im Rechnen zu gedenken. Die Lehrer ſelbſt erklären grade dieſen Lehrgegenſtand für einen der ſchwerſten, und unſeren Erfahrungen nach ſind grade in Beziehung auf ihn eine große Zahl von Schulen noch ſehr zurück. Natürlich iſt daher auch die Zahl derer, welche bei ihrem Eintritte in die Armee bezüglich des Rechnens gar nichts mehr vermögen, eine ſehr bedeutende.

Unter dem, was hier Abhülfe zu ſchaffen geeignet iſt, wollen wir nur Eines hervorheben. Seit Jahren haben wir den Lehrern angerathen, ſie möchten nicht verabſäumen die gebrochene Zahl in die Rechenübungen aufzunehmen.

Immer noch aber haben wir in dieſer Beziehung das angeſtrebte Ziel nicht erreicht. Bald wird uns berichtet, die oberſte Abtheilung der Schüler rechnete mit gebrochenen Zahlen; bald wird darauf hingewieſen, daß die Bruchrechner die Schule vor Kurzem verlaſſen haben. Im Großen und Ganzen iſt das Weſen und die Bedeutung der gebrochenen Zahl den Kindern etwas Fremdes und Unerſchloſſenes.

Ganz natürlich bleibt unter ſolchen Umſtänden das Rechnen ein mühſames, geiſtloſes und lückenhaftes. Wo dagegen der Lehrer ſich nicht ſcheut, die Verwendung der gebrochenen Zahl bei ſeinen Rechenſtunden in's Auge zu faſſen, da kommt nach Maaßgabe der von unſeren Commiſſarien gemachten Erfahrungen ein erhöhtes geiſtiges Leben beim Rechnen in die Schüler, und ſie lernen die Wege kennen, die ſie leicht zu vielen ſonſt nur mühſam erſtrebten Zielen führen.

Je größer aber die Freude iſt, welche aus dieſer Wahrnehmung dem Schüler erwächſt, deſto lieber wird ihm das erworbene Beſitzthum werden. Ein Schüler, der in der Verwendung gebrochener Zahlen beim Rechnen auch nur eine ziemliche Fertigkeit erlangte,

wird ſchwerlich in den Fall kommen, bei ſeinem Eintritt in die Armee als bezüglich des Rechnens völlig ungeſchult gefunden zu werden.

II. Wir geben das Vorſtehende den Erwägungen der Lehrer und ihrer Reviſoren anheim und wenden uns zu dem Ergebniß der im Jahr 1868 gehaltenen Diöceſan-Lehrer-Conferenzen.

Wir hatten den Conferenzvereinen als Hauptgegenſtand der Berathungen bei den Diöceſan-Conferenzen das Thema:

„Zweck, Umfang und Methode des Bibelleſens"

in Vorſchlag gebracht und dieſem Vorſchlage iſt auch in allen Conferenzbezirken mit Ausſchluß eines einzigen, wo es die Verhältniſſe unmöglich machten, Folge gegeben worden. Die zahlreich eingereichten, und von uns mit Intereſſe geleſenen Conferenzvorträge haben hinlänglich dargethan, daß man faſt überall das Thema mit vieler Liebe bearbeitet, den Gegenſtand richtig gewürdiget und eben ſo den Zweck wie die Methode und den Umfang des Bibelleſens in einer Weiſe, wie ſie evangeliſchen Lehrern wohl anſteht, aufgefaßt habe.

Natürlich iſt der Werth der gehaltenen Conferenzvorträge ein verſchiedener; doch iſt die Zahl der gründlichen und von reiferer Geiſtesbildung zeugenden, wozu wir beſonders die Arbeiten des Breslauer Conferenzvereins rechnen, nicht gering.

Wenn in einzelnen Vorträgen Auffallendes vorgekommen iſt, ſo liegt dies doch mehr in der Form als in der Sache, oder es hat ſeinen Grund in der nicht zu verkennenden Abſicht, etwas Neues und Ueberraſchendes ſagen zu wollen.

Auf die Hinderniſſe, welche in der Schule dem Bibelleſen entgegen ſtehen, kommen die meiſten Vorträge zurück. Wir verkennen dieſelben nicht, meinen aber doch, ſie ſeien ſo groß nicht, daß dem Bibelleſen ſeitens der betreffenden Schüler nicht wenigſtens eine Stunde wöchentlich gewidmet werden könnte. Wenn aber ein Lehrer bemerkt hat, zu den betreffenden Hinderniſſen gehöre auch, daß es den Kindern an Bibeln mangele, ſo müſſen wir darauf aufmerkſam machen, daß, wenn es überhaupt die Pflicht der Eltern und der Gemeinden iſt, für die den Schülern nöthigen Bücher zu ſorgen, dieſe Pflicht ſich beſonders auf das wichtigſte aller Schulbücher, die Bibel, erſtrecke. Auch iſt in der Gegenwart durch Hilfe der Bibelgeſellſchaften kein anderes Buch um einen verhältnißmäßig ſo geringen Preis zu erwerben. Erleichtert wird die Anſchaffung werden, wenn die Lehrer die Mühe der Errichtung von Bibelpfenningkaſſen nicht ſcheuen, auch dürfen wir erwarten, daß die Reviſoren gern bereit ſein werden, die Lehrer nach Kräften zu unterſtützen, wenn es gilt, die Schulen mit den nöthigen Bibeln zu verſorgen.

Für das Jahr 1869 haben wir Veranlassung den Erwägungen der Conferenzvereine der Lehrer einen wichtigen Gegenstand zu empfehlen. Das große Gebiet desjenigen Unterrichtsgegenstandes, welchen man mit dem Namen der Realien bezeichnet, ist in den meisten Schulen noch wenig zeitgemäß gepflegt, und es sind daher auch die betreffenden Kenntnisse der Schüler meist sehr mangelhaft. Dennoch aber stellen die gegenwärtigen Zeitverhältnisse auch in Beziehung auf Natur- und Weltkunde an die Schule weitergehende Forderungen. wenn sie dem Bedürfnisse entsprechen soll.

Wir stellen deshalb den Conferenzvereinen der evangelischen Lehrer im Regierungs-Departement Breslau für das Jahr 1869 zur Aufgabe, einen Stoffplan bezüglich der Realien, resp. der Natur- und Weltkunde für ihre Schulen aufzustellen und denselben in gemeinsame Berathung zu ziehen. Selbstredend kann der aufzustellende Plan nicht ein und derselbe sein für eine ganze Diöcese. Ein anderer wird er vielmehr sein für die beiden Abtheilungen einer einklassigen Landschule, ein anderer für eine mehrklassige Landschule, endlich ein anderer für die verschiedenen Kategorien der Stadtschulen.

Wir hoffen, die Lehrer werden sich auch diesmal der ihnen gestellten Aufgabe mit Eifer unterziehen und damit eine bedeutende Lücke, die den bereits gebrauchten Lehrplänen noch anhaftet, ausfüllen.

Indem wir Ew. Hochwürden vorstehendes Circular übermachen, beauftragen wir Sie, damit in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren, und mit gewohntem Eifer Sorge zu tragen, daß unsere wohlgemeinte Absicht erreicht werde.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser
des Regierungs-Departements Breslau wie den Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Wirkl. Geheime Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode ist zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor in der philos. Facultät und Director des zoologischen Museums der Universität zu Berlin, Dr. Peters ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Königl. Portugiesischen San Thiago-Schwert-Orden ertheilt,

an der Universität in Göttingen der Privatdocent Dr. Lohmeyer daselbst zum außerordentl. Professor in der medic. Facultät, und der Privatdocent Dr. Drechsler daselbst zum außerordentl. Professor in der philos. Facultät ernannt,

der Dr. phil. Freiherr von der Goltz in Waldau zum ordentl. Professor in der philos. Facult. der Universität zu Königsberg ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten: bei der Universität zu Greifswald in die medic. Facult. der practische Arzt und Assistenzarzt der chirurgischen Klinik daselbst Dr. P. Vogt.

Die Stelle des Gärtners an dem botanischen Garten der Universität zu Königsberg ist dem Obergehülfen Hermes im botanischen Garten zu Berlin verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Kammerherrn und Landraths a. D. Freiherrn Raitz von Frentz auf Garrath zum Oberdirector der rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg ist bestätigt,

dem ordentl. Lehrer Dr. Franz am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin, und dem Conrector Dr. H. D. Müller am Gymnas. zu Göttingen das Prädicat „Professor" verliehen,

am Gymnas. zu Culm der Dr. theol. Borrasch als katholischer Religionslehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnas. zu Tilsit der Hülfslehrer Kownatzki,
„ Sophien-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Lust von der Realsch. zu Potsdam,
„ Gymnas. zu Potsdam der Schula.-Cand. Steinbart,
„ „ „ Prenzlau „ „ „ Wolffgramm,
„ „ „ Meseritz „ „ „ Dr. Kappe,
„ „ „ Görlitz der Hülfslehrer Dr. Hille daselbst,
„ „ „ Jauer der Schula.-Cand. Dr. Armbruster,
„ „ „ Gleiwitz „ „ „ Schink,
„ „ „ Soest „ „ „ Dr. Graßhoff,

am Gymnaſ. zu Warendorf der commiſſar. Lehrer Dr. de Wedige-Cremer daſelbſt.

Am Gymnaſ. zu Wittenberg iſt der Schula.-Cand. Weck als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer angeſtellt worden.

Es iſt am Progymnaſium
zu Montabaur der commiſſar. Lehrer J. P. Schmitz als ordentl. Lehrer,
zu Boppard der Lehrer Mönch als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer angeſtellt worden.

Als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
an der Realſchule zu Hagen der Gymnaſ.-Lehrer Dr. Franzky aus Potsdam (ſ. Centrbl. pro 1869 Seite 380),
an der Realſch. zu Eſchwege der commiſſ. Lehrer Dr. Döhle,
an der iſraelitiſchen Real- und Volksſchule zu Frankfurt a. M. die beiden Hülfslehrer Blum und Dr. Neubürger daſelbſt, Peſchier aus Genf und Dr. Epſtein aus Berlin,
an der Realſch. zu Düſſeldorf die Schula.-Cand. Dr. Hölſcher und Dr. Heuer,
an der Realſchule zu Elberfeld der Schula.-Cand. Dr. Hirt.

An der höheren Bürgerſchule
zu Fürſtenwalde iſt der proviſ. Lehrer Dr. Schulte definitiv,
zu Wiesbaden der Gymnaſ.-Lehrer Schmitthenner aus Weilburg als Lehrer angeſtellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Profeſſor Dr. Kayſer an der Theodorianiſchen Lehranſtalt in Paderborn iſt zum Seminar-Director ernannt, und demſelben die Leitung des katholiſchen Schullehrer-Seminars zu Büren übertragen,
am evangel. Schullehrer-Seminar zu Prtz. Friedland der Lehrer der Uebungsſchule dieſer Anſtalt, Nowack, zum Seminarlehrer befördert,
am evangel. Schullehrer-Seminar zu Karalene der Lehrer der Uebungsſchule dieſer Anſtalt, Knop, zum Seminarlehrer befördert, und der Waiſenhaus-Hülfslehrer Kirchhoff aus Königsberg als Lehrer der Uebungsſchule angeſtellt,
am kathol. Schullehrer-Seminar zu Poſen der Manſionarius Schröter als Religions- und erſter ordentl. Lehrer angeſtellt,

am kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau der Lehrer der Uebungsſchule dieſer Anſtalt, Franz Schmidt, zum Seminarlehrer befördert worden.

Dem evangel. Pfarrer und Schulinſpector Zimmermann zu Wiebelskirchen im Kreis Ottweiler iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Es iſt verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe: dem reformirten Schullehrer und Cantor Kolloge zu Hannover, dem evangel. Schullehrer Simon zu Saarbrücken;

der Adler der vierten Klaſſe des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evangel. Schullehrer und Organiſten, Cantor Siemon zu Leba im Kreiſe Lauenburg i. Pomm., dem bisherigen evangel. Hauptlehrer Gutſche zu Breslau, den kathol. Chorrectoren und Schullehrern Häckel und Helbig zu Breslau, dem evangl. Schulrector Knauth zu Mühlhauſen;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den kathol. Schullehrern Schulz zu Lubsdorf im Kreis Deutſch Crone, und Kraus zu Kriſtel im Landkreis Wiesbaden, — den evangel. Schullehrern Marſchalk zu Güttland im Landkreiſe Danzig, und Jonetz zu Tſchotſchwitz im Kreiſe Militſch, — den evangel. Schullehrern und Organiſten Völkel zu Klein-Kniegnitz im Kreiſe Nimptſch, Cantor Katthain zu Petersdorf im Kreis Hirſchberg, und Cantor Apelt zu Leſchwitz im Kreiſe Görlitz, — dem Diſtricts-Schullehrer Kröger zu Trennenwurtherdeich im Kreiſe Süderdithmarſchen, — dem Schullehrer und Cantor Dithmar zu Fürſtenhagen im Kreis Witzenhauſen, — dem penſionirten Schullehrer und Küſter Ort zu Oberurff, jetzt zu Fritzlar,
dem Univerſitäts-Pedellen Schwab zu Breslau.

Dem Bildhauer Engelhard zu Hannover, und dem Maler A. Schmitz zu Düſſeldorf iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen,

dem Landſchaftszeichner Tempeltey in Berlin die Führung des von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha ihm verliehenen Prädicats „Profeſſor“ geſtattet,

dem Kapellmeiſter Koßmaly zu Stettin, und dem Pianiſten H. Engel zu Hannover das Prädicat „Muſikdirector“ beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professor Dr. Werther in der philos. Facult. der Universität zu Königsberg,
der Privatdocent in der evangel.-theol. Facult. und Inspector des evangel.-theol. Stifts der Univers. zu Bonn, Lic. Barmann,
der ordentl. Professor Dr. Treitz und
der außerordentl. Professor Dr. Langenbeck in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg,
der Garten-Inspector Hanf an dem botanischen Garten der Univers. zu Königsberg,
der Oberlehrer Eichmeyer am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
der ordentl. Lehrer Plange am Gymnas. zu Beuthen Ob. Schl.,
der Subrector Dr. Marxsen am Gymnas. zu Rendsburg,
der Gesanglehrer Musikdirector Döring am Gymnas. zu Elbing,
der Lehrer Draf an der Realschule zu Cöln,
der ordentl. Lehrer Waldow an der höh. Bürgersch. zu Crossen,
der erste Lehrer Sobolewski am evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.

In den Ruhestand getreten:

der Justitiarius bei dem Consistorium und dem Provinzial-Schulcollegium zu Breslau, Consistorialrath Dr. Schneider, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt worden,
der Professor Dr. Lüdecking am Gymnasium zu Wiesbaden,
der Professor Barbieux am Gymnas. zu Hadamar.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Lehrer Dr. H. Müller an der höheren Bürgersch. zu Crossen,
der Seminar-Director Schmidt zu Stade, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

132. Uebereinkunft zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen. — 133 und 134. Statiſtiſche Nachweiſungen über die Univerſitäten. — 135. Statuten der Paderſtein'ſchen Stiftung. — 136. Akademiſche Kunſtmuſeen in Bonn. — 137. Vereins-Statut für den zoologiſchen Garten in Berlin. — 138. Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten. — 139. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen in Königsberg und Marburg. — 140. Penſionsbeiträge der Lehrer an ſtädtiſchen höheren Unterrichts-Anſtalten. — 141. Vorbereitungen zu einer Reviſion des Abiturientenprüfungs-Reglements. — 142. Empfehlung einer Schrift über Obſtbaumzucht. — 143. Syſtem für Lehrer-Gehalts-Regulirung in Städten. — 144. Unzuläſſigkeit des Rechtswegs bei Erhöhung eines Lehrergehalts. — 145. Wahlfähigkeitszeugniſſe für Zöglinge der Anſtalten zu Droyßig. — 146. Peſtalozzi-Stiftung in Hannover. — 147. Materialienlieferung zu Schulbauten. — 148. Leitung von Bauausführungen; Remuneration des Baubeamten. — 149 und 150. Volksſchulleſebücher in der Provinz Hannover. — 151. Unbedingt zu fordernde Reſultate der Schulbildung. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August 1869.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

152) Stempelfreiheit der Quittungen über den Rückempfang von Cautionen.

Berlin, den 30. Juni 1869.

Auf den Bericht vom 19. April cr. erwiedere ich der (Titel), daß zu Quittungen über den Rückempfang von Cautionen aus fiscalischen Kassen, da es sich dabei nicht um Zahlungen, sondern um Rückzahlungen handelt, Quittungsstempel nicht erforderlich sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An ꝛc.
U. 13115.

---

153) Zahlungen mittels Post-Anweisung.

Berlin, den 2. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 19. März c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Beschluß des Königlichen Staats-Mini-

steriums vom 8. Januar c.*) die fiscalischen Kassen nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn geeigneten Falls durch Post-Anweisung zu leisten.

Die General-Kasse meines Ministeriums wird von dieser Ermächtigung soweit es thunlich und angemessen erscheint, Gebrauch machen. In der Regel wird es sich indeß empfehlen, das bisherige Verfahren, wonach die Zahlungen auf Requisition der Regierungs-Haupt-Kassen durch die betreffenden Special-Kassen und Local-Erheber im Abrechnungswege geleistet werden, der größeren Sicherheit wegen und aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit beizubehalten.

Ich nehme daher Anstand, der General-Kasse meines Ministeriums die von der Königlichen Regierung beantragte Anweisung zu ertheilen, zumal eine solche auch Seitens der übrigen Herren Verwaltungs-Chefs, so viel mir bekannt, bisher nicht erlassen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14285.

---

154) Vergütung für Dienstwohnungen von Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 451 Nr. 160.)

Berlin, den 24. Mai 1869.

Nach Inhalt des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni 1868, mitgetheilt durch meine Verfügung vom 14. August pr., soll bei Berechnung der von Staatsbeamten für Ueberlassung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung die Einwohnerzahl des betreffenden Orts zu Grunde gelegt werden. Bei Anwendung dieses Verfahrens sind indessen Zweifel erhoben, ob hierbei die Militär-Bevölkerung mitzurechnen sei und habe ich hieraus Veranlassung genommen, mich Behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern in Verbindung zu setzen. Im Einvernehmen mit denselben bestimme ich nunmehr, daß die Militär-Bevölkerung des betreffenden Orts außer Ansatz zu lassen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
U. 13555.

---

*) Centrbl. pro 1869 Seite 136.

155) Heirathsconsens für Civiloffizianten in den neuerworbenen Landestheilen.

Berlin, den 20. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 10. Juni d. J., betreffend den Heirathsconsens für Beamte im Ressort des Königlichen Consistoriums daselbst, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß nach §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 wegen allgemeiner Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, auch auf die Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in den neuen Provinzen Anwendung finden sollen.

Zu diesen allgemein gültigen Vorschriften gehört auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. October 1800, und die Anwendbarkeit derselben auf den dortigen Consistorial-Bezirk unterliegt um so weniger einem Bedenken, als unter den Bestimmungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 insbesondere in Kraft treten sollen, nach Nr. 6 loc. cit. auch die Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1861 sich befindet, welche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die qu. Verordnung vom 18. October 1800 vorschreibt, daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civiloffizianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle und daß jedem Civiloffizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Mit der aus §. 4 der Verordnung vom 23. September 1867 sich ergebenden Ausnahme sind hiernach auch die Beamten im Ressort des dortigen Königlichen Consistoriums, welche heirathen wollen, den Consens hierzu nachzusuchen gehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Königlichen Consistorial-Director Herrn N.,
Hochwohlgeboren zu N.

E. U. 17441.

II. Akademien und Universitäten.

156) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1869

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	5	7	3	—	—	—	9	3	10
2.	Bonn	6	—	1	6	2	1	7	3	1
3.	Breslau	7[3]	—	1	7	—	2	6	1	—
4.	Göttingen	7	2	2[2]	—	—	—	8	5	2
5.	Greifswald	5	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	—	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	6	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	1	3
9.	Marburg	6	—	1	—	—	—	6	1	3
10.	Münster	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	54	14	9	19	3	4	57	16	22
		77			26			95		
11.	Braunsberg	—	—	—	3	—	1	—	—	—
					4					

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
2) Beide Lectoren sind ordentl. Professoren in der philos. Facultät.
3) Darunter 1 Prof. honor.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester $18\frac{68}{69}$.

Seite 388 Nr. 133.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. ꝛc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	11	25	26[4]	33	21	54	54	59	167	3	4
8	4	5	27	11	18	54	20	26	100	2[5]	2
7	5	9	22	6	13	49	12	25	86	5	6
9	5	6	29	12	16	53	24	26	103	—	9
6	3	6	16	4	6	33	7	12	52	—	3
8	3	7	21[4]	7	11	41	16	19	76	3	4
6	3	10	16	1	5	33	5	17	55	2	3
8	5	11	20	1	6	38	7	21	66	—	3
9	1	5	18	4	5	39	6	14	59	—	6
—	—	—	8	6	4	14	7	5	26	—	—
75	40	84	203	85	105	408	158	224	790	15	40
199			393								
—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—
			4								

4) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
5) Darunter 1 Prof. honor.

157) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1869

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.
1.	Berlin	286	51	337	—	—	—	503	149	652
2.	Bonn	40	6	46	208	—	208	163	10	173
3.	Breslau	66	1	67	134	1	135	159	1	160
4.	Göttingen	126	24	150	—	—	—	115	51	166
5.	Greifswald	33	—	33	—	—	—	19	—	19
6.	Halle	278	36	314	—	—	—	51	2	53
7.	Kiel	50	1	51	—	—	—	21	1	22
8.	Königsberg	75	2	77	—	—	—	84	1	85
9.	Marburg	62	7	69	—	—	—	21	1	22
10.	Münſter	—	—	—	215	17	232	—	—	—
	Summe	1016	128	1144	557	18	575	1136	216	1352
11.	Braunsberg	—	—	—	24	—	24[1]	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philoſophie ſtudirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester $18^{68}/_{69}$.

Seite 390 Nr. 134.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
366	75	441	633	195	828	1788	470	2258	1245	3503
194	7	201	195	52	247	800	75	875	34	909
181	5	186	300	32	332	840	40	880	63	943
119	34	153	219	106	325	579	215	794	1	795
230	9	239	88	12	100	370	21	391	34	425
115	5	120	268	83	351	712	126	838	30	868
55	7	62	26	4	30	152	13	165	1	166
105	9	114	158	6	164	422	18	440	18	458
119	9	128	101	9	110	303	26	329	16	345
—	—	—	195	9	204	410	26	436	8	444
1484	160	1644	2183	508	2691	6376	1030	7406	1450	8856
—	—	—	5	—	5	29	—	29	—	29[2]

2) Sämmtliche 29 Studirende sind aus der Provinz Preußen.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semeſter 1868 zum Winter-Semeſter 18$\frac{6}{9}$ ergiebt ſich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semeſter 1868 waren immatriculirt	Davon ſind abgegangen	Es ſind demnach geblieben	Im Winter-Semeſter 18$\frac{6}{9}$ ſind hinzugekommen	Mithin Geſammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semeſter 18$\frac{6}{9}$.
Berlin	1956	617	1339	919	2258
Bonn	914[1]	412	502	373	875
Breslau	867	185	682	198	880
Göttingen . . .	828[2]	248	580	214	794
Greifswald . . .	418	151	267	124	391
Halle	843[3]	264	579	259	838
Kiel	181	63	118	47	165
Königsberg . . .	447[4]	86	361	79	440
Marburg . . .	357[5]	116	241	88	329
Münſter	439[6]	152	287	149	436
Summe	7250	2294	4956	2450	7406
Braunsberg . . .	31	3	28	1	29

1) einſchließlich von 10 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 6.
3) desgl. „ 9.
4) desgl. „ 9.
5) desgl. „ 2.
6) desgl. „ 4.

2. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst),

sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	576	—	57	95
Bonn . . .	178	1	16	22
Breslau . .	278	3	19	55
Göttingen . .	nicht genau angegeben.		62	—*)
Greifswald .	nicht genau angegeben.		1	20
Halle . . .	155	—	113	25
Kiel	Angabe fehlt.			—*)
Königsberg .	153	—	5	14
Marburg . .	67	—	34	—*)
Münster . .	191	1	3	—
Summe				231

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

31 der Zahnheilkunde Befliffene,
86 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
96 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
534 Eleven der Bau-Akademie,
58 Berg-Akademiker,
245 Studirende der Gewerbe-Akademie,
43 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
51 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 8 Oeconomen.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn: 38 Inländer und 15 Ausländer = 53
in Göttingen: 15 „ „ 5 „ = 20
in Greifswald: 21 „ „ 8 „ = 29

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

II. Immatriculirt

Provinzen, Landestheile.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
Preußen	15	68	42	40	11	—	51	176	—	—	3	—	1	—	4	5	
Pommern	43	35	25	48	16	1	65	168	1	—	4	1	2	—	—	2	
Brandenburg	111	112	100	158	54	8	220	543	—	—	1	2	—	—	4	4	
Posen	6	46	51	41	13	—	54	157	—	—	1	—	—	—	—	—	
Schlesien	11	45	29	26	20	2	48	133	—	—	4	1	1	1	2	4	
Sachsen	35	50	22	53	20	1	74	181	—	1	4	—	2	—	1	3	
Lauenburg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	
Schleswig-Holstein	15	18	3	5	3	—	8	44	—	—	1	—	—	—	1	1	
Hannover	8	16	13	8	9	—	17	54	—	—	2	2	2	—	4	6	10
Hessen-Nassau	2	21	11	11	10	—	21	55	—	—	3	9	6	1	1	8	20
Westphalen	18	45	37	24	12	—	36	136	7	3	31	33	15	4	3	22	90
Rheinprovinz	21	47	33	24	13	—	37	138	32	205	108	145	93	28	18	139	628
Hohenzollern	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	286	503	366	439	182	12	633	1788	40	209	163	194	122	34	38	194	80
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{8}{9}$ immatriculirt worden	87	221	125	135	67	10	212	645	23	83	87	65	39	16	16	71	32

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 52 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	11	10	15	2	—	17	38	—	2	—	5	—	—	5	7
1	—	3	2	2	—	—	2	8	—	6	—	2	2	—	4	10
2	1	7	1	8	—	—	8	19	—	6	2	—	2	—	2	10
9	3	10	36	44	11	—	55	113	—	—	—	1	—	—	1[1]	1
54	129	125	125	180	35	—	215	648	—	2	1	2	1	1	4	7
—	—	—	2	1	—	—	1	3	1	11	5	11	5	—	16	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	1	3	—	4[2]	12
—	—	1	—	—	—	—	—	1	121	69	95	78	26	18	122[4]	407
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	7	5	2	1	8[3]	19
—	1	1	3	—	1	—	1	6	2	5	6	7	1	—	8	21
—	—	1	2	—	1	—	1	4	1	6	—	4	2	—	6	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	134	159	181	250	50	—[5]	300	840	126	115	119	116	45	20	181[6]	541
9	24	52	37	61	15	—	76	198	27	31	20	29	12	6	47[7]	125

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät zu Göttingen immatriculirten Pharmaceuten beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 33. ad 5) = 3. — ad 6) = 38. ad 7) = 11.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	—	—	22	1	3	2	6	28	6	2	2	—	—	9	9	19
Pommern	24	8	29	27	3	5	35	96	17	2	2	8	—	4	12	33
Brandenburg	4	2	13	5	3	2	10	29	27	5	6	11	2	13	26	64
Posen	—	1	27	4	2	7	13	41	1	1	—	3	—	4	7	9
Schlesien	—	—	26	7	3	2	12	38	17	11	5	8	1	23	32	65
Sachsen	3	2	15	3	—	1	4	24	152	27	62	87	17	33	137	378
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5
Hannover	—	—	2	1	—	2	3	5	1	—	1	5	—	9	14	16
Hessen-Nassau	1	—	5	—	—	—	—	6	4	—	2	1	—	7	8	14
Westphalen	1	5	54	2	1	1	4	64	21	3	17	5	2	5	12	53
Rheinprovinz	—	1	37	1	—	—	1	39	32	—	13	7	—	4	11	56
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	33	19	230	51	15	22	88	370	278	51	115	135	22	111	268	712
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{4}{5}$ immatriculirt worden	13	13	51	19	6	16	41	118	63	13	39	22	1	54	77	192

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	1	—	—	—	—	1	74	78	101	111	32	—	143	396	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	3	4	—	1	4	1	1	—	2	7
—	—	2	—	—	—	—	2	—	3	—	2	—	—	2	5	—	2	1	1	2	—	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	2	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	2	1	—	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	1	1	1	—	2	3	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—	1	1	1	—	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	18	44	16	8	—	24	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	3	57	10	71	27	55	—	82	223
—	—	2	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	1	2	2	5	18	4	3	—	7	32
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	20	1	2	—	3	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	21	55	17	9	—	26	152	75	84	105	122	36	—	158	422	62	21	119	35	66	—	101	303
8	6	10	2	2	—	4	28	14	19	14	22	3	—	25	72	nicht angegeben.							

Provinzen, Landestheile.	Münster.						Gesammtzahl								
	nach der Facultät						nach der Facultät								
	katholisch-theologische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Überhaupt.
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	5	5	—	—	5	10	95	5	164	178	178	48	15	241	6
Pommern	—	—	—	—	—	—	86	—	60	63	93	22	10	125	3
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	144	1	138	127	185	63	27	275	6
Posen	4	—	—	—	—	4	17	7	59	116	94	28	11	133	3
Schlesien	—	1	—	—	1	1	82	129	191	189	226	61	30	317	9
Sachsen	3	2	1	—	3	6	191	4	94	108	162	46	36	244	6
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	2	
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	65	—	42	55	22	15	1	38	1
Hannover	12	9	—	—	9	21	130	12	89	118	103	36	33	172	5
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	65	—	37	108	52	69	9	130	3
Westphalen	120	90	17	—	107	227	51	124	96	170	148	41	9	198	6
Rheinprovinz	71	57	10	—	67	138	89	276	165	251	187	56	22	265	10
Hohenzollern	—	2	1	—	3	3	1	—	—	—	2	2	—	4	
Summe	215	166	29	—	195	410	1016	558	1136	1484	1453	488	203	2144	63
Davon sind im Winter-Semester $18\frac{48}{49}$ immatriculirt worden	14	110	16	—	126	140	Mit Ausschluß von Marburg: 244	121	442	361	439	138	102	679	18

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische			
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
Deutsche Staaten.																
Anhalt	5	3	4	8	6	.	14	26	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baden	.	11	.	1	7	.	8	19	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Baiern	.	9	3	2	2	.	4	16	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Braunschweig	4	5	1	3	2	.	5	15	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Bremen	.	1	1	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3
Hamburg	.	3	1	6	.	1	7	11	.	.	1	.	5	1	3	9	10
Hessen, Großherzogthum	.	3	2	1	2	.	3	8	1	.	.	1	1	1	.	2	4
Lippe-Detmold	.	4	.	2	1	.	3	7	.	.	1	.	1	.	1	2	3
„ -Schaumburg	.	3	1	1	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	2	.	1	1	.	.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Luxemburg	.	2	.	1	.	.	1	3	1	.	1	.	.	.	.	.	2
Mecklenburg-Schwerin	9	17	6	10	3	1	14	46	.	.	.	.	1	.	.	1	1
„ -Strelitz	1	2	2	1	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	1	5	1	.	4	.	4	11	.	.	1	.	.	.	2	2	3
Oldenburg	1	4	2	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	2	.	1	3	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	1	8	4	6	5	.	11	24	.	.	2	1	.	.	.	.	3
„ , Herzogthümer	.	3	2	1	.	.	1	6	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	.	2	.	2	1	.	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	3	1	2	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	5	1	.	3	.	3	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	24	95	33	49	40	3	92	244	2	.	6	2	11	4	11	26	36

Land.	Breslau. nach der Facultät									Göttingen. nach der Facultät							
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathemat. u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathemat. u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Baden	.	.	.	.	4	.	.	4	4	.	1	.	.	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	4	6
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	14	8	11	3	1	15 [1]	48
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	2	2	.	.	2 [2]	12
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	1	3	6	1	10	19
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	.	5 [3]	7
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	2 [4]	4
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	.	2	7
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	5	.	.	5	12
„ -Strelitz	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	3	3
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	.	.	10	.	.	10	12	.	.	1	1	.	.	1	2
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	7	1	2	1	4 [5]	13
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	2	4	6
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	1	.	.	1 [6]	3
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	1	.	4	6
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	5	6
Würtemberg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe I.	1	1	.	.	16	2	.	18	20	17	48	25	43	20	7	70 [7]	160

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 2 Pharmaceuten — 2) desgl. 1. — 3) desgl. 1. — 4) desgl. 1. — 5) desgl. 1. — 6) desgl. 6.

7) Außerdem ist den Immatriculirten in der philos. Facultät zu Göttingen 1 der Rechtskunst Befliſſener zugezählt.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	1	.	.	1	1	8	1	1	3	1	3	7	17	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	8	8	9	.	1	1	1	1	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	3	1	.	1	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	7	7	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	9	9	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	3	1	1	5	12	16	2	4	5	1	57	63	85	1	1	4	2	1	.	3	9

Land.	Königsberg.								Marburg.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	3
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	1	.	2	6
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	8	3	4	.	7	19

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
katholisch-theologische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	13	.	5	6	13	8	3	24	48
.	.	.	.	.	.	1	.	12	.	6	8	4	18	31
.	1	.	.	1	1	1	.	9	4	4	5	2	11	25
.	.	.	.	.	.	17	.	19	9	14	5	7	26	71
.	.	.	.	.	.	3	.	6	3	2	1	6	9	21
.	.	.	.	.	.	2	.	12	3	15	8	14	37	54
.	1	.	.	1	1	1	.	4	5	6	7	2	15	25
.	.	.	.	.	.	4	.	9	5	6	2	3	11	29
.	.	.	.	.	.	2	.	5	1	5	.	3	8	16
.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	1	5
.	.	.	.	.	.	9	.	24	12	16	3	5	24	69
.	.	.	.	.	.	2	.	2	5	4	1	1	6	15
.	.	.	.	.	.	2	1	6	2	11	4	2	17	28
15	6	.	.	6	21	4	15	6	10	8	3	2	13	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	4	3	7	14	18
.	.	.	.	.	.	1	.	11	6	8	5	3	16	34
.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	2	9	15	23
.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	5	2	4	11	16
.	.	.	.	.	.	1	.	3	5	7	2	1	10	19
.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	1	4	.	5	12
15	8	.	.	8	23	65	16	152	83	140	73	79	292	608

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	3	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	2	2	2	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	1	3	1	.	4	7	3	.	.	.	2	1	.	3	6
Italien	1	2	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	2	4
Norwegen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	7	2	17	6	.	23	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	4	8	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	15	12	17	6	2	25	53	.	.	1	.	1	3	4	8	9
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Schweiz	11	9	4	8	2	.	10	34	.	.	.	2	2	2	.	4	6
Serbien	.	7	.	1	.	1	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	22	47	29	50	19	3	72	170	3	.	3	4	6	10	4	20	30
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	7	11	24	6	.	30	51	1	.	1	1	6	.	.	6	9
Asien	2	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III	5	7	13	25	6	.	31	56	1	.	1	1	6	.	.	6	9
Hierzu „ II.	22	47	29	50	19	3	72	170	3	.	3	4	6	10	4	20	30
„ I.	24	95	33	49	40	3	92	244	2	.	6	2	11	4	11	26	36
Hauptsumme	51	149	75	124	65	6	195	470	6	.	10	7	23	14	15	52	75
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{5}{6}$ immatriculirt worden	33	87	35	68	46	5	119	274	5	.	5	3	13	9	9	31	44

Breslau.								Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische							philosophische							philosophische					
katbol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	10	1	.	11	12	3	.	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
.	1	3	2	1	.	3	7	1	.	3	3	.	.	3	7	.	.	.	.	.	6	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.	1[1]	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	13	2	.	15	20	7	2	7	6	6	1	13[2])	29	.	.	2	.	.	7	7	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	12	1	14[3])	17	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	12	1	14	17	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	13	2	.	15	20	7	2	7	6	6	1	13	29	.	.	2	.	.	7	7	9
1	.	.	16	2	.	18	20	17	48	25	43	20	7	70	160	.	.	7	3	1	1	5	12
1	1	4	29	4	.	33	40	24	51	34	50	38	9	97[3])	206	.	.	9	3	1	8	12	21
.	.	1	6	.	.	6	7	11	17	6	16	19	5	40[4])	74	.	.	1	.	.	5	5	6

1) Außerdem 1 Pharmaceut. — 2) desgl. 1 Pharm. — 3) desgl. 8 Pharm. und 1 der Heilkunst Befliſſener. — 4) desgl. 4 Pharm.

Land.	Berlin. nach der Facultät								Bonn. nach der Facultät								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	3	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	2	2	2	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	1	3	1	.	4	7	3	.	.	.	2	1	.	3	6
Italien	1	2	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	2	4
Norwegen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	7	2	17	6	.	23	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	4	8	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	15	12	17	6	2	25	53	.	.	1	.	1	3	4	8	9
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Schweiz	11	9	4	8	2	.	10	34	.	.	.	2	2	2	.	4	6
Serbien	.	7	.	1	.	1	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	22	47	29	50	19	3	72	170	3	.	3	4	6	10	4	20	30
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	7	11	24	6	.	30	51	1	.	1	1	6	.	.	6	9
Asien	2	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III	5	7	13	25	6	.	31	56	1	.	1	1	6	.	.	6	9
Hierzu „ II.	22	47	29	50	19	3	72	170	3	.	3	4	6	10	4	20	30
„ I.	24	95	33	49	40	3	92	244	2	.	6	2	11	4	11	26	36
Hauptsumme	51	149	75	124	65	6	195	470	6	.	10	7	23	14	15	52	73
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{5}{6}$ immatriculirt worden	33	87	35	68	46	5	119	274	5	.	5	3	13	9	9	31	44

Breslau.								Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
			philosophische								philosophische								philosophische				
katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	10	1	.	11	12	3	.	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
.	1	3	2	1	.	3	7	1	.	3	3	.	.	3	7	.	.	.	.	.	6	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.	1[1]	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	13	2	.	15	20	7	2	7	6	6	1	13[2])	29	.	.	2	.	.	7	7	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	12	1	14[3])	17	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	12	1	14	17	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	4	13	2	.	15	20	7	2	7	6	6	1	13	29	.	.	2	.	.	7	7	9
1	.	.	16	2	.	18	20	17	48	25	43	20	7	70	160	.	.	7	3	1	1	5	12
1	1	4	29	4	.	33	40	24	51	34	50	38	9	97[3])	206	.	.	9	3	1	8	12	21
.	.	1	6	.	.	6	7	11	17	6	16	19	5	40[4])	74	.	.	1	.	.	5	5	6

1) Außerdem 1 Pharmaceut. — 2) desgl. 1 Pharm. — 3) desgl. 8 Pharm. und 1 der Reitkunst Befliſſener. — 4) desgl. 4 Pharm.

Land.	Halle. nach der Facultät								Kiel. nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	14	.	.	2	.	5	7	21	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	.	10	10	11	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	17	.	1	2	.	18	20	38	.	.	2	1	.	.	1	3
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu „ II.	17	.	1	2	.	18	20	38	.	.	2	1	.	.	1	3
„ I.	16	2	4	5	1	57	63	85	1	1	4	2	1	.	3	9
Hauptsumme	36	2	5	7	1	75	83	126	1	1	7	3	1	.	4	13
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{6}{7}$ immatriculirt worden	22	1	2	3	1	38	42	67	.	.	.	.	.	.	.	.

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät					
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	katholisch-theologische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	9	4	.	.	4	15	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	9	4	2	.	6	18	3	.	1	1	1	.	2	6	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2	1	9	4	2	.	6	18	3	.	1	1	1	.	2	6	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	8	3	4	.	7	19	15	8	.	.	8	23
2	1	9	4	2	.	6	18	7	1	9	4	5	.	9	26	17	9	.	.	9	26
.	.	5	1	1	.	2	7	nicht angegeben								2	7	.	.	7	9

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	2	.	.	2	.	2	4
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Frankreich	1	.	1	.	2	3	.	5	7
Griechenland	1	.	2	2	2	.	1	3	8
Großbritannien	7	1	.	2	6	5	.	11	21
Italien	1	.	2	.	.	2	.	2	5
Niederlande	.	1	.	2	2	3	.	5	8
Norwegen	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	26	.	7	3	29	8	6	43	79
Rumänien	.	.	4	10	.	.	.	.	14
Rußland	4	.	17	30	27	10	22	59	110
Schweden	.	.	.	1	.	1	.	1	2
Schweiz	14	.	11	8	13	6	2	21	54
Serbien	.	.	7	.	1	.	2	3	10
Türkei	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe II.	54	2	54	59	84	40	33	157	326
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Amerika	7	.	10	15	31	18	1	50	82
Asien	2	.	.	1	.	.	.	.	3
Summe III.	9	.	10	17	32	18	1	51	87
Hierzu „ II.	54	2	54	59	84	40	33	157	326
„ I.	65	16	152	83	140	73	79	292	608
Hauptsumme	128	18	216	159	256	131	113	500	1021
Hiervon sind im Winter-Semester 18$\frac{48}{49}$ immatriculirt worden (Mit Ausschluß von Marburg:)	71	2	110	53	114	76	62	252	488

158) Mitglieder der Akademie der Künste zu Berlin.

Die Königliche Akademie der Künste hat in ihren Plenarversammlungen vom 30. April und 7. Mai d. J. nachstehende Künstler zu ihren Mitgliedern gewählt und sind dieselben durch hohe Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden:

A. Zu ordentlichen einheimischen Mitgliedern.

1) Genremaler Amberg.
2) Historien- und Bildnißmaler Oskar Begas, Professor.
3) Thiermaler Brendel.
4) Zeichner und Maler Ludwig Burger.
5) Schlachtenmaler Bleibtreu.
6) Historienmaler Henneberg.
7) Historienmaler Hermann, Professor.
8) Landschafts- und Marinemaler Hoguet.
9) Genremaler Paul Meyerheim.
10) Historienmaler G. Spangenberg.
11) Bildhauer Hugo Hagen, Professor.
12) Bildhauer C. Möller, Professor.
13) Bildhauer Reinhold Begas, Professor.
14) Baumeister Karl von Diebitsch.
15) Baurath Wäsemann.
16) Lithograph und Maler Gustav Eckert.
17) Kupferstecher August Hoffmann, Professor.

B. Zu ordentlichen auswärtigen Mitgliedern.

1) Landschaftsmaler Oswald Achenbach in Düsseldorf.
2) Landschaftsmaler Berendsen in Königsberg in Pr., Prof.
3) Schlachtenmaler Horschelt in München, Professor.
4) Landschaftsmaler Graf von Kalkreuth in Weimar, Director.
5) Historienmaler Baron Leys in Brüssel.
6) Genremaler Meissonier in Paris.
7) Historienmaler Pauwels in Weimar, Professor.
8) Historienmaler Karl von Piloty in München, Prof.
9) Landschaftsmaler Preller in Weimar, Professor.
10) Landschaftsmaler Ruths in Hamburg.
11) Landschaftsmaler Max Schmidt in Weimar, Professor.
12) Genremaler W. Sohn in Düsseldorf, Professor.
13) Thiermaler F. Voltz in München.
14) Landschaftsmaler A. Weber in Düsseldorf, Professor.
15) Bildhauer Guillaume in Paris, Director der Abtheilung der Kaiserlichen Akademie der Künste für Skulptur.

16) Bildhauer Ed. von der Launitz in Frankfurt a. M., Professor.
17) Bildhauer Ed. Müller aus Coburg, in Rom.
18) Bildhauer Johann Schilling in Dresden, Professor.
19) Architekt Gustav Eberhard in Gotha, Regierungs- und Baurath.
20) Architekt Ferstel in Wien.
21) Architekt Hansen in Wien.
22) Kupferstecher Jordan in Petersburg, Kaiserlich russischer Staatsrath.
23) Componist Richard Wagner in München.

C. Zum Ehrenmitglied:

Rittergutsbesitzer von Fahrenheid in Beynuhnen.

Berlin, am 19. Juni 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

159) Hochschule für ausübende Tonkunst bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird, in Verbindung mit der bei der Königlichen Akademie der Künste bereits bestehenden Schule für musikalische Composition, eine Hochschule für ausübende Tonkunst eröffnet werden. Dieselbe umfaßt eine Abtheilung für Instrumentalmusik und eine Abtheilung für Vocalmusik.

In der Abtheilung für Instrumentalmusik werden für die Ausbildung der Violinisten im Solospiel zwei Klassen gebildet, eine für den Vortrag der Werke classischer Meister (Viotti, Spohr, Bach u. a. m.) und eine zweite, in welcher Schüler (durch Spohr's Violinschule und durch die Etuden von Fiorillo, Rhode, Kreutzer u. a.) zum Eintritt in die erste Klasse vorbereitet werden. Den Unterricht in der ersten Klasse übernimmt der Dirigent, Herr Professor Joachim persönlich. Vorbedingung zur Aufnahme in dieselbe ist der technisch fehlerfreie Vortrag des 7ten Conzerts von Rhode. In der zweiten Klasse unterrichtet Herr Conzertmeister de Ahna. Der Dirigent besucht die Klasse. Zur Aufnahme in dieselbe wird das correcte Spiel 2ten, 5ten und 8ten Kreutzer'schen Uebung verlangt. In der Regel sollen nicht mehr als drei Schüler in einer Stunde unterrichtet werden, doch kann der Lehrer auch anderen, als den direct beim Unterricht betheiligten Schülern das Zuhören gestatten.

Den Unterricht auf der Bratsche übernimmt Herr Conzert-

meiſter de Ahna. Für den Unterricht im Violoncell iſt Herr Wilhelm Müller aus Braunſchweig gewonnen.

Die Klaſſe für Klavierunterricht in der Inſtrumental-Abtheilung leitet Herr Profeſſor Rudorff und unterrichtet daſelbſt. Auch für dieſe Klaſſen findet nur die Aufnahme ſolcher Schüler ſtatt, welche über die Anfangsgründe hinaus ſind.

Die auf den Streich-Inſtrumenten vorgeſchrittenen Schüler treten in eine Quartettklaſſe unter unmittelbarer Leitung des Dirigenten ein.

Für die vorgerückteren Klavierſchüler finden gleichfalls Uebungen im Enſemble-Spiel (Sonaten, Trios und dergl.) mit Hinzuziehung von Kräften aus der Quartettklaſſe und unter perſönlicher Leitung des Herrn Profeſſor Rudorff ſtatt. Außerdem werden von Zeit zu Zeit öffentliche Kammermuſiken, ausgeführt von den Lehrern ſelbſt, arrangirt, zu denen die zur Abtheilung für Inſtrumentalmuſik gehörenden Schüler freien Zutritt haben.

Sobald eine ausreichende Zahl von Schülern in der Quartettklaſſe vorhanden iſt, wird die Bildung einer Orcheſterklaſſe in Ausſicht genommen.

Ueber die Abtheilung für Vocalmuſik werden die näheren Beſtimmungen demnächſt veröffentlicht werden.

Die Schüler beider Abtheilungen nehmen Theil an dem theoretiſchen Unterrichte in der Muſik in der beſtehenden Schule für muſikaliſche Compoſition und haben Zutritt zu den in der Königlichen Akademie ſtattfindenden äſthetiſchen und kunſthiſtoriſchen Vorleſungen.

Der volle Curſus für die Theilnehmer iſt auf drei Jahre berechnet, doch kann derſelbe bei ſchon weiter vorgeſchrittenen Eleven abgekürzt werden. Das Honorar beträgt Achtzig Thaler jährlich, und iſt in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kaſſe des Inſtituts zu entrichten. Im Falle des Unvermögens und bei hervorragendem Talent kann Ermäßigung oder Erlaß des Honorars eintreten.

Weiter vorgeſchrittene Muſiker, welche zur Ergänzung ihrer Studien auf ein halbes Jahr an dem Unterrichte in der Akademie Theil nehmen wollen, können dies, wenn ſie 50 Thlr entrichten und ſich verpflichten, in den Enſembleklaſſen mitzuwirken.

Meldungen zur Aufnahme in die Muſikſchule ſind bis zum 25. September d. J. unter der Adreſſe

„An das Curatorium der Königlichen Akademie der Künſte“ unter den Linden Nr. 4 abzugeben.

Die Aufnahme-Prüfungen erfolgen durch die Dirigenten der Abtheilungen in der Zeit vom 27. bis 30. September.

Berlin, den 28. Auguſt 1869.

Curatorium der Königlichen Akademie der Künſte.

Bekanntmachung.

160) Jubelfeier der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Die Königliche Kunst-Akademie zu Düsseldorf hat am 22, 23 und 24. Juni d. J. die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens begangen.

Aus Anlaß derselben haben Seine Majestät der König den nachbenannten, sämmtlich in Düsseldorf wohnenden Personen Orden zu verleihen geruht, nnd zwar:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
den Professoren Joseph Keller, Ernst Deger, Rudolph Jordan, Wilhelm Camphausen, Caspar Scheuren und Ludwig Knaus;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
den Professoren August Wittig und Ernst Giese, den Malern Benjamin Vautier und August Leu, sowie dem Staats-Archivar und Bibliothekar der Landesbibliothek Dr. Harleß;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem Director a. D. Eduard Bendemann;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Professor Andreas Achenbach;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Maler Richard Seel.

Von Seiner Majestät dem König, Ihrer Majestät der Königin, Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin waren Beglückwünschungs-Schreiben eingegangen.

An der Feier nahm der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. von Mühler in Begleitung zweier vortragenden Räthe des Ministeriums, der Geheimen Ober-Regierungs-Räthe Dr. Knerk und Dr. Pinder, Theil.

Die Feier begann am 22. Juni Nachmittags 5 Uhr in der Aula der Akademie mit einer Begrüßung der Deputationen durch den commissarischen Vorsitzenden des Directoriums der Akademie, Geheimen Regierungs-Rath a. D. Altgelt; hierauf hielt der Staats-Minister Dr. von Mühler folgende Ansprache:

„Im Namen und Auftrage Seiner Majestät des Königs, ihres erhabenen Protectors, überbringe ich der Königlichen Kunst-Akademie heute den ersten Festgruß. Fünfzig Jahre sind es her, daß des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät auf einem durch die Hand kunstliebender Fürsten bereiteten Boden diese Hochschule für die bildende Kunst errichtete, damit sie gleich ihrer kurz zuvor in das Leben gerufenen geistverwandten Schwester, der Universität in Bonn, hier am gesegneten Rheinstrome eine

Pflegerin deutſchen Geiſteslebens, deutſcher Bildung und Sitte werde. Die Akademie hat erfüllt, was ihr Königlicher Stifter gewollt und erwartet hat. Sie iſt zu einem Baume erwachſen, der ſeine Blüthenfülle ausſtreut über alles deutſche Land und weit über deſſen Grenzen hinaus, bis an die jenſeitigen Ufer des Weltmeers. Treten wir in unſere Kirchen und Kapellen, in die Schlöſſer der Großen, in die Rathhäuſer und Muſeen, in die Gerichtshallen, laſſen wir unſere Blicke ruhen auf den Gedenkblättern, auf denen wir ſo viele ruhmreiche und theuere Erinnerungen aus alter und neuer Zeit einzuzeichnen pflegen, oder ſchauen wir uns um in den Räumen der Häuſer, der Familien: überall ſehen wir den erfindungsreichen Geiſt und die fleißige Hand düſſeldorfer Künſtler geſchäftig, das Zuſammenleben der Menſchen zu veredeln und zu verſchönern. Dafür kommt Ihnen heute entgegen der Dank des Vaterlandes, die Anerkennung des Königs. Se. Majeſtät der König haben, von dem Verlangen beſeelt, die der Akademie angehörigen edeln Kräfte und Beſtrebungen weiter und weiter zu pflegen und zu entwickeln, auf Veranlaſſung des gegenwärtigen Feſtes die Errichtung eines neuen Lehrſtuhls für chriſtliche Kunſt an der Akademie zu befehlen und denſelben dem Profeſſor Deger anzuvertrauen geruht. Ich bringe dieſen Act Königlicher Huld der Akademie als ein neues Feſtgeſchenk.

Fünfzig Jahre, auf die wir zurückblicken, ſind ein langer Zeitraum in dem Leben des Einzelnen. Viele hohe Meiſter, welche hier in Kraft und Fülle gewirkt haben, ſind bereits zu den Vätern verſammelt: Cornelius und Schadow, Rethel, Leyß, Schirmer, Sohn und viele Andere, deren wir uns mit Dank und mit Liebe erinnern. Aber in dem Leben der Kunſt, deren Dienſte ſie ſich gewidmet haben, iſt es nur eine kurze Spanne. Die Kunſt hat das Vorrecht ewiger Jugend und Schönheit. Was die großen Meiſter auf der Grenze des Mittelalters und der Neuzeit geſchaffen haben, was die helleniſche Kunſt im alten Griechenland und in Rom hervorgebracht, tritt uns noch heute, nach Jahrhunderten und nach Jahrtauſenden in unverwelklicher, jugendlicher Friſche und Schönheit vor das Auge. Nur daß die Kunſt ſich ihres Urſprungs und ihres Endzweckes bewußt ſei. — Von Gott — zu Gott hin! — Gezeugt aus dem Urquell der ewigen Kraft, die einſt die wüſte und leere Erde zu einem Paradieſe umbildete, ſoll auch die Kunſt den gegebenen Stoff, den Stein oder die Farbe, den Ton oder das Wort, bildend geſtalten und Zeugniß ablegen von der Herrſchergewalt, die dem Geiſte gegeben iſt über die geſchaffene Welt. Sie ſoll

es thun zur Ehre Gottes, sei es, daß sie durch ihre Werke unmittelbar die Seele zur Anbetung einlade, sei es, daß sie Gottes Walten in Darstellungen aus der Geschichte der Menschen, seine Allmacht und Herrlichkeit in den Werken der Schöpfung, oder in sinnigen und heiteren Bildern aus dem vielgestaltigen Menschenleben seine Güte und Freundlichkeit zur Anschauung bringe. Die Kunst soll eine Priesterin des lebendigen Gottes sein — fern bleibe ihr das Unreine, das Gemeine!

Es hat der düsseldorfer Schule in den 50 Jahren ihres Bestehens nicht an Verehrern und Lobrednern gefehlt, nicht an Widersachern und Tadlern. Aber sie ist unbeirrt den Weg gegangen, den ihr die Erkenntniß ihres Berufs und des Berufes der Kunst überhaupt vorgezeichnet hat. Sie hat den Charakter einer deutschen Kunstschule gewahrt, treu der geistigen Eigenart unseres Volkes, seiner Geschichte, seiner Poesie, und ist in der Freiheit bestanden, die aus eigenem Triebe den höchsten geistigen Zielen nachstrebt, nicht die dienende Magd, sondern eine Führerin und Bildnerin zu sein ihren Zeitgenossen. Wie sie es in diesen 50 Jahren gewesen, so möge sie es auch ferner bleiben, und möge nach abermal 50 Jahren das dann lebende Geschlecht sie rühmen können, wie wir es heute dürfen, als eine edle Blüthe an dem Stamme deutschen Lebens, und eine freie Fürstin in dem Reiche der Kunst. —"

Am 23. Juni fand in der Tonhalle ein akademischer Festact statt, bei welchem der Vorsitzende des Curatoriums der Akademie, Regierungs-Präsident von Kühlwetter, die Ehrengäste und Festgenossen begrüßte, und sodann der Professor Dr. Curtius aus Berlin die Festrede hielt.

Am 24. Juni erfolgte nach Vollziehung des Statuts eines Vereins zur Errichtung eines Denkmals für Peter von Cornelius die feierliche Enthüllung des Denkmals für Wilhelm von Schadow, bei welcher die Festrede von dem Professor Hübner aus Dresden gehalten wurde.

---

161) Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat ein Ausschreiben des Vorstandes des Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche den Königlichen Consistorien in den älteren Provinzen mit dem Anheimstellen übersandt, dasselbe durch Abdruck im kirchlichen Amtsblatt zur Kenntniß der sämmtlichen Geistlichen und Gemeinde-

Kirchenräthe zu bringen und die Benutzung des Rathes oder der Hülfe des Vereins in vorkommenden Fällen zu empfehlen. Da dies Ausschreiben auch für die Schulen von Interesse ist, so wird dasselbe hier abgedruckt.

Aus einer Anregung des Kirchentages von 1851 hervorgegangen, hat der Verein sich die Aufgabe gestellt:

1) die Stiftung von Werken der bildenden Künste in evangelischen Kirchen, Schulen und verwandten öffentlichen Orten zu befördern, zu unterstützen, zu vermitteln und zu leiten;
2) zu einer würdigen künstlerischen Ausstattung, namentlich des Innern der evangelischen Kirchen und der zum Gottesdienste gehörigen Utensilien und Geräthe durch Rath und That hinzuwirken; und
3) Kupferstiche, Lithographien oder Holzschnitte evangelisch-christlicher Darstellungen in's Leben zu rufen und zu verbreiten.

Der Verein ist sich bewußt, der Erfüllung dieser Aufgabe getreulich nachgestrebt und auf diesem wichtigen Gebiete manches Gute bewirkt, manches Erfreuliche erreicht zu haben. Es ist durch unsere Unterstützung und Vermittelung eine Reihe meist vortrefflicher Altargemälde in Stadt- und Dorf-Kirchen entstanden, — wir haben durch Rath und That die Anschaffung einer namhaften Menge aller der verschiedenen zum Schmucke des Innern der Kirchen dienenden und der zum Gottesdienste gehörigen Gegenstände unterstützt, als da sind: Altarkannen, Kelche, Patenen, Ciborien, Kranken-Communion-Geräthe, Taufsteine, Taufbecken, Taufkannen, Crucifixe, Altarleuchter, Altarbibeln, Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidungen, Kronenleuchter, Glasmalereien u. s. w., — wir haben außer einem Hefte mit Musterzeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Altarleuchtern, so wie der Abbildung des Entwurfs zu einem „Johannesbrunnen" nach Schievelbein, 5 schöne Kunstblätter herausgegeben: die beiden Holzschnitte „Christus als Knabe im Tempel" nach Schnorr von Carolsfeld und „Christus am Oelberge" nach Pfannschmidt, den Kupferstich „Ecce homo" nach Teschner, die Lithographie „Christus am Kreuz" und den lithographischen Farbendruck „der einladende Christus", beide nach Pfannschmidt. Ein sechstes Kunstblatt, die Lithographie „Christus heilt den Kranken am Teiche Bethesda" nach Thiersch, erscheint binnen einigen Monaten.

Aber das Erreichte steht noch weit zurück gegen unsere Wünsche, und zwar um so mehr, als wir mannigfach zu erfahren Gelegenheit hatten, wie sehr Hülfe und Abhülfe im Sinne unserer Zwecke und im allerweitesten Bereiche noch Noth thut, da einerseits die Vernachlässigung früherer Zeiten in Beziehung auf eine würdige Ausstattung der Kirchen, ja oftmals selbst nur auf den nöthigen äußeren Anstand gar Vieles verschuldet hat, und da andererseits es zumeist an einer künstlerischen Leitung mangelt, welche gerade auf diesem Gebiete um so weniger entbehrt werden sollte, als die Industrie mit ihren Formen

großentheils weltlichen Modegeſchmacks den berechtigten Anforderungen kirchlicher Würde nicht zu entſprechen vermag.

Wir nehmen daher Veranlaſſung, einmal unſere bereits in den Jahren 1858, 1862 und 1865 ergangenen Aufforderungen an die Herren Geiſtlichen, Kirchenvorſteher und Kirchenpatrone, in allen Fällen eines Bedürfniſſes der angedeuteten Art ſich an uns zu wenden, hiermit zu erneuern und wiederholentlich unſere Bereitwilligkeit auszuſprechen, ihnen mit Rath und, inſofern es unſere Mittel geſtatten, vorzugsweiſe bei Stiftung von Werken der Kunſt auch mit der That zu Hülfe zu kommen; zweitens aber, um in letztberührter Beziehung unſere Wirkſamkeit erweitern zu können, zu einem vermehrten Beitritt zu unſerem Vereine hierdurch recht dringend einzuladen.

In dieſer Hinſicht bemerken wir, daß ein Jahresbeitrag von mindeſtens 2 Thalern den Mitgliedern ein Recht zum Empfange der von uns herauszugebenden ſchönen Vereinsblätter giebt, während ein Jahresbeitrag von nur 1 Thaler dieſen Vortheil zwar nicht unbedingt ausſchließt, aber doch nur die Ausſicht auf den Empfang jener Blätter für den Fall gewährt, daß die Verhältniſſe und unſere Mittel ſolches geſtatten. Zugleich ſind wir bisher in der Lage geweſen, die in Stuttgart erſcheinende vortreffliche Monatsſchrift „Chriſtliches Kunſtblatt für Kirche, Schule und Haus" allen unſeren Mitgliedern in Quartalheften zu Theil werden laſſen zu können. Auswärtige Mitglieder haben jedem Jahresbeitrage 5 Sgr. als Portovergütung beizufügen und erhalten dagegen das Chriſtliche Kunſtblatt gleichwie die Jahresberichte per Kreuzband franco zugeſandt.

Etwaige Beitritts-Erklärungen zum Verein oder Beſtellungen auf die oben gedachten, von uns herausgegebenen Kunſtblätter, bitten wir an den mitunterzeichneten Schatzmeiſter*), alle Anträge anderer Art aber an einen der beiden Vorſitzenden**) zu richten.

Berlin, im März 1869.

Der Vorſtand.
(Unterſchriften.)

---

162) Gedenkblätter zur Erinnerung an die Enthüllung des Luther-Denkmals in Worms.

(Centrbl. pro 1869 Seite 161 Nr. 44.)

Berlin, den 3. Auguſt 1869.

Der Beauftragte des Ausſchuſſes des Luther-Denkmal-Vereins, Dr. Eich in Worms, hat Gedenkblätter zur Erinnerung an die

---

*) Ernſt, Verlags-Buchhändler (Bau-Akademie 12).
**) von Meyerinck, Generalmajor z. D., Vorſitzender (Matthäikirchſtr. 27). — Erbkam, Baurath, Stellvertret. Vorſitzender (Eichhornſtr. 5).

Entbüllungsfeier des dortigen Luther-Denkmals am 24., 25. und 26. Juni 1868 herausgegeben, welche geeignet sind, ein treues, unparteiisch gezeichnetes und vollständiges Bild von diesen für die Geschichte der deutschen evangelischen Kirche denkwürdigen Tagen zu geben, auch die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigten und Reden mittheilen. Es ist zu wünschen, daß in der evangelischen Kirche und Schule die nähere Kunde von dieser Feier verbreitet werde, weshalb ich die Königlichen Regierungen und Consistorien zur weiteren geeigneten Veranlassung auf die Schrift besonders aufmerksam mache mit der Ermächtigung, in denjenigen evangelischen Gemeinden, welche Beiträge zu dem Luther-Denkmal gespendet haben oder wo der Gemeindevorstand darauf anträgt, Exemplare zum Preise von 18 Sgr. aus der Kirchen- resp. Schulkasse für die Kirchen- resp. Schul-Bibliothek im Wege directer Bestellung bei dem Dr. Eich anschaffen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königlichen evangelischen Consistorien ꝛc. in den neuerworbenen Provinzen.

E. U. 19057.

---

163) Ausführung der Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen ꝛc.

Berlin, den 16. August 1869.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28 S. 293 ff.) *) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1869 Seite 381 Nr. 132.

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten

aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zu 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover, und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

U. 22504.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

164) Gleichheit der Berechtigungen der Realschulen zweiter Ordnung; lateinischer Unterricht an denselben.

Berlin, den 3. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 24. v. M., die Realschulen 2. Ordnung betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß hinsichtlich der Berechtigungen zwischen den Anstalten dieser Kategorie kein Unterschied stattfindet, und daß bei keiner derselben der lateinische Unterricht in dem Sinne obligatorisch ist, daß er durch ein Reglement vorgeschrieben wäre. Wo man ihn in den Lehrplan aufgenommen hat, ist es freiwillig geschehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

U. 18748.

---

165) Verzeichniß derjenigen Preußischen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler der Kategorie des §. 154, 2. c. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 angehören*).

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Provinz	Die betreffende Berechtigung ist verliehen mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Gymnasium zu Soest . . .	Westfalen	11. Januar 1866.
2.	„ „ Wesel . . .	Rheinprovinz	„
3.	„ „ Saarbrück	„	„
4.	„ „ Herford .	Westfalen	24. August 1867.
5.	„ „ Neuß . . .	Rheinprovinz	30. April 1869.

Berlin, den 21. Juli 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

ad U. 18771.

166) Bekanntmachung wegen Verleihung der Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centrbl. pro 1868 Seite 467 Nr. 170.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom gegründeten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October 1869 bis dahin 1870 den Dr. Dr. Friedrich Matz und Richard Förster, z. Z. in Rom, verliehen worden.

ad U. 19544.

167) Zahlungsmodus bezüglich der Lehrergehälter an Gymnasien.

Berlin, den 14. April 1869.

Aus dem mittels Berichts vom 12. Februar d. J. in Abschrift eingereichten Etat für das städtische Gymnasium in N. pro 1869

*) Das Cöllnische Realgymnasium zu Berlin ist auf den Antrag des Magistrats daselbst seit dem Beginn des Winter-Semesters 18⅚, zu welcher Zeit die Anstalt ein neuerrichtetes Gebäude in Benutzung nahm, aus der Kategorie der oben bezeichneten Gymnasien (cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 141 Nr. 57) ausgeschieden.

habe ich ersehen, daß die Besoldungen des Lehr-Personals der Anstalt monatlich und postnumerando gezahlt werden. Dieser Zahlungsmodus erscheint nicht angemessen und wird nach dem in der Staats-Verwaltung und soviel hier bekannt ist auch bei den übrigen städtischen Gymnasien Anwendung findenden Grundsatze, wonach die Besoldungen derjenigen Beamten resp. Lehrer, welche fest angestellt sind und in einem collegialischen Verhältniß stehen, in vierteljährlichen Raten praenumerando gezahlt werden, abzuändern sein.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, hierauf bei geeigneter Gelegenheit hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 5868.

---

168) Wegfall außeretatsmäßiger Hebungen von den Schülern höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 16. April 1869.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß von den Schülern der unter staatlicher Leitung oder Oberaufsicht stehenden Unterrichts-Anstalten außer den in den Etats aufgeführten noch sonstige Zahlungen (Zeugniß- und Prüfungsgebühren, Dintegelder ꝛc. ꝛc.) gefordert werden. Ein derartiges Verfahren ist unstatthaft und muß deshalb dahin gewirkt werden, daß alle an und für sich für angemessen zu erachtende Hebungen von den Schülern in den Etats zum Ansatz gelangen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, über die bei den Anstalten Königlichen Patronats etwa vorkommenden außeretatsmäßigen Hebungen von den Schülern sorgfältige Ermittelungen, namentlich auch durch Rückfragen bei den Anstalts-Directoren, anzustellen und eventuell eine desfallsige specielle Nachweisung mit Angabe der Zwecke, für welche solche Gelder seither verwendet worden, mir vorzulegen. Gleichzeitig wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium Sich über die Angemessenheit des Fortbestandes der einzelnen Hebungen äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 10264.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

169) Stellung der kirchlichen Behörden zu den Schullehrer-Seminarien, speciell in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 6. August 1869.

In der dortigen Provinz sind seither die Abgangsprüfungen an den Schullehrer-Seminarien von dem Bischof für Holstein, resp. dem General-Superintendenten für Schleswig abgehalten worden. Nachdem nunmehr durch Königliche Verordnung das Provinzial-Schulcollegium in Kiel eingerichtet worden ist, geht die Abhaltung der genannten Prüfungen in das Ressort dieser Behörde über, in welcher Beziehung ich das Nöthige angeordnet habe. Um das Königliche Consistorium in Kenntniß von der religiösen Ausbildung der von den Seminarien zu entlassenden Schulamts-Candidaten zu erhalten, bestimme ich, daß als Commissarius desselben an den Abgangsprüfungen der Seminarien der Bischof, resp. der General-Superintendent, oder Stellvertreter derselben Theil nehmen und bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht mit dem die Prüfung leitenden Departements-Rath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gleiches Stimmrecht ausüben. Die seither aus den Seminar-Cassen für Abhaltung der Prüfungen geleisteten Vergütungen fallen für künftig weg, wogegen das Königliche Consistorium aus den zu dessen Verfügung stehenden Fonds seinen Commissarien Reisekosten und Diäten reglementsmäßig zu vergüten hat. Die Termine der Prüfungen an den einzelnen Seminarien wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium dem Königlichen Consistorium rechtzeitig anzeigen.

Zugleich will ich dem Königlichen Consistorium in derselben Weise, wie dies für die kirchlichen Behörden der älteren Provinzen der Fall ist, hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien der Provinz folgende Befugnisse beilegen:

1. Bei Anstellung von Seminardirectoren werde ich, ehe deren Ernennung bei des Königs Majestät beantragt wird, dem Königlichen Consistorium Gelegenheit geben, sich über Lehre und Bekenntniß des Anzustellenden zu äußern.

2. Bei Einführung von religiösen Lehrbüchern in die Seminarien wird das Gutachten des Königlichen Consistoriums über diese Bücher eingeholt werden.

3. Der Bischof für Holstein, resp. der General-Superintendent für Schleswig hat das Recht, die Schullehrer-Seminarien seines

Sprengels hinsichtlich des Religionsunterrichts außerordentlich zu revidiren. Der Termin solcher Revisionen ist rechtzeitig dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anzuzeigen, über den Befund aber an mich direct Bericht zu erstatten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, von diesen Anordnungen das Königliche Consistorium, sowie den Herrn Bischof für Holstein und den Herrn General-Superintendenten für Schleswig in Kenntniß zu setzen und das sonst Erforderliche gefälligst verfügen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Consistorial-Präsidenten, Herrn
Dr. Mommsen, Hochwohlgeboren in Kiel.
U. 21814.

---

170) Verwendung des Stempels in Angelegenheiten der Lehrer.

Potsdam, den 9. August 1869.

Es sind in neuerer Zeit von Lehrern sehr häufig Gesuche, welche lediglich deren persönliche Angelegenheiten betreffen, namentlich Gesuche um Versetzungen eingelaufen, ohne daß dazu der vorschriftsmäßige Stempel von 5 Sgr. verwendet wäre und es hat deshalb der zu Bescheidende nach §. 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 in die entsprechende Stempelstrafe genommen werden müssen.

Da fast überall die Lehrer nur aus Unkunde des Gesetzes die Verwendung des Stempels unterlassen haben, so wollen die Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren die Lehrer auf die Stempelpflichtigkeit von dergleichen Gesuchen, zu denen aber Unterstützungs-Gesuche nicht gehören, aufmerksam machen und durch geeignete Belehrung Uebertretungen des Stempelgesetzes zu verhüten suchen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Kreisschulinspectoren.

---

171) Zulassung zur Prüfung pro rectoratu.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Der Hauslehrer N. zu N. hat sich, wie aus seiner hier nebst Anlage beigeschlossenen Vorstellung vom 11. d. M. ersichtlich ist,

mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro rectoratu an mich gewendet, nachdem derselbe unter dem 20. März und 12. Mai v. J. von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium abschlägig beschieden worden ist. Ich habe gegen diese Zurückweisung an sich nichts zu erinnern, da der ꝛc. N. nicht zu den Literaten gehört, welche nach den Rescripten vom 29. März 1827 und vom 12. Juli 1833 zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen sind. Zwar verstattet das Rescript vom 18. September 1842 ausnahmsweise auch Illiteraten die Ableistung der Prüfung pro rectoratu. Es unterliegt aber keinem Zweifel und die, soviel hier bekannt ist, überall bezüglich der Zulassung dazu befolgte Praxis bestätigt die Richtigkeit der Annahme, daß das Rescript unter den Illiteraten Elementarlehrer versteht, welche, nachdem sie sich noch nachträglich ein höheres Maaß wissenschaftlicher Bildung angeeignet haben, durch Absolvirung der Prüfung pro rectoratu sich die Qualification für solche Schulstellen erwerben wollen und können, welche sonst nur Literaten zugänglich sind. Bei dem ꝛc. N. trifft indeß die Voraussetzung bereits vorhandener Lehrer-Qualification nicht zu, und ist somit auch nach dieser Seite hin seine Abweisung gerechtfertigt. Gleichwohl wird dem Petenten bei den guten Zeugnissen, welche ihm bezüglich seiner Kenntnisse, seiner Führung, sowie der von ihm erreichten Erfolge bei der mehrjährigen privaten Unterrichtsertheilung, welche ihm verstattet worden ist, zur Seite stehen, der Weg zu dem anscheinend ernstlich angestrebten Ziele nicht überhaupt zu verschränken sein. Falls der ꝛc. N. sich der Prüfung für das Lehramt unterzieht und sie besteht, wird auch seine spätere Zulassung zur Rectoratsprüfung unter der Voraussetzung, daß die betreffende Bezirks-Regierung sein diesfälliges Gesuch befürwortet, einem Bedenken nicht unterliegen.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium den Bittsteller bei Rückgabe der Anlage seines Gesuchs und unter der Hinweisung, daß ihn die bereits genehmigte Theilnahme an dem sechswöchentlichen Seminarcursus zu N. über die Forderungen in's Klare setzen wird, welche bei Ableistung der Prüfung zu erfüllen sind, mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 17168.

172) Rede zur Feier des 50jährigen Jubiläums des evangelischen Schullehrer-Seminars in Neuwied am 1. Juni 1869.

Wir geben diese Rede des Seminardirectors Schollenbruch als einen Beitrag zur Geschichte der Preußischen Schullehrer-Seminarien. Die Feier des Jubiläums des Seminars in Neuwied fand auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz im engeren Kreis des Hauses und der nächsten Freunde desselben statt. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hatte den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl, welcher gerade vor 25 Jahren aus dem Amt als Director dieses Seminars in das Ministerium übergetreten war, als seinen Commissarius zu der Feier deputirt. Die in der Rede erwähnten Directoren sind:

1. Braun von 1819—1836.
2. Stiehl von 1836—1844, jetzt Geh. Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
3. Büring von 1844—1860, gestorben als Superintendent zu Schkeuditz.
4. Dr. theol. Schneider von 1860—1868, jetzt Regierungs- und Schul-Rath in Schleswig.
5. Schollenbruch von 1868 ab.

Ein hoher Festtag ist unserm Hause beschert worden. — Fünfzig Jahre sind es heute, daß unser Seminar gegründet ward; ein halbes Jahrhundert seines Lebens, seiner Entwicklung, seiner Arbeiten und seiner Erfolge liegt heute vor unsern Blicken ausgebreitet. Und wenn wir es tief im Herzen und im Gewissen mit einander zu fühlen vermögen, was es heißt, daß wir gerade berufen sind, diesen Tag mit einander zu feiern, — wahrlich! so wird auch diese unsre stille, anspruchslose Feier im Stande sein, in den Anbruch der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts einen Segen hinüberzutragen, der nicht allein unsrer Person zu gut kommt, sondern auch dem großen und ganzen Gebiete heilsam dient, für welches in Gegenwart und Zukunft in diesem Hause gearbeitet und gerungen wird. Der Gott aber aller Gnade, vor dessen Angesicht wir Anbetung, Lob und Dank gebracht haben, bekenne sich heute zu uns und schaffe eine bleibende Frucht unsrer Feier!

Die nächste Aufgabe, die mein festliches Wort zur Feier unsers Jubiläums zu lösen hätte, wäre wohl die, von der Höhe dieses Tages einen Rückblick in die Geschichte unsers Seminars zu thun und die innere und äußere Entwicklung desselben zur geschichtlichen Darstellung zu bringen. Ich bedaure, diese Aufgabe nicht lösen zu können, — nicht nur, weil ich als Neuling in dieser Anstalt solcher Aufgabe noch nicht gewachsen sein kann, sondern vielmehr, weil die Akten unsers Seminars zu wenig Material darbieten, als daß eine speciellere Geschichte daraus gewonnen werden könnte.

Was die geschichtliche Begründung unsers Festtages betrifft, so war bereits im August 1816 die Errichtung unsers Seminars von dem Königlichen Consistorium in Coblenz betrieben und wurden die Vorbereitungen dafür mit Billigung des vorgeordneten König-

lichen Miniſteriums getroffen. Zu dieſen Vorbereitungen gehörte außer der Wahl der Stadt Neuwied unter Anderm auch die vom Miniſterium befohlene Entwerfung eines Regulativs für das zu errichtende Seminar, welche das Königliche Conſiſtorium am 7. Juni 1818 vornahm, worauf das Königliche Miniſterium am 14. Juli 1818 den Entwurf des Regulativs und am 9. December 1818 den Entwurf einer Beſtallung für den Director Braun beſtätigte. Die Eröffnung des Seminars ſollte dann zu Oſtern 1819 ſtattfinden. Da ſich aber keine befähigten Aſpiranten fanden, ſo wurde es erſt am 1. Juni 1819 wirklich, und zwar mit drei Zöglingen eröffnet, welche von dieſem Tage ab von dem damals einzigen Lehrer Braun in ſeiner Wohnſtube in einer Miethwohnung unterwieſen wurden und ſich allmälig im Laufe des Jahres auf 12 vermehrten. — So iſt denn der 1. Juni 1819 der Tag des ſtillen, unſcheinbaren Anfangs, auf den wir heute voll Ehrfurcht, Dank und Jubel zurückblicken, und auf den wir jenes Gleichniß aus Matth. 13 auszuwenden wohl befugt ſind: „Das Himmelreich iſt gleich einem Senfkorn, das ein Menſch nahm und ſäete es auf ſeinen Acker, welches das kleinſte iſt unter allen Samen; wenn es aber wächſt, ſo iſt es das größte unter dem Kohl und wird ein Baum, daß die Vögel unter dem Himmel kommen und wohnen unter ſeinen Zweigen.“

Doch ſo wenig Specielles uns auch zu Gebote ſteht, um die Geſchichte unſers Seminars mehr als in den allgemeinſten Umriſſen zu zeichnen, ſo wird uns die Entwicklung unſrer Anſtalt doch immerhin zur Anſchauung gebracht durch ihren Zuſammenhang mit der Entwicklung des Preußiſchen Schulweſens überhaupt, wie es namentlich von dem Jahre der Gründung des Seminars datirt. — Wahrlich! Staunen muß uns ergreifen über den kräftigen Lebenshauch, der vor 50 Jahren in das faſt überall vernachläſſigte Schulweſen mit Einem Male einſtrömte. Die Zeit verbietet es mir, die Kläglichkeit der Elementarſchule gegen das Ende des vorigen und im Anfange dieſes Jahrhunderts zu ſchildern, wenngleich es von ganz beſonderer Wirkung für unſere Feſtfeier ſein dürfte, mit der Schilderung jener Zeit den dunkeln Hintergrund zu malen, von dem das lichte Bild der neueren Volksſchulentwicklung ſich abhebt. — Die Freiheitskriege waren vorübergedonnert. Wir wiſſen, welchen Frühling ſie in das Leben des deutſchen Volkes brachten, das unter ſchweren Gottesgerichten aus ſeinen dumpfen Träumereien erwacht war, das Buße gethan hatte im Sack und in der Aſche und ſich wieder beſann über ſeine ihm von Gott geſtellte Aufgabe, im Leben der Nationen voll Geiſt und Kraft, voll Gewiſſen und Glauben dazuſtehen und der Welt ein Segen zu ſein. Fürſten und Völker erkannten gemeinſam die Nothwendigkeit, durch geiſtige Bildung dem Volke ſeine feſte Kraft nach Innen und Außen zu ſchaffen. — Und ſiehe! Wie Gott der Herr allezeit für die Bußfertigen das Heil

bereit hält und seine Helden und starken Geister schafft, wenn es Noth thut, so segnete er auch unser Volk in seinem ernsten Willen, emporzukommen. Schon war für die Wiedergeburt unsers die Nationalwohlfahrt im tiefsten Grunde bedingenden Volksschulwesens der Mann gegeben, dem namentlich Preußens Volksschulwesen seinen mächtigen Aufschwung verdankt. Pestalozzi war es, mit dem die neue Epoche der Geschichte der Pädagogik anhebt, — Pestalozzi, der große Mann, der nur von Einem Gedanken durchdrungen war, dem er sein ganzes Leben hingab; das war der Gedanke, einem Volke durch allseitige Erziehung und durch belebenden Unterricht zu helfen. Diesem Manne verdankt Preußens Volksschulwesen seine Neugeburt und seine Berühmtheit, wiewohl dieser Mann nie in Preußen war. Aus Pestalozzis Schule gingen die hervor, denen Preußen den Ruhm seines Volksschulwesens verdankt. Ist doch, wie ein Darsteller jener Zeit hervorhebt, kein Staat so tief und ernst in Pestalozzis Ideen eingegangen, als unser Preußen. Große Geister, ein W v. Humboldt, ein Freiherr v. Altenstein, ein Freiherr v. Stein, ein Fichte und ein Schleiermacher, ein Süvern, ein Nicolovius und ein Beckedorf, und an ihrer Spitze der edle, fromme Friedrich Wilhelm III, — sie Alle mit dem glänzenden Gefolge ihrer Gleichgesinnten verstanden im Blick auf das Volk den tiefen Wink des heiligen Wortes: „Der Geist ist es, der da lebendig macht!“ — So sagte der Freiherr von Stein in seinem Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde des Königreichs Preußen vom 24. November 1808: „Damit alle Einrichtungen der Staatsorganisation ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, muß der religiöse Sinn des Volkes von Neuem belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Am Meisten aber ist hierbei, wie im Ganzen, von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprincip angeregt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit höchster Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen.“

So faßte man denn in richtigem Verständnisse der Bedeutung der Volksschule vor allen Dingen die bessere Bildung der Lehrer auf das Ernsteste in's Auge. Man berief den Würtemberger Zeller nach Preußen, einen Mann, der, ganz in die Gedanken und Pläne Pestalozzis eingelebt, voll des frischesten Thatendranges in der

Provinz Preußen wirkte. — Sodann sandte man, um Pestalozzis Geist im Vaterlande zu wecken, junge Männer, meist Theologen, nach Ifferten zu Pestalozzi, unter diesen auch den ersten Director unsers Seminars, den sel. Braun, der zuerst an der auf Pestalozzischen Grundsätzen gebauten Plamannschen Anstalt in Berlin, dann als Lehrer am Königsberger Waisenhause arbeitete. Man gewann auf diese Weise einen Stamm von jungen Männern, denen man die Umbildung des Volksschulwesens anvertrauen konnte, besonders durch Anstellung an den neugegründeten Schullehrer-Seminarien. —

Herzerquickend ist es besonders auch, aus den vielen schriftlichen Zeugnissen der damaligen Zeit zu erkennen, welches nicht nur amtliche, sondern auch persönliche Interesse die höchsten Personen und Staatsbeamten den jungen Lehrern zuwandten. Die Staatsräthe Süvern und Nicolovius, Männer großen und gesegneten Namens, standen mit ihnen in brieflichem Verkehr. Ein lebendiger Austausch unter einander übte die jungen Kräfte, und bei aller Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit herrschte eine tiefe Verwandtschaft des Geistes und eine Einheit des Strebens unter gleicher Lust, in Liebe dem Vaterlande zu dienen. — Und was ganz besonders in Preußen im Unterschiede von andern Ländern die neue Volksschulentwicklung auf die richtigste Weise begründete, war der feine Takt der obersten Behörden, mit welchem man die Directoren der Seminarien nicht zu Behördenmaschinen machte, die in einem uniformirten und uniformirenden Wesen wirken sollten, sondern womit man die Persönlichkeiten aus sich heraus in richtiger Freiheit die neuen Anstalten organisiren und verwalten ließ. Ein lebendiges, lustiges Wirken war die Folge dieser gesunden Beziehung zwischen Behörden und Lehrern. — Mit diesem richtigen Takte sah man auch, ohne zu vergewaltigen, dem Kampfe zu, der zwischen der neuen preußisch-pestalozzischen Schule und den ältern Pädagogen der früheren Richtungen geführt wurde. Von der echten Francke'schen Schule waren freilich nur noch Wenige vorhanden. Dagegen suchte der Philanthropismus, vertreten durch die Schnepfenthaler Anstalt, die Hartung'sche Schule in Berlin, durch Dinter und Zerrenner sich in seinem Wesen und in seinen Rechten zu behaupten. Die Behörden duldeten dies nicht nur, sondern förderten sogar den Unterschied zu Zeiten auch absichtlich, um in Gewährung richtiger Geistesfreiheit aus dem Kampfe der Parteien das Wahre sich entwickeln zu lassen zur allseitigen Ausscheidung des Unberechtigten.

So breitete sich denn in der Zeit von 1812—1825 der neue Schulgeist allmälig und kräftig in unserm Lande aus. Die Hauptheerde dieses Geistes waren die Seminarien, deren Leiter in lebendigem Austausche standen, zumal auch durch gemeinschaftliche Herausgabe neuer Lehrbücher und Zeitschriften, unter denen die Rheinischen

Blätter, das Schulblatt für die Provinz Brandenburg, und vor Allen Beckedorfs Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens von hervorragender Bedeutung waren. — In kurzer Zeit stieg die Berühmtheit des Preußischen Schulwesens der Art, daß, wie Ifferten ein Paar Jahrzehnte hindurch der Sammelplatz aller strebsamen Geister war, nunmehr diejenigen Preußischen Seminarien, die den Geist der neuen Schule in sich nährten, die Reisezielpunkte der Pädagogen von Nah und Fern wurden. — Immer lebendiger durchdrang das Interesse an der neuen Schule von Oben herab alle Kreise. Die Vorurtheile, mit denen das Neue stets zu kämpfen hat, schwanden je mehr und mehr vor den Resultaten tüchtiger, seminaristisch gebildeter Lehrer. Die Gemeinden fingen an, den Segen der neuen Lehrerbildung zu erfahren und mit Dank anzuerkennen. Viele Beamte in Städten und Dörfern wetteiferten mit vielen pädagogisch tüchtigen Geistlichen in der Pflege der Elementarschulen. Die Stellen wurden allmälig verbessert, und die Bedeutung und das Ansehen des Lehrers in socialer Beziehung stieg. — Gott sei Dank! das Senfkorn war lebenskräftig aufgesprossen, war gewachsen und schon bald ein Baum geworden, unter dessen Zweigen die Preußischen Landeskinder fröhlich wohnten und zu einem Volke voll geistiger Kraft sich entwickelten, das in seiner Elementarschule eines seiner größten Güter besitzt, um welches es mit Recht von vielen Nationen der Welt beneidet werden kann und muß.

In solchen Anfängen, in solchen tiefen, frommen und gesunden Grundlagen unsrer Volksschulentwicklung wurzelt die Gründung auch unsers Seminars, der diese unsre Festfeier gilt. Und wenn ich nun frage unter dem Hinweis auf die kurze Beleuchtung jenes Zeitpunkts der Begründung, — wenn ich frage, was sich nun in unsern Herzen regt, so ist es gewiß zunächst die demüthige Freude darüber, daß Gottes Gnade, durch die wir allezeit sind, was wir sind, unser Volk und Land einst nach schweren, aber wirkungsreichen Gerichten mit eben jenem Geiste gesegnet hat, aus dem unser Seminar geboren ist. Es wird aber diese Freude auch zu lautem Danke und zu festlichem Jubel, indem wir das Gedächtniß aller jener ernsten Männer segnen, deren Namen mit der Gründung der Seminarien auf's Engste verbunden sind. Und ganz besonders verneigen wir uns vor der frommen, ernsten und erhabenen Gestalt Friedrich Wilhelm's III., unter dessen segensreichem Scepter unser Seminar gegründet wurde. —

Fassen wir die Entwicklung unsers Seminars in's Auge, so will es mir scheinen, als ob unsrer Anstalt ein ganz besonders fester und sicherer Entwicklungsgang beschieden worden sei. Aus meinem persönlichen Zusammenhange mit dem Lehrerstande, theils sogar aus den Erinnerungen meiner Jugendzeit, vornehmlich aber aus der Durchsicht einiger das erste Jahrzehnt der neuen Schulentwicklung

berührenden Schriften weiß ich, daß dem Mörser Seminar in seiner Beziehung zu dem eigenartigen niederrheinischen Leben nicht wenig Kampf beschieden war. Dieser Kampf bestand nicht nur im Allgemeinen in der Aufgabe der Seminarien, vor der öffentlichen Meinung sich als nothwendig und heilsam zu beweisen. Es war vielmehr der Kampf, der gegen das Seminar von einem großen Theile der Lehrer ausging, erklärbar theils durch Vorliebe für das Alte, theils aber auch durch Besorgniß vor engherzigem Lehrsystem und despotischem Verfahren in den neu errichteten Anstalten, und durch das Vorurtheil wegen der dadurch beschränkten Lehrfreiheit. Eine ganz besondere Abneigung zeigte sich auch von Seiten der evangelischen Geistlichen unter der Synodal- und Presbyterial-Verfassung. In den ehemaligen Herzogthümern Cleve-Jülich-Berg war man in Kirchen- und Schulsachen an freie Verfassung gewöhnt, und die Synoden übten das Recht der Prüfung der Lehrer und ihrer Beaufsichtigung. So war es nicht zu verwundern, daß eine große Anzahl von Geistlichen den Seminarien wenig zugethan waren, da auf diese das Recht der Prüfung der künftigen Volksschullehrer übergehen sollte und mußte. So hat denn das Mörser Seminar wohl zehn Jahre lang ernstlichst zu kämpfen gehabt, ehe das Vertrauen der Lehrer und des Publikums dauernd gewonnen war, ehe die Geistlichen es nicht mehr beklagten, daß ihnen jene Rechte genommen seien, sondern angesichts der Leistungen des Seminars die Uebertragung als einen Fortschritt anerkannten.

Anders war es hier am Oberrhein, namentlich im Regierungsbezirke Coblenz. Aus einigen Schriften jener Zeit, ganz besonders aus einem Vortrage des um das Schulwesen hochverdienten Superintendenten und Schulinspectors Back, gehalten in der Schullehrer-Conferenz zu Simmern im August 1828, geht hervor, daß Geistliche und Lehrer schnell eine immer freundlichere Stellung zu dem hiesigen Seminar einnahmen, indem die Lehrer-Conferenzen eingehend mit den neuen Unterrichtsmethoden sich beschäftigten. Die methodologischen Curse für schon im Amte stehende Lehrer wirkten in dieser Beziehung segensreich, zumal wenn ein ehrwürdiger Nestor der rheinischen Schulpfleger, der Superintendent Back es für eine Ehre und einen Gewinn hielt, an dem ersten Lehrcursus hierselbst acht Tage lang von Morgens bis Abends Theil zu nehmen.

Eines besonderen Vorzugs hinsichtlich der innern Entwicklung hat sich unser Seminar auch in der Thatsache zu erfreuen gehabt, daß in der Leitung der Anstalt durch ihre Directoren keine derartigen Differenzen hervorgetreten sind, wie sie anderswo hervortraten mit den Wirkungen sogar schroffer Spaltung der Schüler in entgegengesetzte Richtungen. —

Wir dürfen uns nun wohl für berechtigt halten, den Zeitpunkt des Anfangs dieser festen, bestimmten, consequenten Entwicklung

des innern Lebens unsrer Anstalt vom Jahre 1836 an zu datiren. Nicht, als ob unser Seminar bis dahin nicht unter wirksamer Leitung gestanden hätte. Ferne sei es von mir, die Verdienste des ersten Directors dieser Anstalt, des sel. Braun, auch nur im Mindesten zu verringern; es würde dies nicht nur gegen die Pietät, sondern auch gegen die Wahrheit sein. — Und doch will es mir scheinen, als ob in jener Periode des ersten Directoriums die Resultate weniger die nothwendig umfassenden gewesen seien, als vielmehr Resultate auf einzelnen Gebieten und in einzelnen Fächern, durch die man allerdings mit der Stärke der Einseitigkeit kräftig wirken kann, ohne jedoch nach allen Seiten hin gleichmäßig erfolgreich zu wirken.

Die zweite Periode brach an, als das Directorium 1836 in eine jugendliche, feste Hand gelegt wurde, die mit Ernst und Energie, mit Klarheit über Methode und Ziele des Seminars das Ruder führte und ganz besonders die möglichst allseitige Ausbildung der Schüler für das genau begrenzte Gebiet der Elementarschule in der christlichen Bildung des Herzens, des Gewissens und des Geistes sich gipfeln ließ. — Diese Periode unsrer Seminarentwicklung ist darum von besonderer Bedeutung, weil damals in unserm Seminare jene Resultate gewonnen wurden, denen wir die Regulative über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementar-Unterrichts verdanken, nachdem die Zeit gekommen war, der subjectiven Entwicklung der einzelnen Anstalten für Elementarunterricht des Volkes, sowie den mannigfachen Schwankungen und Gefahren der Abirrung feste Normen für den Unterricht der Seminarien entgegenzustellen, ohne jedoch der berechtigten Eigenthümlichkeit den gehörigen Raum zur Weiterentwicklung und Weiterbildung zu benehmen. Wir erkennen es mit Freude und Dank, daß unser Seminar die Wiege dieser Normen voll gesunden Geistes und kräftigen Segens ist. Wir freuen uns heute besonders, diesen Dank dem hochverehrten Manne darbringen zu können, der die zweite Periode unsrer Seminarentwicklung persönlich vertritt.

Fassen wir die 3. Periode von 1844—1860 in's Auge, so begegnet uns, soweit ich aus schriftlichen und mündlichen Zeugnissen und aus den Zügen eines Bildes schließen kann, ein Mann tiefen Gemüths, reicher Liebe und ruhiger Klarheit über den Beruf eines Lehrers, — ein Mann, dem es vergönnt war, in das schöne Erbtheil fester Ordnungen und Resultate der vorigen Periode mit der Fähigkeit einzutreten, Bewährtes weiterhin sich bewähren zu lassen; — ein Mann, dem es vergönnt gewesen ist, nach der erziehlichen Seite tiefe Wirkungen in den Lehrerstand zu üben und dem Kommen des Reiches Gottes seine Kräfte zu widmen. — Ferne von der Stätte seiner gesegneten Wirksamkeit ruht er; wir legen im Geiste einen Kranz der Ehre und des Dankes auf sein Grab, wie auf die Gräber

Aller, die aus ihrer unſrer Anſtalt gewidmeten Arbeit heimgegangen ſind.

Die letzte Periode unſrer heute gefeierten Zeit liegt Ihnen Allen ſo nahe in ihren Grundzügen und in ihren Reſultaten, daß ich Sie jetzt lieber reden ließe, als daß mein Wort das Echo der Anerkennung und Liebe ſein ſoll, die in den Herzen der Schüler meines verehrten Amtsvorgängers lebt. Aus dem Schatze reichſten Wiſſens und tiefſter Bildung hervor, hat er in ſeinen Schülern Gedanken angeregt, die in gewiſſenhafter Pflege und behutſamer Weiterentwicklung der Fortbildung des Lehrerſtandes dienſtbar ſein können, einer Fortbildung, ohne welche die Schule nicht gedeihen kann, durch die ſie aber gedeihen muß, je mehr ſie in das Tiefe des Elementaren führt und vor der Gefahr ſich hütet, die Bedeutung des Lehrers für die Elementarſchule auf weiteſten Gebieten ſuchen zu wollen. — Dem verehrten Manne aber, der ſo angeregt und ſeine Geiſtesfriſche in den Dienſt der Volksſchule geſtellt hat, gelte unter dem letzten Rückblicke auf die fünfzig Jahre unſers Seminars unſre Liebe und unſer Dank!

Daß mein Auge während dieſes Rückblicks auch auf allen den Männern geruht hat, die mit den Leitern der Anſtalt zuſammengearbeitet und in ernſtem Laufe nach dem Ziel und Kleinod ihrer irdiſchen Berufung in Treue und Rüſtigkeit ſich geſtreckt haben, — von ſelbſt verſteht es ſich. Sie machen eben das Ganze zum Ganzen. In einem Seminar kann Keiner und darf und ſoll Keiner ſich für ſich ſelbſt auffaſſen. In der Einheit, in der Harmonie, in der willigſten Unterordnung, die der wirkſamſte Dienſt im Intereſſe des Ganzen iſt, und in der Zuordnung des Einen zum Andern liegt Wohl und Gedeihen begründet. — Nun wohlan! Ich ehre die treue Arbeit der noch lebenden, gegenwärtigen Collegen, ich ehre die entſchlafenen Mitarbeiter wohl am Beſten dadurch, daß ich in dieſe Stunde den Dank bringe, den mein Herz meinen Gehülfen am Werke ſo gern ſchuldet unter dem frohen Gefühle, wie durch ſie das ſchwere Amt eines Directors zu einer lieben Bürde wird.

Soll ich aber nach dieſem Rückblicke es auch für meine Aufgabe halten müſſen, die Leiſtungen unſers Seminars während eines halben Jahrhunderts hervorzuheben? — Davon habe ich ſchon geredet, wenn ich der ſegensreichen Wirkſamkeit der Directoren und der Lehrer gedacht habe. In das Leben der 907 Zöglinge, die in unſer Seminar aufgenommen worden ſind, iſt unter ernſter Arbeit und unter dem Blick nach Oben guter Same geſtreut worden. Davon iſt ein gutes Theil aufgegangen und hat Früchte getragen für Zeit und Ewigkeit, und trägt noch Früchte. Wo der Same nicht aufgegangen iſt aus jenen Gründen, die der Herr Matth. 13. anführt, da iſt entweder ſchon eine untilgbare Schuld mit in die Ewigkeit gegangen, oder dieſe Schuld laſtet noch auf den Gewiſſen, denen wir eine heilſame Erkenntniß und Buße wünſchen. — Was will es doch

ſagen!: faſt tauſend Zöglinge, und von ihnen aus eine Einwirkung auf Millionen unſterblicher Seelen! — Ja, da ſenken wir unſer Haupt in die Hände und bedecken unſer Angeſicht vor dem Herrn, der in's Verborgene ſieht, der unſern tiefſten Lebenswillen kennt, der es weiß, ob Jeder, der durch unſer Seminar hindurchgegangen iſt und hindurchgehen wird, ſein Amt in rechtem Lichte anſieht. — Welch ein Amt! — Von ihm gilt es: als dem Herrn und nicht den Menſchen; als die freiwillig dienen und nicht als Miethlinge; als die den Werth einer Kindesſeele für Gegenwart, Zukunft und Ewigkeit kennen und nicht in Künſteleien und Klügeleien der Methode die Kunſt chriſtlicher Jugenderziehung verflachen; als die da täglich in ſich ſelbſt wachſen müſſen an der Demuth vor Gottes Angeſicht in den Wegen der Nachfolge Chriſti, und nicht ſich wiegen in dem Dünkel phariſäiſcher, oberflächlicher und allezeit fertiger Naturen, die ohne Segen bleiben und nimmermehr aus Schulſtube und Schulamt gerechtfertigt hingehen in Haus und Ewigkeit!

Leiſtungen? Reſultate? — Sie ſind da, Gott ſei Dank! Die meiſten und heiligſten wird hoffentlich die Ewigkeit vor Gottes Thron entſchleiern. — Aber ſie ſind auch da in Staat und Kirche und Familie; wir dürfen das in Demuth wiſſen und ſagen. Sie ſind da in der Pflege jenes Patriotismus, der am Thron der Könige ſteht als der Wächter heiliger Rechte der Majeſtäten. Sie ſind da in der Pflege jener Zucht, die mehr als alle Pflege des Wiſſens jene tiefſte ſittliche Kraft begründet, die die Nationalwohlfahrt zu Blüthe und Frucht treibt. Sie ſind da, Leiſtungen und Reſultate, in jeder treuen und frommen Arbeit an unſterblichen Kinderſeelen im Dienſte des Evangeliums zu Nutz und Frommen unſers allerheiligſten Glaubens und der Kirche, die die Arbeit der Schule mit Geſetz und Evangelium zur Vorausſetzung, ja zur Lebensbedingung hat. Sie ſind da in den tiefgehenden Einwirkungen der Schule auf das Leben der Familie, welche um ſo mehr ein Heerd und Quell des Lebens wird und bleibt, als ſie in wohlerzogenen Vätern und Müttern die Arbeit der Schule dankbar aufnimmt und fortſetzt. Sie ſind da, die Reſultate, in jedem ehrerbietigen Gruße, den der Mann dem grauen Haupte ſeines Lehrers erweiſt, in jedem frohen Kindesblicke in das friſche Auge des jungen Lehrers, in jedem verſtändigen Urtheile, das ſeine Wurzel in der Schule hat, in jedem Kindesgebete, das die Schule in das Herz und auf die Lippen der Unmündigen legt. —

Und doch! — ob auch das Auge freudig an ſolchen Reſultaten hängt, die alle unter das Wort geſtellt werden ſollen: „Nicht uns, Herr, nicht uns, ſondern Deinem Namen die Ehre!“, — und doch, obgleich es mir als einem Unparteiiſchen wohl erlaubt ſein mag, im Namen Aller, die hier gearbeitet haben, in Demuth es auszuſprechen, daß nicht vergeblich gearbeitet worden iſt, dennoch muß ein anderes

Gefühl, ein anderes Bewußtſein noch viel mächtiger ſein. „Nicht, daß ich es ſchon ergriffen habe, oder ſchon vollkommen ſei; ich jage ihm nach, ob ich es ergreifen möchte!“ Wer von Reſultaten nur befriedigt, nicht aber vielmehr noch angeſpornt wird, alle ſeine Kräfte einzuſetzen, um täglich mehr das Stückwerk ſeiner Leiſtungen zu bekämpfen, der iſt ein Phariſäer und wird unter Selbſttäuſchungen ſeine Kräfte, wie ſeinen Gewinn verlieren. —

Darum ſoll es für uns, die wir über die Schwelle dieſes Tages in einen neuen Zeitabſchnitt eintreten, die Loſung ſein: „Nicht, daß ich es ſchon ergriffen habe! Ich jage ihm nach, ob ich es ergreifen möchte!“ — Dieſe Loſung ſoll unſre Freude am Werk unterhalten; ſchärfen ſoll ſie uns das Auge, uns in unſern Schwächen und Gebrechen täglich tiefer zu erkennen; zart ſoll ſie uns das Gewiſſen und weit das Herz machen, glühend den Eifer und ausdauernd die Kräfte; — klar ſoll ſie uns machen in Anſehung des Zieles und treu in Benutzung aller rechten Wege und Mittel; gläubig ſoll ſie uns ſtimmen im Blick auf Gottes Gnade und demüthig getroſt auf die Tage der Rechenſchaft. Wir wollen es unter dieſer Loſung feſthalten, daß uns ein ſchweres Werk beſchieden iſt. Es iſt viel Kampf um die Seminarien, es iſt ein heißer Kampf um die Volksſchule; ein Beweis, um wie ernſte Dinge, um wie große Güter es ſich handelt. Wir wollen uns dabei getröſten, daß die uns gegebenen Normen und Ziele unſrer Arbeit im Einklange ſtehen mit den Reichsplänen unſers Gottes und Heilandes, und wollen uns freuen, daß wir ſomit keine willkürlichen Wege zu willkürlich menſchlichen und irdiſchen Zielen zu laufen angewieſen, ſondern berufen ſind, mit der Arbeit hier und in der Volksſchule den ewigen unveränderlichen Reichsplänen zu dienen, die der Herr durch alles Gewirre hindurch zur herrlichen Vollendung bringen wird. Darum ſind wir getroſt und unverzagt und harren des Herrn!

Ja, getroſt und unverzagt! Wir haben Grund zu getroſtem Glauben. Den Glauben ſtärkt uns die Zuverſicht auf Treue, Gewiſſenhaftigkeit, Strebſamkeit, Gehorſam und Zucht in dieſem Hauſe. Es ſtärkt ihn die Zuverſicht auf die huldvolle Gewogenheit der hohen Behörden, des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, dem ich den ehrerbietigſten Dank darbringe, inſonderheit dem verehrten Manne, der lange Jahre hindurch unſre Anſtalt ſegensreich gepflegt hat, wie auch Ihnen, hochverehrter Herr Regierungs- und Schulrath, in Liebe und Verehrung unſer Herz ſchlägt. — Wir haben Grund zu getroſtem Glauben. Ihn giebt uns die Dankbarkeit für den Segen, mit dem das Hohe Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Seminarien und die Elementarſchule pflegt, und der uns durch Ihre Leitung, hochverehrter Herr Geheimer Ober-Regierungsrath, zufließt. Gott erhalte und ſegne Sie! — Wir haben Grund zu getroſtem Glauben. Ihn ſtärken uns die reichſten Gründe zu dem Danke, den

wir heute am Throne Sr. Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herrn ehrfurchtsvoll niederlegen unter dem gerechten Stolze, dem Königlichen Willen eines von Gott reichgesegneten Herrschers mit unsrer Arbeit dienen zu dürfen. Gott erhalte und segne in reichsten Gnaden S. Majestät und Sein ganzes Königliches Haus!

Ja, getrost und unverzagt! Wir haben Grund zu getrostem Glauben! Aufwärts schauen wir, der Gottesgnade uns getröstend, die uns, so wir wahrhaftig glauben, versiegelt ist in Jesu Christo, unserm Herrn und Heilande, unter dessen Kreuz- und Sieges-Panier wir jetzt weiter arbeiten und kämpfen wollen, seiner Zusage uns getröstend: „Ich will euch nicht verlassen noch versäumen!"

V. Elementarschulwesen.

173) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der Restfonds von circa 26,000 Thalern, welcher von der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1851 zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der aus dem Nothstande des Winters 1847/48 in einigen Kreisen Oberschlesiens zurückgebliebenen Typhuswaisen ausgesetzten Summe von 600,000 Thalern noch übrig ist, sowie das als Typhuswaisen-Anstalt bisher benutzte Landgut Altorf im Kreise Pleß, werden dem provinzialständischen Verbande der Provinz Schlesien als ein der Provinz gehöriges und einstweilen bis zur gesetzlichen Einführung der in der Verfassung vorgesehenen Provinzialvertretung von dem genannten Verbande zu verwaltendes Vermögen zur Verwendung für die Erziehung von Waisen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses im Regierungsbezirk Oppeln eigenthümlich überwiesen.

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 565 Nr. 7395.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

---

174) Stellung der Unterhaltungskosten für Elementarschulen in den Gemeindehaushaltsetats, insbesondere zu denen für höhere Schulen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 480 Nr. 182.)

Auszug.

Berlin, den 17. März 1869.

Was die Leistungsfähigkeit zur Uebernahme der überhaupt erforderlichen Mehrausgaben für das dortige Schulwesen anlangt, so finde ich dieselbe insbesondere auch nach Einsicht des Jahresberichts über die Verwaltung und den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten im Jahre 1867 außer Zweifel. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit einzelne Voraussetzungen der Königlichen Regierung hinsichtlich der dortigen Verhältnisse zu berichtigen sein möchten. Die Darstellung des Magistrats, wonach die Stadt N. in beunruhigender Weise mehr und mehr zurückkomme, widerlegt sich schon durch die eigenen Angaben, wonach die Bevölkerung, die der Magistrat überdies irrthümlich in dem Bericht auf 6542 Seelen angiebt, während sie sich auf über 7000 Seelen beläuft, seit dem Jahre 1861 und ebenso die Gewerbesteuer seit dem Jahre 1865 ein stetes Steigen zeigt. Wären aber auch die Verhältnisse wirklich annähernd so ungünstig, wie der Magistrat sie darzustellen sucht, so würde nicht das Elementarschulwesen darum auf eine nothwendige Verbesserung noch länger zu warten haben. Eine Stadt, die für 128 Knaben eine höhere Bürgerschule mit 7 Lehrern unterhält und 3 Klassen ihrer Mädchenschule für eine verhältnißmäßig doch nur sehr geringe Zahl von Kindern den Ansprüchen der höheren Schichten der Bevölkerung gemäß einrichtet, muß vorab für das Bedürfniß des Elementarschulwesens mit Liberalität sorgen, wenn die Communalbehörden nicht dem Vorwurf begegnen wollen, daß ihre Fürsorge nicht so der Allgemeinheit, als dem besonderen Interesse einer ohnehin bevorzugten Minderheit zugewendet erscheint. Vermöchte die Stadt wirklich nicht die erforderlichen Mehrausgaben für ihr Elementarschulwesen zu übernehmen, so bliebe nur übrig, die höheren Schuleinrichtungen entsprechend zu reduciren. Uebrigens ist hinsicht-

lich des Modus der Aufbringung des Mehrbedarfs eine an sich angemessene Steigerung des Schulgeldsatzes — namentlich in den über das Ziel der Elementarschule hinausgehenden Klassen — keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, dem Magistrat vielmehr unbenommen, dieserhalb event. näher motivirte Anträge an die Königliche Regierung zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 7744.

---

175) Baupflicht bei einem Schuletablissement, welches später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist.

(Centrbl. pro 1866 Seite 118.)

Berlin, den 10. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 28. Mai c., betreffend die Herstellung eines Scheunenraumes und die Reparatur, event. den Neubau des Stallgebäudes für die Küster- und Schulstelle zu N., und den Recurs des Orts- und Schulvorstandes daselbst vom 26. April c. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 1. März d. J. hierdurch dahin abgeändert,

daß die Gutsherrschaft zu N. die auf dem Gut gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit sie hinreichend vorhanden und zum Bau erforderlich sind, unentgeltlich herzugeben gehalten.

Wenn wegen der Bestimmungen der Verordnung vom 2. Mai 1811, die Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen betreffend (Ges.-Samml. S. 193), vorliegend weder die Kirchenkasse noch das Patronat beitragspflichtig ist, und demnach die Baulast nicht nach §. 37 Th. II Tit. 12 Allg. Land-Rechts sich regelt, so müssen die Vorschriften des §. 34 seq. l. c. zur Anwendung kommen, woraus folgt, daß dem Besitzer des Dominiums N., der nach §. 8 des Kaufvertrags vom — als Gutsherr des Orts anzusehen ist, die Verpflichtung zur gutsherrlichen Materialienlieferung aus §. 36 l. c. obliegt.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16839.

---

176) Nachweiſung der von den Schulgemeinden des Re-
Schulſteuern
(Centrbl. pro 1868

Laufende Nr.	Benennung der Kreiſe.	Es zahlten an Schulſteuer							
		evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Altena	35	23,676	24	10	4	560	26	4
			pro Kopf	13	8		pro Kopf	6	3
2.	Arnsberg	3	514	22	11	24	5,963	23	9
			pro Kopf	11	4		pro Kopf	5	2
3.	Bochum	35	40,396	6	—	14	14,095	11	—
			pro Kopf	17	8		pro Kopf	9	1
4.	Brilon	3	275	18	3	22	3,202	13	8
			pro Kopf	15	3		pro Kopf	7	2
5.	Dortmund	42	40,993	23	10	14	12,281	2	9
			pro Kopf	16	6		pro Kopf	10	1
6.	Hagen	55	61,012	22	5	8	5,577	24	11
			pro Kopf	20	10		pro Kopf	12	2
7.	Hamm	30	7,749	18	2	11	5,834	10	10
			pro Kopf	9	2		pro Kopf	9	8
8.	Iſerlohn	26	20,444	22	9	11	9,116	14	4
			pro Kopf	19	2		pro Kopf	14	1
9.	Lippſtadt	2	2,253	17	9	28	6,608	11	11
			pro Kopf	24	7		pro Kopf	7	4
10.	Meſchede	1	72	20	3	41	9,738	11	4
			pro Kopf	12	3		pro Kopf	9	—
11.	Olpe	2	303	26	6	58	12,011	20	9
			pro Kopf	8	10		pro Kopf	15	2
12.	Siegen	84	30,405	20	6	26	3,921	6	1
			pro Kopf	19	9		pro Kopf	11	10
13.	Soeſt	23	9,756	25	6	23	8,259	11	4
			pro Kopf	14	10½		pro Kopf	8	9
14.	Wittgenſtein	41	7,997	29	9	3	170	24	7
			pro Kopf	12	2		pro Kopf	5	11
	Summe	382	245,854	29	5	287	97,342	3	7
	Im Jahre 1867 zahlten	372	229,349	20	—	282	88,197	3	2
	Alſo 1868 mehr reſp. weniger	+10	+16,505	9	5	+5	+9,145	—	5

zierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1868 gezahlten Beträge an und Schulgeld.

Seite 564 Nr. 213.)

im Jahre 1868								An Schulsteuern wurde nach Maaßgabe der directen Steuern gezahlt:				Es zahlten im Jahre 1868				Bemerkungen.
an Schulgeld												keine Schulsteuer		kein Schulgeld		
evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sa.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sa.	Pf.	von 1 bis 20%	von 20 bis 40%	von 40 bis 60%	über 60%	evang.	kath.	evang	kath.	
								Schulgemeinden								
31	8,775	27	7	4	267	17	2	5	22	9	3	—	—	1	—	
3	126	—	—	24	2,735	17	6	9	8	8	2	—	—	—	—	
29	8,710	—	—	12	4,577	27	—	5	20	7	16	—	—	6	2	
3	36	20	3	21	1,379	5	3	13	8	3	1	—	—	—	1	
39	9,496	3	4	14	5,185	—	—	13	21	11	11	2	—	5	—	
21	3,707	18	1	5	441	6	8	—	16	16	31	—	—	34	3	
33	5,461	27	7	10	2,743	25	9	25	8	6	1	5	—	2	1	
19	1,595	13	5	9	1,467	21	8	3	11	10	13	—	—	7	2	
2	535	18	11	34	4,176	6	—	21	9	—	—	—	6	—	—	
2	116	—	—	36	2,823	27	8	10	15	8	8	1	—	—	5	
3	79	7	6	55	2,627	7	3	7	12	20	20	1	—	—	3	
11	1,611	9	7	7	441	—	1	4	19	23	63	—	1	73	20	
23	2,231	16	·	22	3,133	24	1	30	12	4	—	1	—	1	1	
6	433	—	6	1	10	10	—	2	6	12	23	1	—	36	2	
228	42,916	12	9	254	32,010	16	1	147	187	137	192	11	7	165	40	
228	40,192	21	9	255	29,388	21	4	156	175	150	173	23	9	176	37	
—	+2,723	21	—	— 1	+2,621	24	9	— 9	+12	—13	+19	— 12	— 2	— 11	+ 3	

177) Regulirung der Baudienste zu geistlichen und Schulbauten in Folge der Umgestaltungen in den Landgemeinden.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Auf den Bericht vom 3. Februar d. J., betreffend den Neubau des Küster- und Schulhauses zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Daß die im Resolut vom 24. August v. J. ausgesprochene und als „provinzialrechtlich" bezeichnete Heranziehung der gutsherrlichen Tagelöhner zu den Handdiensten im Neumärkischen Provinzialrecht, welches diese Dienste ausschließlich den Kossäthen auferlegt, nicht begründet ist, hat die Königliche Regierung in dem Begleitbericht vom 7. November v. J. selbst anerkannt und ebenso, daß dafür auch das Allgemeine Landrecht keinen Anhalt gewährt. Wenn hierbei auf den erweiterten Begriff der Gemeinde, welcher jetzt auch unangesessene Dorfbewohner angehören, hingewiesen ist, so hat dadurch allein die vorliegende Frage ihre Lösung nicht finden können, die sich indeß auf dem gesuchten Wege unschwer alsdann bietet, wenn nach Vorschrift des von der Königlichen Regierung zwar allegirten, jedoch nicht wirklich zur Anwendung gebrachten Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) verfahren und in Gemäßheit des §. 11 desselben über die von den Gemeindegliedern zu leistenden Baudienste entweder ein zur Bestätigung geeigneter Gemeindebeschluß herbeigeführt oder nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern eine die seitherige Ortsverfassung ergänzende oder abändernde Festsetzung getroffen wird.

Einer solchen Regulirung, obwohl das gedachte Gesetz die Rechtsverhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden unmittelbar nicht zum Gegenstand hat, dennoch auch für die Dienste bei Kirchen- und Schulbauten Geltung einzuräumen, hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 715 Th. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts kein Bedenken, und ich kann, im Hinblick auf die erheblichen Umgestaltungen in den Landgemeinden und die theilweise Unmöglichkeit der Beibehaltung des früheren Vertheilungsmaßstabs der Baudienste, der Königlichen Regierung nur empfehlen, überall, wo die Voraussetzungen des §. 11 seq. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorhanden sind, bei Zeiten und ohne bestimmte Baufälle und Baustreitigkeiten abzuwarten, nach den dort vorgezeichneten Grundsätzen zu verfahren, damit, wenn die Leistung von Hand- und Spanndiensten zu geistlichen und Schulbauten in Frage kommt, eine den gegenwärtigen Besitz- und Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder entsprechende rechtsgültige Regulirung bereits erfolgt ist, und nicht erst Verhandlungen nöthig werden, deren Abschluß bei der

Beschleunigung, welche die Entscheidung streitiger Bausachen erfordert, in dem veranlassenden Specialfall selten oder nie würde abgewartet werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12535.

---

178) Kosten für Revision der Privatschulen.

Berlin, den 26. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 30. v. M., Schulrevisions-Gebühren betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da die Oberaufsicht der Staatsregierung über Privatschulen füglich nicht ohne zeitweilig zu wiederholende Revisionen Seitens der Kreis-Schulinspectoren ausgeübt, diesen aber die übliche Vergütung dafür nicht vorenthalten werden kann, die Liquidationen derselben über solche Revisionen den auf die Revision öffentlicher Schulen bezüglichen gleich zu behandeln sind. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19166.

---

179) Concessionirung von Privatschulen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

Der Magistrat hat unter dem 9. April c. darüber Beschwerde erhoben, daß die Königliche Regierung die Concession zur Gründung eines mit Privatunterricht verbundenen Pensionats für Töchter höherer Stände am dortigen Orte ertheilt hat. Ich kann nach Anhörung der Königlichen Regierung die Beschwerde als begründet nicht erachten.

Es mag dahin gestellt bleiben, in wie weit die Aufführung der Königlichen Regierung, daß in der städtischen höhern Töchterschule die zarte Pflege wahrer Weiblichkeit auf dem Fundament religiös

ſittlichen Grundes vermißt werde, begründet iſt. Auch wenn ſie nicht zutreffend wäre, würde bei der Größe der Stadt, der Frequenz der genannten Anſtalt und in Rückſicht auf ſolche Familien, welche für ihre Töchter eine einheitliche Leitung in Erziehung und Unterricht ſuchen, wie ſie nur in einer mit einem Penſionat verbundenen Unterrichtsanſtalt gefunden wird, daß Bedürfniß einer ſolchen anzuerkennen ſein. In dieſer Beziehung hätte mein Erlaß vom 21. September v. J.*), welchen der Magiſtrat zur Rechtfertigung ſeines abweiſenden Beſcheides an Fräulein N. anführt, den richtigen Geſichtspunkt für die Beurtheilung des wirklichen Bedürfniſſes eröffnen können. Auch iſt der Einwand gegen die Conceſſionsertheilung, welchen der Magiſtrat aus dem Reſcript der Königlichen Regierung vom 3. Auguſt 1855 hernimmt, nicht zutreffend, wie ſchon daraus erhellt, daß der damals hervorgehobene Uebelſtand bezüglich der Räumlichkeiten, in welchen die höhere Töchterſchule untergebracht iſt, noch heute beſteht.

Hiernach habe ich keine Veranlaſſung, die von der Königlichen Regierung an Fräulein N. ertheilte Conceſſion aufzuheben.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Magiſtrat zu N.
U. 13,359.

---

*) Centrbl. pro 1868 Seite 634.

180) Auszug aus dem Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1868.

(Centrbl. pro 1868 Seite 374 Nr. 134.)

	Zahl der Zöglinge						Religionsverhältniß.			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	überhaupt	in der Anstalt männliche.	in der Anstalt weibliche.	in der Anstalt Summa.	außer der Anstalt, männliche.	außer der Anstalt, weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1867 verblieben	77	48	24	72	1	4	46	29	2	39	18	20	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1868 . .	23	15	8	23	—	—	14	9	—	12	6	5	—
im Laufe von 1868 waren Zöglinge	100	63	32	95	1	4	60	38	2	51	24	25	—
im Laufe des Jahres gingen ab	22	13	8	21	1	—	15	7	—	13	4	5	—
Ende 1868 verblieben	78	50	24	74	—	4	45	31	2	38	20	20	—

	Schulunterricht,			Musikunterricht,			als Erwachsene nur Arbeitsunterricht,			als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S	m.	w.	S.
Ende 1867 erhielten	22	9	31	20	9	29	15	12	27	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1868 .	3	3	6	3	5	8	9	3	12	8	3	11	5	1	6
Unterricht erhielten im Ganzen	25	12	37	23	14	37	24	15	39	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1868 gingen ab	5	2	7	4	4	8	4	4	8	—	—	—	—	—	—
Ende 1868 verblieben	20	10	30	19	10	29	20	11	31	—	—	—	—	—	—

Am 14. November 1868 waren fünfzig Jahre seit der Gründung der Blinden-Unterrichts-Anstalt verflossen. Hat dieselbe auch bisher still und anspruchslos für die ihr anvertrauten Zöglinge gewirkt und im Aeußern stets ihre Eigenschaft als milde Stiftung bewahrt, so haben wir doch diesen Tag, der Zeugniß geben sollte, was die Anstalt durch den Zeitraum der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens geleistet habe, nicht ohne eine öffentliche Feier vorübergehen lassen können. Die Räumlichkeiten der Anstalt waren festlich geschmückt, und die hiesigen Behörden, sowie die hiesigen Wohlthäter und Gönner der Anstalt waren zu der veranstalteten Festfeier besonders eingeladen. Die Festfeier begann um 11 Uhr Vormittags. Diese wurde durch einen Gesang der Zöglinge eingeleitet, worauf der Director der Anstalt Herr Gymnasial-Director Dr. Schönborn die Festrede hielt. In dieser wies derselbe nach, wie die mit geringen Mitteln und durch milde Gaben gegründete Anstalt sich immer mehr erweitert, und ihre Wohlthat für die des Augenlichts Entbehrenden verbreitet habe, gedachte der vielfachen Beweise der Königlichen Gnaden, des Wohlwollens und der sich immer gleich gebliebenen Theilnahme der höchsten und hohen Behörden des Staates, insbesondere Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz, der hohen Provinzialstände Schlesiens und ihres Commissarii Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths und Generallandschafts-Directors Herrn Grafen von Burghauß, der Kreisversammlungen und städtischen Behörden, unter den letzteren der Stadt Breslau, der evangelischen und katholischen Geistlichkeit der Provinz Schlesien, und der nicht ermüdenden Mildthätigkeit und Menschenliebe der Bewohner der Provinz Schlesien, welche der Anstalt so viele, zum Theil sehr reichliche Gaben, Geschenke und Vermächtnisse überwiesen haben. Mit dem wärmsten Danke für alles dieses gedachte der Festredner aber auch der großen Verdienste, welche sich die nun entschlafenen Gründer und die späteren Verwalter der Anstalt um diese erworben haben, deren gegenwärtige Nachfolger in diesem Ehrenamte in gleicher Weise für die zweckmäßigste Einrichtung der Anstalt und Herbeischaffung der erforderlichen Unterrichtsmittel besorgt sind, und der großen Mühen der Lehrer und Beamten der Anstalt bei der Erziehung, Unterweisung und Verpflegung der der Anstalt anvertrauten, zum großen Theil gar nicht oder nur wenig vorgebildeten Zöglinge, und überreichte sodann dem Inspector der Anstalt Herrn Lieutenant a. D. Hofmann den von Sr. Majestät dem Könige ihm verliehenen Rothen Adler-Orden vierter Klasse, als Anerkennung seiner der Anstalt durch fast 25 Jahre geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste. Ein Schlußgesang endete die Feier, welche die Anwesenden sichtbar tief ergriffen und befriedigt hat. Hierauf machte der Director den Lehrern und Beamten der Anstalt bekannt, daß der Verwaltungsrath beschlossen habe, ihnen durch Be-

willigung ihres monatlichen Gehalts als Gratification dieſen Tag noch zu einem beſonders freudigen zu machen, auch den Unterbeamten und dem Dienſtperſonal der Anſtalt eine angemeſſene Gratification angewieſen habe.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Univerſitäten, ꝛc.

Der Privatdocent Dr. Sonnenſchein in Berlin iſt zum außerordentl. Profeſſor in der philoſ. Facult. der Univerſität daſelbſt,
der außerordentl. Profeſſor Dr. Caro an der Univerſ in Jena zum Honorar-Profeſſor bei der philoſ. Facult. der Univerſ. in Breslau ernannt,
dem außerordentl. Profeſſor in der theolog. Facult der Univerſ. und Director der Franckeſchen Stiftungen zu Halle, Dr. theol. et phil. Kramer der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Dem Mitgliede des Senats und Lehrer an der Akademie der Künſte zu Berlin, Maler Profeſſor Pfannſchmidt iſt die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen goldenen Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft am rothen Bande ertheilt worden.

B. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Oberlehrer Dr. Flügel am Gymnaſium in Caſſel iſt das Prädicat „Profeſſor“ verliehen,
die ordentl. Lehrer
Gerſtenberg am Gymnaſium zu Rendsburg, und
Dr. Erdtmann am Gymnaſium zu Warendorf ſind zu Oberlehrern befördert,
dem ordentl. Lehrer Prifich am Gymnaſ. zu Brieg iſt der Oberlehrer-Titel verliehen,

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden:
am Gymnaſ. zu Braunsberg der Schula.-Cand. Mey,
„ „ „ Glatz der Schula.-Cand. Dr. Franz Schmidt,

am kathol. Gymnaſ. zu Groß-Glogau der Schula.-Cand. Berthold,
" Gymnaſ. zu Huſum der Schula.-Cand. und Hülfslehrer Dr. Eberhard,
" " " Recklinghauſen der commiſſariſche Lehrer Gallien,
" " " Bielefeld der ordentl. Lehrer Dr. Michael vom Pädagog. in Halle a. d. S.,
" " " Hersfeld der Hülfslehrer Berlit,
" " " Trier der Realſchullehrer Brüggemann aus Cöln ſowie die Schula.-Cand. Dr. Eberhard und Dr. Ständer,
" Apoſteln-Gymnaſ. zu Cöln der Schula.-Cand. Dr. Verbeek,
" Gymnaſ. zu Wetzlar der ordentl. Lehrer Dr. Fehrs von der Realſchule zu Hagen.

Am Gymnaſ. zu Thorn iſt der Schula.-Cand. Engelhardt als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer angeſtellt worden.

Es ſind angeſtellt worden am Progymnaſium
zu Rogaſen der Schula.-Cand. Dr. Tabulski als ordentl. Lehrer,
zu Cöln die Schula.-Cand. Schrämmen, Linnig, Eſchweiler und Dr. Velten als ordentl. Lehrer,
zu Jülich der Geiſtliche Ritſch als kathol. Religionslehrer.

Die Wahl des Rectors Dr. Gieſel in Leer zum Director der Realſchule daſelbſt iſt beſtätigt,
den Oberlehrern
Dr. Otto Meyer an der ſtädtiſchen Realſchule zu Königsberg i. Pr., und
Dr. Nagel an der Realſchule zu Mülheim a. d. Ruhr das Prädicat „Profeſſor" verliehen,
an der Realſchule zu Rawicz der Lehrer Dr. Hellmich zum Oberlehrer ernannt,
" " " " Elberfeld der Lehrer Dr. Krummacher von der Realſchule zu Siegen als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien.

Am kathol. Schull.-Seminar in Breslau iſt der Hülfslehrer Rauhut zum Seminarſchul-Uebungslehrer befördert worden.

Dem Superintendenten Oberdieck zu Jeinſen im Amt Calenberg iſt der Königl. Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

Es iſt verliehen worden der Adler der vierten Klaſſe des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem kathol. Schullehrer und Organiſten Dirbach zu Bralin im Kreiſe Poln. Wartenberg, den evang. Schullehrern und Organiſten Pohl zu Briesen, Krs Brieg, und Cantor Radeke zu Dittmannsdorf, Krs Waldenburg, den kath. Schul- und Chorrectoren Kaintzik zu Reichthal, Kr. Namslau, und Altmann zu Grüßau, Krs Landeshut;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evang. Schullehrer und Organiſten Wendt zu Fiſchau im Kreiſe Marienburg, dem evang. Schullehrer und Küſter Buder zu Groß-Lieskow, Krs Cottbus, dem Schullehrer und Küſter Köhler und dem Schullehrer und Cantor Hund zu Dommitzſch, Krs Torgau, dem Schullehrer und Küſter Dreyer zu Eimke im Amt Oldenſtadt;

die Rettungs-Medaille am Band: dem Hülfslehrer Bielitz zu Schweinitz im Kreiſe Grünberg.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der außerordentl. Profeſſor in der medic. Facult. der Univerſität zu Berlin, Geheime Medicinalrath Dr. Böhm,

der außerordentl. Profeſſor Dr. Arnold in der philoſ. Facult. der Univerſität zu Halle,

der Director des Maria-Magdalenen-Gymnaſiums zu Breslau, Profeſſor Dr. Schönborn,

der Oberlehrer Dr. Mohr am Gymnaſ. zu Münſtereifel,

der ordentl. Lehrer Bernowski am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin,

der Director des evangel. Schullehrer-Seminars zu Eckernförde, Nieſe.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

152. Stempelfreiheit der Quittungen über den Rückempfang von Cautionen. — 153. Zahlung mittels Post-Anweisung. — 154. Vergütung für Dienstwohnungen von Staatsbeamten. — 155. Heirathsconsens für Civil-Officianten in den neuerworbenen Landestheilen. — 156 und 157. Statistische Nachweisungen über die Universitäten. — 158. Mitglieder der Kunst-Akademie zu Berlin. — 159. Hochschule für ausübende Tonkunst. — 160. Jubelfeier der Kunst-Akademie in Düsseldorf. — 161. Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche. — 162. Gedenkblätter zur Erinnerung an die Enthüllung des Luther-Denkmals in Worms. — 163. Ausführung der Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen. — 164. Gleichheit der Berechtigungen der Realschulen zweiter Ordnung; lateinischer Unterricht an denselben. — 165. Verzeichniß derjenigen Preußischen Gymnasien, welche der Kategorie des §. 154, 2. c. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund angehören. — 166. Verleihung von Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien. — 167. Zahlungsmodus bezüglich der Lehrergehälter an Gymnasien. — 168 Wegfall außeretatsmäßiger Hebungen von den Schülern höherer Unterrichts-Anstalten. — 169. Stellung der kirchlichen Behörden zu den Schullehrer-Seminarien. — 170. Verwendung des Stempels in Angelegenheiten der Lehrer — 171. Zulassung zur Prüfung pro rectoratu. — 172. Rede zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Seminars in Neuwied. — 173. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhus-Waisenfonds. — 174. Stellung der Unterhaltungskosten für Elementarschulen in den Gemeindehaushalts-Etats. — 175. Baupflicht bei einem Schuletablissement, welches später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist. — 176. Nachweisung der von den Schulgemeinden des Regierungs-Bezirks Arnsberg pro 1868 gezahlten Beträge an Schulsteuer und Schulgeld. — 177. Regulirung der Baudienste zu geistlichen und Schulbauten in Folge der Umgestaltungen in den Landgemeinden. — 178. Kosten für Revision der Privatschulen. — 179. Concessionirung von Privatschulen. — 180 Auszug aus dem Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt. — Personal-Chronik.

Druck von J. F. Starke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September 1869.

I. Akademien und Universitäten.

181) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1869 Seite 137 Nr. 33.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretär Professor Dr. Gruppe der Jahresbericht erstattet und der Preis der von Sr. Majestät dem Hochseligen König Friedrich Wilhelm III. gestifteten Concurrenz für bildende Kunst ertheilt wurde. Die Concurrenz war in diesem Jahr für das Fach der Bildhauerei bestimmt; es hatten sich 10 Bewerber gemeldet, welche sämmtlich zulässig befunden wurden, von denen jedoch in den Vorprüfungen 5 ausschieden und eben so viele zur Ausführung der Hauptaufgabe Zulaß erhielten. Der Preis wurde der mit Nr. IV. bezeichneten Arbeit ertheilt, den übrigen ebenfalls lobenswerthen Arbeiten aber eine außerordentliche Anerkennung zugewendet. Die Eröffnung des bezüglichen Couverts ergab den Namen des Siegers „Albert Küppers aus Coesfeld, geb. am 22. Februar 1842," früherer Schüler der hiesigen Akademie.

Zur Concurrenz der ersten Michael-Beerschen Stiftung, ausschließlich für Bekenner der jüdischen Religion, diesmal für das Fach

der Bildhauerei eröffnet, hatte sich nur Ein Bewerber gemeldet, und ist diesem der Preis zuerkannt worden: Louis Tendlau aus Wiesbaden, gegenwärtig in Rom.

Für die Concurrenz der zweiten Michael-Beerschen Stiftung, diesmal für das Fach der Kupferstecherkunst, hatte sich gleichfalls nur Ein Bewerber gemeldet; die Königliche Akademie der Künste hat denselben dem Curatorium der Stiftung zur Verleihung des Stipendiums empfohlen; die Zuerkennung konnte noch nicht erfolgen, da noch ein formelles Bedenken zu erledigen war. ꝛc.

Berlin, am 3. August 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: D. F. Gruppe.

Ed. Daege.

---

182) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 517; pro 1866 Seite 451.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. August d. J. die Wahl des Geheimen Medicinal-Raths und Professors Dr. du Bois-Reymond zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr vom Herbst 1869 bis dahin 1870 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind durch Verfügung

1. vom 19. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Heimsoeth zum Rector, sowie der Professoren Dr. Reusch, Consistorialrath Dr. Lange, Geh. Justizrath Dr. Bluhme, Dr. Rindfleisch und Dr. von Sybel zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,
2. vom 13. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Stobbe zum Rector der Universität in Breslau,
3. vom 30. Juli d. J. die Wiederwahl des Professors Hofraths Dr. Thöl zum Prorector der Universität in Göttingen für das Studienjahr $18\frac{69}{70}$,
4. vom 24. August d. J. die Wiederwahl des derzeitigen Rectors Professors Dr. Bechmann zum Rector der Universität in Kiel für das Jahr $18\frac{70}{71}$,
5. vom 13. September d. J. die Wahl des Professors Dr. Mangold zum Rector der Universität in Marburg, und

6. vom 18. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Püngel zum Rector, sowie der Professoren Dr. Cappenberg und Dr. Rospatt zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{6}{7}\frac{9}{0}$,
7. vom 7. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Thiel zum Rector des Lyceum Hosianum in Braunsberg für den Zeitraum vom 15. October 1869 bis dahin 1872 bestätigt worden.

---

183) Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung des Stipendienfonds auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn während der Jahre 1866, 1867 und 1868.

(Centrbl. pro 1866 Seite 452 Nr. 190.)

Seitdem ich unterm 29. Juni 1866 den Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der hiesigen Königlichen Universität für die Jahre 1863, 1864 und 1865 erstattet, hat der Stipendienfonds der Hochschule im verwichenen Jahre 1868 in Veranlassung des Semisäcular-Jubiläums derselben von verschiedenen Seiten einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es wird fortan möglich sein, einer Anzahl von ausgezeichneteren Studirenden Stipendien von einem Betrage zufließen zu lassen, welcher, wenn er auch nicht die nothwendigen Studienkosten deckt, doch einen erheblichen Theil derselben darbietet. Bedenkt man jedoch, daß die Zahl der Stipendienempfänger während des letzten Trienniums 1866, 1867 und 1868 von 994 auf 1248 gestiegen ist, daß der Durchschnittsbetrag eines Stipendiums sich auf die Summe von 16 Thlr stellte, daß die akademische Behörde sich in vielen Fällen entschließen mußte, unter diesen Betrag herabzugehen, um möglichst viele würdige und dürftige Jünglinge der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig zu machen, daß aber nichtsdestoweniger in jedem Semester eine nicht geringe Anzahl von Bewerbern wegen Mangels an Mitteln zurückgewiesen werden mußte: so wird man sich überzeugen, daß die Universität an den Wohlthätigkeitssinn, durch welchen sich die Bewohner der gesegneten Provinzen Rheinland und Westfalen auszeichnen, sich auf's Neue mit der dringenden Bitte wenden muß, in der Darbringung von Spenden für ihre unbemittelten Studirenden nicht zu ermüden. Zwar ist in dem letztverflossenen dreijährigen Zeitraum gegen den vorausgegangenen eine kleine Erhöhung der Collectengelder eingetreten, nämlich um 504 Thlr 15 Sgr. 6 Pf.; indessen entspricht dieselbe nicht entfernt dem gesteigerten Bedürfniß.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in den folgenden Jahren die für unsere armen Studirenden gesammelten Collecten den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß unsere Hochschule von Jahr zu zu Jahr festere Wurzeln in dem Herzen Rheinlands und Westfalens geschlagen hat, daß ihr von den Bewohnern dieser Lande die Anerkennung nicht versagt wird, unermüdlich nach dem Ruhme der Erfüllung der ihr von des hochseligen Stifters Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät gestellten Aufgabe zu streben, „wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend zu fördern und dadurch die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger je mehr zu befestigen."

Ueber die Summen, welche in dem Triennium von 1866 bis 1868 an Studirende vertheilt werden konnten, sowie über den Ertrag der Kirchen-Collecten, lasse ich die speciellen Nachweisungen folgen.

Die Gesammtsumme der vertheilten Beneficien beträgt 23819 Thlr 13 Sgr. 10. Pf. Hiervon kommen:

		Thlr	Sgr.	Pf.
I)	auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	14561	17	11
II)	auf außerordentliche Unterstützungen . .	3010	—	—
III)	auf Stipendien aus Stiftungen	2647	25	11
IV)	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie . . .	3600	—	—
	Summa wie oben	23819	13	10

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 1248 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich:

im Jahre	1866 . .	367
„ „	1867 . .	443
„ „	1868 . .	438
	Summa wie vor	1248

und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

		Thlr	Sgr.	Pf.
998	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	16129	9	3
230	evangelischen mit	6784	28	7
20	jüdischen mit	905	6	—
1248	Summa	23819	13	10

II. nach dem Studienfach:

		Thlr	Sgr.	Pf.
829	Studirenden der katholischen Theologie mit	11161	3	6
	incl. 3600 Thlr für das Convictorium.			
153	Studirenden der evangelischen Theologie mit	5233	11	9
23	Studirenden der Rechtswissenschaft mit .	1046	22	9
77	Studirenden der Medicin mit . . .	2385	17	2
166	Studirenden der Philosophie mit . .	3618	19	9
1248	Summa	23819	13	10

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

		aus dem Regierungs-Bezirk				
479	Studirenden	Köln	mit	8073	3	4
308	"	Düsseldorf	"	5282	3	—
281	"	Aachen	"	4326	1	3
85	"	Coblenz	"	3268	29	4
46	"	Arnsberg	"	1377	5	—
16	"	Münster	"	609	13	9
13	"	Trier	"	425	18	2
7	"	Minden	"	199	15	—
13	"	aus den übrigen Theilen des preußischen Staates	. . . . .	257	15	—
1248			Summa	23819	13	10

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11478 Thlr 15 Sgr. 10 Pf. geliefert und zwar im

		Thlr	Sgr.	Pf.
Jahre 1866	die Summe von	3831	10	7
" 1867	" " "	3807	18	5
" 1868	" " "	3839	16	10
	überhaupt	11478	15	10

Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5680	11	6
der evangelischen "	5097	20	10
und der jüdischen "	700	13	6
Gleiche Summe von	11478	15	10

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Benennung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden. Thlr	Sg.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden. Thlr	Sg.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden. Thlr	Sg.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr	Sg.	Pf.
1.	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	511	18	—	1826	17	5	69	6	2	2407	11	7
2.	„ „ Arnsberg	471	22	3	1121	20	3	97	2	1	1690	14	7
3.	„ „ Minden	191	9	3	513	6	3	92	5	10	796	21	4
4.	„ „ Coblenz	149	16	3	580	25	10	16	21	6	747	3	7
5.	„ „ Cöln	—	—	—	399	27	2	311	26	8	711	23	10
6.	„ „ Münster	403	6	7	161	19	6	19	12	—	584	8	1
7.	„ „ Trier	150	22	2	235	11	2	56	27	2	443	—	6
8.	„ „ Aachen	—	—	—	237	3	9	37	2	1	274	5	10
9.	Erzdiöcese Cöln	3744	21	1	—	—	—	—	—	—	3744	21	1
10.	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	21	9	6	—	—	—	21	9	6
11.	Provinz Sachsen	57	15	11	—	—	—	—	—	—	57	15	11
	Total-Summe	5680	11	6	5097	20	10	700	13	6	11478	15	10

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß

I. aus den katholischen Kirchen-Collecten zunächst ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums und jährlich 80 Thlr zu Prämien für Mitglieder des katholischen homiletisch-katechetischen Seminars entnommen werden. Der dann bleibende Rest wird zu Stipendien für die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten verwandt.

II. Die in den evangelischen Gemeinden aufkommenden Kirchen-Collecten werden der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1855 gemäß ausschließlich zur Unterstützung der evangelische Theologie Studirenden verwandt, nachdem daraus jährlich 80 Thlr zu Prämien für Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminars entnommen worden.

III. Die in den Synagogen gesammelten Beiträge gehören ausschließlich den dürftigen und würdigen Studirenden jüdischen Bekenntnisses.

In der abgelaufenen dreijährigen Periode sind sehr dankenswerthe Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksal der dürftigen Studirenden hiesiger Universität geliefert.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds im Jahre 1867 ein erneutes Geschenk im Betrage von 300 Thlr zugewandt, wofür unter Zuhülfenahme eines Theils der Revenüen des von der genannten Gesellschaft hierselbst gestifteten Capitals 400 Thlr Staatsschuldscheine à $3\frac{1}{2}$ pCt. angekauft sind.

Im Jahre 1867 hat die verwittwete Frau Isabella Fulda, geb. Herz in Coblenz, jüdischen Glaubens, an hiesiger Universität die „Fulda-Herz-Stiftung" mit einem Capital von 2000 Thlr ins Leben gerufen; das Capital verwaltet die Stifterin bisher selbst und zahlt halbjährlich die Revenüen mit 50 Thlr zur Bildung von zwei Stipendien à 25 Thlr pro Semester für arme Studirende ihres Glaubens an die Universitäts-Kasse.

In speciellem Anlaß des im Jahre 1868 Statt gehabten Jubiläums der Universität sind an derselben folgende Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

I. Die Hohenzollern-Stiftung in Folge eines Aufrufs des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königliche Hoheit, mit einem statutenmäßigen Capital von 24,231 Thlr, wozu noch aus dem Kreise Bielefeld 150 Thlr und von einem ehemaligen Studirenden auf der hiesigen Hochschule 50 Thlr kommen, so daß das Gesammt-Capital 24,431 Thlr beträgt; hiervon sind 10,000 Thlr gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt., und der Rest in 15,550 Thlr Staats-Obligationen à $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen rentbar angelegt worden. Aus den Revenüen werden halbjährlich sechs Stipendien à 100 Thlr verliehen.

II. Von den Gebrüdern Herren Albert und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn iſt ein Capital von 2000 Thlr gezahlt, um die jährlichen Zinſen von 100 Thlr als Stipendium einem talentvollen, ſich durch wiſſenſchaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnenden Studirenden, ohne Unterſchied der Confeſſion, zu verleihen. Letzterer muß entweder der juriſtiſchen, der mediciniſchen oder der philoſophiſchen Facultät angehören. Damit im Jahre 1868 ſchon ein Stipendium verliehen werden konnte, zahlten die Stifter außer dem Stiftungscapital die Summe von 100 Thlr. Letzteres iſt hypothekariſch zu 5 pCt. Zinſen rentbar gemacht.

III. Von Bewohnern der Stadt Crefeld iſt ein Capital von 2000 Thlr geſtiftet, welches in 4½ procentigen Staats-Obligationen ad 2100 Thlr angelegt iſt. Die Revenüen dieſes Capitals werden vorzugsweiſe für dürftige und würdige Aspiranten der Stadt Crefeld zur Verwendung kommen.

IV. Aus der Stadt Eupen ſind an die Univerſitäts-Kaſſe eingezahlt 51 Thlr.

V. Aus der Stadt Stromberg 50 Thlr.

VI. Aus dem Kreiſe Neuwied 50 Thlr.

VII. Aus der Stadt Erkelenz 10 Thlr.

Die sub IV—VII eingegangenen Beiträge von zuſammen 161 Thlr zum Beſten des Unterſtützungsfonds ſind zum Ankauf von 200 Thlr Staatsſchuldſcheinen à 3½ pCt. verwandt.

VIII. Endlich iſt von einer ungenannten Geſellſchaft an die Univerſitäts-Kaſſe gezahlt die Summe von 300 Thlr, welche nach Beſtimmung der Geber in den nächſten vier Semeſtern mit jedesmal 75 Thlr an dürftige und würdige Studirende verliehen werden.

Bei nachſtehend verzeichneten Stiftungen ſind die Capitalien nicht in die Univerſitäts-Kaſſe gefloſſen:

I. Stiftung der Stadt Cöln mit einem Capital von 6700 Thlr zur Fundirung von höchſtens zwei jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwiſſenſchaften;

II. Stiftung des Herrn Joſeph Mahlberg in Cöln mit einem Capital von 6000 Thlr zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr;

III. Stiftung der Stadt Bonn mit zwei jährlichen Stipendien von je 50 Thlr;

IV. Stiftung der Stadt Aachen, und

V. Stiftung des Landkreiſes Aachen, jede von einem jährlichen Stipendium von 50 Thlr.

Die bei Gelegenheit und aus Veranlaſſung des Jubiläums der Univerſität derſelben ſonſt noch zugewandten Geſchenke kommen hier nicht in Betracht, da ſie nicht dem Unterſtützungsfonds zugefloſſen ſind.

Das fundirte Capital-Vermögen des Unterſtützungsfonds hat im Laufe des zuletzt verfloſſenen dreijährigen Zeitraums eine Ver-

mehrung zum Betrage von 32,230 Thlr erhalten und ist dadurch auf die Summe von 65,308 Thlr 10 Sgr. angewachsen. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht betrug das fundirte Capital-Vermögen 33,678 Thlr 10 Sgr.

Bei der hiesigen Universität werden jetzt folgende Stipendien-Capitalien verwaltet:

		Vermehrung während des letzten Triennium.	Ganzer Bestand.	
		Thlr	Thlr	Sgr.
1)	Aus den Geschenken der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	400	2900	—
2)	Aus den Ersparnissen des Stipendienfonds	600	6350	—
3)	Stiftung der Stadt Coblenz	525	3675	—
4)	Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	175	1550	—
5)	do. der Landgemeinden Coblenz, Dieblich, Güls	75	3675	—
6)	do. aus den Collecten für Studirende jüdischer Confession	330	1350	—
7)	Rheinisch-Westphäl. Neander-Stiftung .	75	850	—
8)	Welcker-Stiftung	175	2525	—
9)	Stiftung zum Andenken an den verst. Geh. Hofrath Prof. Dr. Harleß . . .	25	575	—
10)	Hohenzollern-Stiftung	25550	25550	—
11)	Stiftung der Gebrüder Cahn . . .	2000	2000	—
12)	do. von Einwohnern der Stadt Crefeld	2100	2100	—
13)	do. aus Beiträgen der Städte Eupen, Stromberg, Erkelenz und des Kreises Neuwied	200	200	—
	Summa der Vermehrung	32230		
14)	Nöggerath-Stiftung		225	—
15)	Stiftung der Gemeinde Sinzig		4325	—
16)	Desgl. der Stadt Andernach		5100	—
17)	Vermächtniß des Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen		1000	—
18)	desgl. des Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld		400	—
19)	desgl des katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel		100	—
20)	desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn . .		125	—
21)	Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208	10
22)	Schenkung des Kreis-Sekretärs Haas in Adenau		200	—
		Latus	64,983	10

	Ganzer Bestand. Thlr	Sgr.
Uebertrag	64,983	10
23) desgl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
24) Vermächtniß des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster	50	—
25) Ergebniß einer dem Staate anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds überwiesenen Erbschaft	175	—
Summa wie oben angegeben .	65,308	10

Die in dem letzten Bericht sub Nr. 11 aufgeführte Küpper-Stiftung im Betrage von 600 Thlr ist im Jahre 1867 auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August 1867 — Nr. 18424 — mit dem Fonds der rheinischen evangelischen Provinzial-Studien-Stiftung vereinigt und an die rheinische Provinzial-Synode abgeliefert worden. Das gedachte Capital war im Jahre 1866 durch Rentbarmachung der disponiblen Revenüen auf 650 Thlr erhöht worden.

Bonn, den 29. Juni 1869.

Der Königliche Curator der Universität.
Beseler.

---

184) Unzulässigkeit der Erhebung von Ausfertigungs- und Gesuchsstempeln seitens der Universitäts-Curatoren.

Berlin, den 10. August 1869.

Auf den Bericht vom 26. Juni cr. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß der Universitäts-Curator nicht zu den Beamten zu rechnen ist, welche nach dem Gesetz vom 5. März 1868 Ausfertigungs- und Gesuchsstempel zu erheben haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
U. 20588

II. Gymnasien und Real-Schulen.

185) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Bonn.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. September d. J. an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Jahn den Professor Dr. Usener zum ordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Bonn für das vierte Quartal d. J. ernannt.

---

186) Statut des Königlichen pädagogischen Seminars für gelehrte Schulen in Berlin.

§. 1.

Das Königliche pädagogische Seminar für gelehrte Schulen hat die Aufgabe, Candidaten des höheren Lehramtes bei ihrem Uebergange zur Lehrthätigkeit in ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung zu fördern.

§. 2.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden die Mitglieder des Seminars mit Lehrstunden an einer höheren Lehranstalt Berlins beschäftigt (§. 5), und es wird ihnen außerdem Anlaß gegeben, die Methode des Unterrichts und der Erziehung einem eindringenden Nachdenken zu unterwerfen (§§. 8, 10) und auf dem Gebiete ihrer Fachwissenschaft weiter zu arbeiten (§§. 8, 9).

§. 3.

Das Königliche pädagogische Seminar steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Königlichen Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Dasselbe ernennt den Director des Seminars und entscheidet über die Anträge des Directors zur Aufnahme von Mitgliedern in das Seminar (§. 4); an dasselbe werden die regelmäßig von dem Director zu erstattenden oder außerordentlich eingeforderten Berichte eingereicht.

§. 4.

Bedingung der Aufnahme in das Seminar ist, daß der Aufzunehmende die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in einer Weise bestanden habe, welche zu dem Ernste seines Strebens und zu der Gründlichkeit seines Arbeitens Vertrauen einflößt, daß er das 20te Lebensjahr überschritten und das 30te noch nicht erreicht habe, und daß derselbe dem preußischen Staate angehöre.

Angehörige anderer Staaten können nur dann ausnahmsweise als Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, wenn ihre wissenschaftliche Befähigung eine vorzügliche ist, und sie erklären, daß sie eine Anstellung im preußischen Staate wünschen. Sie treten durch ihre Aufnahme in das Seminar für die drei auf ihren Austritt aus demselben zunächst folgenden Jahre in dieselbe Verpflichtung, welche für die dem preußischen Staate angehörigen Mitglieder des Seminars besteht (§. 12).

§. 5.

Jedes Seminar-Mitglied ist verpflichtet, 6 wöchentliche Lehrstunden an einer öffentlichen höheren Lehranstalt Berlins ohne Anspruch auf Remuneration zu ertheilen, und durch Hospitiren in anderen Lectionen, insbesondere ihres Lehrgebietes, sich mit dem Gange und der Methode des Unterrichts bekannt zu machen. Die Ertheilung dieser 6 Lectionen während des ersten Jahrs ihrer Lehrthätigkeit wird ihnen als das gesetzliche Probejahr angerechnet.

In dieser ihrer Lehrthätigkeit sind die Seminaristen dem Director derjenigen Anstalt, an welcher sie unterrichten, in vollkommen der Weise untergeben, wie die Probe-Candidaten (Circular-Verfügung vom 30. März 1867) *) und weiterhin wie die an einer Lehranstalt in zeitweiliger Verwendung stehenden wissenschaftlichen Hülfslehrer. Die Seminaristen stehen aber noch außerdem unter der Aufsicht des Seminar-Directors, welcher ihre Lehrstunden zu besuchen berechtigt und verpflichtet ist und sich in Betreff der ihnen über ihr Hospitiren und über ihre eigene Lehrthätigkeit zu gebenden Weisungen mit den Directoren der betreffenden Anstalten ins Einvernehmen setzt.

§. 6.

Es ist den Mitgliedern des Seminars gestattet, außer den ihnen pflichtmäßig zugewiesenen 6 Lectionen noch weitere Lehrstunden an derselben öffentlichen Lehranstalt oder Privat-Unterricht zu übernehmen. Doch darf dies nur mit Bewilligung des Seminar-Directors geschehen, welcher darüber zu wachen hat, daß nicht durch ein Uebermaß solcher Arbeiten die Gründlichkeit der praktischen Ausbildung und der wissenschaftliche Fortschritt der Seminaristen gefährdet werde. Die Gesammtzahl der an einer öffentlichen Anstalt von einem Seminaristen übernommenen Lehrstunden darf 15 nicht übersteigen.

§. 7.

Jeder Seminarist ist verpflichtet, an den regelmäßigen Versammlungen des Seminars theilzunehmen und die ihm für dieselben vom Seminar-Director aufgetragenen Arbeiten auszuführen. Diese

*) Centrbl. pro 1867 Seite 209.

Versammlungen finden unter Vorsitz des Seminar-Directors alle 14 Tage für die Dauer von 2 Stunden Statt, und sind der Kritik der von den Seminar-Mitgliedern eingereichten Abhandlungen (§. 8) und, soweit daneben Zeit übrig bleibt, wissenschaftlichen und didaktischen Erörterungen nach der Bestimmung des Seminar-Directors gewidmet. In den Bereich dieser Erörterungen gehören insbesondere Referate über didaktisch-pädagogische Werke und Abhandlungen und über Schulbücher auf den einzelnen Unterrichtsgebieten.

§. 8.

Jedes Seminar-Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine fachwissenschaftliche und eine didaktisch-pädagogische Abhandlung dem Seminar-Director einzureichen.

§. 9.

Für die fachwissenschaftliche Abhandlung ist zu erwarten, daß jeder Seminarist aus dem Bereiche seiner speciellen Studien sich ein angemessenes Thema wählen wird. Doch hat er dasselbe vorher dem Seminar-Director zur Genehmigung vorzulegen, und kann auch, bei eigner Unsicherheit über die Wahl eines Gegenstandes, den Seminar-Director um Vorschläge ersuchen.

Die fachwissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Gebiete der classischen Philologie sind, insoweit nicht eine Ausnahme zu gestatten der Seminar-Director für zweckmäßig erachtet, in lateinischer Sprache abzufassen.

§. 10.

Für die didaktisch-pädagogische Abhandlung steht es den Seminaristen auch frei, sich den Gegenstand selbständig zu wählen und die Genehmigung ihrer Wahl seitens des Seminar-Directors einzuholen; häufiger jedoch als bei den fachwissenschaftlichen Abhandlungen wird der Vorschlag von dem Seminar-Director auszugehen haben. Der Seminar-Director wird darauf bedacht sein, nicht sowohl allgemeine Fragen der Pädagogik und Didaktik zur Bearbeitung zu bringen, welche bei Anfängern im Unterrichten leicht zu leeren Abstractionen führen, sondern solche specielle Aufgaben über Stoff und Methode des Unterrichts auf jedem einzelnen Lehrgebiete, zu denen die beginnende Lehrthätigkeit der Seminaristen Anlaß giebt und in deren Bearbeitung sich die allgemeinen didaktischen Grundsätze zu bewähren haben.

Die didaktisch-pädagogischen Abhandlungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§. 11.

Jede Abhandlung eines Seminaristen wird einem andern Seminar-Mitgliede zum Referate und zur Kritik, den übrigen Mitgliedern zur Kenntnißnahme übergeben und gelangt sodann zur

mündlichen Discussion in einer Versammlung des Seminars. Die Discussion wird in derselben Sprache geführt, in welcher die Abhandlung abgefaßt ist.

Ueber fachwissenschaftliche Abhandlungen, welche außerhalb des Studienkreises des Seminar-Directors liegen, ist derselbe berechtigt, einen competenten Fachmann um sein Urtheil zu ersuchen und dieses in geeigneter Weise für das Seminar oder doch für den Verfasser der Abhandlung zu verwenden.

§. 12.

Die Dauer der Mitgliedschaft am Seminar erstreckt sich in der Regel auf höchstens 3 Jahre; für Ausnahmen ist ein motivirter Antrag an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte durch die wirkliche Anstellung eines Seminaristen an einer öffentlichen Lehranstalt.

Sollte bei einem Seminaristen durch die Beschaffenheit seiner Abhandlungen oder seiner Lehrthätigkeit der Zweck des Seminars sich als unerreichbar erweisen, so hat der Seminar-Director den Antrag auf Ausschließung aus dem Seminar an das vorgeordnete Ministerium zu richten.

Jedes Seminar-Mitglied übernimmt die Verpflichtung, bis auf 3 Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar, falls es sich nicht bereits in einer festen Anstellung an einer öffentlichen Lehranstalt befindet, jede ihm von der Königlichen Schulbehörde übertragene, etatsmäßig besoldete Lehrstelle anzunehmen, oder widrigenfalls den Betrag des Seminarstipendiums zurückzuerstatten.

§. 13.

Im Januar eines jeden Jahrs hat der Seminar-Director dem vorgeordneten Ministerium über den Zustand des Seminars während des abgelaufenen Jahrs Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat über die Aenderungen im Personalstande des Seminars, über die eingelieferten Abhandlungen, über die Verhandlungen in den Seminarsitzungen und über die Lehrthätigkeit der Seminaristen genaue Auskunft zu geben.

Abschrift dieses Berichts ist dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme einzureichen.

§. 14.

Das Seminar hat 10 Mitglieder; die fünf dem Eintritte nach älteren Mitglieder erhalten ein Stipendium für jetzt im Jahresbetrage von je 200 Thlr, die fünf übrigen im Jahresbetrage von je 150 Thlr.

Die Stipendien werden von der Königlichen Consistorial-Casse in monatlichen Raten praenumerando ausgezahlt. Die einzelnen

Quittungen bedürfen, um auszahlungsfähig zu sein, der Unterschrift des Seminar-Directors. Dieser hat seine Unterschrift vom vierten Monat an nach dem Eintritte eines Seminar-Mitgliedes nur dann zu ertheilen, wenn die eine der beiden Abhandlungen, und vom zehnten Monate an nur wenn auch die zweite Abhandlung eingereicht ist. Im zweiten und dritten Jahre der Mitgliedschaft darf die Unterschrift der Quittungen nur dann gewährt werden, wenn die Verpflichtungen des vorhergehenden Jahrs erfüllt sind, und es treten dann im 4ten und 10ten Monat die gleichen Bedingungen ein, wie im ersten Jahre.

Etwanige Ersparnisse durch zeitweilig eingetretene Vacanzen einer Stelle oder nicht erhobene Stipendien-Raten fallen der Rest-Verwaltung des Seminars anheim; über die Verwendung solcher Beträge hat der Seminar-Director motivirte Anträge dem vorgeordneten Ministerium vorzulegen.

Außer den Stipendien sind jährlich im Etat des Seminars 150 Thlr zu besonderen Remunerationen bestimmt, über deren Verwendung der Seminar-Director seine Anträge an das vorgeordnete Ministerium zu richten hat.

§. 15.

Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Seminars sind jährlich 40 Thlr bestimmt. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher ist Sache des Seminar-Directors. Die specielle Besorgung der Bibliothek, insbesondere die geordnete Führung des Katalogs und die Ausleihung von Büchern an Seminaristen überträgt der Director einem Seminar-Mitgliede; doch ist für die Erhaltung und Ordnung der Bibliothek der Seminar-Director verantwortlich und hat jährlich mindestens einmal eine Revision der Bibliothek zu veranstalten und das darüber abgefaßte Protokoll der vorgesetzten Behörde abzuliefern.

§. 16.

Jedes Seminar-Mitglied erhält bei seinem Eintritte ein Exemplar des Seminar-Statutes und hat schriftlich die Verpflichtung zur Einhaltung desselben anzuerkennen.

Berlin, den 18. August 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

ad U. 20126.

187) Nachprüfungen der Candidaten des höheren Schulamts.

Berlin, den 7. September 1869.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium empfängt hiebei Abschrift einer heute von mir an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission in N. erlassene und den übrigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen mit gleicher Ermächtigung mitgetheilten Verfügung zur Kenntnißnahme (Anlage a.).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 24245.

---

a.

Berlin, den 7. September 1869.

Das Reglement für die Prüfung der Schulamtscandidaten vom 12. December 1866 enthält in den über Nachprüfungen handelnden §§. (37. 38) *) keine Bestimmung darüber, wie oft ein Candidat zu einer Nachprüfung zugelassen werden kann. In Berücksichtigung der thatsächlichen Vorkommnisse, über welche die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission unter dem 18. v. M. berichtet hat, will ich Derselben Ihrem Antrage gemäß die Befugniß ertheilen, hinfort nach zweimal versuchter Nachprüfung jede weitere Anmeldung desselben Candidaten zurückzuweisen, falls sie nicht von der betreffenden Verwaltungs-Schulbehörde empfohlen wird.

Den weitern Antrag, zu bestimmen, daß eine Erhöhung des früher erworbenen Zeugnißgrades nur bei der ersten Nachprüfung, nicht bei einer spätern, zulässig sein soll, halte ich zur Genehmigung nicht geeignet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu N.
U. 24245.

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 33.

188) Gymnasien zu Stettin.

Nachdem der Magistrat zu Stettin die Errichtung eines zweiten Gymnasiums in dieser Stadt beschlossen hat, ist durch Vertrag vom $\frac{26.\ \text{Januar}}{5.\ \text{März}}$ d. J. das Pratronat über das daselbst bestehende Königliche und Stadt-Gymnasium vom 1. October d. J. ab ausschließlich auf das Marienstift zu Stettin übergegangen. Die Anstalt wird fortan den Namen „Marienstifts-Gymnasium" führen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

189) Lehrer-Fortbildungs-Anstalt zu Stettin.

Das Bedürfniß nach ausreichend befähigten Lehrkräften für die Oberklassen der gehobenen oder Mittelschulen der Stadt Stettin, besonders in den Fächern der Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, der deutschen und der französischen Sprache, hat den städtischen Behörden daselbst Anlaß gegeben, eine Lehrer-Fortbildungs-Anstalt einzurichten, welche den jüngeren Elementarlehrern Gelegenheit bieten soll, sich im Anschluß an die Seminarbildung eine weitergehende materielle und formelle Lehrbefähigung in den erwähnten Fächern zu erwerben. Der nachstehend abgedruckte Einrichtungsplan ist von den städtischen Behörden entworfen und von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Stettin genehmigt worden, wobei diese Behörde sich das Recht der Bestätigung für die Wahl der Mitglieder des Curatoriums vorbehalten hat. Die Anstalt hat zu Ostern 1869 mit 17 Theilnehmern ihre Wirksamkeit begonnen. Die Vorträge werden gehalten resp. der Unterricht wird ertheilt von dem Stadtschulrath, von Gymnasial- und Realschul-Lehrern, dem Vorsteher einer höheren Töchterschule und einem Gesanglehrer.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich über den Plan anerkennend ausgesprochen.

Einrichtungsplan
für die in Stettin zu errichtende Lehrer-Fortbildungs-Anstalt.

§. 1.

Die Leitung der Anstalt besorgt ein Curatorium, aus drei Mitgliedern des Magistrats und zwei durch Wahl zu bestimmenden Stadtverordneten bestehend.

§. 59. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Das Curatorium ordnet alle Angelegenheiten innerhalb des von den städtischen Behörden festgesetzten Planes und Etats.

§. 2.

Der ganze Lehrcurſus wird in einem Zeitraum von drei Jahren abſolvirt und umfaßt die folgenden Unterrichtsgegenſtände:

1) Deutſch 4 Stunden,
2) Franzöſiſch 4 Stunden,
3) Mathematik 4 Stunden,
4) Beſchr. Naturwiſſenſchaften 4 Stunden,
5) Geſchichte 2 Stunden,
6) Geographie 2 Stunden,
7) Phyſik 2 Stunden,
8) Chemie 2 Stunden,
9) Geſang 6 Stunden,
10) Zeichnen 3 Stunden.

Die Stundenzahl bezieht ſich auf Woche und Jahr, ſo daß „2 Stunden" heißt: zwei Stunden wöchentlich ein Jahr lang, 4 Stunden bedeutet zwei Stunden wöchentlich 2 Jahre lang.

Für die drei erſten Jahre iſt feſtgeſetzt:

Von Oſtern 1869 bis dahin 1870: Deutſch, Geographie, Phyſik, beſchreibende Naturwiſſenſchaften,

Von Oſtern 1870 bis dahin 1871: Deutſch, Franzöſiſch, Mathematik, beſchreibende Naturwiſſenſchaften,

Von Oſtern 1871 bis dahin 1872: Franzöſiſch, Geſchichte, Mathematik, Chemie, Geſang und Zeichnen,

fortlaufend in bezüglich 2 und einer wöchentlichen Stunde.

§. 3.

Zur unentgeltlichen Theilnahme an den Unterrichtscurſen werden alle Elementarlehrer von öffentlichen und Privatſchulen zugelaſſen. Die Theilnahme anderer Perſonen bleibt vorläufig ausgeſchloſſen und es wird dem ſpäteren Ermeſſen des Curatoriums überlaſſen, dieſelbe ausnahmsweiſe zu geſtatten.

§. 4.

Es werden ordentliche Theilnehmer und Hoſpitanten unterſchieden. Erſtere verpflichten ſich bei ihrer Anmeldung zur Theilnahme an mindeſtens vier wöchentlichen Lehrſtunden während dreier auf einander folgender Jahre, wobei ſie ſich zu entſcheiden haben für die Theilnahme an den ſprachlich hiſtoriſchen oder den mathematiſch naturhiſtoriſchen Fächern. Sie erhalten nach Beendigung des Turnus, wenn ſie die für die einzelnen Fächer angeſetzten Prüfungen beſtanden haben, ein Certificat des Lehrer-Collegiums über die von ihnen gewonnene wiſſenſchaftliche Bildung.

Die Hoſpitanten betheiligen ſich nur an den von ihnen nach freier Wahl zu bezeichnenden Unterrichtscurſen.

Ueber die Theilnahme an den techniſchen Unterrichtsfächern der

Musik und des Zeichnens werden jedoch besondere Certificate auch an solche Theilnehmer ausgestellt, welche einen wissenschaftlichen Cursus nicht absolvirt haben.

Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei dem Stadtschulrath.

§. 5.

Die Prüfungen, zu denen jeder Elementarlehrer zugelassen wird, finden in den einzelnen Lehrfächern unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Lehrcurse Statt und bestehen für jedes Fach aus einem schriftlichen und mündlichen Theil. Die Beurtheilung des Geleisteten geschieht in der Weise, daß nicht Prädicate gegeben, sondern der Umfang und die Beschaffenheit des in der Prüfung zu Tage getretenen Wissens im Einzelnen angegeben werden.

§. 6.

Beim Beginn des Turnus wird ein vollständiger Lehrplan aufgestellt, worin der Inhalt und das Ziel der einzelnen Lehrcurse, sowie die demselben zu Grunde gelegten Lehrbücher angegeben sind. Dieser Lehrplan wird den Theilnehmern beim Beginn der Vorträge mitgetheilt.

§. 7.

Die Vorträge finden zunächst in einem Lehrzimmer der Friedrich-Wilhelm-Schule Statt, wie ein solches nach Mittheilung des Herrn Director Kleinsorge in der schulfreien Zeit zur Verfügung steht.

Die Zeit der Vorträge fällt in der Regel zwischen 6—8 Uhr Abends. Doch bleibt nähere Bestimmung der Verabredung zwischen Lehrern und Theilnehmern vorbehalten.

§. 8.

Die Kosten der Einrichtung werden aus den dafür bewilligten sechshundert Thalern in nachfolgender Weise bestritten:

1)	Für acht wissenschaftliche Unterrichtsstunden à Stunde und Jahr 60 Thlr.	480 Thlr,
2)	Für eine wöchentliche Zeichenstunde	40 „
3)	Für Anschaffung von Lehrmitteln, welche der Stadtschulbibliothek zuzuweisen und dort zu inventarisiren sind	50 „
4)	Für Bedienung an den Schulwärter . . .	12 „
5)	Für Gasbeleuchtung und sonstige Kosten . .	18 „
	in Summa	600 Thlr.

190) Präparanden-Bildungswesen im Regierungsbezirk Frankfurt.

(Centrbl. pro 1868 Seite 95 Nr. 37.)

Frankfurt a. O., den 16. August 1869.

Wir haben zu unserem Bedauern auch in diesem Jahre die Wahrnehmung machen müssen, daß eine nicht geringe Anzahl der für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar angemeldeten Präparanden denjenigen Anforderungen nicht genügt hat, welche im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung bei den Receptions-Prüfungen gestellt werden müssen.

Um die uns höheren Ortes zu Remunerationen für Präparandenlehrer zur Verfügung gestellten nicht unbeträchtlichen Mittel nicht fruchtlos zu verwenden, werden in Zukunft nur diejenigen Präparandenlehrer, deren Zöglinge bei einem der Bezirks-Seminare die Aufnahme-Prüfung mit wenigstens genügendem Erfolge bestanden haben, mit möglichst reichlich bemessenen Remunerationen von uns bedacht werden.

Was die Präparanden betrifft, so sind uns im vergangenen Jahre deren ca. 80 als völlig mittellos zu einer Unterstützung empfohlen worden. Es ist aber einleuchtend, daß bei einer so großen Anzahl unbemittelter Aspiranten dem Einzelnen Unterstützungen von einem nur so geringen Betrage gewährt werden können, daß eine wesentliche Hülfe daraus nicht erwächst. Ueberdies ist keine Gewähr dafür gegeben, daß die Unterstützten die Aufnahme in ein Seminar jemals erlangen werden. Es muß uns aber wesentlich darauf ankommen, nur solchen jungen Leuten, welche durch gutes sittliches Verhalten, anhaltenden Fleiß und namentlich auch durch gute Anlagen sich als für den Lehrerberuf wohl geeignet erweisen, und welche die sichere Hoffnung erwecken, daß sie die Aufnahme-Prüfung bei einem Seminar mit günstigem Erfolge bestehen werden, für den Fall der Mittellosigkeit möglichst reichlich bemessene Unterstützungen zuzuwenden. Wir machen es deshalb Ew. Hochwürden zur Pflicht, bei Anträgen auf Unterstützung von Präparanden in Zukunft die sittliche und intellectuelle Qualification derselben sorgfältig zu prüfen und sich auch darüber zu äußern, ob die sichere Hoffnung gehegt werden kann, daß dieselben ihr Ziel erreichen werden.

Es ist zwar erfreulich, daß die Zahl der Präparanden im diesseitigen Bezirk sichtlich im Wachsen begriffen ist; doch können wir uns der Besorgniß nicht entschlagen, daß vielfach auch solche Aspiranten zur Vorbereitung für ein Seminar angenommen werden, welche sich für den Lehrerberuf nicht völlig eignen. Es muß sich aber in kurzer Zeit zeigen, ob ein Präparand diejenigen geistigen Anlagen besitzt, welche durchaus erforderlich sind, wenn das vorgesteckte Ziel mit Sicherheit erreicht werden soll. Fehlende Begabung kann auch

durch den treusten Fleiß nicht ersetzt werden, und es ist deshalb den Präparandenlehrern nur dringend zu rathen, rechtzeitig Zöglinge zu entlassen, welche dem Unterrichte nur mit Mühe und nicht mit hinreichendem Erfolge zu folgen im Stande sind. Werden solche Aspiranten aus einem gewissen Mitleiden Jahre lang weiter unterrichtet, so entsteht die beklagenswerthe Folge, daß sie je länger desto mehr von der Ergreifung eines anderen Berufes abgehalten werden, und daß sie nach fruchtlos bei einem Seminar abgelegten Prüfungen einige Jahre lang aushülfeweise in Schulämtern Verwendung finden, um schließlich doch, und nunmehr in einem Alter, das die Zuwendung zu einem anderen Berufe erschwert, bei der Ableistung der vorschriftsmäßigen Elementarlehrer-Prüfung für immer abgewiesen zu werden.

Nicht selten werden auch solche Präparanden zur Vorbereitung angenommen, die von allen Mitteln entblößt und deren Eltern nicht im Stande sind, auch nur die kleinsten Opfer für ihre Söhne zu bringen. In derartigen Fällen ist aber die größte Vorsicht geboten. Wir sind zwar unsererseits gern bereit, gänzlich mittellosen Aspiranten von besonderer Begabung Unterstützungen zuzuwenden, da wir hoffen dürfen, daß die Seminarien selbst, denen daran liegen muß, besonders wohl qualificirte Zöglinge zu gewinnen und der Anstalt zu erhalten, derartigen Zöglingen die Anstalts-Beneficien gern zuwenden werden; wenn aber gering begabte und vielleicht sittlich nicht ganz zuverlässige Präparanden die Aufnahme in ein Seminar wirklich durch die Gunst der Umstände erlangen sollten, so ist nicht darauf zu rechnen, daß die Seminarien geneigt sein werden, sie in den Genuß der Beneficien der Anstalt treten zu lassen, und es bleibt ihnen nur übrig, entweder die Anstalt vor Absolvirung des Cursus zu verlassen, oder eine Schuldenlast zu contrahiren, zu deren Tilgung das künftige Amt die Mittel nicht darreicht. Aus diesen Gründen müssen wir es den Präparandenlehrern zur Pflicht machen, bei der Annahme von Aspiranten auch nach dieser Richtung hin vorsichtig zu verfahren und sich nicht durch irgend welche Rücksichten auf falsche Bahnen ziehen zu lassen.

Den oft recht beträchtlichen Leistungen gegenüber, welche die Schulgemeinden in neuster Zeit für ihr Schulwesen haben bringen müssen, haben wir unsererseits die Pflicht, dahin Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft auch nur wohl qualificirte Lehrer in den Volksschulen wirken, und wir legen deshalb die Vorbildung tüchtiger Präparanden den Herren Geistlichen und Lehrern immer wieder dringend an das Herz.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren
des Regierungsbezirks.

191) Förderung der Obſtcultur im Regierungsbezirk Frankfurt.

Die Wahrnehmung, daß der Obſtbau im Regierungsbezirk Frankfurt noch nicht auf der Stufe ſtehe, auf welchem er ſich nach Klima und Bodengüte befinden könnte, hat in neuerer Zeit die Königliche Regierung und insbeſondere den Präſidenten derſelben, Herrn Freiherrn von Nordenflycht veranlaßt, zur Förderung der Obſtcultur mehrfach Anregung zu geben. Einige im Amtsblatt der Königlichen Regierung veröffentlichte Belehrungen ſind, da ſie vielfach Intereſſe erregten, auch durch Localblätter weiter verbreitet worden. Der Herr Regierungs-Präſident hat eine von ihm ſelbſt verfaßte, kurz und populär gehaltene Anleitung zur Behandlung des Obſtbaumes unentgeltlich an alle Landſchullehrer des Bezirks vertheilen laſſen, hierbei von der Annahme ausgehend, daß vorzugsweiſe eine Unterweiſung in der Landſchule und die Einwirkung des Lehrers auf die Gemeinde zur Erreichung des Zieles dienen werde. Es iſt darauf hingewieſen worden, wie die Pflege des Obſtbaums eine angenehme, wenig zeitraubende und wenig mühſame Nebenbeſchäftigung bilde und dem Erzieher, dem Freunde der Natur, dem aufmerkſamen und denkenden Beobachter eine reiche geiſtige Ausbeute biete, insbeſondere einen ſittigenden Einfluß auf das menſchliche Gemüth auszuüben im Stande ſei, und wie die Obſtcultur wegen des Erwerbes aus derſelben in volkswirthſchaftlicher Beziehung von Bedeutung ſei.

Welche Anordnungen über die Behandlung des Gegenſtandes in der Volksſchule die Königliche Regierung getroffen hat, ergiebt die unter a. abgedruckte Verfügung.

Einen weiteren erheblichen Fortſchritt erlangt die Angelegenheit dadurch, daß mehrere Gutsbeſitzer ſich bereit erklärt haben, ihre Obſtgärten zu Unterweiſungsſtätten für nahe wohnende, der Obſtcultur mit Intereſſe zugethane Lehrer offen zu ſtellen. Das hierüber von der Königlichen Regierung verfaßte Promemoria wird unter b. gleichfalls abgedruckt.

a.

Frankfurt a. O., den 10. December 1868.

ꝛc. Um dem Obſtbau die verdiente Stellung in der ländlichen Bevölkerung der Mark mehr als bisher zu ſichern, iſt es unbedingt nöthig, das heranwachſende Geſchlecht dafür vorzubilden und der Obſtbaukunde ſchon in der Schule eine beſtimmte Stellung anzuweiſen. Unter den durch unſere Circular-Verfügung vom 7. Februar cr. für die Volksſchule angeordneten und auf den Lehrplan vertheilten Unterrichtsgegenſtänden bietet die Vaterlandskunde hierzu die geeignete Grundlage, ſofern unter die heimathlichen Bodenerzeugniſſe der Obſtertrag mit zu rechnen iſt, deſſen Mehrung und Förderung für das materielle Wohl des Landes nicht entbehrt werden kann. Die Lehrer werden deshalb von den 3 für Welt- und Vaterlandskunde ausgeworfenen Stunden zur geeigneten Jahreszeit eine entſprechende Anzahl für die practiſche Belehrung über Obſtbaukunde auszuſondern haben. Die Monate Februar und März empfehlen ſich hierzu inſofern am meiſten, als ſich dann die Aufmerkſamkeit von ſelbſt auf die erwachende Natur hinrichtet, vor Allem aber die Thätigkeit des Baumpflegers gerade in dieſer Zeit am meiſten nothwendig iſt. Der

Lehrer wird seinen Schülern, und, soviel möglich, durch sie den Erwachsenen dann von vornherein einschärfen, wie unentbehrlich für die im Herbst zu erwartende Obsternte die sorgfältige Behandlung des Obstbaums im Frühjahr ist, wozu der Vergleich mit den Frühjahrsarbeiten auf dem Felde sich von selbst als Ausgangspunkt empfiehlt. Demnächst wird er an der Hand des Leitfadens die richtige Behandlung der Obstbäume selbst darstellen.

Als Ziel ist hierbei ins Auge zu fassen, daß die Kinder in den festen Besitz der wichtigsten hier über den Obstbau gegebenen Grundregeln gelangen. Der Weg aber, der dahin einzuschlagen, ist selbstverständlich nicht ein todtes Auswendiglernen; vielmehr muß der Lehrer danach trachten, seinen Schülern die natürliche Entwicklung des Baumes, sowie das mannigfache Eingreifen der pflegenden Hand zur lebendigen Anschauung zu bringen und ihnen so das Auge zu öffnen, ebenso für die hemmenden Auswüchse als für die fruchttragende und fruchtbefördernde Gestalt des Baumes. Es bedarf hierzu keiner Excursion in den Obstgarten, die ihres zerstreuenden Einflusses wegen für gewöhnlich in den Schulstunden nicht zu gestatten ist. Wohl aber wird es dem Lehrer ein Leichtes sein, wenn er sich lebendig in den Gegenstand hineingedacht und selbst mit dem richtigen Betrieb der Baumpflege den Anfang gemacht hat, an hierzu eigens ausgewählten und passend befundenen und in der Klasse vorgezeigten vollen Zweigen, vielleicht auch von Birken- oder anderen Büschen von wilden Bäumen, ein anschauliches Bild den Kindern vor Augen zu stellen. Während sich auf diese Weise leicht die Regelu über den Schnitt und das Ausputzen der Bäume einprägen lassen, wird es bei anderen nur des Zurückgehens auf tägliche Wahrnehmungen bedürfen, um die Kinder lebendig auf das Richtige hinzuführen. Es wird ihnen so als selbstverständlich erscheinen, daß z. B. das Moos dem Baume die Kraft raubt und der Rasen am Stamm den Wurzeln den Zugang der Luft entzieht; ja selbst die verschiedene Qualification des Bodens für diese oder jene Obstsorte ist ihnen leicht begreiflich zu machen, wenn sie an das ihnen bekannte Gleichartige aus dem Gebiet des Ackerbaues erinnert werden. Sind so die in dem Leitfaden zusammengestellten Regeln möglichst aus der Beobachtung gefolgert, so wird es nicht schwer sein, dieselben auch ihrem Gedächtniß zu einem bleibenden Besitz zu machen, vor allen Dingen, wenn der Garten des Lehrers ihnen auch außer der Schule stets das practische Beispiel dazu vor Augen stellt.

Dieser Unterricht wird, in der angedeuteten Weise betrieben, keineswegs die Schule zu einer rein practischen Bildungsanstalt für gewisse Culturzwecke machen, sondern recht eigentlich den allgemein pädagogischen Zweck derselben mit erreichen helfen, indem er nicht allein die Beobachtungsgabe schärft, sondern auch eine geistigere Auffassung des Alltäglichen anbahnt und somit das Herz bildet.

Es wird die geringe Zahl von 6 bis 8 Stunden in jedem Jahre ausreichende Zeit zu diesem Zweck darbieten. Wir machen es hierdurch den Lehrern an Landschulen zur Pflicht, schon im nächsten Frühjahr mit dem Unterricht in der Obstbaukunde zu beginnen und bei Zeiten sich von den kundigsten Amtsgenossen oder benachbarten Gärtnern die erforderlichen practischen Anweisungen einzuholen. Bei den jährlichen Schulrevisionen werden die Herren Visitatoren auch nach den Kenntnissen in der Obstbaukunde Nachfrage halten und über den Befund in den bezüglichen Revisionsberichten sich äußern.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

b.

Promemoria.

Frankfurt a. O., den 12. März 1869.

Da durch das dankenswerthe Entgegenkommen angesehener Privatbesitzer schon für die nächste Zeit in fast allen Kreisen unsres Bezirks für einige von uns dazu ausersehene Elementar-Lehrer pomologische Unterweisungen stattfinden werden, so scheint es uns wünschenswerth, gewisse Gesichtspunkte, die wir in Besprechung mit sachkundigen Vertrauensmännern vereinbart haben, für die weitere Entwicklung dieser neuen Einrichtung aufzustellen und der Erwägung, sowie event. der gefälligen gutachtlichen Gegen-Aeußerung der Herren Instructoren ergebenst anheim zu geben.

Als Ziel der zu veranstaltenden Unterweisungen bezeichnen wir im Allgemeinen die Einführung des rationellen Obstbau's bei der Bevölkerung des platten Landes sowohl im Interesse der Landescultur, als der Erziehung des Volkes, im Besondern aber die Heranbildung tüchtiger Landschullehrer zu practischen Pomologen, die durch den sachkundigen Betrieb des Obstbau's nicht nur für sich selbst eine Geist, Herz und Leib anregende Nebenbeschäftigung, und damit zugleich eine immerhin schätzbare Einnahmequelle gewinnen, sondern auch auf weitere Umgebung, namentlich auf die kleinern ländlichen Besitzer einen wohlthuenden Einfluß zur Mehrung und Besserung ihrer Obstanlagen ausüben.

Die für diesen Zweck auszubildenden Lehrer werden mit Vorsicht auszuwählen sein, da von der Qualification der betreffenden Persönlichkeiten zum großen Theil der Erfolg unserer Bestrebungen abhängig ist. Es wird der eingehendsten Erwägung der Herren Instructoren bedürfen, zu der sie der Vorschläge und des Beiraths der Herren Kreis-Schul-Inspectoren nicht werden entrathen können, die nach jeder Richtung hin geeignetsten Lehrer des Kreises für den

gedachten Zweck zu bestimmen. Hierbei darf es nicht nur entscheidend sein, wer am meisten mit Ernst, Interesse und Geschick die zunächst gegebenen theoretischen und practischen Anweisungen auffaßt, sondern auch, wer sich am meisten willig zeigt, thätig und tüchtig da anzufassen, wo es die bezüglichen Arbeiten erfordern.

Auch die Frage wird der Berücksichtigung bedürfen, ob der betreffende Lehrer zur Anlage von Obstpflanzungen geeignetes Land zur Verfügung hat.

Die Anzahl der nach diesen Gesichtspunkten aus dem größern Kreise zu näherer Instruction auszuwählenden Lehrer müssen wir vorläufig auf 2—3 für jeden Kreis resp. jeden Cursus normiren. Diese Beschränkung scheint uns aus mancherlei Rücksichten, namentlich aber deshalb geboten, weil eine Zersplitterung der Kräfte für den Zweck selbst nur nachtheilig sein kann. Wir denken, daß diese Persönlichkeiten späterhin nach gewonnener Durchbildung unter weiterer Leitung der Herren Instructoren für ihre Berufsgenossen und für die ihnen nahewohnenden Grundbesitzer des bäuerlichen Standes lehrend thätig sein können.

Als Unterstützung dieser so im Obstbau auszubildenden Lehrer werden wir nicht nur eine Deckung aller Baarauslagen für Reisekosten und Verpflegung, sondern auch eine baare Beihülfe zur Anlage eigner Obstpflanzungen eintreten lassen.

In ersterer Beziehung ist uns freilich von vielen der Herren Grundbesitzer das liberale Anerbieten gemacht worden, daß den Lehrern Quartier und Verpflegung gratis gewährt werden soll. So dankbar wir dies annehmen, da das Interesse des Zwecks möglichste Sparsamkeit mit den uns zur Disposition stehenden Mitteln erfordert, so sind wir doch weit davon entfernt, ein solches Opfer überall vorauszusetzen und werden es schon dankbar anerkennen, wenn die betreffenden Herren nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zur Erlangung eines bescheidnen Unterkommens den Lehrern in etwa behülflich sind, wozu in erster Reihe auf die Ortsschullehrer Bedacht zu nehmen sein dürfte, die gegen eine von uns zu gewährende billige Entschädigung in den meisten Fällen zur Aufnahme ihrer Collegen bereit sein werden.

Da die Herren Instructoren am besten die den Lehrern erwachsenden Unkosten für Reise und Quartier, die den örtlichen Verhältnissen nach sich sehr verschieden gestalten werden, beurtheilen können, so würden wir es für das Geeignetste halten, wenn sie die von den Lehrern an uns zu richtenden Remunerationsgesuche einer Prüfung und Begutachtung unterziehen wollten.

Die bezüglichen Gesuche würden bis zum 1. November jeden Jahres uns einzureichen sein.

Was nun die Unterweisungen der Lehrer selbst betrifft, so

bedarf es vor Allem einer allgemeinen Festsetzung über die Anzahl und die Zeit der im Laufe des Jahres in Anspruch zu nehmenden Tage. Entsprechend den einzelnen Arbeiten, die erlernt werden müssen, nehmen wir folgende Tage in Aussicht:

2—3 Tage in der 1ten Hälfte des April: Kenntniß und Zubereitung des Bodens zu Baumschulanlagen, Ausheben, Pflanzen, Beschneiden der Bäume, Veredeln nach den verschiedenen Methoden;

2 Tage im Juli oder August: Veredlung und Beschneiden in der Baumschule und Sommerschnitt;

2 Tage im October: Sorten-Kenntniß, Weinschnitt, Zubereitung des Bodens zur Wildlingszucht.

Bei Aufstellung dieser Proposition ist selbstverständlich der Ausdehnung oder Verkürzung der Termine, sowie einer etwaigen Verschiedenheit derselben, je nachdem das Eine oder Andre durch die Verhältnisse wünschenswerth wird, freier Spielraum gelassen. Die Herren Instructoren werden je nach Convenienz die ihnen überwiesenen Lehrer auf kürzestem Wege auf 1 oder 2 Tage zu sich berufen. Der Ertheilung des Urlaubs, welchen die Lehrer von den ihnen vorgesetzten Schul-Inspectoren selbst sich in jedem Falle zu erbitten haben werden, steht zu diesem Zweck kein Bedenken entgegen und werden die Herren Local-Schulinspectoren von uns angewiesen werden, nach Umständen für die anderweite Versorgung der Schule Maßnahmen zu treffen.

Was die Art des Unterrichts betrifft, so ergiebt sich dieselbe naturgemäß aus dem ebenso theoretischen, als practischen Gegenstande. Derselbe erfordert ebenso sehr eine geistige Auffassung der Lebensbedingungen des Fruchtbaums, wie sie am besten durch einen grundlegenden Vortrag zu Eingang des Cursus angebahnt wird, als auch eine Kunstfertigkeit der Hand und eine Bildung des Auges, wie sie nur durch practische Uebungen im Obstgarten selbst angeeignet werden kann. Diese Anleitungen erfordern freilich ein großes Opfer Seitens der Herren Instructoren. Dennoch würde unser Zweck wesentlich verfehlt werden, wenn dieselben vorzugsweise, oder gar ausschließlich den Gärtnern überlassen würden, da gerade die größere Autorität, der weitere Blick und das tiefere sachliche Interesse der Herren selbst dazu gehört, um den bezüglichen Anregungen den rechten Nachdruck zu geben.

Wir glauben an dieser Stelle auch auf die Erleichterung hinweisen zu müssen, die für die Unterweisungen den Herren Instructoren die richtige Anlage ihrer Mustergärten bieten wird. Die 3 Abtheilungen, welche nach dem neuerdings veröffentlichten Bericht über das Königliche pomologische Institut in Proskau*) da-

*) s. Centrbl. pro 1868 Seite 613.

selbst in Anwendung gebracht worden sind, empfehlen sich für jede größere Obstanlage als die naturgemäßesten, nämlich:

1) die Baumschule, in welcher die jungen Bäumchen herangezogen werden,
2) der Obstmuttergarten, in welchem die verschiedenen Obstsorten in richtiger Auspflanzung aufgewiesen werden,
3) der Obstpark, in welchem der Schnitt an Formbäumen zur Darstellung kommt.

Was die Garteninstrumente anbetrifft, so würden wir es dankbar annehmen, wenn die Herren Instructoren ihre Kenntniß guter Bezugsquellen dadurch für die designirten Lehrer nutzbar machten, daß sie Messer und Scheere für dieselben kommen ließen und die Kosten bei uns liquidirten.

Die letzte wichtige Frage ist noch die: Wie soll den so instruirten Lehrern zur Anlage eigner Obstculturen schon jetzt die Möglichkeit gegeben werden? Wir halten es für wünschenswerth, daß diejenigen Lehrer, welche an einem pomologischen Cursus Theil nehmen, sogleich in den Stand gesetzt werden, die erlernten Arbeiten und Manipulationen in dem eignen Garten zu üben und wenigstens die ersten 2 der oben genannten Anlagen dem Anfange nach bei sich selbst vorzubereiten. Selbstverständlich sind dabei spielende Künsteleien zu vermeiden und nur das wirklich Practische in's Auge zu fassen. wozu wir rationelle Sonderung und Gruppirung freilich mit rechnen müssen. Zunächst wird alle Kraft auf die Vorbereitung und Anlage eigner Baumschulen zu concentriren sein, da allein in diesen das solide Fundament unserer Hoffnungen für die Zukunft ruht. Wird nicht die nothwendige Sorgfalt auf die freilich mühsamen, ja wohl kostspieligen Vorarbeiten, als Rigolen, Zubereiten des Bodens ꝛc. verwandt, so entsteht ein späterhin nicht zu ersetzender Schade. Wir bitten die Herren Instructoren, die Lehrer recht dringend darauf hinzuweisen und ihre Anleitungen auf diesen Punkt mit besonderer Sorgfalt gefälligst hinzurichten. Dennoch sind wir auch schon jetzt gern bereit, dem Lehrer ein Schock Wildlinge zur Veredlung zu verabreichen, bis die eignen Anlagen so weit herangewachsen sein werden, daß die Veredlung der Stämme vor sich gehen kann. Daneben würden wir es gern sehen, wenn auch schon zu einem Obstmustergarten durch Verabreichung zuverlässiger Probebäume der Grund gelegt würde. Etwa 12 edle, bewährte practische Sorten, bei deren Auswahl das Urtheil der Herren Instructoren maßgebend sein wird, genügen hiezu vollständig. Von jeder Sorte wird ein Baum gepflanzt, von dem nachher die Reiser zum Veredeln genommen werden.

Nebenbei mag, wo es wünschenswerth erscheint, auch mit Anpflanzung einiger Formbäume der Anfang gemacht werden, welche

die einfachſten Arten des Schnitts von vornherein im Garten des Lehrers repräſentiren ſollen.

Wenn wir auch den Grundſatz vornanſtellen, daß der Lehrer, um volles Intereſſe an ſeinen Bäumen zu gewinnen, dieſelben ſich aus dem Kern ſelbſt gezogen haben muß, nicht aber dieſelben ſchon bis zu einer gewiſſen Stufe entwickelt empfangen darf, ſo bedürfen wir doch vorläufig einer Bezugsquelle für die ſo eben gedachten Gewährungen von Wildlingen und Bäumen, als welche wir aus nahe liegenden Gründen am liebſten diejenigen Muſtergärten in Anſpruch nehmen würden, in welchen die betreffenden Lehrer ihre Ausbildung empfangen. In den meiſten Fällen werden ſich hiefür Schwierigkeiten nicht darbieten; wo es ſich aber aus irgend welchen Gründen nicht ausführen läßt, da dürfen wir gewiß die Quellenkenntniß der Herren Unterweiſer auch für die Mühwaltung in Anſpruch nehmen, daß ſie gütigſt den Ankauf der qu. Bäume vermitteln. Nach ungefährem Ueberſchlag würden 6–8 Thaler eine ausreichende Summe ſein, um jedem Lehrer die erſte materielle Grundlage für ſeine Obſtanlage zu gewähren. Dieſelbe würde aber auf 2 Jahre zur Vertheilung kommen, ſofern in dieſem Jahre die Wildlinge, in nächſten erſt die übrigen Bäume gepflanzt werden würden.

Schließlich bedarf es wohl kaum erſt der Hinweiſung, daß die Bemühungen der Herren Inſtructoren erſt dann den gewünſchten Erfolg verſprechen, wenn die zwiſchen ihnen und den auszubildenden Obſtbau-Lehrern durch die Inſtructionen angeknüpften Beziehungen ſich auch nach Vollendung des Lehrcurſus dauernd fortſetzen, ſo daß den letztern auch fernerhin ein feſter Anhalt für ihre weitern Beſtrebungen auf dieſem Felde geboten wird.

Indem wir im Vorſtehenden nur die uns practiſch ſcheinenden Umriſſe für die weitere Entwicklung der projectirten Einrichtung aufgeſtellt zu haben glauben, können wir natürlich nur den Wunſch ausſprechen, daß etwaige Bedenken gegen die hier gemachten Vorſchläge, oder daß Ergänzungen hierin uns recht reichlich zufließen mögen, welche ſtets einer eingehenden und beachtenden Prüfung gewiß ſein können.

Wo Seitens der Herren Inſtructoren uns entgegenſtehende Erklärungen nicht zugehen, da glauben wir des Einverſtändniſſes gewiß ſein zu können und glauben eine einfache Verfolgung des in dieſem Promemoria angedeuteten Weges annehmen zu dürfen. Seiner Zeit würde es uns angenehm ſein, wenn wir eine gefällige Anzeige über die unter den Ihnen zugeſandten Lehrern getroffene engere Auswahl erwarten dürfen.

Königliche Regierung.

192) Auszug aus dem Reiſebericht eines Seminardirectors.

In dem nachfolgenden Bericht hat ein Preußiſcher Seminardirector auf Grund ſeiner perſönlichen Anſchauungen theilweiſe eine Vergleichung der Verhältniſſe Preußiſcher mit denen nicht Preußiſcher Seminarien gegeben. Die Urtheile über die letzteren hat die Redaction ſelbſtredend nicht zu vertreten und betrachtet ſie nur als Unterlage zu den Urtheilen über Preußiſche Seminareinrichtungen.

Skizze des Weſens der von mir beſuchten Seminarien.

Es kann natürlich nicht meine Abſicht ſein, die Einzelheiten alle aufzuzählen, noch nach allen Seiten eingehend über dieſe Seminarien ein Urtheil zu fällen. Es kommt mir nur darauf an, Einzelnes hier in einer gewiſſen Ordnung zu bemerken.

Preußiſche Uniformität iſt ſowohl im Inlande als im Auslande ein Schlagwort, um ſtraffe Regierungsmaßnahmen zu tadeln; in dieſer Beziehung hat man auch die Regulative angegriffen, die die Seminarien uniformirt hätten und einer tüchtigen Perſönlichkeit in der Verwaltung oder in dem Unterricht eines Seminars keinen Raum zur Entfaltung ihrer Individualität ließen. Es iſt gewiß wahr, ein gemeinſamer preußiſcher Zug geht durch alle Seminarien, die ich geſehen habe, hindurch, doch nur in den nothwendigen Dingen, in denen Einheit herrſchen muß; in allen andern Sachen herrſcht die erforderliche Freiheit, die zur Entfaltung und zum Gedeihen eines Organismus nöthig iſt, — gleichartige Organismen werden aber auch unter gleichartigen Bedingungen ſich entfalten, ſo daß es uns eher wundern ſollte, wenn ſie unter ganz ungleichen Verhältniſſen ſich gleich entwickelten.

Die Räumlichkeiten der älteren Seminarien ſind natürlich verſchieden, da ſie urſprünglich anderen Zwecken gedient haben. Die beiden neuen von mir beſuchten Seminarien ſind nach allen Seiten ſich vielfach ähnlich und mußten ſich ähnlich ſein, da man erſt im Laufe der Zeit erkannt hatte, was ein Seminar an Räumlichkeiten gebrauche, und wie dieſe zu einander gelegt werden müßten, ſo daß ſich dadurch eine Regel für den Neubau neuer Seminarien ergab. Daſſelbe gilt in Bezug auf die innere Einrichtung, die in den meiſten Seminarien vortrefflich iſt.

Die Uebungsſchulen, meiſt eine drei- und mehrklaſſige, wozu an einzelnen Seminarien noch eine einklaſſige kommt, ſind ausreichend, um den Seminariſten die Einrichtung einer Schule, die Vertheilung des Unterrichtsſtoffes und die Arbeit auch in complicirten Schulverhältniſſen kennen zu lehren. Dieſe Uebungsſchulen liegen meiſt in dem Seminargebäude ſelbſt oder in deſſen unmittelbarer Nähe, ſo daß eine Controle des Unterrichts durch den Director und die übrigen Lehrer leicht möglich iſt. In dieſen Schulen wird Tüchtiges geleiſtet, ſo daß ſie Muſterſchulen für die Seminariſten ſein können. Im Intereſſe freilich der einheitlichen Leitung der Erziehung und

des Unterrichts wäre es wünschenswerth, daß jede Klasse dieser Uebungsschulen ihren eigenen Lehrer hätte. Dies ist nicht überall der Fall. Die Controle der Schule ist an den verschiedenen Seminarien verschieden geordnet, überall aber so eingehend, daß ein eifriges und gründliches Arbeiten durch die Seminaristen sicher ist.

Trete ich nun in die dritte Seminarklasse, so ist überall eine sehr verschiedene Vorbildung der Zöglinge nicht zu verkennen. Von den Seminarlehrern wird diese Verschiedenheit beklagt, und manche wünschen größere Präparanden-Anstalten, andere mit den Seminarien verbundene Vorbereitungsschulen. Was ich in Einem Seminar in der dritten Klasse bemerkt habe, ist kurz Folgendes:

Die Aufgenommenen haben die Stoffe wohl inne, aber sie haben dieselben, wie es scheint, vielfach nur mechanisch sich angeeignet, darum sind sie im Denken langsam, und da auf die Unterrichtsform, die der Lehrer der Kürze halber nicht genug berücksichtigen konnte, kein Gewicht gelegt ist, auch im Sprechen ungewandt. Meine Meinung ist, daß mit dem Aufschwunge der Volksschule auch die Vorbereitung der Präparanden immer besser werden wird. Zum Theil sind aber auch noch unreifere Schüler aufgenommen worden, weil Mangel an Präparanden ist. Natürlich machen solche Klassen viel Arbeit in unterrichtlicher Beziehung, sollen die Ungleichheiten in den Leistungen bis zur zweiten Klasse etwas ausgeglichen werden; aber ein Herunterziehen des Seminarzieles in den Kenntnissen ist nicht zu fürchten.

Jeder, der mit Seminarverhältnissen vertraut ist, weiß aber auch, daß in den Seminarien Lehrer wie Schüler sehr energisch arbeiten und arbeiten müssen, um das Ziel zu erreichen; diese Energie der Arbeit muß ich an allen Seminarien anerkennen. Daneben ist das Seminarleben durch seine straffe Zucht ausgezeichnet, die in Pünktlichkeit, Ordnung, Benehmen der Schüler, Sprache und Haltung sich kund giebt, die in gewissen Aemtern dem Anstaltsleben zugleich dient, aber auch heilsam auf die künftigen Lehrer einwirkt; es ist eine Ehre für den künftigen Lehrerstand, daß auf die Frage: „Wie wird die Krankenpflege von den Seminaristen gehandhabt?“ die stete Antwort erfolgte: „Aeußerst gewissenhaft, auch Mühe wird nicht gescheut.“ Ich halte diese Gewissenhaftigkeit mit für eine Regung des geistlichen Lebens, das unter sorglicher Pflege der Lehrer in den Anstalten erwächst. Es ist freilich schwer, in dieser Hinsicht über die Anstalten zu sprechen, denn dies Leben ist zarter Natur und verbirgt sich dem Auge des flüchtigen Beobachters; doch bürgt schon ein gehaltener Sinn und ein williges Eingehen auf Gottes Wort für die Empfänglichkeit der geweckten Seelen, wenn ich auch Zeugnisse noch tieferen Erfaßtseins, wie ich sie auch sah, nicht berücksichtige. Vertrauen herrscht zwischen Lehrern und Schülern, denen auf gemeinsamen Ausflügen das Herz mehr und mehr aufgeht. Diese Ausflüge

ſind tüchtige Turnfahrten, die dem Seminarleben eine liebliche Erinnerung verleihen und die Zucht nicht lockern, ſondern erleichtern.

In den Unterrichtsformen und der Methode herrſcht in den meiſten Fächern große Uebereinſtimmung; nur der Sprachunterricht macht eine Ausnahme, in dem erſt einzelne Grundſätze allgemein geworden ſind; ich rechne dahin namentlich die Entfaltung des Inhalts der Leſeſtücke, das ſtete Halten auf ſchönes Leſen und Sprechen, den Ausgang der Grammatik von dem Sprachſtück oder dem concreten Beiſpiel. Das Maß aber der grammatiſchen Belehrung und die Anordnung des grammatiſchen Stoffs iſt noch vielfach ſchwankend und verſchieden. Der Sprachunterricht wird in dieſer Beziehung nur durch die Vielgeſtaltigkeit der Leitfäden übertroffen, die ich an den verſchiedenen Anſtalten in den einzelnen Unterrichtszweigen ſah.

Ein Mangel wird vielfach gefühlt, daß die Anſtalten keinen Zuſammenhang mit den alten Schülern haben. An einem Seminar wurde auch über Gleichgültigkeit der Lehrer in der Umgegend geklagt, in anderen dagegen kamen die Lehrer gern zu den Conferenzen. Eine Klage war aber allgemein, daß nämlich die Paſtoren ſich gar nicht um die Seminarien bekümmern, nicht hospitiren und auch die Conferenzen nicht beſuchen. In Betreff des Candidatencurſus waren die Erfahrungen verſchieden, während an einem Seminar geſagt wurde: die Candidaten arbeiten nicht und betrachten überhaupt den Curſus als eine Laſt, wiſſen andere zu rühmen, daß das Intereſſe an der Schule bei den Candidaten im Wachſen ſei und daß ſie gern arbeiteten, um die nöthige Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erlangen. Es iſt Aufgabe der Seminar-Directoren, den jungen Leuten den Curſus ſo nützlich als möglich zu machen; eine gewiſſenhafte Beachtung der betreffenden Regierungsvorſchriften wird der Schule und Kirche gleichmäßig einen großen Dienſt erweiſen.

Da die Seminarien in keinem Zuſammenhange mit den abgegangenen Zöglingen ſtehen, ſo konnte die Beantwortung der Fragen: „Welche Erfahrungen ſind über frühere Zöglinge im Allgemeinen gemacht in Bezug auf religiöſe und politiſche Geſinnung und ſchulmänniſche Tüchtigkeit?“ „Arbeiten ſie fort?“ ꝛc., ſich nur auf die Erfahrnngen im reviſoriſchen Examen und auf einzelne gelegentliche Bemerkungen ſtützen. Es kommt in dem reviſoriſchen Examen der Fall, daß einzelne in der Cenſur heruntergeſetzt werden, öfter vor, als daß die Cenſur erhöht wird. Auch wird geſagt, daß die jungen Lehrer wohl weiter arbeiten, darin aber nicht ſo ſehr die Pädagogik, die Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer und die Verarbeitung des Stoffs für die Schule berückſichtigen, als vielmehr die neueren Sprachen, die Naturgeſchichte ꝛc. berückſichtigen, um als Elementarlehrer an höhere Schulanſtalten zu gelangen. Es wäre dieſer Umſtand allerdings bedenklich, wenn nicht zu allen Zeiten dies Hinausgreifen über die angewieſene Sphäre bei einzelnen ſtattgefunden

hätte, und wenn dieſe Bemerkung nicht wieder durch die andere Beobachtung gemildert würde, daß junge Lehrer ihrem Amte mit großer Treue dienten, des Segens nicht zu gedenken, der nach der Anlage der Arbeit in der Volksſchule nicht an die Oberfläche tritt. Von der in den Kreiſen der Geiſtlichen häufig gehörten Anſicht, als ob die abgehenden Seminariſten ſich ſchon für vollkommene Lehrer hielten, denen niemand mehr etwas Neues bieten könne, haben die Seminarien in dem Verhalten der Abgegangenen nichts geſpürt, ſind ſich auch deſſen bewußt, dieſen Geiſt der Selbſtgefälligkeit und dieſes Gefühl der Vollkommenheit weder durch den Unterricht, noch durch die Zucht irgendwie in den Seminariſten zu hegen, ſondern bemühen ſich ernſtlich, das Bewußtſein, noch Anfänger in der großen Kunſt zu ſein, in den Zöglingen wach zu erhalten, um ſie zur Fortbildung anzutreiben. Es wird auch nicht verſäumt, das Intereſſe der Zöglinge für die großen Gebiete kirchlicher Liebesthätigkeit zu erwecken und ihnen einen lebendigen vaterländiſchen Sinn durch ſorgfältige Pflege der vaterländiſchen Geſchichte und gutes Vorbild einzuflößen, ſo daß wenigſtens die Seminarien, wenn trotzdem einzelne Zöglinge in dem bunten Wechſel des Lebens unter den Einflüſſen mancherlei Art ſeitens kirchlicher oder politiſcher Perſonen andere Wege einſchlagen, kein Vorwurf trifft. Es iſt gerade kein Stand mehr als der Lehrerſtand in unſerer Zeit in Gefahr, in kirchlicher und politiſcher Beziehung ins Wanken und Schwanken zu kommen, weil ſo vielfach die Schul- und Gehaltsfrage benutzt wird, um kirchliches und politiſches Kapital zu machen. Aber auch in dieſer Beziehung iſt der geſunde Sinn in der Lehrerwelt im Wachſen.

Ich wende mich im Einzelnen zunächſt zu einem nicht preußiſchen Seminar.

Der Lectionsplan zeigt nach zwei Seiten hin eine Abweichung von unſeren Einrichtungen:

1. Das Seminar hat mehr Klaſſen;
2. Es finden ſich auf ihm mehr Unterrichtsgegenſtände verzeichnet.

Das in Rede ſtehende Seminar hat 6 Klaſſen, in deren letzte es die Zöglinge mit vollendetem 14. Jahre aus anderen Schulen aufnimmt. Die Zöglinge kommen aus Lehrerkreiſen, bäuerlichen Verhältniſſen, aus dem Stande der Handwerker und Bürger und ſind natürlich, wie von den Lehrern zugeſtanden wird, verſchieden in den verſchiedenen Schulen vorgebildet. Dabei verkennen die Lehrer nicht, daß, wenn auch Gymnaſium und Realſchule ihnen mitunter tüchtige Zöglinge zuführen, die beſte Vorſchule für das Seminar die Volksſchule bleibt. Man ſollte nun denken, daß in den 6 Seminarjahren die Zöglinge mehr leiſten müßten als die preußiſchen, die bis zum 17. Jahre ſich privatim vorbereiten und dann

erst das Seminar besuchen. Ob das wirklich der Fall ist, werde ich bei den gehörten Lectionen besprechen. Die beiden ersten Jahre verweilen die Zöglinge in den beiden Klassen des Proseminars und treten erst dann in die eigentlichen Seminarklassen. Diese Einrichtung wird sich auch äußerlich nur wenig unterscheiden von der Einrichtung derjenigen preußischen Seminarien, mit denen eine Präparanden-Anstalt verbunden ist; nur daß hier der Eintritt nach dem 3ten Jahre erfolgt. Und um die Gleichförmigkeit noch größer erscheinen zu lassen, erfahre ich, daß es keineswegs nothwendig sei, das Proseminar zu besuchen, sondern daß junge Leute auch sogleich in das Seminar selber eintreten können, wenn sie die dazu erforderliche Reife haben.

Gehe ich nun zu dem Lectionsplan über, so findet sich zuerst neben Pädagogik auch Methodik oder Didaktik. Jeder sieht ein, daß dies dieselben Namen sind, die vor den Regulativen auf den Lectionsplänen preußischer Seminarien gestanden, und welche die Regulative in der Bezeichnung „Schulkunde" zusammengefaßt haben. Das Seminar will mit diesen Namen nicht glänzen, denn die Seminarlehrer sprechen offen ihr Ziel, welches sie im Auge behalten, dahin aus: „Wir erstreben dadurch Vorbildung practischer Volksschullehrer, wollen nicht wissenschaftliche Pädagogen bilden." Auch die Form des Unterrichts spricht dafür, sie wollen nicht Systeme geben, sondern diese Wissenschaften in elementarer Form, angemessen der Bildungsstufe der Seminaristen behandeln. Darum hat das preußische Regulativ diese Fächer mit Verzichtleistung auf die Namen, welche nur die systematischen Wissenschaften beanspruchen können, in rechter Würdigung des Zieles und der Behandlungsweise einfach „Schulkunde" genannt. Ebenso steht es, wenn auf dem Lectionsplane Geometrie und Algebra als besondere Fächer noch neben dem Rechnen stehen. Die Algebra wird in den preußischen Seminarien aber als integrirender Theil des Rechenunterrichts getrieben. Anderes übergehe ich hier. Wenn trotzdem die betreffenden Seminarlehrer glauben, in den Leistungen überträfen sie die preußischen Seminare, welche durch die Regulative eingeschränkt wären, so muß ich dem auf Grund der von mir gemachten Erfahrungen widersprechen. Im Gespräch kam die Rede auf die gegenseitigen Schulverhältnisse; es wurde für die dortigen Schulen geltend gemacht, daß bei den Musterungen alle Musterungspflichtige lesen und schreiben könnten, während in Preußen sich immer ein oder zwei Procentsätze fänden, die nicht so gefördert seien. Das Argument wird durch einen einfachen Blick auf die Karte und in die Geschichte widerlegt, ohne daß jene Thatsachen geleugnet werden müssen. Was Preußen in dieser Beziehung in seinen seit 100 Jahren erworbenen Provinzen auch in Beziehung auf die Schulbildung geleistet hat, überragt die gesammte Thätigkeit aller übrigen deutschen Staaten auf dem Gebiete

des Volksschulwesens. Wenn ferner gesagt wurde: „Ihr seid bei Absteckung der Ziele für die Seminarbildung durch die Regulative eingeengt," so war und ist meine Antwort: „Das Regulativ hemmt uns nicht, es fordert nur, daß die nächsten Zwecke des Seminars, wie Ihr auch zugesteht, unbedingt erreicht werden müssen. Wir dürfen auch weiter gehen in den Bildungszielen, aber in der Natur der Sache begründete Bedingung ist, daß die Bildungsstoffe, die, wie bekannt, für alle Weiterbildung die nothwendige Grundlage bilden, und jetzt in unsern Seminarien dargeboten werden, über die auch eine gute Bürgerschule nicht wird hinausgehen können, so allseitig durchgearbeitet sind, daß sie des Zöglings vollkommenster, allzeit zu Gebote stehender Besitz geworden sind, und daß wir dabei immer die Bestimmung der Seminarien im Auge behalten, daß sie sein sollen Berufsschulen für künftige Volksschullehrer." Doch ich habe Einiges schon vorausgenommen aus den Ergebnissen, welche die Unterrichtsstunden mir boten; darum nur noch eine kurze Vorstellung des Verlaufs derselben. Da kein Zweifel auch im Auslande darüber herrscht, daß die preußischen Seminarien im Religionsunterrichte Tüchtiges leisten, so besuchte ich 3 Lehrstunden aus den Gebieten, auf denen, wie man meint, die preußischen Seminarien beschränkt seien, ich meine Realien, Pädagogik, Musik.

In der Geschichte der I. Klasse wurde gerade die Reformationsgeschichte behandelt. Es wurden aus der vorigen Stunde die Begebenheiten seit dem Reichstage zu Augsburg durch einzelne Schüler wiederholt. Die meisten Thatsachen wurden richtig angegeben, nur fiel mir eine große Unklarheit in der Bekanntschaft mit den einheimischen Verhältnissen in der Reformationszeit auf. Die Sprache war nicht gewandt, öfters macht sich am schläfrigen Ton Interesselosigkeit kenntlich, und diese prägte sich auch in etwas schlaffer Haltung aus. Ueberhaupt schien man auf die Haltung der Klasse beim Sitzen und Aufstehen weniger Gewicht zu legen, weil man die oberen Schüler nicht mehr so den Schüler fühlen lassen will. Ich glaube jedoch, diese lose Ordnung erleichtert nicht, sondern erschwert den Verkehr und die Erziehung schon erwachsener Schüler. Das Halten aber auf strenge Form im Unterricht, richtige Frage- und Antwortsform, ist auch nach der dortigen Ansicht von der Aufgabe der Seminarien erforderlich, es hätte also auch hier nicht versäumt werden dürfen. Ich weiß wenigstens nicht, wie sonst der Seminar-Director Schmidt in Annaberg in der Schrift: „Zur Seminarfrage," zu der Behauptung, die wir herzlich gern unterschreiben, käme: „Das Seminar leistet die practische Vorbildung künftiger Volksschullehrer vorzugsweise durch seinen Unterricht und zwar durch den theoretischen. Jede Lection, welche im Seminar ertheilt wird, soll eine pädagogische und methodische Musterlection sein, welche neben dem wissenschaftlichen Material, das jeder Unterricht geben,

neben dem erziehenden Einflusse, den jeder Unterricht haben soll, den Seminaristen zugleich als Vorbild dienen muß, wie überhaupt zu unterrichten ist. Das macht ja die Stellung der Seminarlehrer so außerordentlich wichtig, ihre Wirksamkeit so sehr schwierig. Aus diesem Grunde sind so viele tüchtige und wissenschaftliche Leute für das Seminar absolut nicht zu gebrauchen, weil sie keine Schulmänner sind, denn das Seminar braucht practische Schulmänner, wie auf der andern Seite wieder so viele practische Schulmänner für das Seminar nicht zu gebrauchen sind, weil sie der wissenschaftlichen Gediegenheit entbehren, denn das Seminar braucht Männer mit wissenschaftlichen Fonds."

Im weitern Verlauf des Unterrichts trug der Lehrer die Geschichte bis zum Schmalkaldischen Kriege vor. Der Vortrag war warm und einfach, ermangelte aber etwas der Individualisirung, ich hätte wenigstens an einzelnen Stellen ein tieferes Eingehen erwartet. Die Seminaristen mußten darauf das Vorgetragene wiederholen. So weit sich die Kenntnisse derselben aus diesen Leistungen ersehen ließen, gingen sie nicht über das Gewöhnliche hinaus und wurden jedenfalls an Intensität von den Leistungen preußischer Seminaristen übertroffen.

In der Methodik wurde die Behandlung des Religionsunterrichts besprochen. Die Katechetik von Palmer lag dem Unterricht zu Grunde. Abgesehen von den eigenthümlichen Palmerschen Ansichten, der ja nur die Katechetik für den Kirchendienst behandeln will, also bei seinem Buche wesentlich an Pastoren denkt, würde das Buch trotz seiner sonstigen Vorzüge sich auch der Schreibweise und Anlage wegen nicht zum Schulbuche eignen. Ein Schulbuch muß kurze, bestimmte Sätze bieten, die der Lehrer weiter zu entwickeln, zu begründen und zu verbinden hat. Hier ist dem Lehrer dies Alles weggenommen. Das machte sich darum auch im Unterricht geltend. Es blieb dem Lehrer nichts anders übrig, als einen Abschnitt des Buchs lesen zu lassen und diesen mit den Schülern zu besprechen. Diese Besprechung bewegte sich meist nur auf der Oberfläche, ohne Spitzen in das Herz der Schüler zu treiben. Hätte die Besprechung wirklich fruchtbar sein sollen, so hätte sie zu bestimmten Resultaten führen müssen, die kurz gefaßt Eigenthum der Schüler geworden wären; so hätte nach und nach eine Summe methodischer Regeln für die Behandlung des Religionsunterrichts resultiren müssen, aber das war nicht der Fall. So verlief die Besprechung ziemlich resultatlos. Man sieht keine andere Hülfe als die Correctur der Probelectionen der Seminaristen in der Elementarschule seitens der Lehrer. Schon daraus kann man ein Urtheil über das Schreien nach wissenschaftlicher Behandlung der Pädagogik und Didaktik fällen. Die Schreier wissen nicht, was das heißt, und

welche Geisteskraft des Lehrers erfordert wird, um ein System lebendig und nutzbar zu behandeln und fruchtbar zu machen für die Praxis.

Die Leistungen in der Musik waren gut. Das Orgelspiel wird im Wesentlichen nach Schütze's Orgelschule betrieben. Die Fertigkeit aber im Orgelspiel ist nicht größer als die auf unsern Seminarien. Die Stimmen sind klangreich und gut geschult; aber die Ausführung einzelner Chorsätze läßt die Präcision etwas vermissen, während die Reinheit des Gesanges angenehm auffällt. Die Besprechung einer Orgeldisposition zeigt, daß die Schüler eine gute Einsicht in die Struktur der Orgel und in die Eigenthümlichkeit der einzelnen Stimmen und deren Verwendung gewonnen haben.

Ein Gang durch die Uebungsschule, in der jeder Seminarlehrer die Unterrichtsertheilung in seinen Fächern controlirt, ließ eine gewisse Behaglichkeit und losere Haltung sehen, als sich mit einem straffen Unterricht nach unseren Auffassungen vertragen möchte, namentlich schienen die Seminaristen mit der Hülfe zu schnell bei der Hand auch da, wo das Kind unter richtiger Führung die Schwierigkeit selbst hätte überwinden können.

Vergleichung preußischer Art mit ausländischer Weise in der Seminarbildung.

Es soll hier keine Apologetik und auch keine Panegyrik der preußischen Seminarien geschrieben werden. Ich stelle hier nur in drei Beziehungen:

1. in Beziehung auf Unterricht,
2. in Beziehung auf Vorbildung zum practischen Schulamt,
3. in Beziehung auf die Disciplin

eine kurze Vergleichung an.

Die Aufgabe der preußischen Seminarien, den Unterrichtsstoff nach allen Seiten zu durchdringen und zu verarbeiten, um in allen Unterrichtsgebieten ein solides Wissen und Können zu erzeugen, wird mit großer Energie auf allen Seminarien erfaßt. Das eifrige Streben nach mustergültiger Form ist überall zu erkennen, so daß die Kenntnisse auch in schöner Form von den Zöglingen wiedergegeben werden. Die Ziele für den Unterricht sind weit genug gesteckt, um die Seminaristen zu befähigen, in allen Unterrichtsgegenständen der Volksschule mit Segen zu unterrichten, sie sind so weit gesteckt, daß die volle Energie des Willens während der Seminarzeit dazu gehört, sie vollständig zu erreichen, sie sind aber erreichbar. Dabei fehlt unter den Unterrichtszweigen kein für die Lehrerbildung nothwendiges Stück, weder in den Realien, noch in der Sprache und den Künsten. Der Religionsunterricht als das Herz der Seminarbildung macht sich nicht auf Kosten der anderen Unterrichtsfächer breit; aber er nimmt die ihm gebührende Stellung und Ausdehnung mit Recht ein. Bei der Auswahl der Unterrichts-

fächer ist die Bestimmung der Seminarien, Berufsschulen, Vorbildungsschulen künftiger Lehrer zu sein, allein entscheidend gewesen, darum ist in ihr nach allen Seiten das richtige Maß gehalten.

Auch die von mir besichtigten ausländischen Seminarien wollen nichts anders sein, als die Ausbildungsstätten künftiger christlicher Volksschullehrer und bezeichnen die intellectuelle Ausbildung als eine allgemeine geistige Berufsausbildung in wissenschaftlicher Gediegenheit und elementarer Form, ohne das gelehrte und künstliche System der Wissenschaft. Darum suchen sie die in den Wissenschaften gegebenen Stoffe für ihren speciellen Zweck, nämlich für die Ausbildung künftiger Volksschullehrer zu verarbeiten und zurechtzulegen, daß die Zöglinge diesen Stoff nicht etwa nur erfassen und behalten, erkennen und geistig verarbeiten, sondern auch einmal practisch verwenden und fruchtbar machen können. Darum wollen sie auch nicht die Bildungsstoffe der erträumten Volksschule der Zukunft in ihren Kreis ziehen, sondern sich an die Erfordernisse der Volksschule der Gegenwart halten. Man sieht, wenn man noch hinzunimmt, daß auch diese Seminarien die christliche Bildung im eminenten Sinne betonen und als erstes und überwiegendes Unterrichtsfach den Religionsunterricht ansehen, welche große Uebereinstimmung der Principien hier vorliegt. „Es heißt geradezu," sagt z. B. ein sächsischer Seminardirector in Bezug auf den Religionsunterricht, „unsern Seminaren die Lebenswurzel durchschneiden und ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen, wenn man ihnen dies charakteristische Merkmal verkümmern wollte. Man würde ja sonst die künftigen Volksschullehrer vom christlichen Volke trennen."

Wenn trotzdem die Lectionspläne ausländischer Seminarien bunter und vielleicht gelehrter aussehen als die unsern, so hat das seinen Grund in andern Verhältnissen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist.

In Beziehung auf Vorbildung zum practischen Schulamt hat man wohl den preußischen Seminarien vorgeworfen, sie bildeten nach den Regulativen Practicanten, die keine Einsicht in die Pädagogik hätten. Ein Blick in die Regulative, ein Blick in Bormanns Schulkunde, in Bocks Wegweiser, ein Blick vor Allem in eine Schulkundenstunde auf einem preußischen Seminare genügt, um jene Behauptung zu widerlegen. Es werden allerdings nur sichere und feste Resultate aus der Psychologie und Pädagogik, keine schwankenden gelehrten Meinungen vorgetragen, aber eben durch diese wird die für den Volksschullehrer nöthige Einsicht in die Natur des Kindes, in die Erfordernisse einer guten Methode, in die Eigenthümlichkeit und pädagogische Wirksamkeit der einzelnen Unterrichtsfächer in angemessener Weise erreicht, und wird der Zögling in den Stand gesetzt, zuerst mit Verständniß zu erziehen und zu unterrichten und dann auch ein größeres pädagogisches Werk mit

Nutzen zu studiren; das beweisen die Rectoratsprüfungen, in denen auch frühere Seminaristen in den pädagogischen Fächern recht gut bestehen. Daß eine solche elementare Behandlung der Schulkunde die allein für die Seminarverhältnisse richtige sei, zeigte mir auch der nicht gelungene Versuch in einem ausländischen Seminar, die Methodik des Religionsunterrichtes nach Palmer zu ertheilen.

Daß neben Ausbildung und Vorbildung der Zöglinge auch Erziehung derselben zum Lehrerberuf eine wichtige Aufgabe der Seminarien sei, die nicht blos durch erziehlichen Unterricht, sondern auch durch erziehliche Einrichtungen anderer Art zu lösen sei, und daß dazu außer einer festen Seminarordnung auch tüchtige Lehrerpersönlichkeiten mit christlichem Geiste erforderlich seien, ist eine wie in Preußen, so auf den von mir besuchten Seminarien ausgesprochene Ueberzeugung. Autorität, Liebe und Beispiel unter Gottes Hülfe sind die erziehenden Mächte, denen man auf beiden Seiten vertraut. Daß trotzdem in der Handhabung der Zucht eine gewisse Verschiedenheit Statt findet, liegt darin, daß man in Preußen, wie es scheint, die Autorität voranstellt, anderswo mehr durch Liebe wirken will. Darum ist die Disciplin auf den preußischen Seminarien straff und erstreckt sich auf die ganze Haltung der Zöglinge nach Leib und Geist in und außer der Schule, so daß sie denselben ein besonderes Gepräge verleiht. Dabei wird aber in der Regel das Alter der Zöglinge und deren Bestimmung beachtet, es werden nicht Unteroffiziere, sondern Lehrer erzogen, und nach und nach tritt innerhalb der Grenzen einer straffen Seminar-Ordnung auch die freundliche Berathung, welche bedenkt, daß der Seminarzögling unmittelbar nach Absolvirung seines Seminarcursus selbst als Erzieher wirken soll, an die Stelle der eigentlichen Zucht. Wenn andere Seminarien vorzugsweise die freundliche Berathung betonen, so hat das nach der Natur aller Internate seine großen Bedenken und Gefahren, welche die Ordnung gesunden Lebens zerstören können. Wir gehen nicht weiter, wir schließen mit dem Wunsche, daß in allen Seminarien aus christlicher Wurzel ein, wenn auch individuelles, doch in dem Herzen einmüthiges Leben zum Heil der Lehrerbildung, zum Nutzen christlicher Volksbildung sich mehr und mehr entfalten möge.

---

193) Reglement für die Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementar-Schulen, an höheren Töchterschulen und von Vorsteherinnen höherer und niederer Privat-Institute in der Provinz Schleswig-Holstein.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen und technischen Befähigung für den Lehrerinnen-Beruf wird in der Provinz Schleswig-Holstein eine Prüfung nach folgenden Grundsätzen eingerichtet:

1) Die Prüfung ist eine dreifache:
eine Prüfung für Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen,
eine Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und
eine Prüfung für Vorsteherinnen höherer oder niederer Privat-Institute.

I.

2) Die Prüfung der Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen wird sich auf Religion, Lesen, Deutsch, Rechnen, auf Naturgeschichte, Geographie und vaterländische Geschichte, auf Schreiben und Zeichnen und, facultativ, auf Gesang und auf das Dänische beschränken.

3) In der Religion kommt es zunächst darauf an, daß die Bewerberin die Grundzüge der christlichen Wahrheit, wie solche in dem kleinen lutherischen Katechismus enthalten sind, fest inne hat, daß sie von diesen Wahrheiten nähere Rechenschaft zu geben und dieselben durch biblische Beweisstellen zu begründen versteht. Sodann wird bei ihr die Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte altes und neues Testamentes und die Fähigkeit, einzelne Historien den Kindern durch Erzählen und Erläutern nahe zu bringen, wie auch Bekanntschaft mit der biblischen Geographie vorausgesetzt. Endlich wird von derselben die Kenntniß und das Verständniß von etwa dreißig der vorzüglichsten evangelischen Kirchenlieder gefordert.

4) Bei Bewerberinnen, welchen einem anderen als dem in Schleswig-Holstein am meisten verbreiteten lutherischen Bekenntnisse angehören, wird auf diesen Umstand gebührende Rücksicht genommen werden.

5) Im Lesen kommt es darauf an, daß die Bewerberin sinngemäß und mit Ausdruck liest, daß sie die Grundzüge der Leselehre kennt und daß sie mit der Ertheilung des ersten Leseunterrichts nach einfacher Methode bekannt ist.

6) Im Deutschen wird erwartet, daß die Bewerberin sich mündlich und schriftlich mit einer gewissen Gewandtheit auszudrücken versteht, daß sie einen Aufsatz, bei welchem der Stoff ihr keine Schwierigkeiten bereitet, klar zu disponiren und ohne Verstöße gegen Orthographie und Grammatik niederzuschreiben vermag. Außerdem wird bei ihr die Fähigkeit, das Lesebuch unterrichtlich zu behandeln, vorausgesetzt. Auch soll sie mit einigen Werken unserer deutschen Musterschriftsteller so vertraut sein, daß sie von dem Inhalt derselben Rechenschaft zu geben weiß.

7) Im Rechnen, und zwar zunächst im Kopfrechnen, muß sich die Bewerberin eine erhebliche Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus den vier Species mit ganzen Zahlen und Brüchen

angeeignet haben. Im Tafelrechnen muß sie auch schwierigere Aufgaben aus der Gesellschaftsrechnung, der Zins- und Rabattrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, zu lösen im Stande sein.

8) In Naturgeschichte, Geographie und Geschichte muß die Lehrerin mit der Natur, der Bodenbeschaffenheit und der Geschichte der Heimath vertraut sein, um die Kinder, sei es in besonderen Stunden, sei es im Anschlusse an das Lesebuch, mit den Verhältnissen der Heimat bekannt und diese ihnen lieb und werth zu machen. In der Naturgeschichte wird die Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien der Heimat und die Fähigkeit, das eine oder das andere Thier, diese oder jene Pflanze näher zu beschreiben, vorausgesetzt. In der Geschichte kommt es zunächst auf die Kenntniß der Hauptereignisse in der vaterländischen Geschichte an. In der Geographie müssen zu einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Uebersicht über die 5 Erdtheile und die Kenntniß der Hauptthatsachen aus der mathematischen Geographie hinzukommen.

9) Im Schreiben wird eine feste und sichere Handschrift, im Zeichnen neben der Fertigkeit im freien Handzeichnen die nöthige Gewandtheit im Vorzeichnen an der Tafel gefordert.

10) Bei der Prüfung im Gesange handelt es sich zuerst um die Fertigkeit im Singen der üblichsten Choräle und Volkslieder, und sodann um die Kenntniß der hauptsächlichsten Regeln für die Ertheilung des Gesangunterrichts.

II.

11) Bei der Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen kommen zunächst dieselben Lehrgegenstände wie bei der Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen in Betracht, jedoch mit der Maßgabe, daß bei dieser Prüfung auch das Zeichnen facultativ ist, während eine genauere Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte und ihren Meisterwerken und eine Kenntniß von den Hauptereignissen der allgemeinen Weltgeschichte erwartet wird. Als neue Gegenstände treten das Französische, das Englische und die Naturlehre hinzu.

12) In der Naturlehre handelt es sich bei der Prüfung nur um das Verständniß der wichtigsten physikalischen und chemischen Vorgänge und Erscheinungen des häuslichen und gewerblichen Lebens.

13) Im Französischen und Englischen — den Bewerberinnen steht es frei, sich nur in einer dieser Sprachen prüfen zu lassen — müssen die Lehrerinnen mit der Formenlehre und der Syntax der betreffenden Sprache gründlich bekannt sein. Sie müssen ein nicht allzuschweres Dictat im Wesentlichen fehlerfrei in der frem-

den Sprache sofort niederzuschreiben, ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche zu übertragen im Stande sein. Geläufigkeit in französischer oder englischer Conversation ist erwünscht, jedoch kein unbedingtes Erforderniß.

III.

14) Bei der Prüfung für Vorsteherinnen von Privat-Instituten, welche in der Regel zuvor mindestens 3 Jahre als Lehrerinnen mit Erfolg gewirkt haben sollen, kommt eine Unterredung über pädagogische Gegenstände zur Ermittelung ihrer Befähigung für die selbstständige Leitung einer Anstalt hinzu. Fragen über Erziehung der Mädchen im Allgemeinen und ihre Schulerziehung im Besonderen, über methodische Behandlung einzelner Lehrgegenstände, über Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffs, über die häuslichen Aufgaben in Mädchenschulen, über zulässige und unzulässige Schulstrafen und ähnliche Themata bilden den Hauptgegenstand dieser Prüfung, die nur da, wo das Lehrerinnenzeugniß erhebliche Lücken des Wissens bekundet, auch auf dieses ausgedehnt werden kann.

15) In sämmtlichen hier bezeichneten Prüfungen kommt es nicht nur auf den Nachweis des Besitzes der positiven Kenntnisse, sondern auch auf die methodische Beherrschung der einzelnen Unterrichtsgebiete, auf die practische Befähigung, Unterricht zu ertheilen, und auf die erforderliche Gewandtheit im Auffassen fremder Gedanken, im eigenen Denken und im Mittheilen der Gedanken an.

16) Die in Vorstehendem bezeichneten Prüfungen werden einmal im Jahre, an einem noch zu bezeichnenden Termin zu Schleswig unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Provinzial-Schul-Collegiums stattfinden.

17) Die Bewerberin für eine der beiden Lehrerinnenprüfungen hat sich sechs Wochen vor diesem Termine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu melden, welches ihr dann nähere Weisung ertheilen wird. Sie hat ihrer Meldung folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen Geburts- und Taufschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Bewerberin das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) einen selbstentworfenen und geschriebenen Lebenslauf, aus dem ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist, und der zugleich als kalligraphische Probearbeit gelten soll,
3) etwaige Zeugnisse über ihre Vorbildung,
4) ein Zeugniß des Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich darüber, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, oder an anderen die Ausübung des Lehramts hindernden Gebrechen leidet,
5) ein Impfattest,

6) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Unbescholtenheit,
7) ein Zeugniß des Pfarrers über ihren christlichen Lebenswandel.

Alle diese Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei, doch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Außerdem steht es den Bewerberinnen frei, selbstgefertigte Zeichnungen als Proben ihrer besonderen Befähigung in diesem Lehrgegenstande beizufügen.

18) Diejenigen Lehrerinnen, welche sich dem Colloquium für Vorsteherinnen unterziehen wollen, haben ein Zeugniß über ihre bisherige Wirksamkeit als Lehrerinnen beizufügen.

19) Die Prüfung für Lehrerinnen ist eine schriftliche und eine mündliche.

20) In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen. Die Lehrerinnen an höheren Töchterschulen haben außerdem ein Dictat aus den fremden Sprachen niederzuschreiben.

21) Jede Bewerberin hat eine Probelection in einer Töchterschule zu halten. Die Themata für eine solche werden für die Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen aus der Religion, dem Deutschen oder dem Rechnen, für Lehrerinnen an höheren Schulen aus der Religion, der Geschichte und der Literatur entnommen.

22) Die auf Grund der Prüfung ausgefertigten Zeugnisse enthalten außer den Einzelprädicaten die Gesammtprädicate:

sehr gut befähigt,
gut befähigt,
genügend befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarmädchenschulen, resp. höheren Töchterschulen.

23) Das Zeugniß über Absolvirung der Prüfung für Vorsteherinnen wird unter das Prüfungszeugniß für Lehrerinnen gesetzt.

24) Die Schulamtsbewerberinnen, mit Ausnahme der bereits geprüften Lehrerinnen, haben eine Prüfungsgebühr von vier Thlr pr. C. und eine Stempelgebühr von fünfzehn Groschen zu entrichten.

Berlin, den 10. April 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

194) Versetzung von Elementarlehrern.

(Centrbl. pro 1862 S. 99; pro 1867 S. 686; pro 1868 S. 226.)

Berlin, den 17. September 1869.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. v. M., daß selbstverständlich die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes nur dann ausführbar ist, wenn die zu dieser Maßregel berechtigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist. Da letzteres im dortigen Bezirk zur Zeit nicht der Fall ist und ich hierin eine Aenderung nicht vorzunehmen beabsichtige, so muß dort von Anwendung des §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Elementarlehrer abgesehen werden.

Die Königliche Regierung wolle aber in Erwägung nehmen, ob nicht dadurch, daß eine Gemeinde geneigt gemacht wird, den Lehrer N. in N. zu präsentiren, dessen Versetzung herbeigeführt werden kann. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22292.

---

195) Freilassung der Lehrer von persönlichen Kirchenabgaben.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Wenn die Königliche Regierung inhalts des Berichts vom 3. Mai d. J. die Heranziehung des dortigen Elementarlehrers N. zur Entrichtung des Personal-Decems durch die Lage seiner Wohnung in dortiger Stadt rechtfertigt, so übersieht Dieselbe, daß in den Verfügungen vom 30. April 1866*) und 21. März 1867*) die Immunität der Lehrer von derartigen persönlichen Kirchenabgaben nirgends von den Beziehungen des Lehrers zu derjenigen Kirchengemeinde, welcher er angehört, abhängig gemacht wird. Dies müßte jedoch der Fall sein, wenn ein Lehrer der ihm sonst zustehenden Immunität verlustig gehen sollte, sobald er seine Wohnung innerhalb einer Parochie nimmt, zu der er kraft seines Amts keine Beziehungen hat.

In der zuletzt erwähnten Verfügung ist vielmehr das in jeder Parochie bestehende Herkommen für die Entscheidung der vorliegenden Frage als zunächst maßgebend anerkannt, und für den Fall der

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1866 Seite 258, pro 1867 Seite 302.

Ermangelung eines festen Herkommens die Immunität der Lehrer ausgesprochen worden.

Da ein entgegengesetztes Herkommen für den Bezirk der N.'er Parochie nicht geltend gemacht worden, sondern der N. im Gegentheil eine Reihe von Jahren hindurch von der qu. Kirchenabgabe befreit geblieben ist, so wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit anderweit ordnen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 14427.

---

196) Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den Schullasten in den neuerworbenen Landestheilen.

Berlin, den 26. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 15. d. M., die Heranziehung der Geistlichen und Elementarlehrer in N. zu den Schullasten betreffend, kann ich dem Königlichen Consistorium darin nur beipflichten, daß die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648) nur Bestimmungen über die Heranziehung der mittelbaren und unmittelbaren Staatsdiener zu den Lasten der engeren oder weiteren bürgerlichen Kommunalverbände trifft und sich darin dem hiermit auf die neuen Landestheile ausgedehnten Gesetz vom 11. Juli 1822 für die älteren Provinzen anschließt, ohne die Verhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden zu ändern. In letzteren verbleibt es vielmehr bei den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, und kann ich daher die Beschwerde der Geistlichen und Lehrer in N. vom 19. Mai d. J.*) nur als unbegründet zurückweisen, wovon das Königliche Consistorium dieselben in Kenntniß setzen wolle.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 20494.

---

*) in welcher die Befreiung von Schullasten nachgesucht ist.

IV. Elementarschulwesen.

197) Revisionen und Prüfungen.

Aus dem von Dr. Schmitz und Dr. Kellner herausgegebenen „Schulfreund."

Das sind zwei Worte, die in manchen Ohren keinen guten Klang haben, aber sie bezeichnen Etwas, was einmal in der Welt nicht entbehrt werden kann und wird, so lange Ordnung und Gesetz, nicht aber Willkühr herrschen sollen. Auch auf dem Gebiete der jetzt so viel, schier zu viel besprochenen Schule werden sie niemals zu entbehren sein, sollte man auch noch so sehr für deren Unabhängigkeit von Staat und Kirche arbeiten. Doch wir wollen uns nicht auf das Gebiet der Streitfragen begeben, sondern die Schule immerhin noch als ein Institut betrachten, welches christliche Bildung, Weckung und Nahrung des Geistes und Herzens zum Zwecke, und welches Lenker und Leiter hat, die über die Erreichung dieser Ziele gewissenhaft wachen. Wir wollen uns auch an die erfreuliche Thatsache halten, daß trotz so mancher Zerfahrenheit, Phrase und Maßlosigkeit auf dem Gebiete der Schule, daß trotz alledem und alledem es immerhin noch ein gutes Theil Lehrer gibt, welche vor jenen Ueberschriftsworten nicht zurückschrecken, nicht in ihnen eine Tyrannei des Absolutismus erblicken, sondern sie vielmehr als eine Nothwendigkeit, als etwas Heilsames und Förderliches schätzen, das sie nicht entbehren möchten, wenn sie auch könnten. Wir wollen uns an die Wahrheit halten, daß diejenigen, welche vor diesen Worten und vor Revisionsprotokollen, die sie gern „Conduitenlisten" taufen möchten, erschrecken, nicht die besten unter ihren Standesgenossen sein mögen, und daß Revisionen und Prüfungen zugleich eine Rechenschaft in sich schließen, welche kein redlicher Mann von sich abweisen darf.

Aber gerade deshalb möchte es nicht überflüssig sein, über die richtige, über die wahrhaft ersprießliche Art und Weise der Revisionen und Prüfungen in unsern gewöhnlichen einklassigen Landschulen Einiges, wenn auch nur aphoristisch zur Sprache zu bringen, und somit denjenigen, welche durch Amt und Stellung mit diesem wichtigen Geschäfte und dessen Leitung betraut sind, Fingerzeige zu geben, die zum Nachdenken und auch – zur eigenen Prüfung Anlaß geben. Vielleicht sieht Mancher daraus, daß die Sache nicht so leicht ist und daß Prüfen und Revidiren oft ebenso schwer sein dürfte, als Geprüft- und Revidirt-Werden.

Zunächst geht schon aus den überschriftlich gebrauchten zwei Bezeichnungen hervor, daß ich zwischen Revision und Prüfungen unterschieden wissen will.

Die erstere geschieht ohne vorherige Anmeldung und ohne damit

verbundene Vorbereitung, also unerwartet. Sie hat den Zweck, die Thätigkeit des Lehrers und dessen regelmäßige Arbeit zu controliren, wie eine unvermuthete Kassenrevision die Treue des Rendanten sichern soll. Daneben hat die Revision aber auch noch den ungleich wichtigeren Zweck, dem Lehrer selbst, da wo es nöthig erscheint, Belehrung und Winke zu geben, ihm durch's eigene Beispiel des Revisors gewisse Wünsche und Anweisungen klarer zu machen und zugleich von der zur Anwendung gebrachten Methode, von dem ganzen pädagogischen und methodischen Wirken und Wesen des Lehrers Kenntniß zu erhalten.

Die Prüfung dagegen ist vorherbestimmt. Lehrer und Schüler wissen darum und sind darauf vorbereitet, denn sie kehrt ja regelmäßig wieder. Sie soll die Wichtigkeit der Schule nach Außen hin documentiren, die Eltern mit ihr in nähere Beziehung bringen, ihnen zeigen, was Lehrer und Kinder während einer gewissen Zeit geleistet haben und somit beiden ein Lohn oder eine Warnung sein.

Hieraus geht hervor, daß die Revision kein öffentlicher Akt ist, und daß sie sich, je nach Befinden der Zeit und Umstände oft nur auf einen Gegenstand des Unterrichtes oder auf einige beziehen kann. Die Prüfung ist dagegen bestimmt, den Eltern, Schulfreunden und Schulvorständen ein Gesammtbild der Schule zu geben, weshalb sie auch in der Regel mehr Zeit erfordern wird, als die Revision, und sich möglichst auf alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat.

Wenn wir uns den oben angegebenen Zweck der Revision vergegenwärtigen, so wird es uns auch klar sein, daß sie sowohl die Thätigkeit des Revisors als des Lehrers voraussetzt, daß aber ersterer die Angelegenheit vorzugsweise in die Hand nehmen, nicht bloß selbst prüfen, sondern auch dem Lehrer angeben wird, worin er die Kinder geprüft sehen will. Dadurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen: daß je nach den Umständen auch die Thätigkeit des Lehrers vorwiege, und es wird dies namentlich dann nothwendig sein, wenn es sich darum handelt, ihn nach seiner gesammten Persönlichkeit, seinem Lehrgeschick, seiner Frageweise, Haltung vor der Jugend ꝛc. kennen zu lernen, oder wenn ein tieferer Einblick in die Methode eines Unterrichtsgegenstandes zu wünschen ist.

Der Zweck der öffentlichen Prüfung läßt dagegen ein anderes Verfahren als angemessen erscheinen. Hier wird der Schulaufseher zwar das Ganze anordnen, einzelne Aufgaben, z. B. im Rechnen, im deutschen Aufsatz ꝛc., selbst geben, doch aber im Allgemeinen die Thätigkeit des Lehrers vorherrschen und diesem Gelegenheit lassen, sich als den Meister seiner Schule vor den Eltern und Zuhörern zu zeigen. Mit Rücksicht auf letztere erscheint es auch zweckmäßig, daß Probeschriften, Zeichnungen und weibliche Hand-

arbeiten vorgelegt und auch die Leistungen im Gesange nicht vergessen werden. Die öffentliche Prüfung soll überhaupt den Charakter einer *Schulfeierlichkeit* haben und den Kindern das Bewußtsein schuldiger Rechenschaft einflößen, weshalb auch ein festlicher Anzug nicht unpassend erscheint.

Fassen wir nun die allgemeinen Gesichtspunkte etwas schärfer ins Auge, welche den Schulaufseher sowohl bei den Prüfungen als bei den Revisionen in seinem Verfahren, namentlich aber in seinem Urtheile, leiten müssen.

Da ist es denn zunächst die *gesammte Haltung* der Kinder, welche er sorgfältig zu beachten hat. Ein Kenner sieht schon mit wenigen Blicken auf's Ganze mehr vom Lehrer und seiner Schule, als ein Nichtkenner glauben möchte. Sitzen die Kinder anständig, in gerader und fester Haltung, sind ihre Hände ruhig auf den Pulten, ihre Augen fest und aufmerksam auf den Lehrer gerichtet, dann sind Zehn gegen Eins zu wetten, daß die Schule nicht schlecht sein werde. Findet daneben in allen Bewegungen, im Aufstehen, im Kommen und Gehen, beim Wechsel der Lectionen und Plätze Ordnung, ich möchte sagen: „Ruhe in der Bewegung," statt, zeigt sich daneben Heiterkeit und ungezwungen kindliches Wesen in Mienen und Geberden; dann, ja dann sind wiederum Zehn gegen Eins zu wetten, daß die Schule nicht schlecht sein könne.

Aber auch der Lehrer muß Gegenstand der aufmerksamsten Beobachtung sein. Hat er Gewandtheit und Sicherheit, Kürze und Bestimmtheit in der *Fragenstellung*, — fragt er nicht etwa immer *Einzelne* vorzugsweise, und läßt er seine Fragen vielmehr wie Blitze bald hier bald dort einschlagen, so daß alle Kinder zur Aufmerksamkeit genöthigt werden und möglichst viele zu Antworten gelangen? — *Beherrscht* der Lehrer von Einem festen Standpunkte aus ruhig und ernst die ganze Schule, so daß ihm Nichts entgeht, oder läuft er etwa unruhig umher, so daß das Auge der Kinder hin und her gezerrt wird? Spricht der Lehrer die Sprache eines anständigen, gebildeten Mannes, und weiß er daneben den kindlichen Ton, die einfachste, klarste Ausdrucksweise zu treffen? Schüchtert sein Auftreten die Kinder ein, oder ist es freundlich und Zutrauen erweckend?

Das sind ernste und wichtige Fragen, die bei dem Urtheile über des Lehrers unterrichtliche und erziehliche Leistungen gar schwer in die Wage fallen!

Und nun achte man auf die *Antworten* der Schüler! Sprechen sie rein, mit deutlicher und richtiger Accentuirung der Sylben und Vokale, antworten sie einfach und mit Lust, oder sind sie so mundfaul, daß man unwillkürlich an „Pfropfenzieher" denken möchte?

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten, die schon Manches zu denken geben, zum Besondern und fragen uns

demnächſt, welches Verfahren vom Schulaufſeher bei den Reviſionen zu wünſchen ſein möchte.

Ich weiſe vorerſt darauf hin, daß hier der Reviſor und Lehrer unter ſich ſind und daß die Reviſion kein öffentlicher Akt iſt. Danach richtet ſich nothwendig auch der Charakter des ganzen Verfahrens. Wo immer nur möglich, ſchüttelt der Reviſor noch vor der Schulthüre jede vorgefaßte Meinung über den Lehrer von ſich ab und tritt als wohlwollender, ernſter Freund in die Schule, deſſen Urtheil ein rein objectives ſein ſoll. Mit dieſer Abſicht wird es ihm auch gelingen, das Vertrauen der Kinder zu gewinnen, ſie offen und dreiſt zu machen und den Lehrer vor einer bitteren Stimmung zu bewahren, welche auf das ganze Geſchäft nur ſtörend einwirkt. Iſt der Reviſor ein praktiſcher Schulmann, ſo wird er ſich zunächſt gerne über den geſammten geiſtigen Standpunkt der Kinder, namentlich der oberen Abtheilung, als eigentlicher Frucht der Schule, orientiren. Gerne wird er ſich deshalb ohne ſtrenge Anknüpfung an eine beſtimmte Lection mit den Kindern in eine geſprächsweiſe Unterhaltung einlaſſen, zu der ſich leicht die Gelegenheit bietet. Der Wohnort der Kinder, die Kirche des Ortes, die Jahreszeiten oder der Monat, in welchem man gerade lebt, die Bilder und ſonſtige Ausſchmückung des Schulzimmers, ein Räthſel, eine kleine Geſchichte, die Arbeiten und Geſchäfte der Eltern, ein Lied, was eben geſungen, und hundert andere Dinge geben Anlaß zu einem ſolchen Geſpräche. Gehen die Kinder leicht und freudig hierauf ein, folgen ſie geiſtig und bald dem Fremden, antworten ſie friſch und munter, dann liegt hierin eine weſentliche Bürgſchaft, daß ihr Verſtand geweckt, ihr Sprachvermögen gebildet iſt, und daß in der Schule mechaniſches Treiben und Gedächtniß nicht die herrſchenden Mächte geworden ſind.

Bei der Reviſion ſelbſt wird zunächſt die Zeit maßgebend ſein, welche zur Verwendung ſteht, und wird es hiernach darauf ankommen, ob in allen, in mehreren oder auch nur in einem einzelnen Gegenſtande geprüft werden ſoll, und ob die Prüfung bloß auf eine oder alle Abtheilungen auszudehnen iſt. Da bei der Reviſion der Lehrer mehr zurücktritt und dem Reviſor das Feld überläßt, ſo muß dieſer ſich vorher für ſeine Thätigkeit einen Plan gemacht haben. Will er beiſpielsweiſe nur in einem Gegenſtande, etwa im Rechnen, prüfen, ſo wird er vorerſt ſich die einzelnen Abtheilungen der Schule genau angeben laſſen, nach dem Ziele fragen, welches jede derſelben bisher erreicht hat, und hiernach die Prüfung ſo einrichten, daß zunächſt die oberen Abtheilungen mit angemeſſenen ſchriftlichen Aufgaben beſchäftiget werden, während die Reviſion mit den kleinſten Schülern beginnt. Iſt er mit letzteren fertig, dann können dieſe entweder mit kleinen Aufgaben ihrer Sphäre aus dem Rechenunterrichte ſelbſt, oder auch mit Schreibübungen beſchäftiget werden,

während sich der Revisor nun zur folgenden Abtheilung wendet und zunächst die schriftlichen Arbeiten mustert. Ist auch hier die mündliche Prüfung beendigt, so tritt wieder schriftliche Beschäftigung ein, und so fort, bis zur obersten Stufe. Werden im Laufe der Zeit die schriftlichen Uebungen auch aus einem andern Bereiche genommen, als in welchem gerade mündlich geprüft wird, z. B. aus dem Sprachunterrichte, so bietet sich hierdurch dem Revisor willkommene Gelegenheit, nebenbei auch auf die Leistungen in anderen Gegenständen des Unterrichtes einen prüfenden Blick zu thun. Geht die Absicht auf eine Revision in mehreren Lectionen, so muß auch hier die schriftliche Uebung mit dem mündlichen Examen wechseln, immer aber das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß keine Abtheilung müßig sitzt. Wenn der Revisor dem Lehrer etwa selbst die Beschäftigung der einzelnen Abtheilungen überlassen will, so wird sich ihm dadurch Gelegenheit bieten, einen sicheren Blick in das ganze Schulregiment zu thun, denn die Meisterschaft des Lehrers wird sich gerade darin am besten beweisen, daß er alle Kinder in reger Thätigkeit zu erhalten weiß. Das pädagogische Gewissen muß sich dagegen sträuben, daß irgend eine Abtheilung auch nur einige Minuten müßig dasitze.

Es versteht sich eigentlich von selbst, soll aber doch hier nicht unbemerkt bleiben, daß der Revisor in seinem Benehmen, namentlich aber in seinen Aeußerungen während der Revision Alles zu vermeiden hat, was den Lehrer in den Augen der Kinder herabsetzen und ihnen Zweifel an dessen Tüchtigkeit einflößen könnte. Ebenso versteht es sich von selbst, daß alle Ermahnungen, Zurechtweisungen und Belehrungen, welche der Revisor für nöthig erachtet, erst nach gethaner Schularbeit und unter vier Augen geschehen müssen, liebevoll, aber ernst und fest, wie es die hochwichtige Sache erfordert. Leider ist es kaum zu vermeiden, daß auch die Kinder eine Ahnung von dem Ergebnisse solch' einer Revision haben, aber um so sorgfältiger und vorsichtiger muß das Verhalten des Revisors sein.

Letzteren möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß selbst das Schulzimmer mit allem Zubehör stets ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit sein muß. Vor allem ist darauf zu sehen, ob der Geist der Reinlichkeit und eines guten Geschmacks obwaltet, und ob deshalb der Schulschrank, das Katheder, der Fußboden ꝛc. reinlich sind und von Ordnungssinn Zeugniß ablegen, ob die Bilder, Landkarten und Lesetafeln in symmetrischer Ordnung dem Zimmer zur Zierde gereichen oder bunt und wild durcheinander hängen. Ist doch der Einfluß keineswegs gering anzuschlagen, welchen ein Schulsaal auf die Jugend ausübt, in dem Alles Zeugniß davon ablegt, daß hier ein edler und reiner Sinn waltet, der das Gemeine fern von sich hält.

Wenden wir zum Schlusse dieser Bemerkungen nun noch ein-

mal den öffentlichen Prüfungen unsere Aufmerksamkeit zu. Daß solche als ein feierlicher Akt mit Gesang und Gebet beginnen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, wohl aber möchte ich darauf hinweisen, daß der Eindruck des Ganzen noch durch einfachen Schmuck des Zimmers gehoben werden kann, und daß die Kinder, besonders Mädchen, mit Freuden bereit sind, hiezu hülfreiche Hand zu bieten. Der geschmückte Schulsaal hebt ihre ganze Stimmung und gibt ihnen, wie dem Lehrer und den Zuhörern ein innigeres, nachhaltigeres Bewußtsein von dem Werthe der Schule und der Jugendzeit. Am zweckmäßigsten wird sodann die Prüfung mit den Kleinen eröffnet, während die oberste Abtheilung mit Anfertigung eines Aufsatzes, die mittlere mit Rechnen beschäftigt werden kann. Haben dann die Kleinen im Lesen und Rechnen, etwa auch noch in der biblischen Geschichte das Ihrige geleistet, so entlasse man sie. Es empfiehlt sich ein solches Verfahren schon deshalb, weil es zu hart sein würde, Kinder von 6 bis 7 Jahren noch weiter festzuhalten, und weil sich an deren längeres Verbleiben leicht Störungen knüpfen. Auch der Lehrer bewegt sich freier, nachdem die Kleinen absolvirt worden sind.

Nunmehr ist auch die Beschäftigung der übrigen Abtheilungen leichter zu bewerkstelligen. Es tritt einfach ein Wechsel in der Art ein, daß immer eine Abtheilung schriftlich beschäftiget, die andere aber mündlich geprüft wird. In einzelnen Gegenständen, wie in der biblischen Geschichte oder im Lesen werden auch oft zwei Abtheilungen zugleich examinirt werden können. Gesangproben und Gebet schließen hiernach die Prüfung.

Meinerseits würde ich es mißbilligen, wenn der Lehrer oder Schulaufseher einzelne Kinder, welche Antworten schuldig bleiben oder mangelhafte Arbeiten lieferten, vor allen Anwesenden laut und hart tadelten. Wo ein Tadel nothwendig erscheint, da möge er auch hier erst nach der Prüfung und im engern Kreise erfolgen, und man sei überzeugt, daß er alsdann auch mehr fruchten werde. Oeffentlicher, lauter Tadel ist eine zu große Beschämung für das Kind, eine Beschämung, welche auch die Angehörigen mitfühlen, und welche deshalb eher erbittert, als bessert. Auch im öffentlichen Lobe ist große Vorsicht und Sparsamkeit nothwendig, ja es möchten nur wenige Fälle sein, wo dem Kinde das Bewußtsein, richtig geantwortet zu haben und ein einfaches „Recht!“ oder „Gut!“ aus dem Munde des Lehrers oder Revisors nicht vollkommen genügte und Lohnes genug wäre. Wenn ich oben sagte, die Prüfung solle den Charakter einer Schulfeier haben, so ist jedoch damit keineswegs gemeint, daß sie eine eitle Schaustellung, eine glänzende Parade sein solle. Sie muß trotz ihres festlichen Wesens doch einfach und wahr sein. Wäre sie dies nicht, herrschte Abrichtung, Vorbereitung und Blendwerk, dann wäre sie eine große Lüge, deren nach-

theiliger Einfluß auf die Jugend unberechenbar bliebe. Jeder Schein einer blendenden Schaustellung ist daher sorgfältig zu meiden.

Es geschieht dies am einfachsten und natürlichsten, wenn der Schulaufseher, welcher den Verlauf der Prüfung zu leiten hat, diese Leitung auch nicht aus der Hand läßt und deshalb, wie schon bemerkt, einzelne Aufgaben im Rechnen, sowie die Themata zu schriftlichen Aufsätzen selbst gibt. Daneben lasse er sich vom Lehrer genau und am besten schriftlich angeben, wie weit jede einzelne Abtheilung im Laufe des Schuljahres gebracht worden ist. Nach diesen Angaben, deren Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt werden muß, wähle er einzelne Abschnitte oder Uebungen im Laufe der Prüfung aus und lasse den Lehrer diese vornehmen. Ein solches Verfahren muß dem tüchtigen und fleißigen Schulmanne nur lieb und erwünscht sein, denn es schützt ihn vor einem Verdachte, der leicht auftauchen kann, jeder ehrliebenden Seele aber höchst peinlich sein muß.

Länger als höchstens 3 bis $3\frac{1}{2}$ Stunden sollte übrigens keine Prüfung dauern. Es ermüden sonst Lehrer und Kinder, und das Ende wird matt, was um so übler, da die letzten Eindrücke zumeist auch die bleibenden sind.

Und hiemit sei es für diesmal genug! Vielleicht findet sich später noch Gelegenheit, tiefer auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände selbst einzugehen und darzulegen, worauf es in jedem bei Prüfungen und Revisionen besonders ankommt. Meine feste Ueberzeugung geht schließlich dahin, daß Prüfungen gut und nützlich, daß aber sachgemäße Revisionen noch besser und nützlicher sind, und daß sich unsere Schulen in dem Maße heben werden, in welchem solche sachgemäße Revisionen statt finden.

---

198) Fürsorge für richtige Temperatur in den Schulstuben.

Cöln, den 24. April 1869.

Da es für die Gesundheitspflege in den öffentlichen Schulen von großer Wichtigkeit ist, daß nicht nur, wie das bereits durch unsere Schulverordnung vom 26. Juli 1827 I. §. 41 vorgeschrieben ist, für die tägliche Reinigung und Lüftung, sondern daß auch zu der Zeit, wo geheizt wird, für eine möglichst gleichmäßige Temperatur in allen Theilen der Schulzimmer gesorgt und eben so sehr eine zu große Hitze, wie eine zu geringe Wärme vermieden werde: so finden wir uns, gestützt auf vielfache Erfahrung von Vernachlässigungen in gedachter Beziehung veranlaßt, die Ortsschulvorstände darauf hinzuweisen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande mehr, als bisher, ihre sorgsame Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Zu dem Ende ist

1) dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulzimmern die Oefen eine Einrichtung und eine Stellung erhalten, durch welche eine für alle Theile der Zimmer gleichmäßige Erwärmung ermöglicht und insbesondere verhütet wird, daß die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder durch die strahlende Hitze desselben nicht belästigt und in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Wenn es bei Stellung des (eisernen) Ofens nicht umgangen werden kann, daß eine Anzahl der Schulkinder sich in seiner nächsten Nähe aufhalten müssen, dann ist darauf Bedacht zu nehmen, durch Ofenschirme oder ähnliche Vorrichtungen den erforderlichen Schutz zu gewähren.
2) Damit aber dem Lehrer resp. der Lehrerin die Controle über den vorhandenen Temperaturgrad, welcher 15° R. nicht übersteigen, aber auch nicht erheblich darunter bleiben darf, erleichtert werde, ist für jedes Schulzimmer ein Thermometer als festes Inventarstück aus der Schulkasse anzuschaffen, und an einer Stelle des Zimmers aufzuhängen, welche eine richtige Beurtheilung des allgemeinen Temperaturgrades besonders begünstigt. Bei Anschaffung der Thermometer ist selbstredend darauf zu sehen, daß dieselben mit einer zuverlässigen Scala versehen und dauerhaft sind.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach das Weitere zu verfügen, geben wir der Erwartung Raum, daß nicht nur Sie selbst, sondern insbesondere auch die Herren Schulpfleger, denen wir Abschrift dieser Verfügung haben zugehen lassen, und die Herren Pfarrer und Schulvorsteher bei den regelmäßigen oder gelegentlichen Besuchen der Schulen jedesmal darauf sorgfältig Acht haben werden, ob die Lehrer resp. Lehrerinnen sich die Sorge für die Gesundheit der Schulkinder, soweit dies durch die angegebenen Maßnahmen geschehen kann, angelegen sein lassen. Vernachlässigungen in dieser Beziehung sind ernstlich zu rügen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

---

199) Verordnung der Königlichen Regierung zu Münster vom 1. März 1825, die Ferien in den Volksschulen betreffend.

Um in die Anordnung der in den Volksschulen unsers Verwaltungs-Bezirks üblichen Ferien eine gewisse Gleichförmigkeit zu bringen und zu verhüten, daß in dieser Beziehung Willkür eintrete, wird mit höherer Genehmigung hierdurch Folgendes festgesetzt. Die gesetzlichen Ferien sollen sein:

1) in jeder Woche zwei Nachmittage. Da, wo die Kinder einen besonders weiten Schulweg haben, oder andere örtliche Umstände es anräthlich machen, darf statt dieser zweien Nachmittage Ein ganzer Tag festgesetzt werden.
2) Zur Weihnachtszeit von dem Tage vor dem Feste bis zum Tage nach dem Feste einschließlich.
3) Zur Osterzeit vom grünen Donnerstage bis zum Osterdienstage einschließlich.
4) Zur Pfingstzeit von dem Tage vor dem Feste bis zum Tage nach dem Feste einschließlich.
5) Zur Erntezeit, wie bisher, sechs Wochen, wobei es aber unter Vorbehalt unserer besondern Genehmigung den Schulvorständen überlassen bleibt, statt des bisherigen üblichen Anfangs am Ende des Monats August, nach den örtlichen Verhältnissen einen frühern oder spätern Anfang dieser Ferien festzusetzen.
6) Die hin und wieder noch üblich gebliebenen Fastnachts- und alle sonstigen mißbräuchlicher Weise eingeführten Ferien sollen von nun an wegfallen.

In die Hauptferien zur Erntezeit sind die Ausbesserungen und Bauten am Schulgebäude, wie auch alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden, also auch das Ausweißen der Lehrzimmer zu verlegen.

Vorstehende Vorordnung wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen in Erinnerung gebracht:

Zu 1. Es ist unstatthaft, daß, wenn auf den ganz- oder einen halb-schulfreien Tag ein Feiertag fällt, für den ausgefallenen ein anderer Ferientag substituirt wird.

Zu 2, 3 und 4. Alle sonstigen aus Anlaß einer kirchlichen Feier eingeführten Ferien sind, sofern erstere nicht als eine öffentliche unter Betheiligung der ganzen Gemeinde begangen wird, als ungesetzlich abzustellen, und darf auch bei solcher Feier die Schule nur am Tage derselben ausgesetzt werden.

Zu 5. Wo der Ernte wegen eine Theilung der Hauptferien bisher üblich war, kann es bis auf weiteres hiebei überall dort verbleiben, wo nicht von dem Schulvorstande im Einverständnisse mit dem Königlichen Landrathsamte und dem Schulinspector eine Aufhebung dieser Einrichtung im Interesse des Unterrichtes für angemessen erachtet wird.

Es wird jedoch auf das strengste untersagt, daß diese Ferien in ihrer Gesammtdauer die Frist von sechs Wochen überschreiten.

Zu 6. Es sind außer den Fastnachtsferien insbesondere noch hieherzurechnen: Markt-, Schützenfest-, Geburtstags- oder Namens-

tagsferien, letztere mit alleiniger Ausnahme Eines schulfreien Tages bei denjenigen Schulen oder Schulklassen, welche den Geburts- oder Namenstag des Lehrers, beziehungsweise der Lehrerin herkömmlicher Weise zu feiern pflegen.

Wo aus Anlaß einer solchen Feier ein gemeinschaftlicher Ausgang der Schule stattfindet, ist derselbe entweder an dem Tage der Feier selbst auszuführen oder auf einen schulfreien Nachmittag zu verlegen.

In Betreff der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs bleiben die früheren Verordnungen in Kraft.

Um eine genaue Controle des Schulferienwesens zu ermöglichen, hat jedes Mitglied des Lehrerpersonals ein auf Kosten der Schulkasse anzuschaffendes Ferienbuch zu führen, in welchem sämmtliche Ferien des Schuljahrs, die gesetzlich angeordneten sowohl wie die sonst etwa vorfallenden, auch wenn letztere nicht länger, als einen halben Tag währen, nach Anfang und Dauer regelmäßig zu verzeichnen sind.

Bei den nicht gesetzlich angeordneten Ferien sind jedesmal zugleich die besonderen Umstände anzugeben, durch welche sie veranlaßt worden sind.

Die Herren Schulinspectoren beauftragen wir, bei ihren jährlichen Revisionen von dem Ferienbuche Einsicht zu nehmen, und über den Befund desselben in ihren Jahresberichten, vom Jahre 1870 anfänglich, in einem besonderen Abschnitte unter der Ueberschrift „Schulferien" sich zu äußern.

Münster, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

200) Besetzungsrecht bei den aus städtischen Mitteln dotirten Lehrerstellen.

Berlin, den 6. August 1869.

Seine Majestät der König haben über die Immediatvorstellung vom 16. Juni d. J., mittels welcher der Magistrat darauf anträgt, Ihm die Besetzung sämmtlicher aus der städtischen Schulkasse dotirten Lehrerstellen in S. zu überweisen, meinen Bericht zu erfordern geruht. Meinerseits habe ich den darin gestellten Antrag nicht befürworten können. Denn von den beiden dafür geltend gemachten Gründen, nämlich der Berufung auf §. 22 Theil II Titel 12 Allg. Land-Rechts und der Berufung auf die Leistungen der Communen für die Schule, trifft der erste nicht mehr, der zweite noch nicht zu. In ersterer Beziehung darf daraus, daß der Staat nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit diejenigen Magistrate, welche sich auf Grund jener Gesetzesstelle im Besitz des Lehrerbesetzungsrechts

befanden, in diesem Besitz belassen hat, nicht gefolgert werden, daß der Magistrat in N. auf Grund dieses durch die Gesetzgebung beseitigten Titels ein Lehrerbesetzungsrecht bei der Schule in S. in Anspruch nehmen kann, welches der Magistrat in S. zu keiner Zeit gehabt hat. Was aber den zweiten Grund anlangt, so sind nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung die Schulunterhaltungspflicht und das Lehrerbesetzungsrecht nicht Correlate. Selbst die Verfassungs-Urkunde, welche im Artikel 25 die Schulunterhaltungslast direct den Gemeinden auflegt, bestimmt im Artikel 24 nur, daß der Staat die Lehrer unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden anstellt. Die weitere Ausgestaltung dieses Verhältnisses ist Aufgabe des künftigen Unterrichtsgesetzes. Nach dem bestehenden Recht aber giebt die Schulunterhaltungspflicht keinen Anspruch auf das Lehrerbesetzungsrecht.

Was ich in Anerkennung der Leistungen der Stadt N. für ihr Schulwesen dem Magistrat durch meinen Erlaß vom 22. März d. J. in Aussicht gestellt habe, sind Zugeständnisse, deren Realisirung von dem Resultat der Verhandlungen über die Stellung des Magistrats zur Schule abhängt. Aus diesen Verhandlungen einen einzelnen Punkt vorweg zur Erledigung zu bringen, wie dies in der Immediatvorstellung vom 16. Juni d. J. hinsichtlich des Besetzungsrechts bei der Schule in S. angestrebt wird, kann nicht für zulässig erachtet werden.

Nach Einsicht des von mir zur Sache erstatteten Berichts haben des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. mich zu ermächtigen geruht, den Anspruch des Magistrats auf das Lehrerbesetzungsrecht bei der Schule in S. abzulehnen, und Denselben wegen Regelung Seines Verhältnisses zur Schule auf den in meiner Verfügung vom 22. März d. J. bezeichneten Weg der Verhandlung zu verweisen.

Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrags hiermit entledige, gebe ich dem Magistrat anheim, Seine weitern Anträge in der Angelegenheit bei der Königlichen Regierung zu stellen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 20589.

---

201) Zahlung des Schulgelds für die aus Landarmenfonds verpflegten Kinder.

Berlin, den 25. November 1868.

Auf die Vorstellung vom 10. October d. J. wird der Armen-Direction hierdurch eröffnet, daß die darin vorgetragene Beschwerde

für begründet nicht erachtet werden kann. Dieſelbe iſt gegen die Verfügung der Königlichen Regierung gerichtet, in welcher das Verlangen der Armen-Direction nach Zahlung eines entſprechenden Schulgeldes für ſämmtliche die Elementar-Schulen in N. beſuchende der Pflege des Landarmen-Fonds angehörende Kinder in dieſer Allgemeinheit abgelehnt worden iſt, und der Antrag der Armen-Direction geht nunmehr dahin, die Regierung zur Zahlung des Schulgeldes für alle landarme Kinder anzuweiſen. Warum jedoch dieſem ſo geſtellten Antrage in dieſer Ausdehnung nicht ſtattgegeben werden kann, iſt in der diesſeitigen, von der Armen-Direction ſelbſt allegirten, Verfügung vom 31. März 1864 (Miniſt.-Bl. S. 122.)*) näher erörtert worden, und die darin entwickelten Gründe können durch die Anführungen der Armen-Direction nicht für widerlegt oder entkräftet erachtet werden. In der bezeichneten Verfügung iſt näher ausgeführt worden, daß die Fälle, in welchen der Erlaß des Schulgeldes als ein Act freier communaler Wohlthätigkeit reſp. als Ausfall einer unbeitreiblichen Communal-Auflage nach Maßgabe der obwaltenden beſonderen Umſtände und Vorausſetzungen zu betrachten iſt, von denjenigen Fällen, in welchen dieſer Erlaß als ein Ausfluß der nothwendigen öffentlichen Fürſorge im Sinne der Armen-Geſetzgebung anzuſehen iſt, getrennt gehalten werden müſſen, und daß daher in den einzelnen Fällen zu prüfen und zu entſcheiden iſt, ob dieſelben der erſten oder der zweiten Kategorie angehören, und ob danach das geforderte Schulgeld wirklich zu denjenigen baaren Auslagen gerechnet werden muß, auf deren Vergütung und Erſtattung aus dem Landarmen-Fonds die Commune einen unzweifelhaften Anſpruch zu erheben berechtigt iſt. Demgemäß kann es diesſeits nur gebilligt werden, wenn die Regierung ſich weigert, der Armen-Direction einen ſolchen Erſatz des Schulgeldes für alle Fälle zuzugeſtehen, und wenn ſie ſich vorbehalten hat, über derartige Anſprüche in jedem einzelnen Falle beſonders zu entſcheiden.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Armen-Direction zu N.

---

202) Statiſtik des Taubſtummenweſens.

Berlin, den 20. Auguſt 1869.

Der Verein der Aerzte des Regierungsbezirks Coeln hat durch ſein Mitglied, den Dr. Lent daſelbſt, eine „Statiſtik der Taubſtummen des Regierungsbezirks Coeln“ veröffentlicht. Indem ich

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 249

der Königlichen Regierung ꝛc. ein Exemplar dieſer Schrift hierbei überſende, bemerke ich, daß deren Werth erhöht werden würde, wenn dieſelbe in weiteren Kreiſen zu ähnlichen Arbeiten anregte, welche zweckmäßig ſich an die nächſte Volkszählung anſchließen könnten. Die Königliche Regierung ꝛc. wolle in dieſem Sinn das Weitere veranlaſſen und die in Folge deſſen etwa hervortretenden Beſtrebungen ſoviel als möglich unterſtützen.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien und Landdroſteien.

U. 1244.

Aus der bezeichneten Schrift wird unter a) der Eingang, welcher das für die ſtatiſtiſche Aufnahme eingeſchlagene Verfahren angiebt, ſowie unter b) der Fragebogen hier mitgetheilt.

a.

Im September 1867 erließ der Verein der Aerzte des Regierungsbezirks Trier an die übrigen rheiniſchen Vereine die Aufforderung, die Volkszählung des 3. December 1867, bei welcher eine Aufnahme der Taubſtummen Statt finden ſollte, als Grundlage einer genauen Statiſtik der Taubſtummen zu verwerthen.

Der Coelner Verein beſchloß, dieſer Aufforderung nachzukommen, und richtete dieſerhalb an die Königliche Regierung in Coeln unter dem 14. November die Bitte, dem Vereine ein Verzeichniß der bei der Volkszählung aufgefundenen Taubſtummen geneigteſt zugehen laſſen zu wollen. Dieſer Bitte wurde unter dem 28. März 1868 auf das Vollſtändigſte entſprochen.

Mit der ferneren Leitung dieſer ſtatiſtiſchen Arbeit betraut, erlaube ich mir, im Nachſtehenden Bericht zu erſtatten:

Unter Benutzung eines unſerem Vereine von Trier aus mitgetheilten Schemas, ſo wie nach Durchſicht der mir zugänglichen Literatur über Taubſtummheit, ſtellte ich ein Fragebogen-Formular auf, welches für jeden bei der Volkszählung aufgefundenen Taubſtummen von einem Arzte ausgefüllt werden ſollte (cf. Anlage). Dieſe Fragebogen gingen nun dem am Wohnorte des Taubſtummen oder in deſſen Nähe domicilirten Arzte zu, und zwar in erſter Reihe an die Collegen, welche Mitglieder des Vereines ſind. Die Collegen haben mit größter Bereitwilligkeit ſich der Mühe, die Taubſtummen zu beſuchen und den Fragebogen auszufüllen, unterzogen; nur von ſehr wenigen Aerzten bin ich im Stich gelaſſen.

Bei der Volkszählung waren die Schüler der im Regierungsbezirk Coeln liegenden Taubſtummen-Anſtalten in Coeln und Brühl

mitgezählt; die Schüler dieser Anstalten, soweit sie nicht unserem Regierungsbezirke angehörten, mußten bei der Statistik mit Bezug auf Verhältniß zur Seelenzahl, Confession ꝛc. selbstredend ausgesondert werden, so wie andererseits die Schüler anderer Taubstummen-Anstalten, welche unserem Bezirke entstammten, zugerechnet werden mußten. Für die Nachforschungen über die meisten ätiologischen Momente der Taubstummheit wurde aber durch die Hinzuziehung der sämmtlichen Taubstummenschüler das Material wesentlich bereichert. Aus diesem Grunde wurden Aerzte, besonders die Kreisphysiker der Heimathskreise der Schüler, um Ausfüllung der Fragebogen ersucht; diesem Wunsche wurde auch in so erfreulichem Umfange entsprochen, daß von 67 Fragebogen nur 4 nicht erledigt sind.

Für die Stadt Coeln wäre die Auffindung der Wohnungen der Taubstummen unmöglich gewesen, wenn nicht das Königliche Polizei-Präsidium sich dieser Mühe in dankenswerther Weise unterzogen hätte; auch leistete dasselbe bei dieser Gelegenheit unserer Arbeit noch einen anderen wesentlichen Dienst; nach Abzug der Taubstummenschüler in Coeln verblieb in der Volkszählungs-Liste für die Stadt Coeln eine auffallend geringe Zahl Taubstummer. Es lag somit die Vermuthung nahe, daß die Volkszählung der Taubstummen in Coeln mangelhaft ausgefallen sei. Das Königliche Polizei-Präsidium theilte uns auf meine Bitte die in ihren Populations-Listen eingezeichneten Taubstummen bereitwilligst mit, und es kamen auf diese Weise noch 24 Taubstummen in Coeln zum Vorschein. Aus diesem Beispiel der Volkszählung der Taubstummen in Coeln ist ersichtlich, daß man die bei der Volkszählung gefundenen Zahlen mit großer Vorsicht aufnehmen muß, falls man sie für eine genauere Statistik verwerthen will.

---

b.

Fragebogen,

betreffend d.. Taubstumme.....
wohnhaft in ..... Bürgermeisterei ..... Kreis .....

1. Wann ist die taubstumme Person geboren?
2. Geburtsort? (Kreis.)
3. Stand oder Beschäftigung?
4. Welcher Religion, resp. Confession gehört die Person an?
5. Ist die Person taubstumm, oder nur stumm, oder nur taub?
6. Ist sie es von Geburt an?
7. Ist der Fehler erst nach der Geburt erworben?
8. In welchem Alter ist er erworben?
9. Welcher Ursache wird der Fehler von den Angehörigen zugeschrieben?

10. Sind acute Exantheme, Typhus, Gehirnentzündung, Erkrankung des Gehörorgans, Kopfverletzungen vorangegangen?
11. War die taubstumme Person scrophulös, rhachitisch, syphilitisch?
12. Ist die taubstumme Person gelähmt und an welchen Theilen?
13. Ist sie blödsinnig?
14. Leidet sie an Kropf?
15. Leidet sie an Albinismus?
16. Leidet sie an Störungen des Sehvermögens oder Erblindung, und sind die Symptome derartig, daß man auf Retinitis pigmentosa schließen kann?*)
17. Ist die Kopf- oder Schädelbildung abnorm?
18. Ergiebt die Untersuchung des äußeren Ohres, des Gehörganges oder des Trommelfelles eine anatomische Abnormität?
19. Ist oder war die taubstumme Person in der Schule? in welcher? seit wann? bis wann?
20. Welchen Erfolg hat der Schulunterricht gehabt?
21. Ist die Person verheirathet und seit wann?
22. Hat sie Kinder gezeugt, resp. geboren, und wie viele?
23. Sind die Kinder gesund oder mit welchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet? sind sie taubstumm, stumm oder taub?
24. Stand und Beschäftigung der Eltern der taubstummen Person?
25. Waren die Eltern zur Zeit der Zeugung der taubstummen Person gesund oder an welchen Krankheiten litten sie?
26. Lebten die Eltern unter ungünstigen Wohnungs- oder Nahrungsverhältnissen?
27. Welche erheblichen Krankheiten haben die Eltern überhaupt überstanden, eventuel an welchen Krankheiten starben sie?
28. Wie erging es der Mutter, als sie mit dem taubstummen Kinde schwanger war?

---

*) Diese Symptome sind:

1) Blendungserscheinungen bei hellem Tageslichte, combinirt mit (und das ist das auffallendste Symptom):
2) Beschränkung des Gesichtsfeldes, besonders bei hereinbrechender Dämmerung, Unmöglichkeit der sicheren Orientirung des Abends, Anrennen an seitlich gelegene Gegenstände, während die Wahrnehmungsfähigkeit in gerader Richtung mehr oder weniger unbeschränkt ist, ein Symptomen-Complex, den man hier und da mit „Hühnerblindheit" bezeichnet.
3) Sehr lange Dauer des Uebels, gewöhnlich bis in das 6.—10. Lebensjahr zurück zu datiren; stetes und sehr langsames Fortschreiten.
4) Völlige Integrität der ohne Augenspiegel wahrnehmbaren Augenabschnitte.
5) Gewöhnlich keine oder sehr geringe subjective Beschwerden (Schmerzempfindungen), sondern alle auf die beschränkte Wahrnehmungs-Fähigkeit concentrirt.

29. Verlief diese Schwangerschaft anders, als die Schwangerschaft mit nicht taubstummen Kindern?
30. Wurde das taubstumme Kind mittels schwerer Zangengeburt geboren?
31. Sind, resp. waren die Eltern mit einander verwandt? (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
32. Wie viele Kinder haben oder hatten die Eltern?
33. Das wievielte Kind ist oder war das taubstumme?
34. Sind oder waren die übrigen Kinder gesund, oder an welchen körperlichen oder geistigen Krankheiten leiden oder litten sie?
35. Sind oder waren in der Familie Fälle von Taubstummheit, Stummheit oder Taubheit? nicht nur in der geraden Linie der Familie (Eltern, Großeltern), sondern auch in den Seitenlinien (Geschwister der Eltern und Großeltern und deren Nachkommen, Vettern, Cousinen ꝛc. ꝛc.)

    (Diese Frage bedarf einer sehr genauen Recherchirung; bei complicirten Verhältnissen wird um Aufzeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses in Form eines Stammbaumes mit genauer Bezeichnung der taubstummen, stummen oder tauben Familienglieder gebeten.)
36. Sind oder waren in der Familie Fälle von angeborenem oder erworbenem Blödsinn, Albinismus, Gesichtsstörungen, Erblindungen (Retinitis pigmentosa) und in welchem Verwandtschaftsgrade?

    (Auch hier wird eventuel um Aufzeichnung des Stammbaumes gebeten.)
37. Besondere Bemerkungen.

---

203) Collecten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz.

(Centrbl. pro 1867 Seite 701 Nr. 280.)

Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk	katholischerseits. Thlr.	Sg.	Pf.	evangelischerseits. Thlr.	Sg.	Pf.	jüdischerseits. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.
Aachen	220	19	10	66	29	2	2	8	8	289	27	8
Coblenz	420	16	9	449	25	4	29	3	11	899	16	—
Cöln	412	21	1	492	16	1	31	22	1	936	29	3
Düsseldorf	699	10	3	947	3	3	63	3	6	1709	17	—
Trier	214	14	4	117	9	6	3	2	6	334	26	4
Kirchen-Collecte der Erzdiöcese Cöln	684	18	10	—	—	—	—	—	—	684	18	10
Summa	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1867 waren eingegangen	2482	23	8	1857	17	5	86	6	—	4426	17	1
Im Jahre 1868 also mehr	169	17	5	216	5	11	43	4	8	428	28	—

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1867

	84	Katholiken,	56	Evangelische,	2	Juden —	Summa	142
Es gingen ab	—	"	18	"	—	" —	"	18
Bleiben	84	"	38	"	2	" —	"	124
Es traten hinzu	13	"	16	"	—	" —	"	29
Bestand Ende 1868	97	Katholiken,	54	Evangelische,	2	Juden —	Summa	153

Von den ausgeschiedenen Zöglingen wurde einer vor vollendetem Cursus von seinen Eltern aus der Anstalt zurückgezogen, ein anderer fand beim Baden an einer gefährlichen Stelle des Rheins durch Ertrinken seinen Tod, die übrigen 16 haben je nach ihrer Begabung mit größerem oder geringerem Erfolge den Cursus vollständig durchgemacht. Im Ganzen zeigt schon die vorstehende Aufstellung gegen das Vorjahr einen erfreulichen Fortschritt. Es ist möglich gewesen, die Zahl der Stellen in den Anstalten nicht unerheblich zu vermehren und der Mehrertrag der Collecte liefert den Beweis, daß das segensreiche Wirken der Taubstummen-Anstalten mehr und mehr Anerkennung findet. An diese erfreuliche Wahrnehmung knüpfe ich denn auch die Hoffnung, daß die Bewohner der Provinz in diesem Jahre ihre Opferwilligkeit in gleicher Weise zu beweisen nicht unterlassen und durch reichliche Beiträge zu der üblichen Jahres-Collecte dazu mitwirken werden, daß die Taubstummen-Anstalten ihr segensreiches Wirken in gleichem oder wo möglich noch erhöhtem Maße fortsetzen können.

Coblenz, den 19. August 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

Coblenz, den 31. August 1869.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, dem in seinen Erfolgen sichtlich gesegneten Werke der Taubstummen-Erziehung auch ferner ihre fördernde Theilnahme zuzuwenden und die Glieder ihrer Gemeinden für dasselbe zu interessiren.

Königliches Consistorium.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Hannover Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:
der General-Superintendent und Consistorialrath Sarer zu Stade;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
der Seminar-Director und Ober-Schulinspector Schüren zu Osnabrück,
der Dechant und katholische Pfarrer Diepenbrock zu Lingen,
der Superintendent und lutherische Pfarrer Fischer zu Ochtelbur im Amt Aurich,
der Superintendent und erste reformirte Prediger Trip zu Leer;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
der Superintendent und erste lutherische Prediger Hurtzig zu Dorum.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Präsident Freiherr von Münchhausen in Stettin, und
der Ober-Präsident von Möller in Cassel sind zu Wirklichen Geheimen Räthen mit dem Prädicat „Excellenz" ernannt,
der Gymnasial-Director Dr. Breiter in Marienwerder ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium in Hannover zugetheilt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

An der Universität zu Berlin ist der ordentl. Professor der Theologie Dr. Dillmann bei der Univers. in Gießen zum ordentl.

Professor in der theologischen Facultät, der Propst von Berlin, Ober-Consistorialrath Dr. Brückner zugleich zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Facultät, und der Privatdoc. Dr. Erdmannsdörffer zum außerordentl. Professor in der philos. Fac.,

der außerordentl. Prof. Dr. Engelbach in Gießen zum außerordentl. Prof. in der philos. Fac. der Univers. zu Bonn,

der Professor Dr. Baumann am Gymnas. zu Frankfurt a. M. zum ordentl. Prof. in der philos. Fac. der Univers. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Gruuert in Greifswald der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem ordentl. Professor Dr. Pernice daselbst der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen,

der Privatdoc. Dr. Parmet in Münster zum außerordentl. Professor in der philos Fac. der Akademie daselbst,

der Dr. phil. Weißbrodt in Coblenz zum außerordentl. Prof. in der philosoph. Facl. des Lycei Hosiani zu Braunsberg ernannt worden.

Der Controleur der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Kirchner ist zum Kassen-Rendanten und Quästor an der Universität in Bonn ernannt worden.

Der Professor M. Gropius in Berlin ist zum Director der Kunst- und Gewerkschule daselbst, sowie zum Mitglied des Senats der Akademie der Künste ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Bogen zu Münstereifel ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Düren versetzt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Jos. Köhler in Neuß zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums zu Münstereifel übertragen,

der Oberlehrer Dr. Weicker am Pädagog. in Ilfeld zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums zu Schleusingen übertragen,

die Wahl

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Schmelzer in Guben zum Director des Gymnasiums in Prenzlau,

des Oberlehrers Dr. Friedr. Hanow am Gymnasium in Cüstrin zum Director dieser Anstalt,

des Rectors Julius Hanow in Schneidemühl zum Director des Gymnasiums daselbst, und

des Gymnasial-Directors Dr. Haage in Schleusingen zum Director des Gymnasiums in Lüneburg

ist bestätigt worden.

Dem Rector Dr. Berger und dem Oberlehrer Helmes am Gymnas. in Celle, sowie

dem Oberlehrer Waßmuth am Gymnas. in Kreuznach ist das Prädicat „Professor" verliehen;

die Berufung

des ordentl. Lehrers Dr. Dumas vom Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin zum Oberlehrer am Sophien-Gymnasium daselbst,

des Gymnas.-Oberlehrers Teichmüller in Gnesen zum Oberlehrer am Gymnas. in Wittstock,

des Gymnas.-Lehrers Dr. Bohnstedt in Landsberg a. d. W. zum Oberlehrer am Gymnas. in Luckau, und

des Realsch.-Oberlehrers Dr. Weitzel in Neustadt-Dresden zum Oberlehrer an dem Gymnas. und der Realschule in Greifswald

ist genehmigt,

zu Oberlehrern sind befördert worden

die ordentl. Lehrer Dr. Ludwig Schulze am Gymnas. zu Guben, Blech am Gymnas. zu Cüstrin, und Dr. Perschmann am Gymnas. zu Nordhausen, sowie

der Collaborator Lindenborn an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.;

dem ordentl. Lehrer Dr. Buchenau am Gymnas. zu Marburg ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden

am Stadt-Gymnas. zu Halle a. d. S. der Schula.-Cand. Dr. Peppmüller,

„ Gymnas. zu Nordhausen der Schula.-Cand. Thomä,

„ „ „ Verden der Lehrer Stendel, und

„ „ „ Münster der Hülfslehrer Buschmann;

am Pädagogium zu Magdeburg ist der Schula.-Cand. Decker als ordentl. Lehrer und Alumnats-Inspector angestellt worden.

Die Wahl

des Directors Dr. C. Laubert an der Realschule in Grünberg zum Director der Realschule in Frankfurt a. d. O., und

des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Langguth in Greifswald zum Director der Realschule in Iserlohn

ist bestätigt,

die Beförderung der ordentlichen Lehrer

Schillmann an der Saldernschen Realsch. zu Brandenburg, und

Dr. Dony an der Realſch. zu Perleberg
zu Oberlehrern genehmigt,
an der Realſchule zu Caſſel der commiſſariſche Lehrer Grebe als Oberlehrer angeſtellt,
dem ordentl. Lehrer Dr. Steeg an der Realſch. zu Trier das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
auf der Louiſenſtadt zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Meyer,
zu Poſen der commiſſ. Lehrer Dr. Jerzykiewicz,
I. Ordn. zu Magdeburg der Lehrer Dr. Richter von der Realſch. zu Görlitz,
zu Leer der Lehrer Richter aus Brandenburg,
der iſraelitiſchen Gemeinde zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Ludwig Müller,
zu Aachen der Schula.-Cand. Marjan, und
zu Weſel der Schula.-Cand. Rockel;
an der Realſch. zu Cöln iſt der Schul- und Predigt-Amts-Cand. Kaiſer als evang. Religionslehrer,
an der Realſchule zu Eſſen der commiſſ. Lehrer Hermann als katholiſcher Religionslehrer, der Hülfslehrer Dr. Deußen als ordentl. Lehrer und der Lehrer Geuer aus Wiſſen als wiſſenſchaftl. Hülfslehrer angeſtellt worden.

Die Berufung des Gymnaſial-Oberlehrers Dr. Steinbart in Prenzlau zum Oberlehrer an der Andreasſchule zu Berlin,
des Oberlehrers Dr. Jänicke von der höh. Bürgerſch. in Wriezen zum Oberlehrer an der höheren Bürgerſch. in der Steinſtraße zu Berlin, und
des Gymnaſiallehrers Fritſch in Greifenberg zum Oberlehrer an der höheren Bürgerſch. zu Lauenburg i. Pom. iſt genehmigt,
es ſind an der höheren Bürgerſchule
zu Pillau der Lehrer Jonathas von der Friedrichsſchule zu Marienwerder als Conrector, und der Lehrer Roßberg aus Prß. Stargardt als ordentl. Lehrer,
zu Nienburg der Candidat Waldheim,
zu Northeim der Lehrer Bußmann aus Goslar,
zu Münden der Lehrer Dr. Pauli von der höh. Bürgerſch. zu Lauenburg i. Pom.
als ordentliche Lehrer,
an der höheren Bürgerſch. zu Biebrich der Lehrer Feix als Elementarlehrer,
an der höheren Bürgerſch. zu Crefeld ſind die proviſ. Lehrer Stelkens als ordentl. Lehrer und Königs als kathol. Reli-

gionslehrer, sowie der Lehrer Thomé von der höheren Bürgersch. zu Mülheim a. d. Ruhr als ordentl. Lehrer
angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der erste Lehrer Supprian am Schullehrer-Seminar zu Creutzburg ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer-Seminar zu Steinau versetzt,
am Schullehrer-Seminar zu Hildesheim der Organist Algermissen als Musiklehrer angestellt worden.

An der Taubstummen-Anstalt
zu Petershagen ist der commiss. Lehrer Fischer definitiv,
zu Kempen der Hülfslehrer Kirfel als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Eichler zu Raudten im Kr. Steinau ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Ferd. Schulze an der vierten Erwerbschule zu Berlin, dem evangel. Schullehrer und Cantor Jung zu Frankenstein, dem kathol. Hauptlehrer Heidrich zu Tost in Oberschlesien;
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangel. Schullehrern und Organisten Gramatke zu Gr. Peterwitz im Kreise Neumarkt, und Aust zu Dyhernfurth, Krs Wohlau, den kathol. Schullehrern Reiß zu Waldorf und Klimpe zu Nieder-Hermsdorf, Krs Neiße, und Coböken zu Merlsheim, Krs Höxter, dem kathol. Schullehrer, Küster und Organisten Swientek zu Skrzischow, Krs Rybnik.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der ordentl. Professor Dr. Jahn in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,
der ordentl. Professor Dr. Havemann in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der Gärtner des botanischen Gartens der Akademie zu Münster, Garteninspector Revermann,
die Oberlehrer und Professoren
Dr. Schulze am Gymnas. zu Stralsund,
Dr. Arnold an der Latein. Hauptschule zu Halle a. d. S., und
Flöck am Gymnas. zu Coblenz,

der Lehrer Menzel am Josephinischen Gymnas. zu Hildesheim,
der Lehrer Krüger an der höheren Bürgersch. zu Nienburg.

In den Ruhestand getreten:
der Gymnas.-Director Professor Dr. Meinicke zu Prenzlau,
der Gymnas.-Director Dr. Meiring zu Düren,
der Conrector Professor Dr. Vetter am Gymnas. zu Luckau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professor Alberti am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
der Oberlehrer Professor Wannowski am Marien-Gymnas. zu Posen, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Döring am Gymnas. zu Brieg,
der Professor Dr. Graser am Pädagogium zu Magdeburg,
der Gymnasial-Lehrer Tetsch zu Wesel,
der Realschul-Director Wiecke zu Frankfurt a. d. O., und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Büttner an der Realschule zu Elbing,
der Oberlehrer Heime an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Seminar-Director Thilo zu Berlin, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der ordentl. Professor Dr. Landolt und der außerordentl. Professor Dr. Wüllner in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,
der ordentl. Professor Dr. Hoppe in der theolog. Facult. des Lyceums zu Braunsberg,
der Privatdocent Dr. Gerlach in der theolog. Facult. der Univers. zu Berlin,
der Gymnasial-Director Thiel zu Cüstrin,
der ordentl. und Relig.-Lehrer am Domgymnas. zu Magdeburg, Pfarramts-Cand. Dr. phil. Bracht,
der Gymnasial-Oberlehrer Brandi zu Meppen,
der Gymnas.-Lehrer Hetzel zu Hadamar,
der ordentl. Lehrer Dr. Jahr an der Realsch. I. Ordn. zu Magdeburg,
der Realschullehrer Dr. Werry zu Mülheim a. d. Ruhr,
der Conrector Dr. Gawauka und der Lehrer Krukow an der höh. Bürgersch. zu Pillau,

der Director des evangel. Schullehrer-Seminars zu Homberg, Wetzell,
der Seminarlehrer von Lorentz zu Schlüchtern.

Desgl. im Ausland:
der ordentl. Professor in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Bonn, Geh. Juſtizrath Dr. Schmidt,
der Privatdoc. Dr. Thiel in der philoſ. Facult. der Univerſ. zu Bonn,
der Privatdoc. Dr. Wach in der juriſt. Facult. der Univerſ. zu Königsberg,
der Oberlehrer Dr. Dräger am Pädagogium zu Putbus.

Anderweit auf ihre Anträge ausgeſchieden:
die ordentl. Lehrer Dr. Eucken am Friedrichs-Gymnaſ. zu Berlin, Dr. Becker am Pädagog. zu Züllichau, und Dr. Röckerath am Gymnaſ. zu Neuß,
der Oberlehrer Brunzlow an der Realſch. zu Perleberg,
der Lehrer Otto an der höh. Bürgerſch. zu Northeim.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

181. Preisertheilung bei der Akademie der Künſte in Berlin. — 182. Beſtätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Univerſitäten. — 183. Rechenſchaftsbericht über die Verwaltung des Stipendienfonds für die Univerſität zu Bonn. — 184. Unzuläſſigkeit der Erhebung von Ausfertigungs- und Geſuchsſtempel. — 185. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion zu Bonn. — 186. Statut des pädagogiſchen Seminars für gelehrte Schulen in Berlin. — 187. Nachprüfungen der Candidaten des höheren Schulamts. — 188. Gymnaſien zu Stettin. — 189. Lehrerfortbildungs-Anſtalt in Stettin. — 190. Präparandenbildungsweſen im Regierungs-Bezirk Frankfurt. — 191. Förderung der Obſtkultur im Regierungs-Bezirk Frankfurt. — 192. Auszug aus dem Reiſebericht eines Seminar-Directors. — 193. Reglement für die Prüfung der Lehrerinnen in der Provinz Schleswig-Holſtein. — 194. Verſetzung von Elementarlehrern. — 195. Freilaſſung der Lehrer von perſönlichen Kirchenabgaben. — 196. Heranziehung der Geiſtlichen und Lehrer zu den Schullaſten in den neuerworbenen Landestheilen. — 197. Reviſionen und Prüfungen. — 198. Fürſorge für die richtige Temperatur in den Schulſtuben. — 199. Ferien in der Volksſchule. — 200. Beſetzungsrecht bei den aus ſtädtiſchen Mitteln dotirten Lehrerſtellen. — 201. Zahlung des Schulgeldes für die aus Landarmenfonds verpflegten Kinder. — 202. Statiſtik des Taubſtummenweſens. — 203. Collecten für die Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

204) Reihenfolge der Provinzen der Monarchie.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. August d. J. bestimme Ich hierdurch, daß bei amtlichen Veröffentlichungen die Provinzen und sonstigen Bestandtheile der Monarchie in folgender Reihenfolge aufzuführen sind: 1. Preußen, 2. Brandenburg, 3. Pommern, 4. Posen, 5. Schlesien, 6. Sachsen, 7. Schleswig-Holstein, 8. Hannover, 9. Westphalen, 10. Hessen-Nassau, 11. Rheinprovinz, 12. Hohenzollern'sche Lande und 13. Jadegebiet, woran, bei Uebersichten über die Behörden, das Herzogthum Lauenburg anzureihen ist.

Berlin, den 4. September 1869.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern:
ggez. von der Heydt.

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Graf von Itzenplitz.

von Roon.

von Selchow.

An das Staats-Ministerium.

205) Nebenkoſten bei Reiſen in Dienſtangelegenheiten.

Berlin, den 25. Auguſt 1869.

Im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz-Miniſter und der Königlichen Ober-Rechnungskammer iſt beſtimmt worden, daß Beamte, welche auf ihren Dienſtreiſen von einer Eiſenbahn auf die andere übergehen müſſen, fortan nicht nur in den in der unterm 19. März 1851 — B. 283 — mitgetheilten Verfügung der Herren Miniſter der Finanzen und des Innern vom 23. Februar 1851 bezeichneten Fällen, ſondern auch dann zur Erhebung des im §. 1 Nr. 2 des Allerhöchſten Erlaſſes vom 10. Juni 1848 feſtgeſetzten vollen Pauſchquantums für Nebenkoſten beim Ab- und Zugehen berechtigt ſind, wenn ſie zwar nicht nöthig haben, ſich bei dem Uebergange nach einem andern Bahnhofe zu begeben, aber ſich auch nicht eines durchgehenden für beide Bahnen gültigen, zur koſtenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Beglaubigte Abſchrift der vorgedachten Verfügung vom 23. Februar 1851 iſt beigefügt. (Anlage a.)

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Conſiſtorien und Provinzial-Schulcollegien, die Königliche Kloſterkammer zu Hannover, die Königlichen Univerſitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.

U. 22764.

---

a.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Nach dem Allerhöchſten Erlaſſe vom 10. Juni 1848 wird bei Reiſen in Königlichen Dienſtangelegenheiten, welche auf Eiſenbahnen oder auf Dampfſchiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zuſammen ein Pauſchquantum zu den Nebenkoſten gewährt, welches nach Verſchiedenheit des Ranges der Beamten auf reſp. 20 Sgr., 15 Sgr. und 10 Sgr. feſtgeſetzt iſt.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieſer Pauſchſätze in den Fällen erhoben ſind, wo die reiſenden Beamten verſchiedene Eiſenbahnen auf einer Reiſe benutzen müſſen, wird im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer beſtimmt, daß nur dann bei Reiſen auf Eiſenbahnen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zuläſſigen Entſchädigungen zu bewilligen ſind, wenn

a. der reiſende Beamte ſich zur Fortſetzung der Reiſe nach einem andern Eiſenbahnhofe hat begeben müſſen, oder wenn

b. von ihm auf einer längern Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie

c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist;

wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenorte mehreren Stunde zu verweilen genöthigt gewesen ist, und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Finanz-Minister. von Rabe.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen.

---

206) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869*).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 Stück 33 Seite 624 Nr. 334.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwär-

tigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung, und, ſofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der erſten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechts in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Verfaſſer dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4. und 6. beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach dem Erſcheinen des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte ſind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfaſſer eines Originalwerkes durch die Artikel 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt ſind.

Artikel 7.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfaſſer, Ueberſetzer, Componiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfaſſern, Ueberſetzern, Componiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erſcheinenden Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken des Norddeutſchen Bundes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erſcheinenden Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfaſſer in der Zeitung oder in dem Sammelwerk ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Fall ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. unbefugter Weiſe

vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10. getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen Schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und Schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. und 11. werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13. und der nachfolgenden Artikel 15. bis 30. in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31. verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6. vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern

der am meiſten begünſtigten Nation bezüglich der Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt iſt oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Beſtimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16. erwähnten literariſchen oder künſtleriſchen Werken dauert für den Urheber während ſeiner ganzen Lebenszeit und inſofern er vor dem Ablaufe des dreißigſten Jahres, vom Zeitpunkte der erſten Veröffentlichung an, ſtirbt, ſo wirkt es für den Reſt dieſer Zeit noch fort zu Gunſten ſeiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers ſtattfand, ſo haben ſeine Erben oder Rechtsnachfolger während ſechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausſchließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen ſie davon Gebrauch, ſo dauert die Schutzfriſt dreißig Jahre nach dieſem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Ueberſetzungen hingegen iſt auf fünf Jahre gemäß dem, was in Artikel 6. feſtgeſetzt iſt, beſchränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16. erwähnten literariſchen oder künſtleriſchen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranſtaltet wird, ſoll als Nachdruck beſtraft werden.

Artikel 20.

Wer wiſſentlich nachgedruckte Gegenſtände auf Schweizeriſchem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, iſt mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker iſt mit einer Buße von wenigſtens Einhundert Franken bis auf höchſtens zweitauſend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigſtens fünfundzwanzig Franken bis auf höchſtens fünfhundert Franken zu belegen; ſie ſind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verurſachten Nachtheil Erſatz zu leiſten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer iſt auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19.) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derſelben die nachgebildeten Gegenſtände, auf Abſchlag des ihr zugeſprochenen Schadenerſatzes, zugeſtellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Cautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Cautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21. bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Lände verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifications-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden*).

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning. (L. S.)

B. Hammer, Oberst. (L. S.)

Herzog. (L. S.)

Die Ratifications-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind zu Berlin ausgewechselt worden.

---

207) Ausführung vorstehender Uebereinkunft.

Berlin, den 19. August 1869.

Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6. dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im

---

*) Die betreffenden Artikel dieses durch das Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Stück 33 Seite 603 Nr. 333 publicirten Handelsvertrags lauten:

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

Art. 10. der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. December d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehn.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

U. 23556.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

208) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten im Winter-Semester $18\frac{67}{68}$.

(Centralblatt pro 1868 Seite 538 Nr. 201.)

In den nachfolgenden Listen sind zum ersten Mal auch die neu erworbenen Provinzen des Staates berücksichtigt worden.

I. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnaſien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1867: in d. Gymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	226	24	30	10	21	24	6440	776[1]	657	1169	1962	1209
2	Brandenburg .	24	303	52	61	1	26	38	7480	1301	645	1270	2050	1538
3	Pommern . . .	13	123	31	26	1	1	15	3531	543	301	505	950	722
4	Schleſien . . .	24	256	35	54	24	19	25	7661	832[2]	782	1248	2137	1548
5	Poſen	9	109	9	14	18	6	8	2996	229	327	464	913	612
6	Sachſen . . .	24	236	21	56	8	14	11	5681[3]	264[4]	560	935	1401	1098
7	Weſtphalen . .	16	149	29	13	16	18	4	3236	145	706	739	822	480
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	24	247	60	47	26	29	13	4885	247[5]	872	1309	1056	957
9	Schleswig-Holſtein	10[6]	99	8	17	—	—	8	1394	271	138	177	300	277
10	Hannover . . .	17[7]	156	10	31	3	4	16	2606	670	372	430	542	463
11	Heſſen-Naſſau .	10[8]	105	13	21	13	6	—	1874	—	249	391	548	313
	Summe	193	2009	292	370	119	144	162	47780	5278	5609	8637	12581	9217

1) Gegen die vorige Nachweiſung iſt hier ein minus von 2 Vorſchülern, veranlaßt durch die Angaben vom Gymnaſium zu Neuſtadt i. Wpr. — 2) In Folge der Aufhebung der Vorſchulklaſſe am Gymnaſium zu Sagan iſt der Beſtand gegen die vorhergehende Nachweiſung um 1 Vorſchüler niedriger angegeben. — 3) 4) Gegen die vorige Ueberſicht iſt bei [3]) ein minus von 6 Gymnaſialſchülern (veranlaßt durch die Angaben vom Gymnaſium in Naumburg) und bei [4]) ein minus von 40 Vorſchülern (in Folge der Aufhebung der Vorſchule am Gymnaſium in Zeitz) eingetreten. — 5) Durch Berichtigung der Angaben vom Gymnaſium in Elberfeld iſt gegen die letzte Nachweiſung hier eine Verminderung der Zahl der Vorſchüler

II. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1867: in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	2	12	1	2	1	—	4	271	90	—	21	56	66
2	Pommern . .	2[1]	10	—	3	—	—	3	149	45	—	17	35	39
3	Poſen	1	6	1	—	2	—	—	160	—	—	16	43	53
4	Sachſen . . .	1	1	1	1	—	—	—	25	—	—	—	—	8
5	Weſtphalen . .	6	30	3	5	4	—	—	359	—	—	82	124	84
6	Rheinprovinz und Hohenzollern .	12[2]	55	14	20	16	—	—	934[3]	—	—	170	231	208
7	Hannover . . .	1[3]	5	—	—	—	—	—	97[3]	—	—	12	11	18
8	Heſſen-Naſſau .	1[4]	6	2	1	2	—	—	70	—	—	—	16	17
	Summe	26	125	22	32	25	—	7	2065	135	—	318	516	493

1) Zugang: Progymnaſium in Deamburg. — 2) Abgang: das zur höheren Bürgerſchule umgewandelte Progymnaſium in Keepen mit 85 Schülern. — 3) Zugang: das Progymnaſium zu Norden.

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁷/₆₈.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)						
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1226	1229	7351	911	773	254	—	1027	251	5445	1347	—	559	829	98	100
1535	1356	8394	914	792	835	—	1627	326	7373	152	—	869	1474	37	116
737	678	3894	363	370	332	—	702	159	3576	15	—	303	616	2	84
1558	1626	8699	1235	497	332	207	1036	204	4226	3291	—	1382	649	132	255
571	557	3144	458	213	123	—	336	107	1176	1579	—	689	181	75	80
1061	950	6005	321	280	58	—	338	74	5690	254	8	63	331	3	4
538	489	3774	538	87	68	—	155	10	1508	2134	—	132	133	10	12
1048	1109	6351	1466	229	126	—	355	108	1893	4296	—	162	218	131	6
303	370	1565	171	221	66	27	314	43	1527	16	—	22	310	2	2
546	595	2948	342	512	246	41	799	129	2378	518	—	59	693	84	22
296	249	2046	172	—	—	—	—	—	1540	445	8 [9]	53	—	—	—
9419	9208	54671	6891	3974	2440	275	6689	1411	36315	14047	16	4293	5434	574	681

um 17 entstanden. — 6) Die Gymnasien zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben, Husum, Kiel, Plön, Glückstadt, Meldorf, Altona, Rendsburg. — 7) Die Gymnasien zu Hannover (Lyceum), Hildesheim (Andreanum und Josefinum), Göttingen, Ilfeld (Pädagogium), Clausthal, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Osnabrück (Carolinum und Rathsgymnasium), Lingen, Meppen, Emden, Aurich, Hameln. — 8) Die Gymnasien zu Cassel, Marburg, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln, Wiesboden, Wellburg, Hadamar, Frankfurt a. Main. — 9) davon 4 lutherisch, 2 anglicanisch, 1 deutsch-katholisch, 1 griechisch-katholisch

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁷/₆₈.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)						
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	
65	88	296	25	74	34	108	18	278	5	13	104	—	4	
78	79	248	99	49	27	76	31	228	1	19	70	2	4	
47	50	209	49	—	—	—	—	141	21	47	—	—	—	
23	—	31	6	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—	
84	84	458	99	—	—	—	—	102	328	28	—	—	—	
322	315	1246	312	—	—	—	—	273	930	43	—	—	—	
34	31	106	9	—	—	—	—	98	—	8	—	—	—	
27	20	80	10	—	—	—	—	71	9	—	—	—	—	
980	667	2674	609	123	61	184	49	1222	1294	158	174	2	8	

4) Zugang: das Progymnasium zu Dillenburg.

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Gymnaſien: Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnaſien: Inländer: von auswärts.	auf den Gymnaſien: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	a) von: auf andere Gymnaſien.	auf Progymnaſien.	auf Realſchulen I. Ordnung.	auf Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Preußen	3961	3352	38	855	168	4	120	107	2	88	3	18	44
2	Brandenburg . .	5930	2387	77	1562	56	9	147	179	6	72	3	7	51
3	Pommern . . .	2192	1689	13	582	120	—	60	60	6	57	—	13	19
4	Schleſien . . .	4590	4250	59	946	88	2	148	144	15	46	1	4	33
5	Poſen	1835	1564	45	270	65	1	41	46	4	19	—	—	1
6	Sachſen	2855	3012	138	296	42	—	136	117	1	42	1	8	39
7	Weſtphalen . .	2172	1559	43	151	3	1	93	37	6	36	2	—	7
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	4057	2226	68	339	16	—	17	78	7	16	7	4	12
9	Schleswig-Holſtein	1092	445	38	294	14	6	27	25	1	1	—	3	67
10	Hannover . . .	1725	1146	77	732	59	8	86	63	3	10	4	11	18
11	Heſſen-Naſſau . .	1229	756	61	—	—	—	92	33	3	25	3	1	19
	Summe	31628	22396	657	6027	631	31	967	889	54	412	24	69	310

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Progymnaſien: Inländer: aus d. Schulort.	auf den Progymnaſien: Inländer: von auswärts.	auf den Progymnaſien: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang: nach Abſolvirung des Curſus der vorhand. oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung.	Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ohne Abſolvirung des Curſus der vorhandenen oberſten Klaſſe auf: Gymnaſien.	andere Progymn.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.
1	Brandenburg . .	187	108	1	101	7	—	—	—	—	—	8	—	5	—	4	—
2	Pommern . .	179	65	4	72	4	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	3
3	Poſen	127	82	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	Sachſen	—	26	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5	Weſtphalen . .	289	167	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	1
6	Rheinprovinz und Hohenzollern .	636	600	10	—	—	—	18	—	—	1	14	2	2	—	2	2
7	Hannover . . .	92	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
8	Heſſen-Naſſau . .	47	30	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	—	—
	Summe	1557	1092	25	173	11	—	21	—	—	1	34	2	10	2	6	10

Schulſemeſters $18^{67}/_{68}$.

9. Im Winter-Semeſter $18^{67}/_{68}$.															10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$	
den Gymnaſien									b) von den Vorſchulen							
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien und Progymnaſien.	Real-Lehranſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnaſien.	in den Vorſchulen.
24	24	130	114	43	30	18	2	767	6	188	39	52	—	285	6584	742
21	35	172	95	85	48	28	—	949	6	155	42	33	—	236	7445	1391
6	7	71	52	43	27	15	—	436	1	129	—	12	—	142	3458	560
14	36	162	132	104	63	50	—	952	—	182	7	42	—	231	7947	805
1	17	65	75	35	19	19	—	342	—	67	—	11	—	78	3102	258
9	28	125	68	74	54	25	—	727	5	107	—	5	—	117	5278	221
7	29	87	51	20	22	16	—	413	—	18	—	5	—	23	3361	132
7	25	144	45	41	38	48	—	489	3	—	4	13	—	20	5962	335
4	5	17	25	17	18	6	—	216	—	37	1	12	1	51	1349	263
5	3	26	33	16	20	14	—	312	1	172	3	35	—	211	2636	598
2	8	22	34	14	16	7	—	279	—	—	—	—	—	—	1767	—
100	217	1021	721	492	355	246	2	5882	22	1055	96	220	1	1394	48789	5295
								Am Schluß des Sommer-Semeſters 1867							47780	5278
								Mithin am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$							mehr 1009	mehr 17

des Winter-Schulſemeſters $18^{67}/_{68}$.

9. Im Winter-Semeſter $18^{67}/_{68}$.															10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$	
Progymnaſien									b) von den Vorſchulen							
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien und Progymnaſien.	Real-Lehranſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.
1	—	2	5	7	5	2	—	39	—	17	2	4	—	23	257	85
—	—	4	5	3	3	4	—	25	—	14	1	1	—	16	223	60
1	—	1	2	4	6	1	—	17	—	—	—	—	—	—	192	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	27	—
—	—	11	6	—	1	—	—	27	—	—	—	—	—	—	431	—
2	—	24	21	17	33	21	—	159	—	—	—	—	—	—	1087	—
—	—	7	—	6	2	—	—	17	—	—	—	—	—	—	99	—
—	—	—	2	—	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	70	—
4	—	49	41	37	52	29	—	298	—	31	3	5	—	39	2376	145
								Am Schluß des Sommer-Semeſters 1867							2065	135
								Alſo am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$							mehr 311	mehr 10

III. General-Ueberſicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ordentliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1867 in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realſchulen													
1	Preußen . . .	9	92	10	14	5	6	11	2531	350 [1]	102	352	648	604
2	Brandenburg . .	11	129	14	29	2	7	27	3536	843	117	512	1107	754
3	Pommern . . .	4	37	8	4	—	2	5	1036	207	29	174	317	274
4	Schleſien . . .	7 [2]	72	10	22	9	5	6	2152 / 92 [2]	239	112	315	479	378
5	Poſen	5	52	9	9	9	2	6	1564	230	40	160	423	322
6	Sachſen	6	74	9	20	5	3	9	2310	444	47	238	613	537
7	Weſtphalen . . .	8	61	9	6	10	5	—	1292 [3]	—	65	297	436	311
8	Rheinprovinz . .	11	109	16	24	10	8	12	2196	317	112	535	570	556
9	Hannover . . .	2 [4]	17	3	5	—	—	3	503 [4]	179 [4]	24	102	116	99
10	Heſſen-Naſſau . .	1 [5]	7	—	2	2	—	—	59 [5]	—	23	23	26	—
	Summe	64	650	88	134	52	38	79	17272	2808	671	2708	4735	4037
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	6	50	9	14	2	7	8	1278	282	31	167	255	412
2	Rheinprovinz . .	1	8	2	2	—	—	2	230	49	5	8	24	35
3	Schleswig-Holſtein	1 [6]	— [9]	—	—	—	—	—	139 [6]	—	6	16	38	33
4	Hannover . . .	1 [7]	7	—	2	—	—	1	—	—	—	5	39	59
5	Heſſen-Naſſau . .	5 [8]	43	12	7	1	1	14	974 [8]	439 [8]	80	147	182	224
	Summe	14	108	23	25	3	8	25	2620	770	122	343	538	763

1) Bei der ſtädtiſchen Realſchule zu Königsberg i./Pr. iſt der Beſtand gegen die letzte Ueberſicht hier um 1 Vorſchüler niedriger angegeben.

2) Zugang: die zur Realſchule I. Ordnung erhobene höhere Bürgerſchule zu Neuſtadt in Oberſchleſien mit 92 Schülern.

3) Bei der Realſchule in Dortmund iſt der Beſtand gegen die letzte Ueberſicht um 1 Vorſchüler niedriger angegeben.

4) Zugang: die Realſchulen zu Hannover mit 313 Real- und 179 Vorſchülern, zu Lüneburg mit 191 Realſchülern.

5) Zugang: das Realgymnaſium zu Wiesbaden.

6) Zugang: die Realſchule zu Rendsburg.

von der Frequenz der Realſchulen des Preußiſchen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semeſter 18⁶⁷/₆₈.										7. Der Confeſſion nach waren dieſe Schüler (6a, 6b)							
a) in den Realſchulen.				b) in den Vorſchulen.						auf den Realſchulen				in den Vorſchulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.	evangeliſch.	katholiſch.	Diſſidenten.	jüdiſch.
I. Ordnung.																	
533	523	2762	231	332	92	—	—	424	74	2459	77	—	226	386	10	—	28
699	752	3941	405	507	517	—	—	1024	181	3191	69	—	381	914	13	—	97
187	179	1160	124	149	97	—	—	246	39	1091	8	—	61	221	6	—	19
585	497	2566	322	104	110	84	—	298	60	1759	546	—	261	258	29	—	11
356	321	1622	58	220	63	—	—	283	53	983	278	—	361	188	39	—	56
572	469	2475	165	201	182	141	42	566	122	2271	66	16	122	523	18	—	25
176	132	1417	125	—	—	—	—	—	—	949	369	—	101	—	—	—	—
525	572	2872	676	215	236	—	—	451	131	1598	1051	—	223	290	146	—	15
117	76	531	30	119	60	—	—	179	—	475	12	—	47	152	6	—	21
—	—	72	13	—	—	—	—	—	—	57	15	—	—	—	—	—	—
3750	3520	19421	2149	1847	1357	225	42	3471	663	15132	2490	16	1783	2932	267	—	272
II. Ordnung.																	
299	323	1487	209	172	185	—	—	357	75	1365	20	—	102	341	4	—	12
106	91	299	59	32	39	—	—	71	22	134	121	—	34	37	33	—	1
34	33	160	22	—	—	—	—	—	—	153	1	—	6	—	—	—	—
34	39	176	176	39	—	—	—	39	39	159	13	—	4	36	2	—	1
212	202	1047	73	205	165	129	—	499	60	545	23	4[10]	475	296	10	2[11]	201
685	688	3159	539	448	389	129	—	966	196	2356	178	4	621	700	49	2	215

7) Zugang: die neu errichtete Realſchule zu Osnabrück.

8) Zugang: die Realſchulen zu Hanau mit 207 Real- und 114 Vorſchülern, zu Eſchwege mit 126 Realſchülern, die Muſterſchule zu Frankfurt a./M. mit 240 Real- und 153 Vorſchülern, der Realſchulen der iſraelitiſchen Gemeinde daſelbſt mit 295 Real- und 113 Vorſchülern, der iſraelitiſchen Kriglonsgeſellſchaft daſelbſt mit 106 Real- und 95 Vorſchülern.

9) Die Lehrer am Gymnaſium ſind zugleich für den Unterricht in den Realklaſſen beſtimmt und fungirt kein Lehrer ausſchließlich oder vorwiegend in den Realklaſſen, weshalb Kolonne 4 unausgefüllt geblieben iſt.

10) deutſch-katholiſch.

11) davon 1 deutſch-katholiſch und 1 griechiſch-katholiſch.

denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf den Realſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	auf den Realſchulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realſchulen: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus d. Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Geſammt-Abgang: mit dem Zeugniß der Reife.	a) von: auf: andere Realſchulen I. Ordnung.	andere Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.
	A. Realſchulen													
1	Preußen	1964	787	11	390	32	2	29	30	–	—	45	16	—
2	Brandenburg . .	3119	782	40	966	44	14	29	25	13	5	33	35	—
3	Pommern . . .	867	293	—	242	4	—	9	2	—	—	2	5	—
4	Schleſien . . .	1537	979	50	275	23	—	14	8	—	—	28	23	—
5	Poſen	966	631	25	236	45	2	19	18	—	—	11	21	1
6	Sachſen	1308	1052	115	531	31	4	10	8	—	—	28	23	1
7	Weſtphalen . .	806	585	26	—	—	—	19	2	1	1	14	8	2
8	Rheinprovinz .	2305	525	42	428	21	2	1	6	2	12	22	23	1
9	Hannover . . .	376	140	18	176	1	2	4	1	—	—	4	12	—
10	Heſſen-Naſſau . .	34	36	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
	Summe	13282	5810	329	3244	201	26	143	100	16	18	187	166	5
	B. Realſchulen													
1	Brandenburg . .	1218	265	4	324	33	—	5	4	4	3	9	15	1
2	Rheinprovinz . .	167	122	—	70	1	—	—	—	—	—	7	—	—
3	Schleswig-Holſtein	102	57	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—
4	Hannover	137	36	3	38	1	—	—	—	—	2	—	1	—
5	Heſſen-Naſſau . .	840	139	68	467	19	13	—	—	—	1	17	8	—
	Summe	2464	619	76	899	54	13	6	4	4	6	35	24	1

Schulſemeſters $18^{67}/_{68}$.

9. im Winter-Semeſter $18^{67}/_{68}$.																10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$	
bei Realſchulen									b) von den Vorſchulen.								
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anſtalten.	ſonſtige Stadt-ſchulen.	Gymnaſien und Progymnaſien.	zu unermittelterm Zweck.	Ueberhaupt.		in den Realſchulen.	in den Vorſchulen.
I. Ordnung.																	
6	4	77	54	34	24	19	—	338	1	81	16	2	22	122		2424	302
7	10	163	86	75	28	12	—	521	3	245	23	26	—	297		3420	727
1	2	54	29	20	15	7	—	146	—	34	13	2	—	49		1014	197
3	14	84	42	65	42	23	—	346	1	43	20	3	—	67		2220	231
—	7	45	42	35	23	8	—	230	—	118	8	8	—	134		1392	149
5	6	102	46	66	34	13	—	342	—	83	58	35	—	176		2133	390
2	9	102	39	22	9	6	—	236	—	—	—	—	—	—		1181	—
2	12	133	30	31	21	13	—	309	1	30	6	9	—	46		2563	405
—	8	29	24	9	3	—	—	94	—	4	—	8	—	12		440	167
—	1	8	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—		54	—
26	73	797	392	357	199	101	—	2580	6	638	144	93	22	903		16841	2568
															Am Schluß des Sommer-Semeſters 1867 (Col. 5.)	17272	2908
															Mithin am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$	weniger 431	240
II. Ordnung.																	
3	6	32	42	56	27	16	—	223	2	44	9	4	—	59		1264	298
1	—	2	7	15	15	2	—	49	—	6	—	—	—	6		240	65
1	2	7	6	3	2	3	—	27	—	—	—	—	—	—		133	—
1	—	2	2	1	2	—	—	11	—	—	—	—	27	27		165	12
—	55	27	20	24	5	4	—	161	—	79	16	6	—	101		886	398
6	63	70	77	99	51	25	—	471	2	129	25	10	27	193		2668	773
															Am Schluß des Sommer-Semeſters 1867 (Col. 5.)	2620	770
															Alſo am Schluß des Winter-Semeſters $18^{67}/_{68}$	mehr 68	3

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen.						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1867.		Gesammt-			
			Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	a) auf den			
											Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	Preußen . . .	5 [1]	31	1	4	2	—	4	623 [5]	161 [1]	—	53	93	158
2	Brandenburg .	5	28	13	8	1	—	7	685	253	6	34	99	130
3	Pommern . .	2	7	1	1	—	—	2	174 [2]	53 [3]	—	15	45	76
4	Schlesien . . .	1 [3]	4	1	1	1	—	—	142 [3]	—	—	4	16	36
5	Sachsen . . .	3 [4]	15	3	3	—	—	5	310 [4]	104 [4]	—	29	42	64
6	Westphalen . .	1	5	—	1	1	—	—	69	—	—	5	12	16
7	Rheinprovinz und Hohenzollern .	10	66	9	11	9	—	5	1084	127	—	197	236	249
8	Hannover . . .	1 [5]	6	—	—	—	—	—	138 [5]	—	—	22	28	36
9	Hessen-Nassau .	2 [6]	23	2	3	2	—	7	514 [6]	396 [6]	11	68	115	113
	Summe	30	185	30	32	16	—	30	3739	1094	17	417	686	906
	B. Sonstige in der Organisation													
1	Preußen . . .	1 [7]	6	1	1	1	—	1	155 [7]	48 [7]	—	13	17	33
2	Schlesien . . .	1	6	1	2	1	—	2	107	38	—	8	20	23
3	Westphalen . .	2	13	3	3	2	—	2	246	32	6	9	52	56
4	Rheinprovinz und Hohenzollern .	3 [8]	13	1	3	2	—	—	231 [8]	—	—	5	37	39
5	Schleswig-Holstein	4 [9]	—	—	—	—	—	—	161 [9]	—	—	32	78	117
6	Hannover . . .	19 [10]	81	15	22	1	1	16	1694 [10]	619 [10]	33	201	377	508
7	Hessen-Nassau .	5 [11]	34	5	12	2	—	6	747 [11]	177 [11]	—	49	95	185
	Summe	35	153	26	43	9	1	27	3341	914	39	317	676	961

1) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen mit 151 Schülern und 51 Vorschülern.

2) Von der höheren Bürgerschule in Lauenburg ist der Bestand gegen die vorige Uebersicht um 16 Sch[illegible] und 9 Vorschüler niedriger angegeben worden.

3) Abgang: die zur Realschule I. Ordnung erhobene höhere Bürgerschule zu Neustadt O./S. mit 92 Schülern.

4) Zugang: die höhere Bürgerschule in Naumburg mit 65 Schülern und 37 Vorschülern.

5) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Leer mit 138 Schülern.

6) Zugang: die höheren Bürgerschulen zu Wiesbaden mit 197 Schülern und 207 Vorschülern, [illegible] Frankfurt a./M. mit 317 Schülern und 189 Vorschülern.

7) Abgang: die oben in Zugang erscheinende höhere Bürgerschule zu Gumbinnen.

8) Zugang: das frühere Progymnasium zu Kempen mit 85 Schülern.

9) Zugang: die Realklassen der Gymnasien zu Schleswig, Flensburg, Hadersleben und Husum mit resp. 54, 70, 24 und 13 Schülern. Die an den Gymnasien angestellten Lehrer sind zugleich für den Unterricht in den Realklassen bestimmt und fungirt kein Lehrer ausschließlich oder vorwiegend in den Realklassen, weshalb Col. 4. unausgefüllt geblieben ist.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁴⁷/₄₈.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höhren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
183	187	674	51	150	51	—	—	201	40	609	17	—	48	198	4	—	9
209	217	754	69	152	141	—	—	293	40	703	10	—	41	267	6	—	20
30	39	205	31	29	38	—	—	67	14	176	1	—	28	50	2	—	15
40	50	146	4	—	—	—	—	—	—	82	17	—	47	—	—	—	—
94	109	339	28	58	63	—	—	121	17	335	—	2	1	118	1	1	1
18	20	71	2	—	—	—	—	—	—	68	2	—	1	—	—	—	—
342	339	1351	267	143	50	—	—	193	66	745	550	—	56	70	122	—	1
40	19	145	7	—	—	—	—	—	—	133	8	—	4	—	—	—	—
98	132	537	23	125	120	124	60	429	33	459	47	17[12]	14	366	33	3[13]	27
1054	1141	4221	482	657	463	124	60	1304	210	3310	652	19	240	1059	168	4	73
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
45	60	169	13	55	–	—	—	55	7	154	3	—	11	54	—	—	1
38	24	113	6	28	17	—	—	45	7	99	10	—	4	38	5	—	2
74	62	261	15	44	—	—	—	44	12	216	32	—	13	31	12	—	1
77	77	255	24	—	—	—	—	—	—	84	154	—	17	—	—	—	—
—	—	227	66	—	—	—	—	—	—	224	2	—	1	—	—	—	—
374	294	1788	94	363	160	135	—	658	39	1635	70	—	83	612	14	—	32
262	202	793	46	82	77	39	—	198	21	541	199	—	53	136	52	—	10
870	719	3605	264	572	254	174	—	1000	86	2953	470	—	182	871	83	—	46

10) Zugang: die Realklassen der Gymnasien zu Celle mit 69 Schülern, zu Clausthal mit 57, zu Emden mit 43, zu Hildesheim (Andreanum) mit 136 und (Josephinum) mit 40, zu Göttingen mit 129, zu Lingen mit 29, zu Stade mit 43, zu Verden mit 27, zu Hameln mit 34 Schülern, und die höheren Bürgerschulen zu Goslar mit 154 Schülern und 42 Vorschülern, zu Hannover mit 221 Schülern und 281 Vorschülern, zu Northeim mit 107 Schülern und 26 Vorschülern, zu Osterrode a./H. mit 60 Schülern und 31 Vorschülern, zu Einbeck mit 79 Schülern, zu Harburg mit 193 Schülern und 170 Vorschülern, zu Münden mit 96 Schülern und 49 Vorschülern, zu Nienburg mit 94 Schülern und 10 Vorschülern, zu Otterndorf mit 83 Schülern und 10 Vorschülern, in Summa mit 1694 Schülern und 619 Vorschülern.

11) Zugang: die sog. Realschulen zu Cassel mit 375 Real- und 140 Vorschülern, zu Fulda mit 103 Realschülern, zu Hersfeld mit 103 Realschülern, zu Schmalkalden mit 85 Realschülern, die Seelectenschule zu Frankfurt a./M. mit 81 Real- und 37 Vorschülern.

12) davon 4 lutherisch, 13 deutsch-katholisch.

13) davon 1 anglicanisch, 2 deutsch-katholisch.

und der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren dieſe Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerſchulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Geſammt-Abgang: a) von den mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	Realſchulen I. Ordnung	Realſchulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnaſien.	Progymnaſien.	Realſchulen I. Ordn.	Realſchulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berechtigt. höh. Bürgerſchulen	ſonſtige Stadtſchulen.
A. Höhere Bürgerſchulen, welche die Berechtigung																	
1	Preußen . . .	414	258	2	173	28	—	8	—	2	—	53	—	5	—	—	15
2	Brandenburg . .	572	182	—	261	32	—	6	—	1	—	6	—	7	—	3	33
3	Pommern . . .	126	78	1	59	8	—	1	—	—	—	4	—	5	—	—	—
4	Schleſien . . .	77	67	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	3
5	Sachſen	228	109	1	114	7	—	8	—	2	—	4	2	2	—	—	5
6	Weſtphalen . .	63	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz und Hohenzollern .	992	349	20	183	10	—	—	—	—	—	4	—	3	—	2	20
8	Hannover . . .	115	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
9	Heſſen-Naſſau . .	457	67	13	395	22	12	18	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	Summe	3034	1147	40	1185	107	12	44	—	5	—	74	2	25	—	7	77
B. Sonſtige in der Organiſation																	
1	Preußen	144	24	—	52	3	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	12
2	Schleſien . . .	76	37	—	36	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3	Weſtphalen . . .	210	49	2	36	8	—	3	—	—	—	3	—	1	—	—	—
4	Rheinprovinz und Hohenzollern .	168	85	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
5	Schleswig-Holſtein	158	68	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
6	Hannover . . .	1311	452	25	629	29	—	—	—	—	—	31	4	14	5	6	42
7	Heſſen-Naſſau . .	613	162	18	182	15	1	—	—	—	—	23	1	—	3	—	5
	Summe	2620	877	48	935	64	1	3	—	—	—	65	5	21	8	6	60

des Winter-Schulſemeſters 18$^{67}/_{68}$.

9. Im Winter-Semeſter 18$^{67}/_{68}$.																10. Mithin Beſtand am Schluß des Winter-Semeſters 18$^{67}/_{68}$	
höheren Bürgerſchulen									b) von den Vorſchulen								
	zu anderweiter Beſtimmung aus									auf							
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnaſien und Progymnaſien	Real-Lehranſtalten.	Stadtſchulen.	zu unermittelem Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerſchulen.	in den Vorſchulen.
1	—	3	6	10	19	8	4	134	—	1	13	8	—	22		540	179
2	1	2	15	11	14	4	—	105	—	1	85	22	—	108		649	185
—	—	1	7	14	1	—	—	33	—	—	9	5	—	14		172	53
1	—	2	3	4	4	3	—	25	—	—	—	—	—	—		121	—
1	—	1	9	10	10	2	—	56	—	5	39	2	1	47		292	74
—	—	—	1	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—		65	—
2	—	34	16	15	12	7	—	115	—	—	—	3	—	3		1236	190
—	—	2	2	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—		134	—
—	1	11	17	11	6	6	—	73	—	33	85	15	—	133		464	296
7	2	56	76	77	70	32	4	558	—	40	231	55	1	327		3663	977
															Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1867 (Col. 5.)	3739	1094
															Mithin am Schluß des Winter-Semeſters 18$^{67}/_{68}$	weniger 76	weniger 117

begriffene Real-Lehr-Anſtalten.

—	—	6	9	3	1	2	—	39	—	—	22	7	—	29		129	26
—	—	—	1	3	2	—	—	7	1	—	—	1	—	2		106	43
—	1	2	4	6	10	6	—	36	—	13	—	2	—	15		225	29
—	—	—	3	2	9	3	9	32	—	—	—	—	—	—		223	—
—	—	14	20	17	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—		174	—
—	7	63	60	73	34	5	—	344	2	2	86	56	—	146		1444	512
—	—	25	15	31	15	11	—	129	—	2	14	7	—	23		664	175
—	8	110	112	135	71	27	9	640	3	17	122	73	—	215		2965	785
															Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1867 (Col. 5.)	3341	914
															Alſo am Schluß des Winter-Semeſters 18$^{67}/_{68}$	weniger 376	weniger 129

209) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Göttingen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 13. October d. J. genehmigt, daß die Vertretung des verstorbenen Professors Dr. Havemann bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Göttingen in den Directionsgeschäften durch den Professor Dr. W. Müller und in der Function als Examinator durch den Professor Dr. Waitz bis zum Schluß d. J. fortdauere.

---

210) Ausstellung von Gegenständen der christlichen Kunst in Rom.

Berlin, den 9. September 1869.

In Rom wird vom 1. Februar bis 1. Mai 1870 eine Ausstellung von Gegenständen der christlichen Kunst stattfinden, bei welcher sich auch die Künstler des Auslandes betheiligen können. Als Ausstellungslocal wird der Kreuzgang des Karthäuserklosters bei Santa Maria degli Angeli nebst einem Glaspalast auf dem davon umschlossenen Raume dienen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

211) Landwirthschaftliches Unterrichts-Wesen.

Auszug aus dem Jahresbericht des Königl. Landes-Oeconomie-Collegiums für das Jahr 1868.

Höhere Lehranstalten.

Mehr und mehr und in allen Landestheilen zeigt sich das Bedürfniß nach einer höheren fachwissenschaftlichen Ausbildung, gepaart mit einer allgemein wissenschaftlichen Bildung, wofür insbesondere die wiederholten Verhandlungen der Vereine und erneuten Bestrebungen sprechen, möglichst in allen denjenigen Provinzen, die eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt noch nicht besitzen, solche in's Leben zu rufen, sei es als selbstständige Anstalt, sei es in Verbindung mit einer der bestehenden Universitäten.

„Es tritt immer dringender", so führt der landwirthschaftliche Haupt-Verein für Schleswig-Holstein in seinem Berichte aus, „der Wunsch hervor, den sich der Landwirthschaft widmenden jungen Leuten aus den Klassen, bei denen eine weitergehende Vorbildung anzunehmen ist, die Gelegenheit im Lande zu verschaffen, eine Ausbildung in der Theorie ihres Faches zu gewinnen. Eine höhere Bildung, allgemeine sowohl, wie fachliche, ist ein noch sehr gefühltes Bedürfniß für unsere Landwirthe; und wie die allgemeine jetzt bedeutend gefördert wird durch die Vorbedingungen für den so allgemein erstrebten einjährigen Freiwilligendienst, so sind wir überzeugt, daß auch die besondere Ausbildung in der Theorie und Wissenschaft des Faches wesentlich gefördert und eifriger benutzt werden würde, wenn dazu innerhalb der Provinz die Gelegenheit geboten würde, als jetzt, wo das nur durch den Besuch mehr oder weniger entfernter Anstalten zu erreichen ist.

„Die Eigenthümlichkeit der in Schleswig-Holstein betriebenen Wirthschaft, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse des Klima's, der Handelsbeziehungen und dergleichen mehr herausgebildet hat, macht es nothwendig, daß inmitten der Provinz ein Lehrstuhl für die Landwirthschaft errichtet werde, der die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis vermittelt. Die wesentlichen Grundlagen der schleswig-holsteinschen Wirthschaft sind in den Verhältnissen gegeben, und wenn auch dem Fortschritt hier ein weites Feld geöffnet sein mag, so ist doch nicht zu leugnen, daß Vieles und zwar das Wesentliche in der hiesigen Wirthschaft gesund und rationell ist. Wo die Wissenschaft sich ganz andere Bedürfnisse und Verhältnisse zur Folie nimmt, kann unsere Jugend nicht mit demselben Vortheil ihre Studien machen; ja sie läuft Gefahr, irre geführt zu werden, da nur Wenigen die Selbstständigkeit gegeben ist, das Erlernte auf ganz andere Verhältnisse anzuwenden. Dieser Uebelstand hat sich bei denen, die ausländische Schulen besucht haben, häufig herausgestellt, und dieser Erfolg hat nur dazu beitragen können, die Wissenschaft in Mißcredit zu bringen.

„Wir betrachten auch das als eine segensreiche Folge der größeren Verbreitung höherer Ausbildung und wissenschaftlicher Kenntnisse, daß diese in immer weitere Kreise hineingetragen und es dadurch möglich wird, unter den practischen Landwirthen, Lehrern ꝛc. diejenigen Kenntnisse und Befähigungen im Lande selbst zu finden, welche zur Leitung von Fortbildungs- und Ackerbauschulen, sowie zu Wanderlehrern qualificiren, für welche Zwecke wir jetzt noch durchweg genöthigt sind, die geeigneten Persönlichkeiten aus Gegenden außerhalb der Provinz heranzuziehen, welche die Kenntniß unserer Verhältnisse und der vielen, zum Theil wohlberechtigten Eigenthümlichkeiten unserer Wirthschaftsweise sich erst erwerben müssen, ehe sie zu einer wirklich nutzbringenden Wirksamkeit hierselbst gelangen

und das dazu nöthige Vertrauen bei der ländlichen Bevölkerung gewinnen können."

Der Herr Kultusminiſter hat ſich bisher vergeblich bemüht, den landw. Lehrſtuhl in Kiel zu beſetzen. Aehnliche Wünſche, wie für Kiel, ſind übrigens für Königsberg und Breslau im vorigen Jahre wiederholt ausgeſprochen worden.

Was die beſtehenden landwirthſchaftlichen Akademieen betrifft, ſo ſind dieſelben im Winter-Semeſter 1867—1868 von 294 Studirenden, darunter 211 Preußen, im Sommer-Semeſter 1868 von 232 Studirenden, darunter 171 Preußen, beſucht worden, während die Frequenz im Winter-Semeſter 1868—1869 ſich auf 275 Studirende, darunter 202 Preußen beläuft.

Das landwirthſchaftliche Inſtitut zu Halle wurde im Winter-Semeſter 1867—1868 von 165 Studirenden, darunter 102 Preußen, im Sommer-Semeſter 1868 von 166 Studirenden, darunter 104 Preußen, beſucht und zählt im Winter-Semeſter von 1868—1869 196 Studirende. Dazu kommen noch die Studirenden der Akademie Göttingen-Weende, von der uns keine Zahlen vorliegen, und diejenigen, welche auf außerpreußiſchen Lehranſtalten ſtudirten.

Eine tabellariſche Ueberſicht ergiebt für die Jahre 1865—1868 die nachſtehende Zuſammenſtellung:

Ueberſicht

der in den Jahren 1865 bis einſchließlich 1868 an den landwirthſchaftlichen Akademieen des Staates Studirenden.

Bezeichnung des Semeſters.	Zahl der Studirenden an der Akademie zu					Geſammtzahl.
	Eldena	Proskau	Poppelsdorf	Waldau	Berlin	
Sommer-Semeſter 1865	37	99	82	11	.	229
Winter-Semeſter 1865/66	37	122	86	11	.	256
Sommer-Semeſter 1866	28	69	66	11	.	174
Winter-Semeſter 1866/67	32	82	70	5	49	238
Sommer-Semeſter 1867	31	65	63	*)	20	179
Winter-Semeſter 1867/68	33	97	93	.	71	294
Sommer-Semeſter 1868	28	86	89	.	29	232
Winter-Semeſter 1868/69	29	104	72	.	70	275
Durchſchnittl. im Semeſter	32	91	78	10	48	235

*) Die Akademie in Waldau iſt wegen fortdauernden Mangels an Beſuch im Herbſt 1866 geſchloſſen worden.

Von der vorstehend angegebenen Zahl der Akademiker waren:

	Inländer	Ausländer
im Sommer-Semester 1865	155	74
„ Winter-Semester 1865/66	161	82
„ Sommer-Semester 1866	105	69
„ Winter-Semester 1866/67	172	66
„ Sommer-Semester 1867	123	56
„ Winter-Semester 1867/68	211	83
„ Sommer-Semester 1868	171	61
„ Winter-Semester 1868/69	202	73

Die preußischen landwirthschaftlichen Akademieen wurden also im Durchschnitt pro Semester besucht von 163 Inländern und 71 Ausländern.

Von den Inländern waren aus der Provinz:

	Preußen	Brandenburg	Pommern	Schlesien	Posen	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollern	Hannover	Schleswig-Holstein	Hessen-Nassau
im Sommer-Semester 1865	30	31	10	33	15	10	8	18	.	.	.	.
„ Winter- „ 1865/66	24	29	15	33	29	9	8	14	.	.	.	.
„ Sommer- „ 1866	23	16	13	13	18	8	4	10	.	.	.	.
„ Winter- „ 1866/67	32	29	13	32	17	9	10	18	.	6	3	3
„ Sommer- „ 1867	22	19	11	14	17	5	6	19	.	5	2	3
„ Winter- „ 1867/68	43	44	14	30	23	4	9	26	.	6	6	6
„ Sommer- „ 1868	29	29	8	27	23	6	8	28	.	5	6	2
„ Winter- „ 1868/69	27	43	13	22	33	7	11	29	.	11	2	4
Durchschnittlich pro Semester	29	30	12	26	22	7	8	20	.	7	4	4

Von den Ausländern waren	aus dem außerpreuß. Deutschland	aus dem außerdeutschen Auslande
im Sommer-Semester 1868	31	30
„ Winter-Semester 1868/69	26	47

Eine zweite Forst-Akademie ist in Münden gegründet worden.

Ackerbau-Schulen.

Auch im verflossenen Jahre hat die Gründung, resp. die Projectirung neuer und die Erweiterung bestehender landwirthschaftlicher Schulen im weiteren Sinne lebhafte Fortschritte gemacht, obschon in einzelnen Gegenden eine gewisse Lauigkeit der betreffenden bäuerlichen Kreise, für die diese Schulen doch gerade bestimmt sind, noch immer vorwaltet, während in anderen Gegenden bei den bäuerlichen Wirthen weniger der Wunsch nach einer fachwissenschaftlichen Aus-

bildung zum Besuche der Schulen veranlaßt, als vielfach der Wunsch, durch jene Schulen die Befähigung zum Dienst als einjähriger Freiwilliger in der Armee zu erlangen; indessen wird doch dadurch die fachwissenschaftliche Ausbildung gefördert.

Bei der ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Stelle wurde im vorigen Jahre der Antrag gestellt, im Bezirke derselben noch zwei Ackerbauschulen für die Kreise Heilsberg und Heiligenbeil zu gründen; doch wurde für diesmal der Antrag abgelehnt; aus dem Kreise Zinten wurde der Wunsch laut, daß Schäferschulen errichtet werden möchten.

Die im Regierungsbezirke Bromberg bestehenden Ackerbauschulen in Chrostowo und Wtelno sollten am 1. Januar d. J. anderweit untergebracht werden.

Die bisher in Wielowies, Regierungsbezirk Posen, bestehende Ackerbauschule ist eingegangen, dafür aber eine neue in Polskawies bei Pudewitz, Kreises Schroda, eröffnet worden.

Nach dem Berichte unseres Mitgliedes Lehmann-Nitsche wird im Regierungsbezirke Posen die Errichtung einer landwirthschaftlichen Mittelschule (theoretischen Ackerbauschule) erstrebt. Auch die polnischen landwirthschaftlichen Vereine haben es im vorigen Jahre ernstlich in die Hand genommen, eine Ackerbauschule für Schüler polnischer Zunge in's Leben zu rufen.

In Nieder-Schlesien soll eine zweite Ackerbauschule für die Provinz Schlesien errichtet werden, und ist dafür die Pachtung der Domäne Nieder-Briesnitz im Kreise Sagan in Aussicht genommen.

Von den bisher in der Provinz Brandenburg bestehenden drei Ackerbauschulen ist diejenige zu Hasenfelde bei Müncheberg eingegangen, „aus welcher Erscheinung man", wie der Berichterstatter (Provinzial-Verein für die Mark Brandenburg ꝛc.) meint, „schließen möchte, daß ein recht lebhaftes Bedürfniß für Unterrichtsanstalten bäuerlicher Wirthe nicht empfunden werde. Denn was wolle es heißen, wenn für die landwirthschaftliche Bevölkerung der Provinz, deren überwiegende Mehrzahl dem bäuerlichen Stande angehöre, nur zwei gewerbliche Bildungsanstalten dieser Art mit circa 50 Schülern entfallen. Daß der Zustand der bäuerlichen Wirthschaften im Allgemeinen noch viel zu wünschen übrig lasse, darüber werde eben so wenig ein Zweifel aufkommen können, als darüber, ob die gewerbliche Bildung des Bauernstandes durch die Schule Vieles verbessern würde." — — „Wo unter den bäuerlichen Wirthen," fährt der Berichterstatter fort, „angeregt durch gewissen Wohlstand, ein wenn auch zunächst nur äußerlicher Anstoß zur Aneignung intellectueller Hülfsmittel, namentlich durch die Theilnahme der Söhne an dem Unterrichte der Gymnasien und Realschulen gegeben ist, da tritt auch das Verlangen nach Fachbildung für die Söhne ein, wie dies für den Ruppiner Verein, wo bis jetzt keine

Ackerbauschule existirt, als Bedürfniß des dortigen Bauernstandes ausgesprochen wird."

In Westfalen ist ein reges Bedürfniß für Vermehrung der Ackerbauschulen erwacht, und ist daselbst zu Herford Mitte October eine solche nach dem Muster der hannöver'schen Schulen mit 45 Schülern eröffnet worden. Außerdem wurde in der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster folgender Beschluß gefaßt:

„Die General-Versammlung erklärt es für zweckmäßig und wünschenswerth, daß sobald als möglich eine theoretische landwirthschaftliche Schule in der Stadt Münster, und zwar wo möglich unter Anlehnung an die bereits hier bestehende Gewerbeschule, errichtet werde; sie erklärt ferner, daß sie die Errichtung einer solchen Schule, sobald sich Aussicht auf Realisirung des Planes bietet, in jeder Weise, auch durch Beiträge aus ihrem Fonds, unterstützen werde, und sie ernennt eine Commission, die ermächtigt wird, für die Herbeiführung des gedachten Zweckes Vorkehrungen zu treffen, darüber mit der Königlichen Regierung, den Behörden der Stadt und anderen Korporationen oder Privaten zu verhandeln und der nächsten General-Versammlung über ihre Thätigkeit und deren Resultate Bericht zu erstatten."

Die Ackerbauschule zu Kleve, deren Lehrplan in der vorigen Sitzungs-Periode Gegenstand unserer Berathungen gewesen ist, ist inzwischen in's Leben getreten, nachdem Ew. Excellenz das Statut durch Reskript vom 3. März v. J. genehmigt haben, auch von der Stadt Kleve in rechtsverbindlicher Form und mit Genehmigung der Regierung die Erklärung abgegeben ist, das Unternehmen (wozu der Staat eine jährliche Subvention von 2000 Thlrn neben 1000 Thlrn Einrichtungskosten und die Kreisstände 700 Thlr, sowie die Städte Elberfeld, Barmen und Kleve 400 Thlr auf 5 bis 10 Jahre bereits bewilligt) selbst zu übernehmen und sich zur Tragung der nicht anderweit gedeckten Kosten zu verpflichten. Die Constituirung des Curatoriums, sowie die Wahl des Wanderlehrers Dr Fürstenberg zum Director hat am 21. März stattgefunden, und ist letzterer sofort in sein Amt eingeführt worden. — Der für das erste Jahr festgestellte Etat beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 5227 Thlr. — Begonnen wird mit einer Klasse, welcher eine Vorschule zugefügt worden, für solche Schüler, denen die erforderliche Vorbildung für die Hauptschule noch abgeht. Mit jedem Semester wird um eine Klasse gestiegen. Die Schule mit der zunehmenden Schülerzahl, welche schon im 2. Semester auf 26 gestiegen ist, erregt immer mehr die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Publicums, nicht allein in Kleve, sondern auch in weiteren Kreisen. Auf diese Weise ist es denn auch möglich gewesen, in der kurzen Zeit dieser Schule manche schöne Sammlung für Lehrzwecke zu erlangen, zu deren Anschaf-

fungen die der Schule zugemessenen Mittel nicht ausreichen. Wir erwähnen der von dem Landgerichts-Assessor von Cuny gemachten Schenkung eines aus 1700 Nummern bestehenden ausgezeichneten mineralogischen Kabinets, welches jetzt aufgestellt ist; ferner hat Herr Underberg aus Rheinberg der Ackerbauschule ein Geschenk von 75 Thalern gemacht, um dafür 60 botanische Modelle aus der Sammlung von Robert Brendel zu erwerben; diese Modelle haben sich als ein so überaus lehrreiches Hülfsmittel bei dem botanischen Unterrichte herausgestellt, daß bereits mehrere Lehranstalten den Wunsch ausgesprochen haben, solche zu besitzen.

Aus Schleswig-Holstein berichtet der dortige Haupt-Verein:

„Allem Anscheine nach sind die neu errichteten Ackerbauschulen in erfreulichem Geihen und in guten Händen. Diejenige in Preetz, welche sich „höhere landwirthschaftliche Lehranstalt" nennt, steht unter Direction des Dr. Gronemeyer unter Beihülfe des Dr. Preller als zweiten Lehrer; sie wurde eröffnet am 3. October 1867 mit 14 Schülern und zählt jetzt deren 35; sie ist besonders durch die Bemühungen des Vereins für Landwirthschaft und Gewerbe in Preetz unter Beihülfe von Actienzeichnungen gestiftet, an denen sich der schleswig-holsteinsche landwirthschaftliche Verein am Kanal wesentlich betheiligt hat, und steht unter einem Curatorium, welches von dem Preetzer Vereine erwählt ist.

„Die Ackerbauschule zu Kappeln ist gegründet von den drei in Angeln domicilirten Specialvereinen, dem landwirthschaftlichen Vereine an der Schley, dem Angelner und dem Angeln-Schwansener landwirthschaftlichen Vereine zu Kappeln unter thätiger Betheiligung des Fleckens Kappeln; sie steht unter einem von jenen Vereinen erwählten Curatorium; ihre Hauptlehrer sind der Director G. Liedke und für die Naturwissenschaften Dr. Dilling. Eröffnet wurde sie am 12. Mai v. J."

In der Provinz Hannover ist von den bisher bestehenden vier Ackerbauschulen diejenige zu Osnabrück eingegangen oder vielmehr nach Herford verlegt worden.

Im Regierungs-Bezirk Kassel ist die schon früher bestandene Ackerbauschule zu Beberbeck mit Ew. Excellenz Unterstützung wieder eröffnet worden, und zwar zunächst mit 12 Schülern.

Dem Verein nassauischer Land- und Forstwirthe ist ein Gut vermacht worden, das nach dem Ableben des zeitigen Besitzers zur Einrichtung einer Ackerbauschule verwendet werden soll. Das landwirthschaftliche Institut zu Wiesbaden hat im vorigen Jahre sein 50jähriges Jubiläum gefeiert.

Ueber die Frage der weiteren Ausbildung der Ackerbauschulen spricht sich Herr Sombart-Ermsleben, nach dem Berichte des Central-Vereins für die Provinz Sachsen ꝛc. dahin aus:

„Während die Umwandlung der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten sich von selbst vollzieht und, wie man sieht, deren Vereinigung mit der Universität rationell und segenbringend ist, indem man nur da geistige Anregung und Befriedigung für den Drang nach Belehrung und Bereicherung seines Wissens finden kann, wo die frische akademische Jugend nicht nach einseitigem Fach- und Brotstudium, sondern nach allgemeiner Ausbildung und Belehrung im gegenseitigen Verkehr und im bunten Gemisch aller Facultäten strebt —, bedürfen unsere Ackerbauschulen jedenfalls einer zeitgemäßen Umbildung. Wenn die Einrichtung derselben so getroffen würde, daß deren Abiturienten die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste erlangten, und wenn die Ackerbauschulen gleichsam die Gymnasien der mit Fortbildungskräften ausgestatteten Elementarschulen auf dem Lande wären, dann würde auch hier den Anforderungen der Zeit Rechnung getragen und dem preußischen Schulwesen ein neuer Lorbeer zuerkannt werden. Sollte hier nicht bald eine Reorganisation eintreten, so dürfte unzweifelhaft das Ausland nach dieser Richtung hin uns bald überholt haben."

Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, Wanderlehrer.

Das Institut landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, das in Hohenzollern und Rheinpreußen, insbesondere aber in Württemberg einen bedeutenden Aufschwung gewonnen hat, da in letzterem Lande im Winter 1867 - 1868 an freiwilligen Fortbildungsschulen (solchen, deren Besuch dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen ist) 174 mit 3464 Schülern, an obligatorischen Abendschulen mit landwirthschaftlichem Unterricht 379 mit 8305 Schülern bestanden, — will bei uns immer noch nicht recht Fuß fassen. Am ausgebildetsten besteht dasselbe in Rheinpreußen, demnächst in Westfalen und endlich im Bezirke der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle. In Ostpreußen sind aus der Kasse der Centralstelle in den Jahren 1864—1868 für den Fortbildungs-Unterricht 820 Thlr bewilligt worden. Auch der Centralverein für Litthauen und Masuren verwendet dafür erhebliche Summen. Daß dem so ist, mag wohl hauptsächlich darin seinen Grund haben, daß es gar sehr an geeigneten Lehrern für solche Schulen fehlt, und daß die Vorbildung der Elementarlehrer mit seltenen Ausnahmen keine derartige ist, um solche Fortbildungsschulen errichten und leiten zu können; sehr häufig gehen dieselben, kaum gegründet, wieder ein, wie dies insbesondere aus dem Regierungsbezirke Minden gemeldet wird.

In einigen Provinzen, wie im Bezirke des baltischen Vereins und in der Mark Brandenburg, sucht man den Fortbildungs-Unterricht dadurch zu ersetzen, daß der General-Secretär und der Vereins-Chemiker in den Local-Vereinen auf Verlangen Vor-

träge halten, an die ſich belehrende Beſprechungen knüpfen; in letzterer Provinz beſteht eine Fortbildungsſchule im Ruppiner Vereinsbezirke. Desgleichen iſt der Wander-Unterricht bis jetzt auch nur in wenigen Provinzen heimiſch. Zu Rheinpreußen, wo jetzt fünf Wanderlehrer thätig ſind, und Weſtfalen mit zwei Wanderlehrern, iſt im vorigen Jahre Schleſien mit einem feſt engagirten Wanderlehrer und der Regierungs-Bezirk Wiesbaden getreten; in Oſtpreußen iſt der mit einem Wanderlehrer abgeſchloſſene Vertrag in Folge Rücktritts des letzteren nicht zur Ausführung gelangt. Es fehlt ſowohl an geeigneten Perſönlichkeiten für dieſen Unterricht, als vielfach auch an Mitteln zur hinreichenden Beſoldung.

In der Provinz Sachſen beſteht der Wander-Unterricht, wenn auch nicht dem Namen, ſo doch der That nach, indem der landwirthſchaftliche Commiſſar Clement in Erfurt auf Veranlaſſung der thüringiſchen Vereine in den Verſammlungen Vorträge hält.

Auf Veranlaſſung des Hauptvereins für Schleswig-Holſtein haben die Directoren der beiden Ackerbauſchulen daſelbſt im vorigen Herbſte mit anſcheinend gutem Erfolge eine Reihe von Wander-Vorträgen gehalten, und beabſichtigt genannter Verein dauernd einen Wanderlehrer anzuſtellen.

Ausführlich läßt ſich über die Frage des Wander-Unterrichts der Bericht der Landwirthſchafts-Geſellſchaft zu Celle vernehmen. Die betreffende Stelle lautet:

„Das Inſtitut der landwirthſchaftlichen Wanderlehrer iſt hier nicht bekannt und dürfte nach den Mittheilungen der Provinzial-Vereine im Allgemeinen keinen Fuß faſſen. Der Landwirth iſt ſehr zum Mißtrauen geneigt gegen den „Gelehrten“ und ſchenkt viel leichter ſein Vertrauen den Männern, deren practiſche Thätigkeit er geſehen. Daher iſt auch die in allen Provinzial-Vereinen herrſchende Sitte, daß zu den Verſammlungen der Filial-Vereine geeignete Perſönlichkeiten zugezogen werden, um Vorträge über ſolche Gegenſtände zu halten, welche in dem Vereinsbezirke einer Anregung bedürfen, nur zu loben. Nur der landwirthſchaftliche Provinzial-Verein für Arenberg-Meppen ꝛc. ſpricht ſich auf das entſchiedenſte für die Anſtellung eines Wanderlehrers aus. Der Bericht deſſelben äußert ſich darüber nachſtehend:

„Das Inſtitut der landwirthſchaftlichen Wanderlehrer iſt bei uns bislang nicht eingeführt, ſcheint jedoch gerade hier große Erfolge zu verſprechen. Die letztjährigen ſchlechten Ernten haben bei ſehr vielen Landwirthen eine Sinnesänderung zur Folge gehabt; man giebt jetzt nicht allein den Vorſtellungen über die nothwendig zu verändernden Culturmethoden, welche man vor Jahren beharrlich zurückwies, Gehör, man verlangt jetzt ſogar ſachverſtändigen Rath und örtliche Anweiſung. Es wäre erwünſcht, dieſe augenblicklich

günſtige Stimmung unter den Bewohnern unſeres Vereinsbezirks zum Wohl der Gegend durch die Anſtellung eines Wanderlehrers ausbeuten zu können."

„Dieſe Anſicht ſpricht auch das Comitee zur Unterſtützung der nothleidenden Coloniſten des Herzogthums Arenberg-Meppen zu Osnabrück, nach eingehenden Unterſuchungen in ſeinem 4. Berichte vom 16. October 1868 aus.

„Aehnlich äußerte ſich ſchon früher ein mit den hieſigen Verhältniſſen vermöge ſeiner Stellung genau bekannter Landes-Oeconomie-Beamter, der vormalige Referent in Theilungsſachen bei hieſiger Landdroſtei, der Landes-Oeconomie-Commiſſar Bohlen.

„Derſelbe ſagt in einem an den Vorſtand des landwirthſchaftlichen Vereins unterm 10. Januar a. c. gerichteten Berichte Folgendes:

> Es liegt im Intereſſe der Landwirthe und ſomit auch des Staates, Einrichtungen zu treffen, daß für gewiſſe Kreiſe geeignete Perſönlichkeiten ſpeciell für jene Zwecke angeſtellt werden. Es iſt nicht genügend, daß den Leuten ein ſchriftlicher Plan und eine oberflächliche Anweiſung gegeben wird, vielmehr muß eine fortwährende Unterweiſung und Ueberwachung desjenigen, was vorgeſchrieben iſt, bis ins Detail erfolgen. Es wird viel geſchrieben und geredet über Mängel in der Bewirthſchaftung, ohne daß der Einzelne das Nothwendige für den gegebenen Fall anzuwenden verſteht. Eine ſpecielle Anweiſung iſt hierzu erforderlich. Die Anſtellung geeigneter Perſönlichkeiten zu obigem Zwecke wird unzweifelhaft einen größeren Nutzen ſchaffen, als die Bewilligung von Beihülfen zu den Theilungskoſten.

„Dieſer Anſicht müſſen wir in jeder Hinſicht beiſtimmen.

„Es kommt vor Allem darauf an, die großen öden Haiden und Moore möglichſt raſch in beſſere Kultur zu bringen, um der weiteren Verödung vorzubeugen, und an Stelle des ewigen Roggenbaues auf dem Sande und des faſt ausſchließlichen Buchweizenbaues auf dem Moore ein rationelles Verfahren einzuführen. —

„In anderen Gegenden iſt dem Landmann Gelegenheit geboten, aus der Bewirthſchaftung ihm benachbarter Domainen und größerer Güter ein rationelles Verfahren kennen zu lernen.

„Dieſe Gelegenheit fehlt hier gänzlich, eben weil die großen Güter ſelbſt fehlen.

„In mehr bevölkerten und beſſer anzubauenden Gegenden, wo die Bodenverhältniſſe von Natur günſtiger, ſieht und lernt auch ſchon der eine Nachbar mehr von dem anderen.

„Solche gegenſeitige Information iſt bei uns zur Zeit völlig ohne Belang, da die Beiſpiele einer beſſeren Methode in unſerem ausgedehnten Diſtricte noch viel zu vereinzelt da ſtehen, und ſelbſt

die einzelnen vorhandenen Beispiele bislang noch nicht als mustergültig anzusehen sind.

„Es hat freilich eine Anzahl von Landwirthen das alte Verfahren theilweise und versuchsweise verlassen, die Ausführung des neuen Planes ist indeß nur in seltenen Fällen so vollständig begriffen, daß derselbe in allen Stücken unmangelhaft durchgeführt wird. Das ist auch sehr begreiflich, denn die Mittheilung einer schriftlichen Instruction und die einmalige Anweisung an Ort und Stelle kann nicht sofort und allein das herbeiführen, was in anderen Landestheilen erst nach einer mehrjährigen Lehrzeit erreicht wird.

„Halb und unvollkommen ausgeführte Neuerungen sind aber höchst gefährlich, sie schaden mehr, als sie nützen.

„Der, den Zusammenhang und die Methode der neuen Einrichtung nicht begreifende Landmann — an sich schon leicht zum Tadel alles Neuen geneigt — sieht nur die Mängel der verkehrt durchgeführten Einrichtung, vielleicht verliert er nach mehrmaligem Mißlingen den Muth, läßt die ganze Sache ruhen und der Credit derselben ist auf eine Reihe von Jahren in der Umgegend vollständig ruinirt. Es hält dann äußerst schwer, neue Versuche einzuführen.

„Ganz anders wird der Erfolg werden, wenn eine geeignete Persönlichkeit die verschiedenen Districte durchwandert, auf die herrschenden Mängel in schonender Weise aufmerksam macht und specielle Unterweisung in Ausführung der neuen Einrichtungen und Versuche ertheilt, so wie gegenseitige Besprechung veranlaßt. Hier, wo an Ort und Stelle gelehrt und gezeigt wird, warum dieses gerade so und nicht anders, jenes aber wieder so zu machen und einzurichten ist, muß der Erfolg bald entschieden wahrnehmbar werden.

„Es wird nun gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo man durch den Nothstand erkennen gelernt hat, daß sich mit der alten Weise nicht mehr fortwirthschaften läßt, geradezu (namentlich von Moorcolonisten) sachverständiger Rath und örtliche Anweisung verlangt. Diese augenblickliche günstige Stimmung, meint das Hülfscomitee zur Unterstützung der Nothleidenden, welches sich viel mit den Nothstandsfragen beschäftigt hat, muß zum Wohl der Gegend ausgenutzt werden, und zwar durch die Anstellung eines Wanderlehrers, womit der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins völlig übereinstimmt."

Sonstige, auf den landwirthschaftlichen Unterricht bezügliche Einrichtungen.

Zu den bereits früher bestandenen, von uns in früheren Berichten erwähnten Einrichtungen, welche den Unterricht in einzelnen Zweigen bezwecken, sind ein pomologisches Institut zu Proskau und eine Gärtner-Lehranstalt in Kozmin, Provinz Posen, hinzuzufügen; ferner Obstbau-Kursus in Lünen, Westfalen, Bienen-

Zucht-Lehrkursus zu Hünern am Niederrhein, Drainage- und Wiesenbau-Kursus in den Regierungs-Bezirken Aachen und Trier und die Errichtung einer Geometer-Schule zu Wiesbaden, welche den Zweck hat, für das Geometer-Examen vorzubereiten.

---

212) Bericht über den landwirthschaftlichen Unterricht an den Schullehrer-Seminarien der Schweiz, nebst Vorschlägen zur Organisation desselben in den Preußischen Seminarien.

Dieser Bericht ist von dem Universitäts-Professor Dr. Freiherrn von der Goltz zunächst an den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstattet und wird mit Bezug auf frühere Veröffentlichungen in dem Centralblatt, namentlich Nr. 110 des Jahrgangs 1867 zur weiteren Orientirung hier abgedruckt.

In der Schweiz werden bekanntlich die meisten öffentlichen Angelegenheiten nicht von einer Centralstelle aus geordnet und geleitet, sondern jeder Canton verwaltet dieselben innerhalb seines Bezirkes nach eigenem Ermessen. Dies gilt auch von dem öffentlichen Unterrichte, der mit geringen Ausnahmen in den Händen der Cantonalbehörden resp. von Privaten ruht. Als die natürliche Folge einer derartigen Organisation muß der Umstand betrachtet werden, daß die Schul-Einrichtungen in der Schweiz ein weniger einheitliches Gepräge an sich tragen, als wir dies in unseren deutschen Ländern zu sehen gewohnt sind. Es gilt dies sowohl von den eigentlichen Schulen als auch von den Lehrer-Bildungs-Anstalten, unter denen die Schullehrer-Seminarien die hervorragendste Stelle einnehmen. Letztere, mit denen wir es hier allein zu thun haben, sind im Allgemeinen in der Schweiz ähnlich wie in Preußen organisirt. Doch zeigen sich im Einzelnen um so mehr Verschiedenheiten, als aus dem oben angeführten Grunde die Seminarien in der Schweiz selbst in ihrer Organisation mannigfach von einander abweichen. Wenn ich deshalb die mir gestellte Aufgabe: „den landwirthschaftlichen Unterricht an den Schullehrer-Seminarien in der Schweiz zu beschreiben" sachgemäß lösen will, so kann dies nur in der Art geschehen, daß ich die bedeutendsten jener Anstalten herausgreife und zu schildern versuche, welche Berücksichtigung die Landwirthschaft an denselben findet. Eine Zusammenstellung und Vergleichung der auf diese Weise gewonnenen Thatsachen wird dann zu Resultaten führen, welche:

1) nicht nur ein allgemeines Urtheil über den landwirthschaftlichen Unterricht an den Schweizer Seminarien ermöglichen, sondern welche
2) außerdem eine sichere Grundlage zur Beantwortung der wichtigen Frage geben: „ob und in wie weit der landwirth-

schaftliche Unterricht an den Seminarien der Schweiz auf unsere preußischen Schullehrer-Seminare übertragen zu werden geeignet ist."

Bei der nachfolgenden Darstellung beschränke ich mich auf die Schullehrer-Seminarien der deutschen Schweiz, sowohl weil diese die durchschnittlich besser organisirten sind, als auch weil die Unterrichts-Anstalten der französischen Schweiz überhaupt für uns eine geringere Bedeutung haben. Es wird genügen, wenn ich von diesen Seminarien fünf der am meisten besuchten und bekannten beschreibe, nämlich: Wettingen, Küßnacht, Münchenbuchsee, Creuzlingen und Mariaberg; unter den übrigen Seminarien der Schweiz giebt es keines, welches der Landwirthschaft eine größere Beachtung als die genannten fünf zu Theil werden ließe. Auf einigen Seminarien, zum Beispiel in Chur (Canton Graubündten) wird auf die Landwirthschaft gar keine besondere Rücksicht genommen. In dem bisher in Seewen befindlich gewesenen Seminar des Cantons Schwyz wurde der Landwirthschaft eine verhältnißmäßig große Bedeutung sowohl, im Unterricht wie in der praktischen Beschäftigung der Zöglinge eingeräumt; seit der im Herbst 1868 stattgehabten Verlegung des Seminars nach Bickenbach ist dieser Unterricht indessen eingeschränkt worden und auf theoretische wie praktische Anleitung im Gartenbau, der Obstbaumzucht und in der Cultur der Alpen reducirt worden.

Das Seminar in Wettingen bei Baden im Canton Aargau wird durchschnittlich von 80 Zöglingen besucht, die convictmäßig zusammen wohnen. Der Lehrcursus war bisher dreijährig, ist aber seit diesem Jahre vierjährig. Zu der Anstalt gehört ein Areal von 40 Juchart (1 Juchart = 1,4 preußische Morgen), von dem etwa 18 Juchart Ackerland, 18 Juchart Wiesen sind; die übrige Fläche besteht aus Gärten, Hofräumen u. s. w. An Vieh werden in der Wirthschaft durchschnittlich 15 Stück Rindvieh (incl. 2 Ochsen) und einige Schweine gehalten. Zur Wartung dieser Thiere und zur Verrichtung der Gespannarbeiten sind 3 Knechte vorhanden. Die nöthigen Handarbeiten werden fast sämmtlich von den Seminaristen verrichtet und nur selten noch Tagelöhner zu Hülfe gezogen.

Auf keinem anderen Schullehrer-Seminar in der Schweiz wird der Landwirthschaft eine so bedeutende Stelle eingeräumt als in Wettingen; es gilt dies sowohl für den theoretischen Unterricht, als auch für die praktische Beschäftigung der Zöglinge. Aus diesem Grunde scheint es gerechtfertigt, die dortigen Einrichtungen etwas genauer zu besprechen.

Was zunächst die theoretische Unterweisung in der Landwirthschaft betrifft, so ist Wettingen das einzige Schullehrer-Seminar in der Schweiz, in welchem die Landwirthschaftslehre als ein besonderer Unterrichtsgegen-

stand im Zusammenhange vorgetragen wird. Es geschieht dies im Sommersemester des letzten (vierten) Jahres und zwar in wöchentlich 4 Stunden. In den 3 vorhergehenden Jahren wird an Stelle der Landwirthschaft Naturkunde gelehrt und zwar ebenfalls jedes Mal in wöchentlich 4 Stunden. Der naturkundliche Unterricht erstreckt sich im ersten Jahre auf die specielle Botanik, Zoologie und Mineralogie; im zweiten auf Chemie und Physik; im dritten auf allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie, sowie auf Geognosie und Geologie. In Folge dieser umfassenden naturwissenschaftlichen Vorbildung ist es möglich, die wichtigsten Grundsätze der Landwirthschaftslehre in einem Semester durchzunehmen. Es geschieht letzteres nach dem vortrefflichen, in der Schweiz mit Recht hochgeschätzten landwirthschaftlichen Lehr- und Lesebuch von von Tschudi. Das letzte Semester wird zu Repetitionen benutzt. Der naturkundliche und der landwirthschaftliche Unterricht liegt in der Hand ein und desselben Lehrers.

Für die praktisch-landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen sind in jeder Woche zwei Nachmittage ausgesetzt. Bei schlechtem Wetter oder im Winter finden an Stelle derselben Uebungen im Turnen und Exerciren statt. Auch werden bei gutem Wetter nicht immer die Zöglinge aller vier Klassen in der Wirthschaft beschäftigt, sondern manchmal blos eine oder zwei Klassen, je nachdem das Bedürfniß es erfordert. Während der Heuernte und der Getreideernte fällt der Seminar-Unterricht jedes Mal etwa drei Tage ganz aus, während welcher Zeit alle Zöglinge lediglich mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Außer jener gemeinsam geübten Thätigkeit liegt jedem Seminaristen noch die alleinige Bestellung einer kleinen Parzele ob, die ihm im Garten oder auf dem sogenannten Versuchsfelde überwiesen wird. Für diese Bestellung ist den Zöglingen die erforderliche Muße in der Zeit zwischen dem Abendbrod (4 Uhr) und dem Nachtessen (7½ Uhr) gewährt, welche Stunden, gemäß dem Lehrplane, je nach Bedürfniß zu Uebungen, Hausaufgaben und den nöthigen Haus- und Landarbeiten verwendet werden sollen. Das Ackerland ist in 6 Schläge getheilt und wird nach einer rationellen Fruchtfolge bewirthschaftet; die für jene Gegend wichtigsten Culturgewächse, wie Weizen, Dinkel, Roggen, Raps, Kartoffeln, Runkelrüben, Klee u. a. m. kommen dabei zum regelmäßigen Anbau. Gemüse- und Weinbau sowie Obstbaumzucht finden im Seminargarten eine ausgedehnte Anwendung.

Der Lehrer der Naturkunde und Landwirthschaft leitet auch den Wirthschaftsbetrieb und die praktischen Arbeiten der Seminaristen. Derselbe hat sich durch einen auf der Akademie Hohenheim absolvirten Cursus für diese seine Thätigkeit besonders vorbereitet.

Ich hatte selbst Gelegenheit, einen Nachmittag der praktischen Beschäftigung der Seminaristen, an welcher dieses Mal alle Theil

nahmen, beizuwohnen. Die Luſt und Energie, womit die Arbeiten angegriffen wurden, und die Geſchicklichkeit, womit die Mehrzahl dieſelben ausführte, machten einen ſehr angenehmen Eindruck. Auf den Geſichtern der jungen Leute zeigte ſich keine Spur des Gefühls, als ob ihnen derartige Arbeiten nicht anſtändig oder aus irgend einem anderen Grunde zuwider wären.

Es kam mir nun weſentlich darauf an, zu erfahren, aus welchem Grunde der Landwirthſchaft auf dem Seminar in Wettingen eine verhältnißmäßig ſo große Bedeutung eingeräumt werde. Dies iſt nun zunächſt allerdings ein mehr äußerlicher. Das Seminar wurde in Wettingen im Jahre 1847 eingerichtet, nachdem das dort früher beſtandene Kloſter aufgehoben war; bei dieſer Gelegenheit wurden der Anſtalt die erwähnten 40 Juchart Land vornämlich zu dem Zwecke zugetheilt, daß aus dem Ertrage derſelben die Unterhaltungskoſten der Anſtalt theilweiſe beſtritten werden ſollten oder mit andern Worten: die Seminariſten ſollten durch Bebauung des Seminargutes einen Theil ihres Unterhaltes ſich ſelbſt verdienen. Die Seminarverwaltung zahlt dem Staate als Pacht für das überlaſſene Land 2000 Francs. Dieſe müſſen aus dem Ertrage der Gutswirthſchaft gedeckt werden; ebenſo die ſonſt auflaufenden Unkoſten des landwirthſchaftlichen Betriebes. Der übrig bleibende Ertrag der Landwirthſchaft kommt den Seminariſten zu Gute, inſofern dadurch das von ihnen zu zahlende Koſtgeld vermindert wird. Letzteres wird vierteljährlich gemäß den Erträgen der Gutsverwaltung und den Koſten der Hauswirthſchaft feſtgeſtellt und dann für jede Woche berechnet. Daſſelbe beträgt durchſchnittlich etwa 4 Frcs. wöchentlich, geht aber in guten Jahren wohl bis auf 3 Frcs. zurück und ſteigt in ungünſtigen auch auf 5 bis 6 Frcs. Ohne die Hülfe der Gutswirthſchaft würde das durchſchnittliche wöchentliche Koſtgeld bei den im Allgemeinen hohen Preiſen in der Schweiz jedenfalls erheblich mehr als wöchentlich 4 Frcs. (= 4⅔ Sgr. täglich) betragen.

Die Lehrergehälter und Ausgaben für Unterrichtsmittel deckt der Staat durch einen beſonderen, dem Seminar gegebenen Zuſchuß.

Wenn nun auch die ausgedehnte praktiſche landwirthſchaftliche Beſchäftigung der Seminariſten in Wettingen zunächſt einen ökonomiſchen Zweck hat, ſo liegen derſelben doch auch weſentlich pädagogiſche Motive zu Grunde. Es laſſen ſich dieſelben in folgenden Punkten zuſammenfaſſen.

Die landwirthſchaftliche Thätigkeit wirkt erfriſchend und ſtärkend auf Körper und Geiſt der Seminariſten. Dieſe Thatſache iſt unbeſtreitbar, auch wenn man nicht in Wettingen noch ſpecielle Erfahrungen darin gemacht hätte. Man hat dort nämlich eine Zeit lang verſucht, die landwirthſchaftliche Thätigkeit der Seminariſten auf ein geringeres Maß zu Gunſten des Unterrichtes zu beſchränken; aber ſämmtliche Lehrer machten, meiſt zu ihrer eigenen Ueberraſchung, die

bemerkenswerthe Beobachtung, daß die Schüler von da ab mit geringerer Frische und Energie und deshalb mit geringerem Erfolge sich dem wissenschaftlichen Unterrichte widmeten. Ich habe diese Thatsache aus dem Munde des Pfarrers Müller vernommen, welcher schon seit langen Jahren an dem Seminar den Unterricht in der Religion (für den evangelischen Theil der Zöglinge) und in der deutschen Sprache ertheilt, bei dem also eine Parteilichkeit zu Gunsten der ländlichen Beschäftigung nicht vorausgesetzt werden kann. Daß der Lehrer der Naturkunde und der Landwirthschaft dieselbe Ansicht auf's lebhafteste bestätigten, bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung.

Es erleichtert ferner die landwirthschaftliche Thätigkeit die Disciplin unter den Zöglingen; denn die Mußestunden derselben werden dadurch auf eine ebenso angenehme als nützliche Art ausgefüllt. Die Seminaristen erhalten Gelegenheit, ihre jugendliche Kraft in angemessener Weise zu üben; sie werden von dummen Streichen abgehalten, auf welche sie sonst aus Langeweile oder Uebermuth leicht verfallen.

Die ländliche Beschäftigung macht endlich die Zöglinge praktisch und erhält sie in fortwährender Verbindung mit dem Leben, namentlich mit dem Stande, unter welchem die meisten von ihnen in Zukunft wirken sollen. Es ist dieser Gewinn ganz besonders hoch anzuschlagen. Denn wie viele Schullehrer giebt es nicht, die sich im praktischen Leben später nicht zu helfen wissen, weder in der eigenen kleinen Wirthschaft, noch im Verkehr mit den Ortsangehörigen; oder solche, welche, von dem mühselig erworbenen Wissen aufgebläht, jeden Bauern von oben herab betrachten, weil er weniger theoretische Kenntnisse besitzt, und welche sich dadurch die Möglichkeit rauben, eine ersprießliche Wirksamkeit zu entfalten, sowie sich die Achtung und Liebe ihrer Mitmenschen zu erwerben. Kaum etwas Anderes ist so im Stande, den Dorfschullehrer vor Einseitigkeit und Wissensdünkel zu bewahren, als das lebendige Interesse und Verständniß für die tägliche Arbeit des Landmannes.

Dies sind gewichtige Gründe, welche außer dem ökonomischen Motiv bestimmend gewesen sind, die praktische landwirthschaftliche Beschäftigung auf dem Seminar in Wettingen in dem angedeuteten Umfang beizubehalten. Früher wurde dieselbe noch ausgedehnter betrieben; es geschah dies unter dem Directorate des jetzigen Erziehungsdirectors im Canton Aargau, Keller, der den größten Werth auf die landwirthschaftliche Thätigkeit der Zöglinge legte und dieselbe durch sein eigenes Beispiel und seine ganze Persönlichkeit zu einer überaus angenehmen zu machen verstand. In demselben Geiste wirkte damals neben ihm der leider schon verstorbene landwirthschaftliche Lehrer Sandmeier, der mehrere gute naturkundliche und landwirthschaftliche Bücher für den Volksunterricht geschrieben hat.

Es wurde damals der Unterricht mehrmals im Jahre, zur Zeit der Bestellung, sowie der Heu- und Getreideernte acht Tage und länger hinter einander ausgesetzt, so daß im Ganzen etwa vier Wochen hierdurch eingebüßt wurden. Jetzt ist man auf das eben beschriebene Maß der ländlichen Beschäftigung der Seminaristen zurückgegangen und hat darin wohl dem ziemlich allgemeinen Wunsche der Lehrerschaft des Cantons nachgegeben.

Die praktischen Uebungen bilden eine Vorschule und eine Ergänzung für den theoretischen Unterricht in der Landwirthschaft auf dem Wettinger Seminar. Letzterer ist bei der Ausdehnung der ersteren durchaus nöthig; die Möglichkeit seiner Ertheilung liegt in der Person eines landwirthschaftlich gebildeten Lehrers und in der vierjährigen Dauer des Seminarcursus.

Ich glaube meine offene Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß unter den in Wettingen obwaltenden Verhältnissen die dort statthabende Ausdehnung des praktischen und theoretischen landwirthschaftlichen Unterrichts keine Beeinträchtigung der sonstigen Ausbildung der Seminaristen bedingt, sondern im Gegentheil dieselben mit wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu bereichern im Stande ist. Ob und in wie weit die besprochenen Einrichtungen anderwärts nachzuahmen sein möchten, darüber werde ich an einer späteren Stelle mich aussprechen.

Das Seminar in Küßnacht (Canton Zürich) gilt für eins der am besten organisirten — nach Vieler Urtheil für das allerbeste — in der Schweiz, wie denn überhaupt der Canton Zürich für die Hebung des Unterrichtswesens sich ganz besondere Verdienste erworben hat. *)

In Küßnacht ist der Landwirthschaftslehre als besonderem Unterrichtsfach keine Stelle eingeräumt. Dagegen soll dem Lehrplane gemäß in der Naturkunde, welche während des ebenfalls vier Jahre dauernden Cursus in vier Stunden wöchentlich gelehrt wird, soviel als möglich Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen werden. Der naturkundliche Stoff ist in Küßnacht etwas anders vertheilt als in Wettingen. Im ersten Jahre kommt die Physik, im zweiten Jahre die unorganische Chemie zum Vortrag, woran sich gleichzeitig die Mineralogie schließt; im dritten Jahre folgt im ersten Semester Pflanzenkunde und als Einleitung dazu das Wichtigste aus der unorganischen Chemie, im zweiten Semester wird Anthropologie, Gesundheitslehre und die Naturgeschichte der Säugethiere, Reptilien und Fische vorgenommen; im ersten Semester des vierten Jahres wird die Zoologie beendet und im zweiten Semester finden Wieder-

*) Vergl. hierüber: Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europa's, von A. Beer und Franz Hochegger, 2 Bd. 2. Abth. Wien bei Gerold's Sohn 1868, S. 6—58.

holungscurse statt. Als Leitfaden für den naturkundlichen Unterricht dient „das Buch der Natur" von Schödler.

Zu dem Seminar gehören 4½ Juchart Land; hiervon werden 2¼ Juchart als Rebland benutzt, da der Weinbau im Canton Zürich eine bedeutende Rolle spielt. Von den übrigen 2¼ Juchart dient ⅓ dem Gemüsebau, ⅔ werden in dreijährigem Turnus mit Kartoffeln, Korn (Spelz), und Raps besäet. Es werden meist zwei Ernten von derselben Fläche in einem Jahre genommen, indem auf die genannten Pflanzen noch Weißrüben, Runkelrüben oder Winterwirsing folgen. Edle Obstbäume sind überall an den Wegen gepflanzt, auch werden in besonderen Gruppen Obststämme gezogen. Ein Gewächshaus besitzt das Seminar ebenfalls.

Das Gemüse- und Gartenland wird von den Zöglingen der beiden untersten (1sten und 2ten) Klassen bearbeitet; es geschieht dies zunächst gemeinschaftlich an zwei Abenden in der Woche vom 5—8 Uhr und zwar in der Art, daß jede Klasse einen Nachmittag, also etwa drei Stunden, wöchentlich arbeitet. Außerdem hat jeder Schüler dieser Klassen drei bis vier Beete im Garten, deren Besorgung ihm allein obliegt. Will er letztere ordnungsmäßig vollbringen, so braucht er hierzu täglich ½ bis 1 Stunde. Verbietet Regenwetter das Arbeiten im Freien, so werden statt dessen den Schülern theoretische Belehrungen über den Boden, die Düngung, sowie einzelne Theile des Pflanzenbaus ertheilt. Die Zöglinge der dritten Klasse werden nur ausnahmsweise zu Gartenarbeiten herangezogen; dagegen werden mit ihnen Demonstrationen über Obst- und Weinbau und praktische Uebungen im Beschneiden, Veredeln u. s. w. gehalten; sie werden angeleitet, den Boden zu untersuchen und zu beurtheilen, sie stellen Vegetationsversuche an u. s. w. Die letztgenannten Uebungen werden nach Anleituug von E. Wolff's praktischer Düngerlehre vorgenommen. Die vierte Klasse endlich wird im Laufe des Sommers nur einige mal in Sectionen von zehn bis zwölf Schülern durch die Gärten u. s. w. geführt, um denselben das früher Gehörte repetitorisch in's Gedächtniß zurückzurufen, das neu Hinzugekommene zu erläutern und sie den jeweiligen Stand der vorhandenen Culturen beurtheilen zu lassen.

Der gesammte naturkundliche Unterricht, sowie die Leitung der landwirthschaftlichen Arbeiten der Seminaristen liegt in der Hand ein und desselben Lehrers, der beide Seiten seiner Thätigkeit mit seltenem Geschick auszuüben und mit einander in Verbindung zu setzen versteht. Es wird dadurch erreicht, daß die Zöglinge eine hinreichende Kenntniß von den naturgesetzlichen Grundlagen der Landwirthschaft empfangen und gleichzeitig die praktische Ausübung derselben genau genug kennen lernen, um in dem künftigen Berufe sowohl das eigene Land zweckmäßig bestellen, als auch den bäuerlichen Wirthen mit Rath und Belehrung zur Seite stehen zu können.

Nach den bisher in Küßnacht gewonnenen Resultaten hält man die befolgte Unterrichtsweise für durchaus zweckmäßig und genügend; man giebt ihr entschieden den Vorzug vor dem in Wettingen befolgten Systeme, die Landwirthschaftslehre als ein besonderes Fach systematisch vorzutragen.

Das Seminar in Münchenbuchsee im Canton Bern hat in Bezug auf den landwirthschaftlichen Unterricht eine ähnliche Organisation wie das Seminar in Küßnacht. Der Cursus ist indeß nur ein dreijähriger. Dem naturkundlichen Unterricht werden in den beiden ersten Jahren wöchentlich je 4 Stunden gewidmet, von denen je 2 Stunden auf Physik und Chemie (erstere in den Sommersemestern, letztere in den Wintersemestern) und je 2 Stunden auf die Naturgeschichte fallen. Im dritten Jahre sind für den naturkundlichen Unterricht im Ganzen nur wöchentlich 2 Stunden ausgesetzt. Davon soll eine Stunde im Sommersemester (dem 5ten des ganzen Cursus) dem Lehrplan gemäß zum Vortrag der populären Landwirthschaftslehre verwendet werden. Thatsächlich aber wird diese Stunde zur Fortsetzung des im vorhergehenden Wintersemester begonnenen Unterrichts in der „organischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Chemie" benutzt. Das letzte Semester dient hauptsächlich zu Wiederholungen.

In dem ganzen naturkundlichen Unterrichte wird übrigens auf dem Seminar in Münchenbuchsee ebenso wie auf dem zu Küßnacht stetige und specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen, so daß die Zöglinge während der Dauer des Cursus Kenntniß von den wichtigsten Grundsätzen einer rationellen Wirthschaftsweise erhalten.

Zu dem theoretischen Unterricht tritt ergänzend und unterstützend die praktische Beschäftigung. Zu dem Seminar gehören im Ganzen 64 Juchart Land, welche auch lange Jahre hindurch (von 1833 bis 1848) von dem Seminar und dessen Zöglingen bewirthschaftet wurden. Es geschah dies vorzugsweise aus ökonomischen Rücksichten, um die Seminaristen einen Theil der Kosten ihres Unterhaltes abverdienen zu lassen. Aber gegen eine solche ausgedehnte praktische Beschäftigung der Zöglinge, welche offenbar nur zum Nachtheil des theoretischen Unterrichts stattfinden konnte, gab sich eine immer mächtiger werdende Reaction seitens des Lehrerstandes aus dem Canton Bern kund. Dieselbe wurde auch von der Behörde als berechtigt anerkannt und deshalb der größte Theil des Seminarlandes (57 Juchart) verpachtet. Nur 7 Juchart blieben dem Seminar zu eigener Bewirthschaftung. Diese Fläche wurde vor einigen Jahren in Anbetracht der großen Zahl der Zöglinge (120) wieder auf 10 Juchart erhöht. Letztere werden nun zum Anbau von Obst, Gemüse, Kartoffeln und einigen anderen der dort am meisten verbreiteten Culturgewächse benutzt und von den Seminaristen gemein-

sam bestellt. Die Zeit, während welcher dies geschieht, ist nicht fest bestimmt, sondern richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte; es werden die Seminaristen auch selten alle zusammen, sondern meist blos in einzelnen Abtheilungen zu landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen. Durchschnittlich hat jeder Zögling wöchentlich 1½ bis 2 Stunden auf dem Felde zu arbeiten. Außerdem aber wird bei dringenden Arbeiten (Bestellung und Ernte) der Unterricht für einzelne Tage ganz unterbrochen.

Eine Ueberweisung besonderer Parzellen an jeden Zögling behufs selbstständiger Bearbeitung findet in Münchenbuchsee allein aus dem Grunde nicht statt, weil die dem Seminar angehörende Feldfläche zu weit von den Anstaltsgebäuden entfernt liegt, als daß die Zöglinge die täglichen kurzen freien Zeitabschnitte zur Besorgung der ihnen zugetheilten Beete benutzen könnten.

Der Pächter der vom Seminar verpachteten 54 Juchart ist zu gewissen Natural-Leistungen an die Anstalt verpflichtet. Auch wird dessen Wirthschaft benutzt, um die Seminaristen durch gelegentlich abgehaltene Demonstrationen auf neue oder wichtige Erscheinungen im landwirthschaftlichen Betriebe hinzuweisen. Zur Vervollständigung der auf diese Weise gesammelten theoretischen und praktischen Kenntnisse besucht der Seminar-Director ab und zu mit den Zöglingen benachbarte landwirthschaftliche Ausstellungen.

Der Lehrplan für das Seminar in Münchenbuchsee sagt in Bezug auf die landwirthschaftlichen Arbeiten: dieselben „bezwecken zunächst einen wohlthätigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständniß der landwirthschaftlichen Belehrungen".

Das Schullehrer-Seminar in Creuzlingen liegt am Bodensee, dicht bei Constanz und gehört zum Canton Thurgau. Es wurde im Jahre 1833 gegründet; der bekannte Wehrli stand von 1833 bis 1853 als Director der Anstalt vor. Der Cursus war damals zweijährig; in der zweiten Klasse wurde in zwei wöchentlichen Stunden Landwirthschaftslehre vorgetragen und zwar von Wehrli selbst. Im Jahre 1839 wurde dem Seminar eine besondere landwirthschaftliche Klasse zugefügt; dieselbe bildete sich jedoch schon nach wenigen Jahren zu einer eigenen landwirthschaftlichen Schule um, die noch heute neben dem Seminare als eine selbstständige Anstalt fortbesteht. Nach dem Abgange Wehrli's wurde der zweijährige Seminarcursus in einen dreijährigen umgewandelt und durch ein besonderes Gesetz vom 16. September 1853 der Unterricht und die sonstigen Verhältnisse der Anstalt geregelt. Erneuert resp. erweitert, obwohl nicht wesentlich verändert, wurde letzteres Gesetz durch das neue Seminargesetz vom 6. Juni 1859 und vom 2. December 1861. Seit dem Jahre 1854 bis heute hat

der Anſtalt ein und derſelbe Director, Herr Rebſamen, vorgeſtanden, und iſt während dieſer Zeit der Unterricht auf dem Seminar nach gleichen Grundſätzen gehandhabt worden, wenn auch im Einzelnen mehrfache Umänderungen und Verbeſſerungen ſtattgefunden haben.

Das Seminar iſt ein paritätiſches ebenſo wie Wettingen; es wird von 80 Zöglingen beſucht. Der Staat giebt der Anſtalt die Gebäude, Ländereien und das nöthige Brennholz unentgeltlich und außerdem einen baaren Zuſchuß von 11,000 Frcs., der zur Beſtreitung der Lehrergehälter (7200 Frcs.), zu Stipendien für ärmere Zöglinge (3000 Frcs.) und zur Anſchaffung von Lehrmitteln verwendet wird.

Die Landwirthſchaftslehre bildet kein beſonderes Unterrichtsfach. Dagegen „wendet der naturkundliche Unterricht in Verbindung mit den landwirthſchaftlichen Arbeiten der Zöglinge den Bedürfniſſen einer rationellen Landwirthſchaft beſondere Aufmerkſamkeit zu". Derſelbe wird während des ganzen Curſus in drei Stunden wöchentlich ertheilt. Im erſten Jahre wird das Wichtigſte aus der Chemie und Mineralogie, ſowie, an letztere anknüpfend, die landwirthſchaftliche Bodenkunde gelehrt; im zweiten Jahre der äußere und innere Bau, ſowie die Ernährung der Pflanzen, ferner die Syſtematik der Pflanzenkunde und die Kenntniß der wichtigſten Nutzpflanzen und Kräuter und Giftpflanzen; endlich noch die einfacheren Lehren der Phyſik; im dritten Jahre kommt die Zoologie in ähnlicher Weiſe wie früher die Botanik an die Reihe, und der Unterricht in der Phyſik wird abgeſchloſſen.

Als ein beſonderes Lehrfach iſt die Buchhaltung und deren Anwendung auf die verſchiedenen Berufsarten aufgenommen; der Unterricht in derſelben wird in der zweiten Klaſſe ertheilt und zwar in einem Semeſter in einer, in dem anderen in zwei wöchentlichen Stunden.

Zu dem Seminar gehören nahe an 5 Juchart Ackerland, das unter Leitung des Lehrers der Naturkunde von den Seminariſten mit Gemüſe, Kartoffeln u. ſ. w. beſtellt wird. Einen Theil davon bearbeiten alle Zöglinge gemeinſam, während ein anderer und zwar der größere Theil parzellenweiſe den einzelnen Seminariſten zu ſelbſtſtändiger Cultivirung übergeben iſt. Zu letzterer Arbeit benutzen die Zöglinge die freien Stunden nach dem Mittageſſen und von 6 Uhr Abends bis zum Nachteſſen. Zur Beſtellung des gemeinſam bebauten Landes werden meiſt auch unterrichtsfreie Stunden benutzt; doch wird im Frühjahr und im Herbſt gewöhnlich an je zwei Tagen der Unterricht ganz ausgeſetzt, um die dringenden Landarbeiten zu verrichten. Zu häuslichen Geſchäften, wie: Reinigen der Lehr- und Schlafzimmer, Putzen von Gemüſe, Zubereitung des Brenn-

materials, Heizen der Lehrzimmer werden die Zöglinge ebenfalls herangezogen.

In dem besprochenen Umfange hat sich der Unterricht in der Land- und Hauswirthschaft sowohl nach seiner praktischen, wie nach seiner theoretischen Seite hin durchaus bewährt. Die praktische Beschäftigung der Seminaristen bedingt für letztere zunächst einen ökonomischen Gewinn, indem der Ertrag des Seminarlandes, also ihrer eigenen Arbeit, ihnen ebenso wie auf den bisher beschriebenen Seminaren zu Gute kommt. Nach den Marktpreisen berechnet, betrug der Werth der in der Seminarwirthschaft geernteten Producte im Jahre 1862 nahe an 1800 Frcs.; es waren damals 60 Seminaristen, so daß jeder derselben etwa 30 Frcs. durch seine Arbeit verdient und demgemäß auch eben so viel weniger an Kostgeld zu entrichten hatte, als er ohne seine Arbeit würde haben bezahlen müssen. Jetzt beläuft sich das Kostgeld auf ca. 280 Frcs. jährlich.

Aber außerdem wird die landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen wegen ihrer wohlthätigen Wirkung in sanitarischer und disciplinarischer Hinsicht gepflegt; auch betont der Director Rebsamen es ausdrücklich, „daß der landwirthschaftliche Unterricht in dem beschriebenen Umfange dazu beitrage, daß der angehende Lehrer der meist Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, mit der er später wieder zusammenleben und auf die er heilsam einwirken soll, weniger entfremdet wird." Dagegen verwahrt sich Herr Director Rebsamen ausdrücklich gegen eine weitere Ausdehnung des landwirthschaftlichen theoretischen oder praktischen Unterrichtes, als solche in Creuzlingen stattfindet; er sagt: „wollte man namhaft mehr fordern, so könnte dies nur auf Kosten des Hauptzweckes geschehen, zumal so lange die ganze Bildungszeit des jungen Lehrers auf den kurzen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist."

Das Schullehrer-Seminar für den Canton St. Gallen befand sich früher in der Stadt St. Gallen selbst, wurde aber vor einigen Jahren nach Mariaberg bei Rorschach am Bodensee verlegt.

Der Lehrcursus ist in Mariaberg ein dreijähriger. Eigentlicher theoretischer Unterricht in der Landwirthschaft findet nicht statt; jedoch wird im naturkundlichen Unterricht, welchem in der ersten Klasse 3, in den beiden folgenden Klassen je 4 Stunden gewidmet sind, stetige Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen und zwar in ähnlicher Weise, wie wir dies auf den Seminaren in Küßnacht, Münchenbuchsee u. s. w. gesehen; im letzten Semester wird als Grundlage des naturkundlichen Unterrichtes das schon erwähnte landwirthschaftliche Lesebuch von von Tschudi benutzt.

Zu dem Seminar in Mariaberg gehören 8 Juchart Land, von denen jedoch nur 3 Juchart von den Zöglingen selbst bearbeitet werden; die übrigen 5 Juchart bestehen meist aus Wiesen und wer-

den von dem Oekonomen des Seminars pachtweise bewirthschaftet. Jene 3 Juchart dienen zur Cultur von Bäumen, Sträuchern, Weinreben, Gemüse aller Art und der wichtigsten landwirthschaftlichen Gewächse, worunter auch Handelspflanzen, wie Hopfen und Tabak. Die Beschäftigung der Zöglinge im Freien findet klassenweise statt und zwar der Art, daß die unterste (1ste) Klasse am meisten, die oberste (3te) am wenigsten herangezogen wird. Im Winter fallen durchschnittlich auf die erste Klasse 3, auf die zweite Klasse 2, auf die dritte Klasse 1 Arbeitsstunde wöchentlich. Im Sommer werden im Ganzen wöchentlich 18 Stunden gearbeitet, welche sich in einem ähnlichen Verhältniß wie das oben angegebene auf die einzelnen Klassen vertheilen. Dabei ist darauf Rücksicht genommen, daß die jüngeren Zöglinge die mehr groben, die älteren die mehr feinen, also mehr Geschick und Uebung erfordernden Arbeiten verrichten, um auch in dieser Hinsicht ein geregeltes Fortschreiten stattfinden zu lassen.

Diese praktisch-landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen zeigt sich in Mariaberg als durchaus heilsam für die geistige und körperliche Entwickelung derselben; man ist dort besonders in den Stand gesetzt, diesen förderlichen Einfluß zu beurtheilen, da jene praktische Beschäftigung früher, als das Seminar noch in St. Gallen seinen Sitz hatte, nicht bestand. Ein dortiger Seminarlehrer urtheilt hierüber: „die zweckmäßige Abwechselung zwischen leiblicher und geistiger Beschäftigung erhält die jungen Leute frisch und munter, so daß wir weniger Schlaffheit im Unterricht bemerken und auch beinahe keine Patienten mehr im Krankenzimmer haben." Auch wird auf die landwirthschaftliche Beschäftigung und Ausbildung der Zöglinge in Mariaberg deshalb ein sehr großer Werth gelegt, weil dieselben dadurch befähigt werden, später als Lehrer mit „immer größerem Erfolg auf die ländliche Bevölkerung des Cantons zu wirken."

Außer jener klassenweisen Beschäftigung der Seminaristen wird während des Sommers nach alphabetischer Ordnung täglich je ein Zögling den ganzen Tag in dem Garten u. s. w. verwendet, um dadurch jedem einzelnen einen Ueberblick über den ganzen Betrieb zu gewähren und ihn damit vertraut zu machen.

Der naturkundliche Unterricht, sowie die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Arbeiten liegt in Mariaberg in der Hand ein und desselben Lehrers.

Bevor ich die Beschreibung der schweizerischen Schullehrer-Seminare in Bezug auf den landwirthschaftlichen Unterricht schließe, muß ich noch einer von mir besuchten Anstalt gedenken, die zwar nicht auf schweizerischem Grund und Boden liegt, die auch mit den gewöhnlichen Schullehrer-Seminarien nicht in eine Kategorie zu stellen ist, welche aber doch ihrer ganzen Organisation nach ein

specifisch schweizerisches Gepräge an sich trägt, und deren langjährige Erfahrung und Bewährung bei der Beantwortung der vorliegenden Frage jedenfalls mit ins Gewicht fällt. Ich meine die Waisen- und Armenschullehrer-Anstalt in Beuggen. Es liegt dieselbe auf badischem Grund und Boden, aber dicht an der Grenze des Schweizerlandes und wird seit den nun fast 50 Jahren ihres Bestehens vorzugsweise durch schweizerische Mittel unterhalten. Von dem bekannten Zeller gegründet und über ein Menschenalter hindurch geleitet, steht Beuggen jetzt unter der Inspection von dessen ältestem Sohn, welcher in dem ernst-christlichen Sinne seines Vaters die Anstalt weiter dirigirt. In demselben ist ein Waisenhaus mit einem Seminar für Armenschullehrer verbunden. Letztere werden in alle Welt gesandt als Lehrer an schwierige, schlecht dotirte Schulstellen, als Vorsteher von landwirthschaftlichen Armenschulen, von Rettungshäusern u. s. w. Zu der Anstalt gehören etwa 26 Juchart Land, welches fast ausschließlich von den Seminaristen (20 an der Zahl) und den Waisenkindern bestellt wird. Die Seminaristen arbeiten durchschnittlich täglich 3 Stunden in der Land- oder Hauswirthschaft. Bei dringenden Arbeiten wird der Unterricht auch wohl einen ganzen Tag ausgesetzt. Neben dem landwirthschaftlichen Betriebe befinden sich noch Werkstätten für Schuhmacher, Schneider, Tischler, Buchbinder, Drechsler u. s. w. in der Anstalt; auch in diesen werden die Seminaristen beschäftigt. Die landwirthschaftlichen Arbeiten beaufsichtigt zunächst ein darin erfahrener Knecht; in zweiter Linie aber der Bruder des Inspectors Zeller, der ebenfalls Lehrer an der Anstalt ist.

Auf diese praktischen Arbeiten der Seminaristen legen beide Zeller, ebenso wie früher ihr Vater den allergrößten Werth. Die Zöglinge werden dadurch geistig und körperlich frisch erhalten, sie erwerben sich Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie später oft gut verwerthen können; sie werden leichter vor Eigendünkel bewahrt und erlangen die Fähigkeit und die Lust, später als Lehrer ihren Dorfgenossen in deren Wirthschaftsbetriebe mit Rath und That hülfreich sich zu erweisen.

Theoretischer Unterricht in der Landwirthschaft wird in Beuggen, abgesehen von einzelnen Belehrungen bei Gelegenheit der praktischen Arbeiten, gar nicht ertheilt; auch dem naturkundlichen Unterrichte wird daselbst eine verhältnißmäßig sehr geringe Zeit (1 Stunde wöchentlich) gewidmet, was indeß von dem Lehrer Zeller als ein entschieden fühlbarer Mangel, dem so bald als möglich abgeholfen werden soll, bezeichnet wird.

Auf die Bedeutung, welche man in Beuggen der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht zutheilt, glaube ich ein besonderes Gewicht legen zu müssen, weil Beuggen eine sehr lange und bewährte Vergangen-

heit hinter sich hat, und weil bei der ausgesprochenen streng christlichen Tendenz dieser Anstalt auch nicht einmal der Verdacht aufkommen kann, als sei die ausgedehnte praktische Beschäftigung der Zöglinge eine Concession an eine materialistische Zeitrichtung.

Fasse ich das in der Beschreibung der einzelnen Seminare Gesagte zusammen, so ergiebt sich für den Umfang des landwirthschaftlichen Unterrichts auf denselben Folgendes.

Zusammenhängender theoretischer Unterricht in der Landwirthschaftslehre wird nur auf einem Seminar (Wettingen) ertheilt, und zwar auch hier nur in einem Semester während eines vierjährigen Cursus. Auf den übrigen Seminarien erachtet man es für ausreichend, daß in dem allerdings sehr umfassenden naturkundlichen Unterricht specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen wird. Daß letzteres das Richtige sei, ist die Ueberzeugung der bei weitem größeren Mehrzahl der schweizerischen Schulmänner. Die Frage, ob Landwirthschaftslehre als ein besonderes Unterrichtsfach in den Seminarien aufzunehmen sei, ist mehrfach in Lehrerversammlungen besprochen, aber namentlich in der letzten Zeit stets von der Mehrzahl verneint worden; in Creuzlingen, wo derselbe eine Reihe von Jahren bestand, hat man ihn sogar wieder abgeschafft.

Dagegen legt man auf den naturkundlichen Unterricht ein ganz besonderes Gewicht. Derselbe wird während des ganzen 3 resp. 4 Jahre dauernden Cursus in 4 oder mindestens 3 wöchentlichen Stunden betrieben. In dem naturkundlichen Unterrichte wird vorschriftsmäßig stets specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen, so daß die Seminaristen Kenntniß von den wichtigsten naturgesetzlichen Grundlagen derselben erhalten. Sie werden mit der Chemie, Physik, Mineralogie, Botanik und Zoologie so weit vertraut gemacht, daß sie die Einflüsse der Luft, des Wetters, der Wärme und des Düngers auf den Boden, die Hauptgemengtheile des Bodens selbst, die wichtigsten Vorgänge im pflanzlichen Leben, sowie die Bedingungen zum Gedeihen der hauptsächlichsten Culturpflanzen und endlich die Erfordernisse zu einer zweckmäßigen Ernährung und Pflege unserer Hausthiere wohl zu beurtheilen vermögen. Daß ein solches Ziel bei der angegebenen langen Zeit, welche auf den naturkundlichen Unterricht verwendet wird, auch wirklich zu erreichen ist, wird jeder Sachkundige gern zugeben.

Andere Lehrgegenstände, namentlich das Rechnen, ebenfalls dazu mitzubenutzen, um landwirthschaftliche Kenntnisse unter den Seminaristen zu verbreiten, scheint bis jetzt in der Schweiz noch nicht versucht zu sein.

Auf die praktische landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen wird überall das größte Gewicht gelegt. Früher wurde dieselbe auf einigen Seminarien so ausgedehnt betrieben, daß der eigent-

liche Unterricht entschieden darunter litt; man beabsichtigte damit finanzielle Vortheile zu erzielen, welche allerdings den Zöglingen selbst wieder zu Gute kamen. Hiervon hat man jedoch jetzt fast allgemein Abstand genommen; selbst in Wettingen, wo den landwirthschaftlichen Arbeiten der Zöglinge noch die meiste Zeit gewidmet wird, hat man dieselben nunmehr auf ein Maß beschränkt, welches nach der gemachten Erfahrung keine nachtheiligen Folgen für die wissenschaftliche Ausbildung der Seminaristen herbeiführt. Dagegen hält man an einem gewissen Umfange der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen durchaus fest. Die Meinung der meisten über den Seminar-Unterricht competenten Männer spricht sich dahin aus, daß eine tägliche 1- bis 1½-stündige derartige Arbeitszeit das Zweckmäßigste sei. Es genügen 5—6 Juchart (7½ bis 9 preuß. Morgen), um etwa 80 Seminaristen während der gedachten Zeit im Sommer hinreichend zu beschäftigen, ohne ihre Kräfte zu sehr anzustrengen. Nach den gemachten Erfahrungen ist es wünschenswerth, daß ein Theil, etwa die Hälfte dieser Fläche, gemeinsam von allen Zöglingen bestellt wird, während die andere Hälfte in einzelnen Parzellen den Seminaristen zu selbstständiger Bebauung überlassen bleibt. Der gemeinsamen Bestellung fallen die Ziergärten, die Baumanlagen, das Rebland und diejenigen Culturen von Garten- oder Feldfrüchten anheim, deren Anbau eine verhältnißmäßig große Fläche gewidmet ist.

Ueber die Gründe, welche in der Schweiz eine so ausgedehnte praktisch-landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen als wünschenswerth erscheinen lassen, ist schon vorher an mehreren Stellen, besonders gelegentlich der auf der Anstalt in Wettingen getroffenen Einrichtungen, gesprochen worden. Es hat aber diese Sache eine so große Bedeutung, namentlich auch für unsere heimathlichen Seminarien, daß es angemessen erscheint, die Vorzüge, welche man in der Schweiz für diese Beschäftigung der Seminaristen geltend macht, noch einmal kurz zusammenzufassen.

Der ökonomische Grund, daß die Zöglinge durch ihrer Hände Arbeit einen Theil ihres Unterhaltes sich verdienen sollen, tritt in neuerer Zeit mehr und mehr zurück. Jedoch hält man mit Recht an dem Grundsatze fest, daß den Seminaristen der materielle Ertrag ihrer Arbeit auch zu Gute kommt. Sie werden dadurch angespornt, die ihnen obliegenden Verrichtungen schnell und gut auszuführen.

Darüber, daß die praktische Thätigkeit sehr günstig auf den Gesundheitszustand der einer meist sitzenden Lebensweise unterworfenen Seminaristen wirkt, ist man allgemein einig. Ebenso darüber, daß dieselbe die Disciplin wesentlich erleichtert und ein Vorbeugungsmittel gegen manche Unordnungen bildet. Die Seminaristen befinden sich in einem Alter, in welchem es ein Bedürfniß

ist, die frischen ungebrochenen Körperkräfte auch in Anwendung zu bringen. Dazu bietet der theoretische Unterricht keine Gelegenheit, und es liegt deshalb die Versuchung nahe, daß die überschüssige Kraft in einer oder der andern ungehörigen oder unwürdigen Weise zur Geltung gebracht wird. Diesem läßt sich durch Nichts besser als durch ländliche Arbeit vorbeugen.

Ferner legt man in der Schweiz auch auf den direkt belehrenden Erfolg der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen ein bedeutendes Gewicht. Dieselbe bildet eine nothwendige Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts, soweit derselbe auf die Landwirthschaft Bezug nimmt. Die Beurtheilung, Bearbeitung und Düngung des Bodens, die Bestellung, Pflege und Ernte der wichtigsten Culturgewächse, auch häufig die Pflege einzelner Hausthiere wird praktisch gelernt und geübt. Der Seminarist gewinnt hierdurch nicht blos ein viel klareres Verständniß für die naturwissenschaftlichen Disciplinen, sondern auch ein eigenes Urtheil über die beste Ausführung der wichtigsten landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Hiermit sind wir zu dem letzten, aber nicht zu dem am wenigsten bedeutenden Grunde gekommen, welcher in der Schweiz die landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen so wünschenswerth erscheinen läßt.

Derselbe kann in einem Worte dahin zusammengefaßt werden, daß diese Thätigkeit den künftigen Lehrer im lebendigen Zusammenhange mit dem praktischen Leben erhält und ihn aufs zweckmäßigste für seine künftige sociale Stellung und Wirksamkeit vorbereitet. Er lernt dadurch die Arbeit des Landmannes lieben und in ihrer wahren Bedeutung würdigen; er lernt sie auch beurtheilen und ist dadurch in den Stand gesetzt, seinen künftigen Nachbarn in ihrem Berufe mit Rath und That zur Seite zu stehen. Die Liebe und das Verständniß für das landwirthschaftliche Gewerbe und damit für die ländliche Bevölkerung selbst ist eins der besten Vorbeugungsmittel gegen den Dünkel und die Unzufriedenheit, welche man noch vielfach im Lehrerstande auf dem Lande trifft. Ein Lehrer, welcher die ländliche Arbeit schätzen gelernt hat, kann nicht hochmüthig auf diejenigen Menschen herabblicken, welche in derselben ihre Lebensaufgabe finden, mag er ihnen auch an theoretischer Bildung überlegen sein.

Wenn auf den Schullehrer-Seminarien der Schweiz die Landwirthschaft in der eben beschriebenen Ausdehnung praktisch und theoretisch gelehrt wird, so ist dies, bis jetzt wenigstens, nur in sehr geringem Maße aus Rücksicht auf etwa durch Elementarlehrer einzurichtende und zu leitende landwirthschaftliche Fortbildungsschulen geschehen. Denn letztere existiren in der Schweiz eigentlich noch gar nicht; es sind zwar hin und wieder einzelne Versuche zur

Gründung derselben gemacht worden, aber bisher ohne bleibenden Erfolg. Schon seit einer Reihe von Jahren ist der Director der Ackerbauschule in Creuzlingen, Pfarrer Schatzmann, durch Schrift und Wort eifrig bemüht, landwirthschaftliche Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, und derselbe glaubt auch, daß die Gründung solcher, die ein lebhaftes Bedürfniß seien, nunmehr bald erfolgen werde.

Ist dies erst geschehen, dann wird man wahrscheinlich von Seiten des landwirthschaftlichen Publikums noch weitere Ansprüche an den landwirthschaftlichen Unterricht auf den Seminarien stellen. Wenigstens haben mir sowohl der Director Schatzmann wie auch Dr. Matti, Director der Ackerbauschule auf der Rüti (Canton Bern), versichert, daß nach ihrer Meinung der landwirthschaftliche Unterricht auf den Seminarien der Schweiz weiter ausgedehnt werden müsse, und daß dies auch ohne wesentliche Schädigung der sonstigen Ausbildung der Seminaristen zu ermöglichen sei. Man ist also von Seiten der landwirthschaftlichen Fachmänner noch keineswegs mit dem jetzigen Umfange des landwirthschaftlichen Unterrichts auf den Seminarien zufrieden; es stehen in dieser Frage sich in der Schweiz ebenso wie bei uns die Landwirthe und die Schulmänner gegenüber.

Als Beleg dafür, wie weit Manche den landwirthschaftlichen Unterricht ausgedehnt wissen möchten, führe ich an, daß in der im Jahre 1864 abgehaltenen Haupt-Versammlung der ökonomischen Gesellschaft in Bern (es ist dies die älteste noch bestehende landwirthschaftliche Gesellschaft in Europa, welche im Jahre 1860 ihr hundertjähriges Jubiläum feierte) der Antrag gestellt wurde, das landwirthschaftliche Lesebuch von Dr. von Tschudi möge in den Primar- (Elementar-) Schulen obligatorisch eingeführt werden. Dieser von angesehener Seite gestellte und unterstützte Antrag fiel zwar als zu weit gehend; dagegen wurde in derselben Versammlung ein anderer Antrag angenommen, dahin lautend: „die ökonomische Gesellschaft möge der Erziehungsdirection den Wunsch aussprechen, daß das neu einzuführende Reallesebuch in Bezug auf den naturkundlichen Stoff und die Landwirthschaft praktisch eingerichtet werde;" ebenso wurde ein fernerer Antrag angenommen: „der Regierung sei das landwirthschaftliche Lesebuch von von Tschudi zur Einführung in die oberen Klassen der Primarschule zu empfehlen."

Nach dieser Besprechung des landwirthschaftlichen Unterrichtes auf den Schullehrer-Seminarien der Schweiz bleibt es noch übrig, zu erörtern, in wieweit sich die dort getroffenen Einrichtungen und gemachten Erfahrungen auch für unsere Seminarien verwerthen lassen.

Das Bedürfniß nach einer gewissen landwirthschaftlichen Vor-

bildung der Elementarlehrer ist bei uns mindestens ebenso dringend wie in der Schweiz. Es zeigt sich dies schon durch die langjährigen Versuche, welche namentlich von Seiten des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereins, später aber auch von anderen landwirthschaftlichen Vereinen gemacht worden sind, um eine Erweiterung des naturkundlichen, resp. die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes auf den Schullehrer-Seminarien zu erwirken. Es kommt hinzu, daß bei uns schon in verschiedenen Provinzen, vor Allem in der Rheinprovinz eine Anzahl von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bestehen, deren Gedeihen und weitere Verbreitung wesentlich davon abhängt, daß die Elementarlehrer gewisse Kenntnisse von der praktischen und theoretischen Landwirthschaft besitzen. Der Ort, an welchem sie sich diese Kenntnisse am einfachsten und leichtesten erwerben können, ist unzweifelhaft die allgemeine Lehrerbildungsanstalt: das Seminar.

Es fragt sich nun, wie weit die Seminarien in ihrer jetzigen Einrichtung befähigt sind, dem Bedürfniß ihrer Zöglinge nach landwirthschaftlicher Vorbildung zu entsprechen, oder welche Umänderungen zu diesem Zwecke nöthig sein möchten. Bei Erledigung dieser Frage können selbstverständlich nicht die Wünsche des landwirthschaftlichen Publikums allein maßgebend sein; man muß vielmehr ebenso in Rechnung ziehen, daß unsere preußischen Seminare eine lange Entwickelung und eine bewährte Vergangenheit hinter sich haben, deren Resultat in ihrer jetzigen Organisation verkörpert ist. Es würde nun weder erstrebenswerth, noch überhaupt durchführbar sein, wollte man diesem allmälig entstandenen einheitlichen Organismus plötzlich ein ganz fremdes Element aufdrängen. Es ist die Behauptung gewiß nicht unrichtig, daß die bisherigen Bestrebungen landwirthschaftlicher Vereine, auf den Schullehrer-Seminarien dem landwirthschaftlichen Unterricht Eingang zu verschaffen, hauptsächlich deshalb gescheitert sind, weil die dieserhalb gemachten Vorschläge ohne Rücksichtsnahme und zum Theil ohne genügende Kenntniß von dem Zweck und der Einrichtung unserer Seminarien gemacht wurden. Zu weit gehende Forderungen in dieser Richtung müssen mit Recht den Widerspruch aller derjenigen Männer hervorrufen, welche die jetzige Organisation der Seminarien in ihren Principien für eine zweckmäßige ansehen. Diese können keineswegs wünschen, daß die allgemeinen Lehrerbildungsanstalten halb und halb zu landwirthschaftlichen Fachschulen gemacht werden. Weit eher werden die Leiter unseres Schulwesens ihre Zustimmung dazu geben, daß einzelne Theile des bereits bestehenden Seminarunterrichtes den Wünschen des landwirthschaftlichen Publikums gemäß weiter entwickelt und ausgebildet werden, ohne dabei die für die Ausbildung der Seminaristen bis jetzt maßgebend gewesenen Principien wesentlich zu alteriren. Wie dies durchzuführen, dafür bieten nach meiner

Meinung gerade die Seminarien der Schweiz sehr bestimmte Fingerzeige.

Zunächst weise ich darauf hin, daß ein systematischer Unterricht in der Landwirthschaftslehre nur auf einem einzigen Seminar der Schweiz stattfindet, und daß die Mehrzahl der Schulmänner daselbst trotz aller Wichtigkeit, die sie einer landwirthschaftlichen Vorbildung der künftigen Lehrer beilegen, einen solchen Unterricht für unnütz, ja für nachtheilig halten. Wenn man in der Schweiz, wo man eine lange Erfahrung in dieser Sache hinter sich hat, so urtheilt, dann können wir unmöglich verlangen, daß auf den preußischen Seminarien sofort die Landwirthschaftslehre als ein besonderer Unterrichtsgegenstand eingeführt werde. Wir müssen vielmehr die landwirthschaftliche Vorbildung der Lehrer auf dem Wege zu erreichen suchen, der sich auch in der Schweiz nun schon lange bewährt hat, nämlich durch eine angemessene Ausdehnung und Organisation des naturkundlichen Unterrichtes und durch Erweiterung der praktisch-landwirthschaftlichen Thätigkeit auf den Seminarien.

Daß auf den Seminarien der Schweiz der naturkundliche Unterricht in 3 oder meist 4 wöchentlichen Stunden während der Dauer des ganzen Cursus ertheilt, und daß in demselben stetige und sehr specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen wird, habe ich schon früher erwähnt. Das preußische Regulativ für den Seminar-Unterricht vom 1. October 1854 theilt dem naturkundlichen Unterricht auf den Seminarien dagegen blos 2 wöchentliche Stunden zu. Die Chemie fand dabei früher so gut wie gar keine Berücksichtigung; diese ist ihr erst in beschränktem Maße in Folge der Circular-Verfügung des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg vom 19. November 1859 zu Theil geworden. Das Regulativ sagt zwar, daß der naturkundliche Unterricht sich für das praktische Leben nützlich erweisen solle und deshalb vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel, Industrie zu nehmen habe; aber diese Hinweisung ist jedenfalls nicht genügend, um eine irgend erhebliche landwirthschaftliche Vorbildung der Seminaristen herbeizuführen. Es müßte zu diesem Zwecke der naturkundliche Unterricht so organisirt werden, daß die wichtigsten naturgesetzlichen Grundlagen des Ackerbaues und der Viehzucht mit steter Beziehung auf ihre praktische Anwendung zur Besprechung kommen. Ob zur Erreichung dieses Zieles eine Vermehrung der Stundenzahl für den naturkundlichen Unterricht nothwendig ist, lasse ich dahingestellt; vielleicht läßt sich zu demselben durch eine angemessene Vertheilung des Lehrstoffes auch ohne Vermehrung der darauf verwendeten Zeit gelangen. Kann indessen der bis jetzt zweistündige naturwissenschaftliche Unterricht ohne Beeinträchtigung der sonstigen Studien der Seminaristen in einen wöchentlich dreistündigen umgewandelt werden, so würde dies sehr zweckmäßig, aber auch durch-

aus genügend zur Bewältigung des landwirthschaftlichen Lehrstoffes sein. Die Entscheidung der Frage, ob man eine Vermehrung des naturkundlichen Unterrichtes als nöthig erachten soll, hängt zum Theil davon ab, ob auch noch in anderen Unterrichtsfächern, namentlich im Rechnen, Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen wird oder nicht. Geschieht dies in genügender Weise, so kann selbst bei einem zweistündigen naturkundlichen Unterricht der landwirthschaftliche Lehrstoff bewältigt werden. Wie der letztere unter die einzelnen Fächer der Naturwissenschaft zu vertheilen sei, ist im Allgemeinen nicht schwer festzustellen. Die Kenntniß von den Eigenschaften und der Behandlung des Bodens schließt sich einerseits an die Physik, andererseits an die Mineralogie an; die Lehre von der Düngung, von der Ernährung der Pflanzen und dem Anbau der wichtigsten Culturgewächse theils an die Chemie, theils an die Botanik, endlich die Lehre von der Aufzucht, Ernährung und Pflege der Hausthiere sowohl ebenfalls wieder an die Chemie, wie auch an die Zoologie. Im Einzelnen kann man freilich öfter zweifelhaft sein, welche Stelle wohl für diesen oder jenen Theil der Landwirthschaftslehre sich am meisten eigne; aber die Anordnung des Stoffes bis ins Detail ist hierbei überhaupt von einer nicht so wesentlichen Bedeutung. Wenn der naturkundliche Unterricht, wie es doch stets der Fall zu sein pflegt, in der Hand ein und desselben Lehrers ist, so wird es letzterem nicht schwer fallen, den landwirthschaftlichen Stoff auch im Einzelnen in angemessener Weise zu vertheilen. Freilich wäre es zu diesem Zwecke überaus wünschenswerth, wenn ein Lehrbuch für den naturkundlichen Unterricht auf den Seminarien ausgearbeitet würde, in welchem die Landwirthschaft die gewünschte und gebührende Berücksichtigung fände. Bis jetzt existirt ein Leitfaden für den Unterricht in der Naturwissenschaft auf den Seminarien überhaupt noch nicht. Es wird der Mangel eines derartigen Buches schon jetzt sehr lebhabt empfunden, und derselbe würde bei Erweiterung des naturkundlichen Unterrichts noch fühlbarer hervortreten.

Ein ebenso großes Gewicht, wie auf den eben erörterten Punkt ist auf die Ausdehnung der praktisch-landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen in unseren Seminarien zu legen. Ueber den vielseitigen Nutzen derselben herrscht in der Schweiz unter den competenten Schulmännern nur eine Stimme; es ist hierüber schon an verschiedenen Stellen dieses Berichtes näher gehandelt worden, so daß ich nicht noch einmal besonders darauf zurückzukommen brauche. Wie schon früher bemerkt, hält man dort eine 1- bis 1½-stündige tägliche landwirthschaftliche Thätigkeit für genügend, um den gewünschten Zweck zu erreichen; aber auch nicht für so ausgedehnt, daß sie den wissenschaftlichen Unterricht zu gefährden vermöchte. Im Winter und bei ungünstigem Wetter können an Stelle der Arbeit im Freien hauswirthschaftliche Verrichtungen, Turnen, De-

monstrationen an den vorhandenen naturwissenschaftlichen oder landwirthschaftlichen Sammlungen u. s. w. treten.

Bis jetzt geschieht in dieser Beziehung auf den preußischen Schullehrer-Seminarien noch sehr wenig. Die meisten derselben sind nur mit einer geringen Fläche Landes ausgestattet, und an denjenigen Anstalten, zu welchen ein umfangreicheres Areal gehört, ist dieses zum größten Theil dem sogenannten Oeconomen, welchem die Bespeisung der Seminaristen obliegt, sowie den Seminarlehrern zur Benutzung überlassen. Es bleiben demnach gewöhnlich für die Anstalt selbst nur einige wenige Morgen, welche als Ziergarten, als Baumschule und Gemüseland dienen; diese werden allerdings hauptsächlich von den Zöglingen gepflegt resp. bestellt. In Folge dessen beschränkt sich die landwirthschaftliche praktische Thätigkeit der Seminaristen meistentheils auf 1 bis 2 Stunden wöchentlich und dehnt sich nur in wenigen Anstalten auf 3 bis 4 Stunden aus; auch fehlt die Gelegenheit, den Anbau und die Pflege der wichtigsten Feldgewächse kennen zu lernen. Zur Erreichung des letzteren Zweckes ist es keineswegs nöthig, daß mit dem Seminar eine vollständige Landwirthschaft und ein größeres Areal verbunden wäre; es genügt vielmehr hierzu eine Fläche von etwa 6 bis 8 Morgen, von welcher $\frac{1}{3}$ als Ziergarten und Baumschule, $\frac{1}{3}$ als Gemüseland, $\frac{1}{3}$ zum Anbau der wichtigsten Feldgewächse verwendet werden könnte. Wünschenswerth wäre es, wenn von der 2ten und 3ten Abtheilung die Hälfte in einzelne Parzellen zerlegt und jedem Seminaristen eine solche zur alleinigen Bearbeitung übergeben würde. Benutzt man hierzu im Ganzen zwei Morgen, so erhält bei einer Frequenz von 80 Zöglingen jeder derselben, mit Ausschluß der nöthigen Wege, etwa 4 Quadratruthen. Der Ertrag dieser Parzellen müßte den betreffenden Inhabern zu Gute kommen. Ebenso wäre es zweckmäßig, den Ertrag des gemeinsam bestellten Landes in irgend einer Weise den Seminaristen zufließen zu lassen. Diese Einrichtung würde die Lust der jungen Leute zur landwirthschaftlichen Arbeit, sowie die Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei derselben wesentlich erhöhen, ohne der Anstalt einen bedeutenden pekuniären Nachtheil zuzufügen.

Gegen eine derartige Ausdehnung der praktisch-landwirthschaftlichen Thätigkeit der Seminaristen lassen sich nach meiner Ansicht keine gegründeten Bedenken erheben. Der übrige Unterricht kann darunter nicht leiden, sondern nur gewinnen. Denn daß sich ein junger Mann täglich 1 bis 1½ Stunden körperlich und im Freien beschaftigt, kann nur wohlthätige Folgen auf seine geistige Frische ausüben; die in Wettingen hierüber gemachten und bereits besprochenen Erfahrungen, mit welchen die der übrigen Schweizer Seminare harmoniren, sind besonders bemerkenswerth. Weder der Turnunterricht noch Spaziergänge können diese Arbeit im Freien ersetzen; letztere hat den Vorzug, daß sie Geist und Körper nach den man-

Digitized by Google

nigfachsten Richtungen hin in eine anregende Thätigkeit versetzt und den Zweck ebenso wie den Erfolg der angewandten Mühe stets vor Augen hält. Damit soll keineswegs die Berechtigung und Nothwendigkeit des Turnunterrichts in Abrede gestellt werden; derselbe kann recht gut neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit bestehen, wie dies in der Schweiz auch wirklich der Fall ist.

Ebenso wenig, wie eine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Ausbildung kann eine Verbauerung der Seminaristen durch eine tägliche 1- bis 1½-stündige Beschäftigung derselben im Garten oder auf dem Felde stattfinden. Diese würde nur eintreten, wenn die Landarbeit einen bedeutenden Theil der Tageszeit in Anspruch nähme und hauptsächlich auf rohe Kraftentwickelung gerichtet wäre. Beides aber ist nach dem bisher Erörterten nicht der Fall. Zudem bietet der vielseitige geistige, sittliche und religiöse Einfluß, welchen ein gut geleiteter Seminar-Unterricht auf die Zöglinge ausübt, ein hinreichendes Gegengewicht gegen eine Verbauerung derselben. Es wäre nur mit Freude zu begrüßen, wenn der künftige Lehrer während seiner Ausbildung zugleich auch die edlen Seiten des landwirthschaftlichen Berufes achten und lieben lernte. Es würde ihn dies vor Dünkel auf sein Wissen gegenüber dem schlichten Landmanne bewahren und seine spätere Stellung als Dorfschullehrer sehr viel angenehmer und ersprießlicher machen. Sollte er aber auch künftig in einer Stadt wirken müssen, so können ihm die erworbenen landwirthschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in keiner Weise schaden; im Gegentheil, sie würden ihm häufig zu Statten kommen. Liebe zur Natur und Verständniß derselben, welche einen so ungemein veredelnden Einfluß auf Geist und Gemüth ausüben, erwachen in jedem Menschen, der angeleitet wird, mit Nachdenken der Erde ihre Früchte abzugewinnen. Es liegt in der landwirthschaftlichen Beschäftigung ein tief sittliches Moment, welches weit entfernt materialistischen Anschauungen Vorschub zu leisten, gerade im Gegentheil den Menschen auf Gott als den Schöpfer und Erhalter alles Lebens immer wieder aufs Neue hinweist.

Das Ergebniß vorstehender Auseinandersetzung erlaube ich mir in folgenden Vorschlägen für den landwirthschaftlichen Unterricht auf den Schullehrer-Seminarien zusammenzufassen.

1. Man möge in dem naturkundlichen Unterrichte künftighin insoweit specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft nehmen, daß den Zöglingen die Lehren über die Zusammensetzung, Bearbeitung und Düngung des Bodens; über das Leben der Pflanzen überhaupt, sowie über den Anbau der wichtigsten Culturgewächse insonderheit, endlich über die Aufzucht, Ernährung und Pflege der Hausthiere, wenigstens in ihren wichtigsten Grundsätzen zum Verständniß gebracht werden.

2. Um das ad 1 Gewünschte zu ermöglichen, werde entweder

der naturkundliche Unterricht auf 3 wöchentliche Stunden während der Dauer des ganzen Cursus ausgedehnt, oder es werde Sorge getragen, daß auch in anderen Unterrichtsfächern, namentlich im Rechnen, die Landwirthschaft genügende Berücksichtigung findet.

3. Da es für den einzelnen Lehrer schwierig ist, sich den passenden Stoff für den naturkundlichen Unterricht zu sammeln, empfiehlt es sich, die Abfassung eines Leitfadens, welcher auch den ad 1 gestellten Ansprüchen genügend Rechnung trägt, für den Vortrag der Naturwissenschaften auf den Seminarien zu veranlassen.

4. Mit jedem Seminar werde eine Fläche von 6 bis 8 Morgen verbunden, welche ausschließlich von den Zöglingen bestellt resp. gepflegt wird, und welche nicht nur als Garten- oder Gemüseland zu benutzen, sondern auf welcher auch die Cultur der wichtigsten Feldgewächse zu betreiben ist.

5. Als durchschnittliche Zeit für die praktisch-landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen ist wenigstens eine Stunde täglich festzusetzen.

6. Der naturkundliche Unterricht sowie die Unterweisung der Zöglinge in den landwirthschaftlichen Arbeiten müssen stets in der Hand ein und desselben Lehrers sich befinden.

Die Ausführung dieser Vorschläge könnte meines Erachtens stattfinden, ohne daß die Königliche Unterrichts-Verwaltung von ihren bisher verfolgten und bewährten Prinzipien abwiche. Der Herr Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten hat bereits durch Verfügung vom 30. April 1867 (vgl. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in der preußischen Monarchie im Maiheft pro 1867) einen Lehrgang für den landwirthschaftlichen Unterricht auf den Seminarien der Provinz Preußen genehmigt, welcher im Allgemeinen dem ad 1 gestellten Vorschlage entspricht. Dieser Lehrgang könnte in den übrigen preußischen Provinzen eingeführt, auch noch in mancher Beziehung erweitert werden, sobald der ad 2 gemachte Vorschlag ebenfalls genehmigt worden ist. Sollte eine Vermehrung der Stundenzahl für den naturkundlichen Unterricht zweckmäßig erscheinen, so wird dieselbe in ihrer Ausführung keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten. Nöthigenfalls wäre die gesammte Unterrichtszeit um eine Stunde wöchentlich zu vermehren. Dieselbe beträgt nach dem Regulativ vom 1. October 1854 für die beiden unteren Kurse höchstens 28, für den oberen Kursus höchstens 18 Stunden, mit Ausschluß des Unterrichts im Turnen und im Gartenbau, sowie der Beschäftigung in der Uebungsschule. In der Schweiz dagegen sind auf den Seminarien, ebenfalls mit Ausschluß des Turnens und aller praktischen Uebungen, 35 bis 40 wöchentliche Unterrichtsstunden festgesetzt. An dieses Maß würden wir also selbst bei einer Ausdehnung der Naturwissenschaft auf 3 wöchentliche Stunden noch lange nicht heranreichen. Dabei ist

indeſſen nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen die geringere Stundenzahl auf den preußiſchen Seminarien einen Vorzug in ſich ſchließt; denn die Zöglinge gewinnen dadurch mehr Zeit für eigenes, ſelbſtſtändiges Arbeiten und für die Uebung im Unterrichten ſelbſt. Deshalb möchte es zunächſt ſich vielleicht empfehlen, die bisherige Stundenzahl für den naturkundlichen Unterricht zu belaſſen, dagegen den landwirthſchaftlichen Lehrſtoff auch auf andere Lehrfächer, beſonders das Rechnen, zu vertheilen. Daß und in welcher Weiſe dies zu bewerkſtelligen ſei, iſt in dem oben erwähnten Lehrgange ſpeziell nachgewieſen. Ueber den Weg, auf welchem der ad 3 gemachte Vorſchlag am beſten zu realiſiren ſein möchte, erlaube ich mir nicht, ein ganz beſtimmtes Urtheil abzugeben. Der in ähnlichen Fällen vielfach beliebte Weg, ein Preisausſchreiben zu erlaſſen, hat öfters nicht zum Ziele geführt, weil ſelten auch eine gekrönte Schrift allen Anforderungen entſpricht und es nicht gut angeht, eine ſolche ſpäter noch namhaften Abänderungen zu unterwerfen. Beſſer wäre es wohl für dieſen Fall, den Entwurf des gewünſchten Lehrbuches einem oder mehreren bewährten Männern zu übertragen, deren Werk nach der Abfaſſung immer noch dem Gutachten anderer Sachverſtändiger unterworfen und danach modifizirt werden könnte.

Die ad 4 und 5 hervorgehobenen Punkte möchten vielleicht bei der Königlichen Unterrichts-Verwaltung am meiſten Bedenken erregen. Zur Rechtfertigung derſelben kann ich mich lediglich auf das bereits Geſagte beziehen, daß nämlich die vorgeſchlagene Ausdehnung der praktiſch-landwirthſchaftlichen Beſchäftigung der Seminariſten, wenn letztere richtig geleitet wird, nur geſegnete Folgen für die körperliche, geiſtige und ſittliche Entwicklung der Zöglinge herbeiführen wird.

Die ad 6 geſtellte Anforderung iſt wohl ſelbſtverſtändlich und bedarf namentlich in Anbetracht der in dieſer Beziehung auf den ſchweizeriſchen Seminarien übereinſtimmend geübten und bewährt erfundenen Praxis keiner näheren Begründung.

Daß wir Lehrer gewinnen werden, welche den naturkundlichen und landwirthſchaftlichen Unterricht, theoretiſch ſowohl wie praktiſch, in geeigneter Weiſe zu leiten vermögen, daran zweifle ich nicht im geringſten. Die Schweiz hat ſolche gewonnen und herangebildet, Preußen wird dasſelbe eben ſo gut erreichen. Der nach obigen Vorſchlägen umgeſtaltete Seminar-Unterricht wird ſelbſt viel dazu beitragen, die geeigneten Lehrkräfte hervorzubringen. Auch würden landwirthſchaftliche Unterrichtscurſe für Seminarlehrer, wie ſolche in Waldau bereits wiederholt ſtattgefunden haben und auch außerhalb der preußiſchen Monarchie mehrfach ausgeführt worden ſind, die Erreichung des gewünſchten Zieles befördern.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König aus Anlaß Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in den Provinzen Pommern und Preußen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören gleichzeitig oder ausschließlich dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

I. in der Provinz Pommern

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
der Gymnasial-Director Dr. Campe zu Greifenberg,
der Director der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin, Klein-sorge,
der Superintendent Oelgarte zu Loeckenitz im Kreise Randow,
die ordentlichen Professoren Dr. Bekker und Dr. Baier an der Universität zu Greifswald,
der Gymnasial-Oberlehrer Professor Hering zu Stettin;

den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
der Gymnasial-Director Dr. Zinzow zu Pyritz;

den Adler der Inhaber desselben Ordens:
der Schullehrer und Küster Lübke zu Alt-Valm im Kreis Neustettin.

II. in der Provinz Preußen

den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:
der Ober-Burggraf des Königreichs Preußen und Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg in Marienwerder;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
der Bischof von Ermland, Dr. Kremenz,
der Professor Dr. Lehrs an der Universität zu Königsberg,
der Director der Kunst-Akademie, Rosenfelder daselbst,
der Provinzial-Schulrath Dr. Schrader daselbst,
der Gymnasial-Director Dr. Skrzeczka daselbst;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
der Regierungs- und Schulrath Bock zu Königsberg,
der Consistorialrath und Professor Dr. Erbkam an der Universität daselbst,
der Superintendent und Pfarrer Günther zu Schippenbeil,
der Superintendent und Pfarrer Kahle zu Königsberg,
der Professor Dr. Schirmer an der Universität daselbst,
der Gymnasial-Director Dr. Töppen zu Hohenstein,
der Regierungs- und Schulrath Wanjura zu Danzig,

der Professor Dr. von Wittig an der Universität zu Königsberg,
der evangelische Pfarrer und Vorsteher der Taubstummen-Anstalt, Zimmermann daselbst;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Neumann an der Universität zu Königsberg;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
der Dirigent der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Königsberg, Ober-Regierungsrath Krossa;

das Kreuz der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
der General-Superintendent der Provinz Preußen, Dr. Moll zu Königsberg;

der Adler der Inhaber desselben Ordens:
der Schullehrer Eick zu Danzig,
die Rectoren Helwig zu Seeburg, Reg.-Bez. Königsberg, und Razynski zu Danzig,
die Schullehrer und Organisten Preiß zu Lichtfelde im Kreis Stuhm, Preuß zu Rohdau, Krs Rosenberg, und Schurdel zu Bladiau, Krs Heiligenbeil;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
die Schullehrer und Organisten Bosse zu Cuhmehnen, Krs Fischhausen, Conrad zu Samrodt, Krs Mohrungen, Gehlhaar zu Muschaken, Krs Neidenburg, Lipke zu Damerau, Krs Friedland, Sämann zu Pellen, Krs Heiligenbeil, und Städing zu Thiensdorf, Krs Marienburg,
die Schullehrer Döring zu Nimmersatt, Krs Memel, Eckstein zu Szargillen, Krs Labiau, Elwenspoeck zu Memel, Fernitz zu Perteltnicken, Krs Fischhausen, Hube zu Plausen, Krs Rössel, Junga zu Neuhoff, Krs Neidenburg, Kolladziejski zu Dittrichswalde, Krs Allenstein, und Menzel zu Alt-Wartenburg, Krs Allenstein,
der Schullehrer und Cantor Witt zu Goldbach, Krs Wehlau.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg-Wernigerode ist das Amt des Curators der Universität zu Breslau übertragen,

dem Ober-Consistorialrath Hermes, Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Directoriums montis pietatis zu Berlin, und

dem Regierungs- und Schulrath, evangelischen Pfarrer Braus zu Burtscheid bei Aachen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten.

Als Privatdocenten sind eingetreten in die medicinische Facultät der Univers. zu Berlin: Dr. Pincus, Dr. Leber, Dr. Falk und Dr. Sander.

Bei der Univers. zu Breslau ist der Kassen-Controleur Scharnweber zum Kassen-Rendanten und Quästor, und der Regierungs-Secretär Klepper zum Kassen-Controleur ernannt,

die Stelle des Gärtners am botanischen Garten der theolog. und philosoph. Akademie zu Münster dem Obergehülfen Bernhard Revermann daselbst verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Gymnasial-Directoren Dr. Gädke zu Ratibor und Dr. Wulfert zu Kreuznach ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnas.-Director Dr. Töppen zu Hohenstein in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Marienwerder versetzt,

der Gymnasiallehrer Alb. Trosien in Gumbinnen zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums in Hohenstein übertragen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schönitz am Gymnas. zu Schrimm und dem Oberlehrer und Conventualen Dr. Feldhügel am Pädagog. zu Magdeburg ist das Prädicat „Professor" verliehen,

der Conrector Dr. Weidner vom Gymnas. zu Merseburg an das Pädagog. in Magdeburg,

der ordentl. Lehrer Bornträger vom Gymnas. zu Bunzlau als Oberlehrer an das Gymnas. zu Prenzlau, und

der ordentl. Lehrer Dr. Bonterwek vom Gymnas. in Duisburg als Oberlehrer an das Gymnas. in Merseburg berufen,

der Gymnasial-Director Dr. Unger zu Friedland in Mecklenburg als Oberlehrer an das städtische Gymnas. zu Halle a. d. S. berufen und demselben das Prädicat „Professor" beigelegt,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Insterburg der ordentl. Lehrer Wiederhold,
„ Colberg der ordentl. Lehrer Steinbrück,
„ Charlottenburg der ordentl. Lehrer Dr. Hülsen,

zu Landsberg a. d. W. die ordentl. Lehrer Dr. Eylau und Dr. von Jan,
„ Gütersloh der ordentl. Lehrer Zander,
und am Pädagogium zu Putbus der ordentl. Lehrer Dr. Streit;
dem Ober- und Religionslehrer Elvenich am Gymnaſ. zu Düren iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
den ordentlichen Lehrern Dr. Auth I. und Ernſt am Gymnaſ. zu Caſſel der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

Dem Lehrer Günther an der höheren Bürgerſchule zu Delitzſch iſt das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:
der Religionslehrer Fiſch am Gymnaſium zu Trier.
In den Ruheſtand getreten:
der Rendant und Quäſtor der Univerſität zu Breslau, Geheime Rechnungsrath Croll, und iſt demſelben der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden,
der Subrector Dr. Rinne am Gymnaſ. in Zeitz,
der Muſiklehrer Reinecke und der Turnlehrer Gerlach am evang. Schullehrer-Seminar zu Segeberg.
Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der Oberlehrer Scholz am Gymnaſ. zu Gütersloh,
der wiſſenſch. Hülfslehrer Dr. Weck am Gymnaſ. zu Wittenberg,
der erſte Lehrer am evang. Schullehrer-Seminar zu Prtz. Eylau, Predigta.-Cand. Rothe.
Desgl. im Ausland:
der Oberlehrer Dr. Friedländer an der Realſchule zu Elbing.
Anderweit auf ihre Anträge ausgeſchieden:
der Privatdocent Dr. Kranichfeld in der theolog. Facultät der Univerſ. zu Berlin,
der Director der Ritter-Akademie zu Bedburg, Dr. Rudolphi.

Inhaltsverzeichniß des October-Heftes.

204. Reihenfolge der Provinzen der Monarchie. — 205. Nebenkoſten bei Reiſen in Dienſtangelegenheiten. — 206 und 207. Uebereinkunft zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz wegen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. — 208. Frequenzliſte der Gymnaſien ꝛc. — 209. Wiſſenſchaftliche Prüfungscommiſſion zu Göttingen. — 210. Ausſtellung von Gegenſtänden der chriſtlichen Kunſt in Rom. — 211. Landwirthſchaftliches Unterrichts-Weſen. — 212. Bericht über den landwirthſchaftlichen Unterricht in den Schullehrer-Seminarien der Schweiz. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 10. November **1869.**

213) Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des Artikels 26. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

I. Niedere Schulen.

(Oeffentliche Volks- und Bürgerschulen.)

Aufgabe der öffentlichen Volksschule.

§. 1.

Die öffentliche Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend für das Leben in Staat und Kirche, sowie für das Berufsleben durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu gewähren.

§. 2.

Diese Aufgabe der öffentlichen Volksschule umfaßt: Unterweisung in der Religion, sowie Einführung in das Verständniß des kirchlichen Bekenntnisses und Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört; Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Deutschen Sprache, und wo diese nicht die Muttersprache ist, auch der letzteren; Unterweisung in der Geschichte,

Erd- und Naturkunde; Uebung des für das bürgerliche Leben nothwendigen elementaren Rechnens, Messens und Zeichnens, sowie im Gesang.

Außerdem sind die Knaben zu geordneten Leibesübungen und, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, die Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten anzuleiten.

§. 3.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, nach Anhörung der kirchlichen Behörden in Betreff des Religions-Unterrichts, ein Grundlehrplan für die öffentliche Volksschule mit Einer Klasse aufgestellt. In demselben können für den Religions-Unterricht wöchentlich bis zu sechs Stunden angesetzt werden.

§. 4.

Dieser Grundlehrplan ist für Volksschulen mit mehreren aufeinander folgenden Klassen nach Bedürfniß angemessen zu erweitern, ohne daß neue Unterrichtsgegenstände hinzutreten.

§. 5.

Eine mehrklassige öffentliche Volksschule hat einen Hauptlehrer zum Vorsteher.

Bürgerschulen.

§. 6.

Wo ohne Beihülfe aus Staatsfonds die erforderlichen öffentlichen Volksschulen hergestellt sind, kann für die Befriedigung weiter gehender Bildungsbedürfnisse durch Bewilligung aus Gemeindemitteln die Einrichtung von Bürgerschulen erfolgen.

Den Bürgerschulen sind hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und Organisation die über das Ziel der öffentlichen Volksschule hinausgehenden Töchterschulen gleich gestellt.

§. 7.

Eine Bürgerschule hat einen Rektor zum Vorsteher. Dieselbe kann, wo es die Verhältnisse gestatten, mit der öffentlichen Volksschule einer Gemeinde in einen einheitlichen Zusammenhang gebracht werden, in welchem Falle der Rektor der Vorsteher des gesammten Schulsystems ist.

§. 8.

In der Bürgerschule sind die Unterrichtsgegenstände der öffentlichen Volksschule (§. 2.) zu erweitern und fester zu begründen, insbesondere der Unterricht in der Deutschen Sprache, Geschichte, Erd- und Naturkunde; der Unterricht im Zeichnen, Rechnen und in der Geometrie berücksichtigt vorzugsweise die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens. Auch kann Unterricht in fremden Sprachen ertheilt werden.

§. 9.

Wo wegen Einrichtung besonderer Klassen oder Abtheilungen der niederen Schulen für die verschiedenen Geschlechter nähere Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen getroffen sind, bewendet es dabei.

Schul-Unterhaltungspflicht.

§. 10.

Die bürgerlichen Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der dem Bedürfniß ihrer Mitglieder entsprechenden öffentlichen Volksschulen aufzubringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den keinem Gemeinde-Verbande angehörenden selbstständigen Gutsbezirken ob.

Alle in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen über die bürgerlichen Gemeinden finden auch auf die selbstständigen Gutsbezirke Anwendung, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 11.

Wo die Gemeinden zu klein oder unvermögend sind, und die örtlichen Verhältnisse kein Hinderniß bieten, können benachbarte Gemeinden ganz oder theilweise Behufs Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schule zu einem Schulverbande vereinigt werden.

§. 12.

Die Schul-Unterhaltungspflicht erstreckt sich gleichmäßig auf die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Gebäude, auf die Gewährung der erforderlichen Lehrerbesoldungen und auf die Befriedigung aller sonstigen Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen.

§. 13.

Als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen kann von den dieselben besuchenden Kindern ein Schulgeld erhoben werden.

Das Schulgeld fließt zur Schulkasse.

Die Festsetzung der Höhe desselben und der Bedingungen, unter welchen ein Erlaß oder eine Ermäßigung stattfindet, bleibt dem Beschluß der Schul-Unterhaltungspflichtigen mit der Maßgabe überlassen, daß:

1) für die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer veranlagten Einwohner das Schulgeld auf dem Lande nicht mehr als 1 Thlr, in der Stadt nicht mehr als 2 Thlr pro Kind und Jahr betragen darf;
2) Niemand für mehr als 2 dieselbe Schule besuchenden Kinder gleichzeitig Schulgeld zu zahlen hat; und
3) die an der Schule angestellten Lehrer für ihre Kinder kein Schulgeld zu entrichten haben.

§. 14.

Die einer bürgerlichen Gemeinde zur Laſt fallenden Koſten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen werden zuſammen mit den zur Beſtreitung der übrigen Kommunalbedürfniſſe erforderlichen Mitteln aufgebracht.

So lange es innerhalb einzelner Gemeinden noch an einem auf allgemeine Laſten gleichmäßig anwendbaren ſubſidiariſchen Vertheilungsfuß fehlt, erfolgt bei ſolchen die Aufbringung der Schulkoſten nach denſelben Grundſätzen, welche §. 15. für die ſelbſtſtändigen Gutsbezirke beſtimmt.

§. 15.

Die einem ſelbſtſtändigen Gutsbezirk zur Laſt fallenden Koſten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen werden nach Verhältniß der in dem Gutsbezirk zur Erhebung kommenden Grund-, Gebäude-, Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer mit den nachbezeichneten Maßgaben aufgebracht:

1) Grundſtücke, welche innerhalb des Gutsbezirks liegen, werden auch dann, wenn eine juriſtiſche Perſon ſie beſitzt, oder wenn die Beſitzer nicht im Gutsbezirk wohnen, zu den nach Verhältniß der Grund- und Gebäudeſteuer umzulegenden Schullaſten mit herangezogen.
2) Die Grundſteuer von Grundſtücken, welche zur Holzkultur dienen, iſt nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung zu ziehen.

   Von einem Beitrage zu den Schulkoſten ſind befreit: die unter Littr. c., d., e. im §. 4. des Grundſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-Samml. S. 253) bezeichneten Liegenſchaften und die unter Nr. 2. bis 8. im §. 3. des Gebäudeſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 (Geſ.-S. S. 317) bezeichneten Gebäude.
3) Die nach den Vorſchriften unter Littr. a. und b. im §. 4. des Grundſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten, von der Grundſteuer befreiten Liegenſchaften werden nach Verhältniß desjenigen Betrages bei Tragung der Schulkoſten in Anſatz gebracht, welcher ſich ergiebt, wenn auf den für ſie in den Grundſteuerbüchern nachgewieſenen Reinertrag der nach Ausführung des §. 3. a. a. O., beziehungsweiſe der §§. 19. und 28. des Geſetzes vom 8. Februar 1867 (Geſ.-Samml. S. 185) ermittelte Prozentſatz angewendet wird.

   Diejenigen Gebäude, welche nach Vorſchrift unter Nr. 1. im §. 3. des Gebäudeſteuergeſetzes vom 21. Mai 1861 von der Gebäudeſteuer befreit ſind, werden zur Tragung der Schulkoſten in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den zur Gebäudeſteuer veranlagten Gebäuden herangezogen.

4) In denjenigen Landestheilen, in welchen das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 noch nicht zur Ausführung gekommen ist, hat für die Zeit, bis letzteres geschehen sein wird, die Regierung oder die an deren Stelle fungirende Behörde zu bestimmen, mit welchen Maßgaben die Grundsteuer von den Liegenschaften als Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der Schulkosten mit heranzuziehen ist.
5) Die den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Kommunallasten gesetzlich zustehenden Vergünstigungen gelten ebenso hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Schullasten.
6) In jedem selbstständigen Gutsbezirk hat die Gesammtheit der Schul-Unterhaltungspflichtigen für den Ausfall der den Bewohnern desselben obliegenden Schulbeiträge vorbehaltlich des Regresses an die zunächst Verpflichteten aufzukommen.

§. 16.

Sind bürgerliche Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke ganz oder zum Theil zu einem Schulverband vereinigt, so werden die Schulkosten zunächst nach Verhältniß der zugewiesenen Einwohnerzahl vertheilt, und der danach den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zur Last fallende Theil wird nach Vorschrift der §§. 14. und 15. von jedem für sich aufgebracht.

Bei Berechnung der Einwohnerzahl werden die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung zu Grunde gelegt.

§. 17.

Müssen im Interesse des öffentlichen Volksschulwesens Schulverbände neu zusammengesetzt oder getheilt werden, und wird in Folge dessen eine Ausgleichung oder Auseinandersetzung unter den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken nothwendig, so ist solche im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche zu bewirken.

§. 18.

Die Unterhaltung der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volksschulen liegt überall, wo sie den bürgerlichen Gemeinden bisher schon vermöge gesetzlicher Vorschrift obgelegen hat oder auch nur thatsächlich von ihnen übernommen ist, den bürgerlichen Gemeinden ohne Weiteres fortan gemäß den vorstehenden Bestimmungen ob, bleibt dagegen, wo Jenes nicht der Fall ist, bis zu einer speziellen Neuregulirung (§. 19.) Sache der dazu bisher Verpflichteten.

§. 19.

Eine anderweitige Regulirung der Schul-Unterhaltungspflicht ist vorzunehmen:

1) wenn die zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule bisher gesetzlich Verpflichteten darauf antragen, und die Antra-

genden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge leisten, oder

2) wenn die bisherigen Leistungen der Verpflichteten zum Unterhalt der Schule nicht mehr ausreichen, und die Aufbringung des Mehrbedarfs in der bisherigen Weise von ihnen abgelehnt wird.

§. 20.

Für die anderweitige Regulirung der Schul-Unterhaltungspflicht gelten alsdann folgende Bestimmungen:

1) Die bestehenden Schulen bleiben im Besitz ihres Stiftungs-, Grund- und sonstigen Vermögens, sowie derjenigen Leistungen, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

   In der Provinz Preußen verbleibt den Schulen die Rente, welche statt der Gewährung eines Kulmischen Morgens Ackerlandes aus fiskalischen Kassen gezahlt wird. Dieselbe kann auf den Antrag des Fiskus mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

2) Im Uebrigen sind die für die Schule erforderlichen Mittel fortan in der Regel von den zum Schulbezirk gehörenden bürgerlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken nach Maaßgabe der in den §§. 10—16. enthaltenen Bestimmungen aufzubringen.

3) Wo jedoch die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bisher besonderen konfessionellen Schulgemeinden obgelegen hat, und die Beibehaltung einer solchen Einrichtung von den Betheiligten gewünscht wird, kann es auch im Fall einer Neuregulirung der Unterhaltungslast dabei bewenden.

4) In diesem Fall haben die Einwohner und Grundbesitzer des Schulgemeindebezirks die den letzteren treffenden Schulkosten gemäß den im §. 15. bestimmten Grundsätzen aufzubringen.

   Erstrecken sich aber verschiedene Schulgemeindebezirke ganz oder theilweise über einen und denselben Raum, so ist jeder Einwohner nur für diejenige Schule, welche für die Kinder seines Bekenntnisses bestimmt ist, und jedes von keinem Schulgemeindemitglied besessene Grundstück daselbst für die verschiedenen Schulen zusammen nur einmal im Ganzen beitragspflichtig.

Konfessionelle Verhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 21.

Wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses darf einem Kinde der Besuch der öffentlichen Volksschule nicht versagt werden. Zur Theilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses können Kinder nicht angehalten werden.

§. 22.

Der Religionsunterricht wird in der Schule von dem Lehrer nach dem Lehrbegriff derjenigen christlichen Konfession ertheilt, welcher der Lehrer angehört.

§. 23.

Denjenigen öffentlichen Schulen, welche einen bestimmten konfessionellen Charakter haben, verbleibt derselbe.

Neu errichtete öffentliche Gemeindeschulen folgen der Konfession, welcher die Mehrheit der ihnen zugewiesenen Kinder angehört.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, einer bestehenden Konfessionsschule die Rechte einer öffentlichen Schule, soweit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt, zu entziehen, wenn die Zahl der dieselbe besuchenden Kinder der betreffenden Konfession drei Jahre nach einander weniger als 20 betragen hat.

§. 24.

In der Konfessionsschule müssen alle Lehrer der Konfession der Schule angehören. In Simultanschulen werden an den verschiedenen Klassen Lehrer aus beiden Konfessionen, unter billiger Berücksichtigung der Verhältnißzahl der von beiden Seiten die Schule wirklich besuchenden Kinder, angestellt.

§. 25.

Beträgt die Zahl der die Schule besuchenden Kinder eines andern Bekenntnisses mehr als 15, so erstreckt sich die Schul-Unterhaltungspflicht auch auf die Beschaffung eines geordneten Religionsunterrichtes für diese Kinder durch einen benachbarten Lehrer oder Geistlichen ihrer Konfession, soweit das nicht etwa einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand bedingen würde.

Beträgt die Zahl solcher Kinder dauernd mehr als 40, so haben die Hausväter dieser Konfession das Recht, durch Mehrheitsbeschluß die Einrichtung und Unterhaltung einer besonderen Schule oder für ihre Kinder die Anstellung eines besonderen Lehrers ihrer Konfession zu fordern.

Einrichtung der öffentlichen Volksschulen nach der Zahl der Schüler und Unterrichtsstunden.

§. 26.

Jede Schulklasse soll regelmäßig einen besonderen Lehrer haben und nicht mehr als 80 Schüler zählen.

Für eine Schülerzahl bis zu 120 kann mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Schul-Unterhaltungspflichtigen ausnahmsweise gestattet werden, daß ein Lehrer die Kinder in getrennten Abtheilungen zu verschiedenen Tageszeiten unterrichtet (Halbtagsschulen).

§. 27.

In der öffentlichen Volksschule sind wöchentlich höchstens 30 Stunden und, wo Lokalverhältnisse eine Verminderung dieser Zahl erfordern, mindestens 18 Stunden Unterricht zu ertheilen. Eine Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl unter 26 ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

§. 28.

An den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen dürfen jährlich bis zu 2 Monaten Ferien gegeben werden.

Schulpflicht und Schulversäumnisse.

§. 29.

Jedes Kind soll vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre mindestens den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht empfangen, und wenn ihm derselbe nicht erweislich anderweit verschafft wird, zu diesem Behuf die öffentliche Volksschule besuchen.

Die Aufnahme in die öffentliche Volksschule, sowie die Entlassung aus derselben erfolgt zu Ostern und Michaelis jedes Jahres, und erst an diesen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres nächstfolgenden Terminen beginnt und endet die Schulpflichtigkeit jedes einzelnen Kindes.

Bei der Entlassung aus der Schule erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß, in wie weit dasselbe das Ziel der öffentlichen Volksschule erreicht hat.

§. 30.

Wenn Kinder, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach dem Zeugniß des Schulpflegers und des Lehrers im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion die ihrem Alter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, gegen Lohn in Dienst oder dauernde Arbeit treten, so kann für sie die Unterrichtszeit herabgesetzt werden. In der Regel darf dies aber nur bis auf das Maß von drei Stunden täglich und dann geschehen, wenn für solche Kinder entweder besondere Schulen (z. B. Fabrikschulen) eingerichtet sind, oder wenn der Unterricht in der Volksschule sich so ordnen läßt, daß diese Kinder, ohne Benachtheiligung der übrigen, drei Stunden täglich an dem Unterricht in den nothwendigsten Lehrgegenständen Theil nehmen. Andernfalls bleiben diese Kinder zum vollständigen Besuch der Schule verpflichtet.

§. 31.

Wer die ihm angehörigen oder seiner Pflege anvertrauten oder in seinem Dienst befindlichen Kinder nicht den bestehenden Ordnungen gemäß die öffentlichen Volksschulen besuchen läßt, soll hierzu durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

Als Zwangsmittel sind anzuwenden:

1) Geldbußen bis zu 10 Sgr. für die an einem Schultage stattgefundenen Versäumnisse, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; die Geldbußen fließen zur Schulkasse;
2) Abholung der säumigen Kinder unter Einziehung einer Exekutionsgebühr.

§. 32.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung der §§. 29. bis 31., sowie über die für kranke und gebrechliche Kinder oder für andere Ausnahmefälle zulässigen Dispensationen sind von den Regierungen mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihrer Bezirke oder einzelner Theile derselben nach Bedürfniß zu erlassen.

Schulgebäude.

§. 33.

Für die öffentliche Volksschule sind nach der Zahl der Klassen die erforderlichen Unterrichtsräume zu beschaffen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind dieselben so herzustellen, daß bei einer Höhe der Zimmer von mindestens 11 Fuß für jedes schulpflichtige Kind mindestens 6 Quadratfuß Raum vorhanden sind.

§. 34.

Ueber die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten entscheidet, nach Anhörung der Gemeinden und Schulvorstände, mit Ausschluß des Rechtsweges, die Kreis- oder Stadt-Schulkommission, in der Rekurs-Instanz die Regierung.

§. 35.

Ueber die Verpflichtung zu Beiträgen für Schulbauten entscheidet bei entstandenen Streitigkeiten die Kreis- oder Stadt-Schulkommission durch Resolut. Gegen letzteres ist nur der Rechtsweg zulässig, dessen Beschreitung jedoch die Vollstreckung des Resoluts nicht hemmt.

§. 36.

Soweit nach dem bestehenden Recht die Verpflichtung zum Bau, zur Unterhaltung und Erweiterung der Schulhäuser den Kirchenkassen, Kirchenpatronen und Eingepfarrten obliegt, wird durch das gegenwärtige Gesetz hierin nichts geändert.

Lehrerbesoldungen.

§. 37.

Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Städten unter 10,000 Einwohnern erhalten eine entsprechende Miethsentschädigung, und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thlr.

Rektoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400 bis 600 Thlr erhalten.

In Städten über 10,000 Einwohner können die vorstehenden Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Gehälter für die einzelnen bestimmten Stellen unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag der Gehälter den Minimalsatz um ein Drittheil übersteigt. Jedoch soll es auch freistehen, die Gehälter nach dem Dienstalter der Lehrer zu reguliren. In diesem Falle muß das Einkommen des Lehrers in 30jähriger Dienstzeit durch steigende Alterszulagen bis auf das Doppelte des Minimalsatzes gesteigert werden.

§. 38.

Die Lehrer auf dem Lande erhalten:

1) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und den nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus oder eine angemessene Entschädigung dafür;
2) an Land, Naturalien oder Geld soviel, als zu ihrem standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist.

Die Höhe dieses Diensteinkommens und die Grundsätze, nach welchen Landdotationen und Naturalien darauf anzurechnen sind, werden für jede Provinz durch Beschluß des Provinzial-Landtags, vorbehaltlich der Bestätigung desselben durch die Staatsregierung, festgestellt. Dabei sind die Minimalsätze für die Hauptlehrer an mehrklassigen Landschulen, für allein stehende Lehrer und für zweite und folgende Lehrer gesondert und mit Offenlassung eines angemessenen Spielraumes zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Ortes festzustellen. Eine weitere Abstufung der Minimalsätze nach den verschiedenen Gegenden der Provinz oder nach anderen thatsächlichen Verschiedenheiten ist zulässig.

§. 39.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist zunächst durch Beschluß der Schul-Unterhaltungspflichtigen festzusetzen, was zur angemessenen Dotirung der Lehrerstellen nach Zeit und Ort erforderlich und zu leisten ist. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, oder kann er nicht für ausreichend erachtet werden, so hat innerhalb der nach §§. 37. und 38 bestimmten Grenzen der zur Anwendung kommenden allgemeinen Minimalsätze die Kreis- oder Stadt-Schulkommission nach Anhörung der Verpflichteten unter Berücksichtigung der Vermögenslage derselben, sowie der Größe und Theuerungs-Verhältnisse des Schulorts den Betrag des jedem Lehrer mindestens zu gewährenden Einkommens festzusetzen.

§. 40.

Die Herabsetzung einer über den Minimalbetrag hinaus dotirten Lehrerstelle oder einer höheren Gehaltsskala ist nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

§. 41.

Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amt vereinigt, so können die Schul-Unterhaltungspflichtigen verlangen, daß der Werth

der mit dem kirchlichen Amt verbundenen fixirten Einnahmen und der Reinertrag der dazu gehörigen Dotations-Grundstücke auf das zu gewährende Minimal-Einkommen angerechnet werde. In diesem Falle wird aber auch der sonst anwendbare Minimal-Besoldungssatz um 25 Prozent erhöht.

Im Fall der Trennung ist das Einkommen des Schulamts von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten bis auf den auskömmlichen Betrag (§. 39.) zu ergänzen.

§. 42.

Den neu anziehenden Lehrern ist bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familie und Effekten Fuhrwerk zu stellen oder eine Entschädigung bis zum Betrage von 20 Thlr zu gewähren. Die Höhe derselben setzt in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung die Kreis- oder Stadt-Schulkommission fest. Eine Rückzahlung der Anzugskosten findet nicht statt.

§. 43.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer oder den Erben eines verstorbenen Lehrers und dem neu anziehenden Lehrer oder den Vertretern der Stelle erfolgt nach Verhältniß der Amtszeit des abziehenden oder verstorbenen Lehrers während des letzten Wirthschaftsjahres, welches vom 1. October bis letzten September zu rechnen ist.

Im Streitfalle wird sie durch eine vollstreckbare Verfügung der Kreis- oder Stadt-Schulkommission bestimmt, gegen welche nur der Rechtsweg stattfindet.

§. 44.

Nach dem Tode eines Lehrers verbleiben dessen Wittwe und Kinder nach Ablauf des Sterbemonats noch 2 Monate im Genuß der Wohnung und der Einkünfte der Stelle, haben aber auf Erfordern dem Stellvertreter unentgeltlich Unterkunft zu gewähren, sofern die Wohnung dazu Raum bietet, und für Reinigung und Heizung der Schule zu sorgen, sofern dies dem Lehrer obgelegen hat. Die Stellvertretungskosten tragen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten.

Vertretung und Verwaltung der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 45.

Die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen haben die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 46.

Für jede öffentliche Volks- und Bürgerschule wird ein Schulvorstand eingesetzt, welcher in allen Rechtsverhältnissen die Schule zu vertreten und unter Mitberücksichtigung der Interessen des Staats

und der Kirche die der Gemeinde zustehende Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule wahrzunehmen hat.

Insbesondere hat der Schulvorstand:

1) die nöthigen Bauten zu beantragen und ihre Ausführung zu überwachen;
2) wegen Instandhaltung, Ausbesserung und Bewahrung der Schulgebäude das Erforderliche vorzusehen und die Versicherung gegen Feuersgefahr zu bewirken;
3) die nöthigen Lehrmittel anzuschaffen und deren Erhaltung und Benutzung zu überwachen;
4) die Schulferien innerhalb des §. 28. bestimmten Maaßes festzustellen;
5) die amtliche und sittliche Führung des Lehrers, die Einhaltung der Unterrichtszeit und die Handhabung der Schulzucht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des §. 48., zu beaufsichtigen;
6) von den persönlichen Verhältnissen des Lehrers Kenntniß zu nehmen, ihn auch dabei möglichst mit Rath und That zu unterstützen und namentlich die Verbesserung unzureichender Gehälter, sowie die Unterstützung bei besonderen Unglücksfällen sich angelegen sein zu lassen;
7) für möglichst regelmäßigen Schulbesuch durch Belehrung, Mahnung und nachdrückliche Verfolgung unentschuldigter Schulversäumnisse zu sorgen.

§. 47.

Den Schulvorstand bilden:

1) der Gemeindevorsteher oder Vorsteher des selbstständigen Gutsbezirks. Bei Schulen, deren Bezirk mehrere Gemeinden und Gutsbezirke oder Theile derselben in sich faßt, ist jede Gemeinde und jeder Bezirk durch ihren Vorsteher in dem Schulvorstand vertreten.

   Die hier dem Gemeindevorsteher überwiesenen Funktionen werden in Westfalen und der Rheinprovinz von dem Amtmann oder Bürgermeister wahrgenommen, welcher sich durch den Vorsteher der Einzelgemeinde vertreten lassen kann;
2) der Ortspfarrer derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört; bei Schulen gemischter Konfession (§. 25.) je ein evangelischer und katholischer Ortspfarrer;
3) zwei bis vier Familienväter des Schulbezirks, welche von der Gemeinde, in Städten von der Stadtverordneten-Versammlung, in den Gutsbezirken von den selbstständigen Bewohnern desselben auf sechs Jahre gewählt werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme des Amts als Schulvorsteher gelten die Bestimmungen wegen Verpflichtung zur Annahme von Gemeindeämtern. Alle drei Jahre scheidet

die Hälfte der gewählten Schulvorsteher aus; das erste Mal nach dem Loos. Die ausscheidenden sind wieder wählbar;

4) der Haupt- oder einzige Lehrer der Schule, mit Ausschließung von den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten.

Den Vorsitzenden des Schulvorstandes ernennt die Regierung.

§. 48.

Der Ortspfarrer (§. 47. Nr. 2.) beaufsichtigt als Schulpfleger den gesammten Unterricht der Schule, mit Ausschluß des Religions-Unterrichts der nicht zu seiner Konfession gehörigen Kinder. Ueber den Zustand und die Fortschritte des Unterrichts hat der Schulpfleger die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes in den Sitzungen in Kenntniß zu erhalten und von dem Schulvorstand auf das Unterrichtswesen bezügliche Wahrnehmungen und Anträge entgegen zu nehmen, zu erledigen, oder die Erledigung höheren Orts zu beantragen.

§. 49.

Die Mitglieder des Schulvorstandes können wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder mangelhafter Amtsführung durch einen Plenarbeschluß der Regierung aus ihrem Amte entfernt werden.

Kreis-Schul-Inspektoren.

§. 50.

Für jeden landräthlichen Kreis werden Seitens des Staats ein oder mehrere Schul-Inspektoren angestellt.

§. 51.

Zu Schul-Inspektoren werden nach Maßgabe der Konfession der Schulen von der Regierung in der Regel Geistliche ernannt, welchen die kirchlichen Behörden auch die Aufsicht über den Religionsunterricht in den betreffenden Schulen zu übertragen bereit sind, es sei denn, daß in dem Bezirk überhaupt kein, oder kein nach der Ansicht der Regierung zur Schulaufsicht geeigneter und zugleich zur Uebernahme derselben williger und autorisirter Geistlicher vorhanden ist.

§. 52.

In denjenigen Fällen, wo die Schulaufsicht nicht von einem Geistlichen ausgeübt wird, kann Seitens der Kirchenbehörden die im Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts einem andern als dem vom Staate ernannten Schul-Inspektor übertragen werden.

Die Ausführung aller den religiösen Unterricht betreffenden Einrichtungen, soweit diese sich nicht auf den Inhalt des Unterrichts beziehen, wird jedoch auch in diesem Falle von der Regierung angeordnet und hat deshalb der vom Staate ernannte Schul-Inspektor das Recht, auch von dem religiösen Unterrichte in seinem Zusammen-

hange mit dem Ganzen der Schule Kenntniß zu nehmen und sich von der Beachtung der für denselben bestehenden Anweisungen Seitens des Lehrers zu überzeugen. Bemerkungen und Wünsche hinsichtlich des religiösen Unterrichts sind durch die Regierung zur Kenntniß der zuständigen kirchlichen Behörden zu bringen.

§. 53.

Die Schul-Inspektoren üben im Auftrage der Regierung die Aufsicht über den gesammten Unterricht in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, über die Präparandenbildung und die Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Bezirks aus.

Ihre Kommunikation mit den kirchlichen Behörden hinsichtlich der Beaufsichtigung des religiösen Unterrichts bleibt der Anordnung der kirchlichen Behörden überlassen. Von den durch die letzteren getroffenen Anordnungen haben die Schul-Inspektoren vor deren Ausführung der Regierung Anzeige zu machen.

§. 54.

Die Schul-Inspektoren erhalten für die Beaufsichtigung jeder Klasse einer öffentlichen oder Privatschule jährlich eine Remuneration bis zu 4 Thlr aus der Schulkasse.

Kreis-Schulkommission.

§. 55.

Für jeden landräthlichen Kreis wird eine Kreis-Schulkommission gebildet. In denjenigen Landestheilen, wo die Kreis-Ordnung vom Gesetzeskraft hat, fungirt der Kreisausschuß unter Hinzutritt der Schul-Inspektoren des Kreises zugleich als Kreis-Schulkommission. In den übrigen Landestheilen ist die Kreis-Schulkommission nach Analogie dieser Bestimmung zu bilden.

Den Kreis-Schulkommissionen werden folgende Geschäfte der Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Schulwesens übertragen:

1) die Anordnungen wegen Einrichtung der nöthigen öffentlichen Volksschulen und Schulklassen (§§. 10. und 26.),
2) die Zusammenlegung, Veränderung und Trennung der Schulverbände, sowie die Bestimmung über die dadurch bedingten vermögensrechtlichen Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen (§§. 11. und 17.),
3) die administrative Entscheidung über die Beitragspflicht zur Schulunterhaltung (§§. 14—16., 18—20.),
4) die Anordnung der nöthigen Neu- und Reparaturbauten (§§. 33—35.),
5) die Festsetzung der erforderlichen Lehrerbesoldungen (§§. 37—39., 41.) und die Fürsorge für die Erhaltung der Lehrer im Genuß ihres amtlichen Einkommens einschließlich der Entscheidung über alle hierauf bezüglichen Beschwerden,

6) die Festsetzung der Entschädigung neu anziehender Lehrer (§. 42.),
7) die Auseinandersetzung zwischen abziehenden und anziehenden Lehrern (§. 43.),
8) die Bestimmungen wegen der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Lehrer (§. 44.),
9) die nächste Aufsicht über die Schulvorstände und deren gesammten Geschäftskreis (§§. 46. und 47.),
10) die Entscheidung oder Begutachtung aller übrigen Sachen, welche zu diesem Zweck im einzelnen Falle der Kreis-Schulkommission von der vorgesetzten Behörde überwiesen werden.

Die Kreis-Schulkommissionen verfügen und entscheiden innerhalb des ihnen vorstehend zugetheilten Geschäftskreises selbstständig mit der Befugniß, ihre Verfügungen mit den einer Polizeibehörde zustehenden gesetzlichen Zwangsmitteln zum Vollzug zu bringen, und die untergebenen Schulvorstände und deren Mitglieder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die im §. 18. und §. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465 ff.) bestimmten Disziplinarmitteln anzuhalten, — jedoch überall vorbehaltlich der den Regierungen zustehenden Befugniß der oberen Instanz, soweit nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Verfügungen und Entscheidungen der Kreis-Schulkommission nur im Rechtswege anfechtbar sein sollen (§§. 35. 43.).

Der Vorsitzende der Kreis-Schulkommission ist befugt und verpflichtet, solche Beschlüsse derselben, welche dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Staatsinteresse verletzen, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche alsdann maßgebend ist.

Bis die Kreis-Schulkommissionen konstituirt und in Thätigkeit gesetzt sind, behält es bei der bisherigen Zuständigkeit der Regierungen das Bewenden.

§. 56.

In Städten mit mehreren öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden besondere Stadt-Schulkommissionen errichtet.

§. 57.

Diese Stadt-Schulkommissionen bestehen aus einem oder nach Maßgabe der konfessionellen Verhältnisse zwei Königlichen Schulinspektoren und je nach dem Umfang des städtischen Schulwesens aus 1 bis 6 Mitgliedern des Magistrats oder, wo ein solcher nicht besteht, aus eben so vielen oberen Gemeindebeamten, sowie aus einer gleichen Anzahl von Stadtverordneten, aus einer gleichen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde und eben so vielen Geistlichen. Ferner gehören zu der Stadt-Schulkommission ein bis drei von dem Bürgermeister zu bezeichnende Rektoren oder Hauptlehrer der Stadtschulen.

Sind in der Stadt Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen, so muß von jeder Konfession wenigstens Ein Geistlicher Mitglied der Stadt-Schulkommission sein.

§. 58.

Die Mitglieder des Magistrats oder die Gemeindebeamten werden von dem Bürgermeister ernannt, die Stadtverordneten und die anderen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Geistlichen von der zuständigen kirchlichen Behörde bestellt.

§. 59.

Die vom Bürgermeister ernannten und die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitglieder der Stadt-Schulkommission fungiren sechs Jahre lang. Je nach drei Jahren scheidet die Hälfte, das erstemal nach dem Loose, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister, oder ein von ihm ernanntes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 60.

Der Stadt-Schulkommission werden für den Stadtbezirk dieselben Geschäfte überwiesen, welche sonst nach §. 55. der Kreis-Schulkommission überwiesen sind.

§. 61.

Außerdem hat die Stadt-Schulkommission das Präsentationsrecht zu den Lehrerstellen (§§. 64—66.) und im Auftrage der Regierung die Aufsicht über den gesammten Unterricht in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt, sowie über die Präparandenbildung und die Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten in derselben auszuüben. Der oder die Königlichen Schulinspektoren sind befugt und verpflichtet, solche Beschlüsse der Stadt-Schulkommission, welche dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche alsdann maßgebend ist.

§. 62.

Die Stadt-Schulkommission hat aus ihrer Mitte und anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde für jede Schule der Stadt einen besonderen Schulvorstand zu bilden, welcher nach Maßgabe des §. 46. die Aufsicht über die betreffende Schule führt.

Zu einem solchen Vorstande gehört stets der Rektor oder Hauptlehrer der betreffenden Schule unter der im §. 47. Nr. 4. enthaltenen Einschränkung.

Bei der Zusammensetzung dieser Vorstände ist auf den konfessionellen Charakter der betreffenden Schulen Rücksicht zu nehmen. Die zuständige kirchliche Behörde ist befugt, diesen Vorständen einen

Geistlichen beizuordnen, welchem gleiches Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern zusteht.

Anstellung und persönliche Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 63.

Schulamts-Kandidaten können an öffentlichen Volksschulen zunächst nur provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung kann erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahre und nach Ableistung der Militairpflicht oder nachgewiesener Befreiung von derselben, sowie nach Ablegung der vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung erfolgen.

Provisorisch angestellte Lehrer werden aus dem Schulamt entlassen, wenn sie nicht längstens 5 Jahre nach ihrer Annahme die Befähigung zur definitiven Anstellung durch Ablegung der Wiederholungsprüfung nachgewiesen haben. Eine längere als fünfjährige Dauer der provisorischen Anstellung ist nicht zulässig.

§. 64.

Die provisorische und definitive Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erfolgt durch die Regierung. Die hierbei der Gemeinde nach Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde zustehende Betheiligung übt der Schulvorstand oder die Stadt-Schulkommission, wo eine solche besteht, in der Art aus, daß sie bei Nennung sämmtlicher Bewerber drei Kandidaten der Regierung präsentiren. Der Schulvorstand oder die Stadt-Schulkommission ist von der Verpflichtung, drei Kandidaten zu präsentiren, entbunden, wenn sich 6 Wochen nach Erledigung der Stelle nicht drei Bewerber um dieselbe gemeldet haben.

§. 65.

Hat der Schulvorstand oder die Stadt-Schulkommission 8 Wochen nach Erledigung der Stelle die Präsentation noch nicht vorgenommen, oder hat zweimal die Präsentation verworfen werden müssen, so wird die Stelle von der Regierung besetzt.

§. 66.

Für kombinirte Schul- und Kirchenämter hat der Schulvorstand mit dem zum Kirchenamte Berufungsberechtigten sich über eine gemeinschaftliche Präsentation zu einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, so hört die Regierung den Schulvorstand über seine Einwendungen gegen die Person des zum Kirchenamte Präsentirten und entscheidet danach.

§. 67.

Der Lehrer wird von dem Vorsitzenden der Kreis- oder Stadt-Schulkommission oder in dessen Auftrage von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 68.

Jeder Lehrer an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule ist verpflichtet, der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse nach den für den Bezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 69.

Ein Lehrer darf nur unter Zustimmung des Schulvorstandes und unter Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen. Gleiche Genehmigung ist zur Betreibung eines Gewerbes Seitens des Lehrers, oder solcher Personen, die zu seinem Hausstande gehören, erforderlich.

§. 70.

Urlaub für den Lehrer außer der Ferienzeit ertheilt der Schulvorstand bis zu 8 Tagen, die Kreis- oder Stadt-Schulkommission bis zu 14 Tagen, für längere Zeit die Regierung. Für seine Stellvertretung hat der Lehrer unter Genehmigung der den Urlaub ertheilenden Behörde zu sorgen. Die während der Krankheit eines Lehrers und während eines zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Urlaubs entstehenden Stellvertretungskosten werden aus der Schulkasse bestritten.

§. 71.

In Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen kommen die für nicht richterliche Beamte bestehenden Gesetze zur Anwendung.

§. 72.

Die Schulzucht soll innerhalb der Grenzen einer ernsten elterlichen Zucht bleiben. Ueberschreitungen des dem Lehrer insoweit gebührenden Züchtigungsrechts sind im Disziplinarwege zu ahnden. Hat eine solche Ueberschreitung die Gesundheit des Kindes geschädigt, so tritt strafrechtliche Ahndung ein.

Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 73.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, welche nicht blos auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, sollen, wenn sie ohne eigenes Verschulden wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, unter Beobachtung der nachstehend vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 74.

Trägt der Lehrer (Lehrerin) nicht selbst auf seine Pensionirung an, und erachtet die Regierung nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen die Unfähigkeit des Lehrers für festgestellt, so ist dies dem Lehrer oder einem ihm zu bestellenden Kurator unter Mit-

theilung der Gründe und des Betrages der ihm zu bewilligenden Pension zu eröffnen, wonächst ihm freisteht, innerhalb sechs Wochen nach Empfang dieser Eröffnung seine etwaigen Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

§. 75.

Nach Einreichung der Einwendungsschrift oder nach Ablauf der Frist von sechs Wochen entscheidet die Regierung mittelst Resoluts über die Versetzung des Lehrers in den Ruhestand und bestimmt zugleich den Betrag seiner gesetzlichen Pension.

§. 76.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Lehrer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Resoluts der Rekurs an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung einer weiteren Anfechtung im Verwaltungsverfahren nicht unterliegt.

§. 77.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Pension ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 247) zu beurtheilen.

Die Entscheidung des Oberpräsidenten vertritt die in §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Verwaltungs-Chefs.

§. 78.

Mit dem 1. Januar (1871) ist von jeder Regierung, für die Provinz Hannover aber bei dem Oberpräsidium, eine unter der Verwaltung des Staats stehende Lehrer-Pensionskasse zu errichten, welcher alle öffentlichen Schulen des Bezirks, soweit dieselben nicht zu den in der Verordnung vom 26. Mai 1846 — Ges.-Samml. S. 214 — genannten Unterrichts-Anstalten beizuzählen sind, mit allen bei ihnen festdotirten Lehrerstellen angehören.

§. 79.

Solche Schulstellen, bei denen für die Pensionirung der Lehrer anderweit ausreichend gesorgt ist, oder welche grundsätzlich nicht definitiv besetzt werden, bleiben von dem gemeinschaftlichen Pensionsverbande ausgeschlossen, sofern die gesetzlichen Vertreter der Schule es beantragen. Auch, wenn es aus anderen Gründen angemessen erscheint, kann dies auf den Antrag der Vertreter der Schule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Für die Lehrer des Herzogthums Nassau bewendet es bei den Gesetzen vom 18. Februar 1851 (V. Bl. S. 41); vom 2. Juni 1860 (V. Bl. S. 97) und vom 26. März 1862 (V. Bl. S. 82). — Die auf diesen Gesetzen beruhende Einrichtung des Lehrerpensionswesens kann durch Königliche Verordnung auf die übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheile ausgedehnt werden.

Ebenso bewendet es in den Hohenzollernschen Landen bis auf

Weiteres bei den dort hinsichtlich der Höhe der Lehrerpensionen und des Beitragsverhältnisses bestehenden Bestimmungen.

§. 80.

Vom 1. Januar (1871) ab ist für jede dem Pensions-Verbande angehörige Lehrerstelle halbjährlich im Voraus bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungswege ein Beitrag, dessen Höhe die Regierung, für Hannover der Ober-Präsident, alljährlich nach Maßgabe des jedesmaligen Bedarfs der Pensionskasse festsetzt, aus der Schulkasse zur Pensionskasse zu zahlen. Dieser Beitrag soll für alle dem Pensionsverbande angehörigen Schulstellen gleich hoch sein.

Was die Pensionskasse in einem Jahre erspart, ist im folgenden Jahre vorweg zu verwenden und hierauf bei Abmessung des auf die Schulkasse auszuschreibenden Beitrags Rücksicht zu nehmen.

§. 81.

Alle bei einer Verbandsschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche vom 1. Juli (1871) ab oder später in den Ruhestand versetzt werden (§. 73.), sollen

nach 15 Dienstjahren 60 Thlr,
" 30 " 100 "
" 40 " 120 "

lebenslängliche Pension aus der Pensionskasse des Bezirks, in welchem sie zuletzt angestellt waren, empfangen.

Diese Pension enthält zugleich das Emeritengehalt für die Einkünfte aus einem mit der Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amt, soweit dieselben zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr jährlich auf die Lehrerbesoldung in Anrechnung zu bringen sind.

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Schuldienst zu berechnen, auch, wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt ist.

Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit kommen die für Staatsdiener geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§. 82.

Uebersteigt das Einkommen der Schulstelle den Betrag von 200 Thlrn jährlich, so soll dem pensionirten Lehrer (Lehrerin) außer der im §. 81. festgesetzten Pension der dritte Theil des überschießenden Einkommens aus der Dotation der Schulstelle in baarem Gelde als Pensionszuschuß gewährt werden.

Für die nach billigen Grundsätzen vorzunehmende Schätzung derjenigen Theile der Schuldotation, welche nicht in festen Geldhebungen bestehen, ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 83.

Die Pension (§§. 81. 82.) ist vierteljährlich voraus zu bezahlen. Die bei Lebzeiten des Empfängers fällig gewordenen Beträge verbleiben seinen Erben. Der Wittwe oder den Kindern, nicht aber sonstigen Erben des Pensionsempfängers, ist außerdem der einmonat-

liche Betrag der im §. 81. bezeichneten Pension als Gnadengehalt aus der Pensionskasse zu gewähren.

Die Vorschrift im §. 23. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 — Ges.-Samml. S. 106 — über den Verlust der Pension gilt auch für die nach den §§. 81. 82. dieses Gesetzes gewährten Pensionen.

§. 84.

Vom 1. Juli (1871) ab sind alle bis zum 30. Juni (1871) in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, wofern die Schule, an welcher sie zuletzt angestellt waren, dem Pensionsverbande angehört, mit dem ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bewilligten Ruhegehalt von der Pensionskasse des Bezirks insoweit zu übernehmen, als dieses Ruhegehalt den Betrag von 120 Thlrn jährlich nicht übersteigt.

§. 85.

Hinsichtlich der in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschuß-Kassen wird Folgendes bestimmt:

1) Vom Zeitpunkte der Publikation dieses Gesetzes ab dürfen neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.
2) Die vorhandenen, dem aktiven Lehrerstande angehörigen Mitglieder haben die Wahl, ob sie gegen fernere Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge Mitglieder bleiben, oder unter Verzichtleistung auf alle aus der bisherigen Zahlung von Beiträgen abzuleitenden Ansprüche ausscheiden wollen. Wer mit der Zahlung des reglementsmäßigen Beitrages in zwei aufeinanderfolgenden Terminen im Rückstand bleibt, gilt als ausgeschieden.
3) Die vorhandenen Bestände dieser Zuschußkassen und die Beiträge der verbleibenden Mitglieder fließen vom 1. Juli (1871) ab den allgemeinen Pensionskassen der betreffenden Regierungsbezirke zu, welche dagegen von diesem Zeitpunkt ab die reglementsmäßigen Zahlungen der aufgelösten Pensions-Zuschußkassen zu übernehmen haben.

Stiftungsschulen.

§. 86.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, welche nicht von den gesetzlich Verpflichteten zur Befriedigung des allgemeinen Schulbedürfnisses errichtet oder übernommen, sondern auf den Ertrag wohlthätiger Stiftungen oder auf die Leistungen bestimmter Anstalten, Korporationen oder Klassen von Einwohnern gegründet sind, wird, auch wenn sie als öffentliche Volksschulen anerkannt werden, durch das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf Vermögens-Verwaltung, Bildung des Vorstandes und Berufung der Lehrer Nichts geändert. In allen übrigen Beziehungen sind sie den Bestimmungen dieses Ge-

ſetzes und der durch daſſelbe verordneten Aufſicht des Staates unterworfen.

In den Verhältniſſen der Garniſonſchulen wird durch gegenwärtiges Geſetz nicht geändert.

II. Seminarien und Lehrerbildung.

§. 87.

Der Staat ſorgt für die Vorbildung der an den niederen Schulen anzuſtellenden Lehrer durch Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Seminarien, ſowie für die Vorbildung der in letztere aufzunehmenden Zöglinge.

§. 88.

Die Aufnahme in die Seminarien erfolgt nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre auf Grund einer Prüfung nach Maaßgabe der hierüber zu erlaſſenden Inſtruktion.

§. 89.

Die in den Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten ſind während der Zeit von fünf Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet, Lehrerſtellen an öffentlichen Volksſchulen nach Anweiſung der Staatsbehörde zu übernehmen.

§. 90.

Der Lehrkurſus in den Seminarien iſt in der Regel ein dreijähriger. Die Seminarien ſollen ihren Zöglingen die ihrem Beruf entſprechende allgemeine Bildung verſchaffen und ſie im Beſonderen für das Lehramt an den Volks- und Bürgerſchulen nach Maaßgabe der in den §§. 2. und 8. beſtimmten Ziele vorbereiten.

Wo provinzielle Sprachverhältniſſe es erforderlich machen, ſind die Seminarien ſo einzurichten, daß die Zöglinge auch zum Gebrauch einer anderen als der Deutſchen Sprache bei dem Unterricht angeleitet werden. In jedem Seminar muß aber die Deutſche Sprache in dieſer Beziehung volle Berückſichtigung finden.

§. 91.

Der Lehrplan für den Religions-Unterricht in den Seminarien wird unter Mitwirkung der zuſtändigen kirchlichen Behörden feſtgeſtellt. Dieſelben können von dem Religions-Unterricht in den Seminarien durch einen Kommiſſarius nach vorhergegangener rechtzeitiger Benachrichtigung der Staatsbehörde Kenntniß nehmen.

Der Religions-Unterricht in den Seminarien darf nur ſolchen Lehrern übertragen werden, welche durch Zeugniſſe der kirchlichen Behörden ihre Befähigung nachgewieſen haben.

§. 92.

Die Direktoren der Seminarien werden von dem Könige ernannt; die Anſtellung der Lehrer an den Seminarien erfolgt durch

die Aufsichtsbehörden. An jedem Seminar muß mindestens eine Oberlehrerstelle vorhanden sein.

§. 93.

Nach Maaßgabe des Bedürfnisses werden Einrichtungen getroffen, daß junge Lehrer, welche ein Anstellungszeugniß besitzen (§. 96.), sich überhaupt pädagogisch und wissenschaftlich und namentlich zur Ertheilung von Unterricht in den oberen Klassen der Bürgerschulen weiter bilden können.

§. 94.

Soweit erforderlich, werden auch Seminarien für Lehrerinnen errichtet.

§. 95.

An jedem Seminar wird jährlich eine Prüfung abgehalten, in welcher sowohl die Seminar-Abiturienten, als diejenigen ihre Befähigung nachzuweisen haben, welche den im §. 2. bezeichneten Unterricht ertheilen und an öffentlichen Volksschulen angestellt werden wollen.

§. 96.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet eine Kommission, welche aus einem Mitgliede des Provinzial-Schulkollegiums, der Regierung und der zuständigen kirchlichen Behörde, dem Direktor und den ordentlichen Lehrern des Seminars besteht.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß, durch welches er zur Anstellung an öffentlichen Volksschulen befähigt erklärt wird.

§. 97.

Die definitive Anstellung erfolgt erst nach dem Bestehen einer nach Maßgabe der §§. 95. und 96. abzuhaltenden, vorzugsweise auf Erforschung der praktischen Befähigung gerichteten Prüfung, welche frühestens zwei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung vorgenommen wird.

Diese Bestimmung findet auch auf die an öffentlichen Volksschulen anzustellenden Lehrerinnen Anwendung.

§. 98.

Als Rektor, Konrektor und Oberlehrer einer Bürgerschule kann ein Schulamts-Kandidat, welcher nicht das Befähigungs-Zeugniß für höhere Schulen besitzt, nur angestellt werden, wenn er die zu diesem Behuf bestimmte besondere Prüfung bestanden. Eine solche Prüfung wird jährlich zu bestimmten Zeiten an Seminarien abgehalten.

§. 99.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten des Predigtamts, sowie solche Schulamts-Kandidaten und Lehrer, welche sich darüber ausweisen, daß sie durch Benutzung des im §. 93. bezeichneten Kursus, oder durch Universitätsstudien, oder auf andere

Weise sich eine über den Beruf des Lehrers an Volksschulen hinausgehende Bildung verschafft haben.

§. 100.

Zum Bestehen der Prüfung wird gefordert: elementare Lehrerbildung, wie solche bei einem Seminar-Abiturienten vorausgesetzt wird; Kenntniß der Lateinischen und Französischen Sprache, der Deutschen Sprache und Literatur, der Geschichte und Geographie, der Naturwissenschaften und Mathematik.

§. 101.

Für die Prüfungen von Lehrerinnen, die eine höhere Befähigung als für den Elementar-Unterricht nachweisen wollen, wird im Anschluß an diese Bestimmungen ein besonderes Reglement erlassen.

§. 102.

Die Genehmigung zum Unterrichten in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen Schulen ertheilt in jedem einzelnen Fall auf Antrag des Schulvorstandes der Schul-Inspektor.

III. Höhere Schulen.

Höhere Schulen für die männliche Jugend.

§. 103.

Die höheren Schulen (Gymnasien und Realschulen, Progymnasien uud höhere Bürgerschulen) haben die gemeinsame Bestimmung, der männlichen Jugend die Grundlagen wissenschaftlicher Bildung zu gewähren und ihre sittliche Kraft zu entwickeln.

Im Besonderen haben die Gymnasien für die Universitätsstudien, die Realschulen für praktische Berufszwecke und für die höheren technischen Fachschulen vorzubereiten.

§. 104.

Oeffentliche höhere Schulen haben die Eigenschaft juristischer Personen. Ihre rechtliche Vertretung und ihre Verwaltung steht dem Patronat zu, welches bei Staatsanstalten von der Provinzial-Aufsichtsbehörde ausgeübt wird.

Das Patronat schließt die Pflicht zur Unterhaltung der Schule und das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen in sich.

§. 105.

Die öffentlichen höheren Schulen haben mit Ausnahme des in §. 143. vorgesehenen Falles die Eigenschaft christlicher Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Bei denjenigen Einrichtungen derselben, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, wird daher die christliche Religion zum Grunde gelegt, unbeschadet der Anforderungen der Religionsfreiheit für die einer anderen Religion oder Konfession angehörigen Schüler.

Lehrer, welche nicht einer der anerkannten christlichen Religionsparteien angehören, können nur für solche Unterrichtsgegenstände zugelassen werden, auf deren Behandlung das religiöse Bekenntniß nicht einen maßgebenden Einfluß hat.

Sofern stiftungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen, darf wegen Verschiedenheit der Religion die Aufnahme von Schülern in öffentliche höhere Schulen nicht versagt werden.

§. 106.

Das Klassensystem der vollständigen Gymnasien und Realschulen umfaßt von Sexta bis Prima je zwei untere, zwei mittlere und zwei obere Klassen.

§. 107.

Der Lehrplan der Gymnasien hat zur Grundlage die alten Sprachen und die Mathematik, derjenige der Realschulen die Mathematik, die Naturwissenschaften und die neueren Sprachen.

Realschulen, welche zugleich den Unterricht in der lateinischen Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen und durch ihre gesammte äußere Ausstattung die Bürgschaft einer dauernden Lösung ihrer Aufgaben gewähren, werden als Realschulen erster Ordnung anerkannt, alle übrigen gelten als Realschulen zweiter Ordnung.

Anstalten, welche nicht bis zu dem letzten Lehrziel der vollständigen Gymnasien oder Realschulen entwickelt sind, heißen, wenn sie innerhalb der bei ihnen vorhandenen Klassenstufen dem Lehrplane der Gymnasien folgen: Progymnasien, wenn sie dem Lehrplane der der Realschulen folgen: höhere Bürgerschulen.

§. 108.

Unterricht in der christlichen Religion, in der Deutschen und Französischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und Naturkunde, im Schreiben und Zeichnen, im Gesang und im Turnen, gehört zum Lehrplan aller höheren Schulen. Die näheren Bestimmungen über den Lehrplan, die Lehrmethode und die Lehrbücher werden von den vorgesetzten Staatsbehörden getroffen.

§. 109.

Der Religions-Unterricht wird gemäß des Lehrbegriffs der Konfession ertheilt, welcher die Schüler angehören. Die näheren Bestimmungen über den Lehrplan und die Lehrbücher werden nach Anhörung der betreffenden kirchlichen Behörde getroffen.

Die Bestellung eines von der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers einer anderen Konfession kann nur dann gefordert werden, wenn die Zahl der der letzteren angehörenden Schüler dauernd über 15 beträgt.

§. 110.

Die Summe der wöchentlichen Lehrstunden beträgt, soweit nicht besondere Stiftungen eine Abweichung nöthig machen, mit Ausnahme

des Gesang-, Zeichnen- und Turn-Unterrichts, in den beiden unteren Klassen nicht mehr als 28, in den vier übrigen, den Unterricht auch im Hebräischen abgerechnet, nicht mehr als 30.

§. 111.

Die Aufnahme in die Sexta erfolgt bei den höheren Schulen nicht vor dem vollendeten 9ten Lebensjahre. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung der Provinzial-Aufsichtsbehörde.

§. 112.

Der Kursus in den Klassen Sexta bis Quarta ist einjährig, in den Klassen Tertia bis Prima zweijährig. Frühere Versetzungen sind in den Klassen von Sexta bis Tertia incl. nicht ausgeschlossen. Bei den Realschulen II. Ordnung ist ein einjähriger Kursus auch in der Secunda gestattet.

§. 113.

Mit einem Gymnasium können unter Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten parallele Realklassen als Real- oder höhere Bürgerschule verbunden und in solchem Fall die beiden untersten Klassen als gemeinsame Vorstufen eingerichtet werden. Von Quarta an beginnt bei solchen Anstalten die Trennung in allen Unterrichtsgegenständen.

§. 114.

Mit höheren Schulen können auch vorbereitende Elementarklassen verbunden werden, welche als integrirende Theile der Anstalt unter derselben Aufsicht und Leitung wie diese stehen und hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung den Bestimmungen über die öffentliche Volksschule nicht unterworfen sind.

§. 115.

Die Schülerzahl soll in den unteren Klassen 60, in den mittleren 50, in den oberen 40 nicht übersteigen. Ist eine größere Schülerzahl dauernd vorhanden, so sind die auf einen zweijährigen Kursus eingerichteten Klassen zunächst in eine Ober- und eine Unterklasse zu theilen, im Uebrigen nach Bedürfniß Parallel-Cötus einzurichten.

§. 116.

Die von den Direktoren und Lehrern der höheren Schulen in und außer denselben zu übende Schuldisziplin wird für jede Provinz durch eine allgemeine Disziplinar-Ordnung geregelt.

§. 117.

Die Gesammtdauer der Ferien beträgt jährlich nicht mehr als 10 Wochen. Die Vertheilung der Ferienzeit wird, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Provinz, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Schüler sind an kirchlichen Feiertagen ihrer Konfession zum Schulbesuch nicht verpflichtet. Dasselbe gilt von den jüdischen Schülern hinsichtlich der jüdischen Feiertage.

§. 118.

Die Reife für die Universitätsstudien wird durch eine Abiturienten- resp. Maturitäts-Prüfung bei den Gymnasien nachgewiesen. Die Einrichtung dieser, sowie der entsprechenden Prüfungen an den Realschulen und der Entlassungs-Prüfungen an den Progymnasien und höheren Bürgerschulen wird durch besondere Reglements festgesetzt.

§. 119.

Die Direktoren der Gymnasien und Realschulen Königlichen Patronats werden vom Könige ernannt. Die Direktoren der übrigen Gymnasien und Realschulen werden von der Patronatsbehörde gewählt und vom Könige bestätigt. Die Rektoren der Progymnasien und höheren Bürgerschulen Königlichen Patronats werden von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ernannt und, wo diese Anstalten nicht Königlichen Patronats sind, von der Patronatsbehörde gewählt und von dem Minister bestätigt.

§. 120.

An jeder höheren Schule soll eine vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in angemessenem Verhältniß zur Gesammtzahl der Lehrerstellen zu bestimmende Anzahl von etatsmäßigen Oberlehrerstellen vorhanden sein.

Bei den Königlichen Anstalten werden sämmtliche ordentliche und technische Lehrer von der Provinzial-Aufsichtsbehörde, die Oberlehrer von dem Minister ernannt. Bei den nicht Königlichen Anstalten gebührt die Berufung sämmtlicher Lehrer der Patronatsbehörde, die Bestätigung der ordentlichen und technischen Lehrer den Provinzial-Aufsichtsbehörden, diejenige der Oberlehrer dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. Erfolgt die Präsentation nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung der Stelle, oder hat zweimal dem Präsentirten die Bestätigung versagt werden müssen, so steht die Ernennung für diesen Fall den vorgesetzten Staatsbehörden zu. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Direktoren und Rektoren der nicht Königlichen Anstalten.

Für die Ascension und die Rangordnung der Lehrer bei den Anstalten nicht Königlichen Patronats ist die Genehmigung der betreffenden Provinzial-Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Wahl und Anstellung besonderer Religionslehrer erfolgt nach Benehmen mit der betreffenden kirchlichen Behörde.

§. 121.

Die Befähigung für das höhere Lehramt muß durch eine Prüfung dargethan werden. Zur Abhaltung derselben werden an den Universitätsorten wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen ernannt und mit der erforderlichen Instruktion versehen.

§. 122.

Die Direktoren und Lehrer stehen ausschließlich unter der Disziplin der vorgesetzten Staatsbehörde, haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und sind den für diese geltenden Disziplinargesetzen und Verordnungen unterworfen. Hinsichtlich der Pensionirung findet die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214 ff.) mit den sie ergänzenden Bestimmungen unter Wegfall der bisherigen Pensionsbeiträge Anwendung.

§. 123.

Die Zahl der von einem Lehrer zu ertheilenden Lehrstunden, sowie das Maß, in welchem ein Lehrer zur unentgeltlichen Stellvertretung verpflichtet ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 124.

Ein an einer höheren Schule angestellter Lehrer darf sein Amt freiwillig nur zu Ostern oder zu Michaelis verlassen, nachdem er dasselbe mindestens ein Vierteljahr vorher gekündigt hat. Die Provinzial-Aufsichtsbehörde ist befugt, Ausnahmen hiervon zu gestatten. Wird eine Kündigungsfrist in die Berufungs-Urkunden aufgenommen, so darf sie nicht über ein halbes Jahr, von Ostern oder Michaelis an gerechnet, ausgedehnt werden.

§. 125.

Die zur Unterhaltung einer Schule durch die Stiftungs-Urkunde oder andere Rechtstitel bestimmten oder ohne Vorbehalt des Widerrufs gewährten Mittel dürfen ohne Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten nicht verkürzt und aus diesen Mitteln etwa vorhandene Ueberschüsse nicht zu anderen Zwecken verwandt werden.

Im Uebrigen ist bei den Anstalten, die nicht unter Staatsverwaltung stehen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich:

1) zur Feststellung der Etats, falls die Anstalt einen Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds bezieht;
2) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigenthum;
3) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
4) zu Anleihen, durch welche die Anstalt mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
5) zur Anlegung, Einziehung und Verwendung von Kapitalien.

§. 126.

Wenn die gesetzlichen Vertreter einer höheren Lehranstalt die Gerechtsame derselben wahrzunehmen sich weigern, oder ergangener Aufforderung ungeachtet verabsäumen, oder kollidirende Privatinteressen haben, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, für solche Fälle zur Vertretung der Anstalt einen besonderen Kurator zu bestellen.

Sind die Mittel einer höheren Lehranstalt nicht ausreichend, so müssen sie von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des Bedürfnisses ergänzt werden. Geschieht dies nicht, so ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten befugt, die Anerkennung der Schule als einer öffentlichen höheren Lehranstalt zu suspendiren oder zurückzunehmen.

§. 127.

Zuschüsse aus Staatsfonds, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, sind widerruflich und können, soweit das Bedürfniß anderweit gedeckt werden kann, zurückgezogen werden. Die Gewährung von Staatszuschüssen begründet für die Staats-Aufsichtsbehörde das Recht, der Patronatsbehörde einen Kommissarius (Kompatronats-Kommissarius) beizuordnen.

§. 128.

Die Lehrerbesoldungen werden fixirt und vierteljährlich vorausbezahlt.

Hinsichtlich der Höhe derselben sind die für die Staatsanstalten vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanz-Minister festgestellten Normal-Etats auch für alle übrigen Anstalten in gleicher Weise maßgebend.

Die Ansprüche jedes einzelnen Lehrers bemessen sich nur nach der Vokation und sonstigen Anstellungs-Verfügung.

§. 129.

Das Schulgeld nebst etwanigen anderen Hebungen von den Schülern fließt in die Schulkasse. Die Höhe derselben unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Die Lehrer und Beamten einer höheren Schule sind für ihre dieselbe besuchenden Söhne von der Schulgeldzahlung befreit.

Außerdem genießt eine nach dem vorhandenen Bedürfniß und den Mitteln jeder Anstalt zu bestimmende Zahl von armen Schülern freien Unterricht.

§. 130.

Für die Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der zum Unterricht erforderlichen Lokalitäten sind die Anforderungen der Staats-Aufsichtsbehörde maßgebend. Ohne Genehmigung der Provinzial-Aufsichtsbehörde dürfen dieselben zu anderen als Schulzwecken nicht benutzt werden.

§. 131.

Zur Gründung oder Umgestaltung einer öffentlichen höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich.

Wird die Errichtung der neuen Anstalt von Gemeindebehörden beabsichtigt, so ist außer der Subsistenzfähigkeit der Schule nachzuweisen, daß für das niedere Schulwesen des Orts genügend gesorgt ist.

Höhere Töchterschulen.

§. 132.

Für die öffentlichen höheren Töchterschulen wird von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten eine allgemeine Schulordnung aufgestellt, welche die Grundzüge ihrer Einrichtung sowie die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an denselben regelt.

IV. Privat-Unterrichtswesen.

§. 133.

Zum Privat-Unterricht ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in ihrer eigenen Familie bedürfen Eltern und Vormünder, sowie die von ihnen zu diesem Zweck als Mitglieder ihres Hausstandes aufgenommenen Personen (Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Gouvernanten) den Behörden gegenüber keines Nachweises ihrer Befähigung.

§. 134.

Personen, welche ein Gewerbe oder einen Beruf daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die in den Kreis der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Unterricht in Familien oder Privat-Anstalten zu ertheilen, oder welche eine Privat-Schul- oder Unterrichts-Anstalt errichten wollen, müssen der Behörde ihre sittliche, sowie ihre technische und wissenschaftliche Befähigung und zwar letztere in der für die öffentlichen Lehrer vorgeschriebenen Art nachweisen (§§. 95., 98., 101. und 121.).

§. 135.

Bei Errichtung einer Privat-Schul- oder Unterrichts-Anstalt ist der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vollständige Anzeige von dem Unternehmen zu erstatten, welche das Lehrziel, den Lehrplan, die Lehrkräfte, das Lokal und die darin aufzunehmende Schülerzahl enthalten muß.

Ergeben sich aus dieser Anzeige Bedenken, welche im Sinne des §. 138. die Schließung einer bestehenden Anstalt rechtfertigen würden, so ist die Eröffnung auf so lange zu untersagen, bis diese Bedenken behoben sind.

§. 136.

Die Errichtung von Privat-Erziehungs-Anstalten, in welchen kein Unterricht ertheilt wird (Pensionate), unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 137.

Die Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten werden wie die öffentlichen Anstalten derselben Kategorie von den zuständigen Staatsbehörden beaufsichtigt.

§. 138.

Erweisen sich Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten als der Religiösität und Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihnen an-

vertrauten Kinder, oder ſonſt dem öffentlichen Intereſſe gefährlich, und erfolgt auf die Aufforderung der betreffenden Behörde keine Abhülfe, ſo iſt die Anſtalt zu ſchließen und gegen den Unternehmer das Verfahren auf Aberkennung der nachgewieſenen Befähigung einzuleiten (§. 140.).

§. 139.

Auch ein Privatlehrer kann der nachgewieſenen Befähigung (§. 134.) wieder verluſtig erklärt werden, wenn ſeine Wirkſamkeit die Religiöſität und Sittlichkeit der Jugend oder das Staats-Intereſſe gefährdet.

§. 140.

Die Aberkennung der Befähigung (§§. 138., 139.) erfolgt in dem durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 245 ff.) vorgeſehenen Verfahren wegen Zurücknahme von Konzeſſionen, Approbationen oder Beſtallungen.

V. Jüdiſche öffentliche Schulen.

§ 141.

Für die Kinder jüdiſcher Einwohner ſind auf deren Antrag nach Maßgabe des Bedürfniſſes öffentliche Volksſchulen zu errichten.

Solche öffentliche jüdiſche Schulen haben einen beſonderen Vorſtand, zu welchem der Bürgermeiſter, oder Ortsvorſteher, oder ein Magiſtrats-Mitglied gehören muß. Die Ernennung eines techniſchen Mitgliedes in einem ſolchen Schulvorſtand bleibt der Regierung überlaſſen.

Den Vorſitz in dieſem Vorſtand führt der Bürgermeiſter, oder Ortsvorſteher, oder das Magiſtrats-Mitglied. Wegen der zuzuziehenden Gemeinde-Mitglieder und des Lehrers gelten die Beſtimmungen im §. 47. Nr. 3. und 4.

§. 142.

Im Uebrigen ſtehen die öffentlichen jüdiſchen Volksſchulen gleichfalls unter der Stadt- oder Kreis-Schulkommiſſion.

§. 143.

Höhere jüdiſche Schulen, deren Beſtand genügend geſichert iſt, können als öffentliche anerkannt werden, und werden dann ihre Verhältniſſe nach Maßgabe des Abſchnitts III. dieſes Geſetzes beurtheilt.

§. 144.

Eltern oder Vormünder jüdiſcher Kinder ſind auf Erfordern der Schulbehörde verpflichtet, den Nachweis zu liefern, daß jedes ſchulpflichtige Kind Religions-Unterricht empfängt.

§. 145.

Rabbiner bedürfen zur Ertheilung von Religions-Unterricht dem Staate gegenüber keines Nachweiſes ihrer Befähigung.

Wer sonst jüdischen Religions-Unterricht in Schulen ertheilen will, muß, abgesehen von seiner Befähigung für denselben, die Prüfung für das Elementar-Schulamt bestanden haben.

VI. Universitäten.

§. 146.

Die Aufgabe der Universitäten ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung künftiger Diener des Staats und der Kirche.

§. 147.

Die Universitäten sind Staatsanstalten und haben die Rechte der Korporationen.

§. 148.

Die Mittel ihrer äußeren Unterhaltung bestehen theils in dem Ertrage ihres eigenthümlichen Vermögens, theils in den Zuschüssen, welche ihnen aus Staatsfonds nach Maßgabe des Bedürfnisses zu gewähren sind.

§. 149.

Ihre innere Verfassung beruht auf vom Könige erlassenen Statuten, welche ohne Anhörung der Universitäten nicht verändert werden dürfen.

§. 150.

Der Erfüllung ihrer Lehrzwecke dienen vier, oder wo das Lehrgebiet der Theologie einer katholischen und einer evangelischen Fakultät anvertraut ist, fünf Fakultäten, nämlich eine, beziehungsweise zwei theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische. Die letztere umfaßt außer der Philosophie auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen, historischen und philologischen Wissenschaften.

§. 151.

An der Spitze der Universität steht der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, welcher aus der Zahl der ordentlichen Professoren alljährlich nach Maßgabe der Statuten gewählt und vom Könige bestätigt wird.

Die Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Universität, soweit dieselben nicht anderen Organen übertragen sind, besorgt nach Maßgabe der Statuten ein durch Wahl der ordentlichen Professoren aus deren Mitte gebildetes Kollegium (Senat, Konzil, Konsistorium), in welchem der Rektor oder Prorektor den Vorsitz führt und die Dekane der Fakultäten, sowie der Syndikus (Universitätsrichter) mit vollem Stimmrecht Theil nehmen.

§. 152.

Die Universitäten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des

Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten, welchem hierzu, soweit dies erforderlich, ein vom Könige ernannter Kurator als Organ dient.

§. 153.

Die innere Verfassung der Fakultäten beruht auf Statuten, welche vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten erlassen und ohne Anhörung der betheiligten Fakultät nicht verändert werden dürfen.

§. 154.

Jeder einzelnen Fakultät gebührt:

1) die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiet der Wissenschaft,
2) die Sorge für die bei ihr bestehenden Seminarien, Anstalten, Institute, Sammlungen und sonstigen wissenschaftlichen Hülfsmittel, soweit dieselbe nicht den Direktoren dieser Institute ꝛc. obliegt,
3) die Aufsicht über die bei ihr inskribirten Studirenden,
4) die Verleihung der ihr zustehenden Benefizien und Prämien,
5) die Ertheilung der akademischen Würden,
6) die Befugniß über Gegenstände, welche ihrem Gebiet angehören, Gutachten und Responsa zu ertheilen.

§. 155.

Die Geschäfte jeder Fakultät leitet ein Dekan, für dessen Berufung es bei den Bestimmungen der Statuten bewendet.

§. 156.

Das Recht, bei einer Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die ordentlichen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in dem durch die Statuten der Akademie festgesetzten Umfange, die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten und die Lektoren.

Lehrer einer Fakultät, welche über Disziplinen einer anderen zu lesen wünschen, bedürfen hierfür der Zustimmung der letzteren. In Ermangelung einer Verständigung kann die Entscheidung des vorgesetzten Ministers angerufen werden.

§. 157.

Auf den mit zwei theologischen Fakultäten versehenen Universitäten sollen in der juristischen Fakultät das Lehrfach des Kirchenrechts, und in der philosophischen Fakultät die Fächer der Philosophie und der Geschichte von je einem Professor evangelischer und katholischer Konfession vertreten werden.

§. 158.

In Berücksichtigung der besonderen Beziehung der theologischen Fakultäten zu der Kirche ihrer Konfession soll in diesen Fakultäten kein Professor angestellt werden, gegen dessen Lehre oder Bekenntniß die berufene kirchliche Behörde auf vorher zu bewirkende Anfrage Einspruch erhebt.

§. 159.

Für die Beſetzung einer Profeſſur iſt die betheiligte Fakultät dem Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten gutachtliche Vorſchläge zu machen berechtigt.

§. 160.

Die ordentlichen Profeſſoren werden vom König, die außerordentlichen vom Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten ernannt.

§. 161.

Univerſitäts-Profeſſoren dürfen wider ihren Willen nicht verſetzt werden und bleiben im Genuß ihres vollen Gehalts, wenn ſie durch Krankheit oder Abnahme ihrer körperlichen oder geiſtigen Kräfte an Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd verhindert werden.

§. 162.

Die Verleihung akademiſcher Würden iſt ein ausſchließliches Recht der Fakultäten, für deſſen Ausübung es bei den Feſtſetzungen der Statuten bewendet.

§. 163.

Die Studirenden erlangen das akademiſche Bürgerrecht durch die Immatrikulation.

Inländer, welche einen akademiſchen Grad erwerben oder die Befähigung für den höheren Staats- oder Kirchendienſt oder die Approbation als Arzt erlangen wollen, haben Behufs ihrer Immatrikulation ein vorſchriftsmäßiges, von der Prüfungs-Kommiſſion eines inländiſchen Gymnaſiums ausgeſtelltes Zeugniß der Reife vorzulegen.

Bei Ausländern genügt die Beibringung einer ausreichenden Legitimation und der Nachweis, daß ſie den für den Beſuch der Univerſität erforderlichen Grad geiſtiger Bildung beſitzen.

Wer von einer anderen Univerſität kommt, hat außerdem das Abgangszeugniß von dieſer vorzulegen.

§. 164.

Inländer, welche ohne die im vorhergehenden Paragraph bezeichnete Abſicht ſtudiren wollen, können ohne das Zeugniß der Reife bei der philoſophiſchen Fakultät immatrikulirt werden, wenn ſie mindeſtens 17 Jahre alt ſind und ſich über ihren letzten Aufenthaltsort, ihre ſittliche Führung und den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung ausweiſen.

§. 165.

Von der Immatrikulation ſind ausgeſchloſſen:

1) alle, welche im Staats- oder Kirchendienſt ſtehen,
2) die Zöglinge einer anderen Bildungs-Anſtalt, ſofern nicht beſondere Beſtimmungen eine Ausnahme begründen,
3) Gewerbtreibende,
4) alle Perſonen, welche das dreißigſte Lebensjahr überſchritten haben.

Wollen solche der Immatrikulation nicht fähige Personen Vorlesungen bei der Universität hören, so haben sie sich vorher der Zustimmung der betheiligten akademischen Lehrer und der Erlaubniß des Rektors zu versichern.

§. 166.

Vom Hören der Vorlesungen sind ausgeschlossen:

1) Gymnasiasten und Schüler, sowie Alle, welche nicht den erforderlichen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben,
2) alle Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahre, welche, obgleich der Immatrikulation fähig, dieselbe nicht nachgesucht haben,
3) die von einer Universität im Wege des Disziplinarverfahrens Entfernten, so lange sie nicht von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer akademischen Studien erhalten haben.

§. 167.

Die akademische Gerichtsbarkeit der Universitäten wird aufgehoben.

In Betreff der Studirenden bleibt die Disziplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden bestehen. Derselben sollen außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen, mit Ausschluß der gerichtlichen Verfolgung auch unterliegen:

1) Ehrenkränkungen unter Studirenden in den Fällen der §§. 152. 156. des Strafgesetzbuchs;
2) der Zweikampf unter Studirenden mit Hiebwaffen, sofern kein Theil eine schwere oder erhebliche Körperverletzung (§§. 192a. 193. a. a. O.) erlitten hat und der §. 170. des Strafgesetzbuchs nicht zur Anwendung kommt;
3) die Anreizung zu einem unter die Bestimmung der Nr. 2. fallenden Zweikampf (§. 174. a. a. O.);
4) die Herausforderung zu einem Zweikampf mit Hiebwaffen unter Studirenden, die Annahme einer solchen Herausforderung und die Mitwirkung zu einer solchen Herausforderung als Kartellträger (§§. 164. 166. a. a. O.), sofern der §. 165. a. a. O. nicht zur Anwendung kommt;
5) die vorsätzlich von einem Studirenden einem andern Studirenden zugefügte leichte Körperverletzung oder Mißhandlung im Falle des §. 187. a. a. O.;
6) alle von Studirenden begangenen Uebertretungen (s. Theil III. des Strafgesetzbuchs), sofern dieselben nicht die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffen.

In allen Strafsachen der Studirenden, welche hiernach der Disziplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden nicht unterliegen,

sollen die letzteren jedoch auch ferner und ohne Rücksicht darauf, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist oder nicht, und in welcher Weise ein etwa eingeleitetes Strafverfahren geendigt hat, befugt sein, gegen den Angeschuldigten auf Ausschließung von der Universität (Exklusion, Consilium abeundi, Relegation) zu erkennen.

Haben die Universitätsbehörden von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, so sind die von den ordentlichen Gerichten erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, in dem Universitäts-Carcer zu vollstrecken.

§. 168.

Die vorstehenden Bestimmungen, neben welchen die bestehenden Universitäts-Statuten, soweit sie durch die §§. 146 — 167. dieses Gesetzes nicht abgeändert sind, in Kraft bleiben, finden auf die theologische und philosophische Akademie zu Münster, sowie auf das Lyceum Hosianum zu Braunsberg insoweit Anwendung, als es die aus der Aufgabe dieser Anstalten und den ihnen verliehenen Rechten hervorgehenden besonderen Verhältnisse gestatten.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 169.

Wo in einzelnen Landestheilen die Angelegenheiten des öffentlichen Volksschulwesens zur Zeit der Aufsicht und Verwaltung anderer Provinzialbehörden als der Regierungen überwiesen sind, treten jene da, wo dieses Gesetz von den Regierungen als den Schulbehörden spricht, an deren Stelle.

§. 170.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, auf welche nicht in diesem Gesetz ausdrücklich verwiesen ist, treten außer Wirksamkeit, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Motive

zu dem Entwurfe eines Unterrichts-Geſetzes.

Die dem Preußiſchen Staate nach den Befreiungskriegen und ſeit dem Jahre 1815 geſtellte Aufgabe ließ die Hebung der Volksbildung und zu dieſem Behuf des Unterrichts- und des Erziehungsweſens als ein Haupterforderniß erſcheinen. Zu dieſem Ende wird in der Inſtruktion für die Provinzial-Konſiſtorien vom 23. Oktober 1817, §. 7, ſowie in der Inſtruktion für die Regierungen von gleichem Datum (§. 18 Geſetz-Samml. S. 237 und 248) der Erlaß einer allgemeinen Schulordnung für die ganze Monarchie verheißen, an welche ſich beſondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen anſchließen ſollten.

Zur Ausführung dieſes Plans wurde durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. November 1817 eine Kommiſſion niedergeſetzt, welche in den Jahren 1818 und 1819 den Entwurf einer allgemeinen Schulordnung ausarbeitete. Bei der weiteren Berathung kam man zu der Anſicht, daß dieſes Unternehmen unausführbar ſei. Es ſollte den Bemühungen der Verwaltungsbehörden überlaſſen bleiben, nach Maßgabe der beſtehenden allgemeinen Landes- und der beſonderen Provinzial-Geſetze für die Verbeſſerung und Entwickelung des Schulweſens dem fortſchreitenden Bedürfniß gemäß zu ſorgen.

Dieſem Streben ſtellten ſich in der Unzulänglichkeit der meiſt aus älterer Zeit herrührenden Provinzialgeſetze, ſowie in der nicht mehr für alle Verhältniſſe der Gegenwart ausreichenden Geſetzgebung des Allgemeinen Landrechts mannigfache Hinderniſſe entgegen. Insbeſondere waren es die in Folge der neueren agrariſchen Geſetzgebung eingetretenen Veränderungen in den ländlichen Beſitzverhältniſſen, welche erneuert das Bedürfniß einer Reviſion und Ergänzung des beſtehenden Rechts auf dem Gebiete des Volksſchulweſens fühlbar machten.

Am dringendſten trat dies Bedürfniß in der Provinz Preußen hervor, wo ſich die auf den principiis regulativis vom 30. Juni 1736 beruhende Provinzial-Geſetzgebung nach den verſchiedenſten Seiten hin als unzureichend erwies. Im Jahre 1831 brachten daher die Provinzial-Stände der Provinz Preußen den in der Regierungs- und Konſiſtorial-Inſtruktion zu erkennen gegebenen Plan wieder in Anregung und baten um den Erlaß einer neuen Schulordnung für die Provinz.

Dieſem Antrage wurde Folge gegeben, und nach langjährigen Vorarbeiten die Schulordnung für die Elementarſchulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Geſetz-Samml. de 1846 S. 1) erlaſſen.

Dieſe Schulordnung behandelt, wie ſchon der Titel andeutet, nur das Elementar-Schulweſen.

Da das Bedürfniß einer Reviſion der beſtehenden Geſetzgebung auch in den übrigen Provinzen empfunden wurde, ſo wurden für dieſe in den Jahren 1846 und 1847 nach dem Muſter der Schulordnung für die Provinz Preußen gleichfalls Provinzial-Schulordnungen entworfen, und die Vorlegung dieſer Entwürfe an die Provinzial-Landtage durch Allerhöchſten Erlaß vom 29. März 1847 befohlen.

Die Ereigniſſe des Jahres 1848 hemmten den weiteren Fortgang auf dieſem Wege.

Durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 Artikel 17 bis 28 und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 20 bis 26 wurde die Gesetzgebung jetzt auf eine andere Bahn gelenkt. Diese Bestimmungen verhießen ein das ganze Unterrichtswesen regelndes Gesetz und stellten zugleich allgemeine maßgebende Grundzüge für ein solches im Voraus fest.

Demgemäß ließ der Staatsminister von Ladenberg den Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes ausarbeiten, welcher das gesammte Unterrichtswesen, einschließlich der Universitäten, umfaßte. Dieser Entwurf gelangte in Folge des Ausscheidens des Ministers von Ladenberg aus seinem Amte nicht mehr zur Berathung des Staats-Ministeriums.

Während unter dem Ministerium von Raumer die Frage wegen Erlasses eines Unterrichts-Gesetzes auf sich beruhen blieb, wurde dieselbe von dem Staatsminister von Bethmann-Hollweg wieder aufgenommen. Auf seine Veranlassung wurde der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches durch Ausführung der Artikel 20 bis 25 der Verfassungs-Urkunde eine vollständige Erledigung des Artikels 26 herbeizuführen bezweckte.

Dieser Entwurf ist zugleich mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 22 und 25 der Verfassungs-Urkunde, von dem Staats-Ministerium berathen worden.

Mit Rücksicht auf die im März 1862 eingetretenen Veränderungen in dem Staats-Ministerium ist jedoch auch diesem Entwurf keine Folge gegeben worden.

Im Einzelnen ist der Gang, welchen diese Angelegenheit bis dahin und weiter bis zum Jahre 1868 genommen, in der den Mitgliedern des Landtages übergebenen Druckschrift „die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868" ausführlich erörtert und ist daselbst auch das gesammte auf die Angelegenheit bezügliche Material mitgetheilt worden.

Gegenwärtig wird zur Ausführung des Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im vollsten Umfange der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welcher, soweit es die inzwischen veränderten Verhältnisse zugelassen, sich möglichst an den von dem Staatsminister von Bethmann-Hollweg ausgearbeiteten und von dem damaligen Staats-Ministerium berathenen und angenommenen Entwurf anschließt.

Der Entwurf umfaßt:

1) die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie die persönlichen Verhältnisse der Lehrer für dieselben;
2) die Bildung und Prüfung dieser Lehrer;
3) die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen;
4) das Privatunterrichtswesen;
5) das jüdische öffentliche Schulwesen;
6) die Universitäten.

Zur Erörterung des Entwurfs wird Folgendes bemerkt.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verordnet in dem Artikel 26:

„Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen."

Der Zusammenhang dieses Artikels mit den vorhergehenden Artikeln 20 bis 25 läßt keinen Zweifel darüber, daß die Bestimmungen der letzteren für die Dispositionen des Unterrichtsgesetzes im Einzelnen maßgebend sein sollen.

Hinsichtlich der Schulen und des Unterrichtswesens überhaupt bestimmen die Artikel 20 bis 25 der Verfassungs-Urkunde:

1) daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein soll (Art. 20),
2) daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden soll (Art. 21 Alinea 1),
3) daß zur Ertheilung von Unterricht genügende Befähigung nachgewiesen werden muß (Art. 22),
4) daß alle öffentlichen wie Privatschulen und Erziehungs-Anstalten der Aufsicht des Staates unterworfen sind (Art. 23 Alinea 1),

5) daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben (Art. 23 Alinea 2).

Alle übrigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde (Art. 21 Alinea 2, Art. 24 und 25) beziehen sich nur auf die öffentliche Volksschule. Wie es nun keines Nachweises bedarf, daß sehr wichtige Beziehungen des Unterrichtswesens überhaupt und insbesondere der öffentlichen Volksschule in der Verfassungs-Urkunde keine Erwähnung und andeutende Normirung gefunden haben, so ist hiernach ebensowohl die Absicht der Verfassungs-Urkunde, wie die Nothwendigkeit unzweifelhaft, daß das Unterrichtsgesetz die geschichtliche Entwickelung, die faktischen Verhältnisse und unbestrittenen Bedürfnisse des Unterrichtswesens zu seinem Ausgangspunkt zu nehmen und dahin zu streben hat, daß seine Bestimmungen überall das wirkliche Bedürfniß berücksichtigen, in allen Punkten ausführbar sind, und den der Zeit und dem Bildungsstandpunkt wie dem weiteren Bildungs-Bedürfniß der Nation entsprechenden Fortschritt repräsentiren.

Unerläßliche Voraussetzung wird dabei nur immer sein, daß keine Bestimmung des Unterrichtsgesetzes mit den in der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Fundamentalsätzen in Widerspruch steht.

Was nun zunächst die öffentliche Volksschule betrifft, so sind nach der Verfassungs-Urkunde bei derselben drei Faktoren betheiligt: der Staat, die Kirche und die Gemeinde. Diesen drei Faktoren weist die Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der öffentlichen Volksschule folgende Befugnisse zu.

1) Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Schule durch Behörden aus, welche er ernennt (Art. 23 Alinea 1). Der Staat stellt, jedoch unter Betheiligung der Gemeinden, die Lehrer der öffentlichen Volksschule an (Art. 24 Alinea 4).
2) Die Kirche leitet den religiösen Unterricht in der Volksschule (Art. 24 Alinea 2).
3) Die Gemeinde hat die Kosten zur Unterhaltung der Schule aufzubringen, soweit solche nicht anderweit gedeckt werden (Art. 25 Alinea 1). Derselben steht die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zu (Art. 24 Alinea 3). Die Gemeinde ist endlich bei der Anstellung der Lehrer, welche dem Staate zusteht, betheiligt (Art. 24 Alinea 4).

Es muß zugegeben werden, daß es nicht Aufgabe des Staatsgrundgesetzes ist, bei Materien, wie die vorliegende, zu spezialisiren, sondern daß es genügt, wenn die Rechte und Pflichten der einzelnen bei der Schule betheiligten Faktoren in ihren Grundzügen und in ihrem Minimal-Umfange bezeichnet sind.

Es kann aber ebensowenig bezweifelt werden, daß in der Verfassungs-Urkunde die Befugnisse der drei Faktoren so unvermittelt neben einander, zum Theil gegen einander gestellt sind, daß, wenn nicht durch das Gesetz die nothwendige Vermittelung noch geboten wird, die Schule zwischen den an ihr Betheiligten zerrissen, für die letzteren selbst aber jede Einheit des Handelns fehlen würde.

Es soll dieses zunächst in Betreff der Gemeinde nachzuweisen versucht werden. Die Betheiligung bei Anstellung der Lehrer kann hier außer Betracht bleiben.

Wenn die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule der Gemeinde zugewiesen wird, so braucht dieses zwar nicht lediglich als ein Korrelat der ihr übertragenen Unterhaltungspflicht angesehen zu werden; daß jedoch ein wesentlicher Kausalnexus zwischen dieser Pflicht und jenem Rechte besteht, ist keines weiteren Nachweises bedürftig. Erfolgt aber, wie es thatsächlich der Fall ist und nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch ferner der Fall bleibt, die Unterhaltung der Schulen nicht lediglich Seitens der Gemeinde, sind in dieser Beziehung ihr vielmehr in der Verfassungs-Urkunde die durch besondere Rechtstitel Verpflichteten zur Seite gestellt und werden die Schulen auch fernerhin im Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Vermögens und ihrer Einkünfte ver-

bleiben, so kann die richtige Schlußfolgerung nicht sein: die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule steht der Gemeinde zu, weil die Unterhaltung der Schule, sondern nur wo und soweit diese von ihr ausgeht.

Es muß aber auch ferner behauptet werden, daß die bürgerliche Gemeinde durch unvermittelte Ausführung der Verfassungs-Bestimmungen nicht zu ihrem vollen Rechte an der Schule kommen würde.

Ginge nämlich die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule ohne Weiteres an die Organe der bürgerlichen Gemeinde über, so könnte z. B. ein Schulvorstand nur für die inneren Angelegenheiten bestehen. In diesem aber wäre die Gemeinde nach der Verfassungs-Urkunde gar nicht vertreten, und von der Kognition des Schulvorstandes müßte auch der religiöse Unterricht ausgeschlossen werden, welchen die Religions-Gesellschaften zu leiten haben.

Die innere Seite der Schule und ihrer Thätigkeit würde hiernach jeder Kenntnißnahme und Betheiligung Seitens der bürgerlichen Gemeinde und der Familien entzogen sein, ein Zustand, der im Interesse der Schule und des Unterrichts als ebenso unerwünscht angesehen werden müßte, wie er gewiß den Ansprüchen und Erwartungen der bürgerlichen Gemeinden und ihrer Mitglieder nicht genügen würde.

Daß zwischen den einzelnen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz eine Vermittelung gefunden werden muß, wenn nicht durch eine unvermittelte und rücksichtslose Ausführung der ersteren die Schule zwischen den an ihr betheiligten Faktoren zerrissen werden soll, ist nicht minder hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Schule nachzuweisen.

Abgesehen davon, daß nach Artikel 24 Alinea 1 der Verfassungs-Urkunde bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, wird der Kirche in den einschlagenden Bestimmungen nur dahin Erwägung gethan, daß nach Alinea 2 desselben Artikels die Religions-Gesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in den Ausführungen dieser Bestimmung von dem Grundsatz aus, daß hierbei nur die evangelische und die römisch-katholische Kirche in Betracht gezogen werden können.

Diese Ansicht stützt sich auf den Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde. Derselbe lautet:

> „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt."

Zu solchen Einrichtungen ist die öffentliche Volksschule zu rechnen. Unter christlicher Religion ist im Artikel 14 nicht irgend etwas Undefinirtes, dem subjektiven Ermessen jedes Einzelnen und jeder Genossenschaft Ueberlassenes, sondern diejenige Religion verstanden, welche in der Lehre und Verfassung der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche ihren Ausdruck findet.

Dafür spricht auch der Wortlaut des Artikels 15, welcher zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche auf der einen, und andern Religions-Gesellschaften auf der anderen Seite unterscheidet. Würde dieses nicht angenommen, so enthielte der Ausdruck „christliche Religion" etwas völlig Unbestimmtes, was als solches so wenig die Grundlage des Unterrichtsgesetzes, als irgend einer andern legislativen oder Verwaltungs-Maßregel bilden könnte. Der Artikel 14 würde dann aber jeder praktischen Bedeutung entbehren, was nach richtigen Grundsätzen der Auslegung nicht angenommen werden kann.

Die praktische Bedeutung dieses Grundsatzes den nicht zur evangelischen und katholischen Kirche gehörigen Einwohnern gegenüber und wie deren persönliche Freiheit der religiösen Ueberzeugung nach der Seite der Kindererziehung hin ge-

wahrt ist, wird bei den einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes darzuthun sein; hier war im Allgemeinen festzustellen, daß das Unterrichts-Gesetz hinsichtlich der Leitung des religiösen Unterrichts in der öffentlichen Volksschule nicht jede Religions-Gesellschaft, sondern nur die evangelische und römisch-katholische Kirche in Betracht ziehen kann.

Dieses vorausgesetzt, ist aber vor Allem auf zweierlei Gewicht zu legen:

1) „In" der öffentlichen Volksschule muß religiöser Unterricht ertheilt werden; derselbe ist ein integrirender Theil der Schule; es giebt in Preußen keine religionslose Schule.
2) Die Kirche hat nach der Verfassungs-Urkunde nicht das Recht, diesen religiösen Unterricht zu besorgen oder zu ertheilen, sondern diesen Unterricht als einen integrirenden Theil der Volksschule zu leiten.

Die Verfassungs-Urkunde ist also hinsichtlich der öffentlichen Volksschule soweit davon entfernt, auf diesem Gebiete eine Trennung des Staates von der Kirche, oder der letzteren von der Schule zu statuiren, daß sie vielmehr eine bestimmte Stellung der Kirche in der Schule und zu derselben, Berechtigung und Verpflichtung in derselben ausdrücklich anerkennt und fordert. Je weniger aber der Staat in seinem Verhältniß zur Religion und Kirche in der Lage ist, die Leitung des religiösen Unterrichts, was dessen Inhalt betrifft, unmittelbar selbst zu übernehmen, vielmehr in dem ihm zustehenden Aufsichtsrecht über die Schule nur einen Regulator, erforderlichen Falls ein Korrektiv hinsichtlich des äußeren Verhältnisses dieses Unterrichts zu der Schule erblicken kann; um so weniger ist zu bestreiten, daß hier die Verfassungs-Urkunde einen Dualismus zwischen Staat und Kirche als möglich hinstellt, welcher, wenn er nicht durch das Gesetz zu einer Einheit vermittelt werden könnte, das Gedeihen der Schule auf das Bedenklichste gefährden und diese selbst zum Schauplatz stets wiederkehrender und kaum lösbarer Konflikte machen würde.

Wenn zunächst von der Lokalaufsicht über jede einzelne Schule, welche dem Staate und von der Leitung des religiösen Unterrichts, welche der Kirche zusteht, die Rede ist, so würde, wenn nicht der in der Verfassungs-Urkunde enthaltene Dualismus vermittelt wird, die Kirche mit der Ausübung ihres Rechtes selbstverständlich ohne Ausnahme den Pfarrer betrauen. Es fragt sich, ob um der Sache willen und im Interesse des Unterrichts und der Volksbildung die Bestimmung des Begriffs „religiöser Unterricht" so eng gefaßt werden könnte, daß derselbe nur den in einer gewissen Zahl von Stunden ertheilten sogenannten eigentlichen Religionsunterricht in biblischer Geschichte, Katechismus und Gesangbuch umfaßte; indessen, dieses auch zugegeben, wäre doch damit der inhalt- und einflußreichste Theil des Volksunterrichts jeder Betheiligung, selbst der Kenntnißnahme des Staates entzogen. Die ihm verbleibende Aufsicht über die anderen Unterrichtsgegenstände würde Konflikte herbeizuführen und die Thätigkeit der Schule zu verwirren, nicht aber sein berechtigtes Interesse an der Gesammtthätigkeit der Schule zu befriedigen geeignet sein. Es entsteht aber auch die Frage, wem im Falle dieser gegenseitigen Isolirung der Staat die Ausübung der ihm zustehenden Lokalaufsicht übertragen soll. Eine Richtung, welche die Emanzipation der Schule nicht nur von der Kirche, sondern bis zu dem Ziele anstrebt, daß die Schule sich selbst zu regieren habe, mag diese Lokalaufsicht für überhaupt entbehrlich halten. Das Unterrichtsgesetz aber kann auf diese Absicht schon um deswillen nicht eingehen, weil ihre Konsequenzen im direktesten Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde stehen würden. Nach dieser soll der Staat die ihm zustehende Schulaufsicht durch von ihm ernannte Behörden ausüben lassen. In Betreff der Lokalaufsicht über den Unterricht ist es in Preußen Herkommen und gesetzliche Regel, daß diese, wo nicht, wie in Städten, größere Komplexe von Schulen eine besondere Einrichtung bedingen, von dem Ortspfarrer ausgeübt wird. Die bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde bestehende Gesetzgebung kannte eine zwischen Staat und Kirche getrennte Aufsicht

über die Schule nicht und konnte den Pfarrer nach dieser Seite hin lediglich als Beamten des Staates betrachten und verwenden. Wird der durch die Verfassungs-Urkunde hervorgerufene Dualismus durch das Gesetz nicht vermittelt, so dürfte das wenigstens unzweifelhaft sein, daß der Staat keine Macht hat, wenn es überhaupt zweckmäßig sein könnte, den mit der Leitung des religiösen Unterrichts betrauten Pfarrer gegen seinen oder seiner Behörde Willen auch zur Ausübung der dem Staate gebührenden Schulaufsicht zu nöthigen. Das Unterrichtsgesetz kann aber nicht von der willkürlichen Voraussetzung ausgehen, es werde außer dem Pfarrer an andern zur Wahrnehmung der Schulaufsicht, was den Unterricht betrifft, geeigneten Persönlichkeiten nicht fehlen. Die faktischen Verhältnisse nöthigen zu der Annahme, daß diese Voraussetzung in den *allermeisten* Fällen nicht zutreffen wird, und die sich hieraus ergebende Konsequenz muß durch das Gesetz zur Regel gemacht werden.

Ist weiter oben nachgewiesen worden, daß bei rücksichtsloser und unvermittelter Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule, d. h. die Aufbringung der Unterhaltungskosten und die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Schule zustände, resp. obläge, daß sie dagegen von jeder Kognition über die inneren Angelegenheiten, den Unterricht und die ganze Wirksamkeit der Schule ausgeschlossen wären; und ergiebt sich aus der vorstehenden Ausführung, daß ohne weitere Vermittelung der Verfassungsbestimmungen die Schulen hinsichtlich des Unterrichts in zwei Hälften zerlegt werden müßten, welche unter verschiedener Direktion ständen, daß aber hiermit ein Dualismus geschaffen würde, welcher zu steten Konflikten zwischen Staat und Kirche führen, und das Gedeihen der Schule und die Lösung ihrer Aufgabe, bei welcher Staat, Kirche und Gemeinde in gleichem Maße interessirt sind, auf das Empfindlichste stören müßte, so mußte durch den Gesetzentwurf die fehlende Vermittelung in der Art versucht werden, daß — mit Hintenansetzung aller theoretischen und dogmatischen Ansichten über das ausschließliche oder überwiegende Anrecht der betheiligten Faktoren — *die Schule selbstständig gemacht und zu ihr jedem der betheiligten Faktoren eine Stellung eingeräumt würde, in welcher sie in gleichem Dienst an der Schule durch dieselbe ihre gegenseitigen Interessen an der Bildung des Volkes realisiren können. Diese Schule wird repräsentirt und in ihren Rechten vertreten durch einen Vorstand*, in welchem Vertreter der Kirche und der Gemeinde, resp. der selbstständigen Gutsbezirke, geborne Mitglieder sind und an welchem außerdem gewählte Glieder der Gemeinde Theil nehmen. *Diesem Vorstande überträgt der Staat die Ausübung der ihm zustehenden Aufsicht* und dem zu demselben gehörigen Ortspfarrer unter der Voraussetzung und Bedingung, daß derselbe zugleich die der Kirche zustehende Aufsicht über den religiösen Unterricht ausübt, die Aufsicht über den sonstigen Unterricht. Dieser Vorstand ist eine vom Staate ernannte, resp. delegirte Behörde und unterliegt seiner Disziplin, wodurch die dem Staate gebührende und durch die Verfassungs-Urkunde zugesprochene Stellung zur Schule gewahrt wird.

Durch die Konstituirung der Schule als einer selbstständigen juristischen Person und durch die Kreirung eines sie in allen ihren Verhältnissen repräsentirenden Vorstandes ist es möglich geworden, in dem letzteren der Kirche Vertretung und dadurch den nöthigen Einfluß auf die einzelne Schule zu sichern. Der Gesetzentwurf mußte aber auch nach anderen Beziehungen das Verhältniß der Kirche zur Schule in Berücksichtigung ziehen. Hierüber ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Der Staat und die Kirche bedürfen gleichermaßen der Schule. Das Unterrichtsgesetz kann nur von der Voraussetzung ausgehen und nur die Absicht verfolgen, *daß die Einheit der Schule in ihren Beziehungen zu Staat und Kirche unbedingt und in allen Konsequenzen festzuhalten* ist. Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß ein und dieselbe Schule und

ein und derſelbe Lehrer gleichzeitig den Zwecken dienen, welche Staat und Kirche durch die Schule erreichen, oder noch mehr, daß die Zwecke beider gar nicht als verſchieden, ſich gegenſeitig behindernd oder ausſchließend betrachtet werden können. Da nun Staat und Kirche auf dem Gebiete der Schule Hand in Hand gehen müſſen; durch die Verfaſſungs-Urkunde der Kirche innerhalb der öffentlichen Volksſchule eine beſtimmte Stellung das Recht zur Leitung des religiöſen Unterrichts, zugewieſen iſt; dieſer aber nach der Natur der Sache und nach der Aufgabe der Schule nicht als etwas von dem geſammten anderen Unterricht Getrenntes oder zu Iſolirendes gedacht werden kann, ſo müßten außer dem bereits erörterten Verhältniß, daß der Staat die ihm zuſtehende Lokalaufſicht über den Unterricht durch den Ortspfarrer ausüben läßt, aus der Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde hinſichtlich der Leitung des religiöſen Unterrichts in der Volksſchule durch die Kirche noch andere mit Nothwendigkeit ſich ergebenden Konſequenzen gezogen werden. Dieſe ſind:

1) daß die Kirche bei Entwerfung des Grundlehrplans für die öffentliche Volksſchule in Betreff des Religionsunterrichts zu betheiligen iſt (§. 3.),
2) daß der Kirche hinſichtlich der Ausbildung der vom Staate anzuſtellenden Lehrer, welche in der Volksſchule auch den Religionsunterricht ertheilen ſollen, eine Mitwirkung bei Entwerfung des Lehrplans für den Religionsunterricht in den Seminarien und das Recht, von der Ertheilung dieſes Religionsunterrichts Kenntniß zu nehmen, ſowie eine Betheiligung bei der Prüfung der Lehrer, hinſichtlich ihrer Befähigung für den Religionsunterricht zuzugeſtehen iſt (§§. 91. und 96.),
3) daß der Religionsunterricht in den Seminarien nur von ſolchen Lehrern ertheilt werden darf, welche ihre Befähigung durch Zeugniſſe der kirchlichen Behörden nachzuweiſen im Stande ſind (§. 91.).

Auch auf der höheren Stufe der Kreis-Schulinſpektion iſt Vorſorge zu treffen, daß nicht durch eine unvermittelte Ausführung der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde ein das Gedeihen und die einheitliche Wirkſamkeit der Schule gefährdender Zwieſpalt Platz greife.

Ohne eine ſolche würde die Schule einer doppelten Aufſicht unterſtellt werden, einer kirchlichen für den Religionsunterricht und einer weltlichen für den übrigen Unterricht. Eine Grenzlinie der beiderſeitigen Befugniſſe iſt nach Maßgabe der bewährten und beizubehaltenden Organiſation der Unterrichtsverhältniſſe nicht zu ziehen; die Schule würde alſo der Schauplatz nicht zu vermittelnder Konflikte zwiſchen Staat und Kirche, und dieſe Konflikte würden ſich nicht auf das Gebiet der beiderſeitigen Behörden beſchränken, ſondern eine Agitation innerhalb der Bevölkerung und eine Spaltung der Nation in Parteien zur Folge haben, welche von derſelben fern zu halten nach den Erfahrungen der Geſchichte und den beſonderen Verhältniſſen des Vaterlandes dringende Veranlaſſung gegeben iſt.

Es bietet ſich zur Beſeitigung dieſer Bedenken ein Mittel dar, welches zugleich den faktiſchen Verhältniſſen und den geſetzlichen Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Provinzial-Schulordnungen entſpricht, nämlich die Vereinigung der Kreis-Schulinſpektion in Einer Hand. Der Entwurf beſtimmt daher im §. 51., daß zu Schulinſpektoren Seitens der Staatsbehörde in der Regel Geiſtliche ernannt werden und knüpft daran nur die Bedingung, daß Seitens der Kirche denſelben Perſonen zugleich die Aufſicht über den Religionsunterricht übertragen wird. Die Ausnahmen, welche ſich der Staat hierbei zur Wahrung ſeiner ſelbſtſtändigen Stellung hinſichtlich der Schulaufſicht vorbehalten muß, ſind hier feſtgeſtellt.

So unbeſtritten die Thatſache iſt, daß die Schule ihren Urſprung der Kirche verdankt, ebenſo gewiß iſt, daß ihre weitere Entwickelung ſich ſeit länger als einem Jahrhundert mehr der ſtaatlichen Seite zugewandt hat. Insbeſondere iſt die Preußiſche Staatsregierung ſeit dieſer Zeit in Weisheit und Ausdauer be-

müht gewesen, die Schule, was ihre Existenz, Organisation und Beaufsichtigung betrifft, zur Sache des Staats zu machen. Dabei hat sich aber der Staat stets und überall der Mitwirkung der Kirche und ihrer Organe bedient. Die bis jetzt gewonnene Entwickelung des Schulwesens ist eine Frucht dieser gemeinschaftlichen Arbeit des Staats und der Kirche. Gegenwärtig, wo es sich um eine gesetzliche Fixirung dieser Verhältnisse handelt, ist die Aufgabe, nicht eine prinzipielle Scheidung zwischen Staat und Kirche hervorzurufen und zu sanktioniren, sondern, soweit dieses in Uebereinstimmung mit der Verfassungs-Urkunde möglich, jeder der beiden Gewalten Dasjenige zuzutheilen und gesetzlich zu garantiren, was jede und beide zusammen zur Erfüllung ihrer Aufgabe an der Schule und zur Erreichung ihrer Zwecke durch dieselbe bedürfen.

Wie es eine unbefangene Betrachtung außer Zweifel stellen wird, daß der Entwurf der Kirche gesetzliche Garantien bietet, welche sowohl im Vergleich mit der bisherigen gesetzlichen und herkömmlichen Gestaltung der Verhältnisse, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde es der Kirche möglich machen, die ihr dargebotene Mitwirkung an der Jugenderziehung durch die Schule zu übernehmen und auf diesem Gebiete des praktischen Lebens mit dem Staate Hand in Hand für die Befriedigung der beiderseitig gleich hoch zu achtenden geistigen Bedürfnisse der Nation zu sorgen; so ist andererseits in dem Entwurf vorgesehen, daß im äußersten Falle der Staat sein Recht und seine Pflicht an der Schule auch selbstständig zur vollen Ausübung bringen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken.

I. Niedere Schulen.

(Oeffentliche Volks- und Bürgerschulen.)

Das zweite Alinea des Artikels 21. der Verfassungs-Urkunde, in welchem die Verpflichtung ausgesprochen ist, kein Kind ohne den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht zu lassen, sowie das erste Alinea des Artikels 25., nach welchem die bürgerliche Gemeinde beziehungsweise der Staat verpflichtet sind, öffentliche Volksschulen herzustellen, beweisen, daß unter der öffentlichen Volksschule diejenige bisher gewöhnlich Elementarschule genannte Anstalt verstanden wird, in welcher allen Gliedern der Nation die für jeden Bürger des Staats unbedingt erforderliche Bildung dargeboten wird.

Es entspricht der Natur der Verhältnisse und der seitherigen Entwickelung des Preußischen Schulwesens, daß zwischen der öffentlichen Volksschule, in welcher nur die für jeden Bürger unentbehrliche Bildung Berücksichtigung findet, und zwischen denjenigen Unterrichts-Anstalten, welche wissenschaftliche Bildung, oder doch Bildung auf wissenschaftlicher Grundlage bezwecken, den höheren Bürger- und Realschulen, sowie den Gymnasien, sich noch ein Mittelglied befindet, durch welches weitere über die Aufgabe der öffentlichen Volksschule hinausgehende Bildungsbedürfnisse ganzer Schulbezirke oder einzelner Klassen der Bevölkerung ihre Befriedigung finden können. Diese in dem vorliegenden Gesetz Bürgerschulen genannten Anstalten sind, was ihre Aufgabe, ihre Organisation und ihre Unterhaltung betrifft, als eine höhere Stufe der öffentlichen Volksschule, nicht aber als eine Vorstufe der höheren, wissenschaftliche Zwecke verfolgenden Unterrichts-Anstalten anzusehen und haben daher ihre Berücksichtigung in Abschnitt I. des Gesetzes mit den öffentlichen Volksschulen unter dem gemeinschaftlichen Namen: Niedere Schulen gefunden, während in Abschnitt III. die Bestimmungen über die höheren Schulen, Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen enthalten sind.

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entsprechend konnte in dem Gesetz weder eine Verpflichtung der Gemeinde zur Einrichtung und Unterhaltung

ſolcher Bürgerſchulen als zuläſſig, noch der Zutritt des Staates zu dieſem Zwecke als gerechtfertigt, noch eine Verpflichtung des Einzelnen zur Benutzung derſelben ausgeſprochen werden, während dieſe drei Punkte hinſichtlich der öffentlichen Volksſchule durch das Geſetz gefordert werden mußten.

Die Verfaſſungs-Urkunde verpflichtet im zweiten Alinea des Artikels 21. zur Benutzung des für die öffentlichen Volksſchulen vorgeſchriebenen Unterrichts.

Dieſer Unterricht muß in ſeinen Grundzügen und in ſeinen niedrigſten Zielen durch das Geſetz vorgeſchrieben werden, die weitere Ausführung muß der Staatsbehörde vorbehalten bleiben.

Aufgabe der öffentlichen Volksſchulen (§. 1. und 2.).

Dieſe Grundzüge und niedrigſten Ziele ſind in dem §. 1 und 2. des Geſetzes ausgeſprochen. Die betreffenden Beſtimmungen ſichern das unentbehrliche Maß der Bildung einem Jeden und ſchließen, günſtigere Verhältniſſe und ausgedehntere Bedürfniſſe vorausgeſetzt, eine weiter und tiefer gehende Bildung nicht aus.

Während die übrigen in dieſen Paragraphen enthaltenen Beſtimmungen keiner Erläuterung bedürfen, wird hinſichtlich des Religionsunterrichts Folgendes bemerkt:

Nach dem zweiten Alinea des Artikels 24. der Verfaſſungsurkunde muß Religionsunterricht in den Volksſchulen ertheilt werden. Nach dem erſten Alinea dieſes Artikels ſind bei der Einrichtung der öffentlichen Volksſchule die konfeſſionellen Verhältniſſe möglichſt zu berückſichtigen. Den religiöſen Unterricht leiten die Religionsgeſellſchaften. Während daher den letztern durch die Verfaſſungsurkunde ein Recht der Betheiligung bei der betreffenden geſetzlichen Feſtſtellung nicht eingeräumt iſt, muß die Geſetzgebung ſelbſt der Kirche die Garantie bieten, daß die Zwecke und Aufgaben des religiöſen Unterrichts und der religiöſen Erziehung, auf deren Realiſirung die Angehörigen der verſchiedenen Konfeſſionen ein Recht haben, in der öffentlichen Volksſchule in vollem und dem Weſen der Kirche entſprechendem Umfang erfüllt werden können. Es iſt daher nach der Natur der Sache und nach den Grundſätzen der Verfaſſungsurkunde die Beſtimmung des §. 2., daß die Aufgabe der Volksſchule nicht nur im Allgemeinen Unterweiſung in der Religion, ſondern auch Einführung in das Verſtändniß des kirchlichen Bekenntniſſes und Lebens der betreffenden Konfeſſion ſein müſſe, geboten und gerechtfertigt.

Die Ausführung der durch das Geſetz über die Aufgabe der Volksſchule getroffenen allgemeinen Beſtimmungen kann nicht dem Ermeſſen der einzelnen Schule oder der Lokal- und Provinzialbehörden überlaſſen bleiben, ebenſo wenig kann dieſelbe, um den Fortſchritt und die Berückſichtigung des wechſelnden Bedürfniſſes nicht auszuſchließen, auf dem Wege der Geſetzgebung erfolgen. Es iſt deshalb im §. 3. die Aufſtellung eines Grundlehrplans für die unterſte Stufe der Volksſchule durch die höchſte Unterrichtsbehörde angeordnet. Bei der Feſtſtellung dieſes Grundlehrplans ſind die kirchlichen Behörden wegen des ihrer Leitung unterliegenden religiöſen Unterrichts, ſoweit der letztere dabei in Betracht kommt, zu betheiligen; zugleich mußte aber durch das Geſetz etwanigen zu weit gehenden und einſeitigen Anſprüchen an die Kraft und Zeit der Schule eine Schranke gezogen werden, und iſt deshalb die Zahl von ſechs Religionsſtunden in der Woche als das höchſte zuläſſige Maß für den Religionsunterricht bezeichnet worden.

Eine mehrklaſſige Volksſchule iſt ein Organismus, welcher in vielen Einzelheiten, die ſich der höheren Schulaufſicht entziehen, der einheitlichen Leitung bedarf. Dieſelbe ſoll daher nach §. 5. einen Hauptlehrer zum Vorſteher erhalten.

Die Funktionen des Hauptlehrers werden durch eine Inſtruktion geregelt werden.

Bürgerſchulen (§§. 6—9.).

Die Definition des Begriffs der Bürgerſchule und ihrer Aufgabe iſt abſichtlich weit gefaßt, um bei deren Einrichtung die möglichſte Berückſichtigung der provinziellen und lokalen Bedürfniſſe offen zu halten. In der Bezeichnung der Unterrichtsgegenſtände (§. 8.) iſt die richtige Grenze zwiſchen der Volksſchule und den höheren Schulen zu ziehen verſucht worden.

Schulunterhaltungspflicht (§§. 10. bis 20.).

Das wichtigſte und dringendſte Bedürfniß, welches nach Anſicht der Staatsregierung die Geſetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens zu befriedigen hat, iſt die Eröffnung der in der Verfaſſungsurkunde bezeichneten, reichlicher und überall gleichmäßiger fließenden Quellen für die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen. Nachdem die in ſolcher Abſicht früher wiederholt vorgelegten Entwürfe eines beſonderen Geſetzes nicht zum Ziele geführt haben, iſt die Löſung auch dieſer Aufgabe dem gegenwärtigen Entwurf eines Unterrichtsgeſetzes unverändert vorbehalten geblieben. Hinſichtlich der dazu dienlichen Mittel und Wege haben ſich neue prinzipielle Geſichtspunkte inzwiſchen nicht geltend gemacht und ſind demgemäß die §§. 10. bis 20. faſt wörtlich aus dem mit Allerhöchſter Ermächtigung vom 2. November 1868 vorgelegten Geſetzentwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen, übernommen worden. Auch zur Motivirung dieſer Beſtimmungen muß heut im Weſentlichen alles dasjenige wiederholt werden, was in den Motiven des eben erwähnten Geſetzentwurfs ſchon ausgeführt worden iſt.

Um das Preußiſche Volksſchulweſen auf dem hohen Standpunkt, auf welchen es durch die eifrige raſtloſe Arbeit eines Jahrhunderts gebracht worden iſt, zu erhalten, um es im Einklange mit der fortſchreitenden Entwickelung auf faſt allen anderen Gebieten zu vervollkommnen und dem wachſenden Bedürfniß entſprechend zu mehren, bedarf es fortgeſetzt einer Vermehrung der materiellen Mittel. Namentlich ſind die Lehrerbeſoldungen nicht blos in den einzelnen Fällen beſonders hervortretender Noth bis zu einer knapp bemeſſenen Auskömmlichkeit für die allerdringendſten Lebensbedürfniſſe zu verbeſſern, ſondern überhaupt mehr und mehr mit den Anforderungen der Zeit und den billigen Anſprüchen eines jetzt größere Vorbildung erfordernden und ſchwierigeren Aufgaben gegenüberſtehenden Berufes in Einklang zu ſetzen, für welchen ſich ſonſt um ſo weniger Luſt zeigt, je beſſere Ausſichten und verhältnißmäßig geringere Anforderungen in anderen Berufszweigen gemacht werden. Es iſt deshalb eine unabweisliche und dringende Aufgabe, die Verbeſſerung aller noch unzulänglichen Lehrerbeſoldungen nach dem Maßſtabe der gegenwärtigen Verhältniſſe und des denſelben Angemeſſenen ſo zur Ausführung zu bringen, daß die durch zu wenig günſtige Ausſichten niedergehaltene Luſt zum Eintritt in den Lehrerberuf wieder in vollem, dem Bedürfniß genügenden Umfange erwacht, weil ſonſt der ſchon beginnende und nothwendig in ſchneller Progreſſion wachſende Lehrermangel bald einen gefährlichen Grad erreichen, eine Schädigung der allgemeinen Volksbildung herbeiführen und ſpäter zu um ſo größeren Aufwendungen nöthigen würde. — Nicht minder bedarf es aber auch in vielen Gegenden, beſonders wo in Folge induſtrieller Entwickelung die Bevölkerung raſch ſich vermehrt hat und noch vermehrt, neuer Schulen und Schulklaſſen, damit nicht Ueberfüllung derſelben oder weite Entfernungen die Erfolge des Unterrichts und der Schulerziehung in Frage ſtellen. — Endlich macht ſich auch in ſehr großem Umfange das Bedürfniß einer beſſeren Ausſtattung der Schulen ſowohl hinſichtlich der Schul- und ihrer inneren Einrichtung, als hinſichtlich der Lehr- und Lernmittel geltend, wie das durch die fortſchreitende Erkenntniß von dem, was der leiblichen und geiſtigen Entwickelung der Jugend förderlich iſt, oder bisher nachtheilig war, und durch die geſteigerten Anſprüche an die Reſultate der Schulbildung ſich von ſelbſt ergiebt.

Die Aufbringung des durch dies Alles bedingten Mehrbedarfs an mate-

riellen Mitteln kann ohne eine große Veränderung der bisherigen Verhältniſſe um ſo weniger für möglich erachtet werden, je häufiger ſchon jetzt den immer noch möglichſt knapp bemeſſenen Anforderungen der Behörden der Umſtand hindernd entgegen tritt, daß die geſetzlich Verpflichteten überhaupt nicht, oder doch nicht ohne große Härte zu Mehrleiſtungen für die öffentlichen Volksſchulen herangezogen werden können, und daß, wo auch die Leiſtungsfähigkeit der Betheiligten außer Zweifel iſt, die begründetſten Anforderungen nur allzuoft hinausgeſchoben werden müſſen, weil der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der die Einzelnen treffenden Beitragspflicht ſtreitig, und mit allem Verhandeln darüber nicht eine befriedigende Feſtſtellung, ſondern nur Vermehrung der Zwietracht und des Widerwillens zu erreichen iſt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie ſehr dadurch ein ſicheres und promptes Eingreifen der Behörden erſchwert wird, und wie große Nachtheile daraus dem Schulweſen erwachſen. Es kommt aber auf die Erkenntniß der eigentlichen Urſache des Uebels und deren Beſeitigung an. Dieſe iſt, wie die nähere Prüfung der vorkommenden Fälle ergeben hat, meiſtens nicht ſowohl in zu großer Armuth der betheiligten Bevölkerung und in einer gewiſſen Abneigung derſelben gegen bereitwillige Erfüllung geſetzlicher Verpflichtungen zu ſuchen, als vielmehr in der Beſchaffenheit und dem Inhalt der zur Anwendung zu bringenden geſetzlichen Beſtimmungen, die aus älterer Zeit herrührend und für die Gegenwart nicht mehr paſſend, theils offenbar unbillig und zweckwidrig erſcheinen, indem ſie die Betheiligten nicht gleichmäßig nach ihrem Intereſſe und Vermögen heranzuziehen geſtatten, ſondern die Einen über Gebühr belaſten, die Anderen zur Ungebühr befreien, theils dunkel und zweifelhaft ſind, indem die Grundlagen der ſtaatlichen und gemeindlichen Ordnung, der ſozialen und wirthſchaftlichen Verhältniſſe ſo viele und tiefgreifende Veränderungen erfahren haben, daß das Detail der alten Beſtimmungen nur mit ſehr künſtlicher, dem mannichfachſten Widerſpruch ausgeſetzter und regelmäßig begegnender Interpretation auf die heutigen Verhältniſſe überhaupt noch angewendet werden kann. Dieſe üble Erfahrung, welche die Schulverwaltung faſt täglich und in zahlreichen Fällen aus faſt allen Theilen der Monarchie zu machen hat, wird auch dem Fernerſtehenden ein Blick auf die Lage der Geſetzgebung über die Schulunterhaltungslaſt anſchaulich und erklärlich machen.

In dem größeren Theile der Monarchie beruht die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen auf den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, und liegt nach dieſen den ſämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, oder beim Vorhandenſein beſonderer Schulen für die verſchiedenen Konfeſſionen den Hausvätern der betreffenden Konfeſſion als eine lediglich perſönliche Laſt ob (§§. 29., 30. und 34. II. 12. Allg. Landr.). Daneben haben die Magiſträte in den Städten und die Gutsherrſchaften auf dem Lande bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die Verpflichtung, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule ſich befindet, gewachſenen oder gewonnenen Baumaterialien unentgeltlich zu verabfolgen (§. 36. ibid.), und außerdem ſollen die Gutsherrſchaften auf dem Lande überhaupt verpflichtet ſein, „ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres ſchuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend ſind, dabei nach Nothdurft zu unterſtützen.“ (§. 33. ibid.)

Für die Städte ſind dieſe Geſetzesvorſchriften von geringer praktiſcher Bedeutung und darum auch geringerem Nachtheil geblieben, weil die meiſten und namentlich alle größeren Städte kraft ihrer Autonomie die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen in den Kreis der unmittelbaren Kommunal-Angelegenheiten gezogen und dauernd zu Laſten der Kommune übernommen haben. Es iſt damit indeß einerſeits ſchon ein beachtenswerthes Zeugniß gegen die Anwendbarkeit der landrechtlichen Beſtimmungen auf die ſtädtiſchen Verhältniſſe abgelegt, und andererſeits die wünſchenswerthe Uebereinſtimmung zwiſchen dem geſetzlichen und dem thatſächlichen Zuſtande in weitem Umfange aufgehoben, was ungeachtet der großen Vorzüge des letzteren doch auch wieder mancherlei lähmenden Einfluß übt.

Für die Unterhaltung der Landschulen sind dagegen jene Bestimmungen auch jetzt noch vorzugsweise maßgebend und um so nachtheiliger, jemehr gerade hier die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sie beruhten, inzwischen gänzlich weggefallen oder doch wesentlich andere geworden sind. Zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts konnte die Unterhaltung der Volksschulen auf dem Lande wohl für hinreichend gesichert angesehen werden, wenn sie auf die blos personelle Gemeinschaft der Hausväter und die dingliche Unterstützungspflicht der Dominien basirt wurde. Denn bei der Geschlossenheit der Güter, der Beengung in der wirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und im sonstigen Erwerbe, und der damaligen Beschaffenheit der Kommunikationsmittel bildeten die Hausväter jedes Orts eine in ihrer Zahl und ihrer Leistungskraft wie im Umfang ihres Schulbedürfnisses nur sehr geringem Wechsel unterworfene, mit Grund und Boden fest verknüpfte, beständige Gemeinschaft, und die subsidiarische Beitragspflicht des Dominiums, — innerlich wohl begründet durch das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfeinwohner, äußerlich nicht leicht zu große Dimensionen annehmend — sicherte für alle Fälle die Aufbringung des Bedarfs vollkommen. Dazu hatte der, den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaulast damals eine ziemlich gleichmäßige praktische Bedeutung, indem die gebräuchlichen Baumaterialien in der Regel auf dem Gute wuchsen oder gewonnen wurden. Alles das ist im Laufe der Zeit anders geworden. In Folge der unbeschränkten Theilbarkeit der Grundstücke, der völligen Freiheit in der wirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und in dem Erwerb überhaupt, der Verbesserung und Vermehrung der Kommunikationsmittel sind die stabilen Grundlagen der Hausväter-Schulgemeinden auf dem Lande längst beseitigt, und ist hier ebenso wie in den Städten die Möglichkeit großen und raschen Wechsels gegeben. Die Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Besitzungen, die Theilung solcher und Ansiedelung kleiner Leute, die Anlage industrieller Etablissements und der Uebergang von Grund und Boden an auswärtige Eigenthümer, welchem Allen jetzt kein Hinderniß entgegensteht, macht, daß die Hausväter-Schulgemeinde eine in ihrer Zahl, ihrer Leistungskraft und dem Umfange ihres Schulbedürfnisses häufigen und großen Schwankungen ausgesetzte, mit dem Grund und Boden nur immer loser noch verknüpfte und unbeständige Gemeinschaft geworden ist, die schon deshalb keine geeignete Basis mehr für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen sein kann. Gleichzeitig ist mit der Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1814 das dingliche und persönliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfeinsassen zu den Dominien und damit die subsidiarische Schulunterhaltungspflicht der letzteren der Hauptsache nach weggefallen. Nur in Bezug auf die herrschaftlichen Leute und Tagelöhner wird sie heut noch in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als fortdauernd angesehen und zur Geltung gebracht, obwohl selbst insoweit die Anwendung des alten Gesetzes auf die neuen Verhältnisse nicht völlig unbedenklich erscheinen mag und thatsächlich derselben fast immer widersprochen wird. Ferner ist der den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaulast in Folge der Abnahme der Privatwaldungen und des veränderten Erfordernisses bei Schulbauten meistens ohne praktische Bedeutung, oder wegen der Zufälligkeit und Ungleichheit eine doppelt drückende Last. Endlich hat die exemte Stellung des Gutsherrn gegenüber den Hausvätern der Schulsozietät unter den jetzigen Verhältnissen nur noch dem Gutsherrn des Schulortes eingeräumt bleiben können, während die sonst noch zum Schulbezirk gehörenden Gutsherren ebenfalls in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als Hausväter im Sinne der §§ 29 ff. II. 12. Allg. Landrechts angesehen und als solche nach ihren Besitz- und Vermögensverhältnissen, ihres Widerspruchs ungeachtet, zu Beiträgen für die Schulunterhaltung mit herangezogen werden müssen.

Daß die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung unter solchen Umständen die Quelle steter Zweifel und Streitigkeiten sind, leuchtet von selbst ein, und welche praktische Folgen ihre Anwendung im einzelnen Falle haben kann,

werden wenige Beispiele darthun. Gesetzt, die Schule des Dorfes A. war früher von der aus 20 bäuerlichen Besitzern und 10 gutsherrlichen Leuten bestehenden Sozietät der Hausväter zu unterhalten, bei Bauten und Reparaturen das Holz aus dem Gutswalde unentgeltlich zu verabfolgen, und der Ausfall an Hausväter-Beiträgen vom Gutsherrn zu decken, die Schulunterhaltung also so geregelt, daß Niemand über Gebühr beitragspflichtig, Niemand zur Ungebühr befreit, und der Bestand der Schule völlig gesichert war. Inzwischen hat der Gutsherr 10 bäuerliche Besitzungen angekauft, die Aecker wirthschaftlich mit dem Gute vereinigt, die Hofstellen an kleine, auf den Erwerb durch Tagelohn angewiesene Leute veräußert, den Gutswald in Acker verwandelt und die Arbeitskräfte seiner Leute durch Maschinen oder durch außerhalb des Gutsbezirks wohnende Tagelöhner verstärkt. Jetzt ist das Schulbedürfniß in demselben oder noch größerem Umfang vorhanden; die Zahl der Hausväter dieselbe oder größer; aber die Unterhaltung der Schule ruht der Hauptsache nach auf den noch übrigen 10 bäuerlichen Besitzern; sie erhalten bei Bauten das Holz nicht mehr unentgeltlich; die Ausfälle an den Hausväterbeiträgen werden nur noch für die herrschaftlichen Leute vom Gutsherrn gedeckt. Und eine solche, in ihrer Leistungskraft bis auf die Hälfte verminderte Sozietät steht nun den weit größeren Ansprüchen der Gegenwart unvermögend gegenüber, während der Gutsherr, der die Schule, wenn auch nicht für seine Kinder, doch für seiner Leute Kinder ebenfalls nicht entbehren kann, und die Vortheile der Schule indirekt mitgenießt, weniger noch als früher zu ihrer Unterhaltung beiträgt, obwohl er die natürlichen Grundlagen ihrer Existenz zu seinem Nutzen mehr und mehr absorbirt hat.

Ganz derselbe Erfolg tritt ein, wenn nicht der Gutsherr, sondern in Nachbargemeinden wohnhafte Besitzer die bäuerlichen Grundstücke in A. in der beschriebenen Weise an sich bringen und nutzen, indem der Forensalbesitz ebenso wie der Dominialbesitz von allen Schullasten frei gelassen werden muß.

Auch wenn ein Berg- oder Hüttenwerk, eine Fabrik oder andere dergleichen Etablissements in dem Dorfe A. angelegt und in deren Interesse die Menge der besitzlosen Einwohner außerordentlich vermehrt, das Schulbedürfniß und die Schulunterhaltungslast vervielfacht worden, muß der vielleicht auswärts wohnende Eigenthümer, der den von dem Besitz und Erwerbe zu machenden Gewinn hat, ganz frei gelassen werden von der Theilnahme an der Schulunterhaltungslast, während jedenfalls die wohlhabenderen Hausväter des Ortes bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die vermehrten Schullasten in Anspruch genommen werden und das mitbezahlen müssen, was ein Anderer verursacht und ausnutzt.

Ist endlich die kleine Ortschaft B nach A eingeschult, so haben die Hausväter von B und unter ihnen der Gutsherr von B nach ihrer ganzen Leistungskraft die Lasten mitzutragen, die nur durch das Bedürfniß des Ortes A herbeigeführt sind, und bei denen der vielleicht allein wohlhabende Gutsherr von B in dem ersten Fall für den Gutsherrn von A, in dem zweiten Fall für die forensischen Besitzer, in dem dritten Fall für den gewerblichen Unternehmer dasjenige, was diese zu leisten haben sollten, aber nicht zu leisten verpflichtet sind, ohne allen inneren Grund, blos nach dem formalen Recht und zu großer Bedrückung leisten muß.

In allen solchen und ähnlichen Fällen stößt jede Verbesserung des Schulwesens und damit verbundene Mehrforderung für dasselbe um so mehr auf den hartnäckigen Widerstand und um so früher auf die Leistungsunfähigkeit der gesetzlich Verpflichteten, die eben nicht oder nicht allein die wirklich Betheiligten sind.

Die angedeuteten Uebelstände der allgemeinen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung werden noch erheblich gesteigert durch eine daneben bestehende, nicht minder veraltete und unpassend gewordene, die Rechtssicherheit oft völlig ausschließende Provinzialgesetzgebung in Schlesien, Sachsen und Westphalen. In der erstgenannten Provinz beruht die Unterhaltung der Lehrer auf dem katholischen

Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem deſſen Dotationsbeſtimmungen auf die evangeliſchen Schulen mit gewiſſen Modifikationen ausdehnenden Allerhöchſten Landtags-Abſchiede vom 22. Februar 1829. Danach ſind die Lehrerbeſoldungen — abgeſehen von der ſpeziellen Vertheilung der Naturaldeputate auf die Ackerbeſitzer — von den Dominien überall mit ⅓ reſp. ¼ und von den Gemeinden mit ⅔ reſp. ¾ aufzubringen, die Gemeindebeiträge aber immer nur auf die Stellenbeſitzer und zwar zu gleichen Antheilen umzulegen, und die nicht zu den Stellenbeſitzern gehörenden Hausväter, wie zahlreich und präſtationsfähig ſie auch ſein mögen, nur zum Spalten des Holzes in Anſpruch zu nehmen, von anderen Schullaſten aber freizulaſſen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß ſolche Beſtimmungen, namentlich in induſtriereichen Gegenden, mehr und mehr zu geradezu unerträglichen Zuſtänden führen, und trotz ſchwerer Belaſtung der alſo Verpflichteten die Leiſtungskraft der Schulgemeinden auf ein ſo unnatürlich geringes Maß reduziren, daß die Entwickelung des Schulweſens derjenigen der übrigen Verhältniſſe nicht folgen kann. In der Provinz Sachſen beſtehen außer der Verordnung vom 11. November 1844, welche für die vormals Königlich Sächſiſchen Landestheile die Schulunterhaltungspflicht auf der Baſis der Parochial-Verbindung zu ordnen verſucht hat, noch mancherlei verſchiedene provinzialrechtliche Beſtimmungen über dieſe Materie für die verſchiedenen Territorien, aus denen die Provinz im Jahre 1815 gebildet worden iſt. Dieſelben ſind jedoch theils wirklich obſolet und unanwendbar geworden, theils haben ſie wegen ihrer Mängel und Lücken dem Eindringen der landrechtlichen Vorſchriften immer mehr Raum gegeben, ſo daß thatſächlich die letzteren meiſtens unmittelbar angewendet werden, die formell nicht beſeitigten Provinzialrechte aber häufig noch dazu dienen, Zweifel und Streit hervorzurufen. Die Anwendung der landrechtlichen Beſtimmungen wird nur dadurch noch beſonders erſchwert und in ihrem praktiſchen Erfolge ungleichmäßig, weil die in einem Theile der Provinz beſtandene fremde Zwiſchenherrſchaft auf die Stellung der Gutsherren von bleibendem Einfluß geweſen iſt, und dieſe nun hier noch als Gutsherren, dort nur als Hausväter im landrechtlichen Sinne zur Unterhaltung der Schulen heranzuziehen ſind. In der Provinz Weſtphalen hat ſich nur die für das Hochſtift Münſter unter dem 2. September 1801 erlaſſene domkapitulariſche Verordnung über das Schulweſen in theilweiſe unbeſtrittener Geltung erhalten, während die zahlreichen übrigen provinzialrechtlichen Beſtimmungen über die Schul-Unterhaltung in den einzelnen zu dieſer Provinz zuſammengelegten Territorien dem Allgemeinen Landrecht völlig gewichen und mit ihrer formellen Fortexiſtenz, die nicht überall durch die fremde Zwiſchenherrſchaft gleichmäßig aufgehoben worden iſt, eben auch nur dazu dienen, die Rechtsunſicherheit zu vermehren.

Aus dem Theile der Monarchie, in welchem die landrechtlichen Vorſchriften über die Schul-Unterhaltung keinerlei Gültigkeit haben, ſind hervorzuheben: der oſtrheiniſche Theil des Regierungsbezirks Coblenz, für den geſetzliche Beſtimmungen über dieſe Materie überhaupt fehlen; Neu-Vorpommern, wo nur hinſichtlich der Landſchulen die Unterhaltungspflicht neuerlich durch das Regulativ vom 29. Auguſt 1831 in ſingulärer Weiſe geordnet, aber auch bezüglich dieſer einegenügende Baſis für die weitere Entwickelung noch nicht gewonnen iſt; die Provinz Hannover, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen durch das Geſetz vom 26. Mai 1845 ſubſidiariſch den örtlich abgegrenzten Schulverbänden auferlegt iſt, jedoch innerhalb derſelben die erforderlichen näheren Feſtſetzungen im Weſentlichen der Verwaltung überlaſſen ſind, und den zweifelhaften Beſtimmungen des Geſetzes gegenüber die herrſchende Meinung dahin geht, daß die Schul-Unterhaltung eine lediglich perſönliche Laſt der Schulgemeinde-Mitglieder ſei, weshalb denn auch hier im Weſentlichen dieſelben Uebelſtände wie bei der landrechtlichen Hausväter-Sozietät eintreten können, und die wirkliche Leiſtungsfähigkeit der Nächſtbetheiligten Mangels eines allgemeinen Konkurrenzfußes (§. 40. des allegirten Geſetzes) noch weniger gleichmäßig heranzuziehen iſt, als in den alten Provinzen; die Provinz Schleswig-Holſtein, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen in Gemäßheit der allgemei-

nen Schulordnung vom 24. August 1814 gleichfalls lediglich personellen Schul-Kommunen obliegt und ein subsidiarisch anwendbarer gleichmäßiger Konkurrenzfuß, der die Heranziehung der Einzelnen nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit regelte, fehlt. In der Provinz Preußen, den linksrheinischen und den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, den Fürstenthümern Hohenzollern und der Provinz Hessen-Nassau sind dagegen schon jetzt überall die bürgerlichen Gemeinden die regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungslast, und in Folge davon hier auch am wenigsten die Hemmnisse einer gedeihlichen Fortentwickelung des Schulwesens vorhanden, die in dem übrigen Theile der Monarchie in der oben erwähnten Lage der Gesetzgebung ihre Hauptursache haben.

Es könnte nun wohl daran gedacht werden und ist auch schon von Solchen, welche einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes zur Zeit oder überhaupt abgeneigt sind, daran gedacht worden, in der verfassungsmäßigen Verpflichtung des Staats zur ergänzungsweisen Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen das Mittel zu suchen, um allen jenen Mängeln die erforderliche Abhülfe zu gewähren. Allein so wenig die Staatsregierung irgend die Absicht hat, diese verfassungsmäßige Verpflichtung des Staates in Zweifel zu ziehen oder auf ein geringeres Maß, als nothwendig und ausführbar, zu reduziren, eben so wenig kann und darf sie die unerläßlichen und ebenfalls verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer gerechten und gleichen Bethätigung dieser Pflicht des Staates außer Acht lassen. Diese bedingen aber, daß die in der verschiedenartigen Gesetzgebung begründete dermalige Ungleichheit der Schul-Unterhaltungslast nicht sowohl durch Uebertragung auf die Gesammtheit der Steuerzahler noch gesteigert und verewigt, als vielmehr, daß vorweg ein Mittel zu ihrer Beseitigung für alle die Fälle, wo es dessen bedürfen mag, gegeben werde, und daß die subsidiarische Hülfe des Staates immer erst dann eintrete, wenn und soweit die nach gleichen Grundsätzen gebildeten und zu beurtheilenden Kreise der Nächstverpflichteten unvermögend sind. Die Staatshülfe ist also nicht nur kein geeignetes Mittel, die angedeuteten Uebelstände zu beseitigen, sondern die vorgängige Beseitigung dieser Uebelstände ist grade auch zu dem Zweck nöthig, um die Staatshülfe überall in vollem und gerechtem Maß bethätigen zu können.

Die vorstehenden Erwägungen in Kürze dahin zusammengefaßt, daß es der baldigen Aufwendung bedeutend größerer Mittel bedarf, um das Preußische Volksschulwesen überall so erhalten und fördern zu können, wie es nothwendig ist, daß der Mehrbedarf von den Nächstverpflichteten erfahrungsmäßig wegen mangelnder Prästationsfähigkeit und Bereitwilligkeit nicht aufzubringen ist, daß solcher Mangel in der Lage der dermaligen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung seinen wesentlichen Grund hat, daß er deshalb auch nicht durch entsprechende Mehrbelastung der Staatskasse ausgeglichen werden kann, und daß vielmehr selbst eine gerechte und befriedigende Erfüllung der dem Staat in der Verfassungs-Urkunde auferlegten subsidiarischen Schulunterhaltungspflicht die vorgängige Beseitigung jenes Mangels, soweit er durch die Gesetzgebung selbst verschuldet ist, zur nothwendigen Voraussetzung hat, so ergiebt sich daraus von selbst der weitere Schluß, daß es in der That neuer, allgemeiner, zweckmäßiger und gerechter Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht bedarf, nach denen in jedem einzelnen Fall, wo sich die bisherigen Grundlagen zur Erhaltung und Förderung des Schulwesens als unzulänglich herausstellen, die Schulunterhaltung künftig geregelt werden kann.

Was das der neuen Regulirung der Schulunterhaltungslast zu Grunde zu legende Prinzip anlangt, so hat dies kein anderes sein können, als das im Artikel 25. der Verfassung vorgesehene Kommunalprinzip. Denn, wenn dasselbe auch nach der bisherigen Entwickelung und dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Volksschulwesens in Preußen für einen großen Theil der Monarchie etwas völlig Neues und Fremdes ist, so ist es doch das Einzige, was die Schaffung der einheitlichen, festen, in subsidium überall gleichmäßig anwendbaren Grundlage für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ermöglicht, deren

es bedarf. Diejenigen, welche die Basirung der Schulunterhaltung auf das Kommunal-Prinzip nicht blos deshalb bekämpfen, weil es eben eine Neuerung ist, wenden dagegen hauptsächlich ein, daß es die konfessionelle Seite der Schulen beeinträchtige und die bestehenden Aufsichtsrechte über die Schulen gefährde, — Besorgnisse, denen die Lage des Volksschulwesens in den Landestheilen, wo das Kommunal-Prinzip schon jetzt gesetzlich, und in den zahlreichen Ortschaften, wo es thatsächlich gilt, auf das Evidenteste widerspricht, und bei denen man übersieht, daß die bloße Regulirung der Unterhaltungspflicht an und für sich völlig unpräjudizirlich ist hinsichtlich des konfessionellen Charakters und der Beaufsichtigung der Schulen. Dagegen sind die überall bewährten großen Vorzüge des Kommunal-Prinzips bei der Schulunterhaltung: daß es bei Weitem leistungsfähigere Verpflichtete hinstellt; daß es allein und am besten im Stande ist, der nothwendigen Gleichmäßigkeit unbeschadet, den besonderen örtlichen und herkömmlichen Verhältnissen die erforderliche Berücksichtigung zu sichern; daß es, während die Einzelnen dabei schon an sich meist am gerechtesten von den Schullasten getroffen werden, wegen der Kombination dieser Lasten mit allen anderen Gemeindelasten noch den möglichst ausgedehnten Boden zur Ausgleichung der Interessen der einzelnen Gemeindeglieder gewährt; daß es für die zahlreichen Fälle, wo mehrere Ortschaften oder Theile solcher zu einem Schulverband vereinigt werden müssen, eine billige und gerechte Vertheilung der Schullasten ermöglicht; und daß es nach der Analogie dieser Kombinationen die schwierige Frage befriedigend lösen läßt, wie die selbstständigen Gutsbezirke bei der Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu betheiligen sind. Wie das Kommunal-Prinzip um dieser Vorzüge willen mit Recht als die allgemeine Grundlage für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in der Verfassung vorgesehen ist, so ist es auch die verfassungsmäßige Bedingung der verfassungsmäßigen Verpflichtung des Staats, die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ergänzungsweise aufzubringen, und es würde eine nicht zu rechtfertigende Erschwerung dieser subsidiarischen Pflicht sein, sollte sie allgemein nicht bloß für den Fall des Unvermögens der Gemeinden, sondern auch für den früher und häufiger eintretenden Fall des Unvermögens anderer Träger der Schulunterhaltungslast gelten.

Für die Art und Weise endlich, in welcher das anzunehmende allgemeine Prinzip der Schulunterhaltung zur praktischen Anwendung zu bringen sein wird, war zu erwägen, daß es sich ja nicht darum handelt, die gemeinnützige und nothwendige Einrichtung öffentlicher Volksschulen etwa erst neu ins Leben zu rufen und zu diesem Behuf ihre Unterhaltungslast zu bestimmen, sondern daß es nur darauf ankommt, den durch angestrengte und erfolgreiche Arbeit von Jahrhunderten bereits erworbenen Besitz in voller Thätigkeit befindlicher und längst nach gesetzlichen Regeln unterhaltener Schulen sicher zu stellen, wo seine Unterhaltung gefährdet erscheint, und weiter auszubauen, wo er den Anforderungen der Gegenwart nicht genügt. Es kann also nicht daran gedacht werden, die neuen Bestimmungen über die regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungspflicht mit der Wirkung treffen zu wollen, daß sie nun allgemein und zu gleicher Zeit überall zur Anwendung kommen müßten. Zu einem solchen radikalen Vorgehen wäre nicht nur kein Anlaß und Bedürfniß vorhanden, sondern es würde damit das Schulwesen der Nation schwer geschädigt und sicher auf Jahrzehnte hinaus in ein wirkungsloses Chaos verwandelt werden. Die Absicht darf vielmehr nur die sein, für jeden einzelnen Fall des wirklichen Bedürfnisses die Hülfe darzubieten, welche die Gesetzgebung gewähren kann, dagegen aber auch die bezüglichen Verhältnisse unberührt zu lassen und gegen störende Eingriffe blos nivellirender Theorieen zu schützen, wo dieselben zu voller Genüge der Sache und zur Zufriedenheit der Betheiligten selbst geordnet sind. Demgemäß muß die Anwendung des Kommunal-Prinzips da, wo es nicht bisher schon gesetzlich oder thatsächlich der Schulunterhaltung zu Grunde gelegen hat, überall von einer speziellen Neuregulirung abhängig bleiben, und in dem Gesetz näher bestimmt werden,

wann eine solche spezielle Neuregulirung nothwendig oder zulässig ist, während die Bestimmungen über den materiellen Inhalt der Schulunterhaltungslast die ohne Weiteres überall gleichmäßig zur Richtschnur dienenden objektiven Grundsätze für die Bemessung der fernerhin an die Verpflichteten zu stellenden Anforderungen enthalten, und deren Anwendung also auch nicht von einer vorgängigen Neuregulirung der subjektiven Unterhaltungspflicht irgend abhängig bleiben darf. Außerdem war aber noch zu berücksichtigen, daß auch in den Fällen, wo das Bedürfniß einer Neuregulirung der Unterhaltungslast zweifellos hervortritt, doch vielleicht nicht immer die gesetzliche Regel des Kommunal-Prinzips mit unbedingtem Zwange anzuwenden, vielmehr vorzusehen sich empfiehlt, daß die Neuregulirung unter gewissen Voraussetzungen auch auf der Grundlage des bisher daneben bestehenden Sozietäts-Prinzips zulässig bleibt. Denn es haben sich, namentlich in Gegenden konfessionell gemischter Bevölkerung, die Verhältnisse nicht selten thatsächlich so entwickelt und in das Bewußtsein der Betheiligten so tief eingelebt, daß hier die Auflösung der vorhandenen, durch verschiedene Gemeinden durchgreifenden Schul-Sozietäten und die Uebertragung ihrer Leistungen unmittelbar auf die bürgerlichen Gemeinden nicht eine Stärkung, sondern eine sehr bedenkliche Erschütterung des gegenwärtigen Bestandes des Schulwesens zur Folge haben müßte. Auch können im Interesse solcher besonderer Schul-Sozietäten erfahrungsmäßig öfter werthvolle Kräfte wirksam und nutzbar gemacht werden, welche bei Ueberführung der Schulunterhaltungspflicht auf die bürgerlichen Gemeinden verloren gehen. Mögen solche Vorzüge von den Nächstbetheiligten auch mitunter überschätzt werden, so wird doch die Zahl der Fälle, in denen es sich darum handelt, wirkliche Vortheile zu konserviren, nicht gering sein. Für alle diese Fälle aber wird die Forderung als eine gerechte anerkannt werden müssen, daß das Gesetz die ausnahmsweise Beibehaltung des Sozietäts-Prinzips bei der Neuregulirung der Schulunterhaltungspflicht zulasse. Es kommt dann nur darauf an, das Nebeneinanderbestehen von Regel und Ausnahme in das richtige Verhältniß zu bringen, und innerhalb der besonderen Schul-Sozietäten, soweit sie bei Neuregulirungen der Schulunterhaltungslast bestehen bleiben können und sollen, die Lücken und Ungleichheiten zu beseitigen, welche jetzt ihre Leistungsfähigkeit schwächen und ihren Werth beeinträchtigen.

Im Einzelnen ist zur Begründung der §§. 10. bis 20. hervorzuheben, was folgt:

Zu §. 10.

Der an die Spitze gestellte Satz drückt das oben näher begründete Prinzip aus, daß die bürgerlichen Gemeinden die regelmäßigen Träger der durch die Unterhaltung der erforderlichen öffentlichen Volksschulen bedingten Lasten sind. Die Fassung folgt dem Wortlaut des im Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes mit dem alleinigen Unterschied, daß nicht auch der Erweiterung der Schulen gedacht wird. Diese erscheint nur als eine einzelne Bethätigung der Unterhaltungspflicht und ist daher ebensowenig besonders zu erwähnen, als die etwa erforderliche Verlegung oder Vervollkommnung der Schulen, zumal es sich hier nur um die Feststellung des Subjektes der Pflicht handelt.

Da das Schulbedürfniß sich über alle Theile des bewohnten Staatsgebiets gleichmäßig erstreckt, so bedarf das gegebene Prinzip der unmittelbar angeschlossenen Ergänzung für diejenigen bewohnten Distrikte, welche einem bürgerlichen Gemeinde-Verbande nicht angehören, d. i. für die selbstständigen Gutsbezirke, für die es sonst an einem entsprechend bestimmten regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungslast fehlen würde. Das selbstständige Bestehen solcher Gutsbezirke außerhalb der Gemeinde-Verbände ist untrennbar von der Bedingung, daß sie die sonst überall auf die Schultern der Gemeinden zu legenden öffentlichen Lasten für sich ebenso übernehmen, wie diese. Hinsichtlich der Armenpflege ist das auch praktisches Recht; hinsichtlich der Wegebaulast ist es bei den Berathungen über eine neue Wegeordnung ebenfalls allseitig anerkannt worden; und nicht minder muß es hier anerkannt werden. Die thatsächliche Ver-

ſchiedenheit zwiſchen den Verhältniſſen der ſelbſtſtändigen Gutsbezirke und der Gemeinden erfordert nur in einem Punkt eine abweichende Regulirung der Schulunterhaltungslaſt: — nämlich darin, wie innerhalb derſelben die Laſt auf die Einzelnen zu vertheilen und ein etwaiger Ausfall an den Leiſtungen der Einzelnen zu decken iſt. Dieſem Unterſchied wird durch die §§. 14. und 15. Rechnung getragen. Im Uebrigen muß alles von den bürgerlichen Gemeinden Geſagte ebenſo von den Gutsbezirken gelten, und es iſt daher zweckmäßig, dies ſogleich bei ihrer erſten Erwähnung hier generell auszuſprechen, um ihre ſtets wiederkehrende beſondere Nennung neben den bürgerlichen Gemeinden unterlaſſen zu können.

Zu §. 11.

In dem Prinzip, welches die Unterhaltung der öffentlichen Volksſchulen zur Sache der bürgerlichen Gemeinden macht, liegt es ſchon, daß dieſe auch dem Raume und den Perſonen nach als die Einheit anzuſehen ſind, für welche jene Pflicht ſelbſtſtändig zu tragen und zu bethätigen iſt. Das darum als Regel immer feſtzuhaltende Ziel, daß jede Gemeinde für ſich die nöthigen Schulen beſitze und unterhalte, iſt indeß ſehr häufig nicht zu erreichen, weil die beſtehenden Kommunalverbände und noch mehr die ihnen gleichgeſtellten Gutsbezirke dazu zu klein und unvermögend ſind. Für ſolche Fälle muß ihre gänzliche oder theilweiſe Kombination zu größeren Schulverbänden als das natürlichſte und zuerſt in's Auge zu faſſende Auskunftsmittel zugelaſſen werden, um ähnlich, wie für andere Aufgaben kommunaler Wirkſamkeit, damit kräftigere Träger für die Schulunterhaltungslaſt zu gewinnen. So iſt es im Weſentlichen auch bisher ſchon immer und überall gehalten worden, und es würde gleich unausführbar wie ungerechtfertigt ſein, wollte man die ſubſidiariſche Verpflichtung des Staats zur Herſtellung und Unterhaltung beſonderer Schulanſtalten auch da eintreten laſſen, wo eine gemeinſame Schule ohne ſolche Hülfe unterhalten werden kann und das Bedürfniß zu befriedigen vermag. — Der geſetzlichen Regel gemäß, welche §. 10. enthält, ſind aber ſolche Schulverbände als korporative Verbindungen nicht der einzelnen dabei intereſſirenden Perſonen, ſondern der kombinirten Gemeinden oder Gutsbezirke aufzufaſſen, und daher in der Folge auch nur über deren Theilnahme-Verhältniß an den Laſten der Gemeinſchaft beſondere Beſtimmungen zu treffen (cfr. §. 16.).

Zu §. 12.

Die Hemmniſſe einer prompten und ſicheren Handhabung der Schulverwaltung, welche, wie gezeigt, die bisherige Geſetzgebung mit ihren veralteten, unpaſſend und zweifelhaft gewordenen Beſtimmungen über die zur Schulunterhaltung verpflichteten Perſonen ſo häufig verſchuldet, ſind vielfach noch dadurch geſteigert, daß die verpflichteten Perſonen nicht immer gleichmäßig die ganze Schulunterhaltungspflicht als eine einheitliche Laſt zu tragen haben, die letztere vielmehr mit Rückſicht auf die wirthſchaftlichen Verhältniſſe früherer Zeiten nach den einzelnen Bedürfniſſen der Schulen zerlegt iſt in die Pflicht, zur Unterhaltung der Gebäude überhaupt beizutragen, oder gewiſſe etwa vorhandene Materialien zu gewähren, die Pflicht, den Feuerungsbedarf zu liefern, oder anzufahren, oder zuzubereiten, die Pflicht, zur Beſoldung des Lehrers überhaupt beizutragen, oder einzelne beſtimmte Emolumente oder Dienſte nur zu gewähren u. ſ. w. — Die Verhältniſſe kompliziren ſich dadurch endlos, und die Vertheilung der Laſt wird nach den veränderten wirthſchaftlichen Verhältniſſen der Jetztzeit eine deſto zufälligere und drückendere, je weniger ſolche Zerſplitterung nach dem Gegenſtande die Leiſtungsfähigkeit und das Intereſſe der Einzelnen wie der Geſammtheit ins Auge faſſen läßt. — Dieſen Uebelſtänden ſoll durch die Beſtimmung des §. 12. abgeholfen werden, indem danach die Schulunterhaltungspflicht nur noch eine einheitliche und alle Bedürfniſſe ohne Unterſchied gleichmäßig umfaſſende ſein ſoll. Es wird damit hier die längſt auch überall ſonſt an die Stelle der ſogenannten Naturalwirthſchaft getretene Geldwirthſchaft zur einfachen zeitgemäßen Grundlage genommen, und den Betheiligten ſelbſt über-

laſſen, die einzelnen beſonderen Leiſtungen nach den eigenthümlichen Verhältniſſen des Ortes und der Zeit auf die zweckmäßigſte und billigſte Weiſe zu beſchaffen, was ihnen nur zur Befriedigung und den Schulen zum Segen gereichen wird.

Zu §. 13

Wegen der für die fernere Zuläſſigkeit der Schulgelderhebung ſprechenden Gründe vergleiche die Motive zu dem beſonderen Geſetzentwurf, betreffend die Aufhebung der letzten Beſtimmung des Artikels 25. der Verfaſſungs-Urkunde.

Zu §. 14.

Dem Kommunalprinzip gemäß ſind die Schulbedürfniſſe mit den übrigen Kommunalbedürfniſſen, alſo als ein integrirender Theil derſelben aus den allgemeinen, zur Beſtreitung der Kommunal-Ausgaben beſtimmten Mitteln zu decken, nicht nothwendig durch eine beſondere Schulſteuer, was hier hervorzuheben war.

Da es indeß Gemeinden giebt, deren Verhältniſſe noch nicht ſo entwickelt ſind, um einen Anhalt für die Vertheilung und Aufbringung der Schulkoſten zu gewähren, und eine vollkommenere Organiſation derſelben oft von ſehr zeitraubenden Verhandlungen abhängig iſt, ſo muß bis dahin auf die Beſtimmung eines einſtweilen anwendbaren Beitragsfußes Bedacht genommen werden. Dieſer kann ſelbſtverſtändlich kein anderer ſein, als der für ſolche Diſtrikte zu beſtimmende, wo eine kommunale Grundlage zur Regelung des Verhältniſſes überhaupt fehlt; denn dieſen Diſtrikten ſtehen derartig unentwickelte Gemeinden in ſo weit gleich. Somit war für ſolche Fälle auf den folgenden §. 15. zu verweiſen, die einſtweilige Anwendung der hier gegebenen Vorſchriften aber nur auf ſo lange auszudehnen, bis die kommunale Organiſation die erforderliche weitere Entwickelung erhalten hat, weil dann kein Grund mehr vorliegt, von der Regel, die Alinea 1 des Paragraphen ausſpricht, ferner abzuſehen.

Zu §. 15.

Der nach dieſem Artikel für ſelbſtſtändige Gutsbezirke beſtimmte Maßſtab der Untervertheilung der Schulkoſten iſt der der Steuerkraft jedes Einzelnen und der Präſtationsfähigkeit des Ganzen am meiſten entſprechende, und trägt zugleich dem wichtigen Erforderniß feſter Verbindung der Schulen mit dem Grund und Boden des Schulbezirks Rechnung.

Daß hierbei die Grundſteuer von Grundſtücken, welche zur Holzkultur dienen, nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung gezogen werden ſoll, hat darin ſeinen Grund, daß Holzgüter der Schule eine weit geringere Bevölkerung zuführen, als landwirthſchaftliche Grundſtücke.

Die beibehaltenen Befreiungen gewiſſer Grundſtücke von den Schullaſten entſprechen den gleichen Befreiungen von den Kommunallaſten, und beruhen hier wie dort auf denſelben Erwägungen.

Die Beſtimmungen unter Nr. 3. ſind wegen derjenigen Grundſtücke nothwendig, die von der Grund- und Gebäudeſteuer zwar befreit, aber in den bürgerlichen Gemeinden wie in den Gutsbezirken zu den ſonſtigen gemeinen Laſten, alſo auch zu den Schullaſten mit heranzuziehen ſind.

Die Nr. 4. enthält eine wegen der Verhältniſſe in den neuerworbenen Landestheilen unentbehrliche Uebergangsbeſtimmung.

Die Vergünſtigungen, auf welche unter Nr. 5. verwieſen wird, ſind noch nicht in allen Landestheilen gleich; im Allgemeinen ergeben ſie ſich aus dem Geſetz vom 11. Juni 1822 (Geſ.-Samml. Seite 184), der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Geſ.-Samml. Seite 145) und der Verordnung vom 23. September 1867 (Geſ.-Samml. Seite 1648).

Der letzte Satz (Nr. 6.) erſcheint als die richtige Konſequenz der grundſätzlichen Gleichſtellung der Gutsbezirke und bürgerlichen Gemeinden in Bezug auf die Schulunterhaltung. Denn da der Gutsbezirk des inneren kommunalen Organismus entbehrt und doch die Vertretung ſeiner kommunalen Pflichten von keinem Dritten fordern kann, ſo kommt es eben nur auf eine ausdrückliche Beſtimmung an, welche die Geſammtheit der Schulunterhaltungspflichtigen eines ſolchen Bezirks hier in ein der Kommunalverbindung analoges Verhältniß bringt.

Der früher vorgeschlagene Ausweg, in solchen Fällen zunächst und ausschließlich auf den Gutsherrn zu rekurriren, ist, als jedes Rechtsgrundes entbehrend, fallen gelassen worden.

Zu §. 16.

Wo Gemeinden und Gutsbezirke nicht für sich allein die nöthigen Schulen einrichten und unterhalten können, sondern ganz oder theilweise mit anderen zu einem gemeinsamen Schulverband kombinirt werden müssen, erhalten sie dadurch doch nicht die Verpflichtung, daß nun der leistungsfähigere Eine den ärmeren Anderen in der Gemeinschaft übertrage und mehr leiste, als wozu er für seine Angehörigen verbunden ist.

Mit Rücksicht hierauf ist ein im Allgemeinen der Billigkeit entsprechender und leicht zu handhabender Vertheilungsmaßstab zu bestimmen, nach welchem die Kosten des Verbandes zunächst auf die verbundenen gesetzlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht, d. i. die betheiligten bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirke, repartirt werden kann. Für einen solchen Maßstab ist die Verhältnißzahl der aus jeder Gemeinde resp. jedem Gutsbezirke auf die Benutzung dieser Schule angewiesenen Einwohner anzusehen, weil hierin das Verhältniß des Nutzens und des Interesses sich ausdrückt, welches jeder dieser verschiedenen Faktoren von der gemeinsamen Schulanstalt hat, und nach welchem daher auch seine Betheiligung an deren Unterhaltung gefordert werden kann.

Zu §. 17.

Der Bestand solcher Verbände ist kein nothwendig bleibender, wie der der einzelnen Gemeinde, sondern von der einzigen Rücksicht möglichst zweckmäßiger Befriedigung des Schulbedürfnisses bedingt und daher der Veränderung unterliegend. Solche Veränderungen können einfach räumliche sein, Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Schulbezirks, sie können aber auch durch Kombinationen oder Auseinanderlegungen von Konfessionsschulen, durch veränderte Beziehungen zu vorhandenen Stiftungsschulen u. s. w. eintreten. Die Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse und die Mannigfaltigkeit der daraus sich ergebenden Gesichtspunkte macht es unmöglich, allgemein maßgebende Grundsätze für die dabei nothwendigen Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen festzustellen. Wo es versucht worden, solche allgemeine Grundsätze im Voraus zu fixiren, z. B. in §. 51. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, haben sich dieselben als unzulänglich und selbst als beengend und dem Schulinteresse nicht förderlich erwiesen. Was recht, billig und zweckmäßig in solchem Falle ist, wird sich immer nur nach spezieller Verhandlung mit den Interessenten über die konkreten Verhältnisse erkennen lassen, weshalb nur übrig bleibt, der Schulaufsichtsbehörde — nach Analogie des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 — die vollständige Erledigung aller solcher Fälle, in schiedsrichterlicher Weise, mit alleinigem Vorbehalte des Rechtsweges für alle privatrechtliche Ansprüche zu übertragen.

Zu §. 18.

Die wichtige Rücksicht, daß neue Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht nicht plötzlich und ohne Noth die Grundlagen aller bisher nach abweichenden Regeln unterhaltenen Schulen beseitigen und dadurch den Bestand des Schulwesens gefährden dürfen, fordert hinsichtlich der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Schulen eine Unterscheidung zwischen solchen, deren Unterhaltung schon jetzt auf den bürgerlichen Gemeinden, sei es vermöge gesetzlicher Bestimmung, sei es vermöge thatsächlich erfolgter Uebernahme der Unterhaltungslast ruht, und solchen, deren Unterhaltung nach anderen Grundsätzen geregelt ist. Hinsichtlich der ersten Kategorie werden die Grundlagen der Schulunterhaltung durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert; es steht daher der unmittelbaren Geltung der darin enthaltenen Bestimmungen über die Träger der Unterhaltungspflicht so wenig wie der sonstigen Vorschriften des Abschnitts I. ein Bedenken entgegen. Hinsichtlich der anderen Kategorie aber liegt es auf der Hand,

daß der Uebergang der Unterhaltungslaſt von einem Verpflichteten auf den anderen nicht von ſelbſt ſich vollziehen kann, daß es dazu vielmehr der Vermittelung einer ſpeziellen Regulirung bedarf, welche nach gehöriger Vorbereitung des Abſchluſſes der Wirkſamkeit der bisherigen Organiſation und des Beginnens der Wirkſamkeit der neuen die gleichzeitige Vollziehung beider in allen zum ununterbrochenen Fortbeſtande der einzelnen Schulen erforderlichen Stücken beſtimmt und leitet. Es iſt mithin zur Vermeidung entgegengeſetzter Folgerungen ausdrücklich vorzuſehen, daß die bisher von anderen als den bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen Schulen zunächſt in ihrer äußeren rechtlichen Exiſtenz konſervirt bleiben, und die Anwendung des neuen Rechts auf ſie nur allmälig und durch ſpezielle Regulirung zu vermitteln iſt.

Zu §. 19.

Gemäß der ſchon zu §. 18. hervorgehobenen Rückſicht ſoll auch bei den einzelnen Schulen eine den Grundſätzen dieſes Geſetzes folgende Regulirung der Unterhaltungslaſt nur nach Maßgabe des Bedürfniſſes erfolgen. Ein ſolches iſt ohne Zweifel dann immer als vorhanden anzuerkennen, wenn es auf Mehrleiſtungen für die Schule ankommt, deren Aufbringung in der bisherigen Weiſe von den Verpflichteten abgelehnt wird. Wenn aber außerhalb des Falles geſteigerter Anſprüche an die Unterhaltungspflichtigen dem von letzteren zu ſtellenden Antrage dieſelbe Folge gegeben werden ſoll, ſo ſcheint eine gewiſſe Bürgſchaft hinzukommen zu müſſen, welche die Beſorgniß ausſchließt, daß die Fortdauer beſtehender und an ſich ausreichender Verhältniſſe nach der Willkür eines oder weniger Intereſſenten ihr Ende finden möchte. In Nr. 1. iſt deshalb die Wirkſamkeit des Antrags davon abhängig gemacht, daß die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge zu leiſten haben.

Zu §. 20.

ad Nr. 1. Es entſpricht lediglich dem oben bereits angedeuteten, hauptſächlich im Auge zu behaltenden Erforderniß zweifelloſer Sicherſtellung der ſchon vorhandenen nationalen Bildungsmittel, daß unter Nr 1. zunächſt jeder Schule auch im Regulirungsfalle ihr bisheriges Vermögen und die auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Leiſtungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Bezüglich der auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Leiſtungen, auf welche Artikel 25. der Verfaſſungs-Urkunde in gleicher Weiſe ſchon hingewieſen hat, iſt zu bemerken, daß hier wie auch ſonſt nur Privilegium, Vertrag und Verjährung als ſolche beſondere Rechtstitel anzuerkennen ſind, und zwar die beiden erſten auch nur dann, wenn ſie als wirkliche ſelbſtſtändige Verpflichtungsgründe erſcheinen, nicht aber, wenn ſie auf eine ſchon beſtehende geſetzliche Verpflichtung blos hinweiſen, wie z. B. häufig in Auseinanderſetzungs-Rezeſſen geſchehen iſt. Die in der Provinz Preußen ſtatt der Gewährung eines kulmiſchen Morgens manchen Schulen ausgeſetzte Geldrente gehört zu der eigenthümlichen Dotation der Schule und ſoll nur die Stelle des in natura nicht gewährbaren, der Schule für alle Zeit zu widmenden Grundeigenthums einnehmen. Zur Vermeidung jedes Zweifels über die danach ſtets begründete Forderung auf Fortzahlung der Rente ſchien es angemeſſen, dies unter Zulaſſung einer angemeſſenen Ablöſung ausdrücklich auszuſprechen.

ad Nr. 2. Das regelmäßige Ziel jeder Neuregulirung der Schulunterhaltungslaſt muß ſelbſtverſtändlich die Anwendung der durch dieſes Geſetz allgemein zu gerechterer und zweckmäßigerer Beſtimmung derſelben gegebenen Vorſchriften ſein. Es iſt aber auch ſchon dargelegt worden, daß und weshalb Fälle vorkommen können, die ein anderes Ziel der Regulirung bedingen, und für dieſe hatte daher der folgende Satz

ad Nr. 3. die erforderliche Ausnahme-Beſtimmung zu treffen. Dadurch, daß die ohnehin nur zuläſſige Beibehaltung des Sozietätsprinzips auch von dem Wunſche der Betheiligten abhängig gemacht wird, ſcheint jeder Beſorgniß genügend vorgebeugt, als möchte etwa die Ausnahme eine über das wirkliche Bedürfniß hinausgehende Ausdehnung finden.

ad Nr. 4. Was die hier zu bestimmenden zeit- und zweckgemäßeren Grundlagen der künftig noch beizubehaltenden besonderen Schulgemeinden anlangt, so müssen sie um der gleichen Gründe willen auch dieselben sein, welche §. 15. möglichst nach der Analogie der bürgerlichen Gemeinden für die selbstständigen Gutsbezirke vorschreibt. Namentlich kommt es hier darauf an, daß der bei den heutigen Verkehrsmitteln immer wachsende Forensalbesitz, der an den Vortheilen der Schule verhältnißmäßig partizipirt, von der Unterhaltungslast nicht ganz frei bleibt und so immer mehr zur Schwächung der Leistungskraft der Schulgemeinden beiträgt. — Die überall mögliche und thatsächlich sehr häufige gleichzeitige Zugehörigkeit eines und desselben Raumes zu den Bezirken verschiedener öffentlicher Volksschulen macht bei dem Kommunalprinzip keine weiteren speziellen Bestimmungen nöthig, da hier immer nur die bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirke als solche nach einem auf alle Fälle gleichmäßig anwendbaren Maßstabe beitragspflichtig sind (§. 16.), und ein und derselbe Raum niemals gleichzeitig zu verschiedenen bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirken gehören kann. Innerhalb des Geltungsbereichs des Sozietätsprinzips bedarf es dagegen der in dem letzten Alinea vorgesehenen Bestimmung, damit nicht die Einwohner eines und desselben Raumes in dem vorausgesetzten Fall gleichzeitig von mehreren Schulgemeinden in Anspruch genommen werden können.

Auf die Forensen war diese Bestimmung nicht ebenso auszudehnen; denn in Konsequenz der für ihre Heranziehung überhaupt geltend zu machenden Momente hat in der That jede der mehreren Schulgemeinden das gleiche Recht gegen sie, wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die Forensen überhaupt nur einmal nach ihrem vollen Realsteuerbetrage herangezogen werden können, und daß sich also die konkurrirenden Schulgemeinden in den letzteren nach ihrer Zahl zu theilen haben.

Konfessionelle Verhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (§§. 21. bis 25.).

Wenn Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde an die Spitze der Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Volksschulen den Grundsatz stellt, daß bei ihrer Einrichtung die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, und wenn hieraus mit Nothwendigkeit folgt, daß auch christlicher Religionsunterricht, wie er nach der Lehre der im Staate öffentlich anerkannten christlichen Religionsparteien zu ertheilen ist, fernerhin ein integrirender Theil des Schulunterrichts bleiben soll, so hat jener Grundsatz bereits oben im §. 2. durch die entsprechende Feststellung der Aufgaben der öffentlichen Volksschule nach einer Seite hin die entsprechende Anwendung gefunden. Allein so wenig der konfessionelle Religionsunterricht für sich allein eine erschöpfende Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse enthält, ebenso wenig kann diese andererseits als ausschließliches und unbedingtes Prinzip für die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen zur Geltung kommen. Die thatsächlichen Verhältnisse bringen eine Konkurrenz gleichberechtigter Rücksichten mit sich und der Wortlaut der Verfassungs-Bestimmung fordert darum auch nur „möglichste" Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Wie schwierig es auch ist, die Einschränkungen, welche der Absicht dieses Wortes entsprechen, gesetzlich zu bestimmen und die entgegengesetzten Ansprüche, welche sich auf dasselbe berufen, zu versöhnen, so kann und darf sich doch das zu erlassende Unterrichtsgesetz dieser Aufgabe nicht entziehen.

Die zu solchem Behuf in den §§. 21. bis 25. vorgeschlagenen Bestimmungen sollen zunächst (§. 21.) durch die ausdrückliche Erneuerung der schon in den §§. 10. und 11. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landr. enthaltenen Grundsätze jede Besorgniß und jeden Versuch ausschließen, daß das konfessionelle Prinzip irgendwo bis zur Ausschließung andersgläubiger Kinder von einer öffentlichen Volksschule oder bis zur Nöthigung derselben, an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses Theil zu nehmen, geltend gemacht werde.

So wenig hiergegen ernstlicher Widerspruch von irgend einer Seite erwartet werden kann, so bedeutsam ist die sich daraus unmittelbar ergebende Folge, daß auch die konfessionellen Schulen in ihren auch den Kindern eines anderen Bekenntnisses zugänglichen Einrichtungen desjenigen Maßes eingedenk bleiben müssen, welches die Achtung und Schonung des Gewissens Andersgläubiger erfordert. Denn wenn schon im Interesse der nationalen und staatlichen Zusammengehörigkeit an die Schule überhaupt die unerläßliche Forderung gestellt werden muß, daß ihr Unterricht und ihre Erziehung überall zur Liebe und Achtung der Vaterlandsgenossen unter einander, ohne Unterschied des Glaubens, hinleite: so wird diese Forderung durch die gesetzliche Zulassung andersgläubiger Kinder auch in die einer bestimmten Konfession angehörigen öffentlichen Volksschulen für diese nur eine um so stärkere und bestimmtere, welche die Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet, Ausschreitungen des konfessionellen Prinzips in nöthigen Fällen mit Ernst entgegenzutreten. Demgemäß hat der §. 21., als nothwendiges Korrelat der verfassungsmäßigen Berücksichtigung der konfessionellen Interessen, in der Volksschule hier an die Spitze des ganzen Abschnittes gestellt werden müssen.

Der §. 22. kann auf den ersten Blick als sich von selbst verstehend und darum überflüssig erscheinen. Zu seiner Motivirung ist indeß darauf hinzuweisen, wie das Erforderniß möglichster Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse auch so verstanden werden könnte, daß der Religionsunterricht Geistlichen oder besonderen Religionslehrern zu übertragen, und daß regelmäßig in jeder Schule verschiedener Religionsunterricht für die unter den Schülern etwa vertretenen verschiedenen Konfessionen einzurichten sei. Beide Forderungen aber, obwohl aus dem konfessionellen Prinzip zu begründen, müssen als zu weit gehende ausgeschlossen werden. Andererseits muß wiederum, wie der Paragraph zugleich positiv besagt, das konfessionelle Interesse dagegen gesichert werden, daß der Religionsunterricht nicht anders als nach dem Lehrbegriff derjenigen Konfession ertheilt werde, welcher der Lehrer angehört und mit Rücksicht auf welche seine Anstellung erfolgt ist.

§ 23. wird in seinem ersten Satz durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es keine und sicherlich nicht die „möglichste" Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse wäre, würde für die mit einem bestimmten konfessionellen Charakter bereits ausgestatteten Schulen nicht die Beibehaltung desselben gewahrt. Sie verstünde sich von selbst, wenn kein neues Gesetz erlassen würde; einem neuen Gesetze und seiner Auslegung gegenüber ist eine solche ausdrückliche Wahrung nicht zu entbehren; sie ist aber auch nach den zu §. 21. gemachten Ausführungen innerlich gerechtfertigt und heilsam.

Soweit neu errichtete öffentliche Schulen in die Kategorie der §. 86. näher bezeichneten Stiftungsschulen gehören, ist von dem Gesetz über ihren konfessionellen Charakter nichts zu bestimmen. Daß aber neu errichtete öffentliche Gemeindeschulen der Konfession der Mehrheit der ihnen zugewiesenen Kinder folgen sollen, erscheint als eine wohlberechtigte Anwendung des mehrerwähnten verfassungsmäßigen Grundsatzes. Die Schule muß einer festen Ordnung und Regel folgen. Es muß für die Berufung des Lehrers, für die Konfession, welcher derselbe angehört und nach welcher er den Religionsunterricht zu ertheilen hat, eine objektivgültige Norm bestehen, und diese Norm kann zweckmäßiger Weise nur dem wirklichen, realen Bedürfnisse entnommen werden. Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der einer und derselben Konfession angehörenden Kinder als der gemeingültige Bestimmungsgrund angenommen worden.

Es kommt in einzelnen Fällen vor, daß eine Konfessionsschule nach erheblichen Veränderungen in der Ortsbevölkerung nur noch in verschwindender Zahl von Kindern der ursprünglichen Konfession, dagegen von einer doppelt und dreifach so großen Zahl von Kindern einer andern Konfession besucht wird. Soll in solchem Falle die große Mehrheit der Gemeindeglieder nicht dauernd dem konfessionellen Schul-Interesse der anderen Religionspartei tributär bleiben, so muß

es ein Mittel geben, dieſes Verhältniß zu löſen. Dies geſchieht, wenn dann der Schule der Charakter einer öffentlichen Gemeindeſchule entzogen wird, indem damit die geſetzliche Verpflichtung zum Beſuch und zur Unterhaltung der Schule für die Mehrheit aufhört und dieſer die Freiheit und die Mittel bleiben, neue, ihrem Bedürfniſſe mehr entſprechende Schuleinrichtungen ſelbſtſtändig in das Leben zu rufen. Eine Konfeſſionsſchule, die drei Jahre hinter einander, alſo vorausſichtlich dauernd weniger als 20 Kinder dieſer Konfeſſion, dagegen zwei und drei Mal ſo viele einer anderen Konfeſſion zählt, wird meiſt ohne Nachtheil für das allgemeine Unterrichtsweſen aus der Reihe der von den geſetzlich Verpflichteten zu unterhaltenden öffentlichen Schulen geſtrichen werden können. Dennoch iſt es nützlich erſchienen, dieſe Entſcheidung in eine größere Entfernung zu legen und der Kompetenz des Miniſters der Unterrichts-Angelegenheiten vorzubehalten. Indem ſolche Entſcheidung auf die Unterhaltungspflicht beſchränkt wird, wird verhütet, daß ſie über die berechtigte Abſicht hinausgeht; denn es bleibt den Intereſſenten dann immer noch unbenommen, ſich die Schule als eine öffentliche im Sinne des §. 86. zu erhalten.

§. 24. regelt die Beſetzung der Lehrerſtellen nach Maßgabe der konfeſſionellen Verhältniſſe in voller Konſequenz der im §. 22. bereits getroffenen Beſtimmung und rechtfertigt ſich daher ebenfalls aus den zu dieſem Paragraphen bereits angeführten Gründen.

§. 25. endlich mußte die nach dem konfeſſionellen Prinzip überall auch für die Minderheit geltend zu machenden Anſprüche in demjenigen Umfange zur Anerkennung bringen, in welchem ſie mit dem Prinzip der kommunalen Schulunterhaltungspflicht vereinbar erſcheinen.

Aus dieſem Geſichtspunkt wird durch Alinea 1. im Anſchluſſe an die ſeit einer Reihe von Jahren thatſächlich gehandhabten Grundſätze der Unterrichts-Verwaltung feſtgeſetzt, daß in Gegenden gemiſchter Konfeſſion die gemeinſame Schule auch für die Kinder der Minorität durch Einrichtung eines beſonderen Religionsunterrichts vervollkommnet werden ſoll. Die Forderung kann indeß billiger Weiſe nur dann aufgeſtellt und durchgeführt werden, wenn es ſich nicht um eine verſchwindende Zahl von Kindern oder um einen unverhältnißmäßigen Koſtenaufwand handelt. Die geringſte Kinderzahl, welche Anſpruch auf Beſchaffung eines beſonderen Religionsunterrichts geben ſoll, kann hier wie im §. 109. für die höheren Schulen auf 15 angenommen werden. Iſt auch dieſe Zahl nicht vorhanden, ſo muß es der Minderheit überlaſſen bleiben, ſelbſt für den Religionsunterricht ihrer Kinder Fürſorge zu treffen.

Alinea 2. des Paragraphen erweitert ſodann das Recht der Minderheit für den Fall des Vorhandenſeins von mehr als 40 ſchulpflichtigen Kindern (die Hälfte der im §. 26. bezeichneten Normalzahl für eine Schulklaſſe) zu dem Anſpruch auf eine beſondere Schule oder Lehrerſtelle ihrer Konfeſſion, läßt aber auch hier der Berückſichtigung der Leiſtungsfähigkeit und ſonſtigen Verhältniſſe der verpflichteten Gemeinde und dem Einfluß derſelben auf die in ihr lebende Minderheit den nothwendigen und ausreichenden Spielraum, indem die Ausübung dieſes Rechts der Minderheit von einem Mehrheitsbeſchluß der betheiligten Hausväter abhängig gemacht iſt.

Einrichtung der öffentlichen Volksſchulen nach der Zahl der Schüler und Unterrichtsſtunden (§§. 26—28).

Die Leiſtungen des Lehrers und die Fortſchritte der Schüler ſind weſentlich dadurch bedingt, daß die einem Lehrer überwieſene Schülerzahl nicht zu groß iſt. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß in den einklaſſigen Schulen ein Lehrer Kinder ſämmtlicher Alters- und Bildungsſtufen von 6 bis 14 Jahren zu gleicher Zeit zu unterrichten hat. Mit Rückſicht hierauf iſt nach dem Ergebniß der bisherigen Erfahrungen im §. 26. feſtgeſetzt worden, daß jede Schulklaſſe in der Regel nicht mehr als 80 Schüler zählen ſoll.

Die ſogenannten Halbtagsſchulen ſind als ein Nothbehelf anzuſehen, auf deſſen Beſeitigung thunlichſt hinzuwirken iſt.

Hinſichtlich der Ausdehnung der Unterrichtsſtunden können Anforderungen gemacht werden, welche entweder zu weit gehen, oder in Berückſichtigung häuslicher und wirthſchaftlicher Intereſſen den Zweck des Unterrichts gefährden. Daher iſt in §. 27. das höchſte Maß der wöchentlichen Unterrichtsſtunden in der öffentlichen Volksſchule auf 30 feſtgeſetzt und nachgelaſſen, daß dieſes Maß auf 18 Stunden herabgeſetzt werde. Die Möglichkeit einer ſolchen Herabſetzung muß mit Rückſicht auf die in §. 26. vorgeſehenen Halbtagsſchulen und auf die Beſtimmungen in §. 30. zugelaſſen werden, auch erſcheint dieſelbe im Hinblick auf die in manchen Gegenden durch die ländlichen Verhältniſſe bedingten und vorerſt noch nicht zu beſeitigenden ſogenannten Sommer- oder Hüteſchulen geboten. Damit jedoch überall, wo es die Verhältniſſe geſtatten, der Normalzuſtand hergeſtellt werde, iſt eine Herabſetzung der Zahl unter 26 Unterrichtsſtunden wöchentlich von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht.

Das in §. 28. zugelaſſene Maß der Ferien entſpricht im Ganzen dem gegenwärtigen Zuſtand. Die angemeſſene Vertheilung derſelben auf die verſchiedenen Jahreszeiten kann nur reglementariſch geordnet werden.

Schulpflicht und Schulverſäumniſſe (§§. 29—32).

Nach den Beſtimmungen in §. 43. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. beginnt das ſchulpflichtige Alter von dem zurückgelegten fünften Lebensjahr an, und nach §. 46. daſelbſt ſoll der Schulunterricht ſo lange fortgeſetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde ſeines Seelſorgers die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe erworben hat. Nach den ſeit Erlaß dieſer Beſtimmungen gemachten Erfahrungen haben indeß Kinder mit dem fünften Lebensjahre in der Regel noch nicht die hinreichende körperliche und geiſtige Reife erlangt, um mit Erfolg für ihre Ausbildung und Gefährdung ihrer körperlichen Entwickelung ſchon einen mehrſtündigen ununterbrochenen, geordneten Unterricht empfangen zu können. Es iſt dem Kinde förderlicher, wenn daſſelbe bis zum ſechſten Lebensjahre lediglich der häuslichen Erziehung überlaſſen bleibt, oder wo die Verhältniſſe dies wünſchenswerth machen, ſogenannten Spielſchulen oder Kleinkinderbewahr-Anſtalten übergeben wird. Die Leiſtungen der Schule aber können nur gewinnen und fruchtbarer werden, wenn ihr die Kinder nicht in unreifem Alter überwieſen werden. Der Anfang des ſchulpflichtigen Alters iſt daher auf das vollendete ſechſte Lebensjahr feſtgeſetzt worden. Wo auch dieſer Termin in einzelnen Fällen oder nach den örtlichen Verhältniſſen zu früh erſcheint, kann auf dem Wege der in §. 32. vorgeſehenen Dispenſation geholfen werden.

Ebenſo kann die Berechtigung zum Austritt aus der Elementarſchule nicht füglich von dem ſubjektiven Ermeſſen des Pfarrers abhängig bleiben. Die pädagogiſche Erfahrung ſpricht dafür, daß in der Regel ein erſprießlicher Abſchluß der für das Leben erforderlichen Elementarbildung nicht vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre erreicht werden kann. Mit Rückſicht hierauf iſt die Entlaſſung aus der Schule an ein beſtimmtes Alter und an die im Geſetz bezeichneten Termine geknüpft worden. Ausnahmen können auch hinſichtlich des Entlaſſungstermines auf dem in §. 32. vorgeſchriebenen Wege gemacht werden.

Die Entlaſſung aus der Schule mit dem kirchlichen Akt der Konfirmation geſetzlich in Zuſammenhang zu bringen, erſcheint ſchon deshalb nicht ſtatthaft, weil in der katholiſchen Kirche die Zulaſſung der erſten heiligen Kommunion nicht ſelten im früheren Alter erfolgt, als der Austritt aus der Schule zugelaſſen werden kann.

In dem §. 30. ſind die Verhältniſſe der in Fabriken arbeitenden, ſowie der gegen Lohn in Dienſt und dauernde Arbeit genommenen noch ſchulpflichtigen Kinder hinſichtlich des ihnen zu gewährenden Schulunterrichts geordnet.

Nach Artikel 21. Alinea 2. der Verfaſſungs-Urkunde dürfen Eltern und de-

ren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die öffentlichen Volksſchulen vorgeſchrieben iſt. Es muß demnach das Geſetz den Fall der Verletzung dieſer Pflicht vorſehen. Es handelt ſich hierbei nicht um Beſtrafung eines Vergehens oder einer Uebertretung, ſondern um die Nöthigung zur Erfüllung einer den Eltern oder deren Stellvertretern obliegenden Verpflichtung. Der §. 31. bezweckt, dieſe Nöthigung in einfachſter und wirkſamſter Weiſe zu regeln.

Schulbauten (§§. 33—36.).

Die Beſchaffung angemeſſener Schulräume liegt ebenſo im Intereſſe des Unterrichts, als auch in dem der körperlichen Entwickelung und der Geſundheit der Jugend. Die auf die bisherige Erfahrung gegründete Feſtſetzung in Alinea 2. §. 33. ſteht in dieſer Beziehung das Nöthige vor und ſoll einer unzeitigen und übel verſtandenen Sparſamkeit entgegentreten.

Die Beſtimmungen in §§. 34. und 35. bezwecken, die Herſtellung und Unterhaltung der für den Schulunterricht nothwendigen Lokalien in ſachgemäßer Weiſe ſicher zu ſtellen.

Durch den §. 36. werden die beſtehenden Rechtsverhältniſſe konſervirt.

Lehrerbeſoldungen (§§. 37. bis 44.)

Der im Artikel 25. der Verfaſſungs-Urkunde nur als eine Folgerung aus den Beſtimmungen über die Schulunterhaltungslaſt ausgeſprochene Grundſatz, daß die Volksſchullehrer ein feſtes, den Lokalverhältniſſen angemeſſenes Einkommen haben ſollen, bedarf zu ſeiner gleichmäßigen und befriedigenden Durchführung ganz beſonders der näheren geſetzlichen Beſtimmung ſowohl des Maßſtabes, nach welchem, als auch der Perſonen, von welchen die Frage zu beantworten bleibt, welches Einkommen im gegebenen Fall als ein „den Lokalverhältniſſen angemeſſenes" angeſehen werden kann und ſoll. Bei keinem andern Punkt iſt die bisher geſetzlich unbeſchränkte Befugniß der Aufſichtsbehörden in der Bemeſſung des Bedarfs der Schulen auf ſo häufigen Widerſtand geſtoßen als hier.

Es iſt eine Thatſache, daß die in der Tagespreſſe faſt aller Parteien unausgeſetzt als allgemeine Ueberzeugung hingeſtellte und mit oft mehr als warmen Worten zur Beachtung empfohlene Nothwendigkeit der Verbeſſerung der Lehrerbeſoldungen in vielen Fällen eine willige praktiſche Anerkennung bei der Bevölkerung nicht findet, und daß, aller jener ſehr beſtimmten Aeußerungen einer öffentlichen Meinung ungeachtet, alsdann den Schulaufſichts-Behörden es überlaſſen bleibt, den Lehrern mit der That und durch Zwang gegen die Verpflichteten zu dem nothwendigen Mehreinkommen zu verhelfen. Zwar kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Anſprüche des Lehrerſtandes oft und namentlich, wo ſie nicht die einzelnen Fälle des eigenen Bedürfniſſes ſondern die allgemeine Frage zum Ausgang nehmen und nur auf allgemeine Gründe ſich ſtützen, das Maß des Nothwendigen und Ausführbaren weit überſchreiten. Aber auch die als maßvoll und berechtigt anzuerkennenden Anſprüche der zu gering beſoldeten Lehrer begegnen oft genug dem Widerſpruch der Gemeinden, die die Lage ſolcher Lehrer als eine ganz geſicherte und gute darzuſtellen ſich bemühen und die ihnen angeſonnenen Mehrleiſtungen für eine ungerechtfertigte und unnöthige Bedrückung erklären. Zwiſchen ſolchen unvereinbaren Meinungen und Wünſchen ſtehend und die Intereſſen beider Theile gleichmäßig ins Auge zu faſſen verpflichtet, können die Aufſichtsbehörden eine geſetzliche zeitgemäße Feſtſtellung allgemein gültiger Grenzen für die Bemeſſung des Bedürfniſſes nicht länger mehr entbehren, und werden nur durch eine ſolche Beſchränkung ihres Arbitriums die nöthige Kraft erlangen, das wirklich Erforderliche ſicher und ohne aufreibenden Widerſtand durchzuführen, das darüber Hinausgehende ohne eine ſtets wiederkehrende und wachſende Unzufriedenheit in ſeine Schranken zurückzuweiſen.

Wie die Leiſtung der Schule weſentlich abhängig iſt von der Befähigung und freudigen Hingabe der Lehrer an ihren Beruf, und dieſe wiederum vor

Allem davon, daß auch die äußere Lebensstellung der Lehrer eine ihrem Berufe und den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechende sei, daß ihnen also ein Einkommen gewährt werde, welches sie in den Stand setzt, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen zu führen, und daß auf dieser gleichmäßigen Grundlage weiter der Verschiedenheit der amtlichen Stellung und der danach zu fordernden Leistungen Rechnung getragen werde, so ist die Gewährung eines dem entsprechenden Einkommens auch als das wirklich Erforderliche anzusehen. Um allen Lehrern ein solches Einkommen zu verschaffen, würde es unter den bemerkten Umständen an sich das Sicherste und Zweckmäßigste sein, direkt gesetzlich festzustellen, was dieselben an Amtseinkommen mindestens erhalten sollen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde aber natürlich mit der Feststellung eines Minimums für die ganze Monarchie der Zweck nicht zu erreichen sein; es muß vielmehr jedenfalls immer ein größerer Spielraum gelassen werden, innerhalb dessen der Minimalbetrag für jeden Ort nach dessen besonderen Verhältnissen zu bestimmen ist. Eine Feststellung dieses Inhaltes scheint für die Städte schon jetzt ausführbar. Auf dem Lande dagegen sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen des Staates noch von so großer Verschiedenheit, und es kommen hier noch so viele andere, von lokalen und territorialen Verhältnissen abhängige Faktoren in Betracht, daß darauf verzichtet werden muß, schon jetzt allgemein gültige Minimalsätze für die verschiedenen Klassen von Landschulstellen in der ganzen Monarchie festzustellen. Es ist daher ein den gegebenen Verhältnissen näher stehender Modus der Abschätzung und Festsetzung gesucht worden.

Speziell ist noch zu bemerken:

Zu §. 37.

Bei Normirung des Einkommens der Lehrer in den Städten kommt vorzüglich in Betracht, daß die Schulen hier fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und also mehrere Lehrer bei denselben angestellt sind. In die unteren Stellen treten meist junge, oft erst kürzlich aus dem Seminar entlassene Lehrer ein, die dann allmälig in die oberen Stellen aufrücken oder unabhängig davon ein nach dem Dienstalter aufsteigendes Einkommen empfangen. Es war daher bei Abmessung des Minimums zwar auf die bescheidenen Bedürfnisse dieser jüngeren Lehrkräfte für die untersten Stellen billige Rücksicht zu nehmen, dafür aber um so mehr Rücksicht zu nehmen, daß die Gehälter von den unteren zu den oberen Stellen, beziehungsweise nach dem Dienstalter in angemessener Weise aufsteigen.

Indem der Entwurf, von diesen Gesichtspunkten geleitet, für die Volksschullehrer in den Städten unter 10,000 Einwohnern neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung ein Einkommen von mindestens 200 bis 250 Thaler fordert, und eine Erhöhung der Gehälter bei mehrklassigen Schulen in dem Umfange anordnet, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalsatz um ein Drittheil übersteigt, beziehungsweise bei dem Prinzip des Aufsteigens durch Dienstalterszulagen der Minimalsatz in 30jähriger Dienstzeit sich verdoppelt, wird innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen dem Bedürfnisse in den kleineren und mittleren Städten überall die entsprechende gleichmäßige Befriedigung verschafft werden können. Für die größeren Städte trifft die Alinea 3 des Paragraphen ausreichende Vorsorge. Bei der Abmessung dieser Sätze sind eben so sehr die gegenwärtig thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wie die Verhältnisse anderer Länder und Staaten sorgfältig in Betracht gezogen und verglichen worden. Es würde zu weit führen, das Detail aller dieser Berechnungen hier auseinander zu legen.

Für Rektoren an Bürgerschulen ist ein zwischen 400 und 600 Thaler sich bewegendes Minimum nach deren Stellung und den Anforderungen an ihre Vorbildung auch dann zu fordern, wenn in kleineren oder mittleren Städten die Klassenzahl einer solchen Schule nicht so groß ist, daß schon durch die bestimmungs-

mäßige ſtufenweiſe Erhöhung der Gehälter ein ſolches Minimum für die oberſte Stelle zu erreichen wäre.

Zu §. 38.

Wegen Feſtſtellung der Minimalſätze für die verſchiedenen Kategorien der Landſchullehrer verweiſt das Geſetz auf einen zu faſſenden Beſchluß der Provinzial-Vertretungen. Daß dieſen die nöthige Sachkenntniß inne wohnt, um alle hierbei in Betracht kommenden beſonderen Verhältniſſe angemeſſen zu prüfen, namentlich auch die ſchwierige Frage zu löſen wegen Berechnung der Landdotationen der Schullehrer und der Naturallieferungen oder ſonſtigen Naturalvortheile, welche dieſelben zu genießen haben, unterliegt keinem Zweifel. Nicht minder darf aber auch vorausgeſetzt werden, daß die Provinzial-Vertretungen für die wirklichen Bedürfniſſe und gerechten Anſprüche der Lehrer ihrer Provinz ein offenes Auge und ein warmes Herz haben werden. Dazu berechtigen die auf anderen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt bei den Preußiſchen Landtagen und im Bereiche des Schulweſens und der Schullehrer-Dotationen bei den Ständen anderer Deutſchen Territorien gemachten ſehr erfreulichen Erfahrungen. Die Durchführung der von den Provinzial-Vertretungen angenommenen Minima wird aber in dieſer Weiſe nur um ſo geſicherter ſein. Indem daher der §. 38 wegen Feſtſtellung der Minimalſätze für die Landſchullehrer auf einen Beſchluß der Provinzial-Landtage verweiſt, beſchränkt derſelbe ſich im Uebrigen darauf, nur auf die dabei nothwendig zu beachtenden Abſtufungen und Modalitäten hinzuweiſen, und für dieſen Beſchluß die verfaſſungsmäßig nothwendige Beſtätigung der Staatsregierung vorzubehalten.

Zu §. 39.

Die unmittelbare Normirung des Einkommens der einzelnen Lehrerſtellen muß, ſofern die Nächſtverpflichteten von der nöthigen Einſicht und Opferwilligkeit nicht durchdrungen ſind, den Schul-Aufſichtsbehörden vorbehalten bleiben. Die in §§. 37. und 38. getroffenen Beſtimmungen ſchließen das Ermeſſen derſelben in feſte Grenzen, und die hier noch erforderte Anhörung der Verpflichteten ſichert eine fortdauernd lebendige und individuelle Behandlung der einzelnen Fälle.

Zu §. 40.

Die Konſervirung beſſerer, über die Minimalſätze hinausgehender Lehrer-Dotationen iſt eine wichtige, im Intereſſe des geſammten Unterrichtsweſens zu ſtellende Forderung, welcher jedoch namentlich bei nothwendiger Vermehrung der Lehrkräfte gern und unter oft unzureichenden Vorwänden entgegen zu handeln verſucht wird. In dem Erforderniſſe der miniſteriellen Genehmigung ſoll ſolchen Beſtrebungen ein noch ſtärkerer Damm entgegengeſetzt werden.

Zu §. 41.

In dem hier vorausgeſetzten Falle die Einnahme aus dem kirchlichen Amte grundſätzlich ganz außer Anſatz zu laſſen, würde an vielen Orten zu harter und unnöthiger Belaſtung der Schulintereſſenten führen, an eben ſo vielen Orten ohne entſprechende Subvention aus allgemeinen Staatsfonds gar nicht möglich ſein und über das Maß der Billigkeit weit hinausgehen, nicht ſelten aber auch geradezu das Recht der Schulunterhaltungspflichtigen kränken, da nach der hiſtoriſchen Entſtehung ſolcher kombinirter Stellen auch an der kirchlichen Amtsdotation ſchon die Verpflichtung zum Schulhalten mit zu hängen pflegt. Dagegen wird die aus dem Geſetze folgende Nichtanrechnung der unfixirten kirchlichen Einnahmen auf das Gehaltsminimum ſowie die Erhöhung des letzteren um 25 Prozent nur als eine durchaus billige Rückſichtnahme angeſehen werden können.

Alinea 2 dieſes Paragraphen iſt nur eine ſpezielle Anwendung der in den §§. 12 und 37 bis 39 enthaltenen Grundſätze.

Den §§. 37 bis 41 wird von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht werden, daß nicht nach dem Vorgange der Geſetzgebung anderer Staaten darauf Bedacht genommen iſt, auch den in fixirten Stellen ſtehenden Lehrern innerhalb näher zu beſtimmender Grenzen des Bedürfniſſes einen allgemeinen geſetzlichen Anſpruch auf Dienſtalterszulagen zu gewähren. In den von beiden Häuſern des Land-

tages der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen, welche aus Veranlassung der früher vorgelegten Gesetz-Entwürfe über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen von vielen Tausenden von Lehrern eingegangen sind, ist auch kein anderer Wunsch so einmüthig ausgesprochen als der, daß den Lehrern neben dem festen Einkommen ihrer Stellen Dienstalterszulagen gewährt werden möchten, weil nur damit dem immer im Laufe der Jahre wachsenden Bedürfniß einer Familie volle Befriedigung zu verschaffen und dem steten unruhigen Drängen nach besseren Stellen abzuhelfen sei. — Die Staatsregierung hat die gewichtigen Gründe, welche dafür sprechen, wie fast allen anderen Beamten-Kategorien so auch den Lehrern ein mit dem Dienstalter der Regel nach steigendes Einkommen zu sichern, schon früher nicht unterschätzt und das Bedürfniß einer dahin gehenden Einrichtung als solches anerkannt. Ein nach allen Seiten hin unbedenklicher und annehmbarer Weg zur Befriedigung dieses Bedürfnisses bietet sich jedoch für jetzt nicht dar, und nur darum enthält auch der vorliegende Entwurf nichts hierüber.

Die Hauptschwierigkeit liegt in der ersten Frage, wer die zu gewährenden Dienstalterszulagen zu zahlen verpflichtet sein soll. Der letzte Bayerische Gesetz-Entwurf folgt hierbei dem in einigen anderen Deutschen Staaten bereits bestehenden Recht, daß das hinsichtlich der einzelnen Lehrer die Sache der zu ihrer Unterhaltung überhaupt verpflichteten Gemeinden sei, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dies eine an sich gerechte und billige Konsequenz der den einzelnen Gemeinden obliegenden Schulunterhaltungspflicht ist, da diese Dienstalterszulagen im Grunde nichts weiter sind und sein sollen, als die allmälig zu bewirkende Ergänzung der überhaupt erforderlichen Höhe der Besoldung, unter welche dann auch für jüngere Lehrer und nach Maßgabe deren geringerer Bedürfnisse herabgegangen werden kann. Dieser inneren rechtlichen Begründung ungeachtet kann die Unterrichts-Verwaltung in Preußen denselben Grundsatz nicht zum Gesetz erhoben zu sehen wünschen, weil sie überzeugt ist, daß das in anderer Richtung von großem Nachtheil für das Schulwesen sein würde. Wo bei größeren Schulsystemen, namentlich in Städten, eine solche Einrichtung durch freien Beschluß der Gemeinden getroffen wird und in der Regel nicht blos dem Bedürfniß der einzelnen Lehrer, sondern auch der gehörigen Gliederung des Schulorganismus zu dienen bestimmt ist, da mag nicht besorgt werden dürfen, daß der mit den Jahren wachsende Gehaltsanspruch eines einzelnen Lehrers eine mißgünstige Stimmung gegen denselben hervorrufen und den Wunsch der verpflichteten größeren Gesammtheit erwecken könnte, sich seiner zur Ersparung der Zulagen möglichst bald zu entledigen. Nach den gemachten Erfahrungen ist das aber in kleineren Verhältnissen und zumal bei den die große Mehrzahl bildenden ein- oder zweiklassigen Landschulsystemen wohl und um so mehr zu besorgen, wenn die Einrichtung nicht auf freiem Beschluß der Gemeinde, sondern auf gesetzlicher Nöthigung beruht. Welche Folgen aber eine solche Stimmung der Gemeinde gegen ihren Lehrer nicht nur für diesen selbst, sondern auch für die ganze Wirksamkeit der Schule hat, und wie sorgsam deshalb jeder Anlaß dazu zu vermeiden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Voraussetzlich dieselben Erwägungen haben in mehreren anderen Staaten und so auch im Großherzogthum Baden (vergl. §. 79 des Badischen Gesetzes über den Elementar-Unterricht vom 8. März 1868) den Anlaß gegeben, die Zahlung der Dienstalterszulagen der Staatskasse zur Last zu legen. Auch dieser Weg erscheint für Preußen nicht annehmbar; denn hier liegt dem Staat verfassungsmäßig nur die Verpflichtung ob, beim Unvermögen der Gemeinden ergänzungsweise die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu gewähren; bei solchen allgemeinen Dienstalterszulagen würde es sich aber eben so um die Uebertragung vermögender wie unvermögender Gemeinden handeln, und zu einer solchen Erweiterung der Verpflichtung des Staats fehlt, wie der Rechtsgrund, so nicht minder die erforderliche günstige Finanzlage. Sollte ein Mehreres geschehen als daß, wie durch §. 37 vorgesehen ist, für die Lehrer in den Städten und an vielklassigen Schulen in großen länd-

lichen Kommunen eine aufsteigende Regulirung der Gehälter nach dem Dienstalter für zulässig erklärt, dem freien Beschluß der Gemeinden anheim gegeben und von den Aufsichtsbehörden möglichst gefördert wird, sollte statt dessen allen in fixirten Stellen stehenden Lehrern, deren Einkommen den Minimalsatz nicht oder nur um gewisse Prozente übersteigt, ein gesetzlicher Anspruch auf Alterszulagen gewährt werden, so könnte das nur im Wege der Assoziation der Verpflichteten etwa innerhalb jedes einzelnen Regierungsbezirks geschehen. Wie schwierig es auch wäre, eine solche Assoziation nach völlig befriedigenden und gerechten Normen einzurichten, so wäre es doch nicht unausführbar. Aber es muß mehr als bedenklich erscheinen, die Kräfte der Verpflichteten, die eben jetzt zu mehrerer Erfüllung der verfassungsmäßigen und vor Allem im Auge zu behaltenden Aufgabe, den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen zu gewähren, in erheblich stärkerem Maße herangezogen werden sollen, gleichzeitig für die Befriedigung des darüber hinausgehenden Bedürfnisses der Gewährung allgemeiner Dienstalterszulagen in Anspruch zu nehmen.

Wenn daher eine gesetzliche Bestimmung, daß und welchen Lehrern ein allgemeiner Anspruch auf Dienstalterszulagen zustehen solle, späterer Zeit vorbehalten bleiben muß, so wird doch auch bis dahin dieses Bedürfniß nicht lediglich auf sich beruhen zu lassen sein. Vielmehr wird die Unterrichtsverwaltung die für das öffentliche Volksschulwesen verfügbaren und fernerweit verfügbar zu machenden Provinzial- und Staatsfonds, welche nicht schon zur Durchführung der Minimalbesoldungsätze vollständig verwendet werden müssen, allmälig mehr und mehr dazu benutzen, mit festen Systemen von Alterszulagen in den einzelnen Bezirken praktisch vorzugehen. Es kann aber auf diese von dem Maße der verwendbaren Mittel abhängige und für die verschiedenen Landestheile verschiedene Aussicht hin selbstverständlich dem Lehrerstande der ganzen Monarchie kein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Dienstalterszulagen eingeräumt werden.

Zu §. 42.

Auf die im Anschluß an die §§. 39 bis 41 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts und 20. 21 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 hier geordnete allgemeine Pflicht zur Herbeiholung neu anziehender Lehrer und ihrer Effekten ist Werth zu legen; den Lehrern erwächst daraus eine nicht blos erwünschte, sondern in vielen Fällen ganz unentbehrliche Beihülfe, um eine an sich vortheilhafte Versetzung ohne nachtheilige Kontrahirung von Schulden annehmen zu können.

Zu §. 43.

Alinea 1 dieses Paragraphen soll an Stelle des jetzt sehr verworrenen Rechtszustandes für die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Lehrer eine zweifellose, überall gleichmäßig anwendbare und für beide Theile billige Bestimmung treffen.

Auf der Grundlage einer solchen wird es um so weniger Bedenken finden können, der Schulaufsichtsbehörde im Streitfalle die Befugniß der interimistischen vollstreckbaren Entscheidung einzuräumen, als es den Interessenten in diesen Fällen in der Regel nur auf einen unparteiischen sachkundigen Schiedsspruch ankommt.

Uebrigens bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Zu §. 44.

Abgesehen von der hierher nicht gehörigen Frage wegen der weiteren Fürsorge für die Hinterbliebenen eines Lehrers, ist es eine nicht abzuweisende Forderung der Billigkeit, denselben zunächst den Uebergang aus der bisherigen Stellung in neue, meist beschränktere Verhältnisse thunlichst zu erleichtern. Auf gleicher Anschauung beruhen die Bestimmungen in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 18. Januar 1826 wegen der den Hinterbliebenen von Königlichen und Kommunalbeamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Ges.-Samml. de 1816 Seite 134 und de 1826 Seite 17). Im Anschluß

an dieſe Beſtimmungen iſt hier auch zu Gunſten der Hinterbliebenen der Volksſchullehrer das Nöthige vorgeſehen, und auf die Gewährung deſſelben die Schulunterhaltungspflicht ausdrücklich mit erſtreckt worden.

Schulvorſtand (§§. 45–49).

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Schulvorſtandes als eines gemeinſamen Organs des Staats, der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde zur Leitung und Beaufſichtigung der Schule nach allen ihren inneren und äußeren Verhältniſſen iſt oben nachgewieſen worden. Aus der dem Schulvorſtande in den §§. 46 bis 48 zugewieſenen, der Natur der Sache entſprechenden Stellung und Aufgabe ergiebt ſich die Nothwendigkeit ſeiner Zuſammenſetzung, wie ſie der §. 47 bezeichnet, von ſelbſt. Der Beſtimmung der Verfaſſungsurkunde im erſten Satz des Artikels 24 entſprechend, müſſen hier die konfeſſionellen Verhältniſſe berückſichtigt werden. Dieſes iſt im §. 47 Nr. 2 hinſichtlich des zum Schulvorſtand gehörigen Ortspfarrers geſchehen. Dagegen kann es nicht zuläſſig erſcheinen, die Zugehörigkeit der Gemeindebeamten zum Schulvorſtand (§. 47 Nr. 1) von ihrer Konfeſſion abhängig zu machen, und die Berückſichtigung der Konfeſſion der in den Schulvorſtand zu wählenden Familienväter (§. 47 Nr. 3) kann füglich dem eigenen Ermeſſen der zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder überlaſſen werden.

Wenn nach §. 47 Nr. 4 dem Lehrer der betreffenden Schule, den jetzt meiſtentheils geltenden Beſtimmungen entgegen, Theilnahme an den Geſchäften des Schulvorſtandes zugewieſen iſt, ſo iſt dieſes mit Rückſicht darauf geſchehen, daß nach dem Entwurf dem Schulvorſtande eine erweiterte, namentlich auch die inneren Verhältniſſe der Schule umfaſſende Thätigkeit übertragen iſt, während derſelbe nach den bisher gültigen Beſtimmungen meiſt nur auf Beſorgung der äußeren Schulangelegenheiten beſchränkt war.

Während in dem vorliegenden Entwurf von jeder Beſtätigung der nicht durch ihr Amt, ſondern durch Wahl dem Schulvorſtand angehörigen Mitglieder Seitens der Staatsregierung abgeſehen wird, muß doch die Möglichkeit vorgeſehen werden, daß im Intereſſe der Schule und der Würde des Amts ungeeignete Mitglieder des Schulvorſtandes aus demſelben entfernt werden können. Da ſie nicht unter die Beſtimmungen des Disziplinargeſetzes für nichtrichterliche Beamte fallen, ſo iſt zu dieſem Behuf im §. 49 ein Plenarbeſchluß der Bezirksregierung für erforderlich und ausreichend erklärt worden.

Der Vorſitz im Schulvorſtande kann nach der dem letzteren durch dieſen Geſetzentwurf zugedachten Stellung nicht mehr als ein Ehrenrecht betrachtet, ſondern Behufs zweckmäßiger Führung und Erledigung der Geſchäfte nur demjenigen Mitgliede übertragen werden, bei welchem die größere Befähigung dazu vorauszuſetzen iſt. Deshalb iſt es auch zweckmäßig, nicht ein für allemal eine oder die andere Kategorie der im Schulvorſtand befindlichen Mitglieder als zum Amt des Vorſitzenden berufen zu bezeichnen, ſondern es muß, wie es im letzten Alinea des §. 47 geſchehen, die ſelbſtſtändige Ernennung deſſelben für jeden einzelnen Fall der Regierung vorbehalten bleiben.

In den §§. 46 und 48 ſind die dem Schulvorſtande übertragenen Funktionen näher bezeichnet. Der Schulvorſtand iſt, und zwar für die Lokalaufſicht, eine derjenigen Behörden, durch welche der Staat nach Artikel 23 der Verfaſſungsurkunde die Aufſicht über die Schule führt. Seine Verfaſſung und Thätigkeit iſt eine kollegialiſche. Es konnte in Erwägung der Stellung, welche durch dieſen Geſetzentwurf dem Schulvorſtand zugewieſen wird, keinem Bedenken unterliegen, demſelben, über die ſeither geltenden Beſtimmungen hinausgehend, auch die Aufſicht über die amtliche und ſittliche Führung des Lehrers zu übertragen. Eine erfolgreiche Beaufſichtigung der Ertheilung und der Erfolge des Unterrichts, ſowie die Einwirkung auf dieſelben entzieht ſich aber der Natur der Sache nach der Kraft und Leiſtungsfähigkeit eines vielgliedrigen Kollegiums. Dieſe nach der Verfaſſungsurkunde vom Staate auszuübende Aufſicht und Einwirkung war daher

ein für allemal einem hierzu besonders zu bezeichnenden ständigen Mitgliede des Schulvorstandes zu übertragen. Dieses kann, wie die Verhältnisse liegen, nur der Ortspfarrer sein, und zwar nicht nur wegen der bei ihm vorauszusetzenden vorzugsweisen Befähigung, sondern hauptsächlich im Anschluß an die ganze geschichtliche Entwicklung des Preußischen Volksschulwesens und weil nach den vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen hier die Stelle ist, wo jeder Dualismus in der Schule und deren Beaufsichtigung zwischen Staat und Kirche vermieden werden muß.

Durch die anderweiten Bestimmungen im §. 48. ist aber vorgesehen, daß der gesammte Schulvorstand von der Thätigkeit des Schulpflegers in Kenntniß erhalten wird, wie demselben auch dem Schulpfleger gegenüber für alle inneren Angelegenheiten der Schule die Initiative gewahrt bleibt.

Kreis-Schulinspektoren (§§. 50—54.).

Zwischen der durch den Schulvorstand auszuübenden Lokalaufsicht und der der Regierung zustehenden Oberaufsicht über das niedere Schulwesen muß für größere Bezirke, als welche sich die landräthlichen Kreise darbieten, eine Instanz der Schulaufsicht vorhanden sein Diese Schulaufsicht war bisher mit dem kirchlichen Ephoralamt der Superintendenten, Erzpriester und Dekane verbunden, und wurde hinsichtlich der Schulrevisionen von diesen kirchlichen Beamten meistentheils bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen mit wahrgenommen. Diese finden aber zu selten statt, als daß die damit verbundene Revision der Schulen dem Interesse der letzteren genügen könnte. Diese Schulaufsicht bedarf daher dringend einer Erweiterung und inneren Stärkung. Sie kann nach Alinea 1 des Art. 23. der Verfassungsurkunde nur durch einen vom Staat ernannten Beamten ausgeübt werden. Der Entwurf hat nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse nicht den Weg einschlagen können, daß selbstständige vom Staat zu besoldende Kreis-Schulinspektoren ernannt würden.

Die nothwendige Erweiterung und innere Stärkung der bis jetzt bestandenen Kreis-Schulaufsicht sucht der vorliegende Entwurf im Anschluß an das Bestehende dadurch zu bewirken, daß:

1) Die Kreis-Schulaufsicht räumlich und den Personen nach nicht mehr identisch mit dem kirchlichen Ephoralamt gedacht wird. Bei der Ernennung der kirchlichen Ephoralbeamten steht dem Staat keinerlei Mitwirkung, also auch nicht die Beurtheilung zu, ob dieser Beamte die nöthige Qualifikation zur Kreis-Schulaufsicht besitzt
2) Die Aufsichtskreise werden im Vergleich zu ihrer jetzigen Ausdehnung verkleinert werden können, und wird in Folge davon die Wirksamkeit der Aufsicht gestärkt und erweitert.
3) Die Inhaber des Amts werden angemessen remunerirt, während dieselben bis jetzt in den ihnen zustehenden Gebühren selten eine Entschädigung selbst nur für ihre baaren Auslagen finden konnten (§. 52.).
4) Deshalb können auch an die Kreis-Schulinspektoren erhöhte Anforderungen gestellt und von ihnen erfüllt werden.

Diese Erwartung wird wesentlich mit darauf begründet, daß der Schulinspektor nach §. 55. ständiges Mitglied der Kreis-Schulkommission wird, und so in der Anlehnung an ein Kollegium in ständiger Kenntniß von allen Schulangelegenheiten erhalten, in den Stand gesetzt ist, den belebenden und maßgebenden Mittelpunkt für das gesammte Schul- und Lehrer-Bildungswesen seines Bezirks abzugeben.

Hiernach und indem auf die allgemeinen Bemerkungen in diesen Motiven über das Verhältniß des Staats zur Kirche auf dem Gebiet der Schulaufsicht Bezug genommen wird, darf angenommen werden, daß die Einzelbestimmungen der §§. 50—54. einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Kreis-Schulkommiſſion (§. 55.).

Ein den bisherigen Einrichtungen völlig fremder Faktor der Schulaufſicht ſoll nach den Beſtimmungen des §. 55. in das Leben gerufen werden, die Kreis-Schulkommiſſion.

Es konnte ſich nicht empfehlen, dieſelbe als ein ganz neues Organ zu bilden. Wo bereits für die übrigen Angelegenheiten des Kreiſes ein Organ vorhanden iſt, der Kreisausſchuß, erſchien es in hohem Maße angezeigt, auch dieſe Funktionen der Selbſtverwaltung auf einem Gebiet, wo ſich die materiellen, die kommunalen und die geiſtigen Intereſſen des Kreiſes auf das Engſte berühren, auf dieſes Organ zu übertragen. Um die Wirkſamkeit dieſer Kreis-Schulkommiſſion nach allen Seiten hin möglich und fruchtbar zu machen, war es nur noch nöthig, die Kreis-Schulinſpektoren ihr als gleichberechtigte Mitglieder zuzuordnen.

Indem der Entwurf in den Nummern 1—10. des §. 55. des Entwurfs weſentliche, bisher der Staatsregierung zuſtehende Befugniſſe und Rechte der Selbſtverwaltung der Kreiſe überweiſt, glaubt die Regierung auf der einen Seite die Leiſtungskraft der Kreis-Schulkommiſſion nicht zu überſchätzen, auf der anderen Seite aber ein Organ zu ſchaffen, welches im Stande iſt, die für das Gedeihen des Volksſchulweſens erforderliche, auch über den nächſten Kreis der unmittelbar Betheiligten hinausgehende Theilnahme der Nation in erhöhtem Maße zu erwecken und zu ſtärken. — Das letzte Alinea des §. 55. ſieht die Möglichkeit eines nothwendig werdenden Uebergangsſtadiums vor.

Städtiſches Schulweſen. (§§. 56—62.)

Bei den bis jetzt bezeichneten Faktoren der Schulaufſicht, Schulvorſtand, Kreis-Schulinſpektoren und Kreis-Schulkommiſſionen iſt hauptſächlich nur das Schulweſen der Landgemeinden und ſolcher Städte in das Auge gefaßt worden, welche ganz einfache Schulverhältniſſe haben. Die §§. 56—62. ziehen die Städte mit mehreren öffentlichen Volks- und Bürgerſchulen in Betracht.

Die Schulaufſicht in den Städten hat ſich im Laufe der letzten fünf Dezennien ſehr verſchiedenartig geſtaltet. Die früher die Regel bildenden und mit der Kirchenaufſicht in enger Verbindung ſtehenden Parochialſchulen ſind in den meiſten Fällen in größeren oder die ganze Stadt umfaſſenden Schulſyſtemen aufgegangen. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hatte im §. 179. b. beſtimmt:

> „Die Organiſation der Behörde zur Beſorgung der inneren Angelegenheiten der Schulen wird beſonderer Beſtimmung vorbehalten. Die äußeren Angelegenheiten beſorgt ein Magiſtrats-Mitglied als Obervorſteher mit den nöthigen Vorſtehern aus der Bürgerſchaft."

Zur Ausführung, aber im theilweiſe prinzipiellen Widerſpruch mit dieſer Beſtimmung des Geſetzes iſt durch das Reſkript des damaligen Departements im Miniſterium des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 26. Juni 1811 eine Inſtruktion für die Schuldeputationen in den Städten erlaſſen, welche im §. 9. anordnet;

> „Die Behörden für die inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulweſens der Städte im Allgemeinen ſollen nicht abgeſondert von einander beſtehen, ſondern es ſoll die ſtädtiſche Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmoniſche Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde, ſowohl für die inneren, als die äußeren Angelegenheiten des Schulweſens ihrer Stadt bilden."

Obgleich die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 aufgehoben worden ſind, iſt dennoch bisher für die Verwaltung des ſtädtiſchen Schulweſens die zur Ausführung des §. 179. b. der erſteren erlaſſene Inſtruktion vom 26. Juni 1811 noch als maßgebend betrachtet und durch das Reſkript des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. Februar 1854 (Staats-Anzeiger pro 1854 Nr. 57.) aus-

drücklich erklärt worden, daß die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261) auf die Verwaltung des Schulwesens keine Anwendung finde.

In der Rheinprovinz und in Westphalen sind nur ausnahmsweise gemeinsame Schulkommissionen für die Städte eingerichtet; in der Regel haben die einzelnen Schulen besondere Vorstände.

Das neue Gesetz muß auf diesem Gebiet gemeinsame Vorschriften geben.

Es erschien hierbei zweckmäßig, die für die Aufsicht über die anderen Schulen bereits gewonnenen Normen, soweit es die Verhältnisse der Städte irgend gestatten, auch auf deren Schulwesen anzuwenden. Als das erste Erforderniß mußte angesehen werden, daß für Beaufsichtigung und Leitung aller städtischen Volksschulen in höherer Instanz ein gemeinsames Organ vorhanden sei. Dieses soll die Stadt-Schulkommission sein (§§. 56–61.). Ihre Zusammensetzung erfolgt unter Berücksichtigung der in den Städten vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Behörden. Ihre Befugnisse sind zunächst dieselben wie die der Kreis-Schulkommissionen (§ 60.). Die konfessionellen Verhältnisse und die sonst der Kirche zugestandenen Rechte bei Beaufsichtigung der Schule werden analog berücksichtigt. Der Staat überträgt aber weitergehend (§. 60.) diesen Stadt-Schulkommissionen, als solchen, die ihm zustehenden Aufsichtsrechte, wie er dieselben sonst durch einen eigenen Beamten, den Kreis-Schulinspektor, ausüben läßt, mit der Maßgabe, daß er ihr einen, oder wo es die konfessionellen Verhältnisse erfordern, zwei von ihm zu ernennende Schulinspektoren zuordnet. Da der Regierung kein sonstiges Recht und kein Einfluß auf die Beschlüsse dieser Kommissionen vorbehalten ist, so mußte, wie es im letzten Satz des §. 61. geschehen ist, dem Königlichen Schulinspektor das Recht des Suspensiv-Votums beigelegt werden.

Die Thätigkeit des gemeinsamen Organs für die sammtlichen städtischen Volksschulen kann die Aufsicht über die einzelnen Schulen durch ein eigenes Organ nicht überflüssig machen. Es erhält daher jede Schule einen eigenen Vorstand, welcher aber nicht selbstständig konstituirt wird, sondern als eine von der Stadt-Schulkommission zu organisirende Institution in Wirksamkeit tritt. Wie die erstere die Mitglieder des Vorstandes ernennt, so mußte ein gleiches Recht hinsichtlich der zu ihr gehörenden Geistlichen den kirchlichen Behörden eingeräumt werden (§. 62).

Zu §. 63.

Die Befähigung zur Anstellung an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wird durch Ablegung der in diesem Gesetzentwurf (§. 95. bis 101.) vorgeschriebenen Prüfungen erlangt.

Während für die Bewerber um andere öffentliche Aemter meistentheils längere oder kürzere praktische Vorbereitungsstufen geordnet sind, läßt sich eine ähnliche Einrichtung hinsichtlich der Schulamts-Kandidaten nicht treffen. Einen Ersatz hierfür muß zunächst die Art und Weise der Vorbildung der Kandidaten gewähren, indem dieselbe neben der nöthigen theoretischen Unterweisung auch praktische Anleitung für den Schuldienst und Uebung in demselben gewährt. Die hierauf hinzielenden Bestimmungen finden sich in dem Abschnitt II. des Gesetzentwurfs. Außerdem muß aber auch gefordert werden, daß die Anstellung der neugeprüften Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zunächst nur eine provisorische sei, damit die meist im jugendlichen Alter schon zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer sich erst im Amte bewähren, ehe sie einer festen, nicht widerruflichen Anstellung theilhaftig werden.

Für die definitive Anstellung werden als Vorbedingungen gefordert: eine der Bedeutung des Lehreramtes entsprechende Altersreife, die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in dem für Schullehrer geforderten Umfange, und die Ablegung einer Wiederholungsprüfung, in welcher nach §. 97. vorzugsweise die praktische Befähigung und Bewährung des provisorisch angestellten Lehrers zu erforschen ist. Der Nachweis dieser praktischen Befähigung kann frühestens 2 Jahre

nach Ablegung der ersten Prüfung geführt werden, weil früher ein sicheres Urtheil darüber noch nicht zu gewinnen ist; er muß aber auch jedenfalls innerhalb der Frist von 5 Jahren nach der ersten Prüfung erbracht werden, da eine in das Unbestimmte hinaus geschobene Verlängerung des Provisoriums weder im Interesse der Gemeinden noch der Lehrer selbst liegt.

Daß die Entlassung der provisorisch angestellten Lehrer außer dem Falle, wo sie die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, auch aus Gründen der Disziplin ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, folgt aus den nach §. 71. auf die Lehrer gleichmäßig anwendbaren Disziplinargesetzen für nicht richterliche Beamte.

Zu §§. 64. bis 66.

Die Anstellung der Elementarlehrer ist, soweit nicht ein auf Spezialrechtstiteln beruhendes Präsentationsrecht bestimmter Körperschaften oder Personen vorliegt, Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt. Das Allg. Landr. weist dieselbe der Gerichtsobrigkeit zu, die Preußische Schulordnung der Gutsherrschaft. Auch die Verfassungs-Urkunde hält den obrigkeitlichen Charakter des Ernennungsrechts fest. Sie verordnet in Artikel 24., daß der Staat die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anstellt, bestimmt aber zugleich, daß dabei eine gesetzlich geordnete Betheiligung der Gemeinden stattfinden solle.

Diese Betheiligung der Gemeinden gesetzlich zu ordnen, ist Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es lassen sich dafür verschiedene Formen denken. Die Mitwirkung der Gemeinden kann durch Ausübung eines Ablehnungsrechts der Gemeinden, mit oder ohne Gründe, durch Gemeindewahl aus einer von der Regierung aufzustellenden Vorschlagsliste, endlich durch Aufstellung einer Präsentations- oder Vorschlagsliste von Seiten der Gemeinde geübt werden. Aus praktischen Gründen und im Anschlusse an das in einem Theile der westlichen Provinzen gegenwärtig bereits übliche Verfahren ist hier der letztere Modus gewählt.

Als Organ für die Ausübung dieser Mitwirkung der Gemeinden müssen die für die Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen auf dem Schulgebiete überhaupt konstituirten Organe, auf dem Lande der Schulvorstand, in den Städten die Schul-Kommissionen, hier gleichfalls in Anspruch genommen werden. Dagegen müssen die auf dem staatsrechtlichen Titel der Gerichtsobrigkeit oder der Gutsherrlichkeit beruhenden Ernennungsrechte von Magistraten, Gutsherrschaften und anderen, mit der Ausübung obrigkeitlicher Rechte betrauten Stellen wegfallen und nur die auf Spezialrechtstiteln, wie z. B. auf Staats- oder Privatverträgen, auf dem Kirchenpatronat, auf Stiftungsbedingungen u. s. w. beruhenden Präsentationsrechte können der Verfassungs-Urkunde und dem neuen Gesetze gegenüber noch ferner Geltung behaupten.

Die in §. 65. vorbehaltenen Beschränkungen sind im Interesse der Schule geboten; die in §. 66. getroffenen Bestimmungen hinsichtlich kombinirter Schul- und Kirchenämter durch die Rücksicht auf die konkurrirenden kirchlichen Berufungsrechte, welche durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden können und, so lange nicht zur Trennung der Aemter geschritten wird, zur Geltung kommen müssen.

Zu §§. 67. bis 71

ist eine nähere Motivirung nicht erforderlich.

Zu §. 72

ist hervorzuheben, daß es zur Vermeidung jedes Zweifels darüber, ob eine als Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes anzusehende Handlung des Lehrers im gegebenen Falle disziplinarisch oder strafrechtlich zu ahnden sei, auf eine zugleich angemessene und leicht zu konstatirende Grenze ankommt, wo jene Kompetenz aufhören und diese anfangen soll. Als solche Grenze scheint die Thatsache einer stattgehabten Schädigung der Gesundheit des Kindes angesehen werden zu müssen, da ein solcher Erfolg der Handlung in der Regel zweifellos festzustellen sein wird, und, wenn er festgestellt ist, durch eine blos disziplinarische Ahndung nicht gesühnt werden kann.

Penſionirung und Penſionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerſchulen (§§. 73. 85.).

Dieſe Paragraphen geben den Entwurf wieder, welcher dem Landtage in der vorangegangenen Legislaturperiode vorgelegt war, damals aber nicht zur Erledigung gelangte. Die Veränderungen ſind lediglich redaktioneller Natur und nur dadurch veranlaßt, daß die Beſtimmungen jetzt keinen abgeſonderten Geſetzentwurf, ſondern einen Theil des Unterrichtsgeſetz-Entwurfs bilden. Im Allgemeinen iſt zunächſt in ihrer Motivirung Folgendes zu bemerken:

Durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 — Geſetz.-Samml. Seite 214 — iſt das Penſionsweſen für die Lehrer und Beamten an Gymnaſien, Progymnaſien, Schullehrer-Seminarien, Taubſtummen- und Blindenanſtalten, Kunſt- und höheren Bürgerſchulen geſetzlich geordnet. In Betreff der Lehrer an allen übrigen öffentlichen Schulen fehlt es in den älteren Landestheilen, abgeſehen von den Elementarſchullehrern in der Provinz Preußen, für welche der §. 26. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — Geſetz-Samml. 1846 Seite 1 — Beſtimmung getroffen hat, an ſpeziellen geſetzlichen Vorſchriften über ihre Penſionirung. Auf Grund des §. 18. der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, wonach der Regierung die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens zuſteht, hat ſich im Anſchluß an die Vorſchriften der §§. 28. II. 12. und 529. II. 11. Allgemeinen Landrechts die Praxis gebildet, daß emeritirten Schullehrern der dritte Theil ihres Einkommens als Penſion gewährt wird, welche, ſoweit als zuläſſig, aus der Dotation der Stelle entnommen, und ſoweit als nöthig von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufgebracht werden muß. Obgleich durch wiederholte Urtheile des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte, inſonderheit durch das Urtheil vom 23. Juli 1858 — Juſtiz-Miniſterialblatt Seite 260 — eine ſolche Anordnung als in der Kompetenz der Regierungen liegend anerkannt worden iſt, erſcheint es doch im hohen Grade wünſchenswerth, hierfür eine feſtere geſetzliche Grundlage zu gewinnen, als ſie in der Regierungs-Inſtruktion gegeben iſt. Aber auch abgeſehen hiervon iſt die geſetzliche Regulirung des Gegenſtandes ein dringendes Bedürfniß, theils weil bei der Geringfügigkeit der Lehrerbeſoldungen der dritte Theil einer ſolchen oft nicht hinreicht, um den emeritirten Lehrer vor Nahrungsſorgen zu ſchützen, theils weil dem Amtsnachfolger nicht auf eine Reihe von Jahren ein erheblicher Theil ſeiner ohnedies nur nach dem Bedürfniß bemeſſenen Dotation entzogen werden darf, um dem Emeritus eine kümmerliche Exiſtenz zu ſichern.

Vor Allem aber erfordert das allgemeine Intereſſe des Volksunterrichts eine Beſeitigung des jetzt nur zu häufig vorkommenden Uebelſtandes, daß die Penſionirung von Lehrern, um ſie nicht nach langjährigen treuen Dienſten der öffentlichen Armenpflege Preis zu geben, weit über den Zeitpunkt der eingetretenen Invalidität hinaus verzögert wird oder ganz unterbleibt.

An Verſuchen, die angedeuteten Uebelſtände zu beſeitigen, hat es nicht gefehlt.

Schon im Jahre 1842 war ein Plan zur Einrichtung von Penſionskaſſen in den einzelnen Regierungsbezirken vorbereitet, aus welchen den Lehrern volle Penſionen gezahlt werden ſollten. Er fand jedoch Schwierigkeiten in der Beſchaffung der erforderlichen Mittel und ward in der Hoffnung zurückgelegt, daß es gelingen werde, die Angelegenheit in der Weiſe, wie es durch die inzwiſchen ergangene Schulordnung für die Provinz Preußen geſchehen war, auch für die übrigen Provinzen ordnen zu können. Abgeſehen indeſſen davon, daß ähnliche Geſetze für die anderen Provinzen des Staats nicht erlaſſen worden ſind, gewährt der §. 26. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im Grunde nichts weiter als eine feſtere geſetzliche Grundlage. Er beſeitigt aber nicht die Dürftigkeit der Penſionen, noch auch die Unfähigkeit vieler Gemeinden, bei Eintritt einer Penſionirung die Mittel zur Deckung der Penſion aufzubringen.

Ein in anderer Richtung gemachter Verſuch hat gleichfalls nicht zum Ziel

geführt. Es sind dies die seit dem Jahre 1834 in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschußkassen für evangelische und für katholische Lehrer. Sie beziehen ihre Einnahmen ausschließlich von den aktiven Lehrern, welche je nach ihrem Einkommen 1½ bis 45 Silbergroschen jährlich beizutragen verpflichtet sind. Der Zuschuß, welchen die emeritirten Lehrer zu ihrer gesetzlichen Pension aus diesen Kassen erhalten sollen, beträgt reglementsmäßig 32 bis 40 Rthlr. jährlich. In Wirklichkeit haben aber die Mittel hierzu nicht ausgereicht, so daß viele Schlesische Lehrer statt des reglementsmäßigen Zuschusses sich Jahre lang mit einer Unterstützung von 15 bis 20 Rthlrn. jährlich begnügen müssen und erst nach langem Harren in den Genuß des vollen Zuschusses treten.

Seitdem neuerdings vielfach das Streben rege geworden ist, eine Verbesserung der äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes herbeizuführen, hat die Emanation eines Pensionsgesetzes für die Lehrer in der ersten Reihe der legislativen Aufgaben gestanden, weil hier das Bedürfniß einer Abhülfe praktisch am meisten gefühlt wurde.

Es sind in dieser Richtung zwei Gesetzentwürfe projektirt und von den Regierungen begutachtet worden. Sie beruhten in der Hauptsache auf dem Prinzip, in jedem Regierungsbezirk eine von der Regierung zu verwaltende Pensionskasse einzurichten, die Lehrer 1 Prozent ihres Diensteinkommens, die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten einen, seiner Höhe nach durch das Bedürfniß bestimmten Prozentsatz des Einkommens jeder Schulstelle entrichten zu lassen und den ausgedienten Lehrern je nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine Quote ihres Einkommens als lebenslängliche Pension aus der gemeinschaftlichen Kasse zu gewähren. Sie unterschieden sich von einander dadurch, daß der erste Entwurf den Beitrag der Schulen, resp. der zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten in Form eines in zehnjährigen Raten einzuzahlenden, dem einjährigen Betrage jeder Lehrerdotation gleichkommenden Stammbeitrages aufbringen lassen wollte, dessen Zinsen nebst den laufenden Pensionsbeiträgen der Lehrer zur Gewährung der Pensionen die Mittel bieten sollten, während der zweite Entwurf auch den Beitrag der Schulen als einen laufenden, durch das jedesmalige Bedürfniß bestimmten behandelte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser zweite Entwurf wesentliche Vorzüge vor dem ersteren hat. Denn die Ansammlung eines Kapitals zur Deckung eines laufenden Bedürfnisses ist nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht zu empfehlen; sie belastet ausschließlich die jetzige Generation zum Vortheil der künftigen, birgt in sich die Gefahr, daß das Kapital bei eintretenden Landeskalamitäten verloren gehe, bereitet der fortschreitenden Verbesserung der Lehrerbesoldungen Hindernisse, sofern jede Verbesserung der Dotationen auch eine entsprechende Erhöhung des Stammbeitrags bedingt, und enthält doch die Nöthigung, für den möglichen Fall einer Insufficienz der Kasse die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden oder Schulsozietäten festzuhalten. Diese Nachtheile lassen sich vermeiden, wenn auch den zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten laufende Beiträge auferlegt werden. Aber auch in diesem Falle bleiben wesentliche Bedenken gegen das Prinzip jener Entwürfe bestehen. Dahin gehört vor Allem die Nothwendigkeit einer fortlaufenden Kontrolle über die Höhe der Dotation jeder einzelnen Lehrerstelle.

Es ist nicht zu vermeiden, daß die hierdurch bedingten Verhandlungen bei dem auseinandergehenden Interesse der Betheiligten ein Same fortlaufender Zwietracht zwischen Lehrern und Gemeinden werden, was auf alle Weise zu vermeiden ist. Der Vorzug beider Entwürfe, daß die Last, welche jeder einzelnen Schule und jedem einzelnen Lehrer für den gemeinsamen Zweck auferlegt wird, rechnungsmäßig in genauem Verhältniß zu dem Vortheil steht, welchen der einzelne Theilnehmer bei seiner Pensionirung von der Anstalt zu erwarten hat, ist mehr scheinbar, als in Wirklichkeit vorhanden. Denn die gering dotirten Schulstellen werden fast nur mit jungen Lehrern besetzt, welche solche Stellung als Durchgang zu einträglicheren Stellen ansehen. Bei ihnen kommt eine Pensionirung verhältnißmäßig selten vor, während bei gut dotirten Stellen der Fall öfter eintritt. Die

Folge davon iſt eine Prägravirung der ärmeren Gemeinden zum Vortheil der reicheren. Sie wird um ſo drückender, je höher bei gut dotirten Stellen die nach Prozenten des Einkommens berechnete Penſion zu ſtehen kommt und je höher demzufolge die Penſions-Beitragsquoten der Gemeinden bemeſſen werden müſſen.

Das ſind die Erwägungen, welche dahin geführt haben, für die Regulirung des Penſionsweſens der Lehrer eine andere Grundlage zu ſuchen, welche unter Feſthaltung der geſunden, jenen älteren Entwürfen innewohnenden Gedanken die unzuträglichen Seiten derſelben vermeidet und doch dem praktiſchen Bedürfniß Abhülfe ſchafft. Dies iſt in den vorliegenden Paragraphen verſucht worden.

Der gegenwärtige Zuſtand leidet vornehmlich an vier Mängeln:

1) an dem Mangel einer feſten geſetzlichen Grundlage,
2) an der Dürftigkeit der Penſionen,
3) an der vielfach vorkommenden Verkürzung der Stellendotation durch Belaſtung mit Emeritengehältern,
4) an der Unfähigkeit vieler Gemeinden, im Fall der Penſionirung eines Lehrers die Penſion aufzubringen.

Der Punkt zu 1. erledigt ſich durch den Erlaß des Geſetzes von ſelbſt.

Das Mittel zur Beſeitigung des Uebelſtandes ad 4. beſteht theils in der Aſſoziation aller Schulſtellen eines Regierungsbezirks, theils darin, daß die jetzt nur zu Zeiten eintretende, dann aber die einzelne Gemeinde oft erdrückende Laſt in eine regelmäßige, aber dadurch um ſo viel leichter zu tragende verwandelt wird.

Die Dürftigkeit der Ruhegehälter (ad 2.) iſt bedingt durch die Dürftigkeit vieler Lehrerdotationen in Verbindung mit dem Umſtand, daß das Ruhegehalt in einer Quote des Einkommens beſteht. Die überwiegende Mehrzahl der Dotationen iſt nur nach dem Bedürfniß des Stelleninhabers bemeſſen. Wo der Lehrer nothdürftig mit 120 oder 150 Thlr. Jahreseinkommen beſtehen kann, geht der Emeritus mit 40 oder 50 Thlr. Ruhegehalt zu Grunde, oder er fällt der öffentlichen Armenpflege anheim. Dem kann nur dadurch begegnet werden, daß innerhalb eines beſtimmten Betrages der Lehrerdotation das Ruhegehalt nicht in einer Quote, ſondern in einem Minimalquantum beſtimmt wird. Der Entwurf ſchlägt deshalb vor, bis zu einem Betrage der Lehrerdotation von 200 Thlrn. jährlich den Emeriten je nach der Dauer ihrer Dienſtzeit feſte Penſionen von 60 bis 120 Thlrn. jährlich aus der gemeinſchaftlichen Penſionskaſſe zu gewähren. Für die Einrichtung der gemeinſamen Penſionskaſſen fingirt der Geſetzesvorſchlag gewiſſermaßen, daß alle Lehrerſtellen im Lande mit 200 Thlrn. dotirt ſeien. Daß einerſeits die Dotationen mancher Lehrerſtellen dieſen Betrag noch nicht erreichen, läßt er in der Erwägung bei Seite, daß auch da, wo dies der Fall iſt, die Emeriten mit geringeren Ruhegehältern, als ſie der Entwurf in Ausſicht nimmt, nicht beſtehen können; daß andererſeits die Dotationen vieler Lehrerſtellen den Betrag von 200 Thlrn. überſteigen, findet in ſpäteren Beſtimmungen die erforderliche Berückſichtigung. Dies führt auf den unter Nr. 3. bezeichneten Punkt.

Die Entnahme des Ruhegehalts aus dem Einkommen der Stelle iſt nur da ein wirklicher Uebelſtand, wo die Dotation derſelben das Bedürfniß ihres Inhabers nur eben deckt oder um ein geringes überſteigt. Gut dotirte Stellen können ſehr wohl einen Theil des Ruhegehalts übernehmen, während es weder das Intereſſe des Staats fordert, noch die Billigkeit geſtattet, das Ruhegehalt für gut dotirte Schulſtellen, bei denen überdies, wie bemerkt, Penſionirungen häufiger vorzukommen pflegen, durch gemeinſame Beiträge aller Schulſtellen aufbringen zu laſſen. Von dieſen Erwägungen aus ſchlägt der Entwurf vor, bei Stellen, deren Einkommen mehr als 200 Thlr. beträgt, den penſionirten Lehrern neben der aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe fließenden Penſion den dritten Theil des Ueberſchuſſes aus dem Einkommen der Stelle als Zuſchuß zu gewähren. Praktiſch ſtellt ſich mithin das Verhältniß ſo, daß beiſpielsweiſe ein Lehrer, deſſen Stelle 500 Thlr. einträgt, bei ſeiner Penſionirung nach 40jähriger Dienſtzeit

120 Thlr. (von 200 Thlr. Gehalt) aus der gemeinschaftlichen Kasse und ⅓ des Ueberschusses (von 300 Thlrn.) mit 100 Thlrn. aus der Dotation der Stelle, mit zusammen 220 Thlr. Pension erhält, während seinem Amtsnachfolger ad dies vitae emeriti 400 Thlr. verbleiben. Auf diese Weise wird erreicht, daß die geringen Stellen ihre Dotation stets ungeschmälert behalten, und daß doch den Inhabern besserer Stellen bei ihrer Pensionirung nicht nur Nichts von dem entgeht, worauf sie jetzt Anspruch haben, sondern daß ihnen noch eine Verbesserung, nämlich 120 Thlr. statt 66⅔ Thlr von den ersten 200 Thlrn. ihres Diensteinkommens gegen früher zu Theil wird.

Nach diesen Andeutungen über die leitenden Gesichtspunkte erübrigt nur die allgemeine Bemerkung, daß der Vorschlag, wonach die Berechtigung jeder Schulstelle, der Pensionskasse gegenüber, eine gleiche sein soll, die Heranziehung aller Lehrer und aller Schulen mit einem gleich hohen Beitrage rechtfertigt, und daß eine fortlaufende Erörterung über die Erhöhung der Dotation durch die Disposition des Gesetzvorschlags ausgeschlossen wird. Sie kann zum Zweck der Feststellung einer Pension nur gelegentlich, nämlich dann eintreten, wenn es sich darum handelt, ob und wie viel die Dotation den Betrag von 200 Thlrn. übersteigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen findet sich hiernächst noch Folgendes zu bemerken:

Zu §§. 73—77.

Diese Paragraphen bestimmen das Verfahren, welches bei unfreiwilliger Quiescirung von Lehrern zu beobachten ist. Dasselbe entspricht in der Hauptsache dem bestehenden Recht. Das letztere hat jedoch keine feste gesetzliche Unterlage, indem die Allerhöchsten Erlasse vom 12. April 1822 — Gesetz-Samml. Seite 105 — 27. April 1830 — Gesetz-Samml. S. 81 — und 29. März 1837 — Gesetz-Samml. S. 70 —, welche sich zunächst auf Amtsentsetzung, Strafversetzung und Strafemeritirung bezogen, jedoch durch Cirkular-Reskript vom 9. Dezember 1843 auch auf unfreiwillige Emeritirungen für anwendbar erklärt wurden, in ersterer Beziehung durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 aufgehoben sind, dessen Bestimmungen über unfreiwillige Quiescirung auf Elementarlehrer, als mittelbare Staatsbeamte, gemäß §§. 94. 95. keine Anwendung finden. Wenn es daher wünschenswerth erscheint, eine feste gesetzliche Bestimmung über das Verfahren zu treffen, so fehlt es doch an praktischem Bedürfniß, das Verfahren, wie es einmal besteht, zu ändern. Namentlich ist kein Grund vorhanden, die Rekursinstanz, welche sich jetzt bei den Ober-Präsidenten befindet, in das Ministerium zu verlegen. Die Beibehaltung der bisherigen Rekursinstanz macht aber im §. 77. die ausdrückliche Bestimmung nöthig, daß die Entscheidung des Ober-Präsidenten die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 als Bedingung für die Zulässigkeit des Rechtsweges verordnete vorgängige Entscheidung des Verwaltungschefs vertritt.

Zu §. 78.

In den einzelnen Paragraphen sind feste Termine deshalb gewählt worden, weil dieselben bestimmte Beziehungen zu einander haben. cfr. §§. 78. 80. 81. Für den den Pensionskassen zu gebenden Umfang kommt in Betracht, daß die Regierungen nicht blos wegen der Leichtigkeit und Sicherheit der Kassen-Verwaltung, sondern auch deshalb die geeignetsten Organe sind, weil in ihrer Hand die Entscheidung über die Pensionirung der Lehrer liegt. Sie allein sind deshalb auch im Stande, den voraussichtlichen Jahresbedarf der Kassen mit einiger Sicherheit zu beurtheilen.

Für die Provinz Hannover, wo Regierungen nicht bestehen, erscheint es angemessen, an ihre Stelle das Ober-Präsidium treten zu lassen, weil die Landdrosteibezirke zu klein, die Konsistorialbezirke zu ungleich sind.

Zu §. 79.

In einzelnen größeren Städten, insbesondere in den Städten Berlin, Köln und Danzig, desgleichen in den Städten des Regierungs-Bezirks Stralsund und

in mehreren Städten der Provinz Brandenburg, ſind bereits beſondere Einrichtungen für die Penſionirung der ſtädtiſchen Lehrer getroffen. Sie werden theils nach dem Reglement für die Staatsdiener vom 30. April 1825, theils nach den für Kommunalbeamte geltenden Grundſätzen, theils nach beſonders errichteten Statuten behandelt.

Das Intereſſe der Penſionskaſſen wird durch die Ausſcheidung von Schulſtellen, bei denen dieſe Vorausſetzung zutrifft, nicht verletzt, da die Zahl ihrer Mitglieder auch ohne dies groß genug bleibt.

Im Gegentheil iſt, da bei höher dotirten Schulſtellen Penſionirungen verhältnißmäßig öfter vorzukommen pflegen, im Intereſſe der Penſionskaſſen zu wünſchen, daß derartige Schulſtellen ihnen fern bleiben. Außerdem giebt es in den einzelnen Provinzen Schulſtellen, welche grundſätzlich oder doch in der Regel nur proviſoriſch oder interimiſtiſch beſetzt werden, z. B. die Stellen der Schul-Adjuvanten in Schleſien, der Schulvikare im Regierungsbezirk Arnsberg, endlich die Stellen, welche mit Schulbrüdern oder Ordensſchweſtern beſetzt werden.

Dieſe und ähnliche Verhältniſſe, deren theilweiſe Beſeitigung zwar durch das vorliegende Geſetz angeſtrebt, in Wirklichkeit aber erſt allmählig erreicht werden wird, machen es nothwendig, ſowohl der freien Entſchließung der Nöchſtbetheiligten einen gewiſſen Raum zu laſſen, als auch den Regierungen nicht zu enge Schranken in Beurtheilung konkreter Verhältniſſe zu ziehen.

Das Alinea 2. des §. 79. beruht darauf, daß im Herzogthum Naſſau das Lehrerpenſionsweſen durch die im Entwurf allegirten Geſetze vollſtändig geordnet iſt. Nach denſelben erhalten die penſionirten Lehrer aus einem durch Gemeindebeiträge gebildeten Fonds vom 5. bis zum 15. Dienſtjahre die Hälfte, für jedes weitere Dienſtjahre $\frac{1}{70}$ ihres Gehalts als Penſion mit der Maßgabe, daß die zur Penſion berechtigende Dienſtzeit erſt vom Beginn des 21. Lebensjahrs gerechnet wird, und bei der Penſionsberechnung nur ein Gehalts-Maximum von 800 Fl. zu Grunde gelegt werden darf. In dieſen Verhältniſſen, auf deren Beibehaltung von den Betheiligten großer Werth gelegt wird, etwas zu ändern, liegt kein Bedürfniß vor. Es iſt aber wünſchenswerth, die Lehrer in den übrigen, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen (Großherzoglich Heſſiſchen Gebieten und Frankfurt a. M.) eben ſo zu ſtellen, was, wenn es im Prinzip Billigung findet, am angemeſſenſten im Wege Königlicher Verordnung herbeizuführen ſein würde.

Ebenſo beruht die Ausſchließung der Hohenzollernſchen Lande im Alinea 3 auf der ihnen eigenthümlichen Geſetzgebung. Im Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen haben die Lehrer Anſpruch auf Penſion aus der Staatskaſſe; in Hohenzollern-Sigmaringen ſind die Gemeinden zur Aufbringung der Lehrerpenſionen verpflichtet, ſie erhalten aber einen Zuſchuß von je 50 Gulden aus Staatsfonds. In dieſe Verhältniſſe einzugreifen, erſcheint wenigſtens zur Zeit nicht rathſam, da die Ausdehnung der vorgeſchlagenen Beſtimmungen über die Penſionirung der Lehrer auf die Hohenzollernſchen Lande dort als eine Benachtheiligung der Gemeinden und der Lehrer aufgefaßt werden würde.

Zu §. 80.

Die Höhe des den Schulen, reſp. den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten aufzulegenden Beitrags muß der Feſtſetzung der Regierungen überlaſſen bleiben. Dieſe Höhe iſt bedingt durch das Verhältniß, in welchem die Zahl der penſionirten zur Zahl der aktiven Lehrer ſteht. Das Letztere iſt in den einzelnen Provinzen ſehr verſchieden. Es ſchwankt zwiſchen 3 und 9 Prozent. Bei dem Verhältniß von 3 Prozent würden unter der Vorausſetzung, daß alle penſionirten Lehrer mindeſtens 40 Jahre gedient haben, die Beiträge der Schulen je 4 Thlr. betragen und 40 Thlr. auf je 100 Lehrerſtellen zur Verwendung für das folgende Jahr erſpart werden. Bei dem Verhältniß von 9 Prozent würden unter gleicher Vorausſetzung die Beiträge der Schulen je 11 Thlr. betragen und 20 Thlr. erſpart werden.

Das zweite Alinea ſchließt jede Kapitaliſirung von Beſtänden aus, weil die Anſammlung von Kapitalien keinen Zweck hat und nur die Verwaltung erſchwert.

Zu §. 81.

Daß die Penſionsberechtigung von einer beſtimmten Dienſtzeit abhängig gemacht und je nach der Dienſtzeit abgeſtuft werden ſoll, entſpricht den allgemeinen Grundſätzen der Penſionsgeſetzgebung. Wenn den Lehrern bisher das Emeritendrittel ohne Rückſicht auf Dienſtzeit gewährt iſt, ſo erklärt ſich das aus dem Unterſchiede zwiſchen Emeritirung und Penſionirung. Wird ein Penſionsgeſetz erlaſſen, ſo kann davon nicht Umgang genommen werden, und gereicht es den Lehrern um ſo weniger zur Beſchwerde, als ihnen das Geſetz ſehr erhebliche Vortheile im Vergleich zu dem beſtehenden Verhältniß bietet. Die Summen ſind weſentlich nach dem Bedürfniß abgemeſſen, wobei vorausgeſetzt iſt, daß Penſionirungen unter 40 Dienſtjahren nur ſelten und dann meiſtens unter Umſtänden vorkommen, welche dem Lehrer geſtatten, in einem andern Wirkungskreiſe wenigſtens ein Nebenverdienſt zu finden. Fälle, in denen dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, können Anlaß bieten, dem penſionirten Lehrer aus den vorhandenen ſtaatlichen Unterſtützungsfonds eine außerordentliche Hülfe zu gewähren. Das Penſionsgeſetz kann aber ſolche Ausnahmen nicht berückſichtigen.

Da der Entwurf alle Lehrerſtellen bis zu 200 Thaler Einkommen in Beziehung auf die Penſionsberechtigung gleich behandelt, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern die Penſion auch das Emeritengehalt für kirchliche Einkünfte, ſoweit ſie zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr jährlich dienen, mitenthält. Ein Lehrer alſo, der aus dem Schulamt 150 Thlr, aus dem damit verbundenen Kirchenamt 250 Thlr bezieht, empfängt bei ſeiner Penſionirung nach 40jähriger Dienſtzeit 120 Thlr aus der Penſionskaſſe und den dritten Theil von 200 Thlr (nicht von 250 Thlr) aus dem Einkommen der vereinigten Stelle.

Die Beſtimmungen über die Berechnung der Dienſtzeit entſprechen den Vorſchriften der Verordnung vom 28. Mai 1846, wie ſie in der Regel praktiſche Anwendung finden. Denn wo eine eidliche Verpflichtung nicht bei Antritt des Dienſtes ſtattgefunden hat, muß doch auf den letzteren zurückgegangen werden.

Zu §. 82

iſt außer dem oben im Allgemeinen Erwähnten nur zu bemerken, daß zur Vermeidung von Differenzen zwiſchen dem Emeritus und ſeinem Amtsnachfolger die Verabfolgung des Drittheils in baarem Gelde als Regel hingeſtellt iſt. Können Beide ſich über die Gewährung von Naturalien, Wohnung ꝛc. in Anrechnung auf das Drittheil einigen, ſo bleibt ihnen das unbenommen.

Zu §. 83.

Die vierteljährliche Vorausbezahlung der Penſion liegt im Intereſſe des Lehrerſtandes und empfiehlt ſich vor der ſonſt üblichen monatlichen Vorausbezahlung wegen der Geringfügigkeit der Penſionen und der nicht unbedeutenden Erleichterung des Zahlungsgeſchäfts. Gegenüber dem Vortheil, welcher den Hinterbliebenen des Penſionsempfängers beim Abſterben des Letzteren hieraus erwächſt, erſcheint es gerechtfertigt, den Gnadenmonat auf die aus der Penſionskaſſe zahlbare Penſion zu beſchränken und nicht auch auf den aus dem Einkommen der Stelle etwa zahlbaren Penſionszuſchuß auszudehnen.

Das zweite Alinea iſt beſtimmt, einem Zweifel vorzubeugen, welcher daraus entſtehen könnte, daß die Penſionskaſſen weder Staats- noch Gemeindekaſſen im eigentlichen Sinne ſind. Daß in dem vorausgeſetzten Fall auch der etwaige Penſionszuſchuß aus dem Einkommen der Stelle verloren geht, erſcheint gerechtfertigt, weil zu einer Unterſcheidung kein Anlaß erſichtlich iſt.

Zu §. 84.

Wenn die Kaſſen am 1. Januar ins Leben treten, können ſie am 1. Juli ihre Zahlungen beginnen. Die Uebernahme der vorhandenen Emeriten iſt noth-

wendig, weil den Schulen, bei welchen dergleichen vorhanden sind, nicht doppelte Zahlungen zugemuthet werden können, und weil zu wünschen ist, daß die Dotationen möglichst bald von den auf ihnen lastenden Emeritengehältern befreit werden. Die Uebernahme kann aber nur bis zu demjenigen Betrage erfolgen, bis zu welchem die Kassen überhaupt Pensionen übernehmen.

Da die Pensionen dieser Lehrer einmal definitiv festgesetzt sind, so kann ihnen ein Anspruch auf anderweite Normirung ihrer Pension nach Maßgabe des neuen Gesetzes nicht zugestanden werden. Aus diesem Grunde wird es sich aber auch empfehlen, keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese Lehrer 15, 30 oder 40 Jahre gedient haben. Denn die Dienstzeit ist ein erst durch das neue Gesetz eingeführter Faktor für die Admessung der Pensionsberechtigung. Man wird vielmehr die Pensionen insoweit zu übernehmen haben, als sie den Betrag von 120 Thlrn nicht übersteigen. Betragen sie mehr, so muß der Ueberschuß in der bisherigen Weise aufgebracht werden.

Zu §. 85.

Die Schlesischen Pensions-Zuschuß-Kassen, deren Einrichtung oben erwähnt ist, sind von vornherein mangelhaft konstruirt, da sie das nicht leisten, was sie nach dem Reglement leisten sollen. Ihre Beseitigung ist ein Bedürfniß, welches zu befriedigen der Erlaß eines allgemeinen Pensionsgesetzes die erwünschte Gelegenheit bietet.

Das Verbot des Beitritts neuer Mitglieder bedarf keiner besonderen Motivirung. Ebensowenig die Aufhebung der Zwangspflicht zur Mitgliedschaft. Je mehr Lehrer von der Freiheit des Austritts Gebrauch machen, desto besser ist es. Denjenigen aber, die in dem alten Verbande bleiben wollen, muß gewährt werden, was ihnen das Reglement verspricht. Werden den allgemeinen Pensionskassen der drei Schlesischen Regierungsbezirke die Kapitalien dieser Zuschußkassen und die laufenden Beiträge der verbleibenden Mitglieder überwiesen, so werden sie voraussichtlich im Stande sein, ohne erhebliche Belastung der Schulen die Verpflichtungen der aufzulösenden Zuschußkassen zu erfüllen.

Stiftungsschulen (§. 86.).

Es würde auch fernerhin nicht ohne großen Nachtheil für das Schulwesen davon abgegangen werden können, besondere Stiftungs-, Anstalts- oder Korporationsschulen als öffentliche Volksschulen gelten und wirken zu lassen, ohne sie darum den zugleich zu verfolgenden besonderen Aufgaben zu entziehen und ihre Verfassung mit der aller übrigen öffentlichen Volksschulen gleich zu machen. Es werden also auch künftighin z. B. besondere Waisenhausschulen, Seminar-Uebungsschulen, Korporationsschulen u. s. w. als solche und zugleich als öffentliche Volksschulen anzuerkennen, und dann auch nach der Seite des Rechts wie der Pflichten in allen anderen Stücken demgemäß zu behandeln sein; nur in Bezug auf die Unterhaltungspflicht scheint es gerecht und zur Vermeidung von Willkür nothwendig, zu bestimmen, daß die gesetzlich für das öffentliche Volksschulwesen in Anspruch zu Nehmenden nur dann verpflichtet werden können, die Unterhaltung einer solchen Schule zu übernehmen oder Beiträge dazu zu leisten, wenn dieselbe in den Organismus der allgemeinen öffentlichen Volksschulen völlig eingereiht wird. Da dies selbstverständlich nur geschehen kann, wenn ein Bedürfniß dazu obwaltet und wenn jeder mit dem Wesen der öffentlichen Volksschule unvereinbare Nebenzweck aufgegeben wird, so ist auf diese Weise die vollständige Garantie gegeben, daß die allgemeine gesetzliche Schulunterhaltungspflicht nicht für andere oder Sonderinteressen ausgebeutet werden kann.

II. Seminarien und Lehrerbildung.

Zu §§. 87—102.

Die im 2. Alinea des Art. 21. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Forderung, daß kein Kind ohne den für die öffentlichen Volksschulen vorge-

ſchriebenen Unterricht gelaſſen werden darf, bedingt für den Staat die Nothwendigkeit, dafür zu ſorgen, daß dieſer Unterricht überall empfangen werden könne. Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der zu dieſem Zweck erforderlichen Unterrichtsanſtalten ſind nach Art. 25. von der Gemeinde, ergänzungsweiſe vom Staat, aufzubringen. Die Fürſorge dafür, daß zur Wahrnehmung des Unterrichts in den öffentlichen Volksſchulen befähigte Lehrer vorgebildet werden, wird zwar in der Verfaſſungs-Urkunde nicht direkt dem Staate auferlegt. Daß dieſe Fürſorge aber dem Staate und keinem andern bei der Schule betheiligten Faktor gebührt, ergiebt ſich nicht nur mittelbar aus dem erſten Alinea des Art. 21. und der im Art. 22. enthaltenen Beſtimmung, daß die Staatsbehörde die Befähigung der Lehrer zu beurtheilen hat, ſondern auch mit unbedingter Nothwendigkeit aus der Pflicht und dem Recht des Staats, die Bildung, welche das Staatsgrundgeſetz von der Nation fordert, ſelbſt zu beſtimmen.

Der vorliegende Geſetzentwurf weiſt daher in dem §. 87. u. ff. die Sorge für die Lehrerbildung dem Staate zu und ſtellt die für denſelben beſtimmten Anſtalten unter deſſen alleinige Aufſicht und Leitung. Hierbei iſt nur nach zwei Seiten hin eine theilweiſe beſchränkende Rückſicht zu nehmen. Es darf nämlich die vom Staat organiſirte Lehrerbildung nicht zu einem, jeden andern Weg der Vorbildung ausſchließenden Monopol gemacht werden; deshalb iſt in den §§. 95. und 99. auch ſolchen Perſonen, welche ſich auf anderem, als dem durch die ſtaatliche Organiſation vorgeſchriebenen Wege zum Lehrerberuf vorgebildet haben, die Zulaſſung zu demſelben vorbehalten. Sodann kommt in Betracht, daß nach §. 22. des Entwurfs der Religionsunterricht in den öffentlichen Volksſchulen von dem Lehrer derſelben ertheilt werden ſoll, dieſer Unterricht aber nach Art. 24. der Verfaſſungs-Urkunde der Leitung der Kirche unterliegt. Soll daher die letztere nicht genöthigt werden, die Vorbildung der Lehrer für den Religionsunterricht unabhängig vom Staat in die Hand zu nehmen und ſoll nicht im Widerſpruch mit der geſunden ſeitherigen Entwickelung der Lehrerbildung dieſe in eine religiöſe und eine wiſſenſchaftlich-techniſche zerriſſen werden, ſo muß in der vom Staate organiſirten und geleiteten Lehrerbildung der Kirche die Gewähr der richtigen und ausreichenden Berückſichtigung der von ihr zu vertretenden Intereſſen des von dem Lehrer künftig in der Volksſchule zu ertheilenden religiöſen Unterrichts geboten werden. Dieſes iſt in der Art geſchehen, daß im §. 53. den Kreis-Schulinſpektoren, welche in der Regel Geiſtliche ſind, die Leitung des von Lehrern zu ertheilenden Präparanden-Unterrichts übertragen; daß ferner im §. 91. den kirchlichen Behörden eine Mitwirkung bei Feſtſtellung des Lehrplans für den Religionsunterricht in den Seminarien und das Recht einer Kenntnißnahme von der Ertheilung deſſelben zugeſichert; ebendaſelbſt von den Religionslehrern an den Seminarien die von den kirchlichen Behörden anerkannte Befähigung für dieſen Unterricht gefordert wird, und daß nach §. 96. bei Beurtheilung der Befähigung für den Unterricht in der öffentlichen Volksſchule, ſoweit der Religionsunterricht dabei in Betracht kommt, ein Kommiſſarius der kirchlichen Behörde zugezogen wird.

Die Ausführung der vom Staate zu organiſirenden Lehrerbildung ſoll nach §. 87. durch Schullehrerſeminarien erfolgen. Jeder andere Weg kann der privaten Entſchließung und Thätigkeit offen gelaſſen werden. Nach der erfolgreichen Entwickelung, welche ſeit 50 Jahren die Schullehrerſeminarien im Preußiſchen Staat und durch ſie das Volksſchulweſen erfahren hat, kann es aber keinem Bedenken unterliegen, dieſelben durch das Geſetz als diejenige Inſtitution anzuerkennen, welche der Staat auf Grund der gemachten Erfahrungen als die geeignetſte zur zweckmäßigen Ausbildung der Volksſchullehrer betrachtet. Dagegen kann die Frage über die Geſtaltung dieſer Inſtitution im Einzelnen, z. B. ob die Seminarien als Internate oder Externate eingerichtet werden ſollen, da die Beantwortung derſelben von verſchiedenen Verhältniſſen abhängt und der Entwickelung der letzteren vorbehalten werden muß, durch das Geſetz nicht ent-

ſchieden und nicht eine zeitweilige Anſicht fixirt werden. Durch das Geſetz iſt nur feſtzuſtellen, daß in den Seminarien die konfeſſionellen Verhältniſſe ihre angemeſſene Berückſichtigung finden; daß Seminarien in der nöthigen Zahl und Ausdehnung vorhanden ſind und vom Staate unterhalten werden, um das Bedürfniß an Lehrern befriedigen zu können. Ihre Aufgabe muß daher ſo bezeichnet werden, daß ebenſo ihr Mißbrauch zu einer blos mechaniſchen Abrichtung für den nächſten Beruf, wie ihre irrthümliche Geſtaltung zu Werkſtätten allgemeiner wiſſenſchaftlicher Bildung ohne die erforderliche Berückſichtigung ihres nächſten und unmittelbarſten Zweckes ausgeſchloſſen bleibt. Dieſes iſt in den §§. 87. und 90. des Entwurfs geſchehen.

Die Aufgabe der Seminarien iſt im Weſentlichen nicht ſowohl ein Anſammeln von Kenntniſſen und Fertigkeiten, als vielmehr die Entwickelung und Bildung des Charakters und Geiſtes der künftigen Volksſchullehrer und die Begründung feſter Anſichten über Unterricht und Erziehung, ſowie die Gewährung der bewußten Fertigkeit und Uebung auf dieſem Gebiete.

Dieſe Aufgabe kann nicht mit Knaben, ſondern nur mit Jünglingen gelöſt werden. Deshalb ſoll nach §. 88. die Aufnahme in den Seminarien nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre erfolgen. Zwiſchen dieſem Termin und der Entlaſſung aus der Volksſchule wird in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren liegen. In dieſen Zeitraum muß die Vorbereitung für das Seminar, die Präparanden-Bildung gelegt werden.

Dieſe Präparanden-Bildung muß, ſowohl was ihre Einrichtung, als was die von ihr zu fordernden Leiſtungen betrifft, durch ein Reglement geregelt werden (§. 88.). Eine Fixirung durch das Geſetz würde entweder nur ein Minimum von Bildung verlangen können, welches den nach Umſtänden zu ſteigernden Anſprüchen nicht genügte, oder ein Maximum fordern, welches nach Lage der faktiſchen Verhältniſſe nicht geleiſtet werden könnte. Was die Seminarien an Bildung von den aufzunehmenden Zöglingen fordern müſſen, wird ſich nach dem richten, was ſie ſelbſt in einem dreijährigen Kurſus zu leiſten haben, und was von ihren Zöglingen durch eine abzulegende Prüfung nachzuweiſen iſt (§§. 90. und 95.). In letzterer Beziehung ſind durch den Geſetzentwurf normative Beſtimmungen getroffen; nach dieſen wird ſich die durch den §. 88. vorgeſehene Inſtruktion für den Präparanden-Unterricht zu richten haben.

Daß der Staat die Präparanden-Bildung nach Bedürfniß auch durch Gewährung materieller Mittel unterſtützt, iſt im §. 87. vorgeſehen.

Die im §. 89. enthaltene Beſtimmung, daß die in den Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten während der Zeit von fünf Jahren nach ihrer Entlaſſung zur Uebernahme von Lehrerſtellen an öffentlichen Volksſchulen nach Anweiſung der Staatsbehörde verpflichtet ſein ſollen, iſt an und für ſich gerechtfertigt und gewährt gegen die jetzt beſtehende Beſtimmung, nach welcher ſie während der erſten drei Jahre nach dem Abgang vom Seminar der betreffenden Bezirks-Regierung zur Dispoſition ſtehen, eine perſönliche Erleichterung.

Der §. 92. ſtellt die Direktoren und Lehrer der Seminare hinſichtlich ihrer Ernennung den Direktoren und Lehrern der höheren Unterrichtsanſtalten gleich.

Die Schullehrer-Seminare haben nach ihrer jetzigen Organiſation die Aufgabe, unbedingt und allen ihren Zöglingen die Befähigung zur Wahrnehmung des Unterrichts in der gewöhnlichen Elementar- oder öffentlichen Volksſchule zu gewähren. Daneben iſt der Unterricht in den Seminarien ſo organiſirt, daß die eigene, allgemeine und formelle Bildung des Lehrers auf den hierher gehörigen Stoff nicht beſchränkt iſt, und daß der geſammte Unterricht überall ſo grundlegend ertheilt wird, daß, zumal in Berückſichtigung der erlangten methodiſchen Ausbildung, jedem austretenden Zöglinge eine geordnete Weiterbildung auch in extenſiver Weiſe möglich iſt. Die Provinzialbehörden ſtimmen in ihren Erfahrungen darin überein, daß es ſeither auf dieſem Wege gelungen iſt, überhaupt tüchtige Elementarlehrer, aber auch für weitergehende Bedürfniſſe gehobener Volksſchulen, namentlich in den Städten, ausreichend

vorgebildete Lehrer durch die Seminarien zu beſchaffen. Von anderer Seite iſt vielfach darauf gedrungen worden, die Ziele der Bildung der Volksſchullehrer überhaupt höher zu ſtellen, und deswegen die Grenzen der den Seminarien geſtellten Aufgaben zu erweitern, oder wenigſtens an den letzteren ſolche Einrichtung zu treffen, daß einzelnen Zöglingen eine weitergehende Bildung ermöglicht werden könnte. Derartige Vorſchläge und Pläne haben nach reiflicher Erwägung und in Uebereinſtimmung mit der auf die Erfahrung gegründeten Anſicht der Provinzialbehörden in dem vorliegenden Entwurf nicht berückſichtigt werden können. Der Staat muß unter allen Umſtänden für die Seminarien die Aufgabe feſthalten, daß durch ſie die für die gewöhnliche Volksſchule erforderlichen Lehrkräfte ausreichend und zweckentſprechend vorgebildet werden, und kann nicht auf Probe den Verſuch machen, durch Verrückung oder Vervielfältigung der bis jetzt glücklich erreichten Ziele, die Löſung einer Aufgabe von ſolcher Wichtigkeit weiterhin in Frage zu ſtellen.

Es ſoll aber nach der in den §§. 6—8. des Entwurfs ausgeſprochenen Abſicht in dem Inſtitut der Bürgerſchule eine Organiſation geſchaffen werden, in welcher die über die Ziele der Volksſchule unmittelbar hinausgehenden vorzugsweiſe praktiſchen Bildungsbedürfniſſe der Bevölkerung ihre Befriedigung finden können.

Hiermit wird eine Kategorie von Schulen geſchaffen oder neu organiſirt, hinſichtlich deren es ſich nicht empfehlen kann, die Vorbildung der für ſie erforderlichen Lehrer der einzelnen und im Ganzen zufälligen Anregung und Kraft der betreffenden Individuen zu überlaſſen.

Die einzige organiſatoriſche Beſtimmung, welche nach dieſer Seite hin vorhanden iſt, findet ſich in dem Reſkript des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. März 1827 (v. Kamptz Annalen XI. S. 109). Daſſelbe beſtimmt das Nähere hinſichtlich der Prüfung der ſtudirten Lehrer für Bürgerſchulen, deſignirter Rektoren und derjenigen Individuen, die zu den Elementarlehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer ſolcher Anſtalten zu betrachten ſind, welche zur Vorbereitung auf die zweiten und dritten Klaſſen einer zur Univerſität entlaſſenden Schule dienen, beſonders aber derer, die das Studium in der Theologie und Pädagogik abſolvirt haben und ſich zu einem Schulamt der bezeichneten Art melden.

Das Reſkript deſſelben Miniſteriums vom 18. September 1842 (Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung S. 340) bemerkt ausdrücklich, daß dieſe Beſtimmungen nur von den mit Univerſitätsbildung verſehenen Lehrern handelt, geſtattet aber ausnahmsweiſe die Zulaſſung geeigneter Illiteraten zu der genannten Prüfung, jedoch nur auf Grund einer von dem Provinzial-Schul-Kollegium ſpeziell zu ertheilenden Genehmigung, welche die Regierung zu beantragen hat.

Thatſächlich haben ſich auf Grund dieſer Beſtimmungen die Verhältniſſe ſo geſtaltet, daß dieſe Prüfungen mit geringen Ausnahmen nur von ſolchen Kandidaten der Theologie abgelegt worden ſind, welche für das gewöhnlich mit geiſtlichen Funktionen verbundene Amt eines Rektors oder Konrektors an einer ſtädtiſchen Schule beſtimmt waren. Die Prüfung ſelbſt erſtreckte ſich weniger auf die Erforſchung der erforderlichen poſitiven Kenntniſſe, als der allgemein pädagogiſchen Befähigung.

Dieſe Beſtimmungen können um ſo weniger als ausreichend angeſehen werden, den nöthigen Bedarf genügend gebildeter Lehrer, namentlich für die oberen Klaſſen der Bürgerſchulen zu ſichern, als es überhaupt an einer geordneten Veranſtaltung fehlt, welche den Erwerb der hierfür erforderlichen Bildung möglich macht.

Eine ſolche Veranſtaltung wird nunmehr in dem §. 93. des Geſetz-Entwurfs in das Leben zu rufen verſucht, und ſind in den §§. 98—100. die Beſtimmungen getroffen, welche den Bürgerſchulen ein für ihre Zwecke ausreichend vorgebildetes Lehrerperſonal ſichern ſollen.

Dieſe Einrichtung iſt vorzugsweiſe für ſolche Schulamts-Kandidaten und Lehrer beabſichtigt, welche auf dem Grunde der Seminarbildung eine weitergehende Bildung zu erſtreben im Stande ſind, und wird in Folge hiervon ſich ein Lehrerſtand bilden, welcher nicht mehr, wie es ſeither zum Nachtheile des Schulweſens vielfach der Fall war, ohne eigentliche Lehrerbildung zu beſitzen, die oberen Klaſſen der ſtädtiſchen Schulen nur als Durchgangspoſten zum geiſtlichen Amt anſieht.

Die Einrichtung ſelbſt kann in dem Geſetz nicht ſpezialiſirt werden, theils weil es überhaupt auf dieſem Gebiete noch an Erfahrung fehlt, theils weil derſelben eine individuelle Geſtaltung aus ſich ſelbſt heraus und in Anlehnung an die vorhandenen Bedürfniſſe vorbehalten bleiben muß. Nur das iſt hier noch zu bemerken, daß ſolche Anſtalten nicht konfeſſionell geſchieden zu ſein brauchen, und daß ſich die Ausführung der Beſtimmungen im §. 93. in der Regel ſo geſtalten wird, daß ſich die betreffenden Anſtalten an eine ſtädtiſche wohl organiſirte Bürgerſchule anlehnen und dieſelbe zum Mittelpunkte ihrer praktiſchen Thätigkeit machen.

Nach den bisherigen Erfahrungen muß angenommen werden, daß die Anſtellung von Lehrerinnen an öffentlichen Volksſchulen (§§. 73., 97., 101.) noch in weiterem Umfange, als dies bis jetzt der Fall war, zur Geltung kommen wird. Um ſo weniger wird ſich der Staat der in §. 94. vorgeſehenen Errichtung von Anſtalten, in welchen Gelegenheit und Norm für die Ausbildung von Lehrerinnen gegeben wird, entziehen können.

Die in den §§. 95—101. enthaltenen Beſtimmungen bezwecken die Ausführung des Art. 22. der Verfaſſungs-Urkunde, wonach die Befähigung für Ertheilung von Unterricht und zur Leitung von Unterrichts-Anſtalten den Staatsbehörden nachzuweiſen iſt. Die einzelnen Beſtimmungen, ſofern ſie nicht ſchon im Vorhergehenden ihre Erläuterung gefunden, ergeben ſich mit Nothwendigkeit aus den Beſtimmungen des Entwurfs über die verſchiedenen Kategorien der niederen Schulen, über die Lehrerbildung und die Anſtellungsverhältniſſe der Lehrer.

Wenn durchweg die hier in Rede ſtehenden Prüfungen an die Seminarien gewieſen ſind, ſo iſt hierbei nicht nur die Rückſicht auf die an denſelben vorhandenen, zur Prüfung geeigneten Lehrkräfte, ſondern auch die Abſicht maßgebend, die Seminarien in dieſer Weiſe in unmittelbarem und lebendigem Verkehr mit den die Lehrerbildung angehenden Fragen zu erhalten.

III. Höhere Schulen.

Zu §§. 103. bis 132.

Für das höhere Schulweſen in Preußen beſtehen zur Zeit keine anderen allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, als die nur die allgemeinſten Umriſſe enthaltenden Beſtimmungen des Allg. Landrechts in Th. II. Tit. 12. Provinzielle Verordnungen und Spezialſtatuten einzelner Anſtalten ergänzen die allgemeine Geſetzgebung nur auf ſehr unvollſtändige Weiſe. Die gegenwärtige Geſtalt unſeres höheren Schulweſens iſt das Reſultat einer langen und mannichfaltigen Entwickelung, welche, durch Verwaltungsmaßregeln nie weſentlich gehemmt oder beſtimmt, dem Zuge des geiſtigen Lebens der Nation gefolgt iſt und an wechſelnden Zeitrichtungen Theil genommen hat, ohne jemals dem urſprünglichen Prinzip der höheren Deutſchen Schulen ganz untreu zu werden.

Der durch dieſen inneren Entwickelungstrieb und durch das Verhalten der Aufſichtsbehörden zu demſelben hervorgebrachte allgemeine Zuſtand des höheren Schulweſens in Preußen iſt, für ſich betrachtet, nicht von der Art, daß durch ihn das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit einer geſetzlichen Regelung motivirt und von derſelben unbedingt eine glücklichere Löſung der den höheren Schulen geſtellten

Aufgaben zu erwarten wäre. Aber bei der allgemeinen Entwickelung, welche dem öffentlichen Leben durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegeben worden, ist es nicht zufällig, sondern berechtigt, daß durch Art. 26. derselben für das gesammte Unterrichtswesen, also auch für die höheren Schulen eine gesetzliche Regelung, soweit die Natur der Sache sie zuläßt, angeordnet werde. Dazu kommt, daß nach der Erweiterung des Preußischen Staatsgebiets auch für das höhere Schulwesen die Herbeiführung einer auf gleicher Grundlage ruhenden, alle höhere Unterrichtsanstalten des Staats umfassenden Gesetzgebung als ein praktisches Bedürfniß anerkannt werden muß.

Bei dem vorliegenden Entwurf des die höheren Schulen betreffenden Theils des Unterrichtsgesetzes sind die Gutachten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien berücksichtigt worden. Für das Maß und den Inhalt desselben konnten die leitenden Gesichtspunkte nur folgende sein:

Es ist alles Dasjenige aufzunehmen, was der Nation die wünschenswerthe Bürgschaft für die Befriedigung ihrer höheren Bildungsinteressen zu gewähren, die rechtliche Stellung der Staatsbehörden und der Kommunen zu den höheren Unterrichtsanstalten zu ordnen, schädliche Willkür in der Verwaltung fern zu halten, die Lehrer gegen Druck von der einen und anderen Seite zu schützen, und überhaupt ein rechtliches Fundament zu bilden geeignet ist, auf dem das höhere Schulwesen sich frei und kräftig entwickeln kann und an welchem alle Betheiligten eine sichere Gewähr ihrer berechtigten Interessen haben.

Dagegen ist Alles auszuschließen, wodurch die fernere freie Entwickelung des geistigen Lebens der Schule und die Bethätigung der individuellen Freiheit des Lehramts gehindert, die durch die Probe langer Zeit bewährten besonderen Einrichtungen und die als wohlthätig anerkannte Mannichfaltigkeit dieses Gebietes einer uniformirenden Tendenz legislatorischer Bestimmung zum Opfer gebracht und die Befugniß der verwaltenden Behörden auf eine der Sache selbst nachtheilige Weise eingeschränkt werden würde.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Nachstehendes zu bemerken:

Zu §. 103.

Es kann nicht angemessen erscheinen, dem Gesetze eine Definition der verschiedenen höheren Lehranstalten voranzustellen. Die Ziele aber, welche sie verfolgen, sind im Allgemeinen zu bezeichnen, weil hierdurch die Bürgschaft für die Befriedigung eines bestimmten Bildungsbedürfnisses und die Richtung für alle Maßnahmen der Verwaltung gegeben wird.

Die Bestimmung der Gymnasien ergiebt sich aus der Idee einer Geistesbildung, welche befähigt, an der Lösung der höchsten Aufgaben des Staats und der Kirche Theil zu nehmen. Die Aufgabe, die männliche Jugend dazu vorzubereiten, ist in der historischen Entwickelung der Gymnasien stets festgehalten worden. Als ihr Hauptzweck muß demnach noch immer die Vorbereitung zum selbstständigen Studium der Wissenschaften auf der Universität angesehen werden.

Diese früher ausschließliche Bestimmung der Gymnasien ist es jedoch jetzt nicht mehr. Die Bildungsmittel derselben sind von der Art, daß sie zugleich im allgemeinen Sinn die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung gewähren.

Diese letztere Aufgabe theilen mit ihnen die Realschulen. Sie haben zugleich die besondere Bestimmung, für praktische Berufsarten und technische Fachschulen vorzubereiten.

Ueber den Lehrplan, durch welchen das Bildungsziel in beiderlei Anstalten erreicht werden soll, s. §§. 107. ff.

Daß die Gymnasialbildung nach ihrem mehr universellen Charakter auch ihrerseits zum Uebergange auf technische Fachschulen befähigt, bedurfte keiner besonderen Erwähnung.

Der Begriff allgemeiner Bildung schließt neben dem wissenschaftlichen Element auch das religiöse und nationale ein.

Mit der intellektuellen Bildung ist die sittliche aufs Innigste verknüpft.

Die höheren Schulen ſollen nicht bloß Unterrichts-, ſondern auch Erziehungs-Anſtalten ſein.

Der gebrauchte Ausdruck „Entwickelung der ſittlichen Kraft“ ſchließt die Pflege des religiöſen und patriotiſchen Sinnes der Jugend in ſich, da dieſelbe als Bedingung der ſittlichen Kraft angeſehen werden muß, welcher an ihrem Theil auch die körperliche Ausbildung durch den Turnunterricht dient.

Progymnaſien ſind unvollſtändige Gymnaſien, höhere Bürgerſchulen unvollſtändige Realſchulen.

Zu §. 104.

Der von der Praxis vorausgeſetzte, aber in die Geſetzgebung noch nicht aufgenommene Begriff eines Schulpatronats bedarf der Feſtſtellung. Die ihn beſtimmenden Momente ſind: die Pflicht zur Unterhaltung der betreffenden Schule und das Recht der Beſetzung der Lehrer- und Beamtenſtellen an derſelben.

Zu §. 105.

Die vorhandenen höheren Schulen haben mit verſchiedenen Ausnahmen den Charakter chriſtlicher Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten, der entweder mit der Stiftung zugleich ausdrücklich durch Statuten feſtgeſetzt iſt, oder, nach Beſchaffenheit der Stiftung, als ſelbſtverſtändlich angenommen werden muß. Aus dieſer Eigenſchaft folgt, daß in der Regel nur ſolche Lehrer angeſtellt werden können, welche einer der anerkannten chriſtlichen Religionsparteien angehören. Es iſt aber zugleich die Zuläſſigkeit von Ausnahmen für ſolche Unterrichtsgegenſtände anzuerkennen, auf deren Behandlung das religiöſe Bekenntniß einen maßgebenden Einfluß nicht hat.

Daß durch den chriſtlichen Charakter der öffentlichen höheren Schulen ihre allgemeine Zugänglichkeit nicht aufgehoben wird, iſt ſchon durch das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 10. beſtimmt, darf aber zur Beſeitigung jedes Zweifels nicht mit Stillſchweigen übergangen werden.

Zu §§. 106., 107., 108., 109.

Der §. 106. enthält keine neue Beſtimmung, ſondern giebt nur das überlieferte Klaſſenſyſtem an, ohne welches ein Gymnaſium als ein vollſtändiges nicht anerkannt werden kann. Das Gleiche gilt von den Realſchulen. Es giebt Gymnaſien, denen die unteren und eine der mittleren Klaſſenſtufen fehlen; dies iſt bei den Alumnaten, z. B. Schulpforta der Fall. Der Paragraph hat in Verbindung mit §. 107. den Zweck, die Richtungen näher zu bezeichnen, nach welchen ſich die einzelnen Arten der höheren Unterrichts-Anſtalten von einander unterſcheiden.

Der Gymnaſial-Lehrplan hat ſeiner hiſtoriſchen Entwickelung gemäß das Studium der klaſſiſchen Sprachen des Alterthums, nach ihrer formalen und materialen Seite, zur Grundlage, woran ſich ſpäter der Unterricht in der Mathematik angeſchloſſen hat. Das ſprachlich-hiſtoriſche Studium muß daher als das eigentliche Prinzip des Gymnaſiums angeſehen werden.

Für die mehr den Forderungen praktiſcher Berufsarten zugewendeten Realſchulen ſind Mathematik, Naturwiſſenſchaft und die neueren Sprachen die Hauptbeſtandtheile des Lehrplans. Hieran iſt demnach der ſpezifiſche Unterſchied beider zur Mittheilung einer höheren und allgemeinen Bildung beſtimmten Schulen erkennbar.

Zu dem, was hienach einer jeden der beiden Kategorien von Schulen beſonders eigen iſt, kommen im §. 108. die gemeinſamen integrirenden Beſtandtheile des Lehrplans der höheren Schulen überhaupt, ſowohl außer den elementaren Kenntniſſen und Fertigkeiten, die nothwendige Vorausſetzung der ſittlichen und nationalen Bildung, der Unterricht in der Religion und im Deutſchen, als auch diejenigen Lehrobjekte, welche der vorwiegenden Richtung jeder von beiden Anſtalten zur Ergänzung dienen. Dahin gehört bei den Gymnaſien im Anſchluß

an die Mathematik die Naturkunde, mit dem Zweck, den Sinn der Beobachtung zu schärfen und in der Methode exakter Wissenschaft zu üben. Eben so haben bei Weitem die meisten Realschulen das Lateinische in ihren Lehrplan aufgenommen zu dem Zwecke, um dem sprachlichen Unterricht die bewährte Grundlage der lateinischen Grammatik nicht zu entziehen und eine Verbindung mit dem Alterthum zu erhalten. Bei den Realschulen erster Ordnung gehört das Lateinische zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen.

Der Unterricht im Gesang und im Zeichnen soll außer der Uebung bestimmter Organe die Elemente ästhetischer Bildung gewähren. Zur Theilnahme an einem fakultativen Unterricht in anderen neueren Sprachen als der französischen, namentlich im Englischen, kann bei den Gymnasien außerhalb des Lehrplans Gelegenheit gegeben werden; ebenso bei den Gymnasien und Realschulen zur Uebung in der Stenographie. Bei dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster gehört, der Streitschen Stiftung gemäß, das Englische und Italienische in den Lehrplan der Schule.

Eine Dispensation vom Unterricht im Griechischen wird nur bei den Gymnasien derjenigen Städte gestattet, welche neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule haben, wo dasselbe also auch das Bedürfniß Derer erfüllen muß, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, welcher Gymnasialbildung erfordert, vorbereiten, sondern lediglich die auf einer höheren Lehranstalt zu erwerbende umfassendere Bildung sich aneignen wollen.

Das Turnen ist integrirender Theil des Lehrplanes der höheren Schulen, und somit ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand; s. zu §. 110.

Eine dem zweiten Alinea des §. 109. entsprechende gegenseitige Berücksichtigung der konfessionellen Minorität in Bezug auf den Religions-Unterricht findet, so weit das Bedürfniß als ein dauerndes hat anerkannt werden müssen, mit wenigen Ausnahmen, bereits statt. Die näheren Bestimmungen über die Modalität der Ausführung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen, muß den zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen bleiben.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Lehrplanes, der Lehrmethode und der Lehrbücher im Allgemeinen (§. 108.).

Ueber Vertheilung und Begrenzung der Unterrichtsgegenstände der höheren Schulen, sowie über die Lehrmittel und das methodische Verfahren beim Unterricht können legislatorische Festsetzungen nicht getroffen werden. Der Fortschritt und die Entwickelung der Wissenschaften übt fortwährend auf die höheren Schulen eine unmittelbare Einwirkung, welcher im Interesse ihrer didaktischen und pädagogischen Zwecke Raum gelassen werden muß, damit sich insbesondere die Kraft der individuellen Persönlichkeit des Lehrers, als das Wirksamste beim Unterricht und der Erziehung, ungehindert bethätigen könne.

Auch die Central-Verwaltung, welcher hiernach die in diesen Beziehungen nöthigen Anordnungen überlassen bleiben müssen, läßt darin, soweit es irgend die für Schulen derselben Kategorie im Wesentlichen nothwendige Uebereinstimmung gestattet, den Provinzialbehörden, und diese lassen den einzelnen Direktoren und Lehrerkollegien freie Hand. Namentlich enthalten sie sich, über die Lehrmethode bestimmte Vorschriften zu erlassen, und beschränken sich darauf, in außerordentlichen Fällen die Anwendung eines neuen Verfahrens zu empfehlen, um seine etwanigen Vorzüge durch Erprobung kennen zu lernen. Ebenso wenig werden von Seiten der Centralbehörde bestimmte Lehrbücher vorgeschrieben: sie sucht nur den Gebrauch ungeeigneter und allzu verschiedenartiger Lehrmittel zu verhindern und nimmt auch in dieser Beziehung Gelegenheit, auf Neues aufmerksam zu machen und die Anwendung zu empfehlen. Dagegen ist, soweit es sich für den Religions-Unterricht um Lehrplan und Lehrbücher handelt, das Benehmen zwischen der Schulbehörde und der kirchlichen Behörde nothwendig und im Gesetz zum Ausdruck zu bringen (§. 109.).

Zu §. 110.

Der §. 110. giebt das Maximum der obligatorischen wöchentlichen Unterrichtsstunden an, insbesondere um eine schädliche, geistige und körperliche Anstrengung der Schuljugend, und die mit einer größeren Zahl von Lehrstunden gewöhnlich verbundene Ueberbürdung mit häuslichen Schularbeiten zu verhüten.

Die Dispensation von Unterrichts-Gegenständen, wie Singen, Zeichnen, Turnen, muß dem Ermessen der Direktoren, auf die durch Gesundheitsrücksichten oder sonstige individuelle Ursachen motivirten Anträge der betreffenden Eltern, vorbehalten bleiben.

Ein Zurückbleiben hinter der angegebenen Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist nicht ausgeschlossen, namentlich auch in den obersten Klassen nicht, wenn es den Lehrern gelingt, wie es für diese Stufen wünschenswerth ist, die Selbstthätigkeit der Schüler in fruchtbarer Weise anzuregen. In Schulpforte z. B. werden an einem Tage jeder Woche die Lehrstunden ausgesetzt, um das Selbststudium der Alumnen zu fördern.

Ueberschreitungen der angegebenen Zahlen sollen in der Regel nicht zugelassen werden. Wenn aber z. B. für das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin durch Allerhöchste Ordre vom 18. November 1840 genehmigt worden ist, die Forderungen der Streitschen Stiftung soweit zu ermäßigen, daß in den unteren Klassen wöchentlich 32, in den oberen bis incl. Unter-Tertia wöchentlich 36 Lehrstunden gegeben werden, Gesang ꝛc. eingerechnet, so konnte es nicht die Absicht sein, diese stiftungsmäßige Bestimmung durch das Gesetz aufzuheben.

Daß die obligatorischen häuslichen Schulaufgaben sich nach Umfang und Beschaffenheit in dem Maß halten, welches auch dem mittelmäßigen Talent ihre Bearbeitung möglich macht, und den begabteren Schülern freie Zeit zu selbst gewählter Beschäftigung läßt, darauf wird die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden stets in besonderem Grade gerichtet sein müssen.

Zu §. 111.

Durch Festsetzung eines bestimmten für den Eintritt in die höheren Lehranstalten erforderlichen Alters soll ebensowohl eine zu große Verschiedenartigkeit der Schüler der unteren Klassen wie ein zu frühzeitiger Besuch höherer Schulen verhindert werden.

Um die gesetzliche Feststellung nicht von vornherein illusorisch zu machen, ist bei diesem und anderen Paragraphen der Ausdruck „in der Regel" vermieden worden, ohne daß eine Abweichung von derselben unbedingt hat ausgeschlossen werden sollen. Denn in Rücksicht auf besondere Talente und auf ungewöhnliche Erfolge der Privatvorbereitung müssen Ausnahmen für zulässig gelten.

Was von elementaren Vorkenntnissen bei der Aufnahme zu fordern ist, bleibt der reglementarischen Bestimmung überlassen.

Zu §. 112.

Der Umfang des Unterrichtsstoffs und die Aufgabe der Einübung machen es nach den Ergebnissen längerer Erfahrung nothwendig, die Gesammtdauer des Kursus vollständiger Gymnasien und Realschulen auf 9 Jahre festzusetzen, so daß die mit ihrem 9ten Lebensjahre aufgenommenen Schüler die Anstalt mit dem 18ten absolviren können. Die für die beiden obersten Klassen erforderliche Kursusdauer von je 2 Jahren auch für die Tertia als Regel festzusetzen, erfordert die Wichtigkeit dieser Klasse sowohl für diejenigen, welche in die höheren Klassen übergehen wollen, als auch für diejenigen, welche, wie es häufig geschieht, aus der Tertia abgehen und dort ihre Schulbildung beschließen. In dem einen wie in dem anderen Falle muß es der Schule daran liegen, einen möglichst sichern Grund der elementaren Vorkenntnisse zu legen, die in dieser Klasse ihren Abschluß erhalten.

Eine Uebereinstimmung in der durchschnittlichen Kursusdauer wird auch durch die den höheren Schulen verliehenen gleichen Berechtigungen nothwendig.

In der Tertia können ſtatt zwei aufſteigender auch zwei koordinirte Abtheilungen eingerichtet werden.

Die Zuläſſigkeit von Ausnahmen für die Verſetzung einzelner Schüler unterliegt der pädagogiſchen Beurtheilung der Lehrerkollegien.

Der Jahreskurſus jeder Klaſſe hat ein beſtimmtes Lehrziel, welchem das der vorangehenden Klaſſe zur Vorausſetzung dient. Mit Genehmigung der Provinzial-Aufſichtsbehörde wird es nach wie vor einzelnen Anſtalten zu geſtatten ſein, die Jahreskurſe zu theilen und ausnahmsweiſe ſtatt der jährigen halbjährige Unterrichtspenſa und damit zwei Verſetzungstermine in jedem Jahr beizubehalten.

Zu §. 113.

Die Verbindung von nebengeordneten Real- oder höheren Bürgerſchulen mit Gymnaſien kann unbedenklich da geſtattet werden, wo die Herſtellung einer ſelbſtſtändigen Real- oder höheren Bürgerſchule nicht oder noch nicht ausführbar iſt. Die Uebelſtände, welche eine derartige Verbindung mit ſich führt, werden durch die Vortheile aufgewogen, welche in der für beide Richtungen gemeinſamen Schulleitung, in der in den mittleren und oberen Klaſſen fortdauernden Vereinigung aller Schüler bei den Andachtsübungen, beim Singen, Turnen u. ſ. w. liegt. Der gymnaſiale Elementarunterricht in Sexta und Quinta kann auch für die künftigen Realſchüler als Vorbereitung dienen. In Quarta, wo auf dem Gymnaſium der griechiſche Unterricht beginnt, iſt es zweckmäßig, eine Sonderung der Schüler eintreten, und die unterſcheidende Eigenthümlichkeit beider Bildungswege zu ihrem Recht kommen zu laſſen. Eine Theilung der Quarta wird ohnehin bei den meiſten Gymnaſien ſchon durch die Schülerfrequenz nöthig gemacht. — Kombinirte Anſtalten der bezeichneten Art ſind ſchon jetzt in den meiſten Provinzen vorhanden.

Zu §. 114.

Die Errichtung vorbereitender Elementarklaſſen iſt bei Gymnaſien und Realſchulen zu begünſtigen, und hat bereits in allen Provinzen eine Bewährung längerer Zeit für ſich. Das Bedürfniß individueller Behandlung gerade des erſten Kindesalters kann in ihnen mehr Beachtung finden, als in den häufig überfüllten Volksſchulen, und vermöge der organiſchen Verbindung der Vorſchule mit dem Gymnaſium oder der Realſchule kann der Geiſt dieſer Anſtalten und ihre Disziplin ſofort beim erſten Unterricht auf die Schüler einwirken. Ebenſo haben dergleichen Elementarklaſſen vor dem oft ungenügenden erſten Privatunterricht den Vortheil einer zweckmäßigeren Vorbereitung für die höhere Anſtalt, und verhindern eine künſtliche Frühreife.

Zu §. 115.

Die an vielen Orten eingetretene Ueberfüllung einzelner Klaſſen und der ganzen Anſtalt, wobei der Zweck der Schule nur unvollkommen erfüllt und ihre organiſche Einheit nicht gewahrt werden kann, macht die Beſtimmung einer Grenze für die Klaſſenfrequenz und die Anzahl der Klaſſen nothwendig. Die Befugniß, unter Berückſichtigung der obwaltenden äußeren und inneren Verhältniſſe einer Schule, Ausnahmen zu geſtatten, muß der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben; ebenſo die Beurtheilung, nach welcher Durchſchnittsberechnung die zu große Frequenz einzelner Klaſſen als dauernd anzuſehen iſt.

Zu §. 116.

Von der Aufgabe der Schule als Erziehungsanſtalt iſt ein die elterliche Gewalt mehr oder weniger beſchränkendes Disziplinarrecht unzertrennlich. Die Mittel zur Erfüllung ihrer pädagogiſchen Aufgabe können ihr nicht vorenthalten werden. Die Schule wird aber den Zweck ihrer Disziplinargewalt nur dann zu erreichen hoffen können, wenn ſie dieſelbe ſo viel wie möglich im Einverſtändniß mit den Eltern übt. Die zu erlaſſenden Disziplinar-Ordnungen werden dies Erforderniß einer Verſtändigung der Schule und der Eltern über das disziplinariſche Verfahren beſonders zu berückſichtigen haben, was unter Anderem durch Anord-

nungen geſchehen kann, welche auch den Eltern der Schüler eine Vertretung in den Kuratorien ſichern.

Ueber Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Angehörigen wohnen, Aufſicht zu üben, hat die Schule ſelbſtverſtändlich in ausgedehnterem Maße Recht und Pflicht als über die einheimiſchen Schüler.

Zu §. 117.

Es erſcheint zweckmäßig, für die Ferien das zuläſſige höchſte Maß zu beſtimmen, welches nicht überſchritten werden darf, und im Uebrigen den Provinzial-Verwaltungsbehörden zu überlaſſen, bei Vertheilung der Ferien das Herkommen und die lokalen Verhältniſſe angemeſſen zu berückſichtigen, ſowie darüber zu befinden, ob auch in den unteren und den Elementarklaſſen das höchſte Maß eingehalten werden ſoll.

Ebenſo iſt es Gegenſtand der Anordnung für die Provinzial-Aufſichtsbehörden, ob bei einzelnen höheren Schulen die beſonderen Feiertage der konfeſſionellen (katholiſchen oder evangeliſchen) Minorität hinreichende Veranlaſſung geben, den ganzen Schulunterricht ausfallen zu laſſen.

Zu §. 118.

Mit denjenigen Schülern, welche den Kurſus der Anſtalt abſolvirt haben, halten die Gymnaſien eine Abiturienten-Prüfung ab. Solche Jünglinge, welche ſich anderweitig vorbereitet haben und ein Zeugniß der Reife für die Univerſität zu erwerben wünſchen, haben ſich auch nach den ſchon jetzt beſtehenden Vorſchriften bei der Prüfungs-Kommiſſion eines Gymnaſiums der Maturitäts-Prüfung zu unterwerfen. Die Einrichtung, daß dieſe Prüfungen nicht mehr bei den Univerſitäten, ſondern ausſchließlich bei den Gymnaſien abgehalten werden, beſteht ſeit dem letzten Abiturienten-Prüfungsreglement, vom 4. Juni 1834, und hat ſich bewährt; den Vorſitz bei den Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen führt der Departementsrath der Provinzial-Aufſichtsbehörde, und in Fällen ſeiner Verhinderung, ein vom Miniſter für die betreffende Anſtalt ernannter Kommiſſarius.

Die Provinzial-Aufſichtsbehörde hat es ſoviel wie möglich zu verhüten, daß nur um des Examens willen gelernt werde, und dafür zu ſorgen, daß bei Beurtheilung der Leiſtungen eines Schülers ſeine individuelle Befähigung gebührende Berückſichtigung finde. Beſonders in dieſen Beziehungen hat das Reglement vom 4. Juni 1834 durch eine Miniſterial-Verfügung vom 12. Januar 1856 Ergänzungen reſp. Modifikationen erfahren. Namentlich iſt die Kompenſation ſchwächerer Leiſtungen in der Mathematik durch vorzügliche philologiſche, und umgekehrt, für zuläſſig erklärt worden, desgleichen eine Dispenſation von der ganzen mündlichen Prüfung in dem Fall, daß die Mitglieder der Prüfungs-Kommiſſion nach den früheren Leiſtungen eines Abiturienten, und auf Grund ſeiner ſchriftlichen Examenarbeiten ihn einſtimmig für reif erklären.

Zu §. 119.

Das in Bezug auf die Ernennung und Beſtätigung der Direktoren und Lehrer jetzt zu Recht beſtehende Verfahren iſt durch die Allerhöchſte Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Geſetz-Sammlung von 1843 Seite 1, 2) und die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 10. November 1862 — Centralblatt 1863 S. 12 — feſtgeſetzt worden. Die §§. 119., 120. des Entwurfs bleiben im Weſentlichen dabei ſtehen, indem ſie ſowohl die Prärogative des Königs und die Rechte der verſchiedenen Patronats-Behörden wahren, wie auch der Unterrichts-Verwaltung des Staats die Befugniß ſichern, bei der Zuſammenſetzung der Lehrerkollegien die maßgebenden Prinzipien zur Anwendung zu bringen.

Das Genehmigungsrecht der Schulaufſichtsbehörden hat ſelbſtverſtändlich nicht nur die Wahl ſelbſt, ſondern auch den ganzen Inhalt der Berufungs-Urkunden zum Gegenſtand.

Zu §. 120.

Die Kategorie der Hülfslehrer iſt in dem Paragraphen nicht erwähnt.

faktisch bestehen an nicht wenigen Anstalten mehrere Hülfslehrerstellen, entweder in Folge der noch unvollendeten Konstituirung des Lehrerkollegiums, oder aus ökonomischen Rücksichten. Die Inhaber solcher Stellen sind demgemäß oft nur provisorisch angestellt, und gewöhnlich, entweder wegen unzureichender Dotation der betreffenden Schulen, oder aus Sparsamkeit, unter den Normalsätzen des Etats besoldet. Die Unterrichts-Verwaltung kann derartige Verhältnisse nur als Uebelstände ansehen, und läßt sich seit längerer Zeit ihre Beseitigung angelegen sein. Ihr Absehen ist darauf gerichtet, daß alle bisherigen Hülfslehrerstellen, deren Besetzung als ein dauerndes Bedürfniß anzuerkennen ist, in ordentliche Lehrerstellen verwandelt und dem entsprechend besoldet werden.

Außerdem wird es aber nach wie vor an vielen höheren Schulen nicht umgangen werden können, sowohl wissenschaftliche, wie technische und Elementar-Hülfslehrer zur Befriedigung solcher vorübergehenden Bedürfnisse anzunehmen, wie sie z. B. durch das Erforderniß der Vertretung ordentlicher Lehrer, durch eine zeitweilig nöthige Theilung überfüllter Klassen, u. a. entstehen: außerordentliche Fälle, deren mögliches Eintreten bei Aufstellung der Etats vorgesehen wird.

Die an den verschiedenen Schulen herkömmlichen Bezeichnungen der Lehrerstellen (Prorektor, Konrektor, Subrektor, Kollaborator, Kollege u. a.) werden durch die in dem Paragraphen angegebene Unterscheidung nicht berührt.

Daß eintretenden Falls den Patronats-Behörden wegen versagter Genehmigung, wie den einzelnen Lehrern wegen vermeintlicher Ansprüche, ein Rekursrecht an die höheren Instanzen offen steht, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Ein Devolutionsrecht muß der Aufsichtsbehörde gewahrt werden, damit sie im Stande ist, die durch ungebührliche Verzögerung der Wiederbesetzung einer erledigten Stelle für die Schule entstehenden Nachtheile zu verhindern. Nur ist hier eine längere Frist für die Präsentation, als bei den niederen Schulen gewährt worden, weil die Erlangung tüchtiger Lehrer, welche dem gerade obwaltenden Bedürfniß genügen, schwieriger ist.

Unter den Religionslehrern sind nur diejenigen verstanden, welche ausschließlich als solche, und in der Regel auch für den hebräischen Unterricht, berufen werden; unter der kirchlichen Behörde nur die kirchliche Oberbehörde.

Zu §. 121.

Der Paragraph entspricht der Natur der Sache und dem in Preußen von jeher üblichen Verfahren.

Zu §. 122.

Vergl. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 65. Die Bezugnahme auf die für die Staatsbeamten allgemein gültigen Verordnungen macht eine besondere Bestimmung über die Annahme von Nebenämtern unnöthig. Unter den Begriff remunerirter Nebenämter, um die allein es sich dabei handelt, wird die Ertheilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionairen nicht befaßt. Der Wegfall der Pensionsbeiträge ist nur die Anwendung des für die übrigen Staatsbeamten anerkannten Grundsatzes.

Zu §. 123.

Der den Lehrern nöthige Schutz gegen unbillige Zumuthungen an ihre Arbeitskraft kann ihnen am sichersten unter Zugrundelegung der von dem Unterrichtsminister zu erlassenden Lehrinstruktion von der Provinzial-Aufsichtsbehörde gewährt werden, welche die allgemeinen Anforderungen mit den im Einzelnen zu nehmenden Rücksichten auf das Alter, auf die Nothwendigkeit einiger Muße zu weiteren Studien, auf die besonderen Verhältnisse des Lehrers und der Anstalt, sowie auf die Zahl der ihm obliegenden Korrekturen u. s. w. am Besten auszugleichen im Stande ist.

Zu §. 124.

Der §. 124. beabsichtigt, sowohl die Lehrer wie die Schulen vor den Verlegenheiten zu schützen, welche ohne solche Festsetzungen leicht entstehen können.

Die Provinzial-Aufsichtsbehörde muß für befugt angesehen werden, nach Befinden Ausnahmen davon zu genehmigen, welche auf Grund eines besonderen Abkommens der Betheiligten bei ihr beantragt werden.

Zu §. 125.

Die Fälle, in denen bei Anstalten, welche nicht unter Staatsverwaltung stehen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert wird, sind auf das Allernothwendigste beschränkt.

Zu §. 126.

Ueber den Umfang der Mittel, deren eine höhere Schule zu ihrer zweckentsprechenden Unterhaltung bedarf, kann nur die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall entscheiden. Es versteht sich von selbst, daß, wo durch die Stiftungs-Urkunde oder sonstige spezielle Rechtstitel ein rechtliches Fundament gegeben ist, um eine nothwendige Erhöhung der Dotation herbeizuführen, hiervon nöthigenfalls Gebrauch zu machen ist. Wo es daran fehlt, hat die Aufsichtsbehörde nur das indirekte Mittel, der höhern Lehranstalt die ihr als solcher zustehenden Berechtigungen zu entziehen, wenn von den bei ihrer Erhaltung Betheiligten die nothwendigen Mittel zu ihrer ordnungsmäßigen Fortführung verweigert oder nicht aufgebracht werden können.

Zu §. 127.

Die Widerruflichkeit der Staatszuschüsse, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, beim Wegfall des Bedürfnisses, folgt aus dem Begriff des Bedürfniß-Zuschusses.

Das Recht des Staats, der Patronats-Behörde von Anstalten, welche einen Bedürfniß-Zuschuß empfangen, einen Kommissarius mit vollem Stimmrecht beizuordnen, besteht schon jetzt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1817 und ist in der Natur des Verhältnisses begründet.

Zu §. 128.

Die Normal-Etats haben den Zweck, eine feste Grenze zu bestimmen, innerhalb deren sich die Lehrerbesoldungen bei den höheren Unterrichtsanstalten zu bewegen haben. Ihre Einführung auch für diese Kategorie von Beamten empfiehlt sich im Interesse des Lehrerstandes, weil damit ein festes Maß für die Anforderungen gewonnen wird, welche an die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu stellen sind.

So wenig bei den übrigen Staatsbeamten der Normal-Etat dem einzelnen Beamten Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen gewährt, ebensowenig ist dies für die Lehrer der höheren Unterrichts-Anstalten zulässig. Es rechtfertigt sich hiernach die Bestimmung, daß für den Einzelnen in dieser Beziehung nur die Anstellungs-Urkunde, resp. die etwa später ertheilte spezielle Zusicherung, entscheidet.

Zu §. 129.

Die in Bezug auf den Betrag des Schulgeldes und der sonstigen Erhebungen herkömmlichen und in Folge lokaler Verhältnisse bestehenden großen Verschiedenheiten durch gesetzliche Bestimmungen auszugleichen, kann als heilsam und nothwendig nicht angesehen werden.

Es ist ein an den allermeisten Schulen bestehendes und der Billigkeit entsprechendes Herkommen, daß die Söhne der an der Anstalt unterrichtenden Lehrer und der Schulbeamten (Rendant, Schuldiener ꝛc.) kein Schulgeld bezahlen.

Den Geistlichen und den übrigen Lehrern des Orts kann derselbe Anspruch nicht zugestanden werden. Daß diese Befreiung nicht auf andere, in einem unbesoldeten amtlichen Verhältniß zur Schule stehenden Personen, z. B. nicht auf die Mitglieder der Kuratorien, ausgedehnt werden kann, versteht sich von selbst, da sie nicht unter die in dem Paragraphen bezeichnete Kategorie fallen.

Der Fürsorge dafür, daß auch dem unbemittelten Talent Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung gegeben werde, kann der Staat sich nicht wohl entschlagen (A. L. R. Th. II. T. 12. §. 63.). Die speziellen Modalitäten der Ge-

währung des freien Unterrichts sind von den Vermögensverhältnissen der Schulen, der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Schüler, und von anderen Umständen abhängig, und bleiben dem Ermessen der Patronatsbehörden, resp. den Kuratorien überlassen.

Zu §. 130.

Der Schluß des Paragraphen hat die Absicht, einen Schutz gegen den Mißbrauch der Schullokalitäten, unter denen nicht nur die Klassenzimmer und Schulsäle, sondern auch die Turnhallen, Turnplätze u. s. w. zu verstehen sind, zu gewähren. Sofern das Patronat sie für Schulzwecke bestimmt, begiebt es sich des Anspruchs, sie auch anderweitig zu verwenden.

Zu §. 131.

Die Gründung einer neuen öffentlichen höheren Schule muß von dem Nachweis der zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel abhängig gemacht werden; dieselben kommen auch bei der Umgestaltung einer höheren Schule, z. B. einer Realschule in ein Gymnasium, oder umgekehrt, ebenso wie die Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte, in Betracht

Es ist Pflicht der Unterrichtsverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Errichtung neuer städtischer höherer Schulen nicht mit Hintansetzung und auf Kosten der allgemeinen Bildungsbedürfnisse erfolge, welche das niedere Schulwesen zu befriedigen hat.

Zu §. 132.

Für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend sind allgemeine Normen bisher nicht aufgestellt worden, indeß ebenfalls ein Bedürfniß. Zur unmittelbaren gesetzlichen Feststellung derselben reichen die bisherigen Erfahrungen noch nicht hin, weshalb zunächst einer von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu erlassenden Schulordnung vorbehalten bleiben soll, die allgemeinen Umrisse von Bestimmungen zu treffen, innerhalb deren die den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt und den leitenden wie den lehrenden Persönlichkeiten gebührende Freiheit hinlänglichen Raum findet.

IV. Privat-Unterrichtswesen.

Zu §§. 133—140.

Das Privat-Unterrichts- und Erziehungswesen im Preußischen Staate ist bis jetzt nach Maßgabe der zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 135.) erlassenen Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 regulirt und beaufsichtigt worden. Die inzwischen auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens eingetretenen wesentlichen Veränderungen lassen mehrere Modifikationen in den Grundsätzen dieser Instruktion als nothwendig und ausführbar erscheinen.

Zunächst können unbedenklich die in jener Instruktion mehrfach enthaltenen Bezugnahmen auf das politische Verhalten der Privatlehrer und auf ihre Theilnahme an unerlaubten Verbindungen der jetzigen Gesetzgebung gegenüber in Wegfall gebracht werden. Ebenso können die Vorschriften der Instruktion über die Unbescholtenheit und den bisherigen sittlichen Wandel der zu konzessionirenden Privatlehrer entbehrt, und kann es der die Konzession ertheilenden Behörde überlassen werden, sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen. Ferner erscheint es mit Rücksicht auf das persönliche elterliche Recht durchaus geboten, wie in §. 133. geschehen ist, Eltern und deren Stellvertreter sowohl für sich, als für die von ihnen zur häuslichen Erziehung angenommenen Mitglieder ihres Hausstandes von jedem der Behörde zu liefernden Nachweis der Befähigung zu entbinden.

Hinsichtlich solcher Kinder, welche nur auf den häuslichen Unterricht angewiesen sind, hat die Staatsbehörde äußersten Falls die nöthigen Mittel in der Hand, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht des im §. 2. des Entwurfs vorge-

ſchriebenen Unterrichts verluſtig gehen, wie ſolches nach Maßgabe des zweiten Alinea im Artikel 21. der Verfaſſungs-Urkunde erforderlich iſt (§. 29.).

Endlich iſt in Gemäßheit des Artikels 22. davon Abſtand genommen worden, Privat-Schul- und Erziehungs-Anſtalten nur da zu geſtatten, wo ſie einem wirklichen Bedürfniß entſprechen. Da aber derſelbe Artikel die Privatlehrer, ſowie die Vorſteher von Privat-Schul- und Unterrichts-Anſtalten verpflichtet, der Staatsbehörde ihre ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung nachzuweiſen, ſo hat es nothwendig geſchienen (§. 134.), dieſe Perſonen denſelben Prüfungen zu unterwerfen, welche für die Lehrer an den verſchiedenen öffentlichen Schulen vorgeſchrieben ſind (§§. 95., 98., 101. und 121.), um die durch das Intereſſe der Schulen bedingte Gleichmäßigkeit in der Beurtheilung der Bildung und Befähigung der Lehrer zu ſichern.

Zufolge des Artikels 23. der Verfaſſungs-Urkunde ordnet §. 137. die Beaufſichtigung der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten in der Weiſe, wie dies bei den öffentlichen Anſtalten derſelben Kategorie der Fall iſt. Es müſſen aber auch den Privatlehrern gegenüber eventuell erforderliche Repreſſiv-Maßregeln im Anſchluß an bereits beſtehende geſetzliche Beſtimmungen normirt werden, um der Bevölkerung die Bürgſchaft zu geben, daß auch in dem Privatunterricht ſittlich und wiſſenſchaftlich untüchtige Elemente ſich nicht feſtſetzen können, und um zu verhüten, daß durch das Privat-Unterrichtsweſen die Zwecke des Staates gefährdet werden. Dies iſt durch die Beſtimmungen in den §§. 138 140. des Geſetzentwurfs geſchehen.

V. Jüdiſche öffentliche Schulen.

Zu §§. 141—145.

Das die Schulverhältniſſe der Juden ordnende Geſetz vom 23. Juli 1847 (Geſ.-Samml. S. 175.) geſtattet die Abſonderung der Juden von den chriſtlichen Schulen nur ausnahmsweiſe. §. 141. des Geſetz-Entwurfs macht die Errichtung öffentlicher jüdiſcher Volksſchulen lediglich von dem vorhandenen Bedürfniß abhängig. Die Neigung der Juden, für ihre Kinder beſondere Schulen zu errichten, iſt nicht allgemein. Es muß abgewartet werden, inwieweit ſich unter veränderten Verhältniſſen ein Bedürfniß darnach geltend machen wird.

Der in Alinea 2. in §. 141. gemachte Vorbehalt wegen Ernennung eines techniſchen Mitgliedes im Vorſtand öffentlicher jüdiſcher Schulen und die Unterordnung der letzteren unter die Stadt- oder Kreis-Schulkommiſſion (§. 142.) iſt erforderlich, wenn mit Rückſicht auf die ſehr verſchiedenen lokalen Verhältniſſe die Erreichung der Zwecke einer wirkſamen Schulaufſicht ſicher geſtellt werden ſoll.

VI. Univerſitäten.

Zu §§. 146—168.

Der gegenwärtige rechtliche Beſtand der Univerſitäten beruht auf den §§. 67. bis 129. Th. II. Tit. 12. A. L. R. und einer geringen Zahl beſonderer Geſetze und Reglements, denen ſich die für die einzelnen Univerſitäten vom Könige reſp. von dem früheren Landesherrn, und für die einzelnen Fakultäten vom Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten erlaſſenen Statuten anſchließen Ein praktiſches Bedürfniß, für die Univerſitäten ein Unterrichts-Geſetz zu erlaſſen, welches ihre Geſammtverhältniſſe neu regelte, iſt nicht vorhanden. Dies darf nicht befremden, weil, wenngleich Aufgabe und Ziel der Univerſitäten überall dieſelben ſind, jede von ihnen ſich vermöge des ſcharf ausgeprägten korporativen Charakters dieſer Anſtalten ſelbſtſtändig entwickelt hat und für dieſe ihre eigenthümlichen Verhältniſſe in ihren Privilegien oder Statuten die rechtliche Norm beſitzt. Es kann nicht die Abſicht ſein, dieſe auf dem Boden des praktiſchen Bedürfniſſes nach und nach erwachſenen Eigenthümlichkeiten und Beſonderheiten aufzugeben, und ſtatt

deſſen die Univerſitäten unter ein allgemeines Geſetz zu ſtellen, welches der individuellen Entwickelung keinen Raum läßt. Andererſeits war jedoch auch in dieſer Beziehung die Verheißung des Artikels 20. der Verfaſſungs-Urkunde, daß der Verwaltung des geſammten Unterrichtsweſens eine allgemein geſetzliche Grundlage gegeben werden ſolle, zu erfüllen.

Von dieſem allgemeinen Geſichtspunkte aus iſt in den vorliegenden Entwurf nur dasjenige aufgenommen, was entweder allen Univerſitäten bereits gemeinſam iſt oder was ihnen in Ermangelung zureichender Gründe für zur Zeit beſtehende Unterſchiede gemeinſam werden ſoll, wobei davon ausgegangen iſt, daß die beſtehenden Geſetze und Statuten, ſoweit ſie nicht durch den Entwurf abgeändert werden, überall in Kraft bleiben. Folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß der Entwurf einerſeits kein in ſich geſchloſſenes Ganzes darſtellt, andererſeits einzelne Materien, in denen die bisherigen Beſtimmungen lückenhaft ſind, mit größerer Ausführlichkeit behandelt, als ihnen nach ihrer Beziehung zu dem geſammten Organismus der Univerſitäten auf den erſten Blick zuzukommen ſcheint, ſo konnte doch dieſer Rückſicht als einer bloß formalen keine weſentliche Bedeutung zugeſtanden werden, zumal die Nachtheile, welche ſich daraus für die Dispoſition des Entwurfs ergeben, nur durch eine, wenn nicht ſchädliche, ſo doch durchaus entbehrliche Kodifikation des geſammten vorhandenen Rechtsſtoffs hätten vermieden werden können.

Zu den einzelnen Beſtimmungen des Entwurfs findet ſich Folgendes zu bemerken:

Zu §. 146.

Die Aufgabe der Univerſitäten zu definiren, erſcheint in einem das geſammte Unterrichtsweſen umfaſſenden Geſetz, welches jeder Kategorie der dem Unterricht gewidmeten Anſtalten ihre beſtimmte Stellung anzuweiſen hat, nicht überflüſſig. Die Faſſung iſt ſo gewählt, daß ſie die verſchiedenen Aufgaben der Univerſitäten erſchöpft und alles Fremdartige ausſchließt.

Zu §. 147.

Der Charakter der beſtehenden Univerſitäten als Staats-Anſtalten unterliegt keinem Zweifel. Ihn im Geſetz auszuſprechen, empfiehlt ſich, um den Eintritt künftig etwa entſtehender Anſtalten, welche gleiche Ziele verfolgen, in die Reihe der Univerſitäten, von der Anerkennung des Staats abhängig zu machen. Korporationsrechte ſtehen den Univerſitäten nach §. 67. Th. II. Tit. 12. A. L. R. zu. Ein Bedürfniß, dieſe Rechte auch den einzelnen Fakultäten beizulegen, iſt nicht anzuerkennen, weil auch für ſolche Vermögenstheile, welche den beſonderen Zwecken einzelner Fakultäten dienen, in der juriſtiſchen Perſönlichkeit der Univerſitäten eine ausreichende Vertretung gegeben iſt.

Zu §. 148.

Die Univerſitäten haben außer dem Ertrage ihres eigenthümlichen Vermögens keine Einnahmequellen. Das zu ihrer Unterhaltung Fehlende kann ihnen in Ermangelung anderer Verpflichteten nur vom Staat gewährt werden, welcher ſich dieſer Aufgabe auch bisher nicht entzogen hat. Daß für dieſe Zuſchüſſe das wirkliche Bedürfniß maßgebend iſt, liegt in der Natur der Sache.

Zu §. 149.

Die Nothwendigkeit, die Univerſitäten über eine beabſichtigte Veränderung ihrer Statuten vorher zu hören, iſt nur die Anwendung eines allgemeinen, im §. 62. der Einleitung zum A. L. R. ausgeſprochenen Rechtsgrundſatzes.

Zu §. 151.

Daß der Rektor nur aus der Zahl der ordentlichen Profeſſoren hervorgehen kann, iſt zwar nicht in allen Statuten ausdrücklich ausgeſprochen, liegt aber in der Natur der Sache und iſt in der Praxis nie bezweifelt worden. Der Mo-

dus der Rektorwahl ist nicht durchweg derselbe. Bei einigen Universitäten wählen die sämmtlichen ordentlichen Professoren allein, bei andern in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter. Diese und andere Verschiedenheiten des Wahlmodus zu beseitigen, fehlt es an ausreichender Veranlassung. Die Erwähnung des Prorektors ist nothwendig, weil altem Herkommen gemäß zeitweise des Königs Majestät oder des Kronprinzen Königliche Hoheit eine oder die andere Universität durch Uebernahme des Rektorats auszuzeichnen geruhen, in welchem Fall der Prorektor die Geschäfte führt. Eine nähere Spezialisirung der Geschäfte des Senats, als der zweite Satz dieses Paragraphen sie giebt, ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Universitäten nicht möglich.

Zu §. 152.

Die Bestimmung wegen des Universitäts-Kurators ist fakultativ gefaßt, weil beispielsweise für Berlin der am Ort wohnhafte Unterrichts-Minister eines Kurators nicht bedarf.

Zu §. 153.

In Betreff der Fakultätsstatuten gilt das zu §. 149. Bemerkte.

Zu §. 155.

Der Dekan wird in der Regel von den ordentlichen Professoren gewählt und vom Unterrichts-Minister bestätigt. Bei der Universität Halle jedoch findet statutenmäßig keine Wahl statt, sondern das Amt wechselt halbjährlich zwischen den dekanabeln Mitgliedern der Fakultät nach der durch die Ancienneität bestimmten Reihenfolge. Desgleichen findet in Königsberg ein bestimmter Turnus statt. Zur Beseitigung dieser Besonderheiten, auf deren Erhaltung von den Betheiligten Werth gelegt wird, ist kein Anlaß vorhanden und demgemäß die Fassung des §. 155. gewählt worden.

Zu §. 156

ist nur zu bemerken, daß darüber, in wie weit die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zu Berlin Vorlesungen an den Universitäten zu halten berechtigt sind, die §§. 7. und 25. der Statuten der Akademie vom 31. März 1838. spezielle Vorschriften enthalten, auf welche hier lediglich Bezug zu nehmen war.

Das zweite Alinea hat den Zweck, die durch die Abgränzung der Fakultäten gegebenen Schranken des Rechts zur Haltung von Vorlesungen zu bestimmen, wobei der Rekurs an den Unterrichts-Minister zur Vermeidung einer übertriebenen Abschließung der einzelnen Fakultäten nothwendig erscheint.

Zu §. 157.

Die Nothwendigkeit, bei den mit zwei theologischen Fakultäten versehenen Universitäten einzelne Lehrfächer anderer Fakultäten durch je einen Lehrer der verschiedenen Konfessionen zu besetzen, ist schon bisher anerkannt und durch Allerhöchste Ordres sanktionirt worden. Daß diese Trennung in Ansehung des Kirchenrechts, der Philosophie und der Geschichte aufrecht erhalten werde, ist als eine berechtigte Anforderung zu erachten, weil für die Auffassung und den Vortrag dieser Disziplinen der konfessionelle Standpunkt von wesentlicher Bedeutung ist.

Zu §. 158.

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis und hat ihre innere Berechtigung in dem Beruf der theologischen Fakultäten zu wissenschaftlicher Ausbildung der künftigen Diener der Kirche.

Für die katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn und Breslau besteht auf Grund der Allerhöchsten Instruktion vom 26. August 1776 und des Schulreglements vom 26. Juli 1800, sowie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 eine ausgedehntere Einwirkung der bischöflichen Behörde. Diese gesetzlichen Befugnisse der katholischen Bischöfe dürfen nicht verkürzt werden. Einer ausdrücklichen Erwähnung derselben im Gesetz bedarf es jedoch nicht, da die Aufrechterhaltung der Statuten neben dem Gesetz, soweit letzteres sie nicht ausdrück-

lich aufhebt, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſelbſtverſtändlich iſt. Auch können in das Geſetz nur diejenigen Beſtimmungen über das Verhältniß der theologiſchen Fakultäten zu der Kirche ihrer Konfeſſion aufgenommen werden, welche für ſämmtliche Univerſitäten paſſen.

Zu §§. 159. 160.

Dieſe Paragraphen enthalten keine Abweichungen von dem beſtehenden Recht.

Zu §. 161.

Auch dieſe Beſtimmung enthält keine Neuerung. Denn der § 96. des Geſetzes vom 21. Juli 1852 — Geſ.-Samml. S. 465. — ſchließt die Anwendbarkeit der Vorſchriften über unfreiwillige Verſetzung und Penſionirung der Staatsbeamten auf Univerſitätslehrer ausdrücklich aus. Der auf altem Herkommen beruhende Grundſatz, daß Univerſitäts-Profeſſoren nicht penſionirt werden, hat ſeine innere Berechtigung theils darin, daß mit der Profeſſur die amtliche Laufbahn eines Univerſitätslehrers in der Regel abgeſchloſſen iſt, theils in dem Umſtand, daß die meiſten Profeſſoren in Rückſicht auf ihre Einnahmen an Honorar für Vorleſungen und literariſche Arbeiten ein hinter den Anforderungen ihrer ſozialen Stellung weit zurückbleibendes Gehalt beziehen. Jene Erwerbsquellen aber nehmen mit der Arbeitskraft ab und verſiegen allmälig ganz. Wenn alſo den Univerſitäts-Profeſſoren bei eintretender Invalidität ihr volles Gehalt belaſſen wird, ſo ſind ſie in Wirklichkeit um Nichts beſſer geſtellt, als penſionirte Beamte, die während ihrer Amtszeit eine ohne Rückſicht auf Nebenerwerb abgemeſſene Beſoldung bezogen haben. Auch darf nicht überſehen werden, daß die Einwirkung bedeutender Männer der Wiſſenſchaft ſich nicht auf die eigentliche Lehrthätigkeit beſchränkt, und daß es häufig im Intereſſe der Univerſität liegt, ſich ſolche Männer auch über die Zeit ihrer unmittelboren Wirkſamkeit als Lehrer hinaus als vollberechtigte Mitglieder der gelehrten Körperſchaft zu erhalten.

Zu §. 162.

In dem Anerkenntniß, daß die Verleihung akademiſcher Würden ein ausſchließliches Recht der Fakultäten ſei, iſt ausgeſprochen, daß weder die Verleihung noch die Verſagung einer akademiſchen Würde Gegenſtand einer Beſchwerde bei der vorgeſetzten Inſtanz werden kann. Auch wegen Verſagung der Zulaſſung zu den Promotionsprüfungen findet keine Beſchwerde ſtatt.

Zu §§. 163. 164.

Dieſe Paragraphen enthalten die allgemeinen Beſtimmungen über die Erforderniſſe der Immatrikulation, wie ſie zur Zeit beſtehen. Die ſpezielleren Feſtſetzungen finden ſich in den Statuten.

Zu §§. 165. 166.

Durch dieſe Beſtimmungen werden in Uebereinſtimmung mit den Feſtſetzungen der meiſten Univerſitäts-Statuten und der beſtehenden Praxis einzelne Kategorien von der Immatrikulation, andere von dem Hören der Vorleſungen überhaupt ausgeſchloſſen. Die erſtere Beſchränkung hat den doppelten Zweck, Kolliſionen, welche durch die Unterwerfung unter die akademiſche Gerichtsbarkeit entſtehen würden, zu vermeiden, und die beſonderen Vorrechte der Studirenden da zu verſagen, wo ein Mißbrauch zu beſorgen ſein würde. Die zweite rechtfertigt ſich zu 1. durch die Aufgabe der Univerſitäten, zu 2. und 3. durch die nothwendige Rückſicht auf die akademiſche Disziplin.

Zu §. 167.

Die Vorſchrift über die künftige Geſtaltung der akademiſchen Gerichtsbarkeit ſchließt ſich den Anordnungen an, welche neuerdings für die Univerſitäten Kiel und Marburg durch den Allerh. Erlaß vom 22. November 1867 — Geſ.-Samml. S. 1902. — getroffen worden ſind und zweckmäßig erſcheinen.

Zu §. 168.

Daß neben dem neuen Geſetz die Univerſitätsſtatuten, ſoweit ſie durch daſſelbe nicht abgeändert werden, in Kraft bleiben, iſt bereits im Eingange bemerkt. Die volle Anwendbarkeit des Geſetzes auf die Akademie in Münſter und das Lyceum Hosianum in Braunsberg wird dadurch ausgeſchloſſen, daß dieſe Anſtalten keine vollſtändigen Univerſitäten ſind. Soweit aber ihre beſonderen Verhältniſſe die Anwendung des Geſetzes geſtatten, liegt zu ihrer Ausſchließung kein Grund vor. Näherer Vorſchriften hierüber ſchien es nicht zu bedürfen, indem dies der eigenen Entwickelung der Verhältniſſe überlaſſen werden darf.

VII. Schlußbeſtimmungen.

Zu §. 169.

In dem Geſetz iſt um der einfacheren Ausdrucksweiſe willen nur von den Regierungen als den Provinzialbehörden für das niedere Schulweſen die Rede. In der Provinz Hannover fungiren jedoch die Konſiſtorien noch als ſolche, und es iſt nicht die Abſicht, der Frage, ob dieſes Verhältniß beizubehalten oder zu ändern ſei, in dem vorliegenden allgemeinen Geſetz zu präjudiziren oder ſie hier zum Austrage zu bringen. Vornehmlich mit Rückſicht hierauf iſt die allgemeine Beſtimmung in dieſem Paragraphen zweckmäßig erſchienen.

Zu §. 170.

erſcheinen beſondere Bemerkungen nicht erforderlich.

Den vorstehenden Entwurf eines Unterrichtsgesetzes hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten am 4. November d. J. in dem Hause der Abgeordneten eingebracht und dabei Folgendes gesprochen:

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 2. November d. J. bin ich ermächtigt, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie den beifolgenden Entwurf eines Unterrichtsgesetzes und eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Entwurf eines Gesetzes, welches bestimmt ist, das gesammte Unterrichtswesen zu regeln, wie ein solches Gesetz in dem Artikel 26. der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommen und zugesichert, und wie darüber seit länger als 15 Jahren in legislativen Vorarbeiten gehandelt worden ist, wird heute zum ersten Male zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme den legislativen Körperschaften vorgelegt.

Der gegenwärtige Entwurf umfaßt in 6 Abschnitten das niedere Schulwesen, nämlich die Volksschule und die Bürgerschule, die Seminarien und die Lehrerbildung, das höhere Schulwesen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen), das Privat-Unterrichtswesen, das jüdische öffentliche Schulwesen und die Universitäten. Von diesen Abschnitten bezeichnet der erste, der dritte und der sechste den Aufbau unseres Unterrichtswesens durch die drei Stufen der niederen Schule, der höheren Schule und der Universität, eine Skala, welche so sehr in der Natur der Sache begründet und in der Tradition unseres Schulwesens gewurzelt ist, daß wir derselben Eintheilung in allen Gesetzen über das Unterrichtswesen anderer Staaten begegnen und dieselbe für uns als selbstverständlich angesehen werden kann. Das Gesetz ist bemüht, für diese Stufen die begrifflichen Festsetzungen näher festzustellen. Es versteht unter den niederen Schulen diejenigen, welche das Maß von Bildung und Kenntnissen allen Kindern zuführen sollen, welche

von einem jeden Bürger des Preußiſchen Staates gefordert und erwartet werden. Die höheren Schulen ſind beſtimmt, diejenige Vorbildung und Vorkenntniſſe zu gewähren, welche für beſondere Berufs- und Lebensſphären erforderlich ſind, deren Beherrſchung nur durch eine tiefer gehende und umfaſſendere geiſtige Arbeit erworben werden kann. Die Univerſitäten ſind dazu beſtimmt, überzuführen aus der in feſter Ordnung und Regelung ſich bewegenden Pädagogik der Schule zu der Freiheit des männlichen Alters, dadurch, daß ſie die heranwachſende Jugend zu der ſittlichen Freiheit heranzubilden bemüht ſind, ſich in freier Selbſtthätigkeit die ihnen zuſtrömenden Bildungs-Elemente anzueignen, und ſie zu ihrem eigenen geiſtigen Wachsthum zum Wohle ihrer Mitbürger und des Vaterlandes zu verwerthen.

Die Leitung des geſammten Unterrichtsweſens auf allen dieſen Stufen gehört dem Staate; es iſt dies ein Grundſatz, der ſeit länger als einem Jahrhundert ſo feſt in unſerm öffentlichen Leben gewurzelt iſt, daß denſelben aufgeben zu wollen, einem Sichſelbſtaufgeben gleich käme. Das Unterrichtsgeſetz hält daher auch dieſen Grundſatz mit aller Beſtimmtheit feſt. Wir verſtehen aber unter dem Staate nicht blos einen abſtrakten Rechtsbegriff, der gleichſam von Außen her in die geiſtigen Lebensſtrömungen der Nation hereintritt, ſondern wir verſtehen unter dem Staate eine lebensvolle Zuſammenfaſſung aller der geiſtigen und materiellen Kräfte und Thätigkeiten, die der Nation angehören, um ſie einem gemeinſamen Ziele, der Wohlfahrt Aller und des Einzelnen, dienſtbar zu machen. Der Staat kann ſich daher — und am Wenigſten auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens — nicht fremd und abwehrend verhalten gegen diejenigen geiſtigen Lebensmächte, die in der Nation eine vorwiegende Bedeutung haben. Er kann es namentlich nicht gegenüber der Religion und gegenüber der Kirche, die zur Pflege der Religion den Beruf hat. Ein Verſuch, die mehr als tauſendjährige innere Verbindung zwiſchen Bildung und Religion, zwiſchen Schule und Kirche in unſerm Volke auflöſen zu wollen, ein ſolcher Verſuch wäre eine Unmöglichkeit.

Im Jahre 1848 wurde der Preußiſchen Nationalverſammlung von 21 Mitgliedern derſelben ein Unterrichtsplan vorgelegt, welcher von dem Gedanken einer abſoluten Trennung von Schule und Kirche ausging. Aber die Zentral-Abtheilung jener Verſammlung verwarf dieſen Plan und zwar, wie es in dem Bericht derſelben heißt, weil in den verſchiedenen Theilen des Landes ſich ein entſchiedener Widerſpruch gegen dieſes Prinzip kund gegeben habe. Das, was damals konſtatirt wurde, gilt für die heutigen Tage in noch entſchiedenerem Maße. Wir können es mit der völligſten Beſtimmtheit ausſprechen: unſer deutſches Volk will, daß ſeine Schulen chriſtlich ſeien und bleiben.

Daſſelbe Prinzip verfolgt unſere Verfaſſungs-Urkunde. Sie beſtimmt, daß der Religionsunterricht nicht neben der Schule her, ſondern in der Schule ertheilt werde, und daß die Kirchen und die Religionsgeſellſchaften auf die Ertheilung des Unterrichts einen leitenden Einfluß üben. Sie will in der Volksſchule die konfeſſionellen Verhältniſſe möglichſt berückſichtigt haben; ſie garantirt im Art. 15. den Kirchen- und Religionsgeſellſchaften ausdrücklich alle ihre zu Unterrichtszwecken gewidmeten Anſtalten, Stiftungen und Fonds, und ſie beſtimmt endlich, daß bei allen öffentlichen Einrichtungen des Staates, alſo auch bei den auf dem Gebiete der Schule ſtattfindenden, welche mit der Religionsübung im Zuſammenhang ſtehen, die chriſtliche Religion zum Grunde gelegt werden ſollte. An dieſen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde hält auch der gegenwärtige Entwurf feſt. Er betrachtet den Religionsunterricht als einen integrirenden Theil des geſammten Schulunterrichts; er ſichert den kirchlichen Behörden und den Vorſtehern der Religionsgeſellſchaften den ihnen gebührenden Einfluß dabei. Er will die Lehrerbildung nicht ablöſen von dem Zuſammenhange der kirchlichen und religiöſen Kulturmomente, und er bedient ſich ſchließlich der Geiſtlichen, der Diener der Kirche, auf den Lokal- und Kreisſtufen zur Beaufſichtigung der Schule nicht mit für ihn abſolut bindender Nothwendigkeit, aber mit Freiheit.

Auch im Uebrigen hat der gegenwärtige Entwurf es ſich zur Aufgabe geſtellt, den Vorausſetzungen und Bedingungen der Verfaſſungs-Urkunde Genüge zu leiſten, ſoweit wie irgend möglich dieſelben zur Ausführung zu bringen. Es iſt demgemäß die Unterhaltungspflicht der Schule baſirt auf die bürgerliche Gemeinde, vorbehaltlich der Ueberleitungs- und Uebergangsbeſtimmungen, welche bereits der im vorigen Jahre eingebrachte Entwurf eines Geſetzes über die äußeren Verhältniſſe der Schule in Ausſicht genommen hatte. Der Entwurf ſucht die Lehrerbeſoldungen den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde gemäß zu reguliren und ordnet das Lehrerberufungsrecht ebenfalls nach den Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde, indem er, wie es daſelbſt heißt, dem Staate die Ernennung der Lehrer zuſpricht, gleichzeitig aber die geſetzlich zu ordnende Mitwirkung der Gemeinden in der Weiſe organiſirt, daß die auf dem Gebiete des Schulweſens zur Vertretung der Gemeinden berufenen Organe, die Schulvorſtände und in den Städten die Stadtſchul-Kommiſſionen, für jede erledigte Stelle eine Präſentation von Dreien vornehmen ſollen, aus denen von Seiten des Staates die Auswahl erfolgt.

Der Entwurf läßt auf dem Gebiete des Privatunterrichtsweſens diejenige Beſchränkung fallen, welche die frühere Geſetzgebung enthält, die aber die Verfaſſungs-Urkunde nicht zu der ihrigen gemacht hat, nämlich daß bei der Begründung von Privat-

unterrichts-Anſtalten zuvor der Nachweis des Bedürfniſſes geführt werden muß. Dieſe Beſchränkung fällt; feſtgehalten werden nur diejenigen Bedingungen, die die Verfaſſungs-Urkunde fordert, nämlich daß ein Jeder, der Privatunterricht ertheilen oder eine Privatunterrichts-Anſtalt begründen will, ſeine ſittliche und techniſche Befähigung nachweiſen muß.

Endlich läßt der Entwurf auf dem Gebiete der Univerſitäten die akademiſche Gerichtsbarkeit fallen und beſchränkt ſich darauf, den Begriff der akademiſchen Disziplin ſo zu formuliren, daß darunter auch diejenigen geringeren Vergehungen, die unter Studenten vorzukommen pflegen, mit begriffen werden und lediglich durch die Disziplin der akademiſchen Behörden ihre Erledigung finden können.

So weit hat der Entwurf im Anſchluß an die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Aenderungen in dem bisherigen Rechtszuſtande herbeizuführen geſucht. In den übrigen Punkten iſt er möglichſt auf dem beſtehenden Rechte und auf dem beſtehenden Zuſtande, wie er durch die Erfahrung ſich als heilſam und haltbar gezeigt hat, verblieben. Insbeſondere enthält der Entwurf in den Abſchnitten von der Lehrerbildung, von den höheren Schulen, von den Univerſitäten weſentlich nur eine Fixirung deſſen, was wir als überkommenes Recht und überkommene Ordnung in unſerm Staatsleben haben.

Es bleiben noch drei Punkte übrig, über die ich mit einigen Worten mich etwas näher ausſprechen muß. Der erſte betrifft die Beibehaltung des Schulgeldes. Das Haus wird ſich erinnern, daß im vorigen Jahre über dieſen Gegenſtand hier ausführlich diskutirt worden iſt. Aber obwohl damals die Majorität des Hauſes ſich gegen die Beſeitigung des Artikels 25. Alinea 3. der Verfaſſungs-Urkunde ausſprach, ſo erinnere ich mich doch ſehr wohl, daß viele von den Rednern, die darüber ſprachen, und ich bin überzeugt auch viele der Abſtimmenden bei Abgabe ihrer Stimme, von der Auffaſſung geleitet geweſen ſind, daß es damals noch nicht an der Zeit geweſen ſei, über dieſe Frage definitiv ſchlüſſig zu werden, daß namentlich zuvor der Zuſammenhang der Beſeitigung des Artikels 25. der Verfaſſungs-Urkunde mit dem geſammten Syſtem des Unterrichts klargeſtellt werden müſſe, und daß auch Garantieen gegeben werden müßten, daß die Beibehaltung des Schulgeldes nicht zu einer ungebührlichen Belaſtung der minder vermögenden Volksklaſſen ausgedehnt und ausgebeutet werden könne. Nach beiden Seiten hin giebt der gegenwärtige Entwurf nähere Aufſchlüſſe. Der Zuſammenhang des Ganzen iſt durch das Geſammt-Geſetz dargelegt, und in den Einzel-Beſtimmungen deſſelben werden Sie diejenigen Schranken finden, bis zu denen hinaus es überhaupt nur erlaubt ſein ſoll, Schulgeld von den mindervermögenden Klaſſen zu erheben. Ich

glaube daher, daß dieſe Frage auf Grund neuer Vorausſetzungen auch Gegenſtand einer neuer Diskuſſion werden kann.

Der zweite Punkt, den ich noch erwähnen wollte, betrifft die ſubſidiariſche Verpflichtung des Staates, im Falle des Unvermögens der Gemeinden für die Schulbedürfniſſe aufzukommen. Dieſer Satz iſt in der Verfaſſungs-Urkunde mit unzweideutigen Worten ausgeſprochen, er iſt ſchon vor der Verfaſſungs-Urkunde dadurch gehandhabt worden, daß der Staat hinzugetreten iſt, wo die Gemeinden nicht im Stande waren, für ihre Schuleinrichtungen zu ſorgen, er iſt nach Feſtſtellung derſelben, wie das Budget eines jeden Jahres ergiebt, ebenfalls geübt worden, und die Staatsregierung iſt weit davon entfernt, dieſem Satz für die Folge irgendwie ſeine Geltung entziehen zu wollen. Wenn deſſenungeachtet dieſer Satz nicht ausdrücklich in dem Unterrichts-Geſetzentwurf wiederholt iſt, ſo iſt dies nicht geſchehen in der Meinung, als könne oder ſolle dadurch der Staat ſtillſchweigend von einer ſolchen Verpflichtung befreit werden, die die Verfaſſungs-Urkunde ihm auferlegt, — einer ſolchen Auslegung müßte ich von vornherein einen beſtimmten Widerſpruch und Verwahrung entgegenſetzen. Nicht aufgenommen iſt der Paragraph nur aus dem Grunde, weil die Regelung unſerer Kommunal- und Kommunal-Beſteuerungs-Verhältniſſe mit beſonderer Rückſicht auf die Schulbedürfniſſe noch keineswegs durch das ganze Land ſo durchgeführt iſt, daß ſich jetzt ſchon in beſtimmt geſetzlich formulirter Weiſe die Grenzen feſtſtellen ließen, wo die Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde aufhört und die ſubſidiäre Leiſtung des Staates anfängt; man iſt vielmehr zur Zeit immer noch darauf gewieſen, durch Spezialprüfung des einzelnen Falles zu dieſer Feſtſtellung zu gelangen. Es wäre daher nur übrig geblieben, den Satz der Verfaſſungs-Urkunde einfach wörtlich in das Geſetz zu übertragen. Man glaubte aber damit etwas Ueberflüſſiges zu thun, vielleicht ſogar etwas Schädliches, wenn man einen Satz von dieſer Bedeutung aus der wichtigeren Stelle der Verfaſſungs-Urkunde herausnehmen und in einem einfachen Geſetze reproduziren wollte.

Der dritte Punkt endlich betrifft die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leitung und Verwaltung des Schulweſens. Die Verfaſſungs-Urkunde beſchränkt dieſe Mitwirkung auf einen ſehr engen Kreis, ſie ſagt, die Gemeinden ſollen die äußeren Angelegenheiten des Schulweſens leiten. Würde dieſer Satz nach ſeinem einfachen buchſtäblichen Wortverſtande ausgeführt, ſo würden die Gemeinden dadurch in eine weit ungünſtigere Lage gerathen, als ſie bisher geweſen ſind. Ich habe hierbei vornämlich die Verhältniſſe der öſtlichen Provinzen der Monarchie im Auge. Sollte in einer der neueren Provinzen das, was ich ſage, nicht ganz zutreffen, ſo bitte ich deshalb um Entſchuldigung; ich habe damit nicht über

die dortigen Verhältniſſe abſprechen wollen. Aber in denjenigen Gegenden, die den größeren Theil unſeres Landes bilden, liegt die Sache ſo, daß ſelbſt unſere Schulvorſtände auf dem Lande, die im Jahre 1812 durch das Kultus-Miniſterium in's Leben gerufen und faſt überall eingeführt ſind, keineswegs blos auf die äußeren Angelegenheiten beſchränkt ſind. Das Reſkript des Kultus-Departements vom 28. Oktober 1812 weiſt ihnen ausdrücklich die Stellung zu, daß ſie die nächſte Behörde über den Schullehrern und den Gemeinden ſein ſollen; es verlangt von ihnen, daß ſie für die Durchführung aller auf dem Gebiete des Schulweſens ergehenden Verordnungen ſorgen; es bringt ſie in die Stellung, Wünſche, Anträge, Erinnerungen, Beſchwerden gegen die Lehrer oder in Betreff der Schule annehmen und an die höhere Inſtanz bringen zu können, auch ſelbſt in der Weiſe einzutreten, und es verlangt ſchließlich von ihnen, daß ſie überhaupt allen Fleiß und alle Mühe anwenden ſollen, um den Flor und das Gedeihen der Schule zu fördern: eine Auffaſſung, die doch gewiß jedenfalls über den nackten Begriff einer Verwaltung von äußeren Angelegenheiten hinausgeht. Noch entſchiedener und umfaſſender aber iſt dies geſchehen in dem Reſkript des Miniſteriums vom 26. Juni 1811, welches die Beaufſichtigung des Schulweſens in den Städten ordnet. Die Städteordnung von 1808 hatte ebenfalls nur die äußeren Angelegenheiten einer ſtädtiſchen Deputation zuweiſen wollen. Der Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten ging aber einen Schritt weiter und konſtituirte Schuldeputationen in den Städten, welche weſentlich aus der Wahl der ſtädtiſchen Behörden hervorgehen, und wies dieſen die geſammte Aufſicht über das ſtädtiſche Schulweſen zu, nicht blos über die Externa, ſondern über die Geſammtheit des Schulweſens. In dieſem Sinne iſt auch die Stellung der ſtädtiſchen Schuldeputation bis auf den heutigen Tag geübt worden. Es iſt nun niemals die Abſicht der Verwaltung geweſen, ſich an den Wortlaut der Verfaſſungs-Urkunde in der Weiſe anzuklammern, daß man die Wirkſamkeit der Gemeinden auf dem Lande und in den Städten in engere Schranken habe zurückführen wollen, als ſie in der früheren Zeit ihnen gegeben worden ſind. Zeugniß dafür geben die Entwürfe, welche von meinen Herren Amtsvorgängern ausgearbeitet worden ſind, und welche der öffentlichen Kenntniß hingegeben ſind. Ich ſelbſt habe Gelegenheit gehabt, im vorigen Jahre mich zu dieſem Prinzip meiner Herren Amts-Vorgänger zu bekennen, und der gegenwärtige Entwurf wird Ihnen den Beweis liefern, daß die Regierung die Mitwirkung der Gemeinden nicht blos in dem Maße, wie es nach der angeführten Verordnung geweſen iſt, über die Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde hinaus hat konſerviren wollen, ſondern daß ſie noch einen Schritt weiter gegangen iſt und ihre Befugniſſe erweitert hat. Und in dieſer Richtung iſt die Regierung auch noch nach einer anderen

Seite hin gegangen. Sie hat die Mitwirkung der Gemeinden nicht blos in der Lokalgemeinde für angemessen gefunden, sondern hat auch auf der Stufe der höheren Kreisverwaltung eine Mitwirkung von Gemeinde-Organen für heilsam erachtet. Dieselben Gedanken, welche bei dem Entwurfe einer Kreisordnung dahin geführt haben, einen Kreisausschuß zu bilden und diesem Kreisausschusse eine Reihe von Befugnissen zu übertragen, welche bisher von staatlichen Aufsichtsbehörden geübt worden sind, — dieselben Erwägungen haben dahin geführt, auch für die Schulverwaltung die Mitwirkung des Kreisausschusses in Anspruch zu nehmen, ihn durch ein technisches Mitglied, den Kreis-Schulinspektor, zu verstärken und ihm dann eine Reihe von Attributionen zuzuweisen, welche bisher von den Regierungen allein geübt worden sind. Der §. 55 des Entwurfes enthält unter Nr. 1—10 die ganze Reihe derjenigen Gegenstände, deren Erledigung in Zukunft dem so verstärkten Kreisausschuß übertragen werden soll.

Der Gesetz-Entwurf, der Ihnen vorgelegt wird, meine Herren, ist von einer weitreichenden Bedeutung. Will ich auch nicht das Wort wiederholen — es ist wohl ein zu viel tönendes —, das sonst gesagt worden ist: Wer die Schule hat, hat die Zukunft, — das aber kann doch wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die Einrichtung der Schule und der Geist, der in ihr waltet, von dem allergrößten Einflusse ist auf den Geist und die ganze Entwickelung der Nation.

Es sind unsere theuersten Güter, um die es sich hier handelt, unsere Kinder. Sehen wir zurück in die Geschichte unseres Vaterlandes, vergegenwärtigen wir uns den Zeitpunkt seines tiefsten Verfalles in dem Elend des dreißigjährigen Krieges, und sehen wir von da an auf den heutigen Moment: so dürfen wir wohl mit Dank gegen Gott aussprechen, daß unsere deutsche Nation in dieser Zeit vorwärts gekommen ist. Und auf das Wiedererwachen und Wiedererstarken des Deutschen Geistes in dieser Zeit hat die Deutsche Schule einen sehr wesentlichen Einfluß gehabt. Die Schöpfungen eines Herzogs Ernst von Sachsen-Gotha, eines Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seines Enkels, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten haben Grundlagen geschaffen, auf denen von Geschlecht zu Geschlecht hat weiter gebaut werden können. Wir Alle, meine Herren, die wir jetzt berufen sind, in dieser wichtigen Angelegenheit das Wohl des Vaterlandes zu berathen, wir Alle haben unsere Bildung empfangen auf diesen Grundlagen. Das System, welches aus jener Zeit seinen Ursprung genommen hat, ist bis auf die Tage unserer Schulzeit das geltende gewesen und geblieben, und lassen Sie sich nicht irre machen, wenn Stimmen ertönen, die da reden von neuen Systemen: es ist nicht der Fall, es ist das alte System und die alte Weise, auf der unser deut-

ſches Volk jenen Zeitraum von Jahrhunderten zurückgelegt hat. Ziehen Sie alſo, ich bitte Sie, bei den Berathungen die eigenen Erinnerungen Ihrer Jugendzeit, Ihre Erfahrungen, die Sie ſelbſt ſeiner Zeit auch in der Schule gemacht haben, ziehen Sie die zu Rathe und ſeien Sie, wenn Neues gefordert und verlangt wird, vorſichtig; auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens ſind mißglückte Verſuche ſo gefährlich und werden mit ſo edlen Werthen bezahlt, als auf dem Gebiete des Unterrichtsweſens. Gedenken Sie, ich bitte Sie, des Schriftwortes: „Prüfet Alles und das Gute behaltet!“

Druck von J. A. Stargardt in Berlin

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December **1869.**

214) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staats-Behörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisen-Kassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1.).

§. 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7.) die

jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§. 4.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§. 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im §. 2. festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§. 7.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schul-Inspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§. 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisen-Pensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9.

Zum Kapital müssen geschlagen werden, die Antritts-, die

Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§. 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen zum Zweck einer Erweiterung der Assoziations-Bezirke,

die Veränderung ihrer Statuten,

die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,

die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,

die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,

wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,

erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§. 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisen-Kassen angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. December 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggz. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Grf. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

I. Akademien

215) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1869

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät			Katholiſch-theologiſche Facultät			Juriſtiſche Facultät.		
		ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	5	7	1	—	—	—	9	4	5
2.	Bonn	6	—	1	6	2	1	8	3	2
3.	Breslau	7[3]	—	1	7	—	2	6	1	1
4.	Göttingen	7	2	2[2]	—	—	—	9	5	2
5.	Greifswald	4	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	—	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	2	1
9.	Marburg	6	—	1	—	—	—	5	1	4
10.	Münſter	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	53	14	7	19	3	4	57	18	18
		74			26			93		
11.	Braunsberg	—	—	—	3	1	—	—	—	—
					4					

1) Außerdem 3 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.
2) Beide Lectoren ſind ordentl. Profeſſoren in der philoſ. Facultät.
3) Darunter 1 Prof. honor.

und Univerſitäten.

verſitäten, der Akademie zu Münſter und dem Lyceum
Sommer-Semeſter 1869.

Seite 448 Nr. 156.)

Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Zuſammen.				Lectoren für Sprach-, landwirthſchaftl. ꝛc. Unterricht	Perſonal für den Unterricht in Stenographie, Muſik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	13	21	25[3]	32	20	53	56	47	156	3	4
8	4	4	28	10	21	56	19	29	104	2[5]	2
7	5	9	21	6	13	48	12	26	86	4	6
9	5	6	30	13	14	55	25	24	104	—	9
7	3	6	16	4	6	33	7	12	52	—	3
8	3	8	21[4]	6	12	41	15	21	77	3	4
6	3	8	16	1	7	32	5	17	54	2	3
9	4	10	20	1	7	39	7	19	65	—	3
8	2	4	19	3	5	38	6	14	58	—	5
—	—	—	8	5	4	14	6	5	25	—	—
76	42	76	204	81	109	409	158	214	781	14	39
194			394								
—	—	—	3	—	—	6	1	—	7	—	—
			3								

4) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorleſungen.
5) Darunter 1 Prof. honor.

216) Ueberſichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1869

I. Summariſche

Nr.	Univerſität ꝛc. zu	Evangeliſch-theologiſche Facultät.			Katholiſch-theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.
1.	Berlin	236	38	274	—	—	—	389	116	505
2.	Bonn	62	8	70	183	—	183	193	13	206
3.	Breslau	64	2	66	123	1	124	151	1	152
4.	Göttingen	124	17	141	—	—	—	103	55	158
5.	Greifswald	29	1	30	—	—	—	30	2	32
6.	Halle	270	34	304	—	—	—	60	3	63
7.	Kiel	50	2	52	—	—	—	20	—	20
8.	Königsberg	80	—	80	—	—	—	90	—	90
9.	Marburg	75	9	84	—	—	—	18	1	19
10.	Münſter	—	—	—	180	16	196	—	—	—
	Summe	990	111	1101	486	17	503	1054	191	1245
11.	Braunsberg	—	—	—	26	—	26[1])	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philoſophie ſtudirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1869.

Seite 450 Nr. 157.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
330	79	409	604	166	770	1559	399	1958	1137	3095
187	11	198	206	62	268	831	94	925	48	973
191	3	194	282	27	309	811	34	845	61	906
115	28	143	226	106	332	568	206	774	1	775
226	8	234	77	18	95	362	29	391	21	412
129	12	141	253	72	325	712	121	833	34	867
53	7	60	22	2	24	145	11	156	5	161
114	9	123	155	7	162	439	16	455	13	468
126	15	141	116	12	128	335	37	372	10	382
—	—	—	187	8	195	367	24	391	11	402
1471	172	1643	2128	480	2608	6129	971	7100	1341	8441
—	—	—	6	—	6	32	—	32	—	32[2]

2) Sämmtliche 32 Studirende sind aus der Provinz Preußen.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semeſter $18\frac{68}{69}$ zum Sommer-Semeſter 1869 ergiebt ſich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semeſter $18\frac{68}{69}$ waren immatriculirt	Davon ſind abgegangen	Es ſind demnach geblieben	Im Sommer-Semeſter 1869 ſind hinzugekommen	Mithin Geſammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semeſter 1869.
Berlin	2258	779	1479	479	1958
Bonn	889[1]	181	708	217	925
Breslau	880	187	693	152	845
Göttingen . . .	801[2]	261	540	234	774
Greifswald . . .	391	85	306	85	391
Halle	848[3]	240	608	225	833
Kiel	165	64	101	55	156
Königsberg . . .	451[4]	82	369	86	455
Marburg . . .	329	85	244	128	372
Münſter	441[5]	72	369	22	391
Summe	7453	2036	5417	1683	7100
Braunsberg . . .	29	—	29	3	32

2. A. Die Zahl der in den philoſophiſchen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt ſind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

---

1) einſchließlich von 14 nachträglich Immatriculirten.
2) dgl. „ 7.
3) dgl. „ 10.
4) dgl. „ 11.
5) dgl. „ 5.

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	553	—	49	91
Bonn . . .	193	1	12	31
Breslau . .	264	3	15	53
Göttingen . .	nicht genau angegeben.			—*)
Greifswald .	nicht genau angegeben.			13
Halle . . .	158	1	94	26
Kiel	Angabe fehlt.			—*)
Königsberg .	147	—	8	13
Marburg . .	69	—	47	—*)
Münster . .	184	1	2	—
Summe				227**)

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

36 der Zahnheilkunde Befliſſene,
98 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
93 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
488 Eleven der Bau-Akademie,
48 Berg-Akademiker,
221 Studirende der Gewerbe-Akademie,
26 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
30 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 8 Oeconomen.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	38	Inländer und	15	Ausländer,	zusammen	53,
in Göttingen:	7	„	„	2	„	„	„	9,
in Greifswald:	22	„	„	13	„	„	„	35
	= 67	„	„	30	„	„	„	97

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

**) Ausschließlich der an den Universitäten zu Göttingen, Kiel und Marburg immatriculirten Pharmaceuten.

II. Immatriculir

Provinzen, Landestheile.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
Preußen	11	53	40	40	14	—	54	158	—	—	6	1	1	—	3	4	11
Brandenburg	103	94	84	155	59	5	219	500	—	—	5	1	1	—	2	3	9
Pommern	38	22	24	53	16	1	70	154	1	—	8	—	4	1	2	7	16
Posen	4	39	51	43	12	—	55	149	—	—	1	—	2	—	4	6	7
Schlesien	10	43	23	26	14	—	40	116	—	—	2	2	1	2	2	5	9
Sachsen	25	40	20	49	19	1	69	154	—	—	6	—	6	—	3	9	15
Schleswig-Holstein	6	6	4	3	2	—	5	21	—	—	2	1	2	—	—	2	5
Hannover	5	12	8	11	7	—	18	43	—	—	2	1	5	—	3	8	11
Westphalen	18	27	40	21	9	—	30	115	23	4	38	31	14	2	3	19	115
Hessen-Nassau	3	19	7	5	7	—	12	41	—	—	3	10	11	—	—	11	24
Rheinprovinz	12	31	29	19	12	—	31	100	38	179	119	139	87	29	16	132	607
Hohenzollern	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Summe	236	389	330	426	171	7	604	1559	62	183	193	187	134	34	38	206	831
Davon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	56	89	44	105	34	—	139	328	33	11	50	24	35	5	14	54	173

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 52 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	10	13	16	2	—	18	41	—	3	—	6	—	—	6	9
1	1	7	3	9	2	—	11	23	1	5	4	4	2	—	6	16
1	—	2	—	3	—	—	3	6	—	5	—	—	2	—	2	7
8	3	20	34	43	9	—	52	117	1	—	—	1	—	—	1[1]	2
54	118	109	133	166	30	—	196	610		4	1	1	—	—	1	6
—	—	—	3	2	—	—	2	5	4	11	6	17	5	—	22	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	3	—	2	—	2[2]	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	60	85	79	23	8	110[4]	369
—	1	1	3	—	—	—	—	5	—	4	7	8	3	—	11[3]	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	7	6	3	1	10[5]	22
—	—	2	2	—	—	—	—	4	2	2	2	4	4	—	8	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
64	123	151	191	239	43	—[1]	282	811	124	103	115	126	45	9	180[7]	522
20	2	46	31	44	9	—	53	152	37	26	29	37	15	4	56[8]	148

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 40. — 5) ad = 3. — ad 6) = 1. ad 7) = 46. — ad 8) = 17.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	1	—	25	—	2	2	4	30	8	2	4	2	—	6	8	22
Brandenburg	3	3	12	3	2	6	11	29	19	7	11	13	5	17	35	73
Pommern	21	8	30	29	1	5	35	94	15	2	2	4	—	1	5	24
Posen	—	1	26	3	2	4	9	36	—	1	—	4	—	4	8	9
Schlesien	—	2	25	7	—	2	9	36	24	8	4	11	4	19	34	70
Sachsen	3	3	17	3	—	—	3	26	152	37	70	84	15	24	123	383
Schleswig-Holstein	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	8	—	—	1	1	10
Hannover	—	—	2	1	—	2	3	5	2	1	1	3	—	8	11	15
Westphalen	—	9	51	2	—	1	3	63	15	2	15	4	3	4	11	43
Hessen-Nassau	1	—	5	—	—	—	—	6	8	1	—	—	—	6	6	15
Rheinprovinz	—	4	32	—	—	—	—	36	26	—	14	8	1	2	11	51
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	29	30	226	48	7	22	77	362	270	61	129	133	28	92	253	715
Davon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	6	15	35	11	2	5	18	74	66	20	32	37	12	24	73	194

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
			Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	1	—	—	—	—	1	78	87	108	110	30	—	140	413	—	—	—	—	1	—	1	1
—	1	3	—	—	—	—	4	—	2	—	1	—	—	1	3	—	—	2	—	2	—	2	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	4	5	—	—	3	1	—	—	1	4
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	3	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	3	—	1	2	1	—	—	1	4
—	—	2	1	—	—	1	3	—	—	—	1	1	—	2	2	1	—	1	2	1	—	3	5
60	17	40	13	8	—	21	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	3
—	2	6	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	2	—	3	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	6	20	3	3	—	6	34
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	3	3	69	9	76	39	50	—	89	243
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	19	3	4	—	7	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
60	20	53	14	8	—	22	145	80	90	114	119	36	—	155	439	75	18	126	50	66	—	116	335
14	7	8	5	4	—	9	38	16	17	24	21	6	—	27	84	nicht angegeben.							

Provinzen, Landestheile.	Münster.						Gesammtzahl								
	nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät								überhaupt.
	katholisch-theologische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	2	4	—	—	4	6	98	2	161	192	179	49	11	239	
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	127	1	124	120	186	72	30	288	
Pommern	4	—	—	—	—	4	76	4	48	59	97	21	9	127	
Posen	—	—	—	—	—	—	14	3	62	113	97	26	12	135	
Schlesien	—	1	—	—	1	1	88	118	169	192	215	50	23	288	
Sachsen	2	2	1	—	3	5	185	2	97	119	167	42	28	237	
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	58	—	30	57	18	15	1	34	
Hannover	13	10	—	—	10	23	122	13	78	106	110	32	21	163	
Westphalen	101	90	15	—	105	206	58	106	87	168	142	35	8	185	
Hessen-Nassau	—	1	—	—	1	1	82	—	36	106	64	61	7	132	
Rheinprovinz	58	52	8	—	60	118	81	237	161	238	173	58	18	249	
Hohenzollern	—	2	1	—	3	3	1	—	—	—	2	1	—	3	
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	2	
Summe	180	162	25	—	187	367	990	486	1055	1471	1451	463	168	2082	
Davon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	3	16	2	—	18	21	Mit Ausschluß von Marburg: 248	16	270	227	311	89	47	447	

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
Deutsche Staaten.																	
Anhalt	4	4	2	11	9	.	20	30	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Baden	1	9	.	3	3	.	6	16	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Baiern	.	2	3	2	2	.	4	9	.	.	1	.	.	2	.	2	3
Braunschweig	1	4	.	6	2	.	8	13	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Bremen	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Hamburg	.	3	3	3	2	.	5	11	.	.	1	3	5	.	1	6	10
Hessen, Großherzogthum	1	1	4	.	.	.	.	6	1	.	.	1	2	2	.	4	6
Lippe-Detmold	.	5	1	3	2	.	5	11	.	.	.	1	.	.	1	1	2
„ -Schaumburg	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	1	.	1	.	1	3	.	.	2	.	4	.	.	4	6
Mecklenburg-Schwerin	1	16	5	5	4	1	10	32	.	.	.	.	2	.	.	2	2
„ -Strelitz	.	1	4	1	.	.	1	6	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Oesterreichische deutsche Länder	.	2	1	3	1	.	4	7	.	.	1	.	.	.	1	1	2
Oldenburg	4	4	4	.	1	.	1	13	1	.	.	1	.	.	3	3	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	1	2	2	1	.	3	6	.	.	1	.	.	.	1	1	2
„ , Großherzogthum	.	6	3	5	2	.	7	16	.	.	1	1	.	.	.	.	2
„ , Herzogthümer	.	3	1	2	2	.	4	8	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	1	1	2	4	.	.	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Würtemberg	.	6	1	.	.	.	.	7	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Summe I.	13	73	37	51	33	1	85	208	3	.	7	8	16	6	9	31	49

Land.	Breslau.									Göttingen.						
	nach der Facultät									nach der Facultät						
	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	4	.	.	4	4	.	2	.	.	2	.	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	4
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	10	9	9	5	.	14[1]
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	.	1	2[2]
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	4	6	.	10
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	3	.	5[3]
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	4
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.							
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	4	.	.	4
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	.	.	6	.	.	6	8	1	.	1	3	.	.	3
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	2[4]
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	2
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	2	6
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	. [5]
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	5
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	6
Würtemberg	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	1	1	.	1	.	1
Summe I.	1	1	.	.	12	.	.	12	14	13	44	23	43	27	4	74[6]

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 3 Pharm. und der Zahnarzneikunde Beflissene. — 2) dsgl. 1. — 3) dsgl. 2. — 4) dsgl. 1. — 5) M.
6) Außerdem ist den Immatriculirten in der philos. Facultät zu Göttingen 1 Bc. kunst Beflissener zugezählt.

Greifswald.							Halle.							Kiel.						
nach der Facultät						Summe.	nach der Facultät						Summe.	nach der Facultät						Summe.
		philosophische							philosophische							philosophische				
juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
1	.	.	.	.	.	1	8	2	2	3	2	4	9	21	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	2	.	.	2	9	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	3	1	.	2	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	6	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	9	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	7	4	1	2	7	16	15	3	10	5	2	50	57	85	2	.	4	1	.	.	1	7

Land.	Breslau.									Göttingen.								
	nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät								Summe.
	evangel.-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					
					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		
I. Deutsche Staaten.																		
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	4	.	.	4	4	.	2	.	.	2	.	2	4	
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	4	6	
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	10	9	9	5	.	14[1]	42	
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	.	1	2[2]	9	
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	4	6	.	10	19	
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	3	.	5[3]	8	
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	4	6	
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.									
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	5	
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	4	.	.	4	10	
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	4	
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	.	.	6	.	.	6	8	1	.	1	3	.	.	3	5	
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	2[2]	6	
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	2	4	
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	2	6	8	
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	. [4]	2	
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	5	5	
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	6	7	
Würtemberg	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	1	1	.	1	.	1	3	
Summe I.	1	1	.	.	12	.	.	12	14	13	44	23	43	27	4	74[5]	151	

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 3 Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissene. — 2) desgl. 1. — 3) desgl. 2. — 4) desgl. 1. — 5) desgl. 7.
6) Außerdem ist den Immatriculirten in der philos. Facultät zu Göttingen 1 der Zukunft Beflissener zugezählt.

Greifswald.							Halle.								Kiel.							
nach der Facultät							nach der Facultät								nach der Facultät							
		philosophische							philosophische								philosophische					
juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
1	.	.	.	.	.	1	8	2	2	3	2	4	9	21	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	6	2	.	.	2	9	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	3	1	.	2	1	.	.	1	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	6	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1
.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	9	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	7	4	1	2	7	16	15	3	10	5	2	50	57	85	2	.	4	1	.	.	1	7

Land.	Königsberg.								Marburg.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	3
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	2	4
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	1
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.								
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	2	2	.	4	10
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	1	1	.	.	1	2	6	.	12	5	5	.	10	28

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
kathol.-theologische	philosophische				Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				Summe.
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	12	.	7	6	14	11	5	30	55
.	.	.	.	.	.	3	.	11	.	8	6	2	16	30
.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	4	6	3	13	21
.	.	.	.	.	.	11	.	14	10	15	7	6	28	63
.	.	.	.	.	.	3	.	5	3	1	.	4	5	16
.	.	.	.	.	.	.	.	10	10	12	8	7	27	47
.	.	.	.	.	.	2	.	3	8	5	5	2	12	25
.	.	.	.	.	.	3	.	8	6	7	5	3	15	32
.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	5	1	1	7	16
.	.	.	.	.	.	4	.	23	19	16	6	6	28	74
.	.	.	.	.	.	2	1	3	2	12	1	1	14	22
14	7	.	.	7	21	7	14	6	10	9	2	4	15	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	6	1	7	14	22
.	.	.	.	.	.	1	.	8	6	8	3	3	14	29
.	.	.	.	.	.	2	.	4	2	5	3	9	17	25
.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	7	2	3	12	17
.	.	.	.	.	.	2	.	2	6	7	4	.	11	21
.	.	.	.	.	.	.	.	7	2	3	3	.	6	15
14	7	.	.	7	21	54	15	128	102	145	74	66	285	584

Land.	Berlin.								Bonn.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.		evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	2	4
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Griechenland	.	1	1	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	8	.	.	2	4	.	6	14	3	.	.	.	4	2	.	6	9
Italien	1	1	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Niederlande	.	.	.	2	.	.	2	2	1	.	1	1	.	1	1	2	5
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	7	2	5	11	6	.	17	31	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rumänien	.	7	12	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	
Rußland	1	10	9	10	9	1	20	40	.	.	2	.	1	3	3	7	9
Schweden	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Schweiz	3	6	1	3	4	.	7	17	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Serbien	.	4	.	2	1	1	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	
Türkei	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe II.	20	31	31	35	26	2	63	145	4	.	6	1	9	9	5	23	34
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
Amerika	2	13	9	7	11	.	18	42	1	.	.	2	7	.	1	8	11
Asien	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	
Summe III.	5	13	10	7	11	.	18	46	1	.	.	2	7	.	1	8	11
Hierzu „ II.	20	31	31	35	26	2	63	145	4	.	6	1	9	9	5	23	34
„ I.	13	73	37	51	33	1	85	208	3	.	7	8	16	6	9	31	49
Hauptsumme	38	117	78	93	70	3	166	399	8	.	13	11	32	15	15	62	94
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	17	50	28	29	27	.	56	151	3	.	5	6	17	7	7	31	45

Breslau.								Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
			philosophische								philosophische								philosophische				
kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	4	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	9	1	.	10	10	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	1	3	3	1	.	4	9	.	1	2	3	.	.	3	6	.	.	.	.	.	8	8	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	7	1	1	.	.	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	3	13	2	.	15	20	4	9	4	4	8	.	12	29	.	1	1	.	.	9	9	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	10	1	11[1]	14	.	.	.	.	.	2	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	10	1	11[1]	14	.	.	.	.	.	2	2	2
.	1	3	13	2	.	15	20	4	9	4	4	8	.	12	29	.	1	1	.	.	9	9	11
1	.	.	12	.	.	12	14	13	44	23	43	27	4	74	154	1	1	7	4	1	2	7	16
1	1	3	25	2	.	27	31	17	55	28	47	45	5	97[2]	197	1	2	8	4	1	13	18	29
.	.	1	6	.	.	6	7	8	21	6	11	17	1	32[3]	67	1	2	.	2	.	6	8	11

1) Außerdem als Pharmaceut resp. der Zahnarzneikunde Beflissener immatriculirt: 1. — desgl. 7. — 3) desgl. 2. — 4) desgl. 1 der Reitkunst Beflissener.

Land.	Halle. nach der Facultät								Kiel. nach der Facultät							
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	15	.	.	2	.	3	5	20	.	.	.	1	.	.	1	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	.	8	8	9	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	19	.	1	3	.	12	15	35	.	.	1	1	.	.	1	1
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.
Hierzu „ II.	19	.	1	3	.	12	15	35	.	.	1	1	.	.	1	1
„ I.	15	3	10	5	2	50	57	85	2	.	4	1	.	.	1	1
Hauptsumme	34	3	12	8	2	62	72	121	2	.	7	2	.	.	2	2
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	10	1	8	2	1	12	15	34	1	.	2	1	.	.	1	1

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät					Summe.
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische			zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische			zusammen.		katholisch-theologische	philosophische			zusammen.	
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	5	.	.	5	13	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	5	1	.	6	14	3	.	3	1	1	.	2	8	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	8	5	1	.	6	14	3	.	3	1	1	.	2	8	2	1	.	.	1	3
.	.	1	1	.	.	1	2	6	.	12	5	5	.	10	28	14	7	.	.	7	21
.	.	9	6	1	.	7	16	9	1	15	6	6	.	12	37	16	8	.	.	8	24
.	.	.	.	1	.	1	1	Angabe fehlt								1	.	.	.	.	1

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät								
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	2	.	.	2	1	3	5
Dänemark	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Frankreich	2	.	.	1	3	2	.	5	8
Griechenland	.	.	1	1	2	.	.	2	4
Großbritannien	14	1	.	.	7	11	.	18	33
Italien	1	.	1	.	1	2	.	3	5
Niederlande	1	1	1	1	3	2	1	6	10
Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	25	.	3	5	23	9	4	36	69
Rumänien	.	.	7	13	.	.	.	.	20
Rußland	2	.	14	26	22	13	20	55	97
Schweden	.	.	.	2	.	1	.	1	3
Schweiz	6	.	14	2	7	4	1	12	34
Serbien	.	.	5	.	2	1	1	4	9
Türkei	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Summe II.	51	2	48	53	72	47	28	147	301
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	1	.	.	1	.	.	.	.	2
Amerika	3	.	16	15	14	21	4	39	73
Asien	2	.	.	.	.	.	.	.	2
Summe III.	6	.	16	16	14	21	4	39	77
Hierzu „ II.	51	2	48	53	72	47	28	147	301
„ I.	54	15	128	102	145	74	66	285	584
Hauptsumme	111	17	192	171	231	142	98	471	962
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	Mit Ausschluß von Marburg:								
	10	1	79	51	71	53	26	150	321

II. Gymnasien und Real-Schulen.

217) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern in den neuen Landestheilen.

Berlin, den 22. October 1869.

In dem über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen des Lehrers N. von der höheren Bürgerschule zu N. erstatteten Bericht vom 28. v. M. geht das Königliche Provinzial-Schulcollegium davon aus, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß nach der Verordnung vom 23. September 1867 — Gesetz-Sammlung Seite 1619 — die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 mit Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften für die neuen Landestheile ebenso in Kraft getreten sind, wie sie in den älteren Landestheilen gelten. Für die letztern aber ist längst der Grundsatz anerkannt, daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 ausgesprochene Ausschließung der Geistlichen und Lehrer nur die Bedeutung hat, daß *specielle*, diesen Kategorieen günstigere Vorschriften durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jahre 1816 nicht haben alterirt werden sollen, daß aber, soweit es an derartigen speciellen Rechtsnormen, d. h. an solchen, die nur für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern gelten, fehlt, auch in diesen Fällen die Vorschrift der angeführten Allerhöchsten Cabinets-Ordre Anwendung findet. (cfr. Centralblatt de 1859 Seite 300.) Soweit in der Provinz *Hannover* specielle Vorschriften über die Behandlung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern existiren, welche denselben günstiger sind, hat es bei diesen Vorschriften auch ferner sein Bewenden. Das Hannöversche Gesetz vom 24. Juni 1858 kann aber hierher nicht gezählt werden, weil es keine specielle Vorschrift für die Behandlung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern, sondern ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, und als solches durch die Verordnung vom 23. September 1867 in allen seinen Theilen aufgehoben ist.

Somit findet auf den vorliegenden Fall die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 Anwendung und darnach stellt sich mit Rücksicht auf das Rescript vom 17. Februar 1860 — Centralblatt de 1860 Seite 144 — die Sache so, daß die Hinterbliebenen des am 19. Juli d. J. verstorbenen Lehrers N. dessen Besoldung für den Sterbemonat Juli und außerdem für die Monate August, Sep-

tember und October als Gnadenquartal erhalten können, zu deſſen Anweiſung auf die Anſtaltskaſſe zu Händen der Wittwe ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierdurch ermächtige.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Hannover.

U. 26400.

III. Elementarschulwesen.

218) Uebersicht der bei dem Landheere und der Marine in dem Ersatzjahr 1868/69 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1868 Seite 567 Nr. 215.)

Nr.	Regierungs-Bezirk resp. Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3043	311	3354	359	3713	9,66
2.	Gumbinnen .	1940	384	2324	298	2622	11,36
3.	Danzig . . .	1342	129	1471	278	1749	15,89
4.	Marienwerder	2033	394	2427	529	2956	17,89
I.	**Preußen**	**8358**	**1218**	**9576**	**1464**	**11040**	**13,26**
5.	Posen . . .	1877	1561	3438	624	4062	15,36
6.	Bromberg . .	1160	516	1676	260	1936	13,42
II.	**Posen**	**3037**	**2077**	**5114**	**884**	**5998**	**14,73**
7.	Stettin . . .	2395	—	2395	15	2410	0,62
8.	Cöslin . . .	2018	3	2021	43	2064	2,08
9.	Stralsund . .	821	—	821	8	829	0,96
III.	**Pommern**	**5234**	**3**	**5237**	**66**	**5303**	**1,24**
10.	Breslau . .	4733	31	4764	95	4859	1,95
11.	Liegnitz . . .	3442	1	3443	32	3475	0,92
12.	Oppeln . . .	2131	1706	3837	253	4090	6,18
IV.	**Schlesien**	**10306**	**1738**	**12044**	**380**	**12424**	**3,05**
13.	Berlin . . .	459	—	459	—	459	0,00
14.	Potsdam . .	3836	1	3837	14	3851	0,36
15.	Frankfurt . .	3496	—	3496	37	3533	1,04
V.	**Brandenburg**	**7791**	**1**	**7792**	**51**	**7843**	**0,65**
16.	Magdeburg .	2793	—	2793	10	2803	0,35
17.	Merseburg .	2924	—	2924	18	2942	0,61
18.	Erfurt . . .	1312	—	1312	9	1321	0,68
VI.	**Sachsen**	**7029**	**—**	**7029**	**37**	**7066**	**0,52**

Nr.	Regierungs-Bezirk resp. Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
19.	Münster . .	1501	—	1501	13	1514	0,85
20.	Minden . . .	1630	—	1630	62	1692	3,66
21.	Arnsberg . .	2488	1	2489	18	2507	0,71
VII.	**Westphalen**	**5619**	**1**	**5620**	**93**	**5713**	**1,62**
22.	Coblenz . .	1767	—	1767	11	1778	0,61
23.	Düsseldorf .	3505	—	3505	24	3529	0,68
24.	Cöln	1974	—	1974	33	2007	1,64
25.	Trier . . .	2045	—	2045	18	2063	0,87
26.	Aachen . . .	1549	20	1569	6	1575	0,38
27.	Hohenzollern .	311	—	311	—	311	0,00
VIII.	**Rhein**	**11151**	**20**	**11171**	**92**	**11263**	**0,81**
IX.	**Hannover**	**6643**	**1**	**6644**	**73**	**6717**	**1,08**
X.	**Schleswig-Holstein**	**2435**	**56**	**2491**	**17**	**2508**	**0,67**
XI.	**Hessen**	**2712**	—	**2712**	**15**	**2727**	**0,55**
XII.	**Nassau und Frankfurt a/M**	**1746**	—	**1746**	**8**	**1754**	**0,45**
XIII.	**Lauenburg**	**243**	—	**243**	**2**	**245**	**0,81**
	Hauptsumme	**72,304**	**5,115**	**77,419**	**3,182**	**80,601**	**3,94**

219) Civil-Waisenhaus zu Klein-Glienicke bei Potsdam.

(Centrbl. pro 1861 Seite 702; pro 1863 Seite 476.)

Aus dem Protocoll über die am 23. October 1869 abgehaltene Hauptversammlung der Mitglieder des Klein-Glienicker Waisenhauses wird Folgendes mitgetheilt:

Am Schlusse des Jahres 1867 waren seit Gründung der Anstalt aufgenommen worden 271 Zöglinge und 21 Hospitanten. Während des Jahres 1868 kamen hinzu 5 Zöglinge und 2 Hospitanten, so daß die Zahl der ersteren 276 und die Zahl der letzteren 23 betrug. Abgegangen sind im Laufe der Jahre 232 Zöglinge (im letzten Jahre 5) und 18 Hospitanten, so daß am Schlusse des Jahres 1868 ein Bestand von 44 Zöglingen und 5 Hospitanten verblieb. Von

dieſen 44 Zöglingen werden aus den eigenen Mitteln der Anſtalt erhalten 12 Zöglinge; aus dem Fonds der Craatz'ſchen Stiftung 6; vom General-Poſtamt 7; vom Finanz-Miniſterium 10, nämlich von der Steuer-Verwaltung 2 und von der Forſt-Verwaltung 8; vom geiſtlichen Miniſterium 3; vom Juſtiz-Miniſterium 2; von Sr. Majeſtät dem Könige, dem Hofmarſchall-Amte, landwirthſchaftlichen Miniſterio, der von Itzenplitz'ſchen und der von Reuß'ſchen Stiftung je 1 — Summa 44.

Von den im Jahre 1868 abgegangenen 5 Zöglingen ging einer in das Seminar zu Cöpenick über, zwei widmeten ſich dem Conditorgeſchäft, einer dem Kaufmannsſtande und einer wurde Schreiber auf der Anhaltiſchen Eiſenbahn.

Als Präparanden für das Seminar befinden ſich gegenwärtig 5 Zöglinge in der Anſtalt. Durch den Tod haben wir im vergangenen Jahre keinen, aber ſeit dem Beſtehen der Anſtalt überhaupt 4 Zöglinge verloren. Der Geſundheitszuſtand war im Ganzen ein zufriedenſtellender.

---

220) Statiſtik des Taubſtummenweſens.

Von Dr. med. et phil. Hermann Cohn, Privatdocenten an der Univerſität zu Breslau, und Bernh. Bergmann, Lehrer der Taubſtummen-Anſtalt daſelbſt iſt in einer Jubelſchrift dieſer Anſtalt und demnächſt als Separat-Abdruck ein Aufſatz: „Ueber die Urſachen der Taubſtummheit, mit beſonderer Berückſichtigung der Ehen unter Blutsverwandten" veröffentlicht worden, aus welchem unter Bezugnahme auf die Mittheilung im diesjährigen Centralblatt Seite 564 Nr. 202 der von den Genannten im November 1868 entworfene Fragebogen hier abgedruckt wird, deſſen Beantwortung ein zuverläſſiges ſtatiſtiſches Material für die Ermittelungen über Taubſtummheit geben ſoll, und von deſſen Ausfüllung die Aufnahme der Kinder in die Taubſtummen-Anſtalt zu Breslau abhängig gemacht worden iſt.

Fragen,

welche Behufs Aufnahme des taubſtummen Kindes N. N. zu N. im Kreiſe N. in die Taubſtummen-Anſtalt zu Breslau von dem betreffenden Orts-Geiſtlichen oder Lehrer in Gemeinſchaft mit einem Arzte ſchriftlich beantwortet und eingereicht werden müſſen.

Die Fragen 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 ſind vom Arzte eigenhändig zu beantworten. — Auf die Frage 14 machen wir beſonders aufmerkſam.

1) Leben Vater und Mutter noch und, wenn ſie todt ſind, an welcher Krankheit ſind ſie geſtorben? — 2) Sind Vater und Mutter mit einander verwandt? — 3) In welcher Weiſe ſind ſie mit einander verwandt? — 4) Iſt das Kind taubſtumm geboren oder iſt es erſt ſpäter taub geworden? — 5) Welcher Urſache wird das

spätere Taubwerden zugeschrieben, und in welchem Alter wurde das Kind taub? — 6) Wie viel Kinder sind aus dieser Ehe entsprossen? Die Kinder sind mit Namen und Alter der Reihe nach anzuführen und bei jedem zu notiren, ob es vollsinnig, taubstumm, blind, blödsinnig oder gestorben ist und zwar bei letzterem an welcher Krankheit? — 7) Sind die übrigen taubstummen Kinder taub geboren oder geworden? Wenn letzteres der Fall, ist von jedem Kinde anzuführen, durch welche Krankheit und in welchem Alter es taub geworden ist? — 8) Sind die etwa vorhandenen blinden Kinder blind geboren oder später erblindet? in welchem Alter und durch welche Krankheit? — 9) Hat ein Kind aus dieser Ehe Nachtblindheit (Hühnerplinz)? — 10) Hört ein Familienglied z. B. Vater, Mutter, Geschwister, Großvater, Onkel, Tante, Großmutter u. s. w. schwer? — 11) Stottert oder stammelt ein Familienglied, oder hat eins schwer sprechen gelernt? — 12) Sind bestimmte Krankheiten in der Familie des Vaters oder der Mutter als erblich beobachtet worden z. B. Schwindsucht, Fallsucht, Lähmung, Buckel oder andere Mißbildung? — 13) Sind Vater und Mutter in demselben Orte geboren und erzogen und wo sind sie geboren? Wie alt war der Vater bei der Verheirathung? Wie alt die Mutter? — 14) War Vater oder Mutter schon vor dieser Ehe verheirathet? und wenn dies der Fall, sind Kinder und wie viele in der früheren Ehe geboren? Sind unter diesen Kindern Taubstumme, Blinde oder sonst Kranke? — 15) Ist das Kind völlig taub oder hört es etwas? — 16) Hat es außer der Taubheit und Stummheit noch ein anderes Gebrechen? Welches? — 17) Leidet es an einer ansteckenden oder unheilbaren oder auch nur sehr langwierigen und unsicher heilbaren Krankheit? Leidet es an Epilepsie? — 18) Besitzt es die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft? — 19) Ist es seinem Alter entsprechend groß und stark, oder ist es im Wuchse zurück? Auffallend zurück? — 20) Hat es einen auffallend schleppenden Gang? — 21) Hat es einen auffallend großen Kopf? (Wasserkopf?) — 22) Verunreinigt es im Schlafe sein Lager? — 23) Hat es ein Befähigung versprechendes Auge und Antlitz, oder verräth seine äußere Erscheinung Stumpfsinn? — 24) Womit beschäftigt es sich im elterlichen Hause? — 25) Besucht es die Ortsschule? Mit welchem Erfolge?

N., den .. ten ..... 18..

Ortspfarrer: Arzt: Schullehrer:

221) Verbot von Singumgängen.

Frankfurt a. O., den 5. October 1869.

Ew. Hochwürden benachrichtigen wir, daß wir die an verschiedenen Orten des Bezirks stattfindenden Singumgänge der Lehrer mit den Kindern wegen der vielfachen, mit jenen Umgängen verbundenen, übrigens bekannten, Schäden aufzuheben beabsichtigen.

In Folge dessen beauftragen wir Ew. Hochwürden, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neuanstellungen von Lehrern an Orten, wo bisher Singumgänge stattgefunden haben, in die Vokationen ein Vermerk eingetragen wird, wonach in Zukunft weder ein Singumgang abgehalten werden darf, noch Ansprüche auf Ersatz des desfallsigen früheren Einkommens gewährt werden. Betreffs der zur Zeit angestellten Lehrer, welche Ansprüche auf Entschädigung wegen des aufzuhebenden Singumganges haben möchten, werden die nöthigen Verhandlungen eingeleitet. Ew. Hochwürden haben denselben aber schon jetzt zu eröffnen, daß jede Tanzbelustigung der Kinder, welche sich bisher an den Singumgang angeschlossen hat, bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung Seitens der Lehrer zu inhibiren ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

222) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1869 Seite 370 Nr. 130.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1) vom 26. Juli d. J. dem Waisenhause zu Oschersleben,
2) vom 6. August d. J. der zu Nieder-Hermsdorf im Kreis Waldenburg unter dem Namen „Amalie von Dyhern-Czettritz'sches Rettungshaus" gegründeten Anstalt zur Aufnahme und Erziehung verwahrloster Kinder (s. nachfolg. Seite 778 Nr. 13),
3) vom 18. August d. J. dem von dem Kammerherrn Grafen von und zu Egloffstein in Berlin zu Schwusen im Kreise Glogau begründeten „Alexandrinenhaus" (s. nachfolg. Seite 778 Nr. 16),
4) vom 20. August d. J. dem von dem Grafen von Harrach in Berlin zu Halle gegründeten Schlesischen Convict für

Studirende der evangelischen Theologie (s. nachfolg. S. 778 Nr. 17),

5) vom 30. August d. J. dem von dem Fräulein Adela von Gajewska zu Wollstein im Kreise Bomst errichteten katholischen Waisenhaus (s. nachfolg. Seite 779 Nr. 19),

6) vom 20. September d. J. dem evangelischen Rettungshaus zu Michelsdorf im Kreise Landeshut (s. nachfolg. S. 779 Nr. 22).

---

223) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1869 Seite 371 Nr. 131.)

1) Von den Erben des Rittergutsbesitzers Ernst Kügler auf Nieder-Schützendorf im Regierungsbezirk Liegnitz ist mit einem Kapital von 2000 Thlrn eine „Kügler'sche Armenstiftung" errichtet worden, deren Revenuen theilweise zur Schulgeldzahlung für arme Kinder der Gemeinde verwendet werden sollen.

2) Die Oeconomenfrau Tamm zu Görlitz (cfr. diesjähr. Centrbl. Seite 372 Nr. 9) hat vermacht:

a. dem ständischen Waisenhause zu Reichenbach O. L. zur Begründung einer „Hahnfeld'schen Stiftung" für Waisenkinder in dieser Anstalt ein Legat von 2000 Thlrn,

b. dem Oberlausitzer Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder ein Legat von 1500 Thlrn, und

c. der Kasse der Missions-Kinder-Erziehungs-Anstalt zu Niesky im Regierungsbezirk Liegnitz ein Legat von 1000 Thlrn,

welche Legate in Folge testamentarischer Bestimmung der Erblasserin über etwa verbleibende Ueberschüsse der Nachlaßmasse sich noch erheblich erhöhen werden.

3) Der katholische Pfarrer Heinen zu Thoffrair im Kreis Malmedy hat der katholischen Pfarrkirche daselbst ein Haus nebst zwei Aeckern im Werth von 6000 Thlrn und eine baare Summe von 300 Thlrn zum Zweck des Unterrichts der weiblichen Jugend und der Krankenpflege geschenkt.

4) Aus den zur Errichtung des Melanchthon-Denkmals in Wittenberg gesammelten Beiträgen hat sich nach Deckung der Kosten für die Herstellung des Denkmals ein Ueberschuß von 10,500 Thlrn ergeben. Mit diesem Kapital ist eine Melanchthon-Stiftung in Wittenberg zu dem Zweck errichtet worden, daß die Zinsen

von 10,000 Thlrn zu Stipendien für Schüler des Gymnasiums in Wittenberg, für Studirende der Theologie

und der Philologie auf der Universität zu Halle, und für Privatdocenten der Theologie und der Philologie an den Universitäten zu Halle, Heidelberg und Tübingen,

von 500 Thlrn zur Erhaltung der Denkmäler Luthers und Melanchthons auf dem Wittenberger Marktplatz dienen sollen.

5) Die verwittwete Majorin von Linsingen zu Dresden hat ein Legat von 8000 Thlrn in 4½ procentigen Preußischen Staatspapieren zur Gründung zweier Freistellen bei der Pensionsanstalt der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. ausgesetzt.

6) In Folge einer testamentarischen Bestimmung der zu Wittstock verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Rudeloff ist mit einem Kapital von 8300 Thlrn eine Stipendienstiftung für Studirende aus der Familie der Erblasserin und in deren Ermangelung für arme Studirende aus Wittstock errichtet worden.

7) Die Kaufmanns-Wittwe Kny zu Breslau hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

8) Der Geheime Commerzienrath Müller zu Magdeburg hat ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt, dessen Zinsen unter die bedürftigen Wittwen daselbst verstorbener Lehrer vertheilt werden sollen.

9) Der Gastwirth Wirtz zu Friesheim im Kreis Euskirchen hat sein Vermögen von etwa 4500 Thlrn, unter Vorbehalt des Nießbrauchs für seine Ehefrau auf deren Lebenszeit, dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Studien-Stiftungsfonds in Cöln zur Errichtung einer Stipendienstiftung für Verwandte, event. für Eingeborene der Pfarreien Friesheim und Gladbach, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen, testamentarisch vermacht.

10) Die jüdische Gemeinde zu Berlin erhält in Folge testamentarischer Bestimmung des Rentiers Caspar Arnstein und resp. eines Vergleichs der Betheiligten das zur Zeit 68,629 Thlr 26 Sgr. 4 Pf. betragende Grundkapital einer Familienstiftung je zur Hälfte in den Jahren 1870 und 1875 mit der Verpflichtung, die eine Hälfte der Zinsen für arme Schüler der jüdischen Gemeindeschulen zu verwenden und die andere Hälfte der Baruch-Auerbachschen Waisen-Erziehungsanstalt in Berlin auszuhändigen.

11) Der Major a. D. Kretschmer zu Boczkow hat

a. der Schildberger Kirchen-Synode zur Gründung eines Waisenhauses für evangelische Kinder der Kreise Adelnau und Schildberg 2000 Thlr,

b. dem Gymnasium zu Ostrowo 500 Thlr zum Bau einer Turnhalle und 2000 Thlr zu einer Stipendienstiftung für

arme, fleißige, in Ostrowo ortsangehörige evangelische Schüler des Gymnasiums testamentarisch vermacht.

12) Bei Aufhebung des Rettungshauses zu Zinnowitz auf der Insel Usedom ist das Vermögen desselben dem Kreis Usedom-Wollin als eine Stiftung zu wohlthätigen Zwecken übereignet worden, von deren Revenuen

der vierte Theil zu einem Stipendium für Seminar-Präparanden oder Seminaristen,

die Hälfte für die 17 Gemeinden des Kreises zur Unterstützung verwahrloster, gebrechlicher oder verwaister Kinder, und

der Rest zur Bestreitung der Verwaltungskosten, event. zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt ist.

13) Die verwittwete Baronin von Dyherrn-Czettritz und Neuhaus hat ein auf 140,000 Thlr veranschlagtes Vermögen zur Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder, welche zu Nieder-Hermsdorf im Kreis Waldenburg unter dem Namen „Amalie von Dyherrn-Czettritz'sches Rettungshaus" in's Leben treten soll, testamentarisch ausgesetzt. (S. vorsteh. Seite 775 Nr. 222,2).

14) Der zu Dresden verstorbene Senator a. d. Just hat dem Gymnasium seiner Geburtsstadt Sorau ein Legat von 2000 Thlrn in 3½ procentigen Preußischen Staatspapieren zur Errichtung einer Prämienstiftung für arme und fleißige Schüler dieses Gymnasiums testamentarisch ausgesetzt.

15) Die Wittwe P. Göring zu Düsseldorf hat der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Orsoy im Kreis Mörs 5000 Thlr zur Errichtung eines Armen- und Waisenhauses testamentarisch zugewendet.

16) Der Kammerherr Graf von und zu Egloffstein zu Berlin hat mittels Zuwendung von Immobilien zu Schwusen im Kreise Glogau unter dem Namen „Alexandrinenhaus" eine Erziehungs-Anstalt für verwaiste oder verwahrloste evangelische Knaben, vorzugsweise aus den Kreisen Fraustadt, Glogau und Guhrau, begründet. Von Seiten anderer Wohlthäter sind dieser Anstalt Beiträge von zusammen 400 Thlrn zugewendet worden. (S. vorsteh. Seite 775 Nr. 222,3.)

17) Der Graf Karl Philipp von Harrach zu Berlin hat in Halle a. d. S. für Studirende der evangelischen Theologie, vorzugsweise aus der Provinz Schlesien, einen Convict in der Absicht gegründet, der evangelischen Kirche in der Provinz Schlesien tüchtige Geistliche vorzubilden, so weit dies innerhalb des akademischen Bildungskreises möglich ist. Das dem Convict überwiesene Vermögen an Grundstücken und Kapitalien beträgt zur Zeit ca. 40,000 Thlr. (S. vorsteh. Seite 775 Nr. 222,4.)

18) Der Freiherr Friedr. von Diergardt zu Viersen hat in Erfüllung der Wünsche seines verstorbenen Vaters, des Geheimen Commerzienraths Freiherrn von Diergardt

a. der Rheinischen Provinzial-Studienstiftung (Centrlbl. pro 1867 Seite 427 Nr. 173) ein Kapital von 10,000 Thlrn unter der Bedingung, daß das Kapital als besondere Stiftung dauernd in seinem Bestand erhalten werde und nur die Zinsen desselben für die Zwecke der Stiftung zu verwenden seien,

b. der evangelischen Gemeinde zu Viersen neben andern Beträgen
   5000 Thlr zur Förderung der Waisenpflege,
   2500 Thlr zur festen Fundirung der Klein-Kinderschule, und
   5000 Thlr zur Fortbildung der Jugend der arbeitenden Klasse,

c. dem Verein zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder zu Neukirchen bei Mörs ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt.

19) Das Fräulein Adela von Gajewska hat im Jahr 1849 zu Wollstein im Kreise Bomst ein katholisches Mädchen-Waisenhaus errichtet, demselben Grundstücke und für ihre Lebenszeit eine Rente von jährlich 500 Thlrn, sowie ein nach ihrem Tod zahlbares Kapital von 10,000 Thlrn zugesichert. Außerdem sind der Anstalt von anderen Seiten Gaben im Betrage von 1346 Thlrn zugeflossen. (S. vorsteh. Seite 776 Nr. 222,5.)

20) Der in Cöslin verstorbene Geheime Justizrath Hildebrand hat ausgesetzt:

a. dem Königlichen und Stadt-Gymnasium daselbst ein Legat von 4000 Thlrn in 4procentigen Pommerschen Pfandbriefen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Schüler, und

b. der Stadtgemeinde Cöslin ein Legat von 2000 Thlrn in gleichen Pfandbriefen zu einem Gratificationsfonds für die Lehrer der dortigen städtischen Elementarschule.

21) Der Baurath Biercher zu Cöln hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Studien-Stiftungsfonds daselbst zur Errichtung einer Studienstiftung für Verwandte die Summe von 5000 Thlrn testamentarisch vermacht.

22) Das evangelische Rettungshaus zu Michelsdorf im Kreis Landeshut (welches die Fürsorge für arme verlassene und sittlich verkommene Personen, insbesondere für verwahrloste Kinder bezweckt) ist in den Besitz der bisher schon für seine Zwecke benutzten, einen Werth von 9500 Thlrn repräsentirenden Grundstücke gelangt. (S. vorsteh. Seite 776 Nr. 222,6.)

23) Der Kaufmann Bettelhäuſer zu Mainz hat ſeiner Vaterſtadt Berleburg zur Errichtung einer höheren evangeliſchen Stadtſchule, welche den Namen „Bettelhäuſerſche Rectoratſchule“ führen ſoll, ein Kapital von 20,000 Francs geſchenkt.

24) Der in Schweidnitz verſtorbene Kaufmann Friedr. May und deſſen Univerſalerbin Karoline Nitzſchke haben im Anſchluß an das Laube'ſche Waiſen- und Wohlthätigkeits-Inſtitut daſelbſt mit der Summe von 20,000 Thlrn eine „Friedrich May'ſche Stiftung“ gegründet, deren Revenuen theilweiſe zur Erziehung und Pflege hülfsbedürftiger Waiſen verwendet werden ſollen.

25) Zu Swinemünde iſt aus Anlaß der Säcularfeier im Jahre 1865 eine „Bürgerſtiftung“, welche würdigen Perſonen und Waiſen Unterkommen und Unterſtützungen gewähren ſoll, gegründet, und ſind derſelben zugewendet worden:

1650	Thlr	Ertrag von Sammlungen,
2000	„	Geſchenk des Conſuls Heyſe daſelbſt,
1000	„	Geſchenk aus dem Commiſſionärfonds daſelbſt,
1000	„	Geſchenk der Familie Heimbürger,
= 5650	Thlr.	

26) Der Fabrikmeiſter Czerny zu Riga hat dem Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt Gleiwitz den auf 2081 Thlr 7 Sgr. feſtgeſtellten dritten Theil ſeines Nachlaſſes zur Unterſtützung armer, durch Fleiß und gute Führung bewährter Schüler aus dem Handwerkerſtande teſtamentariſch zugewendet.

27) Der Mühlenbeſitzer Douſſin zu Bunzlau hat dem Waiſenhauſe daſelbſt ein Kapital von 4000 Thlrn zur Errichtung von Waiſenknabenſtellen geſchenkt.

28) Aus Anlaß der Feier des 300jährigen Beſtehens des Gymnaſiums zu Brieg iſt aus Beiträgen der Lehrer, Schüler und Freunde der Anſtalt von zuſammen ca. 2200 Thlrn eine Stipendienſtiftung für bedürftige, mit dem Zeugniß der Reife für die Univerſität abgehende Schüler des Gymnaſiums errichtet worden.

29) Die Wittwe des Ober-Staatsanwalts Neuenburg zu Linz a. Rh. hat dem Verwaltungsrath des Progymnaſiums daſelbſt ein Kapital von 1240 Thlrn zu Gunſten des Religionslehrers an dieſer Anſtalt geſchenkt.

30) Der Commerzienrath Lamberts zu M. Gladbach im Regierungsbezirk Düſſeldorf hat der evangeliſchen Gemeinde daſelbſt ein Kapital von 3000 Thlrn geſchenkt, von welchem

1000 Thlr	für die Lehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe beſtimmt ſind, und die Zinſen von gleichfalls
1000 Thlrn	zum Honorar der Lehrer verwendet werden ſollen, welche den Fabrik-Arbeiterinnen Geſang- und ſonſtigen Unterricht ertheilen.

31) Der Vicar Pöppinghaus zu Bellinghausen im Kreis Essen hat dem dortigen „Klösterchen“, einer Anstalt zum Elementarunterricht der weiblichen Jugend und zur Krankenpflege, ein Kapital von 1500 Thlrn vermacht.

32) Der Professor Dr. theol. Hengstenberg zu Berlin hat mit einem Kapital von 1500 Thlrn eine Stipendien-Stiftung für Studirende der evangelischen Theologie an der Universität zu Berlin testamentarisch gegründet.

33) Der Rechtsanwalt Junker zu Neu-Ruppin hat zu Gunsten der städtischen Schulen daselbst testamentarisch eine Stiftung unter dem Namen „Junker-Kienitz-Stiftung“ zu dem Zweck errichtet, tüchtige Lehrer an den dortigen Stadtschulen mit Einschluß der Gymnasiallehrer durch Gewährung von Zulagen festzuhalten. Die Stiftung kann erst nach längerer Zeit in Kraft treten.

34) Der Rentner M. H. Göring zu Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst einige Kapitalien geschenkt, darunter:

a. 1000 Thlr, deren Zinsen zur höheren Ausbildung notorisch armer befähigter Kinder verwendet werden sollen,
b. 500 Thlr für den Lehrer-Wittwen-Fonds,
c. 2000 Thlr für den Fonds des evangelischen Waisenhauses.

35) Der katholische Pfarrer Breitenbach zu Nieder-Orschel im Kreis Worbis hat der katholischen Kirchengemeinde daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn zum Besten eines künftig zu errichtenden Waisen- und Krankenhauses testamentarisch vermacht.

36) Der Rentner Herbertz zu Neuß hat dem katholischen Waisenhause daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch vermacht.

37) Von einem seitens des früheren Stadtraths M. Landsberg zu Breslau ausgesetzten Legat sind 3000 Thlr für das daselbst bestehende, in der Neustadt gelegene Hospital zur Erziehung und Verpflegung von Knaben bestimmt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem stellvertretenden Director im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Keller ist der Stern zum Rothen Adler-Orden

zweiter Klaſſe verliehen, und derſelbe von der philoſophiſchen Facultät der Univerſität in Berlin zum Ehren-Doctor ernannt,

der katholiſche Pfarrer Kohler in Sigmaringendorf zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und derſelbe der Regierung zu Sigmaringen überwieſen worden.

B. Univerſitäten, ꝛc.

Es iſt bei der Univerſ. zu Berlin in der medic. Facult. dem ordentl. Profeſſ., Generalarzt und Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. von Langenbeck zur Anlegung des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe mit Brillanten, dem außerordentl. Prof. Dr. Gurlt zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen Stanislaus-Ordens dritter Klaſſe, des Kaiſerl. Türkiſchen Medſchidje-Ordens vierter Klaſſe, und des Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Großherzoglich Badiſchen Orden des Zähringer Löwens, — in der philoſ. Facult. dem ordentl. Prof. Dr. Mommſen zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Italieniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, dem außerordentl. Prof. Dr. Koch zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Prof. Geheimen Medicinalrath Dr. Weber an der Univerſ. zu Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

an der Univerſ. zu Breslau dem ordentl. Prof. Geh. Medicinalrath Dr. Göppert die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe ertheilt, der Privatdocent Dr. Friedberg daſelbſt zum außerordentl. Prof. in der medic. Facultät ernannt,

an der Univerſ. zu Göttingen dem ordentl. Prof. Geheimen Juſtizrath Dr. Ribbentrop der Königl. Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen, dem ordentl. Prof. in der medic. Facult. Geheimen Hofrath Dr. Haſſe die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausorden ertheilt,

die Privatdocenten Dr. Siewert und Dr. M. Heyne in Halle ſind zu außerordentl. Profeſſoren in der philoſ. Facult. der Univerſ. daſelbſt,

der Privatdoc. Dr. Jürgenſen in Kiel iſt zum außerordentl. Prof. in der medic. Facult. der Univerſ. daſelbſt,

der ordentl. Profeſſor Dr. Maurenbrecher an der Univerſ. in Dorpat zum ordentl. Profeſſor in der philoſ. Facultät der Univerſ. in Königsberg ernannt worden.

Als Privatdocent iſt eingetreten bei der philoſ. Facult. der Univerſ. zu Berlin: Dr. Heydemann.

Es iſt den Mitgliedern des Senats der Akademie der Künſte zu Berlin Kupferſtecher Prof. Mandel zur Anlegung des Ritterkreuzes erſter Klaſſe des Königl. Baieriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, Bildhauer Prof. A. Wolff zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburgiſchen goldenen Verdienſt-Medaille, Hiſtorienmaler Prof. K. Becker zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Belgiſchen Leopold-Orden die Erlaubniß ertheilt,
der Profeſſor Kiel in Berlin, Mitglied der Akademie der Künſte, zum Mitgliede des Senats dieſer Akademie ernannt worden.

Der Dr. phil. von Sallet in Berlin iſt zum Aſſiſtenten bei dem Münzcabinet der Muſeen daſelbſt ernannt worden.

Dem Garten-Inſpector Bouché bei dem botaniſchen Garten in Berlin iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiſerl. Ruſſiſchen Stanislaus-Ordens dritter Klaſſe ertheilt worden.

C. Gymnaſial- und Real-Lehranſtalten.

Dem Gymnaſial-Director Dr. Bode in Herford iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der Oberlehrer Joh. Oberdick am kathol. Gymnaſ. in Glogau zum Gymnaſial-Director ernannt, und demſelben die Direction des Gymnaſ. zu Glatz übertragen,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Wiel an der Ritter-Akademie in Bedburg zum Studien-Director derſelben Anſtalt beſtätigt,
dem bisherigen Prorector, Profeſſor und Conventual Dr. Graſer am Pädagogium zu Magdeburg der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen,
der Profeſſor Dr. Pröller von der Ritter-Akademie zu Liegnitz an das Gymnaſium zu Wetzlar, und der Oberlehrer Dr. Gerhard vom Gymnaſium zu Wetzlar in eine Profeſſorſtelle an der Ritter-Akademie zu Liegnitz verſetzt,
das Prädicat „Profeſſor" iſt verliehen worden
dem Oberlehrer Dr. Weidner am Pädagog. zu Magdeburg,
dem Conrector Dr. Mommſen am Gymnaſ. zu Schleswig,
dem Oberlehrer Dr. Kiene am Gymnaſ. zu Stade,
dem Prorector Dr. Dornheim am Gymnaſ. zu Minden,
dem Oberlehrer Dr. Féaux am Gymnaſ. zu Arnsberg;
es iſt der ordentl. Lehrer Dr. Otto Richter von der Realſch. zu Frankfurt a. d. O. als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Guben,

der Oberlehrer Dr. Levinſon vom Gymnaſ. zu Ratibor in gleicher Eigenſchaft an das Pädagogium zu Ilfeld,
der Oberlehrer Dr. Peterſen vom Gymnaſ. zu Huſum in gleicher Eigenſchaft an das Gymnaſ. zu Plön,
der ordentl. Lehrer Dr. Matthießen am Gymnaſ. zu Plön als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Huſum,
der ordentl. Lehrer Dr. Worbs am Apoſtel-Gymnaſ. zu Cöln als Oberlehrer an das Gymnaſ. zu Neuß berufen;
zu Oberlehrern ſind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lipſius am Gymnaſ. zu Luckau,
Dr. Neſemann am Gymnaſ. zu Liſſa,
Guſt. Schröter am kathol. Gymnaſ. zu Glogau;
das Prädicat „Oberlehrer" iſt beigelegt worden den ordentl. Lehrern
Dr. Biermann an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,
Gelshorn am Gymnaſ. zu Aurich,
Dr. Stacke am Gymnaſ. zu Rinteln,
Dr. von Velſen am Gymnaſ. zu Saarbrücken;
am Gymnaſ. zu Raſtenburg iſt der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Gräter als Religions- und ordentl. Lehrer,
am Gymnaſ. zu Emmerich der Religionslehrer Israel als ordentl. Religionslehrer angeſtellt;

als ordentliche Lehrer ſind angeſtellt worden
am Altſtädtiſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. P. der Schula.-Cand. Dr. Böhmer,
am Kneiphöfſchen Gymnaſ. zu Königsberg i. Pr. die Schula.-Cand. Dr. Cholevius und Dr. Pfundtner,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſ. zu Berlin der Schula.-Cand. Bachmann,
am Louiſenſtädt. Gymnaſ. zu Berlin der Adjunct Ziegler vom Joachimsthalſch. Gymnaſ. daſelbſt,
am Gymnaſium
zu Charlottenburg die ordentl. Lehrer Dr. Rich. Müller von der höh. Bürgerſch. zu Sprottau und Götſchke vom Gymnaſ. zu Neuruppin,
zu Potsdam der Schula.-Cand. Behniſch,
zu Luckau der Schula.-Cand. Dr. Peterſen,
zu Königsberg N. M. der Schula.-Cand. Dr. Zeidler,
zu Landsberg der Schula.-Cand. Peters,
zu Guben der Schula.-Cand. Breithaupt,
zu Anclam der Schula.-Cand. Dr. Bartſch,
zu Cöslin der Schula.-Cand. Heinr. Müller,
zu Stolp der Schula.-Cand. Kowalleck,
am Pädagog. zu Putbus der Schula.-Cand. Dr. Campe,

am Gymnaſium
zu Gneſen die Schula.-Cand. und Hülfslehrer Dr. Paczkowski und Bonſtedt,
zu Krotoſchin der Schula.-Cand. Dr. Rudloff,
zu Schneidemühl der Schula.-Cand. Nowack,
zu Beuthen O. Schl. der Hülfsl. Müller,
zu Leobſchütz der Schula.-Cand. Heiniſch,
zu Ratibor der ordentl. Lehrer Bonſtedt vom Gymnaſ. zu Gneſen,
zu Burg die Schula.-Cand. Emil Scholz und Dr. Gräbner,
am Domgymnaſ. zu Magdeburg der ordentl. Lehrer Dr. Leiſt vom Gymnaſ. zu Stendal,
am ſtädtiſch. Gymnaſ. zu Halle a. d. S. der Schula.-Cand. Grulich,
am Gymnaſium
zu Plön der ordentl. Lehrer Dr. Plüß vom Friedr.-Wilh.-Gymnaſ. zu Poſen,
zu Lingen der Schula.-Cand. Heuermann,
zu Verden der Lehrer Groon,
am Pädagog. zu Ilfeld der Hülfslehrer Dr. Albrecht,
am Rathsgymnaſ. zu Osnabrück der Lehrer Ohlendorf zu Lingen,
am Gymnaſium
zu Rheine der proviſ. Lehrer Dr. Darpe,
zu Gütersloh der Lehrer und Alumnats-Inſpector Dr. Lünzner vom Pädagog. zu Magdeburg,
zu Wiesbaden der Collaborator Adam,
zu Weilburg der Collaborator Schenk,
zu Frankfurt a. M. der außerord. Prof. Dr. Rieſe von der Univerſ. zu Heidelberg, und der Hülfslehrer Dr. Eucken,
zu Trier der Schula.-Cand. Dr. Breuer,
zu Elberfeld der Schula.-Cand. Dr. Siebert,
zu Neuß die Schula.-Cand. Stein und Voß;

an der Ritter-Akademie zu Liegnitz iſt der Schula.-Cand. Zinner als ordentl. Lehrer und Inſpector,
am Pädagogium zu Magdeburg der Schula.-Cand. Hülße als ordentl. Lehrer und Alumnats-Inſpector angeſtellt;

als Collaboratoren ſind angeſtellt worden die Schula.-Candidaten
Rohleder und Böhme am Marienſtifts-Gymnaſ. zu Stettin,
Wegehaupt und Dr. Pohla am Maria-Magdalenen-Gymnaſ. zu Breslau,
Dr. Völkerling am Eliſab.-Gymnaſ. zu Breslau,
Dr. Müller an der Lateiniſchen Hauptſchule zu Halle;

am Gymnaſ. zu Wittenberg iſt der Schula.-Cand. Dr. Ludewig als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Am Progymnaſium
zu Groß-Strehlitz iſt der Hülfsl. Hüppe als ordentl. Lehrer,
zu Warburg der Rector Capune aus Lippſtadt als ordentl. Lehrer,
zu Montabaur der Lehrer Groos aus Aßmannshauſen als Elementarlehrer angeſtellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Fritſche an der Realſch. in Wehlau zum Director der Realſch. in Grünberg iſt beſtätigt,
dem Director der ſtädtiſch. Realſch. zu Königsberg i. Pr., Dr. Schmidt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, und bei derſelben Anſtalt der Schula.-Cand. Dr. Möhrs als ordentl. Lehrer angeſtellt,
an der Realſch. zu Elbing ſind die ordentl. Lehrer Butz und Dr. R. Nagel zu Oberlehrern befördert,
an der Königsſtädt. Realſch. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Tappe zum Oberl. befördert, und der Schula.-Cand. Lanzenberger als ordentl. Lehrer angeſtellt,
an der Realſch. zu Stettin die Schula.-Cand. Vierth und Schäffer als Collaboratoren,
als ordentl. Lehrer ſind angeſtellt worden an der Realſchule
zu Perleberg der Collab. Dr. Peter von der ſtädtiſchen höh. Lehranſtalt zu Stettin,
zu Stralſund der Hülfslehrer Klinke von der Königl. Realſchule zu Berlin,
I. Ordn. zu Magdeburg der Hülfsl. Reichert,
zu Nordhauſen der Schula.-Cand. Dr. Knaut,
zu Halberſtadt der Lehrer Dr. Mann von der Saldernſchen Realſch. zu Brandenburg, der Hülfsl. Schütze und der Schula.-Cand. Dr. Hahn,
zu Osnabrück der Lehrer Buſchbaum von der höh. Lehranſt. zu Harburg,
zu Siegen der Hülfsl. Kämper vom Gymnaſ. zu Minden und der Schula.-Cand. Dr. Treutler,
zu Marburg der Schula.-Cand. Neuendorf,
zu Mülheim a. d. Ruhr die Schula.-Cand. Dr. Cramer und Piper, und
zu Eſſen der Hülfsl. Geuer, ſowie
an der Unterrichtsanſtalt der iſraelitiſchen Religionsgeſellſchaft zu Frankfurt a. M. der Lehrer Dr. K. Koch von der Bergſchule zu Dillenburg.

Der Lehrer Bournot am Gymnaſ. zu Charlottenburg iſt als Oberlehrer an die höhere Bürgerſchule zu Wrietzen berufen,
als ordentl. Lehrer reſp. definitiv ſind angeſtellt worden an der Stralauer höh. Bürgerſch. zu Berlin der Schula.-Cand. Joſt,
an der höheren Bürgerſchule
zu Croſſen der Schula.-Cand. Rob. Schneider und der Lehrer Dr. Knauer,
zu Delitzſch der Schula.-Cand. Achtert,
zu Itzehoe der Cand. des Element.-Schula. Brede,
zu Caſſel der Lehrer Zinn von der Realſch. zu Eſchwege und der Reallehrer Stern aus Hofgeismar,
zu Ems der Schula.-Cand. Himburg,
zu Biebrich der Lehrer Sopp,
zu Crefeld der Lehrer Hano.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der Seminar-Director Eismann zu Kyritz iſt in gleicher Eigenſchaft an das evang. Schullehrer-Seminar zu Eckernförde verſetzt,
der erſte Lehrer Kietz am Seminar in Droſſen zum Seminar-Director ernannt, und demſelben die Direction des evang. Schullehrer-Seminars zu Kyritz übertragen,
der Pfarrer und Ober-Schulinſpector Dömich in Hersfeld zum Seminar-Director ernannt, und demſelben die Direction des evang. Schullehrer-Seminars zu Homberg übertragen,
am evang. Schull.-Seminar zu Prß. Eylau der Predigta.-Cand. Eißing als erſter Lehrer angeſtellt,
der erſte Lehrer Gabriel am Seminar zu Altdöbern in gleicher Eigenſchaft an das evang. Schull.-Seminar zu Droſſen verſetzt,
am kath. Schull.-Seminar zu Breslau der Adjuvant Elsner als Hülfslehrer bei der Uebungsſchule,
am evang. Schull.-Seminar zu Münſterberg der Lehrer Schmidt aus Sommerfeld als ordentl. Lehrer,
am evang. Schull.-Seminar zu Bunzlau der Waiſenhaus-Hülfslehrer Fietze daſelbſt als Uebungsſchul-Lehrer angeſtellt,
der erſte Lehrer Dr. Günther vom Seminar zu Barby in gleicher Eigenſchaft an das evang. Schull.-Seminar zu Creutzburg verſetzt,
es ſind am evang. Schull.-Seminar
zu Halberſtadt der Lehrer Eckhardt aus Wanzleben, und
zu Oſterburg der Lehrer Boſſe aus Barby als Hülfslehrer angeſtellt,
die Seminarlehrer Förſter zu Münſterberg und Karow zu Soeſt

in gleicher Eigenſchaft an das evang. Schull.-Seminar zu Segeberg verſetzt,

am evang. Schull.-Seminar zu Hannover iſt der Lehrer Marten aus Eſſen als ordentl. Lehrer,

am evang. Schull.-Seminar zu Alfeld der ſeitherige Uebungsſchullehrer Springer zu Bunzlau als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Backhaus zu Otternhagen als Lehrer der Uebungsſchule angeſtellt,

der Seminarlehrer Kerrl zu Hannover an das evang. Schull.-Seminar zu Stade verſetzt,

am evang. Schull.-Seminar zu Osnabrück der Collaborator Köchy aus Göttingen als ordentl. Lehrer angeſtellt,

am kath. Schull.-Seminar in Fulda der Hülfslehrer Kern zum Seminarlehrer befördert,

am evang. Schull.-Seminar

zu Schlüchtern der Progymnaſiallehrer Lotz daſelbſt als ordentl. Lehrer,

zu Hilchenbach der Pfarrer Lic. theol. Sachße in Vlotho als erſter Lehrer,

am kathol. Schull.-Seminar zu Boppard der Lehrer Holtz aus Aachen als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

An den evang. Bildungs- und Erziehungs Anſtalten zu Droyßig ſind die Lehrerinnen Eliſ. Aſt und Minna Kühne definitiv angeſtellt worden.

Dem Waiſenhaus- und Seminar-Kaſſen-Rendanten Rechnungsrath Kühn zu Bunzlau iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe,

dem Director des kathol. Waiſenhauſes zu Steele, Lieutenant a. D. Piekenbrock der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen,

am evang. Waiſenhaus zu Bunzlau der Schula.-Cand. Klapſchke als Hülfslehrer angeſtellt worden.

Es iſt verliehen worden der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife: dem Superintendenten Heydenreich zu Sonnenburg,

der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe: dem Landdechanten Hennes zu Jülich,

der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe: dem Superintendenten Heindorf zu Fehrbellin, dem Decan und Kreis-Schulinſpector Fabisz zu Oſtrowo, den Erzprieſtern und Kreis-Schulinſpectoren Hoffmann zu Koſtenthal im Kreis Coſel, und Funke zu Rodland, Krs Roſenberg in Schleſ., dem Schulinſpector und

katholischen Pfarrer Eilertz zu Altschermbeck im Kreis Recklinghausen.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Schulrector Sachse zu Schafstädt,

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem Lehrer Elditt an der städtischen höheren Töchterschule zu Königsberg i. Pr., dem Lehrer an der Bürgerschule und Hausvater am Waisenhaus zu Stargard i. Pomm., Lüpke, dem evang. Lehrer Jansen zu Hildesheim, dem evang. Lehrer Cantor Schultze zu Duderstadt,

der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: den evang. Lehrern Kroll zu Groß-Baldram, Krs Marienwerder, Scherjach zu Groß-Sanskau, Krs Schwetz, Engel zu Greifenhagen, Cantor Krüger zu Nauen, Ackermann zu Naumburg, — den evang. Lehrern, Organisten und Cantoren Kötzing zu Hafestrom, Landkreis Königsberg, und Seiter zu Sachsa, Krs Nordhausen, — den kathol. Lehrern Koj zu Tiefensee, Krs Stuhm, Hoffmann zu Alt-Gersdorf, Krs Habelschwerdt, Scholz zu Hennersdorf, Krs Jauer, Hertkens zu Südkirchen, Krs Lüdinghausen, und Wimber zu Heidhausen, Krs Essen, — dem kath. Lehrer und Organisten Knecht zu Rumbeck, Krs Arnsberg, — den evang. Lehrern Schreiber zu Nössuln, Krs Weißenfels, und Kamieth zu Ristedt, Krs Salzwedel, — dem ersten Lehrer Weber an der evang. Stadtschule zu Ottweiler, — dem bisherigen kath. Lehrer Könen zu Rheinbach;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Schul- und Kirchenvorsteher Sommerfeld zu Bredow, Krs Osthavelland,

den evangel. Lehrern Ballke zu Lubichow, Krs Prtz. Stargardt, Krüger zu Giesendorf, Krs Rügen, Dietrich zu Fürstenberg, Krs Guben, Lemke zu Grützendorf, Krs Obornik, Mantke zu Esdorf, Krs Trebnitz, Frenzel zu Ober-Stradam, Krs Wartenberg, Cantor Hersel zu Zodel, Krs Görlitz, Cantor Arndt zu Wenddorf, Krs Wolmirstedt, Albers zu Asendorf und Harms zu Rottorf im Amt Winsen a. d. Luhe, Cantor Detjen zu Altenwerder im Amt Harburg, Cohrt zu Wisch, Krs Plön, — den kathol. Lehrern Semrau zu Gersdorf, Krs Conitz, Falkowski zu Nietrzanowo, Krs Schroda, Meißner zu Kunzendorf, Krs Neurode, Bertels zu Landersum, Krs Steinfurt, Weingarten zu Nettesheim, Krs Neuß, Radermacher zu Monzelfeld, Krs Bernkastel, Engel zu Liggersdorf in den Hohenzollernsch. Landen, — den kathol. Lehrern und Organisten Niclaus zu Kotzerke, Krs Trebnitz, Rudolph zu Pnschkau, Krs Schweidnitz, Kosak zu Falkowitz, Krs Oppeln, — dem evang. Lehrer und Cantor

Ganſel zu Kunitz, Krs Liegnitz, — den evang. Lehrern Zimmermann zu Creypau, Krs Merſeburg, Meyer zu Sehlde, Amt Gronau, Parl zu Linden, Amt Linden, — dem Diſtrictsſchullehrer Broder Jacobſen zu Brunde, Krs Apenrade; ſowie dem Pedell Sternickel am Gymnaſium zu Ratibor.

Dem Genremaler B. Vautier in Düſſeldorf, dem Hiſtorienmaler G. Bleibtreu in Berlin, und dem Bildhauer W. Wolff in Berlin iſt das Prädicat „Profeſſor",
dem Hiſtorienmaler Hünten zu Düſſeldorf der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.
Dem Componiſten und Muſikdirector Daaſe zu Berlin iſt der Königl. Kronen-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Oberamtmann Asmus auf dem der Univerſität zu Greifswald gehörigen Gut Wampen iſt der Charakter als Amtsrath, und
dem Pächter des Joachimsthalſchen Schulamts Neuendorf, Fr. Karbe der Charakter als Königl. Oberamtmann beigelegt worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der vortragende Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, Biſchof der evang. Kirche, Wirkl. Ober-Conſiſtorialrath Dr. Neander,
der Lector Profeſſor Dr. Pietraszewski an der Univerſ. zu Berlin,
der wiſſenſchaftl. Gehülfe Dr. Günther an der Sternwarte der Univerſ. zu Breslau,
der Oberlehrer Lindenborn an der Lateiniſchen Hauptſchule zu Halle a. d. S.,
die ordentl. Gymnaſiallehrer
Ulkowski zu Schrimm,
Dr. Teuber zu Neiße,
Dr. Beger zu Soeſt, und
Schwitte zu Rheine
der Adjunct Stäber an der Ritter-Akad. zu Brandenburg,
der Geſangl. Cantor Kießner am Gymnaſ. zu Treptow a. d. R.,
der Inſpector Schröter am evang. Schullehrer-Seminar zu Hannover,
der Oberlehrer Palm an der Eliſabethſchule zu Berlin.

In den Ruheſtand getreten:

der Gymnaſial-Director Dr. Schober zu Glatz, und iſt demſelben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der evang. Religionslehrer am Gymnaſium zu Weſel, Pfarrer Sardemann, und iſt demſelben der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Dr. Moſer am Gymnaſ. zu Soran,
der ordentl. Lehrer Dr. Mau am Gymnaſ. zu Glückſtadt,
der Schreib- und Zeichenlehrer Storck am Gymnaſ. zu Rinteln,
der Oberlehrer Dr. Leibing an der Realſchule zu Elberfeld,
der Zeichenlehrer Rhode an der höh. Bürgerſch. zu Caſſel.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der Oberlehrer Dr. Tüllmann am Gymnaſ. zu Plön,
der ordentl. Lehrer Vollhering am Gymnaſ. zu Cöslin,
der Lehrer Ringemann am Progymnaſ. M. Gladbach,
der ordentl. Lehrer Dr. Dubislaw an der Realſch. zu Bromberg.

Desgl. im Ausland:

der Oberlehrer Dr. Steusloff am Gymnaſ. zu Liſſa.

Anderweit auf ihre Anträge ausgeſchieden:

der Oberlehrer Dr. Sträter an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
die ordentl. Lehrer
Dr. Hille am Gymnaſ. zu Görlitz, und
Cand. der Theol. Ipſen am Gymnaſ. zu Huſum,
der Realſchullehrer Hoche zu Stralſund,
der Realſchul-Oberlehrer Dr. Dor zu Elberfeld.

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

214. Geſetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waiſen-Kaſſen für Elementarlehrer. — 215 und 216 Statiſtiſche Nachweiſungen über die Univerſitäten. — 217. Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Geiſtlichen und Lehrern in den neuen Landestheilen. — 218. Ueberſicht der bei dem Landheere und der Marine in dem Erſatzjahr $18\frac{48}{49}$ eingeſtellten Erſatzmannſchaften mit Bezug auf ihre Schulbildung. — 219. Civil-Waiſenhaus zu Klein-Glienicke bei Potsdam — 220. Statiſtik des Taubſtummenweſens. — 221. Verbot von Singumgängen. — 222. Verleihung der Rechte der juriſtiſchen Perſon. — 223. Zuwendungen im Reſſort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden iſt. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologiſches Regiſter

zum Centralblatt für den Jahrgang 1869.

Abkürzungen:
A. O., = Allerhöchſte Ordre.
St. M. Beſchl. = Staats Miniſterial-Beſchluß.
M. V., M. Bek., M. Beſt., = Miniſterial-Verfügung, -Bekanntmachung, -Beſtätigung.
Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul Collegiums.
C. V. = dsgl. eines Conſiſtoriums.
R. V. = dsgl. einer Regierung.
Der Buchſtabe C. zugeſetzt = Circular.
E d. C. G. H. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. Ak. d. K. = Bekanntmachung der Akademie der Künſte zu Berlin.

			Seite
1825.			
1. März	R.	Verordnung . .	560
1846.			
23. März	M. C. V.	. . . .	268
1851.			
23. Febr	M. C. V.	. . . .	578
1868.			
30. April	M. V.	. . . .	122
9. Juli	dsgl.	. . . .	62
25. —	Inſtruct.	. . . .	172
25. —	dsgl.	. . . .	290
1. Septbr	Petition	. . . .	57
7. —	Reg. Bericht	. . .	236
24. —	M. V.	. . . .	58
28. —	dsgl.	. . . .	147
3. Octbr	dsgl.	. . . .	62
7. —	M. C. V.	. . . .	121
13. —	dsgl.	. . . .	231
17. —	M. V. (24604.)	. .	230

			Seite
1868.			
17. Octbr	M. V	. . . .	251
19. —	dsgl.	. . . .	60
21. —	dsgl.	. . . .	203
26. —	dsgl.	. . . .	43
28. —	dsgl.	. . . .	48
29. —	dsgl.	. . . .	43
31. —	St. M. Beſchl.	. .	53
1. Novbr	Petition	. . .	146
3. —	M. V. (28852.)	. .	60
3. —	dsgl.	. . . .	252
9. —	M. C. V. (21774.)	.	49
9. —	M. V.	. . . .	189
10. —	dsgl.	. . . .	42
12. —	M. C. V.	. . . .	51
18. —	A. O.	. . . .	134
23. —	M. C. V.	. . . .	53
23. —	Statut	. . . .	206
24. —	M. V.	. . . .	52
25. —	Commiſſ.-Ber.	. .	150
25. —	M. V.	. . . .	563
10. Decbr	Reg.-Ber.	. . . .	237

			Seite
1868.			
10.	Decbr	R. C. V.	530
17.	—	Instruct.	180
22.	—	M. C. V. (32645.)	139
22.	—	M. V.	179
23.	—	A. O.	370
24.	—	M. C. V.	135
27.	—	dsgl.	320
28.	—	Ob.-Präs.-Bek.	261
1869.			
Etat des Ministeriums			87
8.	Janr	St. M. Beschl.	136
8.	·	M. V. (35410.)	178
8.	—	dsgl.	300
9.	—	E. d. C. G. H.	249
9.	—	R. C. V.	368
13.	—	M. C. V	103
14.	—	M. V. (620.)	145
14.	—	M. C. V. (33297)	433
16.	—	M. Bek.	270
18.	—	M. V. (34602)	137
18.	—	dsgl.	295
19.	—	M. V.	144
20.	—	Bek. d. Al. d. K.	138
20.	—	M. C. V.	162
20.	—	A. O.	370
21.	—	M. V.	241
22.	—	dsgl. (1967.)	188
22.	—	dsgl.	295
23.	—	A. O.	133
25.	—	M. V.	95
26.	—	M. Bek.	213
28.	—	Verh. d. Al. d. Wiss.	99 264
28.	—	R. C. V.	115
29.	—	M. V	96
29.		Bek. d. Al. d. K.	137
30.	—	M. V. (34905.)	145
30.	—	dsgl.	229
31.	—	Verzeichn.	209
1.	Febr	Gesetz	87
5.	—	R. C. V.	370
6.	—	dsgl.	434
8.	—	M. Bek.	100
11.	—	M. C. V.	135
12.	·	dsgl.	321
13.	—	A. O.	140
13.	·	R. Bek.	246
15.	—	M. V.	133
16.	—	dsgl.	298
20.	—	R. C. V.	220
22.	—	M. V.	245
24.	—	R. C. V.	239
1869.			
27.	Febr	M. C. V. (6254.)	134
27.	—	M. V. (1767.)	178
27.	—	dsgl. (34523.)	215
27.	—	M. C. V. (1210.)	231
27.	—	Reglem.	286
—	März	Ausschrb.	474
3.	—	M. V.	267
4.	—	M. C. V. (6370.)	177
4.	—	M. V.	296
5.	—	R. C. V.	362
9.	—	M. V.	202
10.	—	Bek. u. Verzeichn.	141
10.	—	Sch. C. C. V.	216
12.	—	R. C. V. (Promem.)	532
13.	—	M. Bek.	172
13.	—	E. d. C. G. H.	309
15.	—	Statut	409
17.	—	M V. (31900.)	299
17.	—	dsgl.	196
18.	—	R. C. V.	232
18.	—	M. V.	294
20.	—	A. O.	204
20.	—	Gesetz	495
22.	—	M. V.	242
22.	—	Preisausschrb.	262
27.	—	Sch. C. C. V.	214
27.	—	M. C. V.	317
28.	—	M. Bek.	270
31.	—	R. C. V.	197
31.	—	M. V.	203
31.	—	M. C. V. (8744.)	214
2.	April	M. V.	243
5.	—	Ob.-Präs. V.	433
5.	—	dsgl.	434
6.	—	M. V.	201
7.	—	dsgl.	216
7.	—	M. C. V. (32589.)	266
9.	—	R. C. V.	228
10.	—	M. V.	301
10.	—	Reglem.	546
12.	—	M. C. V.	201
14.	—	M. V.	480
16.	—	dsgl. (28982.)	318
16.	—	Statut.-Best.	411
16.	—	M. C. V.	481
17.	—	dsgl.	342
22.	—	M. V.	283
23.	—	M. Bek.	233
23.	—	R. C. V.	340
23.	—	C. C. V.	429
24.	—	R. C. V.	559
26.	—	M. V. (9797.)	296

1869.		Seite
26. April	M. B.	302
30. —	dsgl.	303
5. Mai	M. C. B.	271
8. —	M. Bek.	284
12. —	M. B. (11216.)	293
12. —	dsgl.	318
12. —	Uebereink.	381
12. —	M. B. (12535.)	500
13. —	Uebereink.	579
14. —	M. B.	307
24. —	M. C. B. (14610.)	285
24. —	dsgl.	446
25. —	M. B.	262
28. —	dsgl.	415
1. Juni	Rede	485
3. —	M. C. B.	415
7. —	A. O.	318
7. —	dsgl.	370
10. —	M. B	501
12. —	C. d. C. G. H.	427
15. —	M. Bek.	413
19. —	M. B.	423
19. —	Bek. d Ak. d. K.	469
21. —	Immed.-Ber.	337
21. —	M. B.	483
22/24. —	Referat	472
23. —	M. C. B.	422
29. —	Rechensch.-Ber.	511
30. —	M. B.	445
2. Juli	M. B. (12522.)	432
2. —	dsgl.	445
2. —	R. C. B.	561
3. —	M. B.	479
10. —	dsgl.	497
14. —	dsgl.	551
19. —	M. Bek.	414
20. —	M. B.	447
21. —	Verzeichn.	480
23. —	M. B.	414
26. —	dsgl.	414
26. —	dsgl. (19166.)	501
26. —	dsgl. (20494.)	552
26. —	A. O.	775

1869.		Seite
28. Juli	M. Bek.	428
30. —	M. B.	510
3. August	M. C. B.	476
3. —	Bek. d. Ak. d. K.	509
6. —	M. B. (21814.)	482
6. —	dsgl.	562
6. —	A. O.	775
7. —	M. B.	511
9. —	R. C. B.	483
10. —	M. B.	518
13. —	dsgl.	510
16. —	M. C. B.	477
16. —	R. C. B.	528
18. —	A. O.	510
18. —	M. B.	511
18. —	Statut	519
18. —	A. O.	775
19. —	M. B.	510
19. —	Ob.-Präs.-Bek.	568
19. —	M. C. B (23556.)	588
20. —	dsgl.	564
20. —	A. O.	775
24. —	M. B.	510
25. —	M. C. B.	578
28. —	M. Bek.	471
30. —	A. O.	776
31. —	C Bek.	569
4. Septbr	A. O.	577
7. —	M. C. B.	524
9. —	M. Bek.	602
13. —	M. B.	510
17. —	dsgl.	551
20. —	A. O.	776
27. —	M. B.	519
5. Octbr	R. C. B.	775
13. —	M. B.	602
22. —	dsgl.	769
23. —	Protocoll	772
2. Novbr	A. O. u. Gef. Entw.	641, 737
4. —	Rede	737
22. Decbr	Gesetz	745

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1869.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an)

A.

Abiturienten-Prüfungen an Gymnas. ꝛc Begutachtung der Ergebnisse, spec. in den neu erworb. Prov. 266. Vorbereitung zur Revision des Prüf.-Reglements 415.
Ackerbauschulen 602.
Akademie der Künste zu Berlin. Preise 137. 509. Neue Mitglieder 469. Hochschule für ausübende Tonkunst 470.
Amtsblätter für den Reg.-Bez. Wiesbaden und den Stadtkreis Frankfurt 261.
Amtseinführung der Directoren städtisch. höh. Unter.-Anst. 48.
Amtssuspension. Gehaltszahlung an susp. Beamte resp. Lehrer bei Entfernung vom Wohnort 283.
Anschauungs-Unterricht, Bildertafeln 121.
Arbeiter, jugendliche, bei Ziegeleien, Schulbesuch 241.
Archäologie. Stipendien 480.
Armee-Ersatz-Mannschaften. Schulbildung, statist. Uebers. 771; in der Prov Posen 235.
Atlas, photolithogr. Reliefatl. 103
Aufsicht über das Elem.-Schulwesen. Verstärkung im Reg.-Bez. Königsberg 197. Strengere Aufsicht über die Lehrer in demf. Reg.-Bez. 228. Schulaufsicht in Städten 242. — Competenz der Consistorien in der Prov. Hannover in Bezug auf das Beitragsverhältniß zu Schullasten 202.
Ausländer. Meldung und Zulassung von Ausländerinnen zur Lehrerinnen-Prüfung 294.
Ausstellung, allgemeine in Paris 1867, Medaillen 179. Ausst. von Gegenständen christlicher Kunst in Rom 602.
Autorenrechte. Nachweisung über die Eintragungen in die Journale 319. Uebereinkunft mit Italien 381; Ausführung 477. dsgl. mit der Schweiz 579; Ausführung 588.

B.

Baubeiträge zu Schul- ꝛc. Bauten. Verpflichtung zur Repartition und Einziehung 296. Vorübergehende Ausleihung angesammelter Baubeitr. 252.

Baudienste bei Schulbauten. Nichtheranziehung der gutsherrl. Tagelöhner, Regelung der Baudienste in Folge der Umgestaltungen in den Landgemeinden 500.
Baumaterialien zu Schulbauten, Lieferung bei dem Vorhandensein zweier Rittergüter mit gleichen Rechten und Pflichten 432.
Bauwesen. Leitung der Ausführung von Schulbauten, Remuneration des Baubeamten 433.
Beer'sche Stiftungen für Künstler, Preise 138. 509.
Berufung in Elem.-Lehrerstellen. Mitwirkung des geistl. Amts in den Städten der Kurmark 52. Besetzungsrecht in Städten 242, bei den aus städtisch. Mitteln dotirten Stellen 562.
Beschulung. Nothwendigkeit der Einschulung jeder Ortschaft, Form, Competenz 300. Zahl der Schulkinder, für welche eine besondere Schule bestehen kann 301.
Besoldungen der Lehrer an höh. Unt.-Anst. Zahlungsmodus, besond. an städt. Gymn. 480.
— der Elementarlehrer. Verbesserungen in den älteren Provinzen, Staatszuschüsse, Verfüg. 271, Immediatbericht 337. Pflicht der Gemeinde zur Gewährung ausreich. Bes., Bedeutung des Minimalsatzes 188. Feststellung der Höhe, Befugnisse der Regierungen in der Prov. Preußen 201. Staatszuschüsse während der Verwaltung einer Stelle durch einen nicht gehörig qualificirten Lehrer 296. System für die Gehaltsregulirung in Städten 423. Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Gehaltserhöhung, Prov. Preußen 427.
Blinden-Unterrichts-Anst. in Schlesien, Jahresbericht 503.
Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf Unter.-Anst. — Betheiligung bei Einführung der Directoren städtisch. höh. Schulen 48. — Einwirkung auf die inneren Angel. der Elem.-Schul. nur durch die Schuldeputation 242. — Stellung der Ausgaben für die Schulen in den Gemeinde-Etats, insbes. zu den Ausg. für höhere Schulen 496. Unterhaltung der Confess.-Schul. 122, desgl. und Ausschluß des Rechtswegs 249. Zeitpunkt für den Beginn der Unterhaltung einer von der Gemeinde übernommenen Societätsch. 302.
Bürgerschulen, höhere. Anerkennung als solcher: Rathenow, Hersfeld 142. 213. Bartenstein, Guben, Schwelm, Itzehoe, Hannover, Nienburg, Osterrode, Northeim 414.

C.

Cautionen, Stempelfreiheit der Quittungen über den Rückempfang 445.
Central-Turnanstalt, Befähigungszeugnisse 233. Cursus 285.
Chor und instructive Chormusik, Aufsatz v. Engel 321.
Collecte für Studirende der Theologie in Bonn 514. für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprov. 568.
Conferenzen der Elementarlehrer, Reg.-Bez. Cöslin 115. Potsdam 220. Aufsatz-Themata 118.
Confessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, Competenz 62.
Confessionsschulen. Ausschluß des Rechtswegs bei Concurrenz bürgerl. Gemeinden zur Unterhaltung 249.

D.

Decanat s. Rectorat.
Deutscher Unterricht in utraquistischen Schulen, Hülfsbuch 303.
Dienstreisen. Ab- und Zugang auf den Eisenbahnen 578.
Dienstwohnungen, Vergütung für dieselben bei nicht königl. Unter.-Anst. 43. Nichtanrechnung der Militair-Bevölkerung bei Bemessung der Vergütung 446.

Disciplinarwesen. Behandlung der Schuldsachen der Studirenden in Marburg 318. — Wirthshausbesuch seitens der Schüler höh. Unt.-Anst., Provinz Preußen 214. — Elem.-Lehrer: Disciplinar-Verfahren in der Provinz Hannover 53. Bedingungen für Einleitung einer Discipl.-Unterss., Function als Staatsanwalt 178. — Discipl. Behandlung der Lehrer im Reg.-Bez. Königsberg 248. Versetzung im Interesse des Dienstes 551. — Amtssuspension s. d.
Dropßig, evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Dr.: Aufnahme 172. Für wahlfähig erklärte Zöglinge 428.

E.

Einführung in das Amt s. Amtseinführ.
Einschulung s. Beschulung.
Elementar-Schulwesen. Leitung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont 133. Einrichtung fester Lehrerstellen in Schleswig-Holstein 340. Zahl der Schulkinder, für welche eine eigene Schule bestehen kann 301. Schulwesen im Reg.-Bez. Königsberg 197, Cassel 362, Breslau 434
Engel, Aufsatz über Chor und instruct. Chormusik 321.
Etat des Ministeriums für Unterricht ꝛc. pro 1869: 87.
Extraneer. Prüfungscommissionen für dies. an den Gymnas. u. Realsch. 267.

F.

Ferien-Ordnung für die höher. Unt.-Anst. in der Provinz Preußen 144. — für die Elementarsch. im Reg.-Bez. Münster 560.
Feuer-Versicherung des Mobiliars seitens der Lehrer an höh. Unt.-Anst. 201.
Forensen. Observanzen in Beziehung auf deren Heranziehung zu Schulbaulasten 251.
Fortbildungsanstalt für Elementarlehrer zu Stettin 525.
Fortbildungsschulen, gewerbliche, im Reg.-Bez. Breslau 368. landwirthschaftliche s. Landw. Unterr.
Frequenz der Universitäten, Nachweisungen 390. 450. 750.
— der Gymnas. und Reallehranst, Nachweis. 589.

G.

Gemischte Ehen, confessionelle Erziehung der Kinder 62.
General-Superintendenten, Beaufsichtigung des Relig.-Unt. an den höher. Unt.-Anst. in den neupreußischen Landestheilen 49.
Gesetze, Verordnungen ꝛc. bezüglich des Unterrichtswesens. Amtl. Schrift: die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens in Preußen 65. 134. Leitung des Schulwesens in den Fürstenth. Waldeck u. Pyrmont 133. — Ressortverhältnisse der höh. Unt.-Anst. in den neu erworb. Provinzen 134. — Entwurf eines Unterrichtsgesetzes 641, Motive 677, Vorlegung 737. — Vorbereitung zur Revision des Abiturienten-Prüfungs-Reglements 415. — Gesetz wegen der Lehrer-Wittwen- und Waisenkassen 745.
Gesetz-Sammlung, Unzulässigkeit kostenfreier Lieferung an Gymnas. u. Seminarien 42.
Gesundheitspflege in den Schulen. Vertheilung einer Preisschrift 231. Schrift von Professs. Dr. Virchow 343. Temperatur in den Schulstuben 559.
Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Elem.-Lehrer in Städten und Vertretung in der Stelle während dieser Zeit 229; der Geistlichen und Lehrer in den neuen Landestheilen 769.
Griechische Sprache. Gymnasien an denen Dispens. vom Griechischen stattfindet 480.

Grundstück-Erwerbungen ꝛc. s. Vermögen.
Gutseinsassen, Vertretung durch den Gutsherrn bei Schullasten 62.
Gymnasien. Anerkennung als solcher: Charlottenburg, Schneidemühl 414. Gymnas. zu Stettin 525. Gymn., an denen Dispens. von Griech. stattfindet 480.

H.

Hannemann, Schrift über Obstbaumzucht 422.
Hebungen von den Schülern höh. Unt.-Anst., Wegfall außeretatsmäßiger 481.
Heirathsconsens für Civil-Officianten in den neu erworb. Landesth. 447.
Hill, Schrift: Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen 231.
Hinterbliebene von Lehrern s. Gnadenzeit und Wittwen- ꝛc. Kassen.
Hohenzollern-Stiftung bei der Universs. zu Bonn, Statut ꝛc. 206.
Humboldt-Stiftung, Jahresbericht 99. 264. Curatorium 264.

J.

Immunitäten. Freilassung der Lehrer von persönlichen Kirchenabgaben 551.
Jubiläen. Stiftungen aus Anlaß des Jubil. der Universs. zu Bonn 205. 515. Jubil. der Kunstakademie zu Düsseldorf 472, des Schull.-Seminars zu Neuwied 485.
Juden, Anstellungsfähigkeit im Dienste des höheren Unterrichts 95. Schreib- und Zeichen-Unt. jüd. Schüler höh. Unt.-Anst. am Sonnabend 145. — Israel. Seminar für Hessen-Nassau 215.
Juristische Person. Nachweis. über Verleihung der Rechte als j. P. an Anstalten und Stiftungen 370. 775.
Juristische Prüfung, erste, Betheiligung der Universs.-Professoren 317.

K.

Kirchliche Abgaben, Freilassung der Elementarlehrer 551.
Kirchliche Behörden, Stellung zu den Schullehrer-Seminarien, spec. in Schleswig-Holstein 482.
Kölling, Hülfsbuch für den deutschen Sprachunterricht in utraquist. Schulen 303.
Küster- und Schulgebäude, Baupflicht bei einem Schulhaus nach Uebertragung der Küsterfunctionen auf den Lehrer 497.
Kunst, bildende, Verwendung des Fonds für Zwecke derselben 98.
Kunst-Akademie zu Düsseldorf, Jubelfeier 472.
Kunst-Ausstellungen s. Ausstellung.
Kunstvereine. Ausschreiben des Vereins für religiöse Kunst in der evang. Kirche 474.

L.

Landarme, Zahlung des Schulgelds 563.
Landwirthschaftliches Unterrichtswesen. Auszug aus dem Jahresbericht des Landes-Oeconomie-Collegiums 602. Landw. Unt. an den Seminarien der Schweiz, Vorschläge für Preußen 613.
Lateinischer Unterricht an Realschulen II. O. 479.
Lehrer an Universitäten, Nachweis. über die Zahl 388. 448. 748.
— an höh. Unterr.-Anst., Zahl in den Frequenzlisten angegeben. — Bezeichn. der Lehrerstellen an den Gymnas., auch in den neu erworb. Provinzen 145.
— an Elem.- und Mittel-Schulen, Bedingungen für Verleihung des Charakters als Oberlehrer 178. — Stellung der Lehrer in Hannover 53. Einrichtung fester Lehrerstellen in Schleswig 340.
Lehrer-Fortbildungs-Anstalt in Stettin 525.
Lehrerwohnung s. Schuletabliss.

Lesebücher für die reformirten und für die nicht reformirten Schulen in Hannover 433. 434.
Litterar-Conventionen s. Autorenrechte.
Luther-Denkmal in Worms, Gedenkblätter 161. 476.

M.

Maturitäts-Prüfung s. Abitur.-Prüf.
Militär-Dienst, einjährig freiwilliger. Form der Schulzeugnisse 51. Nachweis der Berechtigung durch Prüfung 270. Verzeichniß berechtigter Anstalten 141, dsgl. von Privatanst. 270, dsgl. der Gymnas., an denen Dispensat. vom Griech. stattfindet 480. — Uebergangsbestimmungen in den altpreuß. Provinzen 320.
— -Dienstpflicht der Elem.-Lehrer und der Schula-Cand. in Schleswig-Holstein 342.
Ministerium der geistl. ꝛc Angelegenheiten 1. Stellung und Grundsätze des Ministers in der Verwaltung seines Amts 4.
Münzsorten bei Zahlung der Studien-Honorare 203.
Museen in Berlin. Erwerbung einer Amazonen-Statue 140.
— bei der Univers zu Bonn, Jahresbericht 412.
—, Germanisches Mus. in Nürnberg, Ueberlassung von Gypsabdrücken seitens der Landesschule zu Pforta 204.

N.

Nachdruck s. Autorenrechte.
Nachhülfeschulen, Sonntagsschulen, gewerbliche, Reg.-Bez Breslau 368.
National-Galerie, Erwerbungen 98.
Naturwissenschaften, Paderstein'sche Stiftung zur Förderung ders. 469.
Nebenhebungen von Schullern höh. Unt.-Anst., Wegfall außeretatsmäßiger 481.
Nekrolog des Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Raths Dr. J. Schulze 252.
Nordpol-Expedition, deutsche, Zuschuß 318.

O.

Oberschlesischer Typhuswaisenfonds, Gesetz über Verwendung des Restbestandes 495.
Observanzen bei Leistung von Schulbaubeiträgen seitens der Forensen 251.
Obstcultur. Schrift von Hannemann 422. Förderung im Reg.-Bez. Frankfurt 530.
Orden pour le mérite, Friedensklasse, Verleih. 140. Ordens-Verleih. bei dem Ord.- und Krönungsfest 1869: 123. Ordens-Verl. in den Provinzen Hannover 570, Pommern und Preußen 637.
—, geistliche Genossenschaften. Anstellung von Ordensschwestern an Elementarschulen 293.

P.

Paderstein'sche Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften 469.
Patronat, städtisches, bei höh. Unt.-Anst., Betheiligung bei der Amtseinführung des Directors 48.
Pensionsbeiträge, Wegfall bei städtischen höh. Unt.-Anst. 415.
Personalchronik, auf den letzten Seiten der Monatshefte.
Pestalozzi-Stiftung in Hannover 429.
Philologen-Versammlung in Kiel 140.
Photolithographischer Reliefatlas. 103.
Postanweisungen. Justification von Ausgaben durch Postschein 135. 445.

Präparandenwesen. Lehrplan für evang. Präp.-Bildner im Reg.-Bez. Bromberg 104. ‚Präp.-Bildungswesen im Reg.-Bez. Frankfurt 528.
Preise, bei der Akad. der Künste zu Berlin 137. 509. Ausschreiben über die Thaten Friedrichs II. in der deutschen Litteratur 262. Preisertheilung an Lehrer im Reg.-Bez Wiesbaden 232.
Preußischer Staat. Reihenfolge der Provinzen 577.
Privatschulen. Verzeichn. von Privat.-Lehranst. bezüglich der Militairberechtig. 270. — Maßgebende Verhältnisse für Concessionirung der Privatsch. 179. 501. Kosten für Revision der Privat-Elementarsch. 501. -- Prüfungs-Regl. für die Vorsteherinnen von Privatsch. in Schleswig-Holstein 546.
Probejahr der Cand. des höheren Schulamts, Verbot eines Wechsels der Anstalt 214.
Progymnasium zu Norden 114.
Promotionen, Nachweisung über die Zahl 97. Zwischenraum zwischen dem tentam. phys. und der Prom.-Prüfung 139.
Provinzen der Monarchie, Reihenfolge 577
Prozesse. Vertretung einer Elementarschule in Proz 245.
Prüfungen der Cand. des höh. Schulamts, Nachprüf 524.
— pro rectoratu, Bedingungen für die Zulassung 483.
— der Elementarlehrer in der Provinz Hessen-Nassau 216, Hannover 216. Wiederholungs- und Ascens-Prüfung im Reg.-Bez. Potsdam 286.
— der Lehrerinnen an höh. Töchterschulen und an Elementarschulen, sowie der Gouvernanten, Instruction für die Prov. Schlesien 172. 290, Schleswig-Holstein 546. Altersdispensation 177. Meldung und Zulassung von Ausländerinnen 294.
Im Uebrigen s. Bezeichnung der einzelnen Prüfungen.
— und Revisionen in Elementarschulen, Wesen, Verfahren 553.
Prüfungscommissionen für Extraneer an den Gymnas. und Realsch. 267. S. a. Wissensch. Prüf.-Commiss.

R.

Realschulen. Anerkennung als Realsch I. O. Goslar 142. 213. Osnabrück, Leer 414. — Erweiterung der Rechte der Realsch. I. O., Commiss.-Bericht 146. Gleichheit der Berechtigungen der Realsch. II. O., lateinischer Unterricht 479.
Rechtsweg, Unzulässigkeit bei Heranziehung zu den Kosten des Industrie-Unterrichts, spec. in der Provinz Schlesien 309; bei Erhöhung des Lehrergehalts, Provinz Preußen 427; bei Concurrenz bürgerl. Gemeinden zur Unterh von Schulen verschiedener Confession 249.
Rectorat, Prorectorat und Decanat bei den Univers. zu Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Kiel, Marburg, der Akad. zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg 510, Greifswald 203, Halle 262, Königsberg 96.
Reisekosten s. Dienstreisen.
Religionsunterricht an höh. Unt.-Anst, Beaufsichtigung durch die General-Superintendenten, spec. in den neupreuß. Landestheilen 49.
Repartition von Schulabgaben, Subrepartition 62. Competenz der Consistorien in der Prov. Hannover bezüglich des Beitragsverhältnisses für Schullasten 202. Verpflichtung zur Repartition und Einziehung von Baubeiträgen 296.
Revisionen s. Schulrevis.

S.

Schenkungen s. Zuwendungen.
Schraube, Preisschrift über Gesundheitspflege in den Schulen, Vertheilung 231.

Schreibmaterialien-Verkauf seitens der Lehrer an ihre Schüler 295.
Schulbauwesen s. Bauwesen.
Schulbildung der Armee-Ersatz-Mannschaften 771, Provinz Posen 235. — Unbedingt zu fordernde Resultate der Elem.-Schulbildung 434.
Schulcommissionen in Berlin, Instruction 180.
Schuldeputationen, städtische, Stellung zu Staat und Gemeinde 60. Ausschließl. Organ der Städte für die Einwirkung auf die inneren Angeleg. der Elem.-Schulen 242. Stellung der Schuldep. und einzelner Mitglieder ders. 243, spec. der Rectoren 60.
Schuldienst, höh. Unt.-Anst., Anstellungsfähigkeit der Juden 95.
—, Element.-Schulen (s. a. Berufung). Stellung der Lehrer in der Prov. Hannover 53. Anstellung von Ordensschwestern 293.
Schuldsachen der Studirenden an der Univers. zu Marburg 318.
Schule. Zahl der Schulkinder, für welche eine eigene Schule bestehen kann 301.
Schuletablissements. Nichtherstellung einer Lehrerwohnung, wenn der Lehrer ein Haus in der Schulgemeinde besitzt 230.
Schulgeld bei Elem.-Schulen. Verwendung bei Vermehrung der Lehrkräfte. 298. Schulgeld neben Schulunterhaltungsbeiträgen 299. Schulg.-Zahlung für Landarme 563. Schulgeldbeträge im Reg.-Bez. Arnsberg 498.
Schulgesetzgebung s. Gesetze.
Schulrevisionen, Kosten bei Privatschulen 501. Revis. und Prüfungen in Elem.-Schulen, Wesen, Verfahren 553.
Schulsteuerbeträge im Reg.-Bez. Arnsberg 498.
Schulversäumnisse in Schleswig-Holstein, Behandlung 246.
Schulwesen s. Elementarsch.
Seminar für gelehrte Schulen in Berlin, Statut 519.
— zur Vorbildung der Elem.-Lehrer für Waldeck und Pyrmont 215.
— jüdisches, in Ems, Verbindung dess. mit dem zu Cassel 215.
Seminarwesen. Stellung der kirchlichen Behörden zu den Seminarien, spec. in Schleswig-Holstein 482. Jubelfeier des Sem. zu Neuwied 485. Zur Charakteristik der Sem., Reisebericht 162. Reisebericht eines Sem.-Directors, Verhältnisse preuß. und nichtpreuß. Semin. 537.
Singumgänge im Reg.-Bez. Frankfurt, Verbot 775.
Sprachunterricht. Latein. auf Realschulen II. O. 479.
— in Elem.-Schulen, Bilder für den Anschauungs- u. Sprachunt. 121. Deutscher Sprachunt. in utraquistischen Schulen, Hülfsbuch 303.
Staatsanwalt in Disciplinar-Untersuchungen, Ernennung 178.
Staatsausgaben für öffentl. Unterricht 2c. 87.
Stellvertretung in einer Elem.-Lehrerstelle während der Gnadenzeit der Hinterbliebenen 229.
Stempel. Stempelfreiheit der Quittungen über Rückempfang der Cautionen 445. Stempelverwendung in persönl. Angeleg. der Elem.-Lehrer 483 Unzulässigkeit der Erhebung von Ausfertigungs- und Gesuchsstempeln seitens der Univers.-Curatoren 518.
Stipendien, Stip.-Stiftungen bei der Univers. zu Bonn aus Anlaß der Jubelfeier, spec. Statut der Hohenzollernstiftung 205. 206. Rechenschaftsbericht für dieselbe Univers. 511.
Studien-Honorar, Münzsorten bei der Zahlung 203.
Studienplan für die Stud. der Medicin in Halle 44.

T.

Taubstummenwesen. Fürsorge für die Taubstummen als Obliegenheit der ständischen Verbände 189. Schrift von Hill 231. Statistik 564. 773. Collecten in der Rheinprovinz 568.
Tentamen physicum, Zwischenraum zwischen dems. u. der Promot.-Prüf. 139.

Titel. Bedingungen für die Verleihung des Charakters als Oberlehrer 178.
Tonkunst, Hochschule für ausübende Tonk. in Berlin, Gründung 470.
Turnwesen (s. a. Central-Turnanst.). Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfung 281. Weiterentwickelung des Turnwes., Eingabe, Bescheid 57. Turnunt. im Reg.-Bez Cöslin 239, in den Elem.-Schulen von Schleswig-Holstein 307.
Typhuswaisenfonds, Oberschles., Gesetz über Verwendung des Restbestandes 495.

U.

Universitäten. Vertretung nach Außen 43.
Universitäts-Sammlungen. Kunstmuseen in Bonn, Jahresbericht 412.
— Studienplan für Studirende der Medicin in Halle 44.
Unterhaltung der Elementarschulen. Vertretung der Gutseinsassen 62. Ausschluß des Rechtswegs bei Concurrenz bürgerl. Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen verschiedener Confession 249; bei Erhöhung des Lehrergehalts, Prov. Preußen 427. Erhebung von Schulgeld neben Schulunterhaltungskosten 299. Schullasten der nach einem andern Ort Eingeschulten 300. Heranziehung der Geistlichen und Lehrer in den neuerworb. Provinzen 552. Beitragspflicht des Grundbesitzes in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen 301.
Baupflicht bei öffentl. Confessionsschulen in Städten 122; bei einem später auch zur Wohnung des Küsters bestimmten Schulhaus 197. Observanzen bezüglich der Forensen 251.
Unterrichts-Anstalten, zweites Verzeichniß von Anstalten bezüglich der Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst 141. S. a. die einzelnen Kategorien der Anst. — Ressortverhältnisse der höheren Unt.-Anst. in den neuerworb. Landestheilen 134.
— -Behörden. Ministerium t. Stellung und Grundsätze des Ministers in der Verwaltung seines Amts 4.
— -Gesetz s. Gesetze.
Urlaub während der Amtssuspension eines Beamten resp. Lehrers, Gehaltszahlung 283.
Utraquistische Schulen, deutscher Sprachunterricht 303.

V.

Vermächtnisse s. Zuwendungen.
Vermögen der Schulen ꝛc. Vorübergehende Ausleihung angesammelter Schulbaubeiträge an Privatleute 252. Ausschluß ministerieller Genehmigung von Veräußerungen, wenn nicht eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten stattfindet 295.
Veröffentlichung der landesherrlichen Erlasse ꝛc. im Reg.-Bez. Wiesbaden, Amtsblätter 261.
Versetzung der Elem.-Lehrer im Interesse des Dienstes 551.
Vertretung (s. a. Stellvertretung). Vertr. der Universitäten nach Außen 43. Vertr. der Elem.-Schule in Prozessen 245.
Virchow, Schrift über Gesundheitspflege in den Schulen 343.
Vorsteherinnen von Privatsch., Prüf.-Reglem. für Schleswig-Holstein 546.

W.

Waisenhaus zu Klein-Glienicke 772.
Waisenkassen s. Wittwenk.
Waldeck und Pyrmont, Fürstenthümer, Leitung des Schulwesens 133. Seminar für die Vorbildung der Elem.-Lehrer 215.

Weibliche Handarbeiten, Unzuläſſigkeit des Rechtswegs gegen Heranziehung zu den Koſten, ſpec. in Schleſien 309. Handarb.-Unt. im Reg.-Bez. Cöln 370.
Wiederholungsprüfung ſ. Prüfung der Elem.-Lehrer.
Winckelmann's Bilder für den Anſchauungs- und Sprach-Unterricht 121.
Wirthshausbeſuch ſeitens der Schüler höh. Unt.-Anſt., Provinz Preußen 214.
Wiſſenſchaftliche Prüfungscommiſſionen, Zuſammenſetzung 100. Veränderungen in Königsberg und Marburg 414, Göttingen 662, Bonn 519. — Nachweiſung über die Zahl der Prüfungen 161.
Wittwen- und Waiſenkaſſen für Elementarlehrer, Geſetz wegen Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung 715.

Z.

Zoologiſcher Garten in Berlin, neues Statut 413.
Zuſchüſſe aus Staatsfonds für Elementarſchulen, Bemeſſung nach dem Bedürfniß, insbeſ. Nichtberückſichtigung der durch den Gutsherrn zu vertretenden Einſaſſen 62. Verwendung bei einer Lehrerſtelle während der Verwaltung durch einen nicht gehörig qualificirten Lehrer 296. Staatsfonds zur Verbeſſerung der Gehälter 271. 337. — für Taubſtummen-Anſtalten, Unzuläſſigkeit 189.
Zuwendungen im Reſſort der Unter.-Verwaltung, Nachweiſ. 371. 776.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1869.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Seine Majestät der König Johann von Sachsen 140.

Achenbach, Osw 469.
—, Andr. 472.
Achtert 787.
Ackermann 789.
Adam 785.
Adams 315.
Agthe 129.
Albers 789.
Alberti 575.
Albrecht, Schula.-Candidatin 429.
—, Gymn.-L. 785.
Algermissen 574.
Altmann, Waiſ.-Hülfsl. 378.
—, Schulrect. 507.
Altum 379.
Amberg 469.
Ammann 313.
André 259.
Anger 194.
Apelt 442.
Appelt 130.
Armbruster 440.
Arndt, Rect. 125.
—, Cant. 789.
Arnold, a.-o. Prof. 507.
—, Gym.-Oberl. 574.
Arrenbrecht 258.
Aſchenbach 194.
Aſcherſon 255.
Asmus 790.
Aßmus 191.
Aſt 788.
Auſt 574.
Auth 640.
Averdunk 257.

Bach 259.
Bachmann 784.
Bachus 377.
Backhaus 788.
Bade 285.
Baier 637.
Bail 313.
v. Balle 127.
Ballke 789.
Baltin 233.
Band 195.
Bando 193.
Baranek 233.
Barbieux 443.
Barkhauſen 255.
Baron, Conſiſt.-, Reg.- u. Schulrath 123.
—, a.-o. Prof. 126.
Bartling 125.
Bartſch 784.
Baſtian 127.
Bauer 379.
Baumann, Schull. 234.
—, Sem.-L. 378.
—, o. Prof. 571.
Baumgarten 233.
Baxmann 443.
Bayerle 124.
Beblo 258.
Bechmann 510.
Becker, Maler 127. 783.
—, Schull. 233.
Becker, Sem.-Dir. 258.
—, Gym.-Oberl. 259.
—, Gym.-L. 576.
Begas, Osk. 469.
—, Reinh. 469.
Beger 790.
Behniſch 784.
Behnſch 315.
Grf. v. Behr-Negendank 254.
Behrends 315.
Bekker 637.
Bendemann 472.
Bender 124.
Berendſen 469.
Berger 572.
Bergk 191. 259.
Berlit 506.
Bernhardy 101.
Bernowski 128. 507.
Bertels 789.
Berthold 506.
Bewer 379.
Beyer, Inſpect. 131.
—, Gym.-Oberl. 194.
—, Realſch.-L. 258.
Bickmeyer 284.
Biedermann 233.
Bielitz 507.
Biermann 784.
Bilſe 379.
Bindewald 2. 2.
Birlinger 255.
Biſping, o. Prof. 102.
—, Schull. 130.

Blech 572
Bleibtreu 469. 790.
Bloch 243.
Blümner 129.
Bluhme 510.
Blum, Gym.-Oberl. 256.
—, Realſch.-L. 441.
Bock 637.
Bode 783.
Bödeker 255.
Böhm 507.
Böhme, Gymn.-Oberl. 192.
—, Gymn.-Collab. 785
Böhmer, o. Prof. 101.
—, Gym.-L. 784.
Bölke, L. einer höh Bürgerſch. 258.
—, Gym.-L. 313.
Böttger 429.
Bogen 571.
Bohnſtedt 572.
Boikmann 128.
du Bois-Reymond 510.
Bonſtedt 785. 785.
Borchardt 259.
Borkenhagen 258.
Born 428.
Bornemann 429.
Bornträger 639.
Borraſch 440.
Boſſe, Schull. 638.
—, Sem.-Hülfsl. 787.
Bouché 783.
Bournot 787.
Bouterwek 639.
Brabänder 378.
Bracht 575.
Brandi 575.
Brandis 376.
Bratuſcheck 192.
Braun, o. Prof. 100.
—, R., Gym. L. 284.
—, Gym.-L. 313.
Braus 639.
Brede 787.
Breiter 570.
Breithaupt 784.
Breitſprecher 128.
Brendel 469.
Brenner 130.
Breſina 192.
Breuer 785.
Briegleb 195.
Briel 234.
ten Brink 102.
Broder Jacobſen 790.
Brohm 131.
Brückner, Gym.-Collab. 257.
, Propſt, Hon.-Prof. 571.
Brüggemann 506.
Brune 235.
Brunnemann 313.
Brunzlow 576.
Brutkowski 128.
Buchenau 572.
Buder 507.
Bücheler 100.
Büchſenſchütz 192.
Büsgen 313.
Büttner 575.
Bürger, Realſch.-Collab 314.
—, Maler 469.
Buro 285.
Buſchbaum 786.
Buſchmann 572.
Bußmann 573.
Butz 786.
Buys 129.

Cäſar 103.
Calebow 285.
Campe, Gym.-Dir. 637.
—, Gym.-L. 784.
Camphauſen 472.
Cantor 312.
Cappenberg 511.
Capune 786.
Caro 505.
Cholevius 784.
Claaßen 130.
Claudius 131.
Clauſius 191.
Clingeſtein 130.
Coböken 574.
Cohrt 789.
Collmann 378.
Conrad, Realſch. Oberl. 315.
—, Schull. 638.
Conze 195.
Cramer, Pfarrer 258.
—, Realſch. L. 786.
Cretius 123.
de la Croix, Geh. Reg.-Rath 2. 2. 3.
—, Ober-Reg.-Rath 123.
Croll 640.
Crüger 193.
Cuers 128.
Czipior 125.

Daaſe 790.
Dahrenſtädt 2. 3. 3.
Dalmer 190.
Danneberg 233.
Darpe 785.
Decker 572.
Degenkolb 126. 195.
Deger 472. 473.
Dehnhardt 194.
Detjen 789.
Deußen 573.
v. Diebitſch 469.
Dielitz 131.
Diepenbrock 570.
Dierks 258.
Dietrich, o. Prof. 103.
—, Schull. 789.
Dihm 377.
Dillmann 570.
Dirbach 507.
Dithmar 442.
Dittmann 256.
Dittmar L. einer höh. Bürgerſch. 129.
—, Gym.-L. 256.
Döhle 441.
Dömich 787.
Dörfel 234.
Döring, Gym.-Geſangl. 443.
—, Gym.-Oberl. 575.
—, Schull. 638.
Dörks 259.
Dony 573.
Dor 791.
Dorn 131.
Dornheckter 125.
Dornheim 783.
Doutrelepont 312.
Dräger 576.
Draf 113.
Drechsler 110
Dreyer 507.
Dröſcher 129.
Droyſen, o. Prof. 100.
—, a.-o. Prof. 191.
Dubislaw 791.
Duden 195.
Düker 257.
Dümichen 259.
Dümmler 101.
Dultz 130.

Dumas 572.
Duncker 313.
Dunker 103. 312.
Dute 315.

Eberhard, Reg.- u. Baurath 470.
—, Gym.-L. 506.
—, dsgl. 506.
Eberty 129.
Eckhardt 787.
Eckſtein 638.
Eichler, Gym.-L. 256.
—, Superint. 571.
Eichmeyer 443.
Eick 638.
Eickholt 131.
Eilerß 789.
Eismann 787.
Eißing 787.
Elditt 789.
Elſe 234.
Elſermann 194.
Elsner 787.
Elvenich, o. Prof. 101.
—, Gym.-Oberl. 640.
Elwenſpoeck 638.
Endemann 257.
Engel, Schula.-Candidatin 428.
—, Muſikdir. 442.
—, Schull. 789.
—, dsgl. 789.
Engelbach 571.
Engelhard 442.
Engelhardt, Gym.-Dir. 194.
—, Gym.-Hülfsl. 506.
Engler 129.
Epſtein 441.
Erdkam 637.
Erdmann, o. Prof. 101.
—, General-Superintendent 123.
Erdmannsdörfer 571.
Erdtmann 505.
Ernſt 640.
Eſchenröder 234.
Eſchweiler 506.
Eshuſius 129.
Eucken, Gym.-L. 256. 576.
—, dsgl. 785.
Grf. zu Eulenburg 637.
Ewen 192.
Eylau 640.

Faber 380.
Fabisz 788.
v. Fahrenheid 470.
Falck 429.
Falk 639.
Falkowski 789.
Farne 428.
Féaux 783.
Feckert 469.
Feckter 193.
Fehrs 506.
Frhr. v Feilitzſch 123.
Feiten 234.
Feix 573.
Feldhügel 639.
Feldner 285.
Fernitz 638.
Ferrari 256.
Ferſtel 470.
Feyerabend 312.
Fielitz 128.
Fietze 787.
Fincke 128.
Fiſch 640.
Fiſcher, Realſch.-Dir. 129.
—, Gym.-L. 256.
—, dsgl. 313.
—, Gym.-Conrect. 316.
—, Superint. 570.
—, Taubſt.-L. 574.
Fix, Schull. 125.
—, Sem.-L. 314.
Flach 232.
Flebbe 234.
Flöck 574.
Flügel 505.
Flügge 314.
Focke 235.
Förſter, Dir. einer Sternwarte 376.
—, Dr. phil. 480.
—, Sem.-L. 787.
Francke 313.
Franke 234.
Franz 440.
Franzky 380. 441.
v. Frentz 440.
Frenzel 789.
Frerichs 3.
Freſenius 192.
Freytag 285.
Fricke 259.
Friedberg 782.
Friedländer, Gym.-Oberl. 192.
—, Realſch.-Oberl. 640.

Friedlieb 101.
Frieſe 256.
Fritſch, Gym.-Oberl. 128.
—, Gym.-L., L. einer höh. Bürgerſchule 192. 573.
Fritſche 786.
Fuchs 190.
Fülles 313.
Funke 788.

Gabriel, Schull. 233.
—, Sem.-L. 787.
Gädke 639.
Gallien 506.
Gambke 125.
Ganſel 790.
Gantzer 257.
Garcke 255.
Gawauka 575.
Gehlhaar 638.
Geier 131.
Gelshorn 284. 784.
Genſch 257.
George 101.
Gerhard 783.
Gerhardt 378.
Gerlach, Priv.-Doc. 575.
—, Sem.-Turnl. 640.
Gerndt 285.
Gerſtenberg 505.
Geßler 192.
Geuer 573. 786.
Giebel 101.
Giers 313
Gies 127.
Gieſe, Schula.-Candidatin 429.
—, Prof. 472.
Giefel 506.
Gindler 235.
Glage 380.
Glaſer 312.
Gleue 192.
Gödecke 428.
Göppert 126. 782.
Götſchke 784.
Göz 316.
Frhr. v. d. Goltz 440.
Goltzſch 259.
Ganbert 125.
Gortzitza 256.
Gräb 127.
Gräbner 785.
Gräter 784.
Gramatke 574.

Graſer 575. 783.
Graßhoff 440.
Grebe 573.
Gregor 195.
Grimm 3.
Groon 785.
Groos 786.
Gropius 571.
Große 234.
Grube, o. Prof. 101.
—, Gewerbeſch.-L. 314.
Grünfeld 256.
Grulich 785.
Grunert 100. 571.
Gruppe 255.
Günther, Gym.-Oberl. 192.
—, Sem.-L. 316.
—, Dr., dsgl. 787.
—, Superint. 637.
—, Oberl. einer höh. Brgrſch. 640.
—, Aſſiſt. 790.
Güßfeld 127.
Guillaume 469.
Gumlich 192.
Guntermann 429.
Gurlt 125. 782.
Guſſerow 377.
Gutſche 442.
Frhr. v. Gutſchmid 102.
Guttmann, Prog.-Rect. 257.
—, Gym. Oberl. 315.

Haage 572.
Haake 132.
Häckel 442.
Häniſch 376.
Häſeler 315.
Hagen, o. Prof. 255.
—, Bildh. 469.
Hahn 786.
Hanckwitz 259.
Hanf 443.
Hannecke 128.
Hano 787.
Hanow, Gym. Oberl 256.
—, Fr., Gym.-Dir. 571.
—, Jul. desgl. 571.
Hanſen 470.
Hanſſen 191.
Hanſtein 102.
Frhr. v. Hardenberg 254.
Harleß 472.
Harms, L. einer höh. Brgrſch. 314.
—, Schull. 789.
Haſſe 782.
Haupt 194.
Hausmann 123.
Havemann 102. 574. 602.
Hebgen 314.
Hechtenberg 179.
Heſermehl 378.
Heidrich 574.
Heime 575.
Heimreich 192.
Heimſoeth 510.
Heindorf 788.
Heine 101.
Heiniſch 785.
Heinrich, Schull. 193.
—, dsgl. 232.
Heinrichs 125.
Heintz 101.
Heis 102.
Helbig 442.
Helferich 195.
Helling 315.
Hellmann 234.
Hellmich 506.
Helmes 572.
Helwig 638.
Hempel 192.
Henckel 315.
Hengſtenberg, Realſch.-L. 129.
—, o. Prof. 315.
Henke 103. 124. 414.
Henkel 132.
Henneberg 469.
Hennes, Prog.-L. 192.
—, Dechant 788.
Henſel, Naturforſch. 99. 264.
—, Schula.-Candidatin 428.
Henſen 102.
Herbſt 123.
Hering 637.
Hermann, Maler 469.
—, Realſch.-Relig.-L. 573.
Hermes, Gärtner 440.
—, Ob.-Conſ.-Rath 639.
Herrig 100.
Herrmann, o. Prof. 103.
—, Gym.-Relig.-L. 194.
Herrmann, Gymn.-L 377.
Herſel 789.
Hertkens 789.
Hertz 101.
Hertzberg 428.
Herwig, Realſch.-Dir. 123.
—, Privatdoc. 127.
Hetzel 575.
Heuer 441.
Heuermann 785.
Heydemann 783.
Heyden 194.
Heydenreich 788.
Heyn 429.
Heyne, Gym.-L. 377.
—, a.-o. Prof. 782.
Heyſe 195.
Hildebrand 315.
Hildebrandt 233.
Hilgemann 429.
Hilgers 102.
Hille 440. 791.
Hiller 127.
Himburg 787.
Hindemit 315.
Hirſch, Prof. 101.
—, Schull. 235.
Hirt 441.
Hittorf 102.
Hitzig 127.
Hoche, Gym.-L. 256.
—, Realſch.-L. 791.
Höfer, Prof. 101.
—, Schull. 234.
Hölſcher 441.
Hölzer 234.
Hönow 378.
Hößler 315.
Hoffmann, Gym.-Dir. 123. 259.
—, Cantor 125.
—, Schull. 789.
—, Kupferſt. 469.
—, Erzprieſt. 788.
Hofmann 234.
Hogreſe 130.
Hoguet 469.
Holtz 234. 788.
Holzſchuher 428.
Hoppe 127. 575.
v. Horn, Geh. Ob.-Med.-Rath 3.
—, Ober-Präſ. 190. 254.

Horn 192.
Hornſtein 314.
Horſchelt 469.
Horſtmann 255.
Houſſelle 3.
Hube 638.
Hübler 2. 3.
Hübner 100.
Hülſen 639.
Hülße 785.
Hünten, Compon. 259.
—, Maler 790.
Hüppe 786.
Hüſer 233.
Hütter 312.
Hund 507.
Hurtzig 570.
Hynitzſch 193.

Jacobi 124.
Jacobſen 256.
Jänichen 125.
Jänicke 573.
Jahn 102. 519. 574.
Jahr 257. 575.
v. Jan 640.
Jander 128.
Janſen, Gym.-Subrect. 102.
—, Realſch.-L. 129.
—, Schull. 789.
Janske 131.
Janſon 195.
Jaſtram 130.
Jendrzok 258.
Jentſch 256.
Jerzykiewicz 573.
Ihleſeld 428.
Iltgen 313.
Imhof 191.
Joachim 377.
Jochmann 195.
Jörling 235.
John 191.
Jonathas 573.
Jonetz 442.
Jordan, Sem.-Dir. 378.
—, Kupferſt. 470.
—, Rud., Prof. 472.
Joſt 787.
Ipſen 791.
Iſrael 784.
Jüngſt 379.
Jürgenſen 782.
Jung, Gym.-L. 259.
—, Cantor 574.

Junga 638.
Junkmann 101.
Juſti I, F., o Prof. 103. 126.
— II, K., desgl. 126.

Kämper, Rector 129.
—, Realſch.-L. 786.
Kärgel 378.
Kahle 637.
Kaintzik 507.
Kaiſer 573.
Grf. v. Kalckreuth 469.
Kamieth 789.
Kappe 440.
Karbe 790.
Karmohl 195.
Karow, Schula.-Candidatin 428.
—, Sem.-L. 787.
Karſten 102.
Katthain 442.
Kayſer 441.
Keſerſtein 103.
Keil 190.
Kekulé, o. Prof. 102.
—, Conſervat. 255.
Keller, Miniſt.-Dir. 1. 2. 781.
—, Sem.-L. 314.
—, Kupferſt. 472.
Kern, Gewerbeſch.-Dir. 100.
—, Gym.-Dir. 191.
—, Sem.-L. 788.
Kerrl 788.
Kiel 783.
Kiene 783.
Kießner 790.
Kietz 787.
Kirchhoff, Waiſenhauſ.-, Sem.-Ueb.-L. 233. 441.
—, Gym.-Oberl. 312.
Kirchner, a.-o. Prof. 102.
—, Quäſtor 571.
Kirſel 574.
Klapſchke 788.
Klein 428.
Kleiner 234.
Kleinſorge 637.
Klemens 256.
Klepper 639.
Kletke 123.
Kliche 315.
Klimpe 574.

Klinke 786.
Klix 100.
Kloſe, Haushalter 193.
—, Schull. 233.
Kloſtermann 191.
Knauer 787.
Knaus 194. 472.
Knaut 786.
Knauth, Realſch.-L., Cantor 194.
—, Schulrect. 442.
Knecht 789.
Knerk 2. 2. 3. 124.
Knoblauch 262.
Knötel 379.
Knoke 378.
Knoodt 102.
Knop 441.
Koch, a.-o. Prof. 782.
—, Realſch.-L. 786.
Kochlett 125.
Köchy 788.
Kögel 2.
Köhler, Schull. 507.
—, Gym.-Dir. 571.
Könen 789.
Königs 573.
Königsberger 195.
Grf. v. Königsmarck 190.
Könnecke 313.
Köpke, Gym.-Oberl. 256.
—, Schula.-Candidatin 429.
Köppe, Hülfsl. 234.
—, Privatdoc. 377.
Kösler 128.
Kötzing 789.
Kohler 782.
Koj 789.
Kollabziejski 638.
Kolloge 442.
Kolwes 234.
Koniecki 313.
Kortegarn 102.
Kortum 312.
Koſack 131.
Koſak 789.
Koßmaly 442.
Kothe 193.
Kowalleck 784.
Kownatzki 440.
Krätzig 2. 3. 123.
Krafft 102.
Krahl 233.
Kramer, a.-o. Prof., Stift.-Dir. 101. 505.

Kramer, Schull. 234.
Krammiſch 194.
Kranichfeld 640.
Kranz, Schull. 234.
—, desgl. 258.
Grf. v. Kraſſow 194.
Kraus 442.
Krauſe, emer. Schull 125.
—, Gym.-L. 234.
Krech 315.
Kreidelhoff 234.
Kremenz 637.
Kreyßig 257.
Krichel 128.
Kritzinger 429.
Kröck 379.
Kröger 442.
Krohn 313.
Kroll 789.
Kroſſa 638.
Krüger, Gym.-Oberl. 256.
—, Realſch.-L. 257.
—, L. einer höh. Bürgerſch. 575.
—, Cantor 789.
—, Schull. 789.
Krukow 575.
Krummacher 506.
Krzyſztoſowicz 234.
Kübler 124.
Kühlenthal 2. 2. 3
Kühn 788.
Kühne 788.
Kühns 259.
Külpker 193.
Külppers, Schull. 125.
—, Bildh. 509.
Küſter 234.
Kuhlmann 429.
Kullak 315.
Kunze 234.

Lackner 195.
de Lagarde 191.
Lampe 258.
Landgrebe 378.
Landois 128.
Landolt 575.
Landsberg 258.
Lange 510.
Langenbeck 443.
v. Langenbeck 782.
Langguth 572.
Langkavel 377.
Lanzenberger 786.
Laſch 379.
Laubert, C., Realſch.-Dir. 191.
—, C, desgl. 572.
v. d. Launitz 470.
Leber 639.
Lehnen 379.
Lehners 377.
Lehnert 1.
Lehrs 637.
Leibing 378. 791.
Leimbach 234.
Leiſt 785.
Lemke 789.
Lendel 378.
Lenius 194.
Lepiorſch 258.
Leu 472.
Levinſon 784.
Lewis 126.
Baron Levs 469
Liebhold 256.
Ließem 129.
Linden 130.
Lindenblatt 378.
Lindenborn 572. 790.
Linhoff 2. 2.
Linnig 506.
Lipke 638.
Lipſchitz 102.
Lipſius 784.
Löbell 259.
Löw 192.
Löwig 101.
Lohmeyer 440.
v. Lorentz 576.
Lorenz 313.
Lothholz 192.
Lotz 788.
Lotze 103.
Lucä 103.
Lucas, Prov.-Schulrath 125.
—, Gym.-Oberl. 377.
Ludewig 786.
Ludwig 258.
Lübke 637.
Lübecking 443.
Lühr 259.
Lünenborg 235.
Lünzner 785.
Lüpke 789.
Luſt 440.
Lutze 192.

Mätzel 284.
Mahlke 429.
Maletius 256.
Mandel 783.
Mangold 510.
Mann 192. 786.
Manke 789.
Marggraff 127.
Marjan 573.
Marſchall 442
Marſeille 132.
Marten, Gym.-Oberl. 312.
—, Sem.-L. 788.
Martiny 256.
Marxſen 443.
Maßler 233.
Maßmann 285.
Matthießen 784.
Matz 480.
Mau 791.
Maurach 123.
Maurenbrecher 782.
Mehnert 193.
Meinicke 575.
Meiring 575.
Meißner 789.
Meiſſonier 469.
Mendler 233.
Menzel, Gym.-L. 575.
—, Schull. 638.
Mertens 194.
Meßner 100.
Metzger 129.
Meuſel 377.
Meuß 190.
Mey 505.
Meyer, Gym.-Oberl. 128.
—, K., Gym.-L. 313.
—, Realſch.-Oberl. 506.
—, Realſch.-L. 573.
—, Zeichenl. 195.
—, Schull. 790.
Meyerheim 469.
Meyn 130.
Michael 506.
Michaelſen 429.
Michelis 127.
Michels 130.
Michiels 130.
Milde 314.
Miller 194.
Möbius, K. A., v. Prof. 102.
—, Th., desgl. 102.
Möhrs 786.
Möller, Gener.-Superint. 124.

Möller, Gym.-L. 312.
—, Bildh 469.
v. Möller 254. 570.
Mönch 441.
Mößler 259.
Mohr 507.
Moll 638.
Mommſen, o. Prof. 782.
—, Gym.-Conrect. 783.
Moſer 791.
Mosler 203.
Moſt 285.
v. Mühler 1.
Müllenhoff 124.
Müller, W., o. Prof. 103. 602.
—, Th., dsgl. 103.
—, Ed., Bildh. 470.
—, Gym.-Oberl. 192.
—, Gym.-Conr., Prof. 440.
—, Gym.-L. 284. 377.
—, R., dsgl. 784.
—, H., dsgl. 784.
—, dsgl. 785.
—, Gym.-Collab. 785.
—, Realſch.-L. 573.
—, Gewerbeſch.-Oberl. 258.
—, L. einer höh. Bürgerſch. 443.
—, Sem.-Hülfsl. 233.
—, Sem.-L. 316.
—, Schula.-Candidatin 428.
Frhr. v. Münchhauſen 570.
Münnich 314.
Münter 101.
Munk 312.

Nabert 314.
Nagel, Realſch.-L., Oberl. 234. 786.
—, Realſch.-Oberl., Prof. 506.
Naſſe 124. 191.
Naumann 194.
Nawrath 128.
Neander 1. 790.
Nelles 124.
Neſemann 784.
Neubauer 380.
Neubürger 441.
Neuendorf 786.
Neuhäuſer 255.
Neumann, o. Prof. 126.
Neumann, dsgl., Geh. Reg.-Rath 638.
Niclaus 789.
Niehues 102.
Niemeyer 191.
Nieſe 507.
Nieſtadt 235.
Nieck 193.
Niſſen 255.
Nitzſch 100.
Nix 379.
Noack 314.
Nöldechen 234.
Nowack, Sem.-L. 441.
—, Gym.-L. 785.

Oberdick 783.
Oberdieck 507.
Oelgarte 637.
Oeri 258.
Ohlendorf 257. 785.
v. Olfers 259.
Olshauſen 2. 3.
Opitz 284.
Oppitz 130.
Ort 442.
Orth 130.
Ortlieb 130.
Oſcholinski 315.
Otto, Schull. 125.
—, dsgl. 232.
—, L. einer höh. Bürgerſch. 576.

Paczkowski 785.
Pätz 192.
Palm 790.
Panten 257.
Parl 790.
Parmet 571.
Pauli, L. einer höh. Bürgerſch. 380.
—, dsgl. 573.
Paulſiek 257.
Pauwels 469.
Peil 256.
Peppmüller 572.
Pernice 203. 571.
Perſchmann 572.
Pertz 127.
Peſchier 441.
Peter 786.
Peters, o. Prof., Dir. 440.
—, Gym.-L. 784.
Peterſen, Gym.-Oberl. 192. 784.
Peterſen, dsgl. 192.
—, Gym.-L. 784.
Pfannſchmidt 505.
Pfeiffer 314.
Pfundtner 784.
Piekenbrock 788
Pietraszewski 790
v. Piloty 469.
Pincus 639.
Pinder 2. 3.
Piper 786.
Plange 128. 443.
Plath 124.
Plüß 785
Pohl, Prog.-Rect. 257.
—, Schull. 507.
Pohla 785.
Pohlmann 379.
Polenz 124.
Portmann 378.
Prätorius 313.
Preime 314.
Preiß 638.
Preller 469.
Preuß, Privatdoc. 132.
—, Schull. 194.
—, dsgl. 638.
Preuße 257.
Preyer 195.
Priſch 505.
Prior 125.
Pröller 783.
Prowe 312.
Püngel 511.
Püſchel 315.
Pütter, o. Prof. 203.
—, Gym.-L. 256.
Putzler 128.

Quade 313.
v. Quaſt 3.
v. Quillfeldt 428.

Radeke 507.
Radermacher 789.
Radig 130.
Raitz v. Frentz 440.
Ramin 378.
Rantz 128.
Rathke, Turnl. 284.
—, Privatdoc. 377.
Rauhut 506.
Rautenberg 255.
Razynski 638.
Rees 255.
Reborn 378.
Reichel 256.

Reichenow 194.
Reichert 786.
Reidemeiſter 132
Rein 314.
Reinecke 640.
Reinicke 124.
Reiß 574.
Reuſch 510.
Reuter 124. 190.
Revermann, Garten-Inſp. 574.
—, Gärtner 639.
Rhode 791.
Ribbeck 102.
Ribbentrop 782.
Richelot 100. 126.
Richter, Gym.-Oberl. 195.
—, dsgl. 256.
—, O., dsgl. 783.
—, Realſch.-L. 314.
—, dsgl. 573.
—, dsgl. 573.
Rickert 233.
Rieke 193.
Rieſe 785.
Rindfleiſch 510.
Ringemann 791.
Rinne 640.
Ritſch 506.
Ritſchl 103.
Ritter 131.
Rockel 574.
Röckerath 576.
Rödiger 256.
Römer 376.
Rößler, Tbſt.-Anſt.-Dir. 124.
—, Gym.-L. 128.
Röthe 315.
Röttcher 428.
Rohleder 785.
Roſe 123.
Roſenfelder 637.
Roſer 191.
Roſpatt 511.
Roßberg 573.
Roſtalska 429.
Rothe 640.
Rothenbücher 313.
Rottmann 379.
Rudloff 785
Rudolph 789.
Rudolphi 640.
Rückert 101.
Runkel 233.
Ruths 469.
Sachſe 789.
Sachße 788.
Sadebeck, Gym.-L. 256.
—, Prof. 259.
Sägert, Geh Reg.-Rath 3.
—, Gym.-Oberl. 312.
Sämann 638.
Salkowski 126.
v. Sallet 783.
Sander, Cantor 125.
—, Schull. 130.
—, Privatdoc. 639.
Sardemann 791.
Saſſenfeld 129.
Sauppe 102. 124.
Sayer 570.
Schade 100.
Schäfer 314.
Schäffer 786.
Scharenberg 312.
Scharnweber 639.
v. Scheel 195.
Scheibe 313.
Schellbach, Prof. 100.
—, L. einer höh. Brgrſch 378.
Schenk 785.
Schering 103.
Scherſack 789.
Scheuren 472.
v Schierſtädt 124.
Schilling 470.
Schillmann 572.
Schink 440.
Schipke 234.
Schippang 132.
Schirmer 96. 637.
Schlee 312.
Frhr. v. Schleinitz 379.
Grf. v. Schlieffen 2.
Schmalfuß 123.
Schmeißer 131.
Schmelzer 571.
Schmidt, v. Prof. 103.
—, dsgl., Geh. Juſt.-Rath 126. 576.
—, K, Gym.-Hülfsl. 129.
—, Ew., dsgl. 129.
—, Gym.-Oberl, Prof. 315.
—, Frz., Gym.-L. 505.
—, Realſch.-Dir. 100. 786.
Schmidt, Realſch.-Oberl. 129.
—, Realſch. L. 314.
—, Sem.-L. 131.
—, dsgl. 442.
—, dsgl. 787.
—, Sem.-Dir. 443.
—, Rendant 195.
—, Frdr., Lehr. 284.
—, Maler 469.
Schmitthenner 441.
Schmitz, Prog.-L. 441
—, Maler 442.
Schmölders 101.
Schnabel 379.
Schnatter 127.
Schneider, Prof. 100.
—, Conſiſt.-, Geh. Reg.-Rath 443.
—, L. einer höh. Brgrſch. 132.
—, dsgl. 787.
Schober 791.
Schöller 126.
Schönborn 507.
Schöne, a.-o. Prof. 126.
—, Realſch.-Oberl. 131.
—, Schull. 235.
Schönhof 124.
Schönitz 639.
Schöttler 127.
Scholz, Reg.-Aſſ., Reg.-Rath 2. 2 312.
—, L einer höh. Brgrſch. 258.
—, Gym.-Oberl. 640.
—, Gym.-L. 785.
—, Schull. 789.
Schrader, Prov.-Schulrath 100. 637.
—, Maler 123.
Schrammen 506.
Schratz 130.
Schreiber 789.
Schröder, Schull. 130.
—, Sem.-Ueb.-L. 193.
—, Gym.-L. 377.
Schröer 377.
Schröter, Prof. 101.
—, Sem.-L. 441.
—, Sem.-Inſp. 790.
—, Gym.-Oberl. 784.

Schubert, Schull. 315.
—, dsgl. 379.
—, Realſch.-L. 379.
Schüler 179.
Schilren 258. 570.
Schiltz 378.
Schiltze 786.
Schuler 129.
Schulte 441.
Schultz, Prof. 101.
—, Provz.-Schulrath 101.
—, Gym.-Dir. 192.
—, Schula.-Candidatin 428.
Schultze 789.
Schulz, Schull. 233.
—, dsgl. 442.
Schulze, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath 252.
—, L., Gym.-Oberl. 572.
—, dsgl., Prof. 574.
—, Erwerbſch.-L. 574.
Schurdel 638.
Schurig 284.
Schuſter 377.
Schwab 442.
Schwanefeld 192.
Schwanert 101.
Schwarz 195.
Schwedler 313.
Schweickert 129.
Schweinfurth 99. 264.
Schwellenbach 130.
Schwerdt 195.
Schwitte 790.
Seel 472.
Seiter 789.
Sell 191.
Semrau 789.
Sermond 378.
Siebert 785.
Sieg, Schull. 235.
—, dsgl. 235.
Siemering 124.
Siemon 442.
Siewert 782.
Simmendinger 234.
Simon, Gym.-L. 128.
—, Schull. 442.
Simonſen 192.
Simrock 102.
Simſon 195.
Sinning 127.
Sirker 129.
Skrzeczka 637.
Smend 102.
Smolibowski 235.
Sobolewski 443.
Sohn 379. 469.
Sommer 376.
Sommerfeld 789.
Sonnenſchein 505.
Sopp 787.
Spangenberg 169.
Spieß. Progym.-Dir. 124.
—, Gym.-Rel.-L. 313.
Spirgatis 414.
Splittgerber 380.
Springer 788.
Stacke 784.
Stäber 790.
Städing 638.
Ständer 506.
Stedefeldt 129.
Steeg 573.
Stegmann 103. 414.
Stehmann 429.
Stein, Gym.-L. 195.
—, dsgl. 785.
Steinbart, Gym.-L. 440.
—, Oberl. einer höh. Brgrſch. 573.
Steinbrück 639.
Steinmetz 258.
Steinweg 379.
Stelkens 573.
Stendel 572.
Stern, Prof., Muſikdir. 194. 379.
—, L. einer höh. Brgrſch. 787.
Sternickel 790.
Steudel 284.
Steusloff 284. 791.
Stiehl 2.
Stier 128.
Stieve 2. 2.
Stille 429.
Stobbe, Realſch.-Oberl. 313.
—, o. Prof. 510.
Stockhauſen 131.
Stöckl 102.
Stöcken 124.
Grf. zu Stolberg-Wernigerode 439. 638.
Storck, o. Prof. 102.
—, Zeichenl. 791.
Sträter, Gym.-Oberl. 128. 791.
—, L. einer höh. Brgrſch. 380.
zur Straßen 124.
Strecker 315.
Streit 195. 257. 640.
Stroſſer 429.
Stübber 129.
Sude 379.
Süßenbach 131.
Suffrian 101.
Suphan 377.
Supprian 574.
Suſemihl 203.
Swientek 574.
v. Sybel 102. 126. 510.

Tabulski 506.
Tamnau 131.
Tappe 786.
Taube 131.
Tauſch 379.
Tauſchel 285.
Teichmüller 572.
Tellkampf 194.
Tempeltey 442.
Tendlau 510.
Tetſch 575.
Teuber 790.
Thaulow 102. 191.
Thiel, o. Prof. 100.
—, dsgl. 511.
—, Privatdoc. 576.
—, Schull. 125.
—, Quäſtor 131.
—, Gym.-Dir. 575.
Thielen 2. 2.
Thilo 575.
Thöl 510.
Tholuck 123.
Thomä 572.
Thomas 235.
Thomé, Privatdoc. 255.
—, L. einer höh. Brgrſch. 574.
Thümen 128.
Tidemand 379.
Tietjen 255.
Tiſſot 379.
Tobold 312.
Todt 190.
Töppen 637. 639.
Treitz 443.
Trendelenburg, o. Prof. 190.

Trendelenburg, Realſch.-L. 258.
Treutler 786.
Trinkler 123.
Trip 570.
Troſien 639.
Trzebiatowska 429.
Tüllmann 791.

Ueberweg 100.
Ulbrich 314.
Ulkowski 790.
Ulrich 2.
Unger 639.
Ungnad 315.
Urban, Gym.-Oberl. 192.
—, Gym.-L. 234.
Uſener 519.
v. Uslar 103.

Vahldieck 194.
Vautier 472. 790.
Veit 126.
v. Velſen 784.
Velten 506.
Verbeek 506.
Vetter 575.
Vierth 786.
Vilmar 203.
Völcker 379.
Völkel 442.
Völkerling, Schull. 130.
—, Gym.-Collab. 785.
Vogt, o. Prof. 131.
—, Privat-Doc. 440.
—, Realſch.-L. 314.
Voigt, Prof. 100.
—, Gym.-Relig.-L. 313.
Volckmar 193.
Vollhering 791.
Voltz 469.
Vordemann 429.
Vos 130.
Voß, Componiſt 259.
—, Gym.-L. 785.

Wach 576.
Wachsmuth 126.
Wäſemann 469.
Wätzoldt 2. 3.
Wagener 235.
Wagner, o. Prof. 124.
—, Componiſt 470.
Wahner 128.
Waitz 602.
Waldheim 573.
Waldow 443.
Walther 128.
Wangemann 429.
Wangerin 314.
Wanjura 637.
Wannowski 575.
Warnecke 234.
Waßmuth 572.
Weber, Maler 131.
—, dsgl., Prof. 469.
—, Lehrervicar 234.
—, Schull. 235.
—, dsgl. 789.
—, o. Prof. 782.
Weck 441. 640.
Weckert 130.
Wedekin 193.
de Wedige-Cremer 441.
aus'm Weerth 130.
Wegehaupt 785.
Weicker 571.
Weidemann 128.
Weidenkoff 257.
Weidenmüller 313.
Weidner 639. 783.
Weierſtraß 123.
Weimer 234.
Weingarten 789.
Weinhold 102.
Weisker 378.
Weiß, o. Prof. 102.
—, Gym.-Prof 128.
Weißbrodt 571.
Weißenborn 103.
Weitzel 572.
Weller 124.
Wendling 235.
Wendt 507.
Wenning 429.
Wentrup 191.
Wenzlaff 257.
Werkenthin 379.
Werry 314. 575.
Werther 100. 124. 414. 443.
Weſthofen 314.
Weſtphal 126.
Wetzell 576.
Weyer 102.
Weyrauch 258.
Wiecke 575.
Wiedaſch 377.
Wiederhold 639.
Wiegand 103.
Wiehl 257.
Wiel 783.
Wiemann 379.
Wienands 315.
Wienecke 258.
Wieſe 2.
Wieſeler 101. 124.
Wilkens 284.
Willführ 377.
Wille 195.
Wimber 789.
Wimmers 125.
Winiewski 101.
Wirſel 132.
Witt, Schull. 125.
—, dsgl. 638.
Wittich 314.
Wittig 472.
v. Wittig 638.
Wodecki 131.
Wohlthat 128.
Woitau 258.
Wolff, Schull. 235.
—, A., Bildh. 783.
—, W., dsgl. 790.
Wolffgramm 440.
Wolfram 130.
Wolkenhauer 130.
Worbs 784.
Wredow 127.
Wüllner 575.
Wulfert 639.
v. Wuſſow 2. 2
Wuttke 101.

Zacher 101.
Zaddach 100.
Zander 640.
Zeidler 784.
Zeppenfeld 233.
Zernial 192.
Ziegler, Gym.-L. 259.
—, dsgl. 784.
Zilch 313.
Zillikens 257.
Zimmermann, Pfarrer 442.
—, dsgl., ꝛc. 638.
—, Schull. 790.
Zinn 787.
Zinner 785.
Zinzow 637.
Zipp 130.
Zurborg 130.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

FEB 5 1970

RECD CD JAN 22 70

LD21A–60m-6,'69
(J9096s10)476–A-32

General Library
University of California
Berkeley

YC 32344